Digitized by Google

4° Bavar. 978

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36619107540012

<36619107540012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige

Verhandlungen

vor dem königlich-bayerischen

Appellationsgerichte des Rheinkreises

und in den

öffentlichen Sitzungen

des

ausserordentlichen Assisengerichts

zu

Landau,

vom 29. Juli 1833 und der folgenden Tage

gegen

Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpff, Becker, Dr. Grosse, Dr. Pistor, Rost und Baumann,

sämmtlich der directen, jedoch ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung zum Umsturze der Staats-Regierung —

ferner gegen

Schüler, Savoye, Geib und Eifler,

die drei Erstern eines förmlichen Complotts zum Umsturze der Staats-Regierung, und der Letztere der Mitschuld an diesem Verbrechen angeklagt.

Herausgegeben unter Leitung und Verantwortlichkeit

von

Ludwig Hoffmann,

Appellations-Gerichtsrath in Zweibrücken.

Zweibrücken, 1833.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Antrags des königl. Generalprocurators, welcher lautet, wie folgt:

„Der Generalprocurator am königl. bayer. Appellations„gerichte des Rheinkreises;

„In Betracht, daß die meisten auf dem Hambacher „Schlosse am 27. vorigen Monats abgehaltenen Reden die „Nothwendigkeit einer Verbindung und Verbrüderung aller „Deutschen zur Erlangung der Freiheit von dem Drucke der „Aristokratie und der Fürsten, und zur Verbannung eines „auswärtigen Einflusses ausgesprochen haben, daß sohin nach „Art. 86 und der folgenden im Strafgesetzbuche ein Versuch, „oder Complott, dessen Zweck ist, die Regierung, die Ordnung „der Thronfolge umzustoßen, zu verändern, oder die Bür„ger und Einwohner aufzureizen, sich gegen die Regierungs„gewalt zu bewaffnen, besteht;

„In Betracht, daß der Art. 102 des Strafgesetzbuches „bestimmt, daß alle diejenigen, welche entweder an öffent„lichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen durch ge„haltene Reden, gedruckte Schriften die Bürger oder Ein„wohner unmittelbar zu den erwähnten Complotten anrei„zen, als Schuldige an diesen Verbrechen bestraft werden „sollen;

„In Betracht, daß der Dr. Ernst Große in seinem Auf„rufe, betitelt:

„Das Fest zu Hambach und die bayerische „Regierung,

„so wie der Redacteur und Verleger des Zweibrücker all„gemeinen Anzeigers, J. F. Rost, vom 5. dieses im dem „Aufsatze:

„Was ist zu thun?“

„zur Verwirklichung des obgenannten Zweckes offenbar auf„fodern;

„In Betracht, daß noch mehrere solche Complottanten „in den vier Bezirksgerichtssprengeln] notorischer Weise be„stehen, demnach eine Untersuchung gegen alle Auszumitteln„den mit der besten Umsicht, Energie, durchs k. Appellations„gericht geführt werden kann;

„Eingesehen die Art. 247, 248, 250, 276, 277, 278 „und besonders die Art. 235, 236 und 237 des Gesetzbuches „über das peinliche Verfahren, wonach das königl. Appel„lationsgericht in allen Sachen, es mag ein gerichtliches „Verfahren von den ersten Richtern schon eingeleitet seyn „oder nicht, Untersuchungen anstellen, und durch ein Mitglied „der Section das Amt des Untersuchungsrichters versehen „lassen kann; stellt

„Aus diesen Gründen“

„den Antrag, daß es dem k. Appellationsgerichte gefallen „wolle, die geeignete Untersuchung gegen erwähnten Große „und Rost, so wie gegen alle Mitcomplottanten einzuleiten, „zu diesem Behufe ein Mitglied der Section mit dem Amte „des Untersuchungsrichters zu beauftragen, welcher besagten „Große und Rost mittelst Vorführungsbefehl verhören, und „das weitere Sachdienliche erheben wird.“

„Zweibrücken, den 7. Juni 1832.“

„Unterzeichnet: Schenkl.“

Nach Anhörung der von dem k. Generalprocurator zur Unterstützung dieses Antrags entwickelten Gründe;

Nach Einsicht der diesem Antrag beigefügten Schriften;

Nach vorgängiger Berathung, gemäß Vorschrift des Gesetzes, und

Nach Ansicht der Art. 86, 87, 88, 89, 90 und 102 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 235, 236 und 237 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

Digitized by Google

In Erwägung, daß die durch obigen Antrag zur Anzeige gebrachten Thatsachen Handlungen bezeichnen, welche nach den angeführten Stellen des Gesetzes sträflich sind; daß sowohl aus der Entwickelung der Gründe des Antrages, als aus den in diesem Antrag bezeichneten, und ihm beigefügten veröffentlichten zwei Druckschriften, und zwar aus dem Aufsatze der einen, betitelt: „Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse" von Dr. Ernst Große, dermalen wohnhaft in Pirmasenz; und aus jenem, betitelt: „Was ist zu thun?" in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 33 vom Dienstag, den 5. Juni 1832, unter Redaction, Druck und Verlag von J. F. Rost, Buchdrucker in Zweibrücken, hinlängliche Anzeigen hervorgehen, welche vorstehenden Antrag genugsam unterstützen, und die beantragte Maaßregel, wegen der daselbst angeführten Thatsachen nach Anleitung der angerufenen Stellen der peinlichen Prozeßordnung eine Untersuchung von Amtswegen anzuordnen sattsam rechtfertigen.

In Erwägung, daß der Inhalt der zwei Aufsätze in den oben erwähnten Druckschriften, und, wie behauptet wird, der Inhalt der meisten Reden auf dem Hambacher Feste vom 27. vorigen Monats, auf denselben strafbaren Zweck, welchen der Antrag des k. Generalprocaators bezeichnet, hingehet, was somit auf eine sträfliche Verbindung schließen läßt, welche in mehreren Gerichtsbezirken des k. bayer. Rheinkreises ihre Verzweigungen zu haben scheint; demnach die Untersuchung in der Art anzuordnen ist, daß dadurch Einheit und Zusammenhang in ihrer Leitung unter den vorliegenden Umständen erzielt werde.

Aus diesen Gründen

verordnet das k. Appellationsgericht, daß eine Untersuchung statt haben soll gegen Dr. Ernst Große in Pirmasenz und J. F. Rost, Buchdrucker in Zweibrücken, auf den Grund der Beschuldigung, durch Druckschriften zum Umsturz oder Aenderung der Staatsregierung oder der Thronfolge, oder zur Bewaffnung der Bürger gegen die königl. Staatsgewalt, oder zu irgend einem Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats aufgereizt zu haben, so wie gegen diejenigen, gegen welche sich hinlängliche Anzeigen ergeben, bei dem Hambacher Feste am 27. Mai abhin oder in der Folge, daselbst oder anderwärts, durch Reden an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen, oder durch Druckschriften, zu den nämlichen, so eben bezeichneten Verbrechen aufgereizt zu haben, oder zum Zweck ihrer Verwirklichung in Verbindung zu stehen;

beauftragt zu dieser Untersuchung den Rath Joseph Aloys Molitor mit den Verrichtungen des Untersuchungsrichters, um die Zeugen zu verhören oder verhören zu lassen, die Beschuldigten zu vernehmen, alle mögliche Beweise und Anzeigen zu erheben, und nach Umständen Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrestbefehle zu erlassen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, den siebenten Juni eintausend acht hundert zwei und dreißig, wo zugegen waren: Böcking, Director, Joseph Aloys Molitor, Siegel, Ansmann, Breitenbach, Räthe, Schenkl, königl. Generalprocurator, und Faber, Obergerichtsschreiber.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Breitenbach, Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung

Clemens,
Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

Verweisungsurtheil, erlassen von der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises am 26. März 1833 in der Criminal-Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach vernommenem Berichte des k. b. General-Staats-Procurator Schenkl und nach Lesung der Untersuchungs-Acten in den Sitzungen vom 13, 14. und 15. und in den Sitzungen des Morgens und des Nachmittags vom 16. Mai dieses Jahres; Eingesehen insbesondere

1) den hinterlassenen Antrag des k. General-Staats-Procurators, folgenden Inhalts:

Der General-Staats-Procurator am k. b. Appellationsgerichte des Rheinkreises, nach Einsicht des durch das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises am 7. Juni 1832, in seiner Anklagekammer, erlassenen Urtheiles und der Verhandlungen, welche der zum Zwecke einer umfassenden Untersuchung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates committirte k. Untersuchungs-Commissär Appellationsgerichts-Rath Joseph Aloys Molitor gepflogen und am 4. dieses geschlossen hat.

In Betracht, daß demnach

1) die Doctoren Johann Georg August Wirth,
2) Philipp Jakob Siebenpfeiffer,
3) Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,
4) der philologische Candidat Christian Scharpff,
5) der Bürstenmacher Johann Philipp Becker,
6) der Candidat Carl Theodor Barth,
7) Dr. Ernst Große,
8) Dr. Daniel Pistor,
9) der Buchdrucker Johann Philipp Michael Kohlhepp,
10) der Buchdrucker Johann Friedrich Rost,
11) Handelsmann Melchior Philipp Carl Baumann,
12) der vormalige Advocat Friedrich Schüler,
13) der gewesene Advocat Joseph Savoye,
14) der Advocat Ferdinand Geib,
15) der theologische Candidat Georg Eifler,
16) der gewesene Einnehmer Georg Wilhelm Jülich,
17) der Buchdrucker Georg Friedrich Kolb,
18) der Kaufmann Johann Fitz,
19) der Dr. Philipp Hepp,
20) der Kaufmann Friedrich Deidesheimer,
21) der Student Ludwig Frey,
22) der Rechtspracticant Gottfried Widmann,
23) der Cameralist Carl Heinrich Brüggemann,
24) der Advocat Nicolaus Hallauer,
25) der Journalist Franz Strohmayer,
26) Dr. Fr. Funke,
27) der Zeitungsschreiber Rudolph Lohbauer,

beschuldigt sind, durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten und an versammelte Volksmengen, durch Verfertigung und Verbreitung von Druckschriften die Bürger und Einwohner zum Umsturze und Veränderung der im Königreiche Bayern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Regierungen, Verfassungen, der dermaligen Thronfolge-Ordnungen, so wie zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt directe aufgefordert und aufgereizt zu haben; in Betracht, daß gegen jeden Einzelnen dieser Beschuldigten folgende Thatsachen vorliegen, und zwar gegen

I. Johann Georg August Wirth,

33 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, beschuldigt:

Digitized by Google

1) in einer unter dem Titel:

„Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland“ und unter dem Datum: Homburg den 21. April 1832, durch ihn verfertigten, herausgegeben und in das Publicum verbreiteten Druckschrift die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, so wie die der übrigen deutschen Staaten auf directe Weise zu folgenden Zwecken aufgereizt zu haben: a) um die im Königreiche Bayern und in den übrigen deutschen Staaten dermalen bestehenden Staatsregierungen und Thronfolge-Ordnungen umzustürzen und zu verändern, um die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Gewalt, die Autorität und das Ansehen der Regenten in Bayern und andern deutschen Staaten zu veranlassen; b) zugleich aber und jedenfalls gegen die öffentlichen Behörden der Justiz und Verwaltung, sowie auch gegen die bewaffnete Macht in deren die Vollziehung der Gesetze, Urtheile und anderer Befehle der öffentlichen Gewalt und die Aufrechthaltung der Ordnung betreffenden Diensthandlungen auf thätliche und gewaltsame Weise, sogar mit bewaffneter Hand, Angriffe vorzunehmen und Widerstand zu leisten;

2) am 27. Mai 1832 auf der Schloßruine zu Hambach bei Neustadt an der Haardt, durch eine an diesem öffentlichen Orte und an die daselbst Statt gehabte öffentliche Versammlung zu zweimalen gehaltene Rede die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, sowie der übrigen deutschen Staaten auf directe Weise zu folgenden Zwecken und Verbrechen, wiewohl erfolglos, angereizt zu haben; nämlich um die im Königreiche Bayern und den übrigen deutschen Staaten bestehenden Staatsregierungen und Thronfolge-Ordnungen umzustürzen und zu verändern, um die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Gewalt, die Autorität und das Ansehen der Regenten in Bayern und den andern deutschen Staaten zu veranlassen;

3) durch die Redaction, Herausgabe unter eigenem Namen und Verbreitung in's Publicum der unter dem Titel:

„Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach,“ Neustadt an der Haardt, in Commission bei Philipp Christmann, in zwei Heften erschienenen und publicirten gedruckten Schrift, in welcher die auf der Bergruine von Hambach und in der Umgebung am 27. Mai 1832 und an den vorhergehenden und nachfolgenden Tagen Statt gehabten Vorgänge beschrieben, auch die bei jenen Gelegenheiten abgegebenen oder bekannt gemachten Schriften, mehrere allda gehaltene Reden, Addressen, Lieder zusammengestellt und abgedruckt sind; a) die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze und Veränderung der bestehenden Staatsregierungen und Thronfolge-Ordnungen, zu deren Bewaffnung gegen die k. Gewalt und Autorität, zu gewaltsamem Angriff und Widerstand directe aufgereizt zu haben; und b) an diesen Verbrechen, in so weit solche den Hambacher Volksrednern als Urheber angeschuldigt werden, dadurch Theil genommen zu haben, daß er mittelst dieser Redaction, Publication und Verbreitung den gedachten Urhebern in der die Vornahme der einem jeden von ihnen bezüglich angeschuldigten Verbrechen begünstigenden, erleichternden und vollendeten Thatsachen und Umständen wissentlich geholfen, die Mittel herbeigeschafft und beigestanden hat;

4) in einer unter dem Titel:

„Die politische Reform Deutschlands, noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde“

von J. G. A. Wirth, Straßburg 1832, herausgegebenen, durch ihn verfertigten und in das Publicum verbreiteten Broschüre die Bürger und Einwohner zum Umsturze und Veränderung der bestehenden Staatsverfassungen und Thronfolgen, zur Bewaffnung gegen die k. Gewalt, zu thätlichem Angriffe und Widersetzlichkeit directe aufgereizt zu haben;

5) in den sub. Nro. 1, 3 und 4 erwähnten Druckschriften den Souveränen von Bayern und des übrigen Deutschlands, gleichwie den in diesen Ländern fungirenden öffentlichen Behörden und Beamten aus allen Zweigen in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen verläumderische Thatsachen und moralische Gebrechen vorgeworfen und imputirt, auch Unbilden, Beschimpfungen und Beleidigungen zugefügt zu haben, welche die Ehre und Delicatesse verletzen, dieselben dem Hasse, und so viel die Beamten betrifft, sogar peinlichen Verfolgungen aussetzen könnten; Art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuchs —;

6) in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni 1832 von Homburg aus an der Spitze eines bewaffneten Zuges nach Kaiserslautern gezogen zu seyn, um sich den Behörden und der Versiegelung der Buchdrucker Kohlhepp'schen Presse zu widersetzen; in Betracht, daß hinsichtlich der Thatsachen von Nro. 1 bis inclus. 4 hinlängliche Anzeigen vorliegen,

Digitized by Google

daß der Beschuldigte diese Handlungen, welche durch die Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs verpönt sind, begangen habe; daß jedoch hinsichtlich der Beschuldigung sub. Nro. 6, als habe dieser bewaffnete Zug die Absicht gehabt, sich gegen eine bestimmte Regierungsmaasregel, — in vorliegendem Falle die Versiegelung der Kohlhepp'schen Presse, — zu widersetzen und Widerstand zu leisten — Rebellion im Sinne des Art. 217 des Strafgesetzbuchs — keine genügenden Indicien gegeben sind, weil der Zweck dieses Zuges nicht bestimmt ausgemittelt und keine Handlung existirt, woraus sich mit Grund schließen ließe, daß Wirth und Consorten sich den Maaßregeln gegen Kohlhepps Presse, gegen die ja an diesem Tage gar keine Statt gefunden hatten, widersetzen wollten; daß nicht erwiesen, daß Wirth derjenige gewesen sey, welcher in Homburg die Reise veranlaßt, oder daß er gar Anführer des Zuges, und zwar mit Waffen versehen gewesen sey und daß er auf dem Wege durch Landstuhl und Kindsbach Aufforderungen und Anstiftungen zum bewaffneten Anschließen an diesen Zug erlassen habe; daß endlich in Kaiserslautern selbst gar nichts von diesem Vorhaben gesprochen oder versucht worden, daß sodann Hochdörfers Aufsatz im Bürgerfreunde vom 10. Juni 1832, Nro. 10, pag. 80, und Große's Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse nicht von Wirth und Consorten herrühre, diese Aufsätze vielmehr ohne ihr Zuthun, Wissen und Willen erschienen sind; stellt nach Einsicht der Art. 231, 238, 239 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren den Antrag:

1) gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1 bis 4 inclusive aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen und ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhafts-Ordonnanz zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklage-Akt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile demselben abschriftlich zugestellt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 5 angeführten Delicte für den Fall der nicht Statt findenden Anklage oder der Lossprechung von dieser;

2) hinsichtlich der unter Nro. 6 aufgeführten Thatsache zu verordnen, daß deßhalb in Gemäßheit des Art. 128 des peinlichen Procedurgesetzbuchs kein weiteres Verfahren Statt finden soll.

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,

42 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt, beschuldigt:

1) durch mündliche, vor dem Publicum auf der Hambacher Schloßruine am 27. Mai vorigen Jahres öffentlich abgehaltene Rede, durch Verbreitung dieser Rede mittelst des Druckes im ersten Hefte des zweiten Bandes seiner Zeitschrift „Deutschland," pag. 32 — 44, durch die von ihm verfaßten und beim Hambacher Feste verbreiteten zwei Lieder, so wie durch deren nochmalige Verbreitung mittelst des Druckes in benanntem ersten Hefte, zweiten Bande der Zeitschrift „Deutschland", pag. 12 — 64, die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze und zur Veränderung der bestehenden Staatsregierungen und Thronfolgen, zu deren Bewaffnung gegen die k. Gewalt, zu thätigem Angriffe und Widerstand directe aufgereizt zu haben, indem er besonders pag. 37, 39, 40. der Hambacher Festbeschreibung dahin arbeitet, zur Erreichung dieses Zieles auf der einen Seite das Volk für seine Absichten zu gewinnen, auf der andern Seite dasselbe gegen die Regierungen zu erbittern und zur Anwendung materieller Gewalt gegen dieselben zu bestimmen, dann in seinem beim Hambacher Feste verbreiteten Liede — pag. 12 der Hambacher Festbeschreibung — „Hinauf, Patrioten, zum Schloß, zum Schloß!" dann dessen zweitem, auch durch den Druck verbreiteten Liede, pag. 102,

„Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder"

sowie in seiner Einladung zum Hambacher Feste, pag. 5 und 6,

„Völker bereiten Feste des Dankes"

unwiderlegbare Aufforderungen zum Umsturze des Thrones und der Verfassung, eine Aufreizung zur Bewaffnung gegen den Staat und zur Auflösung aller selbstständigen deutschen Staaten enthalten;

2) durch die Verfertigung, Bekanntmachung und Verbreitung mittelst des Druckes der Zeitschrift:

„Deutschland, bisher unter dem Titel Rheinbayern,"

zweiter Band, erstes und zweites Heft, der darin von ihm für das Fest zu Wilhelmsbad bei Hanau am 22. Juni vorigen Jahrs verfaßten Rede, pag. 44 — 55, sowie des dortigen Aufrufs an die deutschen Männer, Jünglinge, Frauen und Jungfrauen, pag. 55 — 62, überhaupt in den

Digitized by Google

Stellen pag. 94, 118, 119, 124, 126, 129, 130, 136, alle Menschenklassen aufgeregt und ermuntert zu haben, sich zu bereiten zum Kampfe in entscheidender Stunde, das muthige Schwerdt umzugürten, zu stehen und zu ringen in den Vorderreihen, also zum Wirken mit dem Schwerdt, zur Anwendung der Faustgewalt, behufs des Umsturzes der verfassungsmäßigen Souveränetäten, indem in dieser Broschüre das System vorherrschend ist, die Reform oder politische Umgestaltung Deutschlands zwar auf friedlichem, gesetzlichem Wege zu versuchen, sie aber, falls selbe auf diese Art nicht erreicht werde, durch materielle Gewalt gegen die Staatsregierungen zu erzwingen, indem diese politische Reform Deutschlands eine Nothwendigkeit sey, welche um jeden Preis durchgeführt werden müsse, zu welcher Durchführung zuerst die Verweigerung der Steuern, dann Anwendung der Gewalt mittelst allgemeiner Bürgerbewaffnung, endlich politische Bann- und Achterklärung der Aristokraten durch gänzliche Aufhebung einer Gemeinschaft mit ihnen von Seite der Volksthümlichen, als Mittel vorgeschlagen werden;

3) daß er durch seine Aufsätze in Nro. 56 des Westboten, überschrieben, „Nassau" und Nro. 57 desselben Blattes, überschrieben „Rheinpreußen," sowie in seinen eilf handschriftlichen Exemplarien, mit der Aufschrift:

„Grundzüge des deutschen Reformvereins"

zur neuen Gestaltung Deutschlands, Wiedergeburt des deutschen Gesammtlandes durch Errichtung einer deutschen National-Verfassung, Hauptgesetzgebung, National-Regierung und National-Vertretung und Wegräumung der Fürsten, als Hindernisse dieser Einrichtung, auffordert;

4) die öffentlichen Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstes-Verfügungen und Maaßregeln in den bereits erwähnten, durch Druck verbreiteten Aufsätzen geschmäht, beleidigt, beschimpft und verläumdet zu haben.

In Betracht, daß so nach hinreichende belastende Indicien vorliegen, wonach der Beschuldigte die in den Art. 90 und 102, in Verbindung mit Art. 87, 88, 89 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen verübt habe; daß er durch Verbreitung besagter Druckschriften den Bestimmungen des Art. 289 und durch Verunglümpfung der deutschen Regenten, Regierungen und Beamten aus allen Fächern in Bezug auf ihre Amtshandlungen den Bestimmungen der Art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuchs verfallen sey; trägt nach Ansicht der Art. 231, 238, 239 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an, gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklage-Akt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der erwähnten Delicte nach Art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuchs auf den Fall der nicht Statt findenden Anklage oder der Lossprechung von dieser.

III. Johann Heinrich Hochdörfer,

31 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Kanton Winnweiler, beschuldigt:

1) durch mehrere im Druck verbreitete, selbst verfaßte Ankündigungen und Aufsätze a) vom 1. April 1832, Nro. 1 des Bürgerfreundes mit der Aufschrift:

„des Deutschen Pflicht für sein Volk und sein Vaterland,"

b) vom 5. April 1832, Nro. 2 des Bürgerfreundes, mit der Aufschrift:

„Aufruf an die Soldaten der baierischen Armee,"

c) vom 12. April 1832, Nro. 4 des Bürgerfreundes, überschrieben:

„Die Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise"

und dem dortigen weitern Aufsatze:

„Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen,"

d) durch die am 27. Mai 1832 auf der Hambacher Schloßruine öffentlich gehaltene Rede und vorgetragene Addresse der Volksfreunde von Straßburg, und mittelst Verbreitung dieser Rede und Addresse durch Abdruck in Nro. 9 des Bürgerfreundes vom 2. Juni 1832, zum gewaltsamen Umsturze der im Königreich Baiern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen, Thronfolge-Ordnungen directe aufgereizt zu haben, und zur Erreichung dieses Zieles auf der einen Seite das Volk für seine Absichten und Pläne zu gewinnen, auf der andern Seite dasselbe gegen die Regierungen zu erbittern und zur Anwendung materieller Gewalt gegen dieselben zu bestimmen, in-

Digitized by Google

dem er namentlich in der Hambacher Festrede zuerst den Zweck der Versammlung dahin angibt, sich gegenseitig den Schmerz und Kummer, den bittern Unmuth zu bekennen, der allen Völkern Europa's und namentlich den deutschen Volksstämmen das Herz zerreiße, über die kühne Zertretung ihrer heiligen Rechte, die sie von ihren Machthabern bisher haben erdulden müssen, — sich zu bekennen, daß sie allsammt nach der Stunde der Erlösung aus der Schmach, aus der geistigen und leiblichen Erniedrigung seufzen, in welche sie das deutsche Volk und alle Völker Europa's von einer Hand voll Menschen hinabgedrückt sehen müssen, vor deren Frevelthaten an der Menschheit, an Pflicht und Sittlichkeit die Hölle selbst erbeben müsse; ferner, um sich für die Befreiung der niedergetretenen Völker Europa's, besonders aber des deutschen Volkes zu begeistern, zu ermuthigen, zu stärken, zur Erringung dieser Freiheit den Bund der Eintracht und der Bruderliebe unzertrennlich zu knüpfen, und endlich aus dem Munde treuer Freunde der Volkssache zu vernehmen, was der heilige Kampf für die Völkerfreiheit, insbesondere für die Freiheit des deutschen Vaterlandes erheische, um den Sieg zu erringen.

In Betracht, daß in dieser Zweckbezeichnung unverhohlen aufgereizt ist, die Verfassungen und Regierungen Deutschlands, als die alleinigen Quellen alles Uebels der Völker, umzustürzen, sich gegen die Fürsten, als die Zertreter der heiligen Volksrechte zu empören, und auf dem Wege der äußern Gewalt die Völkerfreiheit zu erkämpfen; daß er als Bedingung eines freien und glücklichen Daseyns der Völker eine Constitution gefordert, welche die Rechte der Bürger in ihrem ganzen Umfange, ihren Schweiß und ihr Blut, Eigenthum und die persönliche Freiheit feststelle; daß er im grellen Gegensatze zu der so proponirten Verfassung die Constitutionen der süddeutschen Staaten, und namentlich des Königreichs Baiern, als Grundgesetze schildert, welche nur die Rechte und die Person der Machthaber als heilig und unverletzlich erklären, Gut und Blut, Leben und Vermögen des Volkes schutzlos den willkürlichen Zugriffen ihrer unantastbaren Gewalt Preis geben und deren Raubgeschäft im Großen sanctioniren, indeß die Bestimmung des Volkes keine andere sey, als Lastthiere und Leibeigene der adelichen Herren zu seyn.

Nur ein Mittel könne nach seiner Behauptung die Völker aus diesem Schicksale retten, nämlich Einigung, herzinnige, thatkräftige Einigung aller deutschen Stämme, aller Völker, — aus welchem Satze wiederum hervorgeht, daß der Beschuldigte nicht bloße Aufklärung, intellectuelle, moralische Wirksamkeit, sondern thatkräftige, gewaltsame Erkämpfung des vorgesteckten Zieles im Auge hatte, und hiezu directe aufreizte, weßhalb er auch am Schlusse seiner Rede dem heiligen Völkerbunde, der Völkerfreiheit, der Freiheit des deutschen Vaterlandes ein Hoch brachte, und in dem Aufrufe der Straßburger Volksfreunde von Zernichtung der Fesseln, welche der Absolutismus zu ihrer Trennung geschmiedet, sprach, und in dem Aufsatze „die Früchte vom 27. Mai", Nro. 9 des Bürgerfreundes vom 2. Juni 1832, wiederholt auf directe Weise zum allgemeinen Umsturze aufreizt;

2) Die Regierungen und sonstige öffentliche Behörden und Beamten in Beziehung auf amtliche Verfügungen und Maßregeln in verschiedenen durch Druck verbreiteten Aufsätzen geschmäht, beleidigt, beschimpft und verläumdet zu haben, und zwar durch folgende, außer den bereits oben berührten Aufsätzen und der auf dem Hambacher Feste gehaltenen Rede, welche neben der directen, jedoch ohne Erfolg gebliebenen Anreizung der Bürger und Einwohner zum Umsturze der Staatsregierung, zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, auch eine Masse der gröblichsten Schmähungen gegen Regierungshandlungen involviren, a) Flugschrift Nro. 1 d. dto. Kaiserslautern, 15. Mai 1832, b) Flugschrift Nro. 2 d.dto. Kaiserslautern, 18. Mai 1832, c) Nro. 10 des Bürgerfreundes vom 6. Juni 1832, d) Nro. 11 des Bürgerfreundes vom 10. Juni 1832;

3) den Schullehrer Jakob Lesoine von Wartenberg im Winter 1832 wegen dessen Austritte aus dem Preßvereine mit Schlägen und Steinwürfen mißhandelt zu haben.

In Betracht, daß sonach hinreichende belastete Anzeigen vorliegen, wonach der Beschuldigte durch die unter Nro. 1 aufgezählten Thatsachen die im Art. 90 und 102, in Verbindung mit Art. 87, 88 und 89 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen verübt habe; daß er wegen der unter Nro. 2 und 3 angeführten Delicte den Bestimmungen der Art. 222, 224, 367 und 311 des Strafgesetzbuchs verfallen ist; trägt nach Ansicht der Art. 235, 238, 239 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an: gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1 aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklage-Akt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile dem

Digitized by Google

selben abschriftlich zugestellt, und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Kriminal-Arresthaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 2 und 3 erwähnten Delicte auf den Fall der nicht Statt findenden Anklage oder der Lossprechung von dieser.

IV. Christian Scharpff,

27 Jahr alt, Kandidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft zu Homburg, beschuldigt:

1) Die Bürger und Einwohner des Königreichs Baiern und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze und Aenderung der bestehenden Verfassungen und dadurch constituirten Regierungsgewalten und Thronfolgen, gleichwie zur Bewaffnung gegen die k. Autorität direkt aufgereizt zu haben: a) durch Verfassung und mehrfältige Verbreitung durch Druck des Liedes:

„Vaterland im Schwerdterglanze
Strahlte Hoffnung jugendlich",

pag. 13 — 14 der Hambacher Festbeschreibung — worin er die Völker anruft, zu wachen, weil die Zeit, wo die Macht der Throne von Land zu Land falle, gekommen, und Gottes Segen zum Gelingen des muthigen Ringens zum Umsturz der Throne anruft, und die Männer auffordert, sich selber den Weg zu bahnen zu der Freiheit stolzem Port, indem die fürstliche Lüge und der Despoten fluchwürdiger Bund nicht volle Freiheit gäben, zu schwören: Freiheit oder Tod, und dem heiligen Schwure treu zu bleiben, b) durch Abhaltung seiner Rede vor der versammelten Menge auf dem Hambacher Feste am 27. Mai vorigen Jahrs, — pag. 68 — 71, worin er entwickelt, daß eine Umwälzung der bestehenden Ordnung sowohl aus politischen Ereignissen, als aus den Forderungen der Vernunft und der Civilisation hervorgehen müsse; daß die Völker den günstigen Augenblick, die Umwälzungen der Julitage nachzuahmen, unbenützt ließen und sich auf Hoffnungen beschränkten; daß er, um die Gemüther aufzuregen und diese versäumte Umwalzung nachzuholen, die Behauptung aufstellt, von den Königen sey nichts zu hoffen, die Fürsten seyen Heuchler, Betrüger und Unsinnige auf dem Throne, bei denen Vernunft und Rechtlichkeit unmöglich sey, und das Volk keine Garantie seiner Rechte habe; Vertrauen auf sie, die nur nach Niederhaltung der Völker streben, bringe Unheil; von dem jetzigen Regierungssysteme sey kein besserer Zustand zu erwarten, der beste Fürst von Gottes Gnaden sey ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft, und es sey erst dann ein besserer Zustand der gesellschaftlichen Ordnung zu hoffen, wenn, statt der Bundestags- und Conferenzmänner, die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der freien, unabhängigen Völker Europa's zu Congressen zusammenträten, indem sich von den jetzigen Regenten, welche aus unberufener Anmaßung regierten, keine Verbesserung hoffen lasse, daher eine gewaltsame Umstürzung das einzige Heilmittel sey;

2) daß er in besagtem Liede und der angeführten Rede alle Regierungen, öffentliche Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen gröblich verunglimpft, beleidigt, beschimpft und verläumdet.

In Betracht, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, wonach der Beschuldigte durch die unter Nro. 1 aufgezählten Thatsachen die im Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen verübt habe, und daß er wegen der unter Nro. 2 angeführten Delicte den Bestimmungen der Art. 222 und 221 des Strafgesetzbuchs verfallen ist; trägt nach Ansicht der Art. 235, 238, 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an: gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1 angeführten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklage-Akt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile demselben abschriftlich zugestellt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Kriminal-Arresthaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correktionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 2 angegebenen Delicte im Falle der nicht Statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser.

V. Johann Philipp Becker,

23 Jahre alt, Bürstenmacher zu Frankenthal, beschuldigt:

1) Durch die auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Menge am 28. Mai 1832 abgehaltene und nachher durch den Druck verbreitete Rede — pag. 85 — 88 die Bürger und Bewohner des Königreichs Baiern und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze der bestehenden Verfassungen, Aenderung der Thronfolgeordnungen,

Digitized by Google

sowie zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt directe aufgereizt zu haben, indem er darin behauptet, Millionen seyen auf dem Wege zur Entwickelung bürgerlicher Freiheit, und eine Hand voll Junker wage es, entgegen zu treten, und während diese Handvoll Junker Gewalt über Gewalt übe, duldeten es die Millionen und nur eine allgemeine Bürgerbewaffnung wäre die beste Garantie; denn Protestationen waffen- und wehrloser Bürger seyen in den Augen der Regierungen lächerlich; wenn man protestire, so müsse es auch Ernst seyn, die Forderungen durchzusetzen; die Ansprüche der Völker würden als unstatthaft abgewiesen, so lange diese unbewaffnet seyen;

2) die Regierungen wegen ihrer vermeintlichen willkürlichen, gesetzwidrigen, volksverrätherischen Verfügungen geschmäht und verläumdet zu haben.

In Betracht, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, wonach der Beschuldigte durch die unter Nro. 1 aufgezählten Thatsachen, die in den Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen begangen habe, und daß er die unter Nro. 2 bemerkten Delicte nach Art. 222, 224 und 367 verübt habe; trägt nach Ansicht der Art. 235, 238, 239 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an: gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1 aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklage-Akt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile demselben abschriftlich zugestellt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminal-Arresthaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correktionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 2 vorkommenden Delicte, falls nicht auf Anklage erkannt, oder eine Lossprechung davon erfolgen sollte.

VI. Carl Theodor Barth,

27 Jahre alt, Rechtskandidat, gebürtig in Lauterecken, wohnhaft zu Zweibrücken, beschuldigt:

a) durch Abhaltung einer Rede in öffentlicher Versammlung auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832 — pag. 74 der Hambacher Festbeschreibung —, in den Aufsätzen der Zweibrücker Zeitung vom 7. Juli 1832, Nro. 4, betitelt:

„Freiheit, du hast gesiegt,"

vom 17. Juli 1832, Nro. 9, betitelt:

„Diese Zeit,"

vom 28. Juli 1832, Nro. 14, überschrieben:

„Aufruf an die Deutschen zur Unterstützung der freien Presse,"

vom 29. Juli 1832. Nro. 15, mit der Ueberschrift:

„die Geschichte,"

vom 14. August 1832, Nro. 24,

„Was ist heute die Losung in Rheinbaiern?"

zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen, Thronfolge-Ordnungen, so wie zur Bewaffnung der Einwohner gegen die k. Gewalt directe aufgereizt zu haben;

b) die Regierungen und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen beleidigt, beschimpft und verläumdet zu haben.

In Betracht, daß er ad a. in seiner Hambacher Rede öffentlich ausspricht, daß eine Abänderung der bestehenden Verfassung an der Zeit sey, und darin auffordert, diesem heiligen Interesse der Menschheit sich auf Leben und Tod zu weihen; daß er besonders die vaterländische Jugend auffruft, mit unbrechbarem, diamantnem Muthe sich zu rüsten, ihre Reihen um den Altar der Freiheit zu drängen und, wenn die finstern Verbündeten sich nahen, gegen sie zu siegen in dem menschenbeglückenden Unternehmen; daß er im zweiten Absatze auffordert, das Volk für die Opferungen reif zu machen, welche das Unternehmen fordert, und im dritten Absatze Preußens Unterthanen zur Mitwirkung anruft; daß der fünfte und sechste Absatz eine Invocation an die Gottheit um Kraftverleihung zur Ausringung des heiligen Kampfes, eine Invocation an die Wahrheit, um die Fürsten zu dem Verbande mit den Bürgern gegen den Despotismus und den Aberglauben zu bewegen, daß demnach diese Rede, wenn gleich in verblümten Sätzen, doch unverkennbar eine directe Anreizung zum Umsturze der bestehenden Verfassungen und zur Bewaffnung gegen die k. Gewalt enthält; daß die erste und zweite Strophe des Liedes:

„Freiheit, du hast gesiegt"

eine Anreizung zur Abänderung der bestehenden politischen Ordnung und zum bewaffneten Widerstande gegen die Staatsgewalt enthalte; daß der Aufsatz:

„Diese Zeit"

im siebenten Absatze sagt, daß das Bestehende aufgelöst, die Grenze zwischen freier Bewegung und Unterwürfigkeit

Digitized by Google

vernichtet, das Asyl des Gesetzes zerstört und die Sklaverei in Deutschland legitimirt sey; daß er in den Absätzen 8, 9, 10 und 11 aufruft zum engern Zusammentreten und Festhalten an Forderungen, Hoffnungen und Wünschen, zum Zusammentritte Aller in Volksversammlungen, zur Erweckung der moralischen Kraft alter und neuer Republiken, zur Wirksamkeit in Wort und That mit rüstiger Manneskraft, wodurch der Tempel der Wahrheit, Freiheit und Einheit erbaut werden würde, und zuletzt ermuntert, das Leben mit edeln, männlichen Thaten auszufüllen; daß da nach triftigen Anzeigen die deutschen Preßvereins-Gelder dazu verwendet worden, durch Schriften das Volk zur Empörung gegen die bestehende Ordnung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufzureizen, ein Aufruf zu den Beiträgen in diese Vereinskasse nach Inhalt seines Aufsatzes:

„Aufruf an die Deutschen zur Unterstützung der freien Presse."

eine Anreizung zur Herbeischaffung der Mittel zum Zwecke der Verwirklichung der aufrührerischen Absichten jener Personen, welche über die Vereinsgelder verfügten, mithin auch eine Anreizung zu Aufruhr und Bewaffnung gegen die k. Staatsgewalt enthalte; daß er im dritten und fünften Absatze des Aufsatzes:

„Die Geschichte"

die Gemüther zu Thathandlungen und zum Kampfe gegen die bestehende Staatsregierung und zum Umsturze der bestehenden politischen Ordnung aufreizt; daß in dem Aufsatze:

„Was ist heute die Losung in Rheinbaiern?"

die Sätze:

„das Gesetz ist factisch aufgehoben und wird „verhöhnt" — „der Rheinbayer findet kei„nen Schutz gegen die rohe Gewalt und „Soldaten" — „Willkür herrschet in Rhein„bayern als ungerechte Wahrheit",

eine grelle, schreiende Schmähung und Verunglimpfung der Staatsregierung enthalten; daß er im fünften Absatze die Regierung beschuldigt, Alles aufzubieten, um Gesetzwidrigkeiten gewaltsam hervorzurufen, welche verunglimpfenden Beschimpfungen keinen andern Zweck haben, als das Volk gegen die Regierungen zu erbittern, und es zum Widerstande und zur Gewalt gegen sie zu stimmen und zu reizen; ad b. daß der Beschuldigte in den angegebenen Aufsätzen die Regierungen, Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf das gröblichste beleidigt, beschimpft und verläumdet habe; stellt den Antrag: die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle in Gemäßheit der Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs und nach Ansicht der Artikel 134, 233, 243 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren die Anklage gegen denselben erkennen und ihn vor die Assisen verweisen und eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn erlassen, sofort verordnen, daß ein Anklage-Akt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminaljustizhaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung im Falle der nicht Statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von derselben.

VII. Dr. Ernst Grosse,

Journalist, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, dermalen flüchtig, beschuldigt:

1) durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten und an versammelte Volksmengen, durch Verfassung und Verbreitung von Druckschriften zum Umsturze der Staatsverfassung und der Thronfolgeordnung im Königreiche Bayern, sowie in den übrigen deutschen Staaten und zur allgemeinen Bewaffnung der Bürger und Einwohner gegen die Staatsgewalt directe aufgereizt zu haben, und zwar: a) durch seine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse öffentlich abgehaltene Rede, worin er das Königreich Bayern mit einem russischen Zeughause, das Großherzogthum Baden mit einem preußischen Schilderhause, die Scepter der Fürsten mit Fächern, ihre Kronen mit Schlafmützen, womit sie sich die Ohren zustopfen, und die Throne mit Altvaterstühlen verglich; b) durch seinen geschriebenen Aufruf d. dto. Neustadt den 30. Mai 1832, welchen er an demselben Tage in der Gartenwirthschaft des Johann Hassieur und in dem Bierhause des Wilhelm Sauter in Neustadt veröffentlicht, und zur allgemeinen Bewaffnung mit den Worten aufgefordert hat:

„Auf! ihr Rheinbayern! die ihr wahre Frei„heit, Recht, Gesetz, Weib und Kind zu ver„theidigen und zu beschützen entschlossen „seyd, zu den Waffen; der Augenblick der „Gefahr erlaubt euch nicht lange Bera„thung und Formen; auf zu den Waffen!"

Digitized by Google

c) daß er als Verfasser und Verbreiter der Druckschrift:

„Aufruf an Rheinbayern und Deutschland „zum Schutze der bedrängten Presse — drit„tes Compliment — das Feldgeschrei der Li„beralen",

darin auffordert, sich zu einigen, die Kräfte dicht zusammenzudrängen, sich vor und unter den Augen des Gesetzes zu bewaffnen und zu rüsten gegen die Machthaber der Willkür, um der Einheit Deutschlands näher zu kommen; Kampf denn, Kampf, Krieg, Kampf sey unser Feldgeschrei! Schlachtruf, Vorwärts! unsere Losung. Erwacht ihr Geister, erwacht ihr Kräfte, einigt euch, reicht euch die Hände im Erwachen, ihr Patrioten! d) daß er am 1. Juni 1832 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn, in Gegenwart vieler Leute, geradezu aufgefordert, sich der Vertheidigung wegen mit Sensen, Gabeln und sonstigen Landwirthschaftswerkzeugen zu bewaffnen, indem schon 80,000 Oestreicher an der bayerischen Grenze zum Vorrücken bereit stünden;

2) daß er in den erwähnten Druckschriften und Reden alle Staatsregierungen, öffentliche Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen im grellsten und schimpflichsten Lichte darstellt und verläumdet, daß er gelegenheitlich des Dahner Vorfalls seine Umgebung zur gewaltsamen Widersetzlichkeit, falls er von einer Behörde verhaftet werden sollte, auffordert;

In Betracht, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte durch die unter Nro. 1 aufgezählten Thatsachen die in den Art 87, 90, 91 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen begangen habe, und daß die unter Nro. 2 erwähnten Delicte nach Art. 222, 224 367 und 217 desselben Gesetzbuchs ihm zur Last fallen; trägt nach Ansicht der Art. 231, 232, in Verbindung mit 134, 233, 242, 243 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an: daß gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1 erörterten Verbrechen die Anklage erkannt, und er deßhalb vor die Assisen verwiesen, daß eine Leibverhaftsordonnanz gegen ihn erlassen und verordnet werde, einen Anklageakt zu errichten, solchen nebst dem Anklageurtheile demselben zuzustellen, woraufhin der Beschuldigte in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das beim Assisengerichte befindliche Criminaljustizhaus im Falle Ergreifens eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 2 angeregten Delicte für den Fall der nicht Statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser.

VIII. Dr. Daniel Pistor,

Posthaltersohn aus Bergzabern, zuletzt wohnhaft allda, dermalen flüchtig, beschuldigt:

1) durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten und an versammelte Volksmassen, durch Verfassung und Verbreitung von Aufsätzen zum Umsturze der bestehenden Verfassung, der Thronfolgeordnung, zur Bewaffnung der Einwohner gegen die Staatsgewalt directe aufgereizt zu haben;

2) die Regenten, die öffentlichen Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen beleidigt, beschimpft und verläumdet zu haben, indem ad 1. derselbe besonders am 27. Mai v. J. auf dem Hambacher Schlosse eine Rede in freiem Vortrage während einer Stunde mit dem größtem Enthusiasmus gehalten, worin er unter allgemeiner Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und dessen Befreiung von dem Drucke der Regierungen mit dem Thema:

„daß alle Souveräne die hochverrätheri„schen Rebellen an den Rechten der Mensch„heit seyen",

begonnen, und, nach vorgängiger Definition der Begriffe einer gerechten und ungerechten Staatsverfassung in den grellsten Gegensätzen die Vortheile und Beglückung jener, die Nachtheile und das Elend dieser geschildert, und in den crassesten Farben das Elend und die furchtbare Last der Armuth unter dem Volke wegen des Wohllebens der Höfe und der Aristocraten hervorgehoben; daß er nach diesen grellen Schilderungen des Reichthums und der Armuth eine Aufforderung an die deutschen Völker, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien, erlassen, wobei in der Versammlung der Ruf:

„Auf, zu den Waffen!"

mehrmals ertönte, ohne jedoch Anklang gefunden zu haben; daß er endlich diese Rede mit Wiederholung des bewiesenen Arioms, daß die Fürsten die verrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seyen, geschlossen; daß er Freitags, den 8. Juni 1832, Abends, im Wirthshause des Nicolaus Bassigny zu Bliesbastel vor vielen Gästen eine Rede gehalten, worin er zum Beitritte des Preßvereins und zum Anschließen dazu aufgefordert und diese Rede mit der Aeußerung geschlossen:

Digitized by Google

„Es würde nicht mehr lange dauern, so würde „es kommen, wie jener Dichter sagte, die „Kronen würden herumfahren, wie die „Schlafhauben; bald würde sich die Erde „öffnen; der Teufel werde mit seinen Kral„len herauslangen und Alle einscharren."

In Betracht, daß der Beschuldigte vom 1. Juli 1832 an als Organ des Preßvereins der alleinige Redakteur der Zweibrücker Zeitung bis zu seiner Flucht gewesen, und als Verfasser der Aufsätze:

„Lied eines bayerischen Unteroffiziers nebst „Zusatz",

Zweibrücker Zeitung vom 7. Juni 1832, Nro. 34;

„das Streben der Völker, dritter Artikel über „die Rede des Assisenpräsidenten",

Zweibrücker Zeitung v. 13. Juni 1832, Nro. 37, Schluß, die Soldaten und Unteroffiziere der bayerischen Armee zum Ungehorsame, Eidesbruche und zum Gebrauch ihrer Waffen gegen ihre Befehlshaber ermuntert, sodann die Staatsbürger des Königreichs Bayern auf eine offene und unumwundene Weise aufgereizt habe, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen, sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, ferner, die bestehenden Verfassungen und Thronfolgeordnungen Deutschlands umzustürzen und zu verändern; ad 2. daß er in den erwähnten Reden und Aufsätzen die Regierungen, Behörden und öffentlichen Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen auf das gröblichste beleidigt, beschimpft, verläumdet, demnach die Art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuchs verletzt hat; stellt in Gemäßheit der Art. 134, 233, 243 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren den Antrag: daß gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro. 1 erwähnten Verbrechen die Anklage erkannt, derselbe vor die Assisen verwiesen und eine Leibverhaftsordonnanz gegen ihn erlassen, sodann verordnet werde, daß ein Anklageakt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er sodann im Aufgreifungsfalle in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminaljustizhaus eingebracht werde, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 2 berührten Delicte für den Fall der nicht Statt findenden Anklage oder Lossprechung davon.

IX. **Johann Philipp Michael Kohlhepp**, 25 Jahre alt, Buchdrucker zu Kaiserslautern, beschuldigt:

A. in mehreren Nummern des durch ihn als verantwortlichen Redakteur und Verleger im Drucke zu Kaiserslautern herausgegebenen rheinbayerischen Anzeigers zum Umsturze der Verfassung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, jedoch ohne erfolgte Wirkung, directe aufgereizt zu haben;

B. in der beim königl. Bezirksgerichte Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung, beschuldigt:

1) durch die Flugschriften und eine Nummer des rheinbayerischen Anzeigers die deutschen Bürger überhaupt zur Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni vorigen Jahrs, dann zur bewaffneten Empörung, zum Aufruhr gegen ihre Regierungen, gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verfassungen und Throne, die Soldaten des deutschen Bundes zum Ungehorsame und zur gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten und zur Vereinigung mit den Bürgern zu den vorher angegebenen Zwecken directe, jedoch ohne Erfolg aufgefordert zu haben;

2) in mehreren Nummern des erwähnten Anzeigers und in einem an Franz Strohmayer zu Mannheim geschriebenen Briefe verschiedene Beamte und Organe der Staatsgewalt wegen ihren Amtshandlungen aufs gröblichste verunglimpft und an ihrer Ehre verletzt zu haben. Nach Einsicht der unterm 19. Jänner dieses Jahrs durch die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern erlassenen Ordonnanz, wodurch wegen der sub 1 angeregten Verbrechen gegen den Beschuldigten ein Leibverhaftsbefehl verfügt ist, sodann nach genommener Einsicht der in den Akten als Ueberführungsstücke befindlichen Schriften, nämlich in Bezug auf

Lit. A., als Beweisstücke der Beschuldigungen unter Nro. 1.

1)	Rheinbayerischer Anzeiger,	Nro. 27 v.	3. Apr. 1832,
2)	dito	— 32 —	21. Apr. 1832,
3)	dito	— 64 —	12. Juli 1832,
4)	dito	— 68 —	19. Juli 1832,
5)	dito	— 82 —	12. Aug. 1832,

sämmtlich durch den Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur und Verleger aus seiner Druckerei zu Kaiserslautern ausgegeben.

Lit. B., als Beweisstücke der Beschuldigung unter Nro. 2.

1) Flugschrift Nro. 2, herausgegeben v. Franz Strohmayer, „Deutschland im August 1832, Preis 9 kr.",

Digitized by Google

2) Flugschrift, herausgegeben von J. P. M. Kohlhepp, Kaiserslautern den 9. September 1832;

3) Flugblatt „das Recht des deutschen Volkes und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags v. 28. Juni 1832",

4) Rheinbayerischer Anzeiger, Nro. 85 vom 28. August 1832.

Lit. B. II.

1) Rheinbayerischer Anzeiger Nro. 78 v. 5. Aug. 1832,
2) dito — 76 — 2. Aug. 1832,
3) dito — 75 — 31. Juli 1832,
4) dito — 81 — 11. Aug. 1832,
5) dito — 83 — 14. Aug. 1832,
6) dito — 84 — 16. Aug. 1832,
7) dito — 87 — 28. Aug. 1832,
8) ein Brief in Abschrift an Franz Strohmayer in Mannheim d. dto. im Gefängnisse zu Kaiserslautern vom 25. August 1832.

In Erwägung, daß der Beschuldigte in diesen seinen Druckschriften die Staatsbürger und Einwohner des gesammten Deutschlands, somit die des Königreichs Bayern directe aufgefordert und aufgereizt hat; a) sich gegen die königl. Autorität, d. i. Staatsgewalt, und deren Organe zu bewaffnen und sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, die bestehenden Verfassungen und Thronfolge-Ordnungen Deutschlands, somit auch des Königreichs Bayern umzustürzen und zu verändern; b) die Soldaten des deutschen Bundes aufgemuntert zu haben, sich den Befehlen ihrer Vorgesetzten gewaltthätig zu widersetzen, somit sich gegen die königl. Autorität, d. h. deren Organe zu bewaffnen, um sie in ihren Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, die ihnen von der Staatsgewalt zu deren Schutze verliehenen Waffen im Vereine mit den Bürgern zu gebrauchen; gegen die Beschlüsse und deren zu vollziehende Ordonnanzen, somit sich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen, und die Verfassung und Staatsregierung umzustürzen, ohne daß jedoch diese directen Aufforderungen und Anreizungen eine Wirkung erhalten hätten. In Betracht, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 87, 88, 90 u. 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer entehrenden Strafe verpönt sind.

In Erwägung der Frage: „In wie weit die oben angeführten Stellen, welche die dem Beschuldigten zu Last gelegten Verbrechen bilden, demselben als strafbar zugeeignet werden können?"

1) daß er sich als Verfertiger des Aufsatzes in Nro. 27 vom 3. April 1832

„Rheinbayern, Kaiserslautern, 1. April"

bekennt, und in Bezug auf den Aufsatz Nro. 82, vom 12. August 1832,

„Rheinbaiern, es naht die Stunde in raschem „Fluge heran"

keinen Verfasser namhaft gemacht hat, indem er versprochen habe, denselben geheim zu halten, was seine böswillige Absicht klar in's Licht stellt;

2) daß er in Bezug auf alle übrigen Aufsätze zwar eingesteht, sie theils gedruckt, theils verbreitet zu haben, aber, indem er deren Verfertiger oder Blätter, aus denen er sie entnommen, angibt, glaubt, auf den Grund des §. 12 des Preßedicts, aller Strafe ledig zu seyn;

3) daß aber, was diesen Paragraph anbelangt, wenn man den Standpunkt in's Auge faßt, auf dem sich der Gesetzgeber bei Erlaß der Verfassungsurkunde und deren Edicte bewegte, es mit Gewißheit anzunehmen ist, daß er bei Abfassung dieses §. 12 das allgemeine Strafgesetzbuch für's Königreich Bayern von 1813 im Auge habend, nach dessen Verfügung im Art. 45, II, es keinem Zweifel unterworfen ist, daß zwar die Drucker oder Verleger, wenn der Dolus bewiesen, als Miturheber oder Gehülfen, — Art. 75 und 83 — zu betrachten sind; aber auf diese, so wie die Verbreiter, trotz des Art. 43, nach welchem der rechtswidrige Vorsatz gesetzlich präsumirt wird, stets dessen letzte Verfügung anwendbar ist, daß sie, ohne gesetzwidrige Absicht und ohne sich um den Inhalt der Schrift viel zu bekümmern, ein bloßes industrielles und commercielles Interesse im Auge hatten, also gegen sie immer ein förmlicher Beweis des rechtswidrigen Vorsatzes geführt werden müßte, der aber äußerst schwer in diesen Fällen dem Richter fallen und gar oft erfolglos seyn würde, dadurch aber im Falle der falschen Angabe eines Verfassers oder durch die Auflage anonymer Schriften der straflosen Verbreitung von seditiösen oder unsittlichen Schriften Thür und Thor geöffnet wäre, besagten §. 12 als eine correctorische Verfügung, um diesen zu entstehenden Inconvenienzen vorzubeugen, bestimmen und festsetzen wollte:

daß zwar in allen Fällen zunächst gegen den Verfasser einer Schrift oder sinnlichen Darstellung die Vermuthung des rechtswidrigen Vorsatzes streite, daß aber auch in dem Falle, wo der Verfasser nicht bekannt ist, gegen den Drucker, Verleger und Verbreiter, ab-

Digitized by Google

gesehen von der aus ihrem Geschäfte für sie günstig hervorgehenden Wahrscheinlichkeit, keinen rechtswidrigen Vorsatz gehabt zu haben, dennoch derselbe gegen sie, grade wie gegen den Verfasser, vermuthet werden soll.

4) daß aber auch nach dem Wortverstande des §. 12 nichts Anders angenommen werden kann, indem das Wort zunächst nach seinem Sinne und seiner Stellung keine unbedingte Ausschließung Andrer von der Strafbarkeit bezeichnet, sondern den Gerichten, welchen in den §§. 4 und 6 desselben Edictes die Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen besonders vorbehalten ist, andeutet, an wen sie sich zuerst und zunächst zu halten haben;

5) daß, wenn der §. 12 die ganze Lehre des generellen Gesetzes über die Strafbarkeit der Miturheber, Gehülfen, Begünstiger hätte aufheben wollen, er sich bestimmt anders, als durch das Wort „zunächst" ausgedrückt haben würde;

daß, wenn dieses Wörtchen „zunächst" eine solche absolute Ausschließung aller Andern von der] Strafbarkeit in dem Falle, wo der Verfasser bekannt ist, enthalte, die Drucker, Verleger und Verbreiter offenbar und ungescheut mit klar am Tage liegendem rechtswidrigen Vorsatze, — während Mitschuldige wegen aller andern Privatverbrechen ohne Ausnahme strafbar sind, — Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und den Zweck der ganzen Staatsgesellschaft begehen könnten;

6) In Erwägung also, daß, wenn man die aller logischen und grammatikalischen Interpretation widerstreitende Auslegung des Beschuldigten annehmen wollte, dieses dem Geiste und dem Zwecke des Gesetzes widerstrebe, wodurch die größten Absurditäten entstehen müßten, und alle Strafbarkeit für die gröbsten Verbrechen gegen die heiligsten Zwecke der Staatsgesellschaft aufgehoben würde, so geht aus Allem hervor:

daß dieser §. 12 ein rein correctorisches Gesetz ist, um den Inconvenienzen vorzubeugen, welche aus den Bestimmung des Art. 43 des Strafgesetzbuches von 1813 für das Königreich Bayern am Schlusse entspringen würden;

daß dieser Paragraph das generelle Gesetz, die allgemeinen Verfügungen des Strafgesetzbuches, nicht aufhebt, sondern durch einen Zusatz, welcher in dem speciellen Falle eine erhöhte und besondere Strafansicht aufstellt, verändert.

7) In Erwägung ferner, daß a) der Beschuldigte keinen Auftrag von den Verfassern erhalten hat, die beiden Aufsätze in Nro. 68 des rheinbayerischen Anzeigers vom 19. Juli 1832, betitelt:

„die Ordonnanzen des Bundestags aus dem „Freisinnigen Nro. 134. — Deutschland, „Frankfurt, 10. Juli, aus dem Wächter am „Rhein,"

in sein Blatt aufzunehmen und zu verbreiten; b) daß es sich ebenso mit dem Aufsatze:

„die Auswanderer"

aus der Flugschrift 2, herausgegeben von Franz Strohmayer, verhalte, welchen Aufsatz er ohne Auftrag in einem besondern von ihm herausgegebenen Flugblatte, d. dto Kaiserslautern, 9. Sept. 1832, abgedruckt und verbreitet hat; c) daß er den Aufsatz:

„Aufruf des deutschen Volkes an seine Söhne „die deutschen Soldaten"

im rheinbayerischen Anzeiger vom 18. August 1832, Nro. 85, ohne Auftrag des Verfassers und sogar ohne Berücksichtigung der Censurstreichung — Constituirungsprotocoll vom 29. August 1832, Frage 6, Kiasse C — durch den Druck verbreitete;

somit der Beschuldigte in Wahrheit, wie es unter seinem Blatte angegeben, verantwortlicher Redacteur und Verleger ist, indem unter den Begriff eines Verfassers nicht blos der fällt, welcher deren geistigen Inhalt producirt hat, sondern auch derjenige, welcher ein bestimmtes Werk, eine Zeitschrift oder ein Flugblatt nach eigenem Gutachten ohne Auftrag oder gegen den Willen des Producenten zusammenstellt und anordnet, indem eine andere Qualification nicht denkbar ist.

In Erwägung ad B II., was die Delicte wegen Verunglimpfung und Verletzung der Ehre verschiedener Beamten und Organe der Staatsgewalt in mehreren oben angegebenen Nummern des rheinbayerischen Anzeigers und in einem Briefe d. dto Kaiserslautern, 25. August 1832 — Kiasse E — anlangt, diese durch die Art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, jedoch keine Connexität mit den angeschuldigten Verbrechen in der Art bilden, wie sie der Art. 227 desselben Gesetzbuchs verlangt;

In Erwägung endlich, daß der angeregte Leibverhaftsbefehl vom 19. Jänner dieses Jahrs durch die hinzugekommene Untersuchung des königlichen Rathscommissärs J. A. Molitor, dann in der besondern Darstellung der einzelnen, das Verbrechen besonders bildenden Stellen in den bezüglichen Nummern und Schriften, sowie in der Bezeichnung des Verbrechens Mängel darbietet,

stellt den Antrag:

Digitized by Google

die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts wolle in Gemäßheit der Art. 87, 89, 90, 102, 285, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 231, 232, in Verbindung mit 134, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren gegen den Angeschuldigten, wegen der oben bezeichneten Verbrechen unter Aufhebung der vorliegenden Leibverhaftsordonnanz und Erlassung eines neuen Leibverhaftsbefehls die Anklage erkennen, denselben deßhalb vor die Assise zu verweisen, auch verordnen, daß ein Anklageact gegen denselben errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich insinuirt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei dem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung auf den Fall nicht Statt finden der Anklage oder Lossprechung davon.

X. **Jakob Friedrich Rost,**

26 Jahre alt, Buchdrucker in Zweibrücken, beschuldigt:

1) in mehreren Blättern des in seiner Druckerei erschienenen Zweibrücker allgemeinen Anzeigers und der nachher genannten Zweibrücker Zeitung, sowie in einigen andern Druckschriften zum Umsturze der bestehenden Verfassung, Abänderung der Thronfolgeordnung, sowie zur Bewaffnung gegen die rechtmäßige Staatsgewalt directe aufgereizt zu haben;

2) Die Staatregierung des Königreichs Bayern, die öffentlichen Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen auf das frechste verunglimpft und in ihrer Ehre verletzt zu haben.

In Betracht, daß ad 1) in nachfolgenden Aufsätzen des allgemeinen Zweibrücker Anzeigers:

1) Nro. 23 vom 1. Mai 1832, „das Recht der Empörung."
2) Nro. 32 vom 1. Juni 1832, „Deutschlands Zukunft."
3) Nro. 33 vom 5. Juni 1832, „Was ist zu thun."
4) Nro. 34 vom 7. Juni 1832, „Brief eines Rheinbayern. — Lied eines bayerischen Unteroffiziers nebst Nachsatz."
5) Nro. 37 vom 13. Juni 1832, „das Streben der Völker, Deutschland, Zweibrücken, 11. Juni."
6) Nro. 43 vom 26. Juni 1832, „Deutschland, Zweibrücken, 25. Juni."

in nachstehenden Aufsätzen in der Zweibrücker Zeitung:

7) Nro. 1 vom 3. Juli 1832, „Was wir wollen,"
8) Nro. 2 vom 5. Juli 1832, „Dritter Art. über die Rede des Assisenpräsidenten,"
9) Nro. 3 vom 7. Juli 1832, „Wie man in Rheinbayern die Gastfreundschaft übt,"
10) Nro. 4 vom 8. Juli 1832, „Die polnische democratische Gesellschaft,"
11) Nro. 9 vom 17. Juli 1832, „Diese Zeit,"
12) Nro. 14 vom 28. Juli 1832, „Aufruf an die Deutschen zur Unterstützung der freien Presse." „Deutschland, vom Rhein, den 21. Juli,"
13) Nro. 15 vom 29. Juli 1832, „Die Geschichte,"
14) Nro. 24 vom 14. August 1832, „Was ist heute die Losung in Rheinbayern,"
15) Nro. 44 vom 28. Juni 1832 der Zweibrücker Zeitung, bisher Zweibrücker allgemeiner Anzeiger, „Der deutsche Vaterlandsverein und die bayerische Staatszeitung,"
16) Nro. 5 derselben Zeitung vom 10. Juli 1832, Der Geistesbund des deutschen und französischen Volkes;"

dann außer diesen Zeitungsaufsätzen in nachfolgenden Schriften:

17) Aufruf, d. dto. Zweibrücken, 30. Mai 1832, gedruckt in Placatform und überschrieben: „Soldaten, Mitbürger!"
18) Zwei Lieder, überschrieben: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse, — die Farben der Deutschen,"

die Staatsbürger und Einwohner des Königreichs Bayern directe, d. h. auf eine offene und unumwundene Weise aufgereizt werden, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, um sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen in den gegebenen Fällen gewaltthätig zu hindern, und die bestehenden Verfassungen Deutschlands, somit des Königreichs Bayern umzustürzen und zu verändern;

daß die Soldaten directe ermuntert worden, zur Erreichung und Realisirung dieser Zwecke sich mit den Bürgern zu verbinden, ihre Waffen gegen die k. Gewalt zu gebrauchen, und so die Verfassung und Staatsregierung umzustürzen; ad 2 daß in mehreren dieser Aufsätze, namentlich aber in dem der Zweibrücker Zeitung vom 14. Juli 1832, Nro. 24 mit der Aufschrift:

„Was ist heute die Losung in Rheinbayern?"

die Regierungen, öffentlichen Behörden und Beamten in

Digitized by Google

Bezug auf ihre Amtshandlungen auf das gröblichste beschimpft, beleidigt und verläumdet worden.

In Betracht, daß diese Thatsachen Verbrechen und Vergehen bilden, welche durch die Art. 87 und 102, sowie 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Criminal- und Correctionellstrafen belegt werden.

In Erwägung, daß der Beschuldigte zwar nachgewiesen hat, daß von obigen Aufsätzen jene

1) vom 1. Mai 1832, Nro. 23, „Das Recht der Empörung"

durch J. Häuchen, Tuchbereitersohn aus Zweibrücken, dermalen in Amerika sich aufhaltend,

2) vom 7. Juni 1832, Nro. 34, „Lied eines bayerischen Unteroffiziers sammt Zusätze",

vom 13. Juni 1832, Nro. 37, „Was wir wollen", „Dritter Artikel über die Rede des Assisenpräsidenten"

durch Dr. Pistor aus Bergzabern, dermalen flüchtig,

3) vom 17. Juli 1832, Nro. 9, „Diese Zeit",

vom 28. Juli 1832, Nro. 14, „Aufruf zur Unterstützung der freien Presse",

vom 29. Juli 1832, Nro. 15, „Die Geschichte",

vom 14. Juli 1832, Nro. 21, „Was ist heute die Losung in Rheinbayern?

durch den Rechtscandidaten Carl Barth,

4) vom 26. Juni 1832, Nro. 43, „Deutschland, Zweibrücken, 25. Juni"

durch den theologischen Candidaten Georg Eisler,

5) „Das Lied zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse"

durch den philologischen Candidaten Christian Scharpff,

6) der Aufruf vom 30. Mai 1832, „Soldaten! Mitbürger!"

durch den vormaligen Advocaten Joseph Savoye verfaßt worden sind;

ferner die Manuscripte von den Aufsätzen

7) vom 7. Juli 1832, „Wie man in Rheinbayern die Gastfreundschaft übt"

von dem Polen Zatwariniky, und

8) vom 8. Juli 1832, Nro. 4, „Die polnische demokratische Gesellschaft"

eine Uebersetzung aus der Tribune de mouvement, vom Beschuldigten vorgelegt und von ihm angegeben worden, daß ihm diese das Centralcomite zum Drucke übersendet habe;

daß aber dadurch dessen Verantwortlichkeit nicht aufgehoben ist, sondern er immer noch als Mitschuldiger verantwortlich bleibt, sobald ihm dessen Qualität, nämlich das wissentliche Theilnehmen an einem Verbrechen, nach den allgemeinen Rechtsbegriffen zukommt, eine Qualität, welche aus vielen Umständen in der ganzen Untersuchung hervorgeht, und vorzüglich dadurch festgestellt ist,

a) weil der Beschuldigte nach seinem eignen Geständnisse seit 17. Mai 1832 seine Presse zum Bedarf des Centralcomite's hergab, und von dieser Zeit an die bei ihm erschienene Zeitung oder Anzeiger das Organ dieses Centralcomite's war, eines Comite's, dessen staatsgefährliche Umtriebe von Seite der Staatsregierung lange zuvor in allen Blättern und namentlich im Amts- und Intelligenzblatte für den Rheinkreis vom 6. März 1832, Nro. 13, pag. 186, durch die allerhöchste Verfügung vom 1. März 1832 besprochen und als Warnung bekannt gemacht worden,

b) weil er seine Presse erst dann zum Drucke des unter seinem Namen erschienenen, in Wirklichkeit aber dem Centralcomite angehörigen Zeitungsblattes hergegeben hat, nachdem zuvor, um sich zu decken, und desto ungescheuter dieselbe als Werkzeug dieses Comite's herleihen zu können, in Gegenwart von den Advocaten Ferdinand Geib und Joseph Savoye auf dem Zimmer des Dr. Daniel Pistor ausgemacht worden war, daß dieser und der Theolog Georg Eisler alle Verantwortlichkeit des Blattes übernehmen mußten, zwei Subjecte, die mit nichts an das Vaterland gebunden und täglich der Ahndung des Gesetzes entfliehen konnten;

c) weil er noch viele Aufsätze des Dr. Daniel Pistor während dessen Flucht in Saargemünd dennoch in sein Blatt aufnahm, und

d) sich vom 17. Mai 1832 bis ins Jahr 1833 vom Preßvereine zur Hergabe seiner Presse bezahlen ließ.

In weiterm Betracht, daß der Beschuldigte die Verfasser nachgenannter Aufsätze, welche unter den obigen den Thatbestand des ihm zu Last gelegten Verbrechens bildenden Druckschriften enthalten sind, wahrhaft nachzuweisen nicht im Stande ist, wenigstens bis jetzt noch nicht nachgewiesen hat, nämlich:

a) Nro. 32 vom 1. Juni 1832, „Deutschlands Zukunft",

b) Nro. 33 vom 5. Juni 1832, „Was ist zu thun?"

c) Nro. 14 vom 28. Juli 1832, „Deutschland, vom Rheine, den 21. Juli",

Digitized by Google

d) Nro. 44 vom 28. Juni 1832, „Der deutsche Vaterlandsverein und die bayerische Staatszeitung",

e) Nro. 5 vom 10. Juli 1832, „Geistesbund des deutschen und französischen Volkes", —

ein Auszug aus der deutschen Tribüne vom 17. März 1832, —

f) daß er den „Brief eines Rheinbayern" in Nro. 34 vom 7. Juni 1832 aus Hochdörfers Flugschrift vom 6. Juni 1832 ohne Nachweis eines Auftrags des Verfassers abgedruckt hat;

g) daß er das Lied „Die Farben der Deutschen" zur Verbreitung beim Hambacher Feste abgedruckt und verbreitet hat, wovon ein gewisser Bomann der Verfasser seyn soll, zur Begründung der Wahrheit dieser Angabe aber kein Beweis vorliegt, und, wenn dieser Bomann auch Verfasser war, er dennoch als Ausländer zu keiner Verantwortlichkeit gezogen werden kann;

stellt den Antrag: die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der Art. 87, 102, 285, 59, 60, 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 231 und 239 in Verbindung mit 232 und 134, sowie der Art. 233, 241, 242 und 243, endlich des Art. 230 in Verbindung mit 239 des peinlichen Prozeßverfahrens gegen den Beschuldigten unter Erlassung eines Leibverhaftsbefehls die Anklage erkennen, denselben vor die Assisen verweisen und verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile ihm abschriftlich zugestellt, und er sodann in den auf diese Zustellung folgenden vier und zwanzig Stunden in das beim Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden soll, oder ihn im Falle nicht Statt findender Anklage wegen den ihm zur Last gelegten Delicten vor das einschlägige Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung verwiesen, vorbehalten diese correctionelle Aburtheilung im Falle der Freisprechung von der Anklage.

XI. Melchior Philipp Carl Baumann,

37 Jahre alt, Kaufmann in Pirmasens, beschuldigt:

1) im Frühjahr und Sommer vorigen Jahrs durch Verbreitung von Druckschriften, durch Reden an öffentlichen Orten und Gesellschaften, und selbst in seinem Kaufladen, zur Zerstörung und Aenderung der Staatsregierung und der Thronfolgeordnung, sodann zur Bewaffnung gegen die königl. Staatsgewalt, die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern directe aufgereizt und aufgefordert zu haben, ein Einverständniß unter sich zu bilden, einig dazustehen und zusammenzuhalten zum Zwecke der Zerstörung und Aenderung der Staatsregierung und des Thrones, sowie zum Zwecke der Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, ohne daß jedoch auf diese Aufwiegelungen eine Wirkung erfolgt wäre;

2) im Sommer vorigen Jahrs den aufrührerischen Aufsatz im Zweibrücker Anzeiger vom 26. Juni 1832, Nro. 43, mit der Ueberschrift „Deutschland" in der Absicht verbreitet zu haben, um vermittelst desselben die Soldaten der königl. Armee in ihrer Treue wanken zu machen, und dieselben zum Waffengebrauche gegen die Staatsgewalt directe aufzureizen, den König und Regenten überhaupt geschmäht, insbesondere den königl. Hofcommissär Fürsten von Wrede bei Gelegenheit und aus Veranlassung seiner im Rheinkreise im vorigen Sommer versehenen Amtsverrichtungen an einem öffentlichen Orte und in einer öffentlichen Gesellschaft, den 1. Juli 1832, im Greiner'schen Wirthshause zu Pirmasens durch Worte geschimpft, seine Ehre und sein Amtsansehen verletzt und gekränkt zu haben.

In Betracht, daß er

ad 1. verschiedene aufrührerische Druckschriften und Blätter in Pirmasens und mehreren umliegenden Ortschaften mit Eifer und Enthusiasm abgelesen und beigefügt habe:

„Nach dem Hambacher Feste müsse es losgehen „und anders werden";

daß er solche Druckschriften den Leuten aufgedrungen, ihnen solche heimlich und unvermerkt in die Hausgänge geworfen, unten bei den Hausthüren hineingeschoben, auf offener Straße den Fuhrleuten solche Broschüren auf deren Wagen geworfen, ihnen dergleichen nach eigenem Gutdünken und Ermessen in die Hand gegeben, Subscriptionen zum Preßvereine gesammelt, und Druckschriften jeder Art besonders in die Wirthshäuser unentgeldlich spendirt habe;

daß er den Kauflustigen in seinem Laden verbotene Blätter und Broschüren aufgedrungen, Kindern die altdeutschen Kokarden und Bänder unentgeldlich abgegeben und veranlaßt habe, daß Freiheitsbäume mit solchen Bändern in Pirmasens und der Umgegend gesetzt wurden;

daß er durch seine Anfeuerungen

„Jetzt ist es Zeit, daß jeder Bürger sich be„waffnen muß; ich sage euch noch einmal, „heute ist der Tag, daß Jeder sich bewaffnen „soll; man hätte besser gethan, sich zu be„waffnen, als den Baum, der die deutschen

Digitized by Google

„Farben trug, abzuhauen, ich fordere jeden „guten Patrioten auf, der heiligen guten „Sache treu zu bleiben; der Tag ist nahe, „wo sich das Schicksal entscheiden wird, „und jeder Patriot wird aufgefordert, sich „darauf vorzusehen";

daß er auf einen am Pfingstmontage, 11. Juni 1832, von Zweibrücken aus erhaltenen Brief, des Inhalts:

„Daß es jetzt Zeit sey, das Gesetz zu schützen, „welches in Gefahr sey, indem man mehrere „Volksmänner in Zweibrücken arretiren „wolle, jedoch soll man vor Ankunft weite„rer Nachricht nichts thun, es würde nun „losgehen",

sich vier Pokensensen, deren Blätter in aufrechter Stellung an die Stangen geschmiedet worden, machen ließ; daß er Tags darauf, 12. Juni 1832, der Maria Elisabetha Leikel, Ehefrau des Schneiders Peter Schütz aus Thalfröschen, in seinem Laden aufgetragen:

„Wenn sie nach Hause kommt, so sag sie ihren „Leuten, sie sollen sich mit stechenden und „schneidenden Instrumenten versehen, die „zum Stechen und Hauen gut sind, es geht „jetzt an",

directe zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufgefordert habe; daß er überhaupt durch die allgemeine Stimme für denjenigen erkannt werde, der sich das Aufwiegeln des Volkes zum Geschäfte mache, demnach Handlungen verübt habe, welche durch die Art. 87, 90 und 102 des Strafgesetzbuchs mit peinlichen Strafen belegt sind;

ad 2. daß er durch absichtliche Verbreitung des Zweibrücker Anzeigers vom 26. Juni 1832, Nro. 43, mit dem Aufsatze: „Deutschland, 25. Juni", nach Art. 285, a linea 2. des Strafgesetzbuchs wegen Angabe der Person, von welcher — Buchdrucker Rost — derselbe dieses Blat erhalten, und wegen der unter Nro. 2 angegebenen Schmähungen, nach Art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuchs Delicte verübt habe; trägt in Gemäßheit der Art. 134, 233, 243 und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren darauf an:

gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro 1 erwähnten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklage-Act gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile demselben abschriftlich zugestellt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werde, vorbehaltlich der correktionellen Aburtheilung wegen der unter Nro. 2 berührten Delicte für den Fall der nicht Statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser, sowie auch vorbehalten die geriguete Verfolgung des Heinrich Ziegler von Obersimten, des Schusters Carl Appel, des Kaufmanns Friedrich Hauck, des Buchbinders Heinrich Korn, des Schullehrers Georg Heinrich Wittnacht, des Schusters Franz Carl Bor, alle von Pirmasens, wegen Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen gegen den Monarchen und gegen Beamte, besonders gelegenheitlich der Baumann'schen Hausuntersuchung am 14. Juni 1832 zu Pirmasens.

XII. Friedrich Schüler,

42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, ehemals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig.

XIII. Joseph Savoye,

31 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, ehemals Advokat am Appellationsgerichte allda, jetzt flüchtig,

XIV. Ferdinand Geib,

29 Jahre alt, gebürtig zu Lambsheim, wohnhaft als Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, dermalen krank in Lambsheim,

XV. Georg Eisler,

24 Jahre alt, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken.

Nach Einsicht des, durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises am 7. Juni vorigen Jahrs in seiner Anklagekammer, erlassenen Urtheils, und der Verhandlungen, welche der zum Zwecke einer umfassenden Untersuchung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates committirte k. Untersuchungs-Commissär Appellationsgerichtsrath J. A. Molitor gepflogen hat; Nach Ansicht folgender speziellen Untersuchungen und der darin enthaltenen Aktenstücke, nämlich:

I.

a) in der Untersuchung gegen Friedrich Schüler,

1) ein Aufruf in der deutschen Tribüne vom 3. Februar, 1832, Nro. 29, überschrieben: „Deutschlands Pflichten,"

Digitized by Google

2) Beilage zu Nro. 47 der deutschen Tribüne vom 21. Februar 1832, anfangend:

„Der Aufruf zur Bildung eines vaterländischen Vereins,"

3) Bericht der k. b. Polizei-Direction München an das Präsidium der Isarkreis-Regierung vom 10. April 1832, die Verbreitung der deutschen Tribüne betreffend;

4) Note der k. preußischen Gesandtschaft München, 19. April 1832, die Aufforderung zur Theilnahme am deutschen Vaterlands-Vereine betreffend;

b) die Flugschrift Nro. 3,

„der vaterländische Preßverein und die baierische Regierung";

c) der Untersuchung gegen Georg Eisler, und der darin angestellten Verhöre,

d) der Untersuchung gegen Buchdrucker Jakob Friedrich Rost,

e) der Untersuchung gegen Wilhelm Jülich aus Bergzabern und der folgenden darin enthaltenen Aktenstücke: 1) ein Brief an Wilhelm Jülich zu Bergzabern, d. dto. Beaune, 14. Mai 1832, 2) ein gedrucktes Blättchen an denselben, d. dto. Zweibrücken den 4. Mai 1832, unterschrieben: Deutscher Preßverein. 3) ein Brief an denselben, d. dto. Zweibrücken, den 1. Juni 1832, unterschrieben: Savoye; 4) ein Brief an das verehrliche Filial-Comite des Preßvereins in Bergzabern, d. dto. Zweibrücken, 27. Juni 1832, unterschrieben: Georg Eisler, Sekretär; 5) ein Brief vom 12. Juli 1822, unterschrieben: das Filial-Comite des Vereins zur Unterstützung der freien Presse, — ohne Addresse, jedoch nach dem klaren Inhalte an Herrn Posthalter Ritter von Frankenstein; 6) ein Brief, d. dto. Zweibrücken, 15. Mai 1832 an Jülich in Bergzabern, unterschrieben: Georg Eisler, Sekretär;

f) der verschiedenen Haussuchungsprotocolle gegen Schüler, Savoye und Geib und der darin enthaltenen folgenden Aktenstücke: 1) ein Brief an Savoye vom 20. Mai 1832, unterschrieben: „Ihr ergebenster Heintz"; 2) in der Haussuchung gegen Geib die verschiedenen Aufsätze von seiner Hand; 3) in der Haussuchung gegen Schüler das Zettelchen Nro. VII, worauf steht: H. H. — wahrscheinlich Harro Harring — der Verbannte von Straßburg hier, empfiehlt sich.

II.

a) die von Schüler am 29. Januar 1832 zu Bubenhausen abgehaltene, dann in der deutschen Tribüne, Nro. 35, vom 9. Februar 1832, und Nro. 36 vom 10. desselben Monats abgedruckte Rede; dessen am 6. Mai 1832 zu Tivoli gehaltene und in der Flugschrift, betitelt: „der 6. Mai 1832" abgedruckte Rede; seine auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832 öffentlich abgehaltene Rede;

b) der Untersuchung gegen Buchdrucker Rost, wonach Savoye der Verfasser des Aufrufs:

„Soldaten, Mitbürger!"

d. dto. Zweibrücken, 30. Mai 1832, in Placatform, ist;

c) wonach der Kandidat Eisler zufolge beiliegenden Manuscripts den Aufsatz:

„Deutschland, Zweibrücken, 25. Juni"

in Nro. 43 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 26. Juni 1832 verfaßt hat.

III.

In Betracht, daß in diesen verschiedenen Reden und Aufsätzen grobe Beschimpfungen, Beleidigungen und Verläumdungen gegen die k. baierische Staatsregierung, öffentliche Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen vorkommen.

In Erwägung ad I.

a) daß Schüler, Savoye und Geib sich als provisorisches Central-Comite an die Spitze des im Aufrufe: „Deutschlands Pflichten" vorgeschlagenen Vereines gestellt haben, um diesen zur Verwirklichung der darin ausgesprochenen Ideen zu organisiren und zu leiten, und daß sie nicht nur im Rheinkreise, sondern in ganz Deutschland, — wie die Aufforderungen an baierische und preußische Buchhändler beweisen, — denselben zu verbreiten und in's Leben zu rufen suchten;

b) und c) daß sie diesen Verein wirklich in's Leben gerufen, förmlich organisirt, und bis zu dessen Aufhören, der nun deutscher Preßverein oder deutscher Vaterlands-Verein genannt wurde, das Central-Comite desselben bildeten, und als solches die oberste Leitung führten; daß sie an vielen Orten des Rheinkreises Filial-Comite's errichteten, die als Unterbehörden ihren Zwecken zum Mittel dienen mußten, und daß sie endlich sich zur Besorgung der Correspondenz mit diesen Unterbehörden einen Sekretär, den theologischen Kandidaten Georg Eisler, mit einer monatlichen Besoldung von 22 Gulden, beigesellt haben;

d), e) und f) In Erwägung über den Zweck des Vereins, daß zwar die Vereins-Subscribenten und die Comite's nach ihrer Angabe nur Belehrung und politische Auf-

Digitized by Google

klärung aller Klassen des Volkes und die Unterstützung der freien Presse zum Zwecke hatten; daß aber die Idee des Vereins — typus desselben — in dem Aufrufe: „Deutschlands Pflichten" deutlich dahin ausgesprochen ist, daß man durch denselben die Organisation Deutschlands mit democratischer Verfassung durch die freie Presse bewirken wolle, weil, wenn man der großen Mehrheit diese Ueberzeugung in lebendiger und glühender Weise beigebracht habe, man nicht mehr weit vom Ziele sey, und so die Wiedergeburt Deutschlands im Geiste von selbst auch auf die materielle Vereinigung führe.

In Betracht, daß somit das Charaktergepräge dieses Vereins kein anderes ist, als die Zerstörung der bestehenden Regierungen durch die freie Presse, d. h. mittelst der Presse zu verbreiteten Lehren zu bewirken, abgesehen davon, daß jene vorgeschobene geistige Einwirkung dieses Vereins als bloße Täuschung erscheint, indem alle Anzeigen seines sträflichen Wirkens, eine Reform Deutschlands nicht allmählich, sondern sogleich, nicht ruhig und friedlich, sondern auf dem gewaltsamen Wege des Aufruhrs, nicht mit dem Willen Aller, sondern durch die materielle Kraft der Faust und der Waffen zu erzwingen, vorliegen, so daß man zu der Annahme berechtigt ist, es habe dieses Central-Comite durch seine Einladungen und Aufforderungen den Preßverein unter dem Vorwande blos geistigen Wirkens in der Absicht zu stiften gesucht, mit demselben sich ein Mittel zum Aufruhr zu verschaffen, und die Empörung zu organisiren.

In Betracht, daß, wenn auch dieser Aufruf mit der darin aufgestellten Theorie über die Wirkung der freien Presse nicht schon an und für sich strafbar wäre, dennoch, sobalb sich Einige verbinden, um die in diesem Aufrufe entwickelte Idee zu realisiren, ein Complott, das zum Zwecke hatte, die bestehenden Staatsregierungen Deutschlands zu zernichten, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, besteht, weil das Gesetz nicht unterscheidet, ob das Umstürzen oder die Veränderung einer Staatsregierung durch materielle, geistige oder jede andere, eine gleiche Wirkung hervorbringende Kraft bewirkt werden soll, eine Ansicht, welche in Beziehung auf das Complott, um so gewisser ist, als ja ein Complott welches den Zweck hat, die Bürger aufzuregen, sich gegen die Staatsgewalt zu bewaffnen, fast durch keine andere, als durch Anwendung geistiger Kraft geschehen kann.

In Erwägung ferner, daß das Central-Comite am 17. Mai 1832 mit dem Buchdrucker Rost einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach von diesem Tage an das auf seiner Presse erscheinende Zeitungsblatt das Organ des Central-Comite's war; daß Rost dafür aus den Vereinsgeldern von Seiten des Central-Comite's besoldet wurde, an welches er, je nachdem es verlangt wurde, 200, 300, 1000 bis 4000 Exemplare dieser Zeitungsblätter zur weitern Verbreitung im Lande senden mußte; daß zwischen Rost und dem Comite ausgemacht worden, Eisler und Pistor müßten die Verantwortlichkeit dieser Artikel tragen, damit dasselbe desto ungestrafter im Hinterhalte seine staatsgefährlichen Zwecke fortsetzen und ausführen könnte.

In Betracht, daß sämmtliche Blätter von dem Tage an, wo sie das Organ des Central-Comite's wurden, einen Zerstörungsgeist gegen die bestehenden Regierungen Deuschlands und die unverborgene Absicht, zum bewaffneten Widerstande gegen die Staatsgewalt aufzuregen, an sich tragen, ja daß sogar manche Aufsätze directo zum Umsturze der Verfassung und Staatsregierung des Königreichs, sowie zur Bewaffnung gegen die k. Autorität auffordern.

In Betracht ferner des von Secretär Eisler unterschriebenen Briefes vom 27. Juni 1832, worin derselbe das Filial-Comite zu Bergzabern beauftragt, über die richtige und zweckmäßige Vertheilung der ihm zugesendeten Blätter, sowie über den Geist und die Stimmung seines Distriktes monatlich an das Central-Comite zu berichten, dann des Briefes, welcher in der Untersuchung gegen Baumann öfters erwähnt ist, und zufolge dessen durch Zeugen hergestellten Inhalts die Bewohner von Pirmasens aufgefordert werden, sich mit Waffen bereit zu halten, weil es bald losginge.

In Betracht, daß dieser Brief von Geib oder Pistor an Baumann als Mitglied des Filial-Comite's zu Pirmasens geschickt worden ist, und zwar um die Zeit der Pfingsten 1832, — 11. Juni 1832 —

In Betracht des Briefes, d. dto. Beaune, 14. Mai 1832, aus dem hervorzugehen scheint, daß der Schreiber Niemand anders, wie das Central-Comite im Auge habe, als er davon spricht, er könne sich wohl denken, von wem die Unruhen im Rheinkreise herrührten.

In Betracht endlich sämmtlicher außer diesen hier oben angeführten Briefen und Aktenstücken sub e und f, aus welchen mehr oder weniger das Treiben und die Tendenz der, das Central-Comite bildenden Personen beleuchtet wird, und

Digitized by Google

In Erwägung, daß aus Allem diesem klar hervorgehet, daß

1) a. Schüler, Savoye, Geib ein Complott unter sich in der Art verabredet und beschlossen hatten, daß sie, während sie sich als das Central-Comite eines Vereins öffentlich bekannten, dessen Zweck es sey, bedürftige Journalisten zu unterstützen, und die Aufklärung und Belehrung über öffentliche Interessen zu fördern, hinter diesem Aushängeschilde die Bürger und Einwohner des Königreiches zum bewaffneten Widerstande gegen die k. Autorität, überhaupt gegen die bestehenden Staatsregierungen durch öffentliche Blätter aufzuregen, was im Falle, wo ein Complott vorhanden ist, nicht directe geschehen muß, indem es im Art. 87 des Code pénal nur heißt: „Soit d'exciter", und auf solche Weise den Umsturz und die Veränderung der Staatsregierungen Deutschlands zu bewirken strebten; b) daß sie die Miturheber und Complicen der directen Provocationen sind, deren Rost in Folge der Art. 102 und 87 des Code pénal wegen sämmtlicher Aufsätze in den auf seiner Presse vom 17. Mai 1832 erschienenen Zeitungsblättern beschuldigt ist;

2) a. daß der Kandidat Eisler als Sekretär des Central-Comite's nach den von ihm in dessen Auftrage geschriebenen Briefen und der erhaltenen monatlichen Bezahlung von 22 Gulden, wissentlich Theil an dem Complotte genommen hat; b) daß er, weil er mit Pistor die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel zur Zeit des Vertrages mit Rost in den für das Central-Comite erscheinenden Zeitungsblättern auf sich genommen hat, Theilnehmer und Complice sämmtlicher directen Provocationen ist, deren Rost in Folge Art. 102 und 87 des Code pénal beschuldigt ist.

In Erwägung ferner ad II. a) daß Schüler in seiner am 29. Januar 1832 zu Bubenhausen abgehaltenen und nachher durch Druck verbreiteten Rede im Wesentlichen aufstellt, daß die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes und die Befriedigung der gegründetsten Forderungen der Nation auf parlamentarischem Wege nie zu erreichen sey; daß der verfassungsmäßige Wirkungskreis der bayerischen Stände beschränkt und die Zusammensetzung der Volkskammer ungünstig sey; daß ihre ohnmächtigen Anträge und vergeblichen Wünsche an dem Mißbrauche, der Willkür und üppigen Vergeudung der Staatseinnahmen scheiterten; daß die Kammer der Abgeordneten nur ein Mittel habe, die Regierung, welche sich die Verwirklichung des allgemeinen Wohls nicht zum Ziele setze, die Mittel zum zweckwidrigen Regieren, d. i. die Steuern zu verweigern, wozu aber die Volksabgeordneten zu uneinig und ohnmächtig seyen, und deßwegen müsse die Abhülfe von den Bürgern mittels Verbreitung hellerer Einsichten durch die freie Presse — Veranlasser des deutschen Preßvereins — selbst ausgehen; daß er in seiner am 6. Mai 1832 zu Tivoli abgehaltenen und nachher durch den Druck verbreiteten Rede die vermeintliche Willkür, die Gewaltthat, die Rechtswidrigkeit der bayerischen Regierung entwickelt, und in Ausbrüchen des wildesten Freiheitsschwindels unter Lästerungen der bayerischen, so wie aller Regierungen, unter Ankämpfen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, Herabwürdigung der Verfassung die Anforderung macht, zur Zerbrechung der Tyrannenfesseln, worunter die Völker schmachteten, und zur Erstehung von Deutschlands Einheit, Ungetheiltheit und eines gemeinsamen deutschen Vaterlandes aufreizt; daß er bei der Ausschußversammlung vom 28. Mai 1832 Vormittags, auf dem Schießhause bei Neustadt erklärte, daß kein Ausschuß gewählt werden solle, indem der deutsche Preßverein hinreiche, die deutschen Volksstämme über ihr gemeinsames Interesse aufzuklären; daß er auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832, des Nachmittags in seiner Rede geäußert:

„Man wäre in der Hauptsache einig, man
„könne sich glücklich schätzen oder vielmehr
„zufrieden seyn mit dem, was geschehen sey;
„und man sey nicht uneinig über den Zweck
„und das Handeln; übrigens solle man die
„Sympathie der Franzosen nicht so schnöde
„zurückweisen;"

daß demnach durch Alles dieses Schüler, sowie ad b und c Savoye und Eisler als Verfasser der bezeichneten Aufsätze:

„Soldaten, Mitbürger!"
„Deutschland, Zweibrücken, 25. Juni",

und Geib durch den Aufsatz

„Deutschlands Zukunft",

in Nro. 32 des allgemeinen Zweibrücker Anzeigers vom 1. Juni 1832, directe aufgereizt haben zum bewaffneten Widerstande gegen die Staatsgewalt, ohne daß jedoch diese Anreizungen den beabsichtigten Erfolg gehabt hätten.

In Erwägung ad III., daß diese vier Beschuldigten in ihren erwähnten Reden, Aufsätzen und Druckschriften gegen die Staatsregierungen, öffentliche Behörden, Beam-

Digitized by Google

ten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen die gröbsten Beleidigungen, Beschimpfungen und Verläumdungen, welche Delicte durch die Art. 222, 224 und 367 des Code pénal vorgesehen sind, ausgestoßen haben; daß die unter Nro. I und II aufgezählten Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 87, 89, 59, 60 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, stellt den Antrag: die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der Art. 231, 232, 134, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen die vier Beschuldigten Schüler, Savoye, Geib und Eisler wegen der unter Nro. I und II bezeichneten Verbrechen die Anklage erkennen, Leibverhaftsbefehle gegen sie erlassen, selbe vor die Assisen verweisen, auch verordnen, daß ein Anklageakt gegen sie errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile denselben abschriftlich insinuirt und sie sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei dem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden sollen, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung auf den Fall nicht Statt findender Anklage oder Losspechung von derselben.

XIV. Georg Wilhelm Jülich,

gewesener Steuer-Einnehmer zu Bergzabern, dermalen flüchtig:

1) In Betracht, daß zwar keine hinreichenden Anzeigen gegen den Beschuldigten darüber vorliegen, zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen, Thronfolge-Ordnungen, zur Bewaffnung den Einwohner und Bürger des Königreichs Bayern und der übrigen deutschen Staaten gegen die rechtmäßigen Staatsgewalten auf eine directe Weise und an öffentlichen Orten aufgefordert und aufgereizt zu haben;

2) daß aber hinlängliche Indicien bestehen, daß er den Beschuldigten Dr. Große in seiner Behausung zu Bergzabern längere Zeit verheimlicht habe und verheimlichen ließ; daß er demselben sogar am 16. Juni 1832, wo dieser Große durch die königl. Gendarmerie hatte aufgegriffen werden sollen, zu dessen Flucht förderlich und behülflich war, und daß man bei der Jülich'schen Haussuchung am 25. Juli 1832 noch eine Menge Große'sche Scripturen und Druckschriften mit dem Inhalte der dem Große zu Last gelegten Verbrechen aufgefunden, wodurch letzterer dem Beschuldigten Jülich allein schon gehörig bekannt wurde;

Eingesehen den Brief des Beschuldigten, welchen er unterm 16. Juni 1832 an den Eradvokaten Friedrich Schüler geschrieben; trägt nach Ansicht des Art. 128 in Verbindung mit Art. 229 und 240 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren auf Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Punktes Nro. 1 und auf Verweisung des Beschuldigten vor's einschlägige Zuchtpolizeigericht in Bezug auf die Thatsache Nro. 2 nach Art. 248 des Strafgesetzbuches an.

XVII. Georg Friedrich Kolb,

25 Jahre alt, Buchdrucker und Buchhändler, gebürtig und wohnhaft in Speyer, beschuldigt:

in den Nummern der neuen Speyerer Zeitung Nro. 114 vom 9. Juni 1832 und Nro. 120 vom 17. Juni 1832,

a) zum Umsturze der Verfassung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt,

b) zur Rebellion aufgefordert und angereizt,

c) das königl. Gesammt-Ministerium beleidigt und verläumdet zu haben.

Eingesehen die der Anklage zur Basis dienenden Aufsätze, überschrieben:

„Rheinbayern, Speyer, 7. Juni 1832 in Nro. 114",

„Rheinbayern, Speyer, 16. Juni 1832 in Nro. 120";

In Erwägung, daß aus diesen beiden Aufsätzen keine Indicien hervorgehen, welche das Verbrechen der directen Aufforderung und Anreizung zum Umsturze der Staatsverfassung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, oder das Vergehen der Aufforderung zur Rebellion auf die Art bilden, wie sie in den Art. 87, 102, 217 u. 209 des Code pénal vorgesehen sind.

In Erwägung aber, daß in beiden Aufsätzen das Gesammt-Ministerium des Königreichs Bayern, indem man dem Beschlusse desselben vom 2. Juni 1832 die ungesetzlichsten und unverfassungsmäßigsten Intentionen unterschiebt, in Beziehung auf seine amtlichen Functionen auf das gröblichste an seiner Ehre verletzt und beschimpft, ein Vergehen, welches durch den Art. 222 des Code pénal vorgesehen und mit einer correctionellen Strafe verpönt ist.

In Erwägung endlich, daß der Beschuldigte die Verfasser der beiden Aufsätze nicht bekannt gemacht hat; daß, wenn der Verfasser eines strafbaren Aufsatzes nicht bekannt ist, in allen Fällen unbedingt der Verleger und Drucker der Strafe unterliegt; daß, wenn auch der Beschuldigte später die Verfasser beider Aufsätze angeben sollte, er im-

mer als Mitschuldiger oder Gehülfe — complice — zu strafen sey, indem der §. 12. des Preßedicts vom 26. Mai 1818 die Grundsätze des Strafgesetzbuchs über Complicität nicht abgeändert hat, vielmehr im §. 6 wegen Preßverbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen auf die allgemeinen Strafgesetze hinweist; daß endlich der Beschuldigte in jedem Falle als Verfasser für den Inhalt der Nro. 120 zu haften hat, da er den darin bezeichneten Aufsatz ohne Auftrag des Verfassers desselben von einem lithographirten Blatte abgedruckt und verbreitet hat; stellt den Antrag: die Anklagekammer möge in Gemäßheit des Art. 128, in Verbindung mit 240 und 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren die Einstellung der Untersuchung wegen der sub lit. a und b dem Beschuldigten zu Last gelegten Thatsachen verordnen, dann in Folge der Art. 230 und 239 des Straf-Prozedurgesetzbuches und der Art. 222, 285, 59 und 60 des Strafgesetzbuches den Beschuldigten wegen gröblicher Beschimpfung und Verletzung der Ehre des königl. Gesammt-Ministeriums in Bezug auf dessen Amtsfunctionen vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal zu dessen Aburtheilung zu verweisen.

XVIII. Johannes Fitz,

36 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig und wohnhaft zu Dürkheim an der Haardt, beschuldigt:

A. in einer Rede, welche im zweiten Hefte des Nationalfestes der Deutschen zu Hambach, pag. 66 — 68, abgedruckt ist, und welche er am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse gehalten haben soll; in einem von ihm verfertigten, pag. 72 und 73 abgedruckten Winzerliede zum Umsturze der Verfassung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt öffentlich und directe aufgereizt zu haben.

In Erwägung, daß diese Rede, sowie das Winzerlied keine directe Aufforderungen im Sinne des Art. 102 des Strafgesetzbuchs enthalten, und daß es sogar scheint, daß man die Rede anders gedruckt habe, wie sie gesprochen wurde, was um so eher zu vermuthen ist, als man sich nicht gescheut hat, die Rede, als auf dem Hambacher Schlosse gehalten, in die Beschreibung aufzunehmen, da sie doch, wie aus den Zeugendepositionen bestimmt erhellt, durch Fitz an der Mittagstafel zu Neustadt im goldnen Löwen am 28. Mai 1832 zu Gunsten eines armen Polen gehalten worden ist;

B. die am 28. Juni 1832 in Dürkheim Statt gehabten tumultuarischen Auftritte veranlaßt zu haben; daß aber in Beziehung auf diese Beschuldigung gegen den genannten Fitz gar nichts erwiesen ist, sondern, wie es scheint, die Berichte der königl. Gendarmerie zu voreilig waren;

C. in Erwägung aber, daß derselbe durch eine von ihm zuerst unterschriebene, in den Untersuchungsakten befindliche Schrift:

„An das k. bayer. Gesammt-Staats-Ministerium zu München"

dieses in Beziehung auf dessen Amtsfunctionen auf das gröblichste an seiner Ehre und Delicatesse beleidigt hat, eine Thathandlung, welche durch den Art. 222 des Strafgesetzbuches mit einer correctionellen Strafe belegt wird; stellt den Antrag: die Anklagekammer wolle in Beziehung auf die Beschuldigungspunkte sub A. und B., und in Gemäßheit des Art. 128, in Verbindung mit 240 und 229 des Straf-Prozedurgesetzbuchs die Sistirung der Untersuchung verordnen, dann wegen des Anschuldigungspunktes sub lit. C. den Beschuldigten in Gemäßheit der Art. 230 und 209 des erwähnten Gesetzbuches vor das, von der Anklagekammer noch zu bezeichnende Zuchtpolizeigericht verweisen, damit dasselbe darüber erkenne.

XIX. Dr. Philipp Hepp,

35 Jahre alt, gebürtig zu Kaiserslautern, wohnhaft als praktischer Arzt in Neustadt an der Haardt, beschuldigt:

zum Umsturze der Staatsverfassung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität öffentlich und directe aufgereizt zu haben.

Nach Einsicht der in der Untersuchung als Ueberführungsstücke angezogenen, durch den Beschuldigten am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse gehaltenen Eröffnungsrede und ausgebrachten Toastes, abgedruckt pag. 29 und 64 in der Hambacher Festbeschreibung.

In Erwägung, daß aus der obengenannten Untersuchung und aus Zeugendepositionen hervorgeht, daß die Eröffnungsrede des Dr. Hepp in viel stärkern Ausdrücken in der Festbeschreibung pag. 29 abgedruckt erscheint, als sie derselbe auf dem Hambacher Feste wirklich vorgetragen hat, indem vorher in der Berathung der Festordner festgesetzt worden, in welchem Sinne die Eröffnungsrede vorgetragen werden sollte, und daß darüber auch etwas niedergeschrieben wurde, was ganz gemäßigte Esstnungen enthielt; daß Hepp auch anfänglich getreulich in diesem Sinne gesprochen, aber am Schlusse seiner Rede einige etwas stärkere Phrasen gebraucht, was den Redakteur der

Digitized by Google

Hambacher Festbeschreibung bestimmt haben mochte, die ganze Rede in etwas stärkern Ausdrücken umzugestalten.

In Betracht, daß, obwohl diese Rede einen etwas heftigen Charakter hat, darin doch keine bestimmten Merkmale und bündige Indicien zu einer directen Aufreizung des Volkes zu offnem Aufruhr und Gewalt enthalten sind.

XX. Friedrich Deidesheimer,

38 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig und wohnhaft in Neustadt an der Haardt, beschuldigt: in der von ihm auf dem Hambacher Feste am 28. Mai 1832 abgehaltenen und pag. 82 — 85 in der Festbeschreibung abgedruckten Rede das anwesende Publikum zur Bewaffnung und zum Aufruhre gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufgereizt zu haben.

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sowie aus der bezeichneten Rede keine hinreichende Indicien zu den dem Beschuldigten zu Last gelegten Verbrechen, auch überhaupt keine Anzeigen irgend eines Delictes hervorgehen.

XXI. Ludwig Frey,

22 Jahre alt, Student der Rechtswissenschaft in Heidelberg, gebürtig und dermalen wohnhaft zu Neustadt, wegen dessen am 22. Juni 1832 auf dem Feste zu Wilhelmsbad, im kurfürstlich hessischen Landgerichte Hanau, öffentlich an die Volksversammlung gehaltenen Rede.

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung keine Indicien erhellen, welche gegen den Beschuldigten die Anklage wegen irgend eines Delictes durch die bezeichnete Rede begründen.

In Betracht, daß die wegen incriminirten Reden auf dem Hambacher Schlosse als gravirt erscheinenden

XXII. Gottfried Wiedmann,

Rechtspracticant aus Würzburg, pag. 91 — 93 der Hambacher Festbeschreibung,

XXIII. Carl Heinrich Brüggemann,

Cameralist in Heidelberg, gebürtig aus Hopsten in Westphalen, pag. 76 — 82,

XXIV. Nicolaus Hallauer,

Advocat-Anwalt in St. Wendel, herzoglich sachsen-coburgischen Gebiets, pag. 59 — 63,

XXV. Franz Strohmayer,

Redacteur des Wächters am Rhein, zu Mannheim, pag. 93 — 95,

XXVI. Dr. Fr. Funke,

Privatgelehrter in Frankfurt am Main, pag. 29 und 48,

XXVII. Rudolph Lohbauer,

Zeitungsschreiber in Stuttgart, pag. 90, — bei ihren einschlägigen Gerichtsbehörden in Untersuchung liegen, welche nach Ansicht der Art. 23 und 24 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren als forum domicilii, deprehensionis et praeventionis vollkommen competent erscheinen. Eingesehen den Art. 128. in Verbindung mit dem Art 229 und 240. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren; trägt darauf an, daß die Anklagekamer die Niederschlagung der gegen die von Nro. XIX bis XXVII einschlüssig benannten Individuen anhängigen, oben bezeichneten Untersuchung verordnen wolle.

Zweibrücken den 12. Mai 1833.

Unterzeichnet: Schenkl.

2) Den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 19. Januar dieses Jahrs gegen Johann Philipp Michael Kohlhepp erlassenen Leibverhaftsbefehl;

3) das Urtheil der Anklagekammer des k. Appellations-Gerichts vom 7. Juni vorigen Jahrs, wonach der Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor mit der gegenwärtigen Untersuchung beauftragt wurde. Nach gepflogener Berathung, in Abwesenheit des k. General-Staats-Procurators und des Gerichtschreibers, in den Sitzungen vom 18. 19. 20. 21. 22 und 23. dieses Monats, jeden Tag des Morgens und des Nachmittags. In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Art. 87 des peinlichen Gesetzbuches der Versuch oder Complott, welcher zum Zwecke hat, die Staatsregierung oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder zu verändern, oder die Bürger oder die Einwohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, mit der in diesem Art. angegebenen Strafe bedroht wird; daß nach dem Inhalt des Art. 88 ein Versuch dann vorhanden ist, sobald eine Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen, obschon sie nicht vollendet worden sind; daß nach dem folgenden Art. 89. ein Complott dann besteht, sobald der Entschluß zu handeln unter zwei oder mehreren Verschwornen verabredet und beschlossen ist, obschon noch kein Unternehmen Statt gehabt hat. In Erwägung, daß nach den Verfügungen des Art. 102 des peinlichen Gesetzbuches alle Diejenigen der vorerwähnten

Digitized by Google

Verbrechen schuldig oder strafbar sind, welche entweder durch, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder abgedruckter Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar (direct) anreizen, diese Verbrechen zu begehen, oder den erwähnten Complott zu machen; daß jedoch, wenn auf besagte Provocationen keine Wirkung erfolgt ist, die Urheber nur mit der Landesverweisung bestraft werden.

In Erwägung, was den Beschuldigten

I. Dr. Johann Georg August Wirth,

angeht;

1) daß aus den in dem Antrage der k. Staatsbehörde unter Nro. 1, 2, 3 und 4 näher bezeichneten, von Dr. Wirth in öffentlichen Volksversammlungen gehaltenen Reden und von demselben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten Druckschriften hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe durch diese Mittel die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. bayerische Staats-Regierung und die königliche Autorität, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind. In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2) daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte an denjenigen Thathandlungen, wegen welcher die Redner auf dem Hambacher Feste in der gegenwärtigen Leibverhafts-Ordonanz in Anklagestand versetzt werden, dadurch wissentlich Theil genommen habe, daß er mittelst Redaction, Publication und Verbreitung der incriminirten Schriften und Reden den Urhebern derselben in Begehung und Vollendung der strafbaren Handlungen wissentlich geholfen und die Mittel zum Zwecke herbeigeschafft oder erleichtert habe; daß diese Thathandlung nach den Art. 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehet.

3) In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in den unter Nro. 1, 3 und 4 des Antrags der Staatsbehörde bezeichneten Schriften inländische und ausländische öffentliche Stellen und Beamten in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen beschimpft und ihnen Handlungen und moralische Gebrechen vorgeworfen habe, welche ihre Ehre und ihr Zartgefühl angreifen und sie zum Theile dem Hasse und der Verachtung, selbst gerichtlichen Verfolgungen aussetzen würden. In Erwägung, daß diese Thathandlungen durch die Art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als Vergehen characterisirt sind; daß daher die Aburtheilung derselben nach den Bestimmungen des Art. 179 der peinlichen Prozeßordnung eventuell vor ein Zuchtpolizei-Gericht zu verweisen ist;

4) In Erwägung, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni 1832 von Homburg aus an der Spitze eines bewaffneten Zuges nach Kaiserslautern gezogen sey, um sich der Versiegelung der Kohlhepp'schen Presse thätlich zu widersetzen; daß daher in Bezug auf diese Handlung keine weitere Verfolgungen gegen denselben Statt haben.

In Erwägung, was den Beschuldigten

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,

angeht;

1) daß keine Anzeigen vorhanden sind, daß die in dem Antrage der Staatsbehörde angegebenen eilf handschriftlichen Exemplarien mit der Aufschrift: „Grundzüge des deutschen Reform-Vereins" weder in öffentlichen Versammlungen, noch an öffentlichen Orten oder auf irgend eine Art verbreitet oder bekannt gemacht worden wären; daß vielmehr dieselben in der Wohnung des Beschuldigten gefunden wurden; daß sonach der Art. 102 des peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet, und somit in dieser Hinsicht keine Anklage zu erkennen ist.

2) In Erwägung, daß aus den in dem Antrage der k. Staatsbehörde unter Nro. 1, 2 u. 3 bezeichneten, von Dr. Siebenpfeiffer in öffentlicher Volksversammlung gehaltenen Reden und von demselben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten Druckschriften hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe durch diese Mittel die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. bay. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Art. 87 u. 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

3) In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte in mehreren öffentlichen

Digitized by Google

Schriften, namentlich in 1. der für das Fest zu Wilhelmsbad bestimmten Rede, (II. Band, 1. Heft von Rheinbaiern) 2. Deutschlands Wiedergeburt (II. Band, 2. Heft ibidem) 3. Nro. 56 des Westboten in dem Aufatze, überschrieben „Nassau" öffentliche inländische und ausländische Stellen und Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen geschmähet und ihnen zum Theile Handlungen vorgeworfen habe, welche sie dem Hasse und der Verachtung, selbst gerichtlichen Verfolgungen, aussetzen würden.

In Erwägung, daß diese Thathandlungen durch die Art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als einfache Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind.

4) In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte eine Schrift, betitelt „der Deutschen Mai" im Monat August 1832 drucken und austheilen ließ, welche weder den Namen des Autors, noch den des Druckers angiebt, ein Vergehen, welches durch die Art. 283 und 289 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

III. Johann Heinrich Hochdörfer

angeht;

1) daß aus den in dem Antrage der k. Staatsbehörde unter Nro. 4 näher bezeichneten, von dem Beschuldigten in öffentlicher Volksversammlung gehaltenen Rede und von demselben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten Druckschriften hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe durch diese Mittel die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. bayer. Staatsregierung u. die k. Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind.

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2) daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte in mehreren und namentlich in den unter Nro. 2 des Antrags der Staatbehörde näher bezeichneten vier Druckschriften öffentliche Stellen und Beamten in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen geschmähet und verläumdet habe, — Thathandlungen, welche durch die Bestimmungen der Art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen und als Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind;

3) daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe im Winter 1832 den Schullehrer Jakob Lesoine von Wartenberg mit Schlägen und Steinwürfen freiwillig mißhandelt habe; daß diese Handlungen nach den Bestimmungen des Art. 311 des peinlichen Gesetzbuches als ein Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

IV. Christian Scharpff

angeht;

1) daß aus dem in dem Antrage der k. Staatsbehörde unter Nro. 1, lit. a. bezeichneten durch Druck verbreiteten Liede und aus der lit. b. Nro. 1 in dem nämlichen Antrage erwähnten, auf dem Hambacher Feste an die versammelte Volksmenge gehaltenen Rede, welche in der Denkschrift „das Nationalfest der Deutschen", zweites Heft von Dr. Wirth, im Druck erschien, hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. bayerische Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind.

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Art. 87 u. 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2) daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe öffentliche Beamten oder Stellen wegen ihrer Dienstverrichtungen geschimpft habe.

In Erwägung, was den Beschuldigten

V. Johann Philipp Becker

angeht;

1) daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe durch die auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832 an die versammelte Volksmenge gehaltene, nachher durch den Druck verbreitete (nämliches II. Heft der Beschreibung des Nationalfestes zu Hambach von Wirth) Rede die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; daß jedoch diese Provocation ohne Erfolg geblieben ist.

In Erwägung, daß diese Thathandlung nach den Art.

Digitized by Google

87 und 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehet.

2) In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in dieser Rede öffentliche Stellen wegen Ausübung ihrer Amtsverrichtungen beschimpft und ihnen verläumderische Thatsachen vorgeworfen habe, — ein Vergehen, welches durch die Art. 222 und 367 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und eventuell zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

VI. Carl Theodor Barth

angeht;

1) daß keine hinlänglichen Anzeigen aus der Untersuchung hervorgehen, daß der Beschuldigte sich einer directen Anreizung zu einem Complott oder Attentat schuldig gemacht hätte, welche unter die Bestimmungen der Art. 87 und 102 des peinlichen Gesetzbuchs subsumirt werden könnten;

2) In Erwägung, daß jedoch hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe in Nro. 9 der Zweibrücker Zeitung, Aufsatz „diese Zeit" öffentliche Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen auf eine ihre Ehre und ihr Zartgefühl beleidigende Art beschimpft habe, — ein Vergehen, welches durch den Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

VII. Dr. Ernst Grosse

angeht;

1) daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte 1. durch eine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse vor dem versammelten Volke abgehaltene Rede, 2. durch einen geschriebenen Aufruf, d. dto. Neustadt den 30. Mai 1832, welchen er an demselben Tage in der Gartenwirthschaft von Johannes Hassieur und in dem Bierhause des Wilhelm Sauter in Neustadt öffentlich bekannt machte; 3. durch die von ihm verfaßten und durch ihn verbreiteten, unter Nro. 1, lit. c des Antrags der Staatsbehörde näher bezeichneten Druckschriften: a) „Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse", ohne Datum, — b) das Feldgeschrei der Liberalen, im Blatt „der Liberale im Westrich" vom 27. Mai 1832, Nro. 2; 4. durch eine am 1. Juni 1832 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn in Gegenwart vieler Leute Statt gehabte Aufforderung, sich zu bewaffnen, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die k. bayer. Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen und zu verändern; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind.

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Art. 87 u. 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2) daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in mehreren Schriften, namentlich in der Schrift „der Liberale im Westrich", Nro. 2, öffentliche Beamten und Stellen wegen ihrer Amtsverrichtungen beschimpft, und ihnen Handlungen vorgeworfen habe, welche sie dem Hasse und der Verachtung Preis geben würden, — Thathandlungen, welche durch die Art. 222, 224 367 u. 375 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als Vergehen zur Aburtheilung eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind.

In Erwägung, was den Beschuldigten

VIII. Dr. Daniel Pistor

angeht;

1) daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe 1. durch eine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Feste in freiem Vortrage vor dem versammelten Volke gehaltene Rede, 2. durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 34, vom 7. Juni 1832, abgedrucktes, von ihm verfaßtes und von ihm im Druck verbreitetes „Lied eines bayerischen Unteroffiziers", 3. durch einen von ihm verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz „das Streben der Völker" — Schluß — (Zweibrücker allgemeiner Anzeiger v. 13. Juni 1832, Nro. 37) die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. bayer. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Art. 87 u. 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen.

2) In Erwägung, daß keine Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in der am 8. Juni 1832 im Wirthshause des Nicolaus Bassigny zu Bliskastel gehaltenen Rede zu einem Complott oder Attentat aufgereizt hätte;

Digitized by Google

3) daß ebenfalls keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß er in dem Aufsatz über die Rede des Assisenpräsidenten — enthalten in der Zweibrücker Zeitung v. 5. Juli 1832 — eine unmittelbare Anreizung zu einem Attentat oder Complott unternommen habe; daß sonach in Beziehung auf diese beiden Punkte keine Anklage zu erkennen ist;

4) daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in dem oben erwähnten Aufsatze über die Rede des Assisenpräsidenten und in der Rede auf dem Hambacher Feste öffentliche Beamten und Stellen wegen ihrer Amtsverrichtungen beschimpft und verläumdet habe, und daß diese Thathandlungen, so wie sie vorliegen, durch die Art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen, und eventuell zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind;

In Erwägung, was den Beschuldigten

IX. Johann Philipp Michael Kohlhepp

angeht;

1) daß keine hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß die in dem Antrage der Staatsbehörde unter lit. a. allegirten fünf Druckblätter eine directe Aufreizung zu einem Complott oder einem Attentat enthielten; daß daher wegen dieser Aufsätze die Art. 87 u. 102 des peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden; daß es gleiche Bewandtniß hat mit den unter lit. b, Nro. 1, 2, 3 und 4 des Antrags der Staatsbehörde angegebenen Druckschriften; daß übrigens die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern in ihrer Leibverhafts-Ordonnanz vom 19. Jänner 1833 wegen des unter Nro. 3 des Antrags angegebenen Flugblatt's „das Recht des deutschen Volkes" die Einstellung der Verfolgungen verordnete.

2) In Erwägung jedoch, daß aus dem unter Nro. 4, lit. B des Antrags der Staatsbehörde angegebenen Flugblatt; Rheinbayerischer Anzeiger", Nro. 85, vom 18. August 1832, hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß in demselben bayerische Soldaten aufgefordert werden, sich ihren Offizieren zu widersetzen; daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte diesen Aufsatz wissentlich und absichtlich durch den Druck verbreitete, sonach zu einer Widersetzlichkeit aufgefordert habe; daß diese Handlung nach den Bestimmungen der Artikel 209 und 217 des peinlichen Gesetzbuchs eine zuchtpolizeiliche Strafe nach sich zieht; daß daher in dieser Beziehung die Leibverhafts-Ordonnanz des Bezirksgerichts zu modificiren ist.

3) In Erwägung, was die dem Beschuldigten zu Last gelegte Beleidigung öffentlicher Beamten angeht; daß das Bezirksgericht zu Kaiserslautern über die in dem Antrag der Staatsbehörde unter lit. B, Nro. 2, angegebenen acht Punkte erkannt hat, indem es sich eventuell die Aburtheilung der sieben ersten Punkte vorbehielt und den Beschuldigten wegen des achten Punktes — ein Brief in Abschrift an Franz Strohmayer in Mannheim — freisprach; daß die Leibverhafts-Ordonnanz in Bezug auf diese Delicte nicht angegriffen wurde, und auch keine neuere Beweise hinzukamen; daß sonach in dieser Beziehung keine weitere Entscheidung zu geben ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

X. Jakob Friedrich Rost

angeht;

1) daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß aus den unter Ziffer II. des Antrags der Staatsbehörde angegebenen folgenden Aufsätzen in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger directe Anreizung zu einem Complott oder Attentat hervorgehe, als 1. Nro. 23 vom 1. Mai 1832 „das Recht der Empörung", — 2. Nro. 34 vom 7. Juni 1832 „Brief eines Rheinbaiern" — 3. Nro. 37 „Deutschland" vom 11. Juni nämlichen Jahrs, — 4. Nro. 43 vom 26. Juni idem; daß es gleiche Bewandtniß mit folgenden Artikeln, in der Zweibrücker Zeitung aufgenommen, hat, als 1. Nro. 1 vom 3. Juli 1832, — 2. Nro. 2 vom 5. idem, — 3. Nro. 3 vom 7. idem, — 4. Nro. 4 vom 8. idem, — 5. Nro. 9 vom 17. idem, — 6. Nro. 14 v. 28. idem „Aufruf" und „Deutschland", — 7. Nro. 15 vom 29. idem, — 8. Nro. 24 vom 14. August 1832, — 9. Nro. 44 vom 28. Juni 1832 — des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, — 10. Nr. 5 vom 10. Juli 1832 in der Zweibrücker Zeitung, — 11. Aufruf von Zweibrücken vom 30. Mai 1832, gedruckt in Placatform, überschrieben „Soldaten, Mitbürger!"

daß somit in dieser Beziehung keine Anklage zu erkennen ist.

2) In Erwägung aber, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt und dieselben wissentlich durch Druckschriften verbreitete, als 1) Nro. 32 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 1. Juni 1832 „Deutschlands Zu-

Digitized by Google

kunft", — 2) Nro. 33 vom 5. idem „Was ist zu thun," — 3) Nro. 34 vom 7. idem „Lied eines baierischen Unteroffiziers," — 4) Nro. 37 vom 13. idem „das Streben der Völker," — 5) Lieder, überschrieben „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" — „die Farben der Deutschen".

In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen aus den Verhandlungen hervorgehen, daß der Beschuldigte in dem Aufsatze Nro. 32 „Deutschlands Zukunft" und Nro. 33 „Was ist zu thun?" die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe 1) in Nro. 34 vom 7. Juni 1832 „Lied eines baierischen Unteroffiziers" — 2) in Nro. 37 vom 13. Juni 1832 „das Streben der Völker" und 3) in den Liedern „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" — „die Farben der Deutschen", die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. b. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind.

In Erwägung, daß diese directen Anzeigungen, in öffentliche Druckschriften verbreitet, nach den Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs eine entehrende Strafe nach sich ziehen; daß zwar hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Aufsatz „Deutschlands Zukunft", Nro. 32 und das „Lied eines baierischen Unteroffiziers" Nro. 34, sowie der Aufsatz „das Streben der Völker" Nro. 37, von Andern herkommen, daß aber nichts desto weniger der Drucker, wenn er ähnliche strafbare Aufsätze aufnimmt und absichtlich durch die gedruckten Schriften verbreitet, nach den Bestimmungen der Art. 102 und 285 des peinlichen Gesetzbuches und nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 59 und 60 desselben Gesetzbuches über Complicität, sich des nämlichen Verbrechens schuldig macht; daß auch die Bestimmungen des Edicts über die Presse vom 26. Mai 1818 diese Grundsätze in Bezug auf Complicität rücksichtlich der Buchdrucker nicht aufheben.

3) In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte in dem Aufsatze Nro. 41 „der deutsche Vaterlandsverein und die baierische Staatszeitung" öffentliche Beamte und Stellen hinsichtlich ihrer Amtshandlungen beschimpft habe, und daß der Charakter dieser Beschimpfungen unter die Bestimmungen der Art. 222 und 224 des peinlichen Gesetzbuches zu subsumiren und daher dieser Punkt eventuell zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

4) daß aus den andern, von dem Beschuldigten selbst herkommenden Aufsätzen keine hinlänglichen Anzeigen einer ähnlichen Beschimpfung gegen denselben bestehen, auch keine Anzeigen vorhanden sind, daß er fremde Aufsätze in sträflicher Absicht zum Zwecke der Beschimpfung öffentlicher Beamten aufgenommen hätte; daß daher in dieser Beziehung der §. 12 des Edicts über die Presse vom 26. Mai 1818 seine Anwendung findet und keine Verweisung statt hat.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XI. Melchior Philipp Carl Baumann

angeht;

1) daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe im Jahr 1832 aufrührerische Druckschriften in Pirmasens und der Umgegend und namentlich eine Flugschrift, Nro. 2, Artikel 2 „Gewalt" unter die Bewohner verbreitete und austheilte, und dieselben durch diese Mittel direkt anreizte, die k. baierische Staatsregierung, selbst mit Waffen und Gewalt, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

2) daß er um die nämliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten und namentlich in seinem Kramladen, sowie in dem Langischen Wirthshause zu Pirmasens und in andern Wirthshäusern in den Gemeinden Hilst und Schweir direct aufreizte, die k. baierische Staatsregierung mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

3) daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe am 11. Juni 1832 sich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und zwar zum Umsturze und zur Veränderung der k. Staatsregierung.

In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zu Last gelegten Provocationen ohne Erfolg geblieben sind.

In Erwägung, daß diese Verbrechen vorgesehen sind, durch die Art. 87, 90 und 102 des peinlichen Gesetzbuchs und eine criminelle Strafe nach sich ziehen.

4) In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß er am 1. Juli 1832 im Greiner'schen Wirthshause zu Pirmasens öffentliche Beamte wegen ihrer Amtsverrichtungen durch Worte, die ihre Ehre und ihr Zartgefühl angreifen, geschimpft habe, — ein Vergehen welches durch den Artikel 222 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist.

5) In Erwägung, daß das Blatt des Zweibrücker An-

Digitized by Google

zeigers vom 26. Juni 1832 ausdrücklich den Buchdrucker Rost als Drucker bezeichnet und daher die Bestimmung des Art. 284 des peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet.

In Erwägung, was die Beschuldigten

XII. Friedrich Schüler,

XIII. Joseph Savoye,

XIV. Ferdinand Geib,

XV. Georg Eisler

angeht;

1) daß hinlängliche Anzeigen aus der Untersuchung hervorgehen, daß Schüler, Savoye und Geib im Jahr 1831 oder Anfangs 1832 einen Complott verabredet und beschlossen haben, welcher zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen als Central-Comite des Preßvereins, eingingen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen und in Deutschland und namentlich im Königreiche Baiern verbreiteten; daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Rost besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt wurde, 200 bis 4000 Exemplarien der Zeitungsblätter zur weitern Verbreitung im Lande zukommen lasse; daß sie zu dem nämlichen Zwecke sich in Correspondenz mit Andern einließen und zwar Alles dieses unter dem nur scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie mittelst der ihnen aus dem bestehenden Preßvereine zukommenden Gelder die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstande habe;

2) daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß sie an dem Druck und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Buchdruckerei von Rost ausgingen, und welche oben dem besagten Rost als incriminirt imputirt werden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also den Rost wissentlich unterstützten und ihm die ihm imputirten Verbrechen erleichterten und vollenden halfen.

In Erwägung, daß diese Verbrechen vorgesehen sind durch die Art. 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches und eine peinliche Strafe nach sich ziehen.

3) In Erwägung, was den Beschuldigten Eisler angeht; daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe als Secretär des aus Schüler, Savoye und Geib bestehenden Central-Comite's eine Besoldung von monatlich 22 Gulden erhielt; dieselben bei den unter Nro. 1 und 2 eben angegebenen Verbrechen wissentlich unterstützte und die Arbeiten für dieselben besorgte; daß er dabei, zur Zeit des Vertrages mit Rost, mit Pistor die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel übernahm, welche in den für das Central-Comite erscheinenden Zeitungsblättern zu Tage gefördert und verbreitet wurden; daß sonach Eisler sowohl die drei Beschuldigten Schüler, Savoye und Geib als den Buchdrucker Rost wissentlich unterstützte und die Begehung der ihnen imputirten Verbrechen erleichterte.

In Erwägung, daß diese wissentliche Theilnahme bei Vorbereitung und Vollendung der angegebenen Verbrechen vorgesehen ist durch Art. 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches und eine peinliche Strafe nach sich ziehet.

4) In Erwägung, daß keine hinreichenden Anzeigen bestehen, daß die von Schüler in Bubenhausen, in Tivoli bei Zweibrücken und auf dem Hambacher Feste gehaltenen Reden directe Aufreizungen zu Verbrechen enthielten, welche unter die Bestimmungen des Art. 90 oder 102 des Strafgesetzbuches subsumirt werden könnten; daß daher in dieser Beziehung keine Anklage zu erkennen ist;

5) daß jedoch hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in seiner am 6. Mai 1832 zu Tivoli gehaltenen Rede öffentliche Beamten rücksichtlich ihrer Amtsverrichtungen durch Worte verunglimpfte, welche deren Zartgefühl angreifen, — ein Vergehen, welches durch den Art. 222 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

6) daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß der von Savoye ausgegangene Aufruf vom 30. Mai 1832, „Soldaten, Mitbürger!" sowie der von Eisler ausgegangenen „Deutschland, Zweibrücken den 25. Juni", in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 43, directe Anreizungen zu Verbrechen enthielt; daß daher keine Anklage in dieser Beziehung statt hat;

7) daß auch keine hinlänglichen Anzeigen bestehen, daß dieselben sich irgend einer Beschimpfung öffentlicher Beamten oder Anderer schuldig gemacht hätten.

8) In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß Geib der Verfasser des Aufsatzes „Deutschlands Zukunft" in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 32,

Digitized by Google

ist; daß derselbe in diesem Aufsatze die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; daß er denselben durch den Druck in öffentlichen Blättern zu verbreiten beabsichtigte, und daß er auch wirklich durch diese Blätter verbreitet worden ist; daß jedoch diese Provocation ohne Erfolg blieb; daß diese Thathandlung durch die Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und eine peinliche Strafe nach sich ziehet.

9) In Erwägung, daß keine hinreichenden Anzeigen vorhanden sind, daß er sich des Vergehens der Beschimpfung schuldig gemacht habe.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XVI. Georg Wilhelm Jülich

angeht;

1) daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß sich derselbe eines Verbrechens schuldig gemacht, oder directe an öffentlichen Orten dazu aufgereizt hätte.

2) In Erwägung, was die Beschuldigung der Verheimlichung und der Begünstigung der Flucht des Beschuldigten Große angeht; daß der Art. 248 des Strafgesetzbuchs nur dann anwendbar ist, wenn der Beschuldigte weiß, daß die verheimlichte Person ein Verbrechen begangen hat, und daß dieses Verbrechen eine Leibesstrafe nach sich ziehen muß; daß, wenn man auch annehmen wollte, daß die Anwendung dieses Artikels nicht eine wirkliche Verurtheilung des Verheimlichten voraussetze, dennoch derselbe auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung findet, indem die dem verheimlichten Große zu Last gelegten Verbrechen der directen Aufreizung nur die Strafe der Verbannung nach dem Art. 102 des Strafgesetzbuches nach sich ziehen würde, diese Strafart aber nach Artikel 8 des nämlichen Gesetzbuches nur unter die infamirenden gehört.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XVII. Georg Friedrich Kolb

angeht;

1) daß keine hinlänglichen Anzeigen bestehen, daß derselbe sich einer directen Aufreizung zu einem Verbrechen oder der Aufforderung zu einem Vergehen schuldig gemacht hätte;

2) daß aber hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in den Aufsätzen: „Rheinbayern", Speyer, vom 7. und 16. Juni 1832, Nro. 114 und 120 der Speyerer Zeitung öffentliche Stellen in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen durch Worte beleidigt habe, welche die Ehre und das Zartgefühl derselben angreifen; daß der Beschuldigte für den Aufsatz 114 keinen Verfasser angab, und ebenfalls zu der Verbreitung der Aufsatzes Nro. 120 nicht beauftragt war; daß daher hinlängliche Anzeigen bestehen, daß er das angegebene Vergehen begangen habe, welches durch den Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XVIII. Johann Fitz

angeht;

1) daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe sich eines Verbrechens oder einer directen Anreizung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hätte;

2) daß aber hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in einer von ihm unterschriebenen Schrift öffentliche Stellen durch Worte beleidigt habe, welche das Zartgefühl und die Ehre derselben angreifen, — ein Vergehen, welches durch den Art. 222 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

In Erwägung, was die Beschuldigten

XIX. Dr. Philipp Hepp,
XX. Friedrich Deidesheimer und
XXI. Ludwig Frey

angeht;

daß keine Indicien eines Verbrechens oder Vergehens vorhanden sind.

In Erwägung, daß die Beschuldigten

XXII. Gottfried Widmann,
XXIII. Carl Heinrich Brüggemann,
XXIV. Nicolaus Hallauer,
XXV. Franz Strohmayer,
XXVI. Dr. Fr. Funke und
XXVII. Rudolph Lohbauer

sich bei andern competenten Gerichten in Untersuchung befinden, und sonach das diesseitige Verfahren gegen sie einzustellen ist.

Aus diesen Gründen:

mittelst theilweiser Aufhebung der Leibverhafts-Ordnung des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 19. Januar 1833, welche gegen Johann Philipp Michael Kohlhepp erlassen wurde, erklärt das k. Appellationsgericht, daß Anklage Statt hat gegen

Digitized by Google

1) Dr. Johann Georg August Wirth wegen des unter Nro. 1 und 2 in den obigen Motiven näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechens;

2) Philipp Jakob Siebenpfeiffer wegen des unter Nro. 2 obiger Motiven ihm zu Last gelegten Verbrechens;

3) Johann Heinrich Hochdörfer wegen des unter Nro. 1 obiger Motiven ihm imputirten Verbrechens;

4) Christian Scharpff wegen des ihm unter Nro. 1 obiger Motiven imputirten Verbrechens;

5) Philipp Becker wegen des unter Nro. 1 der obigen Motiven ihm zu Last gelegten Verbrechens;

6) Dr. Ernst Große wegen der unter Nro. 1 in den Motiven näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

7) Dr. Daniel Pistor wegen des unter Nro. 1 obiger Motiven näher angegebenen, ihm zu Last gelegten Verbrechens;

8) Jakob Friedrich Rost wegen der unter Nro. 2 obiger Motiven näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

9) Melchior Philipp Carl Baumann wegen der unter Nro. 1, 2 und 3 in den Motiven der gegenwärtigen Leibverhafts-Ordonnanz angegebenen, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

10) Friedrich Schüler, Joseph Savoye und Ferdinand Geib wegen der unter Nro. 1 und 2 in den obigen Motiven ihnen zu Last gelegten Verbrechen;

11) Georg Eisler wegen der unter Nro. 3 der Leibvorhafts-Ordnung näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

12) Ferdinand Geib insbesondere wegen des in Nro. 8 der Motiven näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechens;

Erläßt sonach gegen

1) Dr. Johann Georg August Wirth, alt 33 Jahre, groß 5 Fuß, 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Augenbraunen ebenso, Stirne hoch und breit, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn oval, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelmäßig untersetzt;

2) Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, alt 42 Jahre, groß 5 Fuß, 3 Zoll, Haare schwarz, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbraunen deßgleichen, Nase breit und etwas lang, Mund groß, Bart schwarz, Backenbart schwarz, Kinn oval, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau schlank;

3) Johann Heinrich Hochdörfer, alt 31 Jahre, groß 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbraunen dunkelbraun, Nase breit und etwas spitz, Mund groß, Bart schwarz, Backenbart ebenso, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau untersetzt;

4) Christian Scharpff, alt 27 Jahre, groß 5 Fuß, 1 Zoll, Haare schwarz, Stirne breit und nieder, Augen schwarz, Augenbraunen schwarz, Nase mittelmäßig, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau mittelmäßig;

5) Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bürstenmacher zu Frankenthal;

6) Dr. Ernst Große, Journalist, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, dermalen flüchtig;

7) Dr. Daniel Pistor von Bergzabern, zuletzt allda wohnhaft, dermalen flüchtig;

8) Jakob Friedrich Rost, alt 29 Jahre, groß 5 Fuß, 3 Zoll, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Augenbraunen braun, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Backenbart roth, Kinn oval, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe ziemlich frisch, Körperbau mittelmäßig untersetzt;

9) Melchior Philipp Carl Baumann, alt 37 Jahre, groß 5 Fuß, 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirne hoch und breit, Augen grau, Augenbraunen dunkelbraun, Nase spitz, Mund klein, Bart schwarzbraun, Backenbart schwarz, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark und vollkommen; besondere Kennzeichen: ist blatternarbig;

10) Friedrich Schüler, 42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, vormals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig;

11) Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, früher Advokat am Appellationsgerichte allda, dermalen auf flüchtigem Fuße;

12) Ferdinand Geib, 29 Jahre alt, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken;

13) Georg Eisler, alt 24 Jahre, groß 5 Fuß, 6 Zoll, Haare braun, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbraunen deßgleichen, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Bart dunkelbraun, Backenbarth roth, sehr stark, Kinn oval, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark und vollkommen;

wegen der obenerwähnten Verbrechen die gegenwärtige Leibverhafts-Ordonnanz und verweiset sie vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde ein Anklageact gegen sie errichtet und daß gegenwärtiges Urtheil mit dem Anklageacte den Angeklagten zugestellt und jedem eine Abschrift von beiden gelassen werde;

Verordnet, daß dieselben in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Justizhaus eingebracht werden;

Verweiset

1) Dr. Johann Georg August Wirth wegen des unter Nro. 3 der Motiven angegebenen Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

2) Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer wegen der unter Nro. 3 und 4 obiger Motiven angegebenen Vergehen eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

3) Johann Heinrich Hochdorfer wegen der unter Nro. 2 und 3 der Motiven angegebenen Vergehen eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern;

4) Johann Philipp Becker wegen des unter Nro. 2 obiger Motiven bezeichneten Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

5) Carl Theodor Barth wegen des unter Nro. 2 der Motiven angegebenen Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

6) Dr. Ernst Große wegen des unter Nro. 2 der Motiven angegebenen Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

7) Dr. Daniel Pistor wegen der unter Nro. 4 der Motiven angegebenen Vergehen eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau;

8) Johann Philipp Michael Kohlhepp wegen des unter Nro. 2 der Motiven bezeichneten Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern;

9) Jakob Friedrich Rost wegen des unter Nro. 3 der Motiven angegebenen Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

10) Melchior Philipp Carl Baumann wegen des unter Nro. 4 der Motiven bezeichneten Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

11) Friedrich Schüler wegen des unter Nro. 5 der Motiven bezeichneten Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

12) Georg Friedrich Kolb wegen des unter Nro. 2 der Motiven angegebenen Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

13) Johann Fitz wegen des unter Nro. 2 der Motiven bezeichneten Vergehens vor das nämliche Zuchtpolizeigericht;

Verordnet, daß die bezüglichen Akten, sowie diejenigen Beschuldigten, welche sich nicht in Anklagezustand befinden, und zwar Letztere, wenn sie einsitzen, im Verhaftszustande den obenerwähnten Zuchtpolizeigerichten alsbald überwiesen werden;

Verordnet das Nämliche eventuell in Bezug auf diejenigen Beschuldigten, welche sich im Anklagezustand befinden;

Verordnet, daß gegen obige Beschuldigten wegen aller andern obenenwähnten Anschuldigungen, soweit sie nicht in dem gegenwärtigen Urtheile verwiesen sind, und angegeben wurde, daß keine hinlänglichen Anzeigen bestehen, vor der Hand keine weitern Verfolgungen Statt haben sollen;

Verordnet, daß gegen Dr. Philipp Hepp, Georg Wilhelm Jülich, Friedrich Deidesheimer und Ludwig Frey vor der Hand keine weitern Verfolgungen Statt haben sollen;

Verordnet ferner, daß die Untersuchung in Bezug auf Gottfried Widmann, Carl Heinrich Brüggemann, Nikolaus Hallauer, Franz Strohmayer, Dr. Fr. Funke und Rudoph Lohbauer von den diesseitigen Gerichten nicht weiter fortgesetzt werde.

Alles dieses in Anwendung der Art. 230, 231, 232, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am sechs und zwanzigsten Mai 1833, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Director; J. A. Molitor, von Röder, Popp, Stengel, Räthe; Schenkl, General-Staatsprocurator und Clemens, Untergerichtsschreiber.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Popp, Stengel, Clemens.

Für richtige Abschrift:

Clemens, Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich bayerische Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der Sitzung der beiden Kammern vom neunundzwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: von Koch Präsident, Böcking, Direktor Molitor, Breitenbach, Schmidt, Spach, von Röder, Stengel, Semer, Räthe, Schenkl, General-Procurator, und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem königlichen General-Procurator erstatteten Vortrags und darauf hin gestellten Antrags, folgenden Inhalts:

Der General-Staats-Procurator am königlich bayerischen Appellationsgerichte für den Rheinkreis;

In Betracht, daß die beim königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises anhängige Untersuchung gegen Dr. Johann Georg August Wirth und Konsorten, beschuldigt: durch Reden, Druckschriften und auf andere gesetzwidrige Art zum Umsturze, zur Aenderung der Staatsregierung, der Thronfolgerordnungen und zur Bewaffnung der Bürger und Einwohner gegen die Staatsgewalt an öffentlichen Orten direkte aufgefordert zu haben, beendigt, und durch Urtheil des königlichen Appellationsgerichts, in dessen Anklagekammer vom 26. dieses, auf Anklage erkannt wurde;

In Betracht, daß die Wichtigkeit und Anzahl der Verbrechen, von deren Aburtheilung es sich in dieser Sache handelt, eine Sitzung von zehn bis zwölf Tagen, oder noch mehr, erfordern kann;

In Betracht, daß die nächsten gewöhnlichen Assisensitzungen dahier viel zu lange dauern, und die Richter und Geschwornen allzusehr anstrengen und ermüden würden, wenn man nebst den andern Sachen, welche jetzt schon in vierzehn bedeutenden Prozeduren bestehen, auch noch die Verhandlung dieser schwierigen und weitwendigen Sache dahin verweisen wollte, auch der Zeitpunkt der gewöhnlichen Assisensitzung im nächsten Monate zur Berichtigung der nöthigen Vorarbeiten für den Assisenpräsidenten und Generalprocurator so beengt wäre, daß es schlechterdings nicht möglich seyn würde, die vorliegende Sache in der nächsten gewöhnlichen Assisensitzung zu verhandeln;

In Betracht, daß auch, abgesehen von der allenfallsigen Ersparniß für die Staatskasse, wenn die Sache in Landau verhandelt wird, hauptsächlich der Umstand Berücksichtigung verdient, daß gegen zweihundert Zeugen darin abzuhören sind, welche meistens in den Bezirken Landau und Frankenthal, besonders in der Umgegend von Neustadt, so nur vier Stunden von Landau entlegen ist, wohnen, deren Erscheinen also vor einem dortigen Assisengerichte mit weniger Schwierigkeit verknüpft ist;

daß daher auf der einen Seite sich die physischen Hindernisse leichter beseitigen lassen, welche die einen oder andern Zeugen etwa in die Unmöglichkeit versetzen könnten, eine Reise, ohne Gefahr für ihre Gesundheit, zu unternehmen, und dadurch eine Lücke in der Vollständigkeit der Verhandlungen oder gar deren Unterbrechung zu bewirken, und

daß auf der andern Seite den Zeugen selbst kein so empfindlicher Nachtheil erwächst, wenn ihnen die Möglichkeit bleibt, ihrem Hauswesen und ihren Geschäften, wenig-

Digitized by Google

stens in Zwischenräumen, obzuliegen, als wenn sie zehn bis zwölf Tage lang davon entfernt seyn müßten;

In Betracht, daß durch das Abhalten dieser außerordentlichen Assisensitzung in Landau alle Besorgnissen wegen störender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit des Urtheils der Geschwornen möglichst vorgebeugt würde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und schneller als an irgend einem andern Orte des Rheinkreises gehandhabt und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden kann;

In Betracht, daß die neuesten Vorfälle in Frankfurt und andern Orten wegen gewaltsamer Befreiung der Gefangenen außergewöhnliche Aufmerksamkeit und Vorsicht, welche während der Aburtheilungsperiode bei der täglich zweimaligen Hin- und Herbringung vom Gefängnisse in den Assisensaal dahier leicht vereitelt werden könnte, erheischen;

In Betracht, daß zu Landau die zur Verhandlung einer außerordentlichen Sitzung erforderlichen Localitäten bestehen, zu deren gehörigen Einrichtung die Vorkehrungen getroffen werden können, während es in den übrigen Bezirksstädten Kaiserslautern und Frankenthal an solchen Gebäuden dermalen gänzlich mangelt:

daß sonach die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Assisensitzung in Landau durch die angeführten wichtigen, auf das allgemeine Interesse sich stützenden Gründe dargethan ist;

Eingesehen die Art. 258 und 259 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und den Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, so wie das Dekret vom 6 Juli 1810, Art. 90;

stellt zur Beseitigung aller Besorgnisse und Deckung jeder Verantwortlichkeit hinsichtlich der ruhigen und sichern Aburtheilung den Antrag:

daß dem königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises gefallen wolle, zur Aburtheilung der fraglichen Sache eine außerodentliche Assisensitzung in Landau anzuordnen, und zu deren Anfang den 22. Juli d. J. zu bestimmen"

„Zweibrücken den 26. Mai 1835."

„Unterzeichnet: Schenkl."

Nach Einsicht der Art. 258 und 259 der peinlichen Prozeßordnung, des Art. 21 des Gesetzes vom 20 April 1810 und des Art. 90 des kaiserlichen Dekrets vom 6. Juli 1810;

Nach Einsicht des Verweisungsurtheils der Anklagekammer vom 26. dieses Monats;

In Erwägung, daß zufolge Art. 258 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren dem Appellationsgerichte die Befugniß zusteht, zur Abhaltung der Assisen einen andern Ort zu bezeichnen, als den, wo solche gewöhnlich statt haben;

In Erwägung, daß die obwaltenden Umstände einen hinreichenden Grund darbieten, in der erwähnten Sache von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und daß sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als um die Verhandlungen gegen jede äußere Störung möglichst zu sichern, es angemessen erscheint, für diese Sache eine ausserordentliche Assise in der Stadt Landau anzuordnen.

Aus diesen Gründen

ertheilt das königl. Appellationsgericht dem k. General-Procurator Urkunde über den von ihm genommenen Antrag, verordnet sofort, daß zur Aburtheilung der gegen:

1) Dr. Johann Georg August Wirth, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg,

2) Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt,

3) Johann Heinrich Hochdörfer, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Kanton Winnweiler,

4) Christian Scharpff, Kandidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft in Homburg,

5) Johann Philipp Becker, Bürstenmacher zu Frankenthal,

6) Dr. Ernst Große, Schriftsteller, zuletzt in Pirmasenz wohnhaft, dermalen flüchtig,

7) Dr. Daniel Pistor, Posthaltersohn aus Bergzabern, zuletzt wohnhaft allda, dermalen flüchtig,

8) Jacob Friedrich Rost, Buchdrucker in Zweibrücken,

9) Melchior Philipp Karl Baumann, Kaufmann in Pirmasenz,

Digitized by Google

10) Friedrich Schüler, gebürtig zu Bergzabern, vormals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig,

11) Joseph Savoye, gebürtig zu Zweibrücken, ehemals Advokat am Appellationsgerichte allda, dermalen flüchtig,

12) Ferdinand Geib, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, dermalen krank zu Lambsheim,

13) Georg Eisler, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken,

erlassenen Anklage eine außerordentliche Assise, bestehend aus dem Präsidenten und, außer dem aus dem königl. Bezirksgerichte zu nehmenden Gerichtspersonale, aus drei oder, wenn es der Dienst erfordert, vier von dem Appellationsgerichts-Präsidenten zu bezeichnenden Appellationsgerichts-Räthen, in der Stadt Landau gehalten und

am 29. Juli dieses Jahrs

eröffnet werden soll;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben des königl. Generl-Procurators, in Gemäßheit der Art. 83 und 90 des kaiserlichen Dekrets vom 6. Juli 1810, verlesen, öffentlich verkündet und angeschlagen werde.

Also verordnet und geurtheilt in Vereinigung beider Kammern des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: von Koch, Böcking, J. A. Molitor, Breitenbach, Schmidt, Spach, von Röder, Popp, Steugel, Semer, Faber.

Gegenwärtiges Urtheil ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, Untergerichtsschreiber.

Vorstehendes wird hiemit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10. Juni 1833.

Der königliche General-Staats-Procurator

Schenkl.

Digitized by Google

III.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der k. Staatsrath und Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone,

Nach Einsicht des vom k. Appellationsgerichte bei versammelten Kammern am 29. v. M. erlassenen Urtheils, wodurch zur Aburtheilung der Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten, der direkten Aufforderung zum Umsturz der Staatsregierungen und zum Theil eines deßhalb gebildeten Complotts angeklagt, eine am 29. Juli d. J. zu beginnende außerordentliche Assise in der Stadt Landau angeordnet wurde;

Nach Einsicht der Art. 251 und 255 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, der Art. 16 und 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 81, 82, 88, 89 und 90 des kaiserl. Dekrets vom 6. Juli desselben Jahrs und des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1821;

In Erwägung, daß das Präsidium der außerordentlichen Assise in Landau zufolge Art. 81 des kaiserlichen Dekrets vom 6. Juli 1810 dem k. Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach, als Präsident der gewöhnlichen Assise des zweiten Quartals d. J., von Rechtswegen zukommt; daß daher vom Appellationsgerichts-Präsidenten nur noch diejenigen Appellationsgerichtsräthe zu bezeichnen sind, welche in Gemäßheit des erwähnten Urtheils des k. Appellationsgerichts zur Bildung jener außerordentlichen Assise zu concurriren haben;

Ernennt die k. Appellationsräthe Ludwig Reinhard Schmidt, Ludwig Friedrich Spach, Franz Joseph Semer und, erforderlichen Falls, noch den Appellationsrath Joseph Hofreiter, um der außerordentlichen Assise in Landau beizuwohnen;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben des k. Generalprocurators nach Vorschrift der Art. 88, 89 und 90 des kaiserl. Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werde;

Verfügt ferner, daß dem Präsidenten der außerordentlichen Assise, dem k. Generalprocurator und den vier bezeichneten Appellationsgerichtsräthen Abschrift hievon alsbald behändiget werden solle.

Zweibrücken, den 15. Juni 1833.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:

Clemens, Untergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 15. Juni 1833.

Der königl. General-Staatsprocurator,

Schenkl.

Digitized by Google

IV.

Anklage-Act.

Das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklagekammer durch Urtheil vom 26. Mai 1833 gegen

I. Dr. Johann Georg August Wirth,
II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,
III. Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,
IV. den philologischen Kandidaten Christ. Scharpff,
V. den Bürstenmacher Johann Philipp Becker,
VI. Dr. Ernst Große,
VII. Dr. Daniel Pistor,
VIII. den Buchdrucker Jacob Friedrich Roß,
IX. den Handelsmann Melchior Philipp Carl Baumann,
X. den ehemaligen Advocaten Friedrich Schüler,
XI. den gewesenen Advocaten Joseph Savoye,
XII. den Advocaten Ferdinand Geib,
XIII. den theologischen Kandidaten Georg Eifler,

denen verschiedene Verbrechen zu Last gelegt werden, Anklage erkannt, dieselben vor die Assisen verwiesen und verordnet, daß ein Anklage-Act gegen sie errichtet werde.

Dem zufolge stellt der General-Procurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises vor, daß aus der gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen erhellen, und zwar in Bezug auf

I. Johann Georg August Wirth,

33 Jahre alt, Journalist, zuletzt wohnhaft in Homburg.

Derselbe bekennt sich als Verfasser und Verbreiter der Druckschrift, betitelt

1. Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, Homburg 21. April 1832.

Durch diesen mittelst Druck allenthalben verbreiteten Aufruf werden die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt, die k. bayr. Staatsregierung, die königl. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Im Eingange und zur ersten Hälfte dieses Aufrufes wird der Haß gegen die jetzigen monarchischen Verfassungen, gegen die Souveraine angefacht, der dermalige Zustand als unerträglich geschildert, dann der Mangel an Thätigkeit zum Vorwurfe gemacht, indem er sagt:

„Das deutsche Volk schreckt mit fieberhafter Furcht „vor eigener Thätigkeit für die Wiedererweckung seines „Vaterlandes zurück, mit verzehrender Angst berechnet „es bei dem Hülferufe der geknebelten Mutter, die dem „verdorbenen Ich drohenden Gefahren, und lautlos „beugt es sich unter die Peitsche der Könige, die sein „Vaterland beraubten, zerrissen, und beschimpften. Und „sendete auch die Vorsehung den Engel der Beredsamkeit hernieder, und stünden diesem auch alle Flammen „des heiligen Feuers zu Gebote — dieses Volk erweckt „er nicht. Nur bei dem Weine könnt ihr diesem Volke „ein Gefühl für die Pflichten gegen das Vaterland abpressen, das aber, gleich flüchtigem Strohfeuer, am „andern Morgen der Reue Platz gemacht hat, und nie „an die Stunde der That reicht."

Der Verfasser sucht dann einen Uebergang zu gewinnen, indem er die jetzigen Staatseinrichtungen Deutschlands, besonders die monarchische Verfassung, in dem gehäßigsten Lichte, als die Quelle aller Leiden der Zeit schildert und anführt:

„daß die Quelle alles Elendes, so aus den ungeheuern Staatsschulden-Massen, unerschwinglichen „Steuern und dem verzweiflungsvollen Druck des Volkes „entsteht, das Königthum mit seinen prunkenden Höfen, „stehenden Heeren und heißhungrigen Schwärmen „aristokratischer Müßiggänger sey. Einem Lande von „36 Millionen Einwohner macht schon ein König viel „zu schaffen, wenn aber ein solches Land vollends von

Digitized by Google

„34 Königen und 34 Aristokraten-Schwärmen geplün-
„dert wird, so liegt es klar am Tage, daß nur Elend
„und Noth das Loos der Bürger seyn könne."

Der Verfasser rückt sodann transitionsmäßig seinem Ziele, d. i. der Bewirkung einer Umänderung, näher, indem er erörtert:

„daß es die Aufgabe unsers Jahrhunderts sey, dem
„Jammer Deutschlands und dem als Quelle dieses
„Jammers bezeichneten Königthume ein Ziel zu setzen,
„und zwar ohne Vorzug, zuerst mittelst des Preßvereins
„als Mittel einer Verbindung behufs der Nothwendig-
„keit einer durchgreifenden Reform."

Dann gibt Wirth den Zweck dieses Vereins, den Gegenstand der Reform dahin näher an:

„daß der Hauptzweck der Reform die politische
„Einheit Deutschlands, die Einführung der Volks-Sou-
„verainetät mittelst einer gemeinschaftlichen Reichs-
„Regierung und National-Kammer, mit rein demokrati-
„scher, also republikanischer Verfassung sey."

Diese Veränderungen in näherer politischer Beziehung, welche Wirth vorgenommen wissen will, sind von der Art, daß die jetzige monarchische Verfassung der deutschen Staaten neben denselben unmöglich bestehen kann, so daß die Einführung dieser Neuerungen den Umsturz der dermaligen Verfassung und Regierungsform involvirt; zum Theil wird auch dieser Umsturz ausdrücklich und unumwunden als Zweck erklärt. Wie können neben diesen Wirthischen Einrichtungen die bisherigen Verfassungen, namentlich die bayerische, wie die Souverainetät der einzelnen Staaten, die monarchische Form, die Gewalt der bayerischen Kammern, die Unverantwortlichkeit des Regenten, die Unzertrennlichkeit der Gebiete, überhaupt die Bestimmungen der Constitution bestehen?

Der individuellen Beziehung des Gegenstandes seiner vorgeschlagenen Reform läßt Wirth sodann eine Schlußtirade folgen, worin er, gleichsam aus Furcht, daß man ihn nicht genug verstanden hätte, abermals erklärt, daß diese Reform dem angeblichen Elende und der Erniedrigung Deutschlands für immer ein Ziel setzen würde, und zwar durch Aufhebung oder wesentliche Verminderung der Fürstenhöfe und der einzelnen Heere, daß das demokratische d. i. republikanische Deutschland den Grundstein der vollen, reinen Freiheit der europäischen Völker bilden würde.

Das Ganze schließt mit der Organisation des deutschen Vaterlands-Vereins mit Angabe der Thätigkeit der einzelnen Mitglieder unter nochmaliger Anspornung zur unmittelbaren Theilnahme.

Es kann wohl nur als Ironie betrachtet werden, wenn Wirth in diesem Aufsatze mitunter glauben machen will, sein ganzer Vorschlag beziehe sich nur auf die Zukunft, sey nur eine Theorie, beziele nur die Bewirkung einer geistigen Vorbereitung zur friedlichen Reform.

Nach Allem, was in diesem Aufrufe gesagt worden, wird sich Niemand durch diese Vorspiegelung täuschen lassen, die er nur, um die verfolgenden Behörden gröblich zu hintergehen, vormalt.

2. Der Rede, welche er am 27. Mai 1832 auf dem Schloße Hambach vor versammelter Volksmenge öffentlich abgehalten und in der Hambacher Festbeschreibung. pag. 41 — 48 abdrucken ließ.

In dieser Rede werden die Einwohner des Königreichs Baiern und der übrigen deutschen Staaten directe aufgereizt, die im Königreiche Baiern und den andern deutschen Staaten bestehenden Regierungen und Thronfolge-Ordnungen umzustürzen und zu verändern, sich gegen die k. Gewalt und Autorität der Staats-Oberhäupter zu bewaffnen, ohne daß jedoch diese Provocation Erfolg hatte.

Zuvörderst schildert Wirth in dieser Rede den jetzigen Zustand der deutschen Staaten als höchst elend, und mißt dieses Elend allein den dermaligen Einrichtungen, der monarchischen Regierungsform und den Souverainen selbst bei, indem er ausruft:

„Ausgesogen von 34 Königen, ist das große Deutsch-
„land verwüstet, geplündert, zerrissen und entnervt, ge-
„knebelt und entehrt, für die Mehrzahl seiner Bewoh-
„ner der Aufenthalt des Hungers, des Jammers und
„des Elendes; beraubt durch verrätherische Aristokraten-
„Familien ist es aus der Liste der europäischen Mächte
„gestrichen und der Verspottung des Auslandes Preis
„gegeben, die Ursache dieser namenlosen Leiden liegt
„einzig und allein darin, daß Oestreich und Preußen
„den Kern der absoluten Macht bilden, während gerade
„umgekehrt das Glück von ganz Europa begründet
„wäre, wenn die öffentlichen Angelegenheiten nach dem
„Willen der Gesellschaft des Volkes geleitet, und die
„deutsche Volkshoheit in ihr gutes Recht eingesetzt würde;
„man entbehre also diese Glückseligkeit nur wegen des
„Königthums, damit ein paar unverständige Knaben
„fortwährend die Königsrolle erben können; wenn es

Digitized by Google

„Verräther an den Völkern und an dem ganzen Men„schengeschlechte, — wenn es irgend Hochverräther gebe, „so wären es die Könige, darum Fluch, ewigen Fluch „allen solchen Verräthern!“

Nachdem auf solche Weise der jetzige Zustand als unerträglich geschildert und der Haß gegen das monarchische Prinzip auf das höchste angefacht worden, wird die Reform Deutschlands, der Triumpf der Volkshoheit in Deutschland als die Basis, d. i. Umgestaltung in republikanische Form dargestellt, und in einer Tirade gegen die Franzosen spricht der Verfasser von einem Kampfe, von unmittelbaren, gewaltsamen Maaßregeln der Patrioten gegen die Verräther ihres Vaterlandes, von Unterstützung der Bewegung durch Verbindung mit den Republikanern in Frankreich, indem im Kampfe um Deutschland sonst von Frankreich wenig oder keine Hülfe zu erwarten stehe, daher müsse der Kampf um deutsche Freiheit durch eigene Kraft von innen herausgeführt werden, und die Patrioten müßten in dem Augenblicke, wo fremde Einmischung Statt fände, die Opposition gegen die innern Verräther suspendiren, und das Gesammt-Volk gegen den äußern Feind zu den Waffen rufen.

Der Verfasser macht endlich zur Erzielung dieser Reform seinen Vorschlag dahin, daß sich ein neuer Bund, welcher umfassender, als der jetzige Preß- oder Vaterlands-Verein sey, bilden, und ein Comite, welches handeln solle, gewählt werde, indem er erörtert:

„Wenn die reinsten, fähigsten und muthigsten Pa„trioten über die zweckmäßige Reform Deutschlands sich „verständigt und zugleich sich verbunden haben, um durch „eigne Journale die öffentliche Meinung des Gesammt„Volkes für diese Reform zu gewinnen; wenn auch nur „zwanzig an Geist, Feuereifer und Charakter ausge„zeichnete Männer einen solchen Bund geschlossen, und „nun dem guten Volke die unabweisliche Nothwendig„keit seiner politischen Veredlung, sowie das dringende „Bedürfniß der durchgreifenden Reform des Vaterlan„des täglich mit Flammenzügen in's Herz schreiben, — „wenn diese Männer in ihrer Sendung nie müde wer„den, nie erzittern, nie erbleichen, — wenn sie alle Ver„folgungen von Seite der Vaterlandsverräther mit Freu„digkeit ertragen, wenn sie der Gewalt kein Haar breit „weichen und lieber tausendmal sich zermalmen lassen, „als von ihrem heiligen Kampfe abzustehen, dann müsse „das große Werk gelingen, die verrätherische Gewalt „werde vor der Weihe der Vaterlandsliebe und der All„macht der öffentlichen Meinung in den Staub sinken, „Deutschland werde den Frieden und die Freiheit sehen, „es werde zur herrlichsten Macht und Größe empor„blühen.“

Am Schlusse dieser Rede bringt Wirth den vereinigten Freistaaten Deutschlands, dem conföderirten republikanischen Europa ein dreimaliges Lebehoch, wodurch der Zweck dessen, was er Reform nennt, unumwunden eingestanden wird, besonders wenn man dieses Vivat für die Republik mit dem Fluche vergleicht, welchen er oben den Fürsten, dem monarchischen Prinzipe, gebracht hat.

3) Als Redacteur, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift: „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach,“ zwei Hefte.

Wirth hat in dieser Druckschrift die auf der Bergruine zu Hambach und in der Umgebung am 27. Mai 1832, gleichwie an den vorhergehenden und nachfolgenden Tagen Statt gehabten Vorfälle beschrieben und die bei jenen Gelegenheiten abgegebenen und bekannt gemachten Schriften und gehaltenen Reden wiederholt und sie abdrucken lassen; er hat sich hierdurch, wie er selbst zugibt, den Inhalt dieser zwei Hefte eigen gemacht, demnach an denjenigen Thathandlungen, wegen welcher die Redner nunmehr in Anklagestand versetzt worden, dadurch wissentlich Theil genommen, daß er mittelst Redaction, Publication und Verbreitung der incriminirten Schriften und Reden den Urhebern derselben in Begehung und Vollendung der strafbaren Handlungen wissentlich geholfen, die Mittel zum Zwecke herbeigeschafft oder erleichtert hat.

4) Als Redacteur, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift: „Die politische Reform Deutschlands, von J. G. A. Wirth.“

In dieser Broschüre, welche im Allgemeinen und zum größten Theile nur eine Ausführung des Aufrufes vom 21. April 1832, Nro. 1, ist, und einen Commentar dazu bildet, reizt er die Bewohner Baierns und der übrigen deutschen Staaten directe auf, die bestehenden Staatsverfassungen umzustürzen und zu verändern und sich gegen die k. Gewalt zu bewaffnen, jedoch gleichfalls ohne Erfolg.

Wirth stellt im Eingange zuerst auf:

„Daß kein Heil für Europa sey ohne eine Grund„reform Deutschlands, welche eine durchgreifende seyn „müsse, wodurch volle und wahre Freiheit erlangt „werde,

Digitized by Google

entwickelt sodann Ansichten über Erziehung und Credit, spricht von politischer Einheit Deutschlands als wesentlich, wonach die Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten auf das Innere, und selbst hier mit Limitationen beschränkt und bezüglich der äußern Verhältnisse aufgehoben wird, weßwegen er die Errichtung einer National-Legislatur, einer National-Regierung, einen gewählten Präsidenten als die einzige Vertretung Deutschlands gegen Außen, und als oberste Gewalt für das Innere vorschlägt, erklärt, daß die Gestaltung der neuen Provinzen im Gegensatze der auf Raub und Gewalt gegründeten bisherigen Ländereintheilungs-Systeme lediglich von der Wahl, sogar jeder individuellen Gemeinde, abhängen müsse, resumirt die Vortheile der neuen Reform in Uebertragung der nordamerikanischen Einrichtungen auf Deutschland, und schildert dieselbe als die unfehlbare Quelle alles Glückes und Wohlstandes, als das neue Eden, das nec plus ultra aller Wünsche.

Er sucht der Abneigung gegen die republikanische Regierungsform zu begegnen und darzuthun, daß die Beibehaltung der monarchischen Regierungsform mit seiner Freiheit unvereinbar sey, daß die von ihm gemeinte Reform die Vertreibung der Fürsten voraussetze, und die Einsetzung einer Republik bezwecke, weil die deutschen Fürsten kein Vaterland hätten, kein Gefühl für Nationalität, keinen Sinn für Aufrechthaltung der Würde des Gesammt-Volkes.

Im §. 8 erörtert der Verfasser, daß die Einführung des republikanischen Prinzips auch dem Verhältnisse der Völker unter sich frommen würde, und sucht, theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen, die Franzosen zu vermögen, daß sie der Rheingrenze entsagen und sich dagegen unter Bewilligung bezüglicher Garantie mit den deutschen Mißvergnügten gegen das monarchische Prinzip, die Souveraine, verbinden sollen, und zwar auf bewaffnetem Wege und ohne Verzug.

Bei diesen Deductionen zeigt er nochmals, daß die Souveraine gestürzt werden müssen, fordert zum Aufstande auf, namentlich die Bauern und die preußische Armee, und zwar zu einem reellen Kriege, zum Kampfe auf Leben und Tod.

Hieraus folgt deutlich, daß sich der Verfasser nicht mehr auf die Ausflucht, man habe eine zukünftige, friedliche Reform beabsichtigt, berufen könne, daß er vielmehr mit den Worten „gründliche Reform und Wiedergeburt, den Begriff der Vertreibung der Fürsten verbinde.

Der §. 9 wendet sich an das Inland und die Deutschen, und fordert sie auf, sich ohne jene Garantieen nicht mit Frankreich zu verbinden, da gegen dem deutschen Bunde durch Steuerverweigerung einen passiven Widerstand entgegen zu setzen, und zugleich die Opposition tüchtig fortzuführen, um auf diese Weise den Krieg nothgedrungen hervorzurufen, und dadurch auf die eine oder andere Art zur Umgestaltung zu gelangen.

Endlich feuert er zum aktiven Widerstande, zur Vereinigung aller Partheien im Volke und zu gleichem Abscheue Aller gegen die meineidigen Machthaber an, bringt heimliche Pressen, Volksversammlungen, Verläumdung des Bundestags, Verbreitung des Preßvereines als Mittel zur Aufrechthaltung des Volksgeistes bis zur Stunde der That in Vorschlag, und schließt mit dem Rufe:

„Es blühe und gedeihe die deutsche Reform! Es er„stehe in Kraft und Hoheit die Conföderation der Frei„staaten Deutschlands!“

Wirth sagt in seinem Verhöre vom 6. Dezember 1832 zur vierzehnten Frage:

„daß die Rechtfertigung über die ihm gemachten Be„schuldigungen in das Vertheidigungsverfahren gehöre, „wo er sich, wenn dieses eingetreten seyn werde, ver„theidigen würde; hier halte er es nicht für nothwen„dig. Der Zweck der Untersuchung sey erreicht, weil „durch Vorlage der für strafbar gehaltenen Schrift und „deren detaillirten Stellen der objective Thatbestand, „und durch sein Geständniß, daß er der Verfasser sey, „der subjective Thatbestand hergestellt sey. Die Richter „würden in Vergleichung dieser Stellen mit den Gese„tzen am besten zu beurtheilen wissen, ob eine directe „Aufforderung zum Umsturze der bestehenden Regierungs„form vorliege oder nicht.

„Indessen wolle er nur kurz bemerken, daß die ge„genwärtig in Deutschland bestehenden Regierungsfor„men auf einem Verbrechen beruhen, sonach gesetz- und „verfassungswidrig seyen, und daß jeder ächte Deutsche „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, „zum gewaltsamen Umsturze aller dieser Regierungsfor„men directe aufzufordern. Dieses Recht der deutschen „Bürger beruhe auf dem Zugeständnisse der Fürsten selbst, „und auf positiven gesetzlichen Bestimmungen; er habe „daher gar nichts dagegen, wenn man annehmen wolle,

Digitized by Google

„daß die Reden des Hambacher Festes zu einem solchen „Umsturze auffordern, in der Vertheidigung werde er da„gegen zu beweisen wissen, daß dergleichen, oder diese „Aufforderungen nicht allein nicht strafbar, sondern viel„mehr verdienstlich seyen."

„Aus den Akten ergeben sich keine Milderungsgründe für den Angeklagten, es darf vielmehr nicht unberührt bleiben, daß derselbe nach einer amtlichen Mittheilung der k. bayer. Polizeidirektion München vom 20. September 1832 wegen Uebertretungen in Preßsachen wiederholt mit Geld- und Arreststrafen geahndet worden; daß er nach einer Zuschrift des k. bayer. Kreis- und Stadtgerichts München vom 21. September und 11. Dezember 1832 wegen des Vergehens der beleidigten Amtsehre zu sechswochigem Festungsarreste, den er noch auf der Feste Oberhaus zu erstehen hat, verurtheilt wurde; daß er wegen angeschuldeter directer Aufreizung der Einwohner gegen die Staatsgewalt in mehreren Aufsätzen der deutschen Tribüne durch Urtheil des k. Appellationsgerichts dahier in seiner Anklagekammer vom 14. April 1832 freigegeben wurde.

II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer,

42 Jahre alt, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt, Schriftsteller.

Derselbe bekennt sich als den Verfasser und Verbreiter

1) der Rede, welche er am 27. Mai 1832 vor der versammelten Volksmenge auf dem Schlosse Hambach abgehalten, sodann durch Druck verbreitet hat.

In dieser Rede werden die Bürger und Einwohner Bayerns, sowie der übrigen deutschen Staaten directe aufgereizt, die dermalen bestehende Staatsregierung und Verfassung umzustoßen und zu verändern, und in Deutschland selbst auf gewaltsame Art, eine andere Verfassung einzuführen, ohne daß jedoch diese Provocation einen Erfolg gehabt habe.

Dr. Siebenpfeiffer hielt am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schloßberge, vor etwa 30 Tausend Menschen, öffentlich eine Rede, welche anfängt:

„Der Gedanke des heutigen Festes"

und endet:

„Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund hoch!"

Diese Rede ließ er besonders abdrucken und solche steht auch in der Hambacher Festbeschreibung, pag. 31 bis 41; sie enthält unter andern folgende Stellen;

pag. 33:

„Vaterland! — Freiheit — ja, ein freies deutsches „Vaterland — dies der Sinn des heutigen Festes, dies „die Worte, deren Donnerschall durch alle deutsche Ge„markungen drang, den Verräthern der deutschen Natio„nalsache die Knochen erschütternd, die Patrioten aber „anfeuernd und stählend zur Ausdauer im heiligen „Kampfe."

pag. 37:

„Und es wird kommen der Tag, der Tag des edel„sten Siegstolzes, wo der Deutsche vom Alpengebirg und „der Nordsee, vom Rhein, der Donau und Elbe, den „Bruder im Bruder umarmt, wo die Zollstöcke und „Schlagbäume, wo alle Hoheitszeichen der Trennung „und Hemmung und Bedrückung verschwinden, sammt „den Constitutiönchen, die man etlichen mürrischen Kin„dern der großen Familie als Spielzeug verlieh."

pag. 39:

„Das deutsche Volk wird, wenn die Fürsten nicht ih„ren Wolkenthron verlassen und Bürger werden, in ei„nem Momente erhabener Begeisterung allein vollenden „das Werk."

pag. 40:

„Wir selbst wollen, wir selbst müssen vollenden das „Werk, und, ich ahne, bald, bald muß es geschehen, soll „die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdros„selt werden von den Mörderhänden der Aristokraten."

pag. 41:

„Es lebe das freie, das einige Deutschland! Vater„land, Volkshoheit, Völkerbund hoch!"

Der Angeklagte hat das in der erwähnten Festbeschreibung, pag. 12, enthaltene Lied:

„Hinauf Patrioten! zum Schloß, zum Schloß!"

verfaßt, beim Hambacher Feste verbreitet und in seiner Zeitschrift „Deutschland", zweiter Band, erstes Heft, pag. 62, wiederholt dem Druck übergeben.

Die Worte der dritten Strophe:

„Wir wollen uns gründen ein Vaterhaus,
„Und wollen der Freiheit es weihen,"

der vierten Strophe:

„Ein Deutschland gilt es zu bauen,"

und der fünften Strophe:

„Was tändelt der Badner mit Gelb und Roth,
„Mit Weiß, Blau, Roth-Bayer und Hesse?
„Die vielen Farben sind Deutschlands Noth,

Digitized by Google

„Vereinte Kraft nur zeuget Größe,
„Drum weg mit der Farben buntem Tand,
„Nur eine Farbe und ein Vaterland"

enthalten einen directen Aufruf zum Umsturz des Thrones und der bestehenden Verfassung, eine Aufreizung zur Auflösung aller selbstständigen deutschen Staaten.

Das gleichfalls von ihm gedichtete, durch den Druck verbreitete Lied in der Hambacher Festbeschreibung pag 102, und der erwähnten Zeitschrift „Deutschland", pag. 63, deutet in der siebenten Strophe an, daß die Versammlung zu Hambach den Zweck habe, des Vaterlandes Bande zu lösen, und dazu zu weihen Hauch und Blut; in der achten Strophe wird Gottes Mithülfe dazu angerufen, damit die Fürsten darüber erheben mögen; in der neunten wird dieser Zweck, als durch einen Schwur geheiligt, angedeutet; in der zehnten wird die Verwirklichung dieses Zweckes dargestellt im Hinsinken der Gewalt und dem Aufjauchzen des Volkes, und in der zwölften wird aufgefordert, sich zu dem angegebenen Zwecke zu erheben mit der Ermuthigung, daß er erreicht werde mit Gottes Hülfe und einem festen gestählten Entschlusse: — lauter Aufrufe, welche zum Aufruhr anreizen, und worin das gewöhnliche Manoeuvre gebraucht wird, daß Religion und Gott als Mittel zur Erreichung politischer Zwecke angewendet werden, um diese Zwecke desto eindringlicher zu machen.

Ebenso enthält des Angeklagten Einladung zum Hambacher Feste, pag. 5 und 6 in der Aufforderung zur entschlossenen Verbrüderung und um zu erringen in mannhaftem Kampfe die Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt ähnliche directe Aufreizungen.

2) des im Monate August 1832 erschienenen zweiten Bandes, erstes und zweites Heft, von der Zeitschrift „Deutschland."

Auch in dieser Druckschrift hat er die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt, die k. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, jedoch gleichfalls ohne Erfolg.

Er entwickelt nämlich in der pag. 44 abgedruckten, für's Volksfest zu Wilhelmsbad am 22. Juni 1832 bestimmt gewesenen Rede die Mittel, womit die Reform Deutschlands nach den Grundzügen seiner Hambacher Rede errungen werden soll; er sagt, daß man nicht ermüden solle im großen Kampfe zur Erringung eines freien, würdigen Deutschlands, und setzt bei:

pag. 46:

„Doch nur zu, die Presse habt ihr geknebelt, dem „Munde wollt ihr ebenfalls das Schloß anlegen; ge„lingt es, dann bleibt der Volksmeinung, die im Stil„len fortwuchert, kein anderes Organ, als die Faust „und der Pflasterstein;"

pag. 48 und 49 fährt er fort:

„daß die politische Reform Deutschlands eine Noth„wendigkeit sey, welche dem deutschen Volke entweder „mit Willen oder gegen den Willen der Regierungen „werden müsse, und daß es für den letztern Fall, wenn „nämlich die Reform gegen den Willen der Regierun„gen durchgesetzt würde, um die Fürsten und deren fürst„lichen Bund geschehen, und Adel und Throne im freien „politischen Elemente untergehen werden; daß, wenn die „Regierungen auf Bitten und Anträge die geforderte „Reform nicht zugestehen, es noch ein konstitutionelles „friedliches Zwangsmittel gäbe, welches in der Verwei„gerung der Steuern bestehe, indem er sagt: Wir „rufen dann einhellig:

„Kein Deutschland, keine Steuern!"

Für den Fall, wo das Gesetz aufhöre, wo Bitten und Steuerverweigerung die Reform nicht erzwängen, stellt der Angeklagte die Anwendung der Gewalt auf, und bringt, pag. 51, eine allgemeine Bürgerbewaffnung in Vorschlag, um damit der von den Regierungen angewandten Gewalt entgegen zu wirken.

Er wiederholt pag. 55, daß der Zweck des Hambacher Festes gewesen sey, sich zur muthigen Ausdauer im Kampfe für die Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt zu verbrüdern, daß, wenn das Volk seine Gottes-Rechte kräftig zu vertheidigen oder zu erringen strebe, und Einer für Alle und Alle für Einen stehen, alsdann, im Falle eines Widerstandes, die verstockten Aristokraten durch einen männlichen, einhelligen Entschluß, wie mit einem Schlage, in ganz Deutschland vernichtet werden würden.

Er ermuntert die deutschen Jünglinge, sich zu bereiten zum Kampfe in entscheidender Stunde, das muthige Schwerdt zu umgürten, und zu stehen und zu ringen in den Vorderreihen für Gesetz und Freiheit.

Er fordert die Mütter und deutschen Jungfrauen auf, die Söhne und Jünglinge zu ermuntern, fest zu stehen im Kampfe, bis errungen, was dem Vaterland gebühre.

Die deutschen Jungfrauen sollten die Kalten und Gleichgültigen befeuern, die Zagenden und Schwankenden

Digitized by Google

ermuthigen, die Klaren und Entschlossenen stählen, sie sollen geloben und laut aussprechen, daß sie fortan keinem Jünglinge die Hand reichen, der nicht für die Volkssache gestritten und daß sie nirgends solche reichen, als am Altare des freien, wiedergebornen Vaterlandes.

Um durch baldiges Handeln die politische Umgestaltung Deutschlands zu erzeugen, schlägt er noch als Mittel vor, pag. 129, daß sich die Bürger entschließen sollten, sich von den Aristokraten gänzlich zu trennen, sie gleichsam in Bann und Acht zu thun, keinerlei Gemeinschaft mit ihnen zu machen; daß es als Verrath gelten solle an Bürgerthum und deutschem Vaterlande, einem Aristokraten ein Paar Schuhe oder ein Kleid zu machen, ihm Lebensbedürfnisse zu verkaufen, ihn irgend in eine Gesellschaft oder zu irgend einer Festlichkeit zuzulassen, daß man ihm auf der Straße ausweiche, ihn, wie einen Pestkranken, fliehe, daß der Name Aristokrat so verhaßt und verachtet sey wie der Name Russe, so anrüchtig, wie einst das Gewerbe des Henkers, daß man ihn mit Recht anspeien, überhaupt sich von aller Gemeinschaft mit diesem Packe lossagen solle.

3) Der Aufsätze in Nro. 56 des Westboten, überschrieben „Nassau", und Nro. 57 desselben Blattes, überschrieben „Rheinpreußen,"
worin er gleichfalls durch die Aufrufe:

„Wo aber geht's viel besser in Deutschland, reicht „euch die Hände, ihr deutschen Männer, und vernichtet „an einem Tage die Tyrannen, die euch nicht Väter „sind, noch seyn wollen,"

zum Umsturze der bestehenden Ordnung directe aufreizt.

Der Angeklagte behauptet behufs seiner Vertheidigung in seinem Verhöre vom 20. Juni vorigen Jahrs zur 13. Frage, daß, wer ihn einer directen Aufreizung zum Umsturze des Thrones, der Verfassung, und zur Volksbewaffnung beschuldige, dieser entweder seine Schriften nicht kenne, oder ihn wider besseres Wissen und Gewissen beschuldige; sein Wahlspruch sey:

„Gewalt zeugt Gewalt, Sünde zeugt „Sünde, und nur geistige Regeneration sey „des neunzehnten Jahrhunderts würdig;"

in seinem weiteren Verhöre vom 4. Oktober 1832 zur Frage 76 macht er die allgemeine Bemerkung, daß er gerade das Gegentheil von dem, wessen man ihn beschuldige, bezweckt habe und bezwecken werde.

„Nur keine Revolution in Deutschland"

war der Nothschrei, womit seine Zeitschrift begann, und dieß sey der Grundton aller folgenden Aufsätze geblieben.

Zuerst habe er sich an die Regierungen gewendet, und, nachdem er erkannt, daß diese nichts thun wollen oder können, wendete er sich an die Gebildeten im Volke, um die nothwendige Revolution, oder, wenn man lieber wolle, Reform auf gesetzlichem Wege zu erwirken, und dadurch das Verderben einer gewaltsamen Umwälzung vom deutschen Boden entfernt zu halten; es sey ihm dieses so wenig, als jenes gelungen, und er habe fortan keinen andern Wunsch, als daß der Himmel das Vaterland vor dem Unheile bewahren möge, wovor weder die Regierungen, noch die Aengstlichkeit und die falsche Besorgniß der Gebildeten es zu sichern verständen. Es sey möglich, daß er schwarz sehe, aber sein Wille sey rein und werde in der Folge erkannt werden. Er habe sich hiemit über sein politisches System so offen, redlich und ausführlich erklärt, daß er über ähnliche Fragen keine weitere Antwort gäbe, und jede weitere Erklärung als überflüssig verweigere.

Wenn man aber den Inhalt dieser seiner Reden und Druckschriften näher würdigt, so kann der Angeklagte unter seinem vermeintlichen Zwecke einer angeblichen Aufklärung und historischen Enuntiation nichts Anders verstanden haben, als Gewinnung des Beifalls und Zustimmung der Masse des Volkes mittelst Täuschung und Uebereilung, und dadurch Erlangung der physischen Macht, um jene Zwecke der Selbstbefreiung, des Sieges über die benannte Willkürherrschaft, der Begründung der Nationalität und Selbstständigkeit zu erreichen, denn bei aller Festigkeit und Unerschütterlichkeit des Willens des Angeklagten, die bestehende Verfassung umzustürzen, und ein anderes Regierungsgebäude nach seinem Sinne aufzuführen, reicht seine individuelle und physische Kraft nicht hin, diesen Willen zu bethätigen, und er macht sich's daher zur Aufgabe, die physische Kraft des Volkes durch wahrheitswidrige übertriebene Darstellung der Verhältnisse, durch Verdächtigung der Absichten der Staats-Oberhäupter und Regierungsbehörden, durch Entflammung zu Haß und Verachtung gegen dieselben und auf der andern Seite durch trügerische Verheißungen einer bessern Zukunft für sich zu gewinnen; und diese Anhäufung von Vorspiegelungen und Schmähungen nennt er eine historische Enuntiation oder Aufklärung zum Zwecke der Selbstbefreiung der Erringung eines Sieges für deutsche Nationalität und Völkerfreiheit.

Es ist nicht zu mißkennen, daß in diesen seinen Druckschriften Aufforderungen vorkommen, die als nothwendig

Digitized by Google

behauptete Reform durch geistige, intellectuelle Mittel zu bewirken, allein neben denselben sind auch andere materielle Gewaltmittel der Steuerverweigerung, der allgemeinen Volksbewaffnung, der politischen Achterklärung aller Aristokraten in Vorschlag gebracht, und es ist ferner nicht zu verkennen, daß in seinen Druckschriften das System vorherrschend oder zum Grunde gelegt ist, die Reform oder politische Umgestaltung Deutschlands auf friedlichem, gesetzlichem Wege zu versuchen, sie aber falls solche auf diese Art nicht erreicht werde, durch materielle Gewalt gegen die Staatsregierungen von denselben zu erzwingen, sie durch thätige Anwendung gewaltsamer Mittel zu erzeugen und zu erschaffen, und die Fürsten und dermaligen, Verfassungen, als die der Reform im Wege stehenden Hindernisse, zu beseitigen und wegzuräumen.

Aus den Akten ergeben sich keine Milderungsgründe für den Angeklagten, wohl aber geht aus denselben hervor, daß er wegen angeschuldeter aufrührerischen Schriften in Untersuchung gezogen, worin durch Rathskammer-Beschluß des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 14. Juni 1831 und 20. September 1832 das Einstellen des Verfahrens verordnet worden; daß er durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 18. November 1831 wegen öffentlicher Schmähung der k. Kreisregierung zu einer Geldbuße von 50 Gulden und in die Prozeßkosten zu 1 Gulden 52 Kreuzer verurtheilt wurde; daß ihm als damaligem Landcommissär zu Homburg wegen mehrfacher Verletzung der persönlichen Freiheit, wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt und Willkürlichkeiten am 18. Juli 1823. durch Disciplinar-Erkenntniß der k. Regierung des Rheinkreises eine Zurechtweisung und Warnung ertheilt wurde, welches Disciplinar-Erkenntniß das k. Staats-Ministerium des Innern auf eingelegten Recurs am 13. Februar 1829 bestätigte.

III. Johann Heinrich Hochdörfer,

31 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Cantons Winnweiler.

Derselbe hat in folgenden Druckschriften und Reden, als deren Verfasser und Verbreiter er sich bekennt, die Bürger und Einwohner zum Umsturze und zur Aenderung der im Königreiche Bayern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen und dadurch constituirten Regierungsgewalten und Thronfolgen, sowie zur Bewaffnung gegen die k. Autorität unmittelbar aufgereizt, ohne daß jedoch diese Provocation einen Erfolg hatte.

a) Aufsatz, betitelt: „Des Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland", abgedruckt im Bürgerfreund, Nro. 1, d. dto. Kaiserslautern 1. April 1832.

In diesem Aufsatze wird erinnert, daß es endlich an der Zeit sey, daß der Deutsche seine Pflicht gegen sein Volk und Vaterland erkenne, und seine letzte Kraft anstrenge, dieselbe zu erfüllen.

„Die Quelle des traurigen Schicksals und der Schmach des deutschen Volkes sey dessen Zersplitterung in eine Menge von kleinern und größern Reichen, wie sie noch heute bestehen, und wie sie die Fürsten mittelst aller Kunstgriffe der List und der Schlauheit zu vereinigen suchten; die Fürsten hätten das große deutsche Volk auseinander gerissen, um es gliederweise zu hündischem Sklavensinne und zu gänzlicher Kraftlosigkeit herabzudrücken; dasselbe sey heute noch das Spiel einer Hand voll moralisch und geistig siecher Fürsten, Junker und Bonzen. Es sey nun die Pflicht des Deutschen, alle seine Kraft aufzubieten, um sein Vaterland aus dieser Schmach zu retten und zu erlösen, dem schimpflichen Spiele mit seinem Volke ein Ende zu machen.

Dieß könne geschehen, wenn sich alle Deutsche als eine Nation, als Zweige eines Stammes erkennen, und sich alle für eine Nation erklären.

Es wird dann ausdrücklich zur Bürgerbewaffnung aufgefordert, um gegen den Fürsten- und Aristokraten-Despotismus die Freiheit im Innern siegend zu retten. Der Gedanke, ein ganzes Volk in Waffen, der sonst friedliche Bürger in Waffen, sey ernst, aber es gelte die endliche Erhebung der deutschen Nation zu Kraft und Würde.

Es ergeht dann ein besonderer Aufruf an die Jünglinge in den Städten; an diesen sey es, durch ihr Beispiel einer würdevollen und muthigen Entschlossenheit dem Vaterlande thatsächlich zu zeigen, was die große Sache der Freiheit nach Innen und Außen werth sey, und auf welchem Wege sie errungen und beschützt werden müsse.

Die Völker-Emancipation rufe sie zur Wehre, und dieser Ruf könne keine geringere Autorität für sie haben, als der Ruf eines Königs.

Der Geist der Heldennation der Polen durchdringe uns Alle, und „wir sind frei, alle civilisirten Völker Europa's sind frei, welch ein Gedanke!".

b) Aufsatz „Zuruf an die Soldaten der baye-

Digitized by Google

rischen Armee" im Bürgerfreunde vom 5. April 1832, Nro. 2.

Darin weist der Verfasser zunächst auf die schwere und verhängnißvolle Zeit, in der Alle, Militär wie Bürger, leben, sowie auf die Gährung, die bei den Völkern und namentlich bei dem bayerischen Volke herrsche.

Er sucht dann darzuthun, daß diese Gährung nur entstanden sey und mit jeder Stunde furchtbar wachse, weil die Mächtigen der Erde mit ihren Dienern die Rechte der Völker gefühllos zerträten.

„Die schreiende Ungerechtigkeit der bayerischen Regierung, welche ihren Willen an die Stelle des Gesetzes gestellt, die Verfassung verletzt, und ihrem heiligen Eide Hohn gesprochen, veranlaßte das Volk zum Zwange gegen diese Regierung, und damit die Soldaten der bayerischen Armee sich diesem Zwange nicht widersetzen, werden sie an ihren Ursprung, an die Ungerechtigkeit, die an ihnen selbst verübt worden, und an das gleiche Interesse mit ihren Vätern, Brüdern und Mitbürgern erinnert."

Er fordert die Soldaten unumwunden auf, für das Volk zu kämpfen und die Waffen gegen die k. Autorität und die Staatsregierung zu kehren, indem er sagt:

„Euere Mitbürger sehen in euch die tapfern Söhne „des Vaterlandes, die bereit sind, für das Volk, aber „nicht gegen dasselbe, bis auf den letzten Blutstropfen „zu kämpfen, und daß ihr dieß seyd, dieß werdet „ihr durch euer bürgerfreundliches und volkeliebendes „Betragen beweisen, — beweisen, damit euer Volk seinen „Dank, seine Liebe, seine Hochschätzung, seinen Segen „über euch ausgießen könne, nicht aber gezwungen sey, „seinen starken Arm gegen euch zu erheben. Es ist eine „schwere Zeit, nur von Gottes Geiste beseelt, können wir „sie glücklich überstehen."

c) Aufsatz über die Bildung patriotischer Vereine im Bürgerfreunde vom 12. April 1832, Nro. 4.

Darin fordert er zur Einmüthigkeit, Stärkung und Begeisterung im Werke für die große Sache der Menschheit, zur brüderlichen Aneinanderschließung und Einigung, die stark und unbesiegbar mache, während die Vereinzelung der gerechten Sache den Untergang bereite, auf.

„Eine solche Einigung und vaterländisches Bündniß fordere dringend die Zeit, denn die Deutschen hätten bisher bei ihrer getrennten Denkweise nicht allein den rechten Augenblick zu handeln versäumt, sondern auch der Kraft entbehrt, die den Antrieb zu Thaten gebe und alle Kräfte vereine und werkthätig auf dem Punkte sammle, dem es gelte. Dieß sey namentlich der Fall gewesen nach der Julirevolution, wo die Rheinbayern unterlassen hätten, auf eine Radicalreform der Verfassungsurkunde zu dringen."

Im Aufsatze „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen", in obigem Bürgerfreunde fordert er unzweideutig zum Umsturze der bestehenden Verfassungen, wobei man der Beihülfe der polnischen Flüchtlinge versichert seyn könne, auf, indem er zur Schließung eines Bündnisses gegen die Regierungen ermuntert, um jedes von dem Despotismus mißhandelte Volk gegen seine Dränger zu schützen, vor Allem aber der Heldennation der Polen Hülfe zu bieten.

Es wird dann bemerkt, daß auch die deutschen Volksstämme für Freiheit glühen und mit heißer Sehnsucht des Augenblickes harren, der sie in den Besitz dieses köstlichsten aller Güter führen soll; nicht ohne große Opfer würden sie ihre Sehnsucht gestillt sehen können, Polens Heldenschaar sey es, die bereit stehe, mit den deutschen Brüdern zur Erringung ihrer und aller Völker Freiheit ihr Leben einzusetzen; dieß möge das deutsche Volk erkennen, und daher den unzertrennlichen Brüderbund mit den Helden von der Weichsel schließen.

d) Rede nebst Addresse, welche der Angeklagte am 27. Mai vorigen Jahrs auf dem Hambacher Schlosse abgehalten und im Bürgerfreunde vom 2. Juni 1832, Nro. 9, durch Druck verbreitet hat, und Aufsatz „die Früchte des 27. Mai" in demselben Bürgerfreunde.

In der Rede wird der Zweck der Versammlung dahin angegeben, sich gegenseitig den Schmerz, den Kummer, den bittern Unmuth zu bekennen, der allen Völkern Europa's und namentlich den deutschen Volksstämmen das Herz zerreiße, über die kühne Zertretung ihrer heiligen Rechte, die sie von ihren Machthabern bisher haben erdulden müssen, sich zu bekennen, daß sie allesammt nach der Stunde der Erlösung aus der Schmach, aus der geistigen und leiblichen Erniedrigung seufzen, in welche sie das deutsche Volk und alle Völker Europa's von einer Hand voll Menschen hinabgedrückt sehen müssen, vor deren Frevelthaten an der Menschheit, an Pflicht und Sittlichkeit die Hölle selbst erbeben müsse; ferner, um sich für die Befreiung der niedergetretenen Völker Europa's, besonders des deutschen

Digitized by Google

Volkes, zu begeistern, zu ermuthigen, zu stärken, zur Erringung dieser Freiheit den Bund der Eintracht und der Bruderliebe unzertrennlich zu knüpfen, und endlich aus dem Munde treuer Freunde der Volkssache zu vernehmen, was der heilige Kampf für die Völkerfreiheit, insbesondre für die Freiheit des deutschen Vaterlandes, erheische, um den Sieg zu erringen.

Er bezeichnet die dermaligen Verfassungen und Regierungen, und besonders die von Baiern, als die alleinige Quelle alles Uebels, und reizt an, auf dem Wege der äußern Gewalt die Völkerfreiheit zu erkämpfen.

Als Bedingung eines freien, glücklichen Daseyns der Völker verlangt er sodann eine Constitution, welche die Rechte der Bürger in ihrem ganzen Umfange, ihren Schweiß und ihr Blut, ihr Eigenthum und die persönliche Freiheit feststelle.

Im grellsten Gegensatze zu der so proponirten Verfassung werden die Constitutionen der süddeutschen Staaten, und namentlich die des Königreichs Baiern als Grundgesetze geschildert, welche nur die Rechte und die Person der Machthaber als heilig und unverletzlich erklären, Gut und Blut, Leben und Vermögen des Volkes schutzlos den willkürlichen Zugriffen ihrer unantastbaren Gewalt Preis geben und deren Raubgeschäft im Großen sanctioniren, indeß die Bestimmung des Volkes keine andere sey, als Lastthiere und Leibeigene der adelichen Herren zu seyn, durch deren Verschwendung Millionen und Millionen vergeudet würden, und führt als den lautredendsten Beweis an, daß die baierische Constitution keineswegs die Sicherstellung des Volksschweißes gegen die Vergeudungen der Machthaber zur Bestimmung habe; daß diese Machthaber trotz ihrer ungeheuern ordentlichen und außerordentlichen Einnahms-Summen dennoch die Staatsschuld seit dem Bestehen dieser Constitution, d. i. von 1818—1829, vermittelst ihrer wunderbaren Tilgungskunst von 86 Millionen auf 120 Millionen hinauf getilgt haben .... „Ja würde die Allmacht den Berg, auf dessen Haupt wir stehen, und alle Berge um uns her in Gold umwandeln, diese Machthaber würden sie in wenigen Finanzperioden allesammt abgetragen haben, das Volk dennoch mit einer unermeßlichen Staatsschuld beladen, es dennoch mit einer unerschwinglichen Abgabelast erdrücken, — und dieses Alles unbeschadet des Besitzes seiner Constitution.

Nur ein Mittel, sagt der Angeklagte, könne die Völker aus diesem Schicksale retten, nämlich Einigung, herzinnige, thatkräftige Einigung aller deutschen Stämme, aller Völker. Darum zuerst der Völkerfreiheit, insbesondere der Freiheit des deutschen Vaterlandes ein dreifach zum Himmel emporschallendes Hoch!!!

Eine weitere directe Provocation zum Umsturze der bestehenden Staatsregierungen liegt

„im Bundesgruße der Volksfreunde in Straßburg"

in den Worten: „Schließet den Bund unter euern getrennten Fürstenstaaten, zernichtet die Fesseln, die der Absolutismus zu eurer Trennung geschmiedet", welchen Aufruf der Angeklagte nach abgehaltener Rede öffentlich vortrug, und nachher im erwähnten Bürgerfreunde durch Druck weiters veröffentlichte.

Endlich enthält der Aufsatz:

„Die Früchte des 27. Mai",

in demselben Bürgerfreunde durch seine Ermunterung zum muthigen Auftreten gegen den Despotismus offene Provocation zur Aenderung der dermalen bestehenden Staatsverfassungen, indem er sagt:

Man beginne da, wo die Willkür, die unumschränkte Herrschergewalt die Menschheit zertritt, wenigstens einmal den literärischen Kampf, den Kampf der Petitionen und Reclamationen, man stehe den etwaigen Verfolgungen der Machthaber, die daraus erfolgen werden, mit Muth und Standhaftigkeit, man bekämpfe die Censur, diese Geistesmörderin mit entschiedener Festigkeit, man wage es, die Anmaßung der Lohnknechte der Gewalt zu Paaren zu treiben, die gleisnerischen Prediger der Ruhe, der Mäßigung, der Besonnenheit und dergleichen zum Schweigen zu bringen, und die Bahn wird gebrochen seyn.

Die Vertheidigung des Angeklagten besteht darin, daß der Sinn seiner Aufsätze sey, die deutschen Staaten und Volksstämme durch eine National-Verfassung zu vereinigen und zu verbinden, welche Verfassung blos auf dem Wege politischer Bildung und der friedlichen, gesetzlichen Mitwirksamkeit aller Regierungen dieser Staaten erzielt werden soll, und der Aufruf zur eigenmächtigen Bewaffnung bezwecke nur, sich zu rüsten gegen Angriffe für den Fall der Nothwehr. Allein wenn der Angeklagte mit diesen seinen Reden den Zweck der Verbreitung angeblicher Aufklärung des Volkes in Verbindung bringt, so kann unter dieser Aufklärung, wie sie vom Bürgerfreunde ausgegangen ist, nichts Anders verstanden werden, als Gewinnung des Beifalls und der Zustimmung der Masse des Volkes

Digitized by Google

mittelst Täuschung und Uebereilung und dadurch Erlangung einer physischen Macht, um jene Zwecke der Selbstbefreiung, des Sieges über Willkürherrschaft und der Begründung der deutschen Nationalität und Völkerfreiheit zu erreichen; denn bei aller Festigkeit und Beharrlichkeit des Willens des Angeklagten, die bestehenden Verfassungen umzustürzen und ein anderes Regierungsgebäude nach seinen Anforderungen aufzusetzen, reicht seine individuelle physische Kraft nicht hin, diesen Willen zu bethätigen, und er macht sich daher zur Aufgabe, die physische Kraft des Volkes durch wahrheitswidrige, übertriebene Darstellung der Verhältnisse, durch Verdächtigung der Absichten der Staats-Oberhäupter und Regierungsbehörden, durch Entflammung zu Haß und Verachtung gegen dieselben, und auf der andern Seite durch trügerische Verheißungen einer bessern Zukunft für sich zu gewinnen; und eine solche Anhäufung von Unwahrheiten, falschen Vorspiegelungen und derben Schmähungen soll Verbreitung von Aufklärung zum Zwecke der Selbstbefreiung, der Erringung eines Sieges für deutsche Nationalität und Volksfreiheit heißen?!

Die Absicht: Erkenntniß und Aufklärung über mannigfache Verhältnisse der Bürger, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, ihre persönliche Würde und Bestimmung zum allgemeinen Frommen auszubreiten verträgt sich nicht mit einer bis zur Verläugnung aller Schicklichkeit, Wahrheit und Vernunft gesteigerten Leidenschaft, und es ist des Angeklagten Angabe, nur von jener Absicht geleitet worden zu seyn, der Sprache seines so betitelten Bürgerfreundes so widersprechend, wie die Lüge der Wahrheit.

Auch für diesen Angeklagten liegen in den Akten keine Milderungs-, wohl aber die erschwerenden Gründe, daß er wegen seiner Nachläßigkeit in Dienstverrichtungen, unanständigen Betragens gegen Vorgesetzte im Amte, wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, wegen unruhigen, anmaßenden, trotzigen Benehmens schon mehrere Zurechtweisungen und Verweise erhalten habe, dann daß er durch Konsistorial-Rescript vom 17. Jänner 1832 wegen pflichtwidrigen Verfahrens, offenbarer Amtsvernachläßigung und förmlicher Widersetzung gegen kirchliche Behörden auf die Zeit von 6 Monaten von der Ausübung aller pfarramtlichen Functionen suspendirt worden.

IV. Christian Scharpff,

27 Jahre alt, Kandidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft zu Homburg.

Derselbe bekennt sich als Verfasser und Mitverbreiter

a) des Liedes:

„Vaterland im Schwerdter-Glanze
„Strahlte Hoffnung jugendlich,"

pag. 13 und 14 der Hambacher Festbeschreibung.

b) der Rede, welche er am 27. Mai 1832 vor versammelter Volksmenge auf dem Hambacher Schlosse abgehalten, und die in der Hambacher Festbeschreibung, pag. 68 — 71 abgedruckt steht.

Er hat durch dieses Lied und durch diese Rede die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt, die königl. Staatsregierung und Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, und in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben,

indem er im dritten Verse besagten Liedes die Völker aufruft, zu wachen, weil die Zeit, wo die Macht der Throne von Land zu Land falle, nahe, und Gottes Segen zum Gelingen des muthigen Ringens zum Umsturze der Throne anruft,

indem er im vierten und fünften Verse die Männer auffordert, sich selber den Weg zu bahnen zu der Freiheit stolzem Port, da die fürstliche Lüge und der Despoten fluchwürdiger Bund nicht volle Freiheit gäben, zu schwören: Freiheit oder Tod, und dem heiligen Schwure treu zu bleiben,

daß er im Eingange seiner Rede vorträgt, daß eine Umwälzung der bestehenden Ordnung sowohl aus politischen Ereignissen, als aus den Forderungen der Vernunft und der Civilisation hervorgehen müsse, indem nur dann ein besserer Zustand der Gesellschaft zu hoffen sey, wenn erst die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der unabhängigen Völker Europa's zu Congressen zusammenträten; daß er am Ende dieser Rede zur allgemeinen Theilnahme an dem begonnenen Kampfe der Freiheit gegen Absolutismus, der Volks-Souverainetät gegen die Königs-Souverainetät auffordert und hinzusetzt, daß durch Trägheit und Gleichgültigkeit bei dem Rufe des Vaterlandes die Sache der Könige, der Zustand der Gewalt und Unvernunft in Deutschland siege, und zuletzt dem einigen, starken, freien Deutschland ein Lebehoch, d. h. den Wunsch, daß es also erstehe, zuruft.

In Betracht, daß er in dieser Rede aufstellt:

Die Begeisterung für die Juli-Revolution, die die

Digitized by Google

Aufstände in mehreren Städten Deutschlands, die Theilnahme an Polen, die Gründung des Preßvereins hätten zu herrlichen Erwartungen berechtigt, die schon erfüllt wären, wenn damals die Völker ihre vortheilhafte Stellung benützt hätten, statt von den Königen die Erfüllung ihrer Erwartungen zu hoffen und Alles auf Hoffnungen zu beschränken.

In Betracht, daß der Angeklagte, um die Gemüther aufzuregen, diese versäumte politische Umwälzung nachzuholen, die Behauptung aufstellt, von den Königen sey nichts zu hoffen, die Fürsten seyen Heuchler, Betrüger und Unsinnige auf dem Throne, bei denen Vernunft und Redlichkeit unmöglich sey, und das Volk keine Garantie seiner Rechte habe; Vertrauen auf sie, die nur nach Niederhaltung der Völker strebten, bringe Unheil; von dem jetzigen Regierungssysteme sey kein besserer Zustand der gesellschaftlichen Ordnung zu erwarten, der beste Fürst von Gottes Gnaden sey ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft, und es sey erst dann ein besserer Zustand zu hoffen, wenn, statt der Bundes- und Conferenzmänner die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der freien, unabhängigen Völker Europa's zu Congressen zusammenträten, indem sich von den jetzigen Regenten, welche aus unberufener Anmaßung regierten, keine Verbesserung hoffen lasse.

Indem er durch seine Behauptung, daß von den Fürsten aus Unverstand, bösem Willen oder Herrschsucht, keine Verbesserung zu erwarten sey, diese gehässig zu machen sucht, hält er als Heilmittel eine gewaltsame Umwälzung möglich, und, um die Gemüther hierüber weniger zu erschrecken, schiebt er die Veranlassung dieses Gewaltmittels auf die Fürsten, zeichnet sodann, um das Volk für die Anwendung desselben zu stimmen, ein grelles Bild von Armuth, Noth und Druck der Unterthanen, sowie von der Wortbrüchigkeit der Fürsten, und ruft, nachdem er diesen Zustand als empörend und schmählich geschildert hat, dem Volke mit den Worten zu:

Jetzt, oder nie mehr

gilt es, daß Deutschland zeige, ob es werth sey, aus diesem Zustande der Entwürdigung herauszutreten, oder ob es werth sey einer noch schimpflichern Sklaverei. Unglück und Schande bringe es, nicht zur Umwälzung zu helfen; an Deutschlands Männern sey es, dieses Unglück, diese Schande zu verhüten.

Aus der ganzen Anlage und Fassung, dem Wörter- und Satzbau des angegebenen Liedes und der fraglichen Rede geht demnach hervor, daß sie nicht blos theoretische politische Betrachtungen und Ansichten, sondern directe Aufreizungen zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Ordnung enthalten.

Zu seiner Vertheidigung bringt er vor, daß er in dem incriminirten Liede und der Rede nur ein öffentliches Bekenntniß seiner politischen Ueberzeugung ausgesprochen habe, welches sich auf allgemeine Wahrheiten über den politischen Zustand überhaupt und auf die neuesten Erfahrungen und Ereignisse gründe und über den politischen Zustand belehre, wobei aber unter den damaligen Verhältnissen die Ueberzeugung nicht Statt finden konnte, daß die versammelte Menge, zu welcher er gesprochen, diese ausgesprochenen Grundsätze durch gewaltsame Mittel in's Leben rufen könne, daher auch kein Aufruf in diesem Sinne geschehen konnte; damit solle aber nach des Angeklagten späterer Erklärung nicht gesagt seyn, daß er der Meinung sey, daß deutsche Volk habe das Recht nicht, den jetzt bestehenden politischen Zustand der Dinge auch in offenem Kampfe umzustürzen; wenn er bei dem Hambacher Feste nur auffordern wollte, auf gesetzlichem Wege zu wirken, so sey dies nur geschehen, weil die damaligen Verhältnisse einen offenen Kampf gegen die Unterdrückung nicht zu begünstigen schienen, z. B. die zu viel getrennten Interessen Deutschlands, die noch zu bekämpfenden Vorurtheile, die vergrößerungssüchtige Politik Frankreichs.

Besondere Milderungs- oder Erschwerungsgründe kommen in den Akten nicht vor, als daß er in der beim kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern anhängigen Untersuchung wegen Unterzeichnung einer Protestation in beleidigenden Ausdrücken gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni vorigen Jahrs verwickelt ist.

V. Johann Philipp Becker,

23 Jahre alt, Bürstenmacher zu Frankenthal.

Derselbe hat durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832 an die versammelte Volksmenge gehaltene, nachher durch den Druck in der Hambacher Festbeschreibung, pag. 85 — 88, verbreitete Rede die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt, sich gegen die kgl. Autorität zu bewaffnen und die k. Staatsregierung selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben.

Der Angeklagte gibt zu, diese Rede frei aus dem Ge-

Digitized by Google

dächtnisse am 28. Mai vorigen Jahrs auf dem Hambacher Schlosse gehalten, ohne jedoch ein Concept davon verfertigt zu haben, will jedoch von dem Abdrucke seiner Rede durchaus nichts wissen, was aber mit der Behauptung des Dr. Wirth, als Redakteur der Hambacher Festbeschreibung, nicht übereinstimmt, indem dieser zur 20. Frage bestätigt, unter den Materialien dazu auch ein Manuscript dieser Becker'schen Rede gefunden zu haben.

In dieser Rede will er durch die Stellen:

„Millionen sind auf dem Wege zur Entwickelung „bürgerlicher Freiheit, eine Hand voll Junker wagt es, „entgegen zu treten, und während die Hand voll Junker „Gewalt über Gewalt übt, dulden es die Millionen; „die beste Garantie wäre eine allgemeine Bürgerbewaff„nung. Betrachten wir den Zustand der Dinge, wie er „jetzt ist, so müssen wir auf die schlimmsten Fälle vor„bereitet seyn,"

offenbar die Bewirkung einer allgemeinen Volksbewaffnung, um nicht, wie in dieser Rede steht, der rohen Gewalt blosgestellt und den hochverrätherischen Verfügungen der Regierungen unterworfen zu seyn, um den Protestationen, mit bewaffneter Hand gemacht, mehr Nachdruck zu geben, und die darin gemachten Forderungen durchzusetzen.

Durch die darin vorgebrachten Schmähungen gegen die Regierung wegen vermeintlichen, willkürlichen, gesetzwidrigen und volksverrätherischen Verfügungen will er bezwecken, die Regierung verhaßt zu machen, ihr Ansehen und ihre Macht ganz zu schwächen und das Zutrauen in dieselbe ganz zu vernichten.

Durch die Absätze:

„Protestationen waffen- oder wehrloser Bürger seyen „in den Augen der Regierungen lächerlich, und wenn „man protestire, so müsse es auch Ernst seyn, die For„derungen durchzusetzen. Die Ansprüche der Völker wür„den als unstatthaft abgewiesen, so lange die Völker „unbewaffnet seyen; zum Schutze der wahren Würde „der Menschheit bedürfe man nicht nur einer freien Ver„fassung, sondern auch einer kraftvollen Garantie der„selben, und diese Garantie wäre eine allgemeine Bür„gerbewaffnung,"

muntert und fordert er unverschleiert zur Bürgerbewaffnung gegen die Regierungen auf.

Behufs seiner Vertheidigung bringt er vor, daß der Zweck seiner Rede war, die Bürger zur Handhabung der bestehenden Gesetze anzufeuern, und eine festere Staatsgarantie auf dem Wege gesetzlicher Reform zu erringen, und in der Nothwendigkeit einer Bürgerbewaffnung sieht er eine Schutzwehr für die Regierung und Regierten gegen äußere Gewalt und gegen Ungesetzlichkeiten aller Art.

Erschwerende oder mildernde Umstände resultiren aus den Akten nicht, doch ertheilte ihm in letzterer Beziehung die Ortsbehörde zu Frankenthal am 15. November vorigen Jahrs das Zeugniß, daß Becker immer ein braver, rechtschaffener Mann gewesen, stets den Pflichten eines guten Bürgers und Familienvaters obgelegen, und sich jederzeit dem Gesetze und den obrigkeitlichen Verfügungen bereitwillig und folgsam gezeigt habe.

VI. Dr. Ernst Grosse,

Journalist, zuletzt in Pimasens wohnhaft, dermalen flüchtig.

Demselben wird imputirt, daß er

1) durch seine am 27. Mai vorigen Jahrs auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Volksmasse abgehaltene Rede,

2) durch einen geschriebenen, in Wirthshäusern zu Neustadt öffentlich bekannt gemachten, zum Drucke bestimmt gewesenen Aufruf, d. dto. Neustadt 30. Mai 1832,

3) durch die von ihm verfertigten und öffentlich verbreiteten Druckschriften:

a) Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse, ohne Datum,

b) das Feldgeschrei der Liberalen im Blatte: der Liberale im Westrich, vom 27. Mai 1832, Nro. 2,

4) durch eine, am 1. Juni 1832 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn, in Gesellschaft vieler Leute, Statt gehabte Aufforderung zur Bewaffnung, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, die Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen und zu verändern, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Derselbe hat in der auf dem Hambacher Schloße abgehaltenen Rede das Großherzogthum Baden mit einem preußischen Schilderhause, Bayern mit einem russischen Zeughause, die Scepter der Fürsten mit Fächern, ihre Kronen mit Schlafmützen, womit sie sich die Ohren zu stopfen und die Throne mit Altvaterstühlen verglichen, beim Schluße welcher Rede er von einem Nassauer Bauern durch die Frage unterbrochen worden:

Digitized by Google

„Herr Doctor, warum haben Sie von unsern Spitz„buben noch nichts gesprochen?"

In seinem geschriebenen Aufrufe d. d. Neustadt den 30. Mai 1832, reitzt er mit folgenden Worten zur allgemeinen Bewaffnung auf:

„Auf, ihr Rheinbayern, die ihr wahre Freiheit, „Recht, Gesetz, Weib und Kind zu vertheidigen ent„schlossen seyd, zu den Waffen, der Augenblick der „Gefahr erlaubt euch nicht lange Berathung, auf zu „den Waffen!

Diesen Aufruf hat er am 30. Mai vorigen Jahrs zuerst in Wirthshäusern zu Neustadt veröffentlicht, zu Unterschriften dazu aufgefordert, und solchen sodann behufs des Abdruckes abgegeben.

In den erwähnten zwei Druckschriften „Aufruf an Rheinbayern" und „das Feldgeschrei der Liberalen" fordert er dringend auf, sich zu einigen, die Kräfte dicht zusammen zu drängen, sich vor und unter den Augen des Gesetzes zu bewaffnen und zu rüsten gegen die Machthaber der Willkür, um der Einheit Deutschlands näher zu kommen.

Er führt darin an, es sey kein Vertrauen, kein Friede, keine Versehnung mehr; Kampf denn, Kampf! Krieg! Kampf! sey unser Feldgeschrei! Schlachtruf, Vorwärts unsere Losung; erwacht, ihr Geister, erwacht, ihr Kräfte, einigt euch, reicht euch die Hände im Erwachen, ihr Patrioten! Wer die sogenannte gute Ordnung am hitzigsten angreift — er ist der entschiedenste Wiederhersteller der Ordnung und des Gesetzes; wer an dem alten morschen Staatsgebäude, das dem Einsturze nahe ist, am heftigsten rüttelt, — er wird die Säulen des Bürgerthums, des Bürgerglückes am sichersten aufbauen; wer am meisten zu zerstören sucht; — er wird am meisten erhalten; einig über das Vorwärts sey das Wie, die Erstehung eines großen Deutschlands, die Erhebung aller seiner Stämme zur Selbstständigkeit, — zur Erreichung welchen Zweckes er alle dermalen bestehenden Anordnungen und Staatseinrichtungen im grellsten und schimpflichsten Lichte darstellt, und den Vorschlag macht, daß sich in jedem Orte, gleichwie zu Kaiserslautern, wenigstens vierzig entschlossene Männer einigen sollen, um sich gegen die gewaltthätigen Angriffe zu vertheidigen.

Derselbe hat Freitags, 1. Juni 1832 zur Mittagszeit, im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn in Gegenwart vieler Leute geradezu aufgefordert, sich, angeblich der Vertheidigung wegen, mit Sensen, Gabeln, landwirthschafts-Werkzeugen zu bewaffnen, indem schon 80 Tausend Oestreicher an der bayerischen Gränze zum Vorrücken bereit stünden, dann seine Umgebung befragt, ob, im Falle, daß er, Große, verhaftet werden sollte, man wegen seiner Vertheidigung auf die Leute in Dahn und der Umgegend rechnen könnte?

Der Angeklagte ist flüchtig. Milderungsgründen liegen in den Akten keine für ihn, wohl aber theilte die k. Polizeidirection München unterm 20. September 1832 die amtliche Aufklärung mit, daß Große gleich im ersten Augenblick seines Auftretens alldort als ein exaltirter Mensch erschienen sey, der durch die Zeitverhältnisse und persönliche Bedrängnisse seiner Umstände in den Strudel politischer Umtriebe gerissen und deßhalb aus Bayern fortgewiesen wurde;

daß er unter dem Vorwande häuslicher und finanzieller Anordnungen sich die Genehmigung eines achttägigen Aufenthalts zu verschaffen gewußt, den er sodann zu Umtrieben aller Art unter den Bürgern in Rede und Schrift mißbraucht, und daß nur seine erheuchelten Krankheitszustände dessen abermalige Fortweisung gehindert haben; daß er endlich wegen Preß-Uebertretungen mehrfach mit Geld- und Arrest-Strafen geahndet worden.

VII. Dr. Daniel Pistor,

Journalist, gebürtig und zuletzt wohnhaft in Bergzabern, dermalen flüchtig.

Demselben wird impudirt, daß er

1) durch seine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schloße in freiem Vortrage vor dem versammelten Volke gehaltene Rede,

2) durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nr. 31, vom 7. Juni 1832 abgedrucktes, von ihm verfaßtes und von ihm mittelst Druck verbreitetes

„Lied eines bayerischen Unteroffiziers" mit Anhange,

3) durch einen von ihm verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 13. Juni 1832, Nr. 37, betitelt:

„Das Streben der Völker"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereitzt habe, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Derselbe hielt nämlich am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse eine Rede in freiem Vortrage während einer Stunde mit dem größten Enthusiasmus, worin er

Digitized by Google

unter allgemeiner Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und dessen Befreiung vom Drucke der Regierungen mit dem Thema,

„daß alle Souveraine die hochverrätherischen Rebel„len an den Rechten der Menschheit seyen,"

begonnen und nach vorheriger Definition der Begriffe einer gerechten und ungerechten Staatsverfassung, in den grellsten Antithesen die Vortheile und Beglückung jener und die Nachtheile und das Elend dieser geschildert, das Elend und die furchtbare Last der Armuth unter dem Volke wegen des Wohllebens der Höfe und der Aristokraten in den crassesten Farben hervorgehoben und unter Andern angeführt:

„wie aus dem Schweiße der Armen die ungeheueren „Kosten für italienische Castraten und südliche Tänzerin„nen bestritten werden müßten, wie die letzte Habe in „Anspruch genommen würde, um durch südliche Dir„nen die Bäder Italiens zu bereiten, weil die deutschen „Quellen nicht mehr heiß genug seyen, den entnervten „Körper der Wollüstlinge rein zu waschen."

Nach diesen grellen Schilderungen des Reichthums und der Armuth, welche einen außerordentlichen Eindruck auf die Versammlung gemacht, ging er zu einer Aufforderung an die deutschen Völker, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien, über, während welcher Aufforderung unter der Volksmenge der Ruf:

Auf, zu den Waffen!

mehrmals ertönte, ohne jedoch Anklang gefunden zu haben, darnach wiederholte er das bewiesene Axiom, daß die Fürsten die verrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seyen, und setzte bei:

„Wenn der verhungernde Landmann mit seinem ver„krüppelten Sohne heimkömmt, um auf dem Stroh„lager das verlechzende Kind an der vertrokneten Brust „der sterbenden Mutter zu finden."

Dieser Redner hat auf die Hambacher Volksversammlung den tiefsten Eindruck gemacht, weil er, ohne in die allgemeinen politischen Constellationen Deutschlands einzugehen, hauptsächlich durch die grellen Schilderungen der Armuth auf das Volk einzuwirken und es gegen seine Regenten aufzureizen beabsichtigt hat, wie denn auch seine crassen Bilder wie Eiß in die Brust der Zuhörer, bei denen außer dem Waffenrufe, kein Laut, wohl aber ein frostiges Schaudern wahrzunehmen, gewesen, gedrungen sind.

Der Angeklagte hat das erwähnte „Lied eines bayerischen Unteroffiziers" nebst Anhang und den besagten Aufsatz „das Streben der Völker" verfertigt und mittelst Druck im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger veröffentlicht, wo er in der letzten Strophe des Liedes sagt:

„Unter Waffen treten deutsche Brüder,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland,
„Stürzen der Tirannen Throne nieder,
„Fühlen sich den Polen nah verwandt.
„Und die Franken werden sich erheben,
„Und verschwinden wird die Zweifelei,
„Frankreich, Deutsche, Polen müßen streben
„Nur nach einem Ziel, und sie sind frei;"

dadurch die Soldaten und Unteroffiziere zum Ungehorsam Eidesbruche und Gebrauche ihrer Waffen gegen ihre Befehlshaber ermuntert und die Staatsbürger des Königreichs Bayern auf eine offene unumwundene Weise aufgereizt, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, sie in Vollziehung ihrer gesetzlichen Maaßregeln gewaltsam zu hindern und die bestehenden Verfassungen und Throne Deutschlands umzustürzen und zu verändern; und in dem darauf folgenden Anhange dieses Liedes in den Worten:

„Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen „Soldaten und Bürgern herbeiführen, so wird keine „Kugel der Bürger auf einen liberalen Krieger gerichtet „seyn, wozu wir im Voraus alle Soldaten, mit Ein„schluß der Unteroffiziere, rechnen.

„Von den Offizieren werden unsere Kugeln diejeni„gen suchen, welche als Bürgerfeinde bekannt sind, wie „überhaupt ein gesetzlicher Widerstand nie gegen die „unschuldigen Werkzeuge der Gewalt, sondern nur ge„gen die Urheber und gewissenlosen Gehülfen derselben „gerichtet seyn muß."

Nachdem er in dem Aufsatze: „das Streben der Völker" das Bestehen einer allgemeinen Gährung unter den Völkern behauptet, macht er es den Völkern zur Pflicht, Polen zu rächen, und ruft aus:

„die Idee eines neuen Kreuzzuges ist erwacht, die „Idee des Kreuzzuges zur politischen Befreiung der „Völker!

„Ihr Völker, euer Loos ist in eure Hand gelegt. „Wollt ihr durch Feigheit euere Freiheit und euer Recht „verschmerzen?

Der Angeklagte ist flüchtig. Milderungsgründe liegen in den Akten keine, wohl aber erhellet aus einer amtlichen Mittheilung der k. Polizeidirection München vom 20. September 1832, daß Pistor's Eitelkeit, sich als Redner gel-

Digitized by Google

tend zu machen, ihn von allem positiven Studium abgezogen und zu dem Resultate seiner zweimaligen Zurückweisung von der theoretischen Prüfung geführt hat; daß nun Haß und Neigung sich vereinigten, ihn zum politischen Histrionen unter den Studierenden zu stempeln, die Umtriebe der burschenschaftlichen Verbindungen zu erhalten und zu dem verwerflichen Zwecke zu bestimmen, dessen nähere Beleuchtung aus der nunmehr gegen dieselben anhängig gewordenen Criminal-Untersuchung bei dem Kreis- und Stadtgerichte München hervorgehen werde.

VIII. Jakob Friedrich Rost,

2[c] Jahre alt, Buchdrucker zu Zweibrücken.

Demselben wird zu Last gelegt, daß er folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, wissentlich gedruckt, und durch öffentliche Druckschriften verbreitet, und dadurch und zwar:

A. 1) durch den Aufsatz, „Deutschlands Zukunft" in Nro. 32 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 1. Juni 1832,

2) durch den Aufsatz „Was ist zu thun" in Nro. 33 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 5. Juni 1832,

die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität,

B. 3) durch das Lied eines bayerischen Unteroffiziers und seinen Nachsatz in Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 7. Juni 1832,

4) durch den Aufsatz „das Streben der Völker — Schluß" in Nro. 37 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 13. Juni 1832,

5) durch die Lieder mit den Ueberschriften „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" — „die Farben des Deutschen"

die Bürger und Einwohner zu, selbst gewaltsamem, Umsturz und Veränderung der k. Staatsregierung unmittelbar angereizt zu haben.

Hinsichtlich dieser Anklagspunkte ergibt die geführte Untersuchung folgende Umstände:

ad A. In Betreff der unmittlbaren Anreizung zur Bewaffnung

1) durch den Aufsatz „Deutschlands Zukunft."

Aus dem, Ende Mai vorigen Jahrs, wegen Aufpflanzung eines Freiheitsbaumes in St. Wendel Statt gehabten Einmarsch königl. preußischer Truppen daselbst leitet der Aufsatz den gehässigen Verdacht gegen die Fürsten her, daß sie fremde Schaaren feindlich gegen ihre Völker in ihre Staaten rufen würden, um hierin einen Anlaß zu finden, die Völker unter dem Verwand der Nothwehr zum bewaffneten Widerstand unumwunden anzureizen. Der ganze Aufsatz arbeitet sichtbar dahin, die Gemüther gegen die Fürsten zu erbittern und zum Entschluß der Bewaffnung anzufeuern. Besonders bemerkbar sind die Sätze:

„Die letzte Schranke ist gefallen, offen ist der Krieg „erklärt."

„Was Rußland in Polen übt, was Preußen für „Rußland gethan, mag ein Fingerzeig sein, für das, „was in Deutschland geschehen soll. — Sind die Preußen wegen einer gesetzlich nicht verbotenen Handlung „nach St. Wendel marschirt, was steht nunmehr noch „im Wege, daß nicht auch das übrige Deutschland von „preußischen und ihren Verbündeten, den russischen „Schaaren, überschwemmt werde? Rußlands barbarische „Horden in unserm theuren Vaterlande als Feinde! „Wem der Gedanke nicht die Faust zum Kampfe ballt, „der ist unwerth, Gottes Ebenbild zu heißen. —

„Unaufhaltsam ist der Geist der Zeit; so weit ist er „vorangeschritten, daß die Stunde hat geschlagen, wo „es zu offenem Kampfe kommen soll zwischen Willkür „und Recht. Wie gut oder wie schlecht auch der jetzige „Zustand des deutschen Volkes sey, so wie er ist, kann „er nicht bleiben, er muß schlimmer, oder besser wer„den. — Darum hinweg mit der eiteln Hoffnung, die „noch Mancher hegen mag, als könne er selbst im „Schatten preußischer und russischer Bajonette auf die „Dauer im gewohnten Schlendrian fortleben, ein Jeder „rüste sich und sey kampfbereit, nicht zum Angriff, wohl „aber zur Vertheidigung; — der Gewalt Gewalt ent„gegen zu setzen ist ein heiliges Recht, das Recht der „Nothwehr, das, wie dem einzelnen Menschen, so dem „ganzen Volke zusteht. Einigkeit ist es vor Allem, „was Noth thut; die rechtswidrige Gewaltthat, verübt „an dem Bewohner von Hessen-Darmstadt, ist eine „Gewaltthat an dem Bewohner von Kurhessen, Baden, „Bayern, Sachsen und der übrigen deutschen Lande; „beschränken sich bei dem Angriff gegen den Einen die „Andern auf bloßes Bedauern und Betrauern, und „geht ihr Mitgefühl nicht zur wirklichen That über, „so ist Deutschland abermals auf Jahrhunderte hinaus „der Knechtschaft verfallen; — von der Gleichzeitigkeit

„der angewendeten Nothwehr im Falle des rechtlosen „Angriffs ist allein das Heil zu erwarten. —"

2) Durch den Aufsatz: Was ist zu thun?

sucht der Verfasser den Vorwand, daß die Fürsten dem Streben nach politischer Reform (auf geistigem, friedlichen Weg) mit Gewalt der Waffen hemmend entgegen treten würden, als Grund eines bald nothwendigen Widerstands gegen die Regenten vorzuspiegeln, und zu dem Ende im ganzen Zusammenhange zur Bewaffnung gegen die k. Autorität geradezu anzureizen. Dieses belegen besonders folgende Stellen:

„Deßhalb sprach sich die allgemeine Meinung dahin „aus: Man müsse die Reform auf friedlichem „Wege planmäßig versuchen, unterdessen „aber sich zum Widerstande gegen die dro„hende Gewalt bereit machen. Und wenn der „Tag der Gewalt kommt, so wird es nicht zu spät seyn, „die Feder mit dem Schwerdte, das Wort mit der „Kugel zu vertauschen. Ja nicht nur der ganze Bür„ger- und Bauernstand, sondern auch alle gewissenhaften „Beamten, alle Soldaten, die noch einen Funken bür„gerlicher Ehre in sich tragen, werden die Fahnen der „Zwingherrschaft verlassen, und ehe der Kampf beginnt, „wird der Sieg unser seyn."

„Unterdessen aber laßt uns keine Zeit verlieren, um „neben der geistigen Macht auch eine körperliche zu „errichten. Jeder gute Patriot wird mit einem Schieß„und Seitengewehre sich rüsten müssen, und wer dieß „nicht erlangen kann, wenigstens eine Sense in Be„reitschaft halten. Dann laßt das Losungswort: „Ge„walt" das Signal zum allgemeinen Aufbruche seyn.—"

„Werft euch daher nicht blindlings in einen Kampf, „der die heilige Sache der Freiheit compromittiren „könnte. Unternehmt nichts, was nicht durchgeführt „werden kann. Aber wenn eine Gewalt wagte, unsere „Rechte anzutasten, dann mögen alle Bande reißen, „die uns noch an dieselbe ketten und wir wollen be„weisen, daß wir keine Revolution für Personen, son„dern eine Revolution für das Volk machen.

„Und wann wird jener Tag der Gewalt kommen? „Ach! nicht mehr weit liegt er entfernt. So benützt „denn die wenigen Augenblicke, ihr Patrioten, um euch „allenthalben zu verständigen, aber haltet euch auch „bereit, denn der erste Gewaltstreich ruft euch zu den „Waffen."

Klarer, deutlicher und directer kann man zur Bewaffnung nicht anreizen.

Beide vorerwähnte Aufsätze reizen zur Bewaffnung unter dem Vorwande der Nothwehr, der wahre Zweck war, die Waffen in der That zum Angriffe zu gebrauchen. Sie machen die Bewaffnung dringend nöthig; man rechnete auf die Juni-Revolution in Frankreich, und hatte hiezu Waffen im Rheinkreise ohne Zeitverlust nothwendig.

ad B. In Betreff der unmittelbaren Anreizung zum Umsturz und zur Veränderung der Verfassung und k. Staatsregierung, selbst mittelst Gewalt,

3) durch das Lied eines bayerischen Unteroffiziers und seinen Nachsatz.

In diesem Liede, namentlich in seiner letzten Strophe, werden die Franzosen ermuntert, sich zu erheben, — (es ist vom 7. Juni vorigen Jahrs, also die Junirevolution hatte man dabei im Auge) und die Deutschen nebst Polen werden angereizt, mit ihnen nach einem Ziele zu streben; daher die dringend empfohlene Bewaffnung. Dies Ziel bezeichnen die klaren Worte:

„Unter Waffen treten deutsche Brüder,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland;
„Stürzen der Tyrannen Throne nieder,
„Fühlen sich den Polen nah verwandt.
„Und die Franken werden sich erheben,
„Und verschwinden wird die Zweifelei.
„Frankreich, Deutsche, Polen müssen streben
„Nur nach einem Ziel, und sie sind frei."

Der dieser Strophe folgende Anhang drückt die nämliche Anreizung aus in den Worten:

„Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen „Bürgern und Soldaten herbeiführen, so wird keine „Kugel der Bürger auf einen liberalen Krieger gerich„tet seyn, wozu wir im Voraus alle Soldaten, mit „Einschluß der Unteroffiziere rechnen. Von den Offizie„ren werden unsere Kugeln diejenigen suchen, welche „als Bürgerfeinde bekannt sind."

Diese Sätze bieten eine deutliche Anreizung zum Umsturz der Throne und der k. Staatsregierung dar.

4) durch den Aufsatz: „das Streben der Völker."

In diesem Aufsatz ist ausgesprochen, daß aus dem Widerstand der Regenten gegen die Ansprüche der Völker die Freiheit und Rechte letzterer erstehen müßten; das Daseyn einer allgemeinen Gährung unter den Völkern, die Nutzlosigkeit des Königthums, die Verbrüderung der Völker zu

Digitized by Google

gemeinschaftlichem Schutz wird behauptet, der europäischen Menschheit die Pflicht aufgelegt, Polen zu rächen, und endlich zum Krieg und Umsturz der Verfassungen und Throne mittelst Waffengewalt angereizt. (Hier wird für allemal bemerkt, daß bei genauer Auffassung der Sätze in ihrem Zusammenhang das Erringen und Erkämpfen der Freiheit, der Volksrechte immer mit Umsturz der Throne, Beseitigung der Fürsten gleichbedeutend erscheint.

Die offenbare Anreizung zu diesem Zweck in dem hier vorliegenden Aufsatz ist Gegenstand des ganzen Artikels, tritt aber besonders in folgenden Stellen hervor:

„Deutschland verlangt, gleich Italien, Einheit, und „eine künftige volksthümliche Centralregie„rung."

Und nachdem gesagt ist, daß dieses Verlangen von den Fürsten — wiewohl vergeblich — unterdrückt werde, wird ausgesprochen:

„die Freiheit muß und wird aus der Unterdrückung „erstehen."

„Die Fürsten verweigern und widerstehen dem Ver„langen des Volkes (soll wohl „der Völker" heißen), „aber sie werden ihr Recht zu erringen — wissen."

Den Schlußstein, das Ziel des Ganzen, macht der Aufruf:

„Die Idee eines neuen Kreuzzugs ist erwacht, — „die Idee eines Kreuzzugs zur politischen Befreiung „der Völker!! oder wie! — Sollten diese Gedanken der „ersten Männer nur einer feigen und faulen Theo„rie angehören. — Sollte die menschliche Vernunft nur „in Amerika ihre Aufgabe gelöst und ihren Preis „gefunden haben, für uns aber nur feig und träg „seyn?! Nein! es kann nimmermehr seyn! Aus der Un„terdrückung muß die Freiheit hervorgehen! — Ihr Völ„ker, euer Loos ist in eure Hand gelegt! — Wollt ihr „durch Feigheit eure Freiheit und euer Recht verschmer„zen?!"

Jeder Satz, fast jedes Wort spricht offene Anreizung aus — zum bewaffneten Kreuzzuge für politische Befreiung der Völker — (von ihren Regierungen) zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden politischen Ordnung und der Throne, zur Verwirklichung einer volksthümlichen Centralregierung in Deutschland. Dieser Zweck soll keine todte Theorie bleiben, sondern durch die That lebendig werden, wie in Amerika. Dafür nicht thätig wirken wird als Trägheit, als Feigheit gebrandmarkt; durch das Wort „muß" wird die unabweisliche Nothwendigkeit zu handeln dargelegt. Stärker kann man eine unmittelbare, directe Anreizung nicht ausdrücken.

5) durch die beiden Lieder mit den Ueberschriften:

„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hamba„cher Schlosse" und die Farben des Deut„schen."

Das erste anfangend:

„Vaterland im Schwerdter-Glanze"

stellt in seiner dritten Strophe die Throne als blutig und rechtlos dar, sagt, das Schicksal habe ihren Sturz ausgesprochen, und reizt zum Ringen in Vollbringung dieses Sturzes mit den Worten:

„Gott in seinem Grimme
„Auf der Throne Thaten sah,
„Blutig, rechtlos waren alle —
„Zürnend sprach Er: Ja, es falle
„Ihre Macht von Land zu Land!
„Gott — laß es gelingen,
„Segne das muthige Ringen!
„Muthigen hilft ja der schützende Gott!"

Befreiung von den Fürsten zu erbitten, wird als schmachvoll getadelt, und angereizt, durch Thaten solche zu erringen in den Versen:

„Männern ziemt ein ernstes Mahnen
„Mit der Wahrheit Donnerwort,
„Selber sich den Weg zu bahnen
„Zu der Freiheit stolzem Port."

In der letzten Strophe wird endlich aufgefordert, für Erringung dieser Freiheit selbst zu sterben, und dieß zu schwören; es heißt dort:

„Jeder deutsche Mann, er schwöre,
„Schwöre: Freiheit oder Tod!"

Und endlich wird mit dem Zuruf geschlossen:

„Bleibet dem heiligen Schwure getreu!"

Das zweite Lied

„Die Farben des Deutschen"

rühmt Schwarz, Roth, Gold und das Schwerdt als die würdigste Zierde des Deutschen. In der schwarzen Farbe soll er betrauern, unter Fürstenregierung zu leben. Die rothe Farbe soll ihn anfeuern, die Throne zu stürzen und auf ihrem Schutte muthig das Reich der Freiheit zu gründen.

Endlich in der letzten Strophe werden die Deutschen aufgefordert, unter diesen drei Farben gegen die Fürsten um Befreiung der Völker zu kämpfen.

Digitized by Google

Sinn und Worte beider Lieder bestätigen die angeschuldigte Anreizung.

Der Angeklagte Rost hat in der Untersuchung anerkannt, die bezeichneten Lieder und Aufsätze gedruckt zu haben. Sein Name ist auch überall beigedruckt. Allein er bestritt, daß sie strafbaren Inhaltes sind, und erklärte, von keinem der Lieder und Aufsätze Verfasser zu seyn.

Anfangs weigerte er sich, die Verfasser zu nennen. In der Folge nannte er als Verfasser

a) des Liedes: „Vaterland im Schwerdter-Glanze" den Mitangeklagten Christian Scharpff, welcher sich auch als solchen bekannte, mithin die gegen Rost darauf gegründeten Beschwerden auch gegen diesen gelten;

b) des Liedes: „Die Farben des Deutschen" einen gewissen, ihm unbekannten Bomann, der sich einige Tage hier aufhielt und von Scharpff zu Rost geführt wurde;

c) den Verfasser des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft" nannte er nicht. Im Allgemeinen erklärte er, daß die Aufsätze, deren Verfasser er nicht zu nennen wisse, entweder von Pistor oder dem Centralcomite herrühren. Der Angeklagte Geib hat sich indessen als Verfasser dieses Aufsatzes bekannt, und die Beschwerdegründe aus demselben sind auch auf ihn anwendbar.

d) Von dem Aufsatz: „Was ist zu thun?" konnte er den Verfasser nicht angeben. Einmal nannte er den Mitangeklagten Pistor; später gab er an, ihn entweder von Pistor oder Savoye erhalten zu haben. Das Manuscript erklärte er nicht auffinden zu können.

e) Als Verfasser des Liedes eines bayerischen Unteroffiziers und dessen Nachsatzes nannte er Pistor, und legte das Manuscript vor mit der Erklärung, daß es von Pistor's Hand sey.

f) Als Verfasser des Aufsatzes: „das Streben der Völker" nannte er ebenfalls Pistor, und legte den Anfang des Manuscripts vor, mit der Erklärung, er glaube, daß es nicht von Pistor's Hand seye, und er das Manuscript des Schlusses nicht habe auffinden können.

Die zwei letztgenannten Druckartikel dienen zur Begründung der Anklage sowohl gegen Rost als Pistor.

Wie schon bemerkt, hat Rost allen hier oben als bezüchtigt angeführten Schriften seinen Namen beigedruckt, und auf den Blättern seines Anzeigers hat er sich überdieß als Redakteur desselben genannt und angekündigt.

In seinen Verhören stellte Rost die Behauptung auf, daß er nach dem Preßedict Alles drucken dürfe, ohne dafür verantwortlich zu seyn, sobald er nur den Verfasser nenne.

Da die §§. 4 und 6 des Preßedicts die gesetzliche Bestrafung der Preßverbrechen handhaben, die Complicitätsgrundsätze zu Gunsten der Drucker durch das Edict nicht aufgehoben sind, der §. 12 daselbst sogar sie ausspricht, und auch der gemeinste Menschenverstand einsehen muß, daß Mitwirkung und Beihülfe zu einem Verbrechen in keinem Falle straflos seyn dürfe, so mußte die Behauptung Rost's — dem die Bürgerpflicht, Verfassung und Ordnung zu handhaben, nicht fremd seyn kann — sehr auffallen, und vermuthen lassen, daß bei ihm ein verfänglicher Gedanke im Hinterhalt liege, und er an Veröffentlichung der incriminirten Schriften noch einen andern Antheil als den des Druckens habe. Diese Vermuthung bestätigte auch der weitere Verlauf der Untersuchung. Denn der Angeklagte Rost gestand endlich, daß er mittelst Uebereinkunft dem Centralcomite des Preßvereins v. 17. Mai 1832 an seinen Anzeiger zum Organ hergegeben, wodurch es seine Grundsätze verbreitete, und daß dabei verabredet worden, daß Pistor, nebenbei auch Eifler, die Verantwortlichkeit der Aufsätze des Centralcomite's übernähmen.

Wirklich bestätigt sein Geschäftsbuch, pag. 152, 153 und 159, daß er seine Presse dem Dienst des Centralcomite's zum Behuf dessen Bekanntmachungen gewidmet, und vom 17. Mai 1832 an von manchen Nummern seines Anzeigers große Quantitäten, ja, in Zeit von sechs Wochen, 21,000 Exemplare für das Comite gedruckt hat, und bis zum Aufhören seines Blattes zu drucken fortfuhr, worin Aufsätze des Comite's — und darunter auch strafbare — enthalten waren; selbst nach Auflösung des Centralcomite's Artikel in dessen Geist verbreitete, und dafür von den Filialcomite's zu Kaiserslautern und Neustadt die Bezahlung fortbezog.

Ferner im zweiten Absatze, dritten Artikels der Kritik gegen die Rede des Assisenpräsidenten (Nro. 2 der Zweibrücker Zeitung vom 5. Juli 1832) und in seinen Briefen an Rost vom 22. und 25. Juni vorigen Jahrs hat Pistor bestätigt, daß wirklich er der Redakteur des Rost'schen Zweibrücker allgemeinen Anzeigers gewesen. Demungeachtet hat Rost sich fortwährend als Redakteur öffentlich hingestellt, und als Redakteur seinen Anzeiger unterzeichnet.

Wie er aber als Redakteur in Anſpruch genommen wurde, läugnete er dieſe Eigenſchaft, und ſuchte zu beweiſen, daß er nicht Redakteur geweſen. Warum aber der Trug, ſich dem Publikum auf jedem Blatte als Redakteur anzukündigen, wenn man es nicht iſt, und im treffenden Falle nicht ſeyn will?

Dieſe Täuſchung des Publikums und der Behörden — in welcher Abſicht geſchah ſie? Wohl in keiner andern, als abſichtlich ſeinen Namen her zugeben, damit das Centralcomite, Piſtor und Eiſler, freies Spiel hätten, im Verborgenen ohne Scheu und ſicher in Aufſätzen ihr ſträfliches Weſen ungeſtraft zu treiben; im Falle der Verfolgung ſich hinter den §. 12 des Preßedicts zu flüchten, zu ſagen: ich bin nicht Verfaſſer, und mit dieſem Wortſpiel dem Comite, Piſtor und Eiſler, durchzuhelfen, und ſowohl dieſe, als auch ſich ſelbſt der geſetzlichen Strafe der Schuld und Mitſchuld zu entziehen.

Roſt handelte hiebei mit Wiſſen, Sachkenntniß und Abſicht, und nicht blos als mechaniſcher Drucker.

Seine Talente und Geiſtesfähigkeiten ſprechen hiefür.

Er revidirte ſelbſt die Aufſätze ſeines Blattes; dies geſteht er ein. Piſtor übertrug ihm ſogar die Correctur in ſeinem Brief vom 1. Juli vorigen Jahrs. Alſo die nöthige Einſicht fehlte ihm nicht. Er ſagt ferner in der Unterſuchung, daß er von Piſtor verlangt, derſelbe ſolle ſich öffentlich als Redakteur geriren, das dieſer aber nicht gewollt. Warum übernahm Angeklagter Roſt die Rolle eines angeblichen Redakteurs? Auch ſchrieb ihm Piſtor am 22. Juni vorigen Jahrs: Ich will von hier aus — unter uns geſagt — den Anzeiger redigiren.

Savoye ſchickte ihm einen Aufſatz, begleitet von einem Billet des Inhaltes:

„Ich empfehle dem Herrn Roſt das tiefſte Schweigen „über den Verfaſſer des Artikels, und erſuche in ähnli„chen Fällen das Manuſcript nicht mehr offen mir zu „ſenden.“

Solches geheimnißvolle Treiben im Verborgenen muß wohl den Schwachſinnigſten belehren, daß Unerlaubtes vorgehe. Und Roſt gab ſich wiſſentlich dazu her.

Er iſt daher Gehülfe der Abfaſſung, Veröffentlichung der ſtrafbaren Aufſätze und Schriften; er iſt deren Drucker, und hat ſich ſelbſt als deren Redakteur kund gegeben.

Die Anklage gegen ihn erſcheint allen Umſtänden nach gerechtfertigt.

Milderungsgründe gibt die Unterſuchung keine an Handen.

XI. **Melchior Philipp Carl Baumann**

37 Jahre alt, Kaufmann in Pirmaſens.

Dieſem wird zur Laſt gelegt, daß er

1) im Jahre 1832 Druckſchriften in Pirmaſens und der Umgegend, namentlich eine Flugſchrift, Nro. 2, Artikel 2, „Gewalt“, pag. 4, unter die Bewohner verbreitete und austheilte und dieſelben durch dieſe Mittel directe anreizte, die k. bayer. Staatsregierung, ſelbſt mit Gewalt der Waffen, umzuſtürzen und zu verändern, und ſich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

2) um die nämliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten, und namentlich in ſeinem Kramladen, ſo wie in dem Langiſchen Wirthshauſe zu Pirmaſens und in andern Wirthshäuſern der Gemeinden Hilſt und Schweir directe aufreizte, die k. bayer. Staatsregierung mit Gewalt der Waffen umzuſtürzen und zu verändern, und ſich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

3) daß er am 11. Juni 1832 ſich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, ſich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und zwar zum Umſturze der Staatsregierung, welche Provocationen aber alle ohne Erfolg geblieben ſind.

Derſelbe hat zu Schweir und Hilſt verſchiedene Druckſchriften, aufrühreriſchen Inhalts, mit Eifer und Nachdruck vorgeleſen, und ſolche unentgeltlich ausgeſtreut und durch ſeine Aeußerungen:

„Wenn die Regierungen keine Conceſſionen geben, „ſo mögen ſie ſich die Folgen der anzuwendenden Waf„fengewalt ſelbſt zuſchreiben, nach dem Hambacher Feſte „müſſe es anders werden, oder es würde losgehen,“

directe aufgereizt.

Er hat in Pirmaſens den Einwohnern durch ſeine Leute ſolche Flugſchriften und Broſchüren heimlich und unvermerkt in die Hausgänge werfen und unten bei den Hausthüren hineinſchieben laſſen, ſolche Blätter nach eignem Gutdünken und zu beſondern Zwecken in Merzalben, Bundenthal, Ludwigswinkel und Eppenbrunn verbreitet, namentlich die Flugſchrift Nro. 2, Art. 2, „Gewalt“, zu Bundenthal in der Art ausgetheilt, daß er ein Exemplar Jemanden in die Hand gegeben, und eines Jemand Anderm auf deſſen Wagen geworfen habe.

Er hat mehreren Leuten in ſeinem Kramladen Exemplare der Zweibrücker Zeitung, des Freiſinnigen, unentgeltlich aufgedrungen, altdeutſche Kokarden und Bänder an Kinder verſchenkt, das Freiheitsbaumſetzen veranlaßt

und namentlich im Johann Lang'schen Wirthshause durch seine Aeußerungen:

„Wer die altdeutsche Farbe antastet, der greift mein „Herz an; jetzt ist es Zeit, daß jeder Bürger sich be„waffnen muß; ich sage euch noch einmal, heute ist der „Tag, daß Jeder sich bewaffnen soll; man hätte besser „gethan, sich zu bewaffnen, als den Baum, der die „deutschen Farben trug, abzuhauen; ich fordre jeden „guten Patrioten auf, der heiligen guten Sache treu zu „bleiben; der Tag ist nahe, wo sich das Schicksal ent„scheiden wird, und jeder Patriot wird aufgefordert, „sich darauf vorzusehen;"

unverschleiert zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufgefordert.

Baumann hat ausgestreut, daß diejenigen, welche sich nicht zu seiner Parthie hielten, an Vermögen und Leben gefährdet wären, und wird wegen ähnlicher Drohungen, Verbreitung aufrührerischer Schriften und Versendung eigner Boten auf's Land durch die allgemeine Stimme für den erkannt, der sich das Aufwiegeln des Volkes zum Geschäfte mache.

Derselbe erhielt am Pfingstmontage, 11. Juni 1832, einen Brief von Zweibrücken aus, des Inhaltes:

„daß es jetzt Zeit sey, das Gesetz zu schützen, welches „in Gefahr sey, indem nämlich mehrere Volksmänner „in Zweibrücken arretirt werden sollen, jedoch solle man „vor Ankunft weiterer Nachricht nichts thun, es würde „nun losgehen",

worauf hin Baumann Tags darauf, 12. Juni 1832, vier Polensensen, deren Blätter in aufrechter Stellung an die Stangen geschmiedet worden, machen und Kugeln gießen, welche Sensen man bei der am 14. Juni 1832 Statt gehabten Haussuchung im Gange vorfand, und worüber die Volksmasse beim Forttragen einer solchen Sense ausrief:

„Pfui, der Schande! was, unsere Sensen will man „uns nehmen?!"

Er hat am 12. Juni vorigen Jahrs einer Bauernfrau aus der Umgegend von Pirmasens in seinem Laden beim Baumwollverkaufe folgenden Auftrag ertheilt:

„Wenn sie nach Hause kommt, so sage sie ihren Leu„ten, sie sollen sich mit stechenden und schneidenden In„strumenten versehen, die zum Stechen und Hauen gut „sind, es geht jetzt an;"

und Baumann's Frau setzte bei:

„Schüler hat sich für uns gewehrt, so müssen wir „uns auch für ihn wehren!"

Seine Vertheidigung geht dahin, daß er die Bürger und Einwohner niemals zur Aufwiegelung oder zum Aufruhre gegen die rechtmäßige Staatsgewalt angereizt oder zur Bewaffnung aufgefordert habe; daß seine Feinde sich nicht darauf beschränkten, ihn als Urheber und Beförderer von Aufwiegelung und Aufruhr hinzustellen, sondern auch seinen Credit, sein Geschäft und seine Nahrung, somit die Existenz seiner Familie zu untergraben; daß er die polnischen Sensen nur in der Absicht verfertigen ließ, um seine Person und sein Eigenthum damit zu vertheidigen, indem er sich in Folge kurz vorher erlittener Mißhandlung bedroht glaubte.

Besondere Milderungs- oder Schärfungsgründe resultiren aus den Akten nicht.

X. Friedrich Schüler,

42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, gewesener Advokat am hiesigen Appellationsgerichte, zuletzt wohnhaft dahier dermalen flüchtig;

XI. Joseph Savoye,

31 Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft in Zweibrücken, ehemaliger Advokat am hiesigen Appellationsgerichte, jetzt flüchtig;

XII. Ferdinand Geib,

29 Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Lambsheim, Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig;

Diesen dreien liegt zur Last, daß sie

1) im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 einen Complott verabredet oder beschlossen haben, welcher zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen als Central-Comite des Preßvereins, eingingen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen und solche in Baiern und ganz Deutschland verbreiteten; daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Rost besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt werde, 200 bis 1000 Exemplare seines Blattes zur

Digitized by Google

weitern Verbreitung im Lande zukommen lasse; daß sie zu dem nämlichen Zwecke selbst oder mittelst ihres mit 22 fl. monatlich besoldeten Sekretär Fister Correspondenz mit Andern unterhielten, und zwar Alles dieses nur unter dem scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie mittelst der ihnen aus dem bestehenden Preßvereine zukommenden Gelder die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstande habe;

2) daß sie an dem Druck und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Rost'schen Buchdruckerei ausgingen, und welche diesem Rost als incriminirt imputirt werden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also denselben wissentlich unterstützten, und ihm die ihm zur Last gelegten Verbrechen erleichtern und vollenden halfen;

3) daß Geib in dem von ihm verfertigten und durch Druck verbreiteten Aufsatz:

„Deutschlands Zukunft"

im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, vom 1. Juni 1832, Nro. 32, die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg blieb.

Schüler, Savoye und Geib haben nach Inhalt des Aufrufs:

„Deutschlands Pflichten"

in der deutschen Tribüne vom 3. Februar 1832, Nro. 29, Beilage, und des weitern

„Aufrufes zur Bildung eines vaterländischen Vereins",

Beilage zur deutschen Tribüne vom 21. Februar 1832, Nro. 47, als Comite an die Spitze des deutschen Preßvereins sich gestellt, zum Beitritte aufgefordert, dasselbe organisirt und geleitet, den Verein wirklich in's Leben gerufen, sich als Central-Comite gebildet und in den meisten Orten des Rheinkreises Filial-Comite's errichtet, die als Unterbehörden ihren Zwecken zum Mittel dienen mußten.

Sie geben zwar an, daß dieser Verein nur Belehrung, politische Aufklärung aller Klassen des Volkes und Unterstützung der freien Presse zum Zwecke habe, durch welche letztere man der großen Mehrheit des Volkes die Ueberzeugung, und als Lebenszweck der gegenwärtigen Regeneration die Herbeiführung der politischen Reform Deutschlands in lebendiger und glühender Weise beizubringen habe, welche geistige Wiedergeburt Deutschlands sodann von selbst die materielle Vereinigung herbeiführen werde.

Daß aber im Gegentheile dieser Verein offenbar nichts Anderes bezwecke, als die Zerstörung der bestehenden Regierungen durch die Presse, d. h. diese Zerstörung durch die mittelst der Presse zu verbreitenden Lehren zu bewirken; durch diese Lehren die dermalige politische Gestaltung Deutschlands mit ihren Regierungsformen als die unerträglichste, erbärmlichste, schmachvollste darzustellen, die dermaligen Regenten und Verfassungen als die einzige und alleinige Quelle und Ursache dieses Unglückes, dieser Schmach anzugeben, sie daher bei der Masse gehäßig zu machen, und letztere aufzureizen durch Vorspiegelungen aller Art, diesen angeblich erbärmlichen Zustand zu ändern die dieser Aenderung entgegenstehenden Hindernisse, d. h. die dermaligen Regenten, wegzuräumen, und so die Vereinigung, die politische Wiedergeburt Deutschlands zu verwirklichen.

Zu diesem Behufe verwendeten sie die ihnen als Central-Comite zu Gebote stehenden Summen zur Bestreitung der Druck- und Verbreitungskosten solcher aufrührerischen Schriften, welche sie nach Baiern und Preußen versenderen, und fast an alle Buchhandlungen unentgeltlich abgehen ließen.

Aus diesen Vereinsgeldern besoldeten sie den Buchdrucker Rost in Zweibrücken, und schlossen am 1. Mai 1832 mit ihm einen Vertrag ab, wonach von diesen Tage an das auf seiner Presse erscheinende Zeitungsblat das Organ des Central-Comite's war, und Rost ihnen, je nachdem es verlangt wurde, 200 bis 4000 Exemplare zu ihrer Disposition, d. i. weitern Verbreitung, zukommen lassen mußte, wie denn auch von dem Tage an, wo dieses Rost'sche Blatt das Organ des Central-Comite's wurde, diese seine Blätter einen Zerstörungsgeist gegen die bestehenden Regierungen Deutschlands und die unverbürgene Absicht, zum bewaffneten Widerstande gegen die k. Autorität aufzuregen, an sich tragen, so daß sogar manche Aufsätze darin direkte zum Umsturze der Verfassung und

Digitized by Google

Staatsregierung des Königreichs Baiern, so wie zur Bewaffnung gegen die k. Autorität auffordern.

Aus den Vereinsgeldern wurde auch der aufgestellte Secretär Georg Eisler mit monatlich 22 Gulden bezahlt, und durch diesen die Correspondenz mit Dritten und den Filial-Comite's gepflogen, wie dies klar durch folgende aufgefundene Briefe und Schriften dargethan ist:

a) in der Untersuchung gegen Friedrich Schüler: 1) Aufruf in der deutschen Tribüne vom 3. Februar 1832, Nro. 29, überschrieben:

„Deutschlands Pflichten."

2) Beilage zu Nro. 47 der deutschen Tribüne vom 21. Februar 1832, anfangend:

„Der Aufruf zur Bildung eines vaterländischen Vereins,"

3) Bericht der k. b. Polizeidirection München an das Präsidium der Isarkreis-Regierung vom 10. April 1832, die Verbreitung der deutschen Tribüne betreffend; 4) Note der k. preußischen Gesandschaft in München vom 19. April 1832, die Aufforderung zur Theilnahme am deutschen Vaterlandsvereine betreffend; 5) die Flugschrift Nro. 3 betitelt:

„Der vaterländische Preßverein und die baierische Regierung,"

b) Der Untersuchung gegen den Kandidaten Georg Eisler und den darin angestellten Verhören;

c) der Untersuchung gegen Buchdrucker Jakob Friedrich Rost;

d) der Untersuchung gegen Wilhelm Jülich aus Bergzabern und den darin enthaltenen Aktenstücken, nämlich 1) ein Brief an Wilhelm Jülich zu Bergzabern d. dto. Bexne, 14. Mai 1832, — 2) ein gedrucktes Blättchen an denselben, d. d. Zweibrücken, 4. Mai 1832 unterschrieben: „Deutscher Preßverein," — 3) ein Brief an denselben d. d. Zweibrücken, 1. Juni 1832, unterschrieben: Savoy, — 4) ein Brief an das verehrliche Filial-Comite des Preßvereins n Bergzabern, d. d. Zweibrücken, 27. Juni 1832, unterschrieben: Georg Eisler, Secretär, — 5) ein Brief vom 12. Juli 1832, unterschrieben:

„Das Filial-Comite des Vereins zur Unterstützung der freien Presse",

ohne Adresse, jedoch dem klaren Inhalte nach an Posthalter Ritter in Frankenstein; — 6) ein Brief d. d. Zweibrücken vom 15. Mai 1832 an Jülich in Bergzabern, unterschrieben: Georg Eisler, Sekretär;

e) den verschiedenen Haussuchungsprotokollen gegen Schüler, Savoye und Geib und den darin vorkommenden Aktenstücken, als: 1) ein Brief an Savoye vom 20. Mai 1832, unterschrieben: Ihr ergebenster Heintz, — 2) in der Haussuchung gegen Geib die verschiedenen Aufsätze von seiner Hand; — 3) in der Haussuchung gegen Schüler das Zettelchen Nro. VII, worauf steht: H. H. — wahrscheinlich Harro Harring — der Verbannte von Straßburg hier empfiehlt sich; — 4) die Untersuchung gegen den Buchdrucker Rost, wonach

a) Savoye der Verfasser des Aufrufes: „Soldaten! Mitbürger!"

b) Geib der Verfasser des Aufsatzes: Deutschlands Zukunft,

c) Eisler der Verfasser des Aufsatzes: Deutschland, Zweibrücken, 25. Juni, ist.

Alles dieses wird auch noch dadurch bestätigt, daß bei dem zwischen Rost und dem Comite abgeschlossenen Vertrage ausgemacht worden, Eisler und Pistor müßten die Verantwortlichkeit dieser Artikel tragen, damit das Comite desto ungestrafter im Hinterhalte seine angepriesenen Zwecke fortsetzen und ausführen konnte.

Dieses Comite hat am 17. Mai 1832 mit dem Buchdrucker Rost einen Accord abgeschlossen, wonach von diesem Tage an das auf seiner Presse erscheinende Zeitungsblatt das Organ des Central-Comite's war, welches ihm Aufsätze lieferte, 200 bis 4000 gedruckte Exemplare davon an sich zog, den Verleger und Drucker aus den Vereinsgeldern dafür bezahlte, dann diese Blätter unentgeltlich und schnell verbreitete. Dieses Comite hat demnach dadurch, daß es an dem Drucke und Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus Rost's Buchdruckerei ausgingen, und die ihm als incriminirt imputirt werden, daran Theil genommen, daß es ihm die Aufsätze liefern ließ, die Druckarbeit dafür bezahlte und die gedruckten Blätter verbreitete, also den Rost wissentlich unterstützte und ihm die imputirten Verbrechen erleichtern und vollenden half.

Es wird nicht schwer halten, die Wahrheit vorste-

hender Bemerkungen durch specielle Thatsachen nachzuweisen.

Nach des Buchdruckers Rost Erklärungen waren Dr. Pistor und auch Eisler die von diesem Comite aufgestellten Redactoren für die Aufsätze in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger.

Pistor gibt die Wahrheit dieses Umstandes und der Rost'schen Angabe zu erkennen

a) in seinem Briefe an Rost aus Saargemünd vom 22. Juni 1832, wo er sagt:

„Dieser kritische Augenblick darf nicht ohne Thätig„keit von unserer Seite vorübergehen; ich will von hier „aus — unter uns gesagt — den Anzeiger redigiren. „Schicken sie von jetzt an immer Exemplare des Anzei„gers dahin, sowie auch die früheren von der Zeit an, „wo er anfängt, von dem Preßvereine unterstützt zu „werden;"

b) in seinem Briefe an Rost aus Saargemünd, vom 25. Juni 1832, worin er schreibt:

„Der Preßverein will, ich soll den Anzeiger redigi„ren; nicht blos Ihrer, sondern auch der Sache wegen „werde ich so lange für den Anzeiger thätig seyn, als „mir möglich ist."

Nun erklärt auch Rost in seinem Verhöre vom 26. Oktober vorigen Jahrs in seiner Antwort auf die vierte Frage über den Aufsatz: Was ist zu thun? in Nro. 33 seines Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 5. Juni 1832:

„Das Manuscript dieses Aufsatzes kann ich nicht „mehr auffinden. Ich habe ihn entweder von Savoye „oder Dr. Pistor zum Einrücken erhalten, und bemerke „bei dieser Gelegenheit, daß Dr. Pistor Redacteur der„jenigen Artikel war, welche vom Preßverein zum Drucke „befördert wurden. Solche Artikel war ich gehalten „einzurücken, wogegen der Verein eine große Quantität „Exemplare solcher Nummern, worin von seinen Arti„keln waren, abnahm."

Diese Erklärung hat Rost mehrmals in seiner Untersuchung wiederholt. In einem Billet von der Hand des Savoye, womit er die Uebersendung eines Aufsatzes an Rost begleitete, heißt es:

„Ich empfehle dem Herrn Rost das tiefste Schwei„gen über den Verfasser des Artikels, und ersuche, in „ähnlichen Fällen das Manuscript nicht mehr offen mir „zu senden."

Somit sind die bezüchtigten Aufsätze im Anzeiger — und der Aufsatz: „Was ist zu thun?" ist wirklich ein incriminirter — Aufsätze des Central-Comite's und Früchte seines Treibens und Wirkens.

Und das Geschäftsbuch Rost's weist zur Unterstützung des Gesagten, pag. 152, 153, und 159 nach, daß dieses Comite von Nummern seines Anzeigers, welche Aufsätze enthalten, von denen nun anerkannt und oben bei Rost nachgewiesen ist, und bei Geib zum Theil unten wird nachgewiesen werden, daß sie criminelle Anreizungen darbieten, namentlich von den Nummern

32 vom 1. Juni 1832 mit dem Aufsatze „Deutschlands Zukunft" 2000 Exemplare,

33 vom 5. Juni 1832 mit dem Aufsatze: „Was ist zu thun?" 1000 Exemplare,

37 vom 13. Juni 1832 mit dem Aufsatze „das Streben der Völker," 1000 Exemplare

bestellt, bezogen und verbreitet hat.

Hier mag nebenbei die Bemerkung stehen, daß dasselbe Comite von zehn andern bezüchtigten Nummern des Rost'schen Anzeigers, in welchen aber die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts keine zureichenden Anzeigen direkter Anreizung gefunden, 1000 Exemplare von jedem, und von einem andern 500 Exemplare entnommen, überhaupt in dem Zeitraum vom 17. Mai bis Ende Juni 1832 von siebzehn Nummern des Anzeigers 21,000 Exemplare neben 500 Exemplarien einer Beilage für Vereinsrechnung verbreitet hat, ungerechnet die Quantitäten der später erschienen Zweibrücker Zeitung.

Wenn nun die bezüchtigten Aufsätze in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger und andern Druckschriften, die entweder einfach oder, wie die drei angeführten in den Nummern 32, 33 und 37 genannten Anzeigers unmittelbar und gerade zum Umsturze der Verfassung, der Thronfolge, zur Bewaffnung gegen die k. Staatsgewalt anreizen, von dem Central-Comité veranlaßt, bestellt, bezahlt, befördert und verbreitet wurden, so kann nicht geleugnet werden daß der Veranlasser, Beförderer und Verbreiter dieser

Digitized by Google

Anreizung auch den Zweck derselben den Umsturz und die Bewaffnung sich zu seinem Ziele gesteckt hat, somit das Central-Comite in dem gegebenen Falle als eine Vereinigung mehrerer Personen angesehen werden muß, die in Gemeinschaft den genannten Zweck beschlossen hatten, ein Complott bildeten, und zum Behufe ihres Zieles Handlungen unternommen haben, die auf Realisirung ihres Planes hingingen.

Den Zweck des Central-Comite's sprechen seine Aufsätze aus; ihn zu realisiren, darum veranlaßte, förderte, begünstigte und verbreitete es dieselben. Dieß Attentat kann nicht in Abrede gestellt werden.

Der Geist, in welchem das Central-Comite wirkte, läßt sich auch noch erkennen aus einzelnen Handlungen seiner Glieder.

Savoye war es, der den gedruckten Aufruf an die Soldaten vom 30 Mai 1832 verfaßte und öffentlich vorlas, worin der Versuch, die Treue der Soldaten wankend zu machen und sie zur Insubordination zu verführen, nicht zu verkennen ist.

Seine Mißachtung der Behörden ist durch Urtheile beurkundet.

Der Angeklagte Kandidat Georg Eisler hat, eingestandner Maßen, den Aufsatz „Deutschland" in Nr. 43 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers einrücken lassen, welcher den unverkennbaren Zweck hat, die Treue der Soldaten durch Drohungen zu erschüttern, und sie zum Ungehorsame zu verleiten.

Verhöhnung der Farben unseres Königreichs trug er notorisch öffentlich zur Schau.

Der Angeklagte Ferdinand Geib ist anerkannter Verfasser des Aufsatzes „Deutschlands Zukunft" in Nr. 32 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, wovon das Central-Comite 2000 Exemplare verbreitete, und worin zum Aufstande und zur Bewaffnung gegen die k. Staatsgewalt aufgereizt wird.

An den Früchten erkennt man den Baum.

Belehrung, Aufklärung, Bildung und Gesittung waren die verheißenen Zwecke des Vereins.

Sehen wir die Früchte dieses Strebens des Vereins!

Hintansetzung der Achtung der Behörden, trotzende Verhöhnung ihrer Anordnungen zeigte sich greller und öfter, als je.

Anstand und Schicklichkeit im höchsten Grade verletzendes Straßenlärmen kam auffallend in Gang.

Bedrohungen von Person und Eigenthum ließen sich häufig und oft unverhohlen vernehmen.

Ein Krieg begann zu glimmen gegen die Vermögenden, — Beweis dafür, ihre bange Besorgniß für ihr Leben und Eigenthum.

Bewaffnen, Losbrechen ward bald offenes, bald dumpfes Tagesgespräch; Spuren von Bewaffnung zeigten sich; von baldiger Umwälzung der bestehenden Ordnung wurde gesprochen wie von einer ausgemachten Sache.

Eine politische Intoleranz war an der Tagesordnung; — sie gebar die Sclaverei, sich nur im liberalen Sinne zu äußern, eine andere, als liberale Meinung zu äußern, ward nicht geduldet, war mitunter gefahrbringend.

Frei war die Presse nur für Meinungen und Ansichten der beliebten Seite, unfrei für Widerlegung und Gegenbehauptung, diesen verweigerte sie ihren Dienst; wo sie sich dem Angriffe geliehen, versagte sie die Hülfe der Vertheidigung und Erwiederung.

Ein Meinungs-Despotismus ward geschaffen; eine politische Meinungs-Freiheit gab es nur für die Lieblingsgesinnungen, nicht für anders Denkende. Verbrecherische Aufreizungen häuften sich.

Diese Thatumstände sind allgemein bekannt und bedürfen keines besondern Beweises:

Man kann wohl mit Erstaunen fragen, ob diese Ergebnisse die Erstgeburten der verhießenen Belehrung, Aufklärung, Bildung und Gesittung seyn könne?

Wie aber konnten diese, dem Wesen liberaler Gesinnungen grell widerspechenden Erscheinungen sich ergeben, wie das Streben, zu belehren, aufzuklären, zu bilden und zu gesitten, diese Folgen erzeugen?

Nach den Untersuchungen hat das Central-Comite — eine geheime Regierung im Staate bildend, — die Filial-Comite's im ganzen Kreise als seine Unterbehörden behandelt, geleitet, ihnen Weisungen und Instructionen ertheilt, Berichte über Geist und Stimmung ihrer Distrikte abgefordert,

Digitized by Google

hatte also den Geist und die Stimmung der zahlreichen Vereinsglieder unter seiner Leitung, und unter dieser Leitung sind so Viele auf die ebenbezeichneten Abwege gerathen, die kein Beleg von einem Streben zu belehren, aufzuklären, zu bilden, zu gesitten und Achtung für Ordnung, Personen und Eigenthum einzuflößen, abgeben.

Was endlich insbesondere den Advocaten Geib betrifft, so hat derselbe durch den von ihm verfertigten, mittelst Druck bekannt gemachten, Aufsatz:

„Deutschlands Zukunft"

darzustellen gesucht daß durch das Einrücken der k. preußischer Truppen in St. Wendel, herzoglich Sachsen-Coburgischen Fürstenthums Lichtenberg, die Schranke gefallen und der Krieg offen erklärt sey.

Er sagt darin unter Andern:

„Was Rußland in Polen übt, was Preußen für „Rußland gethan, mag ein Fingerzeig seyn für das „was in Deutschland geschehen soll. — Sind die Preu„ßen wegen einer gesetzlich nicht verbotenen Handlung „nach St. Wendel marschirt, was steht nunmehr noch „im Wege, daß nicht auch das übrige Deutschland von „preußischen und ihren verbündeten, den russischen Schaa„ren überschwemmt werde? Rußlands barbarischen Hor„den in unserm theuern Vaterland als Feinde! Wem „der Gedanke nicht die Faust zum Kampfe ballt, der ist „unwerth, Gottes Ebenbild zu heißen. Die Felder ver„heert, die Wohnungen verbrannt, die Kinder und „Greise gemordet, die Frauen geschändet, das werden „die treuen Gefährten der Zügellosigkeit russischer Sieger „seyn; und was ihrer thierischen Rohheit etwa ent„gehen mag, das wird die verfeinerte preußische Will„kür zur Verzweiflung bringen. — Da gibt es kein Recht „und kein Gesetz mehr; Personen und Eigenthum sind „dem Uebermuthe dem ersten besten Fähndrich Preis ge„geben.

„Unaufhaltsam ist der Geist der Zeit; so weit ist er „vorangeschritten, daß die Stunde hat geschlagen, wo „es zu offenem Kampfe kommen soll, zwischen Willkür „und Recht. — Wie gut oder wie schlecht auch der „jetzige Zustand des deutschen Volkes sey, so wie er „ist, kann er nicht bleiben, er muß schlimmer oder besser „werden. — Darum hinweg mit der eiteln Hoffnung „die noch Mancher hegen mag, als könne er selbst im „Schatten preußischer und russischer Bajonette auf die „Dauer im gewohnten Schlendrian fortleben, ein Jeder „rüste sich und sey kampfbereit, nicht zum Angriffe, „wohl aber zur Vertheidigung; — der Gewalt Gewalt „entgegenzusetzen, ist ein heiliges Recht, das Recht der „Nothwehr, das, wie dem einzelnen Menschen, so dem „ganzen Volke zusteht; — von der Gleichzeitigkeit der „angewendeten Nothwehr im Falle des rechtlosen An„griffs ist allein das Heil zu erwarten." —

Diese drei Angeklagten befinden sich auf flüchtigem Fuße. Es liegen in den Acten keine besondere mildernde oder erschwerende Umstände vor; doch ist zu bemerken daß

Savoye durch Disciplinarerkenntniß des k. Bezirksgerichts dahier vom 8. März 1824 wegen Beleidigung eines Richters in Ausübung seiner Function auf drei Wochen von seinen Dienstverrichtungen suspendirt, — daß ihm durch Urtheil des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 16. April 1832 seine unbefugte Entfernung von hier ohne Urlaub, mit Mahnung, sich einen ähnlichen Fehler nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, verwiesen; — daß er durch Urtheil des hiesigen Appellationsgerichts vom 11. Juli 1832 wegen gröblicher Beleidigung und Mißachtung der Gerichte und Behörden auf sechs Monate suspendirt und in die Kosten condemnirt; daraufhin und wegen verweigerter Ausstellung des Reverses über geheime Gesellschaften durch die allerhöchsten Entschließungen vom 11. September und 14. Dezember 1832 seines Dienstes entlassen und von der Liste der Advokaten gestrichen worden;

daß auch Schüler wegen Verweigerung der Revers-ausstellung über geheime Gesellschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Dezember 1810 und der Verordnung vom 13. September 1814 inhaltlich der erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1832 seines Dienstes entlassen und aus dem Verzeichnisse der Advokaten gestrichen worden sey;

daß aber Geib den verlangten Revers unterm 15. August 1832 ausgestellt habe.

XIII. Georg Eisler,

24 Jahre alt, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken.

Digitized by Google

Diesem wird zur Last gelegt, daß er die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib als moralische Person des Centralcomite's des Preßvereins bei den ihnen angeschuldigten Verbrechen wissentlich unterstützt habe, und ihnen behülflich gewesen sey, namentlich

1) bei ihrem Complottszweck, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zu, selbst gewaltsamem, Umsturze und Aenderung der k. Staatsregierung unmittelbar anzureizen, sowie in Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche solche Anreizung enthielten, und in der zum nämlichen Zwecke geführten Correspondenz;

2) in der Theilnahme und wissentlichen Unterstützung des Rost durch das Centralcomite bei der von Rost verwirkten unmittelbaren Anreizung zum nämlichen Zwecke mittelst Druckschriften und deren Verbreitung;

3) daß er persönlich den genannten Rost in Begehung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufrührerischer Anreizung wissentlich unterstützt und solche erleichtert habe.

Der Angeklagte Eisler ist bekannt als einer der erklärtesten Anhänger der Aufregung. Diese Gesinnungen zogen ihn in enge Verbindung mit den Häuptern der Reformparthie und machten ihn zum eifrigen Gehülfen in ihrem Wirkungskreise.

Vorerst ist zu bemerken, daß die gegen das Central-Comite, als solches, aufgestellten Anklagegründe auch bei Eisler in geeignete Betrachtung zu ziehen sind.

Eisler war Sekretär des Central-Comite's des Preßvereins in Zweibrücken, und hatte dafür eine monatliche Besoldung von 22 Gulden aus der Vereinskasse. Als solcher trug er die Subscribenten des Vereins in die Bücher ein, berechnete den Betrag der Beiträge, fertigte die Subscribenten-Listen und besorgte deren Publikation, mittelst welcher man zum Beitritte in den Verein anzulocken suchte. Er führte die Correspondenz des Central-Comite's, von seiner Hand sind die zwei Briefe an das Filial-Comite in Bergzabern, der eine vom 45. Mai vorigen Jahrs, worin er als Secretär des Central-Comite's das Comite von Bergzabern einladet, über das Treiben eines gewissen Bruch zu berichten; der andere vom 27. Juni vorigen Jahrs, worin von Seiten des Central-Comite's dem Filial-Comite in Bergzabern bedeutet wird, monatlich über den Geist und die Stimmung seines Distriktes zu berichten.

Bei dem Vertrage mit Rost, wonach derselbe seinen Anzeiger dem Central-Comite zum Organ desselben hingab, übernahm, nach Rost's Angabe, Eisler und Pistor die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das Central-Comite in seinem Anzeiger zu verbreiten gedachte.

Er bestellte die Anzahl der Exemplare, welche das Central-Comite von Rost gedruckt haben wollte, und einmal bestellte er aus Auftrag von Sawoye von einer Nummer 1000 Exemplare mehr als gewöhnlich, und dieß gewiß nicht ohne Kenntniß der Ursache.

Namens des Central-Comite's besorgte er auch die Versendung und Verbreitung der Blätter des Comite's, und ohne Zweifel nie ohne Kenntniß des Inhaltes; auch zahlte er einmal 150 Gulden an Rost für Rechnung des Central-Comite's für demselben gedruckte Zeitungen.

Alle diese Thatsachen, eine unten zu erwägende ausgenommen, sind von Eisler eingestanden, und bewiesen, daß er auf mannigfache Weise für den Zweck des Central-Comite's thätig war; auch zahlte er Unterstützungen an Verhaftete aus von Geldern der Vereinskasse.

Er selbst lieferte den Aufsatz in Nro. 43 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 26. Juni vorigen Jahres unter der Aufschrift:

„Deutschland, Zweibrücken 25. Juni,"

der zwar nicht für strafbar erkannt worden, aber doch den Versuch enthält, die Soldaten zum Ungehorsam zu verleiten.

Nach Unterdrückung von Dr. Wirth's deutscher Tribüne wurde in Eisler's Gegenwart von Sovoye, Namens des Central-Comite's mit Rost unterhandelt und verabredet, daß derselbe seinen Anzeiger zum Organ des Comite's hergebe. Eisler und Pistor übernahmen dabei gemeinschaftlich die Redaction, vielmehr die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das Central-Comite für seine Zwecke in dem Blatte unter das Publikum bringen würde. Es ist unmöglich, daß Eisler bei dieser Gelegenheit nicht in die geheimen Zwecke des Central-Comite's vollkommen eingeweiht worden. Hiemit unterstützte er Rost in Druck und Verbreitung seiner strafbaren Aufsätze, und dabei

Digitized by Google

beförderte er die verbrecherischen Zwecke des Central-Comite's.

Kein Zweifel, daß Eisler dabei wissentlich handelte; daß die Tribüne des Dr. Wirth unterdrückt war und die Ursache, warum? wußte er auch. Ihm mußte es bekannt seyn, daß das Comite in Rost's Blatte die Wirksamkeit der untergegangenen Tribüne fortsetzen wollte, und Eisler gab sich freiwillig zur Förderung dieses Zweckes her.

Der Angeklagte Eisler über diese Verabredung befragt, erklärte, nur vor Gericht darüber Antwort geben zu wollen. Er behauptete ferner, von einem andern Zwecke des Central-Comite's, außer dem der Belehrung und Aufklärung, nie etwas gewußt zu haben, und nur Secretär, aber nicht Mitglied des Central-Comite's gewesen zu seyn, auch von dessen Geheimnissen nie Kenntniß erhalten zu haben.

Milderungsgründe liegen keine für den Angeklagten in der Untersuchung. Im Gegentheile hat er sich bekanntlich durch Mißachtung der Behörden und durch Verhöhung der Farben des Reiches im höchsten Grade ausgezeichnet; auch wurde er durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts dahier vom 29. August vorigen Jahres, wegen Verläumdung und Beleidigung des hiesigen Bürgermeisters in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen, zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Diese Thatsachen reichen wohl hin zur Begründung der erkannten Anklage.

Demzufolge wird angeklagt

I. Dr. Johann Georg August Wirth,

durch Verfertigung seines

„Aufrufes an die Volksfreunde in Deutschland"

und dessen Verbreitung durch Druck; — seine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse offentlich zu zweimalen

„abgehaltene Rede"

an die versammelte Volksmenge; — durch Redaction, Herausgabe unter eignem Namen und Verbreitung in's Publikum der Schrift

„Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach."

in zwei Heften; — durch Verfertigung, Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift:

„Die politische Reform Deutschlands, noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer,

durch mündliche, vor dem Publikum auf der Hambacher Schloßruine am 27. Mai 1832 öffentlich abgehaltene Rede, deren Verbreitung mittelst Druck im ersten Hefte des zweiten Bandes seiner Zeitschrift „Deutschland;" durch die von ihm verfaßten, beim Hambacher Feste verbreiteten Lieder, sowie durch deren nochmalige Verbreitung mittelst des Druckes in benannter Zeitschrift „Deutschland," anfangend:

„Hinauf, Patrioten, zum Schloß, zum Schloß!"

„Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder,"

durch Verfertigung, Bekanntmachung und Verbreitung mittlelst Druck der Zeitschrift: „Deutschland," bisher unter dem Namen Rheinbayern, zweiter Band, erstes und zweites Heft;

durch seine Aufsätze in Nro. 56 des Westboten, überschrieben: „Nassau;"

in Nro. 57 desselben Blattes, überschrieben:

„Rheinpreußen,"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

III. Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,

durch mehrere selbst verfaßten und im Drucke verbreiteten Ankündigungen und Aufsätze, überschrieben:

„Des Deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland"

im Bürgerfreunde vom 1. April 1832, Nro. 1;

„Aufruf an die Soldaten der bayerischen Armee"

im Bürgerfreunde vom 5. April 1832, Nro. 2;

„Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise"

Digitized by Google

und des Aufsatzes:

„Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen"

im Bürgerfreunde vom 12. April 1832, Nro. 4;

durch die am 27. Mai 1832 auf der Hambacher Schloßruine öffentlich gehaltene Rede und vorgetragene Addresse, und mittelst Verbreitung dieser Rede und Addresse durch Druck im Bürgerfreunde vom 2. Juni 1832, Nro. 9, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

IV. Candidat Christian Scharpff,

durch das von ihm verfertigte und durch Druck verbreitete Lied:

„Vaterland im Schwerdter-Glanze
„Strahlte Hoffnung jugendlich";

dann durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832 vor versammelter Volksmenge öffentlich abgehaltene Rede, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

V. Bürstenmacher Johann Philipp Becker,

durch seine auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Volksmenge am 28. Mai 1832 abgehaltene und in der Hambacher Festbeschreibung, pag. 85 — 88 abgedruckte Rede, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

VI. Dr. Ernst Grosse,

daß er durch eine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse vor versammeltem Volke öffentlich abgehaltene Rede; daß er durch einen geschriebenen, in Neustadt verbreiteten Aufruf, d. dto. Neustadt, 30. Mai 1832; — daß er durch die vom ihm verfaßten und durch ihn verbreiteten Aufsätze:

„Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse", ohne Datum;

„Feldgeschrei der Liberalen"

im Blatte: „der Liberale im Westrich" vom 27. Mai 1832, Nro. 2;

daß er durch einen am 1. Juni 1832 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn, in Gegenwart mehrerer Leute, gemachten Aufruf, sich zu bewaffnen, — die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die k. b. Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen und zu verändern, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

VII. Dr. Daniel Pistor,

daß er durch seine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Feste in freiem Vortrage vor versammeltem Volke abgehaltene Rede; — daß er durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 34, vom 7. Juni 1832 abgedrucktes, von ihm verfertigtes, und von ihm durch Druck verbreitetes

„Lied eines bayerischen Unteroffiziers nebst Anhang;"

daß er durch einen, von ihm verfaßten und im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 13. Juni 1832, Nro. 37, abgedruckten Aufsatz:

„Das Streben der Völker — Schluß"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die k. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

VIII. Buchdrucker Jakob Friedrich Rost,

daß derselbe folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt, und dieselben wissentlich durch seine Blätter verbreitet habe, als

„Deutschlands Zukunft"

im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 4. Juni 1832, Nro. 32;

„Was ist zu thun?"

idem vom 5. Juni 1832, Nro. 33;

„Lied eines bayerischen Unteroffiziers"

idem vom 7. Juni 1832, Nro. 34;

„Das Streben der Völker"

Digitized by Google

idem vom 13. Juni vorigen Jahres, Nro. 37;
Lieder, überschrieben:

„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse";

„Die Farben der Deutschen;"

daß er durch den Aufsatz:

„Deutschlands Zukunft" und „Was ist zu thun?"

die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; daß er durch das

„Lied eines bayerischen Unteroffiziers,"

durch den Aufsatz:

„Das Streben der Völker,"

durch die Lieder:

„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse"

„Die Farben der Deutschen"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die königl. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen, und zu verändern, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

IX. Kaufmann Melchior Philipp Carl Baumann.

im Jahr 1832 aufrührerische Druckschriften in Pirmasenz und der Umgegend, und namentlich die Flugschrift Nro. 2, mit dem Art. 2, „Gewalt" pag. 4 unter die Bewohner verbreitet und ausgetheilt, und sie durch diese Mittel directe angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung, selbst mit Waffen und Gewalt, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; um die nämliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten, und namentlich in seinem Kramladen, sowie in dem Johann Langischen Wirthshause zu Pirmasenz und in andern Wirthshäusern der Gemeinden Hilst und Schweix directe aufgereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; daß er am 11. Juni 1832 sich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und zwar zum Umsturze und zur Veränderung der k. Staatsregierung, welche Provocationen jedoch alle ohne Erfolg geblieben sind.

X. Friedrich Schuler,

ehemals Advocat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken

XI. Joseph Savoye,

desgleichen,

XII. Ferdinand Geib,

Advocat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

XIII. Georg Eisler,

Candidat der Theologie zu Zweibrücken,

1) daß Erstere drei im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 einen Complott verabredet und beschlossen haben, welcher zum Zweck hatte, die Einwohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; daß sie zur Erreichung dieses Zweckes sich vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen als Centralcomite des Preßvereins eingingen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen, und in ganz Deutschland, und namentlich im Königreiche Bayern verbreiteten; daß sie selbst mit diesen Vereinsgelder den Buchdrucker Rost besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt wurde, 200 bis 4000 Exemplarien der Zeitungsblätter zur weitern Verbreitung zukommen lasse; daß sie zu dem nämlichen Zwecke sich in Correspondenz mit Andern einließen;

2) daß sie an dem Drucke und an der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Rostischen Buchdruckerei ausgingen, und welche dem besagten Rost als incriminirt imputirt werden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also den Rost wissentlich unterstützten und ihm die ihm imputirten Verbrechen erleichtern und vollenden halfen;

3) Daß Eisler als besoldeter Secretär des aus Schüler Savoye und Geib bestehenden Centralcomites dieselben bei den unter Nro. 1 und 2 angegebenen Verbrechen wissentlich unterstützte und die Arbeiten für sie besorgte; daß er dabei, zur Zeit des Vertrags mit Rost, nebst Pistor die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel übernahm, welche in den für das Centralcomite erscheinenden Zeitungsblättern zu Tage gefördert und verbreitet wurden; daß sonach Eisler sowohl den Schüler, Savoye und Geib, als den Buch-

Digitized by Google

drucker Rost wissentlich unterstützte und die Begehung der ihnen imputirten Verbrechen erleichterte;

4) daß endlich Geib als Verfasser und Verbreiter des gedruckten Aufsatzes:

„Deutschlands Zukunft"

die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg blieb.

Das Assisengericht wird demnach zu entscheiden haben, ob die Angeklagten der erwähnten Verbrechen schuldig sind.

Zweibrücken, den 15. Juni 1833.

Unterzeichnet: Schenkl.

Für gleichlautende, auf Begehren der Staatsbehörde ertheilte Ausfertigung

Clemens, Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

vor dem

ausserordentlichen Assisengerichte zu Landau

gegen

Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpff, Becker, Eisler und Rost.

Digitized by Google

V.

Sitzung vom 29. Juli 1833.

(Vorerſt muß die Redaktion zur Entſchuldigung des um 24 Stunden verſpäteten Abdrucks des Folgenden bemerken, daß durch ein beſonderes Hinderniß, wozu eine neue Verfügung des Königl. Präſidiums in Hinſicht des zum Kontrolleur der aufgenommenen Verhandlungen ernannten Rechtskandidaten, Herrn Sartorius, Veranlaſſung gab, die Boten nicht ſchon am Abend des 29. Juli abgehen konnten: doch iſt zu erwarten, daß künftig kein Aufenthalt mehr eintreten werde.

Sodann iſt die Redaktion gebeten worden, folgende Erklärung aufzunehmen:

„Die von Hrn. Ritter gegen das Königl. Präſidium eingegangene Verpflichtung: die Redaktion „der öffentlichen Verhandlungen, von welchen die Rede iſt, der Cenſur zu unterwerfen, iſt mit „meiner Verpflichtung gegen das Publikum: eine getreue und vollſtändige Darſtellung dieſer Ver„handlungen zu geben, unvereinbar: ich nehme daher meine Verpflichtung zurück. Hoffmann."

Die Gewährſchaft für eine möglichſt vollſtändige und getreue Redaktion dieſer Verhandlungen ſtützt ſich nunmehr 1) auf die Materialien, welche drei Stenographen liefern; 2) auf die Noten zweier von dem Verleger angeſtellten Kontrolleurs, und 3) auf das Viſa des von Seiten des Präſidiums der Königlichen Kreisregierung angeſtellten Rechtskandidaten, Herrn Sartorius, wodurch die Richtigkeit des Inhaltes jener Noten beurkundet wird. Sodann iſt Herr Landkommiſſär v. Hofenfels mit der Cenſur der Druckſchrift beauftragt; in dieſer Beziehung aber ſind die Vorſchriften ſo liberal, als man nur wünſchen mag.)

Der Anfang dieſer Verhandlungen fand heute den 29. Juli 1833, gemäß Urtheil des k. Appellationsgerichts des Rheinkreiſes vom 29. Mai d. J. ſtatt.

Schon Tags vorher waren ſehr viele Fremden angekommen, um der Sitzung beizuwohnen.

Vor Beginn der Sitzung war ein zahlreiches Auditorium aus allen Ständen verſammelt. Kurz vor 8 Uhr wurden die Angeklagten, welche in zwei Chaiſen von einer ſtarken Kavallerieabtheilung bis zum Sitzungsgebäude eskortirt worden waren, durch einige Gensdarmen, unter Anführung eines Lieutenants vorgeführt; dieſelben wurden von ihren Bekannten begrüßt; (ihr Ausſehen war heiter und ruhig) und nahmen nun die für ſie beſtimmten Plätze in folgender Ordnung ein.

1) Herr Dr. Wirth;
2) Herr Dr. Siebenpfeiffer;
3) Herr Pfarrer Hochdörfer;
4) Herr Candidat Scharpff;
5) Herr Bürſtenmacher Becker;
6) Herr Buchdrucker Roſt, und
7) Herr Candidat Eifler;

nicht erſchienen waren demnach: die Herren Große, Piſtor, Schüler, Savoye und Geib.

Die Aburtheilung der Sache des inhaftirten Angeklagten Baumann wurde in Gefolge der unten anzuführenden Präſidialordonnanz von der der übrigen Angeklagten getrennt, und darin auf den 12. künftigen Monats feſtgeſetzt.

Der Sitzungsſaal, ein hohes und geräumiges Lokal, mit anſtändigen Verzierungen, auch auf der einen Seite mit einer erhöhten, diesmal für Damen eingeräumten Gallerie verſehen, war folgendermaßen eingerichtet.

Am obern Ende des Saals, auf einer Erhöhung, befand ſich der Tiſch für die Richter des Aſſiſengerichts. Zur Rechten derſelben iſt der Sitz der k. Staatsbehörde; zur Linken der für die Gerichtſchreiber. Die Stelle hinter der Staatsbe-

Digitized by Google

hörde war den Stenographen und den ihnen beigegebenen Personen angewiesen. Eine Stufe abwärts, jedoch noch in einiger Erhöhung, waren die Sitze der Geschworenen, ihnen gegenüber, in gleicher Erhöhung, die Sitze der Angeklagten; vor denselben der Tisch der Vertheidiger, hinter ihnen die Bänke für die Zeugen. Der übrige Theil des Saals war durch Schranken in zwei Abtheilungen gesondert, wovon die erste, welche circa 300 Personen faßt, für diejenigen Zuhörer reservirt war, die von den betreffenden Behörden Einlaßkarten erhalten hatten; die zweite war dem übrigen Publikum zugängig, und enthielt Raum für ungefähr 400 Personen. Die Zugänge waren mit der erforderlichen Anzahl Gensdarmen besetzt. In wenigen Augenblicken waren alle Räume des Saales mit Zuhörer angefüllt.

Um 8 Uhr trat das Gericht in den Saal, dasselbe war gebildet aus den Herren

1) Breitenbach, k. Appellationsgerichtsrath, Präsident des Assiseugerichts;

2) Spach, Appellationsgerichtsrath;

3) Semer, Appellationsgerichtsrath;

4) Gattermann, Präsident, und

5) Freiher von Lerchenfeld, Richter am k. Bezirksgericht zu Landau, als Richter des Assiseugerichs;

6) Molique, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau, als Suppleantrichter bei dem Assisengerichte.

Die Funktion der Staatsbehörde versah der königl. General-Staatsprokurator Herr Schenkl. Die Stelle des Gerichtsschreibers wurde durch den beeidigten Untergerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte in Landau, Rechtscandidat Hrn. Valdenaire, unter Assistenz des Obergerichtsschreibers am Appellationsgerichte, Hrn. Faber, und des Untergerichtsschreibers dieses Gerichts, Hrn. Clemens, versehen.

Als Vertheidiger waren erschienen:

1) Herr Ludwig Schneider, Gutsbesitzer und Handelsmann in Landau, welcher gemäß Art. 295 des peinlichen Prozedurgesetzes, von Dr. Wirth als Beistand gewählt wurde.

2) Herr Appellationsgerichts-Advokat Golsen, als Vertheidiger des Dr. Siebenpfeiffer und Johann Philipp Becker.

3) Herr Appellationsgerichts-Advokat August Eulmann, als Vertheidiger des Pfarrers Hochdörfer.

4) Herr Heinrich Klein, Oekonom in Neustadt, als erwählter Beistand des Candidaten Scharpff;

5) Herr Bezirksgerichts-Advokat Mahla in Landau, als Vertheidiger des Buchdruckers Rost;

6) der Appellationsgerichts-Advokat und Deputirte Herr Christian Eulmann, als Vertheidiger des Candidaten Eifler.

Herr Luft, Gutsbesitzer in Landau, war von sämmtlichen Vertheidigern beigezogen worden, um ihnen bei Sammlung der Materialien zur Vertheidigung behülflich zu seyn.

Nach Eintritt des Gerichts ließ der Präsident durch den Gerichtsschreiber folgende Aktenstücke laut verlesen.

a. das bereits abgedruckte Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 7. Juni 1832, in Gefolge dessen der Appellationsgerichtsrath Hr. J. A. Molitor mit den Verrichtungen des Untersuchungsrichters beauftragt worden ist;

b. das ebenfalls schon sub Nro. II der Verhandlungen abgedruckte Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 29. Mai letzthin, wodurch die Abhaltung einer außerordentlichen Assise in der Stadt Landau verordnet wurde;

c. Ordonnanz des Appellationsgerichts-Präsidenten vom 22. April 1833, wodurch der Appellationsgerichtsrath, Herr Breitenbach zum Präsidenten der gewöhnlichen Assisen für das zweite Quartal 1833 bezeichnet wird;

d. die sub Nro. III der Verhandlungen abgedruckte Präsidial-Ordonnanz vom 15. v. M., wodurch erklärt wurde, daß das Präsidium der außerordentlichen Assise, gesetzlichen Bestimmungen gemäß, dem Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach als Präsident der gewöhnlichen Assise des zweiten Quartals d. J. zukomme, und wodurch die K. Appellationsräthe Ludwig Reinhard Schmidt, Ludwig Friedrich Spach, Franz Joseph Semer, und eventuell der Appellationsrath Joseph Hofreiter, als Richter der außerordentlichen Assise ernannt wurden.

Nach Ablesung dieser Aktenstücke erklärte der Präsident: „In Folge obiger Ordonnanz wird sich demnach das Gericht in dieser außerordentlichen Assise folgendermaßen zu bilden haben: aus den Appellationsgerichtsräthen, 1) Ludwig Reinhard Schmidt; 2) Ludwig Friedrich

Digitized by Google

Spach; 3) Franz Joseph Semer, und 4) erforderlichen Falls Joseph Hofreiter."

„Nun sind aber Ereignisse eingetreten, in Folge deren zwei dieser Mitglieder den Assisen beizuwohnen, gehindert sind: Herr Appellationsgerichtsrath Schmidt, welcher auf seiner Hierherreise in dem Maaße erkrankte, daß er außer Stande ist, der Sitzung beizuwohnen; er hat sich auch darüber durch ein ärztliches Zeugniß legitimirt. — Herr Appellationsrath Hofreiter, welcher in Urlaub gegangen war, hat ein Zeugniß hierher gesandt, daß er Krankheitshalber nicht hierher zu reisen vermöge, ja daß er sogar genöthiget war, seine temporäre Quiescirung nachzusuchen, wozu auch noch der Hauptgrund kommt, daß derselbe in einigen Verhören die Verrichtungen des Untersuchungsrichters ausgeübt hat. Es muß also die Ergänzung aus solchen Richtern des hiesigen Bezirksgerichtes vorgenommen werden, welchen keine solche Verhinderungsgründe beiwohnen. Dem Range gemäß trifft die Reihe den Herrn Präsidenten Gattermann; das zweite Mitglied, welches dem Dienstsalter gemäß, der Assise beizuwohnen hätte, wäre der Untersuchungsrichter Hr. Cotta, allein auch dieser hat Instructionshandlungen in dieser Sache vorgenommen, weßwegen wir Anstand nehmen müssen, ihn gegenwärtig als Richter zuzuziehen. Es wird also dem Dienstesalter gemäß der K. Bezirksrichter Freiherr von Lerchenfeld einzutreten haben, bei welchem kein Hinderniß obwaltet."

„Nun möchte aber auch die Fürsorge zu treffen seyn, für außerordentliche Verhinderungsfälle einen Ergänzungsrichter beizuziehen, damit nicht zum großten Nachtheile der Angeklagten sowohl als des ganzen Kreises, welcher die großen Kosten zu tragen hätte, die Verhandlungen verschoben und auf unbestimmte Zeit hinaus gesetzt werden müßten."

„Diese Funktion müßte zunächst dem K. Bezirksrichter Herrn Ludwig Culmann übertragen werden, allein es ist der bedenkliche Umstand eingetreten, daß zwei seiner Brüder als Vertheidiger auftreten, sonach die Delicatesse nicht gestattet, ihn als Richter zuzuziehen. Folglich wäre derselbe durch den K. Ergänzungsrichter Herrn Molique zu ersetzen. Nun fragt sich aber nur ob von Seiten der Angeklagten gegen die Aufstellung eines Ergänzungsrichters, welcher vorderhand nichts zu thun hat, als bei den Sitzungen anwesend zu seyn, keine Erinnerung zu machen ist; weßwegen sie sich mit ihren Vertheidigern darüber zu benehmen haben. Wir sind übrigens in der Lage aus dem hiesigen Bezirksgerichte nicht sogleich einen Richter entnehmen zu können, und ergäbe sich endlich die Frage ob aus einem andern Gerichte ein Beisitzer zugezogen werden dürfe, so könnten wir sogar in den Fall kommen, bei den Landständen darüber anfragen und eine gesetzliche Bestimmung erwirken zu müssen."

Sämmtliche Angeklagten und Vertheidiger erwiederten daß sie keinen Einwand zu machen hätten.

Der Präsident erklärte sonach, daß sich das Assisengericht als gesetzlich constituirt betrachte.

Ludwig Schneider, Beistand des Dr. Wirth, stellte hierauf folgenden Antrag:

Antrag an den Assisenhof.

„Nach Vorschrift des Gesetzbuchs über den Criminal-
„prozeß müssen alle Verhandlungen der Assise öffentlich
„gepflogen werden.

„Das Wahre dieser Oeffentlichkeit besteht darin, daß
„dem Angeklagten die Gelegenheit gegeben, oder wenig-
„stens nicht das Mittel versperrt wird, sich vor der ge-
„sammten Gesellschaft des Staates, d. i. der ganzen Na-
„tion zu rechtfertigen, denn die Anklage geschieht öffent-
„lich vor der ganzen Nation, es muß also auch die Ver-
„theidigung öffentlich vor der ganzen Nation erfolgen kön-
„nen. Nach der juridischen Fiction des Gesetzgebers ist
„es vollends die ganze bürgerliche Gesellschaft selbst, wel-
„che anklagt, man sehe Art. 312 des Gesetzbuchs über den
„Criminalprozeß.

„Es darf daher dem Angeklagten nicht verwehrt wer-
„den, seine Rechtfertigung zur Kenntniß der ganzen bür-
„gerlichen Gesellschaft zu bringen, also dieselbe
„nebst den darauf Bezug habenden Gerichtsverhandlungen,
„ganz in der Art und Weise, wie diese öffentlich vorgehen,
„drucken zu lassen.

„Sobald man den Angeklagten hieran hindern, oder den
„Druck seiner Rechtfertigung und der gesamm-
„ten öffentlichen Verhandlungen der Censur der
„Gegenpartei, oder wer es sonst sey, unterwerfen will, ist
„das Prinzip der Oeffentlichkeit zerstört.

„Johann Georg August Wirth von Homburg ist
„nun öffentlich angeklagt, die Bürger und Einwohner
„unmittelbar angereizt zu haben, die bayerische Staats-
„regierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, um-
„zustürzen, und zu verändern, und in ganz Deutsch-

Digitized by Google

„land eine neue Verfassung einzuführen, welche Pro„vocation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.“

„Dieser Angeklagte hat daher das Recht, die Rechtfer„tigung seiner Opposition vor ganz Deutschland öffentlich „zu führen, d. h. seine vor Gericht abgegebene Rechtferti„gung im Drucke durch ganz Deutschland zu „verbreiten.

„Der Buchdrucker Ritter in Zweibrücken hatte sich zu „dem Drucke der gesammten Gerichtsverhandlung des frag„lichen Prozesses entschlossen, und der quiescirte Appellations„gerichtsrath, Herr Hoffmann daselbst, hatte mit der Redac„tion zugleich die Bürgschaft der Vollständigkeit „und Authenticität dieser im Drucke zu liefernden „Verhandlungen übernommen.

„Von Seiten der Justizgewalt war, in Person des Herrn „General-Staatsprocurators Schenkl, das Anerkenntniß „amtlich erfolgt, daß solchem vollständigen und getreuen Ab„druck keine Hindernisse in den Weg gelegt werden könne.

„Inzwischen hat aber die k. b. Regierung die Heraus„gabe der mehrerwähnten Verhandlungen, der Censur „und dem Visa eines Staatsdieners unterworfen.

„Hierdurch ist nun nicht nur das Prinzip der Oeffent„lichkeit des Gerichtsverfahrens vernichtet, und dem öffent„lich Angeklagten das Recht der freien öffentlichen Recht„fertigung vor der gesammten Nation entzogen, sondern es „liegt auch durch dieses theilweise Verbot der Oeffentlich„keit und der Aufhebung des amtlichen Anerkennungsactes „des Herrn General-Staatsprocurators ein rechtswidriger „Eingriff der Administrativgewalt in die Justizgewalt vor.

„In Erwägung nun, daß die Censur, wo sie auch ge„setzlich begründet wäre, mit dem Principe der Oeffentlich„keit des Gerichtsverfahrens, nicht vereinigt werden kann, „und daher für diesen Fall ausnahmsweise cessiren müßte.

„In Erwägung, daß aber die Censur aller und jeder „Druckschriften in Rheinbayern noch überdies ungesetzlich „ist, weil

1) „vom Gesichtspunkte der französischen Gesetzge„bung ausgegangen

a. „Die Constitution von 1795 verordnet, daß die „Druckschriften vor ihrer Bekanntmachung keiner Art „von Censur unterworfen werden können;

b. „Die Constitution vom Jahr VIII diese grund„gesetzliche Bestimmung unverändert ließ, und zugleich „verordnet, daß ohne die Zustimmung des gesetzgeben„den Körpers kein neues Gesetz erlassen, und kein „bestehendes abgeändert werden kann;

c. „die Decrete des Kaisers, welche die Preßfrei„heit aufheben oder beschränken, die Zustimmung des „gesetzgebenden Körpers niemals erlangt haben, daher „nichtig sind, und auch als Hauptgrund der Thron„entsetzung Napoleons erklärt wurden, und endlich

d. „bayerische Verordnungen oder Gesetze wegen „der den Institutionen Rheinbayerns vor Erlassung „jener Gesetze ertheilten förmlichen und feierlichen „Garantie, rechtlich daran eben so wenig etwas än„dern können.

2) „Vom Gesichtspunkte der deutschen Gesetzgebung „ausgegangen

a. „die Freiheit der Meinungen sowohl durch den „westphälischen Frieden, als durch die gesammte Grund„gesetzgebung des Reichs allen deutschen Bürgern und „Einwohnern förmlich und feierlich garantirt wurde, „und

b. durch spätere Partikularconstitutionen einzelner „Provinzen, wegen mangelnder Zustimmung der „Stände, hieran rechtlich nichts geändert werden konnte.

„In Erwägung, daß selbst die bayerische Verfassungs„urkunde, wenn solche per inconcessum Anwendung finden „könnte, die Censur im gegebenen Falle, gleichwohl gesetz„widrig wäre, weil

1) „dieselbe nach jener Verfassung nur auf periodische „Schriften, und auch da nur mit Ausnahme der innern „Staatsangelegenheiten ausgeübt werden darf;

2) „Der Fall dieser ihrer Anwendbarkeit aber hier „nicht gegeben seyn kann, weil

a. „die Publication der öffentlichen Verhandlungen „eines Prozesses, kein periodisches Blatt oder Jour„nal, sondern nur ein einziges selbstständiges, „und in sich abgeschlossenes Buch oder Geschichtswerk „ist; und

b. der Gegenstand dieser Schrift noch überdies „nur eine innere Staatsangelegenheit, d. h. einen von „der Regierung gegen inländische Staatsbürger an„hängig gemachten Prozeß betrifft.

„In Erwägung, daß der Angeklagte Wirth wegen „der Eigenthümlichkeit, dessen Rechtfertigung ein ganz be„sonderes Interesse hat, daß seine Rechtfertigung mit allen

Digitized by Google

„hierauf Bezug habenden öffentlichen Verhandlungen in voll-
„ständiger und treuer Druckschrift erscheine, damit nicht durch
„Zerstückelung oder Entstellung derselben über sein Wirken
„und Streben, unter dem Volke irrige Ansichten verbreitet,
„oder andere Täuschungen veranlaßt werden.

„In Erwägung, daß seit 18 Monaten die Presse in
„ganz Deutschland unterdrückt, der unabhängigen Meinung
„keine Publicität mehr verstattet, und derselben ein verderb-
„licher Zweck fälschlicherweise untergeschoben wird. — In Be-
„tracht, daß sogar der erste Präsident des k. Appellations-
„gerichtes des Rheinkreises schon während des Laufes der Un-
„tersuchung und noch lange vor der Entscheidung der An-
„klagekammer, über das Streben der Angeschuldigten in
„öffentlicher Gerichtssitzung im Voraus abgeurtheilt, und
„dasselbe als ein unheilbringendes darzustellen gesucht hat. —
„In Berücksichtigung, daß wegen aller dieser Umstände,
„das Interesse des Angeklagten einen ganz vollständigen
„und getreuen Abdruck der öffentlichen Gerichtsver-
„handlungen noch dringender fordert.

„In Erwägung, daß dieser Zweck bei Anwendung der
„Censur schon an sich nicht zu erreichen ist, noch weniger aber
„dann erzielt werden kann, wenn eine bei der Sache un-
„mittelbar betheiligte moralische Person, oder mit anderen
„Worten die Regierung, als verfolgende Gegenpartei, die
„Censur ausübt.

„In Erwägung, daß der quiescirte Appellationsrath
„Hoffmann, als Redakteur der im Drucke herauszuge-
„benden Verhandlungen, die früher übernommene Bürg-
„schaft der Vollständigkeit und Treue, wieder zurückgenom-
„men und die Redaktion niedergelegt hat, weil er die
„Pflichten der Authenticität, unter Censur nicht erfüllen zu
„können glaubt.

„In Erwägung, daß der Buchdrucker Ritter erklärt
„hat, die Verhandlungen nunmehr in beschränkter Art, d. h.
„nur in soweit als es unter den obwaltenden Umständen,
„nämlich der Censur, möglich ist, bekannt machen zu
„können.

„In Erwägung also, daß durch die von der k. bayer.
„Regierung willkürlich angeordnete Censur der im Drucke
„herauszugebenden öffentlichen Verhandlungen des vorlie-
„genden Prozesses das Prinzip der Oeffentlichkeit des Ge-
„richtsverfahrens tödtlich verletzt, ein rechtswidriger Ein-
„griff in die Justizgewalt verübt, und dadurch die Unab-
„hängigkeit des Gerichts selbst angetastet, zugleich aber
„dem Angeklagten das Recht der vollständigen Rechtferti-
„gung, vor der ganzen bürgerlichen Gesellschaft entzo-
„gen wird.

„In Erwägung, daß durch die willkürliche Beschrän-
„kung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die In-
„stitutionen des Kreises selbst erschüttert werden, und daß
„ein widerspruchloses Ertragen der ersten Angriffe auf das
„Prinzip der Oeffentlichkeit den Ruin der gesammten
„Gerichtsverfassung allmählig herbeiführen könnte.

„In Erwägung, daß die Thatsache der Einführung
„der Censur über die fraglichen Verhandlungen von öffent-
„lichen Blättern gemeldet wird, die von der Regierung
„censirt werden; — In Betracht, daß diese Thatsache auch
„durch eine öffentliche Ankündigung des Buchdruckers Rit-
„ter an seine Abonnenten bestätiget wird, und überhaupt
„auf der öffentlichen Notorietät beruht.

„In Erwägung, daß das Gericht zur Aufrechthaltung
„seiner Unabhängigkeit und zum Schutze der Oeffentlichkeit
„des Gerichtsverfahrens wider ungesetzliche Eingriffe der
„Administrativgewalt von Amtswegen verpflichtet ist; — In
„Betracht, daß zur desfalls erforderlichen amtlichen Ein-
„schreitung, eine Anzeige in öffentlichen, von der Regie-
„rung censirten Blättern, daß ein Eingriff geschehen, sowie
„die Notorietät hinreicht, und der Angeklagte zu einem
„Beweise dieses Angriffes alsdann nicht verbunden ist.

„In Erwägung endlich, daß der Angeklagte Wirth die
„Thatsache der geschehenen Verletzung des Prinzipes der
„Oeffentlichkeit erst am 27. dieses Monats Juli erfahren,
„und sohin in die physische Unmöglichkeit versetzt war, die
„erforderlichen Beweismittel von Zweibrücken, Speyer und
„respective München herbei zu schaffen.

„In Erwägung alles dieses, stellt

„Ludwig Schneider, als Vertheidiger des Angeklag-
„ten Wirth,

„den Antrag:

„1) in Gemäßheit der Art. 130 und 131 des Straf-
„gesetzbuches zur Vernichtung der Verordnung der Admi-
„nistrativgewalt, wodurch die Oeffentlichkeit des Gerichts-
„verfahrens widerrechtlich beschränkt und der gesetzwidrige
„Eingriff in die Justizgewalt verübt ward, die erforder-
„lichen Einschreitungen von Gerichtswegen zu veranlassen;

„2) Die öffentliche Verhandlung der Anklage, soweit
„letztere Wirth betrifft, bis zu besagtem Erfolg, zu sus-
„pendiren und — inconcessive eventuel

„3) Zur Herstellung des Beweises, daß durch förmliche „Einführung der Censur das Prinzip der Oeffentlichkeit „des Gerichtsverfahrens wirklich angegriffen und von Sei„ten der Administrativgewalt ein Eingriff in die Justizge„walt verübt ward, eine Frist von 8 Tagen zu verstatten „und bis dahin die Verhandlung der Anklage, soweit sie „Wirth betrifft, zu vertagen.

„So geschehen, Landau am 28. Juli 1833.

„unterzeichnet: L. Schneider."

Heinrich Klein überreichte Namens des Angeklagten Scharpff einen ähnlichen Antrag.

August Culmann und Christian Culmann stimmen beide diesem Antrage bei: ersterer bemerkt, der Anklageakt wurde gedruckt und veröffentlicht, folglich muß auch die Vertheidigung ohne alle Beschränkung gedruckt werden dürfen. Ich verlange volle Freiheit für die Verhandlungen der Assise, sowohl im Sitzungssaale als auswärts.

Advokat Mahla bemerkt daß er keine Erklärung zu machen habe.

Der k. General-Prokurator.

„Meine Herren!

Herr Schneider, als Vertheidiger des Angeklagten Dr. Wirth stellt zuerst den Antrag, daß die Oeffentlichkeit der Assisenverhandlungen und die Vertheidigung überhaupt nicht beschränkt werde.

Hievon ist noch kein Wort gesprochen worden, es wird auch nicht im Mindesten beabsichtiget die Vertheidigung beschränken zu wollen, so lange sie sich in den Schranken der gesetzlichen Ordnung bewegt. In solcher Beziehung fällt also der Antrag als voreilig und ungegründet hinweg. Herr Schneider stellt weiter den Antrag, daß diese Oeffentlichkeit nicht blos innerhalb sondern auch außerhalb des Assisensaales durch Verbreitung im Drucke befördert und aufrecht erhalten werde solle. Was in dieser Beziehung geschehen mag, ist Sache der Administrativbehörde, die Gerichte sind darüber zu entscheiden incompetent. Innerhalb des Assisensaales wird die Oeffentlichkeit schwerlich beschränkt werden, so lange über Gesetz und Ordnung nicht hinaus gegangen wird; was außerhalb dieses Saales geschehen mag, gehört nicht hierher, da wir den Druck der Verhandlungen weder erlauben noch verbieten können.

Ein dritter Punkt betrifft einen Ausfall gegen den Präsidenten, Staatsrath von Koch. Man wirft ihm vor, er hätte sich bei Eröffnung der Sitzungen des Appellationsgerichts so klar ausgesprochen, daß nach seiner Aeußerung das Urtheil beinahe schon gefällt geschienen habe. — Meine Herren, es ist nicht so; derselbe hat in seiner Rede blos seine persönliche Ansicht ausgesprochen; es war voraus zu sehen, daß er nie hier sitzen und nicht als Richter zu dieser Sache concurriren werde; also auch diese Einwendung ist unstatthaft. Endlich trägt man auf eine Vertagung von 8 Tagen an, weil der Veröffentlichung der Vertheidigung Hindernisse in den Weg gelegt worden seyen. Es wird sich ja überhaupt hier erst zeigen ob ein Anlaß zu irgend einer Beschränkung sich ergeben wird. Was die Vertheidigung außerhalb des Saales betrifft, so ist und bleibt uns dieselbe fremd, es kann also eine Vertagung aus dieser Ursache in keinem Falle angesprochen werden. Den nämlichen Antrag stellte Herr Klein, und diesem schließen sich auch die Herren August und Christian Culmann an. Ich glaube aber daß der Antrag, so wie er gestellt ist, aus den oben angeführten Gründen durchaus zu verwerfen seye.

Dr. Wirth erhob sich und spricht:

„Aus der Erklärung des Herrn Generalprokurators geht die Begründung des Antrages nur noch deutlicher hervor.

Er sagt: „Meine Herren! Die Vertheidigung wird hier ganz unbeschränket gestattet werden, er sagt aber auch, schwerlich wird die öffentliche Bekanntmachung durch den Druck beschränkt werden; also, der mögliche Fall ist dennoch gegeben, daher in dieser Beziehung der Antrag nichts weniger, als überflüssig erscheint. Gleichfalls sagt er, das Assisengericht sey incompetent, darüber zu entscheiden, das will sagen, es ist auch incompetent, die Unabhängigkeit des Gerichts und die Oeffentlichkeit des Verfahrens aufrecht zu erhalten."

„Das Gericht wird unstreitig dieser Meinung nicht beistimmen, denn hier ist es nicht wie früher der Fall, wo zuerst ein Akt der Administrativgewalt vorlag, über den die Gerichte urtheilen sollten. Hier ist es umgekehrt: Es liegt ein Akt der Justiz vor, in der Pflicht des Gerichtes die Oeffentlichkeit im Prinzipe aufrecht zu erhalten: und dieser soll durch die Administrativgewalt beschränkt werden? Wenn der Gerichtshof inkompetent ist, volle Oeffentlichkeit zu gewähren, so ist er auch incompetent, uns zu richten. Ich stehe Ihnen nur dann Rede, wenn uns die unbeschränkte Vertheidigung gestattet ist."

Digitized by Google

Christian Eulmann:

„Auch ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu machen, welche beitragen mag, die Sache beſſer in's Licht zu ſetzen.

Es war am 28. Jenner 1831, als die bekannte Cenſurordonnanz erlaſſen wurde, und trotz dieſer Ordonnanz hat der Miniſter, welcher dieſelbe erließ, anerkannt, daß keine Cenſur das ſtreichen könne, was in der Kammer verhandelt werde, und zwar aus dem Grunde, weil die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen als Verfaſſungsgrundſatz vorausgeſetzt und anerkannt werden mußte. Auch unſer Geſetz will Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und unſer Geſetz iſt heilig, wie die Verfaſſung."

Pfarrer Hochdörfer:

„Die Vertheidigung eines angeklagten Staatsbürgers hat einen größeren Kreis anzuſprechen, als den, welcher dieſer Saal gewährt.

So wie unſere Anklage vor das größere Publikum gebracht worden iſt, eben ſo müſſen auch wir das Recht haben vor den Schranken des Publikums die uns aufgebürdeten Beſchuldigungen zu widerlegen. Ich kann nicht begreifen, wie der Anklage ein größerer Kreis der Oeffentlichkeit eingeräumt ſeyn ſoll, als der Vertheidigung."

Auguſt Eulmann:

„Ich kann dem geſtellten Antrage in Betreff der Vertagung nicht beitreten; wir verlangen bloß, daß die Verhandlungen öffentlich ſeyen, ſowohl in mündlicher Beziehung in dem Sitzungsſaale, als in ſchriftlicher Beziehung außerhalb deſſelben."

Derſelbe übergiebt folgenden ſchriftlichen Antrag.

Antrag.

„Die Angeklagten Hochdörfer, Siebenpfeiffer, Becker, Roſt und Eifler tragen dahin an, es gefalle dem k. Aſſiſengerichte zu erklären, daß die Verhandlungen der Aſſiſen in jeder Beziehung, ſowohl in mündlicher, als ſchriftlicher Hinſicht öffentlich ſind, und zwar in demſelben Maaße auswärts, wie in dem Aſſiſenſaale."

A. Eulmann. — Mahla. — Eulmann. — Golſen.

Dr. Wirth:

„Ich kann der ſo eben aufgeſtellten Anſicht nicht beitreten, ſondern bleibe bei meinem frühern Antrage, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn auch das Gericht ausſpricht, daß die Verhandlungen vollkommen öffentlich ſeyen, ſowohl mündlich als ſchriftlich, und ſpäter ſich darüber ein Streit erheben würde, das Gericht alsdann ſeinen Beſchluß nicht vollziehen könnte. Ich erkläre nochmal, wenn der Gerichtshof ausſpricht, daß er nicht im Stande ſeye, die Oeffentlichkeit aufrecht zu erhalten, ſo ſtehe ich demſelben auch nicht mehr Rede."

Chriſtian Scharpff:

„Ich muß mich der Anſicht des Herrn Dr. Wirth anſchließen, weil ſonſt zu befürchten iſt, daß unſer ganzes Beſtreben entſtellt wird, wozu Veranlaſſung gegeben wird, wenn die Cenſur einſchreitet."

Advokat Golſen:

„Dieſer Saal hier faßt höchſtens 400 Perſonen; die Anklage aber iſt Hunderttauſenden bekannt geworden, wenn alſo dieſer Saal nicht ſo viele Zuhörer faßt, ſo muß den Leuten Gelegenheit gegeben ſeyn, die Vertheidigung und das, was hier verhandelt worden iſt, zu leſen. Das gleiche Verhältniß gebietet das zu leſen, was bei Mangel an Raum nicht für Alle zu hören war."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Feige Blätter ſind nicht nur vorhanden, ſondern auch bezahlt, um nicht allein mehr oder minder alles Nachtheilige gegen uns bekannt zu machen, ſondern auch ſchandvolle Gerüchte gegen uns auszuſtreuen; man hat ſich nicht begnügt, uns des Strebens nach dem Umſturze der beſtehenden Ordnung anzuklagen, ſondern auch als Verräther des Vaterlandes und als Verbündete mit Frankreich zu bezeichnen; man hat geſagt, der Präſident von Speyer habe bei ſeiner Rückkehr von Heidelberg, oder einem andern Orte, erklärt, er komme von Landau, da ſey das Complott entdeckt worden, welches dahin zielte, das linke Rheinufer Frankreich in die Hände zu ſpielen. Ich habe ihm einen Aufſatz zur Einrückung in die öffentlichen Blätter übergeben, allein man hat es mir abgeſchlagen; man hat alle Verläumdungen gegen uns geduldet, und nun will man es uns unmöglich machen, uns öffentlich zu vertheidigen."

Kandidat Scharpff:

„Ich habe eine Proteſtation eingereicht gegen die Rede des k. Staatsraths von Koch, ich habe nemlich verlangt, daß dieſelbe in öffentlichen Blättern eingerückt werde; allein es iſt mir nicht einmal eine Antwort zu Theil geworden; um ſo viel mehr muß es uns nun bei unſerer Vertheidigung geſtattet ſeyn, uns zu rechtfertigen, da wir dieſes zu thun bisher auſſer Stande waren."

Der k. Generalprokurator:

„Mir ſcheint, daß man unter der geſetzlich gegebenen

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit alles verstehen könne, was nur immer im Wege der Ordnung darunter begriffen werden kann; die Unabhängigkeit des Gerichtes, so wie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen wird aufrecht erhalten bleiben, wenn man nur auch in den Schranken der Ordnung bleibt, dieses ist allerdings zugestanden; sobald man aber aus den gesetzlichen Schranken getreten ist, ist auch das Gericht und die Verwaltung befugt, ja sogar verpflichtet, dagegen einzuschreiten. Man muß also mit der Freiheit, seine Meinung zu veröffentlichen, nicht jenen Begriff verbinden, als dürfe man räsoniren und vorbringen, was man nur immer wolle. Wenn man seine Gründe gehörig vorbringt und seine Unschuld darstellt, so wird Niemand gegen die Veröffentlichung einer solchen Vertheidigung etwas einzuwenden haben. Wir haben nur auf den Grund der Verhandlungen in diesem Saale zu sprechen und zu richten, was außerhalb geschieht, gehört nicht hierher, das behaupte ich noch. Diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird nicht beschränkt werden, so lange die Ordnung nicht überschritten wird."

Pfarrer Hochdörfer:

„Wir sind bereit, uns der Censur des Herrn Präsidenten zu unterwerfen, und wenn wir uns gegen die gesetzlichen Bestimmungen je verfehlen sollten, so werden wir uns dem Ausspruche des Gerichtes gerne unterwerfen, aber gegen polizeiliche Censur muß ich protestiren. Wir sind vor ganz Europa angeklagt, und es muß uns also gestattet seyn, unsere Vertheidigung ebenfalls so weit als möglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Advokat Mahla

erklärt, Namens des Angeklagten Rost, daß er nunmehr auch dem von August Culmann gestellten Antrage beitrete.

Christian Culmann:

„Die Angeklagten verlangen, daß nicht eine Censur wie bei Zeitungsredaktoren Statt finde; gegen die Censur, die der Herr Präsident ausübt, soll nichts eingewendet werden, was aber hier gesagt werden darf, muß auch von dem gesammten Publikum gelesen werden dürfen.

Das Assisengericht zog sich hierauf in sein Berathungszimmer zurück, und nach einer Berathung von drei Viertel Stunden erließ dasselbe folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß das Assisengericht die Oeffentlich-
„keit innerhalb der Schranken der ihm gesetzlich zustehenden
„Befugniß auf keinerlei Weise beeinträchtigen wird, indem
„es kein Gesetz kennt, wodurch diese Oeffentlichkeit über-
„haupt beschränkt wurde, daß aber dasjenige, was außer-
„halb seines Wirkungskreises durch Verwaltungsbehörden
„geschehen könnte, durch die Grundsätze über die Trennung
„der Gewalten dem Erkenntniß des Gerichtes durchaus
„entzogen ist;

„aus diesen Gründen

„erklärt sich das k. Assisengericht für incompetent, über die
„gestellten Anträge zu erkennen, und ohne weitere Rücksicht
„darauf zu nehmen, verordnet dasselbe, daß weiter voran-
„gefahren werden solle."

Nach Ausspruch dieses Urtheils ließ der Präsident durch den Gerichtsschreiber nachfolgende Ordonnanz verlesen, wodurch verordnet wurde, daß die Sache des Angeklagten Baumann von der der übrigen Angeklagten getrennt und besonders verhandelt werden solle.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der k. b. Appellationsgerichtsrath und Präsident der außerordentlichen Assise des zweiten Quartals 1833, gemäß Ordonnanz vom 15. Junius dieses Jahrs, Karl Friederich Breitenbach;

Nach Ansicht des Antrages des k. Generalprocurators am Appellationsgerichte des Rheinkreises vom 6. und 13. Julius dieses Jahrs;

Nach Einsicht des Verweisungsurtheiles der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes dahier, vom 26. Mai desselben Jahrs, sowie des Anklageaktes vom 15. Juni 1833;

Nach Einsicht des Untersuchungsaktes gegen Dr. Wirth und Consorten;

Nach Ansicht der Art. 227. 307. 308. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß die Mitglieder der Filial-Comites des Preßvereines nicht als Theilhaber und Gehülfen des provisorischen Central-Comites in Bezug auf die demselben zur Last gelegten besondern gesetzwidrigen Zwecke angesehen worden sind, daß daher das Verbreiten von Druckschriften nur in so weit, als es von irgend einer Person in verbrecherischer Absicht geschehen ist, Gegenstand der Anklage gebildet hat, und daher nur in dieser Voraussetzung Baumann auch deßhalb vor die Assisen verwiesen worden ist;

Digitized by Google

„Daß der dem Angeklagten Baumann zugeschickte Brief weder von Eisler noch von Leib herrührt, und Pistor deßhalb nicht in den Anklagezustand versetzt worden ist, daher auch in dieser Hinsicht keine Verbindung existirt;

„Daß der Umstand, daß dem Baumann zur Last gelegt wird, er habe die Aufreizung in der Umgegend von Pirmasens hervorgebracht, an sich noch nicht eine Connexität mit den übrigen Angeklagten bildet, da es eine ihm selbstständig zur Last fallende Handlung ist; daher keine Connexität im gesetzlichen Sinne vorhanden ist;

„In Erwägung, daß die Sonderung dieses Punktes von der Verhandlung in Bezug auf die übrigen Angeklagten als zweckmäßig erscheint, und im Interesse der Wahrheit und der Sache liegt, auch darauf von der k. Staatsbehörde angetragen worden ist;

„Verordnet, daß die Verhandlungen gegen Melchior Philipp Carl Baumann, 37 Jahre alt, geboren zu Rülzheim, im Großherzogthum Baden, und zuletzt als Kaufmann in Pirmasens wohnhaft, gesondert behandelt werden sollen, und bestimmt hiezu den Montag den zwölften August dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Landau;

„Verfügt, daß dem k. Generalprokurator Ausfertigung dieser Ordonnanz zur fernern sachgemäßen Benützung und Eröffnung an die Betheiligten zugestellt werden solle.

„Zweibrücken, den dreizehnten Julius achtzehnhundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: Karl Friedrich Breitenbach.

„Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung

Clemens, Untergerichtsschreiber."

Es wurde nunmehr zur Bildung des Tableau der Geschworenen geschritten. Der Präsident bemerkte den Geschworenen, daß die im Saale befindlichen Herren Geschworenen beim Aufrufe ihres Namens vortreten möchten. Der Gerichtschreiber verlaß das Verzeichniß der 24 Activ-Geschworenen.

Die auf dieser Liste verzeichneten Personen waren:

1) Klein, Johann Friedrich, Wahlmann, Bürgermeister in Kapellen. 2) Wendecker, Franz, Gemeinde Bevollmächtigter, Bürgermeister in Gleiszellen. 3) Westhofen, Ignatz, Forstmeister mit mehr als 4000 Fr. Gehaltsbezügen, Beamter in Bergzabern. 4) Brünner, Franz Peter, Höchstbesteuerter in Patenten, Oelhändler im Großen in Rheinzabern. 5) Marggraf, Karl, Dr. der Medizin, Kantonsarzt in Germersheim. 6) Lehmann, Karl, Stadtrath, Hypothekenbeamter in Frankenthal. 7) Neckeraner, Philipp Lorenz, Gemeinde-Bevollmächtigter, Bürgermeister in Großkarlenbach. 8) Erdmann, Karl Samuel, Rentbeamter mit mehr als 4000 Fr. Gehaltsbezügen in Dürkheim. 9) Mohr, Johann Adam, der ältere, Höchstbesteuerter, Ackersmann in Geinsheim. 10) Henne, Philipp, Gemeinde-Bevollmächtigter, Wirth in Haßloch. 11) Schmitt, Johann der ältere, Gemeinde-Bevollmächtigter, Ackersmann in Haßloch. 12) Dechen, Johann Friedrich, Domäneninspektor mit mehr als 4000 Fr. Gehaltsbezügen in Zweibrücken. 13) Mayer, Johann, Gemeinde-Bevollmächtigter, Adjunkt und Handelsmann in Ommersheim. 14) Adt, Peter der III., Gemeinde-Bevollmächtigter, Dosenfabrikant in Ensheim. 15) Lichtenberger, Johann Philipp, Höchstbesteuerter, Tabaksfabrikant und Gutsbesitzer in Speier. 16) Rebenack, Friedrich, Domäneninspektor mit mehr als 4000 Fr. Gehaltsbezügen in Speier. 17) Will, Wilhelm, Notär in Kaiserslautern. 18) Raquet, Jakob, Wahlmann und Gemeinde-Bevollmächtigter, Bürgermeister in Otterberg. 19) Jacob, Jakob Nikolaus, Wahlmann und Stadtrath, Handelsmann in Kaiserslautern. 20) Haas, Jakob Joseph, Notär in Landstuhl. 21) Bettinger, Julius, Dr. der Medizin, Kantonsarzt in Lauterecken. 22) Klein, Georg, Gemeinde-Bevollmächtigter, Bürgermeister in Dörrenbach. 23) Lederle, Franz, Gemeinde-Bevollmächtigter, Gutsbesitzer und Weinhändler in Maykammer. 24) Scharrenberger, Johann, Dr. der Medizin, Kantonsarzt in Pirmasenz.

Nachdem diese Liste verlesen war, trug der k. Generalprokurator zwei ärztliche Zeugnisse vor, wodurch konstatirt wird, daß der Geschworene Franz Wendecker von Gleiszeln krank sey, und sonach sich in der Unmöglichkeit befinde, die Verrichtungen eines Geschworenen versehen zu können, und stellte den Antrag auf Dispensation desselben.

Das Assisengericht deferirt diesen Antrag, nachdem die Angeklagten und ihre Vertheidiger auf Befragen des Präsidenten erklärt hatten, daß sie nichts dagegen zu erinnern hätten.

Der Geschworene Peter Brünner von Rheinzabern hatte ein Gesuch um Dispensation wegen Familienverhältnissen, welche sein Erscheinen angeblich sehr erschwerten, eingereicht. Das Gericht verwarf auf den Antrag

Digitized by Google

des k. Generalprokurators dieses Gesuch als nicht hinreichend begründet.

Der k. Generalprokurator stellte den Antrag, daß der Geschworne Jakob Racquet von Otterberg, aus dem Grunde, weil er vor Insinuation der Ladung eine Reise nach Paris unternommen, welcher Umstand durch amtliche Zeugnisse konstatirt sey, für entschuldigt erklärt werden möge.

Das Assisengericht dispensirt den Geschwornen Racquet von der Obliegenheit, als Geschworner zu erscheinen.

In Bezug auf den Geschwornen Jakob Joseph Haas, Notär in Landstuhl, erklärte der Präsident, daß, da derselbe früher in dieser Sache als Zeuge vernommen worden, er die k. Staatsbehörde auf diesen Umstand aufmerksam mache.

Der k. Generalprokurator bemerkt: „Es ist richtig, daß Hr. Haas wegen dem bewaffneten Zuge von Homburg nach Kaiserslautern, als Zeuge vernommen worden ist; da nun der Art. 383 des peinl. Prozedurgesetzes verfügt, daß Niemand, der in derselben Sache als Zeuge gehört worden ist, Geschworner sein kann, so stelle ich den Antrag, denselben zu dispensiren, obgleich der berührte Punkt der Untersuchung nicht mehr Gegenstand der heutigen Anklage ist. Die Angeklagten und ihre Vertheidiger, befragt, ob sie einen Einwand zu machen hätten, antworteten verneinend.

Der Geschworne Haas wurde sofort durch Urtheil des Assisengerichts von der Liste der Geschwornen gestrichen.

Der Präsident erklärte, daß nunmehr die dispensirten Geschwornen Wendecker, Racquet und Haas aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen zu ersetzen seyen.

Es erhob sich nun der Vertheidiger Chr. Culmann, und stellte Namens sämmtlicher Angeklagten folgenden Antrag.

Antrag.

„Es gefalle dem k. Assisengerichte zu erkennen, daß den auf der Hauptgeschwornenliste aufgetragenen Herren Domäneninspektoren Dechen von Zweibrücken und Rebenack von Speier, sodann dem Herrn Rentbeamten Erdmann von Dürkheim und Forstmeister Westhofen von Bergzabern die gesetzliche Qualität abgehe, Geschworne zu seyn, sofort zu verordnen, daß deren Namen von der Hauptliste gestrichen werden sollen, und sodann das Weitere gesetzlich zu verordnen."

k. Schneider. — A. Culmann. — Golsen. — J. Klein. — Culmann. — Mahla.

Zur Unterstützung dieses Antrags macht er folgende Gründe geltend:

„Ich muß mir erlauben, aufmerksam zu machen, daß mehrere Personen auf der Hauptliste stehen, welche man als Geschworne anzuerkennen ablehnen muß, in Folge gesetzlicher Hindernisse, die ihnen entgegenstehen, um unter den Geschwornen Platz zu nehmen. Diese Einwendung betrifft 4 Staatsbeamte; sie wird jedoch nicht gemacht aus Mißtrauen gegen ihre Personen als Staatsbeamte und wegen der Abhängigkeit, in der sie zur Regierung stehen, sondern lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen wegen. Falls die Geschwornen gleichsfalls hier Platz nehmen sollten, so wird sich zeigen, daß wir ihnen dieselbe Achtung bezeugen werden, wie den übrigen. Es sind die beiden HH. Domainen-Inspektoren Rebenack und Dechen; dann die HH. Rentmeister Erdmann und Forstmeister Westhofen.

„Die Art. 382 und 383 stellen auf, was erforderlich sey, um Geschworner seyn zu können, und benennen auch diejenigen Gründe, die ein Individuum unfähig machen, als Geschworner bei der Assise zu sitzen. Der Art. 381 fordert, daß der Geschworne 30 Jahre alt und in vollkommenem Genuß seiner bürgerlichen und politischen Rechte seyn muß, und dieß bei Strafe der Nichtigkeit.

„Hieraus folgt, daß, insoferne ein Geschworner hier sitzt, der nicht 30 Jahre alt ist, oder die politischen und bürgerlichen Rechte nicht vollkommen genießt, auch wenn die Angeklagten keine Einwendung dagegen erhoben haben, mittels Kassationsgesuchs das Verfahren vernichtet werden müßte, weil in diesem Falle nicht nöthig ist, daß die Angeklagten auf Beobachtung der diesfalls erforderlichen Förmlichkeiten antragen. Das Gericht muß also ex officio einschreiten. Dieses verfügen die Art. 381, 383 und 384 in Beziehung auf die Personen, die nicht Geschworne seyn können. Dieses sind die gerichtlichen Polizeibeamten, Zeugen, Dolmetscher, Experten ꝛc., und wenn ein solcher als Geschworner gesessen wäre, so wäre das ganze Verfahren nichtig gewesen. Bei den Gründen der Unstatthaftigkeit, welche die genannten Artikel aufstellen, ist es nicht nöthig, daß sich die Angeklagten gegen die Beiziehung eines Geschwornen erheben. Ein anderes ist es bei denjenigen Fähigkeitsgründen, welche der Art. 382 aufstellt, um Geschworner seyn zu können; es sind deren sieben, und am Schlusse heißt es: Aucun juré ne pourra être pris que parmi les citoyens sus-désignés. Hier spricht das Gesetz selbst in dieser Beziehung keine Nichtigkeit aus. Daraus folgt, daß, wenn die Angeklagten nichts einwenden, und den Geschwor-

Digitized by Google

nen, als solchen, anwesend seyn lassen, das Verfahren dann nicht vernichtet werden kann.

„Es folgt aber ferner aus dem angeführten zweiten alinea des Art. 382, daß das Gesetz ausdrücklich verbietet, daß, wenn der Angeklagte Reclamation erhebt, das Verfahren durchaus nichtig sey.

„Es kann also kein Zweifel seyn, daß man das Recht habe, gegen Geschworne, die auf der Liste stehen, nachzuweisen, daß ihnen die erforderliche Qualität mangle. Es ist zwar schon behauptet worden, die Gerichte seyen nicht competent, hierüber zu entscheiden, sondern diese Entscheidung stehe den Verwaltungsbehörden zu. Diese Einwendung, meine Herren, ist offenbar ungeeignet. Wenn das Gesetz einem Angeklagten einen bestimmten Richter zutheilt, und andere für unfähig dazu erklärt, so braucht er sich doch nur dem Ausspruch des fähigen Richters zu unterwerfen, und es muß ihm die Möglichkeit gegeben seyn, sich des Unfähigen zu entledigen.

„Die Natur der Sache, das ewige Recht der Billigkeit, die Begünstigung der Vertheidigung sprechen entscheidend dafür. Das Gericht vernichtet hier aber auch nicht einen Akt der Verwaltungsbehörde, — theils deswegen nicht, weil die Hauptliste ein Akt des Assisenpräsidenten ist, und nicht der Verwaltungsbehörde, indem diese nur eine größere Anzahl fähiger Personen vorschlägt, woraus dann jener die eigentliche Geschwornenliste bildet, mittels Streichung der andern Hälfte der Vorgeschlagenen; theils deswegen nicht, weil das Gericht die Hauptliste nicht vernichtet. Es läßt dieselbe vielmehr stehen und ergänzt nur diejenigen, welche ausfallen, was auch die Gründe des Ausfallens seyn mögen. Endlich ist dafür gerade die Suppleantenliste gegeben, um zum Ersatz für jeden Ausfall zu dienen.

„Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß wir berechtigt sind, Einwendungen gegen die Capacität der Geschwornen vor dem Gerichte geltend zu machen. Ich mache sie aufmerksam, daß in früherer Zeit zu Paris ganz anders entschieden worden ist, aber alle Schriftsteller haben sich dagegen erhoben und gesagt, in diesem Falle müsse das Verfahren vernichtet werden.

„Man vergleiche bei Sirey 28, I, 106, ein Urtheil des Kassationsgerichts vom 17. Sept. 1827, welches die Gerichte für competent erklärt, über solche Incapacitäten zu erkennen, und den Recurs in dem betreffenden Falle nur aus dem Grunde verwirft, weil der Geschworne zur Zeit, als er auf die Liste getragen worden, Capacität hatte; woraus folgt, daß seine Wahl vernichtet worden wäre, wenn er sie nicht gehabt hätte.

(Der Redner liest nun das angeführte Urtheil vor.)

„Ein anderes Urtheil bei demselben 29, 14, erkennt eben so die Competenz der Gerichte in dieser Beziehung an, indem es also nur aus dem Grunde die Nichtigkeit nicht ausspricht, weil einestheils der Geschworne zur Zeit der Bildung der Liste Qualität hatte, die er später verlor, und anderntheils, weil nicht gegen ihn vor den Assisen reclamirt worden war, und keine Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist. (Dieses Urtheil wird gleichfalls vorgelesen.)

„Bei Dalloz 1831, I, 17, finden Sie endlich ein arrêt durch welches ein Urtheil und Verfahren wirklich vernichtet worden, weil ein Geschworner ohne Qualität auf die Liste gesetzt war.

„Von den Schriftstellern führen wir an: Carnot zum Art. 381 und 387, Nro. 8, 436 — Bourguignon Jurisp. de Cour crim. sur l'art. 387. — Legraverend legislation crim. II. pag. 66.

„Nach diesem gehe ich nun auf das Faktische über.

„Wir behaupten, daß die beiden Domäneninspektoren Rebenack und Decheq die Qualität nicht besitzen um Geschworene zu seyn. In den Art. 382 und 383 heißt es: Les jurés seront pris:

3) „parmi les fonctionnaires de l'ordre administratif à la nomination du roi.

„Unter dieser Kathegorie, meine Herren, sind die eigentlichen Verwaltungsbeamten gemeint, im Gegensatze von den Finanzbeamten, und auch diese eigentlichen Civil-Verwaltungsbeamten nur insoweit, als sie nach Art. 18 des Gesetzes vom 28. Pluv. VIII vom Staatsoberhaupte ernannt werden.

„Alle andere Beamten dieser Kathegorie, wie z. B. die Maires der Gemeinden, die keine 4000 Seelen haben, haben in dieser Eigenschaft keine Qualität, Geschworne zu seyn.

„Die Beamten der Finanzbehörden stehen nicht in dieser Kathegorie.

„Von den Finanzbeamten handelt der Art. 382 Nro. 7, und erklärt sie für fähig zu Geschwornen, wenn sie 4000 Fr. Gehalt beziehen. Unter diese Rubrik fielen zur Zeit der Publikation des Strafprozedurgesetzes, die Domäneninspektoren.

„Damals bestanden in Frankreich verschiedene Finanzverwaltungen, organisirt durch eine Reihe von Gesetzen

von 1791, nach welchen diese Verwaltungen die untern Beamten selbst ernannten, während das Staatsoberhaupt nur die höchsten Stellen der Central-Behörden in Paris ernannte. Auf diese Weise wurden nach dem Gesetz vom 15. — 29. September 1791 und Gesetz vom 16. Vent. IX die Forstbeamten ernannt; ebenso die Domäneninspektoren und Rentbeamten, nach dem Gesetz vom 18. Mai 1792, Art. 31 und 32. Demnach fallen alle diese Stellen unter Art. 382 Nro. 7, das heißt: sie sind nur in so fern fähig als sie eine Besoldung von 4000 Fr. beziehen. Nun hat aber keiner von den obengenannten Beamten eine Besoldung von 4000 Fr., wie dies vom k. Generalprokurator selbst zugegeben werden muß.

„Man könnte vielleicht einwenden, daß alle diese Beamten heut zu Tage vom Könige ernannt werden, daß sie daher unter Nro. 3 fallen und nicht unter Nro. 7. Obgleich jedoch diese Beamten heute vom König ernannt sind, so entscheidet dieses durchaus nichts, es ist nicht die Folge, daß sie deshalb unter die eigentlichen Verwaltungsbeamten gehören. Sie sind immer nur Finanzbeamten, bei welchen die Besoldung und nicht die Ernennung entscheidet. Wäre dieses, so würden selbst die untersten Mauthbeamten, z. B. ein Wagenmeister, durch die allerhöchste Ernennung zu ihrem Amte auch die Fähigkeit erlangen, Geschworne zu seyn, während der Bürgermeister einer Gemeinde von 4000 Einwohner, als solcher dieser Ehre nicht theilhaftig ist. So lange die obige Bestimmung des Gesetzes nicht durch ein neues Gesetz abgeändert worden ist, können jene Finanzbeamten die Qualität eines Geschwornen nicht ansprechen.

„Es kömmt nun zu untersuchen, ob es wahr ist, daß die obigen Beamten keine Besoldung von 4000 Fr. beziehen. Was zuerst die Domäneninspektoren betrifft, so war dieses früher nicht der Fall; die Art. 42 und 43 des Gesetzes vom 18. Mai 1791 handeln davon. Später wurde dies durch Verordnung vom 30. Oktober 1817 regulirt. Nach dieser Verordnung bezogen die Domäneninspektoren einen Gehalt von 1800 fl.; — 1800 fl. sind noch keine 4000 Fr. Indessen blieb es dabei nicht.

„In neuerer Zeit wurde ihr Gehalt durch eine nichtpublizirte Verordnung auf 1200 fl., und endlich im Jahr 1822 auf die Summe von 1000 fl. reduzirt. So hat jetzt Hr. Degen in der That nur 1000 fl. Gehalt, Hr. Rebenack, als ehemaliger Verificateur 1400 fl., keiner von beiden also 4000 Fr.

„Was die Remisen betrifft, welche sie nach Art. 43 der angeführten Verordnung beziehen, so sind diese eine bloße Reiseentschädigung und gehören nicht zu ihrem fixen Gehalte. Die Folge hiervon ist also, daß die beiden Domäneninspektoren die Qualität als Geschworne nicht haben.

„Herr Rentmeister Erdmann hat eben so wenig einen Gehalt von 4000 Fr.

„Der Gehalt der Rentmeister besteht ganz in Remisen; das denselben zugesicherte Minimum war unter französischer Zeit 600 Fr. und ist jetzt nach der angeführten Verordnung von 1817, 400 fl.; was sie mehr haben ist casuell und kann nicht in Betracht kommen; überdies sind die Remisen, wenn sie stärker sind, zu ⅓ für Büreaukosten bestimmt, und nur die zwei übrigen Drittel gelten als Besoldung, deren Betrag nicht unbedingt ist, sondern bei Regulirung der Pensionsverhältnisse nie über 1200 fl. angenommen wird. (Rescript der K. Regierung vom 12. September 1819, Nro. 1049 D. Verordnung über die Anwendung der Dienstespragmatik im Rheinkreise.)

„Dabei sind Remisen, wie schon oben bemerkt, kein Traitement. Wollte man sie aber selbst dazu rechnen, so würde dennoch die Besoldung des Herrn Rentmeisters Erdmann die erforderliche Summe nicht erreichen; denn nach eingezogener Erkundigung bezieht kein Rentmeister im Rheinkreise 4000 Fr.

„Ich komme nun auf den Herrn Forstmeister Westhofen in Bergzabern.

„Wenn das Einkommen dieses Mannes, mit allen Nebenbezügen an Früchten und dem ihm zugewiesenen Aversum als Zulage für Büreaukosten, dann an Holzanweisgebühren die Summe von 4000 Fr. auch wirklich übersteigen sollte, so fragt sich doch, ob diese Nebenbezüge hinzugerechnet werden können. Ist dieses nicht der Fall, so beziehen sie ungleich weniger, nämlich 1000, 1150, 1300 und 1400 fl.

„Schon das baierische Edict über die Staatsbeamten erklärt bestimmt, daß die Nebenbezüge nicht anders, dann als Funktionszulage angesehen werden können, und daß sie bei der Pensions-Regulirung nie in Anschlag gebracht werden. Die Verordnung über den Forstdienst spricht dieses gleichfalls deutlich aus. — Ja, man könnte noch weiter gehen, man könnte sagen, zur Zeit als der Code crim. publizirt wurde, wurde genau festgestellt, welche Stellen die Capacität zu Geschwornen geben. So lange das Gesetz nicht abgeändert ist, müssen seine Bestimmun-

gen eingehalten werden, später gegebene Zulagen können davon nichts ändern; alle diejenigen, welche damals keine 4000 Fr. Einkommen hatten, sind ausgeschlossen. Die Forstbeamten waren aber damals ausgeschlossen, indem sie nicht mehr als einen Gehalt von 2000 Fr. bezogen, ja selbst der Oberinspektor hatte damals nur 3000 Fr.

„Unter diesem stand zuerst der Sous-inspecteur, welcher selbst wieder den Garde général unter sich hatte. (Gesetz vom 15. — 29. September 1791 und vom 16. niv. IX und Dekret vom 6. Pluv. IX.)

„Diese Benennungen wurden nun zwar durch die Gruner'sche Verordnung vom 13. Februar 1814 und vom 16. Mai abgeändert, aber durch Verordnung vom 22. December 1821 von neuem dahin bestimmt, daß der Forstmeister jetzt gerade das ist, was früher der Sous-inspecteur. Demnach kann das Amt desselben jetzt eben so wenig als damals die Fähigkeit zum Geschwornen ertheilen, wo mit denselben vermöge des Gesetzes vom 18. Jul. 1800 nur ein Gehalt von 2000 Fr. verbunden war.

„Da das Gesetz inzwischen keine Abänderungen erlitt, so konnte sich hieran nichts mehr ändern, und wäre seine Besoldung inzwischen auch um das doppelte erhöht worden.

„Aus diesen Gründen

trage ich darauf an, daß die vier Namen aus der Geschwornenliste gestrichen werden, und das Gericht weiter verfahre."

Der k. Generalprocurator erwiederte hierauf:

„Meine Herrn!

„Was die aufgerufenen vier Geschwornen, die zwei Herren Domäninspectoren Rebenack und Dechen, dann den k. Rentmeister Erdmann und Forstmeister Westhofen betrifft, so ist aus verschiedenen Gründen ihre Qualität streitig gemacht worden.

„Zuerst sagt man, es könne Niemand Geschworner werden, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft zum Geschwornen an sich trägt. Das ist richtig. Die Liste ist durch die k. Kreisregierung auf die vorgeschriebene Weise gefertigt worden, und es muß voraus angenommen werden, daß dieses auch wirklich geschah. Wer das bezweifelt, muß zuerst den Mangel an Qualification der auf die Liste Gesetzten nachweisen.

„In dieser Beziehung läßt sich also nichts einwenden.

„Man geht aber noch weiter und sagt, sie haben die Qualität nicht, weil sie, in Gefolge Art. 382 Nro. 3, nicht als Geschworne demmerirt werden.

„Nun behaupte ich aber, daß gerade in diesem Artikel mehrere aufgezählt sind, welche vom Könige ernannt werden; sie sind Verwaltungsbeamten, indem der Begriff „Verwaltungsbeamten" hier im Gegensatze von „Justizbeamten" aufgefaßt werden muß. Ich glaube also, daß dieser Antrag zu verwerfen sey.

„Sollten sie indeß anderer Meinung seyn und glauben, daß die genannten Beamten in die Klasse des Nro. 7 des Art. 382 verfallen, daß sie nemlich nur unter denjenigen gewählt werden können, welche wenigstens 4000 Fr. beziehen, so behaupte ich, daß sie auch unter diese gehören.

„Unter der vormaligen und der gegenwärtigen Verwaltung ist ein großer Unterschied; früher wurden nur die höhern Staatsbeamten vom Könige ernannt, alle übrigen Angestellten nur von den Chefs der obersten Behörden; ich behaupte ferner, daß sie mehr oder wenigstens nicht minder als 4000 Fr. beziehen, und weise dieses noch durch Auszüge, die ich von der Regierung über sämmtliche Beamten erhalten habe, nach.

„In Bezug auf die zwei Herren Inspectoren bezeugt die Rechnungskammer der königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, folgendes (folgt nun die Ablesung des Auszugs, woraus erhellt, daß Inspector Rebenack im Ganzen 3127 fl. Rentmeister Erdmann 1983 fl. und (Inspector Dechen?,) 2177 fl. jährlich bezogen hat.)

„Also in jedem Falle beziehen sie mehr als 4000 Fr.

„Dazu, meine Herrn, kommt noch, daß man selbst zugiebt, daß der Cassationshof hierüber schon sehr verschiedene Urtheile gefällt hat, und daß mehr Urtheile für meine Ansicht, als für die des Herrn Vertheidiger Cullmann sprechen.

„Ueberdies setzt Legravorand. Tom. II, pag. 72 diese Sache ganz außer Zweifel, er sagt nemlich; alle fixen Remisen, alle jene Bezüge, auf welche der Beamte jährlich richtig rechnen kann, gehören dahin, weil sie in seine Einnahme fließen.

„Endlich kommt noch dazu, daß schon längst im Jahr 1813 der damalige Inspector Fürst in Kaiserslautern zum Geschworenen berufen wurde, ungeachtet damals dessen Einkommen viel geringer war, als das der genannten Inspectoren. Ebenso wurde im Jahr 1816 der Rentmeister Falciola als Geschworner berufen, und es wurde nicht die geringste Einwendung dagegen gemacht.

„Die Praxis rechtfertigt also meine Ansicht, und ich trage an, auf Verwerfung dieser Einrede."

Digitized by Google

Christian Cullmann entgegnet:

„Der Herr Generalprocurator behauptet zuerst, die erwähnten Beamten gehören zum Administrativfache; er führt aber selbst an, daß dieselben früher von der Administration ernannt worden waren, folglich können sie nicht mehr unter Nro. 3 begriffen seyn, und da sie damals nicht als solche gemeint waren, so kann auch keine zufällige Organisation das bisher fortbestandene Gesetz aufheben: indem damals votirten Sinne muß es ewig bestehen bleiben, mag die Regierung die Verwaltung ändern, wie sie will."

„Man sagt zweitens: die Ernennung des Königs entscheide. Diese Ernennung entscheidet nur dann, wenn der Beamte unter die Administrativen gehört, nicht aber unter die Klasse der Finanzbeamten; bei diesen entscheidet allein die Besoldung. Was aber die Besoldung betrifft so haben Sie vernommen, daß der Inspektor einen geringern Gehalt als 4000 Fr. bezieht; nur was seine Remisen betrifft, so sagt die Verordnung v. J. 1817 ausdrücklich, daß sie als Entschädigung für Büreau-Kosten, Reisen und dgl. gegeben sind.

„Ja, meine Herren, in einem frühern Prozesse, nämlich des Angeklagten Siebenpfeiffer, wo es sich darum handelte, ob diese fixen Remisen als Besoldungstheile zu betrachten seyen, wurde der Prozeß dahin entschieden, daß sie ihm als Besoldung nicht angerechnet werden können, und was damals Rechtens war, wird auch heute noch anwendbar erscheinen.

„Man führt auch an, daß früher ein Rentbeamter bei den Assisen gesessen hätte. Warum nicht? Sie könnten auch heute sitzen, wenn wir damit zufrieden wären. Das Gericht müßte ex officio entscheiden, wenn gegen die Art. 381 und 383 gehandelt werden wollte.

„Im vorliegenden Falle dagegen hängt nach Art. 382 alles davon ab, ob die Angeklagten sich widersetzen, und wir glauben dieses nun wirklich thun zu müssen.

„Auch ist die bisherige Praxis der baierischen Regierung, welche unsere Gesetze gewiß kennt, durchaus für unsere Ansicht, indem diese in einer Zeit von 17 Jahren kein einzigesmal einen Rentbeamten auf die Geschworenenliste gesetzt hat, und wohl aus keinem andern Grunde, als dem, weil sie wußte, daß demselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu abgehen.

„Ich wiederhole daher meinen Antrag."

Der k. General-Prokurator replicirte:

„Man spricht immer von frühern Ernennungen, Besoldungen und Centiemen; das macht alles nichts zur Sache, es fragt sich nur, ob diese Beamten vom Könige ernennt werden, und ob sie an fixen Gebühren 4000 Fr. erhalten, alle frühern Dienstesverhältnisse entscheiden hier nichts.

„Der zweite Punkt bezieht sich auf den Begriff „fixen Gehalt".

„Man glaubt man habe hierunter nur den ständigen Geldgehalt zu verstehen, und alles andere gehöre nicht dazu; man beruft sich auf einen in Zweibrücken verhandelten Prozeß; allein es lag dort ein ganz anderes Verhältniß vor, jener Beamte war Quiescent, dem die Funktionsgebühren nicht mehr zugesprochen werden konnten. Auch dieses kann nichts entscheiden, und ich muß daher auf Verwerfung des Antrags bestehen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„In Bezug auf den genannten Prozeß muß ich bemerken daß damals die Staatsbehörde ausgesprochen habe, diese Bezüge seyen Nebenbezüge und kein Gehalt."

Hierauf befragt der Präsident die übrigen Vertheidiger, ob sie dem Antrag des Advokaten Culmann beitreten. Nachdem dieselben bejahend geantwortet haben, fordert er dieselben auf diesen Antrag mit zu unterzeichnen. Dieß geschieht.

Das Assisengericht, nach einer Berathung von einer Stunde, erläßt folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß die Art. 387 und 395 der peinlichen Prozeßordnung die Präfekten des Departements, an dessen Stelle die k. Kreisregierung nunmehr getreten ist, mit der Bildung der Geschworenenlisten beauftragt, daß nirgends eine Verfügung vorkommt, wodurch dem Assisengericht die Befugniß eingeräumt worden wäre, über die Regelmäßigkeit und Vollständigkeit dieser Listen zu erkennen und deren Ratifikation anzuordnen; daß folglich ein Erkenntniß hierüber um so weniger in der Competenz des Gerichts liegen kann, als dadurch die Gesetze, welche die Trennung der Gewalten sanktioniren und jede wechselseitige Uebergriffe unbedingt verbieten, direkt verletzt würden; daß auch noch überdies der Umstand, daß nirgends ein gerichtliches Legitimations- und Revisionsverfahren angeordnet ist, wodurch das Gericht allein rechtzeitig, mittelst Einsicht der Belege, in die rechtliche Möglichkeit versetzt werden könnte, über die Regelmäßigkeit der Geschworenen-

Digitized by Google

listen zu erkennen, den Willen des Gesetzes unzweifelhaft darthut, demselben kein Erkenntniß hierüber zu gestatten;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Assisengericht den Antrag der Angeklagten in Bezug auf die Bildung der Haupt-Geschworenenliste als unzulässig wegen Incompetenz; und ohne weitere Rücksicht darauf zu nehmen, verordnet dasselbe, daß mit den Verhandlungen vorangefahren werden solle."

Nach Ausspruch dieses Urtheils erhebt sich der Advokat August Culmann, und stellt folgenden Antrag.

Antrag.

„Es gefalle dem Assisengerichte den sämmlichen Angeklagten Urkunde zu ertheilen, daß Sie der Anwendung des Art. 395 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, seinem ganzen und klaren Inhalte nach, in Anspruch nehmen, sofort zu verordnen, daß die Zahl der 24 Geschwornen, in Gefolge der von mehreren angebrachten Entschuldigungen und erhaltenen Dispens, durch das Loos unter allen in der Stadt Landau wohnhaften Bürgern, die zu einer der im Art. 382 und den allerhöchsten Verordnungen vom 9. April 1819 und 21. Juli 1820 bezeichneten Klassen gehören, ergänzt werden sollen; sofort das weitere rechtliche zu verordnen und vorzunehmen."

Unterzeichnet:

A. Culmann. Culmann. Golsen.
Klein I. L. Schneider. Mahla.

Die Entwickelung desselben enthält die nachfolgende

Rede von August Culmann.

„Wenn einerseits auf die Hauptliste der Geschwornen Personen gesetzt wurden, deren gesetzliche Qualität nicht vorhanden, oder doch zweifelhaft ist, so müssen wir andererseits mit großem Bedauern bemerken, daß von der Supplementarliste der größte Theil der gesetzlichen Capacitäten mit Verletzung der Legalität weggelassen worden ist.

„Die Angeklagten verlangen nichts als strenge Vollziehung der Gesetze.

„Sie nehmen die Verfügung des Art. 395 des Code d'instruction crim. für sich in Anspruch. Sie ist klar, bestimmt und präzis.

„Die Supplementargeschwornen sollen öffentlich, nach dem Loose unter allen Bürgern gezogen werden, die, nach Art. 382, die gesetzliche Fähigkeit besitzen und in der Gemeinde wohnen, wo die Assisen gehalten werden (der Art. 395 wurde hier vorgelesen *): jede Beschränkung dieser Verfügung, jede Weglassung der gesetzlichen Capacitäten enthält fracte Verletzung des Gesetzes, ist willkürlich, die Rechte der Vertheidigung beeinträchtigend, ist illegal.

„Derselbe Artikel sagt sodann, daß zur Vollziehung, blos zur Vollziehung dieser Verfügung, von dem Präfekten jährlich die Liste aller in der Gemeinde wohnenden Befähigten eingeschickt werden solle. (Diese Stelle wurde hier vorgelesen.)

„Dies ist nicht geschehen; allein statt dessen, hat man von Seiten der Administration blos eine Auswahl aus den in Landau wohnenden gesetzlich befähigten Personen getroffen. — Man hat eine Liste präsentirt, welche blos einzelne, von der Administration gewählte Personen umfaßt, die man nun den Angeklagten als Richter aufdringen will, während diese gesetzlich die Entscheidung des Loses unter allen in Landau befähigten Capacitäten verlangen können.

„Nach dem Art. 382 des Code d'instruction crim. sind fähig, Geschworne zu seyn:

„1) Die Mitglieder der Wahlcollegien. Durch interpretative Verordnung der Regierung vom 9. April 1819 wurde verfügt, daß die nach dem Edikte bestimmten Wahlmänner dermalen hierunter gemeint seyen." (Diese Verordnung wurde vorgelesen.)

Darauf fuhr der Vertheidiger fort:

„Sodann wurde durch Verordnung vom 21. Juli 1820 dieß näher dahin interprätirt, daß

a. hierunter in den Landgemeinden die bei den Urwahlen gewählten Gemeindebevollmächtigten,

b. in den Städten die Gemeinderäthe zu verstehen seyen. (Auch diese Verordnung ward vorgelesen.)

Hierauf vom Vertheidiger also fortgefahren:

„Hier in Landau haben deßwegen nach dem ersten alinea des Art. 382 alle Gemeinderäthe Qualität, und müssen nothwendig sammt und sonders unter der Klasse der Supplementargeschwornen begriffen werden.

„Nach der Verordnung vom 11. Juni 1819 sollen in Lan-

*) „Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreißig Geschwornen ein, diejenigen nicht mitbegriffen, die entweder entschuldiget oder dispensirt worden, so wird die Zahl der Geschwornen von dem Präsidenten des Assisenhofes jedesmal bis auf dreißig ergänzt. Sie werden öffentlich durch das Loos bestimmt, und aus den Bürgern genommen, welche zu den im 382. Artikel bezeichneten Klassen gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Präfect schickt zu diesem Ende jährlich an den Gerichtshof ein Verzeichniß dieser Personen."

Digitized by Google

dau 33 Stadträthe seyn. — Es sind dermalen nach einem vorliegenden authentischen Zeugnisse des Bürgermeisteramts acht und zwanzig Stadträthe hier. Von diesen sind blos acht auf der Liste; die übrigen 20 wurden mit Verletzung des Gesetzes weggelassen.

„2) Haben Capacität die 300 höchst Besteuerten des Departements. Landau, die wohlhabendste und reichste Stadt des Rheinkreises, besitzt ohne Zweifel viele von dieser Klasse.

„3) Besitzen die Fähigkeiten alle Doktoren und Licentiaten der 4 Facultäten.

„Unter den Doktoren der Medicin sehe ich nur den Hrn. Dr. Pauli, Vater, nicht aber den Dr. Pauli, Sohn, Dr. Hasloch er und Stolz auf der Liste.

„Von Licentiaten der Rechte oder Advokaten steht blos ein einziger auf der Liste, während notorischer Weise noch 5 andere Advokaten hier fungiren.

„4) Haben Qualität die Notarien. Von den 3 hiesigen steht auch nicht ein einziger auf der Liste.

„5) Endlich haben noch alle Handelsleute, welche ein Patent der beiden ersten Klassen bezahlen, Qualität; die Zahl dieser ist hier ebenfalls nicht gering.

„Es ist demnach außer allem Zweifel, daß die hiesige Supplementarliste der Geschwornen achtzig — hundert Personen umfaßt. Blos unter dieser Gesammtzahl aller gesetzlich Befähigten können durch's Loos die zur Zahl von 24 nöthigen Ergänzungsmänner gezogen werden.

„Nimmermehr können aber aus dieser Gesammtzahl von Seiten der Administration sechszehn Personen genommen, und diese als Supplementarliste präsentirt werden.

„Ein solches Verfahren enthält den frappantesten, gesetzwidrigsten Eingriff in die Garantie, welche den Angeklagten in Bezug auf die Geschwornenliste gegeben ist.

„Der Administrativbehörde steht blos auf die Fertigung der Hauptliste, nicht aber auf die Fertigung der Supplementarliste irgend eine Einwirkung zu.

„Sie hat dies selbst bei früheren Gelegenheiten anerkannt und sonach die Richtigkeit des Satzes zugegeben.

„Nach eingezogener Erkundigung hat Herr Rath Hilgard von Zweibrücken, dem man als Assisenpräsidenten ebenfalls nur eine Auswahl der Kapacitäten von Zweibrücken lieferte, hiegegen reclamirt und hierauf die Liste aller in Zweibrücken Befähigten erhalten.

„Man wende nicht ein, die Fertigung der Supplementarliste sey ein administrativer Akt, der von den Gerichten nicht annullirt werden könne. Wir verlangen nicht die Vernichtung dieses Akts, sondern blos Vollziehung der Gesetze.

„Der Art. 395 sagt, daß die dispensirten oder recusirten Geschwornen aus sämmtlichen in der Gemeinde wohnenden Befähigten ersetzt werden sollen.

„Blos dies und sonst nichts verlangen wir.

„Was die präsentirte Liste betrifft, so ist dies anerkanntermaaßen keine Liste sämmtlicher in Landau wohnenden Befähigten, sondern ein blos von der administrativen Behörde gefertigter Auszug.

„Das Gericht hat demnach, ohne irgend eine Vernichtung der präsentirten Liste auszusprechen, so zu handeln, als ob gar keine vorläge, was auch wirklich der Fall ist.

„Es sind also Maßregeln zu treffen, welche zur Erlangung einer wahren Supplementarliste nothwendig sind.

„Dieser unser Antrag stützt sich auf die klare Verfügung des Art. 395, der weder durch die napoleonische, noch auch durch die andere Gesetzgebung aufgehoben wurde, und demnach nothwendig seine Anwendung finden muß."

Der k. Generalprokurator:

„Was die Incidentpunkte wegen der Supplementar-Geschwornen betrifft, so wird zur nähern Erörterung der Sache bemerkt, daß von Seite der Staatsregierung die Supplementarliste hierher geschickt worden ist, wobei 12 als Supplementaire bezeichnet wurden, und daß nachträglich weitere vier genannt worden sind, also im Ganzen 16. Gegen dieses Verfahren opponirt man, und stützt sich auf den Art. 395, indem dieser nach seinem vollen Inhalte in Anspruch genommen wird. Wo die Assisen regelmäßig gehalten werden, erfolgt auch in der Regel jährlich die Supplementarliste von Seite der Kreisregierung an die betreffenden Justizbeamten; — für außerordentliche Fälle kann sie natürlich nicht jährlich angefertiget werden, und so wurden also auch hier nur 16 auf die Supplementarliste gesetzt.

„Nun behauptet man aber, daß dieses ein Eingriff in die den Angeklagten garantirten Rechte sey, und begehrt, daß sämmtliche gesetzlich befähigten Einwohner der Stadt Landau auf die Liste gesetzt, wozu, unter Andern, alle Höchstbesteuerten, und namentlich auch die Doktoren der Medizin und Lizentiaten der Rechte beigezogen werden sollen, und behauptet weiter, es müßten 80 bis 100 Geschworne auf die Liste gesetzt werden!

„Ich muß hier bemerken, daß der Art. 395 nicht mehr seinem ganzen Inhalte nach wie früher besteht. Es heißt z. B. die Geschwornenliste soll, wenn nicht 30 Individuen er-

Digitized by Google

ſcheinen, bis auf dieſe Zahl ergänzt werden; dieſes beſteht nicht mehr, ſondern es werden deren nur mehr 24 auf die Hauptliſte geſetzt. Auch darüber ſpricht ſich der Artikel nicht aus, daß alle Befähigten auf die Liſte gebracht werden müſſen! Wenigſtens nicht bei Strafe der Nullität.

„Ferner wird von mir behauptet, daß wenn die Regierung das Recht hat die Hauptliſte der Geſchwornen zu fertigen, ſo muß ſie noch mehr das Recht haben, die Supplementargeſchwornen zu bezeichnen, und wenn dieſes iſt, ſo muß es nothwendig in ihrer Befugniß ſtehen, eben ſowohl wie alle, auch nur einige zu benennen.

„Der Hr. Vertheidiger führt ferner noch an, daß der Hr. Appellationsrath Hilgard auf Reklamation mittelſt Anerkennung ſeiner, des Hrn. Vertheidigers, Behauptung, eine Liſte aller Befähigten der Stadt Zweibrücken erhalten habe.

„Darauf erwiedere ich:

„Herr Hilgard hat mich damals aufmerkſam gemacht, daß mehrere Perſonen, die auf der Zweibrücker Supplementarliſte ſtanden, unterdeſſen geſtorben oder ſonſt ihre Qualität als Geſchworne verloren hätten, und daß es demnach nothwendig ſey eine neue Liſte zu fertigen.

„Dies iſt nun auch von Seiten der Regierung geſchehen. Anfangs ſtunden auf dieſer Liſte 250 Perſonen. Sie wurde ſpäter auf 240 und endlich auf 150 reduzirt, und gerade wurden jetzt zwei Notarien nicht auf die Liſte geſetzt, woraus erhellt, daß die Praxis für meine Behauptung ſpricht.

„Wozu ſoll das führen, meine Herren, alle Befähigten auf die Liſte zu ſetzen? Wenn das z. B. in Paris geſchehen ſoll, ſo müßten aus dieſer Stadt gegen 200,000 Supplementargeſchwornen berufen werden, welche alle ihre Geſchäfte verſäumen und vielfältig darunter leiden würden.

„Es iſt alſo der Vorwurf, daß ein Mißgriff geſchehen ſeye, indem nur 16 ſtatt 80 auf die Liſte geſetzt worden ſind, beſeitiget, und die Einrede als unſtatthaft zu verwerfen.“

August Culmann erwiedert:

„Die Reduktion von 30 auf 24, welche der Art. 395 durch die Gruneriſche Verordnung von 1815 erlitten hat, kann die übrigen Beſtimmungen dieſes Artikels nicht aufheben. Man ſagt, daß dieſer Artikel keine Nullität ausſpreche, das iſt richtig und für den Fall wahr, wenn keine Reklamation von Seiten des Angeklagten erhoben wird; wo aber der Angeklagte eine Einrede erhebt und dieſe nicht berückſichtigt wird, da iſt eine Nullität vorhanden.

„Man behauptet ferner, weil anerkanntermaßen der Adminiſtration eine Einwirkung auf die Hauptliſte zuſteht, ſo folge von ſelbſt, daß dieſe ihr ebenſowohl auf die Supplementarliſte zuſtehen müſſe.

„Was indeſſen die Hauptliſte betrifft, ſo iſt dieſe Einwirkung geſetzlich geſtattet, in Bezug auf die Ergänzungsgeſchwornenliſte aber keineswegs. Daß eine Verſchiedenheit zwiſchen beiden Liſten obwaltet, folgt namentlich auch daraus, daß Erſtere ſignifizirt werden muß, letztere aber nicht. Die Schwierigkeit der Entwerfung der Liſte kann die geſetzlichen Beſtimmungen nicht abändern. Was die angeführte Praxis betrifft, ſo hat man zugegeben, daß Anfangs 250, ſpäter wenigſtens 150 auf der Zweibrücker Supplementarliſte ſtunden, und uns giebt man nur 16. Gerade das Beiſpiel, daß die Liſte in Zweibrücken reduzirt wurde, beweist nichts, als eine andere Geſetzesverletzung, nicht aber, daß dieſe Reduktion geſetzlich war, und gibt kein Recht auf dieſer Bahn fortzuſchreiten.

„Was die 200,000 Geſchwornen anbelangt, deren der Hr. Generalprokurator erwähnt, ſo kann ſich dieſes höchſtens auf die Stadt Paris beziehen, wobei noch der Umſtand in Berückſichtigung kommt, daß dieſe Stadt in 12 Arrondiſſements eingetheilt iſt.“

Der k. Staatsprokurator:

„Wenn man anführt, daß die Signifikation der Supplementarliſte nicht geſetzlich vorgeſchrieben ſey, ſo muß ich erinnern, daß dieſe Signifikation nicht verboten iſt, und daß ſie in der Regel Statt hat. In Zweibrücken werden die Aſſiſen regelmäßig gehalten; dorthin kann alſo jährlich eine Supplementarliſte hingeſandt werden, die gegenwärtige Aſſiſe in Landau aber iſt eine außerordentliche, weshalb ein Vergleich in dieſer Beziehung nicht Statt finden kann. Die Stadt Paris läßt ſich wohl in 12 Abtheilungen theilen, allein der Artikel läßt ſich nicht theilen. Wenn man ihn anruft, muß man ſich auch allen Conſequenzen deſſelben unterwerfen. Ich beſtehe daher auf Verwerfung des Antrags.“

Nach dieſem zieht ſich das Aſſiſengericht in ſein Berathungszimmer zurück. Daſſelbe berathet ſich eine Stunde, und erläßt ſodann folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß nach Art. 395 der peinlichen Prozedurordnung die Ergänzungsgeſchwornen aus einer Liſte entnommen werden müſſen, welche durch den Präfekten, jetzt die k. Kreisregierung gefertigt und eingeſchickt werden ſoll;

daß eine ſolche Liſte vorliegt, und daß das Gericht folglich nicht ohne Verletzung des beregten Artikels von dieſem Verzeichniß abweichen kann; daß das Gericht auch eben ſo wenig, ohne ſich einen geſetzwidrigen Uebergriff in die Attributionen der Verwaltung anzumaßen, der letztern aufgeben kann, eine andere umfaſſendere Liſte vorzulegen, daß folglich der bezügliche Antrag der Angeklagten als unſtatthaft verworfen werden muß;"

aus dieſen Gründen

„verwirft das k. Aſſiſengericht den Antrag der Angeklagten in Bezug auf die Liſte der Ergänzungsgeſchwornen als unſtatthaft, und verordnet die Fortſetzung der Verhandlungen."

Der Präſident läßt jetzt durch den Gerichtſchreiber das Verzeichniß der Ergänzungsgeſchwornen laut ableſen. Auf dieſer Liſte ſind folgende in der Stadt Landau wohnhafte Perſonen enthalten:

1) Ruhe, Bernhard, Advokat in Landau. 2) Kern, Andreas, Stadtrath und Kaufmann allda. 3) Mollique, Peter Amatus, Domäneninſpektor mit mehr als 4000 Fr. Gehaltsbeziehung, von Landau. 4) Pauli, Friedrich, Dr. der Medizin und Medizinalrath von Landau. 5) Birel, Rudolph, Stadtrath und Gutsbeſitzer in Landau. 6) Guillot, Caspar, Stadtrath und Kaufmann in Landau. 7) Collmar, Friedrich, Stadtrath und Gutsbeſitzer in Landau. 8) Washeim, Johann, Stadtrath und Kaufmann in Landau. 9) Demontant, Joſeph, Stadtrath und Höchſtbeſteuerter in Landau. 10) von Gerichten, Johann Jakob, Stadtrath und Kaufmann in Landau. 11) Müller, Heinrich, Hypothekenbewahrer und Rentbeamter mit mehr als 4000 Fr. Gehaltbezug in Landau. 12) Haas, Daniel, Stadtrath und Kaufmann in Landau. 13) Blauw, Friedrich Ferdinand Anton, Höchſtbeſteuerter im Patent und Apotheker in Landau. 14) Botta, Georg Ludwig, Höchſtbeſteuerter, Stadtrath und Weinhändler im Großen in Landau. 15) Clauß, Ludwig, Höchſtbeſteuerter und Gutsbeſitzer in Landau. 16) Schickendanz, Johann, Wahlmann, Stadtrath und Handelsmann in Landau.

Nachdem dieſes geſchehen war, machte der Präſident die Bemerkung, daß von verſchiedenen Seiten Geſuche um Entſchuldigung eingelaufen ſeyen. Der k. Generalprokurator bejahet dieſes.

Es werden nun die auf vorſtehender Liſte befindlichen Namen in die Urne gelegt, und durch den Präſidenten die Ziehung der Ergänzungsgeſchwornen durch das Loos vorgenommen.

Der erſte Name, der aus der Urne kömmt, iſt der des Supplementargeſchwornen Haas.

Der k. Generalprokurator ſtellt den Antrag: „das Gericht wolle denſelben auf den Grund eines ärztlichen Zeugniſſes, wodurch deſſen Krankheitszuſtand konſtatirt ſeye, als entſchuldigt erklären."

Die Angeklagten, durch den Präſidenten befragt, ob ſie dagegen etwas zu erinnern hätten, antworteten verneinend. Der Geſchworne Haas wird demnach dispenſirt.

Der zweite Name iſt der des Supplementargeſchwornen Botta.

Der dritte der von Johann Washeim.

Von Seiten des k. Generalprokurators wird der Antrag geſtellt, denſelben aus dem Grunde, weil er ſchon einige Zeit vor erhaltener Vorladung eine Reiſe unternommen, und es ungewiß ſey, wann er zurückkehren werde, zu dispenſiren.

Advokat Golſen:

„Es ſcheint der Geſchworne Washeim iſt auf die Liſte geſetzt worden, zur Zeit als man von ſeiner Abreiſe ſchon Kenntniß hatte."

Auguſt Eulmann:

„Wenn von 16 Ergänzungsgeſchwornen 13 in der Unmöglichkeit ſind ihren Beruf zu erfüllen, ſo wird dem Loos durchaus kein Spielraum bleiben."

Der Präſident:

„Dieß würde wirklich der Fall ſeyn, wenn es ſo kommen würde."

Der Geſchworne Washeim wird durch Urtheil dispenſirt und mit der Ziehung fortgefahren. Der vierte iſt Friederich Pauly.

Der k. Generalprokurator ſtellt den Antrag: das von demſelben eingereichte Entſchuldigungsgeſuch zu berückſichtigen, indem derſelbe bereits im Jahre 1829 durch Regierungs-Reſcript wegen Kränklichkeit von den Functionen als Geſchworener entbunden worden ſeye.

Auguſt Eulmann:

„Ich widerſetze mich, daß Dr. Pauli dispenſirt werde. Daraus, daß er im J. 1829 unfähig war, folgt noch nicht, daß er es auch heute noch ſeye."

Advokat Golſen:

„Die Regierung hat dieſen Geſchwornen auf die Liſte geſetzt, das Gericht hat ſo eben ſelbſt anerkannt, daß ihm

eine Kritik dieser Liste nicht zustehe; Dr. Pauli hat daher auf der Liste zu verbleiben, bis ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird."

Das Gericht verwirft in seinem Urtheile das von Pauli gemachte Gesuch.

Advokat Golsen:

„Die Angeklagten tragen darauf an, daß sämmtliche Dispensgesuche jetzt schon, und nicht erst bei der jedesmaligen Ziehung vorgetragen werden sollen, um ermessen zu können ob noch überhaupt ein Loosen statt finden könne."

Diesem Antrage entsprechend erklärt der Generalprokurator: „es sind außerdem noch Dispensgesuche von den Geschwornen Ludwig Clauß, Friedrich Collmar, Caspar Guillot und Andreas Kern eingelaufen, wovon jedoch Letzterer, gestützt auf Verwandtschaft und Handelsverhältnisse mit dem Angeklagten Baumann, nicht begründet zu seyn scheint, weil dessen Sache von der heutigen getrennt ist."

Bei Fortsetzung der Ziehung trifft das Loos den Suppl.-Geschwornen Joseph Demontant, so daß nun das Tableau der 24 Geschwornen vollständig ist.

Die Ergänzungsgeschwornen Botta, Pauli und Demontant sind sonach diejenigen, welche in die Hauptgeschwornen-Liste eintreten.

Da Herr Pauli, in der Voraussetzung, daß sein Gesuch berücksichtigt werden dürfte, abwesend ist, so wird um halb drei Uhr Nachmittags die Sitzung für heute aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 30. Juli 1833.

Das Publikum ist eben so zahlreich wie gestern. Nach dem Eintritte des Gerichts erklärt der Präsident: „Wir sind nun auf dem Punkte, die zwölf Urtheilsgeschwornen durch das Loos festzustellen. Es wird aber zweckmäßig seyn und auch im Interesse der Sache selbst liegen, noch 2 Geschworne über die Anzahl von 12 beizuziehen, damit die Verhandlung, im Fall einer Erkrankung oder einer sonstigen außerordentlichen Verhinderung eines oder des andern der 12 Geschwornen keine Unterbrechung erleide. Es ist aber die Frage, ob keiner der Angeklagten hiegegen einen Einwand zu machen habe?"

Der Angeklagte Dr. Wirth:

„Wir bitten, eine solche Maasregel nicht eintreten zu lassen, sondern bei der Zahl von 12 zu bleiben."

Präsident:

„Es geschieht dieser Vorschlag in ihrem Interesse."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Wir haben Alles wohl und genau erwogen; wir müssen bitten, keine weitern Geschwornen beizuziehen."

Christian Cullmann:

„Die Angeklagten haben kein Vertrauen in die Liste."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Wir haben alles Vertrauen in die Personen, haben aber kein Vertrauen in die Bildung der Liste."

Der Präsident:

„Ich weiß nicht, ob Sie die Sache richtig auffassen; nicht aus der Supplementarliste sollen die fraglichen Geschwornen gezogen werden, sondern aus den vier und zwanzig Personen, die auf dem Tableau stehen, sofern bei der Ziehung noch einige übrig bleiben."

Dr. Wirth:

„Es ist immer derselbe Punkt; weil das Tableau schon so gefertigt ist, daß wir kein Vertrauen darauf setzen können."

Christian Cullmann:

„Die Angeklagten und ihre Vertheidiger haben das Recht 6 zu recusiren, es wird also keiner übrig bleiben, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen."

Der Präsident:

„Es ist also die Frage, ob die Angeklagten dieses Recht ausüben wollen."

Christian Cullmann:

„Die Angeklagten wollen dieses Recht ausüben."

Der Präsident:

„Ob die Staatsbehörde 6 Geschworne recusiren wird, kann ich nicht wissen; ich wollte die Angeklagten nur aufmerksam machen, daß einige Ergänzungsgeschworne gezogen werden dürften. Da sie aber damit nicht einverstanden sind, so wollen wir von dieser Sache Umgang nehmen."

Der Präsident fährt fort:

„Die Angeklagten haben das Recht, im Ganzen 6 Geschworne zu recusiren, ich mache diese Bemerkung deshalb, damit sie sich darüber vereinigen, im entgegengesetzten Falle müßte das Loos entscheiden."

Christian Cullmann:

„Wie viel Ersatzgeschworne sollen denn gezogen werden?"

Der Präsident:

„Zwei, oder, wenn die Angeklagten wollen, einer. Es liegt dies in ihrer Wahl."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Die Vorfrage ist, wie viel Personen die Staatsbehörde zu recusiren gedenkt?"

Der Generalprokurator:

„Darauf kann ich keine Erklärung geben."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Diese Antwort haben wir erwartet; ich wollte mir nur Gewißheit verschaffen."

gitized by Google

(Die Vertheidiger benehmen sich eine Zeitlang angelegentlich mit ihren Clienten, und nehmen sodann ihre Sitze wieder ein.)

Der Präsident:

„Sind also alle einig, so können wir zu der Ziehung der Geschwornen schreiten."

Auf die bejahende Antwort schreitet der Präsident zur Ziehung der 12 Urtheilsgeschwornen, nachdem die Namen der 24 auf dem Tableau Enthaltenen öffentlich in eine Urne gelegt worden waren.

Das Loos trifft folgende Personen:

1) Brunner, Franz Peter; 2) Bettinger, Julius, dieser wurde durch den Adv. Golsen, Namens der Angeklagten recusirt; 3) Demontant, Joseph, recusirt von der k. Staatsbehörde; 4) Jakob, Jakob Nikolaus, recusirt durch die k. Staatsbehörde; 5) Lichtenberger, Johann Philipp, recusirt durch den Adv. Golsen; 6) Henné, Philipp; 7) Erdmann, Carl Samuel, recusirt durch den Adv. Golsen; 8) Neckerauer, Philipp Lorenz; 9) Klein, Georg; 10) Schmitt, Johann, 11) Scharrenberger, Johann, recusirt durch den Adv. Golsen; 12) Botta, Georg Ludwig; 13) Klein, Johann Friedrich; 14) Westhofen, Ignatz, recusirt durch die k. Staatsbehörde; 15) Will, Wilhelm, recusirt durch den Adv. Golsen; 16) Rebenack, Friedrich, recusirt durch denselben; 17) Lederle, Franz; 18) Dechen, Johann Friedrich; 19) Mayer, Johann; 20) Moor, Johann Adam, recusirt durch die k. Staatsbehörde; 21) Lehmann, Carl; 22) Adt, Peter, recusirt durch die k. Staatsbehörde; 23) Marggraff, Carl.

(Der Geschworne Medizinalrath Pauli ist der einzige, dessen Name in der Urne zurückbleibt.)

Das Geschwornengericht, welches in dieser Sache das Urtheil zu fällen hat, bestehet demnach aus folgenden Personen:

1) Brunner, 2) Henne, 3) Neckerauer, 4) Klein, Georg, 5) Schmitt, 6) Botta, 7) Klein, Johann Friedrich, 8) Lederle, 9) Dechen, 10) Mayer, 11) Lehmann, 12) Marggraff.

Obgleich im Augenblick der Ziehung, so wie überhaupt im Laufe der Verhandlung, die größte Ruhe und Ordnung im Publikum herrscht, so bemerkt man doch bei jeder einzelnen Recusation besondere Theilnahme und tiefen Eindruck.

Nachdem die 12 Geschwornen die für sie bestimmten Sitze eingenommen haben, bemerkt der Präsident: er müsse das Publikum darauf aufmerksam machen, daß der Raum in der Nähe der Geschwornen frei bleiben müsse, und richtet sich mit folgenden Worten an dieselben:

Rede des Herrn Assisenpräsidenten.

„Meine Herrn!

„Sie sind anheute zusammengetreten, um nach Anhörung der Verhandlungen Ihr Urtheil über Personen auszusprechen, welche wegen Verbrechen angeklagt sind, die zeitüber in unserm Rheinkreise noch niemals zur Sprache gekommen waren.

„Es sind dieses Verbrechen politischer Art, — Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

„Meine Herrn! Wir haben seit 3 Jahren in einer verhängnißvollen Zeit gelebt; Ideen und Grundsätze über das innere und äußere Leben des Staates sind zur Sprache gekommen, welche die Fackel der Zwietracht entzündet haben, — es ist durch Meinungsverschiedenheiten eine Bewegung entstanden, welche die Grundlage des alten Europas zu vernichten drohte.

„Seit drei Jahren haben mehrere Länder die Wehen des Bürgerkriegs und die Folgen der Umwälzung der bestandenen Verhältnisse tief empfunden, und in vielen andern Ländern ist durch die verschiedenartigsten, in Umlauf gesetzten Ideen, ein so großer Zwist entstanden, daß Väter mit Kindern, Brüder mit Schwestern, Ehegatten mit Ehegatten entzweit wurden, und es den Anschein gewann, die Bande des Blutes, so wie der bestehenden Ordnung der Dinge würde aufgelöst werden.

„Nicht blos Polen, Belgien und Italien boten uns ein blutiges Schauspiel dar, sondern auch in den weiten Gauen, wo die deutsche Zunge herrscht, war diese Bewegung, diese Mißstimmung häufig bis zum thätlichen Ausbruche gesteigert worden.

„Auch das Land, welches wir bewohnen, unser Rheinkreis, wo vor drei Jahren das öffentliche und Privatleben im schönsten Einklange stand, ward von dieser Bewegung bedroht, und unsere Regierung ward dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, nicht blos Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, sondern auch die Wächter des Gesetzes aufzufordern, zu thun, was ihres Amtes sey.

„So ist es gekommen, daß heute Männer, von denen sich mehrere durch Talent und wissenschaftliche Bildung auszeichnen, angeklagt sind, das Volk zum Umsturze der

Digitized by Google

bestehenden Verfassung und deren Veränderung angereizt zu haben.

„Meine Herrn! Wenn es überhaupt Pflicht des Wächters ist, da, wo es sich darum handelt, ob der Angeklagte für schuldig zu halten sey, die Umstände der That mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, so muß es heute um so mehr Ihr eifrigstes Bestreben seyn, diese Pflicht im vollesten Sinn des Wortes zu erfüllen, als zu viele Motive Sie dazu auffordern.

„Die Kunde von den Aufregungen im Rheinkreise, welche einen Gegenstand der Erörterung bilden, hat sich weit über Europa verbreitet, sie ist bis an die Ufer der Neva gelangt, und an dem Gestade der Themse, so wie in den Ländern, welche der große Ocean bespült, hat man davon gesprochen. Die Geschichte wird, wenn sie dereinst die Ereignisse unserer Zeit erzählt, auch diesen Verhältnissen einen nicht unbedeutenden Platz in ihren Blättern anweisen, sie wird, wenn sie von den Ursachen spricht, dabei Ihrer und Ihres Ausspruches erwähnen, und Ehre Ihnen, wenn nach dem Erlöschen der Leidenschaften dann Ihre Enkel noch mit hoher Achtung sagen werden: „Unsere Ahnen haben hier als Richter gesessen, und Ihren „Ausspruch hat die ernste Geschichte als gerecht befunden!"

„Die Beschaffenheit der Uebertretungen selbst ist überdieß von der Art, daß diese Sitzung in den Annalen der Geschwornengerichte, in den Ländern deutscher Sprache, eine neue Epoche bilden wird, und Ihr Ausspruch dem Rechtskundigen und dem Layen ein neues Feld der Prüfung zeiget.

„Endlich ist auch die Natur der Anklage vom höchsten Belange; denn sie ist darauf gerichtet, daß durch die Uebertretungen, welche den Gegenstand Ihrer Untersuchung ausmachen, nicht blos einzelne Personen, sondern der Bestand des Staates und das sociale Verhältniß in seinen edelsten Theilen bedroht worden sey.

„Daher ist es Ihre heiligste Pflicht, den Gang der Verhandlungen mit der ganzen Kraft des Geistes zu verfolgen, genau Alles zu prüfen, um, wenn es darauf ankommt, Ihre Erklärung abzugeben, dieselbe durch Ihre innigste wohlbegründete Ueberzeugung begründen zu können.

„Meine Herren! Es ist dafür Sorge getragen worden, Ihnen diese Prüfung zu erleichtern. Von den Schriften, welche den Thatbestand der angeschuldigten Handlung bilden, werden Ihnen jene, welche man sich verschaffen konnte, zu Ihrem Gebrauche zugestellt werden: jene, welche nicht mehr in hinreichender Anzahl beizubringen waren, liegen zu Ihrer Einsicht in den Stunden, welche von den Sitzungen übrig bleiben, vor, damit Sie auf diese Weise Gelegenheit erhalten, das Abgelesene in den Momenten der ruhigen Ueberlegung noch einmal selbst durchgehen zu können, und jeder Einwand, daß das Verhandelte nicht vollständig durch das gesprochene Wort habe aufgefaßt werden können, beseitigt werde. Im Laufe der Debatten werden die Gründe, welche zur Bildung Ihrer Ueberzeugung beitragen können, von allen Seiten entwickelt werden, und so wird es Ihnen dann möglich werden, ein Resultat zu liefern, welches auf Wahrheit gestützt ist.

„Denn nur um Wahrheit und um Ihre Ueberzeugung von der Wahrheit der Schuld oder Nichtschuld handelt es sich hier, nur diese soll ausgemittelt und von Ihnen am Ende förmlich ausgesprochen werden.

„Daß es damit Ernst sey, zeigt die Vorlage aller Beweismittel zur genauen Prüfung, und selbst der ausgedehntere Gang der Verhandlungen, welcher nur zum Nachtheile der Prüfung der Sache hätte beengt werden können. Dieses ist auch Ihre einzige Pflicht.

„Sie erscheinen als freie, als unabhängige Männer; Sie kann, Sie darf nichts anders beschäftigen, als diese Ausmittelung der Wahrheit, und daß Sie auch blos dieses im Auge haben werden, dafür bürgt Ihr Standpunkt, die Wichtigkeit der Sache, Ihr Eid, und Ihr Gewissen.

„Auch treten Ihnen keine äußere Hindernisse entgegen. Unsere Regierung fordert von Ihnen nicht mehr, als daß Sie das als wahr Erkannte, wovon Sie nach Prüfung aller Umstände überzeugt sind, aussprechen. Sie selbst sind sich bewußt, daß Ihnen in dieser Hinsicht auch nicht der entfernteste Hauch eines Ansinnens zugekommen ist, denn jede Regierung weiß es, daß die unparteiische Rechtspflege die Grundsäule aller Ordnung ist. Auch die Angeklagten wünschen nicht mehr."

„Sollte Ihnen übrigens das Gerücht von einer möglichen Gefährdung Ihrer Person oder Ihres Eigenthums zu Ohren gekommen seyn, wenn Sie etwas Ihrer Ueberzeugung gemäß im Sinne der Anklage sprechen würden, so verachten Sie dabei eitle Sagen, die nur Ausgeburt des Leichtsinnes und Unverstandes oder leidenschaftlicher Bosheit seyn können. Die Angeklagten würden sich im höchsten Grade für empört halten (sämmtliche Angeklagte geben hier durch Nicken mit dem Kopfe ihre Zustimmung zu erkennen), wenn man dadurch zu ihren Gunsten wirken

gitized by Googl

wollte, und müßten derlei Zumuthungen mit vollem Abscheue zurückweisen: und glauben Sie mir, über den gerechten Richter, der nur seiner wohlüberlegten Ueberzeugung folgt, und dieselbe furchtlos ausspricht, wacht schützend eine höhere Vorsehung, und jeder nicht ganz verworfene Mensch muß den Ausspruch eines gerechten Richters, selbst dann, wenn er ihm noch so nachtheilig war, doch gegen seinen Willen achten und ehren.

„Werden Sie endlich, meine Herren, im Laufe dieser Verhandlungen jede Discussion über dieselbe, im Kreise unberufener Personen vermeiden, und sich lediglich Ihre selbstständige Ueberzeugung bilden, o! dann sprechen Sie kühn Ihr Urtheil aus, wie es auch kommen mag; Sie haben allen jenen Anforderungen entsprochen, die man an den ehrliebenden und gerechten Richter machen kann. Sie werden dann gewiß einen gerechten Ausspruch fällen.

„Dieses ist es, was ich Ihnen sagen zu müssen glaubte."

Der Präsident wendete sich hierauf an die Angeklagten:

„Auch zu Ihnen, meine Herren, habe ich einige Worte zu sprechen, welche das Loos getroffen hat, auf der Bank der Angeklagten zu sitzen.

„Ich spreche zu Männern, welche ihre Vorbildung und ihre Verhältnisse größtentheils über die tiefer stehenden Volksklassen emporhob, und Sie werden durch Ihr Benehmen diesen Voraussetzungen entsprechen.

„Das Recht der Vertheidigung kann und wird Ihnen nicht verkümmert werden; es ist das edelste Recht, welches die Gesetze kennen, und muß heilig geachtet werden.

„Sie werden übrigens wissen, daß die wahre Vertheidigung nur durch Gründe und Beweise geführt werde, wodurch man die Anklage zu entfernen sucht, daß jede Ausschweifung davon nicht allein für die Sache nichts, sondern häufig sogar nachtheilig wirke.

„Was würde der denkende Theil der Gesellschaft wohl urtheilen, wenn Sie den letztern Weg einschlagen wollten; würde man nicht schließen müssen, daß Persönlichkeiten oder Invektiven den Mangel der Gründe ersetzen sollten, und würde nicht dadurch eine für Sie gefährliche Stimmung hervorgerufen werden?

„Würde ich mich nicht selbst in die Nothwendigkeit versetzt sehen, Ihnen zuzurufen, daß die Vertheidigung ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten habe?

„Nein, meine Herren! Ich habe die Ueberzeugung, daß Sie diesen Weg, der Ihren Charakter entehren würde, nicht einschlagen werden, daß Sie vielmehr von dem Grundsatze ausgehen werden, daß derjenige, welcher das Loos hat, dem Gesetze verfallen zu seyn, sich mit Nachdruck und Gründen vertheidige, daß er die Würde des Gerichts achten, und daß er nicht vergessen werde, daß, träfe ihn auch der Ausspruch des Schuldig, ihm doch noch etwas verbleibt, was kein Richter absprechen kann, nämlich das Urtheil jedes Unbefangenen, daß der gleichwohl Verurtheilte doch wie ein Mann sein Schicksal ertragen habe."

Sich an die Vertheidiger wendend, fuhr der Präsident fort:

„Daß die Herren Vertheidiger, welche Mitglieder des Standes der Anwälte sind, ihres Diensteides und der bestehenden Instruktionen bei diesen Verhandlungen eingedenk seyn werden, kann ich ohnehin voraussetzen, deshalb darüber kein Wort; und die übrigen Herren Vertheidiger werden durch ihr Benehmen zeigen, daß sie würdig sind, an der Seite ausgezeichneter Redner und Anwälte zu stehen.

„Nun nur noch (fuhr er fort) einige Worte an das Publikum.

„Es ist Ihnen, meine Herren! bekannt, daß die Würde des Geschwornengerichtes es erheische, daß im Laufe der Verhandlungen jedes Zeichen, jede Aeusserung einer Zustimmung oder eines Mißfallens vermieden werden müsse.

„Sie werden dieser Obliegenheit entsprechen, und überhaupt durch ein gemessenes Benehmen beurkunden, daß die Bewohner des Rheinkreises die Gesetze und den öffentlichen Anstand zu achten wissen, und so durch die That die in entfernteren Gegenden verbreitete Meinung, als sey man im Rheinkreise den Grundsätzen der gesetzlichen Ordnung abhold, widerlegen.

„Ich müßte es bedauern, wenn ich dadurch irgend eine Abweichung Einzelner von den Bestimmungen, welche der Gang der Verhandlungen unerläßlich macht, in die Lage versetzt werden müßte, von der mir gesetzlich zustehenden Befugniß der Aufrechthaltung dieser Ordnung im Innern dieses Saales Gebrauch zu machen, und Personen, welche die Achtung vergessen, die sie dieser Versammlung schuldig sind, zu Recht zu weisen.

„Doch ich hoffe, daß so ein Fall, beinahe der erste seiner Art, hier nicht eintreten, daß vielmehr jeder Mann von Bildung sich bestreben werde, selbst nach seinen Kräften mit-

Digitized by Google

zuwirken, daß in dieser Sitzung, welche so viele Erwartungen erregt hat, alles seinen gemessenen Gang geht."

Nach diesem erklärt der Präsident die Sitzung für eröffnet, und bemerkt den Geschwornen, daß der zuerst durch das Loos gezogene (also der Geschworne Brunner) Vorsteher sey, daß sie aber auch, mit dessen Einwilligung, einen andern Vorsteher wählen können; zugleich macht er sie darauf aufmerksam, daß sie in dem für sie bestimmten Berathungszimmer die Instruktion über ihren gesetzlichen Wirkungskreis finden werden.

Ludwig Schneider.

„Ich habe noch mehrere Exemplare von Broschüren, namentlich von Dr. Wirths „Reform Deutschlands", und bin bereit dieselben zum Gebrauche abzugeben."

Der Präsident.

„Damit werden Sie uns sehr verbinden."

Christian Culmann.

„Ich verlange Urkunde, daß die Geschwornen aufgefordert worden sind, außer der Sitzung in der Kanzlei die Beweisschriften einzusehen."

Der Präsident.

„Wenn Anstand genommen wird, so wollen wir es unterlassen."

Christian Culmann.

„Die Aufforderung ist einmal ergangen. Der Sitzungssaal ist der einzige Ort, wo die Geschwornen ihre Ueberzeugung schöpfen dürfen, ich bestehe darauf, daß diese Aufforderung des Präsidenten in das Protokoll aufgenommen werde."

Advokat Golsen.

„Alle bezügliche Aktenstücke sind den Geschwornen hier vorzulesen."

Der Präsident.

„Es ist aber die Frage; ob dieselben den Sinn aller vorzulesenden Akten genau aufzufassen im Stande sind?"

August Culmann.

„Durch die Gründe für und wider wird der Sinn sich ergeben."

Christian Culmann.

„Gegen die Vertheilung der Schriften habe ich nichts einzuwenden; im Gegentheil werden es die Angeklagten gerne sehen, daß ihre Schriften gelesen werden, nur das Einstudiren auf der Kanzlei ist nicht an seinem Platze."

Der Präsident.

„Nun, so kann es unterbleiben; ich habe dieses blos deswegen gesagt, weil ich, wie gesagt, befürchtete, daß nicht alles verstanden werden möchte."

Dr. Siebenpfeiffer.

„In Beziehung auf meine Schriften muß ich die Geschwornen angelegentlichst bitten, meine Hambacher Reden in keinem andern Abdrucke, als in dem beim Feste selbst vertheilten, oder in meiner Zeitschrift „Deutschland" enthaltenen zu lesen; für meine Schriften hafte ich immer, nicht für etwaige Veränderungen Anderer."

Nach diesem läßt der Präsident durch den Gerichtschreiber den Antrag des Advokaten Christian Culmann zu Protokoll nehmen, zugleich aber bemerken, daß die Einsicht der Schriften auf der Kanzlei nicht Statt finden soll.

Der Angeklagte Wirth erhebt sich, bittet um das Wort, und spricht:

„Nachdem das Assisengericht ausgesprochen hat, daß es keine Zuständigkeit besitze, um das Prinzip der unbedingten Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens auch außerhalb des Sitzungssaales gegen die widerrechtlichen und willkürlichen Eingriffe der Regierung aufrecht zu erhalten; nachdem dasselbe Assisengericht ferner ausgesprochen hat, daß ihm auch keine Zuständigkeit beiwohne, um über die Geschwornen-Fähigkeit derjenigen Personen zu urtheilen, welche die Regierung auf die Juryliste gesetzt hat; hieraus aber folgt, daß das Gericht den Angeklagten nicht einmal in dem Rechte schützen kann, nur von solchen Personen gerichtet werden zu können, denen das Gesetz allein die Fähigkeit dazu beilegt, vielmehr nach dem Incompetenzurtheile des Assisengerichts der Regierung die Macht gegeben ist, die Angeklagten durch wen sie immer will richten zu lassen, läge auch in ihrer Wahl die frakteste und offenste Verletzung der Gesetze; so kann eigentlich *) im wahren Sinne des Wortes keine Rede mehr seyn, und ich hätte Fug und Macht, jede Antwort zu verweigern. Es gibt indessen noch schlagendere Gründe und noch wirksamere Mittel, um zu beweisen, daß dem gegenwärtigen Assisengericht die Eigenschaft eines competenten Gerichtshofes überhaupt und schlechthin abgehe. Das Interesse der Sache, welche durch die Anklage in Frage gestellt ist, scheint aber zu verlangen, daß solcher Beweis der abso-

*) Hier scheint eine Lücke von einem oder einigen Worten zu seyn. A. d. R.

Digitized by Google

luten Incompetenz des gegenwärtigen Gerichts auf die Hauptverhandlungen, also die eigentlichen Debatten über das Materielle des Prozesses, aufgespart werde. Ich erkläre demnach, daß ich das gegenwärtige Gericht nicht anerkenne; jedoch wegen der Pflicht, individuelle Ansichten dem Interesse der Sache unterzuordnen, auf die nun folgende Fragen über die Identität der Person zwar antworten werde, — allein nur zu dem Zwecke, um dadurch Gelegenheit zu erlangen, die absolute Unzuständigkeit des Gerichts im Laufe der Hauptverhandlungen oder den eigentlichen Debatten schärfer, evidenter und vollständiger zu beweisen, als es hier möglich wäre.

Der Präsident

befragt die Angeklagten um Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Dieselben antworten, und zwar:

1) Dr. Wirth:

„Ich heiße Johann Georg August Wirth, bin 34 Jahre alt, geboren zu Hof, Journalist, zuletzt wohnhaft in Homburg."

2) Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich heiße Philipp Jakob Siebenpfeiffer, bin 43 Jahre alt, gebürtig aus Lahr im Breisgau, Schriftsteller, zuletzt wohnhaft auf der Haardt bei Neustadt."

3) Pfarrer Hochdörfer:

„Ich heiße Johann Heinrich Hochdörfer, bin 32 Jahre alt, geboren zu Winzingen, suspendirter protestantischer Pfarrer zu Sembach."

4) Candidat Scharpff:

„Ich heiße Christian Scharpff, bin 28 Jahre alt, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft zu Homburg."

Derselbe erhebt sich und trägt Folgendes vor:

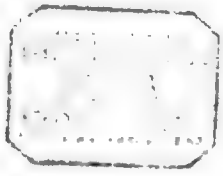

„Bezüglich meines in der gestrigen Sitzung, zugleich mit Wirth, gestellten Antrags bemerke ich hier: „Es scheint nunmehr außer Zweifel, die Regierung werde wirklich jede treue und vollständige Bekanntmachung der gerichtlichen Verhandlungen in unserer Sache zu hindern suchen, mit andern Worten: das Prinzip der Oeffentlichkeit in Betreff dieser Verhandlungen werde verletzt bleiben. Das Gericht hat erklärt, gegen die Verfügung der Regierung in dieser Beziehung nicht einschreiten zu können. Das Gericht würde sich also in demselben Sinne erklären müssen, wenn die Regierung noch weiter ginge, und die Oeffentlichkeit dieser Gerichtsverhandlung völlig aufheben, wenn sie Befehl geben würde, den Prozeß bei verschlossenen Thüren zu verhandeln. Es läge in diesem Falle immer wieder eine administrative Verfügung vor, gegen welche einzuschreiten, das Gericht incompetent wäre. Wohin dieser Zustand der Dinge führen muß, braucht nicht weiter auseinander gesetzt zu werden.

„Nachdem aber einmal die unglaubliche Ueberzeugung der Gerichte fest zu stehen scheint, daß die richterliche Gewalt im Rheinkreise gegen administrative Willkür völlig schutzlos sey, so wäre es gewiß im Interesse des Landes wünschenswerth, daß bei den Gerichten sich auch die Ueberzeugung bilde, daß bei einem solchen Zustande der Dinge die richterliche Würde unmöglich aufrecht erhalten würde.

„Die öffentliche Ueberzeugung hat sich in dieser Beziehung längst ausgesprochen; die Verhandlungen seit gestern werden derselben neue Belege bieten, — die öffentliche Ueberzeugung des Kreises wird gerecht zu beurtheilen wissen, warum von diesem Gerichte protestirt wurde. Gegen die Verletzung des Prinzips der Oeffentlichkeit, gegen die willkürliche Formation des Geschwornengerichts und insbesondere gegen jede öffentliche Bekanntmachung dieser Verhandlungen, welche, unter spezieller Aufsicht der Regierung, verstümmelt und entstellt durch die willkürlich angeordnete Censur erfolgen sollte.

„Dies ist, was ich zu erklären habe."

5) Bürstenmacher Becker:

„Ich heiße Johann Philipp Becker, bin 24 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Frankenthal."

6) Buchdrucker Rost:

„Ich heiße Jakob Friedrich Rost, bin 31 Jahre alt, Buchdrucker, geboren in Darmstadt, wohnhaft in Zweibrücken."

Digitized by Google

7) Candidat Eifler:

„Ich heiße Georg Eifler, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft in Zweibrücken."

Nach diesem erinnert der Präsident die Vertheidiger, nichts gegen ihr Gewissen und gegen die dem Gesetze schuldige Achtung zu sagen, auch sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Der Präsident, sich an die Geschworenen richtend, verliest folgende Eidesformel:

„Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, welche wider die (mit ihren Namen genannten) Angeklagten vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe Sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen, bei Ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht zu nehmen, und sich hierauf nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unparteilichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen."

Jeder Geschworne, einzeln durch den Präsidenten aufgerufen, legt den Eid stehend, mit entblößtem Haupt und emporgehobener Rechte, in den Worten ab: Ich schwöre es.

Der Präsident fordert die Angeklagten auf, ihre Aufmerksamkeit auf das zu richten, was sogleich durch den Gerichtsschreiber verlesen werden wird. Es sey dies das Verweisungsurtheil der Anklagekammer und der durch die Staatsbehörde errichtete Anklageakt.

Der Gerichtsschreiber verliest das Verweisungsurtheil und den Anklageakt. (S. diese Verhandlungen, Nro. II. u. IV.)

Nach diesen Verlesungen, welche einen Zeitraum von 4 Stunden einnehmen, wird die Sitzung um 2 Uhr aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 31. Juli 1833.

(Der Saal ist wieder ganz angefüllt. Man bemerkt zwei verhüllte Fahnen und ein versiegeltes Paquet vor dem Gerichtstisch liegen.)

Nach Eröffnung der Sitzung nimmt der Präsident das Wort und wiederholt den Angeklagten das Wesentliche des in gestriger Sitzung verlesenen Anklageakts, und schließt mit den Worten: „Dieses ist es, dessen Sie angeklagt sind. Sie werden sogleich die Beweise vernehmen, welche man gegen Sie vorbringen wird. Es steht Ihnen dann frei, sich zu vertheidigen, Ihre Unschuld zu beweisen, und überhaupt alle Mittel zu gebrauchen, welche die Gesetze gestatten."

Der k. Generalprokurator hält nun folgende Anrede an die Geschwornen:

„Meine Herren Geschwornen!

„Durch das Geschwornengericht sieht sich der Mann aus dem Volke, der achtbare selbstständige Bürger zum Richter über seine Mitbürger bestellt.

„Sein einfacher Ausspruch:

„Ja! der Angeklagte ist schuldig,"

„Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig,"

gibt Ehre oder Schande, Freiheit oder Gefangenschaft, Leben oder Tod, er berührt demnach die höchsten Interessen des Menschen, und seine richtige Fassung bedingt den Rechtsschutz der Personen, die Sicherheit des Eigenthums, — das Bestehen gesetzlicher Ordnung, was die Basis und Grundpfeiler bildet, auf welchen das Staatsgebäude ruht, und sich aufrecht erhält.

„Von Ihnen, meine Herren Geschwornen, hofft die Unschuld ihre Anerkennung, das Gesetz seine Handhabung, und das Volk, dessen Ausschuß Sie sind, seiner Ehre Behauptung.

„Der Angeklagte erwartet von Ihnen die Entscheidung über seine Ehre, seine Freiheit, oder gar sein Leben, sein ganzes Schicksal hängt von Ihrer Einsicht, von Ihrer Gewissenhaftigkeit ab.

„Der Staat dagegen verlangt von Ihnen wirksamen Schutz für die heiligsten Rechte, ohne welche jede bürgerliche Gesellschaft zu Grunde gehen muß, nemlich vollständige Sicherheit und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung, des Eigenthums und der Personen durch gerechte Bestrafung Jener, die dagegen gefrevelt haben.

„Von Ihnen, und lediglich nur aus Ihrem Munde, verlangt das Gesetz den Ausspruch der Schuld oder Unschuld; über beide entscheiden Sie in letzter Instanz: Ihr Ausspruch erkennt keinen Richter über sich; er bedarf keiner weitern Genehmigung oder höhern Bestättigung.

„Um zu diesem Ausspruche zu gelangen, besteht Ihr Beruf und Ihre Aufgabe vorerst darin:

1) „Zu prüfen, ob die That, welche einem Angeklagten zu Last gelegt wird, wirklich geschehen sei?

2) „Zu erforschen, ob auch die Angeklagten die fragliche That in böser — verbrecherischer — Absicht begangen haben? um so,

3) „nach sorgfältiger, reifer, gewissenhafter Erwägung aller Beschuldigungs- und Vertheidigungs-Mittel auf den Grund der innigsten Ueberzeugung zu erwähntem Ausspruche zu gelangen.

„Der Geschworne soll aus freier Ueberzeugung seinen Ausspruch thun, und damit ist sein Geschäft beendigt.

„Die Entscheidung der Frage, welche Strafe dem Angeklagten zuzumessen, in welchem Grade er strafbar, welche Folgen die Strafe nachziehe, liegt außerhalb seines Amtes.

„Der Geschworne soll mit ungetheilter Aufmerksamkeit der Verhandlung folgen, und jeden Umstand, der auf die Anklage Bezug hat, sorgfältig beachten. Oft ist der wahre Charakter einer Handlung aus einem einzigen Umstande, aus einem einzigen Worte zu erkennen, mithin kann die geringste Unterbrechung Ihrer Aufmerksamkeit eine falsche Ansicht, und sonach ein ungerechtes Urtheil zur Folge haben.

„Der Geschworne soll jeder Nebenrücksicht, jedem fremdartigen Einflusse unzugänglich bleiben; er soll seine Ueberzeugung einzig und allein aus den Beweisgründen schöpfen, welche sich aus der öffentlichen Verhandlung für oder wider den Angeklagten ergeben.

„Halten Sie, meine Herren, jede vorgefaßte Meinung über den Angeklagten, jede Zuneigung, oder Abneigung von sich ab, folgen Sie bei Ihrem Ausspruche keiner anderen Stimme, als der Ihrer Vernunft und Ihres Gewissens.

„Wenn Ihnen die Schuld des Angeklagten durch die Verhandlung vollkommen klar geworden, so sprechen Sie fest und männlich, ohne irgend einer anderen Rücksicht, als die Wahrheit, das „Schuldig" gegen ihn aus.

„Sind Sie dagegen von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, so ist es ihre Pflicht, ihn eben so unbedenklich für „nichtschuldig" zu erklären.

„Ueber die Gründe seiner Entscheidung ist der Geschworne auf Erden nur seinem eigenen Gewissen Rechenschaft schuldig.

„Wenn der Geschworne leidenschaftslos, vorurtheilsfrei, jedem Parteigeiste fremd, sich weder durch feiles Lob, glänzende Versprechen, oder Vorurtheile gewinnen, noch durch schnöden Tadel, Drohungen oder sonstigen Nachtheil abschrecken läßt, wenn er festen Sinnes und scheulosen Blickes die Wahrheit sucht, nur die Stimme seines Gewissens hört, wenn ihm der allgemeine Rechtszustand höchstes Interesse — die gesetzliche Ordnung höchste Angelegenheit — Recht und Gesetz unter jeglichem Verhältnisse ein unantastbares, unverletzliches Heiligthum ist, — dieser Geschworne wird die Wahrheit finden.

„Sie, meine Herren Geschwornen, werden als einsichtsvolle, erfahrne, von der Würde ihres Berufs durchdrungene Männer, die vorgezeichnete Bahn mit der größten Gewissenhaftigkeit einhalten; Sie werden sich selbst mit ernster, ruhiger Ueberlegung befragen, und in ihrem Gewissen forschen, welchen Eindruck die gegen die Angeklagten vorgebrachten Beweise, und deren Vertheidigungsmittel auf Ihre Vernunft gemacht haben.

„Diese sorgfältige Ueberlegung und Prüfung erscheint in vorliegender Verhandlung um so wichtiger, als deren Entscheidung auf die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in ganz Deutschland, und durch diese in ganz Europa, so wie auf den Umstand Einfluß äußern kann:

„Ob das Geschworneninstitut eine sichere und „hinreichende Garantie gegen diese und ähnliche An„schuldigungen und Anklagen gewähre, ob demnach die „Geschwornenanstalt in ganz Deutschland Wurzel fas„sen, — oder etwa aus ganz Deutschland verschwinden „werde."

(Zeichen der Mißbilligung von Seiten der Angeklagten Man sieht Dr. Wirth und Dr. Siebenpfeiffer diese Passage notiren.)

„Sie haben zwar, meine Herren Geschwornen, den Gegenstand der Anklage aus dem Vortrage des k. Hrn. Assisenpräsidenten, und aus den abgelesenen Verhandlungen bereits vernommen; ich finde es aber dennoch angemessen, Ihnen die Hauptpunkte noch einmal ins Gedächtniß zurückzurufen:

„1) Dr. Wirth

„Ist angeklagt:

„a. durch die Verfertigung und Verbreitung seines Aufrufes, an die Volksfreunde in Deutschland, Homburg, 21. April 1832.

„b. Durch Abhaltung seiner Rede am 27. Mai 1832. Zu zweimalen auf dem Hambacher Schlosse.

„c. Durch Redaction, Herausgabe, Verbreitung der Schrift, Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach.

„d. Durch Verfertigung, Herausgabe der Druckschrift, Die politische Reform Deutschlands.

„Die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

„2) Dr. Siebenpfeiffer:

„a. Durch seine am Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832 öffentlich abgehaltene Rede, deren Verbreitung durch Druck.

„b. Durch die von ihm verfaßte und mittelst Druck verbreiteten zwei Lieder;

„Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß."

„Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder."

„c. Durch Verfertigung und Verbreitung mittelst Druck der Zeitschrift

„Deutschland, zweiter Band, erstes und zweites Heft.

„d. Durch seine Aufsätze in Nro. 56 und 57 des Westboten,

„Nassau."

„Rheinpreußen."

„dasselbe Verbrechen begangen zu haben.

„3) Pfarrer Hochdörfer:

„a. Durch mehrere selbstverfaßte und im Bürgerfreunde verbreitete Ankündigungen und Aufsätze:

„Des Deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland."

„Aufruf der Soldaten an die baierische Armee."

„Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise."

„Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen."

b. „Durch die auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832 öffentlich gehaltene und durch Druck verbreitete Rede und Adresse, sowie durch den Aufsatz im Bürgerfreunde vom 2. Juni 1832 Nro. 9:

„Die Früchte des 27. Mai 1832."

dasselbe Verbrechen verübt zu haben.

„4) Candidat Scharpff.

a. „Durch das von ihm verfertigte und durch Druck verbreitete Lied:

„Vaterland im Schwerdter-Glanze."

„Strahlte Hoffnung jugendlich."

b. „Durch seine am 27. Mai 1832, auf dem Hambacher Schlosse öffentlich abgehaltene Rede –, sowie

„5) Der Bürstenmacher Becker:

„Durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832 öffentlich abgehaltene und durch Druck verbreitete Rede — dasselbe Verbrechen verübt zu haben.

„6) Buchdrucker Rost:

„Durch folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, die er directe und absichtlich durch seine Blätter verbreitete, als:

„Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker Allgemeinen Anzeiger vom 1. Juni 1832.

„Was ist zu thun?"

„Lied eines baierischen Unteroffiziers."

„Das Streben der Völker."

„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse."

„Die Farben der Deutschen."

„die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt zu haben, die k. Staatsregierung umzustürzen, zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

„7) Der Candidat Eisler

„ist angeklagt: den Schüler, Savoye, Geib, als moralische Person des Central-Comites des Preßvereins, bei den ihnen angeschuldigten Verbrechen wissentlich unterstützt zu haben, und ihnen behülflich gewesen zu seyn:

1) „bei ihrem Complottszwecke, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, und zu gewaltsamem Umsturze und Aenderung der k. Regierung unmittelbar anzureitzen, so wie in Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche solche Aureitzungen enthielten, und in der zum nemlichen Zwecke geführten Correspondenz;

2) „In der Theilnahme und wissentlichen Unterstützung des Rost durch das Central-Comite bei der von Rost verwirkten unmittelbaren Anreitzung zum nemlichen Zwecke, mittelst Druckschriften und deren Verbreitung;

3) „Daß er persönlich den genannten Rost in Begehung des ihm angeschuldigten Verbrechens, aufrührerischen Anreitzung wissentlich unterstützt, und solche erleichtert habe.

„In Bezug auf die erstern sechs Angeklagten, werden die Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs, und in Bezug auf den 7., die Art. 89, 87, 102, 59 und 60 desselben Gesetzbuchs angerufen; und ich erlaube mir, meine Herren Geschwornen, zwei Punkte etwas näher zu erörtern.

„Die sträfliche Aufreizung, wie solche in der Anklage behauptet wird, fordert

1) „Daß diese Aufreizung durch an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst Druckschriften geschehen.

„Unter öffentlichem Orte versteht man im gesetzlichen Sinne einen offenen Ort, wo zur Zeit solcher gehaltener Reden, der Zutritt unverwehrt, für jeden Mann erlaubt war.

„Daß nun der Schloßberg zu Hambach ein solcher offener Ort sey, daß am 27. und 28. Mai 1832 Jedermann der Zutritt dahin gestattet war, mag daraus erhellen, daß sich eine Menschenmasse von 30,000 Köpfen aus allen Klassen und Ständen darauf einfand.

2) „Daß diese Aufreizung oder Provocation eine directe sey.

„Unter directer Aufreizung versteht man eine unmittelbare, gerade, unverhohlene, bestimmte, förmliche Aufforderung zu einem gewissen Zwecke, dessen Natur und Gegenstand rein, klar und verständlich ausgesprochen ist.

„Nach allen Doctrinen erscheint diese Provocation dann als strafbar, wenn der Provocant anfängt seinen Plan ins Leben einzuführen, und dazu seine Mittel, z. B. Aufrufung des Volkes zur Bewaffnung, zur Steuerverweigerung entwickelt, und zur Verwirklichung seines Zweckes auffordert.

Ob nun die Aufforderungen, welche durch den Angeklagten zum Umsturze, zur Veränderung der dermaligen Staatsregierung und Thronfolge, zur Einführung einer ganz andern Regierungsform in Deutschland mit democratischer, vielmehr republikanischer Form gemacht worden, unter obige Strafbestimmungen fallen, werden Sie aus den Verhandlungen, Zeugenaussagen und Zusammenstellungen genau prüfen, und Ihr gewissenhaftes Urtheil daraufhin fällen."

Nach dieser Anrede übergibt der k. Generalprokurator die Liste der Zeugen und trägt auf deren Abhör an.

Der Gerichtschreiber verliest folgende Liste der Zeugen:

1) Joseph Anton, Freiherr von Pölnitz, 41 Jahre alt, k. Landcommissär in Neustadt a. d. H. 2) Kaspar Nattinger, 38 Jahre alt, k. Untersuchungsrichter in Kaiserslautern. 3) Mathias Joseph Müller, 54 Jahre alt, k. Notär in Neustadt a. d. H. 4) Johann Wilhelm Michel, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer auf der Hardt. 5) Konrad Hornig, 12 Jahre alt, Gutsbesitzer in Neustadt a. d. H. 6) Paul Ferkel, 32 Jahre alt, Müller zu Gümmeldingen. 7) Ignatz Rassiga, 30 Jahre alt, Kaufmann. 8) Georg Frey, 53 Jahre alt, Oekonom in Neustadt. 9) Karl Glöckner, 36 Jahre alt, Büchsenmacher in Neustadt. 10) Martin Fischer, 23 Jahre alt, Musikus in Neustadt. 11) Jakob Krieger, 17 Jahre alt, von da. 12) Johann Friedrich Völker, 43 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt a. d. H. 13) Wilhelm Sauter, 46 Jahre alt, Bierabrauer in Neustadt. 14) Ludwig Daqué, 46 Jahre alt, Gutsbesitzer und vormaliger Bürgermeister in Neustadt. 15) Andreas Giesen, 55 Jahre alt, Gutsbesitzer und Landwirth allda. 16) Johann Bonifacius Rauch, 34 Jahre alt, Einnehmer und Landwirth in Offenbach. 17) Wilhelm Arnold, 55 Jahre alt, Gutsbesitzer in Edenkoben. 18) Heinrich Heres, 31 Jahre alt, Steuercontrolleur in Kaiserslautern. 19) Georg Nikolaus Mathy, 37 Jahre alt, Domäneninspector daselbst. 20) Richard Böcking, 37 Jahre alt, Kaufmann daselbst. 21) Jakob Christian Miesel, 40 Jahre alt, Bäcker und Wirth in Kirchheimbolanden. 22) Karl Wagner, 27 Jahre alt, Architekt in Mannheim. 23) Karl Roschotte, 17 Jahre alt, Stadtschreibersohn in Kircheimbolanden. 24) Jakob Daum, 32 Jahre alt, Bäcker in Kirchheimbolanden. 25) Gerhard Kaltenthal, 30 Jahre alt, Wirth auf'm Schießhaus in Neustadt. 26) Konrad Hornig, 42 Jahre alt, Wirth im Schiff in Neustadt. 27) Peter Eichelmann, 29 Jahre alt, Schlosser in Deidesheim. 28) Eduard Giesen, 21 Jahre alt, Kaufmann allda. 29) Johann Schädler, 45 Jahre alt, Wingertsmann allda. 30) Wilhelm Gerlach, 60 Jahre alt, Stadtpfarrer und protestantischer Bezirksschulinspector in Kaiserslautern. 31) Jakob Lesoin, 41 Jahre alt, Schullehrer in Baalborn. 32) Jacob Lesoin, Sohn, 21 Jahre alt, Schullehrer in Wartenberg. 33) Johann Schäfer, 46 Jahre alt, Adjunkt in Baalborn. 34) Johann Theobald Schäfer, 22 Jahre alt, Schullehrer in Morbach. 35) Ludwig Munzi, 37 Jahre alt, Adjunkt in Sembach. 36) Jakob Trumbler, 20 Jahre alt, Schullehrer allda. 37) Johann Maurer, 46 Jahre alt, Bürgermeister in Möhlingen. 38) Friedrich Wehner, 58 Jahre alt, Gefängnißaufseher in Zweibrücken. 39) Bernhard Rinck, 60 Jahre alt, Polizeicommissär in Worms. 40) Karl Wilhelm Ausbach, 43 Jahre alt, Polizeiwachtmeister allda. 41) Johann Dietrich Kaiser, 50 Jahre alt, Kaufmann allda. 42) Peter Binder, 40 Jahre alt, Adjunkt und Gastwirth allda. 43) Ludwig Willé, 32 Jahre alt, Adjunkt und Polizeicommissär in Frankenthal. 44) Jakob Kühlthau der 2., 33 Jahre alt, Wirth daselbst. 45) Jonas Kissel, 29 Jahre alt, Privatmann daselbst. 46) Peter Kies, 44 Jahre alt, Bürgermeister in Freinsheim. 47) Jakob Reiboldt, 59 Jahr alt, Ad-

Digitized by Google

junkt allda. 48) Bernhard Closſmann, 39 Jahre alt, Steuereinnehmer allda. 49) Philipp Kircher, 27 Jahre alt, Wingertsmann und Sicherheitsgarde in Freinsheim. 50) Jakob Förſter, 61 Jahre alt, Wirth und Stadtrath in Neuſtadt. 51) Konrad Engelmann, 83 Jahre alt, Küfer allda. 52) Ph. Heinrich Zinngraff, 48 Jahre alt, Stadtrath allda. 53) Mathias Ziehl, 52 Jahre alt, Gendarmeriebrigadier in Landau. 54) Johann Bernatz, 27 Jahre alt, Gendarm in Speyer. 55) Ferdinand Günther, 42 Jahre alt, Bürgermeiſter in Eſchbach. 56) Johann Bernhard Schwarz, 40 Jahre alt, Ackersmann allda. 57) Ludwig Hoffmann, 62 Jahre alt, Gutsbeſitzer, vormals Bürgermeiſter in Wolmersheim. 58) Jakob Fiſcher, 42 Jahre alt, Feldſchütz allda. 59) Jakob Hund, 68 Jahre alt, Gutsbeſitzer, vormals Bürgermeiſter in Kirrweiler. 60) Jakob Zipperlein, 73 Jahre alt, Gemeindeſchreiber allda. 61) Johann Müller, 45 Jahre alt, Ackersmann allda. 62) Jakob Böllinger, 19 Jahre alt, Ackersmann allda. 63) Chriſtian Wanzel, 25 Jahre alt, Metzger in Ludwigswinkel. 64) Friedrich Stammler, 28 Jahre alt, Schöffenrath und Muſikant allda. 65) Joſeph Grohe, 52 Jahre alt, Adjunkt in Lautzkirchen. 66) Anton Rinck, 30 Jahre alt, Privatförſter allda. 67) Peter Winkler, 42 Jahre alt, Nachtwächter allda. 68) Jakob Blinn, 24 Jahre alt, Leinweber in Bechhofen. 69) Peter Klug, 17 Jahre alt, Sohn des Ackermanns Peter Adam Klug allda, 70) Jakob Maurer, 19 Jahre alt, Sohn des Tagners Jakob Maurer allda. 71) Andreas Kaspar, 64 Jahre alt, Bürgermeiſter in Alſenborn. 72) Nicolaus Rothermehl, 49 Jahre alt, Waldſchütz allda. 73) Gottfried Hilbert, 37 Jahre alt, Feldſchütz allda. 74) Johann Wahl, 23 Jahre alt, Gemeindediener allda. 75) Friederich Jakob, 64 Jahre alt, Bürgermeiſter in Enckenbach. 76) Martin Woll, 55 Jahre alt, Waldſchütz allda. 77) Johann Emmerich, 28 Jahre alt, Gendarm in Kaiſerslautern. 78) Jakob Schmidt, 36 Jahre alt, Gendarm allda. 79) Peter Eymann, 43 Jahre alt, Adjunkt in Frankenſtein. 80) Johann Koppenhöffer, 27 Jahre alt, Taglöhner allda. 81) Theobald Fuchs, 30 Jahre alt, Fuhrmann allda.

Entlaſtungszeugen.

a. Auf Anſtehen von Dr. Siebenpfeiffer:

1) Anton Schlink, Weinhändler in Frankenthal. 2) Peter Zöller, Handelsmann daſelbſt. 3) Michael Riel, Gaſtwirth daſelbſt. 4) Daniel Pechtel, Eigenthümer daſelbſt. 5) Martin Güns, Oekonom daſelbſt.

b. Auf Anſtehen von Dr. Wirth:

1) Friedrich Jakob Schneider, Bierbrauer in Landau. 2) Georg Brück, Conditor allda.

Die gegenwärtigen Zeugen, ſowie ihre Namen aufgerufen werden, treten vor.

Der k. General-Prokurator erklärt, daß der Zeuge Johann Bonifazius Rauh wegen Krankheit nicht erſchienen ſey, und daß der Aufenthalt des Johann Emmerich, der ſeine Entlaſſung als Gendarm erhalten, nicht ausgemittelt werden konnte; er verzichte daher auf deren Vernehmung, und bemerke zugleich, daß der Zeuge Theobald Fuchs geſtorben ſey.

Die Angeklagten erinnerten nichts gegen dieſe Verzichtleiſtung.

Hierauf erhebt ſich Adv. Golſen, und bemerkt: Die auf Anſtehen meiner Clienten geladenen Zeugen ſeyen nicht gegenwärtig, ſie würden aber ſpäter erſcheinen.

Der Präſident:

„Es wäre aber möglich, daß ſolche inzwiſchen in den Sitzungsſaal kommen könnten, was geſetzlich nicht ſeyn kann.“

Advokat Golſen:

„Ich werde denſelben ſogleich bei ihrer Hierherkunft bemerklich machen, daß ſie ſich ſogleich in das Zeugenzimmer zu verfügen haben.“

Der Präſident zu den Zeugen:

„Sie ſind als Zeugen geladen, um dasjenige, was Ihnen in Bezug auf den Vorfall, der heute zur Diskuſſion kommen wird, bekannt iſt, nach der reinſten Wahrheit auszuſagen. Sie wiſſen ohnehin, daß jeder, der vor Gericht als Zeuge geladen iſt, und vor den Schranken deſſelben ſteht, auch abgeſehen von dem Eide, den er zu leiſten hat, als ehrlicher Mann verbunden iſt, das, was er geſehen und gehört hat, rein und unverſchleiert zu äußern. Sie ſind um ſo mehr hiezu verbunden als Menſchen, weil es ſich darum handelt, über Schuld oder Unſchuld zu entſcheiden.

„Der Zeuge hat hier gewiſſermaßen den Standpunkt eines Richters, d. h. er muß die Wahrheit, ohne die Folgen zu berückſichtigen, angeben, gleichwie der Richter verbunden iſt, über die Wahrheit der Thatſachen zu ſprechen, und ſich nicht zu bekümmern, ob die Welt zuſammenſtürze oder nicht.

Digitized by Google

„Sie sind auch noch besonders verbunden, dieser Pflicht Genüge zu leisten, weil Sie einen Eid abzulegen haben, ohne Furcht und Haß zu sprechen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit. Ohne Furcht, d. h. sich durch nichts abschrecken zu lassen; sie müssen bei der Wahrheit bleiben, es kann Vortheil oder Nachtheil daraus entstehen. Sie dürfen auch nicht mit Haß sprechen, mögen Sie nun in Bezug auf die Person irgend eines der Angeklagten Abneigung fühlen, dieses darf auf das Zeugniß durchaus keinen Einfluß haben. Der Zeuge muß blos bei dem stehen bleiben, was Wahrheit ist; er muß sich von allem enthalten, was die Persönlichkeit betrifft, er darf nichts verschweigen, deswegen leistet er einen Eid, ganz die Wahrheit zu sagen. Der Zeuge kann nicht beurtheilen, welche Thatsachen von wesentlichem Einflusse sind; der Zeuge soll nur sagen, was er mit seinen Sinnen vernommen hat, daher die ganze Wahrheit. Sie dürfen nichts zurückhalten, nichts auslassen, oder in anderer Form geben, als Sie es gesehen oder gehört haben; Sie dürfen nichts mildern, nichts schärfen, dann haben Sie der Pflicht entsprochen, die jedem Zeugen zusteht, nemlich die reine Wahrheit zu sagen.

„Sie müssen bedenken, der Eid sey die größte Garantie, welche wir haben können; denn Derjenige, welcher vor den Schranken des Gerichtes einen Eid leistet, und nicht wahrhaft deponirt, verdient nicht mehr in der Gesellschaft zu existiren. Darum hat auch der Art. 361 des Strafgesetzbuchs eine schwere Strafe für Denjenigen bestimmt, welcher einen falschen Eid leistet. Es heißt darin: „Wer sich eines falschen Zeugnisses in einer Kriminalsache, sey es gegen den Angeklagten oder zu dessen Gunsten, schuldig macht, soll mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft werden. Wurde jedoch der Angeklagte zu einer höhern Strafe als der der Zwangsarbeiten verurtheilt, so soll der falsche Zeuge, der gegen ihn ausgesagt hat, dieselbe Strafe erleiden."

„Dieses sind die bürgerlichen Folgen, welche ein falsches Zeugniß nach sich zieht; die moralischen Folgen kennen Sie ohnehin; Sie können nicht ermessen, ob nicht das Zeugniß eines Einzigen über irgend eine Thatsache einen wesentlichen Einfluß auf das Wohl oder Wehe einer Person äußern, oder ob nicht vielleicht durch Ihr Zeugniß das von vielen andern Zeugen entkräftet wird; denn der Richter ist nicht verbunden, auf die Menge der Zeugnisse zu sehen, sondern auf die Glaubwürdigkeit. Man muß bedenken, daß der Zeuge der gegen besseres Wissen und Gewissen die Wahrheit verschweigt oder entstellt, Ursache unendlichen Unheils seyn kann, daß er dort oben, wo ein gerechter und untrüglicher Richter ist, Rechenschaft geben muß.

„Werden Sie daher diesem entsprechen, so haben Sie das Gesetz beobachtet und Ihr Gewissen bewahrt, und Sie können sich einst, wenn Sie hinüber gehen, selbst das Zeugniß geben: ich habe mir nichts zu Last zu legen.

„Ich hoffe, daß Sie dieser Ermahnung getreu bleiben."

Die Zeugen treten nun in das Zeugenzimmer ab, aus dem einer nach dem andern hervorgerufen wird, um seine Aussage zu machen.

Zeugenvernehmung.

Jeder Zeuge leistet, so wie er vorgerufen wird, folgenden Eid: „Ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit zu sagen, und nichts als die Wahrheit." Zugleich fragt der Präsident die Zeugen nach ihren Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, ob sie die Angeklagten vor den Thathandlungen, die im Anklageakt berührt sind, gekannt haben, ob sie mit denselben verwandt oder verschwägert seyen, oder in Dienstverhältnissen stehen.

Es tritt auf:

1) Joseph Anton, Freiherr v. Pölnitz, 41 Jahre alt, königl. Landcommissär in Neustadt.

„Ich bin von der Regierung aufgefordert worden, als Landcommissär dem Hambacher Feste beizuwohnen. Nachdem dieses Fest voraus angekündigt war, begann dasselbe am 27. Mai 1832 Morgens mit einem Zuge, der sich in Neustadt anordnete. Denselben eröffnete die Bürgergarde, dann kamen die mit großen Schärpen und Bändern von schwarz-roth-gelber Farbe geschmückten Fahnenträger (bei Einem Zuge wurde die polnische Fahne vorangetragen), verschiedene Musikchors und einzelne Mitglieder des Landrathes, dann die Züge aus den Städten des Rheinkreises, welche, gemäß der an sie ergangenen Einladung, gleichfalls mit Musikchors und Fahnen versehen, dem Zuge sich anschlossen.

„So bewegte sich das Ganze auf die Schloßruine unter Gesang von Liedern, die zum Theil für das Fest eigends gedichtet waren.

„Die polnische Fahne ging dem Zuge voran und wurde endlich auf der Terrasse des Schlosses, die große altdeutsche (schwarz-roth-goldene) Fahne aber auf dem Thurme

aufgepflanzt; ſie hatte die Aufſchrift: „Deutſchlands Wiedergeburt.“

(Der Präſident läßt die beiden vorliegenden Fahnen aufrollen. In geſpannter Erwartung ſind alle Blicke darauf gerichtet, und eine allgemeine Bewegung wird im Saale bemerklich.) — Die Identität der Fahnen wird von den Zeugen anerkannt.

Der Präſident:

„War nicht auch eine andere Fahne dabei?“

Zeuge:

„Allerdings! die verſchiedenen Gemeinden hatten jede ihre eigenen Fahnen, theils ſchwarz mit Gold, theils mit anderen Farben.“

Der Präſident:

„War nicht auch die bayeriſche Fahne zu ſehen?“

Zeuge:

„Ich glaube eine bemerkt zu haben; ſie iſt aber ſchnell verſchwunden, ſo viel ich weiß hatte dieſe Fahne der Gemeinde Deidesheim angehört.

„Nachdem nun der Zug auf dem Schloſſe angekommen war, und die Theilnehmer ihre Plätze auf der Terraſſe eingenommen hatten, wurden einige Lieder geſungen, und hierauf beſtieg Dr. Hepp eine Rednerbühne; es waren zwei derſelben errichtet, um die ſich das Volk gruppirte.

„Er machte die Verſammlung in einer Einleitungsrede auf den Zweck des Feſtes aufmerkſam.

„Hernach beſtieg Dr. Siebenpfeiffer die Tribüne und hielt eine Rede, welche in der Brochüre „Deutſchland“ abgedruckt iſt. Zunächſt hielt Dr. Wirth eine Rede, welche gleichfalls abgedruckt vorliegt; dann kam Advokat Hallauer, der eine Rede in ganz ähnlichem Sinne hielt. Endlich trat ein Regen ein, wodurch die Volksmenge abgehalten wurde, den Rednern ferner zuzuhören. Nach dem Regen vereinigten ſich die Anweſenden zum Mittagsmahle. Nach Tiſch ſprachen Polen und Franzoſen, welche Wirth's Rede beantworteten; dann Hochdörfer und mehrere Andere, wo aber die Reden nicht mehr der Reihe nach, ſondern an verſchiedenen Orten zugleich gehalten wurden.

So ging der ganze Tag vorüber, ohne daß irgend eine Ruheſtörung eingetreten wäre, bis endlich alle einzeln, ohne mehr einen förmlichen Zug zu bilden, nach Hauſe kehrten.“

Der Präſident:

„Sie haben bemerkt, daß Lieder geſungen wurden, können Sie ſich erinnern welche?“

Zeuge:

„Ich war zu ſehr beſchäftigt um mich damit befaſſen zu können.“

Der Präſident:

„Wie waren die gehaltenen Reden beſchaffen?“

Zeuge:

„Dr. Hepp hat nur darauf hingedeutet, daß der Zweck des Feſtes darin beſtehe, daß ſich die Deutſchen als Brüder beſprechen und daß es ſehr nothwendig ſeye, ſich einander kennen zu lernen, um über die Weiſe Berathung zu pflegen, wie dem Unheile Deutſchlands am beſten abzuhelfen wäre; er ging aber nicht in das Detail ein, ſondern er lieferte nur das Exordium von den übrigen Reden; ich kann mich auch nicht mehr an alles Geſagte genau erinnern.“

„Dr. Siebenpfeiffer hat ſich in ſeiner Rede gleichfalls beklagt, wie der dermalige Zuſtand jeden Deutſchen ſchmerzen und drücken müſſe; daß das gemeinſame Vaterland unter der dermaligen, in ſo viele kleine Theile zerſtückelten Herrſchaft, ſeinem Untergange nahe ſeye, und wie nothwendig es wäre, Deutſchland endlich eine andere freie Verfaſſung zu geben, Deutſchland zu vereinigen in ein einziges großes Vaterland.

„Der hierbei gebrauchten Ausdrücke kann ich mich aber nicht genau mehr erinnern, wohl aber halte ich dafür, daß die in einem beſondern Abdrucke verbreitete Rede, die ich des anders Tages gleich geleſen habe, ganz dieſelbe ſey, welche geſprochen wurde.

„Die Rede des Dr. Wirth war voll Enthuſiasmus. Es wurde angeführt, wie das ſchöne Deutſchland von 34 Regenten und Ariſtokratenfamilien ausgeſogen werde, und wie alle Mittel zweckmäßig befunden werden mögen, ſich derſelben zu entledigen.

„Hiebei hat er aber bemerkt, daß Ein Mittel nicht angewendet werden könne, nemlich die Hülfe von Frankreich, weil davon nichts Gutes zu erwarten ſeye, weil, von der herrſchenden Faction nichts zu erwarten, die Republikaner zu arm wären, und weil alle ſonſtigen Parteien uns nur zu Hülfe kommen würden, um das linke Rheinufer in Beſitz zu nehmen; daß man alſo lieber die innere Oppoſition aufhören laſſen, und die Oppoſition ge-

gen den äußern Feind kehren müsse, um das linke Rheinufer zu behalten.

„Diese Rede hatte großen Eindruck auf das Volk gemacht.

„Er hat ferner angeführt, daß es nothwendig seye, daß die Gleichgesinnten sich vereinten, und wenn auch nur 20 Individuen von gleichem Geiste beseelt wären, könnte kein Zweifel an dem Gelingen seyn, eine Republik, oder eine vollkommene freie demokratische Verfassung in Deutschland einzuführen. Er schloß mit dem Satze: „Es leben die vereinigten Freistaaten Deutschlands, es lebe das republikanische Europa!"

Der Präsident:

„Demnach war als Hauptgrund angeführt, daß es nicht gut thun könne in Deutschland, weil es zu sehr zerstückelt seye?"

Zeuge:

„Ja, weil die vielen Fürsten die Länder aussaugen, um Deutschland immer tiefer in Sklaverei zu setzen."

Der Präsident:

„Haben Sie eine Aufreizung vernommen, die Regenten wegzuschaffen?"

Zeuge:

„Allerdings, es wurde gegen die Regenten ein Fluch ausgesprochen und gesagt, daß sie Hochverräther seyen."

Der Präsident:

„Welchen Eindruck hat die Rede auf die versammelte Menge gemacht?

Zeuge:

„Einen sehr großen. Der Redner wurde mit unendlichem Applaus und Vivat begrüßt."

„Nach diesem kam ein junger Mann, und überreichte dem Dr. Wirth ein Schwerdt, im Namen der freien Deutschen in Frankfurt. Wirth rief aus: „ein ominöses Geschenk in der dermaligen Zeit."

Der Präsident läßt den Angeklagten Wirth von dem Siegel eines Pakets Einsicht nehmen, worauf dieser aber erklärt, daß der Inhalt dieses Pakets, nemlich das berührte Schwerdt, nicht in seiner, sondern in seiner Frau Gegenwart in Beschlag genommen worden seye.

Auf Geheiß des Präsidenten wird nach Eröffnung der Siegel das blanke Schwerdt, in rothsammtner Scheide, dem Zeugen zur Anerkennung durch den Huissier vorgelegt; der Zeuge erklärt, es sey das dem Dr. Wirth damals überreichte Geschenk. (Bei Enthüllung des Schwerdtes große Neugierde im Publikum.)

Der Präsident:

„Haben Sie nicht bemerkt, welchen Eindruck sich in der Folge in Bezug auf die abgehaltenen Reden überhaupt in Gesprächen Anderer geäußert hat?"

Zeuge:

„Man hat über die Begeisterung der Redner sich vielfältig geäußert; allein die Idee und insbesondere der ausgesprochene Abscheu gegen die Regenten ist in den größern Theil des Publikums nicht eingedrungen."

Der Präsident:

„War diese Aufregung anhaltend?"

Zeuge:

„Es herrschte sehr große Aufregung; so wie aber die Reden beendigt waren, war alles wieder vorüber; der Drang, nach dem was immer weiter kommen werde, hat alles wieder gemindert."

Auf die vom Präsidenten an die Angeklagten gestellte Frage: ob sie nichts gegen diese Zeugenaussage zu erinnern hätten? bemerkte Dr. Wirth, daß er nichts zu erinnern habe, sondern sich vorbehalte, bei seiner Vertheidigung alles umständlich zu erläutern.

Advokat Golsen:

„Ich bitte den Hrn. Zeugen zu fragen über seine Aussage: Wirth habe sich in seiner Rede geäußert, man dürfe sich aller Mittel bedienen, welche zum Zwecke führen?

Zeuge:

„Ich habe mich im Allgemeinen auf die Ausdrücke bezogen welche in der Rede desselben zu lesen sind."

Advokat Golsen:

„Ich will nur die Hrn. Geschwornen aufmerksam machen, damit sie nicht etwa glauben, es wären noch andere Aeußerungen gemeint."

August Culmann:

„Haben Sie bei dieser Rede überhaupt eine direkte Aufforderung zu einem augenblicklichen positiven Handeln, zu einer Gewaltthat vernommen?

Zeuge:

Eine solche Aufforderung habe ich nicht vernommen, sondern es war nur die Nothwendigkeit ausgedrückt, daß die Deutschen einsehen müssen, wie gedrückt sie wären, und daß eine andere Staatsverfassung zu begründen im Interesse aller Deutschen liege."

Advokat Mahla:

„Die Geschwornen müssen aufmerksam gemacht werden,

Digitized by Google

daß das Gesetz eine direkte, unmittelbare Aufforderung verlangt, welche dahin geht, sogleich zu handeln."

Advokat Golsen:

„Ich muß noch hinzusetzen: zum Umsturz der bayerischen Staatsregierung. Was aus der gegebenen Aussage hervorgeht, ist nicht von der bayerischen Staatsregierung speciell, sondern von den deutschen Staaten im Allgemeinen die Sprache gewesen, während die Anklage dahin lautet, daß der Aufruf zum Umsturz der bayerischen Regierung ergangen seye."

Der Präsident:

„Was haben Sie weiter vernommen?"

Zeuge:

„Daß die dermaligen Verfassungen nichts mehr taugen, daß eine Reform nothwendig seye, daß die Schuld an den Fürsten liege, daß die Fürsten nicht mehr bestehen können, und so viel ich mich erinnere, heißt es in der Rede, daß sie ausgerottet werden müssen, u. dgl."

Der Präsident:

„Wie haben Sie die Rede im Zusammenhang genommen?"

Zeuge:

„Ich habe sie als eine Provocation, als eine Aufforderung zur demokratischen Staatsverfassung genommen."

Golsen:

„Ich bitte die Worte anzuführen, oder zu lesen, worin eine solche Provocation gefunden werden will?"

Zeuge:

„Ich habe eine solche Provocation in dem Sinne der ganzen Rede gefunden, insbesondere aber, wo Dr. Wirth die Regenten Hochverräther nannte und ewigen Fluch auf sie herabgedonnert hat. Das glaube ich, ist doch ein Zeichen, ein Ausdruck, daß sie nicht mehr fortbestehen können, sondern daß die Staatsverfassungen geändert werden müssen."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht auch mit andern Personen gesprochen, wie sie dieses verstanden haben?"

Zeuge:

„O ja! Die allgemeine Meinung war, daß eine Absicht bestanden habe, das Volk zum Aufruhr zu bringen."

Der Präsident:

Waren die Aeußerungen so beschaffen, daß gar kein anderer Sinn hineingelegt werden konnte?"

Zeuge:

„Ich wüßte nicht, wie dieses hätte geschehen können."

Der Präsident:

„Die Frage ist nur, ob andere Ausdrücke gebraucht worden sind, als in der Druckschrift stehen?"

Dr. Wirth:

„Es ist nicht unser Bestreben, eine Schuld von uns abzuwälzen, aber die Reden sind genau so gehalten worden, wie sie abgedruckt sind; dadurch ist der objective Thatbestand festgestellt."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Allerdings bestehen einige Abdrücke, zu deren ich mich nicht als Verfasser bekennen kann, nur eine einzige Abänderung ist mit meinem Einverständnisse in dem ächten Abdrucke vorgenommen worden."

Der Präsident:

„Herr Becker behauptet, er habe gar keine Rede niedergeschrieben."

Dr. Wirth:

„Darum fragt es sich eben, in wie weit die gemachten Einwendungen begründet sind? Ist der Thatbestand einmal hergestellt, dann kömmt es auf die Meinung der Zeugen nicht mehr an. Da nun aber Herr Becker sagt, daß die ihm zugeschriebene Rede nicht von ihm herrühre, und kein Beweiß gegen seine Aussage vorliegt, so tritt ein, daß ich, als Herausgeber, die ganze Rede zu verantworten habe."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Als Theilhaber an der Festbeschreibung, und weil ich die Aktenstücke größtentheils selbst in Händen hatte, muß ich bestätigen, daß sich unter denselben ein Manuscript befand, unter dem angeblichen Titel:

„Rede von Becker:"

„Daß ich aber nicht behaupten kann, ob sie von seiner Hand wirklich geschrieben war, und ob sie ebenso abgedruckt wurde. Man kann sich an dergleichen Sachen nach längerer Zeit so genau nicht mehr erinnern."

Der Präsident:

„So ist es auch mit der Rede des Herrn Fitz."

Dr. Wirth:

„Es ist dasselbe Verhältniß, daß ein Manuscript muß da gewesen seyn; wir haben nichts abdrucken lassen, was nicht von einem bestimmten Verfasser herrührte."

August Culmann:

„Ich erlaube mir die Herrn Geschwornen aufmerksam zu machen, daß sie wohl auffassen, worin die Ausdrücke bestanden haben, welche eine Beleidigung gegen die Fürsten enthalten haben sollen. Wir werden ihnen später zeigen, daß beleidigende Ausdrücke oder Schmähungen gegen die Constitution

Digitized by Google

nimmermehr unter den Begriff einer direkten Aufreizung zum Umsturze der bestehenden Regierungen gebracht werden können, so, daß also das Urtheil, als habe hierin eine Aufforderung zu solcher Handlung gelegen, bei ihnen nicht den mindesten Eindruck zurück zu lassen nöthig hat. Nicht der Zeuge hat zu sagen, welchen Eindruck eine Stelle zur Folge hatte, sondern an Ihnen ist es, nach den Gesetzen, und nicht nach der Größe des Eindruckes, den sie zurückgelassen hat, zu urtheilen."

Golsen:

„Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Zeugen zu befragen, ob er gehört habe, was Becker gesprochen."

Zeuge:

„Ich habe ihn nicht gehört."

Golsen:

„Eben darum bitte ich diese Frage an Jeden Zeugen zu stellen, weil Becker diese Rede nicht anerkennt; auf diese Weise wird der wahre Thatbestand erhoben werden."

Zeuge:

„Eine fernere Rede hielt Dr. Pistor, welche mit größtem Enthusiasmus frei und ohne Benützung eines Manuscriptes gesprochen wurde. Er führte darin an, daß alle Regenten Hochverräther an der Menschheit seyen, zugleich hob er in sehr grellen Gegensätzen die Vortheile einer freien Staatsverfassung und die Nachtheile einer Verfassung unter dem Drucke von Aristokraten und Regenten-Familien hervor. Er hat sodann angegeben, wie schrecklich die Regenten die Völker aussaugen, dem Armen den letzten Heller entziehen, um ihren Lüsten zu fröhnen; er hat angegeben, wie aus den Geldern der Unterthanen und den Erpressungen, welche an denselben verübt werden, die Castraten bezahlt werden, und wie sie sich von italienischen Dirnen türkische Bäder bereiten lassen, weil die deutschen Quellen nicht mehr heiß genug sind, die entnervten Glieder der Wohllüstlinge zu waschen.

„Er hat dringend die Armuth des Landmanns geschildert, welche blos durch das Wohlleben der Regenten herbeigeführt worden sey. Er hat das grelle Bild ausgeführt, wie der Landmann nach vollbrachter Tagesarbeit mit seinem verkrüppelten Sohne nach Hause kehrt, und den verlächzenden Säugling an der Brust der sterbenden Mutter findet; wie dieses den Armen wurmen müsse. Er wollte hier den Gegensatz des Reichthums als Folge des Aristokratismus mit grellen Farben schildern, um dadurch das Loos der Armuth recht hervorzuheben.

„Diese Schilderung hat einen eisigen Schauer erregt; und augenblicklich erscholl der Ruf: „zu den Waffen!" doch war dieser Ruf bald wieder unterdrückt, und als die Rede vollendet war, wurde nichts weiter wahrgenommen.

„Pistor selbst hat keine Aeußerung gemacht, daß das deutsche Volk sich mit Gewalt der Waffen befreien soll; er schloß seine Rede mit demselben Satze womit er anfing: daß nämlich die Fürsten Hochverräther an der Menschheit seyen."

Advokat Golsen:

„Die heutige Untersuchung geht blos gegen die hier sitzenden sieben Angeklagten und ich trage darauf an, gegen diejenigen, welche flüchtig sind, nicht zu inquiriren.

Zeuge:

„Ich habe unter andern auch den Advokaten Hallauer sprechen hören.

Christian Culmann:

„Derselbe ist bereits frei gesprochen."

Zeuge:

„Am zweiten Tag soll Advokat Schüler eine Rede gehalten haben."

Der General-Prokurator.

„War damals der Schloßberg Jedermann zugänglich?

Zeuge:

„Allerdings; das Fest fand auf einem hochgelegenen Berge statt, und Niemanden war der Zutritt verwehrt: es waren zwischen 20 und 30000 Menschen versammelt.

Der General-Prokurator:

„Können Sie sich erinnern, daß die Reden genau so gehalten wurden, wie sie in den Druckschriften gefunden werden; und worauf zielte deren Inhalt hauptsächlich hin?"

Zeuge:

„Ich glaube, daß der Druck mit den gehaltenen Reden vollkommen übereinstimmt; der Hauptinhalt beruht auf der Schilderung des unerträglichen Zustandes in Deutschland, worin eine Aenderung eintreten müsse, die Regierungen seyen schuld daran, und es sey nicht anderst abzuhelfen, als daß sie hinweggeräumt werden; durchaus herrschte der demokratische und republikanische Sinn vor."

Der General-Prokurator:

„Haben Sie nicht gehört, daß namentlich die baierische Staatsregierung an diesem Unglück schuld seye, und daß auch diese umgestürzt werden müsse?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Ich kann mich nicht erinnern, daß hievon speziell die Sprache gewesen wäre, im Allgemeinen liegt es freilich darin."

Der General-Prokurator:

„Haben Sie nicht bemerkt daß in diesen Reden eine förmliche Aufforderung enthalten war, die Fürsten wegzuräumen und erst dann eine demokratische oder republikanische Regierung einzuführen, und daß man, wenn dieses nicht auf gütlichem Wege geschehen könnte, zu den Waffen greifen, die Steuern verweigern müsse u. dgl."

Christian Eulmann:

„Das sind keine Fragen; das sind Demonstrationen."

Zeuge:

„Ich habe schon bemerkt, daß ich keine förmliche Aufforderung gehört habe."

Pfarrer Hochdörfer:

„Meine Herren Geschwornen! das Gesetz sagt, daß Derjenige ein Verbrechen begehe, der direkt zum Umsturze der Staatsregierung auffordert. Es gibt sonach eine Aufforderung zum Umsturze einer Staatsregierung, welche nicht vom Criminal-Gesetze erreicht wird, nämlich eine indirekte. Das muß Ihnen ganz klar seyn, wenn das Gesetz sagt: wer gradezu seine Mitbürger auffordert, erhebt euch, verjagt euren König, zertrümmert die Regierung! der hat sich einer direkten Aufforderung zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung schuldig gemacht. Ich will es aber auch versuchen, Ihnen einen Begriff von einer indirekten Aufreizung zu geben. Wenn ich sage: die Regierungen achten die Rechte der Völker nicht; wenn ich mich der Ausdrücke bediene: Vaterlandsverräther, Verschwender des Volksschweißes, Zertreter der Gesetze, Menschen- und Völkerfeinde, — hier meine Herren ist eine indirekte Aufreizung; all dieser Ausdrücke kann ich mich bedienen, ohne daß das Criminalgesetz mich zu erreichen vermag, es liegt in demselben höchstens eine Injurie, und für diese stehe ich Rede vor dem Correktionellgerichte nicht vor dem Criminalgerichte. Meine Herren, wir sind gerade, aufrichtige Männer, und jedes von uns gesprochene Wort werden wir frei bekennen, ja sogar hier wiederholen; wir sind bereit alle Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen; wir stehen vor unsern Richtern, Sie sind dieselben, und wir werden uns, wenn Sie uns für schuldig erkennen, Ihrem Urtheile auch ehrerbietigst unterwerfen, und das ganze Volk wird Ihr Urtheil respektiren.

„Wenn aber nur eine indirekte Aufreizung uns zur Last gelegt werden kann, dann kommen wir vor das Correktionsgericht, dafür hat die Staatsbehörde bereits gesorgt. Uns blüht der Kerker. Werden wir auch hier frei gesprochen, so steht uns eine zuchtpolizeiliche Verfolgung bevor; wir sitzen dann wieder provisorisch ein paar Monate oder gar wieder ein ganzes Jahr. Meine Herren, ich wiederhole Ihnen noch einmal, direkte zum Umsturze der Staatsregierung auffordern ist das, wenn ich sage: Bürger erhebt euch! unterwerft euch nicht mehr dem Könige von Baiern! Wenn ich aber sage: der König von Baiern achtet die Gesetze nicht, er haußt und wirthschaftet nicht ordentlich mit des Volkes Geld, Schweiß und Blut; so ist dieses eine indirekte Aufreizung, und darüber haben Sie nicht zu richten. (Durch die starke Stimme des Angeklagten gewinnt seine Rede einen ungemeinen Nachdruck. Auch bemerkt man über dieselbe Zeichen von Beistimmung von Seiten der Vertheidiger und des Publikums.)

Candidat Eifler:

„Hat der Hr. Land-Commissär der k. Regierung nicht selbst vorgestellt, daß das Verbot des Hambacher Festes verfassungswidrig sey?"

Zeuge:

„In der Eigenschaft als Beamter kann dieses nicht ein Gegenstand meiner Aeusserung seyn; was ich als Beamter gedacht habe, darüber kann ich hier nicht Antwort geben."

Dr. Siebenpfeiffer:

„War die Aufregung nicht schon vor dem Feste unmittelbar oder nächst so groß?"

Zeuge:

„Die Ankündigung des Festes hatte allerdings schon an und für sich sehr große Aufregung hervorgebracht, weil man sehr gespannt war, was dieses Fest für Folgen herbei führen werde. Uebrigens war ich erst wenige Tage vorher nach Neustadt versetzt worden, und kannte also die Stimmung der dortigen Einwohner noch nicht so genau."

Candidat Eifler:

„Ich erkläre mich damit zufrieden, erlaube mir aber dennoch eine weitere Frage. Es erschien von der k. Regierung ein Reskript, worin ein Gesetz gegen anonyme Schriften citirt wurde, welches bestimmt, daß jeder Verbreiter einer Druckschrift, in welcher der Verfasser nicht genannt ist, strafbar sey. Nun bitte ich den Zeugen zu

Digitized by Google

fragen: ob mit diesem Reſcripte nicht den Bürgermeiſtern des Landcommiſſariats-Bezirkes Neuſtadt eine anonyme Schrift von Seiten der Regierung ſelbſt zugeſchickt worden iſt? Wenn die Regierung dieſes verbietet und verletzt das Geſetz ſelbſt, ſo iſt ſie ſtrafbar."

Zeuge:

„Ich erinnere mich, daß mit dem Intelligenzblatte eine Beilage gekommen iſt, auf welche der Name des Redakteurs nicht geſetzt war."

Candidat Eifler:

„Sehen Sie, meine Herrn Geſchworne, während die baier. Rheinkreisregierung ein Geſetz anführt, und die Uebertretung deſſelben mit Strafe bedroht, tritt ſie in dem nemlichen Augenblicke das Geſetz ſelbſt mit Füßen, und verbreitet anonyme Schriften, wo ſie ihren Vortheil dabei ſieht. Ich werde Gelegenheit haben, Ihnen noch öfter das Sündenregiſter der baier. Rheinkreisregierung im Verlauf der Verhandlungen aufzuſchlagen."

Auguſt Culmann:

„Von der Staatsbehörde ſind eine Maſſe von Zeugen geladen worden, welche Dinge ausſagen ſollen, die auf die Sache keinen Bezug haben, wodurch blos dargethan werden ſoll, daß ſich im Rheinkreiſe unruhige Bewegungen ergeben haben. Es iſt natürlich, wenn uns von Seiten der Gegenpartei Thatſachen zur Laſt gelegt werden, an denen wir keine Schuld haben, daß es uns auch zuſteht, gleichfalls dergleichen Zeugen aufzurufen. Wir verlangen daher, daß der Landcommiſſär von Neuſtadt Auskunft ertheile, welche Bluts-Scenen am 27. Mai d. J. von den Soldaten daſelbſt ausgeführt worden ſind. Ich muß um ſo vielmehr dieſen Antrag ſtellen, da gerade Hr. Hochdörfer auch wegen eines Aufrufes an die baieriſchen Soldaten angeklagt iſt."

Der Generalprokurator:

„Es iſt bereits eine Unterſuchung wegen der Vorfälle in Hambach und Neuſtadt eingeleitet, ſie iſt aber noch nicht beendet und wird auch ſobald noch nicht beendet werden können, weswegen alſo auch noch kein beſtimmtes Reſultat für oder gegen gegeben werden kann; ich widerſetze mich jedoch dieſer Vernehmung nicht."

Auguſt Culmann:

„Wurde von Seiten der Civilbehörden vorerſt Befehl gegeben, ſich von der Straße zu entfernen?"

Zeuge:

„Ich bin erſt um 6 Uhr Abends nach Neuſtadt zurückgekommen; ich habe aber erfahren, daß Sommationen Statt fanden.

Auguſt Culmann:

„Ob von Seite der Civilbehörde Militär requirirt worden iſt?"

Zeuge:

„Es iſt mir nichts darüber bekannt. Ich bin nach meiner Ankunft von Hambach ſogleich nach Hauſe gegangen, um Bericht über die Vorgänge in Hambach an die k. Regierung zu erſtatten."

Auguſt Culmann:

„Iſt von Seite des Staatsprokurators eine ſolche Requiſition ergangen?"

Zeuge:

„Der Hr. Staatsprokurator war mit mir in Hambach. Ich kann nichts Weiteres angeben, als daß eine große Menſchenmaſſe ſich in Neuſtadt verſammelte; daß von Seiten des Volkes manche Aufreizungen und ungezogene Aeußerungen vorfielen, und daß die Soldaten gleich factiſch einſchritten. Auf welche Weiſe die Patrouillen angerufen wurden? kann ich nicht ſagen; ich war zu Hauſe beſchäftigt."

Der k. Staatsprokurator:

„Aus dem Ganzen geht hervor, daß auf dem Hambacher Schloſſe und in Neuſtadt das Militär im höchſten Grade gereizt wurde."

Chriſtian Culmann:

„Ich glaube, es geht auch hervor, daß auch Verwundungen und Tödtungen Statt fanden; daß es nicht von Einzelnen geſchah, und daß das Ganze organiſirt war."

Auguſt Culmann:

„Ich glaube, es muß doch befohlen geweſen ſeyn, da es nicht eine bloße Rauferei, ſondern förmlich commandirt wurde."

Zeuge:

„Es wurde nicht commandirt, doch glaube ich, daß das Militär im höchſten Grad gereizt worden iſt."

Auguſt Culmann:

„Wurden nicht regelmäßige Patrouillen ausgeſchickt?"

Zeuge:

„Des Abends war die Kavallerie beordert."

Advokat Golſen:

„Wurden nicht auch unſchuldige Perſonen verwundet,

Digitized by Google

die an dem Aufruhr gar nicht Theil genommen haben, die gar nicht unter den Aufreizern seyn konnten?"

Zeuge:

„Das kann ich nicht sagen, weil ich nicht bestimmt weiß, ob sie sich nicht etwa Beschimpfungen oder Unarten erlaubt haben."

Advokat Golsen:

„Der k. Polizeicommissär wird das Militär wohl nicht beschimpft haben! Ich behaupte, wenn auch das Militär sehr gereizt wurde, und selbst Beweise über Beschimpfungen vorliegen, so ist doch nicht erlaubt gleich dareín zu schlagen und so zu verfahren.

Dr. Siebenpfeiffer:

„Dies sind die Umstürzer, aber nicht die Redner von Hambach!

Dr. Wirth:

„Wie sehr uns die Regierung geneigt ist, beweißt die Zeit, wie lange wir hier sind, und daß die Untersuchung gegen uns seit 14 Monaten geführt wird.

Der Präsident:

„Ich muß im Interesse der Wahrheit bemerken, daß die Untersuchung im Juli vorigen Jahrs begann und im Mai dieses Jahrs geschlossen wurde, also im Ganzen nur sieben Monate."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es ist bereits Morgen der 1. August und wir sitzen noch hier.

Der Präsident:

„Was nach der Anklage erfolgt ist, kann nicht mehr dazu gerechnet werden.

Zweiter Zeuge. Kaspar Rattinger, Untersuchungsrichter in Kaiserslautern.

Nach dem Eintritt dieses Zeugen macht Advokat Golsen folgende Bemerkung:

„Dieser Beamte war es, der zuerst über das Hambacher Fest denunzirte. Das Gesetz gestattet auf den ersten Denuncianten aufmerksam zu machen. Zugleich muß ich bemerken, daß er mit Dr. Siebenpfeiffer in Hader ist; denn es besteht eine Beschuldigung gegen Letzern, wegen welcher derselbe eventuel vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen ist."

Der General-Prokurator:

„Soll dies als ein Rekusationsgrund gelten?"

Advokat Golsen:

„Keineswegs."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich erlaube mir einen moralischen Grund anzuführen, der in der Untersuchung noch näher erörtert werden wird. Dieser Beamte hat Aktenstücke in meinem Hause in Beschlag genommen. Darunter befanden sich zwei Briefe, welche beim Gerichte vorliegen; in diesen sind einige Unterstreichungen, welche ich nicht vorgenomen habe. Niemand hat aber diese Briefe in Händen gehabt als Herr Hitzfeld oder dieser Herr Rattinger. Im Protokoll ist hierin keine Erwähnung gemacht. Diese Unterstreichungen sind wahrscheinlich vorgenommen worden, um den Richter uns geneigt zu machen. Ich statte meinen Dank dafür ab, muß aber bemerken, daß dadurch eine Verfälschung vorgegangen ist."

Zeuge:

„Auf diese Aeußerungen muß ich mir eine Antwort erlauben. Man will zuerst einen Verdächtigungsgrund gegen mich finden, indem man mir von Seiten der Vertheidigung vorwirft, ich sey als Denunciant aufgetreten. Dieses Wort hat einen so gehässigen Charakter, daß ich, wenn ich in diesem Sinne aufgetreten wäre, in Beziehung auf meine Moralität wirklich, wie Herr Golsen annimmt, einigen Verdacht auf mich geladen hätte. Dagegen muß ich bemerken, daß ich von dem Staatsprokurator im Voraus beauftragt worden bin, bei dem Hambacher Feste gegenwärtig zu seyn, um, wo allenfalls Gesetzwidrigkeiten unterlaufen würden, dieselben zu constatiren, und zugleich das Geignete einzuleiten.

„Dies war meine Schuldigkeit, indem ich, wie oben bemerkt, nur meine Anzeige machte, um das förmliche Gerichtsverfahren einzuleiten.

„Was den zweiten Verdächtigungsgrund, nemlich den, welchen Herr Siebenpfeiffer auf mich zu wälzen sucht, angeht, so ist derselbe gänzlich ungegründet. Ich habe in Begleitung des Herrn Untersuchungsrichters Hitzfeld von Frankenthal aus Auftrag des Herrn Appellationsgerichtsraths Molitor die Hausuntersuchung vorgenommen, und zwar in Bezug auf alle Papiere, welche die vorliegende Untersuchung betreffen. Wir haben mehrere Schriften in Beschlag gelegt; allein nicht ich war es, der diese Handlung zunächst vornahm; was allenfalls unterstrichen ist, rührt nicht von meiner Hand her, ich habe keine Feder angesetzt; ich muß mich feierlich hiegegen erklären, und ich weise den Vorwurf mit — — — — — kurz ich weise ihn zurück.

Digitized by Google

Dr. Siebenpfeiffer:

„Die Thatsache ist sicher, ich habe nicht gesagt, daß Hr. Rattinger die Unterstreichung vorgenommen habe, aber Einer muß es gethan haben."

Der Präsident:

„Es geschieht ja häufig, daß Stellen mit rothem Bleistifte beim Gerichte unterstrichen werden."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich bitte um Vergebung, im Augenblicke der Vorlage waren die Aktenstücke noch versiegelt."

Der Generalprokurator:

„Können Sie behaupten, daß an dem Inhalte etwas geändert worden ist? In allen Proceduren ist es üblich, daß der Untersuchungsrichter oder der Staatsprokurator marquirt, was er für bemerkenswerth findet, und wenn es auch Hr. Rattinger gethan hätte, so hatte er die Befugniß hiezu."

Advokat Golsen:

„Ich habe diese Erklärung nicht gemacht, um Herrn Rattinger zu verdächtigen, sondern weil es Pflicht des Vertheidigers ist, alles dasjenige zu releviren, was für die Vertheidigung von Einfluß seyn kann und weil das Gesetz mich dazu berechtigt."

Der Präsident:

„Was haben Hr. Rattinger über den Vorfall in Hambach anzugeben."

Zeuge:

„Ich hatte ein Commissorium am Freitag vorher erhalten, und war da schon in Neustadt. Schon bei meiner Anwesenheit dortselbst erfuhr ich, auf welche Art das Fest vor sich gehen sollte. Ich vermuthete damals schon, daß dieses Fest Veranlassung zu bedauernswürdigen Vorfällen geben könnte. Ich benahm mich deßhalb mit dem Bürgermeister, und ersuchte denselben, er möchte ja seinen ganzen Einfluß anwenden, um wo möglich alles zu vermeiden, was sowohl gegen die Gesetze als gegen die Ordnung überhaupt anstößig seyn könnte.

„Am Sonntage habe ich mich in Begleitung des Herrn Landcommissärs, Frhr. v. Pölnitz, auf das Schloß Hambach begeben und den Zug abgewartet. Nachdem derselbe angekommen war, hielt Hr. Dr. Hepp die Eröffnungsrede, dann traten nach einander die Herren Siebenpfeiffer, Wirth und Hallauer auf, und mit diesen Reden war der Vormittag geschlossen. Nachmittags wurde vielseitig gesprochen, und ich traf an verschiedenen Orten mehrere der dermal Angeklagten, z. B. Pistor, Hochdörfer, Brüggemann ꝛc.

„Den Inhalt der Reden kann ich natürlich nicht mehr aus dem Gedächtniß deponiren, sondern ich kann blos bemerken, daß sie der Hauptsache nach vollkommen in dem Sinn gehalten waren, wie sie später im Druck erschienen. Nur einzelne Stellen, einzelne Worte sind mir davon noch erinnerlich. Daß die Herren Scharpff und Becker gesprochen haben, habe ich nicht gehört; es war eine ungemeine Volksmenge beisammen; wo man stand, waren überall Reden zu vernehmen.

„Was die Rede des Hrn. Dr. Siebenpfeiffer betrifft, so schien mir dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach ein Mißvergnügen, eine große Unzufriedenheit in die Ordnung der bestehenden Dinge zu verbreiten, und dadurch zu deduciren, was zu beseitigen höchst dringend erscheine."

Der Präsident:

„Können Sie sich erinnern, daß besondere Aeußerungen vorfielen, um die bestehende Ordnung umzustoßen?"

Zeuge:

„Hrn. Siebenpfeiffers Rede, welche ganz so abgehalten wurde, wie sie im Druck erschien, enthielt ähnliche Aeußerungen, indem er anführte, daß das Bestehende bei unseren Regierungen schlecht sey, daß man die Reform derselben nicht der Nachwelt überlassen dürfe, sondern wir selbst müßten die Reform vornehmen.

„Noch viel deutlicher und in gleichem Sinne sprach sich Hr. Dr. Wirth aus, insbesondere zeigte er, daß die in Deutschland bestehenden Einrichtungen und Verfassungen ungenügend seyen, und er begleitete diese Phrase mit einem Fluche gegen sämmtliche deutschen Herrscher."

Der Präsident:

„Waren Sie dabei, als dem Dr. Wirth das Schwerdt überreicht wurde?"

Zeuge:

„Ja, es wurde ihm von einem Frankfurter überbracht."

Der Präsident:

„Was wissen Sie von Herrn Hochdörfers Rede?"

Zeuge:

„Die Haupt-Tendenz derselben war zu zeigen, wie das Geld der Unterthanen ungeeignet vergeudet werde; er hat das Budget durchgegangen, und zu beweisen gesucht, daß man gar nichts zu zahlen brauche, und daß alles, was bezahlt werde, überflüssig, und erpreßt seye. Außer diesen

Rednern hörte ich auch Brüggemann, Dr. Groſſe, Lobauer von Stuttgart, theilweiſe auch Strohmaier. Meinem Ermeſſen nach hatten alle dieſe Reden gleiche Tendenz, mit Ausnahme von der des Dr. Lobauer, deſſen Rede mir mehr eingerichtet zu ſeyn ſchien, die Bürger zu ermuntern, auf dem Wege der Ausbildung des conſtitutionellen Syſtemes vorzuſchreiten; im Detail aber kann ich von dem Inhalte nichts Beſtimmtes mehr anführen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich erlaube mir den Redner zu fragen, ob er aus meinem Munde die Aeußerung gehört habe, daß man dem jetzigen Zuſtande mit Gewalt ein Ende machen müſſe."

Zeuge:

„Wie ſchon geſagt, eine direkte Aeußerung darüber habe ich nicht gehört."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich bitte die Herren Geſchwornen, auf das Wort „direkt" aufmerſam zu ſeyn."

Der Präſident:

„Welchen Eindruck haben dieſe Reden auf das Volk gemacht?"

Zeuge:

„Einen ſehr großen, einzelne Stellen wurden mit Jubel applaudirt, auf Verlangen wiederholt u. dgl."

Advokat Golſen:

„Haben Sie gefunden, daß die Rede des Dr. Wirth im Abdrucke ganz dieſelbe ſey, wie ſie gehalten wurde?"

Zeuge:

„Auf meinen Eid hin kann ich zwar nicht ſagen, daß kein anderes Wort darin ſtehe, aber im Ganzen halte ich ſie für vollkommen gleichlautend; nur eines fällt mir bei, daß der ausgeſprochene Fluch ſpeciell auf die ſämmtlichen deutſchen Fürſten beſchränkt war."

Dr. Wirth:

„Es iſt nicht richtig, daß dieſer Fluch ſpeziell auf die deutſchen Fürſten gerichtet war; ich bitte, ja nicht zu glauben, als hätten wir aus Furcht das, was wir geſprochen haben, limitirt: wir werden beweiſen, daß die abgedruckten Reden buchſtäblich dieſelben ſind, wie ſie geſprochen wurden."

Zeuge:

„Ich weiß, daß Herr Siebenpfeiffers Rede ſchon bei Beginn des Feſtes gedruckt war."

Der General-Prokurator:

„Kennen Sie die hier liegenden Fahnen?"

Zeuge:

„O ja, dieſe haben wir ebenfalls in Beſchlag nehmen müſſen; es ſcheint mir auch daſſelbe Schwerdt zu ſeyn, obwohl ich es früher nicht ſo genau angeſehen habe, es iſt auch genau ſo beſchrieben."

Der General-Prokurator:

„Auch darüber werden Sie nicht in Zweifel ſeyn, daß der Hambacher Berg ein öffentlicher Platz und für Jedermann zugängig war, und daß ſich gegen 25 bis 30,000 Menſchen daſelbſt befanden."

Sämmtliche Angeklagte und Vertheidiger:

„Das geben wir ohnehin zu."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Im Gegentheile, wir hätten gewünſcht, daß die ganze Nation zugegen geweſen wäre."

Dritter Zeuge. Mathias Joſeph Müller, Notär von Neuſtadt, deponirt Folgendes:

„Ich habe dem Hambacher Feſte vom Anfange bis beinahe zu Ende beigewohnt, mein Gedächtniß geſtattet mir jedoch nicht eine genaue Beſchreibung davon zu geben; ich weiß nur, daß das Feſt in guter Ordnung vorüber ging, daß es zuerſt verboten, dann wieder erlaubt, und daß das Programm dazu von dem Herrn Landcommiſſär genehmigt wurde.

„Ich war bekanntlich dort als beauftragter Feſtordner, theils um die Ordnung zu erhalten, theils um Unterkunft zu veranſtalten für die ankommenden fremden Familien. Ich habe auch verſchiedene Reden angehört, denn es war in einer Verſammlung ausgemacht worden, daß zwei von den Feſtordnern an die Tribüne placirt werden ſollten, um, wenn etwa ein Redner über die Grenzen der Ordnung hinausgehen und zu einer Aufregung Anlaß geben ſollte, denſelben zu ermahnen. Die Vorträge waren aber von der Art, daß keine Urſache gegeben war, einzuſchreiten, es ging Alles ruhig vorüber, es wurde kein Kind beleidigt. Da übrigens auch alle Behörden der Adminiſtration gegenwärtig waren, um ihr Amt gegen allenfallſige Ordnungsſtörungen zu üben, ſo war unſerer Seits um ſo größere Beruhigung."

Der Präſident:

„Wiſſen Sie uns Einiges über die Reden zu ſagen, da Sie angeben, daß Sie als Feſtordner immer in der Nähe der Tribüne waren?"

Zeuge:

„Ich war allerdings ziemlich nahe bei den Rednern; allein ich wurde allmählig hinweggeschoben durch den Druck der Menschenmasse.

„Zuerst hielt Hr. Hepp die Eröffnungsrede, dann traten Dr. Siebenpfeiffer, Dr. Wirth und Hallauer nacheinander auf; am Nachmittage hörte ich auch noch die Reden von Hochdörfer und von Lohbauer; sonst erinnere ich mich keine gehört zu haben. Bezüglich auf die Rede des Herrn Hepp kann ich bemerken, daß vor dem Feste ein kleiner Ausschuß zusammengetreten war, um das Projekt zu dieser Rede zu fertigen, und in diesem Sinne hat er die Rede auch gehalten; nur am Schlusse derselben erinnere ich mich, daß er etwas hinzusetzte, was früher in dem Projekte nicht gelegen war, doch weiß ich jetzt jene Worte nicht mehr so genau, es war nur Weniges, aus dem Stegreife gesprochen.

„Herrn Siebenpfeiffer's Rede habe ich später gelesen; sie schien mir von der mündlich gesprochenen nicht verschieden zu seyn.

„Die Rede des Herrn Dr. Wirth habe ich ungefähr ganz so gefunden, wie sie gehalten wurde."

Der Präsident:

„Haben Sie in dieser Rede nicht Ideen gefunden, welche Sie früher schon in der deutschen Tribüne, oder sonst in einer seiner Schriften wahrgenommen hatten?"

Zeuge:

„Gewissermaßen; aber sie waren doch wieder in einem andern Gewande, in einer andern Verbindung."

Der Präsident:

„Welchen Zweck glauben Sie, daß diese Reden hatten?"

Zeuge:

„Der offene Zweck schien mir nur zu seyn, freisinnige Ideen zu erwecken."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht auffallende Ausdrücke vernommen, in Bezug auf die Regenten?"

Zeuge:

„Davon könnte ich nichts sagen, man sprach nur im Allgemeinen gegen die Regierungen."

Der Präsident:

„In Ihrer frühern Deposition ist bemerkt, daß Sie einen Fluch gegen die Fürsten vernommen haben?"

Zeuge:

„Darüber muß ich mich wundern; ich kann mich wirklich nicht erinnern, dieses ausdrücklich ausgesagt zu haben, ich habe mich nur im Allgemeinen auf das Gelesene bezogen."

Der Präsident:

„Können Sie sich nicht mehr erinnern, welchen Schlußausdruck diese Rede hatte?"

Zeuge:

„Ich kann mich dessen nicht mehr erinnern."

Der Präsident:

„Worin bestand der Inhalt der Rede des Herrn Hallauer?"

Zeuge:

„Sie war ungefähr von der nemlichen Art; doch schien sie mir etwas mehr in das Praktische einzugehen; auch bemerkte ich in dieser Rede keine solche Heftigkeit der Sprache, besonders zielte er auch dahin, daß die deutschen Stämme sich zur gemeinschaftlichen Verbesserung ihres Zustandes vereinigen sollten."

Der Präsident:

„Wie war die Rede des Herrn Hochdörfer, welche Sie Nachmittags hörten, beschaffen?"

Zeuge:

„Die nachmittägigen Reden wurden nicht mehr in der Ordnung von der Tribüne, sondern von verschiedenen Orten, von der Schloßmauer aus u. d. gl. gehalten, und es war, wenn man nicht sehr nahe dabei stand, sehr wenig davon zu verstehen.

„Im Ganzen war die Rede Höchdörfers sehr populär abgefaßt, und mit Hinweisungen auf die wirklichen Verhältnisse, die dem Publikum bekannt sind, begleitet.

„Da die Menschenmenge zu groß war, und überall sich Redner hinstellten, so trat sogar Collision zwischen denselben ein, und nur Weniges war deutlich zu vernehmen, um so weniger für mich, da ich bald da, bald dort hingerufen wurde.

„Außer der des Herrn Lohbauer habe ich Abends keine Rede mehr gehört."

Der Präsident:

„Konnten sie entnehmen, daß diese Reden den Zweck hatten, Aufreizung zu veranlassen? Sie waren ohnehin bestimmt für Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen."

Zeuge:

„Ich fand nichts besonderes Anstößiges; und da wir wußten, daß die höchsten Polizeibehörden und Gerichtspersonen anwesend waren, so wäre es ohnehin vor Allem an

diesen gelegen gewesen, einzuschreiten, wenn unruhige Auftritte vorgefallen wären, oder Aufreizung Statt gefunden hätte."

Der Präsident:

„Welchen Eindruck machten die Reden?"

Zeuge:

„Sie wurden zum Theil mit größtem Beifalle aufgenommen und beklatscht; doch war der Eindruck nicht andauernd, sondern nur momentan."

Der Präsident:

„Können Sie uns nichts vom Schießhause in Neustadt erzählen?"

Zeuge:

„Ich habe dort verschiedene Gruppen Leute gesehen, die mit einander sprachen. Außer dem weiß ich hierüber Nichts zu erwähnen."

Advokat Golsen:

„Ich ersuche den Zeugen, uns zu sagen, ob er einen direkten Aufruf zum Umsturze des bayerischen Gouvernements vernommen habe? er stand neben der Bühne, er müßte es am deutlichsten gehört haben."

Zeuge:

„Einen direkten Aufruf habe ich nicht vernommen."

Der k. General-Prokurator:

„Der Zeuge sagte, die gedruckten Reden stimmten mit den gesprochenen überein. Mithin kömmt es nur auf den Inhalt der Letztern an."

Pfarrer Hochdörfer:

„Haben Sie die heftigsten Ausdrücke in der gedruckten Rede wieder gefunden, die uns zur Last gelegt werden wollen."

Zeuge:

„Ich glaube wohl die stärksten Ausdrücke darin wieder gefunden zu haben, welche ich bei dem mündlichen Vortrage gehört hatte."

Vierter Zeuge. Johann Wilhelm Michel, Oekonom auf der Haardt.

„Das Fest ging so schön und ruhig ab, als nur irgend eines in der Welt; Alles, was geschehen durfte, geschah, und Alles, was ungesetzlich hätte genannt werden können, unterblieb.

„Ich war einer der Festordner, der sich an der Redner-Tribüne befand, und hatte den Auftrag, die Redner, wenn sie etwa die Schranken der Mäßigung übertreten würden, zur Ordnung aufzufordern. Dieser Fall trat aber nicht mals ein. Ich hörte die Vorträge der Herren Hepp, Siebenpfeiffer, Wirth, Scharpff, Hallauer, Barth, Strohmaier, Brüggemann, auch die von zwei Polen, Oliva, Schliuk und Pistor. Herr Hepp hat blos vorgetragen, was ihm von dem Ausschusse aufgegeben war, im Namen der Versammlung zu sprechen.

„Hinsichtlich des Eindruckes, welchen die Rede des Hrn. Siebenpfeiffer auf mich und Andere machte, kann ich nur sagen, daß sie bei der ganzen Versammlung außerordentlichen Beifall fand.

„Im Ganzen zielte die Rede dahin, Ruhe, Ordnung und Festigkeit im Handeln bei den Deutschen hervorzubringen, Abänderungen herbei zu führen, aber durchaus nur auf dem gesetzlichen Wege.

„Ich glaube auch, daß seine Rede gerade so gehalten war, wie sie gedruckt erschien.

„Auch die Rede des Hrn. Dr. Wirth hat einstimmige Freude und ungemeinen Beifall unter den 30,000 Anwesenden gefunden, darum mußte sie auch wiederholt werden.

„Ich kann mich zwar der Worte nicht mehr ganz genau erinnern, aber so viel weiß ich, daß Herr Wirth die Vortheile geschildert hat, welche Deutschland zugingen, wenn eine Einheit unter allen Stämmen zu Stande käme; er hat auch gezeigt, was wir alle wissen, wie außerordentlich drückend namentlich die Mauthverhältnisse auf uns lasten.

„Die Ordnung wurde nie auch nur im Geringsten unterbrochen, je länger das Fest dauerte, desto angenehmer war das Beisammseyn."

Der Präsident:

„Können Sie sich erinnern, ob etwas über die Regenten gesprochen wurde."

Zeuge:

„O ja, sehr viel; ich weiß nicht mehr genau was, aber so viel, daß die ganze Versammlung durchaus den größten Beifall gezeigt hatte."

Der Präsident:

„Wurde nicht auch von Frankreich gesprochen?"

Zeuge:

„O ja, ganz gewiß, aber in dem Sinne, daß die Deutschen ihre Hilfe nicht bei Frankreich suchen sollten."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht bemerkt, daß Herrn Wirth ein Schwerdt überreicht wurde?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Ach ja, gewiß; ich stand ja neben d'ran. Ein Frankfurter Bürger hat etwas recht Schönes dazu gesprochen."

Der Präsident:

„Wollen Sie dieses Schwerdt ansehen, ob Sie es als dasselbe erkennen?"

Zeuge:

„Ja, das möchte ich wohl wieder einmal sehen! — Es ist's!"

Der Präsident:

„Wie hat sich Dr. Wirth bei Empfang dieses Schwerdtes geäussert?"

Zeuge:

„Er hat den größten Dank darüber ausgesprochen."

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Rede des Dr. Pistor?"

Zeuge:

„Einzelnes weiß ich nicht, nur allgemeine Ausdrücke.

„Nur Einer von den Rednern hat mir nicht gefallen, nämlich Oliva, dessen Vortrag hat gar nicht viel Eindruck gemacht."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht gehört, daß ein besonderer Ausruf „zu den Waffen" gefallen wäre, als Pistor sprach?"

Zeuge:

„Ich kann nicht mit Gewißheit sagen, daß ich dieses während der Rede gehört hätte; später aber hörte ich einen solchen Ruf, ich weiß aber nicht von Wem und wo."

Der Präsident:

„Sie haben früher verschiedene Einzelnheiten über die Rede des Dr. Pistor deponirt: wissen Sie nicht mehr was Sie damals angegeben haben?"

Zeuge:

„Was ich damals ausgesagt habe, ist gewiß wahr."

Der Präsident;

„Sie haben damals besonders bemerkt, daß Pistor die Armuth und Noth des Volkes mit grellen Farben geschildert habe?"

Zeuge:

„Wenn ich das gesagt habe, ist es wohl so."

Der Präsident:

„Glauben Sie, daß Pistor das Volk zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung habe aufreizen wollen?"

Zeuge:

„Aufreizen nicht; er hat nur erzählt, was dem Volke Noth thut, und was wohl Jeder fühlt."

Der Präsident:

„Haben Sie die Rede des Dr. Grosse gehört, und was wissen Sie davon?"

Zeuge:

„Das weiß ich noch, daß sie großes Gelächter erregt hat; er verglich die Kronen mit Schlafmützen, die Thronen mit Altvaterstühlen, die Scepter mit Fächern u. s. f. Diese Ausdrücke habe ich nur darum in Erinnerung behalten, weil sie zu so vielem Gelächter Anlaß gaben."

Der Präsident:

„Haben Sie Brüggemann gehört?"

Zeuge:

„O ja, der hat sehr schön gesprochen! auch von dem Könige von Preußen gesagt, daß er selbst ein Demagoge seye."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht auch Schüler sprechen hören?"

Zeuge:

„Ja, den zweiten Tag auf dem Hambacher Schlosse. Das Hauptsächliche seiner Rede hat dahin gezielt, daß man nicht gegen Frankreich feindlich auftreten wolle; überhaupt war seine Rede versöhnender Natur.

„Im übrigen kann ich noch bemerken, daß Dr. Siebenpfeiffer, und noch ein Anderer (Wirth oder Scharpff) uns die Versicherung gegeben haben, daß wenn eine Rede Aufregung hervorbrächte, sie dann die Rednerbühne besteigen, und allen ihren Einfluß anwenden würden, um jeder Unordnung zu begegnen.

Der Präsident:

„Was wissen Sie von Scharpff's Rede anzugeben?"

Zeuge:

„Ich kann nur sagen, daß die 30,000 Menschen, die da waren, einstimmig ihre Freude über diese Rede bezeigt haben, und auch nicht ein Laut der Mißbilligung gehört wurde."

Der Präsident:

„Haben Sie Hochdörfer und Becker gehört?"

Zeuge:

„Keinen von Beiden."

Der General-Prokurator:

„Warum haben Sie in ihrem ersten Verhör von dem

Digitized by Google

Umstand, daß Dr. Siebenpfeiffer und Dr. Wirth die Ordnung zu erhalten versprochen haben, nichts angegeben?"

Zeuge:

„Wenn ich dieses nicht angegeben, so hatte ich es vergessen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich weiß selbst nichts davon, doch ist mir erinnerlich, daß Hr. Notär Müller es war, der ein Wort von Unordnungen fallen ließ., was mich so in Flammen setzte, daß ich mit ihm in Disput gerieth."

Der Zeuge Müller:

„Ja, dies ist die Wahrheit."

Dr. Wirth:

„Es ist am Abend vorher bestimmt erklärt worden, der Zweck des Festes sey kein anderer, als um sich einander kennen zu lernen, um somehr, weil derselbe von vielen Fremden auf verschiedene Weise aufgefaßt wurde.

„Wir haben zu viele Mittel, um die Anklage zu widerlegen, sonst hätten wir Zeugen in zureichender Zahl darüber vorführen können.

Pfarrer Hochdörfer:

„Es war Abends vorher im Gasthause zum Schiff die Abrede genommen worden, daß durchaus jede Unordnung vermieden werden soll."

Dr. Wirth:

„Wir werden auch den Herren Geschwornen einen großen moralischen Grund vorführen, warum wir jede, auch die kleinste Unordnung sorgfältig zu vermeiden suchen mußten. Nicht der geringste Rückhalt soll Statt finden."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es wird vielleicht noch die Rede seyn, daß ich mich mit vielen Bürgerssöhnen und Handwerksburschen benommen habe. Sie haben mich ersucht ihnen ein Festlied zu liefern, und ich habe ihnen nur unter der ausdrücklichen Bedingung willfahrt, daß sie nicht nur keine Unordnung machen, sondern auf mein erstes Ersuchen bereit seyn wollten, zur Herstellung der Ruhe mitzuwirken.

Der Zeuge Müller:

„Schon acht Tage vor dem Feste hörte ich von vielen jungen Leuten, daß derjenige welcher sich an dem Festtage irgend eine Unordnung zu Schulden kommen lasse, aus ihrem Gesellschaftskreise ausgeschlossen zu werden verdiene."

Der General-Prokurator:

„Der Zeuge spricht von allgemeinem Beifall und Freude, die die Reden bewirkt haben sollen, wie war ihm dieses möglich zu bemerken, da er nur in einem kleinen Umkreis sehen konnte was vorging?"

Zeuge:

„Ich habe auch nur vor diesem Umkreis gesprochen, überhaupt habe ich alles angegeben was ich gesehen und gehört habe."

Fünfter Zeuge. Konrad Hornig, Gastwirth in Neustadt.

„Ich war Festordner und muß sagen daß es bei dem Feste sehr gut und ordnungsmäßig hergegangen ist, es wurden Reden gehalten vor einer Versammlung von 30,000 Menschen, und Jedermann war zufrieden. Ich hörte unter Andern Hepp, Siebenpfeiffer, Hallauer, Wirth.

„Dr. Hepp hielt die Einleitungs-Rede. Die Reden von Siebenpfeiffer und Wirth stimmten mit den frühern Schriften überein, weswegen Wirth freigesprochen worden ist."

Der Präsident:

„Waren Sie bei Ueberreichung des Schwerdts zugegen?"

Zeuge:

„O ja! die Frankfurter überreichten ihm dieses Ehren-Schwerdt."

Der Präsident:

„Was ist im Gasthause zum Schiff vorgegangen?"

Zeuge:

„Ich konnte wenig wahrnehmen, ich war zu sehr beschäftigt."

Advokat Golsen:

„Der Zeuge ist Wirth in Neustadt, und wir wünschen, er möchte uns über den Vorfall vom 27. Mai d. J. etwas Näheres angeben."

Zeuge:

„Ob eine Unordnung auf dem Schloß vorgefallen ist, weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß man mir Einquartirung gab, nämlich mehrere Offiziere mit Bedienten; sogar Wachen legte man mir in die Stube, die mir die Gäste vertrieben, und als ich mich unzufrieden darüber äußerte, drohte man mir eine ganze Escadron bei mir einzulegen. Ich habe mich darüber beschwert, und da hieß es, es seye aus Auftrag des Regierungs-Direktor Fürsten von Wrede, geschehen, was ich aber gegen das Gesetz gehandelt habe hat man mir nicht gesagt."

Advokat Golsen:

„Sind Mißhandlungen vorgefallen?"

Zeuge:

„Ja, mehreren Leuten wurden die Kappen vom Kopf geſchlagen und Andern Mißhandlungen in meinem Hauſe zugefügt, was auf der Straße vorfiel, weiß ich nicht.“

Der Vertheidiger Ludwig Schneider:

„Wiſſen Sie wie Viele verwundet worden ſind?“

Zeuge:

„Ich weiß es nicht. Die Unterſuchung wird alles herausſtellen.“

Advokat Golſen:

„Sind auch Militärs verwundet worden?“

Zeuge:

„Nein! doch ja, ein Kanonier ſoll von einem Cheveaur-Legers gehauen worden ſeyn. Es gab ihm aber Jemand den Rath zu ſagen: es hätte dieſes ein Bauer gethan.“

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich bitte den Zeugen, ſich darüber zu erklären, ob nicht am Abende vor dem Feſte ausdrücklich verabredet wurde, jeder Unordnung bei demſelben vorzubeugen?“

Zeuge:

„Es hat ſich ja deßwegen der Stadtrath eigens verſammelt, und jedem Feſtordner aufgetragen, nur keine Unordnung zu dulden, und damit war auch Jedermann zufrieden.“

Sechster Zeuge. Paul Ferkel, Müller in Gimmeldingen:

„Ich war als Feſtordner auf dem Hambacher Schloſſe, und da die Ordnung dort in keiner Weiſe geſtört wurde, ſo hätte ich nie vermuthet, daß dieſes Feſt nachtheilige Folgen nach ſich ziehen könnte. Es war mir zwar kein beſtimmter Platz angewieſen, doch für Ruhe und Ordnung hatte ich zu ſorgen. Ich hörte verſchiedene Redner, konnte aber den Inhalt ihrer Reden nicht ganz verſtehen; dieſelben ſind ja übrigens im Drucke erſchienen.

Ludwig Schneider:

„Was wiſſen Sie über die Vorfälle in Neuſtadt vom 27. Mai dieſes Jahrs?“

Zeuge:

„Ich war auf dem Schloſſe zu Hambach: das Militär hatte das Schloß und die Umgebung beſetzt, nach kurzem Aufenthalt ging ich nach Neuſtadt zurück, und kehrte in der Poſt ein. Hier ſah ich daß die Bürger und die Leute der umliegenden Ortſchaften von dem Militär ſo ſyſtematiſch mißhandelt wurden, daß gerade die meiſten derjenigen, die ſo ganz unbekümmert in der Straße herum ſchlenderten, am ſchlimmſten wegkamen. Der eine hatte eine Blume auf dem Hut, der Andere ein grünes Laub; unvermuthet wurden ihnen die Hüte und Kappen heruntergeſchlagen, und wenn ſie fragten warum? wurden ſie tüchtig durchgeprügelt; auch ſind einige zu Boden geworfen und mit Kolbenſtößen mißhandelt worden, ſo daß es gegen 40 Verwundete gab.“

Ludwig Schneider:

„Sind nicht Leute, die auch nicht die geringſte Veranlaſſung gaben, und ſogar einige von rückwärts verwundet worden?“

Zeuge:

„Ja!“

Dr. Siebenpfeiffer:

„Beſteht nicht die Meinung, daß es auf die Feſtordner abgeſehen war?“

Zeuge:

„O ja! man hat geſagt, daß das Militair auf Diejenigen, welche graue Hüte und graue Röcke tragen, beſonders aufmerkſam gemacht worden ſey. Es ſoll ſogar ein Soldat, der von Neuſtadt nach Landau expedirt war, Namens Wagner, geäußert haben, daß die Soldaten angereizt worden wären, auf ſolche Leute loszugehen.“

Der Geſchworne Lederle:

„Haben Sie nicht gehört, wer dem Militair dieſe Ordre gegeben hat?“

Zeuge:

„Der Soldat Wagner hat es zu Protokoll gegeben, auch ſoll demſelben Geld gegeben worden ſeyn.

Der Geſchworne Lederle:

„Wiſſen Sie das gewiß?“

Zeuge:

„Geſehen habe ich es nicht.“

Kandidat Eifler:

„Meine Herrn! ein öffentliches Blatt, die Münchner politiſche Zeitung, hat das naive Geſtändniß gemacht, der Adjunkt Penner ſey deswegen verwundet worden, weil er einen weißen Hut getragen hat.“

Zeuge:

„Es iſt richtig, daß der Herr Adjunkt von Neuſtadt einen weißen Hut trug.“

Kandidat Scharpff:

„Ich bitte den Zeugen Michel über diesen Gegenstand zu fragen.“

Der Zeuge Michel (befragt durch den Präsidenten):

„Es war ganz bekannt, und hat sich auch schon öfters bestätigt, daß derjenige, welcher einen weißen Hut trug, von dem Militär bestimmt mißhandelt wurde. Es scheint angenommen worden zu seyn, daß die Bessergesinnten oder die Liberalen weiße Hüte trugen.“

Der Präsident:

„Haben diese Hüte nicht eine allgemeine Benennung gehabt?“

Zeuge:

„Das weiß ich nicht bestimmt, man hat sie gewöhnlich die Hambacher Hüte genannt, ich selbst habe keinen.

„Ich erlaube mir weiter zu bemerken: Um 1½ Uhr ging ich mit einigen Frauenzimmern auf das Schießhaus; da wurde eben das Militär abgelößt; wir gingen so weit als möglich dem Militär aus dem Wege, um es nicht zu hindern. Demohngeachtet habe ich bemerkt, daß die Soldaten vorsätzlich austraten und an die Leute stießen. Wir wichen noch weiter aus, und dem ohngeachtet mußte ich wahrnehmen, daß sich die gemeinen Soldaten gegen Frauenzimmer Spöttereien erlaubten, namentlich gegen solche, welche Schürze trugen, worauf das Hambacher Schloß abgedruckt war. Ich sah einen Offizier, welcher ausrief: „Da sehet einmal diese Seehunde mit ihren Hambacher Schürzen“! Nun meine Herren, wenn ein Offizier sich solche Reden gegen Frauenzimmer erlaubt, steigen sie zu den Gemeinen herab, was diese thun werden! Von da ging ich auf's Rathhaus und sahe daß 4 bis 5 arretirte Personen eingebracht wurden, und wenn man fragte warum? — haben sie blos gesagt: „Da haben wir wieder Einen.“ Entweder hatten dann diese Leute Tabak geraucht oder einen weißen Hut getragen.“

Christian Culmann:

„Meine Herren, ich muß Ihnen bemerken, daß in Neustadt die weißen Hüte „Reformers“ genannt werden, und diejenigen welche solche Hüte trugen, waren am meisten den Verfolgungen ausgesetzt.“

Zeuge:

„Nach einer Stunde wurden die Gefangenen wieder frei gegeben; später ging ich auf die Straße und sah, daß während man die Einen freiließ, die Andern wieder arretirt wurden. Es waren ziemlich viele Menschen beisammen und es mußte also Luft gemacht werden; aber dieses geschah auf die unverschämteste Weise; — statt zuzurufen, wurde gleich mit Kolben gestoßen, und hiebei hörte ich öfter den Ausdruck: „Wir wollen Euch Neustädter schon baierische Herzen machen.“

„Ein junger Mensch wurde ganz schändlich mißhandelt, blos weil er zwischen zwei Soldaten durchging.“

Der General-Prokurator:

„Die Herren wissen Alles so genau, und bis in das kleinste Detail, was dem Militär in Bezug auf die Vorgänge zu Neustadt zur Last gelegt wird, sie wollen aber nicht wissen, wie das Militär gereizt worden ist.

„Ich habe bereits erklärt, daß eine Untersuchung darüber anhängig ist. Es ist noch nicht entschieden, und es läßt sich daher gegenwärtig noch kein bestimmtes Urtheil fällen. Ich wünschte aber doch von dem Zeugen zu wissen, wodurch zu den Mißhandlungen Veranlassung gegeben worden ist.“

Der Zeuge Ferkel:

„So viel mir bekannt ist, wurde keine Veranlassung gegeben.“

Christian Culmann:

„Wurde vielleicht gesungen?“

Zeuge:

„Man wird doch am Festtag fröhlich seyn und singen dürfen; wir haben die Soldaten nicht beleidigt.“

Der General-Prokurator:

„So viel ist gewiß, daß die Soldaten nicht gelobt, sondern geschmäht und gereizt worden sind auf jede Art.“

Zeuge:

„Die Leute begegneten mir unterwegs, ich selbst habe von den Vorgängen auf dem Hambacher Schlosse keine eigene Erfahrung; und insofern eine Aufreizung gegen die Soldaten Statt gefunden haben soll, so kann ich höchstens das anführen, daß auf der entgegengesetzten Seite des Berges eine Fahne aufgesteckt worden ist, ich weiß aber nicht von Wem und von welcher Farbe sie war, wie ich aber glaube, schwarz, roth und golden.“

Der Präsident:

„Herr Landcommissär v. Pölnitz, Sie waren in der Nähe, können Sie nicht sagen, von welcher Farbe die Fahne war?“

Frhr. v. Pölnitz:

„Ich habe die Fahne gesehen, konnte aber die Farben nicht unterscheiden.

„Große Mäßigung erforderte es von meiner Seite, um

Digitized by Google

nicht alle Mittel anzuwenden, die mir die Regierung an die Hand gegeben hatte. Meinem Ersuchen an die Leute, ja keine solche Lieder zu singen, wurde keine Folge gegeben, ich mußte es zweimal untersagen, und endlich selbst den Hrn. Staats-Prokurator um Unterstützung ersuchen.

„Ich hätte sehr gewünscht, daß dieses nicht vorgefallen und keine Störung der Ordnung eingetreten wäre."

Advokat Golsen:

„Ich glaube wir haben da den Schlüssel zu diesen Vorgängen; diese Lieder mochten die Hauptursache seyn, welche den Unwillen der Soldaten erregte.

„Nun frage ich aber, ob es so weit gekommen ist, daß wir nicht mehr singen dürfen? Wenn wir bei Nacht singen, so stelle man uns vor das Polizeigericht; doch beim Tage dürfen wir singen was wir wollen. Ein Lied wirft nie einen Staat um, und ist auch für den Staat nicht gefährlich."

Der General-Prokurator:

„Ich hätte gewünscht, daß dieses alles nicht in Anregung gebracht worden wäre, und doch muß ich mich etwas näher in die Sache einlassen. Man muß zurück gehen auf den ersten Ball zu Neustadt im Schießhause. Es sind die Details darüber noch nicht bekannt, aber so viel ist gewiß, daß auf jenem Herbstballe Verunglimpfungen aller Art geschehen sind. Die nemlichen Unarten gingen dann am Fastnachtsball vor; es gab dann einen weitern Exzeß, wo das Bildniß Sr. Maj. des Königs öffentlich an einem Brunnen aufgehängt und zu einem Eselskopfe verunstaltet war; desgleichen ist der Bürgermeister Daqué öffentlich mißhandelt worden. Die Thäter sind bestraft. Endlich kann durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß sowohl in Hambach als in Neustadt Beschimpfungen und Beleidigungen aller Art gegen das Militär vorgenommen worden sind. Ich ehre die Neustädter, und kenne viele brave Bürger dieser Stadt; aber ich möchte behaupten, daß die Mehrzahl derselben an den letzten Exzessen Theil genommen hat, und nur ein geringerer Theil eine löbliche Ausnahme machte."

Dr. Wirth:

„Ich bitte die Herren Geschwornen, das, was Herr General-Prokurator gesprochen hat, blos als dessen Meinung, nicht aber als Beweis anzunehmen."

Der General-Prokurator:

„Das ist alles aktenmäßig constatirt."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Und gesetzt auch, alle diese Aufreizungen hätten wirklich statt gefunden, so muß doch nicht gleich mit Kolben darein geschlagen werden dürfen."

Der General-Prokurator:

„Darum ist die Untersuchung eingeleitet."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Wir waren die ersten, die es bedauerten, daß man fremdartige Sachen mit unserm Prozeß in Verbindung brachte, da es aber die Staatsbehörde gethan hat, wahrscheinlich um einen üblen Eindruck auf die Geschwornen hervorzubringen, so kann es uns nicht verargt werden, auch diese Vorfälle in Anregung gebracht zu haben."

Dr. Wirth:

„Ich bitte die Thatsachen, die im December 1830 in München vorgingen, anführen zu dürfen. Man sagte dort auch, die Untersuchung seye eingeleitet, und die Thäter würden exemplarisch bestraft werden. Es ist bekannt, daß das königl. Appellationsgericht des Isarkreises ausgesprochen hat, daß dem Publikum nicht die geringste Uebertretung zur Last gelegt werden könne; es ist selbst in der Kammer der Abgeordneten der Antrag gestellt worden, ein Gesetz zu erlassen, welches die Sicherheit der Personen gegen die Einschreitungen des Militärs verbürge; allein es ist nicht bekannt geworden, daß die versprochene strenge Untersuchung und Bestrafung wirklich eingetreten sey."

Candidat Eisler:

„Ich führe den Herrn Geschwornen in das Gedächtniß zurück, welche Excesse in Irheim bei Zweibrücken durch das Militär verübt wurden; ich selbst war dabei betheiligt, wurde vom Militär mißhandelt, bekam einen Säbelhieb in den Kopf; ein anderer achtbarer Mann, Kaufmann Theysohn, wurde schwer verwundet. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, und heute, nach 11 Monaten, haben wir noch kein Resultat. Meine Herrn, 11 Monate und kein Resultat!"

(Zeichen tiefer Theilnahme im Publikum.)

Christian Eulmann:

„Ich frage, ob diejenigen Militärs, welche jenen jungen Menschen in Neustadt getödtet haben, in Arrest gebracht worden sind."

Der General-Prokurator:

„Darüber kann ich keinen Aufschluß geben."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich will nur im Allgemeinen bemerken, daß wir diese Thatsachen durchaus nicht zur Sprache bringen, um eine üble Stimmung gegen das Militär hervorzurufen, wir

Digitized by Google

reden nicht von Personen, sondern von Zuständen, welche abzuändern sind.“

Siebenter Zeuge. Ignatz Nasiga, Kaufmann aus Neustadt:

„Ueber die Reden selbst weiß ich wenig zu sagen; denn es war mir gar nicht möglich, etwas zu hören, da ich zu weit von den Rednern entfernt war. Ich sah wohl, daß verschiedene Personen als Redner auftraten, ohne daß ich einen aus dem schon angegebenen Grunde hören konnte; nur einem Franzosen habe ich eine Zeit lang zugehört.“

Präsident:

„Worüber hat denn dieser gesprochen?“

Zeuge:

„Ich konnte diese Rede nicht verstehen. Sie wurde in französischer Sprache vorgetragen, welcher Umstand in Verbindung mit der weiten Entfernung, in der ich mich befand, Ursache war, daß ich den Inhalt davon nicht verstehen konnte.“

Präsident:

„Haben Sie die Druckschriften, die über die Hambacher Reden erschienen sind, gelesen, und stimmen dieselben mit den öffentlich gehaltenen überein?“

Zeuge:

„Ja die gedruckten Reden habe ich gelesen, die auf dem Schlosse gehaltenen aber habe ich, wie schon gesagt, nicht gehört.“

Präsident:

„Wissen Sie nichts von einem Vorfalle in dem Garten eines gewissen Hassieur in Neustadt?“

Zeuge:

„Ja, am Montag waren wir dort mit Große zusammen.“

„Der Wirth Hassieur zeigte uns einen Brief von Worms, in welchem die dortigen Unruhen und Plünderungsversuche geschildert wurden. Man war der Meinung, man solle, um etwaigen Versuchen des Pöbels begegnen zu können, eine Sicherheitswache bilden.

„Zu diesem Zwecke sollte ein Aufruf gefertigt und die Bürger aufgefordert werden, denselben als Zeichen ihrer Zustimmung zu unterzeichnen. Dr. Große verfertigte diesen Entwurf, in welchem ich aber keineswegs den Sinn finden konnte, daß darin aufgereizt werden sollte. Auch war es bestimmt nicht die Absicht des Dr. Große, die Bürger aufzureizen, sondern es handelte sich blos davon, sich in die Lage zu versetzen, etwaigen Unordnungen des Pöbels vorzubeugen.“

Der Präsident:

„Haben Sie den Aufsatz unterzeichnet?“

Zeuge:

„Nein.“

Der Präsident legt dem Zeugen den bei den Akten befindlichen geschriebenen Entwurf vor. — Der Zeuge erklärt, daß es der damals von Dr. Große verfertigte Aufsatz, jedoch nicht in Original, sondern in Abschrift sey.

Hierauf verliest der Präsident den Aufsatz:

Aufruf zur Bürgerbewaffnung.

„In diesem Augenblicke, wo die Nachrichten von Pöbelaufläufen, die das Eigenthum der Bürger, die öffentliche Ordnung und Freiheit gefährden, von Worms und andern Seiten eintreffen, ist es nöthig, das längst gefühlte Bedürfniß einer allgemeinen Bewaffnung aller Städte und Dörfer des Rheinkreises offen vor den Augen des Gesetzes, das den Schutz des Besitzes vorschreibt, auszusprechen.

„Die Gemüther sind durch die mannigfachen Verletzungen der Institutionen des Rheinkreises in einer Aufregung, die keinem Bürger und keiner Obrigkeit entgehen kann.

„In Altbayern hat die Regierung den Bürgern selbst, da Militär, der Keim der Unzufriedenheit, nicht geeignet seyn möchte, den Schutz der öffentlichen Sicherheit anvertraut. Auf, ihr Rheinbayern! die ihr wahre Freiheit, Recht, Besitz und Gesetz, Weib und Kind zu vertheidigen und zu beschützen entschlossen seyd, auf, zu den Waffen! Der Augenblick der Gefahr, ehe Häuser und Hütten im Brande auflodern, erlaubt nicht lange Berathung und Formen. Die Regierung wird auf der Stelle von unserer Organisation durch Abgeordnete benachrichtigt, und ihre Genehmigung in der Form des Gesetzes nachgeholt werden. — Auf, zu den Waffen! vernehmt und beachtet den Ruf jener Bürger und Magistraten, welche, daß das Wohl und die Freiheit des Rheinkreises Ihnen am Herzen liegt, gezeigt haben.“

Der General-Prokurator:

„Es ist wirklich auffallend, wie Große, der doch landfremd war, dazu kommen konnte, sich an die Spitze einer Sicherheitswache stellen zu wollen.“ —

Zeuge:

„Es kam dem Große nicht in Sinn, sich an die Spitze dieser Sicherheitswache stellen zu wollen; er fertigte diesen Aufsatz blos, weil er dazu als Schriftsteller die Fähigkeit hatte.“

Digitized by Google

Der Angeklagte Scharpff:

„Abgesehen von dem in Frage stehenden Vorfalle, den ich nicht näher kenne, sey nur im Allgemeinen hier bemerkt, daß in Neustadt damals jeder Deutsche, der für das Streben jener Zeit begeistert war, wie ein Bruder aufgenommen wurde, also nicht landfremd in dem Sinne war, wie der Herr General-Prokurator es versteht."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Hat sich der Zeuge nicht nach den Vorfällen vom 27. Mai d. J. flüchten müssen und ist ihm nichts davon bekannt, daß es bei jenen Vorfällen hauptsächlich auf die Hambacher Festordner abgesehen war, und hat er nichts von einer Liste gehört, worauf die 24 Festordner verzeichnet waren?"

Zeuge:

„Allerdings habe ich mich von Neustadt entfernt. Zur Vorsicht versah ich mich mit einem Paß nach Frankreich. An der Grenze wurde ich jedoch auf das Mauthbüreau gebracht; man nahm verschiedene Bücher herab, in denen Namen aufgezeichnet waren. Man fragte mich, nachdem man eine Zeitlang in einem der Bücher geblättert hatte, „Sie heißen Rasiga? wissen Sie, daß Sie arretirt sind?" Ich fragte nach der Ursache; es hieß, weil ich keinen Paß habe. Aller Gegenvorstellungen ungeachtet wurde ich nach Germersheim und von da schubweise nach Neustadt transportirt."

Pfarrer Hochdörfer:

„Haben Sie nicht auch andere Namen in jenen Büchern gesehen?"

Zeuge:

„Ich sah nur, daß Namen darin standen, konnte aber nicht wahrnehmen, welche."

Achter Zeuge. Georg Frey, Eigenthümer von Neustadt:

„Ich war Chef der Sicherheitsgarde, mußte wegen meines Amtes bald da, bald dort seyn, weßhalb es erklärlich ist, daß ich keine Auskunft über die Redner und den Inhalt ihrer Reden geben kann. Die von mir angeführte Sicherheitsgarde bestand aus vierzig Mann — die versammelte Menschenmasse betrug 25 bis 30000 Köpfe.

„Ich befand mich ebenfalls im Garten von Hassieur, woselbst auch Große sich eingefunden hatte. Ein gewisser Kreidner aus Worms, brachte die Nachricht über die Unruhen, welche daselbst kurz zuvor Statt gefunden hatten; man äußerte sich dahin, daß es sehr zweckmäßig sey, wenn die besten Bürger zusammen treten, und sich zu einer Sicherheitswache vereinigen würden. In diesem Sinne fertigte Dr. Große augenblicklich den mir so eben vorgezeigten Aufruf, welcher jedoch nicht von Große geschrieben, sondern eine Abschrift von dessen Entwurf ist. Es war die Sprache davon, daß derselbe erst nach Zustimmung der betreffenden Behörden dem Druck übergeben werden sollte, wer ihn früher noch dem Druck übergab, ist mir unbekannt."

Neunter Zeuge. Karl Glöckner, Büchsenmacher in Neustadt:

„Ich war am Festtage zu Hambach als Sicherheitsgarde in Dienst. Der mir zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung angewiesene Posten war so weit von der Tribüne entfernt, daß ich nicht sah, wer gesprochen hat, und auch nicht hörte, was gesprochen wurde."

Zehnter Zeuge. Martin Fischer, Musikant von Neustadt:

„Ich zog mit der Sicherheitsgarde auf den Schloßberg, woselbst ich an die Tribüne postirt wurde."

Der Präsident:

„Was haben Sie da für ein Geschäft gehabt?"

Zeuge:

„Da habe ich geblasen."

Der Präsident:

„Haben Sie bei der Musick mitgewirkt oder hatten Sie irgend ein Zeichen zu geben?"

Zeuge:

„So oft ein neuer Redner auftreten wollte, hatte ich der Menge mit der Trompete ein Zeichen zu geben. Ich sah daß verschiedene Redner des Vor- und des Nachmittags die Tribüne bestiegen, ohne daß ich weiß, was der Inhalt ihrer Reden war."

Der Präsident:

„Da Sie so nahe an der Tribüne standen, so müssen Sie doch wohl gehört haben, was gesprochen wurde?"

Zeuge:

„So aufgeklärt bin ich nicht."

Elfter Zeuge. Jakob Krieger, Musikant von Neustadt:

„Ich hatte mit der Trompete ein Zeichen zu geben, um die Menge zur Ruhe und Stille aufzufordern, wenn ein neuer Redner die Tribüne bestieg.

Der Präsident:

„Was hatten die Reden für einen Inhalt?"

Zeuge:

„Vom Inhalte weiß ich nichts, ich hatte meine Aufmerksamkeit blos auf die Trompetenstöße gerichtet; ich bin auch kein Gelehrter."

(Gelächter.)

Zwölfter Zeuge. Johann Friedrich Völker, Kaufmann von Neustadt.

„Ich war blos Montags auf dem Schlosse, woselbst ich sah, daß ein alter blinder Jäger, Namens Hotal, eine Rede hielt." — In Bezug auf den Aufruf des Dr. Große bei Hassieur, macht der Zeuge dieselbe Angabe, wie der Zeuge Georg Frey, mit dem Zusatze, daß der Aufruf nur für Neustadt und die Umgegend bestimmt war.

Hiebei bemerkt der General-Prokurator, daß dieses nicht der Fall zu seyn scheine, wegen des Ausdruckes im Aufrufe: „auf ihr Rheinbaiern!"

Dreizehnter Zeuge. Wilhelm Sauter, Bierbrauer von Neustadt.

„Ich war blos des Nachmittags eine Stunde auf dem Hambacher Schlosse, weshalb ich über die dort gehaltenen Reden keine Auskunft geben kann.

„Dr. Große kam eines Abends mit einem gewissen Kreidner aus Worms in mein Haus. Letzterer hatte einen Brief von Worms über die dort vorgefallenen Unruhen. Große legte den Gästen einen Aufsatz über Bürgerbewaffnung vor, um denselben von diesen unterzeichnen zu lassen. Sein Ansinnen wurde jedoch abgelehnt. Man bemerkte ihm: wir hätten noch Behörden, die, wenn so etwas nöthig befunden werde, ohnehin die erforderliche Einleitung dazu treffen würden."

Vierzehnter Zeuge. Ludwig Dacqué, ehemaliger Bürgermeister von Neustadt.

„Ich war damals Bürgermeister von Neustadt, und kam nicht auf das Schloß. Ich hatte für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Neustadt zu sorgen. Der mir so eben vorgelegte Aufsatz des Dr. Große über Bürgerbewaffnung ist derselbe, den ich am 30. Mai v. J., Abends 10 Uhr, in der Druckerei von Trautmann in Beschlag nahm, ohne daß ich anzugeben weiß, wer den Aufsatz zum Druck befördert hatte."

Der General-Prokurator:

„Hat nicht in der Umgegend von Neustadt eine große Aufregung geherrscht, und ist nicht die dortige Bevölkerung seit dem Hambacher Feste gleichsam umgekehrt?"

Zeuge:

„Ja, die Aufregung war groß, und die Polizei schwer zu handhaben. Man hielt mich nicht für den, der ich bin, weshalb ich viele Insulten zu erleiden hatte; es wurden mir anonyme Briefe zugeschickt, worin mir mit dem Tode gedroht war; doch, dergleichen verlachte ich."

Der Präsident:

„Wurden Sie nicht ohnlängst bei Ausübung ihres Dienstes mißhandelt?"

Zeuge:

„Es war dies am 28. April d. J. Gegen 8 Uhr kamen ohngefähr 40 junge Bursche vor mein Haus. Ich sprang ans Fenster, worauf dieselben weiter in ein Wirthshaus zogen. Später kamen sie in größerer Anzahl unter Singen und Lärmen zurück. Ich verwies ihnen ihr Betragen als polizeiwidrig, worauf mich einige packten, zu Boden warfen und eine Strecke fortschleiften."

Advokat Golsen:

„War die Aufregung in der Gegend von Neustadt auch schon früher bemerkbar, und wurde dieselbe nicht namentlich durch das Verbot des Hambacher Festes hervorgerufen?"

Zeuge:

„Ja wohl."

Advokat Golsen:

„Hat nicht auch die damalige Theuerung dazu beigetragen?"

Zeuge:

„Das weiß ich nicht."

Advokat Golsen:

„Hat nicht auch das Reskript des Gesammt-Ministeriums vom 2. Juni v. J. die herrschende Aufregung gesteigert, und haben Sie nicht selbst gegen dasselbe protestirt?"

Zeuge:

„Das ist wahr."

Advokat Golsen:

„Vielleicht kann der Zeuge auch über die jüngsten Vorfälle zu Hambach und Neustadt Auskunft geben?"

Zeuge:

„Ich war damals nicht mehr im Amte, aber doch auf die Kunde von den Vorfällen auf dem Schlosse und im Dorfe Hambach ausgegangen, um den General von Horn, den ich aus frühern Zeiten kenne, darüber zu be-

fragen; ehe ich denselben aber sprechen konnte, wurde ich zu meiner Familie gerufen, ohne daß mir unterwegs etwas Anders begegnet wäre, als daß ich von den Cheveauxlegers-Patrouillen aufgefordert wurde, ungesäumt, wie ich es auch im Sinne hatte, nach Hause zu gehen."

Fünfzehnter Zeuge. Andreas Giesen, Gutsbesitzer aus Deidesheim.

„Auf dem Hambacher Schlosse hörte ich nur abgerissene Sätze, worin Klagen über die Verhältnisse Deutschlands, über den Druck u. s. w. enthalten waren. Auch hörte ich die Phrasen über Frankreich in Dr. Wirth's Rede. Ich wurde indeß in meiner Aufmerksamkeit durch verschiedene Anfälle gestört, namentlich schrie ein in meiner Nähe stehender Franzose fortwährend bald „Vive Napoleon", bald „Vive la liberté", weßhalb ich mich auch früh entfernte."

(Die Sitzung wird hier für heute geschlossen.)

(Da der Vortrag des Herrn Advokaten Eulmann senior, pag. 82 und folgende, nicht ganz vollständig aufgenommen worden war, die Frage jedoch, worauf es hierbei ankommt, höchst wichtig ist, so geben wir denselben hier mit größerer Genauigkeit und Ausführlichkeit.)

„Auf der Geschwornenliste stehen die Namen mehrerer Personen, die die gesetzliche Capacität, Geschworne zu seyn, nicht haben, die von den Angeklagten als solche nicht anerkannt werden, und die daher von der Geschwornenliste zu streichen sind. Der feste Entschluß, in dieser Sache das Gesetz und nur das Gesetz walten zu lassen, motivirt allein diese Einrede, und nicht allenfallsiges Mißtrauen gegen die Person des Einen oder des Andern, wie der Erfolg zeigen wird, wenn diese Einrede verworfen würde.

„Die Art. 381, 382 und 383 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren stellen sowohl die Erfordernisse auf, um im Allgemeinen Geschworner seyn zu können, als auch die Hinderuisse in einzelnen Fällen.

„Der Art. 381 erfordert für den Geschwornen ein Alter von 30 Jahren und den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, und dies bei Strafe der Nichtigkeit. Wenn demnach ein Geschworner zu Gericht sitzt, der 30 Jahre noch nicht alt ist, auch wenn der Angeklagte dagegen nicht reklamirt, so ist nach Art. 408, erstes alinea, das ganze Verfahren nichtig; das Gericht muß ihn ex officio beseitigen. Dieselbe Verfügung hat der Art. 383 in Betreff Derjenigen, denen im Allgemeinen die Capacität, Geschworner zu seyn, zusteht, die aber durch frühere Verhältnisse, z. B. Zeugenschaft, unfähig gemacht sind, im speciellen Fall als Geschworne zu sitzen. Auch diese muß das Gericht, selbst ohne Reklamation von Seiten des Angeklagten, von der Liste streichen, will es das Verfahren von vorn herein vor einer radikalen Nichtigkeit bewahren.

„Anders ist es mit den übrigen allgemeinen Erfordernissen zum Amte eines Geschwornen, wie sie der Art. 382 aufstellt. Am Schlusse dieses Artikels ist zwar gesagt, daß Niemand zum Geschwornen genommen werden könne, als aus den in diesem Artikel verzeichneten Klassen der Staatsbürger; allein die Strafe der Nichtigkeit ist diesem Verbote nicht beigefügt. Hieraus folgt, daß wenn der Angeklagte gegen einen solchen Geschwornen, dem die gesetzliche Capacität, wie sie der Art. 382 erfordert, abgeht, keine Einwendung erhoben hat, dadurch, daß er sagt, das Verfahren nicht viciirt wird, aber 2) daß es nach Art. 408, zweites alinea, radical null und nichtig ist, wenn, trotz der Reklamation des Angeklagten, das ihm von dem Gesetz gegebene Recht: nur von Personen gerichtet zu werden, die die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, von dem Gerichte nicht eingeräumt werden sollte.

„Das Recht des Angeklagten, nachzuweisen, daß Personen, deren Namen auf der Geschwornenliste stehen, die gesetzlichen Eigenschaften nicht haben, und gesetzlich nicht befähigt sind, seine Richter zu seyn, geht daher aus dem Schlußsatze des Art 382 und dem zweiten alinea des Art. 408 unwidersprechlich hervor.

„Es ist zwar schon die Competenz der Gerichte bestritten worden, über die Fähigkeit der Geschwornen zu entscheiden, weil die Verwaltung die Geschwornenliste zu fertigen hat; und wirklich hat, in früheren Zeiten, der Pariser Cassationshof in diesem Sinn entschieden; er ist jedoch in neuerer Zeit, in Gefolge der einstimmigen Reklamationen der Rechtslehrer, davon wieder zurückgekommen.

„Wenn das Gesetz einem Angeklagten einen bestimmten Richter zutheilt, und andere für unfähig erklärt, es zu seyn, so muß das Gesetz ihm doch auch das Mittel geben, den unfähigen Richter zu beseitigen; welches Mittel hätte aber der Angeklagte bei der Incompetenz der Gerichte?

„Das Gesetz gibt der Verwaltungsbehörde kein Erkenntniß über die bestrittene Capacität eines Geschwornen, sondern nur das Recht aus den fähigen Geschwornen die Liste zu bilden. Diese Liste abzuändern in dem Sinn, daß an die Stelle eines gesetzlich Befähigten ein anderer gesetzlich Befähigter gesetzt werde, kann dem Gerichte nicht zustehen. Wenn es sich aber von der Frage der Befähigung handelt, sodann von einem Rechte, welches das Gesetz dem Angeklagten gibt, nur von gesetzlichen Richtern gerichtet zu werden (Art. 382), und von der Pflicht des Gerichts, dem Angeklagten alle die Rechte zu sichern, die das Gesetz ihm verleiht (Art. 408, zweites alinea), so kann in dieser Beziehung die Competenz des Gerichts nicht zweifelhaft seyn.

„Außerdem ist die hier vorliegende Geschwornenliste mehr ein Akt des Gerichtspräsidenten als ein Akt der Verwaltung, also ein gerichtlicher Akt, über den das Gericht immer erkennen kann; und endlich vernichtet das Gericht auch nicht die Liste der Verwaltung. Es

Digitized by Google

streicht nur einzelne Namen als unfähig, und ergänzt sie durch das Loos aus der Ergänzungsliste, die auch dafür gegeben ist. Sonach ist die Natur der Sache, der Text des Gesetzes und das ewige Recht der Billigkeit und der Vertheidigung für das Begehren der Angeklagten (Der Redner führt nun mehrere Urtheile des Cassationshofes*), sowie die Autorität der französischen Rechtslehrer Carnot, Legraverend, Bourguignon und Dallos für die Competenz des Gerichts an, und fährt dann fort):

„Die vier im Antrage bezeichneten Beamten haben die gesetzliche Eigenschaft, Geschworne zu seyn, nicht. Der Art. 382, Nro. 3, sagt, daß die Geschwornen genommen werden sollen parmi les fonctionaires de l'ordre administratif à la nomination du roi. Hiermit sind gemeint die eigentlichen Verwaltungsbeamten, im Gegensatz mit den Finanzbeamten, und es ist erforderlich, um unter diese Cathegorie zu fallen, 1) daß man Verwaltungsbeamter sey und 2) zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzbuchs vom Staatsoberhaupt seine Ernennung zu erhalten hatte. Die hier gemeinten Beamten sind im Art. 18 des Ges. v. 28. Pluv. 8 genau bezeichnet, und die beiden Criterien sind cumulativ erforderlich.

„Von den Finanzbeamten handelt der Art. 382, Nro. 7. und erfordert für die Fähigkeit Geschworner zu seyn, eine Stelle, die damals 4000 Fr. ertrug.

„Für die Finanzen bestanden damals verschiedene Verwaltungen, die durch eine Reihe von Gesetzen vom Jahr 1791 und den folgenden Jahren förmlich organisirt wurden; so die Administration der Domänen durch das Gesetz vom 18. Mai 1791; die Administration der Waldungen durch die Gesetze vom 15. — 29. Sept. 1791 und 16. Nivose 9. In Gefolge dieser Gesetze hatten die obersten Verwaltungen die sämmtlichen Beamten der Verwaltung zu ernennen; und unter diesen namentlich die Domänen-Inspectoren, Rentbeamten und Forstmeister.

„Daß diese Beamten heute vom König ernannt werden, macht sie nicht unter das Nro. 3 des Art. 382 fallen. Die Stellen, die diese Personen bekleiden, waren zur Zeit der Publication des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren und durch dasselbe von der Ehre und der Last des Geschwornenamts ausgeschlossen, folglich können sie nur durch Abänderung dieses Gesetzes derselben theilhaftig werden, sonst wären heute die untersten Beamten der Mauth fähig, Geschworne zu seyn, während dem Vorstand einer Stadt von 4000 Seelen in dieser Eigenschaft diese Fähigkeit abginge."

Der Vertheidiger suchte nun nachzuweisen, daß die beiden Domänen-Inspectoren nach der Verordnung vom 30. Okt. 1817, Art. 38, 39 und 43 nur einen Gehalt von 1800 fl., also keine 4000 Fr. haben, welcher Gehalt später noch auf 1000 fl. reducirt wurde, und daß nach den klaren Worten dieser Verordnung ihre Remisen weiter nichts als eine Entschädigung für Reise- und Büreaukosten sind.

Er suchte ferner nachzuweisen, daß ein Rentbeamter, der zur französischen Zeit wenigstens 600 Fr., jetzt aber wenigstens 400 fl. Besoldung hat, höchstens angesehen werden könne, einen Gehalt von 1200 fl. zu haben, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1818, Nro. 5. Ja, daß der Art. 47 des Gesetzes vom 18. Mai 1791 zwischen traitement und Remisen genau unterscheidet, und wenn man selbst Remisen als Gehalt annehmen wollte, doch nach einem Rescript vom 12. Sept. 1819 nur ⅔ der Remisen eines Rentbeamten als sein Gehalt zu betrachten sind, und das übrige Drittheil als Entschädigung für Büreaukosten gilt; in welchem Falle Hrn. Erdmanns zwei Drittheile seiner Remisen lange keine 4000 Fr. betragen.

Endlich sucht der Vertheidiger nachzuweisen, daß ein Forstmeister, nach der französischen Organisation *sous-inspecteur*, der nur 2000 Fr. Gehalt hatte, und der jetzt nach der Verordnung vom 22. Dez. 1821 theils einen fixen Gehalt weit unter 4000 Fr. und theils Nebenbezüge hat, die zu jenem nicht gehören, gleichfalls keine Capacität habe, Geschworner zu seyn.

Der Vertheidiger schließt mit der Hoffnung, daß das Assisengericht die gesetzlichen Rechte der Angeklagten hier in Schutz nehmen werde."

---

*) S. oben S. 83, Sp. 1, Z. 4 v. unt. und Sp. 2, Z. 5 von oben. Das erstere dort angeführte Urtheil ist vom 27. (statt 17.) Sept. 1827 und lautet also: Attendu que Plastaig-Casson était Notaire à l'époque de la formation de la liste des jurés par le Preset; . . . . qu'il suffit, d'après l'art. 382 du C. de Inst. Crim. qu'il eût cette qualité au moment de la formation de lad. liste, *pour qu'il ait pû remplir les fonctions du juré dans la session de la Cour d'assises* pour ladite liste avait été formée; qu'ainsi, quoiqu'il eût perdu la qualité de Notaire par sa demission etc. — son inscription sur la liste n'est pas moins conforme à l'art. 398 etc. etc. — Das zweite von Hrn. Culmann angeführte Urtheil ist vom 9. April 1829, *Sirey*, T. 29, p. 368 (statt 14), und lautet: Attendu, *qu'au moment du tirage au sort* pour la formation du tableau des douze jurés, il se trouvait plus de 30 jurés sur la liste et que le Sieur Vietet *n'a point fait partie du tableau des douze*: . . . d'où il suit que, l'insertion sur la liste du nom du Sieur Vietet — ne peut entrainer aucune nullité.

Berichtigungen.

Seite 73, Spalte 2, Zeile 6 von unten statt für Damen lies den Damen. S. 76, Sp. 2, Z. 2 v. unt. st. dessen l. seine. S. 78, Sp. 2, Z. 22 v. ob. st. erhob l. erhebt. S. 79, Sp. 2, Z. 8 v. unt. ist das Wort „nemlich" zu streichen. S. 81, Sp. 1, Z. 10 und 11 v. unt. sind die Worte „den Geschworenen" zu streichen. S. 81, Sp. 2, Z. 8 v. unt. st. diesen l. diesem. S. 85, Sp. 1, Z. 4 v. ob. st. Forstbeamten l. Forstmeister. S. 86, Sp. 2, Z. 3 v. ob. st. Centiemen l. Tantiemen (Tantiemes). S. 86, Sp. 2, Z. 10 v. unt. st. Ratification l. Rectification. S. 87, Sp. 1, Z. 13. v. ob. st. Sie der l. sie die. S. 88, Sp. 2, Z. 16 v. ob. st. andere l. neuere. S. 94, Sp. 1, Z. 3 und 4 v. ob. st. Wächter l. Richter. S. 94, Sp. 1, Z. 6 v. unt. st. begründen l. unterstützen. S. 96, Sp. 2, Z. 9 v. unt. bei *) schalte man ein: „von einem Gerichtsverfahren." S. 97, Sp. 2, Z. 20 und 21 v. unt. st. erhalten würde l. erhalten werden könne. S. 97, Sp. 2, Z. 16 v. unt. st. von diesem G. l. vor diesem G. S. 97, Sp. 2, Z. 16 v. unt. st. wurde. Gegen l. wurde gegen. S. 100, Sp. 1, Z. 21 v. ob. st. einer anderen Rücksicht als die W. l. eine andere Rücksicht als die den W.

Digitized by Google

Sitzung vom 1. August 1833.

(Die Theilnahme der Bürger und Bürgerinnen Landaus an der Sache der Angeklagten wächst mit jedem Tage, während die militärischen Maasregeln immer dieselben sind, indem täglich ein Theil der Garnison unter Waffen ist. — Die heitere Miene, die würdevolle Haltung und Vertheidigung der Angeklagten, so wie die humane Behandlung von Seiten des Gerichts, haben den frühern Ernst im Publikum verscheucht und einer sichtbaren Heiterkeit Raum gegeben.)

Sechszehnter Zeuge. Wilhelm Arnold, Gutsbesitzer von Edenkoben:

„Ich war am ersten Tage (27. Mai v. J.) nicht auf dem Hambacher Schlosse, es ist mir daher von den Vorgängen an diesem Tage nichts bekannt. Am zweiten Tage sah ich verschiedene Personen Reden halten; jedoch von keinem der hier sitzenden Angeklagten, wohl aber von einem gewissen Bandel von Worms, Brüggemann von Hoppsten und Deidesheimer von Neustadt, und von einem gewissen Frey von da. Ich konnte jedoch wegen des großen Lärms und Gedränges nicht viel verstehen, weßhalb ich zu meiner Familie zurückging. Auf einmal entstand eine Bewegung, und es hieß, Herr Schüler wolle eine Rede halten. Mir schien es, als sey man in ihn gedrungen, dies zu thun, wozu er auch sich endlich verstand. Seine Rede war ganz beruhigender Natur, und er forderte das Volk darin auf, sich nicht von Gesetz und Ordnung zu entfernen. Ueber den Zweck sey man einig und man könne mit dem Resultate des Festes zufrieden nach Hause gehen."

Der Präsident:

„Welche Reden, von denen, die Sie gehört haben, hatten etwas auffallendes?"

Zeuge:

„Die von Bandel enthielt grelle Ausdrücke; sie war nach der damaligen Tendenz."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich bitte die Herren Geschwornen auf die Angabe dieses Zeugen aufmerksam zu seyn, indem er sagt, daß Bandel damals lebhaft gesprochen habe."

Advokat Golsen:

„Es wird sich später herausstellen, daß bei den Wormser Vorfällen gerade das Haus von diesem Bandel verwüstet wurde: Beweis genug, daß jene Vorfälle nicht, wie man sie glauben machen will, eine politische Tendenz hatten."

Siebenter Zeuge. Heinrich Heres, Steuercontroleur von Kaiserslautern:

„Auf dem Hambacher Schloß war ein Zusammenfluß von vielen Menschen. Ich hörte daselbst die Rede von Wirth, Hochdörfer und Lohbauer aus Stuttgart.

„Wirth stand, als ich ihn hörte, nicht auf der Tribüne, sondern etwas tiefer vor einem Zelte. Der Inhalt seiner Rede war eine Beschreibung des verzweifelten Zustandes und des Elendes von Deutschland, woran, nach seiner Meinung die Zersplitterung desselben und der Druck der Fürsten Schuld seyen.

„Er ging nun zu den Mitteln über, eine Verbesserung herbeizuführen, und sprach in dieser Beziehung vom Preßverein, der aber den erwünschten Anklang leider nicht gefunde ghabe, und in seiner gegenwärtigen Formation seinen Zweck nicht erreiche. Die Volksmänner seyen getheilt, ob man die Wiedergeburt Deutschlands mit Beihülfe Frankreichs oder durch eigene Kraft bewerkstelligen solle.

„Ersteres sey aber nicht räthlich, weil Frankreich als

Digitized by Google

Preis seiner Hülfe das linke Rheinufer in Besitz nehmen würde."

Der Präsident:

„Gebrauchte der Redner besonders heftige Ausdrücke."

Zeuge:

„Er sprach von Fürstenkindern. Auch wurde den Conföderirten Deutschlands am Schluß der Rede ein Hoch gebracht. Ob die gedruckte Rede mit der öffentlich gehaltenen übereinstimme, kann ich deßhalb nicht bestimmen, weil ich die gedruckte nicht gelesen habe."

Der Präsident:

„Lag in der Rede eine Aufreizung zum Umsturze der deutschen Verfassungen und der bestehenden Ordnung der Dinge?"

Zeuge:

„Was ich in dieser Beziehung bemerken konnte, ist, daß eine beistimmende Aufregung unter den Zuhörern dadurch bewirkt wurde; und daß namentlich die Stelle, welche gegen Frankreich gerichtet war, mit lautem Beifall aufgenommen wurde."

Der Präsident:

„Es handelt sich nicht sowohl von einer solchen Aufregung, als vielmehr davon, daß die Bürger und Einwohner von Rheinbayern aufgereizt werden sollten zum Umsturz der königl. Regierung und der ganzen bestehenden Ordnung."

Zeuge:

„Den Worten nach, wie sie gesprochen wurden, konnte wohl ein solcher Zweck zu Grunde liegen."

Präsident:

„Welche Redner haben sie noch gehört, und welches war der Inhalt ihrer Reden."

Zeuge:

„Ich habe noch die Rede des Angeklagten Hochdörfer gehört, aber nicht vollständig. Im Allgemeinen enthielt sie starke Anzüglichkeiten gegen die Regierung, insbesondere eine Entwickelung über das Budget, worin gesagt wurde, daß das Geld der Unterthanen auf eine leichtsinnige Weise verzehrt und verschleudert werde."

Der Präsident:

„Sie haben in Ihrer frühern Vernehmung bemerkt, in dieser Rede sey eine gemeine Beschimpfung gegen den Adel, gegen die Regierung und die gegenwärtige Staatsverfassung vorgekommen?"

Zeuge:

„Ja, ich erinnere mich dessen jetzt wieder."

Der Präsident:

„Haben Sie daraus entnehmen können, daß eine Aufreizung dadurch zum Umsturze der Regierung beabsichtigt wurde?"

Zeuge:

„Der Zweck schien allerdings zu seyn, den alten Zustand in Deutschland zu verändern, insofern der Wunsch einer Verbesserung desselben ausgesprochen war."

Der Präsident:

„Wen haben Sie weiter gehört?"

Zeuge:

„Lohbauer."

Der Präsident.

„Was haben Sie in seiner Rede bemerkt?"

Zeuge:

„Er sagte, daß dieselben Mißstände auch in Würtemberg beständen und daß dort dieselben Beschwerden geführt würden. Er lud alle Männer ein, sich des andern Morgens auf dem Schießhause einzufinden."

Der Präsident:

„Haben Sie keine andere Rede vernommen!"

Zeuge:

„Ein Pole hielt auch eine Rede; sie war französisch, sonst kann ich nichts davon sagen."

Der Präsident:

„Haben Sie sonst keine Reden vernommen?"

Zeuge:

„Nein!"

Der Präsident:

„Hat Jemand noch eine Frage zu stellen?"

Advokat Golsen:

„Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Zeugen zu fragen: ob eine direkte Aufforderung zum Umsturz der Regierungen, und namentlich der baierischen, Statt gefunden hat?"

Zeuge:

„Was ich vernommen habe, das habe ich angegeben. Das Urtheil bleibt den Herren selbst überlassen."

Der Präsident:

„Sie beschränken sich also auf die Mittheilung der Worte und wollen sich des Urtheils darüber enthalten?"

Zeuge:

„Ich kann nicht mehr sagen, als ich schon angegeben habe."

Advokat Mahla:

„Es ist ganz richtich, daß ein Zeuge nicht urtheilen kann und soll. Nun aber fragt es sich, ob wirklich eine unmittelbare Aufreizung zum Umsturze in dieser Rede vorgebracht worden sey. Nachdem der Zeuge einmal hierüber zur Rede gestellt worden, so verlange ich auch, daß er sich erkläre; denn es ist dieses eine reine Thatsache."

Der Präsident (an den Zeugen):

„Was haben Sie hierauf für eine Antwort zu geben?"

Zeuge:

„Ich habe gesagt, es sey in der Rede vorgekommen, daß eine Umgestaltung nothwendig, daß man aber über die Mittel uneinig sey."

Advokat Golsen:

„Ich will, daß der Zeuge bestimmt sich erkläre."

Zeuge:

„Ich kann nicht mehr sagen, als ich gehört habe."

Der Geschworne Dechen:

„Ich bitte den Hrn. Präsidenten, den Zeugen zu fragen; ob eine Aufforderung zu einem augenblicklichen Handeln von ihm gehört worden sey?"

Zeuge:

„Wenn der Wunsch zur Verbesserung bei den Leuten so lebhaft geworden wäre, hätte es wohl zum Handeln kommen können."

Advokat Mahla;

„Die Frage ist aber, ob in den Worten eine solche Aufforderung enthalten war?"

Zeuge:

„Ich habe die Worte nicht vernommen: „wir wollen gleich jetzt zu den Waffen greifen, um die Regierung umzustürzen."

Achtzehnter Zeuge. Georg Nikolaus Mathy, Domäneninspektor in Kaiserslautern.

„Dr. Wirth hielt des Nachmittags vor einem Zelte eine Rede, worin er sagte: es sey sehr zu bedauern, daß Deutschland in so viele Staaten getheilt und dessen Einkünfte von wenigen Familien verzehrt und vergeudet würden. Er schloß mit Angabe der Mittel, durch welche diesem Uebelstande abzuhelfen sey. Ein solches Mittel sey der Preßverein. Dieser habe aber den gewünschten Anklang nicht gefunden und erscheine in seiner jetzigen Gestalt als unzureichend. — Einigkeit aller Deutschen thue vor allem Noth. Man möge sich ja nicht auf die Hülfe Frankreichs verlassen; denn dieses sey nach dem Besitze des linken Rheinufers lüstern und es sey Schande für Deutschland, seine Freiheit auf Kosten seiner Integrität erlangen zu wollen."

Der Präsident:

„Welches war der Zweck der Rede?"

Zeuge:

„Eine bessere Einrichtung hervorzurufen."

Der Präsident:

„Sie haben früher erklärt, Wirth habe am Schlusse seiner Rede gegen die deutschen Fürsten einen Fluch ausgestoßen."

Zeuge:

„Dies habe ich nicht selbst gehört, wie ich dies auch dem Hrn. Untersuchungsrichter in meinem ersten Verhör ausdrücklich bemerkt habe. Wenn nun das Protokoll hiervon abweicht, so scheint meine Bemerkung keine Berücksichtigung gefunden zu haben.

„Die gedruckten Reden habe ich nicht gelesen, kann also auch nicht wissen, ob sie mit den gehaltenen übereinstimmen."

Neunzehnter Zeuge. Richard Böcking, Kaufmann von Kaiserlautern.

„Der eingetretene Regen und das Gedränge hinderten mich, das, was die Redner sprechen, genau aufzufassen. Aus Wirths Rede entsinne ich mich nur noch, daß er sagte: wenn sich nur zwanzig Männer finden, welche durch Schriften zu einer Reform Deutschlands beharrlich mitwirkten, so würde die gute Sache ohne Zweifel gelingen, und Deutschland würde groß und herrlich werden. Er sprach auch davon, daß es eine Schande für Deutschland wäre, sich zu diesem Zwecke Frankreich in die Arme werfen zu wollen; dasselbe müsse seine Freiheit durch eigene Kraft erringen."

Der Präsident macht den Zeugen auf seine frühere Deposition aufmerksam, worauf der Zeuge erwiedert: „Es ist ohngefähr so, wie ich es früher angegeben habe; nur Ein Satz ist entweder aus Mißverständniß des Untersuchungs-Richters oder aus Uebereilung von seiner Seite anderst angegeben; ich glaube nämlich nicht angegeben zu haben, ich hätte gehört: „es bedürfe nach der gegenwärtig in Deutch-

Digitized by Google

„land herrschenden Stimmung nur zwanzig Männer, um „die Bubenfamilien auszurotten."

„Dies ist ein Irrthum.

„Ich bin vollkommen überzeugt, daß dies nicht die Meinung des Angeklagten Wirth war."

Präsident:

„Sie haben früher vor dem Untersuchungsrichter erklärt, Wirth habe die deutschen Fürsten „verrätherische Buben" genannt."

Zeuge:

„Diese Reden sind gefallen, aber ich weiß nicht, wer dieses gesagt hat.

„Von der Rede des Angeklagten Siebenpfeiffer habe ich nur den Anfang gehört. Allerdings hat er darin einen Staat nach dem andern kritisirt, und gesagt: der Großsultan seye einer der besten Fürsten; Polens Fall weise sattsam nach, welches System an der Tagesordnung sey; man habe hier die gute Sache zu Schanden gehen lassen, und dulde dagegen die Gräuel in Portugall. Ferner von Frankfurt habe man Alles gesagt, wenn man bemerke, daß dorten der deutsche Bund verweile. Er lobte sehr die nordamerikanische Verfassung und führte zum Beweis ihrer Vortrefflichkeit an, daß so viele tausend Familien dahin zögen; die Abgaben dort seyen unbedeutend, und der Präsident der Conföderation könne bei einem mäßigen Gehalte sehr anständig leben. Es schien mir auch aus diesen Reden der Wunsch durchzuleuchten, das Vaterland in einer gleichen Verfassung zu haben. Die gedruckten Reden von Wirth und Siebenpfeiffer sind, so viel ich mich erinnere, gleichen Inhalts, wie die mündlich gesprochenen."

Zwanzigster Zeuge. Jakob Christian Miesel, Bäcker und Wirth, aus Kirchheimbolanden.

„Ich habe gar Manches auf dem Hambacher Feste bemerkt, dessen ich mich aber jetzt nicht mehr entsinne. So habe ich die Angeklagten Wirth, Siebenpfeiffer und Hochdörfer sprechen hören, auch der gewesene Advokat Schüler hielt am zweiten Tage eine Rede, worin er das Volk aufforderte, die Ordnung zu erhalten und das Gesetz zu achten. Durch Schriften müsse man vorerst Bildung zu verbreiten suchen."

Ein und zwanzigster Zeuge. Carl Wagner, Architekt, von Kirchheimbolanden.

„Ich habe beinahe gar keine Rede gehört, weil wir zu spät angekommen waren. Zuweilen sah ich einen Redner, hörte auch einmal von Gesetz und Ordnung sprechen. Dr. Große sprach witzelnd von Schlafhauben, Altvaterstühlen u. dgl."

Zwei und zwanzigster Zeuge. Carl Roschotte Buchdrucker von Kirchheimbolanden.

„Der Angeklagte Hochdörfer hielt die Rede, welche später im Bürgerfreund abgedruckt war. Von Dr. Große, hörte ich, wie er einen der deutschen Staaten mit einem Schilderhause, Bayern mit einem Zeughause, die Zepter der Fürsten mit Fächern, ihre Kronen mit Schlafmützen und die Throne mit Altvaterstühlen verglich. Ein Bauer klopfte ihm auf die Schulter und fragte ihn: „Herr Doctor, Sie haben ja noch nicht von unserm Spitzbuben gesprochen?" Auch war ich Montags den 28. Mai auf dem Schießhause zu Neustadt, woselbst der Angeklagte Siebenpfeiffer äußerte, es sey zur Erzielung der Reform Deutschlands der gesetzliche Weg nicht zu verlassen; mit Bajonetten und Kanonen sey nichts auszurichten. Es theilten sich nachher die verschiedenen deutschen Stämme zu einer Wahl ab; die Rheinbaiern wählten die Hrn. Schüler, Savoye, Geib, Siebenpfeiffer und Hochdörfer; die Deutschen des rechten Rheinufers sieben Vorstände."

Der Geschworne Lehmann:

„Zu welchem Zwecke wurden für Rheinbaiern fünf Vorstände gewählt?"

Zeuge:

„Ich glaube, um die Klagepunkte festzustellen, und solche den Fürsten vorzutragen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Da der Zeuge in der Versammlung war, so muß er wohl wissen, zu welchem Zweck ich jene Wahl vorschlug. Ich sagte nemlich: die Versammlung sey zu groß, um sich berathen zu können. Es sollten daher einzelne Personen gewählt werden, welche die Fragen feststellen sollten, die zur allgemeinen Berathung vorzulegen seyen. Ich habe diese Erinnerung blos darum gemacht, weil ich nicht gemeint bin, den Fürsten etwas vortragen zu wollen."

Drei und zwanzigster Zeuge. Jakob Daum, Bäcker von Kirchheimbolanden:

„Auf dem Hambacher Fest hörte ich wenig wegen des großen Gedränges. Den folgenden Tag aber auf dem Schießhause hörte ich den Herrn Siebenpfeiffer sagen: man solle den gesetzlichen Weg nicht verlassen, Kanonen und Bajonetten könnten nicht helfen, wobei viele Stimmen

bravo! riefen. Es wurde auf den Vorschlag Siebenpfeiffers gewählt, ohne daß ich aber darüber etwas weiteres angeben kann, indem ich mich entfernte."

Der General-Prokurator:

„War die Rede Siebenpfeiffers nicht die, man solle auf dem gesetzlichen Wege bleiben, wenn aber die Fürsten Gewalt gebrauchten, dann werde man ihnen keine Rosen streuen?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Meine Rede war die: So lange die Regierungen uns mit Dekreten und Rescripten angreifen, setzen wir ihnen die Kraft des Wortes entgegen, wenn aber mit Bajonetten und Kanonen, dann kann Rosenwasser nichts helfen. Ich erinnere mich dieses Ausdruckes besonders darum, weil er ein allgemeines Gelächter erregte."

Vierundzwanzigster Zeuge. Gerhardt Kaldenthal, Wirth auf dem Schießhause bei Neustadt:

„Schon am 26. Mai waren viele Personen in meinem Hause, unter andern Dr. Wirth und Dr. Siebenpfeiffer; auch einige Fremde von Constanz. Man bewillkommte sich und sang Lieder; Berathung hatte aber nicht statt, auch wurden keine Reden gehalten. Montag den 28. waren an tausend Menschen bei mir, unter andern auch Dr. Siebenpfeiffer, den ich aber nicht sprechen hörte. Ich sah wohl, daß die Leute sich in Gruppen theilten, ohne daß ich aber wußte, wozu, indem mich meine Wirthschaft zu sehr in Anspruch nahm."

Fünf und zwanzigster Zeuge. Peter Eichelmann von Deidesheim.

„Ich trug die blau und weiße Fahne der Stadt Deidesheim bei dem Zuge nach Hambach, woselbst solche ebenfalls da aufgepflanzt wurde, wo die übrigen waren, und wo dieselbe, wie die übrigen, flatterte."

Der Präsident

fragt den Zeugen Landcommissär v. Pölnitz, was ihm hievon bekannt sey?

Pölnitz:

„Man hat gesagt, diese Fahne hätte abgenommen werden müssen, auch habe ich solche später nicht mehr gesehen."

Zeuge:

„Der Fahne ist, meines Wissens, nichts begegnet; ich war mehrentheils in ihrer Nähe und Niemand hat eine Aufforderung an mich gemacht, dieselbe zu entfernen. Wahr aber ist es, daß auf dem Rückweg ein Fremder, nachdem er einen Büchsenschuß an uns vorüber war, seine Pistole gegen uns abschoß, ohne daß es jedoch, meiner Meinung nach, der Fahne galt."

Der General-Prokurator:

„Diese Aussage steht in direktem Widerspruche mit der Angabe von Brüggemann, welcher ausdrücklich sagt: er habe dem Fahnenträger bemerkt, diese Fahne sey ein Zeichen der Zerrissenheit Deutschlands, sie sollte darum entfernt werden, worauf dieselbe denn auch aufgerollt worden wäre."

Angeklagter Siebenpfeiffer:

„Wenn Brüggemann es gesagt hat, so wird es auch wohl wahr seyn."

Der Geschworne Lederle:

„Von wem haben Sie die Fahne erhalten?"

Zeuge:

„Ich nahm sie aus den Händen eines Knaben, ohne daß ich weiß, wer sie diesem gegeben hat."

Der General-Prokurator:

„Ja wohl, denn Brüggemann war stets offen in seinen Verhören." *)

Sechs und zwanzigster Zeuge. Eduard Giesen, Kaufmann von Deidesheim:

„Die bayerische Fahne wurde zu Hambach mit Beifall aufgenommen. Sie wurde auf dem Schlosse aufgepflanzt, und blieb bis zum Rückzug daselbst stehen. Ich habe wohl gehört, daß einige Stimmen unsere Fahne beanstandeten, weiß aber nicht, wer dies war. Daß dieselbe aufgerollt werden mußte, davon ist mir nichts bekannt."

Sieben und zwanzigster Zeuge. Johann Schedler, Wingertsmann von Deidesheim:

„Ich hatte die Aufsicht über unsere Victualien und befand mich so stets bei unserer Fahne, sie hat immer geflattert; es hat Niemand dagegen etwas unternommen."

Acht und zwanzigster Zeuge. Wilhelm Gerlach, Dekan und Schulinspektor in Kaiserslautern.

Der Präsident:

„Wollen Sie uns Aufschluß ertheilen, in welchen Verhältnissen Sie mit Hrn. Pfarrer Hochdörfer gestanden, und in wie ferne Sie mit ihm in Berührung gekommen sind?"

Zeuge:

„Ich stand in gewisser Beziehung in amtlichen Verhältnissen mit ihm, und bedaure, bemerken zu müssen, daß ich

*) Diese Bemerkung des Herrn General-Procurators gehört wohl auf die vorhergehende Bemerkung des Herrn Siebenpfeiffers.
Anm. d. Red.

Digitized by Google

mit ihm in manche unangenehme Berührung kam, besonders in Bezug auf eine Schulmeister-Geschichte, und hinsichtlich des Preßvereines."

August Culmann:

„Ich wünschte zu wissen, ob das, was von Hrn. Pfarrer Gerlach deponirt werden soll, zur Sache gehört oder nicht. Hr. Pfarrer Hochdörfer ist der Provokation zu einer Staatsumwälzung angeklagt; wenn die Aussage des Zeugen sich nicht direkt auf diese Anklage bezieht, so kann ich unmöglich einwilligen, daß ein fremder Gegenstand in die Erörterungen eingemischt wird."

Der General-Prokurator:

„Wenn die Aussage des Zeugen auch nicht direkt mit dem Anklagepunkt zusammen hängen sollte, so ist der General-Prokurator dennoch befugt, Zeugen über Leumund oder sonstige Verhältnisse zur Aufklärung abhören zu lassen."

August Culmann:

„Es scheint, daß man hier vor den Assisen Dinge einmischen will, wegen welcher Pfarrer Hochdörfer ohnehin schon vor das Correktionsgericht verwiesen ist. Wenn man etwa dabei beabsichtigt, den Herren Geschwornen eine üble Meinung von dem Angeklagten einzuflößen, da doch, wenn Hr. Pfarrer Hochdörfer wirklich eine solche Thatsache sich hätte zu Schulden kommen lassen, ihm nur eine Correktionsstrafe bevorstünde; so muß ich bemerken, daß dieser Umstand auf die Criminaluntersuchung nicht den mindesten Einfluß haben kann."

Der General-Prokurator:

„Wenn der Leumund schon in Correktionssachen berücksichtiget werden muß, so muß dieses noch vielmehr in Criminalsachen geschehen, sonst können die Geschwornen nicht in den einzelnen Punkten ein zuversichtliches Urtheil fällen."

August Culmann:

„Es wird hier nicht um eine Charakterschilderung, nicht um den Leumund, sondern um einzelne Thatsachen gefragt, die gar nicht zur Sache dienen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich kann nur wünschen, daß Herr Pfarrer Gerlach mit allem Möglichen, was er gegen mich weiß, auftrete. Das Allerheiligste für mich ist meine Ehre; meine Ehre hängt ab von der öffentlichen Meinung; und als innigster Verehrer der Oeffentlichkeit scheue ich mich gar nicht, dem Herrn Dekan Gerlach und allen Zeugen entgegen zu treten. Nur eine Bitte habe ich: die Vernehmung des Hrn. Pfarrer Gerlach, so wie der übrigen Zeugen in dieser Beziehung, um einige Tage noch zu verschieben; ich habe Papiere zu erwarten, die noch nicht eingetroffen sind, um das zu widerlegen, was mir zur Last gelegt werden will."

Der General-Prokurator:

„Der Angeklagte selbst erklärt, und zwar mit Recht, er habe die Wahrheit nicht zu scheuen, wir wollen also von dem Zeugen Aufschluß über einzelne Thatsachen erholen; seiner Zeit wird sich das Weitere ergeben. In eine Aufschiebung kann ich nicht einwilligen, weil die Zeugen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erscheinen sollen; und da deren Namen gehörig signifizirt worden sind, man sich auch auf die Vertheidigung vorbereiten konnte."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich bin auch damit zufrieden, ich nehme meinen Antrag zurück; die Zeugen mögen verhört werden, ich werde das Uebrige nachbringen."

Der Präsident:

„Belieben Sie uns, Herr Dekan, vorerst zu sagen, was sich in Bezug auf den Preßverein ereignet hat?"

Zeuge:

„Die Sammlungen für den Preßverein gaben Veranlassung zu Unannehmlichkeiten zwischen Hrn. Hochdörfer und mir, und zu einem beleidigenden Aufsatze, den derselbe gegen mich in den „Bürgerfreund" einrücken ließ, wo er mich als einen verdächtigen, servilen Mann schilderte, und in Drohungen gegen mich ausbrach. Dieser Aufsatz kam der Staatsbehörde zu Gesicht, und ich wurde durch den Hrn. Friedensrichter darüber vernommen. Ich gab zu Protokoll, wie sich die Sache verhielt; nemlich ein gewisser Schullehrer Lesoin kam in meine Wohnung, um sich über einen Gegenstand mit mir zu benehmen. Auf meine Frage, was es Neues gäbe, erzählte er mir, daß sich am vergangenen Sonntag etwas Sonderbares in der Kirche zugetragen habe; Hr. Pfarrer Hochdörfer habe nemlich von der Kanzel verkündiget, die Frauen und Mädchen möchten die Kirche verlassen, die Männer und Jünglinge aber noch eine kurze Zeit verweilen. Pfarrer Hochdörfer sey nun vor den Altar getreten, habe über den Preßverein, und über die Nothwendigkeit seiner Ausbreitung gesprochen, und habe die Anwesenden aufgefordert, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse kleine Beiträge zu leisten, auch den Schullehrer habe er hiezu aufgefordert. Die Leute antworteten mit Achselzucken; Einige unterzeichneten, und die Sache wurde wieder verschoben.

„Ich sprach hierauf zum Schullehrer, ob er sich den

Digitized by Google

Zweck dieses Vereins habe angeben lassen? allein er wußte mir nichts Näheres darüber anzugeben. Einige Tage darauf aber kam sein Sohn zu mir, und äusserte: sein Vater habe sich mit mehreren andern Schullehrern benommen, und dann den Entschluß gefaßt sich wieder ausstreichen zu lassen, und habe auch ihm den gleichen Auftrag ertheilt. Unterwegs zur Wohnung des Pfarrers seye ihm ein anderer Schullehrer, Namens Trumbler, begegnet, welcher in gleicher Absicht, sich ausstreichen zu lassen, zu Pfarrer Hochdörfer gegangen sey. Kaum aber hätte Ersterer seine Willensmeinung vorgetragen, so hätte ihn der Hr. Pfarrer beim Rocke genommen, zur Thüre hinausgezogen, und ihm die Kappe vom Kopf geschlagen. Der junge Mensch habe die Flucht nehmen müssen, aber Hr. Pfarrer Hochdörfer ihn sogar mit Steinwürfen vor dem Hause verfolgt, so, daß ihm ein auf den Absatz des Stiefels geworfener Stein an den Ellenbogen zurückgeprallt sey. Hr. Pfarrer Hochdörfer mochte vielleicht glauben, daß ich direkte Veranlassung gab, daß diese Leute sich auf der Liste wieder ausstreichen ließen, und er ließ daher den erwähnten Aufsatz gegen meine Wenigkeit in das Blatt einrücken.

„Hiedurch war ich allerdings genöthiget, eine für mich — freilich höchst unangenehme — Deposition bei meiner Vernehmung abzugeben; denn doppelt betrübend war es für mich, von Jemanden eine so harte Begegnung zu finden, der selbst so viele Schwächen an sich trug.

„Die Zeugenaussage hat bekräftiget, daß ich nicht die geringste Einwirkung auf den Entschluß der Schullehrer, von dem Vereine wieder auszutreten, ausgeübt habe. Das war die Geschichte mit dem Preßverein."

Der Präsident:

„Sie gaben früher auch an, daß Hr. Pfarrer Hochdörfer dem Schullehrer ein gutes Attest versprochen habe, unter der Bedingung, wenn sein Vater ihm sein Pferd um einen bestimmten Preis überlasse."

Zeuge:

„Dieses hat der junge Schullehrer mir erzählt, und sich auf einen Brief berufen, den er hierüber in Händen habe."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich erlaube mir hierüber folgende Aufklärung zu geben. — Es ist allerdings richtig, daß ich mit dem Adjunkt Schäfer wegen einem Pferds-Kauf oder Tausch in Unterhandlung stand. Ebenso richtig ist es, daß ich in den Fall kam, dem jüngeren Schäfer ein Zeugniß ausstellen zu müssen. Da nämlich aus dem Kreisfond jährlich eine gewisse Summe zu Unterstützung der Schullehrer zu vertheilen ist, so hat der Inspektor den Auftrag, jährlich die Qualification der seiner Aufsicht untergebenen Schullehrer in eine Liste einzutragen, mit Bemerkungen über Fleiß, Capazität, Sittlichkeit u. s. f. — Der Inspektor thut dieses nach seiner Ueberzeugung, und legt diese Liste der Schul-Commission, bestehend aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, und einigen Bürgern vor, um auch ihre Bemerkungen einzutragen, und übergibt dann die Liste dem Land-Commissariate.

„Es kann also hier nicht im Mindesten eine Parteilichkeit einschleichen. Ich habe freilich einmal diesem Schullehrer, ungeachtet er sich grober Vergehen schuldig gemacht hatte, ein besseres Attest gegeben, nachdem er mir heilig versichert hatte, sich eines besseren Wandels zu befleißen, und er hat seine Gratification erhalten; dieses war aber schon geraume Zeit vor dem erwähnten Pferdehandel."

Zeuge:

„Er hat freilich einmal ein Attest dem Schullehrer ausgestellt in einer Sache, die diesem beinahe das Leben gekostet hätte."

Der Präsident:

„Sagen Sie uns Herr Dekan, wie hat sich Herr Pfarrer Hochdörfer in seiner Geschäftsführung benommen?"

Zeuge:

„Er hat nicht immer den Anforderungen seines Amtes entsprochen, und ist den ihm ertheilten Aufträgen, selbst nach öfteren Ermahnungen und Androhungen, nicht nachgekommen; er erlaubte sich zu sagen: was ich thue, thue ich aus Neigung, nicht aus Auftrag und aus Achtung gegen das Consistorium. Er hat sich Handlungen erlaubt, und in Sachen gemischt, die einem Pfarrer nicht zustehen; er hat eine Versammlung veranstaltet, wo er die Protestanten gegen die Mennoniten in Rohrbach aufreizte, worüber er von dem Consistorium zu Recht gewiesen wurde. Dann hat er mit mehreren Schullehrern Händel bekommen, die ihm gleichfalls Verweise zuzogen. Daß er seine Pflicht als Pfarrer außer Acht gelassen hat, und sein Amt nicht wie es ihm zukam versah, beweiset, wie auch in den Akten vorkommt, daß er von seiner Pfarrei suspendirt wurde."

Der Präsident:

„Kennen Sie die Ursache dieser Suspendirung?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Er hat dem Consistorium den Gehorsam aufgekündigt, und mir schriftlich erklärt, daß er dasselbe nicht respektire; was er thue, thue er ex proprio motu. In Folge dessen wurde er auf sechs Monate von seiner pfarramtlichen Funktion mit der Weisung suspendirt, daß, wenn er sich nicht bessere, man genöthiget seye, ihn gänzlich zu entlassen. Hr. Pfarrer Hochdörfer hat zwar eine Rechtfertigung an Se. Majestät den König eingesendet, das Consistorium hat dieselbe dem Dekanat zum Berichte wieder zugestellt, und derselbe ist bereits erstattet."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich wünschte vor Allem die Aussage des Herrn Dekans darüber zu vernehmen, ob er nicht in Folge eines Regierungs-Rescriptes den Schullehrern habe bedeuten müssen, vom Preßvereine wieder zurückzutreten, oder sie würden abgesetzt?"

Zeuge:

„Nein! ich schwöre zu Gott, daß kein solches Rescript von der Regierung gekommen ist, noch daß den Schullehrern eine Androhung gemacht wurde, sie würden ihre Bezüge verlieren, wenn sie nicht zurück träten, auch nicht eine Sylbe ist mir darüber zugekommen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ist nicht später ein Rescript mit dem Auftrage gekommen, daß man diesem Vereine nicht beitreten soll?"

Zeuge:

„Geraume Zeit später kam mir wohl ein solches Rescript zu Handen, dies war aber eine Verordnung, die öffentlich bekannt gemacht wurde."

Pfarrer Hochdörfer:

„Haben Sie auch dem Schullehrer nicht gerathen, sich wohlweislich vom Preßverein zurückzuhalten?"

Zeuge:

„Auch dieses nicht; es ist kein Wort davon gesprochen worden; der Schullehrer kam in ganz andern Geschäften zu mir, und es war gewiß nur Ihr Verdacht, der Sie zu diesem Aufsatze veranlaßte. Die Männer haben sich damals nach dem gehaltenen Vortrage in der Kirche mit ihren Familien berathen, und dieses hatte vielleicht zur Folge, daß auch der Schullehrer auf die Sache näher aufmerksam gemacht wurde. Hätte ich auch ihm davon abgerathen, so hätte ich nur nach meiner Pflicht gehandelt."

Pfarrer Hochdörfer.

„Nach dieser Erklärung bin ich zufrieden, und füge bei, daß, wenn es sich der Herr Dekan zur Ehre schätzt, gegen den Preßverein nichts unternommen zu haben, ich hiemit feierlich dasjenige zurück nehme, was ich in meinem Aufsatze gegen denselben gesagt habe. Ich erkläre zugleich, daß Herr Dekan Gerlach alsdann auch nicht schuld war an dem Zurücktritte von dem Preßverein."

Zeuge:

„Ich würde nie in eine Verbindung treten, die von der Staatsregierung nicht genehmiget ist."

Pfarrer Hochdörfer.

„Darauf habe ich nichts zu erwiedern.

„Ich gehe nun weiter auf mein Wirken in Bezug auf den Preßverein innerhalb der Kirche.

„Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, zur Begründung und Verbreitung dieses Vereines mein Möglichstes beizutragen; ich habe nicht nur gesucht, außerhalb der Kirche die Leute zu bestimmen, diesem Vereine beizutreten, sondern ich habe mich auch veranlaßt gefunden, nach dem Standpunkte der christlichen Lehre die wohlthätigen Folgen dieses Vereines auseinander zu setzen, und demnach meine Gemeindeglieder feierlich zum Beitritte aufzufordern.

„Dieses that ich in Sembach und Rohrbach; ich trat nach vollendetem Gottesdienste an den Altar, und lud die Leute, welche Lust hätten, zu freiwilligen Beiträgen ein, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß jeder nach seinem Vermögen beisteuern könne; auch ein Kreuzer werde mit Anerkennung angenommen, und es solle kein Pfenning bezahlt werden, bevor nicht die Schriften abgeliefert seien.

„So stand ich am Altare, die Liste in der Hand. Mehrere kamen, und versprachen einen monatlichen Beitrag von drei Batzen. Ich sagte: Freunde! gebt nicht so viel, es handelt sich nicht darum, viel Geld zu sammeln, sondern viele Theilnehmer zu finden; es soll sich ja Niemand eine Last aufbürden! Indem ich so die Gemeinde aufforderte, rief dieser Schullehrer Lesoin, der heute behaupten will, er sey von mir zur Theilnahme am Preßverein gezwungen worden: „Für mich auch drei Batzen!"

„Kurz darauf gingen die zwei Schullehrer zum Herrn Dekan, und verlangten von ihm ein Attest, daß er sie nicht zum Rücktritte vom Preßvereine angeregt habe, da in dem zu Kaiserslautern herausgekommenem „Volksblatte" gesagt sey, er habe sie gleichsam gezwungen, zurückzutreten.

Digitized by Google

„Lesoin der Jüngere kam während meiner Abwesenheit in meine Wohnung, und sprach mit meiner Frau. Da ich aber diesem Menschen schon früher mein Haus verboten hatte, so ermahnte dieselbe ihn, sich zu entfernen. Hierauf erwiederte er: wenn einmal dieses Haus Ihnen gehört, dann können Sie mir verbieten, herein zu gehen. Er war so unartig, daß sich meine Frau genöthigt sah, den Taglöhner aus dem Garten zu rufen. Er kam zum zweiten- und drittenmale, zuletzt mit dem Schullehrer Trumbler von Sembach, als ich bereits nach Hause zurückgekehrt war. Ich sagte zu Lesoin: „Sie wissen ja, daß Sie mich mit Ihrer unangenehmen Gegenwart verschonen sollen", machte die Thüre auf, und nahm ihn beim Rock, um ihn hinaus zu schaffen. Das war das Ganze, und Leute von so besudeltem, beschmutztem Charakter ruft die Regierung auf, um als Zeuge gegen mich aufzutreten!

„Was nun den erwähnten Pferdehandel betrifft, so will ich nur Folgendes bemerken: Ich habe in Sembach durch mein schwaches Wirken eine Schullehrergehülfen-Stelle begründet, welche Stelle der Sohn des Adjunkten Schäfer, mit dem ich in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand, bekleidete.

„Dieser Schäfer hatte ein Pferd, ich auch; er wollte es verkaufen, ich auch; ich trug ihm ein Aufgebot und das meinige an, weil mir das seinige für meinen Gebrauch zweckmäßig erschien. Um in dem Handel unparteiisch zu seyn, ließ ich es schätzen; allein er wollte sich in den Tausch nicht einlassen.

„Da bemerkte ich ihm: „Sehen Sie, Schäfer! ich habe Ihnen und ihrem Sohne schon so viele Gefälligkeiten erwiesen und nun zeigen Sie sich so eigennützig!"

„Ich werde Gelegenheit haben, Ihnen, meine Herren, über die Gefälligkeiten, die ich dieser Familie erzeugt habe, Aktenstücke vorlegen zu können. Es hat mich also verdrossen, eine solche Eigennützigkeit von diesem Manne erfahren zu müssen, und auch seinen Sohn erinnerte ich, daß er, trotz seines Unfleißes und seiner begangenen Fehltritte dennoch von mir ein Zeugniß bekam, in Folge dessen ihm doch eine Zulage zu Theil wurde, wie vorher.

„Dieses Attest war aber längst schon vorausgegangen, und ich stellte es ihm nicht privative aus, sondern die ganze Schulcommission hat es ihm auf mein Vorwort gegeben.

„Uebrigens war der Grund des von mir beantragte bessern Zeugnisses kein anderer, als ihn von den groben Fehltritten, die er sich zum öffentlichen Aergernisse der Gemeinde zu Schulden kommen ließ, und von seinem unsittlichen Wandel zurückzubringen.

„Seine Moralität war ganz gesunken, und dies war dem größten Theile der Gemeinde bekannt. Ich als Orts-Schulinspektor, als Pfarrer, als Lehrer des Christenthums, hatte das Recht zu sagen: Sie können nicht mehr Lehrer der Jugend in dieser Gemeinde seyn. Ich, meine Herren, würde mich entehrt glauben, wenn ich solchen Verirrungen Spielraum hätte lassen wollen. Ich habe ihm nur gesagt, er solle sich um einen Dienst in einer andern Gemeinde umsehen. Und dies soll auf meinen Charakter ein schiefes Licht werfen? — heißt dies ein moralischer Mord?!"

Zeuge:

„Es lag allerdings in der Befugniß des Hrn. Pfarrers, diesen Mann zurecht zu weisen, aber ihn abzusetzen, dazu hatte er nicht die Befugniß. Es wäre in der Ordnung gewesen, ihm seine Fehltritte zu verweisen, und allenfalls an die Schulinspektion Bericht zu erstatten."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Möchte es doch allen Theilen gefallen, eine so unwürdige Scene zu beendigen."

Der Präsident:

„Herr Dekan sprachen von einem Zeugnisse, das Herr Pfarrer Hochdörfer für den Lehrer ausgestellt haben soll, das dem Letzteren beinahe das Leben gekostet habe — wie verhält sich diese Sache?"

Zeuge:

„Ich wollte sagen, daß dasselbe den moralischen Tod des Schullehrers bewirkt habe."

Pfarrer Hochdörfer

erklärt, daß er gegen den Schullehrer Schäfer und seine Eltern niemals ungünstige Gesinnungen gehegt, vielmehr denselben durch Rath und That viel Gutes erwiesen habe. Er führt mehrere Beispiele für diese Behauptung an.

Canditat Eifler:

„Es ist hier die Sprache vom Preßverein; als Sekretär desselben, und weil aus der Deposition des Zeugen der Zweifel geschöpft werden möchte, als hätten die Gelder des Vereines auch zu andern Zwecken verwendet werden

Digitized by Google

können, ersuche ich den Herrn Dekan, sich zu erklären: ob er wußte, welchen Zweck dieser Verein hatte?"

Zeuge:

„Ich kannte den Zweck des Vereines nicht genauer; doch wußte ich, daß ein solcher Verein ohne Genehmigung der Regierung nicht Statt finden dürfe. Demohngeachtet kann ich versichern, daß ich gegen den Verein nichts gesprochen, und die Leute, die sich unterschrieben hatten, auch nicht zum Rücktritt angeregt habe."

Canditat Eifler:

„Es ist sehr häufig geschehen, daß Zweifel gegen die reine Absicht des Preßvereines geäußert wurden; es ist von den Kanzeln herab gegen den Verein gesprochen worden, und dies wurde von der Regierung geduldet; wenn aber ein Pfarrer, dem die Aufklärung und Bildung des Volkes am Herzen lag, zu einem Beitrage für diesen wohlthätigen Zweck aufmunterte, da kamen gleich Rescripte über Rescripte, Dekane und Inspektoren fielen über ihn her. Die Regierung läßt alles geschehen, was zu ihrem Vortheile ist, wenn man aber auf ihre Schwächen und unreinen Absichten aufmerksam macht, da wird gleich die mindeste Anregung unterdrückt. Es ist mir kein Fall bekannt, daß Jemand, der gegen den Preßverein gesprochen hatte, abgesetzt wurde."

August Culmann:

„Gerade auf Herrn Pfarrer Hochdörfer paßt diese Bemerkung. Ich werde die Ehre haben, Ihnen ein Schreiben des Herrn Generalkommissärs von Stichaner in Speyer vorzulesen, worin Herrn Pfarrer Hochdörfer die größten Lobeserhebungen über die Ausübung seines Dienstes ertheilt worden sind. Erst später, nachdem er sich des Preßvereines angenommen hatte, ist dieser Beamte über ihn hergefallen, und hat alles angewendet, um diesen Mann in den Augen des Publikums zu verdächtigen."

Der General-Prokurator:

„Meine Herren, nachdem man gegen die Rechtlichkeit der Aussagen dieses Zeugen nichts zu sagen weiß, greift man die Regierung wegen des Verbotes, dem Vereine beizutreten an, und tadelt, daß man jene nicht zur Verantwortung gezogen hat, welche sich gegen denselben erklärte."

„Die Regierung hatte Ursache gefunden, den Preßverein zu verbieten, und wenn sie einmal ein Verbot erläßt, so kann sie sämmtlichen Beamten befehlen, auf diesem Verbote zu bestehen. Hätte Herr Dekan von diesem Vereine auch abgerathen, so hätte er nichts gethan, als seine Schuldigkeit.

„Uebrigens ist vom Lobe oder Tadel des Preßvereines dermal nicht die Rede; die Verhandlungen werden darüber entscheiden.

„Rechnet man sich auch zur Ehre, sich um die Ausdehnung des Preßvereines anzunehmen, so ist doch die Frage, ob die Kirche der Ort sey, zum Beitritte zu demselben aufzufordern.

„Endlich beklagt sich Herr Eisler, daß diejenigen Pfarrer, welche gegen den Preßverein gesprochen haben, gelobt, hingegen alle jene, welche das Gegentheil gethan haben, bestraft oder abgesetzt worden seyen. — Wenn die Regierung einmal ein Verbot erläßt, so wird sie doch diejenigen, die dagegen handeln nicht loben sollen! Ich glaube also, daß auch dieser Vorwurf durchaus nicht zur Sache gehört."

Neunundzwanzigster Zeuge. Jacob Lesoin, Schullehrer in Baalborn.

„Vor ungefähr anderthalb Jahren ließ Pfarrer Hochdörfer nach beendigtem Gottesdienste in der Kirche zu Rohrbach die Weiber und Mädchen abtreten, und bedeutete den Männern und Jünglingen, sie sollen zurückbleiben. Er machte sodann einen Vortrag, worin er auseinander setzte, es hätte sich ein Verein von einflußreichen und angesehenen Männern gebildet, welcher sich den Zweck gesetzt hätte, den Bürger über Recht und Gesetz aufzuklären; es seye sehr gut, wenn der Bürger wisse, was er für Rechte und Pflichten habe, und führte dabei zum Beleg an, daß vor einigen Jahren die Jünglinge von zwei Altersklassen unter die Fahnen gerufen worden, während dieß gesetzlich nicht habe seyn können. Hätten die Bürger damals die gehörige Gesetzes-Kenntniß gehabt, so wäre dieß gewiß unterblieben, darum solle man dem Vereine beitreten, und für eine wenn auch noch so kleine Summe unterzeichnen, es komme nicht auf die Größe des Beitrags, sondern auf die Zahl der Subscribenten an. So kam auch mein und meines Sohnes Namen auf die Liste. Später fühlte ich Reue, schrieb deßhalb meinem Sohn, er möge sich und mich von der Liste streichen lassen. Mein Sohn verfügte sich deßhalb nach Sembach. Unterwegs begegnete ihm der Schulgehülfe Jakob Trumbler, dem er sein Vorhaben mittheilte. Die-

Digitized by Google

ser stimmte dem Vorhaben bei, und verfügte sich mit meinem Sohne in die Wohnung des Herrn Pfarrers, und eroffneten diesem ihr Anliegen. So wie Herr Pfarrer Hochdörfer meinen Sohn ansichtig wurde, wies er ihm die Thüre, schlug ihm die Kappe vom Kopfe, und warf mit Steinen nach demselben, wovon ihn einer, der vom Boden aufsprang, am Arme verwundete. So wurde mir endlich alles dieses von meinem Sohn erzählt."

General-Prokurator:

„Wissen Sie nichts von einem Pferdetausch, welcher zwischen dem Angeklagten Hochdörfer und dem Adjuncten Schäfer in Baalborn statt finden sollte?"

Zeuge:

„Ich habe wohl davon gehört, aus eigener Wissenschaft kann ich davon nichts sagen."

Präsident:

„Haben Sie nichts von einem Zeugnisse gehört?"

Zeuge:

„Auch darüber kann ich nichts Bestimmtes angeben.

Der Zeuge, Dekan Gerlach, bittet den Herrn Präsidenten, den Zeugen Lesoin zu fragen: ob er, Zeuge, ihn bestimmt habe, aus dem Vereine auszutreten?

Auf die Frage des Herrn Präsidenten erklärte letzterer: „Nein! dieß ist nicht geschehen."

Dreißigster Zeuge. Jacob Lesoin, Sohn, Schullehrer in Wartenberg:

Dieser Zeuge macht in Ansehung der Vorfälle in der Kirche zu Rohrbach dieselbe Angabe, wie sein Vater, mit der Bemerkung, daß er für zwölf Kreuzer subscribirt habe, und fährt dann fort: „Einige Zeit nachher schrieb mir mein Vater, ich möge mich zu Hrrrn Pfarrer Hochdörfer verfügen und unsere Namen von der Liste streichen lassen. Auf meinem Wege dahin begegnete mir der Schulgehülfe Trumbler, der sich auch bereit erklärte, zu dem angegebenen Zwecke mich zu begleiten.

„Herr Hochdörfer erklärte, er wolle uns aus der Liste streichen, dieses aber in öffentliche Blätter einrücken lassen. — Mich, der ich schon früher mit ihm nicht im besten Einverständniß stand, faßte er am Rocke, um mich zur Thüre hinaus zu führen; auf meine Bemerkung, ich könne schon selbst gehen, schlug er mir die Kappe vom Kopfe, und als ich eine Strecke von der Treppe entfernt war, warf er mehrmals mit Steinen nach mir, wovon mich jedoch nur einer, der vom Boden aufsprang, am Arme beschädigte."

August Culmann.

„Der Angeklagte ist wegen dieser Thatsache vor das Correctionellgericht verwiesen, sie gehört also nicht hierher, und mit Unrecht hat man diese Sache mit der gegenwärtigen in Verbindung gebracht."

Einunddreißigster Zeuge. Johann Schaefer, Adjunkt in Baalborn:

„Herr Pfarrer Hochdörfer kam eines Tags in meine Wohnung, und äußerte im Verlaufe eines Gespräches, in welches ich mich mit ihm einließ: Es seyen jetzt schlechte Zeiten, der Bürger seye zu sehr durch Abgaben gedrückt, während der König das Geld zu unnützen Bauten verwende. Diesem Mißstande müsse abgeholfen werden, und dieses könne am Besten durch Einigkeit des Volkes bewerkstelligt werden. Die deutsche Nation bestehe aus mehr als 30 Millionen Menschen, und wenn diese einig wären und ihren Willen erklärten, so könnten die Fürsten sich nicht widersetzen."

Präsident:

„Haben Sie nicht in einem Privatverhältnisse mit Herrn Pfarrer Hochdörfer gestanden?"

Zeuge:

„Wir lebten früher in den freundschaftlichsten Verhältnissen, kamen aber später in Zwiespalt. Ich hatte nämlich ein Pferd zu verkaufen, Herr Pfarrer Hochdörfer aber, welcher ebenfalls ein Pferd hatte, wollte dasselbe gegen Aufgabe auf das Meinige vertauschen, was ich jedoch darum ablehnte, weil ich kein Pferd nöthig hatte. Herr Pfarrer Hochdörfer ließ zu dieser Zeit meinen Sohn, der damals Schullehrer in Sembach war, zu sich kommen und machte ihm die Zumuthung, er möge mich zu dem fraglichen Pferdetausch zu bestimmen suchen, er werde ihn dadurch zu entschädigen suchen, daß er ihm ein günstiges Zeugniß zur Erlangung einer Gratifications-Zulage ausstellen wolle. Da ich mich aber dessen ohngeachtet zu diesem Tausche nicht entschließen konnte, so schrieb er meinem Sohne später einen Brief worin er ihm mit Hinweisung auf eine Jugendverirrung, die sich mein Sohn allerdings hatte zu Schulden kommen lassen, aufforderte, dem Schuldienste in Sem-

Digitized by Google

bach zu entsagen, indem er sonst genöthigt sey auf seine Entfernung anzutragen."

Zweiunddreißigster Zeuge. Theobald Schäfer, Schullehrer in Mohrbach:

„Ich wurde in früherer Zeit von Herrn Pfarrer Hochdörfer wahrhaft väterlich behandelt. Im Jahr 1831, zur Zeit wo die Jahres-Berichte verfertigt werden mußten, wurde ich auf das Rathhaus gerufen, wo die Ortsschul-Commission versammelt war. Hier legte Herr Pfarrer bezüglich meiner ein sehr ungünstiges Zeugniß vor; die Commission machte demselben bemerklich, daß dieses Zeugniß für mich, als einem jungen Manne, dem man außer einer Jugend-Verirrung nichts vorwerfen könne, viel zu hart sey. Ich entfernte mich hierauf, ohne daß ich weiß was später geschehen ist. Nach diesem wurde ich zu dem Herrn Pfarrer gerufen, wo er mir alsdann mit Hinweisung auf schon erzeugte Gefälligkeiten und unter dem Versprechen ein günstigeres Zeugniß für mich ausstellen zu wollen, anmuthete, ich möchte meinen Vater zu dem Pferdetausche zu bewegen suchen. Da aber mein Vater hierauf nicht einging, so erhielt ich des andern Tags ein Schreiben, worin mir durch den Herr Pfarrer bedeutet wurde, den Schuldienst in Sembach zu verlassen, weil er sonst meine Entfernung beantragen müsse. Ich ließ mir daraufhin von der Gemeinde ein Zeugniß ausstellen, worin diese ihre Zufriedenheit mit meiner Amtsführung zu erkennen gab, weshalb ich dann auch im Dienste verblieb."

Pfarrer Hochdörfer:

„Der Hr. Präsident wolle den Zeugen gefälligst fragen, wie derselbe immer und namentlich als er mir seinen ersten Fehltritt gestand, von mir behandelt wurde?"

Zeuge:

„Er that stets für mich, was in seinen Kräften stand."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ob der Zeuge nach dem in Frage stehenden Pferdshandel ein anderes Zeugniß von mir erhielt?"

Zeuge:

„Das Zeugniß habe ich nicht eingesehen, nur weiß ich soviel, daß dasjenige, welches er bei meiner Anwesenheit auf dem Rathhause vorgelesen hat, von der Commission nicht unterschrieben worden ist. Wenn dasselbe nach meiner Entfernung günstiger verabfaßt wurde, so kann ich dies nicht wissen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Der Adjunkt von Sembach wird bezeugen können, daß nach der, in derselben Sitzung der Schulcommission, vorgenommenen Modification, ein zweites Zeugniß von mir nicht ausgestellt worden; dieses Zeugniß muß sich bei den Gerichtsakten, oder in der Inspektorats- oder Regierungs-Registratur vorfinden; ich beantrage daher die Vorlage dieses Zeugnisses."

Der Präsident:

„Das Zeugniß ist nicht bei den Gerichtsakten, und es fragt sich, ob Sie nicht bei diesem Umstande von Ihrem Antrage abstehen wollen?"

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich bestehe nicht länger auf dem Antrage; das Berufen auf dieses Zeugniß wird wohl genügen, daß es so ist, wie ich angegeben habe, behalte mir aber vor, später noch einige, auf diese Sache bezügliche Scripturen vorzulegen."

August Culmann:

„Man gibt sich alle erdenkliche Mühe, den Charakter des Hrn. Hochdörfer zu verdächtigen. Zur schlagenden Widerlegung alles dessen, was man in dieser Beziehung vorgebracht, will ich ein Attest vorlesen, welches in einem Schreiben des Regierungs-Präsidenten, Hrn. v. Stichaner, vom November 1830, an Hrn. Hochdörfer gerichtet wurde, und zwar bei Gelegenheit, als derselbe zwei von ihm gefertigte Schriften an die Regierung eingesendet hatte, damit diese von Regierungswegen dem Druck übergeben werden möchten."

Der Vertheidiger liest hierauf nachstehendes Schreiben des Pfarrer Hochdörfers an den Regierungs-Präsidenten, Hrn. v. Stichaner, so wie dessen Rückäußerung vor:

Sembach, 15. November 1830.

Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn v. Stichaner, königl. bayer. Regierungspräsidenten und General-Commissär in Speier!

Excellenz!

„Die Fürsorge für das Beste des Rheinkreises, welche Hochdieselben in jeder Hinsicht so vielfach schon bewährt haben, ermächtigt mich, Ew. Excellenz beifolgend ehrfurchtsvoll zwei Schriften vorzulegen, die der Verfasser vielleicht als einen kleinen Beitrag zur Verwirklichung der hohen

Zwecke betrachten darf, deren Erreichung das Bemühen Ew. Excellenz geweihet ist.

„Das erste Manuscript, eine Predigt, berührt unsere jetzt so aufgeregte und gefahrvolle Zeit, und sucht, ohne den heiligen Forderungen der Menschheits- und Bürgerrechte etwas zu vergeben, die Gemüther auf der Bahn der Gesetzlichkeit, Ordnung und Ruhe zu erhalten. Sie machte in dem Kreise, in welchem sie gesprochen worden, den tiefsten Eindruck. Und da zu hoffen steht, sie werde einen gleichen Eindruck auch auf das größere Publikum machen, so wage ich ehrfurchtsvoll die Bitte: „Ew. Excellenz möchten diese Predigt von Regierungs„wegen in den Druck, durch die Schulen in das größere „Publikum geben." Der Verfasser hegt keinen heißeren Wunsch, als den: Alles, was Fürst und Volk beglücken kann, möchte seinem Vaterlande im vollsten Maße werden, — allein erblühen möchte es ihm doch ja nicht aus den Erschütterungen und Verheerungen des Aufruhrs.

„Das zweite Manuscript: Reden über den Beruf der Volksschullehrer, als Lehrer der christlichen Religion der Volksjugend — wage ich, Ew. Excellenz mit der unterthänigsten Bitte darzureichen: dasselbe einer nähern Einsicht zu würdigen, und falls Hochdieselben es seinem wichtigen Zwecke entsprechend finden sollten, ihm den Zugang zu sämmtlichen Volksschullehrern des Rheinkreises durch einen zu verordnenden Ankauf aus den Gemeinde-Kassen zu öffnen. Der Verfasser würde glauben, sich an den erhabenen Einsichten Ew. Excellenz zu versündigen, wollte er Hochdenselben nicht die Ueberzeugung zutrauen, daß ohne Religiösität des Volks — Fürst und Regierung, Recht, Gesetz und öffentliche Ordnung durchaus keine Garantie haben. — Ein tiefer, tiefer Verfall der Religiösität ist aber gerade über den Rheinkreis ausgegossen. Mit aller Kraft muß deßhalb das Volk in sittlich-religiöse Pflege genommen werden, soll es nicht gänzlich in der Immoralität und damit aller Sicherheit und Ordnung des Lebens untergehen. Ob der Weg, den der Verfasser zur religiösen Wiedergeburt andeutet, zum segensreichen Ziele führen wird oder nicht? überläßt er der einsichtsvollen Entscheidung Ew. Excellenz. Und dieser Entscheidung entgegen sehend, verharret in der aufrichtigsten Verehrung und Ergebenheit

Ew. Excellenz

gehorsamster Diener

Hochdörfer."

„Hierauf erfolgte die Antwort:

Speier, am 30. November 1830.

Wohlgeborner, Hochwürdiger Herr Pfarrer!

„Die mir von Ew. Hochwürden zugesendeten Manuscripte habe ich mit aller Aufmerksamkeit gelesen, und dabei neuerdings die Ueberzeugung gewonnen, daß Sie, von Ihrem Berufe durchdrungen, an dem, was Allen das Heiligste seyn soll, an der Verbreitung ächt-religiöser Gesinnung, den wärmsten Antheil nehmen und nicht ermüden, alles dasjenige, auch mit Aufopferungen, zu befördern, was die Ruhe und den Frieden unter uns aufrecht zu erhalten vermag, nämlich: Vaterlandsliebe, Achtung für die gesetzliche Ordnung und Ehrfurcht und Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit unsers allergnädigsten Königs.

„So nützlich demnach der Druck und die Verbreitung der von Ew. Hochwürden mir zugesendeten Hefte auch immerhin seyn mag, so muß die k. Regierung dennoch die Theilnahme daran ablehnen. Wollte sie hierin den Wünschen Ew. Hochwürden nachkommen, so würde sie dadurch indirecte die Meinung verbreiten, als halte sie die Bewohner des Rheinkreises einer muthwilligen Störung der öffentlichen Ordnung fähig, und als hätte sie gegründete Ursache, eine solche Störung von ihnen zu befürchten. Daß aber der k. Regierung daran gelegen seyn muß, eine solche Meinung nirgendwo aufkommen zu lassen, werden Ew. Hochwürden selbst erkennen, und die Zurücksendung der Manuscripte zum eigenen beliebigen Gebrauche darnach bemessen.

„Genehmigen Ew. Hochwürden die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, mit welcher ich bin

Ihr ergebenster

v. Stichaner."

Der Vertheidiger fährt alsdann fort:

„Sie sehen also, meine Herren, daß noch Ende 1830 dem Angeklagten von dem Vorstande der Regierung das ehrenvollste Zeugniß über sein Thun und Wirken ertheilt wurde, daß von ihm gesagt wurde, daß man neuerdings die Ueberzeugung gewonnen habe, daß er von seinem Berufe durchdrungen, nicht ermüde in der Verbreitung ächt-religiöser Gesinnung, und daß er mit dem wärmsten Antheile und selbst mit Aufopferung alles das zu befördern suche, was Ruhe und Frieden aufrecht zu erhalten vermag. — Und doch hat man sich nicht gescheut, bis in's

Digitized by Google

Jahr 1829 zurückzugehen, um Gründe aufzufinden, die seine Suspension rechtfertigen sollten."

(Der Präsident läßt durch den Gerichtsschreiber den Verzicht des Angeklagten Hochdörfers auf Vorlage des oben erwähnten Zeugnisses zu Protokoll nehmen.)

Dreiunddreißigster Zeuge. Ludwig Muntz, Adjunkt in Sembach:

„Der Pfarrer Hochdörfer hatte dem Schullehrer Schäfer vor einigen Jahren ein ungünstiges Zeugniß ausgestellt. Freilich hatte sich Schäfer verfehlt, und wurde deshalb von dem Hrn. Pfarrer auch strenge zurechtgewiesen; doch würde dieses Zeugniß für den jungen Mann allzu nachtheilige Folgen gehabt haben, weshalb ihm auch ein anderes Zeugniß ausgestellt wurde. Einen andern Grund, welcher den Herrn Pfarrer zu dieser Strenge bestimmt haben mochte, als den eben berührten, kenne ich nicht; ich weiß namentlich aus eigener Erfahrung nicht, ob eine Streitigkeit desselben mit dem Vater von Schäfer dazu Veranlassung gab."

Pfarrer Hochdörfer:

„Der Adjunkt sagt, daß ich ein anderes Zeugniß ausgestellt habe. Dies ist nicht der Fall; das Zeugniß wurde in derselben Sitzung, und zwar blos auf Zureden der Mitglieder der Schulkommission gemildert."

Vierunddreißigster Zeuge. Jakob Trumbler, Schullehrer in Sembach.

Der Zeuge macht in Bezug auf die Vorgänge in der Kirche zu Sembach hinsichtlich des Preßvereins dieselben Angaben wie Lesoin Vater und Lesoin Sohn rücksichtlich der Kirche zu Rohrbach; auch stimmt er dem letztern in seiner Erzählung über den Vorgang im Hause des Pfarrers Hochdörfer in so weit bei, als er davon Kenntniß haben kann, indem er nach der Entfernung des jungen Lesoin aus dem Zimmer daselbst zurückgeblieben ist, darum also auch namentlich keine Auskunft von einer angeblichen Mißhandlung durch Steinwürfe zu geben vermag.

Der Präsident:

„Was hat denn die Lehrer veranlaßt, sich aus der Liste ausstreichen zu lassen, und wurden dieselben durch irgend Jemand dazu aufgefordert?"

Zeuge:

„Wir befürchteten Nachtheil. — Der Austritt war das Resultat unsers freien Entschlusses."

August Culmann (sich an die Geschwornen wendend):

„Glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß, wie man Ihnen darzustellen sich bemühte, dieser junge Lesoin wegen seines Austrittes aus dem Preßvereine aus dem Hause des Herrn Hochdörfer gejagt worden, sondern lediglich darum, weil ihm dieses Haus aus guten Gründen schon früher untersagt war. Der klarste Beweis dessen ist, daß ja Trumbler, der doch ebenfalls sich ausstreichen ließ, ganz ordentlich behandelt wurde."

Der Vertheidiger Schneider:

„Auch gegen meinen Clienten wurden Nachforschungen über dessen frühere Verhältnisse gehalten; ich fühle mich daher verpflichtet, darauf anzutragen, daß das Resultat davon den Herren Geschwornen vorgetragen werde, zum Beweise, welche Mittel man in Bewegung setzte, um die Angeklagten zu verdächtigen und ihren Charakter in ein schiefes Licht zu stellen."

Der General-Prokurator:

„Man hat sich blos über die frühern Verhältnisse und den Leumund des Angeklagten erkundigt, weil die Würdigung dieser Verhältnisse und des Leumundes hier, wie in jeder Strafsache, Einfluß haben könnte."

Kandidat Eisler:

„Wie weit man es in dieser Beziehung getrieben, geht daraus hervor, daß man sogar in München Untersuchungen anstellen ließ: welcher Natur die Krankheit des Hrn. Schüler war."

Pfarrer Hochdörfer:

„Was man durch Rechtsgründe nicht zu unterstützen vermag, das soll durch Verdächtigungen ersetzt werden. — So wurden meine Taglöhner und meine Mägde in einem Verhöre darüber befragt: Ob sie denn auch satt zu essen bekommen hätten? Was davon zu halten ist, bedarf keiner weitern Ausführung."

Der General-Prokurator:

„Diese letztern Verhältnisse würde ich nie berührt haben, wenn man sie nicht selbst zur Sprache gebracht hätte, und ich muß jetzt bemerken, daß allerdings in der Untersuchung Anzeigen darüber vorlagen, als habe Herr Hochdörfer z. B. seine Frau nicht gut behandelt, seinen Vater nicht am Tische essen lassen und dergl. mehr."

(Hier ruft eine Stimme im Publikum: „Der Vater des Herrn Pfarrers ist hier;" und trotz dem großen Gedränge wird augenblicklich ein alter Mann über die Schran-

Digitized by Google

ken gehoben, der bereit scheint, Auskunft über diese Thatsachen geben zu wollen. Der Präsident erklärt jedoch, daß dieses wegen der nahen Verwandtschaftsverhältnisse nicht Statt haben könne.)

Dr. Siebenpfeiffer:

„Auch ich hätte gewünscht, daß meine früheren Verhältnisse zur Sprache gekommen wären, und bedaure sehr, daß dies nicht geschieht. Es liegt eine pièce bei den Akten (von dem verstorbenen Präsidenten Rebmann herrührend), welche wirklich die infamsten Beschuldigungen über meinen Charakter und meine frühere Dienstführung enthält. Doch darauf werde ich später zurückkommen."

Fünfunddreißigster Zeuge. Johann Maurer, Bürgermeister von Mohlingen:

(Der Zeuge, der Mennonit ist, leistet keinen Eid, sondern statt dessen erklärt er blos: „ich verspreche die Wahrheit zu sagen.")

„Ich war auf dem Feste zu Hambach, kann mich aber der daselbst gehaltenen Reden wegen der Länge der seitdem verflossenen Zeit kaum mehr erinnern."

Der Präsident:

„Was wissen Sie vom Angeklagten Hochdörfer?"

Zeuge:

„Von diesem kann ich nichts sagen, so lange er bei uns als Pfarrer im Dienste war, wurde er sehr geliebt und geachtet und heute noch wünschten wir ihn wieder zu haben."

Der Präsident:

„Bei Ihrer Vernehmung in Kaiserslautern haben Sie ganz anderst als heute deponirt. *) Sie haben nämlich dort gesagt: Wirth stand auf einem leeren Faß, und hielt eine Rede zum Umsturze der Regierungen und Abschaffung der 34 deutschen Fürsten." (Der Präsident ließt dem Zeugen seine frühere Deposition vor).

Zeuge:

„Im Allgemeinen bleibe ich bei meinem Protokolle stehen, allein von Abschaffung der 34 Fürstenhäuser habe ich nichts gesagt und kann mich in dieser Beziehung gar an nichts mehr erinnern."

*) Die der Redaktion mitgetheilten Schriften geben keine Auskunft über die Deposition des Zeugen, worauf sich, wie es scheint, die Bemerkung des Herrn Assisenpräsidenten gründet.

Advokat Golsen:

„Der Zeuge erklärt also, daß er von 34 Fürsten bei dem Untersuchungs-Richter nichts gesagt habe."

Zeuge:

„Ich habe dies auch nicht gesagt."

Advokat Mahla:

„Es scheint hier die Idee des Untersuchungs-Richters in das Protokoll eingeflossen zu seyn, denn die eben vorgelesene Deposition ist viel zu gelehrt für diesen Mann."

Der Präsident:

„Sie haben früher etwas von einem Zeugnisse angegeben, wie verhält es sich damit?"

Zeuge:

„Herr Pfarrer Hochdörfer hatte dem Schullehrer Stümpert ein sehr ungünstiges Zeugniß ausgestellt; da ich dieses nach den Verhältnissen des jungen Menschen zu hart fand, so machte ich deßfalls meinen Gegenbericht."

Der Präsident:

„Was war wohl die Ursache hiezu, da beide doch früher in gutem Verhältnisse gestanden haben?"

Zeuge:

„Die Ursache weiß ich nicht; der Schullehrer hat sich jedoch einst bei einer Beerdigung ungeeignet benommen, weshalb die Sache sogar vor das Correktionel-Gericht kam, und darin mag wohl der Grund des Zerwürfnisses liegen."

Sechsunddreißigster Zeuge. Friedrich Wehner, Gefängnißwärter in Zweibrücken.

Der Präsident:

„Was können Sie uns über das Betragen der hier gegenwärtigen Angeklagten, während sie im Gefängnisse zu Zweibrücken waren, angeben."

Zeuge:

„Bezüglich der an mich gestellten Frage kann ich nichts sagen, als daß ich mit ihnen, und sie mit mir, wohl zufrieden waren. Es gab wohl manchmal Zank mit den Wachen. Herr Eisler und Herr Baumann waren zusammen in Einem Zimmer; das Fenster geht auf den Platz herab, wo die Wache stand, und wenn sie hinaus sahen, kamen sie manchmal mit dieser in Streit, wobei Beschimpfungen vorfielen. Die Herren haben gesagt, sie hätten von den Soldaten nichts

anzunehmen, sie ständen nicht unter dem Bajonette, sie wären Staatsbürger und keine gemeine Verbrecher. Ich habe ihnen erklärt, daß die Wache ihre Instruktion habe, und ging zum Hrn. General-Prokurator, um denselben von der Sache in Kenntniß zu setzen, damit derselbe allenfalls das Geeignete einleiten möchte."

Der General-Prokurator:

„Ich wollte nicht darauf eingehen; es war übrigens nur der Zutritt zum Gefängniß untersagt, ihre Beschäftigung war keiner Beschränkung unterworfen."

Der Präsident:

„Wie war für die Verpflegung der Angeklagten gesorgt?"

Zeuge:

„Sie waren Alle mit einander gut verpflegt; die Kost haben sie aus dem Wirthshause erhalten; alle Tage sind sie in den Hof geführt worden, um freie Luft zu schöpfen; ein Theil von ihnen war abwechselungsweise in dem vordern, — ein Theil in dem hintern Hof. — Alles, was sie übrigens verlangten, wurde ihnen herbeigeschafft."

Der Präsident:

„Wissen Sie nichts Näheres von dem Streite zu sagen, den Herr Eisler öfter mit der Wache gehabt hat?"

Zeuge:

„Nun, er ist manchmal mit dem Wachtposten in Wortwechsel gerathen."

Candidat Eisler:

„Meine Herren! Ungerne rede ich von einer Zeit, die in meiner und meiner Freunde Brust schmerzliche Erinnerungen hervorruft; von der Zeit nemlich, wo wir in Zweibrücken im Gefängnisse lagen. Nicht genug, daß man uns ein ganzes Jahr lang eingesperrt ließ, um uns die Ungerechtigkeit recht fühlen zu lassen, sondern man überließ uns der Willkür roher Soldaten, und dem Verwalter, der nur gemeine Verbrecher zu bewachen gewöhnt ist.

„Weil aber hier gerade von unserer Bewachung die Sprache ist, so bitte ich einige Fragen an den Zeugen stellen zu dürfen, nemlich: Wie lautet die Instruktion, die Hr. Wehner als Gefängnißwärter hatte?"

Zeuge:

„Diese heißt, zu wachen, daß sie in ihrem Zimmer bleiben, und Niemand zu ihnen hinein kömmt."

Candidat Eisler:

„Haben Sie nicht auch eine geheime Instruktion hinsichtlich unserer gehabt?"

Zeuge:

„Ei, Gott bewahre, ich habe keine andere Instruktion gehabt als die gedruckte, die im Zimmer aufgehängt ist. Ich habe meine Schuldigkeit gethan, und Ihnen nie etwas Unangenehmes zugefügt."

Candidat Eisler:

„Wir haben uns keineswegs gegen Sie, sondern nur gegen das Militär zu beschweren. Ich wünschte aber auch zu wissen, in welchem Verhältnisse Sie als Verwalter zum Militär gestanden sind?"

Zeuge:

„In gar keinem Verhältnisse; sie haben die Wache gehabt und ich die Aufsicht. Früher war keine Militärwache da, und ich habe den Gefangenen auch erklärt, daß Letztere blos ihretwegen da wäre."

Candidat Eisler:

„Die Soldaten, welche die Wache hatten, wollten nicht dulden, daß wir nur ein Fenster öffneten, um frische Luft zu schöpfen. Wir hatten ein Zimmer, ich beklage mich nicht darüber, für ein Gefängniß war es immer noch gut, obgleich uns die Ratten und Mäuse beinahe aufzehrten. In diesem kleinen Zimmer waren wir zu zwei Personen beisammen.

„Das Gebäude war in dem schlimmsten Zustande, die Wände voller Risse, alles schlecht eingerichtet. Morgens wurden die Excremente vor unserer Thüre ausgeleert; wir wurden durch die Schärfe des Geruchs aufgeweckt, und wenn man das Fenster öffnete, um frische Luft herein zu lassen, rief die Wache: „zugemacht"! sogleich wurde angeschlagen und mit dem Erschießen gedroht. Dieses ist mir persönlich zweimal geschehen. Ich habe darüber einen Brief an den Hrn. General-Prokurator geschrieben, aber keine Antwort erhalten.

„Als ich einst am Fenster stand und meine Pfeife ausleerte, sah und hörte die Wache, was ich that, sie rief, ich solle sogleich mich vom Fenster entfernen, und drohte mit dem Gewehr. Ich erwiederte: „Sie haben mir nichts zu gebieten", darauf schlug der Bursche an, und drohte mich zu erschießen. Es wurde eine Untersuchung deßhalb eingeleitet; allein sie hatte kein anderes Resultat, als daß es hieß, ich hätte die Wache beschimpft, und es hätte wenig

Digitized by Google

gefehlt, daß man nicht sagte, der Soldat habe das Recht gehabt auf uns anzuschlagen. So wurden mehrfache Beschwerden eingereicht, ohne je Abhülfe zu erhalten, und wenn dann ein Mann, der ein volles Jahr lang im Kerker sitzt, in der Verzweiflung zu einem solchen Menschen sagt, er sey ein Bub, so wird das ihm Niemand übel nehmen können."

Der General-Prokurator:

„Es wird da allerlei in die Sache gemengt, was nicht dazu gehört. Die Wache war mit einem Unteroffizier und 7 Mann besetzt. Der Posten hatte die Instruktion, Niemanden durch das Fenster sprechen zu lassen; allein man hat über Gänge und Wege mit Frauenzimmern und andern Personen gesprochen; dieses hat der Wachtposten untersagt, und darum hat man ihm Grobheiten gemacht. Namentlich war Herr Eisler sehr unartig gegen die Wachen. Man hat ohnehin aus Rücksicht für die übrigen Gefangenen die gelindesten Maßregeln getroffen, allein Herr Eisler benahm sich so, daß er keine Schonung verdient hatte.

„Fragen Sie die Herren Wirth und Siebenpfeiffer, ob sie ähnliche Beschwerden vorzubringen haben. Mir ist nie eine Beschwerde von ihnen zugekommen, nur über Eisler, Baumann und auch Hochdörfer lagen deren vor, worüber die eidlichen Aussagen der Soldaten bei den Akten sich befinden. Der Gefängnißwärter wird dieses bestätigen können."

Dr. Wirth:

„Ich für meine Person habe niemals eine Beschwerde erhoben, allein ich kann durchaus nicht sagen, daß nicht von Seiten des Militärs Anlaß zu Klagen gegeben worden wäre. Ich habe nämlich mehrere dieser Vorfälle mit angehört; ich selbst habe gesehen, wie ein Wachtposten Herrn Eisler drohte, wenn er nicht zurücktrete, werde er ihn niederschießen, und der Soldat schlug auch sogleich auf ihn an.

„Wer nun auch immer Anlaß gegeben haben mag; ich frage nur, hat das Militär deswegen das Recht, einen Gefangenen in seinem Gefängnisse niederzuschießen?"

Der General-Prokurator:

„Es ist auch keiner niedergeschossen worden."

Candidat Eisler:

„Ei! da bedanke ich mich auch dafür."

Christian Eulmann:

„Ich habe auch noch nicht gehört, daß der Soldat, der auf Herrn Eisler angeschlagen hat, eine Correction erhalten hätte."

Dr. Wirth:

„Ich habe ferner gesehen, daß Militärpersonen durch unser Zimmer gingen, und, ohne zu grüßen, uns beschauten, als wären wir wilde Thiere.

„Ich für meine Person mache mir nichts daraus; wenn man einmal der Gewalt übergeben ist, muß man sich Vieles gefallen lassen. So kam namentlich gleich Anfangs ein Chevaurlegers-Offizier in unser Zimmer, ging, ohne uns zu grüßen, im Zimmer herum, und that als wenn gar Niemand da wäre."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Man hat sich auch auf mich berufen. Ich meinerseits habe mich stets zahm benommen, wie die Taube in den Krallen des Habichts. Ich kann mich auch über den Herrn General-Prokurator nicht beschweren, ausgenommen, daß er mir nicht erlaubt hat, die mir von dem Arzte verordneten Dampfbäder zu gebrauchen. Was das Benehmen des Herrn Wehner betrifft, so ist er zwar ein rauher Polterer, aber übrigens ein sehr gutmüthiger Mann. Ich habe nicht die mindeste Klage gegen die Leute im Haus; sie haben mich alle freundlich behandelt. Was mein Gefängniß betrifft, so war dieses das elendeste Zimmer im ganzen Hause, kaum zweimal größer als der Gerichtstisch hier; eine Masse von Mäusen liefen um mich herum, ich selbst habe Herrn Wehner mehr als zwanzig hinunter gebracht; ein höchst widerlicher Geruch war in dem Zimmer; die fingerbreiten Risse in den Wänden habe ich mit Papier verkleben müssen.

„Was das Benehmen des Militärs betrifft, so kann ich darüber nur wenig Auskunft geben; ich bin täglich beinahe eine halbe Stunde lang im Hofe spazieren gegangen, und habe nie den mindesten Verdruß mit den Soldaten gehabt; anderseits aber muß ich bekennen, daß ich einmal die Soldaten wie wilde Bestien gesehen habe. Sie müssen es wohl wissen, Herr Wehner, daß man plötzlich einmal ein fürchterliches Geschrei vernahm: ich sprang hinunter, um zu sehen, was vorgefallen sey. Da hörte ich einen Soldaten rufen: „ich gehe hinauf und stoße ihn nieder." Wirklich kamen mehrere Soldaten mit Waffen herbei, wollten die Thüre zertrümmern und auf die Gefangenen los stürzen. Ich trat besänftigend zu ihnen, und erinnerte sie, sie möchten bedenken, daß diese Herren seit Jahr und

Digitized by Google

Tag gefangen säßen, und daß sie im höchsten Grade gereizt seyen. „Wie kann man, sprach ich, da auf Mord und Tod ausgehen, und von Niederstechen sprechen?"

„Uebrigens dürfen Sie sich, meine Herrn, nur erkundigen, wie das Militär dahier mit uns verfährt. Täglich kommt eine Militär-Person in mein Zimmer, und überzeugt sich, ob ich da bin. Wollen fremde Personen herein kommen, so müssen sie die Erlaubniß dazu vom Militär haben, und ebenso wenn sie wieder hinaus wollen. Es sind Bewohner von Landau an dem Gefängnisse vorüber gegangen, und haben zu uns hinauf gesehen, — sogleich rief die Schildwache: „da wird nicht hinauf g'schaut!" Die beiden Herrn Culmann sind gleichfalls vorüber gegangen, und als sie ihre Hüte abnahmen, rief die Wache: „es wird da hinauf nicht complimentirt!"

„Ich bin weit entfernt, dem Militär einen Vorwurf machen zu wollen; aber ich frage nur, ob das Gesetz ist? Man lasse den Gefängnißwärter hieher kommen, und frage ihn, ob er nicht beinahe jeden Tag unsertwegen Verdruß habe? Er sagte zu mir: „ich bin nicht mehr Herr im Hause, ich habe mich selbst schon darüber beklagt."

Den Herrn Geschwornen muß ich es nun überlassen, zu beurtheilen, ob eine solche Behandlung mit der Dienstes-Instruction des Militärs übereinstimmt."

Zeuge:

„Die Herren waren mit mir Alle recht zufrieden; sie haben mir beim Abschiede die Hand gereicht und Alle gesagt: Adieu! auf Wiedersehen!

(Allgemeines Lachen im Publikum, in welches auch die Angeklagten und die Vertheidiger einstimmen.)

Dr. Wirth:

„Ich muß zur Beruhigung des Hrn. Wehner sagen, daß er für uns alles Mögliche gethan hat. Ich war öfters unpäßlich, und ich muß gestehen, er erfüllte nicht nur seine Pflicht, sondern er that noch mehr; wir haben nicht die geringste Beschwerde gegen ihn."

Pfarrer Hochdörfer:

„Auch ich erkläre, daß zwischen mir und Herrn Wehner nur ein einziges Mal ein kleines Mißverständniß obgewaltet hat; wir waren aber bald wieder die besten Freunde. Ja, ich glaube, daß Herr Wehner noch viel menschenfreundlicher gewesen wäre, wenn man ihm die Last seiner Verantwortlichkeit nicht allzu sehr erschwert hätte."

Candidat Eisler:

„Ich bin weit entfernt, diesem guten Manne etwas zur Last legen zu wollen; ich beklage mich nur über die Behandlung von Seiten des Militärs, welche die Behörde geduldet hat; es ist eine Untersuchung darüber eingeleitet und es wird sich zeigen, wer Recht hatte.

„Herr Baumann hatte damals mit mir im Verhöre erklärt, die Wache habe angefangen. Die Vorübergehenden wurden beschimpft und beleidigt; wir wären froh gewesen, wenn man uns in Ruhe gelassen hätte. Allein dieses geschah nicht; das Militär ließ sich sogar dazu gebrauchen, zu horchen, was wir im Zimmer mit einander sprachen. Es ist mir mehrmal passirt, daß die Wache von unten herauf gerufen hat: „wir sollten nichts mit einander reden," obgleich sie unmöglich vernehmen konnte, ob wir mit einander sprachen oder nicht. Wenn man eine solche Behandlung erfahren muß, ist es kein Wunder, in Unmuth zu gerathen."

Dr. Wirth:

„Ich begreife nicht, wie ein solches Verhältniß zu rechtfertigen ist; das Militär kann doch nur auf Requisition der Civilbehörde handeln."

Der Präsident:

„Waren die Gefangenen unter beständiger Aufsicht?"

Zeuge:

„Ihre Zimmer waren immer verschlossen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Selbst der Verwalter wurde einmal von dem wachthabenden Korporal zur Rede gestellt, weil er so menschenfreundlich war, während der Unpäßlichkeit des Hrn. Dr. Wirth, wo man doch immer ab- und zugehen mußte, die Thüre aufzulassen. Der Korporal machte alsbald die Anzeige, daß der Wächter die Thüre immer offen lasse."

Candidat Eisler:

„Es wurde, wie der Verwalter vorhin bemerkte, mit dem Spazierengehen abgewechselt; den einen Tag kamen wir in den untern, den andern Tag in den obern Hof. Wenn wir nun in den untern Hof kamen, mußten wir bei Herrn Dr. Wirth und Pfarrer Hochdörfer vorüber gehen. Riefen wir nun diesen beiden nur einen guten Morgen zu, so fingen die Wachen schon an, uns Grobheiten zu machen. Ich meine, wenn man ein volles Jahr im Gefängnisse sitzt, ist die Qual ohnehin schon groß genug. Es ist zwar sehr weit mit uns gekommen, aber doch noch nicht so weit, daß wir unter dem Korporalstocke stehen."

Kandidat Scharpff:

„Ich muß auch einstimmen in Alles, was zum Lobe des Herrn Verwalters, und gegen das Militär gesprochen worden ist.“

Sieben und dreißigster Zeuge. Bernhard Rink, Polizeikommissär in Worms.

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Vorfälle zu Worms im Mai vorigen Jahres?“

Zeuge:

„Schon längere Zeit vor dem Hambacher Feste wurden Klagen über die damalige Noth und Theuerung geführt. Am 26. Mai Abends kamen viele Wagen und Chaisen durch Worms mit Leuten, welche auf das Hambacher Fest fuhren, wobei denn sehr gelärmt und geschrieen wurde. Der Sonntag ging ruhig vorüber; am Montag Morgens aber versammelten sich viele Leute auf der Straße; sie äußerten, es sey jetzt alles frei, sie wollten sich die Brodpreise jetzt schon selbst herabsetzen. Man suchte die Früchtenausfuhr zu hindern, nahm selbst ein Schiff in Beschlag, und trug die Frucht in das Kaufhaus. Gegen vier Uhr brachten junge Bursche einen Baum und stellten denselben auf dem Markte auf, wobei natürlich getrunken und gelärmt wurde. — Des Abends wurden die Massen stärker; sie zogen vor verschiedene Kaufläden, schlugen die Fenster ein, und verlangten, besonders von den Juden, Geld. Da die Lokalpolizei unvermögend war, die Ruhe herzustellen, so wurde das Militär requirirt und so endlich der Auflauf zerstreut.“

Der Geschworne Lederle:

„Haben die Leute, welche Geld verlangten, gedroht, solches mit Gewalt zu nehmen, wenn man ihnen keins gäbe?“

Zeuge:

„Davon habe ich nichts gehört.“

Der Präsident:

„Wurden diese Unruhen durch das Hambacher Fest veranlaßt?“

Zeuge:

„Ich glaube dies nicht; sie sind vielmehr der Noth und Theuerung zuzuschreiben.“

Der General-Prokurator:

„Was ist Bäcker Bandel für ein Mann?“

Zeuge:

„Er gilt für einen sogenannten Liberalen; er war einst wegen Tödtung seiner Frau aus Unvorsichtigkeit in Untersuchung, und wurde auch deshalb gestraft; außerdem ist mir über ihn nichts Nachtheiliges bekannt geworden.“

Der General-Prokurator:

„Dieser Bandel hat einen schlechten Ruf; er ist ein total verdorbener Mensch, — das ist aktenmäßig.“

(Derselbe fährt fort:) „Wurde nicht wegen der erwähnten Vorfälle in Worms eine Untersuchung eingeleitet, und sind nicht die Urheber bestraft worden?“

Zeuge:

„Ja, von 39 Beschuldigten wurden 20 bestraft.“

Advokat Golsen:

„Die heutige Anklage geht dahin: daß die Angeklagten die Bürger aufgereizt haben sollen, die Regierungen, und vorderſamst die baierische, umzustürzen, ohne daß jedoch diese Aufreizung einen Erfolg gehabt habe; führt man Ihnen nun, meine Herren, Vorfälle vor Augen, welche eine Folge dieser Aufreizungen ſeyn sollen, so stehet dieses mit der Anklage und dem Anklage-Urtheil in direktem Widerspruche. Entweder hätte man die Anklage auf ein anderes Verbrechen richten sollen, oder man muß zugeben, daß diese und ähnliche Vorfälle mit der heutigen Anklage durchaus in keiner Verbindung stehen.“

Der General-Prokurator:

„Wenn gleich die Anklage auf eine erfolglose Anreizung gerichtet ist, so können diese und andere Thatsachen dennoch dazu dienen, den Herren Geschwornen klar zu machen, in welchem Sinn und Geiste die Hambacher Reden gehalten worden sind.“

Christian Eulmann:

„Die Hambacher Grundsätze haben doch wohl nicht die Mißerndte des vorigen Jahrs und den dadurch entstandenen Hunger hervorgebracht?“

Advokat Golsen:

Die Aeußerung der k. Staats-Behörde steht mit der Erklärung des Zeugen in offenbarem Widerspruch. Der Zeuge erklärt ausdrücklich, daß diese Unruhen nicht eine Folge des Hambacher Festes, vielmehr der damaligen Theuerung und des Hungers seyen. Hätten wir den entfernsten Zweifel, daß dergleichen Begebenheiten Ein-

Digitized by Google

fluß auf die heutige Sache haben könnten, so würden wir nicht ermangelt haben, auch unsererseits Zeugen laden zu lassen, die im Stande gewesen wären, das Gegentheil von dem nachzuweisen, was die Staats-Behörde durch die auf ihr Anstehen Geladenen darthun will."

Candidat Eifler:

„Wenn man darauf besteht, solche Sachen als eine Folge des Hambacher Festes darstellen zu wollen, so werde ich meinerseits später zu zeigen suchen, wer eigentlich diese Exzesse veranlaßt hat."

Achtunddreißigster Zeuge. Carl Wilhelm Ansbach, Polizei-Wachtmeister in Worms.

Dieser Zeuge macht über die Vorfälle zu Worms ungefähr dieselbe Angabe, wie der vorhergehende, mit dem Zusatz, daß er Abends vorher sechs Personen auf dem Marktplatze stehend getroffen habe, wovon Einer zu den Andern sagte: „jetzt muß es anders kommen, es darf keine Frucht mehr ausgeführt werden"; und auf die Einsprache die Einer aus der Gesellschaft machte, erwiederte der Wortführer: „von dem Militär haben wir nichts zu fürchten, mit diesem ist es abgemacht."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht die Meinung, daß diese Vorfälle mit dem Hambacher Feste einen Zusammenhang haben?"

Zeuge:

„Ich glaube eher, daß die Theuerung Schuld daran war."

Neununddreißigster Zeuge. Johann Dietrich Kaiser, Handelsmann von Worms.

Der Zeuge macht in Bezug auf die in Frage stehenden Vorfälle eine ähnliche Aussage, wie der Zeuge Rink.

Der Präsident:

„Haben Sie bei dem Auflaufe Drohungen vernommen?"

Zeuge:

„Nein!"

Advokat Mahla:

„Aus der Aussage dieses und der beiden vorhergehenden Zeugen erhellt, daß die ersten Bewegungen sich schon des Morgens um acht Uhr zeigten; ich bitte demnach zu fragen, ob damals diejenigen Personen aus Worms, welche auf dem Hambacher Feste waren, schon zurück gewesen sind?"

Zeuge:

„Das kann ich nicht sagen."

Advokat Mahla:

„Es scheint mir, daß mit Berücksichtigung der großen Entfernung dieses nicht wohl der Fall seyn konnte."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Die Hambacher Grundsätze müssen durch die Luft dahin gekommen seyn."

Der Geschworne Lehmann:

„Aus welcher Klasse Menschen waren wohl Diejenigen, welche an dem Auflaufe Theil nahmen?"

Zeuge:

„Es waren lauter Leute der untersten Klasse."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Waren denn auch solche Leute auf dem Hambacher Feste?"

Zeuge:

„Kaum; denn Diejenigen, die sich dahin verfügten, sind meistens gefahren."

Der Präsident:

„Halten Sie diese Begebenheiten für eine Folge des Hambacher Festes?"

Zeuge:

„Nein, das glaube ich nicht."

Vierzigster Zeuge. Peter Binder, Adjunkt in Worms.

Dieser Zeuge stimmt mit den frühern Zeugen über das Faktische der Wormser Unruhen im Wesentlichen überein.

Der Präsident:

„Waren viele Leute von Worms auf dem Feste?"

Zeuge:

„Ja, aber meistens nur aus der wohlhabenderen Klasse, während die Tumultuanten Leute aus der Hefe des Volkes waren."

Der Präsident:

„Standen wohl diese Begebenheiten mit dem Hambacher Feste in Verbindung?"

Zeuge:

„Das kann ich nicht sagen."

(Hiermit wird die Sitzung um zwei Uhr des Nachmittags geschlossen.)

Digitized by Google

Sitzung vom 2. August 1833.

(Fortsetzung des Zeugenverhörs.)

Vorerst erhebt sich

Dr. Siebenpfeiffer.

Er sagt: „Es ist mir sehr angenehm anzeigen zu können, daß unsere Reklamationen rücksichtlich des strengen Verfahrens der Militärwachen bereits Erfolg gehabt haben. Ich muß auch bemerken, daß Hr. General v. Braun schon früher die Klagen des Gefängnißwärters gewürdigt hat; auch daß manche Soldaten, die Wache standen, ihre Aufträge sehr ungern vollzogen."

Einundvierzigster Zeuge. Ludwig Wille, Polizeicommissär in Frankenthal.

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Vorfälle zu Frankenthal am 29. Mai v. J. anzugeben?"

Zeuge:

„Um sieben Uhr Morgens versammelten sich viele Leute im Gasthause zum Schwanen. Der Stadtrath hatte sich eben versammelt, und eine Herabsetzung der Brodtaxe für arme Leute beschlossen. Mittlerweile hörte ich, daß in dem genannten Wirthshause ein großer Lärm seye, und daß eine Schrift circulire, worin die Leute aufgefordert wurden, an dem Setzen eines Freiheitsbaumes zur Ehre des Hambacher Festes Theil zu nehmen. Da man deshalb Unordnungen befürchtete, so wurde beschlossen, eine Sicherheitswache zu organisiren. Zwei Mitglieder des Preßvereines, die zugleich Stadträthe sind, erboten sich an ihre Freunde, ebenfalls Mitglieder des Preßvereines, die dazu erforderliche Einladung zu machen, was denn auch geschah. Des Abends füllten sich nun die Straßen mit Menschen an; plötzlich kam ein Schwarm, mit einem Reiter an der Spitze, die Wormser Straße herab. Auf mein Zureden zog sich der Reiter, der versichert hatte, dafür mit einem preußischen Thaler von einem Unbekannten bezahlt worden zu seyn, zurück. Mittlerweile nahm der Zug seine Richtung gegen das Magazin des Fruchthändlers Bernays, und ehe man es sich versah, war die Thüre eingerannt, ohne daß jedoch Frucht entwendet worden wäre; was wohl der Fall hätte seyn können, da die herbeieilende Sicherheitswache erst später an Ort und Stelle kam."

Becker

stellt durch das Präsidium an den Zeugen die Frage: „Ob nicht schon vor dem Hambacher Feste solche Auftritte zu befürchten gewesen seyen?"

Zeuge:

„Schon 8 Tage früher hatten sich die Taglöhner vor dem Thore versammelt und erklärt: es sollten keine fremde Arbeiter mehr zugelassen werden."

Der Präsident:

„War die Stimmung in Frankenthal nach dem Hambacher Feste verschieden von der frühern?"

Zeuge:

„Früher war es immer in Frankenthal ganz ruhig."

Becker:

„Wie Sie gehört haben, meine Herren, waren solche Ereignisse schon vor dem Hambacher Feste zu befürchten. Kurz nach dem Feste beabsichtigten nun mehrere Leute einen sogenannten Freiheitsbaum zu setzen. Da hierbei Unordnungen zu befürchten waren, wandte sich der Bürgermei-

Digitized by Google

ſter an 2 Mitglieder des Preßvereines; dieſe ſuchten vorerſt die Leute von dem Vorhaben, einen Freiheitsbaum zu ſetzen, abzubringen, traten dann mit ihren Freunden zuſammen, und berathſchlagten ſich, welche Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen ſeyen.

„Indeß hatte das Gerücht, als werde ein ſolcher Baum geſetzt, einen großen Zuſammenlauf des Abends veranlaßt. Der Haufe kam vor das Haus, worin die Preßvereinsglieder, als Sicherheitswache, verſammelt waren, weil man glaubte, durch dieſe werde das Setzen des Freiheits-Baumes bewerkſtelligt. Um nun die Leute vom Hauſe weg zu bringen, trat einer aus dem Hauſe und erklärte, der Baum werde ſo eben zum Thore hereingebracht. Der Haufen zog nun weg vor das Thor, und als nichts von einem Freiheits-Baum zu ſehen war, kam er auf dem Rückwege an dem Magazin von Bernays vorüber. Dort kam nun Einer auf den Einfall, die Thüre einzuſtoſſen; dies geſchah auch alsbald. Auf die erſte Kunde hiervon eilten die Mitglieder des Preßvereins bewaffnet herbei, um jede Geſetzwidrigkeit zu verhindern. — Daraus, meine Herren, können Sie entnehmen, welchen Zweck, welche Tendenz der Preßverein gehabt habe.

„Das zufällige Zuſammentreffen dieſes Vorfalls mit dem Hambacher Feſte kann daher nicht als Folge deſſelben ausgegeben werden. — Es iſt gut für uns, daß das ſiebenzehner Jahr vor dem zweiunddreißiger war, ſonſt hätten wir zuletzt auch an der damaligen Theuerung Schuld ſeyn müſſen.

August Culmann

macht eine Zuſammenſtellung der Hauptmomente dieſes Vorfalls, wie ſich ſolche in der Verhandlung vor dem Aſſiſengerichte zu Zweibrücken herausgeſtellt haben, und bemerkt, daß hier bei ſo wenig an einen Plünderungs-Verſuch gedacht wurde, daß ſelbſt die Staats-Behörde ihre Anklage vor Gericht fallen ließ.

General-Prokurator (zum Zeugen):

„Glauben Sie, daß dieſe Vorfälle ſtatt gefunden haben würden, wenn das Hambacher Feſt nicht voraus gegangen wäre?"

Zeuge:

„Ich glaube nicht."

Advokat Golſen:

„Waren die Leute, welche von Frankenthal auf dem Hambacher Feſte waren, nicht gerade Diejenige, welche die Sicherheits-Wache bildeten?"

Zeuge:

„Es wurden vierzig Mann, meiſtens Glieder des Preßvereins, beauftragt, die Wache zu bilden; allein dieſe waren nicht hinreichend."

Becker:

„Wurden denn gewaltſame Mittel angewendet?"

Zeuge:

„Es fanden doch mehrere Arreſtationen ſtatt."

Advokat Golſen:

„Es wurden zwei oder drei Perſonen arretirt, allein blos ungebührlicher Aeuſſerungen wegen.

Der Präſident (zu dem Angeklagten Becker):

„Aus ihrer vorigen Erklärung ſcheint hervorzugehen, daß durch die Verſammlung der Vereinsmitglieder ein Freiheitsbaum geſetzt werden ſollte?"

Becker:

„Es war dies eine vage Suppoſition der Leute, daß von der Verſammlung der ſogenannten Liberalen ein Freiheitsbaum geſetzt werde."

Der Präſident (zum Zeugen):

„Wurde nicht einige Zeit vor dem Hambacher Feſte eine Beſchwerde-Schrift durch die Taglöhner eingereicht?"

Zeuge:

„Ja wohl, ſie verlangten darin mit Hinweiſung auf die gegenwärtige Noth und Theurung, daß die Taglöhner vom Lande nicht in der Stadt ſollten arbeiten dürfen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Die Frankenthaler Taglöhner wollten, wie es ſcheint, eine Mauth anlegen."

Der Präſident:

„Mir ſcheint es eher, daß ſie einen Zunftzwang einführen wollten."

Zweiundvierzigſter Zeuge. Jakob Külthaull., Wirth von Frankenthal.

Der Zeuge erklärt, mit dem Angeklagten Becker weitläufig verwandt zu ſeyn.

„Ueber den Vorfall in Frankenthal weis ich wenig mehr anzugeben, als daß um jene Zeit von den Taglöhnern wegen der damaligen Theurung ein Zuſammenlauf zur Verhinderung der Ausfuhr der Früchte Statt hatte.

Der Präsident:

„Wollen Sie die Sache näher erklären?"

Zeuge:

„Ich bin nicht im Stande, nähere Auskunft darüber zu geben; die Sache ist schon lange her. Die Leute, welche deßhalb vor Gericht gestellt wurden, sind in Zweibrücken freigesprochen worden, und mir ist die Sache aus dem Gedächtnisse gekommen, so daß ich selbst nicht einmal weis, ob der berührte Auflauf vor oder nach dem Hambacher Feste Statt hatte."

Der Präsident:

„Sie wurden doch früher als Zeuge vernommen, was haben Sie denn da angegeben?"

Zeuge:

„Ich kann mich dessen nicht mehr entsinnen."

Der Präsident:

„Sie haben früher erklärt, der Auflauf habe am 29. Mai statt gefunden; es hätte ein Freiheitsbaum gesetzt werden sollen. Des Nachts zwischen eilf und zwölf Uhr aber seye die Thür von Bernays erbrochen worden; Sie wären als Glied der Sicherheitswache dahingeeilt und dergleichen."

Zeuge:

„Es kann wohl der Fall seyn, daß ich dieses alles gesagt habe, aber heute weis ich mich dessen nicht mehr zu erinnern, auch ist es möglich, daß mir in dem Protokolle Angaben in den Mund gelegt worden sind, welche ich in der Art nicht gemacht habe, weil man sich oft nicht so gut auszudrücken versteht. Ueberhaupt hat der Herr Untersuchungs-Richter Hitzfeld so sonderbare Fragen gestellt, daß man zuletzt gar nicht wußte, was man angeben sollte."

Der Präsident:

„Sie haben früher auch angegeben, daß ein Haufe Volkes mit einem Reiter an der Spitze, die Speyerer Straße herauf nach dem Markte zog ꝛc."

Zeuge:

„Ich kann mich nicht mehr erinnern."

Der General-Prokurator:

„Der Zeuge hat dies in Zweibrücken angegeben, und vielleicht mehr noch. Des andern Tages nach seiner Zurückkunft wurde seine isolirt stehende Scheune, wahrscheinlich von einem der Betheiligten, in Brand gesteckt; vielleicht ist der Zeuge dadurch eingeschüchtert."

Zeuge:

„Von wem meine Scheuer in Brand gesteckt wurde, kann ich nicht sagen."

Becker:

„Vielleicht liegt der Grund der Verschiedenheit der Angaben auch darin, daß der Zeuge Streit hatte mit einem der damals Angeklagten, Rameus Bome."

Zeuge:

„Dies war ein ganz unbedeutender Streit."

Der Präsident:

„Was sagte man im Publikum über die Entstehung des Brandes Ihrer Scheune, und wurde nicht eine Untersuchung desfalls eingeleitet?"

Zeuge:

„Ueber das Gespräch des Publikums kann ich nichts angeben; — eine Untersuchung hatte aber Statt."

Advokat Golsen:

„War die Scheune und ihr Inhalt nicht assecurirt? hieraus würde hervorgehen, daß Derjenige, der dem Zeugen schaden wollte, diesen Zweck gar nicht erreichen konnte."

Zeuge:

„Meine Scheune war wohl versichert, ich hatte aber immer noch Schaden dabei."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich verlange Urkunde über die Erklärung des Zeugen, daß er durch den Untersuchungsrichter Hitzfeld so kitzlich gefragt wurde; es geschieht dies deswegen, weil ich unter andern eventuell vor das Correctionell-Gericht, wegen des Vorwurfs allzugroßen Diensteifers dieses Beamten, verwiesen wurde."

Der Präsident:

„Worin bestanden denn diese kitzliche Fragen?"

Zeuge:

„Nun, er fragte mich, was ich dächte, und ob ich nicht glaubte, daß dieser Auflauf durch fremde Einwirkung entstanden sey."

Der General-Prokurator:

„Ich glaube, daß Herr Hitzfeld die Untersuchung gar nicht geführt hat."

Digitized by Google

Der Präsident zum Zeugen:

„Herr Ergänzungsrichter Salmon hat ja die Untersuchung geführt."

Zeuge:

„Das erste Mal wurde ich aber von Herrn Hitzfeld vernommen."

Der Präsident:

„Nun so haben Sie doch vor einem andern Beamten ihre Aussage bestätigt."

(Der Angeklagte Siebenpfeiffer besteht nicht mehr auf seinem Antrage.)

Dreiundvierzigster Zeuge. Jonas Kissel, Gastwirth in Frankenthal.

„Ich war an jenem Tage, wo der Auflauf in Frankenthal Statt hatte, bei der Sicherheitswache, und kann nur sagen, daß bei unserer Ankunft die Magazins-Thüre schon erbrochen war.

„Der ganze Vorfall ist mir heute nicht mehr klar vor Augen, ich beziehe mich auf meine früher abgegebene Erklärung."

(Diese wird durch den Präsidenten vorgelesen.)

Der Präsident:

„Was halten Sie für die Ursache dieses Auflaufs?"

Zeuge:

„Die damals herrschende Theuerung, weßhalb sich denn auch 8 oder 10 Tage vor dem Hambacher Feste unter der niedern Klasse Bewegungen zeigten."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht einen der Tumultuanten in's Gefängniß bringen helfen?"

Zeuge:

„Ja wohl, und dabei wurde der Versuch gemacht, den Arrestanten zu befreien."

Becker:

„Wenn sich Stimmen gegen die Verhaftungen erhoben, so geschah es, weil man dabei unvorsichtig zu Werke ging, indem Leute arretirt wurden, von denen Einer mit 7 Zeugen nachgewiesen hat, daß er zur Zeit der Thürerbrechung in einem Wirthshause sich befand."

Vierundvierzigster Zeuge. Peter Kies, Bürgermeister von Freinsheim.

Der Präsident:

„Was ist Ihnen von unruhigen Auftritten in der Gemeinde Freinsheim bekannt?"

Zeuge:

„Schon am 2. Juni v. J. brachte ich in Erfahrung, daß ein Freiheitsbaum gesetzt werden solle; wirklich begaben sich auch des Abends die Bursche in den Wald, um einen solchen zu hauen, und des andern Morgens in aller Frühe zogen sie auch hinaus, um den Baum zu holen. Da es voraus zu sehen war, daß es hiebei Unordnungen geben werde, so versammelte ich die Gemeinderäthe und Sicherheitsgarden. Gegen 7 Uhr kam der Zug mit einem Baume, den sie auf Prügel trugen, zum Thore herein. Ich erklärte ihnen, daß der Baum nicht gesetzt werden dürfe, worauf sie auch den Baum niederlegten. Doch plötzlich und unter dem Rufe: „der Baum muß dennoch gesetzt werden!" hoben sie denselben wieder auf. Es gab nun ein großes Durcheinander, indem einige den Baum wegbringen wollten, was aber die Sicherheitswache zu verhindern suchte. Ob bei dieser Widersetzlichkeit Thätlichkeiten vorfielen, kann ich darum nicht bestimmen, weil bei dem großen Gedränge es unmöglich war, genaue Wahrnehmungen zu machen. Es gelang indeß den Burschen, den Baum bis auf den Markt zu bringen und ihn dort aufzupflanzen, woselbst ich ihn jedoch später abhauen ließ, ohne daß dabei eine Widersetzlichkeit Statt gefunden hätte."

Der Präsident:

„Wie stand es in Ihrer Gemeinde vor dem Hambacher Feste?"

Zeuge:

„Vor diesem Feste war es in der Gemeinde ruhig und ordentlich; seit dieser Zeit aber fanden Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten aller Art Statt."

Der Präsident:

„Worin bestanden denn diese Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten?"

Zeuge:

„Es wurde des Abends auf der Straße gelärmt, gesungen, die Handhabung der Polizei allenthalben gehindert, die zur Handhabung der Polizei verpflichteten Personen beleidigt, beschimpft und bedroht. Mir selbst wurden Unbilden aller Art zugefügt."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht nach dem Feste besonders auffallende Aeußerungen gehört?"

Zeuge:

„O ja, man sagte, der Bürgermeister muß weg, der

Digitized by Google

Feldschütz muß weg, wir brauchen keinen Einnehmer, es gibt keine Beamten mehr, und selbst der König hat uns nichts zu befehlen; es herrscht jetzt Freiheit und Gleichheit; und gar oft konnte man die Aeusserung vernehmen, es werde bald losgehen."

Der Präsident:

„Wurde nicht wegen der vorerwähnten Widersetzlichkeit eine Untersuchung eingeleitet, und welches war das Resultat?"

Zeuge:

„Es wurden 41 Individuen vor Gericht gestellt und 18 davon verurtheilt."

August Culmann:

„Es wurde auch bei dieser Gelegenheit ein gewisser Merkle, Candidat der Theologie, als Rädelsführer zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt; dieser Merkle legte die Berufung ein, und ich bitte den Herrn Präsidenten das desfallsige Urtheil vorzulesen."

(Der Präsident verliest dieses Urtheil, aus welchem hervorgeht, daß gegen Merkle nicht nur kein Beweis einer strafbaren Handlung vorlag, sondern daß sogar dessen vollkommene Unschuld nachgewiesen war.)

August Culmann

fährt fort: „Das Factische dieser Sache, worüber ich mit Sachkenntniß Aufschluß geben kann, war folgendes:

„Die jungen Leute zogen des Morgens aus, um einen Freiheitsbaum zu holen; Niemand dachte daran, daß sie in diesem Vorhaben gehindert werden würden, in welcher Meinung sie besonders dadurch bestärkt worden waren, daß der Bürgermeister kurz zuvor geäußert hatte, er werde dem Setzen eines Freiheitsbaumes keine Hindernisse in den Weg legen, wenn anders dabei keine Unordnungen statt fänden.

„So kamen nun die jungen Leute mit ihrem Baume zum Thore herein. Hier trat ihnen der Bürgermeister mit der Sicherheitsgarde entgegen, und erklärte, daß der Freiheitsbaum durchaus nicht gesetzt werden dürfe. Die jungen Leute legten anfänglich den Baum nieder; mit dem Bewußtseyn aber, daß ihr Vorhaben durchaus unschuldiger Natur sey, hoben sie denselben wieder auf; so entstand nun ein Hin- und Herzerren, die Einen wollten den Baum wegbringen, die Andern dies verhindern. Es fand dabei nicht die geringste Thätlichkeit statt. Es wurde weder der Bürgermeister noch sonst Jemand beleidigt.

„Ich frage Sie, meine Herren, ob darin eine Widersetzlichkeit gegen die Ortsobrigkeit gefunden werden kann? Und dennoch wurden gegen 20 junge Leute, ein jeder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt. Nur einer der Verurtheilten, der Candidat Merkle allein, ergriff die Berufung, und dieser wurde denn auch von dem Appellationsgerichte in continenti freigesprochen."

Der Präsident:

„Sind nicht auch nach diesem Vorfalle alle möglichen Unordnungen vorgekommen?"

Zeuge:

„O ja! Es war so arg, daß sogar eine Gensdarmerie-Station in die Gemeinde gelegt werden mußte."

Der General-Prokurator:

„Der Herr Vertheidiger Culmann hat den Auftritt bei dem Setzen des Freiheitsbaumes so dargestellt, als ob hiebei nicht die geringste Gesetzwidrigkeit Statt gefunden habe. Dem ist aber nicht so; das Zuchtpolizeigericht hat verschiedene Personen wegen dieser Sache verurtheilt, woraus folgt, daß strafbare Handlungen gegen sie nachgewiesen waren. Hat das Appellationsgericht einen davon auf dessen eingelegte Berufung freigesprochen, so folgt daraus blos, daß dieses Gericht den Beweis in Bezug auf diesen Beschuldigten nicht für hinreichend hielt; das eine Gericht kann diese, ein anderes eine andere Meinung haben."

August Culmann:

„Ich bedaure sehr, daß nicht auch die übrigen Verurtheilten appellirt haben; ihre Freisprechung konnte nach meiner Ueberzeugung keinem Zweifel unterliegen."

Christian Culmann läßt durch den Präsidenten an den Zeugen die Frage stellen: Ob er nicht wisse, daß nicht allein in Freinsheim, sondern fast in allen Gemeinden damals Freiheits-Bäume gesetzt worden seyen?"

Zeuge:

„Das kann wohl seyn."

Christian Culmann:

„Ist nicht auch von Seiten eines in der Gemeinde stationirten Gendarmen seitdem ein grober Exzeß begangen worden, wurde nicht namentlich ein Bürger durch einen Gendarmen mit dem Säbel erstochen?"

„Der Gendarme wurde dafür zu einem Monat Gefängnißstrafe verurtheilt und Brigadier."

Zeuge:

„Der Erstochene, Namens Mayer von Waldkirch, war

Digitized by Google

als ein unruhiger Mensch bekannt. Mehrmahls des Nachts suchte er Spektakel anzufangen, und namentlich an Weihnachten hatte sich derselbe beigehen lassen, die Ruhe in der Gemeinde zu stören. Ich gab daher der Gendarmerie den Auftrag auf denselben ein wachsames Auge zu haben.

„Eben dieser Mensch zog den Tag zuvor, ehe er zum Militair nach Speier gehen wollte, vor das Gendarmerie-Lokal und beschimpfte die Gendarmen auf die empörendste Weise. Der anwesende Gendarm ging mit seinem entblößten Säbel vor das Haus und forderte denselben auf, sich zu entfernen.

„Mayer packte die Klinge, der Gendarm hielt den Säbel am Griff, durch das Hin- und Herreisen ging Ersterem die Klinge in den Leib. Er starb an dieser Verwundung: allein die Untersuchung zeigte, daß er nicht an dieser Wunde gestorben, sondern daß er erstickt war."

Christian Culmann:

„Dies ist eine sonderbare Geschichte; Mayer hatte die Klinge, und der Gendarme den Griff in der Hand, ersterer rannte sich den Säbel selbst in den Leib und erstikte!!

„Es ist überhaupt sonderbar, daß dieser Zeuge den Vorgang so genau zu erzählen weiß, während er doch selbst nicht dabei gegenwärtig war.

„Auch muß ich die Herren Geschwornen darauf aufmerksam machen, daß dieser Zeuge für den Gendarmen alsbald Caution leistete."

Der General-Prokurator:

„Was diesen Vorfall betrifft, so ist die Sache aktenmäßig so, wie sie der Zeuge angegeben hat; es stellte sich bei der Verhandlung klar heraus, daß der Gendarme durchaus nicht mit Absicht gehandelt hatte, und die ärztliche Untersuchung lieferte das Resultat, daß Mayer in Folge einer Erstickung gestorben ist."

Fünfundvierzigster Zeuge. Jakob Reiboldt, Adjunkt in Freinsheim.

„Der Zeuge gibt über den Vorfall vom 3. Juni ungefähr dieselbe Erzählung wie der vorhergehende Zeuge, mit dem Zusatze, daß bei dem Zusammentreffen der jungen Leute mit der Sicherheitswache und bei dem Versuche der letztern, die Wegbringung des Baumes zu verhindern, die erstern schimpften und drohten."

Der Präsident:

„Fielen in der Gemeinde Freinsheim, nach dem Hambacher Feste nicht alle mögliche Unordnungen vor?"

Zeuge:

„Vor dieser Zeit war alles in der Gemeinde ruhig und zufrieden, seit dieser Zeit aber und bis vor einigen Monaten fielen Gesetzwidrigkeiten aller Art vor. Die jungen Leute waren, so zu sagen, ganz wüthend; man hörte Drohungen über Drohungen; man sprach von nichts als Freiheit und Gleichheit; man brauche jetzt keine Vorgesetzten mehr."

Der Präsident:

„Warum wurde denn ein Freiheitsbaum gesetzt?"

Zeuge:

„Das weis ich nicht."

August Culmann:

„Ist nicht Merkle von den Söhnen des Zeugen mißhandelt worden?"

Zeuge:

„Dafür haben sie auch bezahlt."

August Culmann:

„Ja, sieben Gulden Geldstrafe. — Die Andern aber wurden zu sechs Monate Gefängniß verurtheilt!"

Zeuge:

„Meine Söhne sind zu keiner Gefängnißstrafe verurtheilt worden."

August Culmann:

„Nein, nein, da haben Sie ganz recht, dies habe ich auch gar nicht gesagt?"

Candidat Eifler:

„Der Herr Bürgermeister hat vorhin davon gesprochen, daß er beschimpft worden sey. — Warum hat er denn nicht diejenigen, welche ihn beschimpft haben, vor Gericht gestellt?"

Der Bürgermeister Kies von Freinsheim:

„Die Beschimpfung hatte immer Statt, wenn keine Zeugen dabei waren."

Advokat Golsen:

„Wenn die Lokalbehörde zuweilen beschimpft worden ist, so ist dieses hier ziemlich erklärlich; denn grade diese war

Digitized by Google

es welche 20 junge Leute ohne hinreichende Ursache ins Gefängniß brachte."

Der General-Prokurator:

„Man sucht die Polizeibehörde in Freinsheim zu verdächtigen, und gerade diese ist eine der besten; sie hat zu jeder Zeit ihre Schuldigkeit gethan. Der Hr. Landcommissär v. Pölnitz wird uns wohl über die Amtsführung des Hrn. Bürgermeisters Kies Auskunft geben können?"

Landcommissär v. Pölnitz:

„Ich kann nicht anders sagen, als daß Hr. Kies immer einer der achtbarsten, thätigsten und eifrigsten Bürgermeister war."

Advokat Golsen:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei dem Setzen von Freiheitsbäumen überall nur da Unordnungen vorfielen, wo die Behörden sich widersetzten.

„Die Behörden sollten sich überhaupt durch ihr Thun und Wirken die Achtung ihrer Verwalteten verschaffen, und nicht durch kleinliches Untersagen gesetzlich nicht verbotener Handlungen."

Der General-Prokurator:

„Das heißt: man soll Jedermann thun lassen, was er will. Was man aber thun darf oder nicht, darüber hat das Gericht zu entscheiden. Niemand kann sein eigener Richter seyn."

Christian Eulmann.

„Jeder Bürger hat über sein eigenes Thun zu entscheiden."

August Eulmann:

„Ich bemerke den Hrn. Geschwornen; man kann sich kaum denken, welche Masse von Verläumdungen auf den vorerwähnten Merkle gehäuft wurden. Falsche Gerüchte auf falsche Gerüchte liefen ein, so daß dieser junge Mann gleichsam moralisch getödtet wurde."

Der General-Prokurator:

„Jedenfalls hat derselbe bei diesem Vorfalle in Freinsheim eine Rolle gespielt, aber es fehlte an Beweis zu einer Verurtheilung."

Christian Eulmann.

„Darum eben kann auch nichts gegen ihn gesagt werden."

Sechsundvierzigster Zeuge. Bernhard Closs-mann, Steuereinnehmer in Freinsheim.

Dieser Zeuge gibt über die Begebenheiten beim Setzen des Freiheitsbaumes am 3. Juni die gleiche Erzählung wie der vorhergehende Zeuge.

Er erklärt ebenfalls, daß die jungen Leute hiebei drohten und schimpften, wie auch, daß es früher in der Gemeinde ruhig war.

Der Präsident:

„Worin finden Sie den Grund der späteren Unordnungen?"

Zeuge:

„Der Grund lag wohl in den damals bewegten Zeiten."

Der Präsident:

„Warum wurde wohl der Freiheitsbaum gesetzt?"

Zeuge:

„Ich halte dies für eine Folge der damals herrschenden Umwälzungs-Idee, wobei Freinsheim nicht zurückbleiben wollte."

Der Präsident:

„Bestanden denn in der Gemeinde Klagen über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters?"

Zeuge:

„Der Bürgermeister hatte ja wiederholt erklärt, daß, wer irgend eine Beschwerde zu machen habe, dieselbe bei ihm eingeben solle."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht nach dem Hambacher Feste auffallende Aeusserungen vernommen?"

Zeuge:

„Man hörte oft sagen: es müsse bald los gehen; doch waren dies Menschen vom niedrigsten Stande."

Der Präsident:

„Wurden Ihnen Beschimpfungen zugefügt?"

Zeuge:

„Ich wurde bedroht und beschimpft; ich und die Meinigen hatten alle Drangsalen zu erdulden."

August Eulmann:

„In der Vor-Untersuchung gegen Merkle und die andern Freinsheimer jungen Leute, stellte dieser Zeuge die verschiedenartigsten Verdächtigungen auf Merkle, wurde als

der Urheber des Vorfalls vom 3. Juni bezeichnet; er soll derjenige gewesen seyn, welcher die Aufregung in Freinsheim hervorgebracht hatte. — Und sonderbarer Weise, als dieser Zeuge vor Gericht erscheinen sollte, war er krank.

Zeuge:

„Ich kann versichern, daß ich damals krank war;"

August Culmann:

„So viel ist gewiß, daß dessen Verhör vor dem Untersuchungs-Richter vollgepropft ist mit Lügen und Verläumdungen."

Zeuge:

„Ich habe in diesem Verhöre gegen Merkle das angegeben, was mir aus eigner Wahrnehmung bekannt war, alles übrige gab ich als Gerücht an."

Christian Culmann (zu den Geschwornen):

„Aus allem geht hervor, daß in Freinsheim zwei Partheien sind. — Welchen Werth Sie, meine Herren, auf die Aussage einer Parthei legen können, bleibt Ihnen überlassen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Das Amt des Einnehmers ist ohnehin der Art, daß es nicht in angenehme Berührungen bringt."

Siebenundvierzigster Zeuge. — Philipp Kircher, Wingertsmann und Sicherheitsgarde in Freinsheim.

Der Präsident:

„Was ist Ihnen bekannt über die Vorfälle in Freinsheim."

Zeuge:

„Darüber kann ich nur so viel sagen, daß die Revolution durch junge Leute entstanden ist, welche mit einem Freiheitsbaume hereingezogen sind, und großen Lärm verursachten.

„Sie haben den Bürgermeister und Adjunkten aufgefordert, man solle ihnen den Baum zu setzen erlauben; was diese aber nicht zugaben."

Der Präsident:

„Fand keine thätliche Widersetzung statt?"

Zeuge:

„Nein, sie haben nur dem Bürgermeister den Baum wieder abgenommen, und ihn auf den Markt getragen. Länger war ich nicht dabei, und ich kann daher auch nichts weiter sagen."

Der Präsident:

„War kein Grund zu Beschwerden in der Gemeinde vorhanden?"

Zeuge:

„Auch darüber weiß ich nichts."

Der Präsident:

„Sind gegen die Gemeinde-Vorstände keine Drohungen gemacht worden?"

Zeuge:

„Allerdings, sie wollten den Bürgermeister, den Flurschützen und den Steuer-Einnehmer abgeschafft wissen; ja, wir dürfen uns heute noch nicht recht sehen lassen, selbst bei Tage ist man in seinem Hause nicht sicher."

Der Präsident:

„Existiren vielleicht verschiedene Partheien in der Gemeinde?"

Zeuge:

„Ja, daher kömmt eben die Zwietracht."

Der Präsident:

„Sind auch vermögliche Leute unter den Unzufriedenen?"

Zeuge:

„Ich wüßte gar keinen Vermöglichen, der an diesen Unruhen Theil genommen hätte."

Der Präsident:

„Haben diese Unruhen schon vor dem Hambacher Feste ihren Anfang genommen?"

Zeuge:

„Erst einige Tage nachher."

Der Präsident:

„Welche Klasse von Leuten sind es denn, die sich hauptsächlich gegen den Bürgermeister auflehnten?"

Zeuge:

„Ich muß nochmals bemerken, daß die wohlhabenden Leute in Freinsheim dem Bürgermeister alle mit einander gut sind."

August Culmann:

„Gehört Herr Wolf zu den Anhängern des Bürgermeisters, oder zur andern Partei?"

Zeuge:

„Dieser gibt sich nicht mit solchen Dingen ab; er gehört weder zur einen noch zur andern Partei."

Digitized by Google

August Eulmann:

„Ich muß bemerken, daß ich selbst von Hrn. Wolf ein Schreiben empfangen habe, worin er mich ersuchte, Hrn. Merckle's Vertheidigung zu übernehmen, woraus wohl folgt, daß er nicht so theilnahmslos ist."

Achtundvierzigster Zeuge. — Jakob Förster, Wirth und Stadtrath in Neustadt:

Dieser Zeuge bietet den Anblick völliger Geistesabwesenheit dar. Mehrere Personen aus Neustadt erklären, daß derselbe in Folge eines apoplektischen Anfalls sich schon seit einiger Zeit in diesem Zustande befinde.

Nachdem der k. Generalprokurator erklärt hatte, daß ihm hievon keine Nachricht zugekommen sey, verzichtet er auf die Vernehmung dieses Zeugen. Derselbe wird sodann durch einen Gerichtsboten hinweggeführt.

Neunundvierzigster Zeuge. — Konrad Engelmann, Kiefer in Neustadt.

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Vorfälle vom 12. Juni v. Jahres in Neustadt anzugeben?"

Zeuge:

„Ich bin nicht dabei gewesen." !

Der Präsident:

„Sie sind ja zur Aburtheilung nach Frankenthal geladen worden?"

Zeuge:

„Das war am 1. Mai. Da ist ein Freiheitsbaum gesetzt worden, viele Menschen sind hereingezogen, haben gelärmt und geschossen. Ich habe mich wohl um die Sache umgesehen, habe aber Niemand erkannt; ich begab mich auch gleich wieder nach Hause, um nicht Ungelegenheiten mit dem Militär zu bekommen. So viel ich weiß, sind die Urheber bestraft worden. Eben so wenig weiß ich von dem spätern Vorfalle auf dem Fruchtmarkte."

Fünfzigster Zeuge. — Philipp Heinrich Zinkgraf, Stadtrath in Neustadt.

Der Präsident:

„Ist Ihnen Etwas bekannt über den Vorfall auf dem Fruchtmarkte in Neustadt?

Zeuge:

„Von einem Vorfalle auf dem Fruchtmarkt weiß ich nichts, wohl aber weiß ich, daß auf dem andern Markte ein Auflauf statt fand, wegen Raufhändeln zwischen mehreren Personen in Bezug auf den Freiheitsbaum. Der Eine sagte: „ich gehe fort und haue den Baum um; der Andere sagte: „wie du das thust, so nehme ich das Messer und steche es dir in den Leib." Ich sprach zu diesem: „gehe nach Hause, man muß sich in solche Sachen nicht mischen"; später wurde er arretirt, und auf das Rathhaus gebracht. Das war bald nach dem Hambacher Feste am Dienstage nach Pfingsten."

Der General-Prokurator:

„Hat man nicht auch gegen Sie und gegen Herrn Dacqué Drohungen ausgestoßen?"

Zeuge:

„Man hat mich nicht sonderlich beleidigt; ich wurde zwar Lump, Spitzbub ꝛc. geschimpft, allein es war nur Folge des Wahnsinns eines Betrunkenen; sonst ist mir von Niemanden eine Beleidigung widerfahren."

Einundfünfzigster Zeuge. — Mathias Ziehl, Gendarmerie-Brigadier in Landau, früher in Neustadt.

Der General-Prokurator:

„Dieser Zeuge ist deswegen berufen, weil er bei der Arretirung des Dr. Siebenpfeiffer zugegen war, wobei Unordnungen vorfielen, auch Beleidigungen gegen die Gendarmen Statt hatten."

Der Präsident:

„Wollen Sie uns diesen Vorfall erzählen."

Zeuge:

„Kurze Zeit vor der Verhaftung des Herrn Dr. Siebenpfeiffer ging der Compagniekommandant, Herr Hauptmann v. Dumas, mit dem Bürgermeister von der Haardt in die Wohnung des Dr. Siebenpfeiffer, um die ihm aufgetragene Verhaftung vorzunehmen, und wir Gendarmen hatten den Eingang des Hauses besetzt. Im nämlichen Augenblicke hatten sich viele Leute an das Thor hingestellt, und geäußert, daß heute die Verhaftung nicht vorgenommen werden dürfe. Der Herr Hauptmann stellte die Frage an sie, was sie einzuwenden hätten? sie antworteten, „weil es ungesetzlich sey." Der Herr Hauptmann sprach mit mehreren Umstehenden, und suchte sie zu beruhigen. Während jedoch derselbe mit den übrigen Herren oben im Zimmer sich befand, hatte sich die Menge immer vergrößert, und auch Haardtbewohner sich beigesellt, welche durchaus nicht zugeben wollten, daß Herr Dr. Siebenpfeiffer abgeführt werde. Wir Gendarmen, sagten sie, wären nur da, um

Spitzbuben zu verhaften, Herr Dr. Siebenpfeiffer aber sey kein Spitzbube.

„Wir haben Alles versucht, und die Leute gebeten, ruhig zu seyn, allein sie gingen so weit, daß sie drohten, uns zu erschlagen. Nachdem wir nun gesehen hatten, daß die Leute Ernst gebrauchen wollten, und auch wirklich angegriffen hatten, da war ich der Erste, welcher zu ihnen sagte: „Leute, geht zurück, sonst kann es für Euch gefährlich werden.“ Sie erwiederten: „Schieß nur, du wirst es nur einmal thun, dann bist du verloren.“ Ich habe sodann versucht, die Leute durch Vorhalten des Bajonettes zum Zurückweichen zu bringen.

„Nun kam ein gewisser Abresch, der sich besonders ungestümm gegen uns benahm. Wir machten ihm mit aller Gelassenheit die Vorstellung, daß er sich dermalen nicht in das Haus begeben dürfe; allein er rief: „kein Mensch kann mir verwehren in das Haus meines Schwagers zu gehen.“ Er gab den Gensdarmen rechts und links einen Stoß, und drang mit Gewalt in das Haus; alle Leute schrien zugleich, daß blos wir die Ursache zur Empörung seyen, und die Bewohner bis zur Verzweiflung reizten. Da wir gegen die Masse zu schwach waren, hatten wir uns auch auf Befehl des Hrn. Hauptmanns zurückgezogen.

Der Präsident:

„Wurde darüber eine Untersuchung eingeleitet?“

Zeuge:

„Ich wurde mehrmals gerichtlich vernommen; die Bürger haben Caution geleistet, und unlängst wurde auch Einer bestraft.“

Der Präsident;

„Hat dieses Ereigniß auf die Bewohner der Gegend großen Eindruck gemacht?

Zeuge:

„Sowohl das Fest auf dem Hambacher Schlosse, als auch diese Vorfälle haben auf die Leute sehr großen Eindruck gemacht, namentlich auf die Gemeinde Arenfeld, wo sich mehrere gegen den Bürgermeister auflehnten.“

Der General-Prokurator:

„Es wäre wichtig, zu erfahren, ob nicht diese Aufregung schon vorher eingeleitet wurde?“

Zeuge:

„Darüber kann ich keinen Aufschluß ertheilen, aber schon gleich bei unserer Ankunft am Hause des Dr. Siebenpfeiffer, hatte sich eine Menge Menschen versammelt.“

Der Präsident:

„Wurde nicht auch Sturm geläutet?“

Zeuge:

„Ja, gleich Anfangs, und erst durch Zuthun des Bürgermeisters wurde das Läuten unterbrochen.“

August Eulmann:

„Da ich ebenfalls Kenntniß von der Sache habe, erlaube ich mir den wahren Hergang derselben zu erzählen:

„Wie bekannt, wurde im Jahre 1832 vom Gesammtministerium ein Rescript erlassen, wodurch der Rheinkreis mit der gewaltsamen Aufhebung seiner Institutionen bedroht worden war. Dieses Rescript hatte in allen Gemeinden des Rheinkreises, namentlich zu Neustadt und auf der Haardt, die größte Aufregung hervorgebracht. Dasselbe wurde am 2. Juni 1832 erlassen, und wenige Tage darauf, ich glaube, am 12. oder 14., sollte zur Verhaftung des Hrn. Dr. Siebenpfeiffer geschritten werden.

„Jedermann in der Umgegend glaubte, daß damit jenes Rescript bereits in Vollzug gesetzt werden sollte, und daß seine Verhaftung keine gesetzmäßige, sondern eine willkürliche seye, und daß dieselbe von der Administration ausgehend vorgenommen werden solle. Die meisten Bürger der Gegend waren begierig zu wissen, von welcher Art diese Verhaftung sey, und begaben sich daher sogleich an Ort und Stelle, um zu sehen, ob hier Gewalt oder Recht ausgeübt werde. Die ersten Fragen an die Gendarmen waren: ob sie einen gerichtlichen oder einen administrativen Befehl zur Verhaftung hätten? Die Leute hatten sich allerdings in Masse heftige Aeußerungen erlaubt; allein Thätlichkeiten gegen die Gendarmen sind zu jener Zeit nicht vorgekommen. Als später bekannt wurde, daß die Verhaftung gerichtlich und gesetzmäßig sey, wurde denselben von Seite des Volks auch nicht das geringste Hinderniß mehr in den Weg gelegt; sie hatte ganz ruhig vor sich gehen können. Gerade Diejenigen, welche als Chefs der Liberalen im Rufe sind, haben sich unter die Menge begeben, um Ruhe herzustellen, und namentlich Herr Abresch von Neustadt; sie haben die Leute gebeten, sich nicht zu widersetzen, und die Verhaftung ging dann ganz ruhig vor sich.

„Auf der Haardt, meine Herren, ist es Gebrauch, daß, sobald Wein gefüllt wird, man auch die Weinglocke läutet, und zufälliger Weise ist gerade in dem Augenblicke, wo die Verhaftung vor sich ging, wegen des Weinfüllens diese Glocke geläutet worden, und die Herren, welche gleich überall

Aufwiegelung und Revolution sehen, haben wieder einmal die Sturmglocke zu vernehmen geglaubt!"

Der Präsident: (zum Zeugen)

„Wollen Sie uns angeben, welche Aeußerung bei dieser Verhaftung von Rasiga gemacht worden ist?"

Zeuge:

„Nachdem die große Menge Menschen im Hofe des Hauses von Dr. Siebenpfeifer versammelt war, wovon man die Meisten als die Chefs der liberalen Partei erkannte, war das Commando mit der Verhaftung vielseitig beschäftigt. Die Masse war bedeutend, und stieß die heftigsten Drohungen aus.

„Der Herr Commandant erklärte nach dem Schluße des Aktes, er wünsche denselben noch einmal durchzulesen, um zu sehen, ob nicht ein Fehler eingeschlichen sey. Hierauf bemerkte Rasiga: „da thun Sie recht wohl, es könnte sich leicht in der Angst ein Fehler eingeschlichen haben." Rasiga wurde wegen dieser Aeußerung mit einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bestraft."

General-Prokurator:

„Ich fühle mich aufgefordert, über das Sachverhältniß noch eine Aufklärung zu geben. Der Verhaftsbefehl ist, wenn ich nicht irre, bereits früher ausgestellt worden, als das vorhin angeführte Ministerial-Rescript erschienen war; man wußte wenigstens noch nichts davon. Der Verhaftsbefehl war nicht ungesetzlich; er wurde auf meinen Antrag ausgestellt, und von den Gendarmen vollzogen, ohne daß die Administrativbehörde das Geringste davon wußte. Dr. Siebenpfeiffer hat sich ohne alle Weigerung der Verhaftung unterworfen. Nur von den Vorfällen auf der Straße hat hier der Brigadier gesprochen, und daß jener Rasiga nicht ganz in der Ordnung handelte, darüber liegt ein Urtheil des k. Appellations-Gerichtes vor. Die Ursache, warum das Urtheil gegen die übrigen wegen dieses Vorfalls Beschuldigten, so gelinde ausfiel, war nur, weil Niemand mehr etwas von dem Vorgange wissen wollte."

August Culmann:

„Was in Bezug auf Abresch Statt gefunden hat, da dieser sich durch die Gendarmen drängte, etwa einen derselben auf die Seite schob, und sich in das Zimmer des Dr. Siebenpfeiffers begab, so ist derselbe deshalb in eine Strafe von 20 fl. vorurtheilt worden; übrigens habe ich die Verhaftung nicht als ungesetzlich erklärt, sondern nur gesagt, daß die Einwohner, welche keine Kenntniß von dem Verhaftungsbefehl hatten, der Meinung waren, daß bereits die in dem Ministerial-Rescripte enthaltene Androhung in Erfüllung gehen solle.

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich muß bekennen, daß bei meiner Verhaftung weder in dienstlicher, noch in anderer Hinsicht etwas Ungesetzliches vorgenommen worden ist. — Man hat aber wirklich die Vermuthung gehegt, daß die Verhaftung auf administrativem Wege vorgenommen werden möchte, und dieses hat die Bürger veranlaßt, Tag und Nacht vor meinem Garten mich zu bewachen. Alle meine Bitten, sich nach Hause zu begeben, fruchteten nichts; sie blieben mehrere Tage hindurch auf der Hut.

„Was während meiner Verhaftung außerhalb des Hauses vorgegangen ist, weis ich nicht; ich lag noch im Bette, als Bürger zu mir kamen, und mir Nachricht von der Umstellung meines Hauses brachten. Die Vorfälle in meinem Zimmer weis ich auch nicht mehr; es ging alles durcheinander. Nur die Aeußerung des Herrn Rasiga habe ich gehört. Ich muß sagen, daß der Offizier wirklich gezittert hat; es war ihm nicht zu verdenken bei einem solchen Tumulte. Ich kann aber auch auf der andern Seite nicht begreifen, wie man in der Aeußerung Rasigas etwas Strafbares habe finden können. Der Offizier hat wirklich gezittert; es war, — ich will nicht sagen Angst, — doch eine innere Bewegung; ich hätte vielleicht selbst gezittert."

Der General-Prokurator:

„Wer die früheren Dienstverhältnisse des Hauptmann v. Dumas kannte, wird gewiß nicht denken, daß ihn eine Angst bei diesem Vorgange befallen habe."

Christian Culmann:

„Man kann wohl voraussetzen, daß dieser brave Mann nicht mit Vergnügen unter die Menschen hätte einhauen lassen mögen.

„Uebrigens muß ich nur noch auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen: Es hat bei jener Gelegenheit ein Bürger geäußert: „Wenn uns der Siebenpfeiffer früher gescheidt gemacht hätte, so würden wir uns schon früher über Manches beschwert und nicht so lange gewartet haben." Bald darauf ist dieses auch geschehen."

Advokat Mahla:

„Es ist zu bemerken, daß gerade damals auch eine

Digitized by Google

Beschwerde gegen den Bürgermeister bei der Regierung eingereicht wurde, was zu beweisen scheint, daß die Leute auch schon in anderer Beziehung in übler Stimmung waren."

Der Präsident:

„Der Zeuge kann uns vielleicht auch sagen, was es für Unruhen in Arzheim gegeben hat?"

Advokat Golsen:

„Ich habe einen Brief aus Arzheim, worin ich benachrichtiget wurde, daß bei Aufstellung des Freiheitsbaums alles ordentlich vorüber ging. Der Freiheitsbaum sollte nur als Zeichen dienen, daß eine Beschwerde eingereicht wurde, und man der Abstellung derselben mit Zuversicht entgegen sehe."

Zeuge:

„Es wurde aber doch einem Menschen der Arm abgehauen."

Advokat Golsen:

„Darüber wird erst noch die Untersuchung Aufklärung geben; diese Verwundung geschah erst später in der Nacht, und steht wahrscheinlich mit dem Setzen des Freiheitsbaumes in gar keinem Zusammenhang."

Der Geschworne Degen:

„Vielleicht können wir von dem Zeugen noch eine Aufklärung erhalten wegen des Sturmläutens."

Zeuge:

„Es war damals noch kein Mensch zum Weinfüllen zugegen, es war Morgens gegen 5 Uhr. Der Herr Bürgermeister auf der Haardt muß es am besten wissen. Er selbst hat mir gesagt, daß er in die Kirche gehe, um das Läuten abzustellen."

August Culmann:

„Nach den in Zweibrücken gepflogenen Verhandlungen weis ich gewiß, daß es kein Sturmläuten war, sondern daß man nur 2 oder 3 Glockenschläge machte, um die Weinfüller in Kenntniß zu setzen."

Der mit dem Dienst für Aufrechthaltung der Ordnung im Sitzungssaale beauftragte Lieutenant der Gendarmerie, Herr Neumanns, trat, ohne in Gemäßheit des Art. 269 des peinlichen Prozedurgesetzes durch den Präsidenten aufgefordert worden zu seyn, vor das Assisengericht, und drückte sich folgendermaßen aus: „Ich muß den Herrn Präsidenten zu versichern die „Ehre haben, daß das Zittern des Herrn Hauptmann v. „Dumas nicht aus Furcht geschah. Dieser Offizier hat 13 „Feldzüge mitgemacht, und vor Kanonen und Bajonetten „gestanden und niemals gezittert. Bei dem so eben be„rührten Vorfalle war der Herr Hauptmann schon krank „und jetzt ist er bereits todt. Letzteres veranlaßt mich, „diese Bemerkungen zu machen."

(Der Angeklagte Siebenpfeiffer, und selbst der Präsident wiederholen dem Herrn Lieutenant mehrmals, daß er durchaus den Sinn des in dieser Beziehung Gesagten nicht richtig gefaßt habe, und daß von einem ängstlichen Zittern des Hrn. Hauptmann Dumas keine Rede gewesen, im Gegentheil, es sey gesagt worden, daß derselbe aus andern Ursachen gezittert zu haben scheine.)

Zweiundfünfzigster Zeuge. — Johann Bernatz, früher Gendarm in Speyer, jetzt Ackersmann in Schifferstadt.

Der Präsident:

„Waren Sie bei der Arretirung des Herrn Dr. Siebenpfeiffer auf der Haardt, und was ist da vorgefallen?"

Zeuge:

„Am 18. Juni 1832 wurden 7 Gendarmen von Hrn. Hauptmann Dumas nach der Haardt commandirt, um Herrn Dr. Siebenpfeiffer zu verhaften. Wir langten dort zwischen 4 und 5 Uhr an, und bewachten das Lokale während der Herr Hauptmann oben im Zimmer seinen Auftrag vollzog.

„Es sammelten sich sogleich viele Menschen vor dem Hause; mehrere wollten hinein, es gab einen heftigen Lärmen, und die Glocke wurde in der Kirche angezogen. Der Herr Hauptmann ermahnte die Leute ruhig zu seyn, und sagte, daß er einen Verhaftbefehl habe, um Hrn. Dr. Siebenpfeiffer abführen zu lassen.

„Mit größtem Ungestümm drangen aber Einige mit Gewalt zur Thüre herein, und es war uns nicht mehr möglich, die Ordnung zu erhalten."

Der Präsident:

„Halten Sie dafür, daß wirklich Sturm oder wegen dem Weinfüllen geläutet wurde?"

Zeuge:

„Ich weiß zwar nicht, ob es dort herkömmlich ist zu läuten, wenn Wein gefüllt wird; allein Jedermann hat das Anziehen der Glocke für Sturmläuten gehalten.

„Nachdem der Verhaftsbefehl vorgezeigt war, wurde es

etwas ruhiger, und ich selbst hörte, daß etliche Bürger sagten: „beruhiget euch Leute! die Gendarmen sind dazu beauftragt; es ist ihre Schuldigkeit;" und so geschah es, daß sie sich ein Bischen besser verhielten, und die Verhaftung endlich ohne weitern Widerstand vollzogen werden konnte."

Dreiundfünfzigster Zeuge. — Ferdinand Günther, Bürgermeister in Eschbach.

Der Präsident:

„Wissen Sie etwas zu erzählen in Bezug auf die Vorfälle vom 29. Mai v. J. in Eschbach?"

Zeuge:

„Ich kann nichts sagen, als daß das Hambacher Fest bei uns üble Folgen nach sich gezogen hat. Es haben sich bald darauf Unruhen in unserer Gemeinde erhoben. Man trat mit Beschwerden gegen den Bürgermeister, gegen den Feldschützen und die Gemeindevorstände auf, es hieß, diese müssen Alle weg, wir suchen unsere Gerechtigkeit."

Der Präsident:

„Was hat man für eine Gerechtigkeit gewollt?

Zeuge:

„Abstellung der Beschwerden, welche die Gemeindeglieder vorzubringen hatten. Die Leute sagten: „Wenn man den Feldschützen nicht entfernt, so setzen wir einen Freiheitsbaum, und es muß alles drunter und drüber gehen."

Der Präsident:

„Was hat dann der Feldschütz gethan, daß man ihn entfernt wissen wollte?

Zeuge:

„Das weis ich nicht; er hat, so viel mir bekannt, seine Schuldigkeit gethan."

Der Präsident:

„Ist nicht auch eine Schlägerei vorgefallen?"

Zeuge:

„Ein Unruhestifter, Namens Laur, hat einen Streit angefangen, und er wurde todtgeschlagen; die Sache ist vor die Assisen gekommen."

Advokat Mahla:

„Wo ist denn dieser Mensch todtgeschlagen worden?"

Zeuge:

„Er hat in der Nacht Händel gesucht, und geschrieen: „Heute muß noch Einer sterben."

Advokat Mahla:

„Ich will nur diesen Herren bemerken, daß sich bei der Untersuchung herausstellte, daß der Knecht des Laur mit dem Bürgermeister Streit gehabt hat. Der Schwager des Bürgermeisters ging an das Haus des genannten Michael Laur, dieser kam heraus, und fragte was es gäbe? es entspann sich ein heftiger Streit, und der Schwager des Bürgermeisters gab Letzterm einen solchen Streich auf den Kopf, daß er daran sterben mußte."

Pfarrer Hochdörfer:

„Der Getödtete war längst als ein Unruhestifter bekannt, er wurde schon einmal verurtheilt, aber wieder begnadiget; er hatte unter den gemeinen Leuten den Namen: „Siebenpfeiffer second."

„Später hat es keine Reibungen in dieser Gemeinde mehr gegeben; auch vor dem Hambacher Feste war es immer ruhig."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich bitte; Herr Präsident, den Zeugen zu fragen, ob er im Westboten gelesen habe, daß man Freiheitsbäume setzen, und Unordnungen machen soll?"

Zeuge:

„Ich lese nicht."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Die Presse ist freilich sehr unbequem, nicht nur für die Regierungen, sondern auch für die Herren Bürgermeister; das Gescheidtermachen ist eine gar üble Sache."

Zeuge:

„Gleich nach dem Hambacher Feste hat man verlangt: Abschaffung des Bürgermeisters, des Feldschützen und des Försters, und zwar aus dem Grunde, damit man frevlen könne, wie man wolle."

Der Präsident:

„Wer hat am meisten zu diesen Unruhen Anlaß gegeben? wer hat das Wort geführt?"

Zeuge:

„Eben der vorhin angeführte Laur, der den Namen: „der kleine Siebenpfeiffer" hatte.

Der General-Prokurator:

„Wer hat in der Nacht, wo dieser Mensch todt geschlagen wurde, den Spektakel veranlaßt?"

Zeuge:

„Der nemliche; Er und seine Kameraden sind immer

auf der Gasse herumgeschwärmt. Nun ging ich hinaus und wollte Ruhe schaffen, da kam man mir gleich mit Drohungen entgegen; darauf ging mein Schwager hin, und es fiel eine Schlägerei vor, in welcher Laur einen Schlag auf den Kopf erhielt."

Der General-Prokurator:

„Der Thäter wurde zu einer Gefängnißstrafe auf sechs Monate verurtheilt."

Advokat Mahla:

„Es ist auffallend, daß der Todtschlag gerade vor dem Hause dieses Mannes geschehen ist."

Christian Culmann:

„Wenn die Herrn Geschwornen vernommen haben, daß von einer andern Seite her kleine Unordnungen und Ungesetzlichkeiten statt gefunden haben, so werden Sie doch nicht gehört haben, daß im ganzen Rheinkreise Jemand todt geschlagen worden ist."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es ist mit diesen Unordnungen, wie mit dem Bauernkriege. Wenn man die Leute in der Rohheit läßt, treten leicht Ausartungen ein; halbe Aufklärung ist schlimm: macht man sie hingegen mit ihren Rechten und Pflichten ganz bekannt, dann wird es in den Gemeinden nicht zu solchen Handlungen kommen. Man hat uns unser Werk nicht vollenden lassen; es wäre zu wünschen, daß das Volk ganz aufgeklärt würde, dann würden solche Exzesse nie mehr wieder kommen."

Vierundfünfzigster Zeuge. — Johann Leonhard Schwarz, Ackersmann in Eschbach.

Der Präsident:

„Was können Sie uns über den Vorfall in Eschbach erzählen."

Zeuge:

„Ein Mensch, der unter dem Namen „Siebenpfeiffer second" bekannt war, hatte Unruhe gestiftet, und über die Gemeindevorstände geschimpft und gescholten; dieses hatte zur Folge, daß derselbe erschlagen worden ist. Weiter kann ich nichts sage,

Advokat Mahla:

„Ist dieser Michel Laur selbst in das Haus des Bürgermeisters gekommen?"

Zeuge:

„Der Knecht von Michael Laur ist vorausgegangen und hat über den Bürgermeister gescholten, ihn einen schlechten Kerl genannt und dgl. Der Bürgermeister ging also aus seinem Hause heraus, begab sich zum Laur, es entspann sich ein Streit, er faßte den Unruhstifter beim Wamms, und sein Schwager Schwarz schlug auf ihn los."

Fünfundfünfzigster Zeuge. — Ludwig Hofmann, Gutsbesitzer und vormaliger Bürgermeister in Wollmesheim.

Der Präsident:

„Was hat sich nach dem Feste von Hambach in der Gemeinde Wollmesheim ereignet?"

Zeuge:

„Es waren einige Bürger unserer Gemeinde auf dem Hambacher Feste, und als sie Abends zurück gekommen waren, ging das Gespräch: es sollte auch ein Freiheitsbaum gesetzt werden. Ich ersuchte den Schullehrer, der mir dieses erzählte, er möchte mir, wenn allenfalls etwas daraus würde, Kenntniß davon geben. Nach einer Viertelstunde erfuhr ich, daß wirklich ein solcher Baum aufgestellt wurde. Ich bestellte also eine Sicherheitswache, und ließ ansagen, daß, statt um 10, um 9 Uhr die Wirthshäuser geschlossen seyn müssen; allein die Leute kehrten sich nicht an meine Anordnung. Es drängten sich immer mehr Menschen herbei, so daß die Sicherheitswache zu schwach war. Früh Morgens 3 Uhr wurden noch 2 solche Bäume aufgepflanzt. Der Flurschütz war auf seiner Hut; ich meinerseits habe an den Landkommissär Bericht erstattet, und um polizeiliche Einschreitung wegen des Tumultes und Schießens gebeten.

„Die Sache wurde untersucht, und die Leute am 6. Juni vor dem einfachen Polizeigerichte bestraft.

„Bei ihrem Rückwege fingen die Leute wieder auf der Straße an zu lärmen. Vor dem Polizeigericht schon hatten sie gerufen: „laßt euch nicht strafen, man ist hiezu nicht berechtiget;" dann ging es wieder an ein Schimpfen und Schmähen. In der Gemeinde Mörzheim fingen sie an, einen zweiten Baum zu hauen, und denselben auf dem Berge aufzustellen.

„Die Leute riefen: „jetzt ist die Zeit, wo man sprechen darf; heute ist Freiheit, heute kann jeder sagen, was er will; wer eine Beschwerde hat, soll sie vorbringen; wer will, daß der Feldschütz wegkomme, kann sich erklären; wer einen andern Einnehmer will, kann es auch sagen u. s. w. Endlich kamen diejenigen, welche eine Aen-

derung wünschten und eingeladen waren, sich zu unterschreiben, auf das Gemeindehaus; Anderen, welche nicht hingehen wollten, wurde gedroht, daß es ihnen bös gehen würde, wenn sie sich nicht unterschrieben."

Der Präsident:

„Hat sich das Alles erst seit dem Hambacher Feste so ergeben?"

Zeuge:

„Früher hatte man nichts Aehnliches in der Gemeinde gehört, es war Alles immer ruhig; lediglich seit dem Hambacher Feste haben sich dergleichen Reibungen ergeben. Sie haben gedauert vom 27. Mai bis zum 6. Juni, seitdem aber hat sich nichts Weiteres ereignet."

Advokat Golsen:

„Meine Herren Geschwornen! Dieser Zeuge ist einer von denen, die sich dem Aufstellen des Freiheitsbaumes zu widersetzen Ursache gehabt haben. Seine Ueberschreitungen der Amtsgewalt, seine Verwahrlosung des Gemeinde-Eigenthums, die Beeinträchtigungen, welche er sich seit einer langen Reihe von Jahren gegen seine Mitbürger zu Schulden kommen ließ, kamen an das Tageslicht. Es wurde eine Beschwerdeschrift verfaßt, bestehend aus achtzehn bedeutenden Anklagepunkten; es kam ein Commissär, um die Sache zu untersuchen, und das Resultat war, daß die Beschwerden als gegründet erachtet, und er abgesetzt wurde."

Zeuge: (heftig)

„Ja, weil man einen parteiischen Commissär gegen mich abgeschickt hat."

Advokat Golsen:

„Ich erlaube mir, Ihnen nur einige Beschwerdepunkte vorzulesen, worüber die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, unterm 15. September 1832 entschieden hat. Da heißt es:

§. 7.

„Mißbrauch des Amtes zum Vortheile der Wirthschaft.

(Der Herr Bürgermeister war nämlich zugleich Wirth.)

„Es ist aktenmäßig dargethan, daß der Angeklagte unterließ, „Verwundungen, die bei Streitigkeiten in seinem Wirthshause „vorkamen, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen, und daß er „dagegen bei Exzessen in andern Wirthshäusern und zwar „pflichtmäßig mit aller Strenge in seiner Eigen„schaft, als gerichtlicher Polizeibeamte verfahren ist.

„Derselbe hat sich dadurch offenbar der Begünstigung „seines Gewerbes auf Rechnung seines Amtes verdächtiget, „und sich sogar eine Pflichtverletzung zu Schulden kommen „lassen, die durch die Angabe, daß der Thäter nicht zu er„mittlen war, nicht zu rechtfertigen ist, und um so mehr „gerügt werden muß, als sie hauptsächlich durch Privatin„teresse herbeigerufen wurde."

§. 13.

„Mißbrauchte Amtsgewalt gegen mehrere Orts-Einwohner.

„Aus den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Orts„Einwohner ist die Ueberzeugung geschöpft worden, daß sich „Bürgermeister Hoffmann Eingriffe gegen die persönliche „Freiheit einzelner Bürger und bei einzelnen Fällen eine „durch die Strafgesetze verpönte Amtsüberschreitung erlaubt „habe.

„Wenn man hiebei von einer gerichtlichen Beahndung „Umgang nimmt, so geschieht es lediglich im Hinblicke, daß „diese straffälligen Handlungen der Vergangenheit angehören, „und die Beschädigten versäumt haben, die geeignete Ver„folgung hervorzurufen."

Am Ende dieser Entschließung heißt es nun:

„In Erwägung, daß das Ganze der Untersuchung Ei„genmächtigkeit, Ueberschreitung der Amtsgewalt, Mißbrauch „des Amtes zum Vortheile der Wirthschaft von Seite des „Beklagten zum Resultat gehabt hat, wird beschlossen, daß „der Bürgermeister Hoffmann von seinem Amte dimittirt, „und zur Hälfte der Kosten der Untersuchung verurtheilt „wird."

„Sie sehen, meine Herren, wenn irgend eine Thatsache geeignet ist, die nützlichen Folgen des Hambacher Festes darzustellen, so ist es diese.

„Wo Lokal-Mißstände und Bedrückungen der Bürger Statt fanden, da kam es zum Ausbruche, und der Schleier der Schlechtigkeit wurde aufgedeckt; wo die Verwaltung gut war, und der Bürgermeister für seine Gemeinde pflichtmäßige Obsorge trug, da blieb Alles ruhig."

Zeuge:

„Wenn man Beschwerde hat, braucht es da Freiheitsbäume und Sturmglocken?"

August Culmann:

„Welch vielfältige Klagen wurden nicht früher in Bezug auf die Beeinträchtigung des Gemeindeeigenthums von Seite der Bürgermeister vernommen! Allein sie wur-

Digitized by Google

den nie gehört; man mußte einen Moment ausersehen, an dem die Beschwerden der Bürger zu den Ohren der höhern Beamten kamen, und wo man hoffen konnte, daß auch Abhülfe geleistet werde. Uebrigens hat bei Setzung des Freiheitsbaumes in Wollmesheim auch nicht die mindeste Unordnung oder ein Exzeß Statt gefunden; auch nicht eine einzige Person wurde im Mindesten beleidiget. Die angesehensten Personen des Orts hatten auf der sogenannten Faselwiese, die ihr Privat-Eigenthum ist, einen Baum umgehauen, und sich zur Setzung desselben vereiniget. Demungeachtet hat man Klage gegen sie erhoben, als hätten sie den Baum auf fremdem Eigenthume abgehauen; sie wurden auch wirklich von dem hiesigen Gerichte zu einer Strafe von 7 Gulden verurtheilt.

„Nicht der Strafe, sondern ihrer Ehre wegen, haben mehrere der dortigen Bürger die Appellation ergriffen, und das Gericht hat einige sogleich frei gesprochen, in Bezug auf die Anderen das Urtheil aufgeschoben, aus dem Grunde, weil sie vorschützten, daß der Platz, wo sie den Baum gehauen hatten, ihr Eigenthum sey; und heute liegt ein Akt vor, worin die Gemeinde die Eigenthumsrechte der Beschuldigten anerkannt hat."

Zeuge:
(Mit brutaler Heftigkeit.)

„Das ist aber keineswegs begründet; da hat man Sie belogen, ich habe selbst gesehen, wo der Baum gehauen worden ist. Ich muß mich vertheidigen, das ist keine Art, wie man sich gegen mich ausgedrückt hat, und wenn der Advokat schreien darf, so kann ich auch schreien."

(Der Präsident sieht sich veranlaßt, dem Zeugen sein unanständiges Betragen ernstlich zu verweisen.)

August Culmann:

„Ich bitte den Herrn Advokaten Jacob, der sich oben unter dem zuhörenden Publikum befindet, über diese Sache zu vernehmen; dieser hat den Akt gelesen, und in der Sache selbst gearbeitet."

Der Präsident ladet den Herrn Advokaten Jacob in Gemäßheit des Art. 269 des peinlichen Prozedurgesetzes ein, die verlangte Deposition abzugeben, und nachdem derselbe zur Aussage der Wahrheit aufgefordert worden war, äußerte er folgendes:

„Der Wahrheit gemäß kann ich so viel sagen, daß ich an hiesigem Gerichte die Vertheidigung dieser Beschuldigten geführt habe. Sie waren angeklagt, auf fremdem Eigenthume einen Baum gehauen zu haben, und das ist bekanntlich nach unserem Strafgesetze verboten; das Gericht in erster Instanz hat demnach erkannt, daß sie sich einen Eingriff in fremdes Eigenthum erlaubt hätten und sie in eine Geldbuße verurtheilt. Gegen mehrere Andere wurde eine Gefängnißstrafe von 6 — 8 Tagen erkannt.

„Erstere haben sich bei mir berathen, was hierin zu thun wäre, und ich muß wirklich in Uebereinstimmung mit Hrn. Culmann behaupten, daß die Appellation mehr um der Ehre als des Geldes willen ergriffen wurde.

„Es waren drei oder vier Gemeinderäthe unter denen, welche die Berufung ergriffen. Vor dem Appellations-Gerichte, vor welchem geltend gemacht worden war, daß der Grund und Boden ihr Eigenthum gewesen sey, wurde aber dieses Urtheil aufgehoben, und einige Beklagten unmittelbar frei gesprochen.

„In Betreff der andern hat das Appellationsgericht die Exzeption, daß sie die Wiese als ihr Privat-Eigenthum vindiziren, für zuläßig erklärt. Ich wurde mit Führung dieses Prozesses am hiesigen Gerichte von den Betheiligten beauftragt, um die Klage anhängig zu machen.

„Auf die gegebene Ladung hin haben sich nun die Gemeinderäthe von Wollmesheim unter dem Vorsitze des Adjunkten und Aktuars (nachdem der Bürgermeister Hoffmann bereits abgetreten war) versammelt, und es wurde von Seite der Gemeinde eine Erklärung abgegeben. Wir hatten nämlich in unserer Klage dahin angetragen, entweder soll die Gemeinde erklären, daß die Wiese wirklich Privateigenthum der Kläger sey, oder die Appellanten würden die Sache durch das hiesige Gericht entscheiden lassen. Auf diese Alternative hin hat nun die Gemeinde durch einen mit der Genehmigung des Land-Commissariates versehenen Gemeinderaths-Beschuß erklärt, daß sie zugebe, daß die Grundstücke, worauf der Baum gehauen wurde, wirklich den Beschwerdeführern angehören. Früher war dieser Grund und Boden wirklich ein Gemeindegut; im Jahre 1813 aber wurde dasselbe auf Anordnung der französischen Regierung versteigert. Der damalige Adjunkt hat diese Wiesen persönlich auf eigenen Namen gesteigert, und hat sie nun den Viehbeständern der Gemeinde Wollmesheim abgetreten.

„Diese haben ihm auch die verabredete Summe vergütet, und meiner Ansicht nach, sind also diese Wiesen wirklich dadurch in das Privat-Eigenthum dieser Leute übergegangen, obgleich Herr Hoffmann behauptet, daß diese Wiesen seit-

dem von der Gemeinde frei benützt worden seyen. Der Streit rührte vorzüglich nur davon her, daß diese Fasselwiesen unmittelbar an die Grundstücke der Gemeinde gränzen, und daß, um diese Grundstücke in eine regelmäßigere Form zu bringen, der Markstein etwas weiter hinübergesetzt wurde, als es hätte seyn sollen. Das war auch der Grund, warum Herr Bürgermeister Hoffmann als Zeuge gegen diese Appellanten erklärt hatte, daß diese Wiesen Gemeinde-Eigenthum seyen, indem dieselben dicht an die Gemeinde-Gründe stoßen, und nur der Stein etwas verrückt worden wäre. Das ist es, was ich zu erklären habe, und ich bin bereit die Akten vorzulegen; der Prozeß ist anhängig, aber noch nicht entschieden."

Ludwig Schneider:

„Rücksichtlich des Vorwurfes der Partheilichkeit, welchen Herr Hoffmann dem Land-Commissariate gemacht hat, muß ich nur bemerken, daß die Special-Commissarien unmittelbare Beamten der Regierung sind. Wenn eine Partheilichkeit Statt gefunden hat, so ist es wahrscheinlicher, daß sie gegen die Beschwerdeführer Statt fand.

Der General-Prokurator:

„Daß die Regierung durchaus unpartheilich zu Werke geht, kann nicht in Zweifel gesetzt werden; so viel mir bekannt ist, sind auch die von der Gemeinde vorgebrachten Beschwerden vollkommen abgestellt worden."

Sechsundfünfzigster Zeuge. — Jacob Fischer, Feldschütz vom Wollmesheim.

Der Präsident:

„Was ereignete sich in Bezug auf politische Unruhen in Wollmesheim?"

Zeuge:

„Man hat einen Baum aufstellen wollen, den man einen Freiheitsbaum nannte. Das geschah nach der Affaire auf dem Hambacher Schloße. Man verlangte auf einmal, der Feldschütz müsse weg. Ich weis zwar nicht warum, allein wenn man genöthigt ist, den Leuten manchmal ein Protokoll zu machen, ladet man sich Feinde auf den Hals."

Advokat Golsen:

„Es sind mehrere Forstfrevel verübt worden, namentlich auch von Verwandten des Bürgermeisters, welche er nicht anzeigte; auch war selbst der Bruder des Feldschützen des Diebstahles verdächtig. Hieraus läßt sich leicht abseh[illegible], daß gegründete Beschwerden gegen den Feldschützen vorlagen.

Der Präsident:

„Es hat sich ja die Gemeinde versammelt, und es sind Beschwerden vorgekommen, daß Sie nicht gehörig protokollirt hätten. Ist das richtig?"

Zeuge:

„Was über mich vorgekommen ist, weis ich nicht. Die Bäume, die mein Bruder genommen haben soll, habe ich ihm angewiesen auf dieselbe Art, wie sie jeder Bürger bekommen hat."

Der Präsident:

„Was wissen Sie sonst von den stattgehabten Unruhen; sind Beschwerden gegen die Regierung vorgekommen?"

Zeuge:

„Ich war niemals dabei; die Beschwerden waren mehr gegen den Bürgermeister gerichtet. Ausserdem weiß ich nichts."

Siebenundfünfzigster Zeuge. — Jakob Hund, vormaliger Bürgermeister in Kirrweiler.

Der Präsident:

„Sind in vorigem Jahre nicht auch in Kirrweiler Unruhen vorgefallen?"

Zeuge:

„Ich weis nichts anzugeben, als daß einige Bürger unserer Gemeinde, nachdem sie von dem Hambacher Feste zurückgekommen waren, eine Freiheitsfahne herumgetragen, großen Lärmen und Spectakel gemacht, und dabei Freiheitslieder gesungen haben. Als sie gegen mein Haus herau kamen, eilte ich hinaus, zerriß ihnen die Fahne und warf sie auf den Boden. Der Lärm dauerte aber die ganze Nacht fort.

„Sie haben die Fahne wieder gemacht, und am Schulhause aufgesteckt. Des Morgens ließ ich dieselbe herunter nehmen; sie haben aber gleich wieder eine andere gemacht; diese ließ ich stehen. Dieses hat sich ereignet am 27. Mai Abends und dauerte den folgenden Tag fort. Man hat die Gemeinde zusammen berufen, und erklärt, alle freiheitsliebende Bürger sollen auf das Gemeindehaus kommen, der Bürgermeister, der Adjunkt, der Schöffenrath und der Förster müssen abgesetzt werden. Ich habe an das Land-Commissariat und an die Staatsbehörde Bericht erstattet, in Folge dessen die Unruhestifter vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, aber frei gesprochen worden sind."

Digitized by Google

Der General-Prokurator:

„Es iſt dagegen appellirt worden, und die Sache iſt noch anhängig.“

Der Präſident:

„Hat nicht ein gewiſſer Bittig an dieſen Unruhen beſonders Theil genommen?“

Zeuge:

„Dieſer hat Abends und Morgens ausgeſchellt, wenn Jemand eine Klage habe, der ſolle auf das Rathhaus kommen.“

Der Geſchworne Lehmann:

„Haben Sie als Bürgermeiſter die Gemeindeglieder einladen laſſen, und hiezu die Gemeindeſchelle hergegeben?“

Zeuge:

„Nein. Es wurde eine Müllerſchelle hierzu gebraucht.“

Der Präſident:

„Sie waren Bürgermeiſter?“

Zeuge:

„Ich habe meine Sachen zuſammengepackt, und erklärt, ich wolle nicht mehr Bürgermeiſter ſeyn.“

Advokat Mahla:

„Der Zeuge ſagt, die Gemeinderathsglieder von Kirrweiler haben alle freiheitsliebenden Bürger zuſammen kommen laſſen. — Darauf bemerke ich: Die Freiheit, welche dieſe Leute ſuchten, war keine andere, als ſich von den Beeinträchtigungen des Bürgermeiſters, gegen welchen eine Maſſe von Beſchwerden vorlagen, zu befreien. Er war in Folge der eingetretenen Unterſuchung genöthiget ſeine Dimiſſion zu nehmen.

„In dem k. Regierungsreſcript, welches in Bezug auf die Beſchwerden gegen den Bürgermeiſter Hund erlaſſen wurde, ſind verſchiedene Anklagepunkte als gegründet erkannt worden, z. B., daß er an ſeinen Tochtermann Hopfenſtangen eigenmächtig, unter dem Preis, abgegeben, daß er ſich von der Brücke am Speyerer Thore die Sattelſteine, und an der Neuſtadter Straße Quaderſtücke zugeeignet habe, und ſo verſchiedene ähnliche Beſchwerden, in Folge deren der Bürgermeiſter zum Erſatze und in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt wurde. Die gegen ihn ausgeſprochene Dimiſſion ward dadurch wirkungslos, daß er früher ſchon ſelbſt die Entlaſſung genommen hatte.

„Bei der gerichtlichen Verhandlung, gegen die in dieſer Sache Beſchuldigten, hat ſich herausgeſtellt, daß die Gemeinderäthe, welche obige Beſchwerden vorbrachten, die Bürger nur zu dem Zwecke zuſammen kommen ließen, um ſich zu berathen, wen ſie nun als Bürgermeiſter in Vorſchlag bringen wollten. — Man hatte die Eigenmächtigkeiten des Bürgermeiſters Hund für unerträglich gehalten, und ſich über die weitern Schritte gegen denſelben benommen. Der Erfolg der Unterſuchung war, daß das Gericht ſämmtliche Beſchuldigten frei ſprach.“

Advokat Golſen:

„Dieſer Mann hat ſich auch hier zu Schulden kommen laſſen, Intriguen unter den vorgeladenen Zeugen anzuſpinnen, er hat ſich ſogar beigeben laſſen, im Zeugenzimmer Schimpfreden gegen die Angeklagten auszuſtoßen. Ich bitte mehrere Perſonen darüber zu vernehmen.“

(Mehrere Angeklagten geben den Wunſch zu erkennen: man möge auf dieſen Umſtand gar keine Rückſicht nehmen, indem von ihrer Seite durchaus kein Gewicht auf das gelegt werde, was der Zeuge gegen ſie geſprochen oder unternommen haben mochte.)

Der Präſident:

„Der Zeuge ſchwört: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, er ſoll ſich alſo auch nicht in der Art äußern, daß irgend ein Verdacht auf ihn fallen kann.“

Zeuge:

„Ich habe nichts gegen die Angeklagten geſagt. Ich habe blos gegen einige Zeugen meinen Unwillen darüber ausgedrückt, daß wir ſo lange wegen dieſer Geſchichte hier verweilen müſſen, indem wir doch zu Hauſe in unſern Geſchäften ſo nöthig ſeyen.“

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich will nur hier noch auf einen Punkt aufmerkſam machen. — Sie finden nämlich, daß gerade das Hambacher Feſt, welches man beſchuldigt, Unordnungen veranlaßt zu haben, in ſo manchen Gegenden eine erfreuliche Ordnung hervorbrachte.

„In Gemeinden, wo ein bisher ungeregeltes Verfahren in der Verwaltung zur Aufregung Anlaß gegeben hatte, hat man ſich verſammelt, die Beſchwerdepunkte erhoben, Abhülfe geſucht, und auch gefunden. Sie ſehen, daß durch dieſe Unordnungen die Ordnung hergeſtellt wurde.“

Dr. Siebenpfeiffer:

„Im Jahre 1816, als die Alliirten über den Rhein kamen, erhoben ſich beinahe in ſämmtlichen Gemeinden des Rheinkreiſes dergleichen Beſchwerden. Als namentlich auch

dieser Bezirk an Deutschland abgetreten worden war, wurden dieselben Beschwerden nachdrücklich geführt.

„Ich erinnere mich, daß damals so viele Spezialkommissionen abgesendet wurden, daß die Regierung genöthiget war, hiemit Einhalt zu thun. Eine Menge Bürgermeister wurden abgesetzt, oder mußten ihre Entlassung nehmen. Alles dieses war Folge eines fortgesetzten Druckes, worüber ein düsterer Schleier hieng.

„Die armen Bürger wußten nicht, wohin sie sich wenden sollten. Sie haben gesehen, daß man Nebenrechnungen führte, daß die Forstbeamten so Manchen begünstigten und dgl.; kam es auch zur Beschwerde, und wurde der Bürgermeister zur Rechenschaft gefordert, so läugnete er es ab, und dabei blieb es. Besteht aber Oeffentlichkeit, so hütet sich der Bürgermeister vor dergleichen Unordnungen, und gerade der beständige Versuch, alle Oeffentlichkeit im Staatsleben zu unterdrücken, gibt den Grund zu derartigen Bewegungen."

Achtundfünfzigster Zeuge. — Jakob Zipperlein, Gemeindeschreiber in Kirrweiler.

Der Präsident:

„Was wissen Sie von den Vorgängen auf dem Hambacher Schlosse und zu Kirrweiler?"

Zeuge:

„In Bezug auf die Erstern ist mir gar nichts bekannt; was hingegen die Vorgänge in Kirrweiler betrifft, so kann ich auch hievon nur Weniges sagen, weil ich gerade damals unpäßlich war. Als die Leute am 27. Mai vom Hambacher Feste zurückgekehrt waren, fielen Exzesse aller Art vor. Nicht nur, daß mit der Freiheitsfahne durch alle Straßen gezogen wurde, sondern man hörte auch beständig den Ruf: „es lebe die Freiheit!"

Der Präsident:

„Haben Sie nicht gehört, daß auch Beschwerden in der Gemeinde obwalten?"

Zeuge:

„Ich habe wohl vernommen, daß verschiedene Gemeinderäthe dem Zuge beiwohnten, und auch ihre Unzufriedenheit über den Bürgermeister ausdrückten, vermuthlich weil sie nach größerer Freiheit strebten. Der Bürgermeister Hund hat sich zwar der Fahne bemächtiget, sie zerrissen, und den Unruhstiftern vor die Füße geworfen; allein sie haben die Fahne gleich wieder hergestellt."

Der Präsident:

„War es die Freiheitsfahne, was hatte sie für eine Farbe?"

Zeuge:

„Es war bereits dunkel, ich konnte die Farbe nicht mehr unterscheiden."

Der Präsident:

„Können Sie nichts Genaueres angeben, was man eigentlich durch diese Unruhen beabsichtigt?"

Zeuge:

„Ich kann nichts anderes angeben, als daß ausgeschellt worden ist, daß sich alle freiheitliebenden Bürger im Gemeindehause versammeln sollten, um die Wahl eines andern Bürgermeisters, Adjunkten und Schöffenrathes vorzunehmen; ich war aber nicht selbst gegenwärtig, sondern ich weiß es nur vom Hörensagen."

Der Geschworne Leberle:

„Wer hat das Zimmer im Gemeindehause geöffnet?"

Zeuge:

„Das große Zimmer im Gemeindehause ist beständig offen."

Der Präsident:

„Was war das Resultat der ganzen Sache?"

Zeuge:

„Nichts, als daß der neue Bürgermeister einen andern Gemeindeschreiber wählte, und ich meinen Platz verlor. (Gelächter.) Sie haben mir aber ein Zeugniß ausgestellt, daß sie gegen meine Amtsverrichtungen und gegen meinen Wandel nichts einzuwenden haben; ich habe auch gehört, daß ich eine Pension von 120 fl. bekommen soll."

Der Präsident:

„Haben dergleichen Vorfälle schon vor dem Hambacher Feste statt gefunden?"

Zeuge:

„Keineswegs, früher war die Gemeinde immer ruhig, auf einmal aber wurde nichts mehr geachtet; — der Bürgermeister wurde verklagt; es erschien eine Specialkommission. Dann hat der bisherige Bürgermeister seine Dimission gegeben, und der Neugewählte wurde bestätigt."

Advokat Golsen:

„Der Zeuge hat von Exzessen gesprochen; ich frage ihn, ob er den Ruf: „es lebe die Freiheit" für einen Exzeß hält?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Diesen Ruf habe ich gar nicht gehört; nur das Vorüberziehen unter lärmendem Tumulte, Singen und Schreien habe ich für einen Exzeß gehalten."

Der Geschworne Lehmann:

„Der Zeuge sagte aber vorhin wirklich, er habe den Ruf „es lebe die Freiheit" vernommen."

Zeuge:

„Ich hörte wohl rufen, aber was, das konnte ich im Tumulte nicht mit Bestimmtheit vernehmen; die Leute aber haben es gesagt, und ich habe den ganzen Vorgang in seinem Zusammenhang für einen Exzeß oder Aufstand gehalten."

Der Präsident:

„Von welcher Farbe war die Fahne?"

Zeuge:

„Das kann ich nicht angeben, es war bereits dunkel."

Der Geschworne Lehmann:

„Es wäre doch möglich, daß Stücke Papier von der zerrissenen Fahne übrig geblieben wären, woran man die Farbe hätte erkennen können."

Zeuge:

„Ich habe kein Stück davon gesehen; man sagte mir nur, es wäre die Freiheitsfahne gewesen; ich kann auch nicht angeben, ob die 2te Fahne dieselbe war, wie die erste. Wir haben in der Gemeinde keine Fahnen, als die die in der Kirche sind."

Der Geschworne Lederle:

„Die eigentliche Freiheitsfahne für uns ist doch blau und weiß; haben Sie später nicht gesehen, von welcher Farbe die am Lindenbaum aufgepflanzte Fahne war?"

Zeuge:

„Ich bin wenig ausgegangen, höchstens auf das Gemeindehaus; dieses aber steht ganz unten, die Fahne aber war oben am Schulhause."

Der Geschworne Lehmann:

„Vielleicht kann uns dieses der vorige Zeuge sagen."

Der Präsident:

„Wissen Sie nicht bestimmt, Herr Bürgermeister Hund, von welcher Farbe diese Fahne war?"

Der Zeuge Hund:

„Farbig war die Fahne, aber wie sie aussah, kann ich jetzt doch nicht mehr bestimmt angeben.

„Die ganze Gemeinde muß die Fahne gesehen haben, weil die Prozession daran vorüberging."

Der Geschworne Dechen:

„Um welche Stunde haben diese Auftritte Statt gehabt, und waren diejenigen Personen, welche das Hambacher Fest besuchten, schon alle zurückgekehrt?"

Zeuge:

„Nach 8 Uhr Abends; die Leute von Hambach waren schon zurück. Uebrigens weis ich doch nicht, ob der Lärm, welcher gemacht wurde, blos von denjenigen herrührte, welche bei dem Hambacher Feste zugegen waren."

Der Geschworne Dechen:

„Wissen Sie nicht mit Gewißheit, wer zu dieser Unordnung am ersten Veranlassung gab?"

Zeuge:

„Das ist mir nicht bekannt, aber so viel weis ich, daß durch das Hambacher Fest dieser Aufstand veranlaßt worden ist."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Wenn die kleine Revolution zu Kirrweiler die Abstellung der Misbräuche zur Folge hatte, so rechnen wir es uns zur Ehre, sie veranlaßt zu haben."

Der General-Prokurator:

„Es kommt nur auf die Art und Weise an, wie man die Ordnung herstellt."

Der Präsident:

„Es sind doch auch Exzesse mittelst Steinwürfen und Fenstereinschlagen vorgefallen?"

Zeuge:

„Gesehen habe ich dieses nicht, wohl aber gehört; es sollen dem Adjunkten, dem Polizeidiener und Andern die Fenster eingeworfen worden seyn. So viel ich weis, hat Herr Bürgermeister Hund diese Fenster den Leuten auf Gemeindekosten wieder herstellen lassen."

Der Zeuge Hund:

„Dieses ist auf meine Anordnung geschehen."

Der Geschworne Dechen:

„War nicht schon vorher eine Klage gegen den Bürgermeister eingeleitet?"

Zeuge:

„Das kann ich nicht bestimmt angeben, so viel ich aber weis, sind diese Klagen erst bei dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen. Ungefähr im Monate September

Digitized by Google

wurde die Untersuchung eingeleitet, und eine Spezialkommission von der königl. Kreisregierung an Ort und Stelle gesendet."

Neunundfünfzigster Zeuge. — Johann Müller, Ackersmann in Kirrweiler.

Der Präsident:

„Was hat sich in Ihrer Gemeinde nach dem Hambacher Feste zugetragen?"

Zeuge:

„Als die Leute von dem Schlosse nach Hause gekommen sind, waren sie betrunken, haben gesungen, sich lustig gemacht, und Allerlei angefangen, was der Bürgermeister nicht leiden wollte."

Der Präsident:

„Was haben sie denn gesungen?"

Zeuge:

„Das weis ich nicht, so allerhand lustige Stückchen."

Der Präsident:

„Ist auch eine Fahne herumgetragen worden?"

Zeuge:

„Ja, aber ich habe sie nicht gesehen; es ist bereits Nacht gewesen, zwischen acht und neun Uhr; da sollen auch mehreren Leuten die Fenster eingeworfen worden seyn, aber ich habe nichts davon gesehen, sondern es nur erzählen hören."

Der Präsident:

„Ist nicht auch geschellt, und die Gemeinde zusammen berufen worden? wer hat das veranlaßt?"

Zeuge:

„Ja, Derjenige, der geschellt hat, heißt Bittig, das weiß ich; wer ihn aber hat schellen heißen, ist mir nicht bekannt. Die Bürger sind in das Gemeinde-Haus gegangen; was dort beschlossen worden ist, habe ich nicht gehört, ich stand nur unter der Thüre, und ging bald darauf fort; das Einzige, was ich vernommen habe, war, daß man fragte: „könnt ihr nicht auch den Mathias Reinig als Bürgermeister brauchen?" Ausser dem weiß ich gar nichts."

Sechzigster Zeuge. — Jakob Völlinger, Ackersmann in Kirrweiler.

Der Präsident:

„Was ist im vorigen Jahre nach dem Hambacher Feste in Ihrer Gemeinde vorgefallen?"

Zeuge:

„Mehrere Leute kamen vom Hambacher Schlosse; sie waren lustig: haben Freiheitslieder gesungen, und eine Fahne an unsern Freiheitsbaum aufgesteckt, welcher schon vor mehr als zwanzig Jahren gepflanzt worden war."

Christian Culmann:

„Dieser Baum rührt noch von der französischen Zeit her; man sieht daher, daß sie noch an den alten Grundsätzen hingen."

Zeuge:

„Der Bürgermeister hat die Fahne heruntergenommen und zerstört."

Der Präsident:

„Wie hat die Fahne ausgesehen?"

Zeuge:

„Roth, weis und allerhand lustige Sachen waren daran.

„Später hat die Gemeinde einen andern Bürgermeister gewählt; Ignatz Bittig hat mit einer Schelle ausgeschellt, und gerufen: „die Bürger sollten auf das Gemeinde-Haus kommen. Als die Leute versammelt waren, wurde beschlossen, einen andern Bürgermeister und andere Ortsvorstände zu wählen."

Der Präsident:

„Wer hat die Schelle zum Ausschellen hingegeben?"

Zeuge:

„Sie war von einem Müller."

Der Präsident:

„Wurden nicht auch Fenster eingeworfen?"

Zeuge:

„Davon weiß ich Nichts."

Einundsechzigster Zeuge. — Christian Wanzel, Metzger in Ludwigswinkel.

Der Präsident:

„Was können Sie über die Vorfälle in Ludwigswinkel angeben?"

Zeuge:

„Im vorigen Jahre wurde ein Freiheitsbaum in unserer Gemeinde gesetzt, dabei wurde tüchtig getrunken und man war lustig."

Der Präsident:

„Um welche Zeit wurde der Baum gesetzt?"

Zeuge:

„Am 5. oder 6. Juni."

Digitized by Google

Der Präsident:

„Hatte man denn in der Gemeinde besondere Beschwerden, daß darum ein Freiheitsbaum gesetzt wurde?"

Zeuge:

„Das weis ich nicht."

Der Präsident:

„Wurden bei dem Setzen des Baumes keine besondere Aeußerungen gemacht?"

Zeuge:

„Der Faktor von Saarbach, welcher gleichfalls zugegen war, äußerte sich: „jetzt wird es einmal anders werden; Ihr braucht keine Steuern mehr zu bezahlen, bis die neuen Rollen kommen; Ihr könnt in den Wald gehen und Euch Holz und Aeste holen, nur dürft Ihr dabei nichts beschädigen, denn der Gemeindewald gehört Euch."

Christian Eulmann:

„Die Aussage des Zeugen bezieht sich darauf, daß der Faktor geäußert habe, man brauche keine Steuern zu bezahlen, bis die neuen Rollen kämen.

„Meine Herren! Der Landrath des Kreises hat die Steuer-Rollen für exekutorisch zu erklären, jede Steuer-Erhebung, bevor dieses geschehen, ist rechts- und gesetzwidrig."

Der Präsident:

„Wurde nicht auch geschossen?"

Zeuge:

„Ja wohl, ich weis aber nicht gerade, wer geschossen hat."

Der Präsident:

„Der Förster soll gesagt haben, es seye jetzt Alles erlaubt, und Jeder könne thun, was er immer wolle."

Zeuge:

„Nein, das hat er nicht gesagt."

Der Geschworne Lehmann:

„Haben blos diejenigen am Setzen des Freiheitsbaumes Theil genommen, welche dem Hambacher Feste beiwohnten?"

Zeuge:

„Die ganze Gemeinde, mit Ausnahme von zwei Bürgern, war damit einverstanden."

Der Geschworne Lederle:

„Sind Aeußerungen gegen diese beiden gefallen?"

Zeuge:

„Durchaus nicht."

Der Präsident:

„Hat man diesen nicht gedroht?"

Zeuge:

„O, nein!"

Der Präsident:

„Hat es Unordnungen gegeben, wie der Baum gesetzt wurde?"

Zeuge:

„Ja, im Wirthshause gab es Händel."

Der Geschworne Lehmann:

„Unter welchen Parteien fanden denn die Händel Statt?"

Zeuge:

„Der Schullehrer kam mit dem Adjunkten in Wortwechsel, dadurch entstand ein Hin- und Herdrücken, indem die Einen die Partie von Ersterem, die Andern die vom Letztern ergriffen; das Ganze war jedoch unbedeutend."

Der Präsident:

„Hat es im Orte Parteien gegeben?"

Zeuge:

„Nein."

Zweiundsechzigster Zeuge. — Friedrich Stammler, Musikant in Ludwigswinkel.

„An dem Tage, an welchem der Freiheitsbaum in Ludwigswinkel gesetzt wurde, wurde tüchtig gezecht und Alles war lustig. Der Adjunkt bekam mit dem Schullehrer Händel; indeß kam es nicht zu Schlägen, sondern es blieb beim Disput."

Der Präsident:

„Welche Aeußerungen wurden gemacht beim Setzen des Freiheitsbaumes?"

Zeuge:

„Es ist schon gar lange her; doch erinnere ich mich, daß Herr Faktor Roth eine Rede hielt, worin im Allgemeinen gesagt war, man solle einträchtig mit einander leben, dann werde Alles gut gehen."

Der Präsident:

„Wurde nicht auch gesagt, die Leute könnten jetzt in den Wald gehen und man brauche keine Steuern mehr zu bezahlen?"

Zeuge:

„Ich erinnere mich nicht, dieses selbst gehört zu haben, doch hieß es so im Orte."

Der Präsident:

„Wurde nicht auch geschossen?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Ja, als man in den Wald ging.“

Der Präsident:

„Wurde nicht auch in das Loch, in welches der Baum gestellt worden, geschossen?“

Zeuge:

„Ich habe dieses nicht gesehen.“

Dreiundsechzigster Zeuge. — Joseph Grohe, Adjunkt von Lautzkirchen.

Der Präsident:

„Was können Sie sagen über die Ereignisse in Lautzkirchen?“

Zeuge:

„Viele Betrunkene haben sich versammelt und wollten einen Freiheitsbaum setzen. Ich suchte dies zu verhindern, die Leute waren aber so ungestümm, daß ich meinen Zweck nicht erreichen konnte.“

Der Präsident:

„Welche Aeußerungen fielen dabei vor?“

Zeuge:

„Ich erinnere mich keiner bestimmten Aeußerung.“

Der Präsident:

„Ist denn nicht gesagt worden, warum der Freiheitsbaum gesetzt werde?“

Zeuge:

„Ich habe nicht gehört, aus welchem Grunde dies geschah.“

Der Präsident:

„Waren Leute von Lautzkirchen auf dem Hambacher Feste?“

Zeuge:

„Nein.“

Der Präsident:

„Sind Sie in Ausübung ihrer Amtsfunktion beschimpft worden?“

Zeuge:

„Nicht sonderlich viel; die Leute waren sehr betrunken, weshalb ich auf ihre Reden wenig achtete. Die Gensdarmerie hat übrigens über die Sache protokollirt, und mehrere wurden deshalb bestraft.“

Der Präsident:

„Ist Ihnen sonst nichts widerfahren?“

Zeuge:

„Sonst gar nichts.“

Vierundsechzigster Zeuge. — Anton Rink, Privatförster in Lautzkirchen.

„Als der Freiheitsbaum gesetzt war, forderte mich der Adjunkt auf, denselben umhauen zu lassen. Als ich mit dem Adjunkten dahin kam, wo der Baum stand, waren sehr viele Leute versammelt, und diese gaben das Umhauen nicht zu. Vor der Hand blieb es dabei, des Nachmittags aber ließ ich den Baum umhauen.“

Der Präsident:

„Was sind für Aeußerungen gefallen?“

Zeuge:

„Die Leute haben Freiheitslieder gesungen, auch hörte man die Aeußerungen, es sey keine Polizei mehr, man brauche keine Beamten, es sey Freiheit.“

Der Präsident:

„Hat sich Niemand geäußert, warum der Baum gesetzt werde?“

Zeuge:

„Ich habe darüber nichts gehört.“

Der Präsident:

„Sind keine Beleidigungen gegen den Adjunkten vorgefallen?“

Zeuge:

„Allerdings; ich kann mich aber nicht mehr erinnern, worin sie bestanden haben.“

Der Präsident:

„Ist Ihnen nichts widerfahren?“

Zeuge:

„Ja, als wir den Baum abhauen wollten, fielen die Bursche über uns her, schwangen ihre Stöcke, und drohten mit Schlägen, wenn wir den Baum nicht stehen ließen.

„Es ist übrigens gegen diese eine Untersuchung eingeleitet und die Theilnehmer sind bestraft worden.“

Der Präsident:

„Dieser Vorfall in Lautzkirchen soll am 25. Mai Statt gefunden haben?“

Zeuge:

„Ich kann den Tag heute nicht mehr angeben.

„Ob Leute aus unserer Gemeinde auf das Hambacher Feste gingen, weis ich nicht.“

Digitized by Google

Der General-Prokurator:

„Haben die Leute, welche den Freiheitsbaum setzten, nicht zu trinken bekommen?"

Zeuge:

„Ja, der Müller aus unserem Orte, Namens Zimmer, hat ihnen zu trinken bezahlt."

Der Präsident:

„Hat dieser Zimmer Feindschaft gegen den Adjunkten?"

Zeuge:

„Ich weis nicht, wie sie mit einander stehen."

Der Präsident:

„Was hatte wohl dieser Zimmer für einen Zweck dabei?"

Zeuge:

„Das kann ich nicht sagen."

Der Präsident:

„Wahrscheinlich wollte er die Leute dadurch beherzt machen."

Fünfundsechzigster Zeuge. — Peter Winckler, Nachtwächter in Lautzkirchen.

„Der Müller aus unserem Orte gab den Leuten zu trinken, worauf diese auf den Gedanken kamen, einen Freiheitsbaum setzen zu wollen, was denn auch wirklich unter Zusammenlaufen vieler Leute geschah. Bald darauf kam der Adjunkt und befahl den Baum umzuhauen; die Leute ließen dies aber nicht zu, sie drohten vielmehr mit ihren Stöcken, weshalb der Adjunkt sich unverrichteter Sache entfernen mußte. —

„Da außerdem noch Beschimpfungen und Beleidigungen vorfielen, so wurde deßhalb protokollirt, eine Untersuchung eingeleitet und über die, welche schuldig befunden wurden, Strafe verhängt."

Der Präsident:

„Warum wurde der Freiheitsbaum gesetzt?"

Zeuge:

„Das weiß ich nicht."

Der Präsident:

„Waren Gründe zu Beschwerden in der Gemeinde?"

Zeuge:

„Ich wüßte nicht."

Der Präsident:

„Wie lange blieb der Baum stehen?"

Zeuge:

„Bis Nachmittags. Wer ihn aber abgehauen hat, weiß ich nicht."

Sechsundsechzigster Zeuge. — Jakob Blinn, Leinenweber in Bechhofen.

Der Präsident:

„Was wissen Sie über eine Mißhandlung, welche in Bechhofen vorfiel, weswegen Sie auch vor dem Zuchtpolizeigericht in Zweibrücken vernommen worden sind?"

Zeuge:

„Das ist schon zu lange, so daß ich nichts mehr davon weis."

Der General-Prokurator:

„Dieser Zeuge selbst hatte mit einem gewissen Boßlet Streit wegen eines politischen Glaubensbekenntnisses."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht mit einem gewissen Boßlet Streit gehabt, weil Sie auf die Frage: Ob Sie ein Liberaler oder ein „Stokrat" seyen? zur Antwort gaben, Sie seyen ein Stokrat?"

Zeuge:

„Ich erinnere mich dessen nicht mehr."

Der Präsident:

„Sie wurden ja damals selbst bestraft, wie sollten Sie davon nichts mehr wissen? Wenn man eine Schlägerei gehabt hat, und deßhalb vor Gericht gestellt wurde, so vergißt man dies nicht in einem Jahre."

Zeuge:

„Ich berufe mich auf mein früheres Protokoll."

Siebenundsechzigster Zeuge. — Peter Klug, Ackerer von Bechhofen.

Der Präsident:

„Was haben Sie rücksichtlich einer v. J. in Bechhofen vorgefallenen Schlägerei auszusagen?"

Zeuge:

„Ich weiß nichts."

Der Präsident:

„Wie sollen Sie das nicht mehr wissen, es ist ja noch nicht ein Jahr her, daß die Sache vorfiel?"

Zeuge:

„Ich weiß es nicht mehr."

(Der Präsident erinnert den Zeugen ernstlich die Wahr-

Digitized by Google

heit zu sagen; er habe einen Eid geschworen und seye deßhalb verpflichtet Alles zu sagen was er wisse.)

„Ich frage Sie also: wie verhält es sich mit der Schlägerei zwischen Boßlet und Blinn?"

Zeuge:

„Ich war dabei. — So wie es in meinem Verhöre stehet, so ist es recht."

Der Präsident:

„Sie müssen uns heute sagen, wie sich die Sache zugetragen hat?"

Zeuge:

„Ich weiß es nicht mehr."

Der Präsident:

„Wissen Sie denn nicht, daß ein gewisser Boßlet den Jakob Blinn darum geschlagen hat, weil dieser auf Befragen geantwortet hatte: Er seye ein Stokrat."

(Der vorige Zeuge Blinn macht das Gericht darauf aufmerksam, daß Klug ein kurzes Gesicht und ein schlechtes Gehör habe, worauf der Präsident Letzteren, nachdem er dies bestätigt hatte, abtreten ließ.)

Achtundsechzigster Zeuge. — Jakob Maurer, Ackersmann von Bechhofen.

Der Präsident:

„Was wissen Sie von einer Schlägerei, die zwischen Boßlet und Blinn im vorigen Jahr Statt gefunden haben soll?"

Zeuge:

„Beide hatten Händel mit einander, Boßlet schlug auf Blinn, und dieser auf jenen."

Der Präsident:

„Was war die Veranlassung des Streites?"

Zeuge:

„Das weis ich nicht."

Der Präsident:

„Wurde nicht anfänglich disputirt und von Boßlet an Blinn die Frage gestellt, ob er ein Liberaler oder ein Stokrat sey?"

Zeuge:

„Ganz Anfangs war ich nicht zugegen."

Der Präsident:

„War der Peter Klug nicht anfänglich dabei?"

Zeuge:

„Ich habe ihn erst wahrgenommen nach Beendigung des Streites."

Der Präsident:

„Dieser will sich an nichts mehr erinnern, hat er denn ein so kurzes Gedächtniß?"

Zeuge:

„Er ist nicht so ganz in der Reihe."

(Nach Abhörung dieser Zeugen wird die Sitzung für heute aufgehoben.)

Berichtigungen.

Seite 108, Spalte 2, Zeile 16 von oben, nach: hören, ist einzuschalten: „welcher in gleichem Sinne sprach". S. 109, Sp. 2, Z. 18 v. unt. statt gedacht lies gethan. S. 109, Sp. 2, Z. 15 u. 16 v. unt., st. unmittelbar l. so groß. S. 110, Sp. 2, Z. 11 v. unt., nach: Rauferei, ist: „war" einzuschalten. S. 111, Sp. 1, Z. 1 v. ob., st. Aufruhr l. Vorfalle. S. 111, Sp. 1, Z. 22 v. ob., statt Juli l. Juni. S. 111, Sp. 1, Z. 24 v. ob., statt sieben l. eilf. S. 113, Sp. [illegible], Z. 11 v. unt., statt: es ist nicht richtig, l. es ist richtig. S. 156, Sp. 2, Zeilen 6, 7 u. 8 v. unt., müssen die Worte von „Uebrigens" bis „geäußert" gestrichen, und statt derselben gesetzt werden: Der Zeuge fährt fort: „Wenn uns Siebenpfeiffer" u. s. w., bis Zeile 3 u. 4. „gewartet haben." Die folgenden Worte: „Bald darauf ist dieses auch geschehen." gehören zu der Bemerkung des Advokaten Mahla, die jetzt Statt hatte, und im Texte angeführt ist.

Sitzung vom 3. August 1833.

(Schluß des Zeugenverhörs.)

Neunundsechzigster Zeuge. — Andreas Kaspar, Bürgermeister in Alsenborn.

Der Präsident:

„Was haben sich im vorigen Jahre in Alsenborn für Unruhen ereignet?"

Zeuge:

„Wie bekannt, war in dem vorigen Jahre im ganzen Rheinkreise und aller Orten unter den ärmern Volksklassen Jammer und Noth über die Theuerung der Lebensmittel. Was Alsenborn betrifft, so wurde den ärmern Einwohnern, als das Brod theueter zu werden anfing, aus der Gemeindekasse eine Unterstützung von 300 fl. angewiesen, wofür sie im Taglohn arbeiten mußten. So blieb Ruhe bis Ende Mai, wo das Hambacher Fest gefeiert wurde. Bei der Rückkehr der Leute von diesem Feste brachten dieselben Ideen mit, die natürlich nicht die rechten waren. Sie kamen auf die Bürgermeisterei, und sagten mir, ich müßte jedem von ihnen 10 — 20 Gulden aus der Gemeindekasse geben, denn sie hätten darüber zu verfügen.

„Ich erwiederte: „das ist nicht so, ich wolle mich aber für sie verwenden, daß noch einmal 200 Gulden bewilligt würden." Nichts desto weniger setzten sie ihre Forderungen fort; je gütlicher ich mit ihnen sprach, desto heftiger wurden sie. Auch Leute, die keine Berechtigung hatten, kamen auf die Bürgermeisterei, und sagten, augenblicklich müsse man den Wald aufthun und ihr Vieh hineinlassen; sie bräuchten auch kein Forstamt, keinen Förster und keinen Waldschützen mehr, sie könnten in dem Walde machen, was sie wollten, derselbe gehöre ihnen. Ich stellte ihnen vor, so schnell könne die Sache nicht gehen, sie sollten ruhig seyn, ich würde Bericht an das Forstamt erstatten, daß der Holzhof aufgemacht werde. Allein sie waren so unartig und ungestümm, daß ich mich genöthiget sah, so ungerne ich es that, Bericht über diese Vorfälle zu machen, und Einer der Unruhestifter wurde auch wirklich zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt."

Der Präsident:

„Was für Personen haben sich denn vorzüglich solche Aeußerungen erlaubt?"

Zeuge:

„Ich kann dieselben aus dem Gedächtnisse nicht mehr namhaft machen. Sie haben gesagt, in Hambach bei der großen Volksversammlung hätten die Herren öffentlich gepredigt, es sey kein Beamter mehr und kein Regent; sie bräuchten keinen Steuer-Erheber und keinen Gemeindevorstand mehr. Ich erklärte ihnen, dieses sey durchaus nicht der Fall; ohne Regenten, Richter und dergleichen könne die Welt nicht geführt werden, dieses müßte eine schöne Ordnung geben; wie lang würde das dauern? Das müßten ja auch die Herren einsehen, die so viel Verstand haben. Aber meine Vorstellungen halfen nichts, sie ließen sich die Sache, die sie sich einmal in den Kopf gesetzt hatten, durchaus nicht nehmen."

Der Präsident:

„Von welcher Classe waren diese Leute?"

Zeuge:

„Fast durchgängig von der ärmern Klasse; sie hat-

ben auch gedroht, sobald wir ihnen nicht gäben, was sie wollten, so gingen sie in die ersten besten Häuser, schlügen die Thüren ein, holten sich das Vieh heraus, und schlügen Alles zusammen. Es waren allerdings auch Einzelne von der vermögernden Classe auf die Bürgermeisterei gekommen, und hatten verlangt, daß auf der Stelle der Wald aufgemacht werde. Ich erwiederte: Ihr seyd rechtliche Männer, wie kommt ihr auf solche Gedanken? wartet lieber bis die Erlaubniß vom Forstamte kommt, man wird thun, was zu thun möglich ist.

„So habe ich die Leute immer zu besänftigen gesucht."

Der Präsident:

„Hat nicht ein gewisser Eimer sich vorzüglich ungebührliche Aeußerungen erlaubt?"

Zeuge:

„Ja, Wilhelm Eimer ist der Ungezogenste von Allen gewesen; er hat Fürst und Vaterland beschimpft. Er ist auf mein Büreau gekommen, und hat mich todt schießen wollen. Er sagte: „ich frage nach Niemanden, nach keinem Fürsten und keiner Obrigkeit, wir sind frei, und Niemand hat uns etwas zu befehlen." Er war übrigens schon von jeher ein roher, verdorbener Mensch, der Gott und Welt verachtete."

Der Präsident:

„Hat sich dieser Mann nicht geäußert, wo er solche Grundsätze erhalten habe?"

Zeuge:

„Er war, wie gesagt, schon von Kindheit auf ein ausgelassener Bube, und zeigte immer eine schlechte Aufführung."

Der Präsident:

„An welchem Tage ereignete sich denn der obige Vorfall?"

Zeuge:

„Es war eigentlich Freitags den 2. Juni, wo die Leute so heftig auf das Büreau einstürmten, und Schlüssel und Geld verlangten. Am Samstage und Sonntage waren die Unordnungen noch größer, und Mehrere ließen sich heraus, daß es in der nächsten Nacht böse Sachen geben würde, so daß ich mich genöthigt fand, 20 — 30 Mann Sicherheitsgarden patrouilliren zu lassen."

Der Präsident:

„Wurde auch ein Freiheitsbaum gesetzt?"

Zeuge:

„Ja, schon am 28. Mai."

Der Präsident:

„Was sind da für Aeußerungen gefallen?"

Zeuge:

„Darüber kann ich nichts sagen, weil ich nicht zugegen war, und blos den Gemeindediener und den Feldschützen hinschickte, um die Leute zu beobachten. Ich habe die Vorsicht gebraucht, mich vor der Hand gar nicht einzumengen, indem ich dachte, es sey besser, wenn die Ortsbehörde sich nicht gleich an Ort und Stelle begebe, und vorerst zusehe, was vorgehen werde, weil es denn doch nur Tollheiten sind, welche aufhören, sobald die Leute wieder zur Besinnung kommen.

„Ich dachte, in der nächsten Nacht kömmt der Baum ohnehin wieder weg, und, — ich muß es nur gerade sagen, ich wollte mich unter diesen bösen Menschen, die voll von Brandwein waren, in keine Gefahr begeben."

Der Präsident:

„Hat man Ihnen auch gedroht?"

Zeuge:

„Allerdings, man verlangte von mir, ich solle Alles freigeben, was auf das Bürgermeisteramt Bezug habe, sie wollten sogar Schlüssel und Geld bei dem Einnehmer holen."

Der Präsident:

„Hatten die Leute eine Beschwerde gegen Sie?"

Zeuge:

„Das wüßte ich nicht. Ich bin 34 Jahre Bürgermeister gewesen, und es wurde keine Klage erhoben; erst im vorigen Jahre haben einige Anführer der Uebelgesinnten eine Beschwerde gegen mich bei dem Landcommissär übergeben, sie wurde nach der Aktenlage untersucht, und die Entscheidung fiel so aus, „daß die Beschwerdeführer sogar in die Kosten verurtheilt wurden", welche auch der Gemeindediener bei ihnen erhoben hat. Es ist mir auch freigestellt worden, die Sache bei Gericht anhängig zu machen; allein der Hr. Präsident rieth mir davon ab, und sagte: „lassen Sie es gut seyn, die Gemüther würden dadurch nur noch mehr aufgereizt", und dem zufolge stand ich von der gerichtlichen Klage ab."

Der Präsident:

„Wissen Sie etwas in Beziehung auf die hier Angeklagten anzugeben?"

Zeuge:

„Ich kenne keinen derselben, außer Hrn. Pfarrer Hochdörfer. — Dieser hat im Jahre 1830, als wir keinen Pfarrer hatten, unsere Kinder zur Confirmation geführt; er hat

Digitized by Google

sehr erbauliche Predigten gehalten, und wir waren recht mit ihm zufrieden."

Der General-Prokurator:

„Also der Freiheitsbaum wurde am 28. Mai gesetzt?"

Zeuge:

„Ja, am Montag, zwischen 6 und 7 Uhr Abends; die näheren Verhältnisse darüber sind mir aber unbekannt."

Der Präsident:

„Es wurde aber doch am 2. Juni das Rathhaus gleichsam gestürmt?"

Zeuge:

„Ja, gewissermaßen; man verlangte Dieses und Jenes; es wurden auch an einigen Orten Thüren und Fenster eingeschlagen."

Der General-Prokurator:

„Sind nicht von mehreren Einwohnern, die von Hambach zurückkamen, folgende Aeußerungen gemacht worden:

„Kein Landesherr, keine Obrigkeit soll mehr existiren, Jeder kann thun, was er will; die Waldungen müssen frei seyn; die Gemeindegüter gehören den Bürgern, und, was man nicht freiwillig zugeben will, das müssen wir mit Gewalt thun?"

Zeuge:

„Jakob Becker war es vorzüglich, der sich solche Aeusserungen erlaubte. Er kam zwischen 1 und 2 Uhr zu mir, und sagte: ich bin auf dem Hambacher Feste gewesen, da hörte ich, daß wir jetzt freie Bürger sind; wir brauchen keinen Bürgermeister mehr; der Wald ist auch frei; es darf kein Revierförster hinein; wir freien Bürger sind Herren über den Wald, es hat uns Niemand mehr etwas zu sagen. So lärmte er fort, obgleich ich mir alle Mühe gab, ihn zu belehren und zu beruhigen. Dieser war der eigentliche Hauptanführer der Rotte, welcher auch, nachdem Abends um sechs Uhr der Baum gesetzt war, eine Rede gehalten haben soll."

Der General-Prokurator:

„Später ist die Sache in Kaiserslautern gerichtlich untersucht worden."

Advokat Golsen:

„Es ist ganz gleichgültig, wie die Bauern das Hambacher Fest aufgenommen haben, hier ist der Ort, die Tendenz desselben zu prüfen."

Siebenzigster Zeuge. — Nikolaus Rothermel, Waldschütz in Alsenborn.

Der Präsident:

„Kennen Sie die Vorgänge vom Mai und Juni v. J. in Alsenborn?"

Zeuge:

„Am 27. Mai waren mehrere Ortseinwohner auf dem Hambacher Feste, und am 28. haben sie einen Freiheitsbaum gesetzt; ich kann aber darüber keine weitere Auskunft geben, weil ich nicht dabei war."

Der Präsident:

„Was hat sich später ereignet?"

Zeuge:

„An Christi-Himmelfahrtstage versammelten sich mehrere Unzufriedene in einem Hause, und besprachen sich über die Einführung der Freiheit und Gleichheit. Sie sagten: wir brauchen keinen Forstmeister, keinen Revierförster, keine Beamten mehr, Alles muß weg."

Der Präsident:

„Was für Aeußerungen hat sich Eimer erlaubt?"

Zeuge:

„Er sagte zu mir: wir wollen in den Wald gehen, um einen Baum zu holen, und denselben als Freiheitsbaum aufstellen. Ich erwiederte: „wer einen Baum holt, dem wird ein Protokoll gemacht." — „Wenn der Bürgermeister nicht darein willigt, sagte er, so schlagen wir ihn todt. Er soll Geld herbeischaffen, sonst wird es ihm übel gehen."

„Ich entgegnete ihm: „da müßte der Mann reich sein, wenn er immer so viel Geld herbeischaffen könnte, als Ihr verlangt."

„Eimer entfernte sich, und holte nun einen Baum aus einem andern Walde."

Der Präsident:

„Hat Eimer nicht noch andere ungebührliche Aeusserungen gemacht?"

Zeuge:

„Ja, er sagte: „wir können den König nicht mehr brauchen, er hat so und so viele tausend Gulden französische Contributions-Gelder für sich behalten u. s. w.; dabei schimpfte er unaufhörlich über die Beamten, welche alle nichts taugten; und das Alles habe er in Hambach gehört."

Der Präsident:

„Ist Ihnen nicht selbst gedroht worden?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Ja gewiß! wir waren damals alle nicht sicher; im Juni haben wir bei 50 — 60 Protokolle machen müssen, nachdem wir doch in früheren Jahren kaum ein einziges hatten.

Der Präsident:

„Was hat Heß zu Ihnen gesagt?"

Zeuge:

Er sagte: „mich wollten sie als Waldschütz noch beibehalten, weil sie glaubten daß ich noch der beste wäre; aber der Bürgermeister und alle Andere müßten weg."

Der Präsident:

„Wie ging es bei Setzung des Freiheitsbaumes zu?"

Zeuge:

„Ich war nicht zugegen, und kann daher nichts darüber angeben."

Der Präsident:

„Sie haben früher gesagt, Jakob Becker habe als Gemeinderath eine Rede gehalten, und habe geäußert: „wenn wir einmal das Loch, in welches der Baum gesetzt wird, zugegraben haben, so sind auch alle baierische Gesetze mit begraben", — nun ist Freiheit und Gleichheit."

Zeuge:

„Ich weis dieses nur von Hörensagen."

Der Präsident:

„Früher haben Sie angegeben, Sie hätten es selbst gehört."

Zeuge:

„Nein! das muß ein Irrthum seyn; ein anderer Zeuge mag es ausgesagt haben, ich war durchaus nicht zugegen."

Der Präsident:

„So sagten Sie auch, Heß habe die dreifarbige Fahne gefertiget, und sie an den Freiheitsbaum befestiget."

Zeuge:

„Das war früher."

Der Präsident:

„Auch eine Flugschrift von Pfarrer Hochdörfer sey vorgelesen worden.

Zeuge:

„Ja, da war ich zugegen."

Der Präsident:

„Dann seye die Aeusserung von Valentin Weber gemacht worden: „Ihr seyd alle mit Blindheit geschlagen."

Zeuge:

„Richtig, dies hat er gesagt."

Der Präsident:

„Dann hat er die Anwesenden aufgefordert, sich zur Unterstützung der freien Presse dem bestehenden Vereine anzuschließen; wenn sie nur dem Grundsatze der Freiheit huldigten, dann sey Alles gestürzt."

Zeuge:

„Das Alles muß ich bestätigen. In Mitte Juni wurde die Unordnung von Tag zu Tag größer; sie haben Brandwein gesoffen, und jeden Abend einen solchen Lärmen gemacht, daß sich die Leute nicht mehr zu schlafen getrauten, und in der Angst die Nacht hindurch Lichter brannten; es mußte die Sicherheitswache aufgeboten werden.

„Diese Exzesse wurden hierauf vom Friedensrichter untersucht, und es wurde ernstliche Einschreitung getroffen."

Der Präsident:

„Sie haben auch bemerkt, Sie hätten die Rede vernommen: „wo die Fahne der Freiheit wehe, müsse alle Schlechtigkeit der Fürsten und Beamten verschwinden u. d. gl.?"

Zeuge:

„Das habe ich gehört."

Pfarrer Hochdörfer:

„Wissen Sie sich auch zu erinnern, was in meiner Druckschrift enthalten war, welche vorgelesen wurde?"

Zeuge:

„Ich kann mich nicht mehr erinnern, es war so ein Blättchen, dergleichen früher mehrere im Umlaufe waren."

Der Präsident:

„Was fiel am 3. Juni vor?"

Zeuge:

„Wie gesagt, verschiedene Exzesse wurden von Betrunkenen verübt. Die Sicherheitsgarden waren aufgeboten, und es ist dann auch nichts weiter entstanden."

Der Präsident:

„Wer waren die Leute, welche diese Unordnungen herbeiführten?"

Zeuge:

„Es waren meistens verdorbene Menschen, vor denen man sich heute noch fürchten muß, viele Gewohnheitsfrevler und andere gefährliche Leute."

Digitized by Google

August Culmann:

„Ich muß bemerken, daß es im ganzen Rheinkreise keinen Ort gibt, wo eine solche Masse von Waldfrevlern sich vorfindet, als in Alsenborn."

Der General-Prokurator:

„Waren auch schon vor dem Hambacher Feste dergleichen Excesse vorgefallen?"

Zeuge:

„Nur einzelne; sie haben schon manchmal von Freiheit gesprochen, darauf habe ich aber immer gesagt: „liebe Leute! kümmert Euch nicht um politische Dinge, bleibt an eurer Arbeit, und seyd brave Bürger; wird es besser, als jetzt, so habt Ihr doch Theil daran; bleibt es so, dann dürfen wir doch noch froh seyn, unter einer so guten Regierung zu stehen." So kam ich doch immer leidentlich zurecht; aber nach dem Hambacher Feste haben sie den Rappel doppelt im Kopf gehabt."

Einundsiebenzigster Zeuge. — Gottfried Hilbert, Feldschütz in Alsenborn.

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Vorfälle in Alsenborn?"

Zeuge:

„Am 27. Mai v. J. waren mehrere Einwohner bei dem Maifeste auf dem Hambacher Schlosse. Abends, wie sie zurück kamen, setzten sie einen Freiheitsbaum. Etliche Bürger versammelten sich, und ein gewisser Jakob Becker hielt eine kleine Rede. Er hat gesagt, „daß es nicht ungesetzlich wäre, einen Freiheitsbaum zu setzen, und er würde seine Anrede ausführlicher gehalten haben, wenn nicht der Bürgermeister so sehr dagegen wäre."

„Es haben dann noch Mehrere gesprochen, ich habe aber darauf nicht so sehr Acht gegeben.

Der Präsident:

„Wurde nicht auch geschimpft?"

Zeuge:

„Nicht viel; sie haben blos gesagt, daß das Volk keinen Kaiser und König mehr wolle, daß jetzt Freiheit seye."

Der Präsident:

„War nicht auch vom Walde die Sprache?"

Zeuge:

„Das hat sich beim Bürgermeister ergeben; sie sagten: es müsse der Wald aufgemacht werden, sie brauchten keinen Vorstand mehr, sie könnten Alles selber verwalten."

Der Präsident:

„Wurde nicht auch von Häuserabbrennen und Erstechen gesprochen?"

Zeuge:

„Selbst habe ich es nicht gehört, aber man erzählt, daß geäußert worden sey: es müsse Blut fliesen, und Brand angelegt werden."

Der Präsident:

„Wie war es früher in der Gemeinde?"

Zeuge:

„Es war früher ziemlich ruhig, und selten fielen Exzesse vor; seit dem Hambacher Feste aber gingen die Unruhen an, und dauerten ungefähr 14 Tage fort."

Der Geschworne Lederle:

„Haben Sie nicht vernommen, von Wem denn Jakob Becker gehört habe, daß man jetzt volle Freiheit hätte?"

Zeuge:

„Er sagte, es sey beim Hambacher Feste frei und öffentlich gepredigt worden."

Zweiundsiebenzigster Zeuge. — Johann Wahl, Gemeindediener in Alsenborn.

Der Präsident:

„Was können Sie angeben über die Vorfälle in Alsenborn?"

Zeuge:

„Nichts weiter, als daß längere Zeit dort große Unordnung herrschte. Viele Unzufriedene kamen zum Bürgermeister, und wollten Geld aus der Gemeinde-Kasse zu ihrem Unterhalte haben. Letzterer, welcher dieses nicht für sich selbst vornehmen konnte, schrieb an die vorgesetzte Behörde. Es wurden auch wirklich Unterstützungen bewilliget; allein diese waren bald verzehrt, und sie wollten immer wieder haben."

Der Präsident:

„Um welche Zeit war dieses?"

Zeuge:

„Es wird jetzt ohngefähr ein Jahr vorüber seyn."

Der Präsident:

„Wissen Sie nicht, was Jakob Becker über das Hambacher Fest erzählt hat?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Als er am 28. Mai von Hambach nach Hause gekommen war, erzählte er, daß da Freiheit gepredigt worden, daß jetzt keine Regierung und kein Beamter mehr nothwendig sey, denn Alles wäre nun frei. Auch die Soldaten und Gendarmen dürften sich nicht mehr sehen lassen, Niemanden sey man mehr Gehorsam schuldig."

Der Präsident:

„Was hat sich in dem Hause des Rothermel zugetragen?"

Zeuge:

„Da waren mehrere Bürger beisammen, um sich wegen der künftigen Einrichtung zu berathen; er schickte auch seinen Sohn herunter, und ließ uns sagen, wir sollten dem Bürgermeister zu wissen thun, daß man seiner nicht mehr bedürfe."

Der Präsident:

„Ist nicht auch ein Schuß gefallen?"

Zeuge:

„Ja, man hat aber nicht gewußt, woher er kam."

Der Präsident:

„Wo haben sich die Unzufriedenen nachher versammelt?"

Zeuge:

„In dem Hause vom Heß; es sind auch Deputirte zum Jakob Becker hinab gegangen, und auch da wurde eine Versammlung gehalten."

Der Präsident:

„Wie lange haben die Unruhen gedauert?"

Zeuge:

„Acht bis vierzehn Tage lang."

Dreiundsiebenzigster Zeuge. — Friedrich Jakob, Bürgermeister in Enkenbach.

Der Präsident:

„Ist Ihnen auch über die Ereigniſſe in Alsenborn etwas bekannt?"

Zeuge:

„Nicht viel. Blos nachdem der Freiheitsbaum gesetzt worden war, ist ein Bürger von Alsenborn, der mit mir gemeinschaftlich einen Wald hat, zu mir gekommen, und hat mir ein Compliment von dem Gemeinderath in Alsenborn ausgerichtet: man wolle von jetzt an in Bezug auf die Waldungen Alles selbst ausmachen, sie bräuchten dazu keinen Beamten mehr. Da entgegnete ich: das ist irrig, das steht euch nicht zu; ich will an das Forstamt schreiben und sehen, daß die Leute erhalten, was sie nothwendig brauchen. Da er sah, daß ich kein Gehör gab, ging er wieder fort. Das Forstamt hat dann die Waldung aufgethan."

Der Präsident:

„Hat sich nicht auch in Enkenbach Etwas zugetragen?"

Zeuge:

„Im Grunde gar nichts; man hat zwar auch einen Freiheitsbaum gesetzt, die jungen Leute waren ein bischen betrunken. Einige Bürger sind zwar zu mir gekommen, und haben gemeint, ich solle sie zur Ordnung bringen, allein ich mußte besorgen, thätlich mißhandelt zu werden. Ich sagte, wenn die Leute wieder nüchtern sind, werden sie schon wieder zur Besinnung gelangen, und wenn der Freiheitsbaum Grundbirn und Brod für die armen Leute bringt, dann will ich selbst noch einen dazu setzen.

„Als sie endlich genug getrunken hatten, und die Polizeistunde kam, sind sie fortgegangen. Der Freiheitsbaum blieb noch einige Tage stehen. Ich ließ verlauten, ich wollte einsweilen eine Bürgerwache dazu stellen, da aber dieses bekannt ward, wurde derselbe in der Nacht wieder gestohlen."

August Culmann (zu den Geschwornen):

„Meine Herren! hier sehen Sie die Richtigkeit der von mir, in Bezug auf die dortigen Waldfrevler früher gemachte Bemerkung. Sogar der Freiheitsbaum ist von denselben weggeputzt worden."

Vierundsiebenzigster Zeuge. — Martin Woll, Waldschütz in Enkenbach.

Der Präsident:

„Erzählen Sie uns Etwas über die Vorfälle in Alsenborn."

Zeuge:

„Etliche Bürger, welche schon früher im Walde gefrevelt hatten, haben mir große Grobheiten gemacht, und mich genöthiget, ihnen den Wald frei zu geben. Sie haben mich gestoßen und mit Schimpfwörtern überhäuft."

Der Präsident:

„Wann war dieses?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Bald nach dem Hambacher Feste.“

Der Präsident:

„Wo sind diese Leute zu Ihnen gekommen?“

Zeuge:

„Sie sind im Walde zu mir gekommen.“

Der Präsident:

„Haben sie nicht gesagt: es gebe kein Gesetz mehr, die Beamten hätten nichts mehr zu befehlen?“

Zeuge:

„Dessen kann ich mich nicht mehr erinnern.

„In Enkenbach war übrigens alles ganz ruhig, es hat kein Mensch geschimpft oder geschmäht. Abends haben einige junge Leute, welche etwas betrunken waren, einen Freiheitsbaum gesetzt, er kam aber bald wieder weg.“

Fünfundsiebenzigster Zeuge. — Jakob Schmidt, Gensdarme, früher in Kaiserslautern, jetzt in Rehborn.

Der Präsident:

„Was können Sie uns von einem Vorfall in der Kohlheppischen Druckerei sagen?“

Zeuge:

„Wir waren beauftragt, die Kohlheppischen Pressen zu beaufsichtigen, als eines Abends gegen neun Uhr ungefähr 40 Bürger von Kaiserslautern kamen, und erklärten, wir sollten die Druckerei verlassen; Kohlhepp selbst äußerte, es seye ihm schon lange Zeit Unrecht geschehen, jetzt habe er aber genug und dulde es fernerhin nicht mehr. — Der Rechtscandidat Gelbert faßte mich beim Arme und sagte: „Ihr habt jetzt die Wahl, entweder die Druckerei gutwillig zu verlassen, oder Ihr werdet dazu gezwungen werden.“ Wir konnten gegen so viele Leute nichts machen, und wurden so zur Thüre hinausgeschoben.“

Der Präsident:

„Was wurde als Grund zu dieser Handlung angegeben?“

Zeuge:

„Sie sagten, dem Manne sey seither Gewalt geschehen.“

Der Präsident:

„Wurde nicht deshalb eine Untersuchung eingeleitet, und was war das Resultat?“

Zeuge:

„Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, das Resultat jedoch kenne ich nicht.“

Der General-Prokurator:

„Es wurde gegen die Entscheidung der Rathskammer des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern Opposition eingelegt, über welche noch nicht entschieden ist.“

August Eulmann:

„Daß das Kohlheppische Zeitungsblatt auf die rechtswidrigste Weise unterdrückt wurde, ist im ganzen Kreise bekannt. Mit Verletzung des so heiligen Hausrechtes, wurde eine lange Zeit hindurch dem Buchdrucker Kohlhepp eine Menge Gensdarmen ins Haus gelegt; jeder Tritt und Schritt desselben wurde bewacht.

„Der Stadtrath von Kaiserslautern hat gegen diesen Eingriff in die garantirten Bürgerrechte feierlich protestirt; es wurde der Regierung vorgestellt: daß die Rechte dieses Bürgers durch diese Maßregeln mit Füßen getreten würden, der Stadtrath sey nicht mehr im Stande, die Ruhe und Ordnung zu verbürgen, indem die Bewohner von Kaiserslautern in dem höchsten Grade über dieses Verfahren entrüstet seyen. Man hat dringend, die Gensdarmen aus dem Hause zu entfernen, allein es geschah nicht, und so kam es denn, daß Gewalt durch Gewalt verdrängt wurde — und das war recht.“

Der General-Prokurator:

„Es ist eine Deputation von Kaiserslautern nach Speier abgegangen, und daraufhin wurde die Gensdarmerie aus dem Hause zurückgezogen.“

Christian Eulmann.

„Die Gesetze wollen absolut: daß die Wohnung eines Bürgers zur Nachtzeit heilig und unverletzlich seye. Nun hören Sie aber, meine Herren! auf welch' chikanöse Weise man sich zu helfen suchte: man ließ die Gensdarmen am Tage schon hineingehen, damit sie des Nachts drinnen waren. — Auf diese Weise wurde das Gesetz nicht verletzt!?“

Sechsundsiebenzigster Zeuge. — Peter Eymann, Adjunkt in Frankenstein.

(Derselbe leistet keinen Eid, sondern als Mennonit verspricht er die Wahrheit zu sagen.)

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Aeußerungen eines gewissen Wieser, welche dieser in Bezug auf das Hambacher Fest gemacht haben soll?“

Digitized by Google

Zeuge:

„Er sagte: es sey jetzt alles frei, man könne thun was man wolle."

Der Präsident:

„Sagte er nicht, wo er dies gehört habe?"

Zeuge:

„Er äußerte: dieß sey auf dem Hambacher Schloß ausgesprochen worden."

Der Präsident:

„Was ist dieser Wieser sonst für ein Mensch?"

Zeuge:

„Ein total schlechter Mensch."

Der Präsident:

„Haben Sie sonst keine Aeußerungen mehr von Wieser vernommen?"

Zeuge:

„Ich selbst nicht, wohl aber erzählten mir Andere von solchen Aeußerungen."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht die Aeußerung gehört: Auf dem Hambacher Feste wäre ausgesprochen worden, es wäre Freiheit, man könne jetzt für sechs Batzen Einen todtschlagen, wer Geld und Uhren habe, den könne man todtschlagen?"

Zeuge:

„Nein, davon weis ich persönlich nichts."

Siebenundsiebenzigster Zeuge. — Johann Koppenhöfer, Taglöhner in Frankenstein.

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Aeußerungen, welche in Frankenstein nach dem Hambacher Feste in Bezug auf Freiheit und Gleichheit gemacht worden sind?"

Zeuge:

„Ich habe Herrn Dr. Wirth bei uns durchfahren sehen mit einer Fahne am Wagen; er hat den Hut abgethan, und uns gegrüßt, und wir haben ihm freundlich gedankt. Ich wußte nicht, was das zu bedeuten habe, und auf meine Nachfrage erfuhr ich: daß die Bürger aufmerksam gemacht wurden, auf ihre Bedrückung durch allerlei Lasten. Wir fanden dieses auch nicht ganz unangemessen; denn es ist schwer, sich Abhülfe von Beschwerden zu verschaffen. Wenn man das erlittene Unrecht nicht mit mehrern Zeugen beweisen kann, muß man auch noch bezahlen, wie es bei uns schon geschehen ist."

Der Präsident:

„Hat man nicht auch den Ruf nach Freiheit und Gleichheit oder andere Aeusserungen vernommen?"

Zeuge:

„Nein, man forderte nichts als Gerechtigkeit, weil die Menschen so sehr gedrückt seyen; von Rauben und Stehlen u. dgl. war durchaus nicht die Sprache."

Der Präsident:

„Hat sich nicht ein gewisser Wieser vorzüglich als Unruhestifter gezeigt?"

Zeuge:

„Ja, dieser war ohnehin schon lange als ein unruhiger Mensch bekannt; er hat schon bei allen Kaisern und Königen gedient, überall falsch geschworen, und ist überall desertirt; er hat mit seiner eigenen Tochter den unsittlichsten Umgang gepflogen.

„Dieser Mensch hat nun gesagt: Von heute an ist Freiheit, und wer sich uns entgegen setzen will, den schlage ich auf den Kopf."

Der General-Prokurator:

„Ist nicht bald auf diese Aeußerung eine Mordthat vorgefallen?"

Zeuge:

„Ja, Wieser hat wirklich Einen auf den Kopf geschlagen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Ich muß mir hier noch einige Bemerkungen erlauben:

„Man hat sich, meine Herren Geschwornen, alle Mühe gegeben, Sie glauben zu machen, es seye in Hambach Anarchie geprediget worden.

„Um dieses zu beweisen, hat man allerlei Vorfälle erzählt, und solche als eine Frucht unserer zu Hambach gehaltenen Reden hingestellt. Alles, was wir zu Hambach sprachen, ist wörtlich und getreu durch den Druck in die Welt hinausgegangen. Wir haben demnach gar nicht nöthig, uns zu rechtfertigen, ob wir Anarchie geprediget haben oder nicht. Uebrigens gebe ich gerne zu, daß die Ideen, welche zu Hambach öffentlich ausgesprochen wurden, Viele mißverstanden haben mögen, ja, daß selbst schlechte Menschen diese mißverstandenen Ideen zum Deckmantel ihrer Schlechtigkeit benutzt haben mochten.

„Hierauf frage ich aber: wo ist eine Wahrheit, sey sie auch die reinste, die nicht mißverstanden worden wäre, oder nicht mißverstanden werden könnte?

Digitized by Google

„Ich mache Sie aufmerksam auf die höchste und heiligste aller Wahrheiten, auf die Wahrheit des Christenthums, sie wurde selbst in dem Munde ihres Stifters mißverstanden! Der Eine sagte: du bist ein falscher Prophet, der Andere: du bist wahnsinnig, der Dritte: du bist ein Gotteslästerer, und als man ihn als Gotteslästerer nicht ins Verderben bringen konnte, hat man sogar gesagt: du bist ein Rebelle.

„Und wie wurde nicht späterhin das Christenthum mißverstanden, zuerst von denen, die sich ihm feindlich in den Weg stellten; von heidnischen Priestern und Königen, und dann von seinen eigenen Bekennern!

„Als das Senfkorn des Evangeliums trotz aller Verfolgungen Wurzel schlug, und zum Baume aufwuchs, in dessen Schatten ganze Völker sich labten, da wurden die früher verfolgten Christen Verfolgende. Aus Mißverständniß der Wahrheiten des Christenthums spalteten sie sich in Secten, die sich mit fanatischer Wuth haßten.

„Meine Herren! sind diese Mißverständnisse auf Rechnung des Christenthums zu schreiben? sind jene Wahrheiten deßwegen minder Wahrheiten? haben sie deshalb geringeren Werth für die Menschheit? Sie werden sagen: Nein! Ich gehe einen Schritt weiter, und verweise auf die Reformation.

„Sie werden sich erinnern, meine Herren, welche Drangsale die ersten Herolde des neu anbrechenden Lichtes im 15ten und 16ten Jahrhunderte zu erleiden hatten. Wir sahen aber das Licht dennoch sich Bahn machen. Die Freiheit des Gewissens ward gerettet, und das Christenthum trat wieder in seiner Reinheit auf. Nicht lange aber dauerte es, und diese Wahrheiten, die die Reformation an's Licht gebracht, wurden auf's Neue getrübt. Ich erinnere nur an die Verirrungen der Münzerischen Sekte.

„Meine Herren, dieses Alles ist entstanden in Folge von Mißverständnissen; kann man aber diese der Wahrheit des Christenthums zur Last legen? Nimmermehr!

„Ich kehre nun zurück zu meinem ersten Punkte. Wir haben zu Hambach Wahrheit verkündigt mit der Glut innigster Begeisterung. Meine Herren, ich gebe jedoch zu, daß wir mißverstanden worden seyn können; nichts desto weniger aber bleibt das Licht, das von Hambach ausging, hehres Licht, und die Wahrheit, hohe heilige Wahrheit. Noch ein Wort, meine Herren, ein Raubmord von Petry und Wieser soll in Folge des Geistes verübt worden seyn, der von Hambach ausging. Darauf bemerke ich: „ich würde Ihren Verstand zu sehr achten, als daß ich Ihnen so etwas vorsagen könnte."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Der einzige Grund, warum man sich dem hohen Streben der neueren Zeit entgegen setzen zu müssen glaubt, das Einzige, womit man diesen Zweck aufzuhalten und sich in Widerstand zu setzen sucht, ist das Gespenst der Anarchie. Allein dabei muß man auf die Culturgeschichte der Menschheit zurückgehen. Darüber aber kann ich mich dermalen noch nicht umständlicher einlassen; dieses wird vorzüglich der Gegenstand meiner Vertheidigungsrede seyn. Die Frage ist von Wichtigkeit, deßwegen bitte ich die Herren Geschwornen, vor der Hand Ihr Urtheil noch zu suspendiren, bis ich im Stande seyn werde, diesen lächerlichen Vorwand vollständig zu zertrümmern, so daß es keinen vernünftigen Mann mehr geben kann, der sich diesem Glauben überlassen könnte."

Der General-Prokurator:

„Die Herren sagen immer: daß lauter Wahrheiten in ihren Schriften stehen; das ist aber eben noch Gegenstand der Untersuchung."

Der Präsident:

„Wir wollen nun zur Abhörung der Entlastungszeugen schreiten."

Advokat Golsen:

„Die drei Zeugen, wovon früher die Sprache war, sind bereits von Frankenthal angekommen."

(Diese Zeugen sowohl, als die beiden aus Landau werden vorgerufen. Der Präsident erinnert sie an ihre Pflicht: die Wahrheit zu sagen. Dieselben werden nach abgelegtem Eid in nachfolgender Reihe vernommen.

Entlastungszeugen.

Achtundsiebenzigster Zeuge. — Friedrich Jakob Schneider, Bierbrauer in Landau.

Der Präsident:

„Was wissen Sie zu sagen über die Reden, welche auf dem Schlosse Hambach gehalten worden sind?"

Zeuge:

„Ich fand, daß die Reden, welche dort gehalten wurden, genau so abgedruckt worden sind, wie sie gesprochen worden waren, wenigstens alle diejenigen, die ich gehört habe, nämlich von den Herren Dr. Wirth und Siebenpfeiffer, und Advokat Hallauer, die übrigen Reden habe ich nur theilweise gehört."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Welchen Eindruck haben diese Reden auf die Versammlung gemacht?"

Zeuge:

„Einen sehr guten; der Inhalt derselben hat eine große Begeisterung bei dem Volke hervor gebracht."

Der Präsident:

„Was war der Zweck dieser gehaltenen Reden?"

Zeuge:

„Man wollte durch dieselben das Volk mit seinen Rechten und Pflichten genau bekannt machen, und ihnen Liebe zum Vaterland einflößen.

„Ausserdessen weis ich von dem Feste nichts anders zu bemerken, als daß bei demselben die erfreulichste Ordnung herrschte."

Neunundsiebenzigster Zeuge. — Georg Michael Brück der Jüngere, Conditor in Landau.

Der Präsident:

„Was wissen Sie in Bezug auf die zu Hambach gehaltenen Reden anzugeben?"

Zeuge:

„Sie sind ganz übereinstimmend mit denjenigen Reden, die ich später gelesen habe. Ich habe die meisten Redner in Hambach gehört, namentlich die Herren Wirth, Siebenpfeiffer, Hallauer, Brüggemann und Andere, deren ich mich jetzt nicht mehr erinnern kann."

Der Präsident:

„Welche Wirkung haben diese Reden hervorgebracht?"

Zeuge:

„So viel ich gehört und gesehen habe, eine sehr gute; sie haben bei der Mehrzahl der Anwesenden, wie auch bei mir sehr vielen Beifall gefunden."

Der Präsident:

„Wie hat sich das Publikum darüber geäußert?"

Zeuge:

„Ich habe nichts weiter gehört, als daß Jedermann sehr wohl zufrieden war."

Achtzigster Zeuge. — Philipp Franz Schlink, Weinhändler in Frankenthal.

Der Präsident:

„Erzählen Sie uns, was Sie in Bezug auf die Reden, welche in Hambach gehalten worden sind, beobachtet haben?"

Zeuge:

„Ich habe nur die ersten drei Reden gehört, und diese nicht einmal vollständig, das Gedränge war so ausserordentlich, daß Alles sich in den kleinsten Raum zusammen drängte; es war nicht möglich, einen festen Standpunkt zu behalten. Dabei hat es, wie bekannt, mehrere Gewitterstürme gegeben, wo man immer wieder vom Platze vertrieben wurde."

Der Präsident:

„Können Sie über die Reden der Herrn Dr. Wirth und Siebenpfeiffer etwas Näheres angeben?"

Zeuge:

„Es ist mir durchaus nichts aufgefallen, was zu irgend einer Klage hätte Veranlassung geben können, sie erregten vielmehr die größte Begeisterung und einen allgemeinen Jubel. Durch die Länge der Zeit habe ich jedoch die einzelnen Sätze und die Ideen-Verbindung wieder aus dem Gedächtnisse verloren. Eben darum habe ich diese Reden später wieder durchgelesen und gefunden, daß sie mit den mündlichen Vorträgen, so weit ich es noch zu beurtheilen wußte, genau übereinstimmten."

Der Präsident:

„Haben Sie auch die Rede des Angeklagten Becker gehört?"

Zeuge:

„Ich konnte nicht allen einzelnen Reden beiwohnen, ich habe mehrere neue Bekanntschaften angeknüpft, und bin dann bald nach Neustadt zurückgekehrt."

Der Präsident:

„Haben Sie vielleicht dort etwas Näheres über die Wirkung der gehaltenen Reden beobachtet?"

Zeuge:

„Ich habe in Neustadt, wie in Hambach, denselben Jubel und dieselbe freudige Begrüßung der Redner gefunden; es wurden auch die erheiterndsten Lieder gesungen, und ich glaube, der Eindruck war unten so kräftig wie oben, woraus ich schloß: daß diese Männer den Sieg der Gesetzlichkeit feierten, nachdem das Fest vorher verboten gewesen war."

Der Präsident:

„Was wissen Sie über die Vorfälle in Frankenthal vom 29. Mai vorigen Jahres?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Schon mehrere Tage vorher sind einzelne Bewegungen vorausgegangen, namentlich haben die Taglöhner wegen der sehr überhandnehmenden Höhe der Frucht-Preise mehrere Schritte gethan, um zu erwirken: daß die fremden Taglöhner entlassen würden, damit sie dann bei den theuren Brodpreisen einen zuverlässigeren Erwerb finden könnten. Der Stadtrath selbst hat das dringende Bedürfniß gefühlt, und ließ eine Zählung der aufgespeicherten Vorräthe vornehmen. Am 29. Mai des Abends fielen mehrere Unordnungen vor.

„Ein sogenannter Liberaler hatte, wie ich später erfuhr, selbst den Magistrat ersucht, mit einer Art Sicherheitsgarde aufzutreten. Der Lärm wurde immer größer; man hörte Drohungen gegen den Fruchthändler Bernays, indem die Leute in ihrer Tollheit die große Theuerung und die täglich gesteigerte Noth diesem Manne zu Last legten. Ich ging in das Stadthaus, um zu hören, was zu thun sey.

„Während wir uns mit einander benahmen, hieß es, die Thüre des Magazins sey bereits eingestoßen. Wir eilten dahin, und fanden auch wirklich diese Nachricht bestätiget, aber es war durchaus nichts entwendet. Als man die Anstehenden befragte, was sie denn bezwecken wollten? zeigte es sich, daß sie keine andere Absicht hatten, als: weil die Stadt nichts für sie thue, und sie aller Nahrungsmittel entblößt seyen, zu veranlassen, daß sie Arbeit und Nahrung bekämen."

Der Präsident:

„Ist denn weiter nichts vorgegangen?"

Zeuge:

„Es wurden mehrere Arretirungen vorgenommen; die Bürger erhielten den Auftrag, Wache zu halten, und es wurde auch anbefohlen, auf Karren und Wägen acht zu geben, damit die Frucht nicht so gleich weggeschafft werden könne."

Advokat Wolfen:

„Ich frage den Zeugen, ob die Reden auf Hambach nicht eine friedliche Stimmung und brüderliche Eintracht zu Folge gehabt haben, oder ob er darin eine Aufreizung gegen die Regierung wahrgenommen habe?"

Zeuge:

„Daß dreißig bis vierzigtausend Menschen an einem Platz zusammengedrängt waren, ohne daß auch der mindeste Streit oder eine andere Unordnung vorgefallen wäre, beweißt, daß hier friedliche Stimmung und brüderliche Eintracht herrschte. Ich wenigstens habe nicht das Geringste von einem Exzesse bemerkt."

Christian Culmann:

„Der Zeuge hat vorhin erklärt: der Eindruck, den die in Hambach gehaltene Reden auf die Versammlung gemacht haben, sey von der Art gewesen, daß er Begeisterung und allgemeinen Jubel hervorbrachte; nun möchte ich ihn doch fragen, ob diese Reden troz dem die Wirkung hätten hervorbringen können, daß sich die versammelte Menge dadurch zur Widersetzlichkeit, Mord und Todtschlag hätte bestimmen lassen können?

Zeuge:

„Von denjenigen Reden, die ich in Gedanken verfolgt habe, war durchaus kein solcher Eindruck zu erwarten."

Candidat Scharpff:

„Hat sich denn überhaupt ein Eindruck solcher Art bei der Versammlung gezeigt?

Zeuge:

„Ich habe nicht im Mindesten so etwas bemerkt."

Einundachtzigster Zeuge. — Peter Zöller, Handelsmann in Frankenthal:

Der Präsident:

„Welchen Reden haben Sie auf dem Hambacher Schlosse beigewohnt?

Zeuge:

Ich hörte zuerst die Rede des Herrn Hepp, dann die der Herren Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer und Dr. Hallauer. Nachmittags bin ich bei Zeiten nach Hause gegangen."

Der Präsident:

„Haben Sie von diesen angehörten Reden noch etwas im Gedächtnisse behalten, oder können Sie angeben, daß die erschienenen Abdrücke mit denselben übereinstimmen?"

Zeuge:

„Ich glaube, daß die gedruckten Exemplare vollkommen desselben Inhaltes sind."

Der Präsident:

„Welchen Eindruck machten diese Reden auf die Versammlung? Haben sie nicht zu Zwiespalt und Empörung Anlaß gegeben?"

Digitized by Google

Zeuge:

„Ich möchte sagen, sie haben gefallen; alle Reden sind mit Beifallklatschen begrüßt worden, und Niemand wurde in üble Stimmung versetzt."

Der Präsident:

„Haben Sie nicht auch eine Rede von Herrn Becker gehört?"

Zeuge:

„Zur Zeit, wo Herr Becker die Rede gehalten haben soll, war ich nicht mehr in Hambach."

Der Präsident:

„Was ist Ihnen bekannt über die Ereignisse in Frankenthal?"

Zeuge:

Am 1. Mai 1832 hat sich ganz unerwartet eine Aufregung gezeigt. Ich bewohne ein Eckhaus; gerade gegenüber versammelten sich 40 — 50 Menschen, meistens Tagwerker. Ich ging hinüber und befragte sie um den Zweck ihres Zusammenkommens. Sie antworteten mir: der vierpfündige Laib Brod habe bereits einen Preis von 15 kr. erreicht, und die meisten Gutsbesitzer ließen durch Taglöhner aus benachbarten Dörfern, um einen Kreuzer zu ersparen, ihre Arbeiten verrichten. Nun seyen sie gesonnen, auf das Bürgermeisteramt zu gehen, um eine Abstellung dieses Verhältnisses zu erwirken, ausserdessen wüßten sie sich und ihre Kinder nicht mehr durchzubringen. Wie ich vernommen habe, ist wirklich eine Bittschrift deshalb eingereicht worden; was aber darauf erfolgte, ist mir unbekannt. Die Ruhe war bald wieder hergestellt. Später hat sich jedoch ein Auftritt von größerer Wichtigkeit gezeigt. Am 29. war nämlich eine Versammlung im Schwanen, in welcher verabredet wurde: die durchfahrenden Getraidefuhren aufzuhalten, weil die Leute glaubten, wenn es so fortginge, würde die Theuerung des Brodes noch immer höher steigen. Das Bürgermeisteramt, welchem dieses bekannt wurde, beschloß, in dem Magazine des Bernays nachsehen zu lassen, wie viel Frucht noch vorhanden sey, und zwei Bürger, welche damals Mitglieder des Preßvereines waren, haben während des Tags schon erklärt, sie wollten die Schutzwache übernehmen, wenn sich etwa größere Unruhen zeigen sollten. Dieses ist des Abends auch wirklich geschehen. Ein großer Trupp Menschen zog lärmend an meinem Hause vorüber, Polenlieder wurden gesungen und bereits ging es auf das Fruchtmagazin los. Als ich dahin kam, war gerade der letzte Stoß zur Erbrechung der Thüre geschehen. Niemand hatte die Leute abgehalten, hinein zu gehen, und dennoch drang kein Mensch in das Magazin. Die Thäter wurden auch vor das Assisengericht gestellt und die Angeklagten wurden freigesprochen. Der Gemeinderath hat Anstalten getroffen, daß für die ärmeren Klassen der vierpfündige Laib Brod um 6 — 7 Kreuzer wohlfeiler, als der gewöhnliche Preis war, abgegeben werden konnte, und so wurde die Ruhe bald wieder hergestellt. Es fiel auch keine Beraubung und Mißhandlung vor; ich habe während des Einstoßens der Thüre mehrere Weiber rufen hören: „geht hinein, und holt einen Schurz voll;" aber die Männer haben gerufen: „Niemand darf sich unterstehen, hinein zu gehen." Später kam die Wache, und insbesondere haben sich die Mitglieder des Preßvereins bemüht, die Ordnung herzustellen."

Der Präsident:

„War Ihr Nachbar, Herr Becker, auch bei dieser Zusammenrottung?"

Zeuge:

„Nachdem er Montag den 28. seine Rede in Hambach abgehalten, und seine Rückkehr mit einer Geschäftsreise verbunden hatte, ist er erst am 1. Juni zurückgekommen, er war also in keinem Falle gegenwärtig."

Der Präsident:

„Was können Sie sonst von Herrn Becker sagen?"

Zeuge:

„Ich kann von ihm nur Gutes sagen; er ist ein Bürger, der die Liebe und Achtung aller seiner Mitbürger genießt."

Der Präsident:

„War der Bruder des Herrn Becker bei der Sicherheits-Garde?"

Zeuge:

„Ich glaube kaum; es waren keine jungen Leute dabei, sondern meistens feste Bürger."

Candidat Eifler:

„Wissen Sie nicht von Wem die Stimme herrührte: „es solle Niemand Etwas aus dem Magazine entwenden?"

Zeuge:

„Man muthmaßt: daß sie von denjenigen selbst kam, welche die Thüre gewaltsam eingestoßen hatten."

Digitized by Google

Candidat Eisler:

„Es hat sich, meine Herren Geschwornen, bisher herausgestellt, daß in Frankenthal die Mitglieder des Preßvereines für die Erhaltung der Ruhe ihre Beihülfe anboten, und daß vorzüglich sie es waren, welche am thätigsten zur Aufrechthaltung der Ordnung beitrugen. Das Central-Comite des Preßvereines ist angeklagt, zum Umsturze der Verfassung aufgereizt zu haben, und gerade die Mitglieder dieses Vereines haben in Zweibrücken, wie überall, Ruhe und Ordnung gehandhabt."

Letzter Zeuge. — Michael Riehl, Gastwirth von Frankenthal.

Der Präsident:

„Haben Sie während Ihrer Anwesenheit in Hambach auch Reden gehört?"

Zeuge:

„Nur eine Einzige, von Hrn. Hallauer; ich war aber so weit entfernt, daß ich ihn nicht deutlich verstehen konnte. Durch den Regen vertrieben, habe ich mich in ein Zelt gesetzt, und bin dort bei meinen Bekannten geblieben."

Der Präsident:

„Was für einen Aufschluß können Sie uns über die Vorfälle in Frankenthal geben?"

Zeuge:

„Des Abends, am 29. Mai 1832, wurde ich eingeladen, in die Behausung des Hrn. Bechtel zu kommen. Ich ging dahin, und traf unterwegs einen Zusammenlauf von Menschen. Auf meine Frage: was das bedeute, erhielt ich die Antwort, das Brod seye zu theuer, die Leute beschwerten sich, und sagten, sie wollten keine Fracht mehr aus dem Lande lassen.

„Gleich darauf vernahm ich: daß man in das Bernay'sche Fruchtmagazin eindringen wolle, und es bestätigte sich auch bald; die Thüre wurde eingesprengt, aber Niemand von den Leuten ging hinein, und es kam auch nicht das Geringste weg."

Der Präsident:

„Haben Sie auch Hr. Becker gekannt?"

Zeuge:

„Er war immer einer der besten, bravsten Bürger."

Der Präsident:

„Was haben die Reden auf dem Hambacher Feste für einen Eindruck auf die Versammlung gemacht?"

Zeuge:

„Man war allgemein sehr erfreut darüber; sie haben überhaupt ungetheilten Beifall gefunden.

„Die Wirkung war: Eintracht und Zufriedenheit, und ich habe nicht im mindesten wahrgenommen, daß man zur Widerstandsleistung gegen die Regierung oder zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge aufgefordert hätte."

Becker:

„Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob er nicht von einem Mitgliede des Preßvereins in die Wohnung des Herrn Bechtel geladen worden sey?"

Zeuge:

„Ja, es waren meistens Leute, die auf dem Hambacher Feste und Mitglieder des Preßvereines gewesen sind, welche die Sicherheitswache bildeten."

August Eulmann:

„Ich wünschte, daß der hier in der Sitzung anwesende quiescirte Friedensrichter, Herr August Klein, auskunftsweise darüber vernommen werden möge, was ihm über die frühern Verhältnisse und den Charakter des Herrn Pfarrer Hochdörfer bekannt seyn dürfte?"

Der Präsident ladet den Hrn. Klein ein, sich in dieser Beziehung zu erklären, und erinnert ihn, die Wahrheit zu sagen, obschon er nicht beeidigt werden könne.

August Klein:

„Ich war in der letzten Zeit Friedensrichter in Winnweiler, und zwar zur Zeit, wo das Hambacher Fest abgehalten wurde. Ich hatte damals vielseitige Gelegenheit, das Treiben (wie man es gewöhnlich zu bezeichnen pflegt) der sogenannten Mitglieder des Preßvereines zu beobachten. Ich gestehe offen, daß ich damals selbst Antheil an diesem Vereine genommen habe. Er war ganz in dem Sinne, welchen die Ankündigung bezeichnete, und ich konnte in dem Zwecke desselben durchaus nichts Verbrecherisches finden. Als Mitglied dieses Vereines war ich bei mehreren Zusammenkünften, z. B. in dem Wirthshause bei Winnweiler, wo mehrere geachtete Männer anwesend waren. Bei solchen Gelegenheiten hörte ich Herrn Pfarrer Hochdörfer mehrmal seine Ansichten über den Zweck des Vereines auseinander setzen; sie waren von der Art, daß ich dieselben nur billigen konnte, und daß sie auch von jedem frei und rechtlich denkenden Bürger als sachgemäß anerkannt werden mußten. Er sprach davon, daß das Volk gebildet und aufgeklärt werden müsse, um seine natürlichen Rechte kennen zu ler-

Digitized by Google

nen; insbesondere müsse man Alles anwenden, um die niedere Volksklasse, welche durch Armuth und Elend niedergedrückt sey, zu heben, und dazu gebe es kein zweckmäßigeres Mittel, als den Preßverein, welcher durch schriftliche Mittheilung auf die Bildung des Volkes einzuwirken bestimmt sey. Dahin ging immer sein Bestreben.

„Nach dem Hambacher Feste, wo auch in Winnweiler das Mayfest gehalten wurde, waren ziemlich viele Menschen aus der Umgegend versammelt. Herr Pfarrer Hochdörfer wurde von allen Anwesenden wiederholt ersucht, er möchte Einiges zu der Versammlung sprechen. Er war nicht dazu disponirt, und konnte also diesem Wunsche nicht willfahren. Ich fand überhaupt, daß Herr Pfarrer Hochdörfer, namentlich seit der Zeit, als das politische Leben im Volke etwas reger wurde, in allgemeiner Achtung stand; ich möchte sagen, daß er nicht Einen Feind in der Gemeinde hatte, ausser ein Paar Personen, welche schon früher in übler Stimmung waren, wegen persönlicher Verhältnisse, in die man überall hineingezogen werden kann.

„Als die Nachricht kam, daß er von seinem Amte suspendirt sey, war dieses gleichsam ein Donnerschlag für Jedermann. Alle Mitglieder der Gemeinde wünschten, daß Herr Hochdörfer noch länger als Pfarrer unter ihnen anwesend bleibe, und viele Bürgers- und Bauersleute kamen zu mir, um sich zu berathen, ob nichts in der Sache zu thun wäre. Sie waren entschlossen, keinen Nachfolger in die Kirche und auf die Kanzel zu lassen; es wäre auch geschehen, wenn nicht ein in der Gegend schon beliebter Mann an seine Stelle getreten wäre, und so viel ich weiß, zirkulirte auch bereits eine Schrift zur Unterzeichnung, worin die Regierung dringend um Belassung des Herrn Pfarrers Hochdörfer gebeten wurde.

„Dieses im Allgemeinen über das Wirken des Herrn Pfarrers Hochdörfer. Was das Hambacher Fest betrifft, so war ich selbst bei demselben anwesend. Nachdem Herr Hochdörfer seine Rede vollendet hatte, sprach ich mit ihm über manche Ideen, die er vorgetragen hatte, und er äußerte wiederholt das Bedauern: daß die Masse des Volkes in seiner Bildung zu tief stehe, und so sehr erniedrigt sey. Als die Hauptursache hievon bezeichnete er den Mangel und das Elend, wodurch die Empfänglichkeit für höhere Ideen ausgeschlossen werde: man müsse, sagte er, Alles aufbieten, diesen Menschen ein besseres Schicksal zu bereiten, und sie zu freien Männern und zu wahren Deutschen heran zu bilden."

In demselben Sinne sprachen auch Hr. Dr. Siebenpfeiffer und die übrigen Redner.

Der Präsident:

„Sind Sie nicht auch auf dem Schießhause gewesen?"

Zeuge:

„Ich hatte keinen Urlaub, und wollte gegen meine Dienstespflicht keinen Verstoß machen, ich war daher mit Extra-Post nach Hambach gefahren, um in 21 Stunden wieder zu Hause zu seyn; und bin auch um 5 Uhr Abends von Hambach schon wieder weggereist."

August Culmann:

„Vielleicht kann uns der Zeuge auch nähere Kenntniß über die Vorfälle in Enkenbach und Alsenborn verschaffen?"

Zeuge:

„Ueber die letztern Vorfälle habe ich blos sprechen hören, und ich dachte mir, daß es ohngefähr dieselben Vorgänge gewesen seyn möchten, welche schon früher in dieser Gemeinde Statt fanden. Ich war im Jahr 1828 in Kaiserslautern als Ergänzungs-Friedensrichter angestellt. Damals war das Tribunal fast anhaltend durch Denunciationen aus der Gemeinde Alsenborn in Anspruch genommen.

„Ich wurde selbst einmal von dem jetzt verstorbenen Staatsprokurator Daum, der damals Untersuchungsrichter war, auf eine Untersuchung nach Alsenborn gesendet, da damals fast täglich Denunciationen gegen den Bürgermeister und den Doktor Thomas vorkamen, welche erforderlich machten, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen.

„Ich blieb 8 — 10 Tage zum Verhör in der Gemeinde, und bemerkte, daß sich zwei Parteien gebildet hatten, wovon eine Partei es mit dem Bürgermeister — die andere mit dem Doktor Thomas hielt. Beide Parteien waren sehr erbittert gegen einander. Die Denunciationen wurden auf die empörendste Weise fortgesetzt; ja ich erinnere mich noch des Inhalts einer solchen, worin es hieß, der eine habe einen Mordanschlag auf das Leben des andern gemacht. Die Veranlassung dazu war die, daß der Bürgermeister die Anzeige machte, er könne nicht mehr existiren; ein gewisser Becker habe ihn mit einem Hammer zu erschlagen gedroht.

Digitized by Google

„Der Bürgermeister wurde beschuldiget, er bewirthschafte die Waldungen nicht gut, es werde so viel Holz geschlagen, und verkauft, ohne daß die Gemeinde einen Vortheil dabei hätte, während jeder andere Frevel auf das härteste bestraft würde. Hierzu kamen noch viele andere Reibungen, wegen Liebschaften und andern anstößigen Dingen, die bisher verschwiegen waren; kurz es stellte sich das Resultat heraus, daß in dieser Gemeinde der größte Zwiespalt herrschte, und daß eine Veränderung des Ortsvorstandes nothwendig sey.

„Ich erinnere mich noch, daß auch wirklich von Seiten der Staatsbehörde bei der Administrativbehörde der Antrag dazu gemacht wurde.

„So dauerten die Mißhelligkeiten fort, indem die Parteien sich die gemeinsten Verbrechen vorwarfen."

K. Schneider:

„Stand nicht der Bürgermeister in dem Rufe eines großen Wucherers?"

Zeuge:

„Persönlich kann ich dieses nicht sagen; allein es liegt schon darin, daß er so viele Widersacher hat, und daß demnach dergleichen Aeußerungen geführt worden sind. Man hat bei der Untersuchung immer zu vermitteln gesucht; vielleicht ist diese Vermittelung auch später wirklich zu Stande gekommen."

Hierauf stellt Advokat Golsen an den Präsidenten die Bitte, daß auch der, schon declarationsweise vernommene, Advokat Jacob von Landau aufgefordert werden möge, seine Erklärung über den Vorgang auf dem Schießhause zu Neustadt, so wie über den Sinn und Geist der auf dem Hambacher Schlosse gehaltenen Reden abzugeben, da derselbe daselbst zugegen gewesen seyn soll.

Der Präsident läßt den Zeugen vortreten, worauf derselbe, nach vorhergeschehener Mahnung, die Wahrheit zu sagen, erklärt:

„Ich kam zufälliger Weise in den Saal auf dem Schießhause, woselbst eine ungeheure Menschenmenge sich befand. Ich bemerkte, daß Herr Hallauer und Herr Dr. Siebenpfeiffer sprachen; ich war aber in so großer Entfernung, daß ich wenig von dem Inhalte des Gesprochenen vernehmen konnte, und alle Mühe, mich den Sprechern zu nähern, war vergeblich. Indeß habe ich doch, und dieß kann ich mit aller Bestimmthe it angeben, den Herrn Dr. Siebenpfeiffer sagen hören, daß Alles, was geschehen solle, nur auf gesetzlichem Wege geschehen könne, weil er die feste Ueberzeugung habe, daß nur so alle etwa sich ergebenden Beeinträchtigungen von Seiten der Regierung am besten entfernt werden könnten."

Der Präsident:

„Was war der Gegenstand der Verhandlung?"

Zeuge:

„Bestimmt weis ich nicht, was der Gegenstand der Handlung war. Ich vermuthete jedoch, daß es sich vom Preßvereine handelte. Es war übrigens dieses nur eine Supposition von mir, worin ich hauptsächlich dadurch bestärkt wurde, daß Schüler und Savoye gegenwärtig waren."

Der Präsident:

„Zu welchem Zwecke wurde die obige Aeußerung von Herrn Siebenpfeiffer gemacht?"

Zeuge:

„Es mochte wohl hie und da ein Brausekopf unter den Zuhörern gewesen seyn, welchen er damit auf den rechten Weg bringen wollte."

Der Präsident:

„Sie waren auch auf dem Hambacher Feste, was können Sie über die dort gehaltenen Reden und deren Wirkungen auf das Volk sagen?"

Zeuge:

„Ich kann hier natürlich nur meine Privat-Meinung aussprechen.

„Von den Reden habe ich eigentlich keine gehört. Ich sah wohl die Herren Wirth, Hallauer, Stromayer, Barth ꝛc. auf der Tribüne, allein ich konnte wegen der großen Menschenmenge nichts hören. Ich wollte mich auch nicht in die Volksmasse eindrängen, weil ich mir dachte, daß später alle Reden im Drucke erscheinen würden, wo man sie dann doch lesen könne.

„Was nun den Eindruck betrifft, den diese Reden auf die Zuhorer machten, so glaube ich annehmen zu können, daß die Zuhörer erkannten, daß in den Reden, abgesehen von einigen Umschweifungen, die vielleicht überall Statt finden, viel Wahres, Erhabenes, Ergreifendes und Ueberzeugendes enthalten war; denn alle diese Reden wurden mit ungetheiltem Beifalle aufgenommen, die Redner häufig unterbrochen und gleichsam von der Tribüne heruntergetragen.

„Ich glaube, daß zwischen 25 bis 30,000 Menschen

Digitized by Google

auf dem Feste versammelt waren. Alle aber schienen mir wie zu Einer Familie vereint; aller Unterschied der Stände hatte aufgehört; kurz es herrschte eine Eintracht, wie ich solche noch nie gesehen habe. Ich selbst wurde von Menschen, die ich hier zum erstenmal sah, umarmt und geherzt. Es fand nicht die geringste Ueberschreitung, nicht der geringste Exzeß statt, und man konnte den Leuten die Wonne ansehen, obschon sich selbst überlassen, doch sich so wohl regiert zu sehen.

„Es ist dies der Geist und der Sinn des Festes, wie ich ihn auffaßte, und Viele theilten hierüber meine Ansicht. — Für den ruhigen, unbefangenen Zuschauer, welcher ich, ich muß es gestehen, nicht ganz gewesen bin, war hier viel Stoff zu Betrachtungen gegeben." —

Nachdem die Vernehmung aller Zeugen beendet war, erklärt der Präsident, daß es nun zweckdienlich sey, die incriminirten Schriften, in so weit sie die Grundlage der heutigen Anklage bilden, vorlesen zu lassen, und daß mit der von Dr. Siebenpfeiffer zu Hambach gehaltenen Rede der Anfang gemacht werden solle."

Ludwig Schneider:

„Ich stelle den Antrag: es möge dem Assisengericht gefallen, dem Herrn Dr. Wirth selbst die Vorlesung seiner incriminirten Schriften und Reden zu gestatten."

„Es steht mir nämlich zu, als Vertheidiger darauf anzutragen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß der Geist, der in seinen Schriften athmet, nur durch ihn selbst treu wiedergegeben werden kann; denn es kommt viel darauf an, daß die Geschwornen dessen Individualität kennen."

Der General-Prokurator:

„Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich diesen Antrag nicht im Gesetze begründet finde. Ich verlange deßhalb, daß die incriminirten Punkte durch den Gerichtsschreiber, wie es der Art. 313, der peinlichen Prozeßordnung in Bezug auf den Anklageakt vorschreibt, abgelesen werden.

„Wenn der Proponent dann noch auf seinem Verlangen besteht, so mögen die beantragten Vorlesungen geschehen."

Ludwig Schneider:

„Ich bitte den Herrn General-Prokurator, mir das Gesetz zu citiren, welches verfügt, daß die Schriften nicht durch den Angeklagten selbst vorgelesen werden dürfen."

Das Gericht erläßt nach vorausgegangener Berathung folgendes

Urtheil.

„In Erwägung, daß das Gericht zuvörderst durch ein unparteiisches Organ von dem Inhalte der Prozeßakten, soweit es erforderlich ist, in Kenntniß gesetzt werden muß; daß desfalls auch der Art. 313 der peinlichen Prozeßordnung verfügt, daß der Anklageakt durch den Gerichtsschreiber abzulesen sey, und daß es ganz in der gesetzlichen Konsequenz liegt, daß diejenigen Schriften, welche zur Unterstützung dieses Anklageaktes dienen, durch dieselbe Gerichtsperson abgelesen werden, vorbehaltlich für die Parteien, darauf zurückzukommen, wenn sie es bei ihren Vorträgen für nothwendig erachten:

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Assisengericht den Antrag des Angeklagten Wirth, als unstatthaft, und verordnet demnach die Vorlesung der Prozeßschriften durch den Gerichtsschreiber."

Der Präsident:

„Herr Dr. Siebenpfeiffer behauptet, es sey eine Stelle in seiner gedruckten Rede, die nicht in der abgehaltenen vorgekommen sey."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Diese Aenderung ist mit meiner Zustimmung geschehen, und zwar einige Zeit nach dem Hambacher Feste. Dieselbe besteht nur darin, daß die Worte: „Ich ahne" statt: „Ich fürchte" abgedruckt worden sind, was ich nur der Konsequenz meines Systems wegen bemerken will."

Der Gerichtsschreiber verliest nach diesem die von Hrn. Dr. Siebenpfeiffer zu Hambach gehaltene Rede, betitelt:

„Der Deutschen Mai."

„Der Gedanke des heutigen Festes und der Aufruf (vom 30. April) zur Feier desselben haben so mancherlei und seltsame Auslegungen erfahren, daß es Pflicht scheint für Denjenigen, von welchem die Idee und der Aufruf ausgegangen, sich über die Bedeutung zu erklären, die er damit verknüpft, wobei indeß Jedermann frei bleibt, sie nach seiner Weise zu deuten und auszubilden. Die Schmähungen des Amtseifers muß man der zärtlichen Besorgniß für bestehende Institutionen verzeihen; die einzige Antwort sey: unsere würdevolle Haltung.

„Aber indem ich mich anschicke, von der Idee dieses Festes zu reden, such' ich, von deren Unermeßlichkeit durchdrungen, vergebens den rechten Ausdruck für die Bilder, die schon bei einer andern Feier (am 29. Januar) vor

Digitized by Google

meiner Seele standen, und die in stets lichterer Klarheit hervordringen aus den Tiefen der Zukunft.

„Ich werde kurz seyn, am Tage, wo Aller Herzen voll sind; ich werde schlicht seyn, denn ich rede zu Allen; ich werde wahr seyn, nur für die Wahrheit ist dieser Redestuhl errichtet. Wer reden will in dieser kreisenden Zeit der Völkergeburt, der rede frei und offen wie des Himmels Sonne frisch hineinleuchtet in die sündenvolle Nacht. Diener der Gewalt mögen im Finstern schleichen oder am hellen Tage die vielfarbige Larve der Heuchelei und Lüge vornehmen; der Patriot, wer sein Vaterland liebt, und die Freiheit liebt, wer die Menschenwürde trägt im Busen, der tritt in seiner eigensten Gestalt auf: er kann irren, aber nimmermehr sich und Andere belügen; nicht jene Selbstsucht wird ihn beherrschen, die in verschleierter Halbheit sich für jeden Ausgang des großen Kampfes das Löse- und Bindemittel retten will, nicht jene Selbstsucht, die die bessere Ueberzeugung an die Furcht verräth oder um schnöden Gewinn tauscht, die, wie das Gift der Cholera, die Lippen in stotternden Krampf setzt und den Pulsschlag des Herzens tödtend erstarrt; sondern der Gottesfunke der Menschheit möge sein Gemüth bewegen, seine Zunge begeistern, der Gottesfunke der Liebe zum Vaterland, zur Freiheit.

(†) „Vaterland — Freiheit — ja! ein freies deutsches Vaterland — dies der Sinn des heutigen Festes, „dies die Worte, deren Donnerschall durch alle deutschen „Gemarken drang, den Verräthern der deutschen Nationalsache die Knochen erschütternd, die Patrioten aber befeuernd und stählend zur Ausdauer im heiligen Kampfe," — „im Kampf zur Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt."

„Der Deutschen Mai! — Wonnemonat nannten unsere Väter den Mai, wonniglich schmeichelt er den Sinnen, mit Wonne kirrt er das Herz, mit Wonnebildern umgaukelt er die Phantasie. Mit Blüten sehen wir Baum und Strauch geschmückt, ein Düftemeer wird bald umfluthen die zahllosen Weingelände; reiche Fruchtbarkeit wird der Erndtemonat bringen, wenn kein Spätfrost tödtet, kein Hagel zerschlägt, kein Sturm zerknickt. Auch der Völker Leben hat seine Maitage, die wiederzukehren pflegen in jedem politischen Umschwung, der mit frischer Jugendlichkeit alle Nerven und Adern durchzuckt: wohl den Völkern, wenn die belebende Sonne der Vaterlandsliebe die edleren Blüten befruchtet, wenn nicht der Winterfrost der Selbstsucht sie tödtet, nicht der Sturm despotischer Gewalt sie vernichtet! Auch die Völker haben ihre Maitage, wo die blütenumkränzte Hoffnung erwacht, wo die patriotische Phantasie mit rosenfarbenen Gesichten spielt. Auch die Völker haben ihren Erndtemonat, und der Baum ihres Lebens umhängt sich mit köstlichen Früchten, dem Segen des Wohlstandes und dem Ruhme der Geschichte, wenn er wurzelt in der Liebe zum Vaterland, wenn er von treuen Bürgerhänden gepflegt und gehegt wird.

„Für unser Deutschland war ein solcher Mai aufgegangen, mit brausender Jugendkraft stürzte das deutsche Volk in den Kampf, zu erringen die Freiheit, zu erringen ein Vaterland; aber die edelste Blüte des Siegs ward zernagt vom Wurm fürstlich-aristokratischer Selbstsucht, die heilige Saat, von edlem Bürgerblute gedüngt, ward zertreten vom eisernen Fuß der Despoten. Nun ist er wiedergekehrt der herrliche Völker-Mai, er steht vor Aller Augen, das Haupt umkränzt mit den Kränzen der Hoffnung: frisch will der Völkerbaum grünen und blühen, und mit reicher Frucht sich beladen. Aber noch stehen wir sinnend und zaudernd; noch ist ihm nicht Aller Liebe geweiht, Aller pflegende Sorgfalt; noch schmachten die Wurzeln auf dürrem Gestein, dürftig benetzt von den Thränen der Märtyrer, die in Verbannung leben, in Kerkern seufzen, oder dem Vaterlande den letzten Gruß zuwinkten auf dem Schaffot. —

„So weit von diesem erhabenen Punkte der Blick reicht, dehnt sich das herrliche Rheinthal, jener beneidete Garten, auf den die Natur alle Fülle des Segens ausschüttet; aber das deutsche Vaterland liegt verödet. Gärten für Obst, für Wein, für Brodfrüchte, grünende Wiesen und Anlagen prangender Lust haben deutsche Hände geschaffen; aber brach liegt der Boden des Vaterlandes. Sinnreich raffinirt der Erwerb, wie er den Baum, wie er den Weinstock veredle, wie er den Walzenhalm schießen und gewichtig laden mache, wie er den Wasserfluten den Raub entziehe, wie er den wildesten Berg umschaffe zu fruchtbarem Ertrag — aber die Fluren des Vaterlandes stehen verlassen; Dörner und Disteln wuchern, Uhus herrschen als Adler, Büffel spielen die Löwen, und kriechendes Gewürm, Volk genannt, schleicht und windet sich auf der Erde, zahllos sich vervielfältigend und jenen Raubthieren zum üppigen Fraß dienend. Geschäftig forscht und brütet der Geist der Erfindung, der Entdeckung, des Betriebs, wie er aus dem Leib der Erde die Metalle heraushole zu Werkzeugen der Arbeit, des Gewinns und ach! unserer Be-

Digitized by Google

drückung; aber das edlere Metall der Vaterlandsliebe ruht verschüttet. Der sinnige Geist errichtet Eisenbahnen und baut Dampfschiffe, das enge Comtoir zum Weltmarkt erweiternd und Land mit Land und Volk mit Volk zu gegenseitigem Wucher verknüpfend; aber der Bürger bleibt fremde dem Bürger, und engherzig verkrüppelt er am Rechentisch, im spießbürgerlichen Puppenspiel, oder am kühnen Wagestück eines — Schleichhandels. Wir widmen unser Leben der Wissenschaft und der Kunst, wir messen die Sterne, prüfen Mond und Sonne, wir stellen Gott und Mensch, Höll und Himmel in poetischen Bildern dar, wir durchwühlen die Körper- und Geisterwelt; aber die Regungen der Vaterlandsliebe sind uns unbekannt, die Erforschung dessen, was dem Vaterland Noth thut, ist Hochverrath, selbst der leise Wunsch, nur erst wieder ein Vaterland, eine frei-menschliche Heimath zu erstreben, ist Verbrechen. Wir helfen Griechenland befreien vom türkischen Joche, wir trinken auf Polens Wiedererstehung, wir zürnen, wenn der Despotism der Könige den Schwung der Völker in Spanien, in Italien, in Frankreich lähmt, wir blicken ängstlich nach der Reformbill Englands, wir preisen die Kraft und die Weisheit des Sultans, der sich mit der Wiedergeburt seiner Völker beschäftigt, wir beneiden den Nordamerikaner um sein glückliches Loos, das er sich muthvoll selbst erschaffen: aber knechtisch beugen wir den Nacken unter das Joch der eigenen Dränger; wenn der Despotism auszieht zu fremder Unterdrückung, bieten wir noch unsern Arm und unsere Habe; die eigene Reformbill entsinkt unsern ohnmächtigen Händen, die der Sturz Warschau's in's Zittern gebracht, die Wiedergeburt Deutschlands gilt uns als ein nichtiger Traum, und o! wie möchten wir fähig seyn jener sittlichen Kraft, jenes heldenmüthigen Entschlusses, auf dessen Wink ein freies, ein glückliches, ein ruhmvolles Vaterland sich erhebe? —

„Herrliche Werke der sinnigen Andacht unserer bessern Väter prangten dereinst in diesen reichen Gauen, noch strecken ihre Wipfel oder Trümmer empor die Dome von Freiburg und Straßburg und Speier und Worms und Oppenheim und Mainz und Frankfurt. Andere Tempel erbauten wir daneben, klein und armselig wie unser Sinn und unsere Kraft. Noch steht die Kirche dort, wo ein Luther gepredigt, noch zeigt sie das Bild des Reichstags, vor welchem er, der muthige Glaubensheld, den Herrscherstab des Pfaffenthums, der Unwissenheit und geistigen Bedrückung zerbrach, und die Freiheit des Gewissens und der Forschung für immer errang: aber noch steht der römische Despot mit deutschen Fürsten in Verband und Bund, und noch ist kein politischer Luther auferstanden, der das Scepter zerbreche der absoluten Könige, der die Völker erlöse von der Schmach der politischen Knechtschaft.

„Wir bauen mit dem Schweiße zinspflichtiger Armen dem Uebermuth Paläste, der Ueppigkeit Schauspielhäuser und Tanzsäle, der Unterdrückung Kasernen und Zwingburgen, der Lust Landhäuser und Bäder; dem Stolz errichten wir Prunkschlösser, der Eitelkeit Musen und Kunstgallerien, den Völkerschlächtern Säulen des Ruhms; aber für irgend ein deutsches Nationaldenkmal hat die weite deutsche Erde keinen Raum, haben seine 34 souveräne Fürsten keinen Sinn; eine Nationalhalle suchst du umsonst, wo die Majestät des deutschen Volks wiederstrahle, das freie Gesetz im Innern gründend, die Würde nach Aussen bewahrend.

„Tausend Dörfer und Städte sehn wir schimmernd sich breiten, von Bewohnern wimmelnd, wie rührige Ameisenhaufen und erdumwühlende Maulwürfe; aber ein höheres Band, sie zur sittlichen Einheit verknüpfend, einen Gedanken, sie emporrichtend zum himmlischen Vater, der sie erschaffen zur Freiheit, zur Menschenwürde; jenes heilige Feuer, das in unserem Haupte den Lichtstrahl entzündet, und unsere Brust zum rettenden Entschlusse der Aufopferung für die Gesammtheit erwärmt, der die Kraft des schwankenden Willens stählt und den flüchtigen Muth des Augenblicks in Flammen setzt — das suchst du vergebens.

„Dort Carlsruhe — Carlsruhe; was kannst du weiter von der volkreichen, glänzenden Stadt rühmen, die sich glücklich schätzt, der Schemel üppiger Höflinge zu seyn, und von den Brocken ihrer Tafel sich zu nähren? Hier Speier, einst von tapfern Nemetern bewohnt, einst der prangende Sitz deutscher Reichsversammlungen und des Reichsgerichts, jetzt von etlichen Jesuiten und Aristokraten beherrscht. Dort das reinliche Mannheim, welches, zwischen Hof- und Bürgerthum schwebend, des Lebens Ziel und Preis in der Oper zu finden scheint. Heidelberg, ein altehrwürdiger Musensitz; aber manche der Fackelträger stellen das Licht unter den Scheffel, und mehr als den Musen opfert man dem Mammon und der Eitelkeit, die sich mit Orden bläht und Hoftiteln. Darmstadt nur auf ein Preßgesetzlein für eine Spanne Landes bedacht, das neben der Censur und unterm Schwerdt des Bundestags kränkle, jenes deutschen Bundestags, der einen deutschen Stamm zum andern als Fremdling, eine Scholle zur andern als Ausland erklärt.

Digitized by Google

Worms, um deſſen Gunſt derreinſt das deutſche Reichsoberhaupt gebuhlt, deſſen tapfere Bürger Kaiſer befreiten, wo Luther im Angeſichte des Reichstags dem verketzernden Prieſterthum Trotz bot, Worms, von den Römern erbaut, hat den Maulkorb um. Mainz, wo das Genie eines Guttenberg das pochende Gefühl in der engen Bruſt entfeſſelte und den Gedanken zum geflügelten Wort umprägte, Mainz mußte die Schmach erleben, daß dort ein Spezialgericht zwölf Jahre lang auf Jünglingen laſtete, die von einem Deutſchland träumten, weil es in den Proklamationen der Mächtigen verheißen war; Mainz, Deutſchlands Bollwerk, ſeufzt unter der Waffengewalt zweier Könige, deren Kabinetspolitik kein Deutſchland anerkennt, und die das Bollwerk ſammt Deutſchland ſchon mehrmals an den Erzfeind verrieth. Frankfurt, rührig mit Fäſſern und Ballen und Geldſäcken; Frankfurt, das im Namen noch den Ruhm eines der muthigſten deutſchen Stämme bewahrt; Frankfurt, wo jeder Pflaſterſtein für eine geſchichtliche Erinnerung Deutſchlands zeugt; Frankfurt iſt — o daß ich Alles in einem Wort ſage! — iſt der Sitz des Bundestags, der Sitz politiſchen Vatikans, aus welchem der Bannſtrahl herabzuckt, wo irgend ein freier, ein deutſcher Gedanke ſich hervorwagt.

„Sollen die Blicke noch weiter ſchweifen, den Schleier durchdringend, der die Schmach deutſcher Gauen deckt? Wollen wir in den Norden hinabſteigen, wo die Nacht des Abſolutismus ſchwer laſtet auf einem Volksſtamm, der ſich der helleſten Erleuchtung mit Recht rühmte, der zu Deutſchlands Befreiung von fremdem Joche ſich zuerſt und am kräftigſten erhob, jetzt aber ob der ſchmählichen Knechtſchaft im Innern und von Außen ſich glücklich preißt? Oder wollen wir die öſtlichen Brüder beſuchen, welche die mit Sammt überzogene Eiſenhand des ſchlaueſten Despotismus von den übrigen Deutſchen gewaltſam trennt, ja mit dem Henkerbeile gegen ſie bewaffnet.

„Ha! ihr zürnet, deutſche Männer und Frauen, über die dunkeln Schlagſchatten im Gemälde der Zeitbewegung; wohl euch, wohl dem Vaterlande, — daß ihr zürnt! In dieſem edlen Zorne iſt die Bürgſchaft gegeben, daß einſt ein Deutſchland wieder erſtehe aus den Trümmern, worunter die Gewalt der Zeit und der Verrath der Fürſten es begraben. Leuchtende Strahlen der Hoffnung zucken auf, die Strahlen der Morgenröthe deutſcher Freiheit, und bald, bald wird ein Deutſchland ſich erheben, herrlicher als es jemals geweſen.

„Noch iſts daſſelbe Volk, um welches, als den natürlichen und politiſchen Mittelpunkt, einſt alle Völker Europas ſich reihten; noch iſt's daſſelbe Volk, das in der Zeit tiefſter Erniedrigung mit heiliger Begeiſterung die Ketten des Fremdlings zerbrach und auf blutigen Siegesfeldern den Altar des Vaterlandes erhob; wie zerſplittert und vereinzelt auch die Beſtrebungen der Stämme für die Erringung geſetzlicher Freiheit, es ſind Steine zum großen Nationalbau für Alle; die Hände, welche Oppernhäuſer und Zwingburgen errichteten, werden auch Hallen erbauen, worin die Repräſentanten deutſcher Nation über das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes berathſchlagen; mitten aus den Schwärmen der Elenden, die um wankende Throne ſich lagern, oder ſonſt im Schlamm abſcheidender Selbſtſucht ſich wälzen, richten ſich Tauſende männlich empor, glühend für deutſche Freiheit und Volksthum; wenn wir im Gewühl jener Städte viel nichtiges Treiben für Befriedigung des Bauchs und kränkelnder Sinnenluſt ſehn, ſo bemerken wir auch mit Freude die muthigen Vaterlandsvereine, den erwachenden Bürgerſtolz, die ſtets regere Theilnahme an allem Oeffentlichen; in jenem herrlichen Frankfurt zumal, wo die finſtere Gewalt ariſtokratiſcher Häuptlinge lauert, flimmert ſchon der Funke der Freiheit, der im deutſchen Volksſaale zur helleuchtenden Flamme ſich entzünden wird; ja in dem gelähmten Norden und Oſten dringt, erwärmend und belebend, immer tiefer der Strahl politiſcher Aufklärung, auch unſere dortigen Brüder haben von dem Baum des Erkenntniſſes gekoſtet, und darum ſteht auch vor ihrem Blicke unſer deutſches Vaterland in ſeiner traurigen Nacktheit, in ſeiner unwürdigen Blöße; auch für ſie wird ein froher Maitag anbrechen, und wenn wir ſie noch vermiſſen beim heutigen Feſte der Hoffnung, ſie feiern es doch mit im Geiſt, und ſie werden nicht ausbleiben, wenn wir das Erndtefeſt begehn, wann die Hoffnung zur Wirklichkeit gediehen, wann das Vaterland, das wir jetzt noch erſt im Herzen tragen, einig und frei und ſtark, ein deutſcher Rieſe, lebendig vor unſere Augen treten wird.

(†) „Und es wird kommen der Tag, der Tag des edel-
„ſten Siegſtolzes, wo der deutſche vom Alpengebirg und
„der Nordſee, vom Rhein, der Donau und Elbe den Bru-
„der im Bruder umarmt, wo die Zollſtöcke und Schlag-
„bäume, wo alle Hoheitszeichen der Trennung und Hem-
„mung und Bedrückung verſchwinden, ſammt den Conſtitu-
„tiönchen, die man etlichen mürriſchen Kindern der großen

„Familie als Spielzeug verlieh," wo freie Straßen und freie Ströme den freien Umschwung aller Nationalkräfte und Säfte bezeugen; wo die Fürsten die bunten Hermeline feudalistischer Gottstatthalterschaft mit der männlichen Toga deutscher Nationalwürde vertauschen, und der Beamte, der Krieger, statt mit der Bedientenjacke des Herrn und Meisters, mit der Volksbinde sich schmückt; wo nicht 34 Städte und Städtlein, von 34 Höfen das Almosen empfangend, um den Preis hündischer Unterwerfung, sondern wo alle Städte, frei emporblühend aus eigenem Saft, um den Preis patriotischer Gesinnung, patriotischer That ringen; wo jeder Stamm, im Innern frei und selbstständig, zu bürgerlicher Freiheit sich entwickelt, und ein starkes, selbstgewobenes Bruderband alle umschließt zu politischer Einheit und Kraft; wo die deutsche Flagge, statt Tribut an die Barbaren zu bringen, die Erzeugnisse unsers Gewerbfleißes in fremde Welttheile geleitet, und nicht mehr unschuldige Patrioten für das Henkerbeil auffängt, sondern allen freien Völkern den Bruderkuß bringt. Es wird kommen der Tag, wo deutsche Knaben, statt durch todte Spielereien mit todten Sprachen sich abzustumpfen, und die Jünglinge, statt auf mittelalterlichen Hochschulen durch Gelage, schnöde Tändelei und Klopffechterei zu verkrüppeln, durch lebendigen Nationalunterricht und würdige Leibesübung sich zu deutschen Männern heranbilden, und zu jenem Vaterlandssinn sich stählen, von dem alle politische Tugend, alle Großthat ausströmt; wo das deutsche Weib, nicht mehr die dienstpflichtige Magd des herrschenden Mannes, sondern die freie Genossin des freien Bürgers, unsern Söhnen und Töchtern schon als stammelnden Säuglingen die Freiheit einflößt, und im Samen des erziehenden Wortes den Sinn ächten Bürgerthums nährt; und wo die deutsche Jungfrau den Jüngling als den würdigsten erkennt, der am reinsten für das Vaterland erglüht; wo, abschüttelnd, das Joch des Gewissens, der Priester Trug und den eigenen Irrwahn, der Deutsche zu seinem Schöpfer die unverfälschte Sprache des Kindes zum Vater redet; wo der Bürger nicht in höriger Unterthänigkeit den Launen des Herrschers und seiner knechtischen Diener, sondern dem Gesetze gehorcht, und auf den Tafeln des Gesetzes den eigenen Willen liest, und im Richter den freierwählten Mann seines Vertrauens erblickt; wo die Wissenschaft das Nationalleben befruchtet und die würdige Kunst als dessen Blüte glänzt.

„Ja, es wird kommen der Tag, wo ein einsames deutsches Vaterland sich erhebt, das alle Söhne als Bürger begrüßt, und alle Bürger mit gleicher Liebe, mit gleichem Schutz umfaßt; wo die erhabene Germania dasteht auf dem erzenen Piedestal der Freiheit und des Rechts, in der einen Hand die Fackel der Aufklärung, welche civilisirend hinausleuchtet in die fernsten Winkel der Erde, in der andern die Wage des Schiedsrichteramts, streitenden Völkern das selbst erbetene Gesetz des Friedens spendend, jenen Völkern, von welchen wir jetzt das Gesetz der Gewalt und den Fußtritt höhnender Verachtung empfangen. —

„Seit das Joch abgeschüttelt des fremden Eroberers, erwartete das deutsche Volk, lammfromm, von seinen Fürsten die verheißene Wiedergeburt; es sieht sich getäuscht, darum schüttelt es zürnend die Locken und drohet dem Meineid. Die Natur der Herrschenden ist Unterdrückung, der Völker Streben ist Freiheit. (†) „Das deutsche Volk, wenn „die Fürsten nicht ihren Wolkenthron verlassen und Bürger „werden, wird in einem Moment erhabener Begeisterung „allein vollenden das Werk," wovor der siechkranke Dünkel erschrickt, wovor die auszehrende Selbstsucht erbebt, und wogegen die hinsterbende Gewalt vergebens die Streiche des Wahnsinns in die Luft führt; das deutsche Volk wird vollbringen das heilige Werk durch einen jener allmächtigen Entschlüsse, wodurch die Völker, wenn die Fürsten sie an den Abgrund geführt, sich einzig zu retten vermögen.

„Dies der Gedanke des heutigen Festes, des herrlichsten, bedeutungsvollsten, das seit Jahrhunderten in Deutschland gefeiert ward, — der Gedanke, der Tausende von ausgezeichneten deutschen Bürgern auf diese Höhe versammelte, und den Millionen andere Deutsche mitempfinden, der Gedanke der Wiedergeburt des Vaterlandes. Und solcher Gedanke schallt von dieser Bergruine, an deren starren Felswänden so mancher Schädel verzweifelnder Bauern sich verblutete, von diesem bischöflich-adelichen Raubnest, an welchem deutsche Volkskraft sich übte, die heiße Rache durch Zerstörung kühlend, schallt die Forderung deutscher Freiheit, deutscher Wiedergeburt, bedeutungsvoll mahnend, in alle Gauen des zerrissenen, des zertretenen Gesammtvaterlandes hinüber!

„Darum noch einmal! Leuchten wird der große Tag, wozu in jeder flüchtigen Stunde neue Herzen sich bereiten, und wär' es uns nicht vergönnt, ihn zu schauen, so würden unsre bessern Söhne desto gewisser ihn heraufführen, sie, in deren unbefleckten Gemüthern jener Freiheitsstolz

Digitized by Google

und jener Männersinn glüht, der einst Hermann und seine Tapfern gegen die Dränger des Volkes geführt; unsre Söhne haben es gelobt und geloben es täglich; was dort auf benachbarter Hochschule von etlichen deutschen Jünglingen aus Preußen voll edlen Entschlusses gesprochen ward, es wiederhallet als Morgen- und Abendgedanke in allen reinen Jugendherzen; derselbe glühende Drang für das Vaterland kocht und siedet und sprudelt in der Brust aller Knaben und Jünglinge, die noch nicht vergiftet von den Lehren der Selbstsucht, des aristokratischen Hochmuths; sie sollen den stolzen Tag heraufführen, wo das morsche gothische Gebäude des politischen Europa zusammensinkt, wobei man sich über nichts wundern wird, als über das geringe Getöse des Sturzes.

„Doch nimmermehr wollen wir unsern Söhnen und Enkeln das heilige Werk überlassen, ein deutsches Vaterland zu gründen, nimmermehr wollen wir ihnen den Ruhm und den Stolz gönnen, dieses Vaterland erst vor ihren Blicken sich erheben zu sehn; nimmermehr wollen wir unsrer eignen Halbheit und Schwäche die Schminke leihen, indem wir, anscheinend arglos, versichern, die Gegenwart, die übrige Mitwelt sei nicht reif für Ideale, die wir im Geiste nähren.

(†) „Wir selbst wollen, wir selbst müssen vollenden das Werk, und, ich fürchte, bald, bald muß es geschehen, soll die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdrosselt werden von den Mörderhänden der Aristokraten."

„Die Jugend empfängt von den Männern den Rath der Weisheit; mögen die Männer am flammenden Muthe der Jugend sich entzünden. Die Jünglinge werfen von sich den Tand, womit sie früher gespielt; sie verwischen alle Unterschiede, sie vertilgen alle Landsmannschaften und Trennungen: ihr deutsche Männer! o lasset auch uns aller Spaltungen vergessen, alle Marken und Abscheidungen beseitigen; lasset uns nur eine Farbe tragen, damit sie uns stündlich erinnere, was wir sollen und wollen, die Farbe des deutschen Vaterlands; auf ein Gesetz nur lasset im Geist uns schwören, auf das heilige Gesetz deutscher Freiheit; auf ein Ziel nur lasset uns blicken, auf das leuchtende Ziel deutscher Nationaleinheit, deutscher Größe, deutscher Macht: und wenn einst alle deutschen Männer dieser eine Gedanke voll und lebendig durchdringt, dann', ich schwör' es bei Thuisko, dem Gott der freien Deutschen, dann wird in strahlendster Gestalt sich erheben, wonach wir Alle ringen und wozu wir heute den Grundstein legen — ein freies deutsches Vaterland.

(†) „Es lebe das freie, das einige Deutschland!"

„Hoch leben die Polen, der Deutschen Verbündete!

„Hoch leben die Franken, der Deutschen Brüder, die unsre Nationalität und Selbständigkeit achten!

„Hoch lebe jedes Volk, das seine Ketten bricht und mit uns den Bund der Freiheit schwört!

„Vaterland — Volkshoheit — Völkerbund hoch!"

Der Präsident:

„Diese Rede wird nun als Gegenstand der Anklage angegeben, weil, wie behauptet wird, dadurch die Bürger und Einwohner aufgereizt wurden die deutschen Regierungen, also auch die baierische, umzustürzen."

(Der Präsident macht den Angeklagten Siebenpfeiffer auf die in dieser Rede enthaltenen incriminirten, und mit (†) und „ bezeichneten Stellen aufmerksam.)

Dr. Siebenpfeiffer:

„Man wird zwischen dem Satze in meiner Rede, der sich schließet: „ich fürchte, bald, bald muß es geschehen, soll die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdrosselt werden von den Mörderhänden der Aristokraten" — und dem folgenden Satze vielleicht eine Lücke und einen Mangel an Zusammenhang finden. — Dies wird dadurch erklärbar, daß hier im Concept der Rede eine lange Stelle gestrichen wurde, die sich eben darauf bezog, warum ich die baldige Vernichtung der deutschen Freiheit fürchtete. Diese Stelle sprach von den Rüstungen, sowohl im Westen als besonders im Nordosten Europa's, und der daher dem Vaterland drohenden Gefahr, daß die Aristokraten, im Bunde mit den absoluten Mächten, die deutsche Freiheit neuerdings unterdrücken möchten, was sich bald nur zu sehr bewährt hat.

„Uebrigens ist die Rede ganz nach dem vorliegenden Abdruck gehalten worden."

Der Präsident:

„Diese Rede ist als Aufreizung zum Umsturz der bestehenden Ordnung und der Regierung angegeben worden, und zwar deshalb, weil die Idee darin enthalten sey, die

Digitized by Google

einzelnen Staaten aufzuheben, um ein Deutschland zu begründen, und weil diese Aufreizung directe, also gegen die bestehenden Gesetze, sey.

„Was haben Sie darauf zu bemerken?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Mein politisches System muß ich mir im Zusammenhang vorzutragen, vorbehalten. Ich bemerke für jetzt nur dies:

„Daß der gegenwärtige Zustand in Deutschland nichts tauge, davon sind wir alle überzeugt. Was ich in mei'ner abgehaltenen Rede darüber gesagt habe, bestätige ich heute noch. Ich habe diese Behauptung entwickelt, allein, was an die Stelle der jetzigen Verfassungen kommen soll, dies hab' ich nirgend in meinen Schriften bestimmt ausgesprochen; nur allgemeine Prinzipien hab' ich in dieser Hinsicht aufgestellt. Es war immer, und ist noch heute meine Ansicht, daß die Verfassung selbst Sache der Nation sey, und daß diese die Formen geben mag, wann es einst eine deutsche Nation gibt."

Der Präsident:

„Es liegt doch in dem System der ganzen Rede, daß eine Aufreizung beabsichtigt wurde, und dieses ist schon nach den Gesetzen strafbar."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Dagegen muß ich feierlichst protestiren. Unser Gesetz weis davon nichts, sondern es heißt ganz bestimmt darin: daß eine directe Aufreizung nur in einer bestimmten Aufforderung zum augenblicklichen Umsturz der Regierungen bestehe; eine solche kommt aber in meiner Rede nicht vor."

Der Präsident:

„Es wird behauptet, die Aufreizung liege darin, daß Sie gesagt haben, daß der Tag kommen werde, wo alle Bedrückungen verschwinden werden, sammt den Constitutiönchen! Daß Sie ferner ausgerufen haben: „jedes Volk lebe hoch, das seine Ketten bricht. Diese Thatsachen seyen eo ipso die Souverainität der Fürsten vernichtend, und daher sey die Anklage begründet, es sey eine Aufforderung, und zwar eine directe."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich läugne durchaus nicht, daß ich aufreizen, d. h. die Nation von ihrer Erniedrigung und der Nothwendigkeit einer Grundreform durchdringen wollte; zu solcher Aufreizung sichert mir das Gesetz das Recht, und somit liegt mir sogar die Bürgerpflicht dazu auf. Allein nirgends hab' ich jene direkte Aufreizung zum Umsturze mir erlaubt, welche nicht nur vom Gesetz verpönt ist, sondern auch meinen Ansichten widerspricht."

Der Präsident:

„Es wird ferner behauptet, daß die Aufreizung darin liege, daß Sie gesagt haben, „wir selbst wollen vollbringen das Werk?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es ist natürlich, daß die Ansichten derer, die sich bei einem Zustande wohl befinden, jede Berührung davon für strafbar ausgeben. Die Vernunft geht uns aber an die Hand, und das Gesetz gestattet es, das Volk dahin zu führen, eine andere Constitution zu errichten. Ich werde mich im Zusammenhange meiner Vertheidigungsrede darüber bestimmter erklären. Vorläufig will ich nur bemerken, daß ich bis zum Hambacher Fest und den Bundestags-Beschlüssen vom 28. Juni v. J. die Grundreform Deutschlands durchsetzen wollte, wie England die Reformbill.

„Ich bitte die Herren Geschwornen, diese Idee durch die ganze Verhandlung beizubehalten. Sie sehen schon, von dieser Ansicht ausgehend, daß weder eine direkte Aufreizung beabsichtigt war, noch geschehen ist.

„Ich wollte deswegen auch anfänglich mehrere Zeugen vorladen lassen, die die verschiedensten politischen Ansichten hatten, und mit denen ich in meinem Garten in Neustadt sehr oft vertraute Gespräche wechselte. Namentlich mit Herrn Michel Wegmüller zu Haardt, Grohe in Neustadt, Kaffeewirth Vonau, und noch Jemand, dessen Namen mir gerade nicht beifällt. Ich habe sie dem Herrn Staats-Prokurator als Zeugen bezeichnet; er hat die Ladung verweigert. Sie würden gesagt haben, daß ich immer eine und dieselbe Aeußerung gemacht habe.

„Die Nation erklärt: wir wollen eine andere Verfassung. Auf dieselbe Weise wurde auch die Reformbill in England durchgesetzt. Immer war meine Ansicht die: Völker wollen keine Anarchie, keine Revolutionen; sondern diese entstehen allezeit durch Reaktion. So wurde die Reform Englands (und der Schweiz) nicht vom Pöbel, meine Herren, sondern von hochgestellten Männern hervorgebracht. Diese Männer, Grey, Ronssel und Brougham, sind jetzt Minister."

Digitized by Google

Der Präsident:

„Es ist auch keine Rede von Anarchie."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich habe schon im Westboten (man sehe die Artikel an's deutsche Volk) gesagt, daß ich nur sittliche Mittel zur Erreichung des Zweckes verlange, und auch noch bis auf diese Stunde wünsche, obwohl ich jetzt leider darauf verzichtet habe, auf gesetzlichem Wege je etwas für das Volk zu erreichen."

Der General-Prokurator:

„Meine Herren Geschwornen!

„Dr. Siebenpfeiffers Reden wurden incriminirt, weil er darin den Zustand von Deutschland als unerträglich schildert, daß nicht mehr zu existiren sey, und daß an diesem verzweifelten Zustande die Fürsten und Regierungen schuldig seyen, und daß dieser Zustand nicht anders beseitigt werden könne, als daß die Regierungen verändert, und die Fürsten entfernt werden sollen.

„Dies ist der Hauptinhalt der Rede, und dadurch wird zum Umsturz der bestehenden Staatsverfassungen und Ordnung der Dinge aufgefordert.

„Zur direkten Aufreizung gehört nicht gerade, wie der Angeklagte behaupten will, daß gleich die Mittel angewendet werden zum Umsturze der Regierungen, denn dann wäre es ein Attentat, worauf noch eine größere Strafe haftet.

„Es genügt schon, wenn nur die Aufforderung erfolgt ist, ob dann die Anwendung der Mittel früher oder später geschieht, thut der Sache keinen Eintrag. Es ist nicht gerade nothwendig, daß gewaltsame Mittel gebraucht worden sind, deswegen beschränkt sich auch die Anklage darauf, daß die Provokation ohne Erfolg geblieben sey."

Christian Culmann:

„Wir behalten uns vor, nächstens den Herren Geschwornen einen deutlichen Begriff und klare Definition von direkter Aufreizung und Attentat vorzutragen."

August Culmann:

„Der Cassationshof in Paris hat jüngst in einem Prozesse dahin entschieden, daß in einer Druckschrift gar kein Attentat enthalten seyn kann, weil Attentate äußerliche, materielle Handlungen voraussetzen."

Der Präsident (zu Dr. Wirth):

„Haben Sie Ihre gehaltene Rede im Druck unverändert gefunden?"

Dr. Wirth:

„Etwas ist beigesetzt worden, was ich nicht gesagt habe, es ist aber ganz unwesentlich."

Der Gerichtsschreiber verliest nun die durch Dr. Wirth zu Hambach gehaltene Rede. *)

Der Präsident:

„Ist dies die von Ihnen bei Gelegenheit des Hambacher Festes gehaltene Rede?"

Dr. Wirth:

„Ja."

Der Präsident:

„Diese Rede wurde incriminirt, weil behauptet wird, daß durch mehrere, in derselben enthaltene (im Anklageakt näher bezeichnete und vom Präsidenten wiederholte) Stellen zum gewaltsamen Umsturze der k. b. Staatsregierung und der k. Autorität aufgereizt worden, welche Aufreizung jedoch ohne Erfolg geblieben sey."

Dr. Wirth:

„Ich habe nichts weiteres zu bemerken, als daß der Hr. Präsident den Zweck meiner Rede ganz richtig aufgefaßt haben. Meine Ansicht beruht kurz auf Folgendem:

*) Diese Rede, sowie überhaupt alle die Schriften, Gedichte und Reden, welche von nun an in den Sitzungen des Assisengerichts vorgelesen wurden und noch vorgelesen werden, können und müssen hier wegbleiben. Denn eines Theils sind die darin enthaltenen incriminirten Stellen bereits im Anklageakt wörtlich angeführt, theils würde der vollständige Abdruck derselben den Preis dieses Werks unnöthiger Weise sehr erhöhen.

Digitized by Google

„Das ist mein ganzes System.

„Deßwegen also, weil es noch nicht an der Zeit war, ist dieser Aufruf noch nicht ergangen. Deswegen kann die Anklage nur den Vorwurf der Feigheit und Thorheit enthalten. Nur ein sehr feiger oder ein sehr dummer Mensch hätte eine directe Aufforderung zur Revolution in der Weise verabfassen können, wie dies in Ansehung meiner Schriften und Reden der Fall ist, worin die Anklage jene Aufforderung finden will. — Und zwar, entweder nur ein sehr feiger Mensch, weil er sich gegen gerichtliche Verfolgung eine Hinterthüre offen erhalten will, oder ein ausgezeichnet dummer, weil er keine Idee hat, welchen Schwung der Genius wählen müsse, um das Volk mit sich zur That fortzureißen. — Darum, nur darum weise ich die Anklage der direkten Aufforderung zurück.

Der Präsident:

„Sie behaupten demnach, daß die gegenwärtige Lage der Fürsten und die bestehenden Verfassungen auf Verbrechen beruhen? Das ist lediglich ausgesprochen, aber noch nicht bewiesen. Nun ist aber vor Gericht nur der defactische Zustand entscheidend, und wer den factischen Zustand der Fürsten und der Staatsverfassungen angreift, verletzt auch factisch die Ordnung der Dinge.

„Wir finden, daß schon vor tausend Jahren die Lage Deutschlands eine ganz Andere war, anders war sie vor Karl dem Großen, anders unter Heinrich dem IV., anders nach dem westphälischen Frieden, und so später wieder anders, und Jeder der sich jemals unterfangen hätte, die bestehende Regierung umzustürzen, würde sich gegen das Bestehende verfehlt haben."

Dr. Wirth:

„Ich bitte um Vergebung! In meiner Vertheidigung werde ich das Gegentheil beweisen. Bei jeder Neuerung, welche die Fürsten vornahmen, stellten dieselben jederzeit Reverse aus, daß ihnen hieraus kein Recht erwachsen könne.

„Ich werde auch beweisen, daß die Gesetze, worauf die Anklage beruht, nur in Bezug auf die rechtmäßig bestehende Regierung, nicht aber blos auf die factisch bestehende Bezug haben können."

Der Präsident:

„Dieser Beweis scheint mir nicht auf das positive Recht begründet werden zu können, es wird eine Modifikation eintreten müssen. Sie sind angeklagt, einen Versuch zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge gemacht zu haben. Veränderungen in der Verfassung sind schon in den meisten Ländern, in Frankreich wohl schon über zwanzigmal eingetreten. Man wird vielleicht keinen einzigen Staat finden, wo dieses nicht schon der Fall war. Darum aber ist es erster Grundsatz, daß die Ordnung der Dinge heilig gehalten werden muß, und namentlich von Personen, denen das Recht nicht zusteht, hierin etwas zu ändern. Es scheint daher auf Sie der Vorwurf zu fallen, das Volk aufgereizt zu haben, eine andere Ordnung mit Gewalt herbeizuführen, als bisher bestanden hat. Was sagen Sie dazu?"

Dr. Wirth:

„Alle Gegengründe aufzuführen, würde uns hier zu weit führen, denn dies gerade ist die Rechtsfrage. Darum glaube ich wird es am besten seyn, die weitere Auseinandersetzung meiner Gründe auf das Vertheidigungs-Verfahren zu versparen."

Der Präsident:

„Es liegt in meiner Pflicht, um Alles zu fragen, was nothwendig ist, um die Geschwornen über den Thatbestand aufzuklären."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Dieselbe Ansicht, die Hr. Präsident entwickelt, betrifft

Digitized by Google

auch mein System; ja, das von uns allen. Der Hr. Präsident stellt den Grundsatz auf, daß jede faktische Regierung und die Ordnung der Dinge rechtlichen Bestand habe. Meine Herren, es ist hier nicht von meiner Ansicht die Rede; allein wir haben aus allen Congreßbeschlüssen zu entnehmen Gelegenheit gehabt, daß die große heilige Allianz gerade das Gegentheil als Grundsatz ausgesprochen und praktisch ausgeübt hat. Sie hat nirgends die faktische Ordnung der Dinge und der Regierungs-Verfassungen respektirt. Selbst, wo letztere oft bereits lange bestanden hatten, erklärte sie, daß alles in den vorigen Stand der Dinge hergestellt werden müsse. Dieses beweißt der Umsturz der Verfassungen in Spanien, Portugal, Neapel, Sardinien und vor allem in Frankreich; überall ist das faktisch Bestehende verändert worden. Erinnern Sie sich nur aus der neuesten Zeit an die Verhandlungen über Belgien. Haben Sie nicht gehört, daß der Umsturz jener Herrschaft die Legitimität der Könige zerstören würde? Wozu ward die Londner Conferenz errichtet? Lediglich um die gegen die Legitimität durchgesetzte Sache wo möglich diplomatisch einzubalsamiren. Die Ansicht des Hrn. Präsidenten steht also keineswegs so fest. Erinnern Sie sich nur noch an die Domänenverkäufe in Westphalen, die Käufer, denen man die erworbenen Staatsgüter wieder abgenommen hat, haben heute noch keinen Kreuzer zurückerhalten, weil eine faktische Regierung sie versteigert hat."

Der Präsident:

„Dieser allgemeine Grundsatz wird selbst in privatrechtlicher Beziehung anerkannt; denn der faktische Besitz entscheidet wesentlich. Man kann nicht immer untersuchen, wie die erste Erwerbung vor sich gegangen ist. Es ist auch hievon nicht die Rede, sondern davon, daß eine faktische Störung der bestehenden Verhältnisse eingetreten ist, und, daß man diese Störung als unverträglich mit dem Bestande der Ordnung und dem Wohle der Völker erkannt hat, weil insbesondere der Zweck ausgesprochen wurde, eine demokratische oder republikanische Verfassung in ganz Deutschland einzuführen, wodurch das Prinzip der bisherigen Staatsverfassungen aufgehoben würde."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Die Beschlüsse der Congresse, und die gemäß denselben geschehenen Umsturze faktischer und sogar anerkannter Verfassungen waren keine Ausnahmen, vielmehr sprachen die Congresse förmlich das Prinzip aus: das Staatsrecht der heiligen Allianz erkenne faktisch eingeführte Staatsordnungen niemals an."

Dr. Wirth:

„Ich werde das Weitere in meiner Vertheidigung vorbringen."

Der General-Prokurator:

„Meine Herren! Die Anklage des Hrn. Dr. Wirth beruht beinahe auf dem nemlichen Gesichtspunkte, wie die der übrigen Angeklagten.

„Es wird der Zustand Deutschlands als der schlechteste, erbärmlichste geschildert und gesagt, daß er fernerhin unerträglich sey, daß er weggeräumt werden müsse. Die Hindernisse, welche zu beseitigen seyen, wären die dermaligen, angeblich unbrauchbaren Regierungen und Staatsverfassungen, von denen kein Heil zu erwarten sey; es müsse daher eine Reform eintreten.

„Dazu werden verschiedene Mittel vorgeschlagen, jedoch mit der Ausnahme, eine Beihülfe von Außen zu suchen. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Umgestaltung durch einen Zusammentritt eifriger, feuriger Männer vorzubereiten, welche so lange mit einander in Verbindung bleiben und zusammen wirken sollten, bis der Zweck erreicht sey. Dieser Zweck läßt sich aber am Ende nie anders, als durch Umsturz der bestehenden Regierungen erlangen.

„Was nun die Vertheidigung des Hrn. Wirth betrifft, wornach unverholen behauptet wird, daß die gegenwärtigen Regierungen auf Verbrechen beruhen, und daß er nur die Rechte des Volkes reklamire, so muß diese Behauptung erst nachgewiesen werden; er mag dies versichern, die Widerlegung wird sich dann von selbst ergeben.

„Uebrigens will ich nur bemerken, daß Hr. Dr. Wirth bei seiner Reklamation den Zweck kaum erreichen dürfte, da bekannt ist, daß früher in Deutschland noch viel mehr souveräne Fürsten vorhanden waren, wornach es also scheint, daß er mit sich selbst durchaus im Widerspruche ist, worauf ich eben die Herren Geschwornen vorläufig aufmerksam machen wollte."

Dr. Wirth:

„Und ich bitte die Herren Geschwornen, ihr Urtheil noch zu suspendiren bis zu meiner Vertheidigung, wo ich aus Urkunden beweisen werde, daß ich kein Jota mehr verlange, als was sich auf das geschriebene Gesetz unserer Reichsverfassung stützt und auf wahrhaften Urkunden fußt."

Advokat Golsen:

„Um den Begriff der Anklage festzustellen, wollte ich

Digitized by Google

nur auch die Hrn. Geschwornen aufmerksam machen, daß eine Idee an sich nichts strafbares, und daß die Aufstellung einer Idee vom Gesetze nicht verpönt ist. Das positive Gesetz tritt blos dann ein, wenn Mittel angewendet werden oder Aufforderungen ergehen, diese Idee augenblicklich gewaltsam durchzuführen, der Versuch aber, sie durch Ueberzeugung und durch die Kraft des Willens durchzuführen, ist keineswegs strafbar. Ich werde dieses später in meiner Vertheidigung weiter auseinandersetzen."

Der Präsident:

„Es ist nun die Rede des Herrn Scharpff vorzulesen."

Der Gerichtschreiber verliest nun dessen Rede.

Der Präsident:

„Haben Sie die Rede so gehalten wie sie gedruckt und so eben vorgelesen worden ist?"

Candidat Scharpff:

„Ja."

Der Präsident:

„Sie sind auch angeklagt, durch diese Rede die Bürger und Einwohner zum Umsturze der k. b. Staatsregierung und der k. Autorität unmittelbar aufgereizt zu haben.

Der Präsident hebt nun die incriminirten (im Anklageakt enthaltenen) Stellen besonders heraus und fährt dann fort:

„Sie haben den Zustand der Regierungen auf eine Art und Weise geschildert, daß die Völker gar kein Zutrauen mehr zu ihren Regenten haben können, wodurch also, wie die Anklage behauptet, zur gewaltsamen Erringung eines neuen Zustandes und einer veränderten Ordnung der Dinge aufgefordert und aufgereizt wird. Was haben Sie darauf zu bemerken?"

Candidat Scharpff:

„Ich habe hierauf zu bemerken, daß ich ganz mit der Erklärung, die der Herr Präsident gegeben hat, übereinstimme. In meinem Verhöre habe ich übrigens die Gründe angegeben, warum, nach meinem Dafürhalten, bei Gelegenheit des Hambacher Festes zu gewaltsamem Umsturze nicht aufgefordert werden konnte, nämlich, weil die Mittel hiezu nicht vorbereitet waren, weil noch zur Zeit das Einverständniß über die gemeinsamen Interessen des Gesammtvaterlandes mangelte, weil hier noch zu viele Vorurtheile zu bekämpfen waren, und weil endlich, im Falle eines offenen Kampfes, die vergrößerungssüchtige Politik Frankreichs, die Nationalität der deutschen Rheinlande und dadurch leicht abermals die äußere Unabhängigkeit Deutschlands hätte gefährdet werden können. Diese Hindernisse wo möglich zu beseitigen, mußte vorerst noch Aufgabe der Presse, mußte Aufgabe des politischen Kampfes seyn, wie derselbe in öffentlicher Rede und Schrift eröffnet war, und auch nach dem Hambacher Feste noch fortgesetzt werden sollte.

Der Präsident:

„Sie sagen also, Sie hätten nicht sogleich zum offenen Kampfe aufgefordert, sondern Sie hätten die freie Presse zum Mittel gewählt, das Volk vorzubereiten. Hierin liegt also keine direkte Provokation; aber das stellen Sie nicht in Abrede, daß Sie durch Ihre Rede und durch Hülfe der freien Presse den Umsturz vorbereiten wollten."

Der General-Prokurator:

„Meine Herren Geschworne! In der Rede, die eben abgelesen wurde, ist zuerst dargethan, daß schon die Julius-Revolution Gelegenheit dargeboten hätte, eine Verände-

Digitized by Google

rung in den Staatsregierungen herbei zu führen, daß aber das deutsche Volk verabsäumt habe, diese Gelegenheit zu benützen, es müsse daher nachgeholt werden. Die Nachhülfe bestehe darin, daß der dermalige Zustand Deutschlands in seinen politischen Verfassungen geändert, die Hindernisse seines Wohlstandes weggeräumt, also andere Staatsregierungen und Verfassungen eingeführt werden müßten. Dieses kann aber nicht anders geschehen, als durch Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge, und darin besteht die Anklage gegen Herrn Scharpff."

Candidat Scharpff.

„Ich werde bei meiner Vertheidigung das Weitere zu meiner Rechtfertigung auseinandersetzen."

Der Präsident:

„Wir kommen nun der Reihe nach an die Rede, welche Herr Becker auf dem Hambacher Feste gehalten haben soll, und welche in der Festbeschreibung Seite 85 abgedruckt ist."

Der Gerichtsschreiber verliest diese Rede.

Der Präsident:

„Haben Sie, Herr Becker, diese Rede wirklich so gehalten, wie sie hier im Drucke erschienen ist?"

Becker:

„Ich muß erklären, daß ich diese Rede nicht ganz so gehalten habe, wie sie in der Hambacher Festbeschreibung abgedruckt ist. Ich erkläre dieses nicht, als wollte ich den Inhalt derselben nicht als wahr anerkennen; ich eigne mir denselben vielmehr an, und bemerke blos, im Interesse der Wahrheit, daß der Abdruck mit meinem mündlichen Vortrage nicht ganz genau übereinstimmt. Ich werde diese Rede bei meiner Vertheidigung, weil ich sie jetzt nicht bei der Hand habe, so vorlesen, wie ich sie gehalten habe. Ich werde dann die allenfalls erforderlichen Aufschlüsse über dieselbe mit aller Bereitwilligkeit ertheilen."

Der Präsident:

„Haben Sie auf dem Hambacher Schloß Ihre Rede im Concepte bei sich gehabt?"

Becker:

„Ich habe sie frei aus dem Gedächtnisse gehalten, und erst später ein Concept davon aufgesetzt."

Der Präsident (zu Dr. Wirth):

„Wie sind Sie, Herr Doktor, zu dieser Rede gekommen?"

Dr. Wirth:

„Das Verhältniß ist dieses: Gleich nach dem Hambacher Feste, und schon am zweiten Tage darauf entstand im Publikum das allgemeine Verlangen, daß eine vollständige Beschreibung desselben herausgegeben werden möchte. Man ersuchte mich, unter Mitwirkung der Herren Siebenpfeiffer und Scharpff die Redaktion zu übernehmen. Als nun diese Absicht bekannt wurde, haben Mehrere sich für die Sache interessirt und die Materialien gesammelt.

„Ich selbst habe keine andere Rede gehört, als die von Herrn Dr. Siebenpfeiffer und Herrn Scharpff. Ich wußte nicht, woher die Manuscripte kamen; man hat sie mir zugesendet, und so bekam ich zuletzt ganze Stöße solcher Materialien. Wir konnten natürlich keine Untersuchung darüber anstellen, ob diese Reden so gehalten worden seyen oder nicht; wir haben in gutem Glauben alles Wesentliche benützt und zu einem Ganzen geformt. Das fragliche Manuscript war überschrieben: „Rede des Herrn Becker auf dem Hambacher Schlosse;" die Handschrift habe ich nicht gekannt."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es waren meistens die Festordner, welche diese Materialien gesammelt hatten."

Dr. Wirth:

„Ich habe heute keinen Grund zu glauben, daß Herr Becker diese Rede so gehalten habe, wie sie gedruckt wurde. Es versteht sich also von selbst, daß die ganze Verantwortlichkeit auf mich übergeht, da in Bezug auf Herrn Becker weder der objektive, noch der subjektive Thatbestand festgestellt werden kann."

Der Präsident:

„Sie übernehmen also die volle Verantwortlichkeit? Es ist darin zur Widersetzung gegen die Obrigkeit und zur Volksbewaffnung aufgefordert."

Dr. Wirth.

„Ich übernehme die Verantwortlichkeit."

Der Präsident:

„Diese Rede enthält auch eine Aufreizung zum Umsturze der bestehenden Regierung, worauf die Anklage gegründet wurde, indem man nothwendigerweise den Regierungen sich nicht mit Gewalt der Waffen widersetzen kann und darf."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich muß bemerken, daß Hr. Wirth bereits eingezogen war, als die Rede gedruckt erschien."

Digitized by Google

Dr. Wirth:

„Um den Druck selbst konnte ich mich nicht mehr bekümmern, allein mein Name stand bereits auf dem zum Druck bestimmten Manuscripte.“

Candidat Scharpff:

„Ich kann blos bestättigen, daß ich diese Rede bei den Manuscripten gesehen habe.“

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich kannte die Handschrift des Hrn. Becker, und wüßte doch nicht mehr, ob sie von ihm war.“

Dr. Wirth:

„Wie ich vernommen habe, so hat sich die allgemeine Meinung verbreitet, eine Verurtheilung liege in meinem Interesse, und ich wünsche sie sogar. Diese Meinung konnte sich durch den Umstand vergrößern, daß ich mich nicht enthalte, die Verantwortlichkeit Anderer auf mich zu nehmen. Um also dieser irrigen Meinung vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß ich im Laufe meiner Vertheidigung darthun werde, daß mein Schicksal im Falle einer Verurtheilung keineswegs so glänzend seyn werde, diese zu wünschen. Ich bitte also, diesem Gerüchte nicht den geringsten Glauben beizumessen.

„Ich werde auch darthun, daß, wenn überhaupt ein Complott zum Umsturze der Regierung, wie die Anklage behauptet, bestanden hätte, man mich vor Allen deshalb hätte anklagen müssen.“

Candidat Eifler:

„Gegen Hrn. Dr. Wirth konnte eine solche Anklage nicht mehr erhoben werden, weil er bereits in derselben Sache freigesprochen worden ist. Man hielt sich daher an die Vorstände des Preßvereins. Ich werde darauf bei meiner Vertheidigung zurück kommen.“

Dr. Wirth:

„Die Statuten des Preßvereins lagen offen Jedermann vor Augen; sie waren anerkannt, und das Appellationsgericht hat selbst ausgesprochen, daß auf den Grund dieser Statuten eine Anklage nicht möglich, sondern dem Gesetze zuwider sey.“

Dr. Siebenpfeiffer:

„Den Grund, warum diese Anklage jetzt wegen Complott vorliegt, kann man in einer Broschüre finden. Die Regierung erklärt in einer, wie ich glaube, anonymen Druckschrift, worin gesagt ist, das Urtheil des Appellationsgerichts sey blos das Urtheil einzelner Männer, habe man andere Richter, so werde man auch ein anderes Urtheil haben.“

Der Präsident:

„Erkennen Sie sich als Redakteur der eben vorgelesenen Druckschrift?“

Dr. Wirth:

„Ich bekenne mich dazu.“

Der General-Prokurator:

„Herr Becker behauptet, daß er die Rede nicht so gehalten, wie sie abgedruckt erschien, sondern daß sie in andern Ausdrücken abgefaßt gewesen sey; er erkläre dieses nicht, um sich zu entschuldigen, sondern blos der Wahrheit wegen.

„Allein Sie vernehmen von Hrn. Dr. Wirth als Redakteur, daß er, ohne Hrn. Becker zu kennen, dessen Rede und mancherlei Anderes übernommen, und Alles rein so gefaßt und abgedruckt habe, wie es ihm zu Handen kam. Diese Rede mußte doch Jemand geschrieben haben.

„Nun hat aber Hr. Becker im Laufe der Untersuchung behauptet, daß er gar kein Concept gehabt, und daß er sie blos aus dem Stegreife gehalten habe. Heute sagte er hingegen, er wolle das Concept seiner Rede produziren. Dieses scheint nicht übereinzustimmen.“

Becker:

„Ich habe mich nicht so ausgedrückt, sondern die Rede, wie ich glaube, sie gehalten zu haben, habe ich erst in der Zwischenzeit im Gefängnisse, wo ich Zeit genug hatte, aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben. Ich werde die Ehre haben, sie bei meiner Vertheidigung vorzulegen.“

Der General-Prokurator:

„Dieses hätte längst geschehen können; es wäre möglich, daß dadurch zu einer weitern Untersuchung Anlaß gegeben würde.“

Advokat Golsen:

„Was Herr Becker heute erklärt, hat er schon vor dem Untersuchungsrichter in Frankenthal zu Protokoll gegeben.“

Der Präsident:

„Herr Becker hat früher erklärt, er wisse nicht, ob die gedruckte Rede mit der gehaltenen übereinstimme; er habe kein Concept gehabt, und nie Eines besessen, auch nicht einmal schriftliche Notizen darüber; er habe nur extemporirt und auch nicht gewußt, wie und bei Wem sie später gedruckt worden sey.“

Dr. Wirth:

„Es wäre möglich, daß einer der Anwesenden in Ham-

Digitized by Google

bach die Rede nachgeschrieben und dann ausgebreitet hätte."

Becker:

„Ich habe ja angegeben, daß ich nicht glaube, daß in der gedruckten Rede etwas Unwahres enthalten sey; es ist nur zu bedauern, daß so viel wahr geworden ist, von dem was darin steht."

Der General-Prokurator:

„Ich sage nur, daß, wenn etwas Anderes behauptet wird, als früher angegeben wurde, dasselbe auch nachgewiesen werden muß."

Advokat Golsen:

„Meine Herren, das Erste, was bewiesen werden muß, ist der ob- und subjective Thatbestand. Herr Becker erkennt die Rede nicht an, und es ist kein einziger Zeuge da, welcher sagt, er habe sie vortragen gehört. Hätte Herr Becker gesagt, er hätte gar nicht gesprochen, so hätte man es ihm glauben müssen. Uebrigens werde ich als Vertheidiger auch auf diese Rede eingehen, und nachweisen, daß nichts Strafbares darin enthalten ist."

Dr. Wirth:

„Ich sage, daß ich die Rede so verantworte, wie sie gedruckt vorliegt; ich will sie so gehalten haben, wie sie dasteht."

Kandidat Scharpff:

„Ich habe alle diese Manuscripte unter den Händen gehabt, und bemerkt, daß manche derselben nur an der äußern Decke mit dem Namen beschrieben waren. Vielleicht mag es mit Herrn Beckers Rede ebenso der Fall gewesen seyn. Uebrigens ist es wohl möglich, daß diese Rede auch bei Durchsicht und Correktur noch einige Veränderungen erlitten hat."

Der Präsident:

„Nun kommen wir an die Rede des Herrn Pfarrers Hochdörfer."

Der Gerichtsschreiber verliest die von Pfarrer Hochdörfer bei dem Feste zu Hambach gehaltene Rede.

Der Präsident:

„Sie sind ebenfalls wegen dieser Rede der Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Staatsverfassung und der königl. Autorität angeklagt."

Er wiederholt dem Angeklagten die Hauptpunkte der incriminirten Rede, und schließt mit der Frage, was derselbe darauf zu bemerken habe.

Pfarrer Hochdörfer:

„Geist und Sinn der Rede ist ganz richtig aufgefaßt.

„Ich bemerke übrigens hier nur, daß das Recht eines Volks, seine Staatsverfassung zu verändern, so unbestreitbar ist, als es unbestreitbar, daß es jetzt Tag ist. Meine Vertheidigung wird das vollständig nachweisen.

„Was meine Rede betrifft, so enthält dieselbe Lehrsätze, unterstützt durch Thatsachen, nicht aber directe Aufforderungen. — Würde ich zum Umsturze der Verfassung und Regierung aufgefordert haben, so würde ich es Ihnen sagen, und der k. Staatsbehörde die deßfallsige mühselige Beweisführung ersparen. Würden Sie mich dann verurtheilen, so würde ich meinen Kopf willig auf das Schaffot tragen. —

„Allein ich habe nicht aufgefordert, weil ich nicht auffordern wollte. Und daß ich nicht wollte, dazu hatte ich mehrere Gründe, wovon ich Ihnen hier nur einen angeben will.

„Einmal, meine Herren! halte ich eine Staatsverfassung, die nicht aus dem Innersten des Volkes heraus wächst, weder für beglückend noch für dauerhaft, ja für eben so schädlich, als diejenigen Verfassungen, die uns bisher von oben herabgegeben worden sind. Zum Andern muß das Volk, wenn eine sein Recht sichernde und sein Wohl begründende Verfassung aus ihm hervorgehen soll, cultivirt seyn. Bisher aber sah ich die Masse des Volks noch auf einer sehr tiefen Stufe der Bildung. Ich konnte deßhalb auch nicht daran denken, das Bestehende blos niederreißen zu wollen.

(Hiermit wird die Sitzung für heute geschlossen.)

Sitzung vom 4. August 1833.

Der Präsident:

„Es sind noch einige Lieder abzulesen, welche für das Hambacher Fest gedichtet wurden und von Herrn Siebenpfeiffer herrühren sollen."

Der Gerichtsschreiber verliest das Lied: „Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß," ferner das Lied: „Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder."

Nach geschehener Vorlesung fragt der Präsident den Angeklagten Siebenpfeiffer:

„Bekennen Sie sich als Verfasser dieser beiden Lieder?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Allerdings!"

Der Präsident:

„Auch diese Lieder sind incriminirt, als hätten Sie hiedurch zum Umsturz der k. bayer. Verfassung und der Regierung unmittelbar aufgereizt.

„Es ist ferner die Einladungsadresse zum Hambacher Feste zu verlesen, welche Pag. 29 der Zeitschrift „Deutschland" abgedruckt ist."

Die Einladungsadresse wurde nun durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Der Präsident zu dem Angeklagten Dr. Siebenpfeiffer:

„Sind Sie der Verfasser dieser Einladung?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ja! Aus den incriminirten Punkten dieser Einladung kann man übrigens ersehen, auf welche Weise die Anklage zusammen gestoppelt worden ist. Man hat aus dieser Einladung die Stelle: „Abschüttelung der innern und äußern Gewalt" herausgehoben, hat aber die unmittelbar folgenden Worte: „zur Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher National-Würde ausgelassen: diese beiden Worte lassen aber gerade erkennen, was damit gesagt werden wollte."

Der Präsident:

„Darauf wollen wir später zurückkommen. Wir haben nun zu lesen die Druckschrift: „Aufruf an die deutschen Volksfreunde."

Der Gerichtsschreiber verliest dieselbe:

Der Präsident, zu dem Angeklagten Dr. Wirth. „Bekennen Sie sich als Verfasser dieser Schrift?"

Dr. Wirth:

„Ja wohl!"

Der Präsident:

Nun kommt die Schrift:

„Die politische Reform Deutschlands."

Der Gerichtsschreiber verliest dieselbe:

Der Präsident:

„Sind Sie auch der Verfasser dieser Schrift?"

Dr. Wirth:

„Ja wohl!

Der Präsident:

„Die Schriften, welche demnach Hr. Dr. Wirth herausgegeben hat, wären also folgende:

1) der Aufruf an die deutschen Volksfreunde;
2) die politische Reform Deutschlands;
3) die Rede auf dem Hambacher Feste, und
4) die Druckschrift: das Nationalfest der Deutschen zu Hambach.

„Nun ergibt sich aber noch eine Frage. Sie haben vorhin geäußert, Sie seyen Redakteur der zuletzt genannten Druckschrift: „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach;" allein einer der Herren Angeklagten hat bemerkt, Sie wären bei Herausgabe derselben schon nicht mehr auf freiem Fuße gewesen? wie verhält sich dieses?"

Dr. Wirth:

„Das bezieht sich nur auf den Druck, das Manuscript war schon vollendet, und nur der Druck wurde besorgt, während ich schon verhaftet war. Der Begriff „Redakteur" stellt sich hier dadurch fest, daß ich erstens, die Einleitung zur Festbeschreibung verabfaßte, und zweitens, den Auftrag hinterlies, den Druck dieser Festbeschreibung zu besorgen."

Der Präsident:

„Wir hätten also hinsichtlich dieser Schriften noch in

Digitized by Google

die Einzelheiten einzugehen; allein es ist heute die Zeit hiezu nicht mehr gegeben."

(Während dieser Erörterungen verbreiten sich im Saale die Zweibrücker Abdrücke der Assisenverhandlungen der vorhergegangenen Sitzungen, und eine darin bemerkte Censurlücke erregt unter den Angeklagten sowohl, als unter den Vertheidigern, lebhafte Conversation.)

Herr Klein, Vertheidiger des Candidaten Scharpff stellt hierauf den in nachfolgendem Urtheile wörtlich enthaltenen Antrag.

Der General-Prokurator:

„Die Bestätigung der Richtigkeit der von Hrn. Scharpff in der Sitzung vom 30. Juli gemachten Aeußerung im Sitzungsprotokolle kann, wie ich glaube, keinem Anstande unterliegen. In diesem Protokolle ist auch von den Anträgen der Hrn. Wirth und Scharpff in Bezug auf die Censur, Erwähnung gemacht, und es wurde ein gerichtliches Erkenntniß darüber erlassen."

Candidat Scharpff:

„Ich wünsche nur Urkunde über das Gesagte und von der Censur Gestrichene zu haben, um gegen äußere Anstände constatiren zu können, was ich hier gesprochen habe."

Der General-Prokurator:

„Ich glaube, es wird keinen Anstand haben, diese Urkunde zu geben; von meiner Seite wenigstens soll kein Hinderniß eintreten, und ich glaube auch von Seiten des Hrn. Präsidenten nicht."

Der Präsident:

„Bestehen Sie denn darauf, daß überhaupt Alles, was Sie gesprochen haben, in unserm Protokolle aufgenommen werde?"

Candidat Scharpff:

„Ich verlange es nur in Bezug auf diese Aeußerung, und zu keinem weitern Behufe, als mich gegen die Censur sicher zu stellen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Herr Scharpff möchte Seine Erklärung nur constatirt haben wegen des Druckes der Verhandlungen. Nehmen Sie nur an, wir wollten unsere Vertheidigungen, welche wir hier vorgetragen haben, drucken lassen, so könnte man uns wieder wegen des Druckes und der Verbreitung unserer Vertheidigungen vor Gericht ziehen, wenn nicht auf irgend eine Art constatirt ist, daß die Vertheidigungen mit unseren mündlichen Vorträgen übereinstimmen."

Der Präsident:

„Die Vertheidigung in diesem Saale ist öffentlich."

Candidat Scharpff:

„Ich weis dieses, aber der jetzige Zustand beschränkt unsere Vertheidigung vor jenem größeren Publikum, welches von unserer Anklage öffentlich in Kenntniß gesetzt worden ist."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es könnte ja die Vertheidigung eines jeden Angeklagten schriftlich überreicht, und dadurch constatirt werden, daß er dieselbe nicht anderst vor Gericht vorgetragen habe.

Der Präsident:

„Es ist von der Vertheidigung jetzt noch nicht die Sprache. Gerade aber in Bezug auf die früher gemachte Aeußerung des Herrn Scharpff liegt nun aber der Antrag, den derselbe übergeben hat, bei den Akten.

„Es ist natürlich, daß wir jede einzelne Aeußerung nicht in das Protokoll aufnehmen können, sonst müßten ja eigene Stenographen bei unserem Gericht zugezogen werden.

Christian Culmann:

„Es ist hier nicht die Sprache davon, daß über jedes Wort, das in diesem Saale gesprochen worden ist, Urkunde gegeben werden soll; nur in denjenigen Fällen, wo von Aussen ein Zweifel sich erheben könnte, möchten wir die Richtigkeit der hier gemachten Aeußerungen urkundlich feststellen lassen.

„Die Erklärung, welche Herr Scharpff am 30. Juli abgegeben hat, hat einen äussern Feind gefunden, darum möchten wir sie constatirt haben."

Der General-Prokurator:

„Ich habe keinen Einwand hiegegen; im Gegentheile wünschte ich, daß Alles constatirt würde."

Das Gericht begibt sich in das Berathungszimmer, und faßt nachstehendes Urtheil:

„Nach Anhörung des Heinrich Klein, Oekonom in Neustadt, Vertheidiger des Angeklagten Christian Scharpff, welcher dahin antrug, daß es dem Assisengerichte gefallen möge, ihm über dessen in der Sitzung vom 30. Juli gemachte Erklärung:

„daß er sich den vom Angeklagten Wirth gemachten
„Bemerkungen anschließen, überdies aber auch deß-
„halb schon das Gericht für incompetent ansehe, weil
„er die festeste Ueberzeugung habe, daß

Digitized by Google

förmlich Urkunde zu geben.

„Nach Anhörung der königl Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie gegen den genannten Antrag von Scharpff nichts zu erinnern habe.

„In Erwägung, daß der Artikel 372 der peinlichen Prozeßordnung besagt, was das Sitzungs-Protokoll enthalten soll; daß darin ausdrücklich angeordnet ist, daß die Reden der Angeklagten in demselben nicht zu verzeichnen sind, daß auch eine solche Weitläufigkeit viel zu sehr den raschen Gang der Verhandlungen hemmen und darauf störend einwirken würde, daß folglich dem Begehren des Angeklagten Scharpff nicht entsprochen werden kann:

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Assisengericht das Begehren des Angeklagten Scharpff wegen Einrückung seiner in einer früheren Sitzung gegebenen Erklärungen in das Sitzungsprotokoll als unstatthaft."

Candidat Scharpff:

„Ich erlaube mir in Bezug auf die gedruckten Verhandlungen eine Bemerkung:

„Was bei dem Drucke dieser Verhandlungen von der Censur nicht gestrichen wurde, ist die nachfolgende Stelle aus der Rede des Herrn General-Staatsprokurators an das Geschwornengericht; sie heißt:

„Diese sorgfältige Ueberlegung und Prüfung erscheint in vorliegender Verhandlung um so wichtiger, „als deren Entscheidung auf die Erhaltung der „Ruhe und gesetzlichen Ordnung in ganz „Deutschland und durch diese in ganz Europa, so wie auf den Umstand Einfluß äußern „kann: ob das Geschworneninstitut eine sichere „und hinreichende Garantie gegen diese und ähnliche „Anschuldigungen und Anklagen gewähren, ob demnach die Geschwornenanstalt in ganz Deutschland „Wurzel fassen — oder etwa aus ganz Deutschland „verschwinden werde."

„Hier ist nun klar ausgesprochen: die Institutionen des Kreises sind garantirt, aber sie müssen das Werkzeug der Regierung, das heißt, der administrativen Willkür seyn. Für die Aufrechthaltung einer Regierung, wie diese baierische ist, oder der Regierungen überhaupt, wie dieselben jetzt in Deutschland bestehen, bietet freilich das öffentliche Geschwornengericht keine Garantie, wohl aber für eine rechtliche und vernünftige politische Ordnung der Dinge, wie sie herzustellen das deutsche Volk ein unveräußerliches Recht hat.

„Im wahren Interesse des Volkes müßte deshalb die Frage umgekehrt werden, nämlich: ob diese baierische Regierung, ob diese jetzt bestehenden Regierungen in Deutschland überhaupt eine Garantie bieten für die Erhaltung und weitere Entwickelung freier und vernünftiger Institutionen, auf welche das Volk ein Recht hat; mit andern Worten: ob die Sache des Volkes oder die Sache fürstlicher Willkür die rechtmäßige sey? — und darauf müßte alsdann das Geschwornengericht bei seiner Entscheidung Rücksicht nehmen. —

„Es ist in der Rede des Herrn Präsidenten gesagt worden, daß die Herrn Geschwornen sich durch keinerlei Einfluß, und namentlich nicht durch etwaige Drohungen bei ihrem Urtheile sollten bestimmen lassen. Durch die angeführte Aeußerung des Herrn General-Prokurators hat nun aber die Regierung wirklich gedroht; diese Aeußerung bedarf keines Commentars."

Der General-Prokurator:

„Es kann hiezu durch aus nicht von der Regierung die Rede seyn; was ich in der Anrede an die Herrn Geschwornen geäußert habe, ist blos meine individuelle Ansicht, meine Ueberzeugung — und diese auszusprechen und darzustellen, daran kann mich wohl Niemand hindern."

Der Präsident:

„Es ist von mir gesagt worden, daß die Herren Geschwornen sich durch keinerlei Einfluß sollten hinreißen lassen, und dieses ist auch in der Rede des Herrn General-Prokurators gesagt worden; nur von diesem Gesichtspunkte aus solle die Entscheidung derselben hervorgehen."

(Die Sitzung wird nun, um 1 Uhr des Nachmittags, aufgehoben.)

Digitized by Google

Sitzung vom 5. August 1833.

Der Präsident:

„Es sind gestern sämmtliche Schriften vorgelesen worden, wegen deren Hr. Dr. Wirth angeklagt ist.

„Was die Schrift betrifft: „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland"; so sind darin verschiedene Stellen, welche von Seiten der Staatsbehörde, als die Anklage begründend, hervorgehoben worden sind."

Der Präsident macht hier den Angeklagten Dr. Wirth auf diese Stellen aufmerksam.

Dr. Wirth:

„Ich beziehe mich auf meine Antwort, die ich hinsichtlich der früher abgelesenen Hambacher Rede im Allgemeinen gegeben habe, und behalte mir die nähere Entwickelung auf die Vertheidigung vor."

Der Präsident:

„In demselben Geiste ist die Schrift: „die politische Reform Deutschlands" geschrieben und ebenfalls als eine Grundlage der Anklage aufgeführt?"

Dr. Wirth:

„Ich wiederhole daß ich bei meiner Vertheidigung Alles auseinandersetzen werde."

Der Präsident:

„Wir haben nunmehr die Schriften des Herrn Dr. Siebenpfeiffer abzulesen und zwar zuerst die Rede, welche bei dem Feste zu Wilhelmsbad bei Hanau gehalten werden sollte, was aber, wie Herr Dr. Siebenpfeiffer bemerkt hat, deßhalb unterblieb, weil er damals schon verhaftet gewesen ist."

Advokat Golsen:

„Ich mache die Herrn Geschwornen darauf aufmerksam, daß diese Rede im zweiten Bande des ersten Heftes der Schrift: „Deutschland", welche sich in ihren Händen befindet, Seite 44 abgedruckt ist."

Der Gerichtsschreiber verliest hierauf diese Rede.

Der Präsident zu dem Angeklagten Siebenpfeiffer:

„Sind sie der Verfasser dieser Rede?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ja wohl!"

Der Präsident:

„Diese Rede ist incriminirt, weil von Seiten der Anklage behauptet wird, daß darin Stellen vorkommen, wodurch zum Umsturz der bestehenden Staatsverfassung und zur gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die k. Autorität aufgefordert wird?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich bitte die Antwort bis zu meiner Vertheidigung versparen zu dürfen.

„Doch will ich hinsichtlich dieser Rede den Herren Geschwornen nur bemerken, daß es Ihrem Verstande Schmach anthun hieße, nicht vorauszusetzen, daß Ihnen die auf diese Rede gebaute Anklage unbegreiflich erscheinen müsse."

Der Präsident:

„Sie fordern in dieser Rede zum Kampfe für die Freiheit und Volks-Souveränität auf. Die Folge wäre dann Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge und als Mittel hierzu, schlagen Sie Steuerverweigerung und allgemeine Bürgerbewaffnung vor."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich habe nur zu bemerken, daß behauptet wird, ich hätte in dieser Rede angerathen die Regierungen zu zwingen, allein in derselben ist nur angerathen, sich zu vertheidigen im Falle eines widerrechtlichen Angriffs, wo-

Digitized by Google

mit ich jedoch keineswegs sagen will, daß das Volk die Befugniß nicht habe, sich selbst gewaltsamer Mittel zu bedienen, um sein Recht zu erlangen. Diese Befugniß steht dem Volke, nach meiner Ansicht durchaus zu. Ich werde dies auch in meiner Vertheidigung näher nachweisen."

Der Präsident:

„Das Lied: „Hinauf Patrioten zum Schloß" ist gleichfalls incriminirt, besonders die fünfte und die sechste Strophe."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich bitte die Herren Geschwornen nur die erste Strophe nicht zu übersehen, wie es von Seiten der Anklage geschehen ist. Es wird dort von Hoffnung gesprochen."

Der Präsident:

„Dann liegt das Lied vor: „Am deutschen Rhein was blizt vom Berg hernieder."

„In diesem Liede sind besonders die siebente und achte Strophe bezeichnet, als enthielten sie eine Aufforderung zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge, und es seye sogar wegen des Gelingens eine Apostrophe an die Gottheit gerichtet."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich will das Vergnügen der Staatsbehörde nicht stören, aus dem Liede zu entnehmen, was sie will; bemerke nur, daß der Dichter eines Liedes selten an ein Strafgesetz denkt."

Der Präsident:

„Es wird jetzt die Schrift: „Deutschlands Wiedergeburt" abgelesen werden."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Diese Artikel an das deutsche Volk standen schon im Westboten, und zwar viel früher als die bereits abgelesenen. Ich mache daher die Herren Geschwornen aufmerksam, die damaligen Zeitverhältnisse zu berücksichtigen."

Der Gerichtsschreiber verliest die Schrift: „Deutschlands Wiedergeburt."

Der Präsident:

„Sind Sie der Verfasser dieser Schrift?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Nicht nur der Verfasser, sondern auch der Herausgeber."

(Der Präsident macht hier auf die in dieser Schrift incriminirten Stellen aufmerksam und fordert den Angeklagten auf, sich darüber zu erklären.

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich werde mein System im Zusammenhange vortragen. Was die Gedankenfolge betrifft, so hat der Herr Präsident die Sache anfangs sehr richtig vorgetragen, nachher aber sind einige Sprünge eingetreten. Der Hauptgedanke ist weggeblieben, nämlich der, daß ich den Grundsatz aufstellte: die Reform könne nie anders als durch sittliche Erhebung des Volkes erreicht werden. Ich wiederhole übrigens nochmals, daß ich dem deutschen Volke das Recht vindizire, selbst durch Gewalt die Reform Deutschlands hervorzurufen; allein wie ich schon mehrmals bemerkte, glaube ich nicht, daß diese Gewaltanwendung im Geiste des neunzehnten Jahrhunderts liege.

„Ich stelle diese Ansicht nicht aus Furcht vor der Strafe auf, sondern weil es längst meine Ueberzeugung war, daß die Freiheit nicht anders als im Wege der sittlichen Reform errungen werden kann. Daß dieses meine ernstliche Ansicht war, zeigt die zweite und dritte Reihe solcher Artikel an's deutsche Volk, welche letztere Reihe fast einen ganzen, noch nicht ausgegebenen, Band meiner Zeitschrift „Deutschland" ausfüllt, und sich ausschließlich mit diesen sittlichen oder geistigen Kräften befaßt. Ich erlaube mir den Eingang vorzulesen. *)

„Dieses wird hinreichen, um Sie von der Wahrheit meiner obigen Behauptung zu überzeugen. Uebrigens stelle ich es der Staatsbehörde anheim, das Gegentheil daraus zu argumentiren."

Der Präsident:

„Sie behaupten also, daß Sie zunächst auf die sittliche Bildung des Volks hingewirkt haben.

„Ich mußte die Anklagspunkte wiederholen, damit dieselben gehörig erörtert werden konnten.

„Es sind nebst dem noch zwei Druckschriften incriminirt, nämlich Nro. 56 und 57 des Westboten; dieses sind die Aufsätze „Nassau", und „Rheinpreußen." Sie waren der Herausgeber des Westboten?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ja!"

Die beiden erwähnten Aufsätze werden durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

*) Auch diese Stelle kann, aus den schon oben angeführten Gründen, hier wegbleiben.

Digitized by Google

Der Präsident setzt dem Angeklagten Dr. Siebenpfeiffer die Stellen auseinander, welche als Stützpunkte der Anklage bezeichnet wurden, und schließt mit der Frage, was derselbe zu bemerken habe?"

Dr. Siebenpfeiffer:

„Nichts, als daß ich für diese Aufsätze hafte."

Der Präsident:

„Wir haben jetzt die Schriften des Herrn Pfarrers Hochdörfer zu verlesen, und zwar:

1) „Den Aufsatz im Bürgerfreund Nro. 1, betitelt: „Des deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland."

2) „Den Aufsatz in Nro. 2, „Zuruf an die Soldaten der baierischen Armee."

3) „Den Aufsatz in Nro. 4, „Ueber die Bildung patriotischer Vereine im Rheinkreise", so wie die Fortsetzung in Nro. 6; dann denjenigen: „Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen."

4) „Den Aufsatz in Nro. 9, „Die Früchte des 27. Mai."

Diese Aufsätze werden nun sämmtlich durch den Gerichtsschreiber abgelesen.

(Nach diesem wird die Sitzung für heute geschlossen.)

Digitized by Google

Sitzung vom 6. August 1833.

Der Präsident zum Angeklagten Hochdörfer:

„Sie haben gestern die Artikel vernommen, wegen deren Sie, der Anklageakte gemäß, beschuldiget sind, zum gewaltsamen Umsturze der im Königreiche Bayern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen und Thronfolge-Ordnungen direkt aufgereizt zu haben. Bekennen Sie sich als Verfasser dieser Artikel?"

Pfarrer Hochdörfer:

„Allerdings!"

Der Präsident:

„Was haben Sie nun vorläufig hierüber vorzubringen?"

Pfarrer Hochdörfer:

„Meine Herren!

„Es ist wahr, unsere Schriften reden die Sprache, die man die revolutionäre zu nennen pflegt." Allein — behauptet er, — wenn diese Sprache schon das Verbrechen des Hochverrathes konstatire, so müßte die noch mehr von der „Rechtsverwahrenden Vorstellung und Bitte" der Standesherren, vom 30. Jenner 1815, gesagt werden, die er aus Klüber's Akten des Wiener Congresses (Band I., Heft 3, S. 135 ff.) vorlas. Er bestreitet auf gleiche Weise durch die „Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherrn — — wider den sie betreffenden Inhalt der deutschen Bundesakte vom 13. Juni 1815." (die Hochdörfer ebenfalls aus Klüber a. a. O. Band II. S. 584 vorlas) die Rechtmäßigkeit und Straflosigkeit der Protestationen gegen die dermaligen Verfassungen und die Rechtsverwahrungen gegen die unrechtmäßigen Regentenrechte der Regierenden.

Hierauf fährt er fort:

„In Betreff meines Aufsatzes: „Des Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland," muß ich folgendes in Kürze bemerken:

„Dieser Aufsatz ist allerdings ein direkter Aufruf an das süddeutsche Volk, sich zu bewaffnen, und zwar für den Fall, als die drei Mächte: Rußland, Preußen und Oestreich, es wagen sollten, einen Kreuzzug gegen den Freiheitsgeist Süddeutschlands und Frankreichs zu unternehmen. Ich will nicht die Frage erörtern, ob ich damit zum Umsturze der bayerischen Regierung und Verfassung aufgereizt habe oder nicht; sondern ich will Ihnen hier nur Einiges mittheilen, was Sie ohne Zweifel überzeugen wird, daß dieser Aufruf aus der wärmsten Liebe für unser Volk und Vaterland, und insbesondere meinen rheinbaierischen Mitbürger geflossen ist."

Hochdörfer liest hierauf einige Stellen aus der Broschüre: „Baiern vor Deutschlands Richterstuhl," mit besonderer Beziehung auf die Schrift: „die Centralverwaltung der Verbündeten" (Germanien 1815), und „der Instruction der Centralverwaltung für die General-Gouverneurs", vor, und begleitet sie mit folgenden Worten:

Digitized by Google

„Aus diesen Mittheilungen mögen Sie nun ermessen, ob mein Aufruf an die Deutschen ein Verbrechen sey.

„Umfassend werde ich mich in meiner Vertheidigung erklären.“

Der General-Prokurator:

„Meine Herren Geschwornen! Ich wollte, wie bei dem Uebrigen, was auf die Anklage Bezug hat, die Sache beruhen lassen, bis zu den allgemeinen Debatten; da aber Hr. Hochdörfer mehrere Bemerkungen an Sie gerichtet hat, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann, so fühle ich mich gedrungen, Sie jetzt schon über Einiges aufzuklären.“

„Zuerst werden heftige Ausfälle gemacht, und sich berufen auf eine im Jahr 1815 bei dem Wiener Congresse übergebene Protestation des Fürsten von Wallerstein, dem man vorwirft, daß man ihn heute gleichfalls als Hochverräther behandeln müßte, weil er damals ähnliche oder noch ärgere Protestationen gegen die Verfügungen der größern Fürsten Deutschlands erlassen habe.

„Meine Herren, das sind Vorgänge, die in der Zwischenzeit durch die Constitution genau ins Reine gebracht worden sind, durch die Constitution, welche derselbe feierlich beschworen hat. — Vorgänge, auf welche man darum heute nicht mehr zurückkommen kann. Herr Hochdörfer ist nicht vor die Assisen gestellt, um die Handlungen der Regierung und Anderer zu kritisiren, sondern um sich gegen die Anklagepunkte zu vertheidigen.

„Ich muß daher alle diese Ausfälle ernstlich zurückweisen. Man verschanzt sich nur immer hinter Nebendinge, um seine Schuld zu bemänteln; das Angeführte ist daher durchaus nicht zu beobachten.“

In Hinsicht auf die Anklage gegen Hrn. Hochdörfer selbst, und zwar in Bezug auf den Aufsatz betittelt: „des deutschen Pflicht“ gegen sein Volk und Vaterland, abgedruckt im Bürgerfreunde Nro. 1 d. dto. Kaiserslautern, den 1. April 1832, bemerkt der General-Prokurator:

„In diesem Aufsatze wird erinnert, daß es endlich an der Zeit sey, daß der Deutsche seine Pflicht gegen sein Volk und Vaterland erkenne, und seine letzte Kraft anstrenge, dieselbe zu erfüllen; die Quelle des traurigen Schicksales und der Schmach des deutschen Volkes seye dessen Zersplitterung in eine Menge von kleinern und größern Reichen. Das deutsche Vaterland aus seiner Schmach zu retten, und dem schimpflichen Spiele mit seinem Volke ein Ende zu machen, sey Pflicht des Deutschen.

„Es wird dann ausdrücklich zur Bürgerbewaffnung aufgefordert, gegen den Fürsten- und Aristokraten-Despotismus die Freiheit im Innern siegend zu retten. Hr. Hochdörfer sucht aber die auf ihn fallende Beschuldigung, zur allgemeinen Bewaffnung aufgefordert zu haben, dadurch abzulenken, daß er zwar zugibt, zur Bewaffnung der Bürger aufgefordert zu haben, aber zugleich behauptet, ein Aufruf zu den Waffen sey nicht ungesetzlich, wenn Gefahr drohe, daß z. B. Rußland und Preußen gegen die süddeutschen Völker andringen würden; für diesen Fall habe ich zur Bewaffnung aufgefordert; dieses wäre aber nicht ein direkter sondern nur ein bedingter Aufruf.

„Herr Hochdörfer versteckt sich da wieder hinter Kriegs-Vorfälle, und deren nothwendigen Folgen; er schildert alle Calamitäten der früheren Kriegsjahre, und sucht dadurch seine Aufreizung zu bemanteln, indem er sagt: „wenn diese Barbaren schon als Freunde in unserm Lande so hausten, wie wird es erst seyn, wenn sie als Feinde zu uns kämen?“

„Meine Herren, Sie kennen die Folgen der Kriege zu sehr, und wissen, daß es nicht möglich ist, daß bei einer Kriegsführung solcher Art nicht lästige und drückende Verhältnisse eintreten. Herr Hochdörfer hat diesen Aufruf direkt an das Volk gerichtet, und eben darum ist derselbe Seite 43 des Anklage-Aktes incriminirt.

„Gegen Herrn Pfarrer Hochdörfer liegen außerdem noch andere Anklagepunkte vor, und namentlich in dem Aufsatze: Zuruf an die Soldaten der baierischen Armee im Bürgerfreunde v. 5. April 1832, Nro. 2. darin wird die Armee unumwunden aufgefordert, für das Volk zu kämpfen, und die Waffen gegen die k. Autorität und die Staatsregierung zu kehren. Um die Soldaten zum Eidesbruche und zur Verletzung ihrer Pflichten zu verleiten, macht er sie aufmerksam, daß nach dem letzten Kriege gegen Frankreich letzteres 40 Millionen Franken Kriegs-Entschädigungsgelder an Baiern bezahlen mußte, ohne

Digitized by Google

daß man je gehört hätte, was mit diesen Geldern geschehen sey. Allein, meine Herren, abgesehen davon, daß

a. dieser Gegenstand bei der Ständeversammlung im Jahre 1831 vollständig verhandelt worden, ist es

b. hier am unrechten Orte, auf Handlungen des frühern oder gegenwärtigen Gouvernements zu lästern und diese Regierungshandlungen in die heutige Sache zu ziehen, weßwegen ich diese extravagante Erörterung über Regierungsverhältnisse nachdrücklichst zurückweisen muß, indem der Angeklagte Hochdörfer vor die Assisen gestellt ist, lediglich um sich über die ihm zur Last gelegten Anklagepunkte zu vertheidigen, nicht aber um solche Regierungsverhältnisse zu diskutiren.

„Zu Ihrer Aufklärung jedoch, meine Herren Geschwornen, kann ich Ihnen eröffnen, daß aus diesen Kriegsentschädigungsgeldern der ganzen damals auf dem Feldfuß gestandenen k. b. Armee Gratifikations- und Equipirungsgelder vom commandirenden General bis zum jüngsten Tambour abwärts zur Belohnung ihrer Dienstleistung in diesem Feldzuge ausbezahlt wurden.

„Ueberdies wurde aus jenen Geldern Mehreres für Kriegsmaterial und Vorathsanschaffung verwendet; auch war im Jahre 1815 die Staatsregierung noch durch kein Gesetz zum Nachweis der Verwendung öffentlicher Gelder verpflichtet.

„Der Angeklagte bemüht sich ferner, auf die Soldaten durch den Umstand einzuwirken, daß er heraushebt, wie aus der Altersklasse 1806 und 1807 gesetzwidrig 9982 Mann in die Montour gesteckt, und dem Familienleben und nützlichen Gewerben entzogen worden seyen.

„Auch dieses Thema ist bei der letzten Ständeversammlung vollständig verhandelt, und ein Theil der disponiblen Mannschaft entlassen worden.

„Uebrigens liegt es im Sinne aller Conscriptionsgesetze, daß die Staatsregierung je nach Lage der Umstände und des Bedarfes in frühere und spätere Altersklassen ausnahmsweise zurückgreifen darf, und ich bin fest überzeugt, daß sich der Angeklagte unter Napoleon nicht hätte beigehen lassen, eine Maßregel zu tadeln, wornach Letzterer 60—80,000 Conscribirte anticipando einreihte.

„Der Angeklagte irrt sich, wenn er glaubt, durch diesen seinen Aufruf einen günstigen Eindruck auf die k. baierische Armee bewirkt zu haben; im Gegentheile, er hat allgemeine Indignation und tiefe Verachtung gegen den Verfasser bei dieser Armee, welche ihren Pflichten und ihrem geleisteten Eide treuer geblieben, als dieß bei dem Angeklagten Hochdörfer der Fall ist, hervorgebracht.

„Es ist ferner incriminirt:

„Der Aufsatz „Bildung patriotischer Vereine" im Bürgerfreunde vom 12. April 1832. Nro. 4. Darin stellt er auf, daß die Kammer der Abgeordneten, verleitet durch leichtfertigen Witz eines Deputirten des Rheinkreises selbst, das wahrhaft heilige, durch die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich garantirte, von der Regierung anerkannte Volks-Institut der Friedensrichter in ein Staats-Diener-Institut eigenmächtig umschuf.

„Meine Herrn Geschwornen! auf mehrfältiges Ansuchen sämmtlicher Herrn Friedensrichter im Rheinkreise, nach erholtem übereinstimmendem Gutachten aller Behörden des Rheinkreises, vorzüglich der k. Kreisregierung und des k. Appellations-Gerichts, kam dieser Gegenstand in der letzten Ständeversammlung zur Sprache, und wurde auf verfassungsmäßigem Wege entschieden.

„Nur der Angeklagte erfrecht sich, diese Entscheidung ein Verbrechen gegen die Institutionen des Rheinkreises zu nennen, während sämmtliche betheiligte Friedens-Richter sich Glück wünschen, in die Pragmatik aufgenommen worden zu seyn, wie denn schon dermalen Zwei derselben auf ihr Ansuchen und nach vorgängiger Ausweise ihre ganze fixe Besoldung als Quieszens-Gehalt beziehen.

„Weiter ist bezüchtigt

der Aufsatz im Bürgerfreunde vom 12. April 1832. Nro. 4. „Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen;" so wie

jener im Bürgerfreunde vom 2. Juni 1832 Nro. 9. „Die Früchte des 27. Mai" pag. 45 desselben Aktes.

„Im Ganzen habe ich, meine Herren Geschwornen, die Ehre zu bemerken, daß alle diese Ideen, wegen den Kriegsentschädigungs-Geldern, Conscriptions-Gegenständen, friedensrichterlichen Verhältnissen und Staatshaushalt eigentlich von dem Mitangeklagten Schüler herrühren; Hochdörfer hat sie nur aus dessen Reden, gehalten zu Bubenhausen den 29. Jänner 1832 und zu Tivoli den 6. Mai 1832, entlehnt, und sie nur in grelleren, ihm eigenthümlichen Farben dargestellt und verbreitet.

„Selbst die „hohen, heiligen Ideen," von denen er in der Sitzung vom 3. dies als dritter Reformator nach Christus und Luther sprach, und die er zu Hambach

Digitized by Google

mitgeprediget haben will, sind nicht seine Geistes-Produkte.

„Fichte hat schon im Jahre 1805 die Regeneration von Deutschland und dessen einzelne Staaten, in Anregung gebracht.

„Arndt, so wie die Studenten auf dem Wartburger Feste, am 18. October 1817, haben davon gesprochen; und Brüggemann hat diese träumerische Idee in seiner Rede auf der Hambacher Ruine 1832 näher entwickelt und vorgetragen.

„Dieses wollte ich nur bemerken, damit Sie den Zusammenhang der Vertheidigung des Herrn Hochdörfer näher kennen lernen."

Pfarrer Hochdörfer:

„Die Staats-Behörde sagt, ich suche der Widerlegung der Anklage auszuweichen, und mich hinter Nebendinge zu verschanzen u. s. w. Ich glaube übrigens den Herrn Geschwornen bereits schon solche Beweise meiner Offenheit gegeben zu haben, daß ich mir die Mühe ersparen darf, den Vorwurf der Staats-Behörde zu widerlegen. Man greift ferner die Stelle auf, in welcher ich von dem Wirken eines Deputirten in der Kammer gesprochen. Darauf bemerke ich kurz, daß ich unterdessen Gelegenheit gehabt, diesen Deputirten persönlich kennen zu lernen, und ich erkläre öffentlich, daß ich mich zur aufrichtigsten Hochachtung gegen dessen Person verpflichtet fühle.

„Die Staats-Behörde sagt ferner, die Ideen und Thatsachen in meinen Aufsätzen seyen nicht von mir; ich hätte sie von Herrn Schüler. Nun! Herr Schüler war Deputirter, und, wie Sie wissen, einer der thätigsten und in den Staats-Haushalt eingeweihtesten. Was er daher aus diesem Haushalte ans Licht gestellt hat, verdient mindestens eben so viel Glauben, als dasjenige, was der Herr General-Prokurator sagt."

August Culmann:

„Es erscheint mir höchst sonderbar, daß man Hrn. Pfarrer Hochdörfer gewisser Ideen wegen anklagt, und von Seiten der Anklage dennoch aufstellt, diese Ideen seyen nicht seine eigene. So klage man denn Diejenigen wegen dieser Ideen an, von welchen sie herkommen sollen, sonst sehe ich nicht ein, warum man gegen Hrn. Pfarrer Hochdörfer allein auftreten will."

Der General-Prokurator:

„Auch die von ihm selbst ausgegangenen, und durch Druck verbreiteten aufreizenden Ideen sind incriminirt, und wenn er sich jene ebenfalls zu eigen gemacht und verbreitet hat, so ist er deswegen nicht minder strafbar."

August Culmann:

„Jene Rede, die Hr. Schüler in solcher Beziehung gehalten hat, ist nicht incriminirt, blos Derjenige soll incriminirt werden, der Etwas daraus entnommen hat."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Auch ich muß den Hrn. Präsidenten um die Erlaubniß bitten, einige allgemeine Bemerkungen zu machen, in Beziehung auf die Form der Vertheidigung und auf die Form der Anklage. Der Hr. Generalprokurator hat sich des Ausdrucks bedient: Der Hr. Pfarrer Hochdörfer habe sich erfrecht, den Geschwornen gewisse Thatsachen vorzutragen. Ich bemerke, die Angeklagten erfrechen sich nicht, sondern bedienen sich eines Rechts. Sodann sagte der Hr. General-Prokurator, wir seyen da um uns zu vertheidigen, nicht aber Regierungshandlungen zu kritisiren. Ich bemerke hierauf: Wenn der Zustand Deutschlands so wäre, wie man ihn uns schildert, dann hätten wir allerdings keinen Anlaß gehabt, das Volk gegen diesen Zustand aufzuklären und aufzuregen; unsre Schilderung wäre dann erlogen und die Aufregung nicht verbrecherisch, aber doch unredlich und gewissenlos. Allein eben weil der Zustand Deutschlands, und namentlich Baierns, keineswegs so wie man ihn schildert, sondern ganz heillos und unerträglich ist, und weil durch die wahrhafte Darstellung desselben ganz allein unsere politischen Bestrebungen gerechtfertigt werden können: so müssen wir uns des vollesten Rechts der Vertheidigung bedienen.

„Auch muß ich den Wunsch äußern, daß von beiden Seiten, hier alles Persönliche und Unanständige vermieden, und jene Würde behauptet werden möge, die dem großen, hier verhandelten Gegenstande geziemt."

Der Präsident, zu Herrn Becker

„Sie haben schon früher die Bemerkung gemacht, daß Sie zwar auf dem Hambacher Schlosse eine Rede gehalten haben, daß aber jene gehaltene Rede nicht ganz des Inhaltes war, wie sie später im Druck erschienen ist. Sie haben auch bemerkt, Sie hätten ein Concept, in welchem jene gehaltene Rede übereinstimmend abgefaßt sey." —

Becker liest nun seine auf dem Hambacher Schlosse gehaltene Rede vor.

Digitized by Google

Der Präsident:

„Sie behaupten also, Ihre Rede in diesem Sinne gehalten zu haben? Dieses scheint mir jedoch mit Ihren früheren Erklärungen nicht ganz übereinzustimmen. Sie haben früher gesagt, Sie könnten sich des Inhaltes nicht mehr erinnern, Sie wüßten auch nicht einmal, ob die gedruckte Rede des nämlichen Inhaltes sey, indem Sie kein Concept gehabt, sondern blos extemporirt hätten. Demnach wäre nicht zu bestimmen, ob die Rede genau so gehalten wurde, wie Sie dieselbe eben vorgetragen haben."

Becker:

„Nachdem ich 9 Monate lang im Gefängnisse war, habe ich Zeit genug gehabt, mich über deren Inhalt zu besinnen; so wie sie gedruckt ist, habe ich sie in keinem Falle gehalten."

Advokat Golsen:

„Herr Becker hat seine Rede blos zur Notiz vorgelesen, er ist dieser Rede wegen nicht angeklagt."

Der Präsident:

„Nun haben wir die Anklagepunkte gegen Herrn Rost zu erheben.

„Sie sind, Herr Rost, angeklagt, durch Verbreitung mehrerer Aufsätze zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, zum Umsturze und Veränderung der bestehenden Verfassung, selbst mit Anwendung der Gewalt angereizt zu haben.

„Diese Anklage wird besonders auf vier Aufsätze, welche im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 32, 33, 34 und 37 enthalten sind, gestützt. Es wird bemerkt, daß Sie sich als Redakteur und Drucker dieser Zeitung angegeben hätten, und daß Sie schon deßhalb haftbar seyen, weil sich auf Sie der Art. 59 und 60 des peinlichen Gesetzbuches und die Bestimmung des Ediktes über die Presse vom 26. Mai 1818 in Bezug auf Complizität beziehe.

„Es wird sich auch auf ihre Verhältnisse zum Central-Comite des Preßvereins bezogen. Wir wollen also vorerst diese Artikel *) verlesen hören."

Der Gerichtsschreiber liest die Artikel in Nro. 32, 33, 34 des allgemeinen Anzeigers von Zweibrücken, nämlich in Nro. 32: „Deutschlands Zukunft"; Nro. 33: „Was ist zu thun"; Nro. 34: „Brief eines Rheinbaiern", und „Lied eines baierischen Unteroffiziers, nebst Nachsatz."

*) S. die Anklageakte, Seite 51, 52.

Rost:

„Um den Geist und die Tendenz einer Schrift gehörig beurtheilen zu können, ist es nothwendig, daß man sich mit dem Inhalte derselben vollkommen vertraut mache. — Liest man nur einen Theil von einem solchen Aufsatze, so ist es nicht möglich, darüber ein richtiges Urtheil zu fassen.

„Da bei dem Aufsatze: „das Streben der Völker" nur die zweite Hälfte incriminirt ist, so muß ich gegen die theilweise Vorlesung protestiren, und den Herrn Präsidenten bitten, nicht nur den Schluß, sondern auch den Anfang dieses Aufsatzes ablesen zu lassen. Soll das Gericht etwa nicht in Besitz dieses Aufsatzes seyn, so bin ich bereit, denselben zu jedem Augenblicke vorzulegen."

Advokat Mahla:

„Es ist wesentlich nothwendig, daß das Ganze gelesen werde."

Der Präsident:

„Es hat keinen Anstand, ich will das Ganze lesen lassen."

Der Gerichtsschreiber verliest den Aufsatz, das Streben der Völker aus Nro. 36 und 37 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers.

Der Präsident:

„Es sind ferner zwei Lieder incriminirt und zwar:

1) Das Gedicht: „Vaterland im Schwerter-Glanz, welches schon vorgelesen worden ist.

2) „Die Farben der Deutschen."

Der Gerichtsschreiber verliest dieses Lied.

Der Präsident:

„Diese sämmtlichen Artikel sind incriminirt, und zwar, die beiden ersten Aufsätze wegen Aufreizung der Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, und die letztern wegen unmittelbarer Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Staatsverfassung.

„Bekennen Sie sich, Herr Rost, als Verleger und Redakteur dieser Aufsätze und Lieder?"

Rost:

„Ja wohl!"

Der Präsident:

„Auch als Verfasser?"

Rost:

„Durchaus nicht."

Digitized by Google

Der Präsident:

„Was können Sie in Bezug auf den Aufsatz, „Deutschlands Zukunft" in Nro. 32 vom 1. Juni 1832 angeben?"

Rost:

„Dieser Artikel ist von Herrn Geib."

Der Präsident:

„Es wurde die Anklage besonders darauf gestützt, daß Sie als Verleger nach §. 12 des Preßediktes, und nach Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches verantwortlich seyen.

„Sie erklären nun, daß Herr Geib der Verfasser dieses Aufsatzes sey, und behaupten, daß dadurch alle Verantwortlichkeit auf denselben übergehe."

Rost:

„Das versteht sich; Sie haben das Manuscript des Hrn. Geib bei den Akten, und Herr Geib selbst hat sich als Verfasser bekannt."

Der Präsident:

„Wer ist der Verfasser der übrigen Aufsätze?"

Rost:

„Die fernern drei Aufsätze sind von Herrn Pistor."

Der Präsident:

„In welchem Verhältnisse sind Sie mit Geib, Savoye und Pistor gestanden?"

Rost:

„Nachdem die deutsche Tribüne unterdrückt worden war, machte mir Herr Savoye den Vorschlag, ob ich nicht meine Pressen hergeben wollte, um Aufsätze für den Preßverein zu drucken. Später kamen wir zu einer nähern Verabredung zusammen, und es wurde ausgemacht, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen ich diese Aufsätze in mein Zeitungsblatt aufnehmen sollte. So oft ein Blatt fertig war, habe ich dafür eine bestimmte Summe Geldes bezogen. Die gedachte Verabredung geschah beiläufig am 17. Mai vorigen Jahres."

Der Präsident:

„Wurde die Responsabilität von Seite des Preßvereines übernommen?"

Rost:

„Ich habe zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß ich keine Verantwortlichkeit übernehme, weil man immer gleich zum Verhör gezogen werde; darum gaben mir Hr. Geib und Savoye die Versicherung, daß ich die Verantwortlichkeit nicht zu übernehmen hätte."

Der Präsident:

„Wurde Ihnen nicht Pistor als Derjenige bezeichnet, der die Verantwortlichkeit übernehme?"

Rost:

„Ja wohl, dieser wurde mir als solcher bezeichnet."

Der Präsident:

„Wurde Ihnen sonst Niemand bezeichnet, der die Verantwortlichkeit mit Pistor zu übernehmen hätte?"

Rost:

„Hr. Pistor und ich kamen mit Hrn. Savoye und Geib auf Pistors Zimmer zusammen, und dort erklärte Hr. Pistor, die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu wollen."

Christian Culmann:

„Hr. Geib scheint bei der ersten Verabredung nicht zugegen gewesen zu seyn; er war damals gar nicht in Zweibrücken.

„Entweder war er gar nicht dabei, oder die Verabredung muß zu einer andern Zeit vor sich gegangen seyn."

Der Präsident:

„Hatten nicht mehrere Verabredungen Statt?"

Rost:

„Nein; wann jedoch jene Verabredung gepflogen wurde, kann ich auf den Tag nicht mit Bestimmtheit angeben; es war aber jedenfalls im Monate Mai."

Der Präsident:

„Wollen Sie noch einmal genau die Verabredung angeben, welche zwischen Ihnen, Savoye, Geib und Pistor Statt gefunden hat."

Rost:

„Ich habe hauptsächlich darauf bestanden, daß ich über die Artikel des Preßvereines keine Verantwortlichkeit übernehme, und Hr. Savoye hat erklärt, Hr. Pistor würde jedenfalls dafür haften."

Der Präsident:

„Wurde in Bezug auf die Bezahlung der Blätter auch ein besonderer Vertrag abgeschlossen?"

Rost:

„Die Bezahlung hat sich blos nach dem Quantum der Blätter, die der Verein jedesmal genommen hat, festgestellt."

Digitized by Google

Der Präsident:

„Wie viele Blätter hat der Preßverein in der Regel für sich genommen?“

Rost:

„Darüber kann ich nicht mehr genau Aufschluß geben.“

Der Präsident:

„Hier sind Ihre Bücher, wollen Sie herkommen und uns genau Aufklärung ertheilen. Hier ist das alte, hier das neue Buch.“

(Hr. Rost tritt zu dem Präsidenten, die Bücher werden Blatt für Blatt durchgegangen, die Richtigkeit constatirt, und von Hr. Rost anerkannt. Desgleichen werden diese Bücher den Hrn. Geschwornen zur Durchsicht vorgelegt.)

Der Präsident fortfahrend:

„Im Anklageakte wird nun behauptet, daß Sie, obgleich, nach Ihrer Angabe, Dr. Pistor die Verantwortlichkeit übernommen habe, dennoch als Redakteur und Verleger in Anklagestand versetzt werden müssen, auch schon deßwegen, weil Pistor nicht mehr zu erreichen sey.“

Rost:

„Pistor war zu der Zeit, in welcher die incriminirten Aufsätze geschrieben worden, noch im Lande; von den spätern ist keiner incriminirt.“

Advokat Mahla:

„Was die Frage betrifft, ob überhaupt etwas Strafbares in diesen Artikeln enthalten sey, werde ich mir die Beantwortung derselben auf die Vertheidigung versparen.“

Der Präsident:

„Wollen Sie einmal herkommen, um von den einzelnen Aufsätzen Einsicht zu nehmen. Hier ist der Aufsatz „das Bestreben der Völker“, worüber Sie ein Manuscript vorgelegt haben.“

Rost:

„Ich kenne die Hand des Pistor nicht genau; der Aufsatz ist mir so übergeben worden, ich zweifle jedoch nicht, daß derselbe wirklich von Pistors Hand ist.

Der Präsident:

„Hier ist ein Brief des Inhaltes:

Saargemünd, den 22. Juni 1832.

Wertheſter Freund!

„Dieser kritische Augenblick darf nicht ohne Thätigkeit von unserer Seite vorübergehen. Schicken Sie mir alle deutsche Zeitungen, welche Sie auftreiben können. Ich will von hier aus — unter uns gesagt — den Anzeiger redigiren. Den Blättern: „Baierische Staatszeitung, Münchner Conversationsblatt, Volksblatt, Hesperus, Allgemeine Augsburger und Stuttgarter Zeitung, der Abendzeitung, der Zeit, dem Freisinnigen, dem Frankfurter Journal, der Berliner Staatszeitung“, habe ich, von Pirmasenz aus, den Austausch angeboten. Schicken Sie von jetzt an immer Exemplare des Anzeigers dahin, sowie auch die frühern von der Zeit an, wo er anfängt, von dem Preßverein unterstützt zu werden.

„Die französischen Blätter will ich hier in Empfang nehmen. Sobald Sie Antwort von den französischen Journalen erhalten, melden Sie Ihnen, daß Sie die Tauschblätter nach Saargemünd senden sollten.

„Schicken Sie mir auch meine Rede und die Papiere, welche in meinem Bette stecken. Es ist die Festbeschreibung zu Hambach. Ich will diese jetzt vollenden und sie dann nach Zweibrücken schicken.

„Sind Sie noch nicht verhört, der Artikel wegen, welche man incriminiren will?

„Ich grüße Sie höflich,

„Pistor.

„Theilen Sie diesen Brief Hrn. Savoye mit.“

Der Präsident:

„Ist dies Pistors Hand?“

Rost:

„Ja.“

Der Präsident:

„Wir wollen also die Schrift vergleichen, und dieselbe auch den Herren Geschwornen zur Vergleichung vorlegen.

„Hier ist ferner ein Brief vom 1. Juli.“

Rost:

„Auch dieser ist von der Hand des Hrn. Pistor.“

Der Präsident:

„Auch diesen wollen wir den Hrn. Geschwornen zur Einsicht und Vergleichung vorlegen.

„Hier noch ein weiterer Brief von Pistor; welcher also lautet:

Zerreißen Sie den Brief!

Mein lieber Herr Rost!

„Ultra posse nemo tenetur. Sie wollen, ich sollte in Zweibrücken bleiben, und die Regierung will, ich soll einge-

steckt werden; der Preßverein will, ich soll den Anzeiger redigiren.

„Um Letzteres möglich zu machen, suchte ich der Verhaftung vor der Hand auszuweichen, und nicht blos Ihrer, sondern auch der Sache wegen, werde ich so lange für den Anzeiger thätig seyn, als mir möglich ist. Allein jede Uebereinkunft wird unter Voraussetzung der Möglichkeit getroffen, und wenn mich heute die französische Regierung ausliefert oder nach Avignon treibt, so hat das Redigiren natürlich auf eine Zeitlang ein Ende.

„Die Probeblätter werde ich, wie verlangt, besorgen. Wer arbeitet mit an der Volkszeitung? Ich glaube nicht, daß sie Ihnen viel Schaden thun wird.

„In Pirmasens habe ich drei Abonnenten für Sie bekommen.

„Sie sind:

„Herr Friedrich Hauck, Kaufmann in Pirmasens, Mad. Friedrich Kiefer, Wittwe daselbst, Herr Apotheker Kruel.

„Schicken Sie die Exemplare mit denen des Preßvereines."

„Saargemünd, 25. Juni 1832.

„Grüße Sie höflichst,

„Pistor."

Rost:

„Auch dieser ist von der Hand des Hrn. Pistor; ich muß jedoch wiederholt bemerken, daß ich von der Zeit an, wo Pistor nicht mehr Redakteur war, keinen Aufsatz mehr aufgenommen habe; ich habe wohl Einiges einrücken lassen, aber hieran ist durchaus nichts incriminirt."

Der Präsident:

„Sie behaupten also, daß sämmtliche Aufsätze, welche incriminirt sind, von Personen herrühren, welche damals noch im Inlande gewesen sind, und daß also keine Verantwortlichkeit auf Sie fallen kann.

„Wie war denn der Geschäftsgang? Wurden Ihnen diese Aufsätze, wie sie gekommen sind, in die Hände gegeben, oder blos in die Offizine geschickt?"

Rost:

„Vieles habe ich gleich zu Handen bekommen; Manches kam auch in die Druckerei, ohne daß ich's gelesen habe."

Der Präsident:

„Haben Sie denn diese Schriften so schnell wieder abgegeben, daß Sie dieselben nicht einmal revidirt haben?"

Rost:

„So lange Herr Pistor anwesend war, hat derselbe die Korrektur selbst besorgt."

Der Präsident:

„Sie haben früher angegeben, es sey nicht der Fall gewesen, daß der Diener des Vereins Aufsätze in die Druckerei gebracht habe, und nun bemerken Sie, daß Sie die Aufsätze oft nicht einmal gesehen haben."

Advokat Mahla:

„Ich bitte, noch einen Brief vom 1. Juli vorlesen zu lassen, aus welchem hervorgeht, daß, wie Herr Rost angibt, Dr. Pistor früher alle Artikel revidirt und corrigirt habe, indem es am Schlusse heißt:

„Ich übertrage Ihnen nun die Korrektur!"

Hieraus geht wohl hervor, daß Dr. Pistor dies früher gethan haben müsse."

Der Präsident:

„Sie haben also die Artikel in Ihr Blatt aufgenommen, welche Ihnen vom Preßvereine zugesendet worden sind, und haben demselben die bestimmte Anzahl von Exemplaren zugesendet. Ist Ihnen nun der Ueberschuß besonders vergütet worden für diejenigen Exemplare, welche auf Verlangen des Vereins in einer größeren Anzahl als gewöhnlich, abgedruckt worden sind?"

Rost:

„Ja:"

Der Präsident:

„Sie haben ferner bemerkt, der Verein sey gewissermaßen Eigenthümer des Blattes gewesen, bezüglich der Nummern von deren er eine gewisse Quantität übernahm; darum seyen auch alle Porto und andere Kosten besonders verrechnet worden?"

Rost:

„Das Letztere war blos bei den französischen Zeitungen der Fall."

Der Präsident:

„Sie haben ferner bemerkt, Sie hätten sich blos darum dazu verstanden, die Qualität eines Redakteurs anzunehmen, um zu verhindern, daß nicht ein Anderer die Herausgabe unternehme."

Rost:

„Allerdings."

Digitized by Google

Der Präsident:

„Haben Sie nicht Herrn Pistor vorgeschlagen, er möge sich selbst als Redakteur hinstellen?"

Rost:

„Er wollte dies nicht."

Advokat Mahla:

„Es war nur Bescheidenheit von Seite des Herrn Pistor."

Der Präsident:

„Wir wollen nun den Brief vom 1. Juli ablesen; er lautet also:

„Ich bitte Sie, Herr Rost, diesen Aufsatz so schnell als möglich abdrucken zu lassen, und sorgfältigst die Druckfehler zu corrigiren. Schicken Sie mir dann einige Exemplare über den ganzen Streit. — In Beziehung auf Artikel, welche sich auf Frankreich beziehen, übernehme ich keine Verantwortlichkeit, was Sie selbst billigen werden.

„Von der vorletzten Nummer sind blos 40 Exemplare hier angekommen. Ich kann nichts damit anfangen. Haben Sie das Manuscript zum Probeblatt von mir nicht erhalten?

„Wenn Best nicht mehr fährt, so kann Ihnen Schulz eine Adresse geben, unter welcher wir communiziren können. Sagen sie demselben gefälligst: er solle mir doch unfehlbar morgen durch Best meine Effekten schicken und das Zahnpulver nicht vergessen, welches in seinem Hause in der Kommode liegt.

„Was gibt es Neues?

„Freundschaftlich grüßet Sie

„Montag den 1. Juli 1832. „P."

„Wo bleiben die deutschen Zeitungen?

„Warum schickten Sie die Speyerer nicht?"

„Hinten drauf steht: „Pistor."

Der Präsident, fähret fort:

„Ist dies seine Hand?"

Rost:

„Allerdings!"

Der Präsident:

„Wie verhält es sich nun mit dem Liede:

„Vaterland im Schwerdterglanze"

und mit dem

„Die Farben der Deutschen?"

Rost:

„Ich habe beide Lieder aus Auftrag von Herrn Scharpff gedruckt."

Der Präsident:

„Herr Scharpff hat sich als Verfasser des erstern erklärt; das andere hingegen behauptet er, sey von einem gewissen Bohmann."

Rost:

„Herr Scharpff ist zu mir gekommen und hat sie selbst in die Druckerei getragen, ja sogar die Correktur besorgt, so, daß ich die Lieder selbst nicht einmal sah."

Candidat Scharpff:

„Ich habe zu bemerken, daß, wenn etwa Herrn Rost die Verantwortlichkeit wegen des Liedes von Bohmann zur Last gelegt werden wollte, dieselbe jedenfalls zuerst auf mich fallen müßte."

Der Präsident:

„Das ist eben die Frage, ob Sie dem Hrn. Rost dieses Lied gegeben haben, oder ob es unmittelbar von Bohmann aus zu Rost gekommen ist."

Candidat Scharpff:

„Es ist durch mich in die Druckerei gekommen, Herr Rost hat es aber gar nicht gelesen. Die ganze Verantwortlichkeit fällt daher auf mich."

Der Präsident:

„Was ist Ihnen über den damaligen Zweck des Preßvereines bekannt geworden?"

Rost:

„Davon war keine Sprache; ich habe den Zweck dieses Vereines nur aus den Statuten kennen gelernt, welche öffentlich bekannt gemacht wurden."

Der Präsident:

„Wer hat die Zahlung für die abgelieferten Exemplare geleistet?"

Rost:

„Anfangs Herr Eisler, später Buchhändler Tascher von Kaiserslautern, Christmann und Andere."

Der Präsident:

„Hat, wie damals die Verabredung gepflogen worden ist, auch Hr. Eisler eine Funktion für den Verein hinsichtlich des Druckes übernommen?"

Digitized by Google

Rost:

„Hr. Eisler hat gewöhnlich die Subscriptionslisten in Druck gegeben; auch hat er einzelne Artikel geliefert."

Der Präsident:

„Ihrer Erklärung zufolge werden Sie also das Uebrige bei Ihrer Vertheidigung vorbringen."

„Wir gehen nun über auf die Anklage gegen Herrn Eisler.

„Dieser ist ebenfalls incriminirt, und zwar deßhalb, daß behauptet wird, er habe die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib, als moralische Person des Central-Comites des Preßvereines bei den ihnen angeschuldeten Verbrechen wissentlich unterstützt, und sey ihnen behülflich gewesen:

1) Bei ihrem Complotts-Zwecke, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und selbst zum tgewaltsamen Umsturze und Aenderung der k. Staats-Regierung unmittelbar anzureizen, so wie in Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche solche Anreizung enthielten, und in der zum nemlichen Zwecke geführten Correspondenz;

2) Bei der Theilnahme und wissentlichen Unterstützung des Rost durch das Central-Comite bei der von demselben verwirkten unmittelbaren Anreizung zum nemlichen Zwecke mittels Druckschriften und deren Verbreitung. Dann ist er

3) angeklagt, daß er persönlich den genannten Rost in Begehung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufrührerischer Anreizung wissentlich unterstützt und solche erleichtert habe.

„Wollen Sie uns nun sagen, Hr. Eisler: was war Ihr Geschäft und Verhältniß als Sekretär des Preß-Vereins?"

Candidat Eisler:

„Ich hatte Briefe zu schreiben, fertigte die Subscriptions-Listen und trug sie ein, berechnete den Betrag der Beiträge, und hatte auch die Einlieferung dieser Listen in die Druckerei, dann die Versendung der bestellten Exemplare an die Filial-Vereine zu besorgen."

Der Präsident:

„Haben Sie auch in Bezug auf Geldsachen Etwas zu thun gehabt?"

Candidat Eisler:

„Ich habe manchmal Gelder empfangen, und auch wieder auf Anweisung ausbezahlt."

Der Präsident:

„Was ist Ihnen über den Zweck des Preßvereines bekannt?"

Candidat Eisler:

„Darauf werde ich bei meiner Vertheidigung zurückkommen; hier will ich nur sagen, daß mir von dem Centralcomite des Preßvereines kein anderer Zweck bekannt war und ist, als der, welcher vor den Augen von ganz Deutschland in der Ankündigung niedergelegt wurde, und welcher auch durch das Urtheil des königl. Appellationsgerichtes als gesetzlich erkannt worden ist."

Der Präsident:

„Der Zweck wäre also gewesen, Aufsätze zur Belehrung und Aufklärung des Volkes zu verbreiten.

„War Ihnen nichts bekannt von geheimen Zwecken und Motiven des Vereins?"

Candidat Eisler:

„Ich glaube gar nicht, daß der Verein einen geheimen Zweck gehabt habe."

Der Präsident:

„Waren Sie nicht in vertraulichen Verhältnissen mit den Mitgliedern dieses Vereines?"

Candidat Eisler:

„Ich kann mir allerdings schmeicheln, das Vertrauen der Mitglieder des Centralcomites genossen zu haben, so lange ich Sekretär desselben war."

Der Präsident:

„Wie lange bekleideten Sie diese Stelle?"

Candidat Eisler:

„Zwei bis drei Monate lang."

Der Präsident:

„Haben Sie damals, als Pistor die Redaktion des Rostischen Blattes übernommen hatte, auch noch einige Geschäfte zu besorgen gehabt?"

Candidat Eisler:

„Das Briefeschreiben übernahm Herr Pistor, ich hatte nur noch die Subscriptionslisten zu besorgen."

Der Präsident:

„Wer hat die Versendung der Blätter zu bewerkstelligen gehabt?"

Candidat Eisler:

„Ich habe sie an die Filialcomites geschickt."

Digitized by Google

Der Präsident:

„Sie haben früher bemerkt, wenn das Centralcomite besondere geheime Pläne gehabt hätte, würde man Ihnen dieselben wohl nicht anvertraut haben."

Candidat Eifler:

„Ich hatte meine bestimmte Geschäftssphäre, ich glaube aber überhaupt nicht, daß ein geheimer Zweck bei dem Vereine bestanden habe."

Der Präsident:

„Es liegen auch mehrere Briefe, von Ihrer Hand geschrieben, vor."

Christian Culmann:

„Zu welcher Zeit ist Pistor neben Ihnen in die Sekretariatsgeschäfte getreten?"

Candidat Eifler:

„Genau kann ich dieses nicht angeben, ich glaube am 5. oder 6. Mai."

Christian Culmann:

„Die Verabredung mit Herrn Rost scheint um 8 Tage später Statt gefunden zu haben, ungefähr am 10. oder 12. Mai; Herr Rost glaubt am 17. Es ist auch ein Brief des Herrn Eifler vorhanden, welcher vom 11. Mai datirt ist, woraus hervorzugehen scheint, daß an diesem Tage Pistor sein Geschäft noch nicht angetreten hatte."

Der Präsident:

„Es ist hier auch ein Brief vom 5. Juni des Inhaltes:

„Was Herrn Dr. Pistor betrifft, wird Ihnen Herr „Apotheker Kruel in beiliegendem Briefe angezeigt haben. „So eben erzählt mir ein braver hiesiger Beamter, auf „dessen Wort man sicher trauen kann, „daß an verflossenen „Tägen die katholischen Geistlichen in Rodalben, Münch„weiler und Dahn planmäßig gepredigt haben, die ganze „und Haupttendenz des Liberalis'm sey, die katholische „Religion zu vertilgen, und alle Katholische zu Protestan„ten zu machen."

„Diese Predigten sollen auf die Einwohner dieser Dör„fer (sie sind ganz katholisch) Eindruck gemacht und theil„weis Glauben gewonnen haben.

„Ich bin daher der Meinung (und halte es der An„zeige werth), daß diesen Gleißnern nicht allein eine Rüge, „sondern daß auch auf dem Wege der Journalistik die Landleute eines Bessern belehrt, und dieser jesuitischen Rede bestimmt entgegengewirkt gehöre."

Ergebenster

Greiner.

Pirmasens den 17. Juni 1832.

Der Präsident, fährt fort:

„Dieser Brief ist von Herrn Eifler paraphirt worden. Sie werden also angeben können, von wem derselbe geschrieben ist."

Candidat Eifler:

„Er ist von dem Posthalter Greiner in Pirmasens geschrieben."

Der Präsident:

„Er ist in Ihrer Wohnung verschlossen gefunden worden. An wen glauben Sie, daß er geschrieben war?"

Candidat Eifler:

„Ich glaube an mich."

Der Präsident:

„War der Posthalter Greiner Mitglied des Filial-Comites zu Pirmasens?"

Candidat Eifler:

„Nein."

Der Präsident:

„Hier findet sich noch ein Brief ddto. Zweibrücken vom 15. Juni 1832, in Betreff eines gewissen Philipp Bruch aus Bergzabern, an einen gewissen Hrn. Wilhelm Jülich, des Inhalts:

„Zweibrücken, den 15. Mai 1832.

„Ew. Wohlgeboren

„waren so gütig in Gemeinschaft Ihrer Herrn Collegen „vor einigen Tagen ein Schreiben an Hrn. Schüler ergehen „zu lassen, in Betreff eines gewissen Philipp Bruch aus „Bergzabern. Obgleich dieses der guten Sache unendlichen „Schaden bringen kann, besonders da der Charakter des oben„genannten Bruchs nicht voraussetzen läßt, daß derselbe die „eingehobenen Geldbeiträge an das provisorische Central-Co„mite hierher senden wird, so hat man doch nicht, ohne ge„nauere Erkundigungen eingezogen zu haben, denselben öffent„lich nennen und so der Verachtung, ja sogar der Strafe Preis „geben wollen. Sie mögen daher die Gefälligkeit haben und

Digitized by Google

„dem Treiben Bruchs näher auf die Spur zu kommen suchen, „und das Resultat sogleich hierher berichten.

„Mit Achtung zeichnet

„Aus Auftrag

„des provisorischen Central-Comites des Vereins zur „Unterstützung der freien Presse.

„Georg Eifler,

„Sekretär."

Der Präsident:

„Was für eine Bewandtniß hatte es mit diesem Briefe?"

Candidat Eifler:

„Es wurde an das Comite in Zweibrücken berichtet, daß ein gewisser Bruch Geldbeiträge im Namen des Comites einhebe, diese Beiträge aber nicht abliefere; natürlich konnte das Comite dieses nicht geschehen lassen, weil der Charakter dieses Bruch einigermaßen verdächtig war. Nun erhielt ich den Auftrag, an Hrn. Jülich zu schreiben, und über das Treiben dieses Mannes Nachricht einzuziehen; ich habe aber keine Antwort erhalten."

Der Präsident:

„Nun kommt ein fernerer Brief an das Filial-Comite in Bergzabern, ddto. 27. Juni, des Inhaltes:

Zweibrücken, den 27. Juni 1832.

„An das verehrliche Filial-Comite des Preßvereins in Bergzabern.

„Aus Auftrag des Central-Comites habe ich dem verehrlichen Filial-Comite zu Bergzabern anzudeuten, dasselbe möge monatlich über die richtige und zweckmäßige Vertheilung der ihm zugesendeten Blätter, sowie über den Geist und die Stimmung seines Distrikts hierher berichten.

Mit Achtung zeichnet

Gg. Eifler,

Sekretär."

Der Präsident:

„Was haben Sie nun damit gemeint, daß Sie das Filial-Comite in Bergzabern aufforderten, monatlich über den Geist und die Stimmung seines Distriktes Bericht zu erstatten?"

Candidat Eifler:

„Schon damals geschahen von Seite der Regierung verschiedene Einschreitungen gegen den Preßverein, man suchte ihn auf jede Weise zu verdächtigen, besonders geschah dieses von vielen katholischen Geistlichen. Wir befürchteten also eine Abnahme der Mitglieder des Vereins, und schrieben daher an Hrn. Jülich, das Filial-Comite möchte uns von Zeit zu Zeit berichten, ob in Folge dieser Verdächtigungen die Vereinsmitglieder ab- oder zunehmen. Nun bekam ich einen Brief, worin es, so viel ich mich erinnere, hieß, die Zahl der Mitglieder sey, in Folge dieser Einschreitungen und Verdächtigungen, anstatt zu fallen, vielmehr gestiegen.

„Ich werde bei meiner Vertheidigung noch näher zeigen, daß die Worte: „Geist und Stimmung" in einer ganz andern Bedeutung, als es die Anklage verstehen will, zu nehmen sind."

Der Präsident:

„Sie behaupten, Sie hätten in Bezug auf dieses Schreiben aus Auftrag des Central-Vereines gehandelt. War dieses das einzigemal, daß Sie einen solchen Auftrag erhielten?"

Candidat Eifler:

„Ich habe damals an alle Filial-Comites in demselben Sinne geschrieben."

Der Präsident:

„Hat man zum Behufe solcher Correspondenzen keine Repositur gehabt? Solche Geschäfte lassen annehmen, daß doch auch eine Art Registratur bestanden haben müsse?"

Candidat Eifler:

„Die Gelder und Briefe kamen an das Central-Comite, und fanden immer gleich die geeignete Erledigung."

Christian Culmann:

„Das Resultat der verschiedenen Haussuchungen bestätigt die Angabe des Hrn. Eifler. Blos bei Hrn. Geib fand man einige auf den Preßverein sich beziehende Papiere; es waren Belege zu einer Rechnung, mit deren Aufstellung Hr. Geib beschäftigt gewesen zu seyn schien. Diese Papiere waren aber so unverfänglicher Natur, daß sie selbst nicht einmal mit Beschlag belegt wurden. Das Protocoll über die Haussuchung dürfte hierüber Auskunft geben."

Der Präsident liest die einschlägige Stelle über die Haussuchung bei Advokat Geib aus dem Akte vor wodurch die Angabe des Hrn. Culmann bestätigt wird.

Der Präsident fortfahrend:

„Bei dieser Haussuchung wurden verschiedene andere Scripturen in Beschlag genommen, die aber durchaus nicht incriminirt sind, z. B. der Aufsatz „zur Zeitgeschichte";

dann „Aphorismen"; dann „was ist die Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit?", ferner kommen noch einige Projekte zu Aufsätzen, z. B. über das Thema vor „gleiches Recht zu allen Ständen und Aemtern", u. s. w.

„Wir hätten nun überhaupt darauf einzugehen, alle die Verhältnisse zu untersuchen, worauf die Anklage in Bezug auf die Tendenz und den Zweck des Complottes der Mitglieder des Central-Comites sich gründet. Wir wollen dieses in der gehörigen Reihenfolge vornehmen.

„Um die Anklage in Bezug auf das Central-Comite, in so weit dabei Hr. Eisler betheiligt ist, zu begründen, wurden in dem Anklageakt folgende Thatsachen aufgeführt:

1) daß das Comite den Zweck gehabt habe, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die Staats-Regierung selbst gewaltsam umzustürzen, zu welchem Zwecke im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 ein Complott verabredet worden sey. Man habe sich zu Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedient, diejenigen Summen, welche bei dem Central-Comite des Preßvereines eingingen, dazu zu verwenden, daß man aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließ, und solche in ganz Baiern und Deutschland verbreitete; man habe auch mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Rost besoldet, damit er, je nachdem es verlangt wurde, 200 Exemplare oder darüber seines Blattes dem Central-Comite überlasse; auch habe Eisler die Verbreitung der Blätter und die Correspondenz mit Andern gegen eine Besoldung von monatlich 22 fl. zu besorgen gehabt, und zwar Alles dieses nur unter dem Vorwande, als würde mittels der dem Preßvereine zukommenden Gelder die Verbreitung von Schriften beabsichtiget, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstande habe.

„Es wird nun bemerkt, daß überhaupt alle diese Verhältnisse auf folgende Urkunden und Thatsachen sich gründen; zuerst auf den in der Untersuchung gegen Schüler vorgefundenen Aufsatz, überschrieben: „Deutschlands Pflichten" in Nro. 29 der deutschen Tribüne."

Dr. Wirth:

„Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Anklage-Akte dieser Aufsatz bei Schüler angeführt ist; ich bin aber der Verfasser, und weder Schüler noch Grib und Savoye wußten etwas von demselben. Erst nachdem er geschrieben und gedruckt war; wurde er den Hrn. Schüler und Savoye zur Unterschrift mitgetheilt; diese erhielten erst jetzt Kenntniß von der in besagtem Aufsatze niedergelegten Idee.

„Wenn also von einem Complotte die Sprache wäre, so müßte die Anklage zuerst gegen mich gerichtet seyn."

Der Präsident:

„Gegen Sie besteht darüber eine Anklage nicht."

Dr. Wirth:

„Eben deßwegen ist ein Widerspruch im Anklage-Akt. In der ersten Untersuchung gegen mich steht aktenmäßig fest, daß ich der Verfasser bin, und daß die Idee dieses Vereines lediglich von mir ausging."

Der General-Prokurator:

„Dieser Aufsatz ist aber später nochmals in großen Quantitäten gedruckt, und von Schüler und Savoye unterschrieben, in's Publikum gebracht worden."

Dr. Wirth:

„Vorher aber ist doch derselbe durch mich verbreitet worden."

Der Präsident läßt durch den Gerichtsschreiber den Aufsatz: „Deutschlands Pflichten" vorlesen. *)

Desgleichen das Schreiben, womit derselbe bei der Versendung begleitet wurde.

Dr. Wirth:

„Auch dieses Schreiben habe ich aufgesetzt. Lauter Belege, welche beweisen, daß wenn je von einem Complotte die Rede seyn konnte, man mich zuerst als den Urheber desselben anklagen mußte."

Christian Culmann:

„Durch diesen vorgelesenen Aufsatz hat Herr Wirth zu Gründung des Preßvereines aufgefordert, und er wurde dieser Aufforderung wegen vor Gericht gestellt.

„Man behauptete schon damals, daß dieser Aufruf die Bildung eines Complottes beabsichtige. Die Herren Savoye und Schüler, welche an der Spitze des Vereines standen, wurden damals nicht angeklagt. Das k. Appellationsgericht entschied jedoch dahin, daß in diesem Aufsatze keineswegs eine Aufforderung zur Bildung eines Complottes liege, daß vielmehr Herr Dr. Wirth, weit entfernt eine Empörung oder gewaltsame Staatsumwälzung erzielen zu wollen, nur das, was als wahr, nützlich und befriedigend auf das gesammte Volk einwirke, zum klaren Bewußtseyn desselben bringen wollte; daß die Ausführung dieses Stoffes alle Formen und Reformen in sich vereinige, und weit entfernt, Gewalt an-

*) Dieser Aufsatz durfte nicht abgedruckt werden.

wenden zu wollen, Alles ohne Schwertstreich und Blutvergießen erzielt werden sollte.

„Das war der Ausspruch des Appellationsgerichtshofes, und jetzt zieht man diesen Artikel wieder herbei, um Savoye, Schüler, Geib und Eisler anzuklagen. Erlauben Sie mir, Ihnen das Urtheil des königl. Appellationsgerichtes vollständig vorzulesen.

„Derselbe verliest das Urtheil.

„Und dieser Aufsatz, welcher zur Gründung dieses so charakterisirten Vereins auffordert, ist, wie gesagt, heute neuerdings ein Gegenstand der Anklage."

Dr. Wirth:

„Nachdem Sie nun, meine Herren, alle diese verschiedenen Artikel, worauf die Anklage beruht, vernommen haben, möchte ich mir erlauben, Ihnen auch den Artikel aus Nro. 26 der deutschen Tribüne vorzulesen; daraus möchten Sie entnehmen können, daß nach den tiefen Einsichten des königl. Appellationsgerichtes und nach den Gesetzen des Rheinkreises kein Grund zu einer Anklage heute gegeben sey, sondern daß das, was Sie nun vernehmen werden, in noch viel stärkern Ausdrücken abgefaßt ist, als die Schriften, welche dermalen incriminirt sind."

Der Angeklagte las nun diesen Aufsatz vor *).

Dr. Wirth, fortfahrend:

„Sie sehen, meine Herren, daß hier ausdrücklich gesagt ist, was ich am Samstage auszusprechen die Ehre hatte; das königl. Appellationsgericht hat Schriften solchen Inhalts für nicht ungesetzlich, für nicht strafbar erklärt."

Der General-Prokurator:

„Meine Herren! man beruft sich immer auf das Urtheil des königl. Appellationsgerichtes vom 13. April v. J., und behauptet, Dr. Wirth sey freigesprochen worden, und die Verbrechen, die man gegen denselben vorbringe, seyen damit schon entschieden. Diese Schriften, und namentlich jene, welche er eben vorgelesen hat, seyen in noch schärfern Ausdrücken abgefaßt, als die heute incriminirten, und dessen ungeachtet habe das Appellationsgericht erklärt, daß es kein Vergehen darin finden könne. Allein worüber hat das königl. Appellationsgericht entschieden? Nur über die Frage: ob damals hinreichende Beweise vorlagen, den Angeklagten Wirth wegen Aufforderung zu einem Complotte mit dem Zwecke der Anreizung zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen und der königl. Autorität in Anklagestand zu versetzen? Diese Frage wurde verneint, indem das Gericht nach den damaligen Verhältnissen nicht die Ueberzeugung hatte, daß diese Schrift wirklich eine solche Aufforderung enthalte. In wie fern aber durch spätere Urkunden, spätere Schriften und spätere Thatsachen die bestehenden Strafgesetze verletzt worden seyen, und darauf eine Anklage basirt werden könne, darüber konnte das königl. Appellationsgericht nicht entscheiden; das ist Gegenstand der heutigen Anklage, worüber nunmehr verhandelt werden soll. Also das Verschanzen hinter das Urtheil des königl. Appellationsgerichtes entscheidet weder für noch gegen die Sache.

„Es liegt heute ein ganz anderes Verhältniß vor, worüber das Appellationsgerichtsurtheil nicht als entscheidend angenommen werden kann. Dieses wollte ich nur einstweilen vortragen."

Der Präsident:

„Es ist jetzt die Flugschrift Nro. 3 abzulesen."

Der Gerichtsschreiber verliest nun die Flugschrift Nro. 3.

Christian Eulmann.

„Diese Schrift ist nicht incriminirt!"

Der Präsident:

„Wir hätten nun die Beilage zu Nro. 47 der deutschen Tribüne, nemlich den Artikel: „Aufruf zur Bildung „eines vaterländischen Vereins"; und den Aufsatz: „Der Vaterländische Preßverein und die baierische Regierung", abzulesen."

Der Gerichtsschreiber verliest dieselben.

Christian Eulmann:

„Ich will mir erlauben, über das Ausschreiben des Comites noch eine Bemerkung zu machen. Herr Dr. Wirth hat, wie er zu diesem Vereine aufforderte, als Zweck aufgestellt:

„1) Einheit Deutschlands, und

„2) eine demokratische oder republikanische Verfassung.

„Es schien dem Comite, daß diese Zwecke zu beschränkt seyen; es wollte mehr die freie Erörterung darüber eröffnen, was Deutschland überhaupt Noth thue.

„Das Comite hatte somit diese beiden Gesichtspunkte nicht ausschließlich im Auge, sondern es bezweckte die Unter-

*) Aus dem vorhin angegebenen Grunde mußte der Abdruck unterbleiben.

stützung der freien Presse überhaupt und die möglichste Verbreitung aller Schriften, welche auf die Aufklärung und Wechselwirkung der geistigen Erkenntniß einzuwirken vermöchten.

„Der Zweck war also ein viel ausgedehnterer. Es konnten somit auch Schriften, welche das monarchische Prinzip vorzugsweise verfochten, sofern sie nur von dem Hauche innerer Ueberzeugung belebt, das Wohl des Volkes im Auge hatten, auf die Unterstützung des Vereins Anspruch machen.

„In einem Ausschreiben des Vereins vom 6. März 1832 ist ausdrücklich erklärt, daß der Verein nichts Anderes bezwecke, als die freieste Erörterung der Gedanken und Ideen für die Wohlfahrt des deutschen Volkes, und jede Schrift, welche das Wohl des deutschen Volkes bezwecke, sollte auf Unterstützung von Seite des Preßvereins rechnen können, nur besoldete Journale nicht. Und die Männer, welche früher jede freie Meinungsäußerung unterstützen wollten, sind heute deßwegen im Anklagestand."

Dr. Wirth:

„Ich bitte, auch die zweite Erklärung des Comites vorlesen zu dürfen"; und Dr. Wirth las sie vor. Nach geschehener Vorlesung fährt er fort:

„Ich werde bei der Darstellung meines ganzen Systems mich noch näher darüber erklären. —

„Ich war mit dieser Tendenz nicht zufrieden, und versuchte es, den Verein auf seinen ursprünglichen Zweck zurückzuführen, allein die Herrn Schüler, Savoye und Geib haben förmlich dagegen protestirt."

Candidat Eifler:

„Ich muß ein für allemal bemerken, daß ich keinen andern Zweck des Vereins gekannt habe, als Denjenigen, der in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" enthalten war; ich kannte nur den Zweck, Aufklärung unter dem Volke zu verbreiten, um Deutschlands Wiedergeburt herbei zu führen."

Christian Cullmann:

„Der erste Zweck war nur ein beschränkter spezieller; der letztere hingegen war Belehrung und Aufklärung des Volkes im Allgemeinen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Auch ich kann einige Auskunft über den Zweck des Preßvereins geben, da ich der Berathung und Fassung dieser zweiten Erklärung beim Comite selbst beigewohnt habe. —

„Ich war damals zufällig in Zweibrücken, denn sonst habe ich nie an solchen Berathungen Theil genommen. Es waren auf Veranlassung des Vorschlags des Herrn Dr. Wirth in seinem Aufruf an die deutschen Volksfreunde über den Zweck und die Organisation des Preßvereins von verschiedenen Seiten Anfragen geschehen, welche Schriften denn durch den Verein unterstützt und verbreitet werden sollten."

„Nachdem man lange deliberirt hatte, wurde beschlossen, den Zweck des Vereins so allgemein als möglich zu bestimmen."

Dr. Wirth:

„Auch ich kann noch eine sehr bezeichnende Thatsache darüber angeben, daß man den Zweck des Vereins ganz allgemein, und für alle Ansichten geltend, genommen habe.

„Mein Freund und Mitredacteur der deutschen Tribüne, Herr Fein aus Braunschweig, dem Niemand Kenntnisse und tiefe Einsichten absprechen wird, faßte den vom Central-Comite aufgestellten Zweck ebenfalls in dieser Allgemeinheit auf. Durch die Angriffe des Vereins, auch bei dieser erweiterten allgemeinen Tendenz, von Seiten der besoldeten Blätter, veranlaßt, schrieb er einen Aufsatz für die deutsche Tribüne, worin er aufstellte, daß ja bei dieser Tendenz selbst die Münchner politische Zeitung, im Falle sie angegriffen würde, auf die Unterstützung des Vereins rechnen dürfte. Ich bekam den Aufsatz zufällig zu Gesicht, und nahm denselben zurück, sonst könnte man heute in der Tribüne lesen, daß selbst die Münchner politische Zeitung von der Unterstützung des Vereins nicht ausgeschlossen sey."

Christian Culmann:

„Die Münchner politische Zeitung ist weder vom Hauche innerer Ueberzeugung belebt, noch hat sie das Wohl des deutschen Volkes im Auge. Dies, um Mißverständnissen zuvorzukommen.

„Zum Beweise, daß das Comite sich durchaus nicht von seinen Grundansichten entfernte, dient die schon erwähnte Bekanntmachung, welche das Comite erließ, nachdem Herr Dr. Wirth in seinem Aufrufe an die deutschen Volksfreunde, den Zweck des Vereins auf seine ursprüngliche Tendenz zurückzuführen suchte.

„Da heißt es:

Digitized by Google

Deutscher Preßverein.

„In Beziehung auf den neuerlich bekannt gemachten Aufruf des Herrn Dr. Wirth, und mehrere darüber geschehene Anfragen, sieht sich das provisorische Comite des deutschen Preßvereins veranlaßt, die schon früher gemachte Erklärung zu wiederholen: daß nur diejenigen Aufsätze, Bekanntmachungen oder Anzeigen, welche von den Unterzeichneten unterschrieben sind, als von dem provisorischen Comite des Vereins oder im Einverständniß mit demselben, ausgegangen, angesehen werden dürfen. —

„In Neustadt, Landau, Frankenthal, Pirmasens, Kirchheimbolanden, Zweibrücken, Kaiserslautern, Dürkheim haben sich, wie dem provisorischen Central-Comite bekannt geworden, Local-Comite gebildet; da jedoch die Anzeige hievon meist nur auf dem Wege der Privatmittheilung geschah, so werden sämmtliche Comite, die dies nicht bereits gethan haben, hiermit aufgefordert, ihre Constituirung direct anzuzeigen und die Namen der gewählten Comite-Mitglieder mitzutheilen, um solche bekannt zu machen. Die Orte, an welchen man mit der Wahl eines Local-Comite noch im Rückstande ist, fordert man dringend auf, dem Beispiel der oben genannten Städte zu folgen.

Zweibrücken den 28. April 1832.

Das provisorische Centralcomite,

Schüler, Savoye, Geib."

Der Präsident:

„Daß auch die Aufforderungen zum Beitritte in den Verein überall verbreitet wurden, liegen Beweise vor, z. B. ein Bericht der k. Polizei-Direction München an das Präsidium der k. Regierung des Isarkreises vom 10. April 1832. Die Verbreitung der deutschen Tribüne betreffend."

Der Präsident verliest denselben. Er lautet also:

München, den 10. April 1832.

Bericht der k. Polizei-Direktion München.

(Die Verbreitung der deutschen Tribüne betr.)

Hohes Präsidium der königlichen Regierung des Isarkreises.

„Der Buchhändler Giel erhielt durch seinen Commissionär in Frankfurt a. M. eine Sendung Druckschriften, welchen ein kleines Paquet beigelegt war.

„Bei dessen Eröffnung fand er:

a) Duplicate der Nummern 35, 36 und 37 der deutschen Tribüne;

b) einen Aufruf an alle Deutschen mit der Aufschrift „Deutschlands Pflichten";

c) ein Exemplar des Aufrufs von den Advokaten Schüler, Savoye und Geib zur Unterstützung der freien Presse, dann

d) eine Subscriptions-Liste dieses sogenannten deutschen Vaterlands-Vereins mit dem Fac Simile Schüler als Unterschrift.

„Die Polizei-Direction legt diese Schriften zur höchsten Einsicht und weitern Verfügung gegen die Urheber dieser Umtriebe, ehrfurchtsvoll vor.

Unterthänigst gehorsamste Polizei-Direction,

Menz.

Sichdern Commissär.

Der Präsident fährt fort:

„Ebenso eine Note der königl.-preußischen Gesandschaft zu München, dadirt vom 19. April 1832, die Aufforderung zur Theilnahme an dem deutschen Vaterlands-Vereine betreffend, wornach der Aufruf auch schon auf die königl. preußischen Staaten ausgedehnt werden wollte."

„Es wird sich ferner, zur weitern Unterstützung der Behauptung, daß ein Complott bestanden habe, auf die Untersuchung gegen Georg Eisler bezogen; dann auf die Resultate, die sich in der Untersuchung gegen Jakob Rost ergeben haben, nämlich in Bezug auf den mit demselben abgeschlossenen Vertrag, auf das Hergeben seiner Presse und das Einrücken der ihm zugesendeten Aufsätze in sein Blatt; endlich auf ein Dokument, welches man bei Wilhelm Jülich zu Bergzabern gefunden hat, des buchstäblichen Inhaltes:

Beaune, den 14. Mai 1832.

Lieber Freund!

„Die Ursache meines bisherigen Stillschweigens war, daß ich Ihnen aus Paris schreiben wollte, indessen bin ich noch nicht dort gewesen. Die mir im Wege gelegte Hindernisse waren bis mitten April der Hauptgrund, und seitdem Mangel an die nöthigen Mittel, um mich dort während der Krankheit behaupten zu können.

„Ueberdies fand ich meinen Bruder in traurigen Umständen. Seine Frau seit 5 Monate krank und am 11. Dieses gestorben, wodurch wir alle in Trauer versetzt sind. — Ausserdem meine 86jährige Mutter, welche obgleich gesund, den Verstand verloren, und uns viele Unruhe ma-

Digitized by Google

chen. Jedoch glaube ich diese Woche, mit meinen Camillo, der ohne mein Wissen in das Ribinskischen Corps diente und, nach seinem Uebergang in Preußen, mir nachgelaufen ist, und mit meinem Thomas nach Paris zu reißen, von wo ich Ihnen nähere Nachricht über den allgemeinen Zustand Frankreichs geben werde.

„Ueberhaupt ist der Geist in allen Departement die mittäglichen und die Wendée ausgenommen, der Beste, es giebt nur eine allgemeine Stimme für eine Umwälzung und Errichtung einer bessern Ordnung der Dinge und es ist zu vermuthen daß in kurzem das Feuer wird aus allen großen Städten ohne Paris an demselben Tag, an dieselbe Stunde losbrennen, und so brennen, daß alle Despoten nichts vermögen werden um ihn zu löschen.

„Die Zeitung sprechen von Unruhen in Landau und Zweybrücken, ich kann wohl denken wo sie herrühren, indessen glaube ich es sey noch zu frühe, besser wär es zu warten, bis alles auf einmal losbricht um die Tyrannen in demselben Augenblicke nieder zu stürzen. Wann aber dort die Zeit bringt und es nicht verschoben werden kann, muß der National-Charakter nicht wanken, und sich behaupten und nicht nachgeben, denn wir sind näher als wir es vor Polen waren. Alle Gute werden euch mit Gut und Blut unterstützen und sicher wird der Sieg Euer sein. Meinestheils, werde ich, sobald ich von Enrer Sache näher Kenntniß habe, zuerst drey Mann hoch erscheinen, nachdem andere uns folgen werden; nur Muth und Fassung.

„Schreiben Sie gefälligst an mein Freund Blaufus nach Neustadt, er soll mir von Allem was vorgeht in Kenntniß setzen. Und wo möglich seine Briefe auf eine französische Post setzen lassen. Die dabey zu beobachtete Adresse ist: Dem ehemaligen Capitaine Herrn Schönhand Wenzel in (Arnal-Le-Duc. Départ. de la Côte d'or.) auf diese Weiße werden mir die Briefe gelangen und mir in Stand setzen Ihnen von dem Fortschreiten der Sache kund zu geben.

„Ihrer Familien, allen Freunden mein herzlichen Gruß

Der Ihrige

Schönhand."

Christian Eulmann:

„Dieser Brief ist von einem gebornen Franzosen, Namens Bellmain, übersetzt „Schönhand." Dieser Mann war schon in frühern Zeiten nach Polen ausgewandert, und hat den Kampf der polnischen Nation mitgemacht.

„Er kam nun in sein Vaterland zurück, und schrieb in seinem Unmuthe diesen Brief an Jülich in Bergzabern, den er von früheren Zeiten her kannte.

„Dieser Brief wird nun auch in der gegenwärtigen Untersuchungssache geltend gemacht gegen die Hrn. Schüler, Savoye, Geib und Eisler. Derjenige, an den der Brief geschrieben war, ist nicht angeklagt, hingegen soll er die Personen belasten, an welche derselbe gar nicht gerichtet ist, die vom Inhalte gar keine Kenntniß haben, kurz die, welchen derselbe in jeder Beziehung fremd ist."

Der General-Prokurator:

„Es geht aber aus der Untersuchung hervor, daß Herr Jülich in beständiger Berührung mit dem Comite des Preßvereins war."

Der Präsident:

„Hier ist ein fernerer Brief an Herrn Jülich in Bergzabern vom 4. Mai 1832, mit der Unterschrift: „Deutscher Preßverein."

Christian Eulmann:

„Dieses Schreiben betrifft die Verbreitung des Urtheils des Appellationsgerichtes, welches eben vorhin abgelesen worden ist.

„Man hat in der Untersuchung gegen Herrn Baumann ganz gewaltig inquirirt, und behauptet, daß derselbe aufrührerische Schriften verbreitet habe, und endlich kam heraus, daß Herr Baumann das erwähnte Appellationsgerichts-Urtheil verbreitete. Dieses Urtheil konnte man zwar nicht als aufrührerisch bezeichnen, allein man machte in dem Protokolle die Bemerkung, daß der Mißbrauch, den man mit demselben getrieben, zu tadeln sey."

Der General-Prokurator:

„Der Angeklagte Baumann hat auch noch andere Schriften verbreitet, wie die Untersuchung nachgewiesen hat."

Der Präsident verliest das obige Schreiben:

Zweibrücken, 4. Mai 1832.

Herrn Jülich in Bergzabern.

Im Vertrauen auf Ihren schon so oft bewiesenen Eifer für die gute Sache, beehren wir uns, Ihnen beifolgend einige Pakete der Flugschrift Nro. 3 für die Gemeinden in ihrer Nähe zur gütigen Besorgung zuzustellen. Es muß dem Vereine unendlich viel daran liegen, daß diese Pakete in jeder Gemeinde an solche Männer kommen, die den Inhalt gehörig unter das Volk zu bringen wissen. Sie würden endlich den Verein sehr verbinden, wenn Sie nach der

Vertheilung eine Namensliste derjenigen einsenden wollten, denen die Besorgung in den Gemeinden übertragen worden, mit gefälliger Anzeige, ob diese Personen zu ähnlichen Dienstverzeugungen auch in Zukunft benutzt werden können.

Deutscher Preßverein."

Pfarrer Hochdörfer:

Meine Herren!

„Das Urtheil des Appellationsgerichtes, das den Preßverein für gesetzmäßig erklärt, ist der bayerischen Regierung, die in diesem Vereine ihren größten Feind sieht, ein Dorn im Auge. Dieses Urtheil steht aber einmal als eine unantastbare gerichtliche Entscheidung da, und bindet ihr die Hände, die sie so gern an den Verein legen möchte. Sie sinnt deshalb auf jedes Mittel zur Vernichtung dieses Urtheils, um nächstdem ungehindert den Verein selbst zerstäuben zu können. Und Sie, meine Herren! sollen das Werkzeug seyn, wodurch dieses Urtheil vernichtet werden soll. Die Regierung will den Ausspruch eines Geschwornengerichts zum Todesurtheil über den eines Appellationsgerichts machen. Man hat daher durch die Rabulisterei eines Richters den Schein einer neuen Anklage gegen den Verein auf die Beine gebracht. Sie finden dieses rabulistische Meisterstück in der Rede des Herrn Koch, Appellationsgerichtspräsidenten zu Zweibrücken. — Wenn ich nicht irre, hat Ihnen der Hr. General-Prokurator sogar die betreffende Stelle vorgelesen. — Meine Herren! ich erlaube mir, Sie auf die That aufmerksam zu machen, die man durch Sie zu vollbringen gedenkt. Meine Herren! Sie sind gewiß von Ihrer Pflicht als Geschworne zu sehr durchdrungen; Sie haben gewiß diese Pflicht zu hell erkannt, als daß Sie sich zu dieser That könnten verleiten lassen. — Ich sage Ihnen nur dies: — das Urtheil des Appellationsgerichtes zu Zweibrücken über den Preßverein ist vielleicht das gründlichste, das rechtsinnigste, das erleuchtetste, das die Annalen der Rechtspflege nachzuweisen haben. Es ist das glänzendste Denkmal der Unabhängigkeit und Würde unseres obersten Gerichtshofes. Meine Herren! Kränkung, bittere Kränkung, haben die Männer erfahren müssen, die, treu ihrem Gewissen und ihrer richterlichen Pflicht, zu diesem Urtheile mitwirkten. Thuen Sie, als Volksgericht, diesen Männern nicht auch die Kränkung noch an, daß Sie diese Denksäule ihrer richterlichen Würde, Unabhängigkeit, Ehre und Gewissenhaftigkeit niederreißen. — Dies, meine Herren! Ihnen zu sagen, fühle ich mich auf's Heiligste verpflichtet. Nehmen Sie diese Bemerkung auf, wie sie aus meiner Brust sich drängt. — Sie ist uneigennützig."

Der General-Prokurator:

„Man kömmt immer wieder auf Dasselbe zurück, und beruft sich auf das Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 13. April 1832, welches damals die Gründe zur Anklage unzureichend gefunden hat, und sucht dadurch das Urtheil, welches jetzt das Appellationsgericht gefällt hat, als ungesetzlich hinzustellen.

„Meine Herren Geschwornen! Männer wie Sie, lassen sich nicht als blinde Werkzeuge gebrauchen, und sich von Ihrer innern Ueberzeugung ablenken. Sie haben Ihr Gewissen und Ihre Vernunft, und wenn Sie diese allein zu Rathe ziehen, so werden Sie ein richtiges Urtheil fällen, worüber Sie sonst Niemanden Rechenschaft zu geben haben."

Christian Culmann:

„Es ist durchaus unrichtig, wenn man anführt, es seyen damals keine hinreichende Anzeigen da gewesen, um ein Verweisungs-Urtheil zu erlassen; im Gegentheil, das k. Appellationsgericht hat sich über dieselben Punkte, welche heute abermals in Frage stehen, hinreichend erklärt, es hat den Thatbestand vollkommen aufgegriffen, gewürdigt und ausgesprochen, daß nach dem Gesetze hier keine Bestrafung Platz greifen könne."

Dr. Wirth:

„Den Thatbestand bildeten damals der Aufsatz: „Deutschlands Pflichten", wie er vorgelesen wurde und als dessen Verfasser ich mich bekannte; dann der Artikel aus Nro. 26 der Tribüne, welchen ich gleichfalls vorzulesen die Ehre hatte, und einige andere Aufsätze. Das k. Appellationsgericht erklärte, daß nach diesem Thatbestande, und nach den Statuten des Vereines die Straflosigkeit nach den Gesetzen Rheinbaierns ausgesprochen werden müsse. Die heutige Anklage gründet sich trotz diesem abermals auf den Aufsatz „Deutschlands Pflichten," sie gründet sich ganz auf dieselben Anzeigen und Verhältnisse wie damals; es liegt nicht ein einziges verändertes Indicium vor, und doch hat die jetzige Anklagekammer durch das erlassene Verweisungsurtheil, im Widerspruche mit dem frühern Urtheile, auf denselben Thatbestand hin, Anklage erkannt. Eine Anklage, deren Ungrund, durch die, dem Gesetze und dem gesunden Menschenverstande entsprechenden, Motive des frühern Urtheils, schlagend dargethan ist."

Digitized by Google

Der General-Prokurator:

„Wir sind ja eben im Begriffe, die neuen Thatsachen abzulesen, und das Verweisungs-Urtheil der Anklagekammer stützt sich gerade auf diese neuen Gründe und Thatsachen, wovon man früher noch keine Kenntniß hatte und haben konnte."

Der Präsident:

„Der Hr. Hochdörfer haben vorhin den Ausdruck „Rabulisterei" gebraucht; ein Ausdruck, den ich nicht dulden darf. Ich habe früher schon bemerkt, daß man bei der Sache bleiben, und nicht in Persönlichkeiten eingehen soll."

Pfarrer Hochdörfer:

„Das ist wahr, Herr Präsident! dieses wird auf unserer Seite in Zukunft möglichst vermieden werden."

Dr. Wirth:

„Die Herren werden übrigens Rücksicht nehmen auf die Lage und Stimmung, in der wir Angeklagten sind, wo leicht ein ungeeigneter Ausdruck entschlüpfen kann."

Der Präsident:

„Ich denke auch, daß hier besondere Rücksicht eintreten muß, denn der Herr Präsident v. Koch ist ein allgemein sehr geachteter Mann.

„Es folgt nun ein Schreiben des Herrn Savoye vom 1. Juni 1832, welches gleichmäßig an Herrn Jülich gerichtet ist. Dieser Brief scheint Bezug zu haben auf gewisse Aeußerungen des Dr. Wirth auf dem Hambacher Schlosse, in Betreff des Preßvereins. Er lautet wie folgt:

Ew. Wohlgeboren!

„Der eben so unerwartete als unedle Angriff des Herrn Dr. Wirth auf den vaterländischen Preßverein hat zwar seine gerechte Würdigung in dem Volksurtheil bereits gefunden; indeß möchte eine Erklärung der verschiedenen Filial-Comites nicht ohne sehr heilsamen Eindruck auf das Volk seyn. Mit solchen Erklärungen sind die Comites in Zweibrücken, Pirmasens, Dahn, Annweiler, Landau und Neustadt bereits beschäftigt, und ich stelle es auch Ihrem Ermessen anheim, eine solche Protestation zu verfassen, und alsbald an das provisorische Central-Comite einzusenden, zur Veröffentlichung.

„Der Inhalt möchte im Wesentlichen dahin gehen, daß die Filial-Comites der von Dr. Wirth geäußerten Ansicht in Betreff des Preßvereins keineswegs beitreten, und weit entfernt, das bestehende und rechtskräftig gestützte Institut aufzugeben, vielmehr zu dessen Unterstützung von Neuem auffordern, u. s. w.

„Der provisorische Central-Verein beschäftigt sich in diesem Augenblicke mit der Ausarbeitung der Rechnungsstellung und einer detaillirten Instruktion für die Filial-Comites. Hieran würden sich die Erklärungen der Filial-Comites sehr zweckmäßig anschließen lassen.

„Mit Hochachtung,

„Zweibrücken, den 1. Juni 1832.

„Savoye."

Dr. Wirth:

„Der Herr General-Prokurator äußerten vorhin, daß noch neue Indicien über den Preßverein vorkommen werden; gerade aber diese beweisen immer mehr, daß der Verein stets derselbe, und sein ausgedehnterer Zweck noch weniger strafbar war, als der, den ich vorgeschlagen habe. Es theilten sich, wie schon bemerkt wurde, die Meinungen über denselben; die meinige war verschieden von jener des provisorischen Centralcomites, weil mir der allgemeine Zweck demjenigen nicht zu entsprechen schien, was in dem frühern Aufsatze darüber festgesetzt war.

„Ich habe daher in dem „Aufrufe an die deutschen Volksfreunde" den Versuch gemacht, den Verein auf die frühere Tendenz zurückzuführen; allein die Mitglieder des Vereines protestirten dagegen. Nun habe ich zu Hambach wiederholt ausgesprochen, daß ich diese Tendenz nicht geeignet finden könne; indessen erklärte das Comite, von seinem gefaßten Beschlusse nicht mehr abgehen zu wollen, und erließ an die Filialcomites einen Aufruf, sie möchten auch ihre Ansicht gegen mich aussprechen.

„Es ist unbestreitbar, daß die neuere Tendenz noch viel weniger Strafbares an sich trug, und daß also dadurch das frühere Urtheil des Appellationsgerichtes nicht umgestoßen werden kann."

Der Präsident:

„Es folgt nun ein weiterer Brief des Filialcomites in Bergzabern, de dato 12. Juli 1832, ohne Addresse des Inhalts:

Bergzabern den 12. Juli 1832.

Das Filial-Comite des Vereins zur Unterstützung der freien Presse.

„Verhindert, der auf den 15. l. M. beabsichtigten Zusammenkunft in Frankenstein beizuwohnen, ersucht hierdurch Herrn Ritter, Posthalter allda, das hiesige Filial-

Digitized by Google

Comite in fraglicher Versammlung gefälligst vertreten zu wollen, und ernennt denselben in dieser Sache zu seinem Mandatarius, um, wenn es für nöthig befunden wird und das Central-Comite damit übereinstimmt, Abgeordnete zu der, auf den 22. l. M. zu Frankfurt abzuhaltenden Versammlung zu senden, diese Abgeordneten in seinem Namen erwählen zu wollen und alles dabei zu thun, was nöthig seyn könnte.

„Mit Versicherung der vollkommensten Hochachtung zeichnen

Jülich, Jung, Sieben, Compter."

Der Präsident, fährt fort:

„Dann die beiden Briefe von Eisler, welche schon abgelesen worden sind, nämlich in Bezug auf einen gewissen Bruch in Bergzabern, und in Bezug auf die Berichtabforderung, welcher Geist und welche Stimmung im jenseitigen Distrikte herrsche."

Christian Culmann:

„Ich glaube, daß bei der Versammlung in Frankenstein damals das definitive Comite des Centralvereins gewählt wurde; das frühere war nur provisorisch. Darauf bezieht sich wohl jenes Schreiben vom Filial-Comite, weil die Filial-Comite'n die Mitglieder des Centralvereins wählen sollten."

Candidat Scharpff:

„Ich muß bemerken, daß in Frankenstein nicht das Central-Comite des Vereins, sondern nur das Provinzial-Comite für den Rheinkreis, gewählt wurde."

Der Präsident:

„Es wird sich ferner bezogen auf verschiedene Haus-Untersuchungs-Prokokolle gegen Schüler, Savoye und Geib. Bei Savoye fand sich ein Brief vom 20. Mai 1832 vor, welcher also lautet:

„Geehrtester Herr Savoye!

„Von sämmtlichen Protestationen, die ich verbreitet habe, sind mir bis heute nur die beifolgenden zugekommen. Ich übersende Ihnen dieselben mit dem Bemerken, daß Louis Helwig — Daniel Helwig — Philipp Heinz — Friedrich Faber, Vater, und Maurermeister Bachmann von Ernstweiler sich ebenfalls mit Verbreitung derselben befaßt haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebenster
d. ⅞. 1832. Heintz."

„Dieser Brief hat Bezug auf eine Protestation, wie es scheint, wegen Unterdrückung des Preßvereins."

Christian Culmann:

„Ich glaube wegen verschiedener Beschuldigungen gegen den Preßverein."

Der Präsident:

„Dann wird sich bezogen auf drei Aufsätze, die man bei Herrn Geib gefunden hat, nämlich: 1) einen Aufsatz „zur Zeitgeschichte", 2) „Aphorismen", und 3) „was ist die Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit?"

„Es sind nur Projecte zu Aufsätzen."

Christian Culmann:

„Es sind Aufsätze, welche Herr Geib in den Stunden seiner Muse gemacht hat; hier sind seine innersten Gedanken niedergelegt, und daraus werden Sie sogleich erkennen, daß er nichts weniger als den Umsturz der bestehenden Staatsverfassung im Sinne gehabt hat."

Der Präsident:

„Es sind flüchtig hingeworfene Ideen, welche er gelegenheitlich auszuarbeiten im Sinne gehabt haben wird; er hat auch meistens sogar die Stunde bezeichnet, in der er sie niederschrieb."

Der Gerichtsschreiber liest die Aufsätze Nro. 1 — 3 inclusive, wie folgt:

Zur Zeitgeschichte.

„So viele Ungenannte, die Subscribenten des N. N.!!! Viele schreiben insbesondere, obgleich sie durch Unterschrift-Sammeln als thätige und eifrige Freunde der guten Sache sich beweisen, ihre Namen sollten verschwiegen bleiben — bis zu besserer Zeit. — Dieser Zustand der Dinge ist rechtswidrig; er muß anders werden. Aus Furcht, was man zu sagen wünscht, verschweigen müssen, ist unnatürlicher Zustand — eine Schmach. —

„Den Ursachen dieses Zustandes ist nachzuforschen, mit Klarheit sind sie zu erfassen und zu beseitigen, damit dann jeder offen und ungescheut thun kann, wozu sein gutgeartetes Herz ihn treibt.

Zweibrücken, den 21. Februar 1832.

Quoad Vaterlands-Verein.

„Die öffentliche Meinung soll alles bewirken; sie selbst soll erzeugt und kräftig werden durch die freie Presse. Fürsten und Regierungen sind keineswegs von dieser Belehrung ausgeschlossen, — im Gegentheil,

Digitized by Google

auf sie ist es ganz besonders abgesehen, unsere Ueberzeugung soll die ihrige werden. — Haben wir Alle Eine Ueberzeugung, dann erfolgt eine Aenderung des bisherigen Zustandes auf dem Wege friedlicher Reform. Sie ist ein Bedürfniß ein Begehren Aller, des Fürsten, der Regierungen wie der Einzelnen im Volk. Sind wir nicht im Stande, durch die Macht der Belehrung und dadurch bewirkten Ueberzeugung auf diesem friedlichen Weg eine Aenderung zum allgemeinen Wunsch, zum allgemeinen Bedürfniß zu machen, nun gut, so bleibt's beim Alten. —

„Der wahre Gesichtspunkt ist stets hier der des Unterrichts, der Bildung; wir wollen also eine Aenderung auf demselben Weg, wie alle dauernden große Aenderungen in der Weltgeschichte Statt gefunden. Beweis dessen ist die Bildungsgeschichte des Menschengeschlechts. Statt vieler ein Beispiel. Von welchem tiefgreifenden Einfluß auf alle Verhältnisse des Lebens, auf die Einwirkung und Richtung des Geistes, darum auch auf Formation der Staaten im Innern und nach Außen war und ist das Christenthum; diese Wirkungen wurden herbeigeführt, wurden festgehalten, perpetuirt und neue verbreitet auf dem Wege des Unterrichts, der Bildung und Belehrung. Gesellschaften existiren zu diesem Zwecke, z. B. die Bibelgesellschaft auch in Deutschland. — Die Gesellschaft der Missionäre nach den neuentdeckten Ländern. Diese Gedanken lassen sich noch weiter ausführen. — Ueber angebliche Strafbarkeit des Vaterlands-Vereins vergleiche man Polen-Vereine und Comites, Closens Verein und Comite. Passen nicht auf sie gerade so gut die Worte des angeblichen Gesetzes wie auf den Vaterlands-Verein; jene hat man nicht verfolgt, also anerkannt, daß auf jene die Worte nicht passen, ergo passen sie auch nicht auf den Vaterlands-Verein.

„Ei, sind denn die Ungenannten nicht viel strafbarer als die, die sich nennen, warum forschte man ihnen nicht nach?? — Nicht als ob ich sagte: man solle nachforschen, nein, blos um zu zeigen, daß man sich an die genannten Namen hält, weil man sie haßt, die Ungenannten erachtet man für furchtsam, hofft sie sonach mehr einzuschüchtern, ergo ist das Ganze kein gerechter Vollzug des Gesetzes sondern Akt des Hasses; man schreitet ein, nicht um jenes angebliche Gesetz zu vollziehen, sondern man ruft jenes Gesetz an, um einiger Personen sich entledigen, sie vermeintlich übel daran zu machen.

„Und wie unklug!!

„Sie wird in gehörigem Drachengift die fromme Denkart uns verwandeln. — Sie will uns zwingen an ihre Fraze uns zu heften, sie zu verfolgen, ihr keine Ruhe zu gönnen, wie das böse Gewissen dem Frevler.

§ 32.

Aphorismen.

„In den absoluten Staaten werden die Staatsdiener und überhaupt alle welche unter irgend einem Titel von dem Staate etwas beziehen, als besonders verpflichtet nicht in ihrem Amte blos, sondern in allen Beziehungen des Lebens betrachtet, daher nimmt man ihnen übel und bestraft sie was man den Nichtbeamten nicht übel nimmt, und daher kommt es, daß der Nichtbeamte von sich sagt: ich bin ein unabhängiger Mann, wenn den Beamten das Gefühl der Abhängigkeit auch in außerdienstlichen Beziehungen darnieder drückt. Dieses Verhältniß ist der Würde und Achtung des Beamten-Standes und dem Charakter der Beamten höchst nachtheilig, denn beim von Obenherabsehen als auf einen Abhängigen kann keine Achtung, keine Liebe gedeihen, und die Abhängigkeit ist das Grab des Charakters. Darum liegt es im Interesse der Beamten, mit Charakterfestigkeit jeder illegalen Abhängigkeit sich mit Gemeinsinn zu widersetzen, und im Interesse der Völker liegt es, solche Institutionen zu creiren, wornach die zur Verrichtung des öffentlichen Diestes nothwendigen Personen nicht von der Laune von oben, in keiner Weise mehr abhängig sind. — Die Verwirklichung dieser Aufgabe ist nur eine der Consequenzen des entwickelten constitutionellen (republikanischen) Prinzips. Der jetzige Zustand ist mindestens eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit, denn die öffentlichen Beamten stehen nicht auf gleicher Stufe mit den Nichtbeamten. Das tägliche Leben liefert den Beweis dafür. Man betrachte das mit dem Benehmen, den Gesprächen der Nichtbeamten contrastirende Benehmen, die Gespräche der Beamten, und man wird sich sicher von der Wahrheit des Gesagten überzeugen."

Frage: „Woher kommt die Uebereinstimmung fast aller Beamten in ihrem Urtheil über öffentliche Angelegenheiten und die eben so allgemeine „Halbheit?" Dieselbe Ursache erzeugt dieselbe Wirkung. Von den Abhängigen ist kein unabhängiges Urtheil zu erwarten, aber abhängig sind alle Beamte, ihre Abhängigkeit ist der Grund der Halbheit und der Uebereinstimmung in ihrem halben Urtheil.

„Dieser Zustand der Dinge ist der Entfaltung des Geistes der Freiheit in hohem Grade nachtheilig, denn den

Digitized by Google

Schein der Unabhängigkeit wünschten doch die Beamten für sich zu haben, auch sind sie der Regel nach, die Gebildetsten des Volkes, daher geht ihr instinktartiges Bemühen stets dahin die freisinnigen Ansichten als überspannt darzustellen, somit ihr von der Abhängigkeit diktirtes Benehmen als das einzig Wahre darzustellen, und da sie hierzu der Waffen des Geistes und der Bildung ihrer Individualität sich zu bedienen im Stande sind, so erzeugen die Scheingründe ihrer sogenannten Mäßigung, richtiger gesagt Abhängigkeit (dieser Gegenstand verdiente bearbeitet zu werden) bei Manchem, der richtig fühlt aber nicht stets mit Vernunftgründen sein Gefühl rechtfertigen kann, ein Schwanken und Indecision das nachtheiligste von Allem, wenn es von öffentlichen Angelegenheiten sich handelt.

(Veranlassung zu allem dem von Nro. 16 — 121 Preußisches Amnestiedecret.)

Zweibrücken, den ⅓ 32.

Tribüne Nro. 17. *)

„Aufsatz zu machen über das Thema: Gleiches Recht zu allen Stellen und Aemtern (das ist ein Recht und Zweck) aber die Möglichkeit der Ausführung — das Mittel wird nicht gebraucht, nämlich Publication, daß eine Stelle vakant sey.

„Ergo ist dieser Satz der Verfassungsurkunde nicht vollzogen, folglich Verfassungsverletzung. Die Regierung vorenthält uns die Möglichkeit, unser Recht geltend zu machen.

„⅓ 32."

Der Präsident fährt fort:

„Es wird sich ferner in der Anklage auf ein Billet bezogen, welches man in der Haussuchung bei Herrn Schüler gefunden hat. Dieses ist mit Bleistift geschrieben, „H. H." wahrscheinlich Haro Harring."

Der Gerichtschreiber liest das Billet nachstehenden Inhaltes:

„H. H.

der Verbannte aus Straßburg hier empfiehlt sich."

Nach geschehener Vorlesung wird dasselbe den Herren Geschwornen zur Einsicht mitgetheilt.

Der Präsident:

„Es wird sich ferner auf einen Aufruf an die Soldaten vom 30. Mai vorigen Jahrs bezogen, welcher von Herrn Savoye herrührt, und bei Herrn Rost gedruckt wurde."

Christian Culmann:

„Ich bemerke hiebei, daß Herr General-Procurator bei der Anklagekammer antrug, daß in Betreff dieses Aufsatzes gegen Herrn Savoye die Anklage erkannt werden sollte; Das königl. Appellationsgericht aber entschied, daß keine Anklage in dieser Beziehung gegen Herrn Savoye Statt finden soll.

„Trotz dem wird nun aber dennoch in dem Anklage-Akte wieder darauf Bezug genommen. Dieses beweißt, wie sehr die Anklage in ihren Hauptpunkten entblößt da steht, daß sie selbst nach solchen Aktenstücken greifen muß, von denen rechtskräftig entschieden wurde, daß darin nichts Strafbares enthalten ist."

Der Gerichtschreiber verliest nun den obigen Aufruf an die Soldaten.

(Die Sitzung wird hier aufgehoben.)

*) Dieser Aufsatz durfte hier nicht abgedruckt werden.
Redaktion.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des 26sten Bogens, Seite 206, Spalte 1, Zeile 11 von unten, ist, mit andern unbedeutenden Druckfehlern, das Wort „bestreitet", statt „behauptet" stehen geblieben.

Digitized by Google

Sitzung vom 7. August 1833.

Der Präsident:

„Es ist noch ein Aufsatz unter der Aufschrift: „Deutschland, Zweibrücken, den 25. Juni." vorzulesen. Derselbe rührt vom Angeklagten Hr. Eisler her. Dieser Aufsatz so wie mehrere der schon früher vorgelesenen sollen blos dazu dienen, die Anklage zu unterstützen, wenn gleich solche an und für sich nicht incriminirt sind; weil, wie die Anklage behauptet, aus diesen Aufsätzen doch immerhin die Tendenz und das Streben der Verfasser, das Volk zum Umsturze der bestehenden Verfassung und Regierung aufzureitzen, ersichtlich ist."

Der Gerichtschreiber verliest diesen Aufsatz. *)

Christian Culmann:

„Ich habe hier zu bemerken daß dieser eben vorgelesene Artikel, auf den Antrag des Hrn. General-Prokurators, der Beurtheilung der Anklage-Kammer vorgelegt wurde; die Anklage-Kammer erklärte, daß derselbe durchaus nichts strafbares enthalte, weßhalb er auch als vollkommen beseitiget zu betrachten ist."

Der Präsident:

„Der Angeklagte Hr. Eisler ist ganz besonders deßwegen incriminirt, weil von Seiten der Anklage behauptet wird, daß derselbe die Mitangeklagten Schüler, Savoye und Geib bei ihrem Complotts-Zwecke, mit vollkommener Kenntniß und Wissenschaft dieses sträflichen Zweckes, werkthätig, — sodann daß er den Angeklagten Rost in den diesem imputirten Verbrechen durch Uebernahme der Verantwortlichkeit und durch Verbreitung der von Rost gedruckten aufrührerischen Schriften wissentlich unterstützt und deren Begehung erleichtert habe."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Es sind nunmehr alle Mittel zur Ueberführung der Angeklagten vorgebracht, es ist mir aber immer noch ein Räthsel, was dann eigentlich gegen Hrn. Eisler vorliegt. Etwa eine Theilnahme an einem Complotte? — Wenn die Anklage auf ein Complott und die Theilnahme daran weiter nichts umfaßt, als die Theilnahme an dem Preßvereine, so erkläre ich daß diese Anklage wegen Theilnahme an einem angeblichen Complotte gleichfalls auf mich gerichtet werden müsse, denn ich habe nicht blos den fraglichen Aufsatz, wodurch zur Errichtung des Preßvereins aufgefordert wurde, in meine Zeitschrift: „der Westbote" aufgenommen und denselben verbreitet, sondern ich habe auch noch auf jede andere Weise zu dem Beitritte in den Verein beigetragen. Ich habe ferner das große Verbrechen begangen, das Urtheil des Appellations-Gerichtes gegen Dr. Wirth in meine Zeitschrift aufgenommen zu haben; ich habe ferner das Verbrechen begangen eine Darstellung des provisorischen Central-Comites über den Preßverein in dieselbe Zeitschrift aufgenommen zu haben.

„Wie ich übrigens den Preßverein angesehen, erhellt am besten aus den wenigen Worten die ich dem erwähnten Urtheil des Appellationsgerichtes seiner Zeit beigefügt habe."

Candidat Scharpff.

„Unter den in der ersten Untersuchung gegen Dr. Wirth incriminirten Aufsätzen, befanden sich auch einige, deren Verfasser ich war. Durch das Erkenntniß des Appellationsgerichts wurden dieselben für nicht strafbar erklärt, ich erlaube

*) Dieser Aufsatz ist in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger Nro. 43, Jahrgang 1832, zu lesen, und wird aus den schon früher erwähnten Gründen hier nicht beigesetzt.

Digitized by Google

mir daher dieselben vorzulesen und daraus zu entnehmen, welchen Inhaltes dieselben waren."

Der General-Prokurator:

„Ich muß mich diesem Vorlesen widersetzen, weil diese Aufsätze mit der heutigen Verhandlung nicht in Verbindung stehen."

Der Präsident:

„Wenn diese Aufsätze zur Vertheidigung gehören, so können Sie ja solche bei der Vertheidigung ablesen, außerdem aber wissen Sie ja schon selbst, daß das Gesetz mir die Verpflichtung auflegt, alles dasjenige was nicht zur Sache gehört, abzuschneiden."

Candidat Scharpff:

„Diese Aufsätze haben allerdings Einfluß auf die Vertheidigung."

Christian Culmann:

„Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß auch von Seiten der Anklage die Vorlesung mancher nicht zur Sache gehöriger Schriften unterblieben wäre. — Doch die Angeklagten haben in dieser Beziehung nichts zu fürchten, sie wünschen vielmehr die vollständigste Veröffentlichung aller ihrer Schriften.

„Ich muß den Hrn. Präsidenten bitten, das bei den Akten befindliche Sitzungsprotokoll des Filial-Comite zu Bergzabern hier vorzulesen, damit ersehen werden kann, womit sich denn eigentlich die Filial-Comittees des Vereins beschäftigt haben."

Dieses Aktenstück wird durch den Präsidenten vorgelesen; es lautet wie folgt:

Protokoll

über die Verrichtungen des Vereins zur Unterstützung der freien Presse, in Bergzabern.

1832.

„April, 17. Versammelt waren 42 Mitglieder des Vereins, wählten ein Filialcomite unter sich, und es erhielten Stimmen:

„1) Theobald Compter 22. — 2) Wilhelm Jülich 22. — 3) Lorenz Hertle 19. — 4) Sieben 18. — 5) Georg Jung 13. — 6) Balthasar Schieß 8. — 7) Jakob Moritz 6. — 8) J. C. Schmitt, junior. — 9) Wilhelm Bopp 7. — 10) Emanuel Pfalzgraf 4. — 11) Heinrich Eckhard 2. — 12) Friedrich Mayer 2. — 13) Lorenz Hertle 1, und 14) Friedrich Schmitthenner 1.

„Worauf die 5 Erstern als Glieder des Comite proklamirt wurden.

„April, 20. War das Comite versammelt, revidirte die Subscriptionslisten und fand einen monatlichen Beitrag von 8 fl. 20 kr.; es wurde verordnet, daß der Betrag für 3 Monate erhoben und sogleich an das provisorische Comite des Vereins nach Zweibrücken eingesendet werden soll, welches auch vollzogen wurde.

„April, 23. Wurden die Herren L. Hertle, senior, und Wilhelm Bopp ernannt, um als Deputirte der Ueberreichung des Ehrenbechers an Herrn Schüler zu Zweibrücken, am 6. Mai 1832 beizuwohnen.

„Mai, 1. Wurde Herr Fr. Schüler als Präsident des Vereins definitiv erwählt und die Herren Savoye und Geib als Mitglieder des definitiven Comite."

Christian Culmann, fortfahrend:

„Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, den Angeklagten Herrn Rost über einen Punkt zu befragen, der meines Wissens in der öffentlichen Sitzung noch nicht relevirt worden ist. Es kommt nämlich im Anklageakt vor, als habe Eisler bei jener Verabredung Rost's mit den Herren Savoye und Geib gemeinschaftlich mit Pistor die Verantwortlichkeit derjenigen Artikel übernommen, welche auf Veranlassung des Comites in die Zweibrücker allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden sollten."

Rost

auf die desfallsige Frage des Präsidenten: „Es muß diese Annahme auf einem Irrthum beruhen. Herr Eisler hatte blos die Publikation der Subscriptionslisten zu besorgen; er schrieb zwar auch manchmal Aufsätze für mein Blatt, und nur für diese machte er sich verantwortlich, wiewohl keiner dieser Aufsätze heute incriminirt ist."

Christian Culmann:

Diese heutige Angabe von Rost ist um so zuverläßiger; als derselbe in vier verschiedenen Verhören von einer übernommenen Verantwortlichkeit Eislers mit keiner Silbe Erwähnung that; erst in einem Verhöre beim Schlusse der Untersuchung äußerte er etwas von einer übernommenen Verantwortlichkeit Eislers, was jedoch nur in dem heute von Rost angegebenen Sinne verstanden werden kann. Es wäre Pflicht der Untersuchungs-Behörde gewesen, den Angeklagten Rost auf diesen scheinbaren Widerspruch seiner letzten Erklärung vor dem Untersuchungs-Commissär mit seinen frühern Angaben aufmerksam zu machen. Dieses that man nicht, man scheint vielmehr froh gewesen zu seyn,

Digitized by Google

dem Angeklagten Eisler neuerdings etwas aufbürden zu können.

Candidat Eisler:

„Ich muß die Herren Geschwornen darauf aufmerksam machen, daß es sich hier blos von Wahrheit handelt, und in diesem Interesse der Wahrheit erkläre ich, daß ich zu keiner Zeit gegen Herrn Rost eine andere Verantwortlichkeit übernommen habe, als die meiner Aufsätze. Ich habe daher, als mir von dem Herrn Untersuchungs-Commissär der vorhin abgelesene Artikel: „Deutschland, Zweibrücken den 25. Juni" vorgelegt wurde, erklärt, daß ich der Verfasser und darum auch dafür verantwortlich seye.

„Was die Verantwortlichkeit betrifft, welche ich mit Pistor angeblich übernommen haben soll, so wurde ich zwar auch darüber vernommen. Ich erklärte aber dem Herrn Untersuchungs-Commissär, daß ich, nachdem ich bereits fünf Monate im Gefängnisse saß, ohne daß ich ein zweites Verhör zu bestehen hatte, die traurige Ueberzeugung gewonnen habe, daß es den Behörden um endliche Entscheidung unserer Sache nicht Ernst seye. In der Meinung, man würde, wenn ich aufhörte zu antworten, auch aufhören zu fragen, deßwegen erklärte ich, daß ich über den befragten Punkt nur vor Gericht Antwort geben werde. Die Herren Geschwornen werden daher die damalige Verweigerung einer Antwort über die obige Frage nicht mißdeuten."

Christian Culmann.

„Eisler hat zwar in einem besondern Vertrage mit Rost, gemeinschaftlich mit dem Rechtscandidaten Barth, eine Verantwortlichkeit bezüglich der Zweibrücker Zeitung übernommen, dieser Vertrag aber datirt aus viel späterer Zeit, als die heute ingriminirten Aufsätze."

Rost:

„Ich habe diesen Vertrag in Handen und bin bereit denselben vorzulesen: er lautet, soweit er hierher gehört:

„Die Endesunterzeichneten haben nachstehende Vereinbarung eingegangen:

„Die Redaktion der Zweibrücker Zeitung, nebst der des Beiblattes „Polyhymnia", welche unter dem Namen des Verlegers der erstern erscheinen, geht auf die beiden Candidaten Barth, Eisler und Buchdrucker Rost über, welche, gemeinschaftlich für deren Inhalt Sorge zu tragen haben. Alle Aufsätze müssen zur Prüfung vorgelegt merden und im Falle der Aufnahme ist jeder der drei Contrahenten für seinen eigenen Aufsatz persönlich verantwortlich ꝛc. ꝛc.

„Zweibrücken, den 10. September 1832.

Unterschrieben sind:

F. Rost, Barth und G. Eisler."

Auf die Aufforderung des Präsidenten wird dieser Vertrag zu den Akten genommen.

Der Präsident:

„Hat noch Jemand eine weitere Frage, oder einen weiteren Antrag zu stellen?"

Advokat Golsen:

„Ich trage darauf an, daß verschiedene Briefe, welche Hr. Dr. Siebenpfeiffer mit mehreren ausgezeichneten Männern Frankreichs, namentlich mit Lafayette und Mauguin gewechselt hat, abgelesen werden, ich trage um so mehr darauf an, als man namentlich den Hrn. Dr. Siebenpfeiffer wegen Verbindungen mit Frankreich in öffentlichen Blättern zu verdächtigen gesucht hat."

Der General-Prokurator:

„Ich muß mich dieser Vorlesung widersetzen, da die Anklage nicht auf Verbindungen mit auswärtigen Mächten gerichtet ist. Will Hr. Dr. Siebenpfeiffer bei seiner Vertheidigung von diesen Briefen Gebrauch machen, so kann es dort geschehen; ich glaube nicht, daß die Sache hierher gehört."

Advokat Golsen:

„Ich werde mich in meiner Vertheidigung auf diese Briefe beziehen müssen, ich habe die Akten nicht, und da diese Briefe in einer fremden Sprache geschrieben sind, auch keine Qualität sie zu übersetzen, weshalb es nothwendig erscheint, daß dieses durch einen beeidigten Dollmetscher geschehe."

Der Präsident:

„Da dieses Aktenstücke sind, auf welche man sich später von Seiten der Vertheidigung beziehen wird, so ist es wohl zweckmäßig, dieselben jetzt schon ablesen und übersetzen zu lassen. Wenn indeß der Hr. General-Prokurator noch besondere Anträge desfalls stellen will, so werden wir darüber entscheiden."

Der General-Prokurator widersetzt sich der Vorlesung und Uebersetzung nicht weiter. —

Auf Veranlassung des Advokaten Golsen, läßt der Präsident den Notär, Hrn. Keller von Landau vortreten. Derselbe wird nach vorhergegangener Eidesverwahrung, gesetzli-

Digitized by Google

cher Vorſchrift gemäß, als Dollmetſcher beeidigt; derſelbe las nun nachſtehende Briefe vor und überſetzte ſie Satz für Satz ins Deutſche, wie folgt:

Deuxponts, ce 6 Nov. 1831.

Monsieur!

„Vous êtes le seul Député, si je ne me trompe, qui ait osé parler contre le système malheureux et suranné qui croit fonder la grandeur et la sureté de la France sur la reconquête de la rive gauche du Rhin. C'est ce qui m'encourage à vous envoyer une feuille de mon journal: *Der Bote aus Westen*, où cette question est traitée sous le rapport du principe de la nationalité des peuples.

„Rien ne peut, selon moi, nuire à la cause de la France, qui est celle de l'Europe entière, autant que ces éternels attaques contre la nationalité et l'indépendance des voisins. Il serait temps que les peuples se régardassent enfin comme des frères qui n'ont d'intérêt plus pressant que de s'unir au lieu de s'entregorger et de se livrer les uns les autres aux mains de l'ennemi commun — les aristocraties — qui n'est fort que par son étroite union contre la cause des peuples.

„Permettez, Monsieur, que je vous présente aussi quelques feuilles de mon autre journal: *La bavière rhénane*, où j'ai traité plus largement les intérêts et les rélations réciproques des deux pays.

„La cause des nations est si grande et si sacrée, que toutes les vues inspirées par l'égoisme, que tous les préjugés surannés devraient disparaître. *Liberté* et *fraternité* — voilà les mots d'ordre pour toutes les nations, voilà l'objet de nos efforts et de nos conquêtes.

„Pardonnez, Monsieur, ma franchise, elle doit vous prouver combien j'apprécie votre franc et loyal caractère L'Allemagne tend à s'affranchir: que la France l'aide par son exemple, qu'elle abandonne surtout des prétentions qui n'ont plus de sens, qui paralysent nos efforts en augmentant l'influence de l'aristocratie, notre ennemie commune. Les cabinets s'entendent; *tachons de nous entendre aussi*!

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée

Monsieur,

votre très-dévoué,

Signé: *Siebenpfeiffer.*"

„J'ai écrit une lettre pareille à Mr. Lafayette. Veuillez vous concerter avec lui, et ayez soin que les journaux ne se meprennent sur le sens, ni sur le but de l'article que je leur ai adressé aussi. Je suppose, Monsieur, que vous ne dédaignerez pas de recevoir des renseignemens positifs sur les sentiments de l'Allemagne et sur le mouvement des esprits. Plus de salut pour la cause à laquelle vous et moi nous nous sommes voués, si nous ne nous entendons pas; il n'y a qu'un aveugle patriotisme ou un préjugé encore pire qui puisse égarer quelques jeunes têtes.

„Je ne prétends pas en imposer à la presse française. Que ceux qui mettent le salut de la France dans l'isolement et dans une haine mutuelle des deux pays, se prononcent à leur manière, qu'ils provoquent les peuples à faire cause commune avec nos tirans! Mais je suis convaincu que les hommes plus éclairés considéreront les affaires d'un point de vue plus élevé et s'efforceront à détruire un préjugé si malheureux.

„Il sera superflu de vous dire, Monsieur, que cette lettre est confidentielle — ce qui m'empêche de la faire copier.

„Dans un autre article je m'adresserai, d'un language non moins décidé, à mes compatriotes, pour détruire, s'il est possible, leurs ressentiments soulevés par les imprudents attaques des journaux français. Si, comme je ne doute point, vous adhérez à ma manière d'envisager nos rélations réciproques, — qui est celle des hommes les plus influents de ma patrie, — vous pourriez y contribuer beaucoup en inspirant aux journaux de Paris un language plus conforme à ces vues réconciliantes.

„En tout cas j'ose espérer que vous ne verrez dans cette lettre et dans ma démarche, que les sentiments les plus purs, et l'expression de ma haute considération pour vous. Sg. *Siebenpfeiffer.*"

Adresse:

Monsieur Monsieur *Mauguin*,

Député de France.

Paris.

Zweibrücken, den 6. November 1831.

Mein Herr!

„Irr' ich nicht, ſo ſind Sie der einzige Deputirte, der es gewagt, gegen das unheilvolle und veraltete Syſtem zu ſprechen, welches Frankreichs Größe und Sicherheit auf die Wiedereroberung des linken Rheinufers zu gründen meint. Dies ermuthiget mich, Ihnen ein Blatt meiner

Digitized by Google

Zeitung „der Bote aus Westen" zu übersenden, wo diese Frage aus dem Gesichtspunkte des volksthümlichen Prinzips behandelt wird.

„Nichts kann, meinem Ermessen nach, der Sache Frankreichs, welche die des gesammten Europa's ist, so viel Schaden bringen, als diese ewigen Angriffe gegen die Nationalität und die Unabhängigkeit der Nachbarn. Es wäre wohl an der Zeit, daß die Völker sich endlich einmal als Brüder betrachteten, die kein dringenderes Interesse haben, als sich zu einigen, statt einander zu erwürgen und eins das andere den Händen der Aristokratien, dieses gemeinschaftlichen Feindes, zu überliefern, der nur durch seinen enggeschlossenen Bund gegen die Sache der Völker stark ist.

„Erlauben Sie, Verehrter, daß ich Ihnen auch einige Bogen meiner andern Zeitschrift „Rheinbaiern" vorlege, in welcher ich über die Interessen und gegenseitigen Verhältnisse beider Länder ausführlicher mich ausspreche.

„Die Sache der Nationen ist so groß und so geheiligt, daß alle Rücksichten der Selbstsucht, daß alle einer hinabgesunkenen Zeit angehörige Vorurtheile verschwinden sollten. Freiheit und Bruderliebe, dies die Losungsworte für alle Völker, dies das Ziel unseres Strebens und unserer Eroberungen.

„Verzeihen Sie mir, Verehrtester, die Freiheit, mit der ich mich an Sie wende. Sie möge Ihnen zum Beweise dienen, daß ich Ihren graden und biedern Charakter zu schätzen weiß. Deutschland ringt nach seiner Befreiung; Frankreich möge es unterstützen durch sein Beispiel; es gebe vor Allem die Ansprüche auf, die keinen Sinn mehr haben, die unser Wirken lähmen, indem sie den Einfluß der Aristokratie, unsers gemeinschaftlichen Feindes, vermehren. Die Kabinette sind unter sich einig; streben wir, es ebenfalls zu seyn!

„Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu seyn

Ihr ergebenster

Unterz.: Siebenpfeiffer.

„Ich habe einen Brief gleichen Inhalts an Herrn Lafayette geschrieben. Belieben Sie, sich mit ihm zu verständigen, und verhüten Sie, daß die Journale den Sinn und Zweck des Artikels, den ich ihnen ebenfalls zugefertiget, nicht mißverstehen mögen. Ich nehme an, Verehrtester, daß Sie nicht verschmähen werden, bestimmte Aufschlüsse über die Ansichten und die Stimmung der Gemüther in Deutschland zu erhalten. Hin ist alles Heil für die Sache, welcher wir beide uns gewidmet haben, wenn wir uns nicht verständigen; nur blinder Patriotismus oder ein noch schlimmeres Vorurtheil kann ein Paar jugendliche Brauseköpfe irre führen.

„Meine Absicht ist nicht, die französische Presse zu täuschen. Mögen diejenigen, welche Frankreichs Heil in der Isolirung und im gegenseitigen Hasse beider Länder suchen, nach ihrer Weise sich aussprechen; mögen sie die Völker auffordern, — — —

de la necessité pour nous d'avoir les frontières du Rhin, mais c'est comme barrière contre les puissances du Nord et parcequ'on croit généralement qu'elles resteront dans les doctrines du pouvoir absolu et que nous aurons à soutenir contre elles des luttes nombreuses, prolongées et sanglantes. Que l'Allemagne se déclare pour les doctrines constitutionelles; qu'à côté de nous des puissances s'établissent qui puissent rester dans notre alliance par une confraternité d'intérêts et de principes, vous verrez que la tribune et la presse françaises cesseront sur le champ de parler de conquête. Les populations allemandes n'ont rien à craindre de nous, Monsieur, soyez en sûr. Nous sommes trop avancés en politique pour ignorer qu'on doit toujours préférer une alliance volontaire et fidèle à l'incorporation violente et forcée d'une population mécontente.

„Agréez, Monsieur, l'assurance de toute ma considération.

„Paris, 23 fevrier 1832.

„Signé: *Mauguin.*"

Adresse: A Monsieur *Siebenpfeiffer*,
rédacteur en chef du Westbote
à Oggersheim.
(Bavière rhénane.)

Mein Herr!

„Ich hätte den Brief, mit welchem Sie mich beehrt, früher beantworten sollen. Meine sehr gehäuften Geschäfte werden mich bei Ihnen entschuldigen. Glauben Sie ja nicht, Verehrtester, daß der Sinn Frankreichs jetzt nach Eroberungen strebe; im Gegentheil — und nie war seine Richtung entschiedener — er strebt dahin, jedem Volke das Recht zu belassen, sich selbst zu regieren, wie auch, seiner Neigung und seinen Interessen gemäß sich an ein Ganzes anzuschließen. Bisweilen spricht man noch in Frankreich von der Nothwendigkeit für uns, die Rheingrenze zu besitzen; allein nur als Wehr gegen die nordischen Mächte, und weil man allgemein glaubt, sie würden bei den Doctrinen der absoluten Gewalt beharren, und wir würden gegen sie zahlreiche, langwierige und blutige Kämpfe zu bestehen haben. Deutschland möge sich für die constitutionellen Doctrinen erklären, es mögen neben uns Mächte sich bilden, die mit uns durch brüderliche Interessen und Grundsätze im Bunde bleiben können, und Sie werden sehen, daß die französische Tribüne und Presse auf der Stelle aufhören werden, von Eroberung zu sprechen. Die deutschen Völkerschaften haben nichts von uns zu fürchten, seyen Sie dessen gewiß. Wir sind in der Politik zu weit vorangeschritten, als daß wir nicht wissen sollten, daß ein freiwilliges und treues Bündniß der gewaltsamen und gezwungenen Einverleibung eines mißvergnügten Volksstammes immer vorzuziehen ist.

„Genehmigen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Unterz.: Mauguin.

Paris den 23. Februar 1832.

Addresse.
An Herrn Siebenpfeiffer,
Redacteur des Westboten
zu Oggersheim.
(Rheinbaiern.)

Schreiben Dr. Siebenpfeiffer's an Herrn Lafayette:

Deuxponts, ce 6 Nov. 1831.

Monsieur!

„L'intérêt vrai et constant que porte votre noble cœur pour la cause des peuples m'inspire la confiance que vous ne dédaignez pas, Monsieur, de jeter un regard sur le premier article de mon journal ci-joint, et que ce regard suffira pour vous faire sentir la haute importance de l'objet dont il y est question, et d'apprécier *mes vues et mon but*. Que la politique de Louis-Philippe sacrifie l'avenir de la France et de la liberté aux exigences, je ne dis pas des rois, mais des aristocraties européennes, c'est son sort à lui, il est Bourbon, il n'a pas fallu être grand prophète pour tout prévoir: mais ne serait-il pas à désirer que les peuples, que les représentants de leur cause sacré s'entendissent enfin et qu'ils cherchassent à s'aider les uns les autres, et à mettre en accord leurs intérêts respectifs, au lieu de nourrir une haine malfondée et sans objet réel?

„Destitué pour l'indépendance de mes opinions j'ose me flatter, Monsieur, que vous ne suspecterez pas du moins mes sentiments envers cette belle et généreuse France du sort de laquelle dépend en quelque sorte celui du monde entier.

„Je ne saurais vous rendre un hommage plus digne de votre noble caractère que par la franchise et la sincerité de mes voeux pour la prospérité des deux pays, laquelle je ne puis croire durable et affermie que lorsque je la verrai fondée sur leur parfaite union.

„Je prends la liberté de vous présenter aussi quelques feuilles de mon journal „la Bavière rhénane," où j'ai traité plus largement les intérêts réciproques et la politique que j'ai cru y être conforme.

Digitized by Google

„Il n'y a plus de conquête à faire que celle de la liberté en toutes choses. La France a conquis la liberté civile et politique; reste à conquérir l'affranchissement des préjugés: que le libéralisme nous aide par ses lumières et son exemple; mais qu'il ne vienne pas troubler notre travail, qu'il ne détruise nos efforts par des prétentions qui entretiennent la méfiance. Après l'avoir conquise, l'Allemagne aura conserver la liberté!

„Recevez, Monsieur le Général, l'expression de la considération la plus distinguée et du respect dû à vos vertus civiques et citoyennes

de votre dévoué

Siebenpfeiffer."

Note: J'ai écrit dans le même sens à Mr. Mauguin, et j'ai envoyé le Nro. de ma gazette à tous les journaux.

Zweibrücken den 6. November 1831.

Mein Herr!

„Die ächte und beharrliche Theilnahme, die Ihr edles Herz für die Sache der Völker hegt, flößt mir das Vertrauen ein, daß Sie nicht verschmähen werden, einen Blick auf den ersten Artikel meiner hier angeschlossenen Zeitung zu werfen, und daß dieser Blick genügen wird, Ihnen die hohe Wichtigkeit des dort besprochenen Gegenstandes fühlbar zu machen und Sie meine Absichten und meinen Zweck richtig würdigen zu lassen.

„Daß Ludwig Philipp's Politik Frankreichs und der Freiheit Zukunft den begehrlichen Forderungen — ich sage nicht der Könige, sondern der europäischen Aristokratien aufopfert — dies sein Verhängniß; er ist ein Bourbon, es bedurfte keiner großen Sehergabe, Alles vorauszusehen. Aber wäre es nicht zu wünschen, daß die Völker, daß die Stellvertreter ihrer heiligen Sache sich endlich verständigten, daß sie sich einander zu unterstützen suchten und ihre gegenseitigen Interessen in Einklang zu bringen, statt einen übel begründeten und gegenstandlosen Haß zu nähren?

„Um der Unabhängigkeit meiner Meinungen willen meines Amtes entsetzt, darf ich mir schmeicheln, Verehrtester, daß Sie wenigstens nicht meine Gesinnungen gegen dieses schöne und großsinnige Frankreich, von dessen Schicksal gewissermaßen das der ganzen Welt abhängt, beargwöhnen werden.

„Vermag ich doch Ihrer Denkart keine würdigere Huldigung darzubringen, als durch die Redlichkeit und Aufrichtigkeit meiner Segenswünsche für das Gedeihen des Glückes beider Länder, welches ich nicht eher dauerhaft und fest gegründet achten kann, als bis ich es auf den Bund ihrer vollkommenen Eintracht gegründet sehe.

„Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen zugleich einige Bogen meiner Zeitschrift „Rheinbayern" vorzulegen, wo ich mich ausführlicher über die gegenseitigen Interessen und die, meiner Ansicht nach, denselben angemessene Politik ausspreche.

„Es ist keine weitere Eroberung mehr zu machen, als die der Freiheit in Allem. Frankreich hat die bürgerliche und politische Freiheit errungen; noch ist die Befreiung von den Vorurtheilen zu erringen übrig. Der Liberalismus helfe uns durch seine Einsichten und durch sein Beispiel; aber er störe nicht unser Werk, er vernichte nicht unser Streben durch Ansprüche, welche das Mißtrauen rege erhalten.

„Deutschland wird, nachdem es die Freiheit errungen hat, solche zu wahren wissen!

„Empfangen Sie, Herr General, den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, und der Ihren Bürger-Tugenden schuldigen Ehrerbietung von

Ihrem ergebensten

Unterz.: Siebenpfeiffer.

Nachschrift. Ich habe in gleichem Sinne an Herrn Mauguin geschrieben, und die Nummer meiner Zeitung an alle Journale gesandt.

Antwort darauf:

Paris, le 10. Déc. 1831.

J'ai reçu, Monsieur, avec reconnaissance, le témoignage de confiance que vous voulez bien me donner. Personne n'est plus que moi persuadé que la cause des peuples est une, et qu'il est temps que les nations ouvrent les yeux sur la perfide politique des cabinets et des aristocraties européennes, qui depuis si long-temps tend à les diviser par d'illibérales jalousies, et par une fausse supposition d'intérêts opposés. C'est surtout à la presse et aux écrivains de talent dans les pays voisins les uns des autres qu'il appartient, de faire justice de ces erreurs. Le mouvement général des esprits en Europe tend vers la liberté, il atteindra son but.

„Agréez, je vous prie, l'assurance de ma considération distinguée *Lafayette.*"

A Monsieur *Siebenpfeiffer*,
aux Deuxponts. (Bavière.)

Digitized by Google

So wie der Interprete an die schon früher berührten Unterstreichungen kommt, macht der Angeklagte Siebenpfeiffer darauf aufmerksam, daß, weil die Unterstreichungen nicht mit rother Dinte oder mit rothem Bleistift, sondern mit schwarzer Dinte geschehen seyen, und weil überhaupt davon im Beschlagnahmprotokoll keine Erwähnung gemacht worden sey, hierin allerdings, wie er schon früher bemerkt habe, eine Verfälschung enthalten sey.

Nach diesem erklärt der Präsident, daß, weil Niemand mehr eine Frage oder einen Antrag zu stellen habe, nunmehr der General-Prokurator das Wort habe.

Eröffnung der Debatten.

Der General-Prokurator, spricht also:

Meine Herrn Geschworne!

Sie haben seit Eröffnung der Sitzungen vom 20. v. M. bis heute die Punkte, worauf die Anklagen beruhen, von verschiedenen Seiten erörtern hören.

Es sind die Ordonnanzen, welche dieser Assisen-Verhandlung vorangingen, das Verweisungs-Urtheil, die Anklageakte, nebst allen darauf bezüglichen Schriften, welche als Ueberführungs-Belege bezeichnet sind, wörtlich abgelesen, die Zeugen für — und dagegen gehört, und es sind theilweise die wechselseitigen Vertheidigungs-Mittel vorgetragen worden, und kurz, es ist alles geschehen, was zur Aufklärung des Gegenstandes führen soll.

Sie haben, meine Herren, mit dem lobenswerthesten Fleiße, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit, den Verhandlungen beigewohnt, und die Mühseligkeiten, welche mit diesem auffergewöhnlich andauerndem Sitzungs-Dienste in mehrfacher Beziehung verbunden sind, bestanden.

Wir stehen nun auf dem Punkte, wo ich Ihnen die Anklagen mit ihrem Beweismittel in einem passenden Zusammenhange vortragen und erörtern soll.

Ich will Sie vor der Hand nicht mit weitausholenden, politischen, historischen Enuntiationen unterhalten, oder juridische Controversen vor Ihnen entwickeln, ich halte mich vorerst an die Sache selbst und schicke im Allg. nur folgendes voran.

Wenn sich, meine Herrn Geschworne, die Wirkungen der Pariser Begebenheiten vom 26. 27 — 28. Juli 1830 bis in die entferntesten Regionen des Nordens verspüren ließen, um so viel größer mußte ihr Einfluß bei jenem Nachbarvolke seyn, welches durch Geschichte und Gesetzgebung, Verkehr mit vielfacher Erinnerung an dem Wohl- oder Uebelergehen Frankreichs lebhaften Antheil nimmt.

Der Aufschwung der Gemüther, für freie constitutionelle Staatsordnung von Frankreich entzündet, der sich von Land zu Land mittheilte, konnte an einem ungemein lebhaften Volke nicht spurlos vorüber gehen.

Die Meinung des Tages, und deren Organe, die periodischen Blätter, äußerten sich energisch für eine rege Entwicklung eines neuen Staatsprinzips, von welchem man allgemein hoffte, daß es die geistigen und materiellen Kräfte der Völker aus alten Fesseln lösen, und durch Freigebung der gewünschten Wege des Austausches und der Mittheilung ein behaglicheres Daseyn herbeiführen werde.

Die Landtage von Baiern, Baden, Nassau, Hessen, wirkten zum Theile in diesem Sinne, und die im Rheinkreise erschienenen Tagblätter: „der Westbote" und „die Tribüne," machten sichs zur Aufgabe, die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustande der Ordnung immer mehr und mehr zu steigern, und zu zeigen, daß wahrhaft Gutes nur von Aenderung der jetzigen Staatsverfassungen, von Radicalreformen, zu erwarten sey; man bemühte sich der Masse auf dem Wege der Journalistik die Ueberzeugung beizubringen, daß dermalen in Deutschland weder für die materiellen noch geistigen Interessen der Völker Garantie gegeben sey, indem man alle angebliche Mißverhältnisse in Regierungs-Anordnungen in

Digitized by Google

gehäßigstem, gräßlichstem Lichte darstellte, alle vermeintliche Schattenseiten als Gewaltstreiche schilderte, und die damalige Theuerung, und dadurch erzeugte allgemeine Noth benutzte, das Mißvergnügen und die Unzufriedenheit der Menge ganz besonders zu steigern.

Um in diesen Gang der Dinge mehr Einheit und Theilnahme zu bringen, veranstaltete man am 29. Januar 1832 zu Bubenhausen ein Fest zu Ehren des Deputirten Friederich Schüler, bei welchem 350 Theilnehmer aus verschiedenen Gegenden des Kreises sich einfanden, dessen Frucht die Bildung des deutschen Vaterlandsvereins zur Unterstützung der freien Presse war.

Am 6. Mai 1832 wurde zu Ehren des nemlichen Deputirten Schüler das Becherfest auf Tivoli gefeiert; dem Festmahle wohnten 563 Personen bei, und es wurden schon die Andeutungen zum Hambacher Feste gegeben.

So nahte endlich der 27. Mai 1832 heran: das Hambacher Fest wurde auf die Ihnen bereits bekannte Art und Weise gefeiert, daraufhin die Untersuchung gegen die incriminirten Reden eingeleitet, deren Schicksal zu entscheiden, Sie, meine Herrn Geschwornen, berufen sind.

Der Vorgang auf dem Hambacher Feste hat im In- und Auslande bei Allen, die von dem Gefühle des Rechtes, der Sitte und des Anstandes durchdrungen sind, die widrigsten Empfindungen erregt.

Die Urheber und Wortführer dieser Volks-Versammlung glaubten, den Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten, und die Umwandlung Deutschlands in eine Republik öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen; sie thaten es zugleich mit Marats-Freiheit in Gesinnung, Declamation und Zwecke, mit einem Hohne, der selbst viele von denen empörte, welche ähnliche Meinungen dahin geführt haben mögen, und in einer Sprache, welche an die entsetzlichsten und blutigsten Zeiten der französischen Revolution erinnert.

Wäre auch die Ausführung dieser Vorschläge nicht an sich schon verwerflich, widerspräche sie nicht allen Vorschriften der Moralität, und stünde hievon jemals ein Heil zu gewärtigen, was Ehrgeiz, Verblendung, Rache wegen früher erlittener Kränkung, oder Geldgierde — die gewöhnliche Triebfedern aller demagogischen Unternehmungen — vorzuspiegeln suchen, sie würde jedenfalls bei der innern Gestaltung von Deutschland, bei seiner geographischen Lage, und seinen Verhältnissen nach Außen, nur nach Jahre langen Kriegen, durch das Blut von Millionen, mit dem Ruine so vieler Städte, zahlloser aus ihrem Wohlstand ziehenden Landgemeinden, durch die Verschleuderung des öffentlichen, durch Preisgebung des Privatvermögens zu bewirken seyn.

Schon der Gedanke an eine solche furchtbare Umwälzung, muß Eigenthümer in der Art, den Landmann, wie den Gewerbs- und Fabriken-Besitzer, auch die große Anzahl der Staatsgläubiger, deren Aller Interesse mit der Erhaltung der bestehenden Verfassung, der Ruhe und der Ordnung aufs innigste verbunden ist, mit Schaudern erfüllen, wie denn schon diese Lehren in mehrern benachbarten Orten zu Aufstand, Plünderungs- und Raubversuchen führten.

Die Hambacher Wortführer, welchen der Parteigeist die Worte eingab, haben es sich zur Sitte, zum Tone und Grundsatze gemacht, alle Regierungen als natürliche Feinde der Gesammtheit darzustellen, alle ihre Handlungen zu tadeln, ihre Absichten zu verläumden, und sich der öffentlichen Blätter lediglich nur als Angriffswaffe gegen die Regierungen zu bedienen, um ihre Lehren auszubreiten, um das Volk nach und nach auf den höchsten Punkt der Gährung, und des Widerstandes zu bringen, auf welchen man es gerne gebracht haben will.

Man verbreitete die Lehren über Freiheit und Gleichheit.

Das Wort „Freiheit" wurde gleichbedeutend mit Willkür; unter Gleichheit verstand man lediglich die Gleichheit des Vermögens.

In Folge dieser Freiheit glaubte man Gesetz und Recht nicht mehr beachten zu dürfen, welche ohne dies beseitigt werden müßten, wollte man die Gleichheit realisiren, und so wurden einige Versuche dieser Gleichheit durch Plünderungen, willkürliche, und eigenmächtige Unternehmungen aller Art gemacht.

Unter dem Vorwande, man wolle blos das Volk über seine Rechte aufklären, und es der Zeit überlassen, auf gesetzlichem Wege die Umformung zu bewirken, wovon Deutschlands Wohl abhänge, wollte man alle Gesetze niederwerfen.

Jeder Fremde, welcher Deutschland, und namentlich den Rheinkreis, nicht kennt, und die öffentlichen Blätter in der Zeit der größten Exaltation gelesen, hätte glauben können, die Bewohner des Rheinkreises lebten in der er-

Digitized by Google

bärmlichsten Lage, in der drückendsten Sklaverei, und wo, meine Herren, ist das Eigenthum, die Sicherheit der Person mehr geachtet und geschützt, wo ist weniger zu klagen über vermeintliche Willkür und Beamtendruck, wo ist die Civilisation ausgebreiteter, schneller und allgemeiner, wo ist für öffentliche Anstalten der Erziehung, des Unterrichts, der Straßen — und Wasseranlagen und Bauten und noch viele andere Verbesserungen mehr geschehen?

Ich komme nun, meine Herren Geschworne, an die Entwickelung des rechtlichen Zustandes dieser Vorgänge, an deren Würdigung nach den geltenden positiven Rechten; und dieser Gesichtspunkt ist es, den Sie allein bei Ihrer Entscheidung ins Auge fassen, und zur alleinigen Richtschnur nehmen sollen.

Nach allen Grundsätzen zwischen Völkern und Privaten entscheidet der faktische Zustand der Dinge, welcher durch Gesetze, Traktate geheiligt ist.

Dieser Grundsatz ist unverletzbar, und greift vom Staats- ins Privatverhältniß bis ins kleinste Detail, und darum statuirt die bestehende Civilgesetzgebung, daß der Besitz den Titel für alle Mobilien ausmache.

Für Deutschland und die europäischen Staaten geben die Pariser Frieden, der Wiener Congreßakt Maaß und Ziel; für Bayern regulirt die Verfassungsurkunde alle Verhältnisse zwischen Regenten und Regirten.

Wer freventlich gegen die Verträge-, Traktate- und Verfassungsbestimmungen auftritt, fällt der bestehenden positiven Strafgesetzgebung anheim.

Wie ist aber auch sonst, meine Herren, Ordnung, und Ruhe im Privat- und Staatsleben zu erhalten, wie Eigenthum und Person gesichert?

Nehmen Sie für einen Augenblick an, die Hambacher Reform könnte wirklich ins Leben treten: würden nicht nach kurzer Zeit andere Mißvergnügte, leidenschaftlich oder mit andern Ideen und Systemen behaftete Volksmänner, welche bei der Hambacher Reform ihr Interesse und ihre Rechnung nicht fanden, auftreten, und ihr System geltend machen?

Wer sollte sie dann hindern, wenn die positive Gesetzgebung nicht angerufen werden kann?

Darum ist gegen die Angeklagten die Anklage erkannt, deren nähere Entwicklung ich Ihnen nun vorzutragen habe.

Die Angeklagten läugnen nicht, die incriminirten Schriften und Reden verfaßt, durch Druck verbreitet, und letztere öffentlich gehalten zu haben; sie erkennen alle Ueberführungsstücke als richtig an. Es wird daher Alles darauf ankommen:

ist im Sinne der angerufenen Gesetzes-Stelle 87 und 102 des Strafgesetzbuchs direkte Aufreizung gegeben und erwiesen?

„Meine Herren! Ehe ich zur Entwickelung der einzelnen Anklagepunkte selbst übergehe, muß ich Ihnen noch eine kurze Bemerkung vorausschicken, wozu gestern und heute, bezüglich der frühern Composition des Appellations-Gerichtes, Veranlassung gegeben wurde. Man hat Sie aufmerksam gemacht und gesagt, daß die Mitglieder, welche bei dem frühern Appellationsgerichts-Erkenntniß mitgewirkt haben, von der Regierung benachtheiligt und auf jede Art mißhandelt worden seyen; man hat Ihr Mitleid in Anspruch genommen.

Allein, meine Herren, wie verhält es sich mit den vorgeblich mißhandelten Mitgliedern? Der Direktor Böcking ist noch heute Direktor am Appellationsgerichte in Zweibrücken, mit vollem Gehalt und Rang; der Appellations-Rath Joseph Aloys Molitor ist noch Rath an demselben Appellationsgerichte, mit vollem Gehalt und Rang; demselben war die Instruktion der vorliegenden Untersuchung übertragen, die er auch bis zu Ende geführt hat; Der Appellations-Rath Siegel ist mit seinem vollen Gehalt und Rang in den schönsten Appellationsgerichts-Sitz des Königreichs, nach Bamberg, versetzt worden, zu welcher Versetzung die Regierung verfassungsmäßig berechtigt ist; Appellations-Rath Ansmann wurde, da seine Quieszierung schon weit früher, ehe dieses Urtheil erlassen wurde, beantragt war, in den Ruhestand versetzt, wozu die Regierung gleichfalls befugt war, und der Appellations-Rath Hanauer wurde später zum Ober-Appellationsgerichts-Rath befördert und ist in Folge dessen bereits in die Besoldungsklasse von 2500 fl. vorgerückt. Darin bestehen die Mißhandlungen, welche die Herren erlitten haben sollen.

Ich gehe nun zur näheren Entwickelung der einzelnen Anklagepunkte über.

I. Johann Georg August Wirth.

Derselbe ist angeklagt:

1) durch den „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, Homburg, den 21. April 1832;"

2) durch die Rede, welche er am 27. Mai 1832 auf dem Schlosse Hambach vor versammelter Volksmenge öf-

Digitized by Google

fentlich abgehalten hat, und in der „Hambacher Feſtbeſchreibung," pag. 41 — 48 abdrucken ließ;

3) durch Redaktion, Herausgabe und Verbreitung der Druckſchrift: „Das Nationalfeſt der Deutſchen zu Hambach," zwei Hefte, und

4) durch Redaktion, Herausgabe und Verbreitung der Druckſchrift: „Die politiſche Reform Deutſchlands,"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. baieriſche Staatsregierung und die k. Autorität, ſelbſt gewaltſam, umzuſtürzen und zu veränderu, um in ganz Deutſchland eine andere Verfaſſung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben ſind.

Im Eingange der erſten Druckſchrift wird geſagt: „Das „deutſche Volk ſchreckt mit fieberhafter Furcht vor eigner „Thätigkeit für die Wiedererweckung ſeines Vaterlandes zu„rück; mit verzehrender Angſt berechnet es bei dem Hülferu„fen der gekuebelten Mutter die dem verdorbenen Ich dro„henden Gefahren, und lautlos beugt es ſich unter die „Peitſche der Könige, die ſein Vaterland beraubten, zerriſ„ſen und beſchimpften. Und ſendete auch die Vorſehung den „Engel der Beredſamkeit hernieder, und ſtünden dieſem auch „alle Flammen des heiligen Feuers zu Gebote: — dieſes „Volk erweckt er nicht. Nur bei dem Weine könnt ihr die„ſem Volke ein Gefühl für die Pflichten gegen das Va„terland abpreſſen, das aber gleich flüchtigem Strohfeuer „am andern Morgen der Reue Platz gemacht hat, und nie „an die Stunde der That reicht."

In dieſen Worten wird der Haß gegen die jetzt beſtehenden Verfaſſungen und gegen die Perſonen der Regenten angefacht. Es wird der dermalige Zuſtand als unerträglich geſchildert und dem deutſchen Volke der Mangel an Thätigkeit zur Erringung eines beſſern Zuſtandes zum Vorwurfe gemacht.

In dieſer Schrift wird weiter angeführt: „daß die Quelle „alles Elendes, ſo aus den ungeheuern Staatsſchulden„Maſſen, unerſchwinglichen Steuern und dem verzweiflungs„vollen Druck des Volkes entſteht, das Königthum mit „ſeinen prunkenden Höfen, ſtehenden Heeren und heißhungri„gen Schwärmen ariſtokratiſcher Müßiggänger ſey. Einem „Lande von 36 Millionen Einwohner macht ſchon ein Kö„nig viel zu ſchaffen, wenn aber ein ſolches Land vollends „von 34 Königen und 34 Ariſtokraten-Schwärmen ge„plündert wird, ſo liegt es klar am Tage, daß nur „Elend und Noth das Loos der Bürger ſeyn könne."

Hier wird alſo abermal die monarchiſe Verfaſſung und der jetzige Zuſtand der Dinge in dem gehäßigſten Lichte dargeſtellt, und als die Quelle alles Elendes, aller Noth und aller Leiden geſchildert.

Der Verfaſſer rückt nun mit ſeinem Plane hervor, d. h. er fordert geradezu zur Bewirkung einer Umgeſtaltung auf, indem er ſagt: „daß es die Aufgabe unſers Jahr„hunderts ſey, dem Jammer Deutſchlands und dem als „Quelle dieſes Jammers bezeichneten Königthume ein „Ziel zu ſetzen, und zwar ohne Verzug, zuerſt mittelſt „des Preßvereins, als Mittel einer Verbindung be„hufs der Nothwendigkeit einer durchgreifenden „Reform."

Es wird ferner angegeben: „daß der Hauptzweck der „Reform die politiſche Einheit Deutſchlands, die Ein„führung der Volksſouveränität mittelſt einer gemein„ſchaftlichen Reichs-Regierung und National„Kammer mit rein demokratiſcher, alſo republi„kaniſcher Verfaſſung ſey."

Es iſt wohl klar, meine Herren, daß neben dieſen von dem Angeklagten vorgeſchlagenen Veränderungen die jetzige monarchiſche Verfaſſung der deutſchen Staaten, alſo auch die von Baiern unmöglich beſtehen kann; daß ſomit die Einführung der vorgeſchlagenen Neuerungen den Umſturz der dermaligen Verfaſſung und Regierungsform nothwendig zur Folge haben muß, auch wird dieſer Umſturz zum Theil ausdrücklich und unumwunden als Zweck erklärt und der deutſche Volksfreund zur unmittelbaren Theilnahme daran aufgerufen.

In ſeiner auf dem Schloſſe zu Hambach gehaltenen Rede geht der Angeklagte von demſelben Geſichtspunkte aus und kommt auf dieſelben Verhältniſſe zurück, indem er ausruft:

„Ausgeſogen von 34 Königen, iſt das große Deutſchland „verwüſtet, geplündert, zerriſſen und entnervt, gekuebelt und „entehrt, für die Mehrzahl ſeiner Bewohner der Aufenthalt „des Hungers, des Jammers und des Elendes; beraubt „durch verrätheriſche Ariſtokraten-Familien iſt es aus der „Liſte der europäiſchen Mächte geſtrichen und der Verſpot„tung des Auslandes Preis gegeben, die Urſache dieſer „namenloſen Leiden liegt einzig und allein darin, daß Oeſt„reich und Preußen den Kern der abſoluten Macht bilden, „während gerade umgekehrt das Glück von ganz Europa „begründet wäre, wenn die öffentlichen Angelegenheiten nach „dem Willen der Geſellſchaft des Volkes geleitet, „und die deutſche Volkshoheit in ihr gutes Recht ein-

„gesetzt würde; man entbehre also diese Glückseligkeit nur „wegen des Königthums, damit ein paar un„verständige Knaben fortwährend die König„rolle erben können; wenn es Verräther an den Völ„kern und an dem ganzen Menschengeschlechte, — wenn es „irgend Hochverräther gebe, so wären es die „Könige, darum Fluch, ewigen Fluch allen sol„chen Verräthern!

Durch die Druckschrift: das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, worin alle Vorgänge, am 27. Mai 1832, gleichwie an den vorhergehenden und nachfolgenden Tagen beschrieben, so wie alle bei jenen Gelegenheiten abgegebenen und bekannt gemachten Schriften und gehaltenen Reden wiederholt und abgedruckt sind, hat sich der Angeklagte der wissentlichen Theilnahme an allen jenen Thathandlungen schuldig gemacht, wegen welcher die Redner nunmehr in Anklagestand versetzt sind, und zwar dadurch, daß er diese Druckschrift redigirte, publizirte und verbreitete.

In der Broschüre: „Die politische Reform Deutschlands" hat der Angeklagte Wirth seine schon früher ausgesprochenen Grundsätze neuerdings wiederholt und entwickelt. In dieser letztern Schrift sucht er der Abneigung gegen die republikanische Regierungsform zu begegnen und darzuthun, daß die Beibehaltung der monarchischen Regierungsform mit seiner Freiheit unvereinbar sey; daß die von ihm gemeinte Reform die Vertreibung der Fürsten voraussetze, und die Einsetzung einer Republik bezwecke, weil die deutschen Fürsten kein Vaterland hätten, kein Gefühl für Nationalität, keinen Sinn für Aufrechthaltung der Würde des Gesammtvolkes.

Sie sehen, meine Herren, daß der Angeklagte, wie schon bemerkt, auch in dieser Schrift dieselben Grundsätze wiederholt und ausgesprochen hat. Er schließt dieselbe mit dem Rufe: „Es blühe und gedeihe die deutsche Reform! Es erstehe in Kraft und Hoheit die Conföderation der Freistaaten Deutschlands!

Es ist klar, daß wenn Alles dieses in Erfüllung gehen soll (und zu diesem Zwecke hat doch der Angeklagte geschrieben, aufgefordert und angereizt), nothwendig eine andere Regierungsform eingeführt, somit die jetzt bestehende beseitigt werden müßte.

Dies sind die hauptsächlichsten Punkte, worauf die Anklage gegen Dr. Wirth beruhet. Sie, meine Herren Geschwornen, haben die Schriften, auf welche die Anklage gebaut ist, in ihrem Zusammenhange vorlesen hören; Sie haben auch den Anklageakt gehört und daraus entnommen welche Stellen aus diesen Schriften vorzugsweise incriminirt sind. Sie haben zu gleicher Zeit die Folgerungen und Consequenzen vernommen, welche die Anklage aus diesen Stellen gezogen und entwickelt hat, so daß es eine überflüssige Wiederholung wäre, jetzt noch einmal darauf zurück zu kommen.

Prüfen Sie, meine Herren, alle diese Schriften, Reden und Aufsätze, und stellen Sie sich dann die Frage: ob darin eine Aufforderung in der Art enthalten ist, wie sie der Art. 102 des Strafgesetzbuches voraussetzt, nämlich eine direkte Aufforderung zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Verfassung und Regierung? Ich habe Ihnen schon früher dargethan, was eine direkte Aufforderung, eine direkte Provokation sey, und was man darunter zu verstehen habe.

Es ist dieses eine unmittelbare, in Rede und Schrift ausgesprochene bestimmte und klare Aufforderung zu einem Zwecke, dessen Natur und Gegenstand unzweideutig ist, so daß weder bei dem Redner, noch bei den Personen, zu denen er spricht, ein Zweifel mehr obwalten kann. Die Aufforderung muß also förmlich, sie muß klar, sie muß deutlich seyn, es darf über den Zweck und die Absicht derselben kein Zweifel mehr obwalten.

Ist nun die Aufforderung, wie sie in Schrift und Rede des Angeklagten enthalten ist, von der Art, daß man die Absicht und den Zweck desselben geradezu erkennen konnte? Ich glaube, ja, es kann dieses keinem Zweifel unterliegen. — Er schildert den Zustand Deutschlands als schlechterdings unerträglich; er sagt, daß eine Aenderung dieses Zustandes resp. eine Verbesserung desselben, nur von der Einführung einer republikanischen Regierungsform zu erwarten sey. Er fordert zur Verwirklichung dieser Reform alle Patrioten auf und stellt den Satz auf, daß, wenn diese Reform nicht auf gütlichem Wege erreicht werden könne, so alle sonst zweckdienliche Mittel angewendet werden müßten.

Seine Absicht, seinen Zweck hat er somit klar ausgesprochen, so daß meiner Meinung nach diese Thathandlungen vollkommen den gesetzlichen Begriff der direkten Provokation an sich tragen. Es ist nicht nothwendig, daß der Provokant die Mittel und Wege angibt, wie und wann der Zweck zu erreichen sey: aber sogar auch dieses hat Wirth gethan. Er hat bei seiner Aufforderung

dem Volke angerathen, resp. dasselbe dazu angereizt, es möge sich bewaffnen, es möge die Steuern verweigern.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Tit. 7. §. 3. sagt „der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden;" und nach §. 9 kann die Steuerbewilligung mit keiner Bedingung verbunden werden. In diesem Rathe die Steuern zu verweigern, liegt also eine Aufforderung zu einem ungesetzlichen Gewaltsmittel.

Ebenso liegt es blos in den Attributen der königl. Gewalt, eine Bewaffnung anzuordnen, so daß also in der Aufforderung dazu von Seiten des Angeklagten gleichfalls ein ungesetzliches Mittel zum Zwecke der beabsichteten Reform liegt.

Ich glaube demnach, daß die Anklage gegen Dr. Wirth vollkommen gerechtfertiget ist.

II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer.

Dieser ist angeklagt:

1) durch seine auf dem Hambacher Schlosse abgehaltene Rede, deren Verbreitung mittelst Druck, im Heft I. Band 2 seiner Zeitschrift: „Deutschland";

2) durch die von ihm verfaßten beim Hambacher Feste verbreiteten Lieder, so wie durch deren nochmalige Verbreitung mittelst des Druckes in benannter Zeitschrift, anfangend: „Hinauf Patrioten zum Schloß zum Schloß", dann, „Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder";

3) durch Verfertigung, Bekanntmachung und Verbreitung mittelst Druck der Zeitschrift: „Deutschland", 2ter Band, 1tes und 2tes Heft, und

4) durch seine Aufsätze in Nro. 56 des „Westboten" überschrieben: „Nassau" und in Nro. 57, überschrieben: „Rheinpreußen",

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

In der angeführten Rede hebt die Anklage folgende Stellen hervor:

pag. 33:

„Vaterland! — Freiheit — ja, ein freies deutsches „Vaterland — dies der Sinn des heutigen Festes, dies die „Worte, deren Donnerschall durch alle deutschen Gemarkungen drang, den Verräthern der deutschen Nationalsache die Knochen erschütternd, die Patrioten aber „anfeuernd und stählend zur Ausdauer im heiligen „Kampfe."

pag. 37:

„Und es wird kommen der Tag, der Tag des edelsten „Siegstolzes, wo der Deutsche vom Alpengebirg und der „Nordsee, vom Rhein, der Donau und Elbe, den Bruder „im Bruder umarmt, wo die Zollstöcke und Schlagbäume, „wo alle Hoheitszeichen der Trennung und Hemmung und „Bedrückung verschwinden, sammt den Constitutiönchen, „die man etlichen mürrischen Kindern der großen Familie als Spielzeug verlieh."

pag. 39:

„Das deutsche Volk wird, wenn die Fürsten „nicht ihren Wolkenthron verlassen und Bürger „werden, in einem Momente erhabener Begeisterung allein „vollenden das Werk."

pag. 40:

„Wir selbst wollen, wir selbst müssen vollenden „das Werk, und, ich ahne, bald, bald muß es geschehen, soll die deutsche, soll die europäische Freiheit „nicht erdrosselt werden von den Mörderhänden der „Aristokraten."

pag. 41:

„Es lebe das freie, das einige Deutschland. Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund hoch!"

„In dem Liede: „Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß!" ist unverkennbar ein direkter Aufruf zum Umsturz des Thrones und der bestehenden Verfassung, eine Aufreizung zur Auflösung aller selbstständigen deutschen Staaten enthalten, und zwar wird diese Behauptung unterstützt durch die Worte der dritten Strophe:

„Wir wollen uns gründen ein Vaterhaus,
„Und wollen der Freiheit es weihen,"

der vierten Strophe:

„Ein Deutschland gilt es zu bauen,"

und der fünften Strophe:

„Was tändelt der Badner mit Gelb und Roth,
„Mit Weiß, Blau, Roth Baier und Hesse?

Digitized by Google

„Die vielen Farben sind Deutschlands Noth,
„Vereinte Kraft nur zeuget Größe,
„Drum weg mit der Farben buntem Tand,
„Nur eine Farbe und ein Vaterland."

Das zweite Lied: „Vom deutschen Rhein was blitzt vom Berg hernieder?" deutet in der 7. Strophe an, daß die Versammlung zu Hambach den Zweck habe, des Vaterlandes Bande zu lösen, und dazu zu weihen Hauch und Blut; in der achten Strophe wird Gottes Mithülfe dazu angerufen, damit die Fürsten darüber erbeben mögen; in der neunten wird dieser Zweck, als durch einen Schwur geheiligt, angedeutet; in der zehnten wird die Verwirklichung dieses Zweckes dargestellt im Hinsinken der Gewalt und dem Aufjauchzen des Volkes, und in der zwölften wird aufgefordert, sich zu dem angegebenen Zwecke zu erheben mit der Ermuthigung, daß er erreicht werde mit Gottes Hülfe und einem festen gestählten Entschlusse: — lauter Aufrufe, welche zum Aufruhr anreizen, und worin das gewöhnliche Manövre gebraucht wird, daß Religion und Gott als Mittel zur Erreichung politischer Zwecke angewendet werden, um diese Zwecke desto eindringlicher zu machen.

Ebenso enthält des Angeklagten „Einladung zum Hambacher Feste," pag. 5 und 6, in der Aufforderung zur entschlossenen Verbrüderung und um zu erringen in mannhaftem Kampfe die Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt ähnliche directe Aufreizungen.

In der Zeitschrift „Deutschland" erstes und zweites Heft, werden die Bürger und Einwohner in gleicher Art, und zu gleichem Zwecke angereizt. Es gehet dieses insbesondre aus der in dieser Zeitschrift abgedruckten, für das Volksfest zu Wilhelmsbad bestimmten Rede, welche Rede er aber wegen der inzwischen eingetretenen Verhaftung nicht halten konnte, hervor, indem er darin sagt: „man sollte nicht ermüden im großen Kampfe zur Erringung eines freien würdigen Deutschlands."

Diese Absicht der Aufreizung geht gleichfalls unverkennbar aus folgenden Sätzen hervor.

pag. 46:

„Doch nur zu, die Presse habt ihr geknebelt, dem „Munde wollt ihr ebenfalls das Schloß anlegen; gelingt „es, dann bleibt der Volksmeinung, die im Stillen fort„wuchert, kein anderes Organ, als die Faust und der „Pflasterstein;"

pag. 48 und 49 fährt er fort:

„daß die politische Reform Deutschlands eine Noth„wendigkeit sey, welche dem deutschen Volke entweder mit „Willen oder gegen den Willen der Regierungen „werden müsse, und daß es für den letzten Fall, wenn „nämlich die Reform gegen den Willen der Regierungen „durchgesetzt würde, um die Fürsten und deren „fürstlichen Bund geschehen, und Adel und Throne „im freien politischen Elemente untergehen „werden; daß, wenn die Regierungen auf Bitten und „Anträge die geforderte Reform nicht zugestehen, es noch „ein konstitutionelles friedliches Zwangsmittel gäbe, wel„ches in der Verweigerung der Steuern bestehe, „indem er sagt: Wir rufen dann einhellig:

„Kein Deutschland, keine Steuern!"

Für den Fall, wo das Gesetz aufhöre, wo Bitten und Steuerverweigerung die Reform nicht erzwängen, stellt der Angeklagte die Anwendung der Gewalt auf, und bringt, pag. 51, eine allgemeine Bürgerbewaffnung in Vorschlag, um damit der von den Regierungen angewandten Gewalt entgegen zu wirken.

In den Aufsätzen des Westboten Nro. 56 und 57, ersterer überschrieben: „Nassau," letzterer: „Rheinpreußen," darf folgende Stelle nicht übersehen werden:

„Wo aber gehts viel besser in Deutschland? reicht „Euch die Hände, Ihr deutschen Männer, und ver„nichtet an Einem Tage die Tyrannen, die „euch nicht Väter sind, noch seyn wollen."

Würdigen Sie, meine Herren, alle diese Schriften und Reden, so werden Sie die Grundidee finden: eine Reform seye nothwendig, dieselbe müsse erlangt werden durch geistige und materielle Mittel, durch Steuerverweigerung und selbst durch Gewalt der Waffen.

Es ist nicht zu verkennen, daß Dr. Siebenpfeiffer zwar anräth, die Reform auf friedlichem Wege zu versuchen, daß er aber für den Fall, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden könne, auffordert, auch auf gewaltsame Weise dieselbe durchzusetzen.

Der Angeklagte hat zwar behauptet, er habe die Reform nur auf dem Wege der sittlichen Erhebung des Volkes herbei zu führen gesucht; allein, meine Herren, wenn er die deutschen Jünglinge ermuntert, sich zu bereiten zum Kampfe in entscheidender Stunde, das muthige

Schwerdt zu umgürten und zu stehen und zu ringen in den Vorderreihen für Gesetz und Freiheit; wenn er die Mütter und deutschen Jungfrauen auffordert, die Söhne und Jünglinge zu ermuntern, fest zu stehen im Kampfe bis errungen was dem Vaterlande gebühre; wenn er die deutschen Jungfrauen auffordert, die Kalten und Gleichgültigen zu befeuern, die Zagenden und Schwankenden zu ermuthigen, die Klaren und Entschlossenen zu stählen; wenn er sie auffordert, zu geloben, daß sie fortan keinem Jünglinge die Hand reichen, der für die Volkssache nicht gestritten, und solchen nirgends zu reichen als am Altare des freien wiedergebornen Vaterlandes: — so frage ich, liegt hierin eine Anregung zur Beruhigung, liegt hierin eine Verbreitung von Grundsätzen zur Aufklärung und sittlichen Heranbildung des Volkes?

Daß es nicht auf höheres geistiges Wirken im Verlaufe der Zeit abgesehen war, liegt klar in den Worten seiner Hambacher Rede:

„Wir selbst wollen, wir selbst müssen vollenden das „Werk, und ich ahne, bald, bald muß es geschehen, soll „die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdros„selt werden von den Mörderhänden der Aristokraten;" und um durch baldiges Handeln die politische Umgestaltung Deutschlands zu erzeugen, schlägt er noch als Mittel vor, pag. 129, „daß sich die Bürger entschließen „sollten, sich von den Aristokraten gänzlich zu „trennen, sie gleichsam in Bann und Acht zu „thun, keinerlei Gemeinschaft mit ihnen zu „machen; daß es als Verrath gelten solle an Bürger„thum und deutschem Vaterlande, einem Aristokraten „ein Paar Schuhe oder ein Kleid zu machen, „ihm Lebensbedürfnisse zu verkaufen, ihn irgend in eine Gesellschaft oder zu irgend einer „Festlichkeit zuzulassen, daß man ihm auf der „Straße ausweiche, ihn, wie einen Pestkranken, „fliehe, daß der Name Aristokrat so verhaßt und ver„achtet sey, wie der Name Ruße, so anrüchtig, wie einst „das Gewerbe des Henkers, daß man ihn mit Recht an„speien, überhaupt sich von aller Gemeinschaft „mit diesem Packe lossagen solle."

Nach allem diesem steht fest, daß auch gegen Dr. Siebenpfeiffer die Anklage begründet ist.

III. Johann Heinrich Hochdörfer.

Derselbe ist angeklagt, durch folgende Ankündigungen und Aufsätze:

1) Des Deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland, im „Bürgerfreunde" vom 1. April 1832, Nro. 1;

2) Aufruf an die Soldaten der baierischen Armee, im „Bürgerfreunde" von 5. April 1832, Nro. 2;

3) Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise;

4) Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen, im „Bürgerfreunde" vom 12. April 1832 Nro. 4, und

5) Die auf dem Hambacher Schlosse öffentlich gehaltene Rede und vorgetragene Adresse, und durch Verbreitung dieser Rede und Adresse durch Druck im „Bürgerfreunde" vom 2. Juni 1832 Nro. 9,

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

In dem erstern Aufsatze, „des Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland", wird zuvörderst erinnert daß es endlich an der Zeit sey, daß der Deutsche seine Pflicht gegen sein Volk und Vaterland erkenne und seine letzte Kraft anstrenge, dieselbe zu erfüllen. Es heißt dann weiter:

„Die Quelle des traurigen Schicksals und der Schmach des deutschen Volkes sey dessen Zersplitterung in eine Menge von kleinern und größern Reichen, wie sie noch heute bestehen, und wie sie die Fürsten mittelst aller Kunstgriffe der List und der Schlauheit zu vereinigen suchten; die Fürsten hätten das große deutsche Volk auseinander gerissen, um es gliederweise zu hündischem Sklavensinne und zu gänzlicher Kraftlosigkeit herabzudrücken; dasselbe sey heute noch das Spiel einer Hand voll moralisch und geistig siecher Fürsten, Junker und Bonzen. Es sey nun die Pflicht des Deutschen, alle seine Kraft aufzubieten, um sein Vaterland aus dieser Schmach zu retten und zu erlösen, dem schimpflichen Spiele mit seinem Volke ein Ende zu machen.

„Dieß könne geschehen, wenn sich alle Deutsche als eine

Digitized by Google

Nation, als Zweige eines Stammes erkennen, und sich alle für eine Nation erklären.

Meine Herren, auch dem Unbefangensten wird hier auf der Stelle einleuchten, daß es dem Verfasser nicht darum zu thun war, um auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen, sondern daß es hier offenbar darauf abgesehen war, einen gewaltsamen Umsturz herbei zu führen. Dazu hat der Angeklagte aufgefordert, dazu hat er angereizt. Jeder Zweifel muß schwinden wenn man die Schlußstelle dieses Aufsatzes liest: „Der Geist der Heldennation der Polen durchdringe uns Alle;" und „wir sind frei, alle civilisirte Völker Europas sind frei, welch ein Gedanke!"

In dem Aufsatze: „Zuruf an die Soldaten der baierischen Armee" spricht der Vefasser von der Gährung die jetzt in allen Ständen und bei allen Völkern herrsche und sucht darzuthun, daß der Grund zu dieser Gährung in der gefühllosen Zertretung der Rechte der Völker durch die Mächtigen der Erde und deren Diener liege. Nachdem er der bairischen Regierung schreiende Ungerechtigkeit, Willkühr, Verfassungsverletzung und Eidbruch vorgeworfen, wodurch das Volk zum Zwange gegen diese Regierung veranlaßt worden sey, fordert er die Soldaten unumwunden auf, für das Volk zu kämpfen und die Waffen gegen die königl. Autorität und die Staatsregierung zu kehren, indem er sagt:

„Eure Mitbürger sehen in euch die tapfern Söhne des „Vaterlandes, die bereit sind, für das Volk, aber nicht „gegen dasselbe, bis auf den letzten Blutstropfen „zu kämpfen, und daß ihr dies seyd, dies werdet ihr „durch euer bürgerfreundliches und volksliebendes Betra„gen beweisen, — beweisen, damit euer Volk seinen Dank, „seine Liebe, seine Hochschätzung, seinen Segen über euch „ausgießen könne, nicht aber gezwungen sey, seinen star„ken Arm gegen euch zu erheben. Es ist eine schwere „Zeit, nur von Gottes Geiste beseelt, können wir sie glück„lich überstehen."

In diesen Worten liegt unläugbar die Aufforderung an die Soldaten der baierischen Armee, ihren Pflichten untreu zu werden, und sich gegen ihren rechtmäßigen Obern aufzulehnen.

In dem Aufsatz: „über die Bildung patriotischer Vereine" fordert der Angeklagte zur Einmüthigkeit und zum brüderlichen Aneinanderschließen auf und fährt dann fort:

„Eine solche Einigung und vaterländisches Bündniß fordere dringend die Zeit, denn die Deutschen hätten bisher bei ihrer getrennten Denkweise nicht allein den rechten Augenblick zu handeln versäumt, sondern auch der Kraft entbehrt, die den Antrieb zu Thaten gebe und alle Kräfte vereine und werkthätig auf dem Punkte sammle, dem es gelte. Dieß sey namentlich der Fall gewesen nach der Julirevolution, wo die Rheinbaiern unterlassen hätten, auf eine Radicalreform der Verfassungsurkunde zu dringen."

Auch in diesen Worten, meine Herren, hat der Verfasser seinen Zweck und seine Absicht ohne Fehl für Anwendung materieller Gewalt zum Umsturz der Verfassung ausgesprochen.

In dem nemlichen Blatte des „Bürgerfreundes" findet sich auch der ebenfalls ineriminirte Aufsatz: „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen." Hier wird von einer Hülfe der polnischen Flüchtlinge, deren das deutsche Volk versichert seyn könne, gesprochen; es wird zur Schließung eines Bündnisses gegen die Regierung ermuntert, um jedes von dem Despotismus mißhandelte Volk gegen seine Dränger zu schützen.

Es wird dann bemerkt, daß auch die deutschen Volksstämme für Freiheit glühen und mit heißer Sehnsucht des Augenblickes harren, der sie in den Besitz dieses köstlichsten aller Güter führen soll; nicht ohne große Opfer würden sie ihre Sehnsucht gestillt sehen können, Polens Heldenschaar sey es, die bereit stehe, mit den deutschen Brüdern zur Erringung ihrer und aller Völker Freiheit ihr Leben einzusetzen; dies möge das deutsche Volk erkennen, und daher den unzertrennlichen Brüderbund mit den Helden von der Weichsel schließen.

Sie werden bemerken, daß hier nicht von einem geistigen Kampfe, nicht von einer Verbrüderung zum Zwecke der Aufklärung, sondern von einem Kampfe mit der Faust und mit dem Schwerte die Rede ist. Zu welchem Kampfe die deutschen Völker durch Vorspiegelung einer Beihülfe der polnischen Flüchtlinge aufgereizt werden.

In der Rede und Adresse, welche der Angeklagte auf dem Hambacher Schlosse abgehalten und im „Bürgerfreunde" durch Druck verbreitet hat; — und in dem Aufsatze „die Früchte des 27. Mai" in demselben Blatte,

Digitized by Google

finden wir das gleiche Bestreben des Angeklagten, Haß und Verachtung gegen die bestehenden Regierungen und Verfassungen zu erwecken, die gegenwärtige Lage aller Volksklassen als die drückendste, betrübendste und unerträglichste zu schildern, und dann die Bürger und Einwohner zur gewaltsamen Umänderung der bestehenden Ordnung der Dinge aufzureizen. Namentlich gibt er in seiner Hambacher Rede den Zweck der Versammlung dahin an, sich gegenseitig den Schmerz, den Kummer und bittere Unmuth zu bekennen, der allen Völkern und vorab den deutschen Volksstämmen das Herz zerreissen, über die kühne Zertretung ihrer heiligsten Rechte durch die Machthaber; sich zu bekennen, daß alle nach der Stunde der Erlösung aus der Schmach, aus der geistigen und leiblichen Erniedrigung seufzen, in welche sie sich von einer Handvoll Menschen hinab gedrückt sehen müssen, vor deren Frevelthaten an der Menschheit, an Pflicht und Sittlichkeit, die Hölle selbst erbeben müsse; ferner um sich für die Befreiung, besonders des deutschen Volkes, zu begeistern, zu ermuthigen und zu stärken, zur Erringung dieser Freiheit den Bund der Eintracht und der Bruderliebe unzertrennlich zu knüpfen. Als die Quelle alles Uebels werden die dermaligen Verfassungen und Regierungen bezeichnet.

Nur eine Konstitution, welche die Rechte der Bürger in ihrem ganzen Umfange, ihren Schweiß und ihr Blut, ihr Eigenthum und ihre persönliche Freiheit schütze, sey die Bedingung eines freien und glücklichen Daseyns der Völker. Im grellsten Gegensatz zu der so proponirten Verfassung werden die Verfassungen der süddeutschen Staaten, und namentlich die des Königreichs Baiern, als solche geschildert, welche nur die Rechte der Machthaber als heilig und unverletzlich erklären, Gut und Blut, Leben und Vermögen des Volkes schutzlos den willkührlichen Zugriffen ihrer unantastbaren Gewalt Preis geben und deren Raubgeschäft im Großen sanktioniren, indem die Bestimmung des Volkes keine andere sey, als Lastthiere und Leibeigene der adeligen Herren zu seyn.

Nur ein Mittel, sagt der Angeklagte, könne die Völker aus diesem Schicksale retten, nämlich Einigung, herzinnige, thatkräftige Einigung aller deutschen Stämme, aller Völker. Darum zuerst der Völkerfreiheit, insbesondere der Freiheit des deutschen Vaterlandes ein dreifach zum Himmel emporschallendes Hoch!!!

Auch in der Adresse der Volksfreunde in Straßburg liegt in den Worten: „Schließet den Bund unter euern getrennten Fürstenstaaten, zernichtet die Fesseln, die der Absolutismus zu eurer Trennung geschmiedet," eine direkte Provokation zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden deutschen Staatsregierungen, also auch der Baierischen. Ebenso liegt eine Provokation in dem Aufsatze: „die Früchte des 27. Mai," und zwar in den Worten:

„Man beginne da, wo die Willkühr, die unumschränkte Herrschergewalt die Menschheit zertritt, wenigstens einmal den literärischen Kampf, den Kampf der Petitionen und Reclamationen, man stehe den etwaigen Verfolgungen der Machthaber, die daraus erfolgen werden, mit Muth und Standhaftigkeit, man bekämpfe die Censur, diese Geistesmörderin mit entschiedener Festigkeit, man wage es, die Anmaßung der Lehnknechte der Gewalt zu Paaren zu treiben, die gleisnerischen Prediger der Ruhe, der Mäßigung, der Besonnenheit und dergleichen zum Schweigen zu bringen, und die Bahn wird gebrochen seyn."

Solche Reden, solche Schriften sind nicht geeignet, Erkenntniß und Aufklärung über die manchfachen Verhältnisse der Bürger, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, ihre persönliche Würde und Bestimmung zum allgemeinen Frommen zu verbreiten. Nein, sie bezwecken nur Gewinnung des Beifalls und der Zustimmung der Masse des Volkes, um mittelst Uebertreibung, Täuschung und falschen Vorspiegelungen eine physische Macht hervor zu rufen, um den offen ausgesprochenen Zweck der Selbstbefreiung, des Sieges über Willkür-Herrschaft und der Begründung der deutschen Nationalität und Völkerfreiheit zu erreichen; mit andern Worten, um eine Aenderung der bestehenden Regierungen auf gewaltsammem Wege durchzusetzen.

IV. Christian Scharpff.

Dieser ist angeklagt:

1) Durch ein von ihm verfertigtes und durch den Druck verbreites Lied, anfangend: „Vaterland im Schwerterglanze, strahlte Hoffnung jugendlich", und

2) durch die auf dem Hambacher Schlosse abgehaltene Rede,

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Digitized by Google

In dem dritten Verse besagten Liedes ruft der Angeklagte die Völker auf, zu wachen, weil die Zeit nahe, wo die Macht der Throne von Land zu Land falle, und ruft Gottes Segen zum Gelingen des muthigen Ringens, zum Umsturze der Throne, an. Im 4. und 5. Vers fordert er die Männer auf, sich selbst den Weg zur Freiheit zu bahnen, da die fürstliche Lüge und der Despoten fluchwürdiger Bund nicht volle Freiheit gäben; zu schwören, Freiheit oder Tod, und dem heiligen Schwure treu zu bleiben.

In seiner Rede geht der Angeklagte davon aus, daß politische Ereignisse, Vernunft und Civilisation, gleichmäßig eine Umwälzung der bestehenden Ordnung forderten. Nur dann sey ein besserer Zustand der Gesellschaft zu hoffen, wenn die Repräsentanten des befreieten Deutschlands und die Vertreter der unabhängigen Völker Europa's zu Congressen zusammentreten.

Am Ende der Rede fordert er zur allgemeinen Theilnahme an dem begonnenen Kampfe der Freiheit gegen den Absolutismus, der Volks-Souveränetät gegen die Königs-Souveränetät auf, und setzt bei: „Nur Trägheit und Gleichgültigkeit bei dem Rufe des Vaterlandes verschaffe der Sache der Könige, dem Zustand der Gewalt und Unvernunft in Deutschland den Sieg;" — und schließt mit einem Lebehoch, dem einigen, starken, freien Deutschland.

In dieser Rede wird aufgestellt: die Julirevolution in Frankreich, welche Aufstände in mehreren Staaten hervorgerufen, habe zu herrlichen Erwartungen berechtigt, die jetzt schon erfüllt seyn würden, wenn damals die Völker ihre vortheilhafte Lage benützt hätten, statt von den Königen die Erfüllung ihrer Erwartungen zu hoffen und alles auf diese Hoffnung zu beschränken.

Von den Königen sey nichts zu hoffen, sie seyen Heuchler und Betrüger, bei denen Vernunft und Redlichkeit unmöglich sey. Vertrauen auf sie, die nur nach Niederhaltung der Völker strebten, bringe Unheil. Der beste Fürst von Gottes Gnaden sey ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft.

Durch diese Darstellung, daß von den Fürsten, aus Unverstand, bösem Willen oder Herrschsucht keine Verbesserung zu erwarten sey, sucht er dieselben gehässig zu machen, und unter dieser Voraussetzung ergibt sich die Folge, daß Verbesserung nur durch einseitige gewaltsame Umwälzung möglich sey. Darum ruft er, nachdem er ein grelles Bild von Armuth, Noth und Druck der Unterthanen entworfen hat, zu der versammelten Volksmenge: „Jetzt oder nie gilt es, daß Deutschland zeige, ob es werth sey aus diesem Zustande der Entwürdigung herauszutreten, oder ob es werth sey einer noch schimpflicheren Sclaverei;" — Unglück und Schande bringe es, nicht zur Umwälzung zu helfen; an Deutschlands Männern sey es, dieses Unglück, diese Schande zu verhüten.

In dem Liede, so wie in der Rede finden wir nicht, wie der Angeklagte Scharpff in der Untersuchung behauptete, ein öffentliches Bekenntniß seiner politischen Ueberzeugung, welches sich auf allgemeine Wahrheiten und auf die neuesten Erfahrungen und Ereignisse gründe; wir finden nicht eine Belehrung über den politischen Zustand, vielmehr gehet aus dem Ganzen hervor, daß darin direkte Aufreizungen zum gewaltsamen Umsturze der Regierungen und bestehenden Verfassungen enthalten sind.

V. Johann Philipp Becker.

Derselbe ist angeklagt, durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832 abgehaltene Rede, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Meine Herren, mit dieser Rede hat es folgendes Bewandtniß.

Bekanntlich ist Dr. Wirth Redakteur der Hambacher Festbeschreibung. Dieser erklärt, daß sämmtliche Schriften von Anderen gesammelt und ihm zugestellt worden seyen. Wirth nahm die Manuscripte in Empfang, ohne sich darum zu bekümmern, wer der Verfasser sey, und ohne zu untersuchen, ob diese oder jene Rede auch wirklich so gehalten worden sey, oder nicht. Es ist dies auch ganz natürlich, denn er hatte blos eine Zusammenstellung der verschiedenen Reden zu machen. Unter diesen eingelieferten Schriften war auch, nach der Behauptung des Angeklagten Wirth, ein Manuscript, mit der Aufschrift auf dem Umschlage: „Rede des Herrn Becker von Frankenthal."

In der Voraussetzung, daß dieses wirklich die Rede von Becker sey, wurde sie in der Festbeschreibung aufgenommen und abgedruckt. Im Verlaufe der Untersuchung wurde Becker gefragt, ob er diese abgedruckte Rede so gehalten und verfaßt habe. Er gab darauf hin an, daß er zwar am 28. Mai vorigen Jahrs auf dem Hambacher Schlosse eine Rede gehalten habe, allein in freiem Vortrage und ohne je ein

Manuscript darüber besessen zu haben; er könne daher nicht begreifen, wie und durch wen diese angeblich von ihm herrührende Rede in die Festbeschreibung aufgenommen werden konnte.

Man bemerkte ihm dagegen, es müßte doch zur Zeit des Abdrucks ein Manuscript existirt haben. Es sey auffallend, daß wenn er gleichwohl aus freiem Vortrage eine Rede gehalten habe, er sich des Inhalts nicht mehr sollte erinnern können. Man müsse daher in seine Angabe Zweifel setzen und er möge angeben, ob er die gedruckte Rede wirklich verfaßt und gehalten, oder ob er sie vielleicht aus Auftrag Anderer vorgetragen habe.

Allein Becker behauptete wiederholt, daß er zwar eine Rede aus freiem innerm Antriebe auf dem Hambacher Schlosse gehalten, daß er durchaus davon kein Manuscript besessen habe.

Auf die Frage: ob denn die abgedruckte Rede, dem Inhalte nach, von der gehaltenen Rede verschieden sey? erwiederte er, daß sie allerdings davon verschieden sey.

In einer der früheren Sitzungen hat nun Becker eine Rede vorgelesen, mit der Erklärung, daß er sie also gehalten, und während seiner Gefangenschaft aus seinem Gedächtnisse zu Papier gebracht habe.

Diese Rede ist blos im Eingange von der abgedruckten verschieden, in der Hauptsache ist sie ganz mit dieser übereinstimmend.

In dieser Rede heißt es: „Millionen sind auf dem Wege „zur Entwickelung bürgerlicher Freiheit, eine Hand voll Jun„ker wagt es, entgegen zu treten, und während die Hand „voll Junker Gewalt uber Gewalt übt, dulden es die Mil„lionen; die beste Garantie wäre eine allgemeine Bür„gerbewaffnung. Betrachten wir den Zustand der „Dinge, wie er jetzt ist, so müssen wir auf die schlimm„sten Fälle vorbereitet seyn."

Ferner:

„Protestationen waffen- oder wehrloser Bürger seyen in „den Augen der Regierungen lächerlich, und wenn man pro„testire, so müsse es auch Ernst seyn, die Forderungen „durchzusetzen. Die Ansprüche der Völker würden als „unstatthaft abgewiesen, so lange die Völker unbewaff„net seyen; zum Schutze der wahren Würde der Mensch„heit bedürfe man nicht nur einer freien Verfassung, sondern „auch einer kraftvollen Garantie derselben, und diese Garan„tie wäre eine allgemeine Bürgerbewaffnung."

Becker behauptet zwar, der Zweck seiner Rede seye gewesen, die Bürger zur Handhabung der bestehenden Gesetze anzufeuern und eine festere Staatsgarantie auf dem Wege gesetzlicher Reform zu erringen, und in einer Bürgerbewaffnung sehe er eine Schutzwehr für die Regierung und Regierten gegen äußere Gewalt und gegen Ungesetzlichkeiten aller Art.

Offenbar aber geschah der Aufruf zur allgemeinen Volksbewaffnung, um nicht der angeblich rohen Gewalt und den angeblich hochverrätherischen Verfügungen der Regierungen blos gestellt zu seyn; um den Protestationen, mit bewaffneter Hand gemacht, mehr Nachdruck zu geben, kurz, um alle zu machenden Veränderungen gewaltthätig durchsetzen zu können; somit wird auch die Anklage gegen Becker vollkommen gerechtfertigt erscheinen, indem seine Aufforderung zur Bürgerbewaffnung unverschleiert gegen die Regierungen gerichtet ist.

Meine Herren! es ist bereits von allen bis jetzt durchgenommenen Reden und Schriften nachgewiesen, daß darin zum Theil eine direkte Aufforderung nach dem oben aufgestellten Begriffe enthalten ist. Jeder der Angeklagten hat sich als Verfasser und Verbreiter der ihm imputirten Schriften bekannt, und ist somit für deren Inhalt verantwortlich.

VI. Jakob Friedrich Rost.

Dieser ist angeklagt durch folgende Aufsätze und Lieder, deren strafbaren Inhalt er kannte, die er aber dennoch gedruckt und wissentlich verbreitet hat:

1) durch den Aufsatz: „Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, vom 1. Juni 1832 Nro. 32;

2) durch den Aufsatz: „Was ist zu thun," vom 5. Juni 1832, Nro. 33;

3) durch das „Lied eines bayerischen Unteroffiziers," vom 7. Juni 1832, Nro. 31;

4) durch den Aufsatz: „das Streben der Völker," vom 13. Juni 1832, Nro. 37, und

5) durch die Lieder, überschrieben: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse," und „die Farben der Deutschen,"

und zwar durch die Aufsätze: „Deutschlands Zukunft" und „Was ist zu thun" die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; durch das „Lied eines bayerischen Unteroffiziers," den Aufsatz: „das Streben der Völker," und durch die Lieder:

Digitized by Google

„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlesse“ und „die Farben der Deutschen“ die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Sie werden bemerken, meine Herren, daß bei Rost die Anklage auf ganz andere Thatsachen gestützt ist, als bei den übrigen Angeklagten.

Dem Angeklagten Rost wird nämlich zur Last gelegt, nicht daß er die eben angegebenen Lieder und Aufsätze selbst verfaßt, sondern, daß er dieselben, obgleich er den Inhalt als strafbar kannte und kennen mußte, abgedruckt und verbreitet hat.

Was nun den Aufsatz: „Deutschlands Zukunft“ betrifft, welcher den Advokaten Geib zum Verfasser hat, so wird behauptet, daß dieser Aufsatz offenbar dahin gerichtet ist, die Gemüther gegen ihre Fürsten zu erbittern, und die Bürger zu dem Entschlusse einer eigenmächtigen Bewaffnung anzufeuern. Besonders bemerkbar sind folgende Stellen:

„Die letzte Schranke ist gefallen, offen ist der Krieg er„klärt.“

„Was Rußland an Polen übt, was Preußen für Ruß„land gethan, mag ein Fingerzeig seyn für das, was in „Deutschland geschehen soll.“

Dann heißt es weiter:

„Sind die Preußen wegen einer gesetzlich nicht verbote„nen Handlung nach St. Wendel marschirt, was steht nun„mehr noch im Wege, daß nicht auch das übrige Deutsch„land von preußischen und ihren Verbündeten, den russischen „Schaaren überschwemmt werde? Rußlands barbarische „Horden in unserm theuern Vaterlande als Feinde! Wem „der Gedanke nicht die Faust zum Kampfe ballt, der „ist unwerth, Gottes Ebenbild zu heißen.“ —

„Unaufhaltsam ist der Geist der Zeit; so weit ist er „vorangeschritten, daß die Stunde hat geschlagen, „wo es zu offenem Kampfe kommen soll zwischen „Willkür und Recht. Wie gut oder wie schlecht auch der „jetzige Zustand des deutschen Volkes sey, so wie er ist, kann „er nicht bleiben, er muß schlimmer, oder besser werden. — „Darum hinweg mit der eitlen Hoffnung, die noch Mancher „hegen mag, als könne er selbst im Schatten preußischer „und russischer Bajonnette auf die Dauer im gewohnten „Schlendrian fortleben, ein Jeder rüste sich und sey „kampfbereit, nicht zum Angriff, wohl aber zur „Vertheidigung; — der Gewalt, Gewalt entgegen zu „setzen ist ein heiliges Recht, das Recht der Nothwehr, „das, wie dem einzelnen Menschen, so dem ganzen Volke „zusteht. Einigkeit ist es vor Allem, was Noth thut; die „rechtswidrige Gewalt, verübt an dem Bewohner von Hessen„Darmstadt, ist eine Gewaltthat an den Bewohnern von Kur„hessen, Baden, Baiern, Sachsen und der übrigen deutschen „Lande; beschränken sich bei dem Angriff gegen den Einen „die Andern auf bloßes Bedauern und Betrauern, und geht „ihr Mitgefühl nicht zur wirklichen That über, so ist „Deutschland abermals auf Jahrhunderte hinaus der Knecht„schaft verfallen; — von der Gleichzeitigkeit der angewen„deten Nothwehr, im Falle des rechtlosen Angriffs, ist al„lein das Heil zu erwarten. —“

Der Einmarsch k. preuß. Truppen in St. Wendel, welcher im Mai vorigen Jahrs, wegen Aufpflanzung eines Freiheitsbaumes daselbst Statt hatte, gibt dem Verfasser die Veranlassung, bei den Bürgern und Einwohnern den gehässigsten Verdacht gegen ihre Fürsten zu erregen und denselben vorzuspiegeln, als würden diese russische und preußische Schaaren zur Unterdrückung der Völker herbeirufen. Er fordert nun zur Bewaffnung geradezu auf und zwar unter dem Vorwande, es solle dies zum Zwecke der Nothwehr, zum Zwecke der Vertheidigung im Falle eines Angriffs geschehen. Allein damit täuscht er Niemanden; es war dem Verfasser nur darum zu thun, die Bürger unter die Waffen zu rufen, und dann die beabsichtigte Umwälzung, den beabsichtigten Umsturz der bestehenden Verfassungen und Regierungen desto leichter und sicherer durchsetzen zu können.

Was es übrigens für ein Bewandtniß mit dem Einmarsche preuß. Truppen in St. Wendel hat, erlaube ich mir, Ihnen kurz zu bemerken.

In St. Wendel wurde ein Hambacher Fest im Kleinen gehalten. Es liegt darüber eine Beschreibung vor, in welcher ähnliche Vorgänge aufgezählt sind, wie bei der Hambacher Festbeschreibung. Es wurde unter großem Tumulte ein Freiheitsbaum gesetzt; man erlaubte sich Schmähungen, Beschimpfungen und Drohungen gegen die Behörden. Um den Zustand der Ordnung wieder herzustellen, wurde ein Theil der zunächstgelegenen preußischen Garnison auf Reklamation der zuständigen Behörde herbei gerufen, worauf denn der Einmarsch erfolgt ist.

In dem Aufsatze: „Was ist zu thun?“

Digitized by Google

finden wir ein ähnliches Manövre wie in den vorhergehenden. Man sucht die Bürger und Einwohner glauben zu machen, als würden die Fürsten dem geistigen, friedlichen Streben nach politischer Reform mit Gewalt der Waffen entgegen treten; und es wird nun zur Abwendung dieser angeblichen Gewalt zur sofortigen Bewaffnung geradezu aufgereizt.

Diese Behauptung wird durch folgende Stelle dargethan:

„Deßhalb sprach sich die allgemeine Meinung dahin „aus: Man müsse die Reform auf friedlichem „Wege planmäßig versuchen, unterdessen aber „sich zum Widerstande gegen die drohende Ge„walt bereit machen. Und wenn der Tag der Ge„walt kommt, so wird es nicht zu spät seyn, die Feder „mit dem Schwerdte, das Wort mit der Kugel zu ver„tauschen. Ja nicht nur der ganze Bürger- und Bauern„stand, sondern auch alle gewissenhaften Beamten, alle „Soldaten, die noch einen Funken bürgerlicher Ehre in „sich tragen, werden die Fahnen der Zwingherrschaft ver„lassen, und ehe der Kampf beginnt wird der Sieg unser „seyn."

„Unterdessen aber laßt uns keine Zeit verlieren, um „neben der geistigen Macht auch eine körperliche zu er„richten. Jeder gute Patriot wird mit einem „Schieß- und Seitengewehre sich rüsten müs„sen, und wer dies nicht erlangen kann, we„nigstens eine Sense in Bereitschaft halten. „Dann laßt das Losungswort: „Gewalt" das Signal zum „allgemeinen Aufbruche seyn. —"

„Werft euch daher nicht blindlings in einen Kampf, „der die heilige Sache der Freiheit compromittiren könnte. „Unternehmt nichts, was nicht durchgeführt werden kann. „Aber wenn eine Gewalt wagte, unsere Rechte anzutasten, „dann mögen alle Bande reißen, die uns noch „an dieselbe ketten und wir wollen beweisen, „daß wir keine Revolution für Personen son„dern eine Revolution für das Volk machen.

„Und wann wird jener Tag der Gewalt kommen? „Ach! nicht mehr weit liegt er entfernt. So benützt „denn die wenigen Augenblicke, ihr Patrioten, um euch „allenthalben zu verständigen, aber haltet euch „auch bereit, denn der erste Gewaltstreich ruft „euch zu den Waffen."

In dem „Liede eines baierischen Unteroffiziers" wird in der letzten Strophe zum gewaltsamen Umsturze der Regierung und Verfassung direkt aufgereizt. Es heißt daselbst:

„Unter Waffen treten deutsche Brüder,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland;
„Stürzen der Tyrannen Throne nieder,
„Fühlen sich den Polen nah verwandt.
„Und die Franken werden sich erheben,
„Und verschwinden wird die Zweifelei.
„Frankreich, Deutsche, Polen müssen streben
„Nur nach einem Ziel, und sie sind frei."

Es werden in dieser Strophe die Franzosen ermuntert sich zu erheben und dann die Deutschen nebst den Polen angereizt, nach einem Ziele zu streben, d. h. sie werden aufgefordert mit Gewalt der Waffen die jetzt bestehende Ordnung der Dinge unbedenklich umzustürzen.

Aehnliche direkte Aufreizung ist enthalten in dem Nachsatze zu diesem Liede, und zwar in den Worten:

„Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen „Bürgern und Soldaten herbeiführen, so wird keine Kugel „der Bürger auf einen liberalen Krieger gerichtet seyn, „wozu wir im Voraus alle Soldaten, mit Einschluß „der Unteroffiziere rechnen. Von den Offizieren werden „unsere Kugeln Diejenigen suchen, welche als Bür„gerfeinde bekannt sind."

Meine Herren, in Beziehung auf diese letztern Worte halte ich es für nothwendig Sie mit den bezüglichen Lokal-Verhältnissen bekannt zu machen.

Zur Zeit als das 6te Cheveaux-Legers-Regiment in Zweibrücken lag, hat man versucht auf die Soldaten einzuwirken; man wollte mit ihnen in Verbindung kommen, man suchte sie auf jede Art selbst mit Geldanerbieten zu gewinnen. Allein es wollte dies nicht gelingen; die Soldaten waren ihren Obern getreu. Da man es aber dennoch mit den Soldaten nicht verderben wollte, so suchte man die Offiziere bei ihnen in ein gehässiges Licht zu stellen. Man gab vor, diese seyen schuld, daß sie in der Caserne zurück und auf jede Weise von dem Umgange mit den Bürgern abgehalten würden, um sie als blinde Werkzeuge im vorkommenden Falle gegen die Bürger gebrauchen zu können. Daher begegnete man in Zweibrücken den Offizieren mit Hohn und Mißachtung, und daher erklären sich die obigen Worte: „Sollte eine brutale Gewalt einen „Kampf zwischen Bürgern und Soldaten herbeiführen, so „werden unsere Kugeln von den Offizieren diejenigen su„chen welche als Bürgerfeinde bekannt sind."

Digitized by Google

In dem weitern Aufsatze: „das Streben der Völker," tritt die offenbare Anreizung zum Zwecke des Umsturzes der Throne und Verfassungen mittelst Waffengewalt, besonders in folgenden Stellen hervor:

„Deutschland verlangt, gleich Italien, Einheit, und „eine künftige volksthümliche Centralregie„rung."

Und nachdem gesagt ist, daß dieses Verlangen von den Fürsten — wiewohl vergeblich — unterdrückt werde, wird ausgesprochen:

„Die Freiheit muß und wird aus der Unterdrückung „erstehen."

„Die Fürsten verweigern und widerstehen dem Ver„langen des Volkes (soll wohl „der Völker" heißen), „aber sie werden ihr Recht zu erringen — wissen."

Den Schlußstein, das Ziel des Ganzen, macht der Aufruf:

„Die Idee eines neuen Kreuzzugs ist erwacht, — „die Idee eines Kreuzzugs zur politischen Befreiung „der Völker!! oder wie? — Sollten diese Gedanken der „ersten Männer nur einer feigen und faulen Theo„rie angehören? — Sollte die menschliche Vernunft nur „in Amerika ihre Aufgabe gelöst und ihren Preis „gefunden haben, für uns aber nur feig und träg „seyn?! Nein! es kann nimmermehr seyn! Aus der Un„terdrückung muß die Freiheit hervorgehen! — Ihr „Völker, euer Loos ist in eure Hand gelegt! — Wollt „ihr durch Feigheit eure Freiheit und euer Recht ver„schmerzen?!"

Jeder Satz, fast jedes Wort spricht offene Anreizung aus — zum bewaffneten Kreuzzuge für politische Befreiung der Völker — (von ihren Regierungen), zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden politischen Ordnung und der Throne, zur Verwirklichung einer volksthümlichen Centralregierung in Deutschland. Dieser Zweck soll keine todte Theorie bleiben, sondern durch die That lebendig werden, wie in Amerika. Dafür nicht thätig wirken, wird als Trägheit, als Feigheit gebrandmarkt; durch das Wort „muß" wird die unabweisliche Nothwendigkeit zu handeln dargelegt. Stärker kann man eine unmittelbare, direkte Anreizung nicht ausdrücken.

Was die beiden Lieder betrifft, so ist das erstere: „Vaterland im Schwerterglanze" bereits bei Entwickelung der Anklagepunkte gegen Scharpff gewürdigt worden. Der Sinn und Inhalt des 2ten Liedes: „die Farben der Deutschen" ist kurz der: die Farben schwarz, roth, golden und das Schwert seyen die würdigsten Zierde der Deutschen.

In der schwarzen Farbe soll er betrauern, unter Fürstenregierungen zu leben; die rothe Farbe soll ihn anfeuern, deren Throne zu stürzen und auf ihren Schutt muthig das Reich der Freiheit zu gründen. In der letzten Strophe werden die Deutschen aufgefordert, unter diesen Farben gegen diese Fürsten zur Befreiung der Völker zu kämpfen.

Also auch hier wieder direkte Aufreizung zu dem angegebenen Zwecke.

Meine Herren, der Angeklagte Rost gibt zu, daß er diese Aufsätze und Lieder gedruckt und verbreitet habe, er behauptet indessen zu seiner Vertheidigung, daß er von keiner dieser incriminirten Artikel Verfasser sey. Er hat die Verfasser auch wirklich genannt und von den meisten die Manuscripte vorgelegt. Dadurch nun glaubt er jeder Strafe enthoben zu seyn, und beruft sich in dieser Beziehung auf den §. 12 des Preß-Ediktes, wonach man sich zunächst nur an den Verfasser zu halten habe. — Allein, meine Herren, bei näherer Prüfung der Sache wird sich zeigen, daß Rost nicht straflos seyn könne. Rost hat diese Schriften nicht blos mechanisch gedruckt, sondern er hat dieselben selbst redigirt. Dies lesen wir auf jedem Blatte, wo er sich als „Verantwortlicher Redakteur" beigedruckt hat.

Er gibt selbst zu, daß er diese Aufsätze wenigstens zum Theil revidirt habe. Daß er aber auch bei dem Drucke und der Verbreitung in strafbarer Absicht gehandelt hat, erhellt aus dem ihm von Pistor aus Saargemünd, unter dem 22. Juni v. J., zugekommenen Briefe, worin gesagt ist: „ich will von hier aus, unter uns „gesagt, den Anzeiger redigiren." Durch dieses geheimnißvolle Treiben mußte er aufmerksam darauf geworden seyn, daß hier etwas Unerlaubtes vorgehe; er mußte erkennen, daß in diesen Schriften das Verbrechen der direkten Aufreizung enthalten sey. Auch das ihm von Savoye bei Ueberschickung eines Aufsatzes zugekommene Billet, des Inhalts: „ich empfehle dem Herrn Rost das „tiefste Schweigen über den Verfasser des „Artikels, und ersuche in ähnlichen Fällen das Manu„script nicht mehr offen mir zu senden" — dieses Billet mußte dem Angeklagten die Ueberzeugung verschaffen, daß hier nicht im gesetzlichen Wege gehandelt werde.

Digitized by Google

Schon der Umstand, daß er sich als verantwortlicher Redakteur gerirte, mußte ihn nothwendig veranlassen, den Inhalt der Aufsätze zu prüfen und solche, wenn er sie mit den Gesetzen und seinen Gesinnungen nicht vereinbar fand, zurückzuweisen.

Somit kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte Rost bei dem Drucke und der Verbreitung dieser incriminirten Artikel mit vollkommener Kenntniß der Sache gehandelt, und daß er durch diesen Druck und diese Verbreitung sich der wissentlichen Theilnahme an dem oben bezeichneten Verbrechen schuldig gemacht hat.

Was nun den §. 12 des Preßediktes, welchen Rost anruft, betrifft, so erlaube ich mir hierauf etwas näher einzugehen.

Die Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches bestimmen den Begriff und die Strafe der Complizität.

Der Art. 60 sagt: „als Mitschuldige einer, als Ver„brechen oder Vergehen qualifizirten Handlung, sollen „diejenigen bestraft werden, welche durch Geschenke, Ver„sprechungen, Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder „Gewalt, durch Anschläge oder sträfliche Kunstgriffe, zur „Begehung dieser Handlung aufgefordert — oder welche „dazu Anweisung gegeben haben."

„Diejenigen welche Waffen, Werkzeuge oder jedes andere Mittel zur Ausführung der Handlung anschafften, wissend, daß sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern der That wissentlich geholfen oder beigestanden haben in denjenigen Thathandlungen, welche dieselbe vorbereitet, erleichtert und in denjenigen, welche dieselben vollendet haben."

Derjenige also, welcher dem Urheber einer strafbaren Handlung bei Begehung derselben wissentlich geholfen oder beigestanden hat, ist Mitschuldiger, und wird nach Art. 59 wie dieser Urheber selbst bestraft.

Darum gerade wird der Gehülfe bestraft, weil in den meisten Fällen ohne ihn der Zweck des Verbrechens gar nicht oder doch nicht vollständig erreicht werden könnte.

Hätte Rost diese Aufsätze, welche ihm zugeschickt wurden, nicht abgedruckt, so wäre die Verbreitung derselben nicht möglich, und die Absicht der Verfasser vereitelt gewesen.

Dadurch aber, daß er die Schriften gedruckt, verbreitet, und zum Theil selbst revidirt hat, wurde das Verbrechen erleichtert und durch seinen Beistand zur Ausführung gebracht, so wie dasjenige erreicht, was durch die Verfasser beabsichtigt war. Er ist als Gehülfe strafbar, so strafbar, als der Verfasser selbst.

Der 12. §. des Preß-Edikts hat hieran nichts geändert und nichts ändern wollen; die §§. 4 und 6 dieses Edikts bestimmen sogar, daß die Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten zustehe, woraus folgt, daß diese Bestrafung auch nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Strafrechtspflege zu geschehen hat.

Wohin würde die entgegengesetzte Theorie führen? Das Gesetz will, daß bei gewöhnlichen Verbrechen der Gehülfe wie der Urheber bestraft werden soll, bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und den Zweck der ganzen Staats-Gesellschaft aber sollte der Mitschuldige ungestraft bleiben? Wie? gegen Preßverbrechen, wodurch die innere und äußere Sicherheit des Staates so sehr gefährdet ist, soll das Gesetz keinen Schutz gewähren? Soll der Arm der Gerechtigkeit den Schuldigen hier nicht erreichen? — Nein! eine solche Ungereimtheit dürfen wir nicht bei einer vernünftigen Gesetzgebung voraussetzen.

Nehmen wir ein Beispiel. Ein diesseitiger Bürger gäbe eine Zeitschrift heraus, in welcher Religion, Sitten und Alles was heilig ist, verletzt würde; es würde darin zum Umsturze der bestehenden Staats-Verfassung zum Aufruhr und zur Empörung angereizt. Der Verfasser dieser Aufsätze wohne aber z. B. in Straßburg. Könnte der Herausgeber wohl, wenn er belangt würde, sagen: „ich bin in Gemäßheit dieses Edikts straflos, wenn ich „den Verfasser nenne? Wohlan, ich nenne ihn! der Ver„fasser ist N. N. in Straßburg, haltet euch an diesen!"

Dies, meine Herren, ich wiederhole es, kann nicht in der Absicht einer vernünftigen Gesetzgebung liegen.

Stellen Sie nun alles dieses zusammen, so werden Sie sich überzeugen, daß der Angeklagte Rost der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig ist.

VII. Georg Eifler.

Die Anklage gegen diesen beruht auf einem ganz andern Gesichtspunkte, als die Anklage gegen die Uebrigen, welche wir bisher näher entwickelt haben.

Eifler ist nämlich der Theilnahme an einem Complotte angeklagt, welches Schüler, Savoye und

Digitized by Google

Geib, als Glieder des Central-Comites des Preßvereins verabredet haben.

Ehe ich zur Anklage selbst übergehe, ist es vorerst nothwendig, das Wesentlichste über den Preßverein, so weit man denselben aus den öffentlichen Ankündigungen und aus den darüber aufgefundenen Schriften kennen lernen konnte, kurz zusammenzustellen.

Die Idee zu diesem Vereine kommt von dem Angeklagten Dr. Wirth, damaligem Redakteur der deutschen Tribüne, und ist ausgesprochen in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" (Deutsche Tribüne Nro. 29 vom 3. Februar 1832.) In diesem Aufsatze wird ganz Deutschland aufgefordert, zur Unterstützung dieses Vereins mitzuwirken, welcher den Zweck habe, den von den Königen geschlossenen Bund, Deutschlands Völker zu unterdrücken, mit aller Kraft entgegen zu wirken, um die politische Einheit Deutschlands, die Einführung der Volkssouverainetät, mittelst einer gemeinschaftlichen Reichsregierung und Nationalkammer mit rein demokratischer oder republikanischer Verfassung herbeizuführen.

Die Mitglieder dieses Vereins sollten zu diesem Zwecke anfänglich folgende Verbindlichkeiten übernehmen:

1) Nach Maßgabe ihres Vermögens Geldbeiträge zu leisten.
2) Zur Verbreitung der von dem Vereine ausgehenden Blätter nach allen Kräften mitzuwirken.
3) Beizutragen, daß die von dem Vereine zweckmäßig befundenen Aufsätze in Journale eingerückt würden.
4) Den Verein selbst durch zweckmäßige Aufsätze und Correspondenz-Artikel zu unterstützen, und endlich
5) Die Verbreitung der Blätter, nöthigenfalls durch expresse Boten, zu bewerkstelligen.

Indem nun das Publikum aufgefordert wird, diesem Vereine beizutreten, um die „geknebelte Mutter", nämlich das deutsche Vaterland, „aus der Schmach zu befreien", wird angekündigt, daß der Deputirte Schüler und der Advokat Savoye die Leitung der Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines Comites übernommen hätten, und wer beitreten wolle, habe die deßfallsige Erklärung an die genannten Schüler und Savoye nach Zweibrücken einzusenden, und beizufügen, was er beizutragen Willens seye.

Auf diese Weise wurde die Idee zu diesem Vereine veröffentlicht, und das Unternehmen constituirt. Alle Blätter der Oppositionspartei wurden aufgefordert, diesen Aufruf gleichfalls zu veröffentlichen.

Bald nach diesem Aufsatze erschien eine Beilage zur deutschen Tribüne, in welcher sich Schüler, Savoye und Geib selbst als provisorische Vorstände des Vereins ankündigten.

Nach und nach bildeten sich im Rheinkreise mehrere Lokal- oder Filial-Comites, was aus einer Bekanntmachung des Central-Comites in einer Flugschrift klar zu entnehmen ist, worin die Orte verzeichnet sind, in welchen die Wahl eines Lokal-Comites bereits zu Stande gekommen war. Aus den amtlichen Untersuchungen gegen Jülich, Rost und Eisler ergeben sich ferner noch folgende Aufklärungen über die Organisation und Wirksamkeit des Preßvereins:

Das provisorische Comite hat sich im April 1832 als Central-Comite des vaterländischen Preßvereins, nachdem es den Zweck des Vereins, von dem Dr. Wirth'schen ursprünglichen Vorschlage abweichend, bereits erweitert hatte, constituirt, und es ward ihm ein Sekretär beigesellt.

Letztere Funktion versah Herr Eisler und einige Zeitlang auch Dr. Pistor.

Neben diesem Central-Comite bildeten sich, wie schon gesagt, nach und nach in mehreren Städten sogenannte Filial-Comites; die Mitglieder derselben wurden durch Mitglieder des vaterländischen Preßvereins gewählt, während die des Central-Comites sich eigenmächtig constituirten.

Um nun die nöthigen Geldmittel zu erlangen, und mit diesen den Zweck der „Wiedergeburt Deutschlands" kräftig zu erreichen, wurden Subscriptions-Listen, begleitet von einem Einladungs-Schreiben, durch die Comites überall verbreitet. Diesen Subscriptions-Listen pflegte man gewöhnlich auch eine Broschüre über den Zweck des Vereins ꝛc. ꝛc beizufügen.

Im Februar 1832 wurden namentlich vielen preußischen Buchhandlungen solche Broschüre zugeschickt, und dieselben zur Theilnahme und Verbreitung aufgefordert. Die Filial-Comites standen zu dem Central-Comite in dem Verhältnisse untergeordneter Behörden, was namentlich aus dem Briefe des Angeklagten Eisler hervorgehet, in welchem im Namen des Central-Comites dem Filial-Comite in Bergzabern Auftrag ertheilt worden, monatlich über den „Geist und die Stimmung des Distriktes" Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Die Obliegenheiten der Filial-Comites waren, auf Vermehrung der Mitglieder des Vereines hinzuwirken, die Subscriptions-Listen dazu aufzulegen, die eingegangenen Gelder an das Central-Comite einzusenden, die an sie überschickten Blätter und Flugschriften in den Gemeinden ihres Distriktes zu vertheilen, zum Zwecke dieser Vertheilung diejenigen Personen ausfindig zu machen, welche sich dem Geschäfte unterziehen wollten, den gemeinen Leuten den Inhalt der Schriften zu erklären, endlich auch Bericht über den Geist und die Stimmung ihres Distriktes von Zeit zu Zeit zu erstatten, wie dies aus der Erklärung Eislers hervorgeht, wonach an alle Filial-Comites damals ähnliche Briefe, wie an das Filial-Comite zu Bergzabern, überschickt wurden.

Was das Schreiben des Comites, wegen Verbreitung der Schriften und den Brief des Angeklagten Eisler betrifft: „das Filial-Comite in Bergzabern möge über den Geist und die Stimmung monatlich berichten," so sind beide Aktenstücke zu wichtig, um mich nicht noch einmal darauf beziehen zu müssen.

(Der königl. General-Prokurator liest das Schreiben des Central-Comites an Herrn Jülich, datirt Zweibrücken den 4. Mai 1332, und das Schreiben des Angeklagten Eisler vom 27. Juni 1832, welche beide schon oben (Seite 217 und 222) wörtlich abgedruckt sind, vor, und fährt dann weiter fort:)

Was nun das Wirken und Treiben des Central-Comites in Zweibrücken anbelangt; so ergibt sich aus den Obliegenheiten der Filial-Comites, und aus den bei den Akten liegenden Papieren Nachfolgendes:

Das Central-Comite war in Besitz der Hauptkasse; von ihm wurden die Beiträge in eine Hauptrechnung zusammen gestellt, und die Liste der Subscribenten, sammt ihren Beiträgen zur öffentlichen Ermunterung publizirt.

Mit diesen Geldern ließ das Central-Comite Schriften drucken, wie z. B. namentlich Schüler's Rede auf Tivoli, bei Ueberreichung des Ehrenbechers an denselben. Es besoldete auch den Buchdrucker Rost für den Druck der ihm zugesendeten Aufsätze und für die Dienste, welche derselbe ausschließend dem Central-Comite leistete. Je nach Gutbefinden wurden bei demselben von dem Central-Comite 200 bis 4000 Exemplare solcher Blätter bestellt; die Aufsätze hiezu lieferten theils Pistor, theils Eisler oder Mitglieder des Comites selbst, später auch Candidat Barth. Alle diese Schriften sind in gleichem Geiste, im Systeme der Aufreizung geschrieben.

Buchdrucker Rost deponirte über seine Verhältnisse zum Preßvereine folgendes:

„Nachdem die deutsche Tribüne unterdrückt war, ließ mich „Herr Savoye zu sich rufen, und befragte mich, ob ich mein „Blatt zum Dienste des Central-Comites hergeben wolle: Ich „erklärte mich dazu bereit, jedoch unter der Bedingniß, daß „ich keine Gefahr dabei laufe, und daß blos die Einsender „der Aufsätze dafür verantwortlich seyen. Einige Tage darauf wurde ich in die Wohnung des Herrn Pistor gerufen, „wo in Gegenwart von Savoye und Geib ausgemacht „wurde, daß sie für alle eingerückte Artikel die Verantwortlichkeit übernähmen. Dabei wurde noch bestimmt, daß ich „nach Verhältniß der Zahl der zu druckenden Blätter bezahlt „werden sollte."

Ob, und welche Preß-Inhaber aus diesen Geldern des Preßvereines noch eine Unterstützung erhalten haben, geht aus den Akten nicht hervor. Herr Eisler hat monatlich 22 fl. und verschiedene Journalisten monatlich 30 — 50 fl. Unterstützung bezogen. Nach Entfernung des Herrn Schüler und Savoye löste sich das provisorische Central-Comite auf, und soll sich jetzt das definitive in Frankfurt befinden.

Dieses ist dasjenige, was sich aus den verschiedenen Untersuchungen ergeben hat, und was ich hier nur in Kürze vorgetragen habe, um Ihnen einen Begriff von dem Wirken und Treiben des Central-Comites und der Filial-Vereine zu geben.

Was nun die Anklage gegen Herrn Eisler selbst betrifft, so wird ihm zur Last gelegt, daß er die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib als moralische Person des Central-Comites bei den denselben angeschuldigten Verbrechen wissentlich unterstützt und ihnen behülflich gewesen sey, namentlich

1) bei ihrem Complottszwecke, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum, selbst gewaltsamen, Umsturze und Aenderung der k. Staatsregierung unmittelbar anzureizen, so wie die Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche solche Anreizung enthielten, und in der zum nämlichen Zwecke geführten Korrespondenz;

2) in der Theilnahme und wissentlichen Unterstützung des Rost durch das Central-Comite bei der von Rost verwirkten unmittelbaren Anreizung zum nämlichen Zwecke mittelst Druckschriften und deren Verbreitung;

3) wird ihm zur Last gelegt, persönlich den genannten Rost in Begehung des diesem angeschuldigten Verbrechens

Digitized by Google

aufrührerischer Anreizung wissentlich unterstützt, und solche erleichtert zu haben.

Die Anklage gegen Eisler, wegen Theilnahme an dem Complotte des Preßvereins, beruht hauptsächlich darauf, daß derselbe geständig und überwiesen ist, Sekretär des Central-Comites dieses Vereines gewesen zu seyn, und daß er für diese Dienstleistung eine Remuneration von monatlich 22 fl. bezogen hat.

Seine Funktion bestand darin, die Subscribenten des Vereins in die Bücher einzutragen, den Betrag der Beiträge zu berechnen, die Subscribentenlisten zu fertigen, und die Publikation dieser Listen, mittelst deren man zum Beitritte in den Verein anzulocken suchte, zu besorgen; dann die Correspondenz des Central-Comites zu führen.

Von seiner Hand sind die zwei Briefe an das Filial-Comite in Bergzabern, der eine vom 24. Mai, der andere vom 27. Juni v. Jahres, deren Inhalt bereits bekannt ist.

Es wird nun behauptet, daß er diese sämmtlichen Verrichtungen nicht wohl vornehmen konnte, ohne Wissenschaft von Allem gehabt zu haben.

Es ist bekannt, daß ein Sekretär die Aechtheit der Ausfertigungen zu contrasigniren hat; dieses liegt ihm als solcher ob, und Hr. Eisler würde als Candidat der Theologie solche Ausfertigungen gewiß nicht contrasignirt haben, wenn er sie nicht zuvor gelesen, verstanden und sich nicht deren Inhalt zu eigen gemacht hätte. Er hätte dergleichen Aufträge gar nicht vollziehen können, wenn er mit den Absichten der Complottanten nicht bekannt gewesen wäre. Seine Theilnahme an diesem Complotte erscheint also zureichend begründet.

Es ist auch bekannt, daß er dieses Sekretariatsgeschäft nicht unentgeltlich, sondern gegen eine Remuneration von monatlich 22 fl. versehen hat, daß er also im Dienste des Central-Comites dasjenige verrichten und vollziehen half, was ihm von demselben in seiner Eigenschaft aufgetragen wurde.

Es liegt ferner vor, daß er durch die Publikation der Subscriptionslisten, durch die Bestellung und Verbreitung der Rost'schen Blätter, den thätigsten Antheil an den Zwecken des Central-Comites genommen hat, was neuerdings für seine Mitwissenschaft Zeugniß geben muß.

Ferner zeugt gegen ihn, daß er nicht blos die gewöhnlichen Ausgaben des Preßvereins berichtigte, z. B. die Beträge an den Buchdrucker Rost für die abgedruckten Artikel, sondern, daß er auch Unterstützungen an Journalisten aus den Vereinsgeldern ausbezahlte.

Aus allem diesen geht hervor, daß er in die Zwecke und Absichten des Vereins auf das Genaueste eingeweiht seyn mußte, weil er alle Geschäfte ganz allein und aus Auftrag des Central-Comites besorgte; es ergibt sich aus Allem der Schluß, daß Eisler wissentlich in der Sache gehandelt hat. Er wußte, daß die deutsche Tribüne unterdrückt war: das warum? konnte ihm auch nicht unbekannt seyn; er mußte Kenntniß haben, daß Rost seine Zeitung für diese Tendenz hergebe, und er selbst gab sich der Verbreitung dieser Zeitung mit allem Eifer hin. Es wird ihm also auch zur Last gelegt, die Theilnahme und die wissentliche Unterstützung des Buchdruckers Rost in Begehung der demselben zur Last gelegten Verbrechen.

Das, meine Herren, sind die Punkte gegen sämmtliche Angeklagten; ich wiederhole dieselbe in einer ganz kurzen Darstellung.

Die Anklage gegen Dr. Wirth reduzirt sich dahin, durch Verfertigung und Verbreitung seines Aufsatzes: „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland", durch Abhaltung seiner Rede an die versammelte Volksmenge auf dem Hambacher Schlosse, durch Redaktion und Herausgabe der Schrift „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach," durch Verfertigung, Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift „die politische Reform Deutschlands" die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die königl. baierische Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, und in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Die Anklage gegen Dr. Siebenpfeiffer beruht darauf: durch seine auf dem Hambacher Schlosse abgehaltene Rede, deren Verbreitung durch den Druck, ferner durch die von ihm verfaßten, beim Hambacher Feste verbreiteten Lieder, „Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß", dann „am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder;" ferner durch Verfertigung, Bekanntmachung und Verbreitung mittelst Druck der Zeitschrift „Deutschland" erstes und zweites Heft, durch die Aufsätze in Nro. 56 des Westboten, überschrieben „Nassau", und in Nro. 57 desselben Blattes, überschrieben „Rheinpreußen", das gleiche Verbrechen begangen zu haben.

Pfarrer Hochdörfer ist angeklagt, durch mehrere selbstverfaßte und durch Druck verbreitete Ankündigungen

Digitized by Google

und Aufsätze, überschrieben: „des deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland", ferner „Aufruf an die Soldaten der baierischen Armee", dann „Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise", und „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen", und endlich durch die am 27. Mai 1832 auf der Hambacher Schloßruine öffentlich gehaltene Rede und vorgetragene Adresse, und mittelst Verbreitung derselben durch Druck im Bürgerfreunde vom 2. Juni 1832, Nro. 9, dasselbe Verbrechen begangen zu haben.

Candidat Scharpff ist angeschuldiget, durch das von ihm verfertigte und durch den Druck verbreitete Lied „Vaterland im Schwerterglanze" ꝛc., dann durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832 öffentlich abgehaltene Rede, so wie

Johann Philipp Becker, Bürstenmacher, durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 28. Mai 1832 abgehaltene und in der Hambacher Festbeschreibung abgedruckten Rede, dasselbe Verbrechen verübt zu haben.

Jakob Friedrich Rost, Buchdrucker, ist angeklagt, durch folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, die er druckte und wissentlich durch seine Blätter verbreitete, als:

„Deutschlands Zukunft," im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 1. Juni 1832, Nro. 32, ferner

„Was ist zu thun?" eben dort, Nro. 33, dann

„Lied eines bayer. Unteroffiziers," eben dort, Nro. 34, desgleichen

„Das Streben der Völker," eben dort, Nro. 37, ferner durch die Lieder,

„zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse," und

„Die Farben der Deutschen,"

und zwar durch die beiden erstern Aufsätze die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die kön. Autorität zu bewaffnen, durch die übrigen Schriften und Lieder aber, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Candidat Georg Eifler ist angeklagt, als besoldeter Sekretär, des aus Schüler, Savoye und Geib bestandenen Central-Comites, die Letztern in den von ihnen begangenen Verbrechen wissentlich unterstützt zu haben, und ihnen in ihren Zwecken behülflich gewesen zu seyn, nämlich an ihrem Complotte zur unmittelbaren Anreizung gegen die königliche Autorität und zum gewaltsamen Umsturze der königlichen Regierung, so wie in Verfertigung und Verbreitung von Schriften zum nämlichen Zwecke wissentlich Theil genommen zu haben; desgleichen, daß er den Buchdrucker Rost in den ihm angeschuldigten Verbrechen ebenfalls wissentlich unterstützte und solche erleichterte.

In Bezug auf diesen Angeklagten werden daher die Artikel 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches angerufen.

Dieses, meine Herren, sind die Punkte, worauf sich die Anklage erstreckt, und es handelt sich nun davon, ob Sie in diesen Reden und Druckschriften die Aufreizung gegen die königl. bayer. Staatsregierung und die königl. Autorität von der Art finden, daß sie als eine direkte erkannt werden kann, wie sie als solche im Anklage-Akte aufgestellt ist.

Dieses allein ist es, was Sie in Erwägung zu ziehen haben. Lassen Sie sich durch nichts ablenken, fragen Sie lediglich Ihr Gewissen und Ihre Vernunft, und hören Sie nun den Vertheidigungen, welche jetzt nachfolgen werden, aufmerksam zu, und wenn diese Vertheidigungen in derselben Ordnung und mit derselben Ruhe vorgetragen werden, dann werden Sie auch zu einem klaren und sichern Resultate gelangen.

Der Präsident:

Nachdem nunmehr der Vortrag über die Anklage-Punkte beendigt ist, kömmt die Reihe an die Vertheidigung.

Der erste Angeklagte ist Herr Dr. Wirth, es steht daher demselben frei, sich gegen die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen zu vertheidigen.

Dr. Wirth.

Nachdem er von dem Präsidenten das Wort erhalten hat, trägt er seine Vertheidigung vor in folgender

Rede.

„Des Menschen Werk ist — neue Schöpfung; seine Kunst,
„Sein Ziel — die Bildung edlerer Natur.
„Durch ihn, durch ihn nur blüht Hesperien!"

Also mahnt uns der Völker großer Lehrer, Herders verklärter Genius, — und den hohen Sinn des Winkes erfassend durchdringt der entfesselte Geist des Menschen die Nebel vergangener Jahrhunderte, steigt auf zu dem Aether des Lichts und erkennt mit freudiger Erschütterung seine un-

Digitized by Google

begrenzt-göttliche Natur, d. i. das Vermögen, im schrankenlosen Streben und Schaffen alle Ideale geistiger Größe, sittlicher Vollendung und realer Glückseligkeit mit Kühnheit von Stufe zu Stufe zu verfolgen und siegreich in ewige unvergängliche Wirklichkeit zu versetzen. Allein er selbst muß Alles — auch das Höchste, das Göttliche — durch eigene Kraft ergründen, schaffen und bauen: — ohne eigene Anstrengung wird ihm Nichts: er selbst ist, er selbst kann nur der Schöpfer seines Himmels seyn.

Sobald die Ueberzeugung von einer solchen Natur und Aufgabe des menschlichen Geistes allgemeiner wird, ist in der Kulturgeschichte der Menschheit eine neue Epoche eingetreten, ungleich wichtiger und folgenreicher als alle bisherigen. Die Nebel, welche im Gebiete des Ideellen über den Zweck des menschlichen Lebens lagen, zerstreuen sich, dunkle Gefühle werden zu klaren Ideen, der kindliche Glaube reift zur hellen männlichen Ueberzeugung und was das wichtigste ist, der Conflikt der geistigen und der materiellen Interessen ist gelöst: denn der Mensch wird mit seinen wohlbegründeten Ansprüchen auf reales Glück, nicht mehr auf ein geheimnißvolles unbestimmtes Jenseits verwiesen, solche reale Wohlfart und deren Genuß ist auch nicht mehr ein Hinderniß, oder ein Akt des Verzichts auf geistiges Wohl, sondern vielmehr des letztern Grundbedingung und Lebensprinzip und es wird von nun an überhaupt klar erkannter und vernünftig begründeter Zweck des Lebens, die materielle Glückseligkeit des Menschen bald als Wirkung, bald als Grundlage ewig weiterschreitender geistiger Bildung, bis zu den höchsten Potenzen zu realisiren. Mit der Erkenntniß der unbegrenzt-göttlichen Natur des menschlichen Geistes reift ein edleres Selbstgefühl der Erdbewohner, das zur Bildung, Tugend und Weisheit von selbst hinzieht u. vor Rohheit, Unwissenheit, Laster und Thorheit schon instinktartig zurückschaudern läßt. Diesem edlern Selbstgefühl und dem Glauben an eine nur relative, jedoch nicht absolute Begrenzung des menschlichen Geistes, folgt dann sehr bald die Einsicht der Mittel zur zwar stufenweisen, doch schrankenlosen Veredlung des materiellen und geistigen Zustandes der Gesellschaft; — und den Blicken der erstaunten Menschheit öffnet sich denn zum ersten Male ein unermeßliches grenzenloses Feld fruchtbaren Schaffens und Wirkens.

Um aber zu dieser neuen Epoche der Kultur zu gelangen, muß vorher ein mühseliger heißer Kampf gekämpft werden. Solche Kämpfe sind in allen Blättern der Geschichte zu lesen, auf welchen geistige Fortschritte des Menschengeschlechts verzeichnet sind. Die Mythe personificirt einen böſen Dämon, als Widersacher alles Guten, und sie hat gewissermaßen Recht — nur wohnt jener böse Dämon in den Menschenkindern selbst. Er ist die Selbstsucht und die geistige Beschränktheit. Soweit der Griffel der Geschichte reicht, zeigt er die Selbstsucht des Individuums mit dem öffentlichen Wohle und die umnebelte Vernunft mit dem hellen Geistesblicke im Widerstreite. Und da bisher die öffentliche Macht meistens in den Händen der Selbstsucht war und ein umdüsterter Verstand das traurige Erbtheil der größern Massen der Völker blieb, so bietet die bisherige Kulturgeschichte das betrübende Schauspiel dar, daß ein wesentlicher Fortschritt des Menschengeschlechts ohne harten Kampf und ohne schmerzliche Leiden edler Märtyrer der Wahrheit niemals zu Stande gebracht werden konnte.

Welche Generationen die Erndte der Saat genießen, die jene duldenden Menschenfreunde durch ihre Hingebung düngten, diese sind zwar immer über die Verfolgungswuth ihrer Vorfahren tief betrübt, allein sobald ein neuer Säemann unter ihnen selbst erscheint, ahmen sie das Beispiel der Vorfahren eben so pünktlich als leidenschaftlich nach: — freilich aus dem natürlichen Grunde, weil entweder das Streben des Reformatoren mit ihrem Eigennutze im Widerstreite liegt, oder weil ihnen die Geisteskraft mangelt, mit scharfem Auge schon in dem Saamkorn zu erblicken, was beschränkten Sinnen erst durch die Blüthe oder Erndte erkennbar wird. — —

Nachdem in unserm Vaterlande die kirchliche Reform ebenfalls durch die Hingebung großherziger Märtyrer begründet und durch schwere Opfer der Nation sicher gestellt war, gewann das Gebiet der Wissenschaft eine ungleich tiefere Bearbeitung: die höheren Interessen der Menschheit stellten sich in helleres Licht: das Streben nach Geistesfreiheit trat entschiedener hervor: richtige Gefühle und Ideen der Humanität reiften in der Wissenschaft und gingen sichtbar ins Leben über: die spekulative Philosophie nahm einen überraschenden, kühnen Aufschwung: Gelehrsamkeit und Bildung verbreiteten sich mehr über die Massen des Volkes und mit einem Worte — eine neue entscheidendere Epoche der Kulturgeschichte der Menschheit wurde im Laufe zweier Jahrhunderte glücklich vorbereitet. Durch Klopstock, Gellert, Gleim, Hagedorn, Utz, Kleist, Lessing, Opitz, Jacobi, Bürger, Claudius, Rabener, Thümmel, Mathison, Salis, Voß, Lichtenberg, Lohbauer, Wieland, Göthe, Schiller, Herder und Andere, vor allen aber durch den ersten Dichter aller

Digitized by Google

Völker und Jahrtausende, Jean Paul Friedrich Richter, hatte die deutsche Literatur allmählig alle ihre Schwestern überflügelt: durch Leibnitz, Kant, Fichte, Schelling und Hegel hatte die Spekulation ungeheuere Räume durchflogen und beinahe streifte man an die Grenze der entscheidendern Kulturstufe; — allein das Streben aller dieser Wohlthäter des Menschengeschlechtes hatte sich selbst eine unübersteigliche Schranke gesetzt, weil sie „Idee und Wirklichkeit" als feindliche Elemente einander gegenüberstellten, demnach den Rückblick auf den äußern Zustand der Gesellschaft vernachläßigten, in diesem die Grundlage, die Bedingung und das Lebensprinzip des geistigen Weiterschreitens nicht erkannten, deshalb die politische Lage und den Rechtszustand der Nation mit Stillschweigen behandelten, von Freiheit sprachen, ohne an die Unterdrückung zu denken, die auf ihrem Volke lag, oder sich hierüber als einen rechtlich-begründeten Zustand leichthin trösteten, ohne das Studium der gesetzlich-begründeten Volksrechte oder wenigstens die Discussion derselben ihrer Aufmerksamkeit würdig zu achten. Göthe's anfangs kräftiger Genius war durch den Einfluß der Aristokratie und eines flachen, niederziehenden Hoflebens in angekünstelter Glätte, eiskalter Zierlichkeit und gemüthloser Schöngeisterei untergegangen, und hatte, was noch mehr zu bedauern ist, den ätherischen, für die großen Zwecke der Menschheit glühenden Lichtgeist Schiller's, beinahe mit sich hinabgezogen. — Reiner und freier hielten sich Herder und Jean Paul Richter; allein sie beschränkten ihr Wirken auf Winke oder lehrten die hohe leuchtende Wahrheit in Bildern, die den Massen unzugänglich sind. Man ergriff ihrerseits zwar auch die Idee des ewigen Bildungsprozesses des Menschengeschlechts, allein man suchte oder fand die Gesetze nicht, welche zu einer neuen entscheidendern Kulturepoche führen und der Menschheit fortan ein vor Rückfällen gesichertes, stürmeloses, ruhiges Weiterschreiten verbürgen. Die Philosophen vollends, anstatt ihren schönen und reinen Prinzipien Consequenz zu geben und die von ihnen zu Tage gebrachten unermeßlichen Schätze der Spekulation nunmehr zur Anwendung im Leben und zum praktischen Gebrauche zu fördern, verstiegen sich, weil ihr Feld erschöpft war und sie die Schranke des zunächst liegenden unbegränzten Raumes der Forschung nicht durchbrechen wollten, in nichtssagende Terminologien und leere Abstraktionen. — So mußte denn freilich eine in der That herrliche Blüthe der Literatur für die Generation ihrer Bebauer nur eine taube Frucht hervorbringen.

Doch für die folgenden Geschlechter konnte solches großartige Wirken gleichwohl nicht ohne reellere Vortheile bleiben.

Die bedeutende Höhe der Cultur machte in der kommenden Generation das Verlangen nach den nächsten Idealen der Menschenbrust — Freiheit und Gerechtigkeit — flammender, und das Streben nach wirksamern geistigen Fortschritten energischer. Man wandte nun die Augen glücklicherweise auf den äußern Zustand der Gesellschaft, prüfte den Einfluß desselben auf das Fortschreiten der geistigen Bildung, forschte nach den wahren Ursachen des Verfalls älterer und neuerer Civilisation und fand, daß bei dem hohen Stande der Aufklärung die Gesellschaft zum Uebertritt in eine neue entscheidende Epoche der Culturgeschichte zwar vollkommen reif sey, daß aber dem Uebertritte selbst durch die gegenwärtige politische Verfassung des Vaterlandes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt, daß durch solchen Zustand das Reich der Geister abgegraben werde, und daß entweder der politische Zustand Deutschlands vom Grunde aus verbessert werden müsse, oder der Nation nur zwischen Unterjochung unter das Ausland oder der Vernichtung aller Resultate der neuern Civilisation die Wahl belassen bleibe.

Keine Täuschung, kein oberflächlicher dunkler Glaube, kein Gebilde überreizter Phantasie war diese Wahrnehmung, sondern tief begründete, auf unverkennbaren Thatsachen beruhende Ueberzeugung, hervorgegangen aus der Klarheit des hellsten Tageslichts.

Und diese Ueberzeugung, meine Herren, ist es, welche die deutsche entschiedene Opposition sowohl wider die einzelnen Landesregierungen als auch die gesammte Conföderation derselben hervorrief, jene Opposition, die zwar vielfach geschmäht, gleichwohl nur für die höchsten Ideale der Menschheit glüht und einen klar erkannten edlen Zweck — den Zweck der politischen Wiedergeburt des Gesammtvaterlandes, der durchgreifenden Verbesserung aller socialen Verhältnisse, und der Herbeiführung einer neuen fruchtbarern Epoche der Culturgeschichte, mit Aufopferung aller Güter des Lebens, beharrlich verfolgte und auch in der Zukunft verfolgen wird; jene Opposition endlich, die unter andern auch mich vor die Schranken des gegenwärtigen Gerichtes gebracht hat.

Gebrauchen Sie daher Vorsicht, meine Herren Geschwornen, daß nicht auch Sie die Zahl der Wahrheits-Märtyrer

Digitized by Google

vermehren; gebrauchen Sie Vorsicht, daß Sie nicht, in der Meinung dem Rechte und der öffentlichen Ordnung zu dienen, dem Unrechte und einer gefährlichen Gewalt Ihren Schutz leihen; gebrauchen Sie Vorsicht endlich, daß Sie nicht einer Sache Wunden schlagen, die unter allen Angelegenheiten, so über Ihr Volk und Ihr Vaterland jemals ventilirten, die wichtigste und die heiligste ist. —

Doch nicht überreden, sondern überzeugen will ich Sie, nicht um Erregung von Mitleid und gutmüthiger Nachsicht, sondern um Vollziehung strenger Gerechtigkeit ist es mir zu thun: jene lehne ich entschieden ab, letztere fordere ich mit Ernst und Nachdruck.

Damit Sie aber eine wohlbegründete Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld fassen und damit Sie die von mir geforderte Gerechtigkeit im hellsten Bewußtseyn der Gründe zu üben vermögen, muß ich Ihre Geduld längere Zeit in Anspruch nehmen und mir die Erlaubniß erbitten, Ihnen mein ganzes politisches Streben erschöpfend, scharf und klar vor Augen zu stellen. Dieses Streben gilt der Hinwegräumung der Schranken, die dem Weiterschreiten des menschlichen Geschlechts als un[illegible]eigliches Hinderniß im Wege stehen; es gilt der Abwe[illegible]er möglichen Gefahr gänzlichen Culturverfalls. S[illegible]er über das eigentlichste innerste Wesen der Gegenständ[illegible]er Anklage Klarheit ausgebreitet, soll zugleich das Entsetzliche vermieden werden, daß gegen die hoffnungsvollen Anstrengungen zur Wiederbelebung unseres gelähmten Vaterlandes und zur Sicherstellung der Civilisation aus der Mitte des Volkes selbst der Bannstrahl geschleudert werde, so ist es unerläßlich, das ich auch in die Geheimnisse des Bildungsganges der Menschheit einen aufklärenden Blick werfe. Erst wenn dieß geschehen und so der Thatbestand des Prozesses nach allen Seiten hin festgestellt seyn wird, kann und werde ich zu der Rechtsfrage übergehen und die schlagenden Gründe entwickeln, warum solches Wirken und Streben, wie ich es ganz unverschleiert bekennen werde, nicht nur nach dem Natur- und höhern Menschenrecht, sondern auch nach den positiven Gesetzen sowohl dieser Provinz, (Rheinbaiern) als auch des gesammten Vaterlandes vollkommen erlaubt, ja dringende Pflicht sey.

In der That, meine Herren, wenn es richtig wäre, daß durch den gegenwärtigen politischen Zustand des Gesammtvaterlandes das Reich der Geister abgegraben und jeder weitere Fortschritt in der Civilisation schlechthin unmöglich sey, wenn der Nation wirklich nur zwischen Unterjochung unter das Ausland oder gänzlichem Culturverfalle die Wahl gelassen bleibe; wenn es wahr wäre, daß diese faktischen Zustände des Landes noch überdies den wohlbegründeten Verfassungsrechten der Nation nicht nur nicht angemessen sind, sondern dieselben vielmehr auf das schreiendste verletzen, wenn gerade der politische Zustand, dessen beabsichtigte Wiederherstellung man dem Angeklagten zum Verbrechen anrechnen will, den tiefbegründeten heiligsten Verfassungsrechten der Gesammtnation gemäß wäre, — dann, meine Herren, stehen wir wahrlich an einer ernsten Stelle und unsrer Aller Pflichten dürften nun wohl dringend befehlen, die gründlichste Diskussion der Sache von der einen Seite zu veranlassen und von der andern zu gestatten. Zudem hat in den Stürmen unserer Zeit die Leidenschaft so manches Auge umfangen und manches sonst so reine Gemüth getrübt; Haß oder Verblendung Anderer hat das Streben der Angeklagten in öffentlichen Blättern öfters mit den gehäßigsten Farben geschildert und dasselbe als ein gräuelhaftes, unmoralisches, verderbliches Wirken dargestellt, und selbst die Anklage-Akte schiebt ihm eine anarchische Tendenz, wenn auch nicht als Zweck doch als Wirkung unter. Halte man es daher nicht für unnütze zeitraubende Abschweifung, wenn ich mich bemühe, über das Streben des Angeklagten, der in meiner Person vor Ihnen steht, und dessen eigentliche Absichten ein völlig aufklärendes Licht zu verbreiten und Haß, Leidenschaft und Verblendung durch die würdevolle Ruhe einer wissenschaftlichen Entwicklung der Streitpunkte zu entwaffnen. Bald wird sich zeigen, daß alles, auch das anscheinend Unerhebliche, das ich vorbringen werde, zur innersten Natur der Anklage und Vertheidigung gehöre, und daß ich mich bei der Unermeßlichkeit des Gegenstandes der möglichsten Kürze und Bündigkeit bediene. Die Sache der Menschheit ist es, die in Frage gestellt ist, im Namen der Menschheit vergönne man mir daher deren heilige Sache mit jener Vollständigkeit, Freimüthigkeit und Gründlichkeit zu führen, die dem hohen Gegenstande allein entsprechend ist. —

Als vernünftiges Wesen, dem die Kraft zur Ausbildung göttlicher Natur verliehen ist, strebt der Mensch in allen Verhältnissen und Lagen nach Verbesserung seines Zustandes. In den untern Culturstufen der Gesellschaft ist es das materielle, in den höhern das geistige Wohl und vor allem die zauberumflossene Göttin der Ideenwelt, die „Freiheit," auf deren Beförderung und Besitz das Streben des Menschen vorzugsweise gerichtet ist. Je höher die

Digitized by Google

Bildung steigt, desto tiefer wurzelt in den edlern Menschen der fast instinktartige Glaube, daß jeder Staat und ganze Staatensysteme eines völlig freien und ewig blühenden Zustandes fähig seyen, eines Zustandes, in welchem die „Gerechtigkeit" als Saamkorn in den Schoß der Gesellschaft gelegt und dem fruchtbaren Boden als „Freiheit" wieder entstiegen ist. Diese Freiheit ist nicht der ungebundene Gebrauch der rohen Kräfte jedes Einzelnen, sondern der schlechthin vernünftige Zustand, wo Jeder die ewigen Gesetze des Rechts, der Menschenliebe, der Sittlichkeit und der Weisheit heilig achtet, und wo Jeder nach der Ueberzeugung handelt, daß er die Wohlthaten der Freiheit nur dadurch zu genießen vermag, daß er das gleiche Recht an jedem Andern unverbrüchlich achtet. Solche Freiheit ist also mit einem Worte der Zustand, wo eine unwandelbare Gerechtigkeit der Führer der Völker und Staatensysteme ist — Republik der Völker im höhern Sinne, Republik der Welttheile und Staatensysteme. Zu lockend, zu zauberisch winkt ein solches Bild aus lichten Höhen, um nicht hoffnungstrunkene Völker zur wirklichen Schaffung dieser Zustände anzufeuern. Wohl wurden daher im Laufe der Zeiten auch vielfache Versuche gemacht, das ersehnte Ideal wenigstens in dem heimischen Boden zu pflanzen; allein, dein Loos, arme, gedrückte, leidende Menschheit, war immer — schmerzliche Täuschung, Fehlschlagung deiner edelsten und gerechtesten Wünsche!

Es war schon in ziemlich alter Zeit, daß man den Pfad zum Reiche jener Ideale glücklich gefunden zu haben schien. Herrlich blühten einige Freistaaten Griechenlands. Schon war dort, wie Herder sagt, „die schönste Blüthe des „menschlichen Geistes, des Heldenmuthes, der Vaterlands„liebe, des Freigefühls, der Kunstliebhaberei, des Gesan„ges, des Tones der Dichtkunst, des Lautes der Erzählung, „des Donners der Beredsamkeit, des Aufbruchs aller bür„gerlichen Weisheit" zur Reife gekommen. Allein Griechenland sank dennoch, und mit ihm stürzte alle Civilisation. Hierauf neuer, fast nicht minder glücklicher, Versuch der Republik in Rom. Längere Dauer, größere Resultate in materieller Beziehung, erster Beweis, welches Uebergewicht die Freiheit einem Staate über beherrschte Völker zu verschaffen vermöge. Doch abermals Untergang des Freistaates und neuer Sturz der Civilisation. Trübe und mühselig schlich sich nun die verwilderte Menschheit durch die Jammer und Finsternisse des Mittelalters. Gegen das Ende neuer Versuch für die Republik in Deutschland — Schweiz; — das Resultat aber kränkliches, unfruchtbares Vegetiren des Freistaates, der bald seine Dauer mehr der Duldung, Gnade oder Eifersucht seiner Nachbarn, als der eigenen Kraft verdankte. Die Reformation besiegte endlich die Nacht des Mittelalters — doch keine Frucht der Freiheit für ihr Mutterland, das diese neue Hoffnung des Menschengeschlechts nur mit unsäglichen Schmerzen geboren und mit namenlosen Opfern groß gezogen hatte. In England zeugte das neue Licht mit einem fruchtbarern Boden zwar auch die politische Freiheit, die Republik, allein abermals nur als ephemeres, trügerisches Scheinwesen, das bald der unbeschränkten Despotie wieder den Platz räumte. Endlich schien die große Stunde der Wiedergeburt des Menschengeschlechts geschlagen zu haben, als im Westen Europa's ein großes, feuriges und edelmüthiges Volk von 25 Millionen Seelen die Freiheit im vollsten uneingeschränktesten Maaße errungen, die eine und untheilbare Republik glücklich gegründet und solche gegen die übermüthigen Angriffe fremder Menschenbeherrscher glorreich vertheidigt hatte. Große Zeit von 1789 bis 1793! Welche Hoffnungen erwecktest du in dem Busen der gepeinigten, erschöpften, verzweifelten Menschheit! welches ätherische Feuer der Begeisterung ergossest du über alle edleren Herzen Europa's! welche wiederkehrende glückliche Jugend versprachst du den Völkern unsers altersschwachen, überlebten und ausgezehrten Welttheils! Und wo blieben deine Verheißungen? — Sie haben sich furchtbar verwandelt. Die Blume der Freiheit wollte man mit einem Elemente düngen, das ihrer innersten Natur zuwider ist — mit Blut: sie welkte und starb, mit ihr Menschlichkeit und Verstand. Und eine Katastrophe, die schon als Phantasiespiel des Dichters uns mit Schaudern erfüllt, mußte der Mensch in Zeit und Raum wirklich erleben, — nämlich das gräßliche Schauspiel, daß der Sonnenwagen der hoffnungsvollen, neuen Schöpfung der Leitung eines Phaëton überlassen ward, der das Land mit allgemeinem, schrecklichen Brande verheerte.

Dieß waren in der alten Welt bisher die Resultate aller Versuche zur Gründung der Republik d. h. des Reiches der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Freiheit und der Glückseligkeit Aller. Die Versuche der neuen Welt bewährten sich zwar bis jetzt vollkommen, allein man hält die Freistaaten Nordamerika's noch für zu jung, um für die Güte und Haltbarkeit des republikanischen Prinzips etwas beweisen zu können. Und da dem-

Digitized by Google

nach die Republik die ganze lange Erfahrung der alten und neuen Geſchichte wider ſich und noch keine hinlänglich befahrte neuere Erfahrung für ſich zu haben ſchien, ſo verſchwand der Glaube an die Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Freiſtaaten in ganz Europa. — Inſonderheit waren es die ſogenannten Gebildeten des Volkes, welche ſeit dem Ausarten der franzöſiſchen Democratie an dem Segen unbeſchränkter Freiheit und Volkshoheit völlig verzweifelten. Ueberall, allüberall eiferten nun diejenigen, welche Anfangs die wärmſten Vertheidiger der Freiheit waren, mit Leidenſchaft für ariſtokratiſche Inſtitutionen, gemiſcht mit trügeriſchen Garantieen für Volksrechte — alſo für einen Zuſtand der Halbheit, und, vernünftig betrachtet, immer des Widerſinnes. So verfuhren die berühmteſten und höchſtgeprieſenen Freunde und Sänger der Freiheit; in England Burke, in Deutſchland Klopſtock, Göthe, Wieland und, im Widerſpruche mit ſeiner beſſern Natur und ſeinen eigenen Sentenzen, ſogar Schiller. Nur der erleuchtete, menſchenfreundliche und himmelanſtrebende Herder, und der Zenith des Geiſterreichs, Jean Paul Friedrich Richter, hielten ſich auch hier freier und edler. Erſterer lehrte kühn, daß „Freiheit" und „Gleichheit" den jetzigen Geſchlechtern noch unentbehrlicher ſey, als der vorigen Generation, daß ſie jedoch ſolche weiſe gebrauchen und nicht unverſtändig mißbrauchen ſollten; und Richter belebte das ermattete Herz der Menſchen mit ſeinem unerſchütterlichen Glauben an die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Republik und mit ſeiner gemüthlichen Schilderung des der Menſchheit bevorſtehenden goldnen Zeitalters. Beide verklärte Seher ließen ſich auch nicht durch die Vogelſcheuche der Anarchie und der Revolution einſchüchtern. Mit hoher Begeiſterung ſang vielmehr Herder: „Goldne Kette der Bildung, die du die Erde umſchlingſt, und durch alle Individuen bis zum Thron der Vorſehung reichſt, ſeitdem ich dich erſah und in deinen ſchönſten Gliedern verfolgte, iſt mir die Geſchichte nicht mehr, was ſie mir ſchien, ein Gräuel der Verwüſtung auf einer heiligen Erde. Nur unter Stürmen konnte die edle Pflanze der Humanität erwachſen, nur durch Entgegenſtreben gegen falſche Anmaßungen mußte die ſüße Mühe der Menſchen Siegerin werden; ja oft ſchien ſie unter ihrer reinen Arbeit gar zu erliegen. Aber ſie erlag nicht. Das Saamenkorn aus der Aſche des Guten ging in der Zukunft deſto ſchöner hervor, und mit Blut befeuchtet ſtieg es meiſtens zur unverwelklichen Krone. Das Maſchinenwerk der Revolutionen irrt mich alſo nicht mehr: es iſt unſerm Geſchlecht ſo nöthig, wie dem Strom ſeine Wogen, damit er nicht ein ſtehender Sumpf werde. Immer verjüngt in ſeinen Geſtalten blüht, der Genius der Humanität auf und ziehet palingenetiſch in Völkern, Generationen und Geſchlechtern weiter." Trotz dieſer tiefen überzeugenden Gründe folgten indeſſen die ängſtlichen Gemüther, die ſchwächern oder irre geleiteten Geiſter oder ſolche, die ſich keine Mühe geben wollen, der Sache auf den Grund zu ſchauen, dennoch der entgegengeſetzten Lehre und verwickelten ſich dadurch tief in die Netze des Vorurtheils. Zugleich benützte die ariſtokratiſche Selbſtſucht das Ausarten der franzöſiſchen Volksherrſchaft, um der Wirkung falſche Urſachen unterzuſchieben, die Völker zu verwirren und zu verblenden, und dadurch der heilloſen Verläumdung Glauben zu verſchaffen, daß jeder Freiſtaat von Anarchie, Plünderung, Mord, Raub und Brand unzertrennlich ſey. Jean Paul Friedrich Richter ſetzte ſich zwar einer ſolchen perfiden Taktik kraftvoll entgegen, indem er humoriſtiſch lehrte: „Es iſt ein alter Miniſterkunſtgriff oder Fehlgriff, das Geſchrei, das Blut, die Wehen bei einer politiſchen Geburt für die ſicherſten Zeichen auszugeben, was nun vollends von dem Wechſelkinde zu erwarten ſey, wenn es aufgeſchoſſen herumgehe — als ob bei dem Kaiſerſchnitt nicht eben ſo viele harte Bewegungen vorfielen, welche doch in die friedlichen der Wiege übergehen." — Allein ungeachtet dieſer großen Wahrheiten war der in Rede ſtehende grobe Betrug ariſtokratiſcher Selbſtſucht bei leichtgläubigen Thoren doch nicht ohne nachtheilige Wirkung für die Sache der Vernunft, und ſo hat ſich denn in den Köpfen vieler, ja vielleicht der meiſten ſogenannten gebildeten Menſchen die Meinung feſtgeſetzt, daß der Freiſtaat der Sache der Civiliſation nicht förderlich, oder daß ſolcher wenigſtens nicht haltbar ſey. Dazu kam aber bald das noch größere und ſchädlichere Vorurtheil, daß der Culturgang der Völker überhaupt ein in ſich abgeſchloſſener Kreislauf ſey von Rohheit zur Bildung, von Cultur wieder zur Barbarei, und von dieſer wieder zurück zu jener u. ſ. w.; daß alſo, vermöge eines unabänderlichen Naturgeſetzes, jedes Volk, jeder Staat, jedes Staatenſyſtem nur bis zu einer gewiſſen Höhe von Cultur und Civiliſation gelangen; dann aber wieder in rohere Zuſtände zurückfallen oder ganz untergehen müſſe. „Was iſt" ſagt Johann von Müller, „ermüdender, niederſchlagender, als das Schauſpiel „der Menſchenwelt! Zwiſchen zwei undurchdringlichen Fin-

Digitized by Google

„sternissen ein halb verlornes, arbeitsvolles, oder ödes, „schnell vorüber fliegendes Leben, wenig lohnend, selten be„friedigend, oft von trügerischer, kalter, harter Tyrannei „hohngeneckt, und, wenn es recht wohlthätig war, ohne „andere Aussicht, als auf irgend eine nahe revolutionäre „Zerstörung des edelsten Wirkens — das ist der mühseli„gen Sterblichen Loos! Jedes Land, Volk, Staatensystem „hat seine Zeit von Glanz und Glück, jeder Flor, jede „Macht und Ordnung der Dinge ihre unabwendbare letzte „Stunde, alsdann, alsdann schlägt diese, wenn ein vom „hohen Vaterlandsgefühl durch Eigennutz zur Selbstvergeß„senheit versunkenes, sich selbst überlebendes Volk die Fackel „eigenen Lichts in der trägen, entnervten Hand nicht mehr „empor zu halten vermag!“—

Welche Lehre soll nun aber der unbefangene nur nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Wohlfart der Völker strebende Menschenfreund heut zu Tage aus diesem Chaos der Meinungen und Warnungs-Exempeln der Geschichte für sich entnehmen? Soll er und mit ihm die Völker an der Verwirklichung der Ideale der Menschenbrust verzweifeln, sollen sie den Glauben an die Möglichkeit und practische Anwendbarkeit einer blühenden glücklichen unvergänglichen Volksfreiheit — Republik — endlich aufgeben? Sollen sie allen Versuchen zur Ausführung solcher Zustände mit schwerem Herzen für immer Abschied sagen? Wäre es wirklich so, daß der Culturgang der Völker nur ein in sich abgeschlossener Kreislauf sey von Rohheit zur Bildung, von Cultur wieder zur Barbarei und von dieser wieder zurück zu jener?

Nimmermehr! Nimmermehr!

Welch' trostloser nicht zu fassender Gedanke, daß ein absolut-begränzter Culminationspunkt der Bildung — ewiges Naturgesetz für die Culturgeschichte aller Länder sey!

Welch' furchtbarer, erschütternder Gedanke, daß alle die bewunderungswürdigen Schöpfungen der Kunst und der Wissenschaften nur dazu da seyen, um wieder, so der Zufall sie nicht rettet, in Nacht und Graus zu vermodern, daß die gequälte, gehezte Menschheit mit Schweiß nnd Blut nur darum zu einem Gipfel emporglimme, um wieder hinabgestürzt zu werden! Welch' verzweiflungsvoller, zerschmetternder Gedanke endlich, daß das ganze menschliche Leben — — — zwecklos sey!

Nein, solcher Glaube ist zu entsetzlich, um Wahrheit haben zu können. Er ist ein Irrthum, er muß Irrthum seyn! Wäre freilich die Meinung richtig, daß ein organisch in sich vollendeter, ewig blühender, unzerstörbarer Freistaat und ein Freistaaten-Bund der Welttheile unmöglich sey, dann hätte der vernichtende Gedanke eines ewigen Kreislaufes des Culturganges freilich Realität, weil die Verwirklichung der höhern Zwecke des menschlichen Lebens durch eine solche Organisation der Völker und Welttheile schlechthin bedingt ist. Doch sie hat eben so wenig Wahrheit, diese Meinung, sie ist ebenfalls grobe Täuschung.

Dafür bürgt uns zuförderst ein tiefes heiliges Gefühl unseres innersten Gemüthes. Solche Gefühle sind in der Culturgeschichte der Menschheit die Vorläufer der Ideen, und bis diese in voller Klarheit und überzeugender Kraft gefunden sind, der Schutzgeist der Menschen gegen die Verirrungen ihres Verstandes. Was auch noch großes und wohlthätiges für das menschliche Geschlecht entdeckt, erfunden oder geschaffen wurde, fand seinen ersten Ursprung immer in einem Gefühl von besonderer Tiefe und Intensivität, das von irgend einem Mangel oder unvollkommnen und widerlichen Verhältnisse empfindlich angeregt, und zur Sehnsucht nach dem bessern, edlern und nützlichern Zustande heftig hingerissen wird. Sträuben sich insbesondere solche Gefühle gegen gewisse Verstandes-Abstractionen und Lehrsätze, die man dem Menschen als vorgebliche Resultate der Erfahrung aufdringen will, mit besonderer Hartnäckigkeit, schaudern sie vor den logischen Folgen solcher Lehrsätze zurück, so kann man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß letztere falsch sind und daß man bei steigender Cultur später auch den Grund einsehen werde, warum sie falsch sind. Nun wirkt aber auf die tiefsten heiligsten Gefühle der bessern Menschen nichts krampfhafter und vernichtender als die Lehre, daß ein vernünftig organisirter Freistaat nicht möglich oder nicht von Dauer seyn könne.

Sey man daher versichert, daß eine solche Lehre die gröbste Täuschung sey, sey man gewiß, daß man bei ernstlicher Forschung auch auf dem Wege der Ideen zu derselben Ueberzeugung gelangen werde. Noch liegt auf dieser Lebensfrage jeder höhern Cultur viel Nacht und Nebel, allein ernstliche männliche Forschung verscheucht die Nebel und findet das erleuchtende Sonnenauge der Wahrheit. „Der blinde Orion“, sagt Jean Paul Richter, „wird nach „dem Ausspruche des Orakels sehend, geht er nur unauf„hörlich der Sonne entgegen. Suchet nur ewig die Sonne „und ihr findet das Auge ihr Forscher.“ Und deine

Sonne, geblendetes Menschengeschlecht, sind die tiefen Gefühle und die verklärten Ideale deiner selig bewegten Brust! Die Stimme deines Innern, gedrückter Mensch, die dich vorwärts treibt zur Gründung des Reiches der ungetrübten Freiheit, die Sehnsucht nach Zuständen, deren Gedanke schon deine Seele mit überirdischem Entzücken erfüllt, die Verklärung, welche das Streben nach diesen Zuständen über dein Gemüth ergießt, sind die Sonne des Orion. Folge diesen bedeutungsvollen Trieben; sie täuschen nie, sie sind der edlere Theil deines Selbst, — nur dein gröberer Theil will dich von deinen wohlgegründeten gerechten Idealen zurückhalten. Mag die Geschichte dir immerhin tausend und abermals tausend Fehlschlage vor Augen stellen; sie beweisen nur Irrthümer deiner Vorgänger in der Wahl der Mittel, sie sollen dich nur bestimmen in deinen Versuchen umsichtiger und weiser zu verfahren — allein sie sollen, sie dürfen dich nie kleinmüthig machen, sie dürfen dich nie von neuem Streben nach der Schöpfung deines Himmels abhalten! Wer wäre wahnsinnig genug, die Ewigkeit nach dem Maaßstabe einer kurzen Spanne von einigen tausend Jahren zu messen, und, ist denn die ganze Zukunft des Menschengeschlechts nicht die Ewigkeit? Darum vorwärts Orion des Menschengeschlechts.

„Ein Anschlag, den höhere Vernunft gebar, das Leiden der Menschheit drängt, darf auch zehntausendmal vereitelt, nie aufgegeben werden.“ *)

Suche noch einmal ernstlich die Sonne, geblendetes
Menschengeschlecht, und du findest das Auge!
Und siehe es findet das Licht!! —

Das ganze Geheimniß der bisherigen Irrgänge in den Versuchen der Völkerbefreiung und einer dauerhaften Staatsorganisation besteht darin, daß auch der Culturgang der Menschheit wie jeder materielle und geistige Prozeß gewissen ewigen unwandelbaren Gesetzen unterworfen ist, welche, pünktlich befolgt, die Völker friedlich und sicher zu allen ihren gegenwärtigen und künftigen Idealen führen, dagegen willkürlich verletzt, den Bildungsgang hemmen oder unterbrechen und die Menschheit auch nach bedeutenden Fortschritten wieder in Rohheit oder wenigstens in unvollkommnere Zustände zurückwerfen. Bisher ahndete man nun kaum das Daseyn solcher Gesetze, geschweige denn, daß man deren Inhalt und Natur klar erkannt hätte. Hierin liegt der Schlüssel zu allen Geheimnissen der Culturgeschichte, hierin die Lösung des Zwiespalts unserer Gefühle mit den Resultaten der bisherigen Erfahrung, hierin endlich der Grund aller Nebel der Geschichte. Denn natürlich mußten die ewigen Gesetze des Bildungsganges der Menschheit, eben weil man sie nicht kannte, fortwährend mißhandelt und namentlich auch von freien Völkern empfindlich verletzt werden. Und in dieser Verletzung, nicht in dem Prinzipe der Republik, nicht in der Unmöglichkeit einer vollkommen freien und vernünftigen Verfassung der Nationen liegt die Ursache, daß Versuche von Freistaaten mißglückten oder daß selbst die freiesten glücklichsten Staaten wieder rückwärts gingen oder wohl gar verschwanden, indem sie entweder in sich selbst zusammenstürzten oder die Beute fremder Eroberer wurden.

Worin bestehen nun aber diese ewigen unwandelbaren Gesetze der Sicherstellung des Culturganges der Menschheit. Sie liegen nahe und sind folgende:

Erstes Gesetz. Die Gesellschaft der Menschen in Staaten darf nicht blos äußerlich geregelt seyn, sondern sie muß auch innerlich organisirt werden, und zwar organisirt im reinen unverfälschten Sinne des Worts, wie diesen Sinn der Gang der Natur an die Hand gibt. Die Verwandlung einer absoluten Monarchie in eine beschränkte oder constitutionelle, ja selbst die Verwandlung beider in die reine democratische Regierungsform, die Republik, ist noch keine innere oder eigentliche Organisation des Staates, sondern ist nur äußere Form, eine andere vielleicht bessere äußere Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Zweites Gesetz. Was man also bisher Organisation der Staaten nannte, und zwar der Republiken sowohl, als der beschränkten und absoluten Monarchien, ist blos äußere Sichtung der Verhältnisse der Gesellschaft, bestehend in Beschränkung der Selbsthülfe, in Beschützung des Besitzes und Eigenthums, in Gewährung eines formellen Rechts und in Sicherung der Person bis zu einem gewissen Grade, mit einem Worte, in Verhinderung anarchischer Auflösung des Staates. Solche Ordnung ist daher nur negativ — Unheil vermeidend.

Die innere Reglung der socialen Bande oder die Organisation des Staates im eigentlichen Sinne des Wortes ist dagegen positiver Natur — Glück schaffend. Diese innere und eigentliche Staatsorganisation, welche sich zur äußern Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse wie die Seele zum Körper, wie die Materie zur Form

*) Schiller, in Don Carlos.

verhält, besteht in der organischen Verknüpfung der Kräfte aller Gesellschaftsglieder zur Beförderung der materiellen Wohlfart und der geistigen Bildung aller und zur Erstrebung der höhern Zwecke der Menschheit. Sie äußert sich unter andern hauptsächlich darin:

a) daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, ohne irgend eine Ausnahme, zu materiellem Wohlstande, menschlicher Würde, bürgerlicher Ehre und geistiger Bildung nicht nur gleiche Rechte verbürgt sind, sondern auch in Ermangelung eigenen Vermögens die äußern Hülfsmittel zur Aneignung und zum Genusse dieser Zustände von der Gesellschaft selbst verschafft werden;

b) daß daher ein jedes Mitglied ohne irgend eine Ausnahme in Ermangelung eigener Mittel auf Kosten der Gesellschaft bis zum erlangten Bewußtseyn der göttlichen Natur seines Geistes erzogen und gebildet werde, also bis zu der Stufe, wo der Trieb zur Wissenschaft, die Neigung zum Selbstdenken und der Geschmack an schöner Literatur und Kunst erwacht, und mithin die Fähigkeit, durch sich selbst zur höhern geistigen Bildung fortzuschreiten, erlangt ist;

c) daß das Gefühl und Bewußtseyn der göttlichen Natur des menschlichen Geistes und der hohen Würde des Menschen durch gewisse lebendige innere Institutionen des Staates geweckt, gepflegt, genährt und veredelt werde, und daß zugleich die menschliche Würde in keiner äußern Einrichtung, keinem Gesetze, keiner Anstalt auch nur entfernt verletzt, dieselbe vielmehr dadurch noch höher gestellt werde;

d) daß die also gebildeten und ermunterten Staatsangehörigen ohne alle Ausnahme, in Ermangelung eigenen Vermögens, von der Gesellschaft in den Stand gesetzt werden, die Mittel zur Befriedigung ihrer körperlichen und geistigen Bedürfnisse, ohne ungewöhnliche Mühseligkeit schon durch mäßige Arbeit und vernünftige Oeconomie in dem Maße zu erwerben, daß sie auch noch Zeit und Hülfsquellen zu geistiger Fortbildung besitzen, und beruhigende Aussicht auf stufenweise Verbesserung der Vermögensumstände genießen;

e) daß die Staatsangehörigen, ohne alle Ausnahme, vor jedem unverschuldeten, durch Unglücksfälle eintretenden Verluste dieser Zustände durch Veranstaltung der Gesellschaft, auf eine, die menschliche Würde nicht verletzende Weise, — also nicht durch Almosen — geschützt werden;

f) daß fortan nicht blos formelles, sondern wirkliches Recht, wie es die Vernunft und der jezeitige Stand der Geistesbildung ausweist, in allen und jeden Verhältnissen mit Sicherheit gewährt werde, endlich

g) daß der ganzen Masse denkender Köpfe auf Kosten der Gesellschaft Mittel und Gelegenheit gegeben werde, die zu weitern Erfolgen der Wissenschaft und Kunst, oder zu weitern Fortschritten des ganzen Geschlechts, zur Erreichung höherer Culturstufen und zu großartigen Erfindungen oder Entdeckungen erforderlichen Studien und Versuche (Experimente, Expeditionen) vielfach, großartig und fruchtbringend vorzunehmen, fortzusetzen und zu erneuern.

Drittes Gesetz. Die äußere Ordnung des gesellschaftlichen Baues — Staatsform, Regierungsform — ist der innern Staatsorganisation untergeordnet. Sie darf daher der letzteren in keiner Weise widersprechen, noch weniger dieselbe stören, oder solche in ihren weitern Entwickelungen hemmen. Dieselbe muß daher beweglich und jederzeit von der Beschaffenheit seyn, daß sie die unumschränkteste Volksfreiheit nicht nur zuläßt, sondern auch schlechthin begünstigt, zugleich die öffentliche Ordnung und die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums eines Jeden sichert und dabei noch die Bürgschaft ertheilt, daß der Menschheit fortan ein naturgemäßes, durch keinerlei Hinderniß gehemmtes Fortschreiten von Kulturstufe zu Kulturstufe gesichert bleibe.

Viertes Gesetz. Die Verhältnisse der verschiedenen Völker eines Welttheils und zuletzt aller zu einander müssen gleich den Verhältnissen der einzelnen Menschen im Staate äußerlich geregelt, und innerlich organisirt werden. Das äußere Ordnen der Völkerverhältnisse besteht in der Aufhebung des Faustrechts oder Kriegszustandes und der Einführung eines positiven Völkerrechts, gehandhabt durch ein Völkergericht; die innere Organisation dagegen in der Herstellung eines völlig unbeschränkten, materiellen und geistigen Verkehrs: materiell durch freien Handel, gegenseitiges Gastrecht und gemeinschaftliche Associationen zur Vermehrung des Wohlstandes; geistig durch gemeinschaftliche Bearbeitung der höhern Wissenschaften und Geistescultur zum Zwecke der Erforschung und Erschreitung weiterer Culturstufen der Menschheit.

Fünftes Gesetz. Die organisch in sich vollendeten,

Digitized by Google

auf besonderer Sprache, Charakter, Sitten, Neigungen oder andern innern Triebfedern beruhenden selbstständigen Nationalitäten der verschiedenen Völker sind nothwendige Elemente in dem Prozesse des geistigen Culturganges der Menschheit. Deren gewaltsame Verletzung und Beeinträchtigung entwürdigt daher nicht nur das angetastete Volk, sondern stört auch die gemeinsamen Zwecke aller Nationen, und fällt unabwendlich, es sey nun früh oder spät, auf den Beleidiger selbst schwer verwundend zurück.

Sechstes und letztes Gesetz. Diese dem menschlichen Geschlechte verhießenen höheren Zustände, wie sie durch Vollziehung der vorausgegangenen Gesetze sich entwickeln, sind göttlicher Natur. Sie können daher, mit alleiniger Ausnahme einer gerechten, von der höhern Vernunft, dem sittlichen Gefühle und der Menschenliebe gebilligten oder geforderten Nothwehr, nur auf dem Wege des Friedens geschaffen und erhalten werden. — Nur Gerechtigkeit und Freiheit führt zu jenen Zielen. Durch Mittel, welche dem Gefühle und der Menschlichkeit widerstreben, dann durch unnatürliche äußere Zwangsmaßregeln, als da sind, Gütergemeinschaft des Volkes, Ackergesetze, partielle Vermögensconfiscationen, progressive Steuern oder andere Erpressungen können jene höhern Zustände der menschlichen Gesellschaft nie erreicht werden. Einzig zulässiges Mittel ist vielmehr nur organisches, auf Freiheit beruhendes Verbinden der Kräfte durch Erweckung der innern Triebfedern eigenen Vortheils, eigener Ueberzeugung, eigener Neigung. Kein Zweck, am wenigsten der göttliche, heiligt die Mittel; solcher Zweck wird vielmehr durch einen Weg, der den Gefühlen der Humanität widerstreitet, den Völkern gerade entrückt. Auch der sogenannte Despotismus der Freiheit, d. h. vorübergehende tyrannische oder grausame Maßregeln zum Schutze der Freiheit gegen die ihr feindlich gesinnten Staatsangehörigen, ist ein schlechthin unzulässiges heilloses Mittel, das den hohen göttlichen Zweck entweiht und allemal unabwendbar verfehlt. Insbesondere darf ein Volk, das seine Freiheit erlangt hat, niemals durch seine Justiz Blut vergießen lassen. Kann die reine unumschränkte Freiheit des Volkes auf gerechtem Wege noch nicht aufrecht erhalten werden, so mag sie immer wieder fallen. Durch Grausamkeit und Despotismus ist sie niemals zu gründen. —

Dieß sind die ewigen, unwandelbaren Gesetze zur Sicherstellung und Beförderung des Culturganges der Menschheit, die bisher entweder ganz unbekannt oder wenigstens nicht klar erfaßt waren, jedenfalls aber überall mißachtet und vielfach verletzt worden sind. Durch sie tritt erst Klarheit in die Geschichte, durch sie erlangt das Streben der Menschheit nach reineren Zuständen erst den rechten Sinn, die volle Bedeutung und die sichere Leitung. Nun ist insbesondere die Streitfrage über den Vorzug der republikanischen Verfassung vor der constitutionell-monarchischen, oder umgekehrt, erst auf den richtigen Gesichtspunkt zurückgebracht. Beide Verfassungsarten sind nämlich als bloße äußere Formen dem hohen Zwecke innerer oder eigentlicher Staatsorganisation unbedingt untergeordnet. Und da die Wahl zwischen zwei Mitteln gleichgültiger wird, wenn der Zweck durch das eine eben so gut, wie durch das andre erreicht werden kann, so behält die bemerkte Streitfrage nur noch in sofern entschiedene Wichtigkeit, als die innere oder eigentliche Staatsorganisation nur durch die eine der beiden Regierungsformen möglich gemacht, durch die andre dagegen schlechthin ausgeschlossen wird. Ist nun dieß der Fall, und läßt sich aus einfachen schlagenden Gründen mit höchster Sicherheit erkennen, welche dieser beiden Regierungsformen den unendlichen Zweck innerer Staatsorganisation absolut unmöglich machen müßte, so ist der Streit über den Vorzug der einen Staatsform vor der andern von selbst erlediget: denn kein vernünftiger Mensch kann behaupten, daß das Wesen der Form, und sohin der unermeßliche Zweck innerer Staatsbildung, oder, was dasselbe sagt, die ganze ewige Zukunft des Menschengeschlechts einer zufällig bestehenden äußern Staatsform aufgeopfert werden müsse. Wie sich bald zeigen wird, so sind alle diese Voraussetzungen wirklich gegeben, und dadurch der Streit über den Vorzug der konstitutionellen Monarchie vor der Republik, oder umgekehrt, von selbst geschlichtet. —

Ich höre indessen vor allem den Einwurf, der in der Welt noch jeder großen Idee entgegengesetzt ward, — den Einwurf nämlich, daß eine solche innere Staatsbildung, wie sie die aufgestellten Culturgesetze theils fordern, theils begründen, in der Idee zwar schön seyn könne, in der Wirklichkeit dagegen völlig unpraktisch und rein unausführbar sey.

Wie, ihr Zweifler, eine innere Organisation der Völker wodurch jedem Mitgliede der Gesellschaft die äußern Hülfsmittel zur Erfüllung der Zwecke seines Daseyns gegeben werden, sey eine Unmöglichkeit? Es wäre nothwendig, daß die ungeheuere Mehrheit der Menschen ewig der Bildung

Digitized by Google

entbehre? Und da das Bewußtseyn der göttlichen Natur des menschlichen Geistes erst in dem Augenblicke eintritt, wo Erziehung und Bildung den Trieb der Wissenschaft, die Neigung zum Selbstdenken und den Geschmack an schöner Literatur und Kunst geschaffen hat, so wäre es Nothwendigkeit, daß die ungeheuern Massen der Völker durch Jahrtausende und abermals Jahrtausende Thiere bleiben, daß sie niemals etwas weiteres zu erwarten haben, als mit blutendem Schweiße ihr armseliges körperliches Leben fortzuschleppen, daß sie — entsetzlicher Gedanke — Jahrtausende auf Jahrtausende als Thiere sterben sollen, ohne zur göttlichen Natur emporgestiegen zu seyn. Nimmermehr! solche Schrecknisse und moralische Gräuel können keine Nothwendigkeit seyn?

Oder wäre es nothwendig, daß die Völker ewig nur in Formstaaten vegetiren sollen, daß im Verhältniß zur Zahl des ganzen Volkes der Wohlstand immer nur das Privilegium einiger Wenigen bleibe, daß jeder stets nur darauf denken müsse, sich zu versorgen, und unbekümmert um das Allgemeine nur sich über Andere hinauf zu drängen, daß stets nur formelles nie aber wirkliches Recht gewährt werden könne, daß die untern Volksklassen, theils durch die Noth, theils durch den Mangel an Bildung, in denen die Gesellschaft sie verderben läßt, erst in Unmoralität fixirt und zu Roheit und Verbrechen getrieben, dann aber von der nämlichen Gesellschaft dafür verantwortlich gemacht und gestraft werden? Es wäre Nothwendigkeit, daß das ganze Formengebäude ohne innere Halt- und Vereinigungspunkte ewig nur durch Schaffotte und Zuchthäuser, Stockschläge und Kolbenstöße, Inquisition und Polizei, Wachthäuser und besoldete Waffenhaufen zusammen gehalten werden müsse? Es wäre endlich Nothwendigkeit, daß auch bei solchen Anstalten die Aufrechthaltung des armseligen Ganzen in Ewigkeit noch von ungeordneten, zügellosen und wild in einanderstürmenden äußeren Ereignissen und Zufällen abhängen müsse, daß die Leitung dieser das Völkerschicksal unwiderruflich bestimmenden Verhältnisse, in Ewigkeit einer Diplomatie überlassen bleibe, welche isolirt vom Volke nur nach den Interessen einer Familie oder privilegirten Kaste handelt, die, verlassen von der öffentlichen Meinung und der moralischen Kraft der Völker, die Weltereignisse weder zu berechnen noch zu führen versteht, die endlich ohne innern Stützpunkt nur in der Luft schwebend und vom Spiele der Zufälle und Winde hin und hergeworfen, in den Entwickelungsperioden der Völker durch Stumpfsinn, Eigennutz oder Unwissenheit Stürme erregt, und diesen Stürmen dann mit ein Paar Kanonen und Bajonnetten begegnen will?

Und in der That, die vorhin ausgesprochenen Kulturgesetze führen leicht und sicher zur Abhülfe. Mag es auch noch so lange dauern, so muß und wird die Welt doch endlich zu der Idee gelangen von dem Unterschiede zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der Staaten: sie muß und wird sich überzeugen, daß in dem ganzen bisherigen Laufe der Geschichte noch kein einziger Staat innerlich geordnet, also noch kein einziger organisirt war, ja, daß die Staatsmänner von solcher Organisation bisher noch gar keine Ahnung, geschweige denn eine klare Idee gehabt haben. Dann gelangt man aber von selbst auch zur Einsicht der übrigen vorhin aufgestellten Gesetze zur Sicherstellung und Beförderung des Kulturganges der Menschheit und man wird sich sowohl von ihrem Daseyn, als auch von ihrer Nothwendigkeit und ihrer innern Begründung vollständig überzeugen. Und liefe auch die Welt mit ihren blosen Formstaaten bald vorwärts, bald rückwärts noch durch Jahrhunderte oder Jahrtausende, so muß sie von Zeit zu Zeit gleichwohl wieder der Grenze des höhern Reiches sich nähern, aus welchem die in Rede stehenden Gesetze des Kulturganges als ewige unwandelbare Grundsäulen der Ordnung Gottes ihr zuwinken. Ohne die Einsicht und die Befolgung dieser ewigen Gesetze — die eben so nothwendig sind, als jene des Planetenlaufs — gibt es keine neue Zukunft für die Welt, keine weitere Bildungsstufe. Die Menschheit muß, die Menschheit — wird diese Grenze überschreiten! —

Und gewiß, sie wird es. Denn es gibt wahrlich nichts einfacheres, als die Durchführung der Zustände, welche jene Kulturgesetze theils voraussetzen, theils erzeugen. So gigantisch, so feenhaft und so übermenschlich das postulirte Gebäude auch zu seyn scheint, so wird das ganze Wunder gleichwohl auf die natürlichste Weise sicher und leicht ausgeführt, und zwar durch nichts weiter, als: 1) freien Handel; 2) Canal- und Eisenbahnsystem; 3) Vorzugsweise Verwendung der Staatskräfte auf innere Organisation, und 4) Associationen zur wechselseitigen Versicherung des Credits zur gegenseitigen Reparation der durch Unglückfälle erlittenen

Digitized by Google

Schaden und Verluste, und endlich zur wechselseitigen Erziehung und Bildung.

Man höre! Nur kurz ist dieser letzte einleitende Theil meines Vortrages; ich komme dann den staatsrechtlichen und juristischen Gegenständen der Frage, also auch der speziellen Erörterung der Anklage, recht bald näher.

Freier Handel, unterstützt und gleichsam beflügelt durch ein allgemeines in sich vollendetes und abgeschlossenes Canal- und Eisenbahnsystem, liefert ungeheuren Gewinn und dadurch unermeßlichen Nationalreichthum. Dies beweißt jetzt schon England. Allein, je höher der Nationalreichthum steigt, desto mehr sinkt der Werth des Geldes, und desto größere Summen oder Kapitalien werden erfordert, um an dem Verkehre selbstständig Antheil nehmen zu können. Da solche Kapitalien, im Verhältniß zur Zahl des gesammten Volkes, nur einige wenige Individuen oder Familien eigenthümlich besitzen können, so geht der ungeheure Gewinn des freien Verkehrs nur in wenige Hände über und ein unermeßlicher Nationalreichthum vertheilt sich im Verhältnisse zu der ganzen Größe der Bevölkerung nur unter eine sehr kleine Zahl von Staatsbürgern. Dadurch werden nun die eigentlichen Volksmassen auch bei blühendem Handel und Verkehr noch ärmer und elender als zuvor: Denn sie können nun kein freies selbstständiges Gewerbe mehr ausüben, finden vielmehr nur bei der Geldmacht, Arbeit und Verdienst, und fallen somit in völlige Abhängigkeit von einer neuen privilegirten Kaste —

der Geldaristokratie.

Diese Abhängigkeit ist noch viel drückender und gefährlicher, als die Unterjochung unter die Staatsaristokratie, weil man ihr niemals durch bloße äußerliche Umwälzungen und Reformen, also auch niemals schon durch Verfassungen und freisinnige Institutionen abhelfen kann. Da hilft für sich allein keine Preßfreiheit, keine Volksrepräsentation, keine Parlamentsreform, keine Ausdehnung der Wahlrechte, selbst nicht die unumschränkte Wahlfreiheit, ja nicht einmal die reinste Volkssouveränetät und die ausgedehnteste demokratische Republik. Ohne organische Verknüpfung der gesammten Kräfte der Gesellschaft und mit einem Worte ohne innere Organisation der Staaten wird auch unter allen jenen äußern Formen und Einrichtungen das ungeheure Uebel der Abhängigkeit der Massen von der Geldaristokratie immer wieder zum Vorschein kommen. Nun wird aber auch der Segen zum Fluch, nämlich der Nationalreichthum, anstatt das Mittel zur Beförderung der Geisteskultur, der Sittlichkeit und der äußern Wohlfart. Aller, vielmehr ein fürchterlicher Abgrund, in welchem die Bildung, die Moralität und das Lebensglück der Massen unrettbar verloren geht. Auch dies beweißt jetzt schon Großbrittanien. Ja sogar Nordamerika wird in der Zukunft das gleiche Schicksal unfehlbar erleiden, wenn es nicht mit der Zeit an die innere Ausbildung seiner Gesellschaftsverhältnisse denken wird; denn jene greuelhafte Ausartung des socialen Zustandes, wo aller Segen zum Fluche wird, ist die nothwendige unausbleibliche Folge des Mangels innerer Staatsorganisation. —

Dem Uebel ist vom Grunde aus abgeholfen, wenn die zur selbstständigen Theilnahme an dem Verkehre erforderlichen Kapitalien auf natürlichem Wege gleichsam in ein Handwerksgeräthe umgewandelt werden können, die man nicht nothwendigerweise eigenthümlich besitzen muß, sondern die ein jeder Staatsbürger gegen einen Zins für den Gebrauch auf bloßen persönlichen Credit nach Belieben miethen und auf solche Weise von der kleinsten bis zur größten Summe jeden Augenblick ohne Opfer und Mühseligkeit sich verschaffen, auch beliebige Zeit lang benützen kann. Wenn nun der Miethzins für den Gebrauch dieser Instrumente zur Theilnahme an dem Verkehre nur von einem solchen Belange ist, daß, nach Abzug desselben von dem damit erlangten Gewinn, der Verdienst den Arbeitslohn übersteigt, den man im Dienste eines Fabrik- oder Geschäftsherrn empfängt, so wird Jedermann vorziehen, nach hinreichend erlangter Kunstfertigkeit mit Hülfe der einem jeden Staatsbürger auf persönlichen Credit unbegrenzt zur Verfügung gestellten Anlehens-Kapitalien ein eigenes selbstständiges Geschäft sich einzurichten. Die Vorsteher, Werkmeister und alle geschickten und gebildeten Arbeiter der Fabriken, die Buchhalter, Geschäftsführer und Commis der Handlungshäuser, die Verwalter und Gehülfen großer Oekonomien und mit einem Worte, das gesammte hinlänglich gebildete und kunstfertige Gehülfspersonale aller und jeder Geschäfte und Gewerbe wird die Dienste bei einem Fremden zwar auch jetzt noch suchen und annehmen; allein sie werden solche nur als die nothwendige Lehr- und Uebungszeit zu ihrer eigenen praktischen Ausbildung für eigenen Geschäftsbetrieb ansehen und sobald sie die erforderliche Geschicklichkeit erlangt haben und die Neigung zur Unabhängigkeit fühlen mit Hülfe der auf persönlichen Credit bis zu hinreichenden Summen ihnen zur Verfügung gestellten Anlehens-Kapitalien ihr eigenes selbstständiges Gewerbe einrichten. Nun lösen sich die ins Ungeheure ausgedehnten gigantischen Fa-

Digitized by Google

briken und Geschäftsunternehmungen, die nur wenige Familien übermäßig bereichern und die Massen des Volkes zu der unseligsten Abhängigkeit verdammen, in viele kleinere aber nützlichere Geschäfte auf, welche der großen Masse der Bevölkerung erst wahre Unabhängigkeit und bürgerliche Würde sichern. Die Vortheile, welche großer fabrikmäßiger Betrieb der Handwerke und Geschäfte in ökonomischer Hinsicht gewährt, können gleichwohl erlangt werden und zwar dadurch, daß die einzelnen selbstständigen Handwerksleute und Geschäftsmänner verwandter Gewerbe einander in die Hände arbeiten, indem sie solchergestalt auch eine Fabrik bilden, nur mit dem Unterschiede, daß jedes arbeitende Glied derselben in dem ihm nach freiwilliger Uebereinkunft zugetheilten Productionen selbstständiger Meister bleibt und daß der ganze Gewinn der gemeinschaftlichen Arbeiten verhältnißmäßig unter alle arbeitenden Glieder zur Vertheilung kommt. —

Wie ist es aber möglich, die zur selbstständigen Theilnahme an dem Verkehre erforderlichen Kapitalien in ein Handwerksgeräthe umzuwandeln, welches jeder Staatsangehörige gegen einen ihm anständigen Zins für den Gebrauch auf bloßen persönlichen Credit jeden Augenblick von der geringsten bis zur höchsten Summe ohne Mühe und Opfer erlangen und auf beliebige Zeit benützen kann?

Auf die einfachste Weise.

Die Nationalbank eines wohlgeregelten civilisirten Volkes der größern europäischen Länder, für welche das ganze Volk und das gesammte Staatsvermögen haftet, erlangt einen unbegrenzten Credit und kann über so viele hundert, tausend und selbst Millionen Milliarden verfügen, als sie nur immer in Umlauf zu bringen vermag. Leiht nun eine solche Bank an jeden in gutem Rufe stehenden und zu einem praktischen Geschäfte hinlänglich geschickten Staatsangehörigen die zur Einrichtung und zum Betriebe seiner Unternehmung erforderlichen Kapitalien auf bloßen persönlichen Credit, kann sie zugleich vermöge einer gewissen Einrichtung an allen diesen Darlehen nie etwas verlieren, setzt sie sich ferner mit allen Handlungs-, Fabrik- und Geldplätzen der gesammten civilisirten Welt in einen Wechselverkehr, so gehen ihre Geschäfte und mit ihnen ihr Gewinn ins Ungeheure. Selbst ihre unverzinslichen Papiere von jedem Betrage, welche ihre vielfach aufgestellten Agenten und Untercomptoirs, sowie auch alle Handlungshäuser der ganzen civilisirten Welt jeden Augenblick im Metall honoriren, stehen dem Baaren gleich und häufig noch über den Nennwerth. Dadurch wird es möglich, daß die Nationalbank den Staatsbürgern die zur Einrichtung und zum Betriebe selbstständiger Geschäfte erforderlichen Kapitalien zum Theil auch in unverzinslichen Papieren zustellen kann, während sie dafür Zinsen bezieht.

Durch alles dieß und durch das entscheidende Uebergewicht, welches die besagte Nationalbank natürlich über alle Privatbanquiers erlangt, steigt ihr Gewinn ins Gigantische. Man kann sich recht wohl eine Vorstellung davon machen, wann man nur an die Reichthümer denkt, welche schon die Banquierhäuser Rothschild durch Hülfsmittel und Geschäfte aufhäufen, die doch gegen jene einer solchen Nationalbank in gar keinen Betracht kommen können. Soferne nun dieser ungeheure Gewinnn der Nationalbank nicht die Beute einer privilegirten Kaste wird, die mit ihren Kapitalien die Bank aufgerichtet hat, sondern wenn letzteres mit Staatsmitteln geschehen ist und der Gewinn der Bank unter die Staatsangehörigen, die bei ihr Credit genießen, nach Verhältniß dieser Creditsummen oder der Zinsen, die sie dafür bezahlen, vertheilt wird; so können solche Creditgenossen nunmehr die Verbindlichkeit übernehmen, für die Verluste der Bank an den auf persönlichen Credit verliehenen Kapitalien nach Verhältniß ihrer Creditsummen zu haften. Was sie hiernach zu den Verlusten der Bank beizutragen haben, kommt kaum der Prämie gleich, die aus dem Gewinne der Bank unter sie vertheilt wird. Und so genießen sie denn die zur Einrichtung und zum Betriebe ihrer Geschäfte auf bloßen persönlichen Credit bezogenen Kapitalien für die gewöhnlichen Zinsen des Verkehrs. Natürlich fordert nun das eigene Interesse eines jeden Staatsbürgers, nach hinreichend erlangter praktischer Geschicklichkeit, sich lieber mit Hülfe solcher Kapitalien ein eigenes selbstständiges Geschäft einzurichten, als für einen Andern Zeitlebens um Lohn zu arbeiten; — und so ist denn der große Zweck, die Massen des Volkes aus drückender Abhängigkeit von der Geldaristokratie zu freien selbstständigen Geschäftsleuten zu erheben, eben so sicher als einfach erreicht. Dabei gewinnt noch zum Wohle Aller auch Handel und Verkehr, da diesem die Einrichtung zahlreicher kleinerer Geschäfte förderlicher ist, als das Zusammenziehen derselben in wenige unförmlich große und gigantische Geschäftsunternehmungen. Die vorhin postulirte Garantie des ganzen Volkes und des gesammten Staatsvermögens für die Nationalbank ist aber ohne Gefahr, weil für die Verluste der Bank die Creditgenossen verhaltnißmäßig haften und eine Verzögerung oder gar Nichterfüllung einer Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit der Bank sohin unmöglich ist. Wie hoch dadurch zugleich der Credit und der Gewinn der Bank zum Vortheile ihrer Creditgenossen also der Massen des Volkes selbst steigen müsse, leuchtet von selbst ein.

Solche unermeßliche Erfolge vermag der Mensch auf natürliche, einfache und sichere Weise hervorzubringen, wenn er nach dem Vorbild der organisch-schaffenden Natur seine Kräfte zu materiellen Gesellschaftszwecken verbindet, und die socialen Bande innerlich regelt d. h. organisirt.

Nun denke man sich vollends, daß eine Gesellschaft von Bürgern die Kinder aller Armen und Unvermögenden für ein praktisches, wohlernährendes Geschäft erziehen und diese Zöglinge zugleich nicht nur möglichst sittlich, sondern auch geistig zum Geschmacke an schöner Literatur, Kunst und Wissenschaft und zur Erweckung des Triebes und der Neigung zum Selbstdenken heraufbilden lasse. Schon in den Jünglingsjahren finden diese Zöglinge in den selbstständigen Geschäften freier Bürger, welche durch den allmächtigen Hebel der Nationalbank allenthalben aufgerichtet und durch freien Handel in lebensfrischer Blüthe erhalten werden, nicht nur Arbeit und Verdienst, sondern auch Gelegenheit zur weitern praktischen Ausbildung. Nach erworbener hinlänglicher Geschäftsübung und sittlicher Bildung empfangen sie aber durch die Nationalbank die Mittel zur Errichtung eines selbstständigen Etablissements und dadurch ohne gewöhnliche Anstrengung schon bei mäßiger Arbeitsamkeit und Oekonomie einen solchen Wohlstand, daß sie die auf ihre Erziehung verwendeten Summen mit den Zinsen und einer verhältnißmäßigen Prämie allmählich zurückzahlen können. Da nun durch diese Prämien die Verluste, welche durch frühzeitigen Tod oder durch Mißrathen anderer Zöglinge entstehen, ohne unbillige Beschwerung der Großgezogenen und Wohlgerathenen recht wohl gedeckt werden können, so bestreiten die von dem Vereine erzogenen und gebildeten armen Staatsangehörigen die Kosten dieser ihrer Erziehung und Ausbildung selbst. So wird denn also auch der ungeheure in seinen segenvollen Wirkungen gar nicht zu berechnende Zweck einer hinlänglich-wissenschaftlichen Bildung aller Staatsangehörigen auf die einfachste Weise erreicht, ohne daß es der Gesellschaft oder dem Staate ein Opfer kostete. Und so erfüllen sich denn überhaupt die Postulate, welche in den vorhin aufgestellten Kulturgesetzen enthalten sind und welche der kalte Zweifel so gerne in das Reich der Träumereien verweisen möchte, auf spielende und doch tief begründete, organisch-entwickelnde Weise eben so sicher als einfach.

Vergönnen Sie mir jetzt noch, das volle Bild der äußern Form und des innern Organismus des Staates, wie beide nun im Ganzen sich gestalten müssen, mit einigen leichten Umrissen flüchtig zu skizziren und Sie werden sich gerne überzeugen, daß durch die beabsichtigte Unterdrückung unserer Opposition und durch die vorliegende Anklage derselben ein unermeßlicher Zweck der Menschheit zum Nachtheile der gesammten Gesellschaft störend und verletzend angegriffen wird. Man nennt uns hin und wieder Ruhestörer, Anarchisten, Blutmenschen, die alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung auflösen und alles in Brand und Blut verkehren wollen. Höre man daher, was wir wollen, höre man, wie leicht es auszuführen, höre man endlich, wie dieses unser Streben durch positive Gesetze und heilige Verfassungsrechte der gesammten deutschen Nation unterstützt und gerechtfertigt wird — Dann entscheide man, ob wir Freunde oder Feinde des Wohles der Nation und der Menschheit seyen, ob wir oder Andere gegen Gesetz und Recht sich auflehnen?

Unter die Mittel zur Herbeiführung der Zustände, welche die früher ausgesprochenen Culturgesetze postuliren, gehört hauptsächlich: Verwendung der Staatsrevenüen mehr auf innere Organisation, als auf äußere Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Solcher Staatsgrundsatz zeigt sich um so tiefer begründet, und um so fruchtbarer, als die innere Organisation der Länder zugleich die äußere Sicherheit und Befestigung des politischen Gebäudes nicht nur erleichtert und weniger kostspielig macht, sondern vielmehr im eigentlichsten Sinne erst vollendet. Ein großes Volk, das in allen seinen Gliedern wissenschaftlich gebildet wird, ein Volk, dem für alle seine Angehörigen schon bei mäßiger Arbeit und Wirthschaftlichkeit ein befriedigender Wohlstand und stete Aussicht auf fortschreitende materielle und geistige Verbesserung verbürgt ist, ein solches dabei noch ganz freies Volk bedarf keiner stehenden Heere, um seine Nationalinteressen zu vertheidigen, denn es steht wie Ein Mann gegen alle Feinde des Vaterlandes; es bedarf ferner nur geringer oder keiner äußern Anstalten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, denn die beste Schutzwehr der letztern liegt in dem Bewußtseyn der Gesammtheit, oder wenigstens der ungeheuern Mehrheit der Bürger, daß man nur durch die Achtung der Rechte Aller eigenes Glück genießen könne; ein solches Volk bedarf endlich nur weniger besoldeter Beamten, denn es verwaltet die meisten öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar durch seine wissenschaftlich erleuchteten

Digitized by Google

Bürger, die in dem öffentlichen Dienste nur eine Pflicht sehen, und sich demselben abwechselungsweise unentgeldlich unterziehen. Bevor indessen diese und andere Bedingungen eines solchen glücklichen Zustandes vollständig erfüllt sind, findet jede Nation bei sorgfältiger Forschung in sich selbst wenigstens vorbereitende Mittel, mit deren Hülfe das Ganze allmählig ausgeführt werden kann. Für das deutsche Volk bestehen diese vorbereitenden Mittel in der Wiederherstellung seiner National-Einheit, und in der Berufung der öffentlichen Meinung zur Leitung aller Staatsangelegenheiten. Wenn der Nervenschlag, welcher das deutsche Reich durch dessen Auflösung in acht und dreißig Staaten getroffen hat, an einem glücklichen Tage einst geheilt ist, wenn die Leitung der gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten des gesammten Volkes, sowohl im Innern, als im Aeußern, nur in Eine Hand gelegt, nur Einer Regierung anvertraut wird, wenn dieser Regierung Ein Oberhaupt Kraft und Nachdruck verleiht, wenn alle Gesetze zum Schutze der Freiheit, der Person, des Eigenthums und der öffentlichen Ordnung, und überhaupt alle Gesetze zur Beschützung und Beförderung der materiellen, wie der geistigen Interessen nur von Einer gesetzgebenden Kammer ausfließen, wenn ein Vorbereiter der Gesetze und ein Führer oder wenigstens ein Vorarbeiter der öffentlichen Meinung bei allen weitern Reformen in Einem Staatsrathe, als Repräsentanten des jezeitigen geistigen Culturgrades der gesammten Nation gefunden ist, wenn die bürgerlichen Verhältnisse des ganzen Volkes nur durch Ein Civil-, Criminal-, Polizei- und Handelsgesetzbuch geregelt sind, wenn über deren Aufrechthaltung und richtige Anwendung nur Ein Cassationshof wacht, wenn die Unabhängigkeit der gesammten Nation und deren Rechte nach Außen von Einem Bürgerheere vertheidigt werden, wenn in dem gesammten Reiche nur Einerlei Maaß, Münze und Gewicht besteht, wenn endlich jeder Abkömmling Herrmanns fortan wieder in seinem ganzen großen Vaterlande wohnen, und wo es ihm gefällt, die Stätte seiner Muse oder seiner Thätigkeit aufschlagen kann, wenn der freie Handel seine reichen Gaben gleichmäßig über alle Kinder Einer Mutter ausgießen kann, wenn die entfesselte Presse die Angelegenheiten des ganzen großen Vaterlandes ungestört erörtern darf — dann, ja dann durchdringt nur Ein Gefühl den Busen von vierzig Millionen glücklicher Menschen, das begeisterte Gefühl für Vaterland, Recht, Ordnung, Freiheit, Ehre und Nationalunabhängigkeit. Wage es dann kein fremdes Volk, wage es nicht einmal ein ganzer Welttheil, den wieder erstandenen jugendlich-kräftigen Riesen nur im Mindesten zu kränken — er zermalmt sie auch ohne besoldete Heere; denn nun wetteifern Millionen um die Ehre, für das geliebte Vaterland Leben und Vermögen zu opfern. Wage es dann auch keine Partei, innerliche Stürme oder irgend eine Unordnung zu erregen — die öffentliche Meinung vernichtet sie mit einem Schlage, und das große, charakterstarke, gerechte und besonnene Volk geht dem erhabenen Ziele der Menschheit mit Sicherheit allmählig entgegen. Hat nun die Nationalregierung vollends nicht mehr die Interessen einer einzigen Familie oder einiger privilegirten Stände, welche mit dem Wohle Aller im Widerstreite liegen, sondern nur die identificirten Interessen der gesammten Nation zu vertheidigen, welche von Jedermann tief gefühlt und klar erkannt werden, so kann sie, gestützt auf die allgemeine und energische Unterstützung der Massen, das ganze Bewaffnungs- und Sicherheitssystem vom Grunde aus umändern. Von den stehenden Heeren bleibt dann nichts übrig, als eine kleine Zahl Lehrkörper für die Bürgergarden, die sich auf eigne Kosten verpflegen und bewaffnen. Hierin liegt eine ungeheure Ersparung. — Das deutsche Volk, welches seine Nationaleinheit in der vorhin bemerkten Weise wieder gefunden hat, bedarf ferner zu seiner Kraft und Unabhängigkeit nach Außen keiner Napoleonischen Centralisation. Einheit der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Politik, der Heerführung und der innern Administration, soweit diese die gemeinsamen Angelegenheiten aller deutschen Provinzen betrifft, endlich Freiheit der Presse und der Volksversammlungen erweckt und befestigt die moralische Kraft des Volkes hinlänglich und gibt der Nationalregierung Schnellkraft genug, um das Volk und dessen Rechte nach Außen mit Nachdruck zu vertreten und vor jedem Angriff zu schützen. Man kann daher den Gemeinden, Bezirken und Kreisen die unmittelbare Verwaltung ihrer besondern Angelegenheiten ohne jede Bevormundung mit voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit überlassen, und wird dabei in der Presse, den Volksversammlungen und andern Hebeln des öffentlichen Lebens eine wirksamere Aufsicht und Controlle finden, als in jener besoldeter Regierungsbeamten. Dadurch wird denn eine sehr große Anzahl von Staatsbeamten überflüssig, indem deren Funktionen an Bürger übergehen, die den Dienst abwechselungsweise unentgeldlich oder wenigstens für weit geringere Besoldung versehen. Die Ersparungen, welche durch diese Beamten-Verminderung und die vorhin bemerkte Umwandlung der stehenden Heere erzielt werden, müssen in Verbindung

mit jenen, die nun auch an den Civillisten möglich sind und nebstdem durch die Reduktion des enormen Minister- und Gesandtenheeres der 38 Staaten eintreten, natürlich äußerst bedeutend seyn. Man kann solche ohne alle Uebertreibung auf mindestens Einhundert Millionen Gulden jährlich annehmen, und dieß auch mathematisch nachweisen, zumal da durch die Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit auch der Staatskredit steigt und an der Staatsschuld eine beträchtliche Reduktion des Zinsfußes leicht ausführbar wird. Nehme man aber jene Ersparungen in ganz Deutschland auch nur zu Fünfzig Millionen jährlich an, so sind sie doch hinreichend, um die Nationalbank und die Association zur Erziehung aller Unvermögenden sofort in Gang zu bringen, und noch außerdem der Industrie alle die Unterstützung zu leihen, die ihr ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger Interessen von der Gesellschaft auf natürlichem Wege geleistet zu werden vermag.

Werden also auf die Nationalbank, als den mächtigsten Hebel des allgemeinen Wohles, von den vorbemerkten Ersparnissen jährlich nur zehn, und auf die Erziehungs-Association nur fünf Millionen Gulden verwendet, so kann die Bank ihre Geschäfte sofort mit einem Fond von zweihundert, und die Erziehungs-Association ihren Beruf mit einem Fond von einhundert Millionen Gulden eröffnen: denn soferne von zehn Millionen jährlicher Staatsrevenüe acht Millionen zum Zins- und zwei Millionen zum Tilgungsfond, und von fünf Millionen jährlicher Staatsrevenüe vier Millionen zum Zins- und eine Million zum Tilgungsfond verwendet wird, erlangt man zu 4 Prozent im erstern Falle ein Anlehenskapital von zweihundert, und im letztern von einhundert Millionen Gulden. Beide Summen sind aber mehr als hinreichend, um die Nationalbank und die Erziehungs-Association in Gang zu bringen. Der Credit der Bank steigt durch die unumschränkte Staatsgarantie sogleich so hoch, daß sie auf der Stelle sehr viele, bald die meisten und nach kurzer Zeit alle Kapitalien-Bedürfnisse der sämmtlichen Staatsangehörigen befriedigen kann. Da man endlich der Erziehungs-Association von den vorhin nachgewiesenen Ersparnissen außer der jährlichen Rente von fünf Millionen zur Erlangung eines Kapitalfonds auch noch einen jährlichen Zuschuß von fünf Millionen zu den laufenden Ausgaben recht füglich bewilligen kann, so mehren sich deren Fonds in Verbindung mit freiwilligen Beiträgen von Menschenfreunden sehr bald in dem Maaße, daß sie auf der Stelle schon eine bedeutende Anzahl armer Kinder, nach deren Heranwachsen und der Zurückzahlung der Erziehungskosten aber von Jahr zu Jahr eine noch größere Zahl, und nach einigen Generationen die Gesammtheit der unvermögenden Staatsangehörigen wissenschaftlich und praktisch bilden lassen kann. Ja, der große ungeheure Zweck ist sogar auch sogleich auszuführen, wenn man Anlehen negociren und solche mit den später zurückfließenden Erziehungskosten wieder heimzahlen will.

Die Errichtung der Nationalbank als Credit-Institut des gesammten Volkes, die nun als eine Unterabtheilung bald auch eine besondere Creditanstalt für Gutsbesitzer mit noch günstigern Bedingungen bilden wird, hat zunächst die Folge, daß der Zinsfuß bedeutend sinkt, und daß die Kapitalisten ihr Geld nirgends mehr anders, als bei der Nationalbank unterbringen können. Da indessen diese in Kurzem nur zu sehr geringen Zinsen Geld wird brauchen können, so werden die Besitzer der Geldmacht allmählig genöthiget, ihre Kapitalien dem bürgerlichen Verkehre unmittelbar zuzuwenden, und solche in Unternehmungen anzulegen, welche neben genügender Sicherheit zugleich höhere Zinsen versprechen. Dieses Verhältniß führt dann von selbst zur Bildung von Privatgesellschaften, welche in den verschiedenen Gegenden des Reichs alle Arten von Canälen und Eisenbahnen auf ihre Kosten erbauen lassen, und dafür nach einem von der gesetzgebenden Kammer festgesetzten Tarif einen Zoll in so lange erheben, bis sie ihre aufgewendeten Kapitalien nebst Zinsen und einer verhältnißmäßigen Prämie zurückerhalten haben. Dann wird der Zoll vermindert, und auch in diesem Maße nur noch so lange erhoben, bis damit ein Kapital gebildet ist, von dessen Zinsen die Unterhaltungskosten des Canals oder der Eisenbahn bestritten werden können. Jetzt werden diese Communikationswege der unentgeldlichen Benützung des Publikums übergeben. So leicht führt das Canal- und Eisenbahn-System sich selbst aus. Dasselbe beflügelt nun aber nicht allein den Handel, sondern hebt auch den Ackerbau auf die entschiedenste Weise, indem dessen Produkte nunmehr zahlreichere und bedeutendere Märkte und Absatzwege finden, dadurch beträchtlich im Preise steigen und den Werth des Grundeigenthums selbst vermehren. Das Schicksal der großen und kleinen Gutsbesitzer wird noch überdieß durch die National-Creditanstalt wesentlich verbessert, wie solche dort die bedürftigen Hypotheken-Kapitalien zu ungleich geringern Zinsen und noch obendrein ohne alle Opfer und Zeitverschwendung erlangen können. Wird nun vollends von den vorhin nachgewiesenen jährlichen Ersparnissen zu einhundert Millionen, wovon nach Abzug der auf die Nationalbank und die Erziehungs-Association zu verwendenden zwanzig

Digitized by Google

Millionen immer noch achtzig Millionen jährlich disponibel bleiben, ein Theil auf Verminderung der Steuer- und Grundverbandslaſten der Landeigenthümer verwendet, ſo iſt dieſer Claſſe von Staatsbürgern für immer geholfen, und der Ackerbau wird fortan eine unermeßlich reiche Quelle des Nationalreichthums. Schwunghafter Handel und Ackerbau bringen hiernächſt von ſelbſt eine blühende Induſtrie hervor. —

Napoleon hatte die Meinung, daß man auf Ackerbau und Induſtrie zuerſt ſeine Sorgfalt richten, und beide auf Koſten des Handels zu befördern ſuchen müſſe. Dieſe widernatürliche und völlig unrichtige Anſicht der Dinge hatte die traurige Folge, daß man der Induſtrie eine künſtliche Stütze zu geben verſuchte, indem man die Conkurrenz der Ausländer durch Mauthen und Zölle vermindern oder ganz abwehren wollte. So entſtand das unſelige Vorurtheil des Induſtrie-Schutzes durch Mauthen. Daſſelbe wurde für die geſammte Menſchheit eine Quelle namenloſen Unheils und ein Zerſtörungsmittel von um ſo furchtbarerer Wirkung, je tiefer es in den finſtern Köpfen oder dem Eigennutze einer großer Anzahl von Menſchen Wurzeln geſchlagen hat. Die Beſchützung der Induſtrie durch Mauthen und Zölle iſt in der That ungeheure Thorheit: denn ſie verſchafft höchſtens jenen Induſtriezweigen, worin man mit dem Auslande nicht konkurriren kann, ein künſtliches Vegetiren, ruft dagegen Retorſions-Anſtalten des Auslandes hervor, hindert dadurch das Aufblühen der dem Lande natürlichen Unternehmungen und unterbindet durch Lähmung des Handels dem Völkerleben alle Nerven, Pulsadern und Reſpirations-Organe.

Solche heilloſe Maßregel beruht auf dem abſurden Prinzip, das Publikum mit Gewalt zu hindern, ſeine Lebensbedürfniſſe da zu kaufen, wo ſie am beſten und wohlfeilſten zu haben ſind, und daſſelbe zu zwingen, ſolche da zu nehmen, wo ſie am theuerſten oder amſchlechteſten abgegeben werden. Mag man von der Nützlichkeit, ja von der Nothwendigkeit eines Schutzes inländiſcher Induſtrie gegen das überlegene Ausland ſo viel fabeln als man will; das Prinzip, worauf die ganze unnatürliche Maßregel beruht, iſt und bleibt abſurd, und ein abſurdes Prinzip kann nie wohlthätige Wirkungen haben. Bei näherer gründlicher Forſchung findet man auch in der That, daß aller Nutzen einer Beſchützung der Induſtrie durch Zölle nur ſcheinbar iſt, und in keinem Falle den ungeheuren Nachtheil aufwiegt, den die Zölle auf der andern Seite dem Nationalwohlſtande wieder zufügen. Jener Nutzen iſt gleichnißweiſe eine Brutto-Revenue des Nationals-Kapitales in einem Zweige von ½ Prozent, die man nur mit einem Verluſte deſſelben National-Kapitales in andern Zweigen von 10 Prozent, alſo nur mit einem Netto-Verluſte des National-Kapitales von 9½ Prozent, zu erlangen im Stande war. Rein, durch künſtliche und widernatürliche Mittel kann die Induſtrie zu keiner dauerhaften und wohlthätigen Blüte gebracht werden, ſondern vielmehr nur durch einfache und natürliche Mittel. Dieſe beſtehen darin: befriedigender Stand des Ackerbaues, leichte und ſichere Communication, Vervollkommnung des Maſchinenweſens, Ausbildung der Induſtrie-Arbeiter zu wenigſtens concurrenzmäßiger Geſchicklichkeit und Kunſtfertigkeit, Erforſchung der Kunſtvortheile der Ausländer und unterweiſende Mittheilung derſelben an die Staatsangehörigen und zwar beides auf Staatskoſten, endlich die Fürſorge, daß jeder geſchickte Gewerbs- und Induſtriemann die zur Einrichtung und zum Betriebe ſeines Geſchäfts erforderlichen Kapitalien auf perſönlichen Credit und gegen convenable Zinſen bis zur höchſten Summe jeden Augenblick empfangen kann. Durch die vorhin erörterten organiſchen Entwicklungen wird nun aber in unſerm Vaterlande für einen blühenden Stand des Ackerbaus, für ein allſeitiges in ſich vollendetes Canal- und Eiſenbahn-Syſtem, für tüchtige practiſche Ausbildung der angehenden Geſchäftsleute und für Verſorgung derſelben mit den erforderlichen Gewerbefonds Verkehrung getroffen. Nebſt dem ſetzen die Ueberbleibſel von den früher nachgewieſenen Erſparungen die Nationalregierung in den Stand das Maſchinenweſen zu befördern, und durch abgeordnete Sachverſtändige die Induſtrie-Fortſchritte des Auslandes ſtudiren, und alsdann den inländiſchen Gewerbsleuten lehrend und unterweiſend aneignen zu laſſen. Fabriken, welche nur durch den plötzlichen Uebergang des Sperrſyſtems zur Freiheit leiden, können noch überdieß aus dem vorhin nachgewieſenen Erſparungsfond die erforderliche Unterſtützung zu ihrer Aufrechterhaltung füglich empfangen. Und ſo ſind denn auf ſolche Weiſe auch alle Bedingungen einer dauerhaften großartigen Induſtrie ohne Beeinträchtigung des Handels erfüllt. Man kann daher völlig freien Verkehr allen Völkern des Erdenrundes nunmehr ohne alle Gefahr anbieten, und da ein großes Volk von 40 Millionen mit politiſcher Einheit, ſowohl in den merkantiliſchen als auch in den diplomatiſchen Verhältniſſen einen entſchiedenen Einfluß gewinnt, ſo wäre es unſerm wiedergebornen Vaterlande ein leichtes, mit den meiſten

Völkern der verschiedenen Welttheile sofort völlig freien Verkehr herzustellen. Alsdann sind aber die drei unerschöpflichen Quellen des Nationalreichthums, Ackerbau, Industrie und Handel, von dem Schutte, womit der Unverstand und die Verblendung der Menschen sie verstopft hatte, gereinigt und können nach dem Schöpfungstriebe der Natur ungehindert zu großen reichen Strömen anwachsen, die über alle Gauen und alle Kinder des blühenden Deutschlands Glück und Zufriedenheit gleichmäßig verbreiten.

Nur noch ein dunkler Flecken bleibt in diesem Gemälde zurück, der den Blick des Kenners unangenehm berührt und einen völlig günstigen Eindruck des Ganzen verhindert.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — Da demnach Achtung und Einfluß, nach dessen Besitz wissenschaftliche Bildung natürlich Verlangen erzeugen muß, in dem wichtigen und an sich so ehrenvollen Stande der Gewerbe- und Ackerbau treibenden Bürger entweder gar nicht oder nur in geringen Grade zu finden ist, so fühlen die wissenschaftlich gebildeten Personen gegen Handarbeiten und die einfachen bürgerlichen Gewerbe gemeiniglich Abneigung und wollen durchgängig entweder ein öffentliches Amt bekleiden oder eine von dem gewöhnlichen Gewerbe ausgezeichnete Profession ausüben, z. B. jene der Schriftsteller, Aerzte, Advokaten, Notäre, Kaufleute, Banquiers, Apotheker, Künstler u. s. w. Auf solche Weise entstand in dem größten Theil Deutschlands eine neue privilegirte Kaste, welche sich zur Unterdrückung des Volkes mit der Adels- und Geldaristokratie bald wissentlich bald unwillkührlich vereinigt. Sobald nun aber alle Staatsangehörigen vom Reichsten bis zum Aermsten wissenschaftlich gebildet werden und sie alle wähnen sollten, nur in der Ausübung solcher ausgezeichneten Professionen Zufriedenheit, Glück und Ehre finden zu können, so würde sich die ganze Gesellschaft bei der übertriebenen Concurrenz zu den für besser geachteten Gewerben in ein Heer von Müßiggängern und bettelnden Tagedieben auflößen. Es müßte sich also auch der größte, reichste und herrlichste Segen, nämlich die Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung auf die großen Massen des Volkes in gräuelhaften Fluch verkehren. — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — Ist nun diese ungeheure Mehrheit der Bürger durch wissenschaftliche Bildung aus der Vormundschaft der sogenannten höhern Stände oder wenigstens der vornehmern Professionen entlassen und der eigenen Beurtheilung aller Staatsangelegenheiten, also auch der eigenen selbstbestimmenden Theilnahme an deren Leitung fähig, so ist es mit allem überwiegenden Einflusse der vornehmern Professionen oder sogenannten höhern Stände für immer vorüber und die große Mehrheit der Gewerbetreibenden und das Land bebauenden Bürger ist von nun an der ehrenvollste, achtunggebietendste, wichtigste und einflußreichste, ja sogar der allein mächtige Stand im Staate. Zu einem solchen Stande zu gehören, wird sich aber nunmehr kein Gelehrter mehr schämen. Auch der Gelehrte wird vielmehr recht gerne ein gewöhnliches bürgerliches Gewerbe wählen, ja dasselbe einem Amte oder den Professionen, die man gegenwärtig noch für besser und ausgezeichnet hält, vorziehen, weil es ihm entweder größere Selbstständigkeit oder mehr Gelegenheit zu geistiger Fortbildung gewährt. — Man wird sich nun gerne überzeugen, daß bei einer solchen Ordnung der Dinge die Ausdehnung der höhern geistigen Bildung auf die großen Massen des Volkes kein Fluch mehr sei, sondern der reinste herrlichste Seegen. Die Wissenschaft ist jetzt vom Mittel zum Zweck erhoben, sie ist nun ein Gemeingut Aller, das der Landmann so gut besitzt wie der Städter, der Handwerker so gut wie der Gelehrte, und wobei jene auf ihre harmlose nützliche Beschäftigung, als Mittel zur weitern geistigen Fortbildung, eben so stolz und zufrieden herabsehen, als ihre Mitbürger auf ihre dem praktischen Theile der Wissenschaft näher liegenden Gewerbe.

Jetzt ist das liebliche Bild der glücklichen Zukunft der Menschheit rein und harmonisch in sich abgeschlossen: — im Strahlenglanze der Verklärung steht es vor dem durchdringenden Blicke des entfesselten Geistes und gießt in das begeisterte Gemüth des Weltbürgers himmlisches Entzücken. Ein völlig freier Handel, der durch großartiges Canal- und Eisenbahn-System unterstützt und gleichsam beflügelt ist, eine Agricultur, welche durch solche Communicationswege und eine wohlthätige Creditanstalt neu belebt und durch keine übermäßigen Grundlasten wieder erdrückt wird, eine Industrie, die auf natürlichem Wege durch innere Hülfsmittel der Gesellschaft in ewiger Jugend blüht und treibt, endlich die fördernde Wechselwirkung dieser drei Erwerbsquellen aufeinander hebt den Nationalreichthum bis zum Unermeßlichen. Dieser unendliche Segen wird aber jetzt nicht mehr zum Fluche, sondern er gereicht zum

Digitized by Google

Wohle Aller, indem er durch die natürliche Vorkehrung der Nationalbank unter die großen Massen des Volks geleitet wird und dort ausschließend nach Maßgabe der Berufsfähigkeit, des Fleißes und der guten Wirthschaft vertheilt bleibt. Jeder Staatsangehörige wird zum sittlichguten Menschen, zum wissenschaftlich gebildeten Manne und zum einflußreichen, geachteten und politisch mächtigen Bürger herangezogen. In alle Verhältnisse der Gesellschaft, und was das meiste sagt, in den Zweck des Lebens ist Klarheit getreten. Der Lehrer der Jugend braucht die Ideale der Jünglingsbrust nicht mehr zu bekämpfen; er kann sie vielmehr sorgfältig pflegen — denn das ganze künftige Leben verbürgt deren Verwirklichung. Ein solches Bewußtseyn und das Gefühl der Wichtigkeit, zu welcher der Mensch fortan nach dem Eintritt in das Mannesalter berufen ist, müssen in der Seele des Jünglings jenen edlen ätherischen Stolz erwecken, welcher der Keim aller Tugend und Seelengröße, ja der Göttlichkeit selbst ist. Die auf Kosten der Gesellschaft oder durch eigene Mittel erzogenen Jünglinge wissen, daß innere Ausbildung und äußeres Wohlverhalten, also Fleiß, Geschicklichkeit, vernünftige Oekonomie und moralisches Betragen unfehlbar zu Wohlstand, Ehre und Einfluß führen, weil diese Zustände fortan weder von dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Eltern abhängen, noch den Armen durch eine Geld- oder Geburtsmacht versperrt werden. Sie sehen ferner, daß alle diejenigen unter ihnen, welche sich jene Eigenschaften gewissenhaft erworben haben, nach erreichtem Mannesalter und zurückgelegter praktischer Uebungszeit, die Mittel zur Einrichtung eines wohlernährenden selbstständigen Geschäfts von der Nationalbank jederzeit empfangen, und mit dessen Hülfe Glück und Zufriedenheit genießen. Schon diese Verhältnisse müssen zur Bildung edlerer Natur anfeuern. Allein die Gesellschaft vermag jetzt noch mehr. Verirrungen Einzelner sind fortan nicht mehr absoluter moralischer Tod, sie sind nicht mehr eine unübersteigliche Scheidemauer, welche die unglücklichen Verirrten für immer der Ehre und der Achtung beraubt, von der bessern Gesellschaft entfernt und von dem Lebensglück abscheidet. Nein, die Gesellschaft ist menschlich geworden, sie verzeiht nur dem beharrlichen Laster Nichts, dagegen der aufrichtigen Reue und thatkräftigen Besserung Alles. Sie hebt dem Verirrten, bis zu seiner Rückkehr auf den rechten Weg, alle Wohlfart gewissenhaft auf, sie zeigt und lehrt dieß dem Verirrten täglich, um ihn zur Besserung zu ermuntern. Gerathen also nach einer in solcher Weise erfolgten Einrichtung der Gesellschaft auch Einzelne auf Abwege, die ihren guten Ruf für den Augenblick zerstören, und verschließen sie sich dadurch auch die Unterstützung der Nationalbank zu einem selbstständigen Etablissement, so wissen sie doch, daß es nur der Rückkehr auf den rechten Weg, nur aufrichtiger Reue und thatkräftiger Besserung bedarf, um aus dem unglücklichen Zustand, in den sie sich selbst gebracht haben, in ein glückliches, zufriedenes Lebensverhältniß versetzt zu werden. Umgekehrt wissen sie, daß, in so lange, als sie auf ihren Abwegen beharren, sie auf keine Unterstützung der Gesellschaft zum eigenen selbstständigen Etablissement rechnen dürfen, vielmehr in ihrer unglücklichen Lage der Verachtung, Noth und Abhängigkeit verbleiben müssen. Solche Verhältnisse müssen nun natürlich zu Fleiß, innerer Ausbildung, sittlichem Betragen und verständiger Oekonomie der mächtigste Sporn seyn und so entscheidend wirken, daß die entgegengesetzten Eigenschaften nur zu seltnern Ausnahmen von der Regel herabsinken. Das heißt Völker bilden, das heißt Staaten organisiren.

Jetzt erlangt auch Volksrepräsentation und öffentliche Meinung erst den rechten Sinn und die volle Bedeutung. Die Wähler sind nicht mehr eine privilegirte Kaste, sondern die ganze große imposante Gesammtheit aller Bürger im Mannesalter. Aber diese Gesammtheit ist auch kein ungeschlachter Haufe, roher, ungebildeter Massen, die von Staatskunst, Staatsverwaltung und National-Interesse keinen Begriff haben, sondern vielmehr eine wohlgeregelte Gesellschaft wissenschaftlich erleuchteter Personen, die von allen jenen Dingen wenigstens hinlänglich unterrichtet sind, und bei der Wahl also wissen, um was es sich handelt und was die Pflicht dem freien Bürger vorschreibt. Die Wahlen können auch jetzt weder durch Mangel an tüchtigen Repräsentanten, noch durch Unbekanntschaft mit den fähigen Männern verunglücken: denn das wohlthätige Institut geregelter und innerlich organisirter Volksversammlungen verbreitet Klarheit und Kenntniß über die Fähigkeiten, die Grundsätze und den Charakter aller Bürger und leitet die öffentliche Meinung bei allen Wahlen auf ganz untrügliche Weise; da endlich, wie bemerkt, die große Mehrheit der Bürger durch wissenschaftliche Bildung aus der Vormundschaft der Gelehrten und der andern vornehmen Professionen befreit worden und der eigenen Beurtheilung aller Staatsangelegenheiten nunmehr fähig ist, so

Digitized by Google

kann die Masse der Wähler, der Repräsentanten und aller derer, die vermöge der Gleichheit der Bürgerrechte auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß haben, nicht mehr zum gedanken- und willenlosen Werkzeuge Einzelner herabgewürdigt werden. Die Ausübung aller politischen Rechte erfolgt daher nicht mehr nach der Diktatur von Parteihäuptern oder anderer geistig überwiegenden Individuen, sondern vielmehr ausschließend nach Maßgabe der eigenen innerlich freien Selbstbestimmung eines jeden Bürgers. Dieß ist aber erst wahre Freiheit, wahres öffentliches Volksleben, wahres Bürgerthum und wahre Volkssouveränetät. Dieß erzeugt endlich erst wahre Ordnung, jene erhabene, ewige und unzerstörbare Ordnung, die auf der eigenen, freien Ueberzeugung der großen Massen des Volks beruht.

Solche Organisation des Volkslebens in einem Staate führt aber durch das hohe Glück, das in ihr liegen und durch die große Macht des Beispiels, welche dieses erzeugen muß, nothwendig dieselben Zustände allmählig auch bei allen andern Staaten herbei, und wenn endlich alle Nationen in dieser Weise organisirt sind, so tritt das Resultat des vierten Culturgesetzes, Aufhebung des Kriegszustandes, von selbst ein. Denn ein Krieg kann nur von dem Interesse einer Familie oder privilegirten Kaste, niemals aber von dem Interesse der Völker diktirt werden. Große Ungerechtigkeit einer Nation gegen die Andere könnte zwar auch ein Volk zu einem Kriege zwingen. Allein eine solche Ungerechtigkeit ist von Seite der Nationen, deren äußere und innere Politik ausschließend — durch den unmittelbaren Einfluß der wissenschaftlich gebildeten Gesammtheit aller Bürger geleitet wird, kaum möglich. Vernunft und Gerechtigkeit wird vielmehr immer die Oberhand behalten. Auch der falsche Nationalruhm, das letzte Ueberbleibsel der Vorurtheile, muß den ächten Ruhm erreichen. Dieser besteht aber darin, andere Völker nicht durch Länderbesitz und physisches Uebergericht, sondern durch geistige und moralische Vorzüge zu übertreffen. Könnte aber Eroberungswuth und falscher Nationalruhm auch alsdann noch Einfluß auf gewisse Völker behalten, so müßten diese unreinen Triebfedern doch durch das Bewußtseyn entkräftet werden, daß bei vernünftiger Organisation ganzer Welttheile jede Ungerechtigkeit einer Nation gegen die andere die öffentliche Meinung aller Völker beleidigt und daher mit Gewalt der Waffen niemals durchzuführen ist.

Und so erscheint denn der ewige unzerstörbare Friede als eine eben so natürliche, wie schlechthin nothwendige Folge vernünftiger Organisationen der Völker.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Bei Völkern solcher Art ist ein Rückfall in die Unterdrückung wegen der wissenschaftlichen Bildung der Gesammtheit der Bürger, also der Massen des Volkes, schlechthin unmöglich. Sehr richtig sagt Jean Paul Richter: „Nicht die Ungleichheit der Güter — denn den Reichen hält die Stimmen- und Fäuste-Mehrheit der Armen die Waage — sondern die Ungleichheit der Cultur macht und vertheilt die politischen Druckwerke und Druckpumpen". — Und so ist es in der That. Ohne wissenschaftliche Bildung der Massen fällt auch das freieste Volk früher oder später wieder in die Abhängigkeit von Kasten und dadurch in Unterdrückung zurück. Da hilft für sich allein keine freisinnige Institution, keine Preßfreiheit, keine Volksrepräsentation, keine Volkssouverainetät, keine Republik. Das einzige radikale und zugleich einfache und natürliche Mittel ist: wissenschaftliche Erziehung und Bildung der großen Massen des Volkes durch die vorhin entwickelte Erziehungs-Association. Dieses Mittel hilft in Verbindung mit den übrigen Bürgschaften der Freiheit aber auch gründlich, und setzt jeder Volksunterdrückung für alle Ewigkeit ein Ziel. — Auch politische Stürme sind fortan nicht mehr möglich. Dergleichen Stürme kommen nämlich jederzeit entweder von der Unterdrückung der öffentlichen Meinung oder von tiefen innern Staatsgebrechen, die man zwar fühlt, allein deren wahren Ursachen man nicht kennt oder ihnen gründlich und wirksam nicht abzuhelfen vermag. Das Volk fühlt seine Noth, schreibt solche auf Rechnung seiner Unterdrücker, hofft alles von der Freiheit und vertreibt am Ende auch seine Dränger. Allein, sobald es von den Culturgesetzen, die ich früher entwickelt habe, keine umfassende helle Ideen hat, so weiß es die Freiheit nicht zu benützen, greift nun auch seinerseits nach dem Mittel der Unterdrückung und der Gewalt, wüthet dadurch in den eigenen Eingeweiden und fällt früh oder spät in die Abhängigkeit von einem Einzigen oder von privilegirten Kasten zurück. Wo uns daher die Geschichte das

Digitized by Google

Beispiel einer wieder untergegangenen Volkssouverainetät oder Republik vor Augen stellt, liegt die Ursache der Erscheinung niemals in der Verwerflichkeit oder Unhaltbarkeit des Prinzips, sondern stets nur darin, daß die Völker die ewigen Culturgesetze der Weltordnung nicht kannten, insbesondere von der innern oder eigentlichen Staatsorganisation keinen Begriff hatten und sich also nicht zu dem Zustande empor schwingen konnten, der jeden Rückfall in Abhängigkeit unmöglich macht. Eine große Nation aber, welche jene Culturgesetze erkannt und zur Anwendung gebracht hat, eine Nation, welche im Genusse unumschränkter Freiheit alle ihre Glieder ohne irgend eine Ausnahme wissenschaftlich erzieht und ihnen alle die äußern Hülfsmittel an die Hand gibt, um schon bei mäßigem Fleiße befriedigenden Wohlstand zu erlangen, ein Volk, welches noch außerdem die mit dem Nationalreichthume fortwährend steigenden Staatsrevenüen stets auf fortschreitende Veredelung des innern Organismus der Gesellschaft verwendet, eine solche Nation, sage ich, ist vermöge des obersten höchsten Gesetzes der moralischen Weltordnung politischer Stürme niemals mehr fähig und kann daher in Unterdrückung oder überhaupt in rohere und geringere Zustände niemals zurückfallen. Wer das Gegentheil behauptet, spricht Unsinn. Vergebens würde er zu seiner Rechtfertigung das Zeugniß der Geschichte zur Hülfe rufen. Die Ueberlieferungen der Geschichte schrecken nach Erforschung der Culturgesetze nicht mehr; denn jetzt kennt man von den Untergängen älterer Civilisationen und Freiheitszustände endlich die wahren Ursachen, jetzt ist es endlich so klar wie das Tageslicht, daß an jenen Ereignissen alles andere, nur nicht das Prinzip der unumschränkten Volksfreiheit oder Republik die Schuld getragen hat.

In der That, warum fielen die lebensfrischen Freistaaten Griechenlands trotz ihrer herrlichen Literatur und mächtigen Civilisationsfortschritte? Warum verlor das kräftige Rom die ziemlich unumschränkte Volksfreiheit trotz seiner glücklichen Benützung der literarischen Erfolge Griechenlands, der eigenen bedeutenden Leistungen in der Wissenschaft und des Heldenmuthes und der Aufopferungsfähigkeit seiner patriotischen Bürger? Warum verloren die germanischen Volksstämme ihre reine herrliche Freiheit trotz ihres glühenden Hasses gegen alle Zeichen der Knechtschaft? Warum gingen die Freistaaten der Schweiz trotz der Biederkeit ihrer Bewohner und der Einfalt deren Sitten in verkümmertes krüppelhaftes Vegetiren und aristokratische Bedrückung über? Warum verlor sich die brittische Republik trotz des Feuereifers und der Thatkraft ihrer Anhänger in blinde Despotie? Warum löste sich die eine und untheilbare Republik unserer westlichen Nachbarn, trotz des überirdischen Enthusiasmus und der beispiellosen Hingebung der gesammten Bevölkerung gleichwohl in einen unumschränkten Militärdespotismus auf? Etwa wegen der Unhaltbarkeit des Prinzips der reinen Volkssouverainetät oder Republik? Keineswegs; sondern darum, weil in allen diesen Völkern die Idee von den ewigen unwandelbaren Gesetzen des Culturganges noch nicht geboren war, weil alle diese Nationen nur durch dunkle Gefühle und nicht durch klare Ideen geleitet wurden, weil von dem Unterschied zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der Staaten Niemand einen Begriff hatte, weil man die Möglichkeit und die Mittel zu wissenschaftlicher Bildung und materieller Versorgung aller Staatsangehörigen nicht erkannte, weil durch die geistige und materielle Verwahrlosung der Massen des Volkes herrschsüchtige, eigennützige und ehrgeizige Umtriebe vollen Spielraum behielten — Hauptursachen des Untergangs der brittischen Republik, mitwirkende Ursachen des Verfalls der Freistaaten von Griechenland, Rom, des alten Germaniens, der Schweiz und von Frankreich — weil ferner aus Unbekanntschaft mit den ewigen Culturgesetzen sogar der patriotische durch keine selbstsüchtigen Zwecke getrübte Feuereifer großer Bürger nutzlos seyn, d. h. in dem Mittel sich vergreifen und die neue Schöpfung, anstatt auf die innern Triebfedern der Interessen und Neigungen, auf das äußere unwirksame und verderbliche Bindungsmittel willkürlichen Zwanges, und anstatt auf Freiheit für und auf Gerechtigkeit gegen Alle vielmehr auf Unterdrückung und terroristische Einschüchterung der politischen Dissenters gründen mußte — Hauptursache des Verfalls der französischen Republik, — weil hiernächst theils durch den Mangel völliger Ausbildung der Nationalitäten, theils durch den allzugroßen Abstand der Culturstufen der verschiedenen Völker eines und desselben Staatensystems, die äußere Macht der gebildeten Nationen mit jener der rohern im entschiedenen Mißverhältniß stand und daher die Nationalunabhängigkeit gegen das Anwogen der rohen Völker nicht behaupten konnte — Hauptursache des Verfalls Griechenlands — weil endlich diese Verhältnisse Eroberungswuth und Umwälzungen in den Nationalitäten — Völkerwanderung — und für die Urheber der Eroberungskriege zugleich die Gefahr eigener

Digitized by Google

Vernichtung hervorrufen mußten — Haupturſache des Verfalls der römiſchen Republik und der germaniſchen Freiheit, mitwirkende Urſache des Untergangs des franzöſiſchen Freiſtaates.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Die Ausführung neuer, beſſerer und edlerer Zuſtände des Menſchengeſchlechts iſt nur dann ſchlechthin unmöglich, wenn derſelben innere Hinderniſſe, d. h. die tief begründeten Geſetze des geiſtigen Bildungsganges entgegen ſtehen. Solche innere Hinderniſſe gibt es bezüglich auf die von mir entwickelten neuen Organiſationen der Staaten in keiner Weiſe. Man prüfe dieſe von dem Standpunkte der Geſchichte, der Speculation oder der mathematiſchen Berechnung, überall wird man nur richtiges, organiſches Verknüpfen der wirkenden Kräfte, richtige Schätzung des Grades und des Umfanges deren Wirkſamkeit, richtigen Calcul und Sicherheit der angenommenen Erfolge finden. Innere Hinderniſſe gibt es alſo nicht; wohl aber äußere. Allein nur erſtere ſind unüberwindlich. Letztere dagegen zu beſiegen, liegt jeder Zeit in der Kraft der Menſchen und namentlich in Bezug auf die hier beſprochenen großen Zwecke neuer Schöpfung in der Macht der Völker Europas. Der Widerſtand kömmt wie immer von dem alten Feinde alles Guten und Edeln, der Selbſtſucht und den Irrthümern der Menſchenkinder. Doch auch hier liegt die Hülfe und der Sieg des Lichtes, der Gerechtigkeit und der Wahrheit, wie immer in der Belehrung der Maſſen. Nur die Selbſtſucht und der Stumpfſinn widerſetzen ſich neuen heilſamen Reformen für immer. Dem Stumpfſinne iſt der Jupiter bei der Geburt untergegangen, ihm iſt die Weihe tieferer Gefühle und höherer Geiſtesblicke verſagt, er klebt feſt an den gröbern Stoffen der Erde und kann in ſeiner trübſeligen Abhängigkeit von blinden Vorurtheilen an die neue Schöpfung der Menſchheit weder glauben, noch ſolche begreifen; die Selbſtſucht widerſetzt ſich dagegen auch noch nach erlangter Einſicht und ſucht die Maſſen durch Täuſchungen und geiſtige Taſchenſpieler-Künſte aller Art zu verwirren und zu blenden. Ganz anders verhält es ſich mit Redlichkeit und geſundem Menſchenverſtand. Dieſe widerſtreben bei mittelmäßigen Geiſteskräften großen neuen Reformen zwar auch, allein nur in ſo lange, als ſolche erſt auf dunkeln Gefühlen beruhen und noch nicht zur vollen Klarheit und Schärfe der Ideen erhoben ſind. Iſt dagegen letzteres einmal der Fall, ſo verlieren die Täuſchungskünſte der Egoiſten alle Kraft. Da nun in den Culturgeſetzen, welche ich in dem erſten Theile meines Vortrags aufgeſtellt habe, das bis zur Stunde nur noch dunkle Gefühl von der bevorſtehenden neuen Civiliſations-Epoche der Menſchheit zur hellſten Idee erhoben iſt, und die Mittel zur Ausführung einfach und ſicher zu Tage liegen, da ferner Redlichkeit und geſunder Verſtand nach der heutigen Bildungsſtufe der civiliſirten Nationen Europas das Gemeingut der größern Maſſen dieſer Völker geworden iſt, ſo vermögen Sophismen und andere geiſtige Irrwiſche von den gebildeten Ländern unſeres Welttheils keines mehr zu blenden, dem jene Culturgeſetze im ganzen Umfange deren Bedeutung mit voller Klarheit gelehrt werden. Vermöge der unwiderſtehlichen Macht der Wahrheit werden vielmehr die großen Maſſen einer ſolchen Nation ſehr bald die Einſicht erlangen, daß die tiefen Gefühle der Menſchenbruſt, welche zu dem Streben nach hohen Ideen anfeuern, nicht täuſchen, daß der Conflikt derſelben mit den Ergebniſſen der bisherigen Erfahrung durch den neuen in den Culturgeſetzen vorgezeichneten Weg gelöst werde, und daß auf dieſem Wege die gerechten Anſprüche aller Menſchen und Völker auf geiſtige und materielle Wohlfart ihre Befriedigung ſicher und leicht finden müſſen. Mit einer ſolchen Ueberzeugung erlangt aber die öffentliche Meinung eines Volkes ſehr bald die Macht, die von den Culturgeſetzen geforderten Zuſtände im Innern des Landes auszuführen und den Nachbarvölkern endlich das Beiſpiel einer wahren glücklichen Freiheit in Raum und Zeit wirklich vor Augen zu ſtellen, und zwar jener Freiheit, die, auf Menſchlichkeit, Bildung und Gerechtigkeit gegründet, die Wohlfart aller erſchafft, und zugleich vor jedem Rückfall in Despotismus ſchlechthin geſchützt iſt. Sobald aber dieß erreicht iſt, und ſobald zugleich tief aus der ganzen Organiſation und Ideen-Entwickelung eines ſolchen Volkes für alle übrigen Nationen Europa's die lebendige unverkennbare Gewißheit hervorgeht, daß von dem glücklichen zur Wiederbelebung des Welttheils berufenen Lande alle Culturgeſetze, alſo auch jenes der Pflichten gegen fremde Nationalitäten, gewiſſenhaft beobachtet, und Eroberungen ſohin nicht nur nicht begehrt, ſondern als unwürdig und entehrend vielmehr verachtet werden, — dann iſt die Macht des Beiſpiels ſo unermeßlich und unwiderſtehlich, daß der Zuſtand vollkommener Freiheit und innerer organiſcher Ordnung der Staaten, wie die Culturgeſetze ihn fordern, allmählich von

einem Volke zum andern durch ganz Europa übergehen. Erschwerungen der Belehrung und des geistigen Völkerverkehrs sind alsdann eben so ohnmächtig, als gewaltsames Unterdrücken oder wohl gar ein Krieg, da unter jenen Voraussetzungen das zur Wiedergeburt Europas berufene Volk in der öffentlichen Meinung aller Nationen einen allmählichen Bundesgenossen findet. Wo daher innerer Beruf vorhanden ist, da kann schon ein einziges Volk von etwa fünfzehn Millionen Menschen das ganze ungeheure Werk der neuen Schöpfung der Menschheit leicht und sicher zur Ausführung bringen, ohne hierzu etwas anderes, als der freien Presse zu bedürfen.

Großbritanien und Frankreich haben nun zwar die äußern Mittel zu dieser Aufgabe, allein es fehlt an innerem Berufe. Der Beweis hiervon liegt mit Zuverläßigkeit darin, daß es in beiden Ländern, trotz der unbeschränkten Presse, gleichwohl weder mit einem mäßigen Wohlstande Aller, noch mit einer wahren glücklichen Freiheit vorwärts gehen will. Denn worin liegt die Ursache dieser Erscheinung? Etwa darin, daß die Wirksamkeit der Presse noch zu kurz ist, um schon jetzt befriedigende Früchte hervorbringen zu können, und daß insbesondere das Julius-Frankreich noch nicht Zeit genug hatte, um die großen Massen des Volkes aufzuklären, und für den Gedanken einer neuen glücklichen Zukunft des Menschengeschlechts zu gewinnen? Nein, die Ursache liegt tiefer. Wenn in einem Lande von fünfzehn Millionen Einwohner wie Großbritanien, bei völliger Freiheit der Presse und der Volksversammlungen die Massen der Nation gleichwohl unterdrückt und unglücklich sind, wenn ferner ein Land von 30 Millionen Einwohnern, wie Frankreich, der unverdrossensten Anstrengungen und Aufopferungen zahlreicher Vaterlandsfreunde ungeachtet, in den nächsten drei Jahren einer zweiten siegreichen Revolution auf der Bahn der Freiheit auch bei unbeschränkter Presse nicht vorwärts kommen kann, — dann liegt der Grund an einem unzureichenden Bildungsgrade und namentlich darin, daß in jenen Ländern die Idee von den ewigen unwandelbaren Gesetzen des Culturganges noch nicht geboren ist, daß dort sogar die weiter sehenden reinen Menschenfreunde in ihren Bestrebungen für das Wohl der Völker noch durch mehr oder weniger dunkle Gefühle geleitet werden, den Unterschied zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der Staaten noch nicht erkennen und die Mittel zur wissenschaftlichen Bildung und materiellen Versorgung aller Staatsangehörigen noch nicht einsehen.

Und dem ist wirklich also.

Großbritanien ist das Land des kalten gemüthslosen Zweifels. Obschon alle seine Institutionen von der Art sind, daß die öffentliche Meinung schon aus Erfahrungssätzen auf die Idee innerer Staats-Organisation geleitet und gleichsam darauf hingestoßen werden müßte, so glaubt dort dennoch Niemand an die Möglichkeit eines vernünftigen Zustandes der Gesellschaft, nemlich jenes Zustandes, wo durch organische Verknüpfung der Kräfte der Einzelnen für wissenschaftliche Bildung und mäßigen Wohlstand aller Staatsangehörigen Sorge getragen ist. Man verspottet vielmehr die so wohl begründeten Ideale der reinern Menschenbrust und sucht jedes großartige Bestreben nach wahrer unbeschränkter Volksfreiheit und nach der Verbreitung eines mäßigen Wohlstandes über alle Glieder der Gesellschaft lächerlich zu machen. In dieser armseligen Taktik wetteifern dort die ersten und größten Geister der Nation, und zwar sowohl aus den Aristokratenklassen, als den eigentlichen Volksständen. Auf einer solchen schiefen Richtung der Bildung ruht der Fluch; denn nur da, wo für die Möglichkeit einer glücklichen herrlichen Zukunft des Menschengeschlechts in den edlern Gemüthern des Volkes ein starker heiliger Glaube spricht, ist jenes tiefe, rastlose und ausdauernde Forschen möglich, das sich von keinem Fehlschlagen entmuthigen läßt, sondern nach tausend und abermal tausend Irrgängen immer wieder mit gleichem Vertrauen, mit gleichem Muthe und gleicher innerer Gluth nach seinem hohen Ziele strebt, und endlich den Weg dazu auch wirklich auffindet. Wo dagegen jener Glaube fehlt, da forscht man nicht und findet also auch nicht. Das Volk sucht vielmehr die Abhülfe seiner Noth in äußerlichen Reformen und durchläuft, weil diese zu nichts führen können, eine Periode des Elends um die andere, bis es endlich nach langem Leiden auf dem Wege der Erfahrung lernt, was das gläubige Gemüth durch bloßes Denken viel früher und mit ungleich geringern Opfern zu ergründen vermocht haben würde. Dieser Satz wird einmal in der Geschichte von den Wirkungen der brittischen Reformbill eine neue Bestätigung finden.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

Soll nun aber deßhalb dem Menschengeschlechte seine schöne Zukunft verschlossen bleiben?

Soll die neue entscheidende Culturstufe, wozu die civilisirten Völker Europa's im Laufe zweier Jahrhunderte vorbereitet wurden und wozu sie nun vollkommen reif sind, unberührt gelassen werden?

Sollen die Pflichten Deutschlands gegen Europa und die gesammte Menschheit nicht zur Erfüllung kommen?

Solcher Gedanke ist nicht zu fassen, nicht zu ertragen!

Um nun aber über die erlaubten Wege, die zu solchem Zwecke die positiven geschriebenen Gesetze Deutschlands und dessen einzelne Provinzen an die Hand zu geben, reines Licht und völlige Klarheit auszugießen, muß ich nunmehr in das öffentliche Recht unseres Volkes eingehen und sowohl scharf als erschöpfend feststellen, worin eigentlich das legitime, d. h. das positive geschriebene Staatsrecht des Gesammtvaterlandes und dessen einzelnen Provinzen bestehe. Dieß ist um so nothwendiger, als in solcher Beziehung in Deutschland die größte Dunkelheit und Verwirrung herrscht. Man spricht nemlich von einem partikulären Staatsrechte einzelner Provinzen oder Stämme des deutschen Reichs und von einem allgemeinen Staatsrecht des deutschen Bundes. Beide stehen aber nicht allein untereinander, sondern auch mit den besondern Institutionen im Widerspruche, welche man einzelnen Provinzen, wie z. B. den Rheinlanden feierlich garantirt hat. Trotz dieser vertragsmäßigen völlig bindenden Garantie wendet man gleichwohl ein widersprechendes öffentliches Recht auf solche Provinzen an und muß dadurch die eigenthümlichen Institutionen wenigstens indirekt verletzen und zerstören. Aus solcher Verwirrung rettet nur die Feststellung desjenigen Staatsrechts, welches mit den garantirten besondern Institutionen im Einklange steht und denselben erst das wahre Leben und die rechte Bedeutung verleiht, jenes Staatsrechts, wie es im Laufe der Geschichte Deutschlands durch Verträge und competente Legislatur, also durch Zustimmung der Fürsten und des Volkes in legitimer, positiver Weise sich ausgebildet hat, jenes Staatsrechts also, welches nur durch Recht und Gesetz entstand und allein das legitime oder das rechtmäßige seyn kann. Dieses öffentliche Recht muß nun natürlich auch auf die Anwendung der partikulären Strafgesetzgebungen der einzelnen Stämme entschiedenen Einfluß äußern und zwar namentlich in dem Maaße, daß jene Strafgesetze, welche mit staatsrechtlichen Materien unzertrennlich zusammen hängen, nur durch Geist und Inhalt des öffentlichen Rechts die richtige Auslegung und Anwendung finden können. Darum hängt also insbesondere Sinn, Bedeutung und Wirksamkeit der Strafgesetze, worauf die Anklage wider mich und meine patriotischen Freunde beruht, von dem allgemeinen legitimen Staatsrechte der Deutschen ab, und es ist unumgänglich nöthig, dasselbe in seinen Quellen aufzusuchen, alsdann aufzuzeigen und als das allein rechtmäßige zu beweisen. Um nun dieß mit Sicherheit bewirken zu können, muß ich zwar auf die ganze Geschichte unseres Volkes einen umfassenden Blick werfen; allein ich kann mich gleichwohl sehr kurz fassen und werde deßhalb Ihre Geduld nicht ermüden. —

„Unsere Väter, klagt Herder, o Deutschland meine Sorge!
„Waren nicht, wie wir jetzt sind. Lies der Vorwelt
„Biedre Sitten und präge Deiner Jugend
„Sie ins Gemüth ein."

Man höre.

Die große Familie unserer Ahnherren, die starken trefflichen Deutschen, trat als ein vollkommen freies Volk auf

Digitized by Google

die Bühne der Welt, Sie brauchten sich nicht erst aus dem Zustande der Knechtschaft allmählich zur Freiheit emporzuringen; nein, sie waren vom ersten Ursprunge der Nation an ein souveraines vollkommen freies Volk. Als solches erscheinen sie schon da, wo die Geschichte zuerst ihrer erwähnt, 104 oder nach Andern 114 Jahre vor Christi Geburt. Ihr öffentliches Recht war in allen Perioden der Geschichte auf den Grundsatz reiner Volksfreiheit gebaut.

Vom Gesichtspunkte der Kultur betrachtet, kann das ganze Bild der deutschen Staatsverfassung mit den Prinzipien, worauf solche beruhte, und mit der Art und Weise, wie die zur Vollziehung dieser Prinzipien dienenden Institutionen im Laufe der Zeiten nach Maaßgabe der ewig sich verändernden äußern Verhältnisse der Menschen natürlich ebenfalls sich änderten und ausbildeten, in drei Hauptepochen sehr kurz und einfach dargestellt werden. Man kann diese drei Hautepochen der Entwickelungsgeschichte der deutschen Verfassung die innern Zeiträume der Geschichte unseres Staatsrechts nennen.

Erster innerer Zeitraum der Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts.

Das Volk besitzt und übt nicht blos das Recht der Gesetzgebung, sondern administrirt oder regiert auch im Wesentlichen unmittelbar, indem es alle erheblichen und wichtigern Nationalangelegenheiten durch das Mittel öffentlicher Volksversammlungen selbst erörtert, entscheidet und ordnet, und nur die geringfügigere der Leitung der Gauen und Ersten des Volkes, Grafen und Fürsten, anvertraut.

Die Gewalt dieser Grafen und Fürsten ist nicht das Eigenthum einer Familie, das vererbt werden kann, sondern nur eine widerrufliche persönliche Würde und Amtsfunction, die durch freie Wahl bald nur für ein bestimmtes einzelnes Geschäft, z. B. die Anführung des Volkes in einem bevorstehenden Feldzug, bald für gewisse Jahre oder vorbehaltlich des Rechts des Widerrufs, auch auf Lebenszeit übertragen wird.

Alle Wahlen erfolgen in öffentlichen Versammlungen des gesammten Volkes. Wo Gesetze erlassen wurden, geschah dieß ebenfalls in solchen Volksversammlungen; auch die Fragen über Krieg und Frieden werden dort entschieden, insbesondere kann kein Nationalkrieg ohne die dort kund gegebene Zustimmung der Mehrheit des Volks geführt werden.

Jeder wehrfähige Deutsche hat Sitz und Stimme in den Volksversammlungen, also unmittelbaren Antheil an der Ausübung der Volkssouverainetät. Der Fürst hat bei allen Angelegenheiten, also auch in Gesetzgebungsgegenständen und bei den Fragen über Krieg und Frieden, nur eine Virilstimme, wie jedes andere wehrfähige Mitglied der Nation.

Kein Deutscher bezahlt eine Abgabe oder Steuer: der Fürst und die übrigen Beamten des Reichs empfangen statt der Besoldung die Nutznießung gewisser Nationalgüter.

Die Deutschen können in allen und jeden Fällen nur durch ihres Gleichen gerichtet werden, nämlich durch Geschworne, welche das Volk erwählt. Das Gericht wird öffentlich unter freiem Himmel und vor versammeltem Volke gehalten. Die Geschwornen, oder, wie man sie damals nannte, die Schöffen, schöpften das Recht aus dem Volke durch Befragen desselben, und waren sohin nur Organe der öffentlichen Meinung, d. h. der Mund, wodurch diese ihr Urtheil aussprach.

Das gesammte Volk versammelt sich endlich jederzeit beliebig, um an allem, was auf öffentliche Angelegenheiten Bezug hat, wenn es ihm gefällt, unmittelbar Antheil zu nehmen, alles dieses nach Maaßgabe des gleichen freien Stimmenrechts aller wehrfähigen Mitglieder der Nation, wo es gut scheint, unmittelbar zu berathen, zu ordnen, zu regeln, zu verbessern oder abzuändern — kurz in allen öffentlichen Angelegenheiten, wo es dem Volke nur immer beliebt, selbst unmittelbar zu verwalten und die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Vertreter oder Funktionäre der eigenen unmittelbaren Entscheidung und Willensmeinung unterzuordnen.

Dieß war der erste innere Zeitraum in der Ausbildung des deutschen öffentlichen Rechts.

Man sieht, daß unsere Väter ihre Verfassung schon von allem Anfange an nicht auf ein Zerrbild von Freiheit, nicht auf ein armseliges Mittelding zwischen Despotismus und freiem Bürgerthum, sondern einfach und natürlich auf reine Volkshoheit gegründet haben: man sieht ferner, daß unter andern auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das Institut der Geschwornen, die man hier zu Lande häufig als eine Erfindung der Franzosen oder Britten betrachtet, vielmehr uralte deutsche Einrichtungen sind, die aus Deutschlands Gauen nach England und Frankreich verpflanzt wurden.

Zweiter innerer Zeitraum des deutschen Staatsrechts.

Die Zunahme der Bevölkerung mußte im Laufe der Zeiten die unmittelbare Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, durch das Volk selbst, nothwendig sehr erschweren. Dieß hatte die natürliche Folge, daß allmählich das Repräsentativsystem und drei besondere Staatsgewalten sich ausbildeten, nämlich die gesetzgebende, die richtende und die vollziehende. Die gesetzgebende Gewalt wurde noch immer auf großen Volksversammlungen ausgeübt, wo das Volk zum Theil selbst erschien und zum Theil durch die Vornehmsten unter sich d. h. die Geachtetsten, welche es dahin abordnete, vertreten wurde. Dergleichen Personen hielten sich später stillschweigend zur Vertretung der Nation berufen und so entstand die Repräsentation des Volks durch die Notabeln, später Fürsten, Herzoge, Grafen, als Stände des Reichs. Die richtende Gewalt wurde von den Gauen — Grafen — die das Volk wählte, ausgeübt, doch stets mit Zuziehung der Geschwornen, denen die Rechtsschöpfung oder Entscheidung zustand.

Was endlich die vollziehende Gewalt anbetrifft, so wurde diese von den gesammten verschiedenen Stämmen des deutschen Volkes nun in die Hand eines einzigen Fürsten oder Königs gelegt — Königs d. h. einer der kann, nämlich am besten verwalten —, der von dem gesammten Volke der Deutschen gewählt wurde und dessen amtliches Oberhaupt darstellte. Die Könige der Deutschen, oder wie sie sich später nannten, die Kaiser, übten in vollem Maaße die vollstreckende Gewalt aus, d. h. sie ordneten die Nationalversammlungen, controlirten die Richter, promulgirten die Gesetze und führten den Oberbefehl des ganzen Heerbannes. Das ganze Reich der Deutschen wurde hiernächst nach Maaßgabe der verschiedenen einzelnen Volksstämme in Provinzen getheilt, worin Unterbeamte im Namen des Kaisers die Verwaltung leiteten. Da diese Verwaltungsbeamten bald den Titel eines Herzogs, bald jenen eines Grafen (Markgrafen, Landgrafen) führten, so legte man auch den Provinzen, die sie verwalteten, den Namen „Herzogthümer" oder „Grafschaften" bei; Einzelne Städte und Familien erhielten vom Kaiser das Privilegium nicht unter der Verwaltung der Herzöge oder Grafen zu stehen, sondern unmittelbar unter jener des Kaisers zu bleiben. Dadurch entstanden die freien Städte und der reichsunmittelbare Adel. Die Herzöge und Grafen waren in der Eigenschaft als bloße Unterbeamte des Kaisers den Befehlen des Letztern unbedingt untergeordnet, auch nur auf Lebensdauer angestellt und noch überdieß verantwortlich und absetzbar. Auch der Kaiser stand nicht über sondern unter dem Gesetz. Er war unbedingt verantwortlich und mußte zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein, doch sollte er zuvor abgesetzt werden, wenn das Urtheil an seinen Leib oder seine Ehre gehen würde. — So war denn unbeschadet der Freiheit des Volkes auch die Nationaleinheit der Deutschen auf das harmonischste gebildet, in sich abgeschlossen und fest begründet. Das Princip der wählbaren und unbedingten Verantwortlichkeit des Kaisers, als obersten Staatsbeamten sicherte die Aufrechterhaltung der republikanischen Natur der Staatsverfassung.

Verschiedene Geschichtschreiber glauben zwar, daß diese Verfassung schon in sehr frühen Zeiten dadurch abgeändert worden sey, daß die Krone des Königs in gewissen Familien erblich geworden wäre. Allein solche Meinung beruht auf einem großen Irrthume. Es ist zwar richtig, daß verschiedene Abkömmlinge der Merovingischen und Fränkischen Könige in absteigender Linie einander auf dem Throne folgten; allein dieß war immer nur zufällig und stets nur eine bloße „Thatsache", die an dem „Rechte" nichts ändern konnte. Da nämlich ein deutscher König nach dem Staatsgrundgesetze keine gesetzgebende und noch weniger eine constituirende Gewalt besaß, so hätte ein erbliches Recht auf die Thronfolge nur durch ein vom Volke gegebenes Verfassungsgesetz erworben werden können. Ein solches Gesetz wurde aber niemals erlassen und folglich die Thronfolge der deutschen Könige, oder wie sie sich später nennten, Kaiser, gesetzlich und rechtlich niemals erblich. Der Umstand, daß einzelne Familien, des Wahlrechts des Volks ungeachtet, eine Zeitlang zuweilen im Besitze der Krone blieben, erklärt sich dadurch, daß der Wahlakt vom Volke theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Willenserklärung vorgenommen wurde. Man hielt es nämlich für billig, den Sohn des Königs oder Kaisers auf dem Throne folgen zu lassen, soferne er die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besaß. War dieß der Fall, so wurde die Erklärung des Vaters, seinem Sohne die Krone hinterlassen zu wollen, oder des Letztern Erklärung, von solcher Besitz zu ergreifen, vom Volke stillschweigend genehmigt; im entgegengesetzten Falle that aber das Volk seinen Willen durch die Erwählung eines andern Königs ausdrücklich kund. Es fehlte

Digitized by Google

deshalb auch schon in der deutschen Geschichte niemals an Beispielen, daß das Volk die Königsfamilie auf einmal wechselte und eine neue zum Throne berief. So wurde z. B., späterer mehrfältiger Absetzungen von Kaisern nicht zu gedenken, schon im Jahre 752 nach Christi Geburt von einer großen Volksversammlung König Childerich des Thrones entsetzt und ein neuer König gewählt. Nach dem Tode Ludwigs des Kindes wurde das Wahlrecht des Volkes von Neuem ausgeübt; ebenso nach dem Tode des dortmals gewählten Conrads, Herzogs von Franken, und besonders feierlich nach dem Tode Heinrichs II. Bei letzterer Gelegenheit erfolgte die Wahl in einer unermeßlichen Urversammlung des Volkes auf der Ebene zwischen Mainz und Worms. Um endlich auch noch einen andern ebenfalls grundlosen Einwand zu beseitigen, nämlich jenen, daß die Königswahl immer erst nach dem Aussterben einer den Thron inne habenden Familie vorgenommen werden könne, und daß also die Krone doch wenigstens in der Familie des nach dem Aussterben anderer Häuser gewählten Königs erblich sei, wurde später und zwar bei der Wahl Herzogs Rudolph von Schwaben die deutsche Staatsverfassung durch ein Gesetz dahin authentisch erläutert und befestigt, daß die deutsche Krone jederzeit nur durch die Wahl des Volkes, niemals aber durch Erbrecht erlangt werden könne. Dieses äußerst bestimmte und merkwürdige Gesetz lautet also: „hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate corroboratum est, ut Regia potestas nulli per hereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret: si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet, haberet in potestate populus.“ Zu deutsch: „durch allgemeine Zustimmung wurde festgesetzt, daß die königliche Gewalt von nun an nicht mehr, wie es früher zu geschehen pflegte, durch Erbschaft erlangt werden kann, sondern daß der Sohn des Königs selbst dann, wenn er in jeder Beziehung der Krone würdig wäre, gleichwohl nur durch freiwillige Wahl des Volkes und niemals durch ein Recht der Erbfolge — Succession — zum Throne gelangen kann. Wenn aber der Sohn des Königs der Krone nicht würdig wäre oder wenn ihn bei aller Würdigkeit das Volk gleichwohl nicht mag, so liegt es in der vollen Gewalt des gesammten Volkes — populus — zum Könige zu machen, wer ihm nur immer beliebt.“

Ich gehe nun sofort auf den

Dritten und letzten innern Zeitraum des deutschen Staatsrechts

über, den ich ebenfalls sehr gedrängt zusammennehme, so daß daher der Ueberblick über unser eigentliches öffentliches Recht in wenig Momenten beschlossen seyn wird. In diesem Zeitraume zeigt sich die Gestalt der Dinge dem frotum nach wesentlich verändert. Die Herzoge und Grafen, von welchen die heutigen Fürsten abstammen, hatten nämlich die Erblichkeit ihrer Länder allmählig durchgesetzt, zwar nicht auf dem Wege des Rechts und Gesetzes, sondern durch gewaltthätige Widersetzung gegen den Kaiser. Indessen die Usurpation gelang, weil das Volk die Folgen dieser Neuerung nicht einsah und Letztere also nicht genug würdigte und weil die Macht des Kaisers gegen diese widerspenstigen und aufrührerischen Herzoge und Grafen im Laufe der Zeiten zu schwach geworden war. Vier von diesen weltlichen Fürsten und drei geistliche Prälaten hatten sich ferner allmählig das ausschließende Recht der Kaiserwahl angemaßt und nannten sich hiernach „Churfürsten.“ Das Mittel, wodurch ihnen dieß gelang, bestand darin, daß sie vorgaben, den Wahlakt in ihrer Eigenschaft als oberste Reichsbeamte, Erzbeamte — nämlich Mainz als Erzkanzler durch Deutschland, Trier Erzkanzler durch Gallien und Arelat, Cölln als Erzkanzler durch Italien, Brandenburg als Erzkämmerer, Böhmen als Erzschenk, Sachsen als Erzmarschall, und Rheinpfalz, später Baiern, als Erztruchseß — also in der Eigenschaft als Stellvertreter des Volkes auszuüben. Später gab das sogenannte Reichsgesetz der goldenen Bulle diesen sieben Fürsten auf die Kaiserwahl zwar kein wirkliches Recht, jedoch ein Scheinrecht, das die äußere Macht der Prätendenten zu befestigen und endlich außer alle Einwürfe zu setzen wußte. Zu diesen beiden Calamitäten der usurpirten Erblichkeit der Fürstenämter und des faktischen Ueberganges des Aktes der Kaiserwahl auf sieben Churfürsten kam noch eine dritte, nämlich die Einschwärzung eines fremden Gesetzbuches oder Rechts — des römischen. Die Ursache der letztern Erscheinung liegt abermals in der Selbstsucht und zwar in dem unmoralischen ärgerlichen Streben der Egoisten nach aristokratischem Einfluß und Stande. Da nämlich das einfache deutsche Recht, welches schon von jedem schlichten Bürger ausgeübt werden konnte, die Ausbildung einer privilegirten Rechtsgelehrtenkaste nicht zuließ, das

Große Censur-Lücke.

Sitzung vom 8. August 1833.

Auf den reservirten Sitzen bemerkt man heute den Herrn General-Major v. Horn und Herrn Regierungs-Direktor Fürsten v. Wrede.

Schluß der Vertheidigungs-Rede des Herrn Dr. Wirth.

Nur ein sehr feiger oder ein ausgezeichnet dummer Mensch hätte eine direkte Aufforderung zur Revolution in der Weise verabfassen können, wie dies in Ansehung meiner Schriften und Reden der Fall ist, worin die Anklage jene Aufforderung finden will; — und zwar entweder nur ein sehr feiger Mensch, weil er sich gegen gerichtliche Verfolgung eine Hinterthür offen erhalten will, oder ein ausgezeichnet dummer, weil er keine Idee hat, welchen Schwung der Genius wählen müsse, um das Volk mit sich zur That fortzureißen.

Da nun aber auch von meinen patriotischen Freunden kein Einziger direkt oder unmittelbar zum Umsturze der Throne aufgefordert hat, so ist der ganze gegenwärtige Prozeß aus der Luft gegriffen. Die ganze Anklage ist in der That mit den Haaren herbeigezogen. Dieß zeigt sich insbesondere nirgends deutlicher, als in jenen Punkten, welche die Herren Schüler, Savoye, Geib und Eisler betreffen und zwar erstere als Mitglieder, letzterer als Sekretär des Central-Comites des Preßvereines. Die Idee zu diesem Vereine ging ganz lediglich von mir aus. Erst nachdem mein Aufsatz „Deutschlands Pflichten" schon zum Druck gesetzt und mir noch zur Beifügung der Namen, welche ich als provisorische Geschäftsführer in Vorschlag bringen wollte, Raum gelassen war, theilte ich den Herren Schüler und Savoye die Idee mit und ersuchte solche um die Uebernahme der provisorischen Geschäftsführung. Schüler widerstand anfangs aus Antriebe seiner bekannten großen

Digitized by Google

Bescheidenheit; zuletzt gab er meinen Gründen nach. Ich bemerke alles dieses nur deßhalb, um zu beweisen, daß wenn in der Vollziehung des Vereines, wie solcher in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" vorgeschlagen wurde, ein Complott läge, vor allem ich als Urheber dieses Complottes hätte angeklagt werden müssen. Der Zweck des Vereines ist in jenem von mir verfaßten Aufsatze deutlich und bestimmt angegeben. Er bestand in der Wiederherstellung der deutschen National-Einheit unter demokratischer also republikanischer Verfassung. Das Mittel zu diesem Zwecke sollte darin bestehen für jene Maaßregel die öffentliche Meinung der ganzen Nation zu gewinnen. Waffengewalt, geheime Verschwörungen, Aufforderung zur Revolution alles dieses lag außer dem Zwecke des Vereines. Man wollte das Volk nur zur Ueberzeugung leiten, daß Nationaleinheit und republikanische Reichs-Verfassung ein unabweisliches Bedürfniß für dasselbe sey. Weiter ging die Tendenz des Vereins nicht; es sollte vielmehr, sobald dessen Zweck erreicht d. h. die öffentliche Meinung für die Nothwendigkeit der deutschen Nationaleinheit und einer republikanischen Reichsverfassung gewonnen war, dem Volke selbst überlassen bleiben, welche Mittel es zur wirklichen Durchführung solcher Reform anführen wolle. Daß aber auch alsdann nicht nothwendig zur Gewalt geschritten werden müsse, sondern auch dem Volke, sogar nach den Gesetzen der Fürsten, noch rechtliche Mittel zur Ausführung jener Grundreform zu Gebote standen, habe ich früher sattsam bewiesen. Der Verein war daher in jeder Beziehung mit den Gesetzen im Einklange. Dieß beweißt auch das Urtheil, welches in meinem ersten Prozesse von der Anklagekammer erlassen wurde. Der Herr Präsident von Koch hat in seiner bekannten Rede zwar behauptet, „Jene Anklagekammer habe den Preßverein nicht für gesetzlich erlaubt erklärt, sondern sie habe nur entschieden, daß damals noch keine hinreichende Beweise und Anzeigen vorlagen, um den Redakteur der deutschen Tribüne in den Anklagestand zu versetzen, allein diese Behauptung beruht auf einer empörenden Entstellung der Aktenlage, denn zwischen der Staatsbehörde und mir war kein einziges Faktum streitig, es war vielmehr alles worauf die Anklage gebaut werden wollte, von mir zugestanden und von mangelnden Anzeigen oder Beweisen konnte daher keine Rede seyn. Die Statuten des Vereins lagen vor und ich hatte mich zu deren Verfasser bekannt. Daß nunmehr der Verein nach diesen Statuten wie sie in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" ganz deutlich und bestimmt niedergelegt worden waren, den Gesetzen Rheinbaierns nicht zuwider sey, — dieß, ja dieß hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts ausdrücklich ausgesprochen. War solches Urtheil den Gesetzen entgegen, so lag es in der Pflicht des Herrn General-Staatsprokurators Schenkl die Cassation einzulegen — denn dieser Beamte begleitete schon damals seinen gegenwärtigen Posten. Er hat es aber so wenig gethan als es die Regierung verlangte. Die Richtigkeit seines Urtheils ist daher von der Staatsgewalt selbst anerkannt. Wessen Gemüth muß daher nicht auf das höchste empört werden, wenn er sieht, das man den Verein deßungeachtet noch einmal vor Gericht gezogen hat.

Allein dieß ist noch nicht genug. Obgleich der Verein nothwendig in der Weise erlaubt seyn mußte, wie ich solchen in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" vorgeschlagen hatte, so hielten es die Herren Schüler, Savoye und Geib gleichwohl für gut, den Zweck des Vereins zu verändern und dessen Tendenz darauf zu beschränken, „für die freieste Entwickelung patriotischer Gedanken über die Mittel zur Förderung des Wohles der deutschen Völker und Unterstützung der ganzen Nation in Anspruch zu nehmen." Nicht einverstanden mit den Ansichten der genannten Herren, machte ich in dem Aufrufe an die Volksfreunde vom 22. April 1832 einen Versuch, den Verein auf seine ursprüngliche Grundidee zurückzuführen. Allein die Herrn Schüler, Savoye und Geib protestirten förmlich dagegen, wie in aller Welt kann nur der in solcher Weise veränderte Verein für strafbar gehalten werden, wenn er schon in der Weise für gesetzlich erlaubt erklärt worden war, wie ich solchen in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" vorgeschlagen hatte?

Die Anklage wider die Herren Schüler, Savoye und Geib ist daher unbegreiflich. Noch unbegreiflicher ist es aber, warum man mich nicht zum Complott rechnet, wenn ein solches in der Vollziehung des von mir vorgeschlagenen Preßvereins vorliegen sollte. Man imputirt den Hrn. Schüler, Savoye und Geib den Aufsatz „Deutschlands Pflichten" und es steht doch durch meine Erklärung in dem ersten Prozesse fest, daß ich der Verfasser und Urheber jenes Aufsatzes bin. Ich habe mich ja mit den Herren Schüler, Savoye und Geib zur Vollziehung des Preßvereins auch verabredet und so lange dessen Tendenz nicht willkürlich verändert worden war, zur Ausführung das

Meiste beigetragen und hiefür überhaupt am thätigsten gewirkt.

Ich habe ferner in Auftrag des Comites ebenfalls Schriften gedruckt, welche man von Seite der Regierung damals wie jetzt für revolutionär erklärte. Ja eben der Aufsatz, worauf die Anklage gegen die Herren Schüler, Savoye und Geib beruht, nämlich jener unter der Aufschrift „Deutschlands Pflichten" wurde durch mich in 50,000 Exemplaren gedruckt und in der Absicht durch ganz Deutschland verbreitet, daß dadurch der Verein über das ganze Land ausgedehnt werde.

Warum zählt man nun nicht auch mich zum Complott? Ich muß ja nothwendig dessen Urheber seyn. Sie sehen, meine Herren Geschwornen, daß die ganze Anklage auf den gröbsten Irrthümern und Widersprüchen beruht. Sie sehen ferner, daß überhaupt die gesammte Tendenz der patriotischen Deutschen in Rheinbaiern in jeder Beziehung und gesetzlich erlaubt war.

Man will zwar, die an einzelnen Orten hin und wieder vorgeschlagene Exzesse wo die Ereignisse nämlich diesen Namen verdienen, — unserm Wirken zuschreiben und wenigstens moralisch das zur Schuld zu rechnen. Allein alles, was in dieser Beziehung geschehen ist, muß ausschliesend der Regierung imputirt werden. Hätte dieselbe nemlich die geistige Entwickelung des Volkes nicht gewaltsam gehindert, so könnte die öffentliche Meinung über den wahren Weg zur Beförderung des Volks wohl friedlich sich verständigen und auch den Zweck selbst friedlich erreichen und die gesammte Masse der einsichtsvollen Bürger hätte alsdann Kraft genug die öffentliche Ordnung zu bewachen und insbesondere gegen die eingebildetere Personen zu beschützen, welche aus den patriotischen Ergießungen der Presse und Volksrednerbühne allenfalls falsche Schlüsse ziehen konnten.

Und wir, meine Herren, die wir die Lehren solch' großer Männer zu unserm Leitstern wählen, da wir die schönste Zeit des Lebens und alles was uns lieb und theuer ist, der Wohlfart aller unserer Brüder freudig zum Opfer bringen, die wir unsre geistige und körperliche Kraft, schon in den Tagen eines noch jugendlichen Mannesalters unter den Leiden des langwierigen Gefängnisses geduldig brechen lassen, um nur für unser Volk zu wirken — wir, sage ich, sollten die Anarchie, die Zerstörung des Eigenthums und mit einem Worte das Unglück des Landes wollen?

Mit tiefem Unwillen weise ich eine solche Beschuldigung zurück. Aus der ganzen Tiefe meines bewegten Gemüths betheuere ich ihnen, daß wir jede Rohheit, jede Mißachtung der Person und des Eigenthums und jede anarchische Tendenz hassen und verabscheuen. Wahre öffentliche Ordnung wahre bürgerliche Freiheit — mit einem Wort: „Gerechtigkeit." — Das und sonst nichts ist unser Ziel.

Oder verdient unser System vielleicht deshalb die Verurtheilung, weil wir zu stürmisch auftreten und nicht ruhiger und kälter zu Werke gehen? Ich weise Sie auch in ser Beziehung wieder an einen unsrer großen Meister, den tugendhaften engelreinen Herder, diesen hohen herrlichen Menschenfreund. Er lehrt uns also: „Warum ist nicht, ruft der sanfte Philosoph, jede Reformation lieber ohne Revolution geschehen? Man hätte den menschlichen Geist nur seinen stillen Gang gehen lassen sollen, statt, daß jetzt die Leidenschaften dem Sturm des Handelns nur Vorurtheile gebaren und man Böses mit Bösem verwechselte! Antwort, weil so ein stiller Fortgang des menschlichen Geistes zur Verbesserung der Welt kaum etwas anderes als Phantom unserer Köpfe im Gang Gottes in der Natur ist. Dieß Saamkorn fiel in die Erde: da liegts und erstarrt, aber nun kömmt die Sonne, es zu wecken: da brichts auf, die Gefäße schwellen mit Gewalt auseinander, es durchbricht den Boden — so Blüthe, so Frucht. — Kaum die garstige Erdpilze wächst, wie du's träumst. — Der Grund jeder Reformation war allemal solch ein Saamenkorn, fiel still in die Erde, kaum der Rede werth: die Menschen haltens schon lange, besahens und achtetens nichts — aber nun sollen dadurch Neigungen, Sitten, eine Welt von Gewohnheiten geändert, nun geschaffen werden — ist das ohne Revolution, ohne Leidenschaft und Bewegung möglich? Was Luther sagte, hatte man lange gewußt; aber jetzt sagte es Luther! Roger, Baw, Galilai, Cartes, Leibnitz, da sie erstanden war's stille; es war Lichtstrahl — aber ihre Erfindungen sollten

Digitized by Google

durchbrechen, Meinungen wegbringen, die Welt ändern — es wird Sturm und Flamme. Habe immer der Reformator auch Leidenschaften gehabt, welche die Sache, die Wissenschaft selbst nicht forderte, die Einführung der Sache forderte sie, und daß er sie hatte, eben genug hatte, um jetzt durch ein Nichts zu kommen, wozu ganze Jahrhunderte durch Anstalten, Maschinerien und Grübeleien nicht hatte kommen können, — eben das ist Creditiv seines Berufs! Kein großer Geist, durch den das Schicksal Veränderungen bewirkt, kann freilich mit allem, was er denkt und fühlt, nach der Gemeinregel jeder mittelmäßigen (Sache) sage Seele gemessen werden. Es gibt Ausnahmen höherer Gattung und meist alles merkwürdige der Weltgeschichte durch diese Ausnahmen. Die geraden Linien gehen nur immer gerade fort, würden alles auf der Stelle lassen, wenn nicht die Gottheit auch außerordentliche Menschen, Kometen in die Sphären der ruhigen Sonnenbahn würde fallen und im tiefsten Falle sich wieder erheben ließ, wo kein Auge der Erde sie verfolget. Auch thuts nur Gott oder unter den Menschen ein Thor, daß er jede fernste moralische oder unmoralische Zwischenfolge einer Handlung auf die Rechnung des Verdienstes aus der ersten Absicht des Handelnden setzt, verstände sonst in allem in der Welt mehr Ankläger als der erste und einzige Handler, der Schöpfer! —" So weit Herder: Wir sind nicht so eitel, meine Herren, uns für Reformatoren zu halten und protestiren daher im Voraus dagegen — allein unsre Zeit ist ganz unverkennbar der Reformator und auf sie findet alles was ich aus Herder anführte vollkommen Anwendung. Verzichte man daher fortan auf den Vorwurf, daß wir zu stürmisch vorwärts wollen, er ist völlig grundlos. — Vielleicht verdient aber der Ton in welchem wir den geistigen Kampf zur Wiedergeburt des Vaterlandes führten, und namentlich das Gericht . . . . . sage des Ausdrucks und die Heftigkeit der Vorwürfe gegen die Fürsten die Verurtheilung?

Auf diesen Einwurf will ich Luther antworten lassen.

„Aergerniß hin, Aergerniß her, sagt der Reformater, Noth bricht Eisen und hat keine Aergernisse. Ich soll der schwachen Gewissen schonen, sofern es ohne Gefahr meiner Seele geschehen mag; wo nicht, so soll ich meiner Seele rathen, es ärgere sich daran die ganze oder halbe Welt. Frei bekennen und öffentlich predigen das Wort ist das höchste Werk im christlichen Leben, daran muß man wagen Leib und Leben, Gut und Ehre. Denn recht glauben und wohl leben, heimlich und bei ihm selber sucht der böse Geist, nicht so hart an; aber wenn man will herausfahren, dasselbe bekennen, predigen und loben, auch den andern zu gut, das mag er nicht leiden. Ein sicher Gewissen, das seiner Sache gewiß ist, fitzelt und fetzelt nicht; es sagt dürre und frisch heraus, wie es an ihm selber ist. Wenn der Teufel so klug wäre und schwiege stille und ließe das Evangelium predigen, so würde er weniger Schaden haben. Denn wenn das Evangelium nicht angefochten wird, so verrostet es gar, und hat Ursache, seine Gewalt und Kraft an Tag zu geben." —

So spricht Luther und liefert uns dadurch die schlagendste Rechtfertigung des Tones unserer Reden und Schriften.

Dieß ist Alles, was uns die Censur von der Vertheidigungs-Rede des Herrn Dr. Wirth, die der Assistenpräsident, Herr Breitenbach, in seinem Resumé für ein Meisterwerk erklärte, unsern Abonnenten in dem Druck der Verhandlungen mitzutheilen übrig ließ.

Nach Beendigung der Rede des Hrn. Dr. Wirth, wurden beifällige Aeußerungen vernommen, so, daß der Präsident sich dadurch verpflichtet sah, diese Störung ernstlich zu rügen und dem Publikum zu bemerken, daß das Gesetz jede solche Beifallsbezeugung in dem Sitzungssaale ausdrücklich verbiete.

Derselbe erklärt unmittelbar darauf, daß die Sitzung für heute beendet sey.

Digitized by Google

Sitzung vom 9. August 1833.

Der Präsident:

Meine Herren! Es sind gestern im Verlaufe der Vertheidigungsrede des Hrn. Dr. Wirth Ausdrücke gegen die Personen der Regenten gefallen, die durchaus hätten vermieden werden sollen und die ich nicht dulden kann.

Ich habe immer gezeigt, daß ich weit entfernt bin, die Vertheidigung auf irgend eine Weise beschränken zu wollen. Auf der andern Seite ist aber zu wünschen, daß die Vertheidigung innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewege; daß sie blos Gründe zur Widerlegung der Anklage enthalte. Allein Ausfälle dieser Art, die ohnehin nicht zur Sache gehören können, müssen vermieden werden, sie vertragen sich auch schon nicht mit der Würde dieser Versammlung.

Betrachten wir die öffentlichen Gerichtssitzungen in Frankreich, so werden wir finden, daß man sich dort immer mit der größten Delikatesse ausdrückt. Der Anstand, den man schon Privatpersonen gegenüber zu beobachten hat, darf um so viel weniger bei den Personen der Regenten außer Acht gelassen werden.

Ich wiederhole es nochmals, Gründe, Ansichten, welcher Art sie auch seyen, mögen, sofern sie zur Sache gehören, immerhin vorgebracht werden; allein man vermeide Ausdrücke die jeder gebildete Mensch gerne vermeiden wird.

Ich hoffe diese Bemerkung wird hinreichen, um nicht mehr in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, derlei Erinnerungen machen zu müssen.

Der Vertheidiger des Dr. Wirth hat nunmehr das Wort.

Ludwig Schneider

trägt nun folgende Vertheidigungsrede vor:

Wohl wäre es ein höchst überflüßiges Unternehmen, nach der Rede voll hoher erschütternder Wahrheit, tiefer überzeugender Gediegenheit und Klarheit, welche wir aus dem Munde des für seine heilige Sache begeisterten Wirth vernommen haben, noch eine Sylbe zu seiner Vertheidigung zu Ihnen sprechen zu wollen. — Wenn ich daher das Wort nehme; so geschieht es lediglich aus dem Grunde, weil mich Dr. Wirth gewählt hat, damit Sie vom einfachen Bürger vernehmen mögen, wie sein schlichter Verstand den Gegenstand dieser gerichtlichen Verhandlung nothwendiger Weise beurtheilen müsse. —

Meine Herren!

Dr. Wirth ist angeklagt, die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt zu haben, die k. baierische Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, ohne daß jedoch diese Aufreizung von Erfolg gewesen wäre.

Die Anklage stützt sich auf die Artikel 87 und 102 des Criminalgesetzbuches, welche folgendermaßen lauten:

Art. 87. L'attentat ou le complot contre la vie ou la personne des membres de la famille royale;

L'attentat ou le complot dont le but sera,

Soit de détruire ou de changer le gouvernement, ou l'ordre de successibilité au trône,

Soit d'exciter les citoyens ou habitants à s'armer contre l'autorité royale,

Seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens.

Art. 102. Seront punis comme coupables des crimes et complots mentionnés dans la présente section, tous ceux qui, soit par discours tenus dans des lieux ou réunions publics, soit par placards affichés, soit par des écrits imprimés, auront excité *directement* les citoyens ou habitants à les commettre.

Digitized by Google

Néanmoins, dans les cas où lesdites provocations n'auroient été suivies d'aucun effet, leurs auteurs seront simplement punis du bannissement.

Es fragt ſich alſo: hat unſer Wirth unmittelbar zur Begehung der im Artikel 87 bezeichneten Verbrechen angereizt und ſich dadurch des durch den Art. 102 verpönten Verbrechens ſchuldig gemacht?

Ich erwiedere hierauf Folgendes:

Als unmittelbare Aufforderung kann, dem geſunden Menſchenverſtand nach, nur diejenige betrachtet werden, welche die That will, und letztere nicht mehr an Bedingungen, an Vorausſetzungen knüpft, oder von weitern Verabredungen, Ereigniſſen und Umſtänden ſie abhängig macht.

Wenn ich ſage würde:

„Bewaffnet Euch, meine Mitbürger! Verſammelt Euch „an dem und dem Orte zu der und der Stunde, um die „Staatsregierung gewaltſam zu ſtürzen, oder um dem „König Conceſſionen abzuzwingen!“

ſo wäre dieſes eine direkte Aufforderung.

Dieſen Charakter haben aber die Wirth'ſchen Schriften und Reden nicht. Der Herr General-Prokurator gibt dieſes auch ſtillſchweigend zu, denn er ſucht durch allerlei Schlüſſe, alſo auf Umwegen, die Aufforderung zum Umſturze oder zur Abänderung der Regierung zu beweiſen.

So ſagt er z. B. in ſeinem Anklageakt, nachdem er mehrere Stellen aus dem Aufruf an die Volksfreunde in Deutſchland abgeleſen hat:

„Die Veränderungen welche Wirth vorgenommen wiſſen „will, ſind von der Art, daß die jetzige monarchiſche Ver„faſſung der deutſchen Staaten, neben denſelben unmöglich „beſtehen kann, ſo daß die Einführung dieſer Neuerung den „Umſturz der dermaligen Verfaſſung involvirt. Wie können, „fragt der Hr. General-Prokurator, wie können neben dieſen „Wirth'ſchen Einrichtungen, die bisherigen Verfaſſungen, „namentlich die baieriſche; wie die Souveränetät der einzel„nen Staaten, die monarchiſche Form, die Gewalt der baie„riſchen Kammern, u. ſ. w. beſtehen?

Nun frage ich Sie auch, meine Herren, gehet aus dieſer Argumentation des Hrn. General-Prokurators nicht klar hervor, daß wenigſtens keine direkte Aufforderung zum Umſturze oder zur gewaltſamen Abänderung der Staatsregierung vorliegt? Denn läge eine ſolche vor, wozu die aufgeſtellte Folgerung!

Zugegeben, daß Wirth den Haß und die Verachtung der Regierung geprediget haben mag, daß er den Bürgern gezeigt habe, wo ſie der Schuh drückt. Iſt man nun einer Regierung überdrüſſig, ſo gehet daraus der Wunſch hervor, ſie zu verändern, oder ſie über den Haufen zu werfen; und zeigt ſich hiezu eine paſſende Gelegenheit, ſo mag man ſogar Hand ans Werk legen. Auf dieſe Weiſe kann man eine mittelbare, indirekte Aufforderung aus den Wirth'ſchen Schriften und Reden herleiten; allein die Zwiſchenſätze beweiſen zur Genüge, daß keine direkte oder unmittelbare Aufforderung vor handen iſt.

Die bloße Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der Regierung, die Aufſtellung eines Plans, wie dem Vaterlande geholfen werden könnte, haben aber keinen criminellen Charakter.

Das Caſſationsgericht von Paris hat den Art. 102 des Strafgeſetzbuches auch nie anders interpretirt, als daß er nur auf diejenigen anwendbar iſt, welche unmittelbar eine Bewaffnung zum Umſturz der Staatsregierung verlangen. Man ſehe deſſen Arrets vom 20. September, 12. und 13. Oktober 1815, 20. April und 19. September 1816.

Aus dem Arret vom 19. September 1816 will ich einen Auszug beiſpielweiſe Ihnen hier mittheilen.

La cour, sur les conclusions de Mr. Lebeau, advocat-général; — Attendu que les propos ou discours que sont l'objet de l'accusation intenta contre Barnedès ont été tenus au mois d'aout 1815; que ce n'est donc pas conséquemment d'après la loi du 20 novemb. de la même année, mais d'après le code pénal qu'ils doivent être jugés; — Attendu que l'article 102 du code punit de la peine du bannissement ceux qui, par des discours tenus dans des lieux publics, ont excité directement les citoyens à commettre les crimes mentionnés aux art. 86 et suivans lorsque ces provocations n'ont été suivies d'aucun effet; — Que de ces expressions de l'art. 102 *excité directement*, il résulte nécessairement que tout discours qui excite aux crimes dont il s'agit, ne donne pas lieu à l'application de la peine qu'il prononce; et qu'il faut pour que cette peine puisse être infligée, qu'il soit légalement établi, non seulement qu'il y a eu provocation, mais aussi que la provocation a été directe.

Der Caſſationshof, nach Anhörung des Herrn General-Advokaten Lebeau. In Erwägung, daß die Reden und Schmähungen, die den Gegenſtand der gegen Barnedes anhängig gemachten Klage bilden, im Monat Auguſt 1815 ausgeſtoßen wurden; daß ſie folglich nicht nach dem Geſetz vom 20. November deſſelben Jahres, ſondern nach dem

Digitized by Google

Strafgesetzbuche beurtheilt werden müssen. — In Erwägung, daß der Art. 102 des Strafgesetzbuches mit der Landesverweisung bestraft, alle diejenigen, welche durch, an öffentlichen Orten gehaltenen Reden die Bürger direkt aufgefordert haben, diejenigen Verbrechen zu begehen, welche im Art. 86 und folgenden bezeichnet sind, wenn anders diese Aufforderungen erfolglos blieben. — In Betracht, daß aus diesen Worten des Art. 102 direkt aufgefordert, nothwendigerweise hervorgehet; daß nicht jede Rede die zu erwähnten Verbrechen auffordert, zur Anwendung der durch diesen Artikel ausgesprochenen Strafe Veranlassung gibt, und daß es zur Anwendung der Strafe erforderlich ist; daß gesetzlich feststehe, nicht nur daß Aufforderung, sondern daß eine direkte Aufforderung Statt fand.

Die französische Regierung fühlte wohl das ihrem Verfolgungs-System durch das Wort „*directement*" in den Weg gelegte Hinderniß. — Als daher in den Jahren 1818 und 1819 die öffentliche Meinung für Abschaffung der Censur immer lauter und lauter ward, und sie sich genöthigt sah, dieser Meinung zu weichen, fand sie für gut, das Gesetz vom 17. Mai 1819 sur la répression et la poursuite des crimes et délits commis par la voie de la presse, ou par tout autre moyen de publication, zu provociren.

In diesem Gesetze zum Schutze gegen die Angriffe auf die königliche Würde; die Thronfolgeordnung u. s. w. ist jeder Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Aufforderung aufgehoben. Keinem der vielen Redner in den beiden französischen Kammern fiel es bei der Discussion dieses Gesetzes ein, daß der Art. 102, des Strafgesetzbuches alle Angriffe auf die königliche Gewalt, die Thronfolgeordnung, die Rechte die der König aus seiner Geburt herleitet u. s. w. bestrafe.

Hätte der Art. 102 des Strafgesetzbuches jeden Angriff gegen die Würde des Königs, die Thronfolgeordnung schon bestraft; so wäre das Gesetz vom 17. Mai 1819 überflüssig gewesen; da man es aber dennoch ins Leben rief, so gehet auch daraus klar hervor, daß der Art. 122 des Strafgesetzbuches keine Anwendung auf indirekte Angriffe oder Aufforderungen findet. — Dafür sprechen die Worte des Gesetzes selbst; dahin erklärt sich der oberste Gerichtshof Frankreichs, und dieses beweiset das Verfahren der Restauration der gesetzgebenden Gewalt unter der Restauration.

Es ist also evident, daß der Art. 102 des Strafgesetzbuchs blos auf direkte Aufforderungen zum gewaltsamen Umsturze Bezug hat.

Sehen wir nun, meine Herren, ob Dr. Wirth direkt zum gewaltsamen Umsturze der baierischen Staatsregierung aufgefordert hat.

In dem Aufsatze betittelt:
Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, Homburg 18. April 1832,

glaubt der Herr General-Prokurator eine unmittelbare Aufreizung der Bürger, die k. baierische Staats-Regierung, und die königliche Autorität gewaltsam umzustürzen und zu verändern, zu finden; die Anklage hat den Sinn und Zweck dieses Aufsatzes falch aufgefaßt. Dieser Aufruf wurde Ihnen, meine Herren Geschwornen, bereits vorgetragen, und hoffentlich werden Sie Ihres wichtigen Berufes eingedenk, denselben auch noch für sich gelesen haben, oder noch lesen.

Mit derjenigen Begeisterung, deren nur ein ächter Vaterlandsfreund fähig ist, schildert er zu Anfange dieses Artikels zuerst die Entehrung Deutschlands, sodann wirft er den Deutschen ihre Unthätigkeit vor, indem er sagt:

„Das deutsche Volk schreckt mit fieberhafter Furcht vor „eigener Thätigkeit für die Wiedererweckung seines Vater„landes zurück, mit verzehrender Angst berechnet es bei „dem Hülferufe der geknebelten Mutter, die dem verdor„benen Ich drohenden Gefahren, und lautlos beugt es „sich unter die Peitsche der Könige, die sein Vaterland „beraubten, zerrissen und beschimpften. Und sendete auch „die Vorsehung den Engel der Beredsamkeit hernieder, „und stünden diesem auch alle Flammen des heiligen Feuers „zu Gebote — dieses Volk erweckt er nicht: Nur bei dem „Weine könnt ihr diesem Volke ein Gefühl für die Pflich„ten gegen das Vaterland abpressen, das aber, gleich „flüchtigem Strohfeuer, am andern Morgen der Reue „Platz gemacht hat, und nie an die Stunde der That „reicht."

Nun frage ich Sie, meine Herren, gehet aus diesen Worten, die der Herr General-Prokurator in seinen Anklageakt aufnahm, eine direkte Aufforderung, wie der Art. 102 des Strafgesetzbuches sie bezeichnet, hervor? Gewiß nicht.

Wirth wirft sodann den Badensern ihre allzugroße Genügsamkeit rücksichtlich der Preßfreiheit vor; beweiset daß in Rheinbaiern die Presse gesetzlich frei ist, daß sich aber

Digitized by Google

die Rheinbaiern dieser gesetzlich garantirten Preßfreiheit dennoch faktisch berauben ließen, ohne eine Protestation, eine Verwahrung zu unterzeichnen, ohne eine Klage auszustoßen, ohne eine Beschwerde zu führen.

Unser Wirth gehet dann zur Schilderung der Lage einiger anderer deutscher Volksstämme über, macht noch einige Betrachtungen über das Elend und die Entwürdigung des Gesammtvolkes, wo denn die von der Anklage citirten Worte vorkommen:

„Die Quelle alles dieses Elendes ist das Königthum „mit seinen prunkenden Höfen, stehenden Heeren und heiß„hungerigen Schwärmen aristokratischer Müßiggänger. „Einem Lande von 36 Millionen Einwohner macht schon „Ein König viel zu schaffen. Wenn aber ein solches Land „vollends von 34 Königen und 34 Aristokratenschwärmen „geplündert wird, so liegt es klar am Tage, daß nur „Elend und Noth das Loos der Bürger seyn könne."

Den ersten Grund alles dieses Elendes findet Wirth in dem Mangel an Aufklärung, an Gemeinsinn, an Vaterlandsliebe, und empfiehlt also den Vaterlandsfreunden aus allen Kräften auf Aufklärung und Belehrung des Volkes zu wirken. Zu diesem Behufe ladet er neuerdings zur entschiedenen Theilnahme an dem Vaterlandsverein ein, und schlägt gewisse Grundprincipien vor, die dem Vereine als Statuten dienen sollen, letzteres im Interesse gleichförmiger Wirkung aller Vereinsmitglieder.

Dieses, meine Herren, ist das Gerippe des beschuldigten Artikels, die durch die Anklage ausgehobenen Stellen enthalten Schilderungen aber keine Aufforderungen zum gewaltsamen Umsturz der Staatsregierung. Jeder Unbefangene, der den Aufsatz selbst liest, wird sich davon überzeugen.

Dr. Wirth schließt seinen Artikel mit den Worten:

„Möge man diese Aussicht in die Zukunft immerhin „als eine Chimäre verspotten. Das große Werk wird „doch vollbracht. Zwar nicht jetzt, aber später, wenn das „Volk hinlänglich politisch gebildet ist: Mehrere Generatio„nen können freilich vergehen bis die Vernunft den Sieg „erlangt, u. s. w."

Die Anklage hält diesen Schluß für eine Ironie, und will wohl gar den Dr. Wirth zu einem Satyriker stempeln. Diese Behauptung ist so lächerlich, daß es der Mühe nicht lohnt, sie zu widerlegen. Wer sich die Mühe geben will, den Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland zu lesen, der wird finden, daß es ein ungeheurer Mißgriff gewesen wäre, einen solchen Aufruf, der den bittersten Schmerz athmet, ironisch zu schließen. Ein Mißgriff, dessen Dr. Wirth nicht fähig ist.

Im Uebrigen bemerke ich noch daß die Anklage das Recht nicht hat unsere Worte willkürlich zu deuten, und gehe nun zur Rechtfertigung der auf dem Hambacher Schloß gehaltenen Rede über.

Mit dem besten Willen von der Welt kann ich mich nicht überzeugen, daß Dr. Wirth in dieser Rede die Einwohner Baierns und der übrigen deutschen Staaten direkt aufgereizt habe, die im Königreiche Baiern und den andern deutschen Staaten bestehenden Regierungen und Thronfolgeordnungen umzustürzen; und sich gegen die k. Gewalt zu bewaffnen.

Bei den häufigen Mißbräuchen die man von dem Worte direkt macht, glaubte ich eine falsche Idee mit diesem Worte zu verbinden. Ich griff daher zu dem Dictionaire de l'académie française und fand darin:

„Directement, tout droit; en ligne directe."

Mit dieser Definition bewaffnet, wollen wir nun sehen; ob die direkte Aufforderung zur Bewaffnung der Bürger blos ein Hirngespinnst ist, oder ob Sie in der Rede des Dr. Wirth liegt.

Die ausgehobenen Worte:

„Ausgesogen von 34 Königen, ist das große Deutsch„land verwüstet, geplündert, zerrissen und entnervt; gekne„belt und entehrt, für die Mehrzahl seiner Bewohner der „Aufenthalt des Hungers, des Jammers und des Elendes; „beraubt durch verrätherische Aristokraten-Familien ist es „aus der Liste der europäischen Mächte gestrichen, und der „Verspottung des Auslandes Preis gegeben, die Ursache „dieser namenlosen Leiden liegt einzig und allein darin, „daß Oestreich und Preußen den Kern der absoluten Macht „bilden, während gerade umgekehrt das Glück von ganz „Europa begründet wäre; wenn die öffentlichen Angelegen„heiten nach dem Willen der Gesellschaft des Volkes ge„leitet, und die deutsche Volkshoheit in ihr gutes Recht „eingesetzt würde; man entbehre also diese Glückseligkeit „nur wegen des Königthums, damit ein Paar unverstän„dige Knaben fortwährend die Königsrolle üben können; „wenn es Verräther an den Völkern an dem ganzen Men„schengeschlechte, — wenn es irgend Hochverräther gebe; „so wären es die Könige; darum Fluch, ewigen Fluch „allen solchen Verräthern."

Digitized by Google

Enthalten auch diese Worte, meine Herren, eine Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der Regierungen, so gehet doch daraus noch keineswegs eine direkte Aufforderung zum Umsturz dieser Regierungen hervor. — Wo, Herr General-Prokurator, wird denn tout droit, das heißt: gerade heraus, gesagt: „Bewaffnet Euch, Ihr Bürger! Vorwärts! nach München! Den König weggejagt? und müßte eine direkte Aufforderung nicht in solchen oder ähnlichen Ausdrücken bestehen?

Die Anklage findet sodann in der Wirth'schen Rede, und zwar, in einer patriotischen Ermahnung an die Deutschen die Integrität ihres Vaterlandes im Falle eines Krieges gegen die Franzosen, gegen die den letztern zugeschriebene Eroberungssucht zu schützen, die Anklage findet, sage ich, in dieser Ermahnung die Aufforderung zu einem materiellen Kampfe, zu unmittelbaren, gewaltsamen Maßregeln der Patrioten gegen die Verräther ihres Vaterlandes.

Wer die Anklage mit ganz andern Augen liest, als wir, so läßt sich darauf nichts erwiedern als: Man lese die Hambacher Rede selbst, und die Unhaltbarkeit der klägerischen Behauptung wird dann schnell hervortreten, denn die Waffen zum Kampfe, den Wirth vorschlägt, sind Gänsefedern, Papier, Dinte und Lettern, welch letztere wahrscheinlich als Mitraille dienen sollen.

Aus dem bedingten Pereat, aus dem prophetischen Vivat worauf die Anklage einen besondern Werth zu legen scheint geht ebenfalls keine Aufforderung hervor.

Die Rechtfertigung der übrigen auf der Hambacher Schloßruine gehaltenen Reden, wofür man Wirth verantwortlich machen will; überlasse ich den Mitangeklagten und den Vertheidigern derselben, und eile zur politischen Reform Deutschlands, die den vierten Punkt der Anklage bildet.

In dieser Druckschrift setzt Wirth neuerdings die Nothwendigkeit einer politischen Reform in Deutschland auseinander; sodann entwickelt er seine Ansichten über Erziehung und Creditanstalten, schlägt eine politische Organisation Deutschlands vor; die freilich mehr Aehnlichkeit mit einer Republick als mit dem jetzigen monarchischen System hat. Er sucht die Abneigung gegen die republikanische Verfassung zu bekämpfen, verlangt Garantien von Frankreich gegen die den Franzosen zugeschriebene Eroberungssucht und stellt dann Muthmaßungen auf über den Erfolg eines Krieges mit Frankreich. —

Im §. 9 prophezeihet Wirth die seitdem eingetroffenen Gewaltmaßregeln des deutschen Fürstenbundes gegen die Freiheit der Völker, und schlägt ein passives Vertheidigungssystem gegen diese Maßregeln vor. Nirgends findet sich aber eine direkte Aufforderung wie der Art. 102 des Strafgesetzbuches sie bezeichnet.

„Ich glaube, meine Herren, den Hrn. Dr. Wirth gesetzlich gerechtfertigt zu haben. Einige Worte werden hinreichen, denselben auch moralisch zu vertheidigen.

„Die Rheingegenden genießen eines mildern Klimas, einer reichern Produktion als die meisten übrigen Gauen Deutschlands. Sie grenzen an Frankreich und stehen mit diesem in täglichem Verkehr. Der deutsche Rheinländer liest und überdenkt die französischen Werke der Literatur und Politik gleich den deutschen. Was in Frankreich gedacht, gesprochen und geschrieben wird, erfährt und erfaßt er schneller als seine entferntern deutschen Brüder. Die verschiedenen Phasen der französischen Staatsumwälzung haben ihn tiefer ergriffen, klarer belehrt, als die übrigen Söhne des großen Deutschlands. Ein großer Theil der Rheinländer hat die französische Revolution handelnd durchlebt, oder kam wenigstens in den Genuß der daraus entsprossenen Vortheile. Die berühmte Erklärung der Rechte und Pflichten der Bürger, die der allmächtige Nationalconvent in jener denkwürdigen Nacht vom 23. auf den 24. Juni 1793 decretirte, wurde das Eigenthum der Bewohner des linken Rheinufers.

„Wir haben oder hatten vollkommene Denk- und Redefreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, das schöne Institut der Geschwornen, und mehrere andere Vortheile, die dem jenseitigen Deutschland fremd sind. Was Wunder also, wenn die Rheinländer auf einer weit höhern Stufe politischer Cultur stehen, als die übrigen Bewohner von Deutschland. Was hätten nun die deutschen Regierungen bei der Uebernahme der Rheinländer thun sollen?

„Schiller gibt dieses an, indem er sagt:

„Es wär' ein eitel und vergeblich Wagen
„Zu fallen in's bewegte Rad der Zeit."

„Die deutschen Fürsten hatten zwar in ihren Proclamationen vom Jahr 1813 versprochen, solch eitles Wagen für die Zukunft zu unterlassen; sie gelobten sogar nach der Besiegung Napoleons die Verhältnisse Deutschlands mit Zuziehung des Volkes zu ordnen.

„Nicht genug, daß die deutschen Fürsten dieses ihr Wort nicht hielten, daß sie die Aufklärung nicht beförderten,

Digitized by Google

ſucht namentlich die baieriſche Regierung die Bewohner des Rheinkreiſes auf die niedrigere Stufe politiſcher Bildung, worauf der größte Theil des jenſeitigen Deutſchlands leider noch ſtehet, zurück zu führen. Man leſe nur den Schulplan, die Januar-Ordonnanzen, die Vorſchriften für Schullehrer, Profeſſoren und Pfarrer, in Betreff der politiſchen Bildung der Jugend. Man denke an die indirecte Untergrabung unſerer Inſtitutionen, durch die Verlegung des Caſſationshofes, durch ſyſtematiſche Verſetzung der unabhängigen Richter, und meine Behauptung wird gerechtfertigt erſcheinen.

„Hätten die deutſchen Fürſten ihr Wort gehalten, hätten ſie nach der Beſiegung Napoleons eine deutſche Nationalverſammlung zuſammen gerufen, hätten ſie ſich der politiſchen Aufklärung nicht aus allen Kräften widerſetzt, hätten ſie durch die vielen Mauthen und Zwiſchenmauthen nicht die Verarmung Deutſchlands hervorgerufen, ſo hätte eine Oppoſition wie die des Hrn. Dr. Wirth keinen Anklang gefunden, oder vielmehr, Wirth hätte keinen Grund gehabt, eine ſolche Oppoſition anzufangen. Eine Oppoſition mußte aus der Lage der Dinge hervorgehen, und wenn dieſe nicht ſchon früher auftrat, ſo iſt dieſes der Langmuth der deutſchen Nation zuzuſchreiben, die immer noch hoffte, die Fürſten würden ihr gegebenes Wort endlich erfüllen.

„Bei dem Donner der Julikanonen erwachte die deutſche Oppoſition.

„Als Mann von Geiſt und Talent, als warmer Verehrer der Rechte und Freiheiten des Volkes, als hochherziger Vaterlandsfreund, griff Wirth nach ſeiner deutſchen Feder. Anfangs war er ruhig und gemäßigt. Erſt als ſich die Fürſten hartnäckig der Erfüllung ihrer Verſprechungen widerſetzten, wurde er feurig und entſchieden. Wie konnte dieſes auch anders ſeyn! die Regierungen griffen zu Gewaltmaßregeln, und erfüllten die Bruſt patriotiſcher Schriftſteller mit Unwillen.

„Der Münchner Polizeigewalt weichend, kam Wirth in den Rheinkreis — in den Rheinkreis, in dem, wie wir ſo eben geſehen haben, ſo viel Gährungsſtoff lag; aber auch hier ſuchte die Regierung ſeinem Unternehmen in den Weg zu treten. Wer, meine Herren, kennt nicht die Hinderniſſe, mit welchen unſer Wirth zu kämpfen hatte. Wirth hätte nicht Wirth ſeyn dürfen, ſeine Individualität hätte eine andere ſeyn müſſen, wenn er bei den unzähligen Verfolgungen der Regierung hätte gemäßigt und kalt bleiben können.

„Der Rheinkreis, der ſo viele geiſtige Bedürfniſſe hat, war durch die obſcure Tendenz der Regierung, durch die mißlichen Handelsverhältniſſe, durch die Hintenanſetzung ſeiner Söhne bei Beſetzung der Staatsämter auf das Empfindlichſte beleidigt, und der allgemeine Unwillen mußte auch den patriotiſchen Wirth tief erſchüttern.

„Meine Herren und Mitbürger, die Sie hier als Geſchworne ſitzen, ich hoffe Ihnen bewieſen zu haben, daß Dr. Wirth das durch den Artikel 102 des Strafgeſetzbuches verpönte Verbrechen nicht begangen hat, und daß die kräftige Sprache, die er in ſeinen Reden und Schriften führt, durch die recht- und geſetzwidrigen Handlungen der Fürſten hervorgerufen wurde.

„Sie werden beweiſen, daß Sie dem Geiſt der Zeit nicht gewaltſam entgegen wirken wollen. Sie werden der öffentlichen Meinung des Kreiſes nicht gewaltſam widerſtreben. Sie werden zeigen, daß auch in ihrer Bruſt ein deutſches patriotiſches Herz ſchlägt.

„Politiſche Verbrechen ſind ſchon an und für ſich eigner Natur. Der Mord, der Diebſtahl, der Meineid und andere derartige Handlungen erregen in jedem Menſchenherzen den Abſcheu und die Verachtung, weil ſolche Handlungen das angeborne Rechtsgefühl, den Götterfunken im Menſchen, das Gewiſſen auf das gröbſte beleidigen.

„Nicht ſo iſt es bei den ſogenannten politiſchen Vergehen und Verbrechen, deren die wahren Freunde des Vaterlandes von den wahren Feinden deſſelben ſo häufig angeklagt werden. Denken Sie an Riego und Quiroga, die ihren König zwangen, die ſpaniſche Konſtitution wieder in's Leben zu rufen, und dafür hoch geprieſen wurden. Denken Sie an Bories, Raoul und ihre Unglücksgefährten, die man nun als die Vorkämpfer für die Sache der Freiheit verehrt. Denken Sie endlich an den großen Lehrer der Menſchheit, an den erhabenen Chriſtus, der am Kreuze ſtarb, und den heute viele Millionen Menſchen verehren und anbeten.

„Das heutige England iſt das künftige nicht, ſo wie „es das vergangene nicht ſeyn kann," ſagte Talbot zur Königin Eliſabeth, und ſo ſage auch ich Ihnen, meine Herren, das heutige Deutſchland iſt das künftige nicht, ſo wie es das vergangene nicht ſeyn kann.

Die Völker werden früh oder ſpät ihr Recht erkennen und erwirken, und Clio's unparteiiſcher Griffel wird Ihre

Digitized by Google

Namen und Ihr Urtheil der Nachwelt überliefern. Ersparen Sie dieser Nachwelt die Schamröthe bei dem Rückblicke auf die jetzige Generation.

Unsere Nachkommen sollen nicht von uns sagen können, daß wir feig genug waren, unsere Vaterlandsfreunde aus dem Lande zu jagen, damit sie auf fremdem Boden über Deutschlands Schande weinen. Zeigen wir dem Auslande nicht, daß wir unwürdig sind, den warmen Vaterlandsfreund, den biedern Bürger, den beredten Vertheidiger unserer Rechte und Freiheiten, die lebendige Opposition unseres Vaterlandes, mit einem Worte, den edlen Wirth in unserer Mitte zu haben. —

Der Präsident:

„Herr Dr. Siebenpfeiffer, es ist nun die Reihe an Ihnen zu sprechen."

Dr. Siebenpfeiffer:

„Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu erlauben, meinen Vortrag nach Beendigung der übrigen Vertheidigungen halten zu dürfen; doch kann ich nicht umhin, hier eine Bemerkung zu machen.

„Einige Zuhörer des glänzenden und gemüthvollen Redners, der sich gestern vertheidigte, haben sich zu Zeichen des Beifalls in diesem Saale hinreißen lassen. Wer hätte nicht beizustimmen, einen Drang in sich gefühlt? Allein das Gesetz verbietet solche Zeichen, und der Herr Präsident hat es mit voller Befugniß gerügt. Damit ist dieser Vorfall abgethan und wir haben die Ueberzeugung, daß ein ähnlicher nicht wiederkehren wird, damit die Erhabenheit der Verhandlungen auf keine Weise gestört werde. Anderst zwar verhält es sich außerhalb dieses Saales. Im Sitzungssaale ist jede laute Aeusserung des Beifalles oder Mißfallens, Störung, außerhalb desselben ist jede solche Aeusserung, so lange sie sonst die gesetzlichen Schranken nicht überschreitet, ein Recht des Volkes. Allein man hat sich für berechtigt gehalten, auch außerhalb alle lauten Beifallszeichen zu verbieten, und das gestrige „Lebehoch" in den Straßen hat zwei Bürger ins Gefängniß gebracht, die jedoch alsbald wieder freigegeben wurden. Wie rechtswidrig derlei Verbote, wie grausam es auch seyn mag, dem Volke die anständige Aeusserung seiner Theilnahme an den Männern, die für seine Sache kämpfen und leiden, zu untersagen; unterwerfe dich mein Volk solange dieser Zustand dauert! — Die Neustadter Scenen waren für die Regierung keine Lehre; seyen sie wenigstens eine Lehre für die Bürger.

Sollte man ähnliche Scenen hier wünschen, ja selbst veranlassen wollen, gönnen wir unsern Feinden diese teuflische Wonne nicht. Unterdrücken wir Zorn wie Freude, bis eine fortschreitende Aufklärung die Werkzeuge der Unterdrückung entwaffnet, bis die Kolbengewalt der Regierung des Gesetzes weicht."

Der Präsident:

„Meine Gewalt beschränkt sich auf die Erhaltung der Ordnung in diesem Saale. Ich habe mich bereits gestern in dieser Beziehung geäussert, und ich bemerke wiederholt, daß hier alle laute Zeichen des Beifalls oder Mißfallens vermieden werden müssen. Hier muß Ruhe herrschen, hier entscheiden blos Gründe, alles Spiel der Leidenschaft soll entfernt bleiben; blos das Recht, blos das Gesetz soll uns leiten. Das Gesetz aber kennt keine Leidenschaft, keine Parthei.

„Was die Verhaftung zweier Bürger betrifft, so habe ich darauf zu erwiedern, daß alles, was außerhalb des Gerichtssaales geschiehet, meiner Amtsgewalt entzogen ist. Uebrigens ist auch dieses auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes erledigt worden."

Advokat Golsen:

nachdem er von dem Präsidenten das Wort erhalten, trägt nun folgende Vertheidigung vor:

Meine Herren!

So ansehnlich und zahlreich die Versammlung ist, die durch ihre persönliche Gegenwart ihre lebhafte Theilnahme an dieser Verhandlung ausspricht, so verliert sich doch die Zahl und Wichtigkeit derselben in Nichts, wenn wir sie in Vergleich stellen mit der unzählbaren Menge derjenigen, welche im Geiste sich in unsere Mitte versetzen, und für den großen Gegenstand unsrer Verhandlung auf das lebhafteste interessiren. Ihre Zahl umfaßt ohne Zweifel alle, welche in den civilisirten Ländern einige Stufen der Kultur erstiegen haben.

Dieses Interesse ist von der widersprechendsten Art.

Ein Theil sieht in der Vernichtung der Angeklagten allein die Sicherung seiner Existenz, und der andere in ihrem ehrenhaften Ende eine Bürgschaft seiner Zukunft.

Digitized by Google

Mit geringer Ausnahme sehen unsere Fürsten, Minister, höhere Staatsdiener, Staatsgläubiger, in dem Gegenstand unserer Verhandlung einen Angriff, auf Leben und Tod, für Alles was ihnen theuer ist; auf die Ehre, die sie vorzüglich genießen; die fast abgötterische Verehrung, nach der sie streben; auf die Einkünfte, die sie zur Befriedigung ihrer zahlreichen Bedürfnisse und Wünsche nothwendig haben, und überhaupt sehen sie darin einen Angriff auf die Macht, Millionen von Menschen, den ganzen bürgerlichen Verein mit seinen Kräften, als willenloses Werkzeug zur Ausführung ihrer Ansichten und Launen zu behandeln.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es unvermeidbar, daß dem Geschehenen Farben aufgetragen werden, die in der Natur der Dinge nicht gegründet sind, und hiedurch Leidenschaften entstehen, welche klare, ruhige und wahre Beurtheilung unmöglich machen.

Aber gegen eines dieser bevorzugten hochgeachteten Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sind wenigstens 100,000 da, die vom Standpunkt des Arbeitens, Entbehrens und Gebens aus, einer, der vorigen ganz entgegengesetzten, Ansicht huldigen, und darum auch von Ihnen, meine Herren, und den Gerichten ein sehr ehrendes Urtheil für die Angeklagten erwarten.

Auch diese Klasse von Gesellschaftsgliedern ist nicht blos berücksichtigungswerth durch ihre Zahl, sondern noch weit mehr durch die Mäßigkeit ihrer Ansprüche,

durch den wesentlichen Beitrag, den sie dem Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft gibt,

durch die täglichen Opfer oft sehr werther Güter,

durch nüchternes, besonnenes Urtheil, und die höchste Stufe geistiger und sittlicher Ausbildung, die man grade darin findet.

Mit der Denkungsart dieser Klasse ist es unvereinbar, daß Millionen für einen Menschen, eine Familie oder einzelne Kasten vorhanden seyen;

daß das Staatsoberhaupt die Sonne sey, von der allein Licht und Wärme in den dunkeln, todten Körper übergehe, die ihre nächsten Umgebungen überreich segne, und den Rest blos spärlich den entfernteren zufließen lasse;

daß beliebige Thätigkeit, ungestörte Bequemlichkeit, Sinnengenuß, Glanz und Pracht den Auszeichnungen und reichen Gaben entsprechen könnten, welche die Bürger ihren Führern spenden.

Diese Klasse kann daher nur beifällig und lobend den Versuch bewillkommnen:

Mißbräuche zu enthüllen, die sich oft unvermerkt einschleichen;

Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes vorzuschlagen;

politische Vorurtheile auf die Waage der Vernunft zu legen; und

den Zweck des bürgerlichen Vereins mit den Mitteln zusammenzustellen, die zu dessen Erreichung führen.

Die Bürgerklasse sieht darin über den Egoismus vorragenden Gemeinsinn. Der Staat ist dieser Klasse Gemeingut seiner Angehörigen, nicht Patrimonialvermögen einzelner Familien. Wer über den Staat nachdenkt, Gedanken anregt, greift nicht in fremdes Eigenthum, sondern erwirbt sich Verdienst um die Gemeinsache. Schiefheit, Irrigkeit in einzelnen Aeußerungen und Ansichten wird durch die gemeinsinnige Idee an sich und durch die Menge wahrer und nützlicher Gedanken überwogen.

Wenn diese widersprechende Meinung der beiden Parteien es dem Vertheidiger unmöglich macht, mit ungetheiltem Beifall die Sache der Angeklagten zu führen, so nöthigt sie ihn auf den höheren Standpunkt, ohne Rücksicht auf diesen Partheigeist, die ewigen Gesetze der Wahrheit und des Rechts zu seinen Führerinnen zu nehmen.

Und ich werde mich um so weniger von einer andern Rücksicht leiten lassen, als mir durch die ehrenvolle Wahl der Angeklagten der Beruf zu Theil geworden ist, die Sache der Menschheit, ihre heiligen, unveräußerlichen Rechte, die Sache aller Völker gegen den Absolutismus zu vertheidigen.

Allein nur mit Zagen ergreife ich das Wort.

O wie schwach, wie gering erscheinen mir meine Kräfte, meine Worte zur Vertheidigung einer Sache, für die gestern ein politischer Luther in begeisteter, überirdischer Gluth gesprochen hat, der gleich Johannes Huß bereit wäre, den Feuertod zu sterben für die Wahrheit seiner Sache, der seine ganze Existenz, sein Leben, sein Alles, wie einst Jesus Christus, wonnetrunken hingeben würde zum Wohl der Beglückung der Menschheit; — vor dessen riesenhaften Ideen in kühnem Adlerschwunge, vor dessen reinem, heiligen Willen wir alle uns beugen müssen. Er wird erst von künftigen Geschlechtern erkannt werden; möchte doch die heutige Generation seinen Werth zu würdigen verstehen, damit sie verdiene, einen solchen Mann zu besitzen.

Die Personen der Angeklagten bieten ein nicht geringeres Interesse dar, als die wichtige Natur der Sache selbst.

Digitized by Google

Diese sind nicht verwahrloste, unglückliche Menschen, die beim Mangel an Erziehung eine Beute ihrer Rohheit und Leidenschaften wurden, — nein, es sind Männer von ungewöhnlicher Bildung, deren Kenntnisse, Talente und Verstand grade der Anlaß ihrer Anklage sind.

Es ist hier nicht die Rede von Mord, Straßenraub, Brandstiftung, Diebstählen und all den gräßlichen Dingen, die vor den Assisen gewöhnlich figuriren; das strafrechtliche Resultat dieses Berges von Zurüstungen sind nichts, als Meinungen, Worte, Aeußerungen und Ideen, die weit natürlicher und zweckmäßiger durch Entwicklung anderer Meinungen, Ideen bekämpft und besiegt werden konnten, als durch den ganzen großen Criminalapparat.

Und die Männer, die das trifft, wollen nicht entschuldigt sein; sie erwarten eine vollkommne Rechtfertigung; sie haben in dem Glauben gehandelt, was sie thaten sey wahr, rechtmäßig, nützlich;

Wann einige Ideen und Handlungen von ihrer Seite, Haß der Machthaber gegen sie zur Folge hatten, so war die Fortsetzung ihrer Thätigkeit insofern hohe Tugend, als sie ihrer Ueberzeugung auch da noch treu bleiben, wo Folgsamkeit gegen dieselbe mit persönlicher Gefahr verbunden war.

Darum stehen sie auch so hoch, daß sie keiner Strafe empfänglich sind.

Jeder Verlust an äußeren Gütern wird Gewinn für ihr Bewußtseyn.

Der weise, charakterfeste, tugendhafte Mann bleibt selbst in Ketten frei, und schickte tödlicher Haß sie aufs Schaffot, so würden sie, wie alle Märtyrer den Weg mit Jubelliedern betreten.

Es ist unmöglich, die einzelnen Punkte der gegenwärtigen Anklage in ein helles Licht zu stellen, ohne vorher das allgemeine der Sache, seiner Natur und Wichtigkeit nach zu entwickeln.

Diese Aufhellung entsteht nicht bloß aus Gründen der Vernunft, sie wird erleichtert und bestätigt, durch die ganze Geschichte unseres Geschlechtes, diese zuverläßigste Sprache der Gottheit.

Ich werde mich ihrer Lehren umsomehr bedienen, weil sie über alle Verdrehungen und Einflüsterungen des Factionsgeistes erhaben ist.

Die Anklage bürdet im Ganzen meinen Clienten dem Dr. Siebenpfeiffer und Becker den Vorwurf auf, sie haben die Staatsverfassung auf gesetzwidrige Art zu zerstören gesucht — eine Anklage die als Wiederholung unzähliger früherer in allen Zeiten und Formen, in der Geschichte ihre Erhellung findet.

Ich will aus ihr nur ein Beispiel anführen, das bekannt ist und am geringsten scheint, um den Charakter der Verschwörung und gewaltsamen verabscheuungswürdigen Revolution im allgemeinen zu entwickeln.

Zur Zeit einer großen Verdorbenheit des römischen Staates, faßte ein römischer Patricier, Catilina, den Plan die Verfassung umzustürzen. Er war ein durch Ausschweifungen, Verbrechen und drückende Armuth herabgekommener Edelmann, zu allem fähig, was Neid, Ehrgeiz, Haß und verbrecherische Hoffnungen eingeben können. Er zog Cameraden seines Standes an sich, und rechnete auf den Zulauf einer entlassenen Miliz, die durch Mord und Raub sich ausgezeichnet hatte,

auf bewegliche unerfahrne Jugend, vorzüglich aber

auf Verschwender, die ihr Vermögen durch Laster jeder Art verlüderlicht, vergeudet, und Schulden aufgehäuft hatten,

auf Verbrecher, die Urtheile fürchteten, überhaupt auf Menschen, die Armuth und Gewissensangst zur Verzweiflung treibt.

Der Zweck dieser Verbindung und Thätigkeit war, Mord, Vernichtung der Schuldscheine — Achterklärung der Reichen, obrigkeitliche Stellen, Priesterwürden, Raub, und alles andere, was Krieg und Gierigkeit den Siegern bringt.

Dieses Gemälde zeigt uns die volle Verabscheuungswürdigkeit einer solchen Verschwörung.

Abscheuliche Menschen, abscheuliche Zwecke, abscheuliche Mittel sind immer mit einander verbunden.

Es gibt uns aber auch in seinen einzelnen Zügen die Kennzeichen an, woran wir das Daseyn solch' verbrecherischer Verbindungen entdecken können.

Von all' diesen Kennzeichen paßt nicht ein einziges auf die Angeklagten.

1) Die Angeklagten gehören sämmtlich zu dem wohlhabenden sehr gebildeten und geachteten Theile des Mittelstandes; unter ihnen befindet sich kein einziger aus der Adelskaste.

Die Geschichte aller Staaten, namentlich von Rußland, Schweden, England, Spanien, Genua, Venedig u. s. w., lehrt ganz unwidersprechlich, daß

Digitized by Google

alle strafbare, blutdürstige Revolutionen vom Adel und der hohen Geistlichkeit ausgingen, wenigstens, daß diese stets dabei betheiligt waren.

2) Ein 2tes Kennzeichen ist die höchste Ruchlosigkeit des Charakters der Anführer und Theilnehmer.

Wer wird es aber wagen, die Moralität der Angeklagten im mindesten anzutasten? In der Stimme des ganzen Landes, in sämmtlichen Akten, finde ich nicht die leiseste Spur von dem, was nur einen Schatten auf den Wandel der Angeklagten werfen könnte. Sie gelten allenthalben (und in ihrem Kreise) als die rechtschaffensten Männer.

Die Offenheit der That, welche sie in die gegenwärtige Lage setzte, und die sie mit der höchsten Freimüthigkeit bekennen, spricht aufs lauteste und unwiderlegbarste dafür, daß nicht entfernt ein Gedanke in ihrer Seele war, den sie nöthig glaubten vor ihren Mitbürgern, vor der ganzen gesitteten Menschheit verschleiern zu müssen.

3) Ein 3tes Kennzeichen ist der verzweifelte Zustand der Verschwörer. Aber auch von diesem ist hier nichts vorhanden.

Kein Glücksritter ist unter den Angeklagten, kein Waghals, der durch einen salto mortale sein wankendes Alles, an Alles setzen wollte.

Sie sind Männer, die durch gelehrte Beschäftigungen, durch ansehnliche bürgerliche Gewerbe, durch wirkliches Vermögen, auf ruhige rechtmäßige Art, gegenwärtig und zukünftig, genußvoll und ehrenwerth leben können; — sie sind Männer, die aus der reinsten Begeisterung, aus der edelsten Liebe zu dem Volke, zu uns ihren Mitbürgern handelten.

Die Lehren der Geschichte, die ganze Natur des menschlichen Geistes, widerspricht deswegen dem Glauben, als habe hier eine Verschwörung, eine strafbare Absicht bestanden, die dermaligen Regierungen durch einen gewaltsamen Umsturz zu zertrümmern.

Es bleibt deswegen nichts übrig, als unsere Aufmerksamkeit auf andere Dinge zu richten, die uns die außerordentliche Erscheinung erklären, daß Männer wie diese jetzt in einer Lage sich befinden, in der wir gewöhnlich nur große Verbrecher und unglückliche höchst verwilderte Menschen sehen.

Den Schlüssel zu diesem Geheimniß gibt uns eine Entwicklung des ewigen Gesetzes der stets fortschreitenden Bewegung der geistigen und physischen Natur, durch welches die Fähigkeiten und Anlagen der Menschheit ausgebildet, Vernunft, Wahrheit und Recht geltend gemacht, Civilisation und Humanität, somit die Zwecke des Staates, auf Erden begründet und den Menschen theilhaftig werden; ferner eine Beleuchtung der näheren Vergangenheit und der daraus entsprungenen Gegenwart.

Die hohe Idee des Fortschreitens zum Bessern, der geistigen Entwicklung der Civilisation und Humanität, ist begründet durch die Staatslehre und die Geschichte, ist geheiligt durch das Christenthum und durch das Sittengesetz; sie ist es, die die Angeklagten begeisterte, nach deren Realisirung sie mit uneigennützigem Patriotismus strebten, und die sie unverdienter Weise auf die Anklagebank brachte.

Sie, meine Herren, werden daher erlauben, daß ich hier ein wenig verweile, um diese Idee, (das eigentliche Geheimniß der Verfolgungen der Angeklagten), näher zu entwicklen, zu rechtfertigen und in ihrer Wahrheit und Nothwendigkeit darzustellen.

Fähigkeit der Vervollkommnung ist der wesentliche Vorzug der Menschheit. Dieses Eigenthum unserer Natur macht stets einige Unzufriedenheit mit unseren Zuständen unvermeidlich; wir müssen immer etwas entdecken, was uns Tücke und Nachtheil scheint und streben etwas Besseres an seine Stelle zu setzen, und das vorhandene Gute mehr sicher zu stellen.

Dieses Streben richtet sich auf alle unsere Verhältnisse. Gegen die Natur der Dinge wäre daher die Forderung, die bürgerliche, die Staatsverhältnisse davon auszunehmen.

Wie bei anderen menschlichen Kräften, besitzen wir auch bei dieser Anlage die Freiheit; sie müßig liegen zu lassen, oder mißbräuchlich anzuwenden, eins wie das andere wird durch die natürlichen Folgen gestraft.

Luft und Wasser ohne Bewegung hauchen giftige Dünste aus; ein indolenter, träger, stumpfsinniger Mensch, den nichts reizt, als augenblickliches thierisches Bedürfniß, verdirbt an Leib und Seele; ein Volk, das Jahrhunderte bei veralteten Formen stehen bleibt, kein Streben nach Verbesserungen äussert, ist nicht viel mehr als ein Volk von Affen, oder andern Stiefgeschwistern. Was nicht vorwärts geht, geht rückwärts.

Dieses Gesetz ist unabhängig von aller menschlichen Willkür, denn es ist ein Gesetz der Natur, ein Gesetz der sittlichen Weltordnung.

Die Maximen der Regierungen über die Denkungsart der

Digitized by Google

Bürger müssen nach diesem unwandelbaren Gesetz geregelt werden.

Sieht sich die Regierung für den Staat an, glaubt sie mit ihren Dienern allein Recht und Fähigkeit zu haben, an Staatsangelegenheiten zu denken, so wird die Gemeinsache, Privatsache, der Staat wird ein geistiger Sumpf, und bei dem ersten äußern oder innern Anlaß wird ein Unwesen zertrümmert, das sich naturwidrig gebildet hat.

Wir wollen diese Betrachtungen durch unwiedersprechliche Thatsachen außer Zweifel stellen.

Der Anfang des 16ten Jahrhunderts und die letzten Jahrzehnten des 18ten haben eine auffallende Aehnlichkeit. In beiden Zeiträumen wurden die bestehenden Verhältnisse der Kritik unterworfen.

Gewohnheit, Aberglaube, hatten ihre einschläfernde Kraft verloren, die Vernunft erwachte wieder, es entstanden Parteien, Leidenschaften, Kämpfe, allgemeine Aufregung, gegenseitige Vorwürfe und Beleidigungen. Die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte läßt keinen Zweifel, ob die Partei des Stillstandes, oder diejenige der Bewegung die bessere sey.

Vergleichen Sie, meine Herren, die Türkei mit Frankreich, Spanien mit England, Venedig mit Holland, Oestreich mit Preußen, Nord-Amerika mit dem südlichen, das im Ganzen fortschreitenden Europa mit dem im Ganzen stillstehenden Asien; es wird sich dann zeigen, auf der einen Seite fruchtbare Erde, gütiger Himmel, Reichthum an Stoff und Macht, die alle im Krebsgang befangen, schmachvolle und traurige Erinnerungen stiften, auf der andern Seite Kargheit der Natur, Geringfügigkeit der Mittel, dagegen kraftvolles geistiges Leben, das alle Hindernisse besiegt, und die Nationen auf glänzende Höhen führt.

Doch wir können uns noch sicherer belehren, wenn wir auf die Geschichte einzelner Länder sehen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, nur einige Bruchstücke.

Der deutsche Kaiser, Ferdinand II., hatte der Mutter Gottes in Loretto gelobt, daß er das Bestehende nicht untergehen lasse, daß er jedes Fortschreiten zur Geistesaufklärung, zum Bessern hemmen und den Protestantismus vertilgen würde.

Mit Feuer und Schwert hat er sein Gelübde zu lösen versucht. Sein zinsreiches und blühendes Böhmen hat der Wuthrig so in aller Hinsicht verheert, daß erst Joseph II. in diesen Cadaver einige Lebensfunken hauchen konnte, daß dieses schöne Land glücklichere Jahrhunderte braucht, um wieder zu werden, was es ein halb Jahrtausend früher war.

Maximilian I, Herzog von Baiern, Jugendgenosse und Schwager von Ferdinand, hat durch seinen finstern Bigotismus, durch unerschütterliche Festigkeit für die Partei des Stillstandes, sein reiches und glückliches Baiern in einen Schauplatz dicken Aberglaubens, großer Verbrechen verwandelt, undurchdringbar den Strahlen einer bessern Zeit.

Erst dem König Maximilian Joseph war es vorbehalten, diesen Augiasstall zu reinigen, in dem Koth von fast 200 Jahren angehäuft war.

Ich könnte Ihnen, meine Herren, noch eine Masse von Beispielen aus der Geschichte anführen, zum Belege der verderblichen Folgen des Prinzips der Stabilität, allein dies würde zu weit führen.

Die Formen der Staaten und deren Organismus müssen stets gleichen Schritt halten mit der fortschreitenden moralischen und staatsgesetzlichen Ausbildung der Menschen, die im Staate leben, weil diese Ausbildung, und die dadurch immer mehr und mehr entwickelte Civilisation und Humanität der Menschen, Zweck des Staates ist, somit die Staatseinrichtungen nur die Mittel sind, um diesen Zweck zu erreichen.

Ihrer Natur nach müssen die Mittel die Erreichung des Zweckes auf jede mögliche Art befördern, nie dürfen sie die Erreichung des Zweckes hemmen oder gar unmöglich machen.

So wie die Kultur vorwärts schreitet, Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit sich immer mehr geltend machen, tritt auch die absolute Nothwendigkeit ein, die Staatsformen fortschreiten zu lassen, sie der jeweiligen Volksbildung anzustoßen, somit zu verändern. Es ist daher Pflicht der Regierungen, von freien Stücken nothwendige Reformen zu bewerkstelligen, es ist heilige Pflicht jeden Bürgers dieselbe von den Regierungen zu verlangen, weil sie zur Realisirung des Staatszweckes führen, und das einzige Schutzmittel gegen gewaltsamen Umsturz des Bestehenden darbieten. Die

Digitized by Google

öffentliche Meinung und der Zeitgeist belehren hinreichend darüber, ob Veränderungen und Verbesserungen nothwendig seyen oder nicht.

Allein die Verkennung und Nichtachtung dieser unüberwindlichen geistigen Macht, das unsinnige, eigensinnige Beharren beim Bestehenden, ist von jeher ein Hauptfehler, eine wahre Erbsünde der meisten Regierungen und Staatsmänner gewesen.

Wo keine Gebrechen sind, da sind auch keine Klagen. Ohne Ursache, ohne vorhandenen Stoff finden Klagen kein Gehör. Anklang der Klagen im Volke beweist ihre Richtigkeit und die Nothwendigkeit, sie abzustellen.

So thöricht und unmöglich es sein würde, den Lauf eines großen Stromes durch einen Damm hemmen zu wollen, eben so thöricht und unmöglich ist es, den Zeitgeist aufhalten und unterdrücken zu wollen.

Beide erlangen durch den Widerstand, eine sich immer vergrößernde, und endlich unwiderstehliche Gewalt, die alles durchbricht und zertrümmert.

Hierin liegt der Grund der meisten gewaltsamen blutigen Revolutionen.

Die Weltgeschichte, besonders die Geschichte der neueren Zeit stellen diesen Satz außer Zweifel.

Ich erinnere sie nur an die Bauernaufstände in unserem deutschen Vaterland in den Jahren 1524 und 1525.

Was wollten damals die unglücklichen Bauern? Anerkennung ihrer Menschenrechte, Abschaffung der Leibeigenschaft, der quälenden Frohnden und Lasten.

Was geschah? sie wurden als Hochverräther bestraft, das Land verheert, an 100,000 dieser Unglücklichen auf barbarische Weise gemordet.

Dagegen wollte Kurfürst Ludwig der Friedfertige von Kurpfalz, einer der ausgezeichnetsten Ahnen unseres Königs, keine Gewalt gegen die Bauern. „Es ist besser, schrieb er der Ritterschaft seines Landes, die Streitigkeiten gütlich beizulegen, die großen Abgaben der Bauern zu vermindern, ihr Aufkommen und ihren Wohlstand zu befördern, solchen innern Unruhen zuvorzukommen, und ihren Ausbruch abzuwenden, als sie zu unterdrücken.“ Worte, würdig eines Fürsten, der es mit dem Volk gut meint.

Ich erinnere Sie ferner an die Rebellion und den Abfall der Niederländer von Spanien. Was wollten damals die Niederländer? Aufrechthaltung ihrer alten Rechte, Gewissens- und Religions-Freiheit. — Was geschah?

Der fanatische König Philipp II. schickte Alba, jenes berüchtigte, blutdürstige Ungeheuer, mit einer Armee, und es fielen nicht weniger als 20,000 Bürger durch Henkershand. Ihr Vermögen, über 100 Millionen betragend, gab eine Beute für die Inquisition, Philipp und Alba. —

Ich rufe ihnen ins Gedächtniß, die verschiedenen Revolutionen in England und Frankreich.

Das französische Volk wurde seit mehreren Jahrhunderten her auf das schmählichste mißhandelt.

Die beispiellose Verschwendung der Regenten bei der großen Noth des Landes, die enormen Privilegien des hohen Adels und der Geistlichkeit hatten keine Grenzen. Alle Kosten und Abgaben ruhten auf dem 3ten Stand der Bürger; — Gewissens-, Religions- und bürgerliche Freiheit wurden nicht geduldet; verhöhnend alle Menschenrechte mit Füßen getreten; nur mit Schauder erinnert sich der rechtliche Mann an die Pariser Bluthochzeit, die Lettres de cachet, die Henkercommissionen und zahlreiche Justizmorde. Grausenvoll wie die aufgehäuften Sünden der Aristokraten, wovon die Tage der Rache in den 90er Jahren, an welchen das Volk für die erlittenen Unbilden an seinen Unterdrückern Vergeltung übte.

Carl X. nicht klug geworden, durch die erste Revolution, nicht durch die Lehren der Geschichte, den Zeitgeist nicht beachtend, von Aristokraten und Jesuiten umstrickt, wollte die Zeit zurück, und den Zustand vor 1789 wieder einführen.

Seine Strafe für dies frevelhafte Beginnen, seine Schicksale sind bekannt. Er büßte seinen Thron ein.

Digitized by Google

Die großen Männer, die von ihren Talenten, Kenntnissen und Erfahrungen Gebrauch machen, die Völker, ihre Mitbürger, über die Staatsverhältnisse belehren, deren Mißstände enthüllen, Veränderungen der Verfassungen, und selbst republikanische Grundlagen derselben als nothwendig darstellen, sind keine Revolutionärs, keine Anarchisten, sondern Wohlthäter der Menschheit, weil sie deren Rechte gegen Bedrückungen sicher zu stellen suchen, Aufklärung und Erkenntniß dieser Rechte befördern die Klassen oder vielmehr Kasten der Menschen jedoch —

die keine Verbesserungen wollen

die aus egoistischen, selbstsüchtigen Gründen an dem historisch hergebrachten hängen —

die vor jeder Neuerung, wie vor einem Gespenste zurückbeben, weil sie darin einen Angriff auf ihre Privilegien und Reichthümern wittern und deren Untergang befürchten, diese verdienen den Namen Revolutionärs, weil sie es sind, die durch dieses Streben die meisten Revolutionen herbeigeführt haben.

In der ganzen Geschichte ist nicht ein einziges Beispiel zu finden wo eine Revolution veranlaßt worden wäre, durch Schriftsteller, Journalisten oder ehrgeizigen Revolutionärs, die das Volk übel beriethen.

Ueberall, wo die Regierungen gut und gerecht sind, die Bedürfnisse und Wünschen des Volkes berücksichtigen, nicht auf dem Papier, sondern faktisch, wo das Volk naturgemäß organisirt ist — da entstehen keine Revolutionen, troz allen Theorien, Flugschriften, Zeitblättern und Zeitungsartikeln, welche die Regierungen anfechten und verunglimpfen.

Ich habe ihnen, meine Herren, durch die bisherigen Betrachtungen gezeigt, daß das Prinzip des Stillstands, der Stabilität, der Natur der Dinge, der gesunden Vernunft und den Lehren der Geschichte, widerspricht, daß dasselbe den Völkern und Regierungen, nichts als Unheil und Verderben gebracht hat, während Vernunft und Geschichte gebieten, dem Prinzip der Bewegung zu huldigen; ich habe ihnen ferner gezeigt, daß jeder Bürger nicht allein das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, über Staatsverhältnisse nachzudenken, seine Gedanken mitzutheilen, seine Mitbürger auf alle Gebrechen der bestehenden Staatseinrichtungen aufmerksam zu machen, dem Volke bessere, seine Rechte schützendere Garantien anzugeben, sollten diese selbst auf dem demokratischen Prinzip beruhen —

War die Charte der spanischen Cortes, nicht durch die Revolution von 1820 wieder aufgelebt, und hatte nicht das gesammte Europa sie förmlich anerkannt?

Ist nicht Louis Philipp, während er noch Bürgerkönig war, von allen europäischen Mächten, und hiedurch das Recht der Franzosen zur Revolution, förmlich anerkannt worden?

Ist nicht das Recht der Belgier zur Revolution durch die Unabhängigkeits-Erklärung dieses Staates sanctionirt worden?

Ist das Recht der Griechen zur Revolution nicht anerkannt? Auf ihrem Throne sitzt ein Prinz aus unserm Regentenstamme.

Ebenso ist das Recht der Braunschweiger, ihren tyrannischen Herzog zu vertreiben, sogar vom deutschen Bunde anerkannt worden.

Wie kann man dennoch den Angeklagten die bloße Idee einer Grundreform, einer Revolution zum Verbrechen machen, da von den Machthabern, selbst die gewaltsame Realisirung derselben troß dem Prinzip der Legitimität und Stabilität, für erlaubt und straflos erachtet wird?

Weiter unten werde ich zeigen, daß es bloß die Idee, die Tendenz der Angeklagten ist, welche verfolgt wird, indem die Mittel, derer sie sich bedienten und die sie vorschlugen, um ihre Ideen ins Leben zu führen, durch kein Strafgesetz getroffen werden.

Jezt nur noch einen Rückblick auf die nähere Vergangenheit. Die Inhaber der großen Vortheile der bürgerlichen Einrichtungen geriethen durch die französische Revolution von 1789 in große und langdauernde Gefahr für ihren Besitz. Diese Gefahr nahm 1815 ihr Ende. Der wesentlichste Gesichtspunkt der Herrscher war, die Wiederkehr dieser Gefahr unmöglich zu machen.

Allerlei cosmopolitische Ideen wurden zur Parade auf-

Digitized by Google

geſtellt, wodurch diejenigen ein Einſchläferungsmittel erhalten ſollten, durch deren Eifer, Patriotismus, Verſtand, Tapferkeit und Blut die Möglichkeit eines geſicherten Zuſtandes herbeigeführt wurde.

Das einfachſte und ſicherſte Mittel war, gut und wohlfeil zu regieren — das Gegentheil von dem thun, was Napoleon zum Abſcheu aller Völker gethan hat, nemlich den Staat als Mittel für ſich anzuſehen, einige als Laſtthiere zu behandeln und anderen dieſe Thiere zum Genuß anzuweiſen; der natürlichen Freiheit des Menſchen den möglichſten Raum laſſen, der ſich mit der Geſellſchaft verträgt; den Fortſchritt der Gewerbe, des Handels, des Wohlſtandes, der Aufklärung zu fördern; und die verſprochenen Garantien den Völkern zu geben.

Hiedurch wäre ein unzertrennliches Band zwiſchen Regierungen und Völkern geknüpft worden. Allein,

Das ganze Wirken und Treiben der Allianz ging dahin, die Anſicht allgemein zu verbreiten, — es ſolle kein Menſch an Staatsſachen denken, als wer von einem Fürſten den Auftrag dazu erhalten hätte — in ſeinem beſondern Stand ſolle jeder ſeine Wunſche und Beſtrebungen einſchränken — ſich mit allgemeinen Angelegenheiten beſchäftigen, ſey gefährliche, unbeſcheidene Einmiſchung in die Rechte der Höheren — jeder ſoll nur ſchweigend geben was man fordere, und ruhig abwarten, wie die Weisheit und Menſchlichkeit der Mächtigern das Ganze und die Zukunft leite.

Dieſe Beſcheidenheit wurde noch ſtärker in Anſpruch genommen, als ganz öffentlich der Jeſuiten-Orden wieder hergeſtellt ward, und man ſeine Wirkſamkeit auch da lebhaft ſpürte, wo er noch nicht geſetzliches Leben hatte.

Entſprang nicht unvermeidbar, mit Wiederbelebung und Begünſtigung dieſes ſo frechen als gefährlichen Ordens, der Pflicht und Tugend zur Maske der Liſt herabgewürdigt, ſeine Zwecke verfolgt;

Deſſen Aufnahme und Umſichgreifen verblendete Regierungen Jahrhunderte lang um den gefährlichen Preis, Stillſtand zu erhalten, Fortſchritte zu hintertreiben, geſtatteten: — ich ſage, entſtand hiedurch nicht die Furcht aller Gebildeten in Europa, man wolle wieder durch jedes offne und geheime Mittel einen Zuſtand von geiſtiger Grabesruhe erzwingen, jeden Funken einer freien Denkungsart zerſtören?

Der Löwenmuth, mit dem alle Deutſchen in den Jahren 1813 und 1814 gefochten, wo ein Wille, ein Geiſt, eine aufopfernde Großmuth ſich des ganzen deutſchen Volkes bemächtigt hatte, wo, was zwei Jahrzehnte deutſcher Zwietracht und Zerſpaltenheit dem franzöſiſchen Uebermuth überliefert hatten, zerplatzte gleich einer Seifenblaſe nach einigen Momenten deutſcher Eintracht. — Dieſer Löwenmuth ſollte ſich nun ſogleich wieder in Schaafsgeduld verwandeln, und die höchſte politiſche Aufgeregtheit in den nemlichen Schlaf verſinken, den man im Anfang der franzöſiſchen Revolution gefordert hatte.

Geſandten großer Mächte zogen auf, wie zu den wichtigſten europäiſchen Intereſſen, als einige Jünglinge — — — — —, etliche Haarzöpfe, Corporalsſtöcke und Bücher von hündſchem Gehalt auf der Wartburg verbrannten. Ein Inquiſitionsgericht wurde zu Mainz errichtet, und zehn Jahre lang nach den lauterſten, verdienſtvollſten Patrioten gejagt. Es entſtanden Carlsbader, Cazbacher Concreſſe, deutſche Bundestagsbeſchlüſſe, Verfolgungsverordnungen, die ſich auf den ganzen deutſchen Bund ausdehnten. Man erzwang äußern Schein der Ruhe, indem man den Stoff unendlich häufte zu verborgner Glut. Die verſprochene Preßfreiheit wurde nicht, wohl aber eine ungemeſſene Cenſur eingeführt. Die Privilegien und Patrimonialrechte des Adels wurden, ſoviel wie nur immer möglich, wieder hergeſtellt. Der freie Handel wurde in Deutſchland zerſtört, allenthalben verhaßte Mauthen, Zolllinien und Schlagbäume errichtet. Mit Bedauern und inniger Wehmuth ſah jeder wohlgeſinnte Bürger dieſes Syſtem der Reaction in Europa Fortſchritte machen. Plötzlich jedoch erhob ſich die Julirevolution in Paris, ſie war eine herrliche Morgenröthe, nach einer furchtbaren

Nacht, die ewige Dauer der Finsterniß drohte. Die lebhafteste Freude strahlte in den Mienen aller, die nicht Nachteulen von Natur in Mißbräuchen ihren Vortheil fanden. Man bemerkte jedoch bald, daß die Regierungen entgegengesetzte Ansichten von der Sache hatten. Die allgemeine Zeitung verkündigte, hier seyen die Folgen der Preßfreiheit zu sehen. Welche Verblendung oder absichtliche Verdrehung. Ein Paar Zeitungsschreiber sollen die Julirevolution hervorgebracht haben? Hätten nicht — — — — — — — — — — — — — unsinnige fanatische Minister gehandelt, Jesuiten ihr böses Spiel getrieben, sollte das Zeitalter nicht mit Gewalt rückwärts getrieben werden, so hätten die Zeitungen sagen können, was sie wollten, nimmermehr hätte sich ein Franzose darum gekümmert. Alle Völker wurden aus ihrem Schlummer geweckt, und streben nur nach politischer Emancipation. Hierin liegen die Gründe der allgemeinen Aufregung, die sich auch über den Rheinkreis verbreitete, und noch mehr Stoff durch Localursachen fand. Mit Unrecht legt man daher diese Aufregung den Angeklagten zur Last.

Die Erwartungen in unserem Vaterland von der Juli-Revolution waren nicht: es würden nun Empörung, Kriegs-Parthieenwuth aufs neue erwachen, und eine Wiederholung der unmittelbar vorhergegangenen 40 Jahren nothwendig werden; sondern vielmehr, die Fürsten würden das schwankende ihrer jetzigen Lage, die Basis einer heiligen Allianz einsehen, und die Sicherung ihrer Existenz in der Liebe, Treue und Anhänglichkeit der Bürger des Staats suchen, deßhalb den Wünschen des Volkes entgegenkommen und für das materielle Wohl des Landes sorgen. Allein hier enthüllte sich wieder die Differenz der Regierungen und Bürger; die ersteren voller Mißtrauen, wollen mit Gewalt alles Bestehende erhalten, die letzteren wollen das Schädliche weggeräumt und Besseres an die Stelle gesetzt haben. Und dieser Wunsch des Volkes ist dem Interesse der herrschenden Dynastien nicht entgegen.

Der Fürst ist Fürst, ob — — — — Aufklärung, ob politische Tugend oder kleinliche Egoisterei, ob Abgestorbenheit für öffentliche Angelegenheiten oder lebendiger Sinn für Staatssachen unter den Bürgern herrschen.

Die Geschichte spricht ein lautes Urtheil in welchen Umständen die Dynastien am sichersten und die Völker am glücklichsten sind.

Nun entstanden die Auftritte die zu dem gegenwärtigen Drama führten. Die Zeitschrift Rheinbaiern erschien. Diese Zeitschrift wurde mit der freudigsten Theilnahme bewillkommt, weil sie freimüthig die Staatsregierung in Kenntniß setzte von Lage, Bedürfnissen und Wünschen des Landes, weil sie die Aufgabe der Zeit richtig erfaßte. Tendenz und Zweck waren wohlmeinende Verständigung, sowohl für die Regierung wie fürs Volk. Es lag nichts weniger in der Absicht von Dr. Siebenpfeiffer, als Rebellion und Anarchie herbeizuführen, er wollte vielmehr der Regierung den Sitz des Uebels und die Wege und Mittel zeigen, um dasselbe abzustellen und hiedurch gewaltsamer Abhülfe zu begegnen. Doch hören wir darüber den Verfasser selbst, sein erster Aufsatz ist überschrieben: Nur keine Revolution in Deutschland.

In demselben spricht er sich folgendermaßen aus:

„Der Augenblick aber, worin dieses erste Heft erscheint, ist so bedenklich, die Gefahr so groß, so dringend, daß wir die für jenes Heft bestimmten Materialien vorerst beseitigen, und uns dem Drang überlassen, nur von dem zu reden, was dem Vaterlande Noth thut. Wie es unsre ganze, erklärte Aufgabe ist, so werden sich diese ersten Bogen vorzüglich damit befassen, die Wunden des öffentlichen Lebens aufzudecken, sonder Rücksicht zu enthüllen, nicht um zu reizen, noch mehr aufzuregen, sondern um zugleich die Mittel zur Heilung anzudeuten. Manche werden uns verdächtigen; mit diesen haben wir nichts zu verkehren. Gebietet man uns auf gesetzlichem Wege Stillschweigen, so gehorchen wir, und lassen — die Steine reden. Manche, Viele werden sagen, der Augenblick sey nicht günstig, jede Berührung wunder Stellen müsse man jetzt vermeiden, die Regierungen werden schon zu helfen wissen u. s. w. Diesen, worunter Wohlmeinende seyn können, antworten wir: Die Uebel, welche wir nennen, sind männiglich bekannt; auch der Geringste weiß, wo es, was ihn drückt. Wir sagen also nichts Neues. Nur manche Regierungen scheinen sie nicht zu kennen, nicht kennen zu wollen. Die Presse lag in Fesseln, die Volksvertreter, welche etwas laut ihre Stimmen erhoben, hat man ausgestoßen, verfolgt, die Stimme der Landstandschaft durch Wahlumtriebe verfälscht, die Verhandlungen der Kammern an manchen Orten zum Gaukelspiel herabgewürdigt. So brannte das Feuer allgemeiner Unzufriedenheit unter dünner Hülle fort, bis der schreckliche Stoß der französischen Revolution Risse schlug, wodurch die Flamme überall zugleich hervorlodert, wo nur die leiseste Luft sie bewegt, Gab Solon ein Gesetz, daß in gefahrvoller Zeit jeder Bürger sich für eine Parthei aus-

Digitized by Google

spreche, so fordern unsere Verhältnisse, es fordert der Augenblick, worin wir uns befinden, ein anderes Gesetz, das nämlich: daß jeder Bürger auf die Gefahr hinweise und, so laut er es vermag, um Hülfe rufe. Und fehlt das Gesetz, so sey es die Liebe zum Vaterlande, zur Freiheit, zur Ordnung, es sey der große vaterländische Schmerz, der Jeden ergreifen muß beim Anblick dessen, was vorgeht. Uns hat dieser Schmerz gefaßt, wir werden mit der Begeisterung reden, die er einflößt, mit der Offenheit, welche die dringende Gefahr gebietet, unbekümmert um das Urtheil des Augenblicks, nur der Zeit vertrauend, in deren Feuer die Schlacken vom reinen Metalle sich lösen. Wir werden nirgend der Anerkennung des Verdienstlichen, nirgend der Zurückhaltung und der Billigkeit ermangeln. Aber Lobhudeleien, Bemäntelungen, süßliche Umhüllungen muthe man uns nicht zu, in einer Zeit, welche verlangt, daß man ihr frank und frei ins Angesicht schaue. Mundet die einfache Bürgerkost nicht mehr, so tragen die höfisch-politischen Confisöre die Schuld, welche die Gaumen verwöhnt haben."

Er fährt Seite 7 fort:

„Politische, überhaupt sittliche Revolutionen, d. h. ein Umschwung der Völkerverhältnisse, haben das mit der Naturrevolution gemein, daß sie mit unwiderstehlicher Gewalt vor sich gehen; aber nicht das, daß sie wie diese mit Zerstörung begleitet seyn müssen; nur wo, wie hier, blinde Gewalt sie hemmt, bricht sie mit ähnlichen Erscheinungen hervor. Große Umkehrungen hat Europa, hat Deutschland erfahren. Die Geschichte lehrt sie, Tag um Tag zeigt den Fortgang der Dinge; man kann ihn rechtzeitig leiten, furchtbar machen, aber nicht hemmen. So wich der Heerbann dem Lehnsystem, dieses dem stehenden Heere, die stehenden Heere werden der Nationalbewaffnung, der Landwehr Platz machen. Warum hat die Glaubensreformation so viel Blut gekostet, indeß die Umwandlung der Sitten so still erfolgte? Warum war die politische in Frankreich, ja überall, so drangvoll? Wo eine wahrhaft nationale Regierung besteht, geht sie mit dem Volk, nimmt sie unbemerkt die Veränderung der Zeit in sich auf, ist eins mit ihr, und erstaunt gewahrt sie den Umschwung erst, wenn er vollendet ist. In dieser einfachen, allbekannten und doch nirgends genug gewürdigten Wahrheit liegt das ganze Räthsel unserer Zeit. Das Leben ist vorangeschritten, die Formen, welche man festhielt, sind erstarrt. Kein Fürst spricht mehr zu seinen Unterthanen die Sprache des Mittelalters; aber die öffentlichen Akten tragen noch ganz das Gepräge des Barbarismus.

„Und welcher Geist ists, der durchdringen, durch alle Dämme brechen will? Es ist der Geist des Bürgerthums, der Civilisation. Ist Civilisation, ist Bürgerthum denn etwas so Hassenswerthes, Gefährliches, daß man sich ihm überall so entgegenstemmt? Freie Entfaltung des Geistes, freie Bewegung der Hände sind seine Losung, sind alles, was der gefürchtete Geist verlangt. Alle Rohheiten, alle Ueberbleibsel barbarischer Zeiten müssen schwinden. Ein Augiasstall ist zu reinigen, herkulische Kraft vonnöthen. Das schreckt freilich ab. Aber nur erst mit Ernst begonnen, damit die Völker wieder hoffen können."

Sie sehen, meine Herren, daß in diesem ersten Aufsatz Dr. Siebenpfeiffer als die Aufgabe der Zeit betrachtet, die Revolution auf gesetzlichem Wege zu bewirken. Dies der Grundton aller seiner folgenden Schriften, dies seine Ansicht noch heute.

Nachdem nun in diesem Aufsatz auf die allgemeine Gefahr einer gewaltsamen Revolution aufmerksam gemacht ist, folgt der zweite Aufsatz „Was thut Noth?"

Der Verfasser sagt im Eingang:

„Ernst wie die Zeit, und so weit unser Vermögen reicht, fahren wir fort, uns mit der ersten und dringendsten Aufgabe aller Regierungen und Völker zu beschäftigen. Die in aller Hinsicht beklagenswerthen Auftritte, wodurch Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Eigenthum auf so verschiedenen Punkten des deutschen Vaterlandes gestört und bedroht sind, fordern jeden Menschenfreund, jeden Freund der Freiheit und Ordnung dringend auf, dem Uebel auf den Grund zu sehen und auf Mittel zu denken, ihm gründlich zu steuern. Jene Ereignisse geben unwiderlegbar zweierlei kund: einmal, daß die niedern Volksklassen sich in Nothstand befinden, und dann, daß reicher Stoff zu gerechter Unzufriedenheit auch in den Mittelklassen liege, so, daß sie Bewegungen, die von unten ausgehn, statt, wie es ihr nächstes Interesse wäre, sie zu unterdrücken nicht ungerne sehen, begünstigen, sich anschließen und zur Erreichung

anderer Zwecke sie benutzen, welche man auf gesetzlichem Wege vergebens zu erstreben hofft. Wir werden in der Folge nur zu oft Gelegenheit haben, diesen Gährungsstoff zu untersuchen und Vorschläge zu machen, um ihn zu beseitigen, von der Hoffnung beseelt, daß die Regierungen ebenso geneigt als betheiligt seyn werden, die Wunden des Staats- und Volkslebens zu kennen und zu heilen. Für diesmal sey der Nothstand der untern Volksklassen unser Thema, der offenbar die nächste und unmittelbarste Betrachtung und Abhülfe in Anspruch nimmt."

Es werden nun die materiellen Ursachen der Unzufriedenheit und Noth der untern Klassen geschildert, sowie die Mittel zu deren Abhülfe angegeben.

Hören Sie, meine Herren, den Eingang des dritten Aufsatzes, überschrieben „die Mauth."

„Wie wir in unsrer ersten Anzeige gesagt, eine neue Zeitrechnung beginnt für alle Staaten: man wird den Widerstoß der französischen Begebenheiten bis jenseits des Ozeans mächtig spüren. Aber daß er mit solcher Blitzesschnelle wirke, zumal im langmüthigen Deutschland, so bald und so bedenklich sich kund gebe, das hatten wir kaum erwartet. Fast unwillkührlich möchten wir mit dem Messager des chambres vom 28. Juli die Hände flehend zu den Machthabern emporheben, und sie beschwören, der Zeit ihr Recht widerfahren zu lassen. „Noch wenige Stunden, rief er, und vielleicht ist es zu spät selbst zur Reue." Nicht wollen wir die deutschen Regierungen mit jener Karl's X. in Vergleichung setzen; fern ist es von uns, den Regierungen Vorwürfe zu machen, und die Gemüther noch mehr aufzuregen. Aber dieß sind wir dem Vaterlande, dieß sind wir den Regierungen selbst schuldig; gesagt muß seyn, daß die Gefahr groß ist, daß sie mit jedem Tage wächst, und welcher Art die Mittel seyn müssen, wenn sie helfen sollen. Nur wer den untern Volksklassen nahe genug steht, ist im Stande, die Größe der Gefahr, die Tiefe des Risses, der alle Verhältnisse zu spalten droht, und die Mittel zur Rettung zu erkennen."

Nun erwähnt der Verfasser kurz die allgemeinen Mißstände und fährt dann in Bezug auf Deutschland fort:

„In Sachsen nahm der König einen dem Volke werthen Prinzen zum Mitregenten an; der Herzog von Braunschweig irrt als Flüchtling umher, im Rücken die Flammen seines Residenzschlosses; der Kurfürst von Hessen, von ähnlichem Schicksal bedroht, versprach endlich, die Stände zu berufen, wozu ihn die Bundesakte vor 15 Jahren schon verpflichtete; anderwärts..... muß es in Deutschland, diesem classischen Lande der Treue, zu solchen Auftritten kommen?

„Doch wir führen alles dieses nur an, um beifügen zu können, was unsre nächste Umgebung bedarf. Wie gerne, nicht wir allein, sondern alle Bewohner des Rheinkreises, das Gute anerkennen, welches er der jetzigen Regierung verdankt, so ist doch auch viel Mißbehagen und Unzufriedenheit; wie geneigt man zugleich ist, die Hauptquelle in den für unsre Staatsregierung wenigstens unanwendbaren Verhältnissen zu suchen, so läßt sich der Rheinbayer doch nicht überreden, daß nicht Manches hätte geschehen, Manches unterbleiben können.

„Wir wollen jetzt nicht von den vielen Klagen und Beschwerden des Rheinkreises reden, nicht einmal vom neuen Schulplane, der ohne ständischen Beirath über die allerwichtigsten Volksinteressen — denn was gibt es wichtigeres, als Erziehung und Unterricht? — verfügte; wir wollen nur von Einer Hauptmaßregel sprechen, welche man lange voraus als eine Wohlthat für das Land verkündete, und endlich auf eine Weise eintreten ließ, daß sie zum Verderben gereicht, einer Maaßregel, welche den öffentlichen Geist des Rheinkreises umgewendet hat, und die unverhüllte Betrachtung zur Gewissenspflicht macht: wir meinen die Handels- und Mauthverbindung, wodurch der Rheinkreis nicht befreit, sondern gefesselt worden ist."

Zum Schluß stellt er näher das Nachtheilige der Mauth dar.

Im vierten Aufsatz, überschrieben „Rheinbaiern", geht Dr. Siebenpfeiffer näher auf den Rheinkreis ein, stellt seine Lage dar seit 1815, seine Erwartungen, Wünsche und Klagen, sodann zählt er auf, was wir Baiern zu verdanken haben, und sagt pag. 42:

„Auch wir wollen in der beschworenen Treue beharren, würdig des Namens der Baiern, der Deutschen; hoffen wollen wir, daß die kaum erwachte Anhänglichkeit mit neuer Kraft und neuem Schwung wiederkehre; und wiederkehren wird sie, wenn die gerechten Wünsche und Forderungen Rheinbaierns vom gütigen Monarchen und den Repräsentanten des Volkes erhört werden. Diese billigen Wünsche, diese gerechten Forderungen sind nach unserm Dafürhalten der Mittelpunkt, um welchen alle zerstreute, ungewiß umherirrende Blicke sich sammeln, — sie sind das Ziel, auf welches alle Bestrebungen, mit weiser Mäßigung, berechneter Kraft und einhelliger Beharrlichkeit gerichtet

seyn sollen. Und worin besteh'n diese Wünsche, diese Forderungen?

„Jeder kennt sie, sie leuchten aus obigen Andeutungen sattsam hervor, und unermüdet wird unsere Zeitschrift fortfahren, sie zu beleuchten, zu erörtern, auf ihr rechtes Maaß zurückzuführen."

pag. 45 fährt der Verfasser fort:

„Wir haben die Uebel, die auf uns lasten, die Gebrechen, woran wir leiden, nicht verhehlt", den Zustand geschildert, der eben so unbillig, als auf die Dauer unmöglich ist; aber wir haben die innigste Ueberzeugung, daß unser erhaben gesinnter König, daß die Staatsregierung alle Theile des Landes mit gleicher Liebe, mit gleicher Sorgfalt umfaßt: die Quelle des Uebels liegt nicht im Wollen, sondern in den Verhältnissen: wir haben das Heilmittel angegeben.

„Wir legen den Gegenstand mit kindlichem Vertrauen in die Entscheidung des großmüthigen Monarchen; wir empfehlen ihn der erprobten Weisheit Seiner Räthe, der Vaterlandsliebe der Vertreter des Rheinkreises, welche in der bevorstehenden Wahl den hohen Beruf empfangen werden, Rheinbaiern ein neues Leben zu bereiten. Vielleicht erwartet die Regierung ihren Antrag: mögen sie ihn ohne Wanken und Zögern stellen! Der Drang der Zeit, der Trieb der Selbsterhaltung, die vereinte Stimme Rheinbaierns, der Blick auf die wohlwollende Regierung werden dem Antrag die nöthige Kraft, einen gedeihlichen Ausgang sichern. Und Rheinbaiern wird neu aufblühen, mit seinem Wohlstande wird der wieder erwachte, nur noch schwach genährte Sinn für Wissenschaft und Kunst, für alle höheren Güter des Lebens sich erwärmen und entfalten, das Geistige neben dem Materiellen sein Recht behaupten."

Der Aufsatz wird mit folgenden Worten geschlossen:

„Was schließlich den Verfasser dieses Aufsatzes betrifft, so hat er, für sich nichts suchend, nichts fürchtend, Träumereien so fremd wie servilem Götzendienst, nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen; er hat seine Ansicht nicht aus sich selbst, sondern aus der Kenntniß der örtlichen Dinge und Meinungen, seinen Rath aus der reinsten Vaterlandsliebe und Bürgerpflicht geschöpft: er legt diese Blätter als ein von der schweren Zeit zwar abgedrungenes aber williges Opfer mit schuldloser Seele auf den Altar des Vaterlandes nieder; wie es der Gott, der dessen Schicksale lenkt, aufnehme, kann nur der Gang der Ereignisse lehren."

Der Zweck der Zeitschrift ist jedoch am klarsten ausgesprochen in dem Rückblick auf das Jahr 1830 am Ende des ersten Bandes pag. 314.

„Zu ihrem Glück oder Unglück ist sie mitten in den Sturm des Kampfes hineingefallen, keineswegs aber aus ihm hervorgegangen. Schon seit Jahren trug ich die Idee einer solchen Zeitschrift in mir, ja schon seit 1817, wo ich einen Aufsatz über die Bedürfnisse des Rheinkreises an die Speirer Zeitung gesendet habe, den diese auch aufgenommen, die Censur aber gestrichen hat. Nur Mißtrauen in meine Kräfte, die Ueberzeugung, welche allseitige gründliche Vorbereitung dazu gehöre, um in so wichtigen, das gesammte Staats- und Volksleben umfassenden Angelegenheiten wie Verfassung, Gesetzgebung und Staatsverwaltung ein verständiges Wort mitzureden, und der wenige Anklang, den meine Idee allenthalben fand, wo ich um Mitwirkung warb, hielten mich ab. Im Winter 1829 brachte ich dann den ausführlichen Plan, wörtlich wie er jetzt besteht und zur Ausführung kommen soll, zu Papier und ließ ihn zirkuliren; er scheiterte aber auch damals an der Meinung der Besten, auf deren Beistand ich gerechnet hatte, daß alle freisinnigen Bestrebungen gegenwärtig, und zumal in unserm Vaterlande, gänzlich unfruchtbar seyen. Die Begebenheiten am Ende Juli in Frankreich schienen mir aber von der Art, daß jetzt der rechte Augenblick gekommen sey, wo unbestechliche Freunde der Freiheit und zugleich der gesetzlichen Ordnung zu reden die Pflicht auf sich hätten, um sowohl die Völker als die Regierungen über die wahren Bedürfnisse, in deren Befriedigung allein die Gewähr fortbestehender Ruhe und Ordnung gegeben ist, aufzuklären; die Völker, damit sie Vertrauen gewinnen, ihre Wünsche und Erwartungen auf das rechte Maß begrenzen, und nicht auf Mittel verfallen möchten, die wohl zum Umsturz, aber nicht immer zur Gründung eines bessern Zustandes geeignet seyn können; die Regierungen, damit sie nicht länger zögerten, den Völkern jene Institutionen zu bewilligen, welche sich die Zeit nun einmal nicht länger vorenthalten läßt."

Der Zweck der Zeitschrift ist nach all diesem nicht Widerstreben gegen die vorhandene Ordnung gewesen, sondern Andeutung bestehender Mängel und Herbeiführung rechtzeitiger Hülfe auf constitutionellem Wege, um die gesetzliche Ordnung zu erhalten.

Wer nicht verblendet ist gegen jeden Strahl der Wahrheit und des Lichts, wer nicht — — — — — —

Digitized by Google

— — — — — — in allen Regierungsmaßregeln und Beschlüssen nichts als Weisheit und Vernunft sieht, dem jedes Wort des Bürgers, der nicht im Zwangskleide der allerunterthänigst gehorsamsten Servilität erscheint, als Majestätsverbrechen klingt, der kann auch nicht einen Augenblick die wohlmeinende edle, reine Absicht des Dr. Siebenpfeiffer verkennen. Dieselbe wurde auch nicht verkennt von der öffentlichen Meinung; dies beweist der Enthusiasmus, mit dem das Volk die Zeitschrift aufnahm; beweist die einstimmige günstige Kritik aller öffentlichen Blätter; beweist der schnelle Absatz von ohngefähr 7000 Exemplaren — alles notorische Thatsachen, die zur Gewißheit erheben, daß die Bewohner des Rheinkreises die Ansichten und Urtheile der Zeitschrift billigten, vollkommen damit einverstanden waren; daß diese Bewohner Abhülfe der bestehenden Mangel und nicht Erstickung der Stimme dessen begehrten, der diese Mängel zur Sprache brachte.

Die Begriffe und Wünsche des Volkes wurden gehörig präcisirt, die zu deren Befriedigung nothwendigen Mittel, als Preßfreiheit und gehörige National-Repräsentation in jedem Gemüthe zur innigsten Ueberzeugung hervorgerufen.

Wie antwortete hierauf die Regierung?

Etwa, daß sie die Richtigkeit der Beschwerden anerkannt, dieselbe abgestellt, oder nur den Willen dazu gezeugt hätte?

Oder daß sie doch wenigstens mit gleichen Waffen des Geistes die Unrichtigkeit derselben zu erweisen sich bemüht hätte?

Sie antwortete weder auf die eine, noch auf die andere Weise; sondern sie antwortete

1) mit der illegalen und gesetzwidrigen Versetzung des Herrn Dr. Siebenpfeiffer nach Kaisheim — ich sage gesetzwidriger, weil sie als solche von den Gerichten erkannt, und die Regierung sogar zur Entschädigung condemnirt wurde; sie antwortete

2) mit der verfassungswidrigen Censurordonnanz vom 28. Januar 1831; — ich sage verfassungswidrigen, weil sie als solche durch die Stände anerkannt worden.

Das war die erste Antwort, welche die Regierung dem Volke auf seine Beschwerden gegeben, und womit sie klar genug ihre Intention in Betreff des Rechtes der freien Gedankenmittheilung, und in Betreff des Rechtes der Aussprechung gegründeter Beschwerden gezeigt hat.

Natürlich überzeugte diese Antwort Niemand von der Unrichtigkeit der erhobenen Klagen, sondern fügte den alten nur noch neue bei.

Welche Wirkung hatte die Verfolgung des Redakteurs?

Daß diese Zeitschrift als magna charta von jedem Bürger betrachtet wurde, und jeder dieselbe haben wollte, obgleich sie der Einkleidung und dem Vortrag nach nur für die Gebildeten bestimmt war. —

Daß man den treu-anhänglichen Beamten, den schlichten redlichen Bürger, den anspruchslosen, aber wohlmeinenden und darum unverhüllt sprechenden Schriftsteller zum Märtyrer der Volkssache machte, während der Absolutism versuchte, ihn als Verschwörer, Revolutionär und Anarchisten hinzustellen.

Daß die Bürger kamen, und ihn mit Liebe und Achtung umringten.

Die glänzendsten Beweise der Theilnahme des gesammten In- und Auslandes erhoben und stärkten ihn; in der Zuneigung und Achtung desselben fand er die unbestochene Anerkennung seines reinen Willens.

Ich kann mich nicht enthalten, Ihnen, meine Herren, den Abschied vorzulesen, welchen Dr. Siebenpfeiffer von den Ortsvorständen seines Bezirks nahm. —

An die Herren Bürgermeister und Adjunkten des Land-Commissariats Homburg.

„Von dem Amt abberufen, das ich seit 13 Jahren bekleidete, konnte mir nichts ehrenvoller seyn, als das einstimmige Zeugniß aller Gemeinden durch den Mund ihrer selbstgewählten Vorsteher. Wenn ich solches auch nicht auf das beziehe, was ich in dem gebundenen, engen Wirkungskreise vollbracht, weil das Gute, das Sie meiner Verwaltung nachrühmen, nur durch Ihre vertrauensvolle und eifrige Mitwirkung gelingen konnte; so darf ich nur desto mehr eine unverfälschte Anerkennung meiner Absichten und Bestrebungen darin finden: es beweist, daß Sie unmöglich an der Reinheit der Gesinnungen des Mannes zweifeln konnten, der während seiner ganzen Amtsführung, überall, und oft mit eiserner Strenge, auf Beobachtung der Gesetze drang, der im Gemeindehaushalt nicht die mindeste Unordnung duldete, und selbst geringe Versehen der Verwaltung schonungslos rügte, und dem Sie gleichwohl einhellig ein so lautes Zeugniß Ihrer Liebe und Achtung geben.

„Empfangen Sie meinen gerührten Dank und versichern Sie dessen auch die übrigen Bewohner für das mir bewiesene Vertrauen — ich werde es niemals vergessen.

Digitized by Google

„Ich habe das Vertrauen des Königs verloren, aber nicht das meiner Mitbürger; unser Amtsverhältniß ist aufgelöst, aber nicht das unserer Herzen. Darum verschmähen Sie wohl auch nicht die letzte Bitte, den letzten Rath Ihres ehemaligen Obern, Ihres immerwährenden Freundes: fahren Sie fort in jenen Bestrebungen, die Sie als wohlthätig für Ihre Gemeinden erkannt haben; es ist eine eben so belohnende, als ernste Pflicht, Unterricht, Religion und Sittlichkeit zu erheben, alle Anstalten zur Beförderung des Privatwohlstandes und den gesammten Gemeindehaushalt unablässig in's Auge zu fassen. Auf solche Weise werde ich geistig in Ihrer Mitte fortleben. Beharren Sie dabei in unwandelbarer Treue gegen König und Vaterland, in jener Treue, die allezeit der Stolz der Deutschen war, und in unerschütterlicher Bewachung der gesetzlichen Ordnung, ohne welche kein Heil, keine Freiheit denkbar ist.

„Wohin das Geschick in dieser stürmischen Zeit mich etwa verschlagen möchte, stets und überall werde ich mit Stolz der liebenden Theilnahme mich erinnern, die ich im biedern, freien Rheinkreise gefunden."

Es wurde hierauf folgende Adresse an Se. Majestät den König von sämmtlichen Bürgermeistern und Adjunkten der 79 Gemeinden des Landcommissariats Homburg gerichtet und von allen unterzeichnet.

„Ein Regierungs-Rescript vom 4. Dezember 1830 hat die allerhöchste Entschließung vom 29. November, wodurch der Vorstand des Landcommissariats Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, von seinem bisherigen Posten zu einem andern sehr plötzlich und unerwartet ernannt worden, bekannt gemacht. Der Eindruck dieser Versetzung auf den Administrativbezirk ist schwer zu beschreiben.

„Die Unterzeichneten, als rechtliche, das Gemeindewohl bedenkende Männer, würden ihre heiligste Pflicht verletzen, das höchste Interesse ihrer Mitbürger verrathen, wenn sie versäumten, gegen die ergriffene Maßregel eine allerunterthänigste Vorstellung einzureichen.

„Dr. Siebenpfeiffer hat vom ersten Moment seiner im Jahr 1818 erfolgten Ernennung an, sich als einen eben so strengen und rücksichtslos rechtlichen, als eifrigen und gewandten Verwaltungsbeamten bewährt.

„Der zerrüttete Zustand des Gemeinde-, Verwaltungs-, Rechnungs- und Schuldenwesens, die Vernachläßigung der Schulen und des Volksunterrichts, der Wege und Communikationsmittel, in welchen die, zu zwei Departementen des französischen Reichs früherhin gehörigen Bestandtheile des Landcommissariats Homburg sich befanden, sind bekannt: sie erheischten schleunige Abhülfe, und es bedurfte hiezu einer nicht gewöhnlichen Energie, einer beharrlichen Festigkeit, entschlossen alle Schwierigkeiten eingewurzelter Mißbräuche und Vorurtheile zu überwinden. Dr. Siebenpfeiffer besaß hiezu den Beruf und die erforderliche Eigenschaft, um dem kranken Körper neue Lebenskraft zu geben.

„Genaue pünktliche Ordnung herrscht in der Verwaltung, geregelter Gang zeichnet dieselbe in allen Theilen aus.

„Das Gemeindevermögen ist umsichtsvoll administrirt und gesichert, seine Verwendung bestimmungsmäßig normirt, das Gemeinde-Schuldenwesen regulirt. Für Volksbildung und Schulen ist nach dem Bedürfniß der Verwaltungsangehörigen, und zeitgemäß gesorgt; die Gemeinde- und Bezirkswege — der erste Vehikel des Verkehrs und Handels — sind ein Hauptaugenmerk der Verwaltungsbehörde und werden täglich mehr verbessert. Alles spricht für den Scharfblick und die Fürsorge des Verwaltungsvorstandes.

„Die Folgen dieser heilbringenden Einwirkung liegen schon jetzt klar am Tage. Wohlstand und Zufriedenheit nehmen in dem Maße zu, als Ordnung in dem Gemeindehaushalt gehandhabt und Verkehr und Verbindung im Lande befördert wird. Mit innigem und unverstelltem Danke erkennt der Administrationsbezirk seinen Vorstand als den Begründer dieser Verbesserungen, und hat zur fernern Consolidirung seines Wohlseyns nur den einzigen Wunsch: noch recht lange möge Landcommissär Siebenpfeiffer mit sicherer und schützender Hand das Verwaltungsruder führen und den schönsten Lohn seines Bestrebens in der aufrichtigen Theilnahme und Anhänglichkeit seiner Administrirten erndten.

„Dieses sind faktische Wahrheiten, Wahrheiten, von denen wir, Eurer k. Majestät treue Unterthanen, die Administrirten des Landcommissariats Homburg, tief durchdrungen, dringend bestimmt werden, Eurer k. Majestät zurückzurufen, was den obersten Verwaltungsbehörden zur Genüge bekannt, was der musterhaften, keine Vergleichung scheuenden Amtsführung des Dr. Siebenpfeiffer entsprechend, und durch offenkundige Thatsachen bewährt ist: daß die Entfernung unseres bisherigen Vorstandes eine Calamität, ein beklagenswerthes Unglück für den ganzen Verwaltungsbezirk, somit für ein Zwölftheil des ganzen Rheinkreises wäre, dessen Abwendung jede andere Rücksicht primiren muß; denn Ludwig der Gerechte kennt den Wahlspruch: des Volkes Wohl, das höchste Gesetz! —

Digitized by Google

„Die allerunterthänigst Unterzeichneten glauben daher mit Zuversicht von der Gerechtigkeit Eurer k. Majestät hoffen zu dürfen, daß der allerunterthänigst treugehorsamsten Bitte den Landcommissär in Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, im Interesse und zum Wohl des Verwaltungsbezirks an seinem bisherigen Posten zu belassen

allergnädigst willfahrt werde.

Mit tiefschuldigstem Respekt ersterben wir

Eurer königl. Majestät Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

allerunterthänigst treugehorsamste Bürgermeister und Adjunkten ꝛc. des Landcommissariats Homburg."

(Folgen die Unterschriften.)

Sie sehen, meine Herren, daß Dr. Siebenpfeiffer allgemein geliebt und geachtet war, und manche boshafte Aeußerungen seiner Feinde in Bezug auf seine Amtsverrichtung durchaus ungegründet sind.

Machte die Regierung durch diesen Bannstrahl sich nicht nothwendig einen Mann zum Gegner, der von der Natur mit Talenten ausgestattet, durch seine langjährige amtliche Thätigkeit vielfache Gelegenheit hatte, die Gebrechen des Staats-Organismus und der Verwaltung in ihren feinsten Nüancen kennen zu lernen, und daher die Fähigkeit besaß, die verwundbarsten Stellen zu treffen, und ihr gefährlichster Gegner zu werden; der darin eine unermüdliche Thätigkeit und einen unerschütterlichen Charakter im Kampfe für Wahrheit und Recht besitzt? Wie konnte die Regierung nur erwarten, daß ein Mann, wie er, dem Versetzungsdekret Folge leisten würde?

Nunmehr den Sorgen und Geschäften seines bisherigen Amtes überhoben, weihte Dr. Siebenpfeiffer seine ganze Thätigkeit der Sache des Volkes; und er that es jetzt mit desto heiterem Gemüthe, da das für ihn von jeher lästige Amtsverhältniß abgeschüttelt war.

Man hatte einmal von Seite seiner Gegner ausgestreut, er sey durch die Maßregeln der Regierung zur leidenschaftlichen Feindschaft und Haß gereizt worden, und manche Andere entfernte Freunde von Dr. Siebenpfeiffer schwazten es nach ohne Kenntniß der Sache.

Dr. Siebenpfeiffer hat von Natur ein sehr lebhaftes und auch reizbares Temperament; besonders bricht sein Unmuth oft stürmisch hervor, wenn er moralische oder politische Schlechtigkeiten und Unwürdigkeiten sieht.

Dieß ist jener Zorn wovon es in Voltaires Henriade heißt: a ce noble courroux je reconnais mon sang; (Zu deutsch) an diesem edlen Ingrimm erkenne ich mein Blut.

Natürlich konnte die so gehässige als gewaltthätige Maaßregel, welche die Regierung beim Erscheinen des ersten Hefts seiner Zeitschrift gegen ihn nahm, Dr. Siebenpfeiffer eben nicht freuen, sondern sie mußte schon an sich als Gewalthandlung, sein sittlich Gefühl empören. War dies nicht im ganzen Kreise, nicht in ganz Deutschland der Fall?

Allein die Meinung derer die da wähnen, Dr. Siebenpfeiffer sey durch diese Maaßregel zunächst veranlaßt worden, von jetzt an schärfer in seinem Schriftstellerwirken aufzutreten, ist falsch.

Das Amt eines Land-Commissärs konnte weder dem Geiste noch dem gerechten Ehrgeize Dr. Siebenpfeiffer's genügen: sein Wunsch war immer, nicht etwa höher zu steigen, sondern einen größern höhern Wirkungskreis zu erlangen. Daher studirte er als Land-Commissär neuerdings die griechischen und römischen Klassiker in der Ursprache. Kreisschulrath zu werden, die Stelle Butenschön's einst einzunehmen, wenn der Tod diesen Veteranen hinwegraffte, das war das Ziel seines edlen Ehrgeizes: Er hat Höheres erreicht; er ist Volkslehrer geworden.

Auf Dr. Siebenpfeiffer's politisches Wirken hatte seine Versetzung in ein Zuchthaus keine andere Wirkung als die, jede solche Maaßregel, und gegen jeden andern Beamten auf ihn gehabt haben mußte: er überzeugte sich dadurch früher, als er gewünscht, wie wenig die Regierungen geneigt seyen, die freimüthige Darstellung auch der gerechtesten Volksbeschwerden nur anzuhören, geschweige denselben abzuhelfen.

Der Bote aus Westen, der jetzt begann, ist gleichwohl noch ganz constitutionell-monarchisch ganz im Geiste des ersten Hefts von Rheinbaiern, sowie auch diese Zeitschrift sich ganz treu blieb.

Er gab sich die Miene, als hoffte er noch immer auf Abhülfe der Volksbeschwerden durch die Regierungen, und forderte die Kammern zur ernsten Mitwirkung auf. Erst nachdem der baierische Landtag, trotz der Bemühungen der zweiten Kammer größtentheils scheiterte und nachdem das Reactionssystem aller Regierungen, mit rückhaltsloser Scheu sich zu entwickeln begann, nachdem, wie Dr. Siebenpfeiffer im Dezember 1831 aus den besten Quellen von Wien und

Digitized by Google

jetzt erst gab Dr. Siebenpfeiffer seine Hoffnungen auf unmittelbare Abhülfe durch die Regierung auf und wendete sich in einer Sprache und einer Glutbegeisterung ans deutsche Volk, die der innigsten Ueberzeugung entquoll und den Umständen so wie dem Ziele völlig angemessen war.

Nichts ist leichter, als zu sagen: Dr. Siebenpfeiffer habe sich zur Uebertreibung hinreißen lassen, er habe den Haß des Volkes gegen die Regierung entflammt, man würde durch glimpflichere Darstellungen mehr ausgerichtet haben, und was dergleichen Redensarten mehr sind.

Neben den entschiedenen und warmen Zeitschriften bestanden ja auch gemäßigte, laue, kühle; neben dem Feuer seiner Schriften das Wasser manches andern Blattes — was haben diese Stimmen bewirkt? — Die zeitherigen Ereignissen haben nur zu sehr bewiesen, wie scharf Dr. Siebenpfeiffers Geist gesehen, wie richtig sein Urtheil war.

Wer nicht fähig war, so tief wie er in die Staatsverhältnisse einzudringen, oder nicht den Muth hatte, ja heute noch nicht den Muth hat, der großen Gefahr, worin die Sache der europäischen Volksfreiheit und Civilisation schwebt, ins Angesicht zu schauen, der maße sich kein Urtheil an, uber andere, die höher sich geschwungen, und die von der Natur mit dem nöthigen Freimuth ausgestattet sind, um bittere, gefahrvolle aber nothwendige Dinge öffentlich auszusprechen.

Die Masse des deutschen Volkes, und zwar die edelsten Bürger, haben die Reinheit der Bestrebungen des Dr. Siebenpfeiffer nicht verkannt, davon hat er noch während seiner langen Haft, die rührendsten Beweise empfangen, und empfängt sie täglich und zwar von Männern sehr verschiedener politischen Ansichten.

Es läßt sich durch 1000 Stellen seiner Schriften nachweisen, und es erhält aus den bereits vorgelesenen, daß Dr. Siebenpfeiffer weiter nichts wollte als einzelne Reformen, einzelne Verbesserungen im Staatshaushalt.

Als er aber sah, daß man seine Idee durch Bajonetten und Gensdarmen zu wiederlegen, oder vielmehr zu unterdrücken

Wir rücken nun der Anklage näher; ehe wir jedoch zu derselben selbst übergehen ist es zur Verständniß der einzelnen Anklagspunkte, nothwendig, ihnen, meine Herren, zu zeigen worin

a) diese Idee der Grundreform bestand und

b) welche Mittel vorgeschlagen wurden, dieselbe ins Leben zu führen. Nur durch diese Entwickelung können die incriminirten Stellen richtig ausgelegt und begriffen werden.

Dr. Siebenpfeiffer will nicht eine factische Einheit Deutschlands, nicht eine Zusammenschmelzung aller deutschen Staaten in einen, unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt; sondern er wollte, daß Deutschland ein Gesammtvolk darstelle, stolz auf seine Nationalität; das zu einem Gesammtleben im Inneren zu Schutz und Trutz nach Außen, durch ein starkes Föderativ-Band umschlungen sey, er wollte eine Vertretung der deutschen Völker und Nationalinteressen am Bundestag.

In dem Aufsatz in der Zeitschrift Rheinbaiern sp richt sich der Angeklagte dahin aus:

„Alles liegt in dem Gedanken: Nationalität und Freiheit, in einem sich gegenseitig durchdringenden, unauflöslichen Verein; mit andern Worten: Uebereinstimmung der

Digitized by Google

leitenden Grundsätze, worin Sebastiani mit Recht das Band der Völker erkennt; nicht solcher Grundsätze, wie sie in überspannten Köpfen aufbrausen, sondern wie die denkenden Freiheitsfreunde sie übereinstimmend erkennen, nämlich eine wahrhafte Repräsentativ-Verfassung in jedem Gliedesstaat des deutschen Bundes, und eine solche in großem Maßstabe für die ganze vom Bunde umschlungene deutsche Nation."

Hier nur einsweilen soviel hierüber, weiter unten muß ich noch einmal darauf zurückkommen.

Er wollte weder eine Republik, die das ganze Deutschland umfaßt, noch die einzelnen deuschen Staaten in Republiken umgewandelt wissen; sondern er war ein Anhänger des monarchisch-constitutionellen Prinzips, er wollte die Souverainetät der einzelnen deutschen Staaten bestehen lassen und dieselbe nicht aufgehoben wissen; er wollte nur verschiedene Grundlagen.

„Wir wollen also nichts von Freistaaten, nichts von Wahlmonarchien wissen," sagt er: „es wär' auch in der That eine eitle Sorge. Eben so wenig, oder noch weit weniger wollen wir von absoluten Regierungen wissen, die bald eine Antiquität, ein fulmus Troes! seyn werden. So bleibt denn die constitutionelle Erbmonarchie, welcher wir standhaft anhängen wollen, wenn sie ist, was sie seyn soll. Ich maße mir nicht an, zu wissen, was Lafayette, der übrigens bekanntlich ein Republikaner ist, im Sinn hatte, als er sprach: ein Bürgerkönig mit republikani-Institutionen; allein ich nehme keinen Anstand, mit diesem Ausdruck auch mein eigenes Glaubensbekenntniß offen und redlich zu bezeichnen. Was ein Bürgerkönig sey, wurde im ersten Hefte dieser Zeitschrift auseinander gesetzt. Es ist eben ein Fürst, der Fürnehmste, der Förderste, der erste Bürger des Staats, und diese Würde ist sein Stolz, seine Lust, wie er hinwieder der Stolz und die Lust jedes Bürgers ist. Einen solchen Fürsten erhoben die alten Germanen auf ihren Schilden empor, folgten ihm in Sieg und Tod, und keine tiefere Schmach kannten sie, wie Tacitus uns berichtet, als dem Fürsten untreu werden.

Auch gibt man der Erblichkeit vor der Wahl nicht an sich den Vorzug, sondern weil mit der Erblichkeit die Vortheile der Wahl größtentheils, und ohne ihre Gefahren, zu erreichen stehen; dies kann aber nur durch volksthümliche Institutionen bewirkt werden, welche die Nachtheile der Erblichkeit aufheben; diese Institutionen liegen in den Volkswahlen, von welchen wir die Wahl des Fürsten ausgeschlossen haben."

Weiter unten werde ich auch hierauf noch einmal zurückkommen.

Sie kennen nun, meine Herren, durch diese kurze Andeutungen des politischen Systems des Dr. Siebenpfeiffer, wie es war, sie wissen was er unter National-Einheit Deutschlands verstand, und daß er ein Anhänger war des monarchisch-constitutionellen Princips, auf volksthümliche Grundlagen gebaut.

Wir untersuchen nun, durch welche Mittel Dr. Siebenpfeiffer sein System ins Leben führen wollte, ob durch sittliche, geistige, gesetzerlaubte oder durch materielle, gewaltsame, gesetzlich strafbare. Ich bitte mir hier Ihre volle Aufmerksamkeit aus, denn nur allein in der Wahl der Mittel zur Ausführung einer Idee kann eine Strafbarkeit liegen.

Zu diesem Zweck ist nothwendig zu sehen, worin der Angeklagte die Hindernisse der Grundreform oder Wiedergeburt Deutschlands findet.

Im vierten Band, Seite 152 und folgenden entwickelt Dr. Siebenpfeiffer weitläufig den Satz, daß allein im Adel und Pfaffenthum die Hindernisse liegen.

Er sagt unter andern:

„Ja, ihr deutschen, ihr europäischen Völker! der Adel

Digitized by Google

Und ferner:

„Dies die Aristokraten und Pfaffen, welche bis zu den indischen und ägyptischen Kastensystemen hinauf, und bis ins neueste Abendland herab, die vornehmsten, einflußreichsten und einträglichsten Aemter des Staats und der Kirchen, die höchsten Würden und Ehren, die ungerechtesten Vorzüge und Vorrechte sich anmaßen über andere, vor welchen sie sich durch nichts auszeichnen, als Dummheit und Hochmuth, Ueppigkeit und Verworfenheit. Dies eure wahren Feinde: das Adelsthum und das Pfaffenthum! Merkt wohl, ihr Völker, was ich sage; nicht die einzelnen Glieder dieser Stände, unter welchen vortreffliche Menschen sich befinden, sondern die Stände selbst bezeichne ich als eure Feinde, als Feinde, mit welchen nie ein Abkommen zu treffen ist, und welche, wenn sie heut in äußerster Bedrängniß etwas bewilligen, es morgen in derselben oder unter anderer Gestalt wieder nehmen, wenn ihnen die Macht dazu gegeben ist. Ich verwerfe nicht einen wohlverstandenen Adel, eine wohlverstandene Hierarchie der Kirche, ich verwerfe nur den ausgearteten Erbadel und die ausgeartete, auf Zwang, Anmaßung und Hochmuth ruhende Pfaffengewalt."

Nun wird untersucht, worin die Hilfsmittel und Waffen dieser beiden Classen bestehen, und gefunden, daß sie von zweierlei Art sind: geistige und körperliche.

Wir lassen Dr. Siebenpfeiffer selbst sprechen:

„Wir kennen jetzt das hemmende Prinzip, allein wir kennen noch nicht seine Hilfsmittel, seine Waffen. Diese Waffen sind von zweierlei Art: geistige und körperliche. Die geistigen Waffen brauche ich euch nicht lange herzuerzählen: sehet nur frisch weg alles als geistige Waffe des Adels- und Pfaffenthums an, was wir als Tugenden verehren, und noch mehr das Gegentheil von allem, das wir Tugend nennen. Alle Kräfte, jede Gewalt die dem Guten und Bösen angehören, sind im Dienste jenes Prinzips, im Dienste eurer Feinde. Vergegenwärtigt euch alle Gestalten und Formen und Ausdrücke des Hasses und der Liebe, der Wahrheit und der Lüge, der Heuchelei und der Ueberzeugung, des Fanatismus und der Begeisterung, die Meineide, den Verrath, den Uebermuth, das Blutsaugen, die Wollust und die Lüderlichkeit, an Fürsten und Völkern, an der Menschenwürde begangen, und ihr habt die geistigen Kräfte des Adels vor euch; überblicket sodann das unermeßliche Register der Schlechtigkeiten, welche die Geschichte von den Pfaffen erzählt, blicket auf die moralische Pest, welche der Katechism der Jesuiten in sich faßt, und ihr werdet nicht mehr im Zweifel seyn, worin ihre geistigen Waffen bestehn; die Thaten und Unthaten, welche sie damit verrichtet, stehn auf jedem Blatt der Geschichte verzeichnet, und alles Elend der Völker, in Summa, ist ihr Werk.

„Eine furchtbare, ihr erkennt es, eine furchtbare, unermeßliche Macht liegt in dieser Rüstkammer geistiger Kräfte, und was noch furchtbarer, sie wird nie erschöpft! Ja, jemehr sie benutzt wird, desto reichlicher füllt sie sich an: denn es ist Naturgesetz, daß alle geistige Kräfte durch Uebung sich erweitern und stärken. Und nun, welche physischen und körperlichen Kräfte stehn dieser geistigen Macht zu Gebote? Nicht minder unermeßliche! Das Geld und die Kanonen!"

Hierauf gibt nun Dr. Siebenpfeiffer ein Mittel an, um diese Waffen der beiden Classen zu zerstören, und somit die Wiedergeburt zu bewerkstelligen.

Erstes Mittel gegen die geistige Waffen: gute Erziehung, Wissenschaft, Aufklärung, Licht, Kenntnisse.

Digitized by Google

„Nochmals! Ich verwerfe nicht einen wohlverstandenen Adel, eine wohlverstandene geistliche Hierarchie, vielmehr verlang' ich beides, als in der menschlichen Natur begründet. Ich verlange einen Adel, der sich aus der Bewegung der menschlichen Kräfte von selbst entwickelt, einen Adel der Einsicht, der Tugend, des Verdienstes um das Vaterland; ich verlange eine geistliche Hierarchie, d. h. Oberordnung, aber nicht der Gewalt, welche mit dem geistigen, auf freier Ueberzeugung oder innigem Glauben beruhenden Prinzip der Religiösität unvereinbar ist, sondern eine Oberordnung der größern Wissenschaft, anerkannter Tugend, längern verdienstvollen Wirkens. Ich will einen Adel und eine geistliche Oberordnung, die nicht in rechtswidriger Anmaßung, nicht in der Hülfe des weltlichen Arms, sondern in sich selbst, in ihrem sittlichen Gehalt wie den Ursprung, so ihre Kraft und die Gewähr freiwillig eingeräumter, nicht erzwungener Vorzüge und Auszeichnung hat. Dahin muß unser Streben gerichtet, darauf müssen unsere Gesetze und Einrichtungen berechnet seyn. Alles Hervorragende und Begünstigte im Bürgerleben muß auf freiwilliger Anerkennung, also auf freier Volkswahl, — alles Hervorragende im kirchlichen Leben auf freier Anerkennung, also auf freier Wahl der Gläubigen beruhen. Dies die Grundprinzipien aller staatlichen und kirchlichen Verfassungen im 19. Jahrhundert, dies das Ziel der bürgerlichen und kirchlichen Wiedergeburt!

Es wird ihnen seyn, als träten sie aus einem finstern Kerker, worin ein mittelalterlicher Todtengeruch weht, in die freie Gottesnatur, in den Blumengarten der Humanität: denn was ist die Freiheit anders als die Sittlichkeit? und ist Sittlichkeit nicht die edlere, die geistige Gottesnatur?

„Sind aber die Fürsten von jenen Fesseln frei, dann sind es auch die Völker."

Dr. Siebenpfeiffer wollte sonach durch die sittliche Kraft der Völker, durch, mittelst Verbreitung politischer Wahrheiten, erzielten Einheit des Volkswillens, durch den Gebrauch der dem Volke verfassungsmäßig zustehenden Rechte die Reform herbeiführen. Dies ist seine Grundidee über die Mittel, was in späteren Aufsätzen darüber vorkommt, ist nur eine weitere Ausführung derselben.

Es bedarf keiner weitern Ausführung daß diese vorgeschlagenen Mittel, sittlicher Natur, gesetzlich erlaubt, somit nicht strafbar seyn können. Weiter unten werde ich noch speziell das Recht der Büdgetverweigerung nachweisen.

Die Anklage bürdet nun dem Dr. Siebenpfeiffer den Vorwurf auf, er habe angereizt durch gewaltsame, materielle Mittel, also auf dem Weg der Revolution, seine Grundreform zu Stande zu bringen. Nichts ist ungegründeter als dieser Vorwurf. Der Angeklagte war stets und ist noch ein Feind des gewaltsamen Umsturzes, er hält diesen für unwürdig des neunzehnten Jahrhunderts.

Da alles auf diesen Vorwurf ankömmt, die ganze Anklage nothwendig zerfällt, wenn er ungegründet ist, so werden sie meine Herren mir erlauben, die hierauf bezüglichen Stellen aus seinen Schriften vorzulesen.

Erster Aufsatz.

Band 3, Seite 10 sagt der Verfasser, nachdem er die verschiedenen Vorgänge der neueren Zeit geschildert hatte:

„Eine dritte Hauptidee ist die Lehre, welche wir aus diesen Vorgängen schöpfen; es ist die, welche diese Zeitschrift, kaum in's Daseyn gerufen, zuerst als einen Angst- und Hülferuf über ihre Lippen stieß: Nur keine Revolution! Große Erfahrungen sind indessen hinzugetreten; die Lehre könnte nun tiefer begründet und nach ihrem vollen Umfang entwickelt werden, wenn die Unruhe des Lebens dem Geiste Sammlung, wenn der Drang der Ereig-

Digitized by Google

niſſe die Beſonnenheit logiſcher Entfaltung geſtattete und die ſo vielfach in Anſpruch genommene Muße denkender oder praktiſcher Leſer nicht möglichſte Kürze zum unverbrüchlichen Geſetz machte. In der That, wozu auch eine Ausmalung, wo das, was man malen will, in lebendigſter Geſtalt vor aller Augen ſteht, in Flammenzügen zu Geiſt und Sinnen ſpricht? Unaufhaltſam ſtürzt in Frankreich und Belgien alles öffentliche und Privatglück in Trümmer.

Dies die ſtille Revolution, die ich meine: aus dem jetzigen Chaos wird ein Deutſchland hervorgehen."

Er fährt fort Seite 120:

Aber dazu gehört für's Erſte, daß die Preſſe und diejenigen, welche ſich ihr und der Sache der Freiheit, der Sache des Vaterlandes opfern, auch gehörig von den deutſchen Völkern unterſtützt werden; die deutſchen Bürger müſſen den hohen Werth der Preßfreiheit recht faſſen und würdigen, ſie müſſen einſehen, daß ſie die erſte und unerläßliche B dingung alles Beſſerwerdens iſt; daß die Preſſe an ſich zwar das Eigenthum des Bodens nicht frei macht, nicht die Abgaben mindert, nicht Handel und Gewerbe befreit; daß ſie aber alle dieſe Güter zu erringen ſtrebt, und daß die Unfreiheit und der Völkerdruck nur da gedeihen, wo die Preſſe ſchweigt. Die politiſchen Schriftſteller, welche ſich für Deutſchland opfern, fordern keine Reichthümer, keine Ehren, keine Stellen und

Digitized by Google

Aemter, wie man den fremden Journalisten zum Theil nicht mit Unrecht vorwirft; wenn sie solche Dinge suchten, so müßten sie sich der Gewalt verdingen, nicht der Sache der Völker weihen, welcher sie ganz unwürdig wären: aber sie verlangen von ihren Mitbürgern Schutz gegen brutale Gewalt und Unterstützung in soweit, damit ihr Unternehmen bestehe."

Auf Seite 123 werden patriotische Vereine als ferneres Mittel angerechnet.

Diese Ansicht hat Dr. Siebenpfeiffer in allen seinen Schriften, mit größter Bestimmtheit und Consequenz ausgesprochen. Sie ist diese, die er in der für Wilhelmsbad bestimmten Rede niederlegte.

Jeden Zweifel benimmt das zweite Heft des zweiten Bandes in der Zeitschrift Deutschland, namentlich pag. 126, wo Dr. Siebenpfeiffer, nachdem er die verschiedenen Wege zur Reform geprüft und ungenügend gefunden hat, sagt:

Aus den abgelesenen Stellen geht hervor, daß nicht allein Dr. Siebenpfeiffer keine gewaltsame Revolution wollte, sondern daß er sie mit vollem Herzen verabscheute, — daß er die Völker und Fürsten stets davor warnte, sie als ein Unglück für alle ansah, und des jetzigen Culturzustandes für unwürdig hält, —

Wer nicht durch Partheigeist geblendet, durch persönliche Leidenschaften oder verletzten Egoismus gegen Dr. Siebenpfeiffer zum voraus eingenommen ist, wer nicht aus Wohldienerei und kleinlichem Interesse der Wahrheit und dem Recht sein Ohr verstopft, der kann auch hier den Sinn der abgelesenen Stellen nicht verkennen.

Nach diesen Erörterungen können wir zur Anklage selbst übergehen.

Dr. Siebenpfeiffer ist angeklagt, die Bürger und Einwohner durch öffentliche Reden und Schriften unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen. Worte des Anklageaktes.

Es sind hiernach in dieser Anklage drei Begriffe enthalten, die vereinigt seyn müssen, um das Verbrechen, das dem Angeklagten zur Last gelegt wird, zu begründen; fehlt einer dieser Begriffe, so zerfällt die Anklage in sich, weil die Concurrenz derselben zum Thatbestand wesentlich nothwendig ist.

Also es gehört dazu:

1) unmittelbare öffentliche Anreizung, diese muß statt gehabt haben

2) zum gewaltsamen Umsturze oder Veränderung

3) der k. b. Staatsregierung und k. Autorität.

Wir wollen nun diese Begriffe näher entwickeln und in ein unzweideutiges klares Licht stellen.

ad 1. Was ist unmittelbare Anreizung?

Es muß hier bemerkt werden, daß von der Anklage das Wort Anreizung gleichbedeutend mit Aufforde-

Digitized by Google

rung gebraucht wird, daß somit beiden gleicher Sinn unterliegt.

In unserem Gesetzbuch, Art. 102, ist ferner das Wort directement gebraucht, die Anklage hat es mit unmittelbar übersetzt.

Das Wort direkt bezeichnet dem Sprachgebrauch nach Alles, was gradezu ist, wozu man auf gradem Weg, ohne Umschweife, ohne Nebenwege gelangt, also auch alles, was unumwunden, unmittelbar geschieht, wo nichts anderes mehr in der Mitte liegt, somit das zunächst Liegende; während indirect der Gegensatz davon ist, das Entferntere, wozu man nicht unmittelbar gelangt, bezeichnet.

Wir sind ganz einverstanden mit dem Begriff, den der Herr Generalprokurator mit der direkten Provocation verbindet. Er sagt: die Aufforderung muß klar, grade, unverholen, förmlich seyn, es darf kein Zweifel über den Sinn, den Zweck der Aufforderung bestehen. Die Vertheidigung kann den Begriff nicht klarer und schärfer bezeichnen. Nur kömmt hier Alles darauf an, zu welchen Mitteln aufgefordert wurde, und nicht zu welchem Zwecke, welches letztere irrigerweise von der Anklage angenommen wird. Weiter unten das Nähere.

Den eigentlichen Sinn, welchen unser Gesetzbuch mit dem Verbot der direkten Anreizung verbindet, lernen wir am besten verstehen, wenn wir einen Rückblick auf die französische Revolutionsgeschichte werfen.

Jedermann weiß, wie oft und schnell die Verfassung und Regierungsform in Frankreich gewechselt hat; Jedermann weiß auch, daß Frankreich von Partheien zerrissen war, und daß jene Wechsel jedesmal den Sieg einer Partei über eine andere bezeichneten. Die Constitution von 1791 sanctionirte den Sieg der Partei des Tiers-Etat oder Bürgerstandes gegen Adel und Geistlichkeit, des constitutionellen Princips über das absolute; die Constitution von 1793 dekretirte die Volksherrschaft, den Sieg der Massen über die Gebildeten, der Freiheit und Gleichheit gegen alle politischen und bürgerlichen Vorzüge; die Constitution vom Jahr III der Republik begann die Reaction gegen die unbedingte Volksherrschaft; die vom Jahr VIII stellte im Consulat die Monarchie her, die vom Jahr XII das absolute Kaiserthum.

Vielleicht könnte man nachweisen, daß in der französischen Revolution fast alle Phasen, die sich unterscheiden lassen, naturgemäß unter den gegebenen Umständen sich entwickeln mußten; allein dies gehört nicht hieher. Nur einen Umstand müssen wir hervorheben, einen charakteristischen Zug, der allen jenen Veränderungen, Parteisiegen, Staatsstreichen und Umwälzungen ziemlich gleich angehört: die nächste Art der Veranlassung und Entstehung. Allemal war es Einer oder Mehrere von einer Partei, der hier einen Tisch, dort einen Stuhl oder jede sonstige Erhöhung zur Rednerbühne nahm, und die versammelte Volksmenge zur Bewaffnung, zum Umsturz gradezu, unmittelbar aufforderte, worauf denn auch bald die Volksmenge, bald die Sectionen, bald die Commune, bald die Nationalgarde bewaffnet heranzog.

Heute war es Camille Desmoulin, Morgen Danton; dann war es Robespierre oder Marat, oder ein Anderer, der im Club oder auf der Straße die Partei aufforderte, jetzt gegen die Bastille, dann gegen Versailles, hierauf gegen die Tuillerien, zuletzt gegen die Nationalrepräsentation selbst zu ziehen, und unter Androhung aller Schrecken Beschlüsse zu erzwingen, wie die Parteihäupter sie wünschten.

Das Consulat auf weitere 10 Jahre, dann auf Lebenszeit, dann die Kaiserwürde ließ er sich auf den Antrag feiler Wohldiener übertragen. Jetzt aber, da er Alles hatte, was das ehrgeizigste Herz wünschen mag, jetzt that er, was alle Parteien nach dem vollen Siege thun — er wollte befestigen, was er hatte, den Marsch der Ereignisse abbrechen, die ihn zum Gipfel geführt, die Quelle der Umwälzungen verstopfen, woraus seine Macht geflossen, die Werkzeuge zertrümmern, womit sein Thron erbaut worden war. Darum fesselte er die Presse, machte die Volkstribune stumm, und — darum gab er das vorliegende Strafgesetzbuch. Dies Strafgesetzbuch, meine Herren, war nicht gegen die Presse gerichtet, denn es gab keine; nicht gegen die Rednerbühne, denn sie war stumm: sondern das Gesetz hatte alle Dieje-

Digitized by Google

nigen im Auge, die geheim konspirirten und in öffentlichen Reden und Schriften, nach Art der obgenannten Clubisten und Parteimänner, die Volksmassen etwa auffordern würden, gewaltsam gegen die kaiserliche Allmacht aufzutreten. Männer, wie der Angeklagte, den ich vertheidige, die mit Freimüthigkeit theoretische Untersuchungen anstellten, fürchtete er nicht, sondern verachtete sie, nannte sie Ideologen; was er fürchtete, waren auch nicht die Jakobiner, deren Kraft unwiderbringlich dahin war, auch nicht die absoluten Royalisten, die keinen Halt mehr im Volke hatten, sondern es war einzig und allein die zahlreiche und mächtige Klasse der Konstitutionellen, der gemäßigten Freiheitsfreunde aus allen frühern Parteien, denn diese hatten die große Mehrheit des Volkes für sich.

Durch diese Betrachtungen habe ich Ihnen, meine Herren, gezeigt, welchen geschichtlichen Ursprung und Entwicklung der Begriff der direkten Anreizung oder Aufforderung hat, welchen Sinn der Gesetzgeber hineinlegte, und an welche Fälle er dabei dachte, nämlich an unmittelbare Aufforderung zum positiven Handeln.

Es ist Ihnen nun klar, was unter unmittelbarer Anreizung zu verstehen ist.

Als zweiter wesentlicher Moment zur Bildung des Verbrechens, über den der Herr General-Prokurator wegging, gehört: daß die unmittelbare Anreizung zum Zwecke eines gewaltsamen Umsturzes ein Attentat geschehe. Dieß folgt aus dem Begriff, den das Gesetz mit dem Worte Attentat (Art. 87) verbindet. Es versteht darunter eine äußere, materielle Handlung, die gesetzwidrig ist. Diese muß sonach nothwendig gewaltsam seyn, da die Kennzeichen der Gewalt gerade in materiellen, gesetzwidrigen Thatsachen bestehen. Es folgt aber auch die Richtigkeit dieser Behauptung schon aus dem gesunden Menschenverstand.

Strafbarkeit kann nur dann eintreten, wenn zur Ergreifung physischer, gewaltsamer, somit gesetzwidriger Mittel angereizt wird.

Der dritte wesentliche Bestandtheil ist: daß zum Umsturz der königl. bayer. Staatsregierung aufgefordert wurde.

Dieser Sturz wäre beabsichtigt, wenn der regierenden königl. Familie das Regierungsrecht überhaupt entrissen werden sollte; wenn eine andere Dynastie an ihre Stelle gerufen würde; wenn eine demokratische Staatsverfassung die Monarchie verdrängen sollte; ebenso, wenn die constitutionelle Form unserer Regierung in eine autokratische despotische umgewandelt werden sollte; wenn unter dem Vorwand eines Präsidiums, oder eines Protectorates, die Souverainetät des bayer. Staates aufgehoben würde.

Wenn daher die durchgreifendsten Veränderungen in Legislatur, Verfassung bezweckt werden, so ist dies kein Angriff auf die Staatsregierung.

Wenn also der Angeklagte noch so laut gegen Regierungsmaasregeln, Staatsgrundsätze und Diener Klage erhob — wenn er die möglichsten Veränderungen vorschlug und die kräftigsten Mittel dazu, die nicht durch ein bestimmtes Gesetz ausdrücklich verboten sind, so hat er nichts strafbares gethan.

Es wäre gleichgültig, wenn zum Umsturz anderer Regierungen aufgefordert worden sey, was jedoch nicht geschehen ist. Unsere Strafgesetze haben blos den Schutz des eigenen, nicht des fremden auswärtigen Staates zum Zweck. Dieser mag für sich selbst sorgen. Es besteht auch ohnehin deshalb keine Anklage.

Nachdem wir nun so in der Vereinigung dieser drei wesentlichen Bestandtheile den Begriff des den Angeklagten zu Last gelegten Verbrechens gefunden und genau präcisirt haben, ergibt sich von selbst, daß nicht strafbar ist, wenn der Angeklagte den Beifall und die Zustimmung des Volks für seine Idee zu erhalten suchte; wenn er selbst die Masse des Volks zu täuschen, irrzuleiten und hiedurch die physische Macht für sich zu gewinnen gesucht haben sollte, um seine Ideen ins Leben zu führen; wenn er die Absichten der Staatsoberhäupter und Regierungen durch wahrheitswidrige Darstellung verdächtigte, und zu Haß und Verachtung gegen dieselbe entflammt haben sollte.

Diese Facten, meistens ungegründet, aber im Anklage-Akt dem Dr. Siebenpfeiffer aufgebürdet, würden, wenn sie wahr wären, nichts weniger als eine direkte Provocation bilden, sie wären nur indirekte Anreizungen. Solche Thatsachen würden vielleicht, wenn wir ein Preßgesetz hätten, Preßvergehen bilden.

Wegen diesen Thatsachen und Aeußerungen ist Dr. Siebenpfeiffer vor die Correctionell-Gerichte verwiesen, wenn Sie ihn freisprechen. Dort hätten diese von Anfang an hingehört, und nicht vor die Geschwornen.

Es kann kein größerer Irrthum geben, als die Annahme, Aufstellung von Theorien, von Ideale, Schilderung des nachtheiligen Zustandes der Staaten, Verächtlichmachung der Regie-

Digitized by Google

rungen, enthielten eine unmittelbare Anreizung zum Umsturz, wie sie der Art. 102 verlangt.

Durch diese Aufstellungen und Schilderungen soll ja erst eine Ueberzeugung im Volke hervorgebracht und durch die Ueberzeugung soll erst die Grundreform herbeigeführt werden. Also sind diese Mittel geistig wirkend und indirekt.

Wollte man eine solche Ansicht, daß diese Mittel direkte, ungesetzliche seyen, aufstellen, so wäre sie leicht ad absurdum zu führen. Denn Jeder, der sich erlaubte, irgend einen Regierungsakt zu tadeln, müßte als Hochverräther vor die Gerichte gestellt werden, weil ja ein jeder Tadel, jede Kritik einige Unzufriedenheit hervorbringt, folglich aufreizt.

Ich muß Sie, meine Herren, daher besonders vor einer solchen Ansicht warnen, weil sie ungesetzlich und unsinnig ist.

Betrachten wir nun den Anklage-Akt näher, so folgt schon ganz allein aus diesem, ohne irgend ein anderes Hülfsmittel, die völlige Strafloſigkeit des Dr. Siebenpfeiffer. Die anklagende Behörde sagt am Schluße des Anklage-Aktes:

„Es ist nicht zu mißkennen, daß in diesen seinen Druckschriften Aufforderungen vorkommen, die als nothwendig behauptete Reform durch geistige, intellectuelle Mittel zu bewirken, allein neben denselben sind auch andere materielle Gewaltmittel der Steuerverweigerung, der allgemeinen Volksbewaffnung, der politischen Achterklärung aller Aristokraten in Vorschlag gebracht, und es ist ferner nicht zu verkennen, daß in seinen Druckschriften das System vorherrschend oder zum Grunde gelegt ist, die Reform oder politische Umgestaltung Deutschlands auf friedlichem, gesetzlichem Wege zu versuchen, sie aber, falls solche auf diese Art nicht erreicht werde, durch materielle Gewalt gegen die Staatsregierungen von denselben zu erzwingen, sie durch thätige Anwendung gewaltsamer Mittel zu erzeugen und zu erschaffen, und die Fürsten und dermaligen Verfassungen, als die der Reform im Wege stehenden Hindernisse, zu beseitigen und wegzuräumen."

Ich frage Sie, meine Herren, ich frage jeden Unbefangenen, hat man hiedurch nicht zugestanden, daß keine unmittelbare Anreizung von Seiten des Dr. Siebenpfeiffer statt fand? Was sagt man denn? Es wäre nicht zu verkennen, daß Dr. Siebenpfeiffer die Reform durch friedliche Mittel versuchen und falls es nicht ginge, dann erst durch materielle Gewalt erzwingen wolle. Also gesteht man ja zu, daß Dr. Siebenpfeiffer nicht unmittelbar zur Gewalt anreizte, sondern unmittelbar zum Versuch der friedlichen erlaubten Mitteln.

Diese sind ihm nach der Anklage die nächsten, daher die direkten, unmittelbaren Mittel, die entfernteren, folglich indirekten Mittel sind ihm erst die Gewalt.

Sie sehen, meine Herrn, die Anklage vernichtet sich selbst, sie muß zugeben, daß Dr. Siebenpfeiffer nicht unmittelbar zum gewaltsamen Umsturz angereizt hat.

Dieses ist so klar und evident, daß ich hier meine Vertheidigung schließen, und nicht nöthig hätte auf die Untersuchung der einzelnen incriminirten Stellen einzugehen, da, wie zugestanden wird, dieselben in ihrer Zusammenstellung keine directe Povocation bilden.

Wir scheuen indeß diese Untersuchung nicht. Der Angeklagte wünscht sie vielmehr von ganzem Herzen, nicht um sich im richterlichen Sinne zu entschuldigen, was er für unnöthig hält, sondern um sich moralisch zu rechtfertigen in den Augen des Volkes, vor dessen Ohren man sich nicht scheute, seit mehr als einem Jahre die größten Schmähungen, die schwärzesten Verläumdungen über Männer auszugießen, die im Kerker schmachteten, und denen der Mund verschlossen war.

Das oben angegebene System der Anklage, was eigentlich gar keine Anklage enthält, besteht selbst nirgends als in der Einbildung, es schwebt in der Luft; wir setzen diesem System ein anders entgegen, das Realität hat und auf Wahrheit beruht.

Wir stützen es nicht auf herausgerissene, willkührlich verstimmelte, Stellen und Worte der öffentlichen Reden und Schriften des Angeklagten, sondern auf die Gesammtheit dieser Reden und Schriften.

Wir werden durch den Zusammenhang der incriminirten Stellen selbst sonnenklar darthun, daß der Angeklagte mit der ganzen Gewalt seines Wortes gegen jede umstürzende Bewegung gedonnert. Daß er Regierung und Bürger hinreichend beschworen hat, dem Umsturz durch rechtzeitige Verständigung zuvorzukommen, daß somit der Angeklagte gerade das Gegentheil beabsichtigte, und mit voller Kraft zu erstreben suchte, von dem, wessen man ihn strafgesetzlich beschuldigen will.

Wohlan nun! hat Siebenpfeiffer zum bewaffneten Umsturz, zum Anmarsch gegen Gesetz und Regierung aufge-

Digitized by Google

fordert? und zwar unmittelbar, direct aufgefordert, wie es in der französischen Revolutionsgeschichte so oft gesehen wurde, und wogegen unser Gesetz gerichtet ist?

Hören Sie, meine Herrn, die Stellen der Reden und Schriften, worauf man die Anklage stützt:

„Vaterland — Freiheit — ja! ein freies deutsches Vaterland — dieß der Sinn des heutigen Festes, dies die Worte, deren Donnerschall durch alle deutschen Gemarken drang, den Verräther der deutschen Nationalsache die Knochen erschütternd, die Patrioten aber anfeuernd und stählend zur Ausdauer im heiligen Kampfe, „im Kampfe zur Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt."

Ich frage Sie, wie kann man in diesem Satze eine unmittelbare Anreizung zum gewaltsamen Umsturz des baierschen Thrones finden? Keine Silbe kommt davon vor.

Dieser Satz enthält, wie sich der Verfasser desselben ausdrückt, eine historische Enunciation oder Erklärung, mit andern Worten, er zeigt den Sinn, die Idee des Hambacher Festes an, die von ihm allein ausging, und mit welcher er die Versammlung bekannt machen wollte.

Worin besteht denn nun diese Idee?

Wir wollen den Satz näher ansehen, zergliedern, und werden dadurch dieselbe, sowie den wahren Sinn des Satzes finden. Vaterland — Freiheit ja! ein freies deutsches Vaterland, dies die Idee, der Sinn des heutigen Festes; so sprach Dr. Siebenpfeiffer.

Ja, meine Herrn, ein freies deutsches Vaterland zu wollen, ist erlaubt, ist ein Recht, eine Pflicht für jeden Bürger. Es kommt blos darauf an, was man darunter versteht, und welche Mittel dazu führen.

In der neuern Zeit ist diese Idee das Medusenhaupt geworden, vor welchem alle Regierungen des In- und Auslandes zurückbeben, es ist das Gespenst, was sie alle ängstigt, und mit Schauder erfüllt.

Was Dr. Siebenpfeiffer unter dem freien deutschen Vaterland versteht, ist schon oben angegeben worden.

Er will eine geistige, sittliche, politische Einheit.

Die Verfassungsform ist ihm gleichgültig, er überläßt diese dem deutschen Volke selbst, wenn es nur erst herangebildet ist, Einheit und Freiheit will. — Lese man sein Ideal der Einheit, in seinem zweiten Heft, II. Band der Zeitschrift Deutschland, in seiner letzten Druckschrift, die erst nach dem Hambacher Fest erschienen ist. —

Demnach will Dr. Siebenpfeiffer:

1) eine Nationalverfassung und übereinstimmende Hauptgesetzgebung, also ein Verfassungsgesetz will er für ganz Deutschland — Dies haben wir zum Theil schon durch die Bundesakte. Allein dieses wird nur im Interesse der Fürsten und nicht in dem der Völker vollzogen. Eine gesetzgebende Bewegung im Innern, also keine Zusammenschmelzung der Staaten in einen.

2) Nationalregierung und Nationalvertretung. Eine Nationalregierung haben wir zum Theil schon durch den Bundestag, aber bei demselben keine Vertretung der Völker. Diese will Dr. Siebenpfeiffer, und schließt selbst den deutschen Adel davon nicht aus.

3) Deutsche Gerichtsverfassung, d. h. eine Gerichtsverfassung, die in den einzelnen deutschen Gauen oder Staaten, auf gleichen Grundsätzen, z. B. auf dem Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, dem Institute der Geschwornen beruht;

4) rein-deutsche kirchliche Institutionen, also Unabhängigkeit vom Pabst;

5) will er deutsche Militärmacht, Militärverfassung — Diese haben wir schon, theilweise durch die Bundesarmee;

endlich will er einerlei Münze, Gewicht und Maaß; deutschen Handel und Posten.

Muß nicht jeder, selbst der verstockteste Aristokrat, zugeben, daß dieses Ideal der Einheit Deutschlands besser ist, als die Wirklichkeit, und wäre es auch nicht der Fall, so irrte Dr. Siebenpfeiffer in der Theorie, wie viele Gelehrten. Aber wo ist darin Provocation zur Empörung? zur gewaltsamen Revolution?

Nehmen sie nun, meine Herren, die unberechenbare Vortheile, die jeder hätte, wenn einerlei Geldsorte, Maas und und Gewicht, ein freier Handel durch ganz Deutschland, Statt fände. Deutschland wäre das glücklichste Land in Europa.

Der Verfasser fährt nun fort:

„Jedes dieser Dinge verlangt eine eigene Darstellung,

Digitized by Google

die wir künftig zu liefern gesonnen sind. Für jetzt genügt es, sie zu nennen, um klar und bestimmt anzudeuten, was wir wollen."

Diese Idee erweckte bei Dr. Siebenpfeiffer den Gedanken des Hambacher Festes, und diesen sprach er aus und leitete ihn bei seiner Rede. Wo er von der Einheit Deutschlands spricht, hat er keine andere im Sinne als die angegebene.

Aber im obigen Satze ist ferner die Rede, „von Aus„dauer im Kampfe, im Kampf zur Abschüttlung innerer und „äußerer Gewalt." Hier, hier liegt ja die Provocation zum Kampfe, zur materiellen, zur Faustgewalt, sagt die Anklage. Hören Sie, meine Herren, und sie werden finden, daß dem nicht so ist. Diese Worte standen schon in der Einladung zum Hambacher Fest, sie besonders fanden manchfache Auslegung und Anfechtung; was der Redner mit dem Kampfe überhaupt meint, wovon er spricht, werden wir sogleich sehen.

In Beziehung auf diese Stelle insbesondere, erklärt sich die Wilhelmsbader Rede deutlich genug.

Dort heißt es: (Band II. Heft 1, Seite 56 der Zeitschrift Deutschland.)

„Aber, o Ihr! die Ihr Zeugen und Theilnehmer waret des erhabenen Schauspiels, Ihr, die Ihr es wenigstens im Geiste mitgefeiert, und Ihr, die Ihr durch volksfreundliche oder volksfeindliche Blätter und Regierungsverbote später Kenntniß davon empfanget, vergesset nicht,

daß es nur eine dargebotene Gelegenheit war und seyn sollte zur Erkennung, Besprechung und Verbrüderung zur muthigen Ausdauer im Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, das heißt aller jener feindseligen Einflüsse, welche die Selbstständigkeit und Würde des Vaterlands nach Außen, oder die freie innere Entwickelung aller geistigen und Körperkräfte stören und hemmen. Bedenket, daß die Feinde der Volkssache, in ihrem Raubneste bedroht, wo sie den ungeheuren Schatz tausendjähriger Anmaßungen, Bedrückungen und Mißbräuche sorgsam bewachen und üppig verschlemmen, nur desto mehr auf Erhaltung und Vermehrung dieses Schatzes bedacht seyn,

Wollen Sie, meine Herren, diese Worte auf eine innere, d. h. im baierischen Staate gegen die Staatsbürger bestehende Gewalt beziehen, so muß sich die Anklage höchlich gegen eine solche Auslegung opponiren, dann sie müßte ja zugeben, daß im Innern unsers Staates ein gewaltsamer Zustand bestünde, daß von unserer Staatsregierung Willkür statt Recht, Gewalt statt Gesetz geübt werde. Daß folglich die Staatsregierung selbst den gesellschaftlichen Verband aufgelöst hätte.

Daß aber ein solcher Zustand bei uns eingetreten sey, wird die Staatsbehörde nicht behaupten wollen.

Wenn nun keine solche innere Gewalt besteht, so kann auch kein Kampf zur Abschüttelung derselben Statt finden.

Sie sehen sonach, meine Herren, daß diese Worte nicht anders verstanden werden können, als der Verfasser sie uns auslegt, und daß unter Kampf gegen innere Gewalt kein anderer Kampf verstanden werden kann, als ein geistiger Kampf, der, des Rechts gegen das Unrecht, der Wahrheit gegen die Lüge, der Aufklärung gegen die Finsterniß.

Was hat nun der Redner durch diesen Satz ausgesprochen?

Finden Sie in diesem Satze eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze des baierischen Gouvernements? Nimmermehr.

Zu allem Ueberfluß aber, und was wohl zu bemerken ist, hat ja der Verfasser der Einladung zum Hambacher Feste die Erklärung, was er mit Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt meint, in derselben Einladung gegeben, indem er unmittelbar die Worte beifügte: „Erringung gesetzlicher Freiheit" (im Innern) „und Nationalwürde" (d. h. Unabhängigkeit der deutschen Nation vom Auslande.)

Endlich hat sich der Landrath hierüber klar ausgesprochen.

„Von Seite einer Anzahl der angesehensten Bürger der Stadt Neustadt an der Haardt, ist vor Kurzem eine Einladung, zu einem auf der Schloßruine bei Hambach am 27. des l. M. Mai, Statt finden sollenden Volksfeste, wie dergleichen im Kreise an verschiedenen Orten früher

Digitized by Google

ſchon Statt hatten, in öffentlichen Blättern erſchienen, in welcher Einladung von friedlicher Beſprechung, inniger Erkennung, entſchloſſener Verbrüderung für die großen Intereſſen des Vaterlandes die Rede iſt, und unter andern auch geſagt wird: daß das Feſt nicht einem ruhmvollen Siege, ſondern dem noch zu Erringenden, dem Kampfe für Abſchüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erſtrebung geſetzlicher Freiheit und deutſcher Nationalwürde gelte.

„Obwohl Diejenigen, von welchen die fragliche Einladung ausging, unter den angeführten Worten „Abſchüttelung innerer und äußerer Gewalt," nichts anders, als eine geiſtige Oppoſition gegen Ueberſchreitung der Geſetze im Innern, denn nur dies iſt innere Gewalt, und gegen die, ſowohl die konſtitutionelle Rechte der diesſeitigen Staatsbürger, als auch ſelbſt die Souveränetät des bayeriſchen Staates verletzenden Verfügungen der deutſchen Bundesverſammlung, keineswegs aber eine wirkliche Widerſetzlichkeit gegen die beſtehende Autorität, mittelſt phyſiſcher Kräfte, verſtanden haben, und verſtanden haben könnten, wofür ſchon der Charakter jener Männer und der Umſtand bürgt, daß auch Frauen und Jungfrauen zu dem Feſte eingeladen wurden, ſo hat dennoch die k. Kreisregierung, den Zweck des projektirenden Feſtes offenbar mißdeutend, das Feſt ſelbſt unterſagt, die zu deſſen Begehung Statt habende Verſammlung für ſeditiös und geſetzwidrig erklärt, und zu deren Verhinderung Maßregeln ergriffen, welche bei der ohnehin ſchon beſtehenden, oder berührten Aufregung der Gemüther die Beſorgniſſe aller guten Bürger auf das Aeußerſte ſteigerten."

Die Anrede an die Jünglinge S. 58 iſt auch incriminirt. —

Dieſe Stelle lautet:

Großes Gewicht wird von der Anklage hierauf gelegt. Der Sinn iſt klar. Er bezieht ſich auf den Kampf gegen innere und äußere Gewalt im angegebenen Sinne. Die Stelle enthält daher nichts ſtrafbares.

Ich komme zur zweiten Stelle, worauf die Anklage ſich ſtützt. Sie lautet wörtlich ſo:

„Und es wird kommen der Tag, der Tag des edelſten Siegſtolzes, wo der Deutſche vom Alpengebirg und der Nordſee, vom Rhein, der Donau und Elbe den Bruder im Bruder umarmt, wo die Zollſtöcke und die Schlagbäume, wo alle Hohheitszeichen der Trennung und Hemmung und Bedrückung verſchwinden, ſammt den Conſtitutiönchen, die man etlichen mürriſchen Kindern der großen Familie als Spielzeug verlieh."

Iſt dies eine direkte Anreizung zum Umſturz? oder iſt es eine Art prophetiſcher Vorherſagung deſſen, was nach dem Dafürhalten des Redners kommen wird?

Der Sinn dieſes Satzes iſt ſo klar, daß jeder die Antwort auf dieſe Frage ertheilen kann. Er enthält weiter nichts, als eine Vorausſagung der Wirklichwerdung des oben ausgeführten Ideals des Redners, von der Einheit Deutſchlands. Leſen wir nur weiter, ſo wird dieſer Satz ganz deutlich.

Finden ſie hierin an irgend einer Stelle auch nur die leiſeſte Andeutung, dieſen prophezeihten Zuſtand Deutſchlands mittelſt gewaltſamer Mittel heibeizuführen? Nein, gewiß nirgends. Eine Vorherſagung iſt nie ein direkter Aufruf zum Handeln. Wann einer ſelbſt ſagen würde, in Jahr oder ſelbſt kürzerer Zeit wird eine Revolution in Baiern ausbrechen, dies oder jenes ſchreckliche Ereigniß eintreten, ſo würden ſolche Behauptungen keineswegs ſtrafbar ſeyn, weil ſie eben nichts anders ſind, als Prophezeihungen, und keine direkte Provocationen.

3) Die dritte Stelle lautet:

„Das deutſche Volk, wenn die Fürſten nicht ihren Wolkenthron verlaſſen und Bürger werden, wird in einem Moment erhabener Begeiſterung allein vollenden das Werk."

Auch hier wird es Niemanden zweifelhaft ſeyn, daß keinerlei direkte Anreizung in jenen Worten liegt.

Wir haben eine Conſtitution im baieriſchen Staate. Was verfügt dieſe in Betreff der Steuern?

Der §. 3, Tit. VII. ſagt: „Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, ſo wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden."

Alſo Bewilligung der Steuern durch die Stände iſt zu deren Erhebung nothwendig.

Digitized by Google

Derjenige, ohne dessen Einwilligung eine Handlung, gleichviel welche, nicht vorgenommen werden darf, hat natürlich dadurch das Recht, seine Einwilligung auch nicht zu geben, folglich die Vornahme dieser Handlung zu verweigern. Das eine folgt aus dem anderen.

Das Recht der Bewilligung schließt nothwendig das Recht der Verweigerung in sich, denn sonst bestünde gar kein Recht der Bewilligung. Dieses in unserer Verfassungsurkunde ausgesprochene Recht der Bewilligung ist durchaus unbeschränkt; es ist kein Artikel zu finden, der dieses ständische Recht auf einzelne Positionen des Budgets beschränkte, oder der blos die Erhöhung oder Erniedrigung einzelner Ansätze gestattete. Nein, dieses Recht ist allgemein unbeschränkt und erstreckt sich auf das ganze Budget.

Allein noch aus einem andern Grunde folgt dieses Recht der Stände.

Nach dem §. 2, Tit. VII. der Verfassungsurkunde, lautend: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden"; kann kein neues Gesetz ohne Consenz der Stände gegeben werden.

Nun werden aber die Steuern votirt durch ein Finanzgesetz; das Budget, welches von 6 zu 6 Jahren gegeben wird. Dieses Finanzgesetz ist Kraft der Verfassung durch den bloßen Ablauf der 6 Jahre, außer Wirksamkeit gesetzt, es besteht nach diesem Zeitraum nicht mehr. Eine besondere Aufhebung dieses Gesetzes ist nicht nothwendig. Die Aufhebung des Gesetzes besteht in dem bloßen Ablauf der Epoche von 6 Jahren.

Da nun ein neues Gesetz jedesmal gegeben werden muß, so ist auch die Zustimmung der Stände jedesmal absolut nothwendig, wenn dasselbe Gültigkeit erhalten, und die Möglichkeit eintreten soll, die Steuern gesetzmäßig zu erheben.

Es besteht, meine Herren, nach den deutschen Verfassungen, mit alleiniger Ausnahme der churhessischen, kein Richter, von welchem etwaige Streitigkeiten zwischen Volk und Regierung, entschieden werden könnte; wo aber auch ein solcher Richter besteht, da fehlt es, wenigstens dem einen Theil, nemlich dem Volke an exceutiver Gewalt.

Wo nun kein Richter für Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Volk und Regierung besteht, wie wollen beide Theile ihre Rechtsansprüche geltend machen?

Die Antwort ist diese: Die Regierung verfügt und verordnet nach ihren Ansichten, und die bewaffnete Macht ist da, um ihren Beschlüssen den Vollzug zu sichern.

Wenn aber die Regierung ein neues Gesetz geben, einen Krieg anfangen, einen Handels- und Mauthvertrag schließen will, wozu sie der Einwilligung der Stände bedarf; die Stände aber wollen nicht einwilligen, entweder weil sie die Vortheile derer nicht einsehen, oder weil Factionen bestehen, welche die Regierung lähmen und in Verlegenheit setzen möchten: was thut die Regierung in solchen und ähnlichen Fällen?

Sie löst die Volkskammer auf und verordnet eine neue Wahl; die Regierung appellirt also von den Ständen an das Volk, damit dieses Deputirten sende, die mit der Regierung einiger seyen.

Die Regierung hat also nicht nur die vollziehende Gewalt, nicht nur die bewaffnete Macht für sich, sondern kann auch eine widerspänstige Kammer vertagen und selbst auflösen.

Das Volk aber, welche Mittel blieben ihm der Regierung gegenüber? Bleibt ihm nichts als Gehorchen und Dulden? Doch nein! so ists nicht.

Auch die baierische Verfassung hat dem Volke wenigstens einiges Recht gegeben.

Das Volk wählt Vertreter, die, freilich nur alle 3 Jahre nach München gehen, und dort sich über alle Verfügungen der Regierungen beschweren können. Die Kammer faßt Beschlüsse, wodurch sie erklärt, daß die oder jene Maaßregel der Regierung, entweder nicht der Verfassung, dem Gesetz gemäß, oder gleichwohl dem Lande nachtheilig sey. Nimmt die Regierung hierauf Rücksicht, und ändert ihren Beschluß, so ist die Sache abgethan. Kehrt sich aber die Regierung hieran nicht — welche Mittel hat die Kammer um ihren Beschluß zu vollziehen?

Ferner: Die Kammer findet ein Gebrechen im Lande; sie wünscht mit dem Volke, daß dieses oder jenes neue Gesetz erlassen, ein Krieg mit dem Ausland unterlassen werde u. s. w. Die Regierung weigert sich aber diesen Wunsch zu erfüllen. Was bleibt dem Volke, um die Regierung dazu zu nöthigen?

Digitized by Google

Ja, nehmen wir an, das ganze Regierungssystem tauge nichts, die Minister haben das Vertrauen des Volks nicht, die Regierung begünstige z. B. die Jesuiten, sie hemme die Volksaufklärung, sie neige sich zum Absolutismus, verbinde sich mit mächtigen Nachbaren zum Untergang der Freiheit und der Verfassung des Landes. —

Welche Mittel hat das Volk und die Kammer, um die Regierung zu nöthigen, daß sie ein so unseliges System ändere?

Sie, meine Herren, werden durch Ihren Ausspruch dem Rheinkreise dieses unverletzliche Recht neu sanktioniren.

In Frankreich unter Carl X. hatten die Bürger sogar öffentliche förmliche Verbindungen eingegangen, zum Zwecke der Steuerverweigerung, und die Regierung konnte sie nicht hindern.

In England beschließen gegenwärtig die Städte und Grafschaften die Zahlung der Häuser-, Fenster- und Malztaxe zu verweigern, um deren Abschaffung zu bewirken. Und vergessen Sie nicht, daß England gegenwärtig eine volksthümliche Repräsentation hat, deren Beschlüsse keine ohnmächtige Bitten und Wünsche, sondern Gesetze für die Regierung sind.

Es ist seiner Natur nach passiv, besteht im Nichtgeben, Nichthandeln, kann somit nimmermehr ein Attentat bilden, da zu diesem wesentlich ein positives Handeln gehört. Wer behauptet, die Steuerverweigerung bilde ein Attentat im Sinne des Art. 87, der muß nothwendig jeden Bauern, der sich weigert die Steuern zu entrichten, vor die Assisen stellen, und als Hochverräther mit dem Tode bestrafen lassen. Daß diese Ansicht zu Absurditäten führt, ist klar.

Als 2tes materielles Gewaltsmittel stellt die Anklage die Aufforderung zur Bürgerbewaffnung auf. Eine Aufforderung zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität ist ein besonderes Verbrechen, dessen Dr. Siebenpfeiffer nicht angeklagt ist.

Die Anklage findet in der Aufforderung zur Bürgerbewaffnung hier nur eine direkte Anreizung zum gewaltsamen Umsturze des baierischen Staates. Diese Behauptung zerfallt in sich, wenn wir den Satz noch einmal lesen, in welchem zur Bürgerbewaffnung aufgefordert wird.

„Stehende Heere, Söldlinge, sind würdige Leibknechte der Sultane, verächtliche, fluchenswerthe Werkzeuge despotischer Unterdrückung; der Bürger in Waffen hingegen ist der Hort des Gesetzes und der Freiheit, der Ordnung und Rechtssicherheit; er schützt die Hütte wie den Pallast, das Recht des Geringsten wie des Vornehmsten; Gesetz und Ordnung sind die Bedingungen seines Wohlstandes, für Gesetz und Ordnung wird er einstehen mit Blut und Leben. Also allgemeine Bürgerbewaffnung, und der Gefahr der Umwälzungen,

, ist begegnet."

Was soll also durch diese Bürgerbewaffnung bezweckt werden, Schutz des Gesetzes, Begegnung der Gefahr der Umwälzungen

. Will dann die baierische Regierung Gewalt brauchen, die Verfassung aufheben, einen rechts- und gesetzlosen Zustand herbeiführen? Nein.

Nun, wenn dies nicht der Fall ist, so muß sie den patriotischen Rath Siebenpfeiffers preißen, statt verdammen. Sie findet ja in der Bewaffnung der Bürger ihren eigenen Schutz, wie ihn Preußen, Frankreich und eine Menge anderer Länder darin findet, was ich schon oben anführte; übrigens steht es jedem Bürger frei, sich eine Flinte und einen Säbel zu kaufen, kein Gesetz verbietet es. Bei unseren Voreltern, den alten Deutschen, galt das Tragen der Waffen für die Zierde des freien Mannes. Heute werden ihre Nachkommen doch wenigstens noch das Recht haben, Waffen im Hause zu besitzen, und sie bereit zu halten zu ihrer Vertheidigung gegen Gewalt, sie mag kommen woher sie will. Hat nicht an vielen Orten des Rheinkreises eine wirkliche Bürgerbewaffnung stattgehabt, um den Exzessen des Pöbels zu begegnen?

Oder glaubt vielleicht die Regierung das Recht zu haben, Gewalt zu üben, durch ihre Soldaten die wehrlosen Bürger morden und schlachten zu lassen — dann irrt sie sehr. Die Bürger haben das Recht der Nothwehr, so gut wie jeder einzelne Mensch.

Sie sehen, meine Herren, daß der Aufruf zur Bürgerbewaffnung zum Zwecke der Aufrechthaltung der Gesetze, der Verfassung, oder der Vertheidigung gegen jeden Feind, der dieselbe angreift, nicht

allein nicht strafbar, sondern gesetzlich erlaubt, wohlgemeint, und patriotisch ist. Dennoch will man hiemit die Anklage unterstützen.

Sie werden aber durch ihren Ausspruch dieses Recht ihren Mitbürgern und sich selbst nicht entziehen, sondern als wirklich bestehend bekräftigen.

Wenn die Bewaffnung eines Bürgers schon an sich als Attentat gilt, so muß nothwendig jeder der Waffen kauft, bloß des Kaufes wegen, als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden, ebenso wie bei der Steuerverweigerung. Das ungereimte solcher Aufstellungen bedarf keiner weiteren Erörterung.

Einen dritten direkten Aufruf zum gewaltsamen Umsturz des bayer. Staates findet die Anklage in der Aufforderung, alle Aristokraten zu verachten, diese förmlich in die Acht zu erklären. Wir verstehen unter einem Aristokraten Jeden, der keine Verbesserung will und den Reformen abhold ist, sey es aus Selbstsucht, aus Furcht vor ihn treffenden Nachtheilen, oder aus sogenannter Ueberzeugung, die nur eine Frucht der Ignoranz seyn kann. Jeder Mann mit gesundem Menschenverstand, der nur einige Blicke in die Geschichte gethan hat, kann nie ein Aristokrat seyn, wenn er es nicht aus Egoismus ist. Es ist daher klar, daß es Aristokraten in allen Ständen gibt, unter Fürsten, Edelleuten sowohl, wie unter den Bauern.

Von selbst versteht sich übrigens, daß die Ausschließung der Aristokraten aus der Gesellschaft der Liberalen, den bayerischen Staat nicht umstürzt.

Hören Sie, meine Herren, wie schön sich Dr. Siebenpfeiffer am Schlusse der betreffenden Stelle ausspricht:

„Also lossagen sollen wir uns, meine deutsche Mitbürger, lossagen von aller Gemeinschaft mit diesem Pack. Machen sie es denn nicht ebenso? behandeln sie uns nicht als Kanaille? Aber laßt uns lossagen von ihnen, nicht aus Uebermuth wie sie, sondern aus ernstem heiligem Entschluß des echten Bürgersinnes. Wir, wir wollen der wahre Adel seyn, Adel durch Gesinnung, Bildung und Charakterfestigkeit; wir wollen auch jeden in unsre Reihen als würdig aufnehmen, der ein echter Bürger ist, wer es aber nicht ist, den stoßen wir hinaus aus unserer Mitte, und leitete er die Ahnentafel von der Arche Noahs her! hinaus mit ihm! Unsere Ahnentafel sey das Gemälde unserer bürgerlichen Tugenden, unser Adelsbuch die Geschichte des Vaterlandes, welche unsere Verdienste berichtet."

Was hat nun die Anklage diesem Anklagepunkt abgenommen? Sie hat nichts als ihre Schwäche gezeigt, denn sie muß zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen, die ohne alle Widerlegung durch sich selbst zerfallen.

Dies die Anklagepunkte gegen Dr. Siebenpfeiffer.

Sie sehen, meine Herren, daß wenn der Begriff des strafbaren Thatbestandes gehörig präcisirt, scharf gezeichnet, und festgestellt, der wahre, richtige Sinn in Dr. Siebenpfeiffers Schriften erkannt ist, daß dann deren Strafbarkeit schwindet, wie ein leichter Morgennebel vor der aufgehen die Sonne.

Auch nicht im entferntesten ist es der Staatsbehörde gelungen, die Anklage zu rechtfertigen, während die Vertheidigung jeden Zweifel über das Bestehen einer Schuld gelößt hat. Das Resultat derselben ist folgendes:

Durch die Nichterfüllung aller Hoffnungen und Verheißungen unserer Zeit; durch das allgemeine Elend, was daraus entsprang und noch zu entspringen droht — durch den Despotismus, mit dem alle Klagen, alle Wünsche nach Besserung erstickt werden — ist eine allgemeine Unzufriedenheit, allgemeine Aufregung, allgemeines Streben der meisten europäischen Völker nach politischer Emancipation entstanden.

Der Angeklagte hält eine Grundreform der dermaligen Staatsverhältnisse Deutschlands für absolut nothwendig als einziges Mittel, die bestehenden Uebelständen zu beseitigen. Dies ist eine Idee und die Darstellung der Nothwendigkeit derselben erlaubt, weil Ideen, Ansichten, Theorien schlechthin nicht strafbar, sondern im innersten Wesen der Menschen gegründet sind, ausgesprochen und andern mitgetheilt werden dürfen.

Zur Erreichung dieser Grundreform führen verschiedene Wege. Dem Angeklagten schien es allein des neunzehnten Jahrhunderts würdig, daß diese Grundreform, durch die sittliche Erhebung, die sittliche Kraft, einen einhelligen Entschluß der Völker, herbeigeführt werde — also auf erlaubtem, gesetzlichem Wege — es den Völkern überlassend, sich selbst eine beliebige Verfassung zu geben. Daher wendete er sich zuerst an die Regierungen, sodann an die Gebildeten und Besitzenden, erst bittend und beschwörend,

Dabei wieß er hin auf die Gefahr, womit Deutschland von Nordosten und Westen bedroht sey. Er verabscheut nichts mehr als gewaltsamen Umsturz, Pöbelherrschaft, Anarchie, und spricht in seiner

ersten und letzten Schrift, mit aller Kraft seines Wortes dagegen. Demohngeachtet bezüchtigt man ihn einer direkten Provocation zu gewaltsamen Mitteln.

Diese Provocation besteht nirgends in den incriminirten Stellen. — Kampf, bezieht sich blos auf geistigen. — Dieses fühlt die Anklage und behauptet, in der Aufforderung zur Steuerverweigerung, Bürgerbewaffnung und Aristokraten-Verachtung liege eine Aufforderung zu materiellen Gewaltmitteln.

Indeß hat Dr. Siebenpfeiffer nur indirekt hiezu aufgefordert, dieselben sind ohnedies keine strafbare, sondern gesetzlich erlaubte Mittel, und bilden nichts weniger als ein Attentat im Sinn des Art. 87.

Man spricht von einer Prapaganda für die Freiheit. Sie ist allerdings vorhanden.

Der obere Prapagandist ist der liebe Gott; die Emissaires sind alle vernünftige, rechtliche Menschen; ihr Theater ist jedes Menschenherz, und dieses dehnt sich immer weiter aus, und dauert fort, bis Regierungsmaximen eintreten, die der sittlichen Weltordnung und naturgemäßen Organisation der Völker entsprechen.

Sie, meine Herren, haben den ehrenvollen Ruf über die Angeklagten zu richten.

Die ganze gesittete Menschheit ist bei ihrem Urtheil betheiligt, und harrt mit Spannung auf Ihren Ausspruch. Sie haben über Männer zu richten, die aus der edelsten erhabensten Begeisterung handelten, so edel und so erhaben, als nur die Weltgeschichte sie aufzuweisen vermag; die, ihre eigene Existenz aufs Spiel setzend, ja aufopfernd, aller Selbstsucht fremd, in unbegrenzter Liebe zu ihren Mitbürgern das Wohl und Heil aller Völker sich zum Ziele setzten.

Lassen Sie sich bei Begründung Ihrer Ueberzeugung von nichts leiten als von der heiligen Idee der Gerechtigkeit. Nur diese wollen die Angeklagten.

Verbannen Sie alle eigennützige, selbstsüchtige Rücksichten, und erheben Sie sich im Geiste zu der Unabhängigkeit und Unbefangenheit, die dem freien deutschen Manne geziemt.

Nur dann allein sind Sie würdig, über die große erhabne Sache zu richten — dann wird das Schicksal der Angeklagten nicht zweifelhaft seyn. — Dann wird Ihnen der Segen der gegenwärtigen und künftigen Geschlechter zu Theil werden.

Sollten Sie sich aber durch fremdartige Einflüsse bestimmen lassen, den Stab über die Angeklagten zu brechen. — Dann, dann — wird die Menschheit über Sie Gericht halten, der Fluch der Menschheit wird Sie treffen, auf Ihnen lasten, und Sie zur ewigen Ruhestätte ins Grab begleiten.

Wir, wir werden, dann rufen, was ein Dichter 1814 in edler hochherziger Begeisterung rief:

„Die in den Deutschen, deutschen Sinn erregten:
„Die unerschüttert treu das Gute pflegten,
„Verherrlicht werden Sie für ewig glänzen.

Nachdem Advokat Golsen die Vertheidigung des Angeklagten Dr. Siebenpfeiffer vorgetragen hatte, erhält Pfarrer Hochdörfer das Wort. *)

*) Die Rede des Herrn Pfarrer Hochdörfer werden wir unsern verehrl. Lesern am Schlusse der Debatten nachliefern, da ein unvorhergesehenes Hinderniß sich dagegen einstellte.

(Die Sitzung wird hier für heute aufgehoben.)

Digitized by Google

Sitzung vom 10. August 1833

Man bemerkt in dem Auditorium die badischen Herren Deputirten Fecht und Gerbel.

Fortsetzung der Vertheidigung des Pfarrer Hochdörfer.

Nach dieser trägt Advokat August Culmann die Vertheidigung des Pfarrer Hochdörfer vor. Sie lautet:

Ein mächtiger Geist durchdringt dermalen alle Völker Europa's mit neuer Kraft. Es ist der Geist der Civilisation und Aufklärung, welcher, dem Menschen angeboren, jetzt auf entschiedene Weise freie und ungehemmte Bewegung aller Kräfte des Volkes und Einführung solcher politischen Einrichtungen begehrt, welche die jetzigen geistigen und materiellen Interessen der Völker erheischen.

In den meisten Staaten Europa's bestehen noch solche politischen Formen, welche aus dem Mittelalter, dem Feudalwesen und dem damaligen Culturzustande hervorgegangen, den jetzigen materiellen und intellectuellen Bedürfnissen der Völker nicht mehr entsprechen.

In diese veralteten Formen kann daher die fortschreitende menschliche Cultur nicht mehr eingeengt werden; und es ist Nothwendigkeit, unabweißbare Nothwendigkeit, daß bessere dem jetzigen Culturzustande angemessenere, an deren Stelle gesetzt werden.

Die Mittel, welche von dem Volke, der Partei der Civilisation zur Erlangung jenes Zweckes gebraucht werden, können keine andere, als moralische und edle seyn; denn der Zweck ist erhaben und rein, und die Mittel müssen demselben entsprechen.

Wenn auch im Laufe der Zeit manchmal traurige Verirrungen Statt gefunden haben; wenn die Partei der Civilisation selbst in Momenten der Bedrängniß, ihre erhabene Stellung vergessend, zu unreinen Mitteln ihre Zuflucht genommen, und der Trieb der Selbsterhaltung in den harten Stunden der Gefahr sie selbst soweit von dem wahren, durch die Natur angewiesenen Weg entfernt hat, daß sie nur in den Schritten der Gewalt und des Schreckens ihre Rettung zu finden glaubte; so wurde diese vorübergehende Verirrung doch von dem Gott der Gerechtigkeit nicht ungeahndet gelassen, und durch Erfahrung belehrt, gründete sich daher nur fester und fester die Ueberzeugung, daß zur Realisirung der ewigen Gesetze der Natur, zur Erlangung des Prinzips der Gerechtigkeit, auch nur gerechte Mittel angewendet werden können.

Zu Ihnen habe ich nun das feste Vertrauen, daß Sie alle Gefühle der Leidenschaft und Parteilichkeit von Ihren Herzen entfernt halten, blos der reinen Stimme Ihres Gewissens folgen und nur ein den Gesetzen conformes Urtheil fällen wollen. Ich werde Ihnen daher vor Eingehung auf den Grund der Sache einerseits auf das Genauste die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, und anderseits auch die unverletzbaren Rechte des Bürgers zeigen.

Eine direkte Aufforderung zur Vornahme eines Attentats, wodurch die Regierung gestürzt werden soll, ist das Verbrechen, von dem es sich handelt. Es ist also erforderlich:

1) daß eine Aufforderung zu einer äußern materiellen

Digitized by Google

Thathandlung, und zwar zu einer gesetzwidrigen und gewaltsamen vorliege, durch welche die Regierung gestürzt werden soll. Ein Attentat, das mit der enormen Strafe des Todes belegt wird, setzt wesentlich einen materiellen, gesetzwidrigen und gewaltsamen Angriff auf die Regierung voraus.

Die Natur der Sache, die unbefangene Beurtheilung des Verbrechens, selbst ohne besondern Blick auf die Worte des Gesetzes zeigt daher schon, daß eine äußere gesetzwidrige und gewaltsame Thathandlung zur Herstellung des Begriffs desselben nothwendig ist. Analisiren wir aber jetzt noch die Worte des Gesetzes in ihrer grammatikalischen und juristischen Bedeutung und wir werden zu demselben Resultat gelangen. — Der Art. 87 Code penal sagt: soll mit dem Tode bestraft werden, un attentat, dont le but est, soit de détruire loit de changer le gouvernement, (ein Attentat, dessen Zweck ist, die Regierung zu stürzen oder zu verändern.)

Was heißt ein Attentat?

Mozin, in seinem Dictionnaire über die französische Sprache, übersetzt es dahin: „ein frevelhafter Eingriff in die Rechte eines Andern." Diese Begriffs-Bestimmung suponirt also:

a) eine äußere materielle Thathandlung, ein An- oder Eingriff in die Rechte eines Andern. Bloße Gedanken oder Worte, bloße Mittheilung der Ideen und Empfindungen, bloße Zeitungsartikel können daher nie ein Attentat bilden. Sie enthalten nie eine äußere Thathandlung, einen materiellen Eingriff in die Rechte eines Andern. Die Aufforderung zum Denken, die Aufforderung zum Reden oder Schreiben, zur Mittheilung gewisser Gedanken und Empfindungen ist daher nie Provokation zur Vornahme eines Attentats. Dieß hat der französische Cassationshof auf das Unzweideutigste entschieden. Der Assisenhof des Departements der Aube hatte nämlich einen Angeklagten zum Tode verurtheilt, weil er sich in Reden und Schriften des Attentats zum Umsturze der Regierung schuldig gemacht haben sollte, — der Cassationshof aber vernichtete das Urtheil aus dem Grunde, weil in Reden und Schriften niemalen die äußere, materielle Thathandlung liegt, welche zum Begriff des Attentats nothwendig ist. Das Urtheil ist vom 18. April 1817 und das betreffende Motiv sagt namentlich: Que de là il s'ensuit que les discours et les écrits ne peuvent jamais constituer l'acte ou fait extérieur dont se forme l'attentat qui donne lieu à la peine prononcée par ledit art. 87.

Dasjenige, was der französische Cassationshof erkannt hat, wurde auch durch Urtheil des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 14. April 1832 festgestellt. Das erste Motiv sagt:

„In Erwägung, daß der Art. 102 in Verbindung mit „Art. 87 alinéa 2 und 3, und mit Art. 88 des Strafgesetzbuches erfordert, durch eine direkte Aufreizung der „Bürger oder Bewohner durch Druckschriften, das Attentat, d. h. eine Thathandlung, zum Umsturze oder „Abänderung der bestehenden Staatsregierung zu begehen."

Zum Begriff des Attentats ist also eine äußere und materielle Thathandlung nothwendig, und grundfalsch ist die während des Laufs der Debatten geäußerte Ansicht der anklagenden Behörde, als sey die Aufforderung „greift zu den Waffen, stoßt die Regierung um" schon Attentat.

b. muß die äußere materielle Thathandlung auch ein frevelhafter Eingriff, also eine Gewalthandlung seyn. Blos entfernte Zurüstung, Anschaffung von Waffen, Munition oder sonstiger Gegenstände, um damit den Angriff, das Attentat zu begehen, bilden dieses selbst noch nicht. Wenn auch diese entfernte Vorbereitungen äußere materielle Thathandlungen sind, so bilden sie doch nicht einen frevelhaften Eingriff in die Rechte eines Andern, eine Gewaltthat. Auch diese nähere Bestimmung liegt in dem grammatikalischen und juristischen Sinn des Wortes Attentat. Und auch hiefür kann ich Ihnen eine von unserer Gegenpartei anführen, nämlich die von Peyronnet. Derselbe gab in seiner Rede, welche er als Generalprokurator in der berühmten Verschwörung vom Jahr 1819 hielt, von dem Begriffe des Wortes Attentat eine eben so richtige als scharfsinnige Definition. Sie ist in Dalloz aufgenommen, welcher sich hierüber folgendermaßen ausdrückt: Quelques personnes ont hésité sur le véritable sens de cet article. (art. 88, Cod. pén.) Il leur a paru que l'acte commencé pour parvenir à l'éxécution du crime, était l'acte, même éloigné, dont cette exécution pouvait être l'éffet ultérieur, comme seraient, par exemple, dans le cas d'une insurrection militaire, l'achat, la distribution, la préparation des armes. Mais nous ne saurions approuver cette opinion. „L'attentat, disait avec raison M. de Peyronnet, lors du

Digitized by Google

„jugement de la conspiration du 19. août 1819, l'attentat „est le *but* même du complot; il en est la *consommation* „*et le terme*. On conspire afin d'attenter, et quand on „attente, on *exécute*, on fait *éclater* la conspiration. L'at„tentat proprement dit n'admet dont *rien d'éloigné*; il sup„pose toujours un fait *actuel et immédiat*; c'est le crime „lui-même, ce n'est pas les *apprêts* du crime."

Die neuere franz. Regierung hat ebenfalls diese Begriffsbestimmung des Wortes Attentat als richtig angenommen. Bekanntlich wurden nach den Juni-Tagen vor. Jahrs in Paris eine Menge von Haussuchungen vorgenommen, wobei man in den Häusern der Republikaner eine große Quantität Waffen fand, die offenbar zum gewaltsamen Umsturz der Regierung angeschafft waren. Keiner dieser Waffenbesitzer wurde aber vor ein Gericht gestellt und bestraft, sondern nur diejenigen, welche in den Straßen gekämpft hatten, zum klaren Beweis, daß die franz. Regierung ebenfalls nicht die entfernten Vorbereitungen schon als Attentat selbst betrachtet.

Hieraus folgt nun: daß die bloße Aufforderung zur Bewaffnung der Bürger niemalen ein Verbrechen bilden kann. Damit eine solche Aufforderung strafbar seyn könne, muß nothwendig noch beigefügt seyn: und stoßt die Regierung mit Gewalt um. Diese Beifügung muß klar, bestimmt und präcis seyn. Der geringste Zweifel über den Zweck der Bewaffnung entfernt den Begriff des Verbrechens. Auch dies hat das Appellationsgericht durch sein Urtheil vom 14. April 1832 förmlich entschieden. Es heißt hier: „daß dieser Vorschlag bestimmt, förmlich und direkt zu dem vorbesagten Zwecke (Umsturz der Regierung) gemacht worden seyn muß und über seine Natur und Gegenstand keinen Zweifel übrig lassen darf."

Weder die Aufforderung zur Bewaffnung auswärtiger Feinde, noch auch die Aufforderung zur Bewaffnung und zur thätlichen Widersetzlichkeit gegen einzelne Regierungsmaßregeln, fällt daher unter den Begriff des Art. 87 u. 102. des Code pénal. Die letzte Aufforderung namentlich, würde blos zur Rebellion, nicht aber zum Attentat anreizen, und daher nur mit einer correctionellen Strafe belegt werden können.

c) Endlich folgt aus dem Begriffe des Worts Attentats seiner gramatikalischen und juristischen Bedeutung, daß die äußere gewaltsame Thathandlung auch eine ungesetzliche seyn muß. Attentat ist der frevelhafte Eingriff in die Rechte eines Andern. Jeder Eingriff aber in die Rechte eines Andern ist an und für sich schon eine gesetzwidrige Handlung; es bedarf dessen keiner weitern Erläuterung.

Nachdem wir so auf das Genaueste den Begriff des Attentats festgestellt haben, gehen wir auf die weitern gesetzlichen Erfordernisse des vorliegenden Verbrechens über. Nicht jede Aufforderung nämlich, zur Vornahme eines solchen Attentats ist strafbar, sondern die Aufforderung muß

2) auch noch direkt seyn.

Dieß ist die ausdrückliche Verfügung des Art. 102 des Code pénal, und dieses Erforderniß ist so nothwendig, daß der französische Cassationshof, durch Arret vom 19. September 1816 aus dem einzigen Grunde das Urtheil eines französischen Assisenhofes cassirte, weil darin nicht bemerkt worden war, daß die Aufforderung zum Umsturz der Regierung direkt gewesen sey. Das Wort direkt ist also von bedeutender und von großer Wichtigkeit. Untersuchen wir dessen Sinn etwas näher. Das dictionaire de l'Academie gibt die Bedeutung desselben mit dem Worte toute droit, geradezu, offen bestimmt, ohne Zwischenmittel. S'adresser directement à quelqu'un heißt so viel, als ne point chercher d'entremise pour lui parler. Eine Aufforderung also, welche geradezu, ohne Hinterhalt und ohne Zwischenmittel gemacht wird, ist direkt und strafbar, jede andere indirekt und straflos. Hieraus folgt

a) daß derjenige welcher blos den Fürsten oder die Constitution gehässig und verächtlich zu machen sucht, welcher den Fürsten schmäht und schimpft, ihn einen Verräther, einen Tyrannen, einen Verschwender nennt, und dieß zu beweisen sucht, welcher heftige Angriffe auf die Constitution macht, diese ein elendes verächtliches Machwerk nennt, das nur dem Scheine nach dem Bürger Rechte verheißt, im Wesen aber der königlichen Prärogative alles preis gibt, nimmermehr direkt zum Umsturz der Regierung auffordert. Wenn auch selbst gewaltsamer Umsturz des Bestehenden in seiner Intention liegen sollte,

Digitized by Google

so hat er sich doch um diesen Zweck zu erreichen, eines Zwischenmittels, der Produktion des Hasses und der Verachtung gegen die Regierung bedient, diesem Hasse und dieser Verachtung es überlassend, die Regierung zu stürzen, ohne selbst direkt hiezu aufzufordern. Der evidente Beweis der Richtigkeit des Gesagten liegt in dem Umstande, daß die wörtlichen Angriffe gegen die Constitution und die Beschimpfungen des Fürsten, da wo ein Preßgesetz existirt, nur als einfache mit correktioneller Strafe zu belegende Preßdelikte bezeichnet sind. Es ist dieß namentlich in Frankreich der Fall, und sollte auch bei uns eingeführt werden. Der letzten Ständeversammlung wurde namentlich ein Preß-Strafgesetz vorgelegt, worin gerade eigne Strafbestimmungen für die Beleidigung des Fürsten, und die Angriffe gegen die Constitution enthalten waren. Und warlich, wenn auch dieses Gesetz ins Leben getreten wäre, der Art. 102 des Code pénal hätte nicht aufgehört zu existiren, weil dadurch nur eine direkte Aufforderung bestraft wird, und durch jene Gesetzgebung blos einzelne Fälle der indirekten Aufforderung verpönt werden sollten.

b) Folgt hieraus, daß auch die Aufstellung eines neuen mit der jetzigen Verfassung sogar im Widerspruch stehenden Regierungssystemes nicht als direkte Aufforderung zum Umsturz des Letztern betrachtet werden kann. Sollte auch dieß selbst in der Intention des Verfassers gelegen haben, so hat er diese Intention wenigstens nicht ausgesprochen. Durch die Aufstellung seines Systems hat er vor's Erste, und direkt bei Andern nur die Ueberzeugung über die Vortheile desselben, hervorzurufen, beabsichtigt, ohne bestimmt zum gewaltsamen Umsturz der Regierung anzureizen. Nur auf dem Wege von Schlüssen, von Folgerungen, könnte man die Intention einer gewaltsamen Umwälzung entdecken; allein gerade diese Schlüsse und Folgerungen würden den besten und schlagendsten Beweis bilden, daß keine direkte Aufforderung statt gefunden hat.

c) Folgt hieraus weiter, daß selbst die förmlichste Protestation gegen die jetzt bestehende Regierungsgewalt, und die offene Erklärung, daß man dieselbe den Staatsgrundsätzen zuwider usurpirt betrachte, gleichfalls nicht, als direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz derselben, angesehen werden kann. Derjenige, welcher eine solche Behauptung aufstellt, mag noch sehr weit von dem Wunsche der augenblicklichen Anwendung von Gewaltmitteln zum Umsturz der Regierung entfernt seyn, hat sich in jedem Fall hierüber nicht erklärt, und kann daher auch nicht der direkten Aufforderung zur Gewalt bezüchtigt werden.

Der Begriff der direkten Aufforderung zum Umsturz der Regierung ist sonach äußerst beschränkt. Er kann nur in folgenden Sätzen liegen: „auf, ihr Bürger, greift zu den Waffen und stoßt die Regierung um," oder in einem andern vollkommen gleichbedeutenden. Und augenfällig ist es, daß derselbe nur in wenigen seltenen Fällen, in großen Städten, in großen Volksversammlungen und bei Gelegenheiten, wie sie durch die Juli-Ordonnanzen dargeboten wurden, gegeben wird.

Diese gesetzmäßigen Charaktere des vorliegenden Verbrechens müssen Sie festhalten, wenn Sie ein dem Recht und dem Gesetze conformes Urtheil und nicht blos ein Ausspruch der Leidenschaft liefern wollen. Sie dürfen hierbei nicht auf die Nachtheile blicken, welche aus dem eigentlichen Mangel einer rechtlichen Strafbestimmung gewisser Fälle der indirekten Aufforderung folgen. Unsere Deputirtenkammer hat gerade das von der Regierung vorgelegte Preß-Strafgesetz verworfen, weil sie durch die Nachtheile der Straflosigkeit solcher Fälle, die Regierung zur endlichen Einführung voller Preßfreiheit zwingen wollte; und gewissenlose Verkennung des gesetzlichen Begriffs des Verbrechens wäre es, wenn Sie bloße beleidigende Ausdrücke als den Charakter desselben bildend betrachten wollten.

Nachdem wir so den Begriff des angeschuldigten Verbrechens gehörig präcisirt und festgestellt haben, müssen wir mit Bedauern bemerken, daß von Seite der Staatsbehörde Thatsachen, die selbst nicht einmal als indirekte Aufforderung zum Umsturz der Regierung betrachtet werden können, als direkte qualificirt, ja, daß selbst blose Meinungen, blose politische Ueberzeugungen und deren Mittheilung als strafbar dargestellt worden sind.

Ich stelle folgenden Satz auf:

Jeder Staatsbürger hat in jedem Staate und namentlich in dem unsrigen das Recht, von den Gebrechen und

Digitized by Google

Mängel des politischen Zustandes sich zu überzeugen und diese Ueberzeugung seinen Mitbürgern mitzutheilen; er hat das Recht, die Fehler der bestehenden Staatsverfassung aufzudecken, auf die Nachtheile, welche aus gewissen Bestimmungen derselben fließen, aufmerksam zu machen und andere von seinen Ideen zu überzeugen;

; — und nur Gewalt und Aufforderung zur Gewalt ist verboten.

Ich entwickle den Satz näher:

Schon durch den Schöpfer ist dem Menschen die edle den Menschen zum Menschen machende Kraft des Denkens und die Zunge zur Mittheilung der Schöpfung des Geistes gegeben. Denkkraft und Mittheilung der Gedanken bilden daher das dem Menschen angeborne, das heiligste Recht seines irdischen Daseyns. Alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, sie mögen heißen wie sie wollen, sind daher der freien Beurtheilung und den Gedanken eines Jeden unterworfen, und die Bestimmung aller ist, daß sie durch die freie Mittheilung der Gedanken entwickelt und zur größeren Vollkommenheit ausgebildet werden sollen. Sehen wir daher nicht, wie der menschliche Geist auf dem Gebiete der Künste und Wissenschaften sinnreich nach neuen Entdeckungen strebt, wie er das Alte verwirft und Neues an dessen Stelle setzt? Sehen wir nicht, wie er im Gebiete der Gesetzgebung durch Erfahrung belehrt, das Lücken- und Fehlerhafte erforscht und durch weisere und vollkommenere Verfügungen zu ersetzen sucht? Sehen wir nicht mit einem Worte, wie er die Mängel und Gebrechen aller menschlichen Einrichtungen zu erkennen und bessere zu schaffen sich bemüht? Und wie! blos eine von Menschenhänden gefertigte Staatsverfassung soll dem göttlichen Rechte des Menschen, sie seiner Forschung und Prüfung zu unterwerfen, verschlossen bleiben! Die darin aufgestellten Sätze und Einrichtungen sollen als unwiderlegbare Axiome, als Naturnothwendigkeiten dem menschlichen Geiste zur Ueberzeugung aufgedrungen werden! Bedenke man den Umfang und den Inhalt eines solchen Satzes. Wie sind wir zu dem jetzigen Zustand politischer Bildung, wie zu unseren dermaligen, wenn gleich noch unvollständigen Institutionen gelangt? Offenbar durch fortschreitende Entwicklung des menschlichen Geistes unserer Voreltern, und durch freie Mittheilung der Gedanken über die früheren Verfassungen. Und wir sollen jetzt alle Action des Gedankens verschließen! wir sollen jetzt dem Geiste Fesseln anlegen und ihm verbieten, die Zweckmäßigkeit der jetzigen Staatseinrichtung zu prüfen!!! Nimmermehr! Der Mensch hat das angeborne Recht des freien Gedankens und der freien Mittheilung desselben, er kann die Mängel der Staats-Verfassung zeigen, sich für eine andere bestimmen, und diese Ueberzeugung durch Vernunftgründe in das Gemüth Anderer übertragen. Dieses göttliche Recht des Menschen ist und kann nicht durch positive Gesetze genommen seyn.

Unser Code penal bestraft blos ein Attentat gegen die Staatsverfassung und eine direkte Aufforderung zu einem solchen; er bestraft aber nirgends die mit der Constitution im Widerspruche stehenden Gedanken, nirgends die freie Mittheilung derselben.

Allein nicht genug; das Recht der Prüfung der Constitution, das Recht, die Mängel derselben und die Nothwendigkeit einer Revision zu zeigen, ist durch unsere Staatsverfassung ausdrücklich noch jedem Bürger gegeben. Die Verfassungsurkunde enthält selbst die Bestimmung, daß sie durch die legislative Gewalt umgeändert werden kann; sie statuirt also in dürren Worten das Recht der Revision. Wie ist nun Revision, wie ist Abänderung der Verfassung möglich, wenn nicht jedem Bürger das Recht der Diskussion und Prüfung derselben gegeben ist? Wie kann der Deputirte, der über Revision derselben bestimmen soll, die Mängel und Gebrechen der Constitution erkennen, wenn er nicht vorher durch die öffentliche Stimme hierauf aufmerksam gemacht worden ist.

Nachdem wir so auf der einen Seite, den Begriff des Verbrechens gehörig präcisirt, und auf der Andern das unverjährbare heilige Recht der freien Gedanken-Mittheilung über die politische Verfassung des Landes bewiesen haben, bleibt uns nichts übrig, als die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall zu machen.

Digitized by Google

Gehen wir zuerst auf die Hambacher Festreden über, untersuchen wir, ob in diesen und namentlich in der des Herrn Pfarrers Hochdörfer eine direkte Aufforderung zum Umsturze der Regierung gelegen ist.

Sie haben in der Umsicht alle Interprätationen vernommen, mit deren Hülfe man Ihnen eine direkte Aufforderung zum Umsturze der Regierung herdemonstriren will. Ich lasse mich für's Erste gar nicht auf Interprätationen ein; ich sehe selbst nicht einmal diese Reden an und sage Ihnen doch, mit einer an Gewißheit gränzenden Bestimmtheit: Nein es ist nicht wahr, daß in diesen Reden eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze der Regierung gelegen ist, und alle euere Interprätationen, alle euere Raisonnements müssen nothwendig falsch seyn. Ich behaupte dieß aus einem so einfachen, dem schlichten Menschenverstande so zusagenden Grunde, daß es unbegreiflich erscheint, wie trotz denselben, nur eine Anklage hat gefertigt werden mögen. Es kann nicht seyn, daß in diesen Reden eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze der Regierung gelegen ist, weil Ihr selbst eingesteht, daß diese Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist. Wenn nicht blos die heutigen Angeklagten, sondern auch alle diejenigen, welche dermalen flüchtig sind, oder ihren verschiedenen Regierungen ausgehändigt wurden, wenn, mit einem Worte, alle Hambacher Festredner, wie Ihr behauptet, zum gewaltsamen Umsturze der Regierung aufgefordert hätten, so sage ich Euch, war es nach der damaligen Stimmung der Gemüther absolut unmöglich, daß diese Aufforderungen ohne Erfolg geblieben wären. Ihr behauptet selbst, daß zur Zeit des Hambacher Festes der Rheinkreis im Zustand der höchsten Aufregung und Gährung gewesen ist; Ihr habt sogar zur Unterstützung dieser Behauptung eine Masse Zeugen laden lassen, und könnt' daher am Ende der Verhandlung wohl nicht das Gegentheil von demjenigen aufstellen, was Ihr anfänglich behauptet habt und was die Basis euerer ganzen Anklage bildet. Ihr wißt sodann, daß die Hambacher Festversammlung, in bei weitem größten Theile, gerade von kräftigen jungen Männern, von den eifrigsten Anhängern und Bekennern der neuen Ideen componirt war, die durch den leisesten Wink schon zur That hätten hingerissen werden können. Ihr wißt auch, in welchem Ansehen, in welcher Achtung sämmtliche Redner bei der ganzen Versammlung gestanden sind; Ihr wißt, daß denselben das unbegränzteste Vertrauen geschenkt, die größte, selbst an Verehrung kommende Hochachtung gezollt worden ist, und Ihr habt sogar noch zum Ueberfluß in diesem Saale selbst jene mächtige, alles durchdringende, den Ruhigsten selbst zur Begeisterung entflammende Stimme vernommen. Wie wollt Ihr nun behaupten, daß unter solchen Verhältnissen, in dieser so großen und aufgeregten Versammlung, alle jene dem Volke so theure, alle jene ausgezeichneten Männer unanimiter und auf direkte Weise zum gewaltsamen Umsturze der Regierung aufgefordert hätten, und daß diese Aufforderung ohne Erfolg geblieben wäre? Nein, gesteht nur ein, daß Ihr durch die Aufstellung einer solchen Behauptung mit Euch selbst in Widerspruch gerathen seyd, und daß Ihr dadurch nur eine gänzliche Verkennung der Stimmung der Gemüther, des Ansehens der Angeklagten und der ihrer inne wohnenden Kraft verrathen habt. Doch aber sind alle diese Reden ohne materiellen Erfolg geblieben. Vollständiger Beweis also, daß unmöglich eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze der Regierung darin gelegen haben konnte.

Allein nicht genug, die Redner konnten auch unmöglich eine Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze unserer Regierung beabsichtigt haben. Was war der Zweck des Hambacher Festes? Etwa mittelst Zusammenführung einer großen Masse Volkes, die baierische Regierung zu stürzen? Nimmermehr! das Hambacher Fest hatte direkt mit der baierischen Regierung nichts zu schaffen. Der Zweck desselben war nicht auf Baiern, sondern auf ganz Deutschland gerichtet. Die Idee der Erringung einer größern Nationaleinheit, gestützt auf Gesammt-Volksrepräsentation, ohne welche kein deutscher Volksstamm durchgreifende Reform seiner Verfassung erlangen kann, produzirte das Hambacher Fest. Diese Idee sollte dort öffentlich ausgesprochen, durch dieses und andere deutsche Feste allgemein verbreitet und in jedem Herzen zur innigsten Ueberzeugung hervorgerufen werden. Die Einladungen zu demselben gingen daher nicht nur an die Bewohner des Rheinkreises und der übrigen Theile von Baiern, sondern an sämmtliche Bewohner von Deutschland. Und daher stimmen auch alle Reden, gehalten über die verschiedensten Gegenstände der Politik, nur in einem Punkte miteinander überein, in der Nothwendigkeit einer größern volksthümlichen Nationaleinheit. Wie war es nun unter solchen Verhältnissen möglich, daß die Redner die Intention gehabt haben konnten, auf direkte Weise zum bloßen Umsturze der baierischen Regierung aufzufordern? Konnte denn wohl durch

Digitized by Google

den einzigen Umsturz der baierischen Regierung jene Idee eine allgemeine volksthümliche Nationaleinheit schon realisirt werden? Ich sehe es nicht ein.

Um nicht wahren Unsinn aufzustellen, müßte man daher den Festrednern nicht blos die Intention, des Umsturzes der baierischen, sondern sämmtlichen deutschen Regierungen, supponiren. Man müsse annehmen, daß sie auf dem Hambacher Feste schon allen Regierungen Deutschlands, einen mit Gewalt der Waffen auszuführenden Krieg, hätte ankündigen wollen. Wie aber ist es möglich, einen solchen Gedanken ihnen zumuthen zu wollen? Wie ist es möglich zu behaupten, daß sie auf ein Mal alle ihre Privilegien und Grundsätze verläugnet, sich selbst Lügen gestraft haben? In allen frühern Schriften und Reden der Angeklagten, finden wir zwar stets den Grundsatz der Nothwendigkeit einer größern volksthümlichen Nationaleinheit und einer durchgreifenden Reform des politischen Zustands Deutschlands ausgesprochen; allein mit derselben Offenheit und Bestimmtheit ist darin auch ihre Absicht ausgedrückt, diese Nationaleinheit, diese Reform auf gesetzlichem Weg durch Bildung eines allgemeinen und mächtigen Zeitgeistes und daher ohne Gewalt und Blutvergiesen herbeiführen zu wollen. Der unzweifelhaft offene und ehrenfeste Charakter der Angeklagten sollte aber wahrlich nicht der entferntesten Vermuthung einer Verleugnung früher ausgesprochener Grundsätze Raum geben.

Allein gehen wir weiter; nehmen wir selbst das Gegentheil von Allem an, was die Angeklagten in ihren frühern Schriften ausgesprochen haben, nehmen wir selbst an, sie hätten nicht blos politische Aufklärung des Volkes, sondern gewaltsamen Umsturz aller Regierungen Deutschlands beabsichtigt; so können sie doch nicht behaupten, daß dieselben auf dem Hambacher Fest direkt dazu aufgefordert haben, ohne zu entscheiden, daß sämmtliche Angeklagten damals gänzlich wahnsinnig und verstandeslos waren. Drei Monate vor dem Hambacher Fest war erst der Preß- oder Vaterlands-Verein gegründet worden, durch welchen das Grundprinzip jede Verbesserung des politischen Zustandes Deutschlands allgemein verbreitet werden sollte. Zudem waren die Journale, welche Hauptsächlich zur Verbreitung dieser Ansicht dienten, z. B. die deutsche Tribüne schon 4 Wochen nach Errichtung des Vereins, im März 1832 mit Gewalt unterdrückt worden. Schlechterdings unmöglich war es daher, daß zur Zeit des Hambacher Festes, die Ansicht der Nothwendigkeit einer volksthümlichen Nationaleinheit in allen Theilen Deutschlands so verbreitet, mit so tiefen Wurzeln versehen und so zur Begeisterung entflammt gewesen seyn konnte, daß auf dem Wege der Gewalt an irgend einen günstigen Erfolg gedacht werden konnte.

Wie wollen Sie nun den Angeklagten, die doch wahrlich so gut wie Sie, diesen Zustand erkannt haben, die absurde Intention unterstellen, daß sie damals schon allen deutschen Regierungen offen den Krieg erklärt und zur Ergreifung der Waffen aufgefordert haben? Wie wollen Sie glauben, daß es in ihrer Ansicht gelegen sey, mit einem Häuflein unbewaffneter Menschen, sämmtlichen Fürsten Deutschlands mit ihren wohlausgerüsteten und zahllosen Kriegsheeren anzugreifen, und alle Früchte ihres bisherigen Strebens mit einem Schlag der sichern und unvermeidlichen Vernichtung preis zu geben.

Allein noch mehr, aus den Aussagen der Zeugen haben Sie vernommen, daß in der Intention der Angeklagten gerade Entfernung jeder Gewaltthat gelegen ist. Und in der That, hörten Sie nicht selbst aus dem Munde der Festordner, daß die Angeklagten gegen jede etwaige aufreizende Rede die Macht ihres ganzen Einflusses aufzuwenden versprachen? Hörten Sie nicht weiter, daß einer der Angeklagten auf dem Neustadter Schießhaus sogar, noch ausdrücklich zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Respekt vor dem Gesetze aufgefordert hat? Und wie, die Männer die dies gethan, sollen gewaltsamen Umsturz der Regierung beabsichtigt haben! Ungereimte lächerliche Behauptung!

Allein nicht genug, Herr Pfarrer Hochdörfer insbesondere sprach sich in einer am 18. Mai 1832 erschienenen Flugschrift, noch auf das Bestimmteste über das Benehmen aus, das von den Bürgern auf dem Hambacher Fest beobachtet werden sollte. Damals bestand bekanntermaßen noch das von Andrian erlassene Verbot des Hambacher Festes und Jedermann glaubte, daß die Bürger mit Gewalt der Waffen, selbst von einer gesetzlich erlaubten Versammlung abgehalten würden.

Digitized by Google

Und derselbe Mann, der am 18. Mai sogar von gesetzlich erlaubtem Widerstand gegen ungesetzliche Maßregeln öffentlich abgerathen hat, soll in einer 8 Tage später abgehaltenen Rede, zum gesetzwidrigen und gewaltsamen Angriff gegen sämmtliche Regierungen Deutschlands aufgefordert haben! Nein, eine solche Zumuthung ist zu ungereimt und zu absurd, als daß derselben auch nur der geringste Glauben geschenkt werden könnte.

Wir haben sonach bewiesen, daß weder in den Reden selbst, noch auch in der Intention der Redner eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz der Regierung gelegen haben konnte. Es bleibt uns nichts übrig, als das Gesagte durch den Inhalt der Reden zu bekräftigen.

Was die Rede des Herrn Pfarrer Hochdörfer anbelangt, so ist dieselbe zwar in keinem versöhnenden Tone abgefaßt, und den dermaligen Fürsten und Verfassungen sind darin auch keine sonderliche Lobeserhebungen zugetheilt. Auch möchte es Manchem scheinen, daß die Ausdrücke, womit der gegenwärtige Zustand geschildert wurde, nicht sehr zart und milde ausgefallen sind. Allein hier kommt es auf den Inhalt und nicht auf die Ausdrücke, auf den Kern und nicht auf die Schale an. Mag auch die Letztere für die gefürsteten Personen und die Constitutionen rauh und stechend seyn, so thut dies nichts zur Sache, denn Beleidigungen und Beschimpfungen der Fürsten, und scharfe Ausfälle gegen die Constitutionen werden hier nicht bestraft. Abstrahire man daher gänzlich von der Form und untersuche man den Inhalt der Rede, der allein eine direkte Aufforderung zum Umsturz der Regierung enthalten könnte.

Sie sehen demnach, wie es sich mit der ganzen Anklage der Hambacher Festrede verhält; Sie finden durch den Inhalt derselben noch alle Beweise bekräftigt, durch welche ich Ihnen früher die Unmöglichkeit dargethan habe, daß darin direkte Aufforderung zum Umsturz der Regierung gelegen haben konnte.

Dem Herrn Pfarrer Hochdörfer wurde sodann von den Straßburger Volksfreunden eine Adresse an die Hambacher Festversammlung geschickt. Er las sie dort vor und nahm sie auch in seinem Bürgerfreund auf. Auch diese ist incriminirt.

Wenn nun gesetzlich schon eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz der Regierung bestimmt, präcis und unzweideutig seyn muß, um mit einer Strafe belegt werden zu können; so ist dies um so viel mehr dann erforderlich, wenn Jemand blos durch Publikation fremder Schriften dieses Verbrechens sich schuldig gemacht haben soll. Hier muß die Aufforderung so evident und bestimmt seyn, daß mit Gewißheit angenommen werden kann, der Verbreiter hat den Sinn derselben erkannt, und wissentlich, welches er sey, die Schrift verbreitet.

Dies vorausgesetzt, prüfen wir die Anklage. Blos die einzige Stelle: „Schließet den Bund der Völkereinheit unter „euren getrennten Fürstenstaaten. Zernichtet die Fesseln, die „der Absolutismus zu eurer Trennung geschmiedet," ist incriminirt. Wie nun hierauf eine Anklage gegründet werden kann, ist mir unbegreiflich.

1) Ist in dieser Stelle mit keiner Sylbe von dem Umsturz irgend einer deutschen Regierung die Rede. Blos die Fesseln sollen gebrochen werden, welche der Absolutismus zur Trennung der verschiedenen deutschen Stämme geschmiedet hat. Wenn nun auch diese Fesseln gebrochen sind, so ist doch nicht einzusehen, wie dadurch die verschiedenen deutschen Regierungen fallen. Oder glauben Sie etwa, daß die Existenz der baier. Regierung an die Aufrechthaltung der zwischen Baiern und den übrigen deutschen Ländern bestehenden Mauthlinien, an die Aufrechthaltung der Verschiedenheit der in jedem deutschen Staate geltenden Münzsorten, politischen Einrichtungen und anderen Zustände geknüpft sey, durch welche allein die Trennung der deutschen Stämme bewirkt wird? Glauben Sie vielleicht, daß durch eine volksthümliche Nationaleinheit des ganzen deutschen Vaterlands, wodurch gradezu die Einheit Deutschlands hergestellt und alle Fesseln der Trennung zerbrochen wären, die baierische und alle andere Regierungen gestürzt würden?

Wahrlich, dann wären Jordan und Welcker, welche diesen Antrag, der Eine in der hessischen, der Andere in der badischen Deputirtenkammer gestellt haben, die beiden größten Schuldigen Deutschlands. Sie haben nicht blos aufgefordert, die Fesseln der Trennung zu zerbrechen, nein, sie legten selbst Hand an's Werk und suchten durch eigene Thatkraft dieselben zu vernichten. Beide wären also des Todes schuldig.

2) Ist in dieser Adresse auch nicht einmal gesagt, wie die Fesseln gebrochen werden sollen, ob durch gesetzmäßige

Digitized by Google

oder ungesetzliche, durch äußere körperliche oder innere moralische Handlung. Die Verbindung, worin die Stelle steht, daß derselben der Satz: „schließt den Bund der Einigung" unmittelbar voran steht, deutet offenbar dahin, daß dies blos auf moralischem Weg durch die Macht einer allgemeinen Ueberzeugung geschehen soll.

Diese Adresse ist sonach ein vollkommen unschuldiges Werk, das durch das Gesagte hinreichend gerechtfertigt ist.

Außer der Hambacher Rede sind nun noch mehrere Artikel des in Sembach erschienenen Bürgerfreundes incriminirt, welche nach der Behauptung der anklagenden Behörde, eine Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz der Regierung enthalten sollen.

Schon der Gedanke an eine solche Aufforderung enthält eine wahre Absurdität. Wie! Herr Pfarrer Hochdörfer soll in einem Dörfchen von 100 — 150 Familienvätern direkt zum Umsturz der Regierung aufgefordert haben! Er soll aus diesem Winkel Proklamationen auf Proklamationen an das Volk lancirt, die Bürger zu den Waffen gerufen und den gewaltsamen Umsturz der Regierung gepredigt haben! Bedenke man aber doch, daß Herr Pfarrer Hochdörfer wohl den Arm der Justiz gekannt, und bei der ersten unfruchtbaren Proklamation der Art auch das Ende seines ganzen Strebens erblickt haben würde, und daß er deshalb, ohne gänzlich wahnwitzig gewesen zu seyn, unmöglich dieses Unternehmen von Sembach aus begonnen haben kann.

Diese Betrachtung allein würde schon genügen, diesen Theil der Anklage vollständig zu beseitigen; allein gehen wir zum Ueberfluß selbst noch auf die incriminirten Artikel über.

Der erste ist im Bürgerfreund Nro. 1 enthalten, und am 1. April, also im Frühjahr 1832 geschrieben.

Der deßhalb verschobene Kreuzzug der nordischen Mächte gegen Frankreich und Süddeutschland war daher nach der Besiegung Polens im Frühjahr 1832 imminent; und mit bangem Gemüthe sah der Süddeutsche das ihn bedrohende Ungewitter näher und näher ziehen.

Im Jahr 1831 wurde bekanntlich in Frankreich eine ausgedehnte Association zum thatkräftigen Schutze des Territoriums gegen fremde Invasion errichtet. Offen unter den Augen der Regierung hat man zu diesem Zwecke Geldbeiträge erhoben, Waffen, Munition und andere Gegenstände angeschafft. Die franz. Regierung hat hierin gegen sich kein Attentat erblickt. Niemand wurde deßwegen vor Gericht gezogen. Aber dasjenige, was in Frankreich vollkommen erlaubt ist, soll im Rheinkreis, unter der Herrschaft derselben Gesetzgebung, ein mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen bilden! Nur die heutige Anklage kann eine solche Behauptung aufstellen.

Vergeblich mag sich die Staatsbehörde auf die, in dem Artikel enthaltene Anrede an die Jünglinge der Städte berufen: „Zeigt, was die Sache der Freiheit nach Innen „und Aussen werth ist, und auf welchem Wege sie errungen und beschützt werden muß."

Der Ausdruck „erringen" thut hier nichts zur Sache. Durch eine vom deutschen Volke ausgegangene Besiegung Rußlands wird allerdings die Freiheit im Innern errungen; der verderbliche Einfluß dieser Macht ist dann von Deutschland entfernt.

Der dritte incriminirte Artikel ist in Nro. 4 des Bürgerfreundes enthalten.

In demselben fordert der Verfasser zur Bildung politscher Vereine auf und bemerkt namentlich, daß, wenn früher solche Vereine bestanden hätten, man auf dem Wege der Petitionen bei der Ständeversammlung, Grundreform der Verfassungsurkunde und andern Verbesserungen des politischen Zustandes begehrt und vielleicht auch erlangt haben würde.

Auch diese Aeußerung ist direkte Aufforderung zum Umsturz der Regierung. Welches Mißverständniß aber diesen Theil der Anklage veranlaßt hat, ist mir nicht bekannt. Uebrigens muß ich sehr bedauern, daß man nicht die Fortsetzung dieses Artikels in Nro. 6 des Bürgerfreundes gelesen hat, worin man wohl deutlich die Grundsätze und Absichten des Verfassers erkannt haben würde. Er sagt hierin: „Ist „von Umbildung unserer veralteten Staatsform die Rede, „so hört man nicht selten die Aeußerung, nur das Uebermaß „von körperlichem Elende könne eine Revolution bewirken; „eine Ansicht, in welcher allerdings ein großer Schein von

Digitized by Google

„Wahrheit liegt, allein der Sache doch keineswegs auf den „Grund geht. Diese gründlich erfaßt, führt unstreitig zu „dem Satz, daß Hunger und Noth, gewiß keine Constitutio„nen, keine Garantien der Menschen- und Bürgerrechte ma„chen, wohl aber endlich zum Ausbruch der Rache an denen „führen, welche den Hunger und die Noth hätten verhindern „können, es aber pflichtvergessen nicht thaten. Körperliches „Elend schafft also Revolutionen, und Cultur oder Geistes„erleuchtung und Herzensveredlung Reformen, und nur von „Reformen reden wir heute, nicht von Revolutionen."

Hier die Grundsätze und Ansichten des Verfassers, hier auch schlagender Beweis gegen die ganze Anklage. Als entschiedener Feind und Widersacher jedes gewaltsamen Umsturzes der Regierung, jeder Revolution, bekennt sich hier der Angeklagte, und Offenheit und Freimüthigkeit sind, wie sie wissen, die Grundzüge dieses wie aller übrigen Angeklagten.

Der vierte incriminirte Artikel ist gleichfalls in Nro. 4 des Bürgerfreundes enthalten, und überschrieben: „Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen."

Der fünfte und letzte incriminirte Artikel ist im Bürgerfreund Nro. 9 enthalten und überschrieben: „Die Früchten des 27. Mai."

In dem Artikel selbst ist von aller materiellen Gewalt abgerathen; die sittliche Kraft, die politische Erleuchtung des Volkes, der literärische Kampf, wird als das einzige Mittel zur Erlangung von Reformen angegeben, und ausdrücklich noch beigefügt: glaubt nicht daß dieser Weg zu lang ist.

Warlich, wenn irgend ein Gegenbeweis gegen die ganze Anklage geführt werden kann, so liegt in diesem Artikel der schlagendste. Er beweißt zur höchsten Evidenz, daß blos Bildung des Zeitgeistes, energischer Ausdrücke desselben, Zweck des Verfassers war, und daß derselbe unmöglich zum gewaltsamen Umsturz der Regierung auffordern konnte. Und doch ist derselbe einer solchen Aufforderung beschuldigt. Gewiß ein kühnes Wagestück!

Allein auch die Staatsbehörde fühlt die Schwäche, die gänzliche Hinfälligkeit der Anklage. Bei Abgang aller wahren Stützen wähnt sie in der Untersuchung der Privatverhältnisse des Angeklagten, in Verdächtigung seines Charakters eine Zuflucht zu finden, gleich als ob ein Flecken in demselben den fehlenden Begriff der direkten Aufforderung zum Umsturz der Regierung herstellen könnte.

Aber welchen Vortheil, welche Genugthuung hat sie durch diese Untersuchung dem Hrn. Pfarrer Hochdörfer geboten! Die Oeffentlichkeit der Verhandlung hat mit einem Schlag alle finstere Umtriebe und Verdächtigungen vernichtet, wodurch der reine und unbescholtene Charakter eines Mannes befleckt werden sollte. Alle aufgeführten Thatsachen wurden durch die Erklärungen der Zeugen und der Angeklagten, zur höchsten Ehre des Letztern gänzlich zerstäubt — und nichts blieb übrig, als daß Herr Pfarrer Hochdörfer einem Manne, dem er schon früher sein Haus verboten hatte, bei nochmaligem Erscheinen die Thüre gewiesen hat.

Allein nicht genug, auch die Quelle und Ursache dieser Angriffe auf seinen Charakter haben wir in der Verhandlung gefunden.

Im Jahr 1830 erhielt noch Herr Pfarrer Hochdörfer, wie Sie sich wohl erinnern, von Seiten der obern Behörden, namentlich von dem Regierungspräsidenten v. Stichaner, die schmeichelhaftesten Versicherungen der Hochachtung und der Zufriedenheit über die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstesverrichtungen. Seitdem ist ein anderer Geist über gewisse kirchliche Vorsteher gekommen. Priesterherrschaft, Nepotismus und blinde Unterwürfigkeit unter die Gebote der Obern, sollte jetzt an die Stelle des freisinnigen Christenthums treten. Zum Werkzeug finsterer Macht, zur Förderung des Aberglaubens, des Mysticismus und der Ideen des göttlichen Rechts, sollten die Lehrer des reinen Christenthums gebildet und erzogen werden.

Diesem Geiste aber wollte und konnte sich Herr Pfarrer Hochdörfer, dessen Herz von den reinen und wahren Grundsätzen der Religion durchdrungen war, nicht fügen. Daher aber jetzt der Haß und die Feindschaft, womit er von gewissen Baals- und Belials-Priestern verfolgt wird, die nur Unterwürfigkeit verlangen, um dann, wie wir wohl wissen, alle Verirrungen und Fehltritte, alle schlechte Handlungen

Digitized by Google

verzeihen; daher die Angriffe und Verdächtigungen seines Privatcharakters, und daher endlich seine Suspension, die man aber ungeschickter Weise auf nichtssagende Thatsachen stützte, die sich im Jahre 1829, lange vor der aktenmäßigen Anerkennung der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten zugetragen haben sollen.

Trotz dieser Suspension erkennen Sie daher doch in dem Angeklagten noch den wahren und unbescholtenen Lehrer des Christenthums, der seinem göttlichen Berufe folgend nur Religiosität, Sittlichkeit und Moral in seiner Gemeinde zu verbreiten suchte, und mit eigenem Beispiele voranging. Sie erkennen in ihm den Mann, der mit wahrhaft glühendem Eifer Aufklärung und Unterricht in alle Klassen der Gesellschaft trug, alle seine Kräfte diesem erhabenen Zwecke widmete, und daher auch mit dem größten Enthusiasmus für die Bestrebungen des Vaterlandsvereins ergriffen war.

Und wahrlich nur die wahre Erkennung seines göttlichen Berufs und die heilige Begeisterung für das Wohl seiner Mitmenschen führte den Lehrer der Religion auf den unglücklichen, aber ehrenvollen Kampfplatz, den er jetzt einnimmt. Er mußte der mächtigen, aber wohlbekannten Stimme folgen, welche die Wiedergeburt des Vaterlands und die Wiedererstehung der heiligen unverjährbaren Menschenrechte verkündet hatte. Ein unwiderstehlicher Enthusiasmus riß ihn in die ersten Reihen der edlen und talentvollen Kämpfer für Recht und Wahrheit, um mit diesen dieselben Lehren und Prinzipien zu verfechten.

Sein Schicksal ist daher auch unzertrennlich an das der übrigen Angeklagten geknüpft. Für dieselben Prinzipien haben sie Alle gekämpft und geduldet, und daher auch alle nur ein und dasselbe Schicksal zu erfahren. Denn im Wesen handelt es sich nur um den Kampf jener beiden früher erwähnten, sich ewig widerstreitenden Prinzipien, des Prinzips der Bewegung gegen Stabilität, der Aufklärung gegen Finsterniß, und des Rechtes gegen Gewalt.

Die Verhandlung selbst hat Ihnen übrigens noch den Charakter und die Natur jener sich bekämpfenden Parteien gezeigt. Auf Seiten der Angeklagten Offenheit in jeder Beziehung, genaueste Uebereinstimmung aller ihrer Angaben mit den Aussagen der Zeugen, freie unumwundene Erklärung aller ihrer Gedanken und Gefühle; — auf der andern Seite Heimlichkeit, Inquisition der Privatverhältnisse der ehrenvollsten Männer des Kreises, Verdächtigung ihres Charakters, und zweifellose Tendenz, auf rechtliche und unrechtliche Weise ein die Gedanken und die Mittheilung derselben unterdrückendes Erkenntniß zu erhalten.

Oder haben Sie nicht selbst das Benehmen unserer Gegenparthie, in Bezug auf die Bildung der Haupt- und Supplementargeschwornen-Liste bemerkt? Waren sie nicht mit mir entrüstet über jene unreine Tendenz über jene Masse von Gesetzwidrigkeiten und Kränkungen der heiligsten Rechte der Angeklagten, deren Vornahme selbst nicht durch die wichtige, Ehrfurcht gebietende Verhandlung, welcher wir heute beiwohnen, verhindert werden konnte?

Allein doch, ich sage es mit voller Zuversicht, doch siegt das Recht über das Unrecht, die Wahrheit über die Lüge, und scheitern muß jene im Finstern ausgesponnene Tendenz. So groß unsere Entrüstung über jenes Benehmen ist, so groß ist doch unser Zutrauen in die Gewissenhaftigkeit, die reinen Gesinnungen und die Unparteilichkeit der Herrn Geschwornen. Nur eine Ueberzeugung beseelt uns Alle, daß wenn unsere Gegnerin auch im Rheinkreise Geschworne finden könnte, die andere politische Meinungen und Ansichten als die Angeklagten haben, sie doch vergeblich nach Männern sucht, die auf die stattgehabten Verhandlungen hin, mit Verletzung ihres Gewissens und ihres Gerechtigkeitsgefühls, ein Schuldig über die Angeklagten auszusprechen wagten.

Auch Sie erkennen den Mißstand, die Verletzung der natürlichen allgemeinen Gerechtigkeit, welche in der von Seiten einer Parthie geschehenen Ernennung der Richter liegt, ein Mißstand, der in Frankreich sogar unter dem Villel'schen Ministerium aufgehoben wurde, bei uns aber leider noch fortbesteht. Als Männer von Ehre und Gewissen, von unserer Gegnerin selbst als Richter ernannt, werden Sie aber um somehr bedacht seyn, jede Stimme der Leidenschaft und Parteilichkeit von Ihren Herzen entfernt zu halten, und durch ein unparteiisches freisprechendes Urtheil beweisen, daß, trotz jenes Mißstandes, der Bewohner des Rheinkreises in der Gewissenhaftigkeit und der Rechtlichkeit seiner Mitbürger, noch volle Garantie für wahre Gerechtigkeit findet.

Sie werden insbesondere noch den Umfang und den Inhalt einer nicht zu erwartenden Condemnation bemessen, die den ganzen Kreis, ja ganz Deutschland, nur mit tiefster Trauer und lautem Jammer erfüllen und auf ewige Zeiten unser Land entehren und beschimpfen würde.

Digitized by Google

O Schmach! o Schande! treffe unſer Land nicht in ſolchem Maaß!

Doch nein, nein es iſt nicht möglich! Der Bürger des Rheinkreiſes kennt die Pflicht der Ehre gegen ſich und ſein Vaterland; er wird ſie auf ſolche Weiſe nicht verletzen. In ſeinem Buſen glühen noch die Gefühle des Dankes und der Menſchenliebe, und er kennt die Leiden und Drangſale, welche der unſchuldige und edle Freund ſeit Jahren im Kerker geduldet. Er weiß, daß er die Freiheit, das edelſte Gut ſeines Daſeyns, blos der Liebe für ihn geopfert, ſchon 14 Monate im Gefängniſſe ſchmachtet und jetzt noch nicht das Ziel ſeiner Leiden erblickt.

Doch wozu das Gefühl des Mitleids? Wollen wir denn Gnade? Nein! wir wollen keine Gnade, aber auch keine Ungnade, von welcher Seite ſie auch kommen mag. Wir wiſſen, daß jede Gnade und Ungnade nur ein Eingriff in das Recht in ſich führt. Und blos für das Recht haben wir gekämpft, für das Recht haben wir geduldet und nach dem Recht wollen wir auch geurtheilt ſeyn.

Die Sitzung ward um halb drei Uhr aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 11. August 1833.

In dieser Sitzung werden folgende Vertheidigungen vorgetragen *):

Vertheidigungs-Rede
des Angeklagten Johann Philipp Becker, Bürstenmacher zu Frankenthal.

Die ganze Sache bedarf eigentlich keiner Vertheidigung mehr. Was mich persönlich angeht, so liegt ja kein Beweis von Thatsache, vielweniger von Schuld vor. Ja, die ganze Welt muß staunen! kein Mensch wird begreifen, wie es möglich war, daß man mich blos durch einen auf Vermuthungen gegründeten Verdacht so lange habe meiner Freiheit berauben und von meiner Familie losreißen können; um eben meine Familie in einem trostlosern Zustande zu lassen, als der war, welchem ich selbst entgegen ging; ja, bei diesem Gefühl, bei der so schmerzlichen Aufopferung des Familienglücks, ertrug ich doch Alles gerne: das Bewußtseyn für eine gute Sache zu leiden, hat mich für Alles entschädigt: denn ich habe nicht nur die Verbrechen, deren man mich beschuldigt, nicht begangen, sondern habe gerade das Gegentheil gethan; nur meinem Vaterlande zu nützen, war und bleibt mein Bestreben. Das, was ich gethan habe und noch mehr, ist die heiligste Pflicht eines jeden Bürgers! Bei diesem Bewußtseyn harrte ich nur mit Sehnsucht des Augenblicks, vor den Schranken dieses Gerichts zu stehen, auf dessen Unabhängigkeit ich mein Vertrauen gesetzt habe. Und nach 9 monatlicher Haft bin ich nun endlich so glücklich, nicht nur mich, sondern die Sache vor den Augen des Volkes zu rechtfertigen, wenn irgend darüber noch ein Zweifel obwaltet. Sie werden wissen, meine Herren, daß das Urtheil, das Sie aussprechen sollen, am wenigsten den beschuldigten Personen, sondern der Sache gilt; und diese Sache ist die Sache Aller, die Sache des ganzen Volkes. Würde es blos der Vertheidigung meiner Person gelten, wollte ich kein Wort mehr verlieren; allein die Sache, das Wohl meines Vaterlandes, liegt mir zu viel am Herzen, als daß ich nicht zu seiner Vertheidigung nach Kräften mitwirken sollte. Ja, es gilt hier einer Lebensfrage, über Seyn und Nichtseyn, das heißt, Freiheit oder Knechtschaft!

Erwarten Sie zwar von mir, meine Herren, einem Bürger, keine große Ideen, keine hochgestellte Phrasen; schlicht wie ich bin, will ich meine Meinung, meine Grundsätze aussprechen.

Will man die Sache mit unparteiischer Prüfung beurtheilen, so wird sie nicht nur nicht strafbar, sondern lobenswerth und erhaben erscheinen. Alle diese Ereignisse sind die Produkte einer Zeit, welche die Würde der Menschheit ankündet; einer Zeit, worin die Völker fühlen, daß sie einem höhern Beruf zu folgen haben, um ihrer wahren Bestimmung näher zu kommen; und eben diesem Berufe zu folgen, ist die heiligste Pflicht Aller, vom Höchsten bis zum Niedrigsten im Volke. Betrachten wir ein Volk in seinem Naturzustande, und verfolgen wir mit Aufmerksamkeit den Uebergang seines Staatslebens in die verschiedenen Regierungsformen, so wird uns der Grund der heutigen Volksbewegungen sicherlich klar werden.

Alle Geschöpfe der Erde streben nach Freiheit, oder viel-

*) Die Rede des Angeklagten Herrn Christian Scharpff von Homburg, und die seines Vertheidigers, Herrn August Klein, Oekonom von Neustadt a. d. H., welche in dieser Sitzung den Eingang bilden, werden wir, eingetretener Hindernisse wegen, ebenfalls am Ende der Debatten nachtragen.

Digitized by Google

mehr, alle ſind von Natur aus ſchon frei. Der Menſch, das edelſte Geſchöpf, bewegt ſich, von der Vernunft geleitet, nach ſeinem freien Willen; da aber die Wirkſamkeit des Menſchen nur auf die Geſellſchaft berechnet iſt, ſo erhält er auch darin erſt ſeinen eigentlichen Werth. Eine große Anzahl von Menſchen, die Sitten und Sprachen gemein haben, treten zuſammen und bilden ein Volk, einen Staat. Dieſes Volk ſucht nun in Geſammtheit, mittelſt ſeiner Intelligenz, den Willen der Natur zu erforſchen, und darnach ſeine Wohlfahrt zu begründen; es macht ſich ſeine Geſetze, und die Gebote ſeiner Geſetze ſind ſein eigener Wille. Jeder volljährige Menſch in dieſem Staate, der nach Verhältniß ſeiner Kräfte zu deſſen Leitung und Regierung ſein Möglichſtes beiträgt, iſt ein Bürger; alle Bürger haben gleiche Rechte und Pflichten. Ein jeder nimmt durch ſein aktives und paſſives Wahlrecht Antheil an den Regierungsgeſchäften. Der Boden, den dieſes Volk bewohnt und ſeine Erzeugniſſe ſind Gemeingut, und jeder Menſch errang oder erringt nach Fleiß und Verdienſt ſeinen Antheil, als beſonderes Eigenthum. Dieſes iſt nun kurz das Bild eines naturgemäßen Staates. Die Freiheit iſt demnach eigentlich nicht einmal das Strebeziel der Völker; nein, ſie ſind von Natur aus ſchon frei! Die Freiheit iſt ein den Völkern von Gott gegebenes Mittel, wodurch es ihnen möglich wird, ihre Wohlfart feſt zu begründen und die höchſte Stufe der Civiliſation zu erreichen.

Jedes Volk, wie jeder Menſch, hat ſein eigenes Schickſal, welches Charakter und Zuſtand beſtimmt; im Menſchen wie im Volke liegt das Gute und das Böſe, die Tugend und das Laſter in immerwährendem Streit. Es iſt daher klar, daß ſich bei dem freiſten Volke herrſch- und ſelbſtſüchtige Menſchen befinden, die ohne Gemeinſinn, nur ihrem Genuß, ihrer Leidenſchaft fröhnen, die muthwillig neue Pläne anſpinnen, und nach und nach das argloſe Volk mit ihrem Netze umſtricken, ſie ſuchen alles Böſe an ſich zu ziehen, und drohen allem Guten Untergang und Verderben. *)

Vertheidigungs-Rede

des Herrn Anwalt Golſen für Herrn Becker.

Meine Herren!

Mit Schmerz, mit Unmuth erfüllt die Bruſt jedes Menſchenfreundes die Anklage gegen Becker.

Mit Schmerz, weil wir einen braven, redlichen, in jeder Beziehung unbeſcholtenen Bürger, in der vollen gewichtigen Bedeutung dieſes Wortes, auf der Anklagebank erblicken, der ſeiner Gattin und zwei Kindern, ſeinem Hausweſen entriſſen, ſchon ſeit 9 Monaten im Kerker ſchmachtet; der durch angeſtrengte Thätigkeit, unausgeſetzten Fleiß, raſtloſen, unermüdlichen Eifer ſich ein blühendes Gewerbe gegründet hatte, das des beſten Fortgangs ſich erfreute, aber nun durch die lange Abweſenheit des Meiſters in Verfall gerieth, und mehrerer Jahre bedarf, um wieder das zu werden, was es vor 9 Monaten geweſen.

Wer kann hier eine Thräne des Schmerzes verſagen, dem Manne, der ſich ebenſo unvermuthet, als unverdient auf's Empfindlichſte in ſeiner Bahn zurückgeſchleudert und vor die Aſſiſen wegen Nichts geſtellt ſieht.

Aber auch mit Unmuth muß jedes Herz durch dieſe Anklage erfüllt werden, denn nie kann eine Anklage ungegründeter ſeyn, als dieſe gegen Becker.

Ich nehme Ihre Geduld nicht lange in Anſpruch, wenige Worte genügen, dies Ihnen auf's Evidenteſte darzuthun.

Worin beſteht die Anklage? Durch ſeine auf dem Hambacher Schloſſe vor verſammelter Volksmenge am 28. Mai 1832 abgehaltene und in der Hambacher Feſtbeſchreibung, pag. 85 — 88 abgedruckte Rede, die Bürger und Einwohnwohner unmittelbar angereizt zu haben, ſich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, ſelbſt gewaltſam, umzuſtürzen und zu verändern, welche Provokation jedoch ohne Erfolg geblieben iſt.

Welche Beweiſe hat die Staatsbehörde zur Unterſtützung ihrer Anklage? etwa Ausſagen von Zeugen? Nein, keiner der abgehörten Zeugen deponirt gegen Becker.

Oder Druckſchriften, wozu ſich Becker als Verfaſſer bekennt? Nein.

Die Anklage behauptet, Becker habe die Rede in der Hambacher Feſtbeſchreibung auf dem Schloſſe aber gehalten.

Becker ſagt, dies iſt nicht wahr.

Wodurch beweist nun die Anklage ihre Behauptung? Durch nichts.

Die Sache iſt folgende:

Becker, von der allgemeinen Begeiſterung hingeriſſen, ſprach eine kleine Rede zu ſeinen Mitbürgern.

Dieſe Rede, die Ergießung ſeiner patriotiſchen Gefühle war das Werk des Augenblicks.

Er hatte kein Konzept zu dieſer Rede, war auf dieſelbe

*) Von hier an wurde die Becker'ſche Rede von der Cenſur gänzlich geſtrichen.

Digitized by Google

nicht vorbereitet, und sprach blos seine Empfindungen aus. Plötzlich erschien nun eine Rede von Becker in der Festbeschreibung.

Dr. Wirth gibt hierüber an:

„Er sey Redakteur der Hambacher Festbeschreibung. Sämmtliche Reden und sonstige Manuscripte seyen durch Andere gesammelt und ihm zugestellt worden; er habe diese Manuscripte in Empfang genommen, ohne sich darum zu bekümmern, wer der Verfasser sey, und ohne zu untersuchen, ob diese oder jene Rede auch wirklich so gehalten worden sey oder nicht. Unter diesen Schriften sey auch ein Manuscript mit der Aufschrift auf dem Umschlage: „Rede des Herrn Becker von Frankenthal" gewesen. In der Voraussetzung nun, daß dieses wirklich die von Becker gehaltene Rede sey, wäre solche in die Festbeschreibung aufgenommen und abgedruckt worden."

Dr. Wirth kennt die Hand von Becker nicht — auch selbst den Inhalt nicht; er war beim Abdruck schon im Gefängniß. — Wahrscheinlich hat derjenige, welcher die Conzepte der Reden sammelte, die Rede von Becker selbst zu Papier gebracht und den Namen von Becker geschrieben.

Darüber jedoch herrscht ein Dunkel, ein Schleier, den die Staatsbehörde nicht gelüftet hat.

Genug, Becker erklärt, die gedruckte Rede habe ich nicht gehalten, und die Anklage liefert nicht einen Schatten von Beweis, daß er die Rede gesprochen hat.

Becker erklärt dies nicht aus Feigheit. Man würde ihn sehr verkennen, wenn man ihm vorwerfen wollte, aus Furcht vor einer Strafe sage er die Wahrheit nicht. Gerade die Wahrheit, und nichts als die Wahrheit, bestimmt ihn, diese Erklärung zu geben.

Er würde ein Lügner seyn, wenn er erklärte, daß er die gedruckte Rede gehalten hätte. Mit Lügen und Unwahrheiten mag sich Becker aber gerade nicht abgeben.

Er hätte auch um so weniger ein Motiv dazu, da es leicht seyn würde, nachzuweisen, daß die gedruckte Rede nichts strafbares enthält. Allein, es ist nicht nöthig, darauf einzugehen.

Ich könnte hier meine Vertheidigung schließen. Jedoch blos zur moralischen Rechtfertigung von Becker in den Augen seiner Mitbürger, finde ich es nothwendig, den Sinn der Worte, welche Becker auf Hambach sprach, hier mitzutheilen.

Der Zweck seiner Rede war der, die deutschen Bürger aufzumuntern, die bestehenden Gesetze zu handhaben und zu benutzen; indem er sich dahin aussprach: daß es eben so nachtheilig wäre, einen Theil der Gesetze unbenutzt zu lassen, als dieselben zu übertreten.

Dann sprach er von Erringung besserer Staatsgarantien, auf dem gesetzlichen Weg der Reform: daß nur durch Volksbelehrung und durch die dadurch erzeugte Aufklärung es einem Volke möglich werde, Staatsverbesserungen zu erlangen; daß nur ein aufgeklärtes, ein moralisch gebildetes Volk fähig wäre, freisinnige Institutionen mit Vortheil zu genießen, und daß daher die Regierungen mit allem Eifer die politische Volksbildung befördern möchten.

Dann sprach er von einer allgemeinen Bürgerbewaffnung zum Schutze der Regierer und Regierten gegen jede innere und äußere Gewalt, so wie gegen Ungesetzlichkeiten jeder Art; wobei er auch die moralische Kraft der Bürgerbewaffnung anrühmte: daß nämlich manche Ungesetzlichkeiten nicht vorfallen würden, wenn man die Bürger bewaffnet wüßte, indem man schon dadurch die Unausführbarkeit strafbarer Pläne einsehen könnte; mithin würden ohne materielle Unterstützung der Waffen die Gesetze in Kraft erhalten.

Dann sprach er von Umtrieben der Regierungen an Polen, Portugall, und an die damals erschienenen Kreisregierungs-Beschlüsse erinnernd; wobei er den Wunsch ausdrückte: daß die Regierungen nie durch zeitwidrige Verordnungen einem Volke ganz die Aussicht rauben möchten, je auf gesetzlichem Wege Staatsverbesserungen zu erlangen; wodurch das so nöthige Vertrauen zwischen Volk und Regierung zernichtet würde, welches sich nie durch Gewalt wieder herstellen ließe; dessen heillose Folgen die Regierungen so leicht verhindern könnten.

Dann lobte er die Preßfreiheit als das beste Mittel, alle Staatsverbesserungen auf gesetzlichem Wege zu erlangen, so wie alle Umtriebe jedweder Partei am sichersten zu verhindern.

Dieses ist der Sinn der Rede, welche Becker hielt, die er später erst dahier im Gefängniß conzeptirte, und die er Ihnen vor einigen Tagen vorgelesen hat.

Becker sprach, wie es jedem patriotisch-gesinnten Mann zukömmt, wie es die Pflicht eines jeden Bürgers ist, der Sinn für das öffentliche Interesse, Sinn für das Wohl seiner Mitbürger hat.

Der Hr. General-Prokurator hat in seinem Vortrage behauptet:

„Diese hier abgelesene Rede stimme mit der gedruckten
„in den wesentlichsten Punkten überein,"

gibt jedoch diese wesentliche Punkte nicht an.

Digitized by Google

Ich kann keinen andern wesentlichen Punkt finden, als die Ermunterung, Ermahnung an die Bürger, sich zu bewaffnen.

Zu welchem Zwecke sich zu bewaffnen?

Zum Schutze der Regierer und Regierten; zum Schutze gegen jede innere und äußere Gewalt.

Also zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, des gesellschaftlichen Zustandes, des Staates überhaupt.

Es ist daher gar nicht zu begreifen, wie man eine Bewaffnung zum Schutz des Staates, des Gesetzes für verbrecherisch erklären kann.

Eine solche Anklage läßt sich blos verstehen, wenn supponirt wird, daß die Regierung wirklich damit umgehe, die gesetzliche Ordnung mit Gewalt aufzuheben.

Wenn sie nicht damit umgeht, so muß es der Regierung lieb seyn, wenn die Bürger bewaffnet sind, denn sie findet selbst ihren Schutz darin.

Uebrigens habe ich Ihnen, meine Herren, schon in der Vertheidigung des Hrn. Dr. Siebenpfeiffer auf's Genügendste nachgewiesen, daß selbst eine direkte Aufforderung an die Bürger, sich zu bewaffnen, nichts strafbares enthält. Denn jeder Bürger hat das Recht, sich zu bewaffnen, Niemand kann ihm das Recht untersagen, sich Waffen zu kaufen.

Daher kann auch eine Aufforderung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, nicht strafbar seyn.

Wenn man behaupten wollte, der Aufruf zu einer Bürgerbewaffnung sey strafbar, so muß man annehmen, daß die Bewaffnung selbst ein Verbrechen bildet, dies würde, konsequent durchgeführt, zu der Absurdität führen, daß jeder Mann, der sich eine Flinte kauft, als Hochverräther vor die Assisen gestellt werden müsse.

Nicht im Aufruf, sich zu bewaffnen, liegt daher ein Verbrechen, sondern in dem Aufrufe, die Waffen zum Umsturze des Staates zu brauchen.

Dieser Aufruf besteht aber nirgends.

Das Geständniß von Becker ist untheilbar.

Dies wenige genüge Ihnen, meine Herren, vollkommen, um die Anklage niederzuschlagen. Sie haben sich überzeugt, daß die ganze Schuld Beckers blos darin besteht, daß er in Hambach gesprochen hat.

Was Becker dort gesprochen, weiß die Staatsbehörde Ihnen nicht anzugeben.

Genug, er hat dort gesprochen, und dies ist schon ein Verbrechen.

Bei seinem ersten Verhör hat Becker die gedruckte Rede nicht anerkannt, er hat nur den Sinn der von ihm gehaltenen Rede angegeben.

In seinen späteren Verhören erklärte er noch bestimmter, daß er diese gedruckte Rede nicht gehalten.

Demohnerachtet wird Becker von die Assisen verwiesen, wo es sich zeigte, daß die Anklage von allen Beweisen gänzlich entblößt ist.

Die Anklage gegen Becker charakterisirt den Grund der Anklage überhaupt.

Es ist kein anderer, als alle Gedanken, Ideen zu verfolgen, zu vernichten, die geistige Ausbildung, patriotischen Sinn der Völker, Erregung der Theilnahme an den öffentlichen Interessen und Aufklärung darüber zum Gegenstand, zum Zwecke haben. Allein nimmermehr wird dies dem heutigen Reactionssystem gelingen.

Sie, meine Herren, werden durch Ihren Ausspruch das Recht der Bürger, frei und unumwunden die Interessen des Staates zu besprechen, sanktioniren, und gegen willkürliche Angriffe der Regierung in Schutz nehmen.

Verth. L. Schneider:

„Aus der Aufklärung des Herrn Becker geht hervor, daß Herr Dr. Wirth die ihm unter dem Namen des Hrn. Becker zugekommene Rede, ohne dessen persönliches Wissen in die Hambacher Festbeschreibung aufgenommen, und daher auch die Verantwortung derselben zu übernehmen habe.

„Wir übernehmen auch diese Verantwortung und werden zeigen, daß in jener Rede nichts Strafbares enthalten sey.

„Vorderhand nur eine allgemeine Bemerkung:

„Eine Aufforderung zur Bewaffnung der Bürger, welche den Zweck hat, die Ordnung und Sicherheit im Innern zu erhalten, kann Niemand als strafbar erkennen. Die französische Constitution vom Jahre 1830 ist sogar unter den Schutz der Nationalgarde gestellt, und was ist die Nationalgarde in Frankreich anders, als eine Congregation bewaffneter Bürger?

„Wir werden daher keinen Anstand nehmen, den Inhalt dieser Rede zu verantworten."

Der Präsident:

„Es wurde sich noch von Seite der Staatsbehörde auf ein Billet bezogen, welches Herr Savoye an Herrn Rost geschrieben haben soll, welches wörtlich also lautet:

Digitized by Google

„Ich empfehle Hrn. Roſt das tiefſte Schweigen über „den Verfaſſer des Artikels, und erſuche in ähnlichen Fäl„len, das Manuſcript nicht mehr offen mir zu ſenden.“

„Es iſt nämlich in der Zweibrücker Zeitung der Abdruck eines Manuſcripts in Bezug auf die Polen erſchienen.

„Das Manuſcript iſt von Savoye geſchrieben und von mehreren Polen unterzeichnet; darauf wird ſich allenfalls dieſes Billet beziehen.“

Advokat Mahla:

„Es iſt aber kein Aufſatz in der „Zweibrücker Zeitung“ enthalten, welcher incriminirt wäre.“

Roſt:

„Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, aus welchem Grunde Herr Savoye geſchrieben hat, ihm ſeine Aufſätze nicht mehr offen zuzuſenden, allein ich glaube, es war eben in der Zeit, wo er wegen mehrerer Aufſätze auf 6 Monate von ſeinem Amte ſuspendirt wurde, und daher, glaube ich, hat er Veranlaſſung genommen, mir dieſes Billet zu ſchreiben.“

Der Präſident:

„Dieſes iſt das Schreiben. Es iſt von Niemanden unterſchrieben; indeß wer die Hand kennt, wird finden, daß ſie von ihm geſchrieben iſt.“

(Das Schreiben wird Herrn Roſt und den Herren Geſchwornen zur Einſicht vorgelegt; Erſterer beſtätigt, daß ſolches von der Hand des Herrn Savoye geſchrieben ſey.)

Vertheidigungs-Rede
des Herrn Jakob Friedrich Roſt, Buchdrucker zu Zweibrücken.

Meine Herren Geſchwornen!

Obgleich ich weder auf das Talent der Beredſamkeit, noch auf juriſtiſche Kenntniſſe Anſpruch machen kann, ſo beſtimmen mich dennoch die verſchiedenen Verhältniſſe nur wenige Worte an Sie zu richten, in der Ueberzeugung, daß vor Ihrem Richterſtuhle die prunkloſen Worte des ſchlichten Bürgers nicht weniger vermögen als die kunſtreiche Rede des Juriſten.

Vor allem, meine Herren, muß ich Sie darauf aufmerkſam machen, ſich durch den Umſtand nicht irre leiten zu laſſen, daß ich die Verantwortlichkeit der incriminirten Schriften, um derentwillen ich angeklagt bin, von mir ablehne; es geſchieht dieſes nicht wegen der Tendenz derſelben; nein, meine Herren, mit Vergnügen würde ich dieſelbe übernehmen, wenn es ſich hier nicht von Aufrechthaltung der Rechte handelte, die nicht allein mir und meinen Geſchäftscollegen, ſondern dem ganzen Volke verfaſſungsmäßig garantirt und von der höchſten Wichtigkeit ſind.

Der Herr General-Staatsprokurator hat ſich zwar vor einigen Tagen in weitläufige Demonſtrationen über Verantwortlichkeit, Complicität und Contraſignationen eingelaſſen; ich hingegen berufe mich auf die Beſtimmungen unſerer Verfaſſungsurkunde, und gebe der zuverſichtlichen Hoffnung Raum, daß Sie durch ihr Urtheil die wenige in Baiern beſtehende Preßfreiheit nicht zertrümmern werden.

Um Sie in den Stand zu ſetzen, die grelle Ungerechtigkeit der gegen mich erkannten Anklage ſelbſt zu erkennen, iſt es nöthig, Sie mit den Beſtimmungen des Edikts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vertraut zu machen. Sie lauten alſo:

§. 1. Den offenen Buchhandlungen und Denjenigen, welche zu dieſem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt ſind, iſt in Anſehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche, in Anſehung der Bücher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit u. ſ. w.

§. 4. Damit die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels (§. 1) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über den allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, Leſe-Inſtitute, Buchdruckereien und lithographiſche Anſtalten eine allgemeine Aufſicht übertragen, ſo wie die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge ſind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute und lithographiſchen Anſtalten, die Kupferſtich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thaler, ihre Cataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälden, oder anderen ſinnlichen Darſtellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche beſtehendes Strafge-

Digitized by Google

setz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch aushülfsweise der Drucker und jeder Verbreiter."

Weit entfernt daher, mich in eine weitläufige Interpretation der incriminirten Schriften selbst einzulassen, gebe ich Ihnen vielmehr die feierliche Versicherung, daß ich den Druck derselben mit Bereitwilligkeit und Vergnügen ausführte. Ihre Tendenz trägt nicht das Gepräge eines Verbrechens, sondern das der Vernunft und der Gerechtigkeit. —

Wahrheit, Recht und Vaterlandsliebe, der Menschen heiligstes Palladium sind die Grundlagen meines Strebens, des Landes Ehre und der Bürger Freiheit zu vertheidigen, erachte ich für Pflicht, deßhalb nahm ich keinen Anstand, jenen ausgezeichneten Männern hülfreiche Hand zu leisten, die mein theures Vaterland vor Schande und Schmach, meine Mitmenschen vor Jammer und Elend zu schützen sich berufen fühlten,

Dieß die vorläufige Erklärung über meine Handlungen, welche mir, der Verfassung und dem Gesetze zum Hohn, als Verbrechen imputirt werden.

Falle nun Ihr Urtheil, wie es wolle, mit ruhigem Gewissen sehe ich demselben entgegen.

Wir erwarten von Ihnen keine Gnade, meine Herren, sondern strenge, unparteiische Gerechtigkeit im vollen Sinne des Worts. — Sie können uns zwar aus unserm Vaterlande verbannen — aber uns zu Verbrechern zu stempeln, dies steht nicht in ihrer Macht.

Unser Wirken galt dem Wohle der Menschheit.

Alle civilisirten Völker des Weltalls sehen Ihrer Entscheidung entgegen, und die Freunde der Menschheit werden sie zu würdigen wissen.

Vertheidigungs-Rede

des Herrn Anwalt Mahla für Herrn Rost.

Meine Herren Geschwornen!

Von dem Angeklagten Jakob Friedrich Rost, Buchdrucker aus Zweibrücken, als Vertheidiger bestellt, halte ich es für zweckgemäß, bevor ich auf die Prüfung und Widerlegung dessen eingehe, was meinem Clienten in der Anklage zu Last gelegt wird, Ihnen mit wenigen Worten anzudeuten, wie in Deutschland das Streben nach zeitgemäßer Reform und Entwickelung des politischen Lebens entstanden ist, und welchen Widerstand dieses Streben gefunden hat, und diese Anklage wird Ihnen zugleich eine kurze Wiederholung dessen darbieten, was die vor mir aufgetretenen Redner bereits mehr oder minder ausführlich entwickelt haben.

Es war eine Zeit, meine Herren, wo Deutschland — Volk und Fürsten — tief gebeugt unter dem Drucke des Despotismus des Weltbeherrschers Napoleon seufzte. Wir haben sie durchlebt diese Zeit, und haben gesehen, wie das deutsche Volk, zu dem Bewußtseyn seiner Kraft erwacht, und, angefeuert durch die Verheißungen seiner Fürsten, kein Opfer scheuete, um das Vaterland von der Schmach des fremden Joches zu befreien.

Der Grund der tiefen Erniedrigung und Unterdrückung Deutschlands lag zunächst in seiner Zersplitterung und in dem Mangel an politischer Bildung des Volkes, als Folge der dieser Bildung im Wege stehenden, noch dem Mittelalter angehörigen Einrichtungen.

Das deutsche Volk hat daher durch seine außerordentlichen Aufopferungen und Anstrengungen zur Befreiung des Vaterlandes von dem äußern Feinde, unstreitig die gegründetsten Ansprüche erworben auf Herstellung einer Verfassung, welche von dem Prinzip der Einheit Deutschlands ausgehend, und auf volksthümliche Grundsätze gebaut, dasselbe nicht

Digitized by Google

nur gegen äußere Angriffe sicher zu stellen, sondern auch wesentliche Verbesserung seines innern Zustandes, in geistiger und materieller Beziehung, herbeizuführen geeignet wäre, und hat der Realisirung dieser durch das Blut seiner Söhne so theuer erkauften und auf die Versprechungen der Fürsten gestützten Ansprüche in den Verhandlungen des Wiener Kongresses mit Zuversicht entgegengesehen.

Es erschien die deutsche Bundesakte, vermöge welcher die souveränen Fürsten und freien Städte sich vereinigt haben, zur Aufrechthaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten.

Diese Akte, mehr auf Feststellung der Rechte des Adels, als jener des Volkes bedacht, verfügte zwar, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden solle, verhieß Freiheit der Presse, sicherte das Recht der Freizügigkeit aus einem Bundesstaate in den andern zu, und gab endlich die Hoffnung auf Beförderung des materiellen Landeswohls durch Herstellung eines freien Handels und Verkehrs, als Gegenstand der ersten Beschäftigung des Bundestags.

Wie diese Verfügungen, Zusicherungen und Verheißungen vollzogen und erfüllt worden sind, zeigen uns:

1) die Bundesstaaten, welche heute noch einer Repräsentativ-Verfassung entbehren.

2) Die Karlsbader Beschlüsse und die Beschlüsse des Bundestags in Betreff der Censur.

3) Die an verschiedenen Orten vorgekommenen Landesverweisungen ohne Urtheil und Recht, und

4) die unzähligen Mauthlinien im Innern von Deutschland, welche bis auf den heutigen Tag den Landbau, die Gewerbe und den Handel darnieder drücken.

So wenig also den gerechten Erwartungen des deutschen Volkes von dem Wiener Kongresse, durch das Resultat desselben, entsprochen ward, eben so wenig wurde selbst das, was die Bundesakte im Interesse des Volkes bestimmt hatte, vollzogen.

Wenn nun unter diesen Verhältnissen bei dem deutschen Volke und insbesondere bei der Jugend auf den Hochschulen das Streben erwachte, durch Besprechung dessen, was dem gemeinsamen Vaterlande Noth thut, und durch innige Verbrüderung zur Erweckung und Verbreitung des Gemeingeistes auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung dereinst das zu erwirken, was bei der dermaligen Organisation des deutschen Bundes von den Diplomaten nicht zu erwarten ist, so darf man sich darüber nicht wundern. Dieses Streben war eine Frucht des Geistes, welcher das deutsche Volk in den Freiheitskämpfen gegen den allgemeinen Unterdrücker beseelte; und dieser Geist, hervorgegangen aus dem Bewußtseyn der Menschenwürde und Kraft, läßt sich nie und nimmermehr in Fesseln schlagen.

Das erwähnte Streben ist der Aufmerksamkeit des Bundestags und der Regierung nicht entgangen. Man belegte dasselbe mit dem Namen: „demagogische oder revolutionäre Umtriebe" — stellte zu dessen Unterdrückung die deutschen Hochschulen unter besondere Curatel, setzte in Mainz eine Central-Untersuchungs-Commission nieder, verhaftete eine Menge junger Leute, welche Jahre lang in den Gefängnissen schmachteten, und glaubte hierdurch den Geist gebannt zu haben.

Allein, dem war nicht so.

Der gefürchtete Geist, welcher durch diese Maßregeln getödtet zu seyn schien, schlummerte nur und wurde durch die Ereignisse der Zeit, namentlich durch die französische Juli-Revolution, von Neuem geweckt. Er erstand mit erneuerter Kraft, verbreitete sich mittelst der in einigen deutschen Staaten, wenigstens dem Namen nach, freien Presse und veranlaßte nicht nur den deutschen Bundestag, sondern auch die Regierungen der einzelnen Staaten, neuerdings zu entgegenwirkender Thätigkeit.

Widerstand erzeugt Kraft, aber auch Leidenschaft. Je mehr daher auf der einen Seite von dem Bundestag und den einzelnen Regierungen Maßregeln ergriffen wurden, welche das wiedererwachte Streben nach zeitgemäßen Fortschritten in dem politischen Leben zu hemmen suchten und selbst hie und da die gesetzlich garantirten Institutionen zu bedrohen oder anzugreifen schienen, desto kräftiger, aber desto heftiger und leidenschaftlicher wurde auf der andern Seite die Opposition.

Man sah die in den einzelnen Staaten bestehenden mehr oder weniger freisinnigen und volksthümlichen Verfassungen in Gefahr, — daher die unzähligen Rechtsverwahrungen und Protestationen von Seite des Volks, daher der gleichzeitige Nothschrei aller liberalen Schriftsteller und Journalisten.

Die Maßregeln zur Unterdrückung der freien Presse verdoppelten sich; die Censur wurde über die Gebühr ausgedehnt und, was diese nicht beschnitten und verstümmelt hat, durfte auf der Post nicht versendet werden und wurde mit Beschlag belegt.

Daher entstand die Idee zur Bildung eines öffentlichen Vereines zur Unterstützung der freien Presse. — Diese Idee hat, wie bekannt, allgemein bei dem deutschen Volke Anklang

gefunden, und der Verein, provisorisch constituirt, hat sich in kurzer Zeit so ausgebreitet, daß er nicht nur in allen Gegenden Deutschlands, sondern auch unter allen Ständen Mitglieder zählte.

Der Zweck dieses Vereins wurde durch den Gründer desselben klar und öffentlich ausgesprochen. Er bestand darin:

1) durch Unterstützung der Presse mittelst Geldbeiträgen das Erscheinen und die allgemeine Verbreitung der Oppositionsschriften, welchen die Censur und die Beschlüsse des Bundestags und der Regierungen hemmend im Wege standen, zu befördern;

2) mittelst dieser Schriften auf dem Wege der Belehrung und Aufklärung bei der Gesammtheit des Volkes die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Einigung und Organisation Deutschlands mit volksthümlicher Verfassung zu begründen, und

3) durch die aus der allgemeinen Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit entstehende Macht der öffentlichen Meinung, die Einigung und Reform Deutschlands auf friedlichem Wege zu bewirken.

So wenig dieser ausgesprochene Zweck des Preßvereins etwas Verbrecherisches enthält, so sehr war der Verein Gegenstand des Anstoßes und des Hasses für den Bundestag und die einzelnen Regierungen. Es wurden nicht nur Maßregeln getroffen, um dessen weitere Verbreitung zu verhindern, sondern es wurden auch die einzelnen Mitglieder, wo dieses geschehen konnte, so wie die Schriftsteller, Journalisten und Buchdrucker, welche ihre literarischen und mechanischen Dienste dem Preßvereine widmeten, auf alle mögliche Weise, zuerst auf dem Wege der administrativen Polizei und sodann gerichtlich verfolgt, und eine solche gerichtliche Verfolgung ist es, aus welcher die Anklage hervorgegangen, gegen welche die hier sitzenden Angeklagten sich vor Ihnen, meine Herren Geschwornen, zu vertheidigen haben.

Nach diesen geschichtlichen Andeutungen, meine Herrn, komme ich zu der Anklage selbst, welche gegen meinen Clienten Rost erhoben worden ist.

Diese Anklage besteht darin, daß Rost durch den Druck und die öffentliche Verbreitung mehrerer Aufsätze und Schriften, deren Inhalt er gekannt hätte, in verbrecherischer Absicht

1) die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität in Baiern direkt angereizt habe, welche Anreizung jedoch ohne Erfolg geblieben, und

2) die Bürger und Einwohner zu selbst gewaltsamem Umsturze und Veränderung der im Königreich Baiern bestehenden Staatsregierung direkt angereizt habe, welche Anreizung ebenfalls ohne Erfolg geblieben sey.

Zur Widerlegung dieser Anklage, meine Herren Geschwornen, habe ich mir zur Aufgabe gemacht:

1) darzuthun, daß in sämmtlichen incriminirten Aufsätzen und Artikeln keine direkte Anreizung weder zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, noch zum gewaltsamen Umsturze und Veränderung der in Baiern bestehenden Staatsregierung enthalten sei, und

2) zu beweisen, daß, selbst wenn eine Anreizung in dem einen oder dem andern Aufsatze enthalten wäre, mein Client Rost aus einem doppelten Grunde, nämlich weil er nur Drucker derselben war, und weil er keine verbrecherische Absicht gehabt hat, dafür nicht haften könnte.

Ehe ich aber zu dieser Aufgabe schreite, finde ich für nöthig, zur Erläuterung der Begriffe und der Qualification dessen, was in den angeführten Aufsätzen enthalten seyn soll, der in dieser Beziehung bereits durch den Vertheidiger des Angeklagten Hochdörfer gemachten, eben so scharfsinnigen als gründlichen Entwickelung noch folgende Bemerkungen beizufügen.

Sie haben gehört, meine Herren, daß die Anklage sagt: die erwähnten Aufsätze enthalten eine direkte Anreizung der Bürger und Einwohner, theils zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität in Baiern, theils zum gewaltsamen Umsturze und zur Veränderung der im Königreiche Baiern bestehenden Staatsregierung, welche Anreizung jedoch ohne Erfolg geblieben.

Es müßte also, wenn das Verbrechen, welches die Anklage aufstellt, objectiv, d. h. abgesehen davon, wem dasselbe zur Last fallen könnte, vorläge, nachgewiesen seyn:

1) daß die Aufsätze eine Anreizung der Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität in Baiern, oder zum gewaltsamen Umsturze der in Baiern bestehenden Staatsregierung enthalten, und

2) daß diese Anreizung eine direkte Anreizung sey.

Was den 1. Punkt betrifft, so entsteht vorerst die Frage: was unter Bewaffnung gegen die k. Autorität und unter Umsturz und Veränderung der Staatsregierung zu verstehen sey?

Die königl. Autorität ist der Inbegriff der Rechte der

Staatsgewalt, welche sich in der Person des Königs, als Oberhaupt des Staates vereinigen.

Die Staatsgewalt theilt sich in zwei Hauptzweige, nämlich in die gesetzgebende und in die vollziehende Gewalt.

Eine Bewaffnung gegen diesen Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt, mithin gegen die k. Autorität, als solche, ist nicht möglich, weil diese Autorität als bloser Rechtsbegriff keinen Gegenstand bildet, welcher mit Waffen angefochten werden kann. Wenn daher von einer Bewaffnung gegen die k. Autorität die Rede ist, so kann darunter nichts anders verstanden werden, als eine Bewaffnung zur Verhinderung des Königs an der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt, also eine Bewaffnung, welche den Zweck hat, den König entweder an der Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung oder in der Vollziehung der Gesetze zu verhindern.

Demnach ist keine Anreizung zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität vorhanden, wenn eine Aufforderung an das Volk gemacht worden ist, für den Fall, daß der König die Gesetze umstoßen und die Rechte des Volks verletzen würde, sich zu bewaffnen und seine Rechte gegen gewaltsame Angriffe zu vertheidigen, weil der König, zumal in einem constitutionellen Staate, eben so wie das Volk an die Gesetze gebunden ist, die er beschworen hat, — und weil der König, sobald er die Gesetze und die darauf gegründeten Rechte des Volks verletzen würde, aus der Sphäre der k. Autorität heraus in das Gebiet der Willkühr träte, gegen welche das Volk sich zu vertheidigen berechtigt ist.

Unter dem Ausdrucke „Staatsregierung" kann zweierlei verstanden werden, entweder

1) die physische oder moralische Person, welche als Staatsoberhaupt die verschiedenen Rechte der Staatsgewalt ausübt, oder aber

2) die Art und Weise, wie eine Staatsregierung organisirt ist, die Regierungsform. So gibt es z. B. eine absolut-monarchische, eine constitutionell-monarchische, eine republikanische Staatsregierung oder Regierungsform. — Nimmt man den Begriff „Staatsregierung" in der ersten Bedeutung, so ist unter Umsturz und Veränderung derselben zu verstehen: eine Beseitigung des Staatsoberhauptes und die Einsetzung eines andern, ohne daß hierdurch eine Aenderung der Regierungsform nothwendig eintreten müßte. Nimmt man aber diesen Begriff in dem letzten Sinne, so besteht der Umsturz und die Veränderung der Staatsregierung darin, daß die bestehende Regierungsform umgestoßen und eine andere, eine veränderte Regierungsform an ihre Stelle gesetzt wird, z. B. statt einer republikanischen eine monarchische, oder umgekehrt, statt einer monarchischen eine republikanische.

Es ist in der Anklage nicht blos von einer Anreizung zum Umsturze, sondern von einer Anreizung zum gewaltsamen Umsturze und Veränderung der in Baiern bestehenden Staatsregierungen die Rede. Wenn daher die incriminirten Aufsätze diese Anreizung darbieten sollten, so müßte nothwendig nicht nur eine geradezu an die Bürger und Einwohner gerichtete Aufforderung darin enthalten seyn, entweder den jetzigen König von Baiern mit Gewalt zu entthronen und einen andern auf den Thron zu setzen, oder aber die jetzt in Baiern bestehende constitutionell-monarchische Regierungsform mit Gewalt umzustoßen und eine andere Regierungsform einzuführen, sondern es müßte auch in der Aufforderung bestimmt angegeben seyn, welche Veränderung statt haben, d. h. welche Person statt des jetzigen Regenten eingesetzt, oder welche Regierungsform statt der bisherigen eingeführt werden sollte.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist eine Anreizung zu einer Thathandlung dann, aber auch nur dann direkt, wenn solche diese bestimmte Thathandlung zu ihrem nächsten Zweck hat, und nicht von einer Voraussetzung abhängig gemacht oder bedingt ist. So z. B. ist eine direkte Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität oder zum gewaltsamen Umsturz und zur Veränderung der Staatsregierung vorhanden, wenn jemand geradezu die Bürger aufruft, gegen die k. Autorität d. h. zur Verhinderung des Königs an der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt, die Waffen zu ergreifen, oder mit Gewalt die Staatsregierung umzustoßen und solche zu verändern, d. h. eine andere herzustellen. — Dagegen ist eine Anreizung nicht direkt, wenn dieselbe auf Erweckung von Haß und Verachtung gegen die k. Autorität oder gegen die Staatsregierung gerichtet ist, wenn auch der Haß und die Verachtung eine Bewaffnung oder einen Umsturz zufällig zur Folge haben könnte.

Ich habe gesagt, meine Herren, daß zu dem Begriffe einer direkten Anreizung erfordert werde, daß solche eine bestimmte Thathandlung zu ihrem nächsten Zwecke habe. Wenn daher eine Aufforderung gemacht würde, sich zu bewaffnen gegen die Despoten-Gewalt, um diese Despoten-Gewalt umzustürzen, so wäre dieses keine direkte Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in einem bestimmten Staate, oder zum Umsturz einer bestimmten Staatsregierung, sondern dieselbe würde, wenn sie auch eine Bewaffnung gegen die k. Autorität oder einen Umsturz der Regierung in diesem oder jenem Staate nach sich ziehen könnte, in Bezug auf diesen Staat als eine indirekte Anreizung erscheinen.

Ich habe angeführt, daß eine Anreizung, um direkt zu seyn, nicht nur die Thathandlung, auf welche sie gerichtet ist, zu ihrem nächsten Zweck haben müsse, sondern auch nicht auf einer Voraussetzung beruhen oder bedingt seyn dürfe.

Demnach wäre eine direkte Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität oder zum Umsturz der Staatsregierung nicht vorhanden, wenn z. B. eine Aufforderung an das Volk gemacht worden wäre, für den Fall, daß die Regierung seine Rechte mit Gewalt verletzen und die Gesetze umstoßen würde, sich mit bewaffneter Hand zu widersetzen und seine Rechte zu vertheidigen. Eine solche Anreizung wäre eine indirekte und zugleich eine bedingte, weil sie unmittelbar nur für die Thathandlung des Widerstandes und der Vertheidigung gerichtet und nur auf den Fall gegeben wäre, daß die Regierung, welche die Rechte des Volkes eben so heilig zu halten verpflichtet ist, als das Volk die ihrigen achten muß, jene Rechte mit Füßen treten, somit selbst dem Volke den Krieg ankündigen würde.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen, kehre ich zu der Prüfung der einzelnen Aufsätze, in welchen der objektive Thatbestand des meinem Clienten zu Last gelegten Verbrechens enthalten seyn soll, zurück.

Die Aufsätze, welche eine direkte Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in Baiern enthalten sollen, sind:

1) Der Aufsatz: „Deutschlands Zukunft," in Nro. 32, und

2) der Aufsatz: „Was ist zu thun" in Nro. 33 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers von 1. und 5. Juni 1832.

Betrachten wir diese Aufsätze, so wie sie vorliegen, so finden wir darin eine Sprache, welche voll jugendlichen Feuers den politischen Zustand Deutschlands mit den grellsten Farben schildert;

Der erste Aufsatz, überschrieben:

„Deutschlands Zukunft,"

welcher den Advokaten Geib zum Verfasser hat, stellt das Einrücken preußischer Truppen in St. Wendel, bei Gelegenheit der Aufpflanzung eines sogenannten Freiheitsbaumes dem deutschen Volke als Spiegel der Zukunft dar,

Der zweite Aufsatz, mit der Ueberschrift:

„Was ist zu thun?"

verfaßt von Dr. Pistor, spricht die Freude des Verfassers darüber aus, daß bei der außerordentlich großen Volksmenge auf dem Hambacher Feste die Ordnung nicht gestört worden seye; daß das Volk erkannt habe, daß nur durch gleichmäßige Bildung die geistige Wiedergeburt Deutschlands zu vollenden seye, und sich keinen Augenblick zu dem Wahne habe hinreißen lassen, als solle durch ein gewaltsames Ein-

Digitized by Google

ſchreiten die Knechtſchaft gebrochen, und der ſofortige Umſturz alles Unrechts mit der Fauſt verſucht werden; — daß vielmehr die allgemeine Meinung ſich dahin ausgeſprochen habe, man müſſe die Reform auf friedlichem Wege planmäßig verſuchen, unterdeſſen aber ſich zum Widerſtande gegen drohende Gewalt bereit halten.

Dieſer Aufſatz ſagt auf das Beſtimmteſte, daß die Herbeiführung eines beſſeren Zuſtandes bei dem deutſchen Volke nur durch geiſtige Ausbildung, alſo auf rechtlichem und geſetzlichem Wege Statt haben könne; drückt die Beſorgniß aus, daß das Streben nach geſetzlicher und vernünftiger Freiheit durch die Knechte des Deſpotiſmus mit Gewalt gehemmt werden könnte, und fügt bei, daß für dieſen Fall alle Patrioten. d. h. alle guten Bürger, welchen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, ſich bereit halten müßten, um einem gewaltſamen, rechtswidrigen Angriffe ſich zu widerſetzen.

Sie ſehen alſo, meine Herren Geſchwornen, daß dieſe Aufſätze weit entfernt, eine direkte Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in Baiern zu enthalten, vielmehr im Gegentheil jedes gewaltſame Einſchreiten von Seiten des Volkes verdammen und zu verhindern ſuchen, indem ſie lediglich den Weg der geiſtigen Entwickelung als denjenigen bezeichnen, auf welchem das Ziel aller Wünſche der Völker, nämlich vernünftige Freiheit und materielle Wohlfahrt erreicht werden könne. — Sie fordern auf, dieſe Aufſätze, nicht zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, ſondern zur Feſthaltung an Geſetz und Verfaſſung, und zum Widerſtande gegen die Gewalt, welche dieſe anzutaſten oder umzuſtoßen verſuchen, und ſomit die Rechte des Volks verletzen würde. — Und dennoch, meine Herren, muthet man Ihnen zu, in dieſen Aufſätzen ein Verbrechen zu finden; man muthet Ihnen zu, eine, für den Fall des rechtswidrigen Angriffs gegen die Rechte des Volks gemachte Aufforderung zur Vertheidigung, als eine direkte Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in Baiern anzuſehen, und bedient ſich hiezu eines Mittels, mit deſſen Hülfe man ſelbſt in der Bibel daſſelbe Verbrechen finden könnte, welches die vorliegenden Aufſätze enthalten ſollen.

Die königl. Staatsbehörde nämlich muß ſelbſt zugeben, daß die Aufſätze in der That nur für den Fall des rechtswidrigen Angriffs gegen die Rechte und Freiheiten des Volkes, alſo für den Fall, wo Geſetz und Verfaſſung durch die Gewalt verletzt und umgeſtoßen werden würde, die Bürger zum Widerſtande auffordern, und ſucht daher, um wenigſtens einen Scheingrund für ihre Anklage zu finden, nicht nur den Sinn der fraglichen Aufſätze zu entſtellen, ſondern dieſelben ſelbſt zu verſtümmeln, indem ſie ſagt: die darin ausgedrückte Beſorgniß, daß die Fürſten dem Streben der Völker nach politiſcher Reform auf geiſtigem und friedlichem Wege, mit Gewalt der Waffen hemmend entgegen treten würden, werde nur als Vorwand gebraucht, indem ſie einzelne Sätze aus dem Zuſammenhang herausreißt, welche natürlich einen veränderten Sinn darbieten, mithin das nicht mehr ſagen, was die Verfaſſer ausgedrückt haben, und indem ſie endlich unterſtellt, daß die Verfaſſer der vorliegenden Aufſätze die Juni-Revolution in Frankreich im Auge gehabt und deßhalb die Bewaffnung zum Angriffe zu bewirken beabſichtigt hätten.

Es kann Ihrer Einſicht, meine Herren, nicht entgehen und es liegt in der Natur der Sache, daß wenn es ſich davon handelt, den Inhalt eines Aufſatzes zu beurtheilen, dieſer Aufſatz ganz ſo, wie er aus der Feder des Verfaſſers gefloſſen iſt, geprüft werden muß. Streichen Sie ein einziges Wort, oder gar einen ganzen Satz; nehmen Sie eine Erklärung oder eine Aufforderung, welche unter einer gewiſſen Vorausſetzung, alſo bedingt, gemacht worden iſt, für unbedingt; ſo haben Sie nicht mehr das Werk des Verfaſſers, ſondern ein Flickwerk, deſſen Inhalt dem Verfaſſer nicht mehr angehört. — So hat es die k. Staatsbehörde zur Begründung ihrer Anklage gethan; ſie hat die Aufſätze entſtellt und zerriſſen, und will, daß Sie den durch dieſe Entſtellung und Verſtümmelung erſt geſchaffenen Sinn Ihrem Urtheile zu Grund legen.

Könnten Sie, meine Herren, ſich hiezu verleiten laſſen, ſo würden Sie in einen Irrthum verfallen, wie jener Cenſor, welcher eine aus einem kirchlichen Geſangbuche abgedruckte Stelle für ſtaatsgefährlich angeſehen und aus der Zeitung geſtrichen hat, mit dem Unterſchiede jedoch, daß ein ſolcher wahrhaft bedauerungswürdiger Irrthum von Ihrer Seite die Vernichtung der phyſiſchen und moraliſchen Exiſtenz Unſchuldiger zur Folge haben könnte, während dem der Irrthum jenes Cenſors nur Gegenſtand des Witzes wurde.

Die Aufſätze und Artikel, durch welche die Bürger und Einwohner zum gewaltſamen Umſturz und zur Veränderung der im Königreich Bayern beſtehenden Staats-Regierung direkt, jedoch ohne Erfolg, angereizt worden ſeyn ſollen, ſind folgende:

1. Das Lied eines bayer. Unteroffiziers und

Digitized by Google

dessen Nachsatz in Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, vom 7. Juni 1832.

2. Der Aufsatz: „Das Streben der Völker," Schluß in Nro. 37 des Zweibrücker allgem. Anzeigers.

3. Die Lieder mit der Ueberschrift: „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse," und „die Farben der Deutschen."

In dem ersten Liede, überschrieben „der polnische Verbannte," verfaßt von Dr. Pistor, beschreibt der polnische Verbannte den Freiheitskampf Polens, drückt seinen Schmerz aus über sein und seines Vaterlandes unglückliches Schicksal und hegt die Hoffnung einer bessern Zukunft.

Wie die königl. Staatsbehörde in diesem Liede eine direkte Anreizung der Bürger zum gewaltsamen Umsturze der bayer. Staats-Regierung finden konnte, ist in der That schwer zu begreifen, da in dem ganzen Liede mit keiner Sylbe hievon die Sprache ist. Selbst die letzte Strophe desselben, auf welche die Staatsbehörde besonderes Gewicht legt, enthält nichts der Art,

Es ist unbegreiflich, wie die königl. Staatsbehörde die Stelle dieses Liedes, welche den dereinstigen Sturz der Tyrannen weissagt, auf die königl. bayer. Staatsregierung, auf den constitutionellen König Baierns, welcher noch in der letzten Ständeversammlung feierlichst erklärt hat: „ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein," — beziehen konnte, und ich bin überzeugt, daß Sie, meine Herren, mit mir hierin eine Verirrung erblicken, welche nicht nur die Schwäche der ganzen Anklage in das hellste Licht stellt, sondern auch beweißt, daß man selbst die gezwungensten Sätze aufstellt, um eine ungegründete Anklage zu rechtfertigen.

Der zweite hierher gehörige Aufsatz, überschrieben:

„Das Streben der Völker,"

ist in Nro. 36 und 37 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers enthalten und verfaßt von Dr. Pistor.

Dieser Aufsatz geht von der, durch die Geschichte aller Zeiten bestätigten Wahrheit aus, daß aus der Unterdrückung die Freiheit der Völker hervorgehe.

Digitized by Google

In dieſem ganzen Aufſatze kommt nicht eine einzige Stelle vor, aus welcher eine direkte Anreizung zum gewaltſamen Umſturze irgend einer Regierung, am allerwenigſten aber der baieriſchen Staatsregierung, worauf die Anklage lautet, hervorginge; vielmehr ergibt ſich aus dem ganzen Zuſammenhange, und insbeſondere aus der Stelle, welche ſagt: daß das Gebäude der deutſchen Freiheit auf das Fundament der beſtehenden Verfaſſungen aufgeführt werden müſſe, — daß der Verfaſſer an nichts weniger, als an einen gewaltſamen Umſturz gedacht hat.

Die k. Staatsbehörde, meine Herren Geſchwornen, hat ſich viele Mühe gegeben, um in dieſem Aufſatze etwas zu finden, was nicht darin liegt, und nimmt, nachdem ſie ſelbſt fühlt, durch das Zerreißen des Zuſammenhanges ihren Zweck nicht erreicht zu haben, zu einem noch unſtatthafteren, ich möchte ſagen noch verwerflicheren Mittel ihre Zuflucht. Sie ſucht nämlich einzelnen Worten einen andern Sinn unterzuſchieben, indem ſie das Wort „muß“ in dem Satze: „aus der Unterdrückung muß die Freiheit hervorgehen,“ beſonders betont, und behauptet, daß hierdurch die unabweichliche Nothwendigkeit zu handeln dargelegt ſeye, und indem ſie ſagt, daß in dem ganzen Aufſatze die Ausdrücke: „Erringen und Erkämpfen der Freiheit und der Volksrechte“ — mit Umſturz der Throne und Beſeitigung der Fürſten als gleichbedeutend zu betrachten ſey.

Leſen wir doch täglich, meine Herren, in öffentlichen Blättern, wie die Volksvertreter auf den Landtagen kämpfen und ringen um die Erhaltung und Erweiterung der Rechte und Freiheiten des Volkes, und es iſt dabei noch Niemanden eingefallen, zu glauben, daß dieſelben mit Spieß und Stangen auf die Regierungen losgehen.

Warum daher hier, wo der Verfaſſer des Aufſatzes auf das Beſtimmteſte erklärt hat, daß in Deutſchland die Ausbildung der Volksfreiheit durch Fortbauen auf dem Fundamente der beſtehenden Verfaſſungen, mithin nicht durch gewaltſames Niederreiſſen derſelben ſtatt haben müſſe, daß Erkämpfen und Erringen der Freiheit und der Volksrechte einen andern Sinn haben ſollte, iſt in der That nicht einzuſehen.

Was den an dem Schluſſe des Aufſatzes befindlichen Ausruf betrifft, daß die Idee eines Kreuzzuges zur Befreiung der Völker erwacht ſey, ſo bezieht ſich derſelbe, wie aus dem unmittelbar vorhergehenden Satze ſich ergibt, auf das unglückliche Polen, und enthält durchaus keine direkte Anreizung zum Umſturz irgend einer Staatsregierung.

Ich komme endlich zu dem letzten Gegenſtande, nämlich zu den Liedern, mit den Ueberſchriften:

„Zum deutſchen Volksfeſte auf dem Hambacher Schloſſe“, und

„Die Farben der Deutſchen.“

Das erſte von Herrn Scharpff und das andere von einem gewiſſen Bohemann gedichtet.

Zuvörderſt muß ich Sie darauf aufmerkſam machen, meine Herren, daß Gedichte nach einem ganz andern Maßſtabe zu beurtheilen ſind, als die ſchlichte Proſa.

Die Phantaſie, welche den Dichter begeiſtert, und ihn zum Dichter macht, drückt ſeinen Schriften ein Gepräge auf, welches ſie über andere Aufſätze erhebt. Worte, Begriffe und Wendung, alles iſt feuriger und erhabener; — gewagter und kühner ſind die Sätze. Hiezu kömmt, daß der Dichter durch die Geſetze des Versbaues und der Reimkunſt häufig gezwungen iſt, Worte und Ausdrücke zu wählen, welche das, was er ſagen wollte, oft ſtärker und

greller ausdrücken, als es eigentlich in seiner Idee gelegen war. Wenn man daher den Inhalt eines Gedichtes beurtheilen will, so muß man den Sinn desselben, entkleidet von dem dichterischen Schmucke, in's Auge fassen, sonst läuft man in Gefahr — wie hier die k. Staatsbehörde — ganz natürliche Gestalten als Gespenster zu betrachten, und Hochverrath, Anreizung zum Aufruhr u. dgl. zu sehen, wo auch nicht ein Schatten hievon vorhanden ist.

Wer, wie es die k. Staatsbehörde in der Anklage gethan hat, aus einem Gedichte einzelne Worte oder Sätze heraushebt und denselben eine besondere Beziehung gibt, kann in den Werken Schillers, dieser Hauptzierde Deutschlands, und in den Werken anderer Dichter, dieselbe Anreizung, welche die vorliegenden Lieder enthalten sollen, finden.

Betrachten wir aber die incriminirten Lieder in ihrem Zusammenhange, so werden wir finden, daß dieselben, eben sowenig als die übrigen Aufsätze, etwas Verbrecherisches enthalten.

— Es geht vielmehr auf das Bestimmteste aus dem Liede hervor, daß der Verfasser an einen gewaltsamen Umsturz gar nicht gedacht hat, sondern lediglich das Streben der Völker durch geistige, sittliche Mittel die Freiheit zu erringen im Auge hatte, indem er sagt:

„Männern ziemt ein ernstes Mahnen
„Mit der Wahrheit Donnerwort,
„Selber sich den Weg zu bahnen
„Zu der Freiheit stolzem Port."

Das zweite Lied:

„Die Farben der Deutschen"

preist schwarz, roth und gold, nebst dem Schwerte, als die würdigste Zierde des Deutschen, und knüpft an diese Farben besondere Begriffe,

Daß der Verfasser dieses Liedes jeder der drei Farben ihre besondere Bedeutung gab, darin liegt durchaus nichts Verfängliches.

Schwarz war von jeher die Farbe der Trauer, und daß derjenige, welcher als Sklave lebt, — und nur von diesem ist die Rede — traure, ist sehr natürlich. Die rothe Farbe war sonst als Sinnbild der Freude und Liebe betrachtet; dies konnte aber hier, wo von Sklaverei und von Gründung der Freiheit die Rede ist, nicht passen; daher hat der Verfasser einen andern Begriff an diese Farbe geknüpft, und glaubte dieselbe als Zeichen des Muthes betrachten zu müssen. Die goldene Farbe, als Sinnbild der Wahrheit dargestellt, wurde von der königl. Staatsbehörde mit Stillschweigen übergangen, und gibt uns Aufschluß über das, was der Verfasser in der letzten Strophe des Liedes, wo es heißt, daß die Deutschen den Fürsten zur Befreiung der Völker kühn entgegen gehen sollen, ausdrücken wollte, nämlich, daß sie durch Verbreitung des Lichtes der Wahrheit und der Aufklärung das Reich der Finsterniß und Willkühr vernichten und so das den Völkern vorenthaltene heilige Recht der Freiheit gegen die Fürsten erkämpfen müßten.

Sie sehen also, meine Herren, daß auch dieses Lied keine Anreizung zum gewaltsamen Umsturz irgend einer

Digitized by Google

Staatsregierung enthält, und ich weiß in der That nicht, wie die k. Staatsbehörde es verantworten will, den Inhalt eines Liedes, welches von einer Fürstenmacht spricht, unter der das Volk ein Sklavenleben führt, auf die constitutionelle Staatsregierung Baierns bezogen zu haben.

Diese Beleuchtung des Inhaltes eines jeden einzelnen der incriminirten Aufsätze, und der Art und Weise, wie die k. Staatsbehörde verfahren ist, um in denselben ein Verbrechen zu finden, muß Ihnen, meine Herrn Geschwornen, die volle Ueberzeugung verschafft haben, daß in keinem derselben eine wirkliche direkte Anreizung zu den in der Anklage bezeichneten Verbrechen enthalten ist.

Ich bin gewiß, und darf es von Ihrer Einsicht erwarten, daß Sie das äussere Gewand der Aufsätze, die Sprache und den Ton von dem Inhalte derselben zu unterscheiden wissen, — und könnte mich daher enthalten, die Frage zu erörtern, ob, wenn auch in dem einen oder dem andern Aufsatze etwas Strafbares enthalten wäre, mein Client Rost hiefür in Anspruch genommen werden könnte.

Um aber die Sache völlig zu erschöpfen, und um zu beweisen, daß die Anklage in jeder Beziehung ungegründet ist, gehe ich auf die Gründe ein, welche die k. Staatsbehörde, in der Voraussetzung, daß die fraglichen Aufsätze verbrecherischen Inhaltes seyen, gegen den angeklagten Rost aufgestellt hat.

In der Anklage ist zugegeben, daß Rost von sämmtlichen incriminirten Aufsätzen und Liedern der Verfasser nicht sey, und die Anklage gegen ihn beruht lediglich darauf, daß er jene Aufsätze und Lieder, deren Inhalt er gekannt hätte, wissentlich gedruckt und durch öffentliche Druckschriften verbreitet habe, in der Absicht, hierdurch die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in Baiern und zum gewaltsamen Umsturze der in Baiern bestehenden Staatsregierung direkt anzureizen.

Es ist hier der Ort, zu bemerken, daß Rost, ein junger Mann von dem unbescholtensten Rufe, sich vor einigen Jahren als Buchdrucker in Zweibrücken etablirt, und, als solcher, im Anfang des Jahrs 1832 eine Zeitschrift unter dem Titel „Zweibrücker allgemeiner Anzeiger, Blätter zur Belehrung und Unterhaltung" gegründet hat, welche wöchentlich zweimal erschienen ist und größtentheils mit Nachrichten aus anderen Zeitungen, mit Lokalanzeigen und Aufsätzen nichtpolitischen Inhaltes angefüllt war.

Dieses Blatt, wie schon sein Titel zeigt, hauptsächlich von örtlichem Interesse, und anfänglich wenig beachtet, wurde, nachdem die deutsche Tribüne supprimirt war, durch das Comite des damals entstandenen Preßvereins in Anspruch genommen und gewährte nun dem Unternehmer Rost die Aussicht auf einen vermehrten Absatz, und hiedurch auf ein erhöhtes Einkommen.

Rost hat daher im Monat Mai 1832 mit dem Comite des Preßvereines eine Uebereinkunft getroffen, wodurch er sein Blatt zur Aufnahme der im Sinne des Preßvereines verfaßten Artikel, hergab, und sich verbindlich machte, die verlangte Anzahl Exemplare der einzelnen Blätter, gegen Bezahlung an das Comite abzugeben.

Bei dem Abschlusse dieser Uebereinkunft hatte Rost das Urtheil des königl. Appellationsgerichts vom 14. April 1832 im Auge, wodurch erkannt worden war, daß der Zweck des Preßvereines nichts Verbrecherisches oder Gesetzwidriges enthalte, und konnte daher um so weniger Anstand nehmen, den, dem Zweck des Vereines entsprechenden Artikeln, sein Journal zu öffnen, als Dr. Pistor die Redaktion und Verantwortlichkeit für diese Aufsätze übernommen hat, und als das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels in §. 12 ausdrücklich bestimmt, daß der Drucker nur dann für den Inhalt derselben haste, wenn der Verfasser nicht bekannt ist.

Der Angeklagte Rost stellt nicht in Abrede, die sämmtlichen Aufsätze und Lieder, wie sie in dem Anklageakt bezeichnet sind, gedruckt zu haben. — Was aber die Verbreitung derselben betrifft, so bemerkt er, daß er, außer seinem Anzeiger, keine Schriften oder Aufsätze verbreitet habe. Namentlich ist ihm die Verbreitung der beiden Lieder mit den Ueberschriften: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" und „die Farben der Deutschen"; wenn eine solche statt gehabt haben sollte, durchaus fremd, indem er dieselben nicht in sein Journal aufgenommen, sondern nachdem sie gedruckt waren, unmittelbar an Herrn Scharpff, welcher deren Druck bestellt und bezahlt, abgegeben hat; — und es liegt auch in der That nicht der mindeste Beweis darüber vor, weder daß diese Lieder verbreitet worden, noch daß Rost dieselben verbreitet habe.

Es ist anerkannt, meine Herren, daß Dr. Pistor nicht nur die meisten incriminirten Aufsätze, von welchen hier die Rede ist, selbst verfaßt hat, sondern auch der Redakteur des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, in Bezug auf die im Sinne des Preßvereines erschienenen, also in Be-

Digitized by Google

zug auf alle incriminirten Artikel, gewesen ist, und Rost ist, wie schon erwähnt, nur deßwegen vor Gericht gestellt, weil er durch das Drucken der incriminirten Aufsätze und die Aufnahme in sein Journal deren Verbreitung bewirkt habe.

Andere Thatsachen, als das Drucken und Verbreiten jener Aufsätze, werden gegen Rost nicht articulirt, und alles was die königl. Staatsbehörde weiter gegen denselben vorbringt, sind keine Thatsachen mehr, sondern Suppositionen und Folgerungen aus Nebenumständen, durch welche die Anklage jene Thatsachen als verbrecherisch darzustellen sucht.

Es ist daher zu untersuchen, ob die aufgestellten Thatsachen an und für sich ein Verbrechen enthalten und ob die Suppositionen und Folgerungen der königl. Staatsbehörde gegründet seyen oder nicht.

Das Drucken und Ausgeben oder Versenden einer Schrift ist eine rein mechanische Arbeit, mittelst welcher die Gedanken, als Produkte des menschlichen Geistes eine körperliche Gestalt erhalten, und zum Gemeingut der ganzen Menschheit gemacht werden. — Es ist weder erforderlich, noch ist es in der Regel der Fall, daß der Drucker oder Versender einer Schrift, den Inhalt derselben versteht und zu beurtheilen im Stande ist, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Drucker und Versender den Inhalt der Schrift, das Geistes-Produkt des Verfassers nicht zu verantworten hat und daß somit das Drucken und Verbreiten an und für sich, — der Inhalt der Schrift möge seyn welcher er wolle, — nicht als Verbrechen betrachtet werden kann.

Dieses aus der Natur der Sache herfließende Raisonnement findet sich auch durch die positiven Gesetze vollkommen bestätigt. Der Artikel 102 des Strafgesetzbuches sagt nämlich: daß derjenige, welcher mittelst gedruckter Schriften die Bürger und Einwohner direkt anreizt, gewisse Verbrechen zu begehen, also nicht derjenige, welcher solche Schriften druckt und versendet, sondern der Verfasser selbst, bestraft werden solle und der §. 12 des constitutionellen Edikts über die Freiheit der Presse bestimmt, daß der Drucker und Verbreiter einer Schrift nur dann hafte, wenn der Verfasser oder Verleger derselben nicht bekannt ist. — Es kann in der That auch nicht anders seyn; denn die Schrift ist ja nicht das Produkt des Druckers, sondern sie ist das Werk des Verfassers, und sobald dieser bekannt ist, wäre es widernatürlich, den Drucker für den Inhalt der Schrift verantwortlich zu erklären. In dem vorliegenden Falle aber sind die Verfasser aller Artikel bekannt, und zum Theil deßhalb angeklagt.

Um diesen einleuchtenden, aus der Natur der Sache hervorgehenden, und auf das Gesetz selbst gestützten Gründen zu begegnen, stellt die königl. Staatsbehörde auf:

1) Rost habe nicht blos als mechanischer Drucker, sondern mit Wissen, Sachkenntniß und Absicht gehandelt, was daraus hervorgehe, daß ihm Pistor in einem Briefe vom 1. Juli 1832 sogar die Correktur übertragen habe. Er sey daher als Gehülfe in Abfassung und Veröffentlichung der Aufsätze und Schriften zu betrachten, und somit müßten gegen ihn die Artikel 59 und 60 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Dieß könne um so weniger bezweifelt werden, als durch den §. 4 und 6 des Preßedikts die Bestrafung der Preßvergehen aufrecht erhalten worden seye, und als sonst jeder Herausgeber oder Drucker einer Schrift dadurch, daß er einen Ausländer als Verfasser angäbe, sich der Strafe entziehen könnte.

2) Rost müsse an der Veröffentlichung der incriminirten Schriften noch einen andern Antheil als den des Druckes gehabt haben, weil er mit dem Central-Comite des Pres-Vereins einen Vertrag abgeschlossen und sein Journal als Organ dieses Vereins hergegeben habe; — weil er von manchen Nummern seines Journals große Quantitäten Exemplare an das Comite abgegeben habe, und theils von dem Central-Comite selbst, theils von den Filial-Comites zu Kaiserslautern und Neustadt hiefür bezahlt worden sey; — weil er, obgleich Pistor der Redakteur des Anzeigers gewesen, sich selbst fortwährend als Redakteur hinzugestellt und als solcher den Anzeiger unterzeichnet habe, — und weil ihm Savoye einmal einen Aufsatz überschickt habe, mit einem Billet begleitet, worin er sagt, er empfehle ihm das tiefste Schweigen über den Verfasser des Artikels und ersuche ihn, ihm das Manuscript in ähnlichen Fällen nicht mehr offen zu senden.

Alle diese Gründe der königl. Staatsbehörde sind theils ganz unerheblich, theils juristisch unhaltbar, oder beweisen sogar das Gegentheil dessen, was daraus hergeleitet werden will.

Was zuvörderst die Behauptung betrifft, daß Rost die fraglichen Aufsätze revidirt und corrigirt habe, so liegt hierüber nicht der mindeste Beweis vor und der Brief von Dr. Pistor, auf welchen die königl. Staatsbehörde sich be-

Digitized by Google

ruft, beweißt vielmehr gerade das Gegentheil. — Dieser Brief ist nämlich vom 1. Juli 1832 und der letzte der incriminirten Aufsätze ist vom 13. Juni desselben Jahrs. Wenn nun Pistor am 1. Juli dem Angeklagten die Correktur erst übertragen hat, so folgt hieraus, daß dieser die Correktur früher nicht besorgte.

Die Correktur eines Blattes besteht übrigens darin, daß dasselbe, nachdem ein Exemplar gedruckt ist, mit dem Manuscript verglichen und von den eingeschlichenen Druckfehlern gereinigt wird. Wenn daher Rost die Correktur auch wirklich besorgt hätte, so würde daraus noch nicht hervorgehen, daß er das in den Aufsätzen hätte finden müssen, was die königl. Staatsbehörde darin zu finden glaubt, und was in der That nicht darin liegt, wie bereits nachgewiesen wurde.

Nehmen wir aber auch für einen Augenblick an, in den Aufsätzen wäre wirklich etwas Strafbares enthalten, Rost hätte dieses erkannt und dennoch die Aufsätze gedruckt und verbreitet, so würde daraus noch keineswegs folgen, daß er für den Inhalt derselben verantwortlich wäre, und daß die von der königl. Staatsbehörde angerufenen Gesetzes-Artikel zur Anwendung kommen müßten.

Der Art. 60 des Strafgesetzbuchs sagt zwar, daß derjenige, welcher mit Sachkenntniß dem Urheber eines Verbrechens, sey es in der Vorbereitung oder in der Vollendung desselben beigestanden, als Gehülfe zu betrachten sey, und der Art. 59 bestimmt, daß der Gehülfe mit derselben Strafe belegt werden solle, wie der Urheber, ausgenommen in den Fällen, wo das Gesetz anders verfügt habe.

Die Gesetzes-Artikel enthalten demnach allgemeine Grundsätze, welche zur Anwendung kommen, wenn durch specielle eVerfügungn keine Ausnahme gemacht worden ist. Es fragt sich daher, ob für den vorliegenden Fall eine Ausnahme bestehe oder nicht.

Der Code pénal vom Jahr 1810 macht hinsichtlich der Complicität bei Verbrechen, welche durch Verbreitung von Druckschriften begangen werden können, keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Die aufgestellte Frage reducirt sich daher darauf, ob durch ein späteres Gesetz und namentlich durch das constitutionelle Edict über die Freiheit der Presse in dieser Beziehung eine Abänderung getroffen worden sey?

Die Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818 sagt Tit. IV. § 10: „die Freiheit der Presse und des Buchhandels „ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen beson„deren Edicts gesichert." — und dieses Edict drückt sich in seinem §. 12 also aus:

„Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet je„derzeit zunächst der Verfasser, und, wenn dieser nicht „bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der „Drucker und jeder Verbreiter."

Der Zweck dieser Verfügung war: eine freiere Bewegung in dem Gebiete der Presse herzustellen, als bis dahin bestanden hatte, und zu diesem Ende mußte die allgemeine Haftung beschränkt und genau bestimmt werden, wer nunmehr für den Inhalt einer Schrift zu haften habe. — Wenn daher nach der früheren Gesetzgebung der Verfasser und Drucker einer Schrift zugleich für deren Inhalt verantwortlich waren, und wenn nun das angeführte Edict mit dürren Worten sagt, daß der Letztere, nämlich der Drucker, nur dann hafte, wenn der Verfasser und der Verleger nicht bekannt sind, so muß nothwendig hierdurch das frühere Gesetz, welches beide zugleich in Anspruch nahm, abgeändert worden seyn.

Daß dem so sey, wurde bisher auch nicht im mindesten bezweifelt, und die Gerichte, sowohl im Rheinkreise als auch jenseits, haben dieses stets anerkannt. Insbesondere kann ich Ihnen hierüber anführen:

1) ein Urtheil des k. Appellationsgerichts zu Landshut, wodurch erkannt wurde, daß Hr. Dr. Wirth wegen eines in der deutschen Tribüne abgedruckten Aufsatzes aus dem Westboten, worin das Vergehen der beleidigten Amtsehre enthalten seyn sollte, nach der klaren Bestimmung des 3ten constitutionellen Edikts nicht in Anspruch genommen werden könne, weil der Verfasser jenes Aufsatzes bekannt war, und

2) ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. Oktober 1832, welches die Frage genau erörtert und dahin entschieden hat, daß der Drucker weder civilrechtlich noch strafrechtlich hafte, wenn der Verfasser bekannt ist.

Die k. Staatsbehörde hat sich zur Begründung ihrer Ansicht noch auf die §§. 4 und 6 des Preßedikts berufen und behauptet, daß hieraus die Haftung des Druckers hervorgehe. Allein dieß ist durchaus unrichtig, indem der §. 4 nichts weiter sagt, als daß der Polizei die Aufsicht über die Druckereien, Buchhandlungen u. dgl. zustehe und daß die ordentlichen Gerichte über die durch Schriften begangenen Vergehen oder Verbrechen zu erkennen haben, der

Digitized by Google

§. 6 aber der Polizei, die ohnehin schon bestandene Pflicht einschärft, wenn sie in einer Schrift etwas Strafbares findet, dem betreffenden Gerichte die Anzeige zu machen. Die Frage, wer für den Inhalt einer Schrift zu haften habe, ist durch diese Verfügungen ganz unberührt gelassen worden.

Wenn endlich die k. Staatsbehörde behauptet, daß der Drucker einer Schrift deßhalb verantwortlich seyn müsse, weil er sonst einen Ausländer als Verfasser angeben und hiedurch den größten Unfug treiben könnte, so beruht diese Behauptung auf einem Irrthum, denn in diesem Falle würde allerdings der Drucker in Anspruch genommen werden können, weil der Ausländer, welchen der Arm der Justiz nicht erreichen kann, als nicht bekannt anzusehen ist, und es geht gerade hieraus auf das Bestimmteste hervor, daß, wenn der Verfasser bekannt und, wie in dem vorliegenden Falle, sogar selbst angeklagt ist, der Drucker nicht haften könne.

Was die Behauptung angeht, daß Rost, ausser dem Drucken der fraglichen Aufsätze, noch einen besondern Antheil an deren Veröffentlichung gehabt zu haben scheine, so ist dieselbe ganz ungegründet.

Wenn nämlich Rost sein Journal zur Aufnahme der im Sinne des Preßvereins verfaßten Artikel hingegeben und dem Comite dieses Vereines eine große Anzahl Exemplare überlassen hat, so findet dieses seinen natürlichen Grund darin, daß ihm der Absatz seines Blattes einen pecuniären Vortheil gewährte; denn er wurde ja für die abgegebenen Exemplare bezahlt. Man hat daher, da dieser so einleuchtende Grund auf flacher Hand liegt, nicht nöthig, erst ein besonderes Interesse zu suchen, welches den Angeklagten hiezu bewogen haben könnte, und es ist der k. Staatsbehörde auch durchaus nicht gelungen, ein solches besonderes Interesse nachzuweisen. Denn daß Rost für seine Arbeit sich bezahlen ließ, beweist nicht gegen ihn, wohl aber für ihn, indem hieraus hervorgeht, daß er nur seinen Erwerb im Auge hatte, keineswegs aber, daß er besondere, auf ein Verbrechen hindeutende, Beweggründe gehabt habe.

Hätte derselbe sein Blatt unentgeltlich an den Preßverein abgegeben, dann hätte sich mit mehr Grund vermuthen lassen, daß er den Absatz desselben nicht als Nahrungsquelle betrachtet, sondern ein sonstiges geheimes Interesse an dessen Verbreitung gehabt habe, und die königl. Staatsbehörde würde dann sicher auch dieses gegen ihn benützt haben.

Eben so beweist der Umstand, daß Rost, obgleich Dr. Pistor der Redakteur des Blattes, in Bezug auf die fraglichen Artikel, gewesen ist, sich nicht nur fortwährend als Redakteur des Blattes unterzeichnete, sondern auch den einzelnen Liedern, welche er für Herrn Scharpff gedruckt hat, seinen Namen als Drucker beisetzte, nichts gegen, sondern für ihn; denn hätte er eine unlautere Absicht gehabt, oder hätte er in jenen Aufsätzen und Liedern etwas Strafbares gefunden, so würde er sicher seinen Namen nicht beigesetzt haben. Wenn endlich Advokat Savoye dem Angeklagten Rost einmal, bei Uebersendung eines Aufsatzes, bemerkt hat, er möge den Verfasser desselben nicht nennen, so geht hieraus hervor, daß Savoye Gründe hatte, nicht als Verfasser dieses Artikels genannt zu werden, und hierin liegt auch gar nichts Auffallendes; denn es kann Mancher, seiner amtlichen oder sonstigen Verhältnisse wegen, Anstand nehmen, sich als Verfasser eines Aufsatzes zu nennen, während dem der Aufsatz selbst sogar eine lobenswerthe Tendenz hat. Jedenfalls kann hieraus um so weniger etwas gegen Rost gefolgert werden, als der Aufsatz, auf welchen jene Bemerkung Bezug hatte, unter den in der Anklage begriffenen nicht enthalten ist.

Sie sehen also, meine Herren, daß alle Gründe, welche die k. Staatsbehörde zur Unterstützung ihrer Behauptungen aufgestellt hat, eine Prüfung nicht aushalten und in sich selbst zerfallen.

Ausserdem aber bin ich im Stande, Ihnen darzuthun, daß Rost weder in den incriminirten Aufsätzen das darin gesuchte Verbrechen finden konnte, noch jemals selbst die Absicht gehabt habe, ein Verbrechen zu begehen. Es ist nämlich bekannt, meine Herren, daß Hr. Dr. Wirth, als Redakteur der deutschen Tribüne, auf den Grund mehrerer von ihm verfaßten und durch sein Blatt der Oeffentlichkeit übergebenen Aufsätze, des Verbrechens, die Bürger und Einwohner zur Errichtung eines Vereines zum Umsturz und zur Veränderung der in Baiern bestehenden Staatsregierung direkt angereizt und ein Attentat zur Verwirklichung dieses Umsturzes begangen zu haben, beschuldigt, durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 14. April 1832 aber von dieser Beschuldigung freigesprochen worden ist, weil die Bildung des Preßvereins nicht verbrecherisch oder gesetzwidrig sey, und weil jene Aufsätze keine direkte Anreizung zu der Thathandlung, die im Königreiche Baiern bestehende Staatsregierung umzustoßen enthalten.

Wenn nun, wie eine auch nur flüchtige Vergleichung

Digitized by Google

zeigt, jene Artikel, auf welchen die damalige Beschuldigung gegen Dr. Wirth beruhte, nicht nur die Bildung des Preßvereins hervorgerufen, sondern auch auf eine weit eindringlichere Art als die Verfasser der heute incriminirten Artikel, die Nothwendigkeit einer politischen Reform Deutschlands und der Organisation eines deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung dargestellt und das deutsche Volk zur Erstrebung derselben ermuntert haben; — wenn das k. Appellationsgericht, ein Collegium ausgezeichneter Rechtsgelehrten, erkannt hat, daß der Preßverein nicht gesetzwidrig sey, und daß jene Aufsätze nichts Verbrecherisches enthalten, wie kann man denn annehmen, daß Rost, ein Buchdrucker, der von seinem Geschäfte lebt, und der daher natürlich seinen Erwerb im Auge hatte, nur den geringsten Anstand hätte nehmen können, sein Journal dem Preßverein zu überlassen? — wie kann man glauben, daß Rost in den Aufsätzen, welche im Sinne des Preßvereins, dessen Zweck, öffentlich und klar ausgesprochen, durch das angeführte Urtheil gerechtfertigt erschien, verfaßt waren, ein Verbrechen hätte suchen sollen? — wie, meine Herren, kann man endlich dem Angeklagten Rost einen Vorwurf machen, und zwar den Vorwurf, ein Verbrechen begangen zu haben, welches die Verbannung aus dem Vaterlande nach sich zieht, weil er in demjenigen nichts Strafbares gefunden hat, was selbst der erste Gerichtshof, bestehend aus Männern, deren Beruf es ist, das Recht von dem Unrecht zu unterscheiden, nicht verdammen konnte?

Diese Betrachtungen allein schon müssen Ihnen, meine Herren, die volle Ueberzeugung gewähren, daß Rost in den incriminirten Aufsätzen die darin gesuchte direkte Anreizung nicht erblickt habe, und daß er daher um so weniger die Absicht gehabt haben könne, selbst zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum Umsturz der in Baiern bestehenden Staatsregierung direkt anzureizen.

Diese Ueberzeugung aber muß sich noch verstärken, wenn Sie berücksichtigen:

1) daß Rost, wie schon früher erwähnt, allen aus seiner Druckerei ausgegangenen Schriften seinen Namen als Drucker beigesetzt hat, was er gewiß nicht gethan haben würde, wenn er eine verbrecherische Absicht gehabt hätte;

2) daß er in seinem Blatte selbst, unterm 23. Juni 1832, eine öffentliche Erklärung über den Sinn aller bis dahin erschienenen Aufsätze abgegeben hat, welche den Beweis liefert, daß er nie eine bösliche Absicht hatte, und

3) daß er während der ganzen Untersuchung nicht verhaftet worden ist, sich aus seinem Wohnorte nicht entfernt, und nachdem Anklage gegen ihn erkannt war, sich freiwillig gestellt hat, woraus offenbar hervorgeht, daß er sich keiner strafbaren Handlung bewußt war.

Ich habe Ihnen, meine Herren, um mich kurz zu wiederholen, bisher nachgewiesen:

1) daß in keiner einzigen der incriminirten Aufsätze das in der Anklage bezeichnete Verbrechen der direkten Anreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in Baiern oder zum gewaltsamen Umsturze und Veränderung der im Königreich Baiern bestehenden Staatsregierung enthalten seye, und

2) daß, wenn auch eine solche Anreizung in dem einen oder dem andern Aufsatze enthalten wäre, mein Client hiefür nicht haften könnte, weil die Verfasser derselben bekannt sind, und weil, wenn dieses auch nicht der Fall wäre, Rost die fraglichen Aufsätze ohne bösliche Absicht gedruckt, resp. in sein Journal aufgenommen hat.

Sie sind daher in den Stand gesetzt, meine Herren, die Anklage in allen ihren Theilen gehörig würdigen zu können, und thun Sie dieses mit Unbefangenheit und Festigkeit, mit jenem unerschütterlichem Muthe, welche das Gesetz und der geleistete Eid von den Geschwornen, als biedern und freien Männern, verlangen — folgen Sie lediglich der Stimme Ihrer Vernunft und Ihres Gewissens; — lassen Sie jene Nebenrücksichten, auf welche die k. Staatsbehörde, in ihrer ersten Anrede an Sie hindeutete, keinen Einfluß auf Ihre Entscheidung gewinnen, — dann — dann, meine Herren, werden Sie Ihrem ehrenvollen Berufe entsprechen, — dann kann aber auch Ihr Urtheil keinen Augenblick zweifelhaft seyn, und das unbegrenzte Vertrauen, welches der Angeklagte Rost zu Ihnen, seinen Mitbürgern und Richtern hegt, muß gerechtfertiget werden.

Nach Beendigung dieser Vorträge wurde die Sitzung aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 12. August 1833.

Nach der Eröffnung der Sitzung erhalten Candidat Eifler und dessen Vertheidiger das Wort.

Vertheidigungs-Rede
des Angeklagten Georg Eifler, Kandidat der Theologie aus Zweibrücken.

Meine Herren Geschwornen!

Sie haben den ernsten, wichtigen Beruf in einer Sache zu entscheiden, die nicht sowohl unsre persönliche, als vielmehr die des ganzen deutschen Volkes, ja, die der ganzen Menschheit ist. Sie haben den Eid geleistet, den Verhandlungen ein unparteiisches Ohr zu leihen, und unparteiisch, nach ihrer innern Ueberzeugung, den Ausspruch zu thun, einen Ausspruch, von dem Tod und Leben, Freiheit und Gefängniß, ja, was noch mehr ist, von dem das Wohl und Wehe des Volkes abhängt. Auf Sie, meine Herren, sind die Blicke von ganz Deutschland erwartungsvoll gerichtet; von Ihnen hofft das Volk Anerkennung seiner Rechte, indem Sie das Nichtschuldig, oder Verdammung derselben, indem Sie das Schuldig über Uns aussprechen werden; denn welchem Unbefangenen wäre es wohl entgangen, daß es sich hier nicht sowohl um die Personen als vielmehr um die Grundsätze, welche diese Personen aufgestellt haben, handelt, daß man, nicht sowohl Uns, als vielmehr die Rechte des Volkes und der Menschheit zur Schlachtbank führen will.

Sie haben gehört, wie von Seiten der k. Staatsbehörde Aufsätze und Schriften, welche von Rechten des Volkshandeln, eine aufrührerische Tendenz beigelegt wird; Sie haben gehört, wie man sich bestrebte, Grundsätze über Wahrheit und Recht als staatsgefährlich hinzustellen und es wird Ihnen und Niemand mehr ein Zweifel darüber seyn, wem es gilt. Sprechen Sie, meine Herren, das Schuldig über uns aus, so sagen Sie damit vor der Welt: „der Mensch ist zum sclavischen Gehorsam geboren; „die Völker müssen ihren Nacken gutwillig unter das Joch „beugen, das Einzelne ihnen auflegen; sie dürfen nicht Klage „führen wegen Verletzung und Beraubung ihrer Rechte, „denn Sie erklären dieselben für rechtlos, für eine Sache „mit der man nach Gutdünken und Laune schalten und „walten kann. Sie verdammen jede Belehrung und Aufklärung, jedes Streben nach einem besseren, vollkommneren „Zustande; Sie brechen den Stab über jeden Fortschritt „in Künsten und Wissenschaften, indem Sie durch ihr Schuldig die Bande rechtfertigen, mit welcher man in unsrer „Zeit wieder den freien Geist, der allein den Menschen adelt, „den Geist, der ihn zur göttlichen Vollkommenheit führen „soll, zu fesseln sucht. Ihr Nichtschuldig aber wird „diese Banden zerbrechen und die natürliche Fessel zersprengen; die Verkündigung der Wahrheit gilt dann nicht mehr „als Verbrechen und die Entwickelung der Rechte und Bedürfnisse des Volkes ist dann nicht mehr strafbar.“ Das, meine Herren, werden die höchstwichtigen Folgen unsrer Verurtheilung entweder oder unsrer Freisprechung seyn. Ich bin überzeugt, daß Sie ganz durchdrungen sind von der Größe und Wichtgkeit der Sache, daß Sie als unparteiische Männer, als Männer, denen Recht und Wahrheit heilig ist, richten werden. Mögen Sie einer Partei angehören, welcher Sie wollen, mögen ihre politischen Grundsätze seyn, welche sie wollen, — Ihr Wahlspruch sey immer: „Recht und Gerechtigkeit, Wahrheit und Unparteilichkeit.“ Das Resultat Ihrer Berathschlagung sey die Frucht reifer und gerechter Prüfung.

Man hat Sie, meine Herren, hierher berufen, um die

Digitized by Google

Unbefangenheit Ihres Urtheils zu sichern!! — In einer Vestung, umgeben von den Bajonetten,

, hier will man die Welt glauben machen, sey Ihr Urtheil unbefangener, als wenn Sie dasselbe in der Mitte Ihrer Mitbürger, fern von allen diesen, die Brust beengenden Vorkehrungen, auszusprechen hätten?! Ich bin weit entfernt zu glauben, daß sie, meine Herren, als Männer von Ehre durch irgend Etwas gezwungen werden könnten, ein Urtheil gegen Ihre innere Ueberzeugung zu fällen, Ihr Gewissen würde dadurch befleckt und Ihre Ehre gebrandmarkt; ich bin weit entfernt Ihrem Gefühle für das Rechte und Wahre zu mißtrauen, aber ich glaube Sie doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß alle diese Vorkehrungen und Maßregeln eher dazu dienen, die Unbefangenheit Ihres Urtheils zu vernichten, als dieselbe zu schützen. Ich glaube Sie um somehr darauf aufmerksam machen zu müssen sich vor jedem Einflusse rein zu erhalten, da es gewiß ist, daß man seit unsrer Einkerkerung kein Mittel unversucht gelassen hat, die öffentliche Meinung gegen uns zu stimmen, daß man sogar, vom Richterstuhle herab, in öffentlichen Reden sich Ausfälle und Angriffe gegen uns erlaubte, die, um es ganz gelind zu benennen, wenig Zartgefühl und Gesittung verrathen, die aber dazu dienen sollten, schon als die Untersuchung gegen uns kaum zur Hälfte gediehen war, uns dem Publikum als Aufrührer und Verbrecher darzustellen. Anstatt durch eine unparteiische Darstellung des Standes der Untersuchung, die nur allzusehr begründeten Besorgnisse der Bewohner des Kreises hinsichtlich der Verletzung unsrer Gesetze und Institutionen, hauptsächlich in Beziehung auf die Aburtheilung unsrer Sache (es ging sogar das Gerücht, der k. General-Prokurator habe den Antrag gestellt uns vor ein aus Militär und Civilpersonen bestehendes Specialgericht zu stellen, wo man nicht ermangelt haben würde, durch eine Füsillade ein warnendes Beispiel denen zu geben, welche künftig noch die Kühnheit haben sollten, die Wahrheit zu verkünden und von Rechten des Volkes zu sprechen), anstatt also diese Besorgnisse zu verscheuchen, begnügte man sich damit im Allgemeinen zu sagen, die Untersuchung wurde mit Eifer fortgesetzt, obgleich meine Freunde und ich monatelang eingekerkert waren, monatelang mißhandelt wurden, Landau ausgenommen, ohne mehr als einmal und zwar in den ersten 24 Stunden, verhört zu werden.

Ja, es wurde sogar den öffentlichen Blättern, welche von Zeit zu Zeit von uns Lebendigbegrabenen und unsrem Prozesse sprachen und deßwegen Besorgnisse äußerten, vorgeworfen, sie gingen darauf aus, Mißtrauen in dem Publikum gegen unsre Gerichte zu erregen, ohne daß man bedachte, daß diese Blätter doch nur die öffentliche Meinung, die Stimme des Publikums, wieder gaben. — Es ist fürwahr keine Kunst Jemanden ein Verbrechen aufzubürden, über Jemanden zu schimpfen, ihn zu verdächtigen und zu verläumden, wenn man im Voraus weiß, daß der auf so undelikate Weise Angegriffene sich nicht vertheidigen kann. —

Meine Herren! Bevor ich auf die Widerlegung der Anklage gegen mich eingehe, werden Sie mir erlauben, einige wenige Bemerkungen hinsichtlich des Central-Comites des Preßvereins vorauszuschicken. Dieses Comite, so wie der Verein selbst, hat seine Tendenz oder Absicht, seinen Wirkungskreis und die Art seines Wirkens offen ausgesprochen. In dem Aufsatze: „Deutschlands Pflichten" ist der Zweck desselben niedergelegt und sogar durch Erkenntniß des Appellations-Gerichtes zu Zweibrücken gebilligt worden.

Zwar versucht man jetzt öffentlich ein solches Erkenntniß in Abrede zu stellen, indem man die Welt glauben machen will, die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes habe ein solches Erkenntniß weder erlassen können, noch wollen. Allein, wer das Urtheil der Anklagekammer selbst liest, dem wird kein Zweifel mehr seyn, daß dadurch der Verein zur Unterstützung der freien Presse als gesetzmäßig anerkannt wurde. Man sagt nämlich, die Anklagekammer habe zu entscheiden gehabt, ob damals hinlängliche Anzeigen vorhanden gewesen, den Redakteur des Blattes, das dem Verein zum Organe diente, wegen Theilnahme an einem Complotte zur Umstürzung der Staatsregierung und Verfassung, oder wegen direkter Aufforderung hierzu durch sein Blatt in Anklagestand zu versetzen und diese Frage habe die Anklagekammer mit Nein beantwortet. Die damalige Anklage selbst aber stützte sich hauptsächlich auf den Aufsatz: „Deutschlands Pflichten," worin, wie schon gesagt, zum Verein aufgefordert und dessen Zweck entwickelt wurde; gerade in diesem Aufsatze wollte die Anklage die

Theilnahme an einem Complotte zum Umsturze der Regierung und Verfassung, oder eine direkte Aufforderung dazu finden. Nun ist dieser Aufruf die Grundlage der Bildung des vaterländischen Vereins, so wie des Central-Comites, das die Leitung desselben übernahm. Wenn also die Anklagekammer des Appellations-Gerichts erklärt, in dem Aufsatze liege nicht die Theilnahme an einem Complotte zum Umsturze der Regierung und Verfassung, noch die direkte Aufforderung dazu, so sagt sie damit, die Gesetze verbieten nicht einen Verein zur Unterstützung der Presse, gegründet auf diesen Aufsatz, folglich hat die Anklagekammer durch ihr Erkenntniß in dieser Sache den Verein und seinen Zweck für gesetzlich erlaubt erklärt; auf welche Erklärung hin der Redakteur der deutschen Tribüne, Herr Dr. Wirth, auch wirklich in Freiheit gesetzt wurde. — Heute nun, meine Herren, legt man die nämliche Beschuldigung, nur mit veränderten Personen, Ihnen zur Entscheidung vor.

Es sind während der Verhandlungen so viele Inconsequenzen der Anklage in dieser Beziehung zur Sprache gekommen, die Lächerlichkeit und Absurdität derselben wurde so evident nachgewiesen, daß ich ganz darüber weggehen könnte. Ich muß jedoch noch einige Bemerkungen hier beifügen.

Das Fundament der Anklage gegen das Central-Comite des Vereins und gegen den Verein selbst ist nämlich folgender ganz bestimmt ausgesprochener Satz: „Im Jahr „1831 oder Anfangs 1832 haben Schüler, Savoye und „Geib ein Complott verabredet oder beschlossen u. s. w."

So gewiß, meine Herren, ist die Anklage ihrer Sache, daß sie nicht weiß, ob die Verabredung eines Complottes im Jahr 1831 oder Anfangs 1832 stattgefunden hat. Allein was thut das? es ist genug, daß es behauptet wird, es kommt ja nicht darauf an, wann? wie? und wo? ein Verbrechen verübt wurde. Es gehört freilich nicht sehr viel dazu, irgend eine Behauptung aufzustellen, aber die Beweise für die Richtigkeit des Behaupteten zu liefern, das versteht nicht Jeder, am allerwenigsten die Anklage. Ich frage, wo sind die Beweise dafür, daß ein Complott verabredet oder beschlossen wurde? Man antwortet mir, es sind keine da, als daß Schüler, Savoye und Geib sich in Folge und nach Inhalt des Aufsatzes: „Deutschlands Pflichten," und „eines Aufrufs zur Bildung eines vaterländischen Preßvereins," als Comite an die Spitze dieses Vereins gestellt, zum Beitritt aufgefordert, denselben organisirt und geleitet habe. — Nun aber ist ja gerade das das Lächerliche in der Anklage, daß sich dieselbe auf etwas stützt, was keine Anklage begründen kann, auf einen Aufsatz, der durch Urtheil der Anklagekammer des Appellations-Gerichts seinem Inhalt nach, als nicht strafbar erklärt ist. —

Ja, meine Herren, es ist wahr, daß das Central-Comite und der Verein zur Unterstützung der freien Presse sich einzig und allein in Folge des oft genannten Aufsatzes constituirten, aber eben darum kann auch von keinem Verbrechen die Rede seyn, da ja die Frage, ob der Aufsatz die Aufforderung zur Bildung eines Complottes enthalte, durch Urtheil der Anklagekammer verneint wurde. Oder soll wohl das jetzt ein Verbrechen seyn, was früher als etwas gesetzlich Erlaubtes anerkannt worden ist? Das wäre doch höchst sonderbar!!!!

Das Gesagte fasse ich nun in folgende drei Sätze:

1) Der Aufsatz „Deutschlands Pflichten" wurde bezüchtigt, als enthalte er die Aufforderung zur Bildung eines Complottes, das zum Zweck habe, die Staatsregierung und die Verfassung umzustürzen.

2) Die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes hat durch Urtheil erklärt, daß der genannte Aufsatz diese Aufforderung nicht enthalte, daß keine Anklage statt finden könne; sie hat demnach erklärt, der Inhalt sey nicht strafbar und der Zweck desselben ein gesetzlich erlaubter.

3) Das Central-Comite, aus Schüler, Savoye und Geib bestehend, und der Verein selbst, bildete sich in Folge nur nach Inhalt des in Rede stehenden Aufsatzes, wie dies die Anklage ganz richtig bemerkt.

Folglich hatte das Central-Comite, so wie der Verein gesetzlichen Bestand, folglich kann gar keine Rede seyn von Verabredung eines Komplottes zum Umsturz der Staatsregierung und Verfassung, und folglich fällt das Fundament der Anklage zusammen und mit ihm das ganze mit so vieler Mühe aufgeführte Gebäude. — Die ganze Anklage ist wahrhaft mit Haaren herbeigezogen. Man hat sich nicht gescheut, den klaren, verständlichen Ausspruch eines Urtheils zu wenden, zu drehen und zu deuteln, um darauf eine Anklage zu gründen, in Folge welcher der Verein vernichtet und dessen Leiter dem Schaffotte überliefert werden sollen.

Sie, meine Herren, werden das Ganze zu würdigen wissen; die übrigen, sogenannten Gründe widerlege ich gar nicht, um Ihre Geduld nicht zu ermüden. Sie sind die Folgerungen aus einem falschen Grundsatz, und darum eben so falsch und unwahr, als der Grundsatz selbst.

Digitized by Google

Wenn Sie nun aus dem Gesagten, wie ich gar nicht zweifle, die feste Ueberzeugung geschöpft haben, daß das Central-Comite und der Verein, weit entfernt eine verbrecherische Vereinigung zu seyn, vielmehr eine gesetzlich erlaubte, zu einem gesetzlich erlaubten Zwecke war, so wird es mir ein Leichtes seyn, die Anklage gegen mich in ihrer ganzen Blöße und Nichtigkeit darzustellen.

1) Bin ich beschuldigt, wissentlich Theil genommen zu haben an einem Komplotte, welches nach der Anklage, durch Schüler, Savoye und Geib beschlossen und verabredet wurde, und das zum Zwecke hatte, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zu, selbst gewaltsamen, Umsturze und Aenderung der Staatsregierung unmittelbar anzureizen; auch soll ich behülflich gewesen seyn in Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche solche Anreizung enthielten, und in der zum nämlichen Zwecke geführten Correspondenz.

2) Bin ich beschuldigt, den Buchdrucker Rost in Begehung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufrührerischer Anreizung persönlich und wissentlich unterstützt und solche erleichtert zu haben. — — —

Was nun, meine Herren, also zuerst die Beschuldigung der wissentlichen Theilnahme an einem Komplotte mit dem oben angegebenen Zwecke betrifft, so glaube ich Ihnen zur Genüge nachgewiesen zu haben, daß kein solches Komplott Statt gefunden, daß also auch weder von einer wissentlichen, noch unwissentlichen, weder von einer freiwilligen, noch unfreiwilligen Theilnahme daran oder Unterstützung desselben von meiner Seite die Rede seyn kann, denn an Etwas, was nicht ist, kann ich weder Theil nehmen, noch dasselbe unterstützen.

Was aber zweitens die Anklage gegen mich in Beziehung auf den Buchdrucker Rost angeht, so beruht dieselbe auf einem Irrthume, und die k. Staatsbehörde wird demnach nicht länger anstehen, die ganze Anklage zurückzunehmen.

Mit diesen wenigen Worten wäre eigentlich meine ganze Vertheidigung erschöpft; allein der Merkwürdigkeit halben, und um Ihnen einmal einen Begriff zu geben von der Art der Beweisführung und der Gründe der Anklage, will ich derselben Schritt vor Schritt folgen. Mögen Sie folgende Punkte hauptsächlich berücksichtigen:

1) In ihrem Antrage sagt die k. Staatsbehörde unter anderm Folgendes: „damit das Central-Comite desto ungestrafter im Hinterhalte seine angepriesenen Zwecke verfolgen „und ausführen konnte, mußten Pistor und Eisler die Verantwortlichkeit der Aufsätze in Rost's Blatte übernehmen, „zwei Subjekte, die, durch nichts an das Vaterland gebunden, sehr leicht der Ahndung der „Gesetze sich hätten entziehen können."

Abgesehen davon, daß meine Erscheinung hier vor Ihnen und vor dem Gesetze diese Behauptung Lügen straft, und sie als sehr voreilig bezeichnet, weise ich sie noch obendrein als eine grobe Beleidigung mit Abscheu und Unwillen von mir. Die k. Staatsbehörde kann freilich nicht begreifen, daß es Menschen gibt, welche etwas Höheres an das Vaterland knüpft, als die Scholle, die sie besitzen, als eine Besoldung von einigen tausend Gulden, wobei hundert unserer Mitmenschen verarmen müssen. Der Knecht ißt das Brod seines Herrn und lebt diesem in Allem zu Willen, unbekümmert um seinen Nächsten, mag dieser verhungern oder im tiefsten Elende schmachten; er ist gefühllos gegen die Leiden der übrigen Menschheit. Solcher Subjekte gibt es leider sehr viele, und sie führen den Namen Vaterland in ihrem sclavischen Munde, ohne zu wissen, was dieser große Name bedeute, den sie so schändlich mißbrauchen. Gottlob, daß ich mir sagen kann, ein solches Band knüpft mich nicht an das Vaterland, ein solches Band verabscheue ich. Es ist die Liebe, die reinste, unwandelbarste Liebe, die mich mit ihm verbindet; es ist der feste, ernste Wille, alle meine Kräfte, ja mein Leben für sein Wohl zu opfern;

— das ist das Band, welches mich an das Vaterland knüpft.

2) Behauptet die Anklage, ich sey bekannt, als einer der erklärtesten Anhänger der Aufregung, diese Gesinnung hätte mich in enge Verbindung mit den Häuptern der Reformpartei gezogen und mich zum eifrigen Gehülfen in deren Wirkungskreise gemacht.

Das ist vielleicht die einzig wahre Behauptung in der ganzen Anklage gegen mich; die Liebe zu unserm Volke, zu meinem Vaterland, ließ mich nicht gleichgültig bleiben bei seinen Leiden; ich nahm und nehme heute noch warmen, innigen Antheil an seinem Unglück, und diese Liebe, diese Theilnahme führten mich zu den Männern, die man verfolgt und einkerkert, ja vielleicht hinrichtet, weil sie das Vaterland von seiner Schmach befreien, weil sie für dasselbe einen glücklichern Zustand herbeiführen wollten; darum, meine Herren, bin ich einer der erklärtesten Anhänger der Aufregung, d. h.

Digitized by Google

des Fortschreitens, der Bildung und Aufklärung, und darum bin ich der erklärteste Feind der Finsterniß und des Stillstandes.

Ob noch davon die Rede seyn kann, die gegen das Central-Comite, als solches, aufgestellten Anklagegründe auch bei mir in geeignete Betrachtung zu ziehen, nachdem ich Ihnen nachgewiesen habe, daß jene Anklagegründe, als aus einem falschen Grundsatze hergeleitet, ebenfalls falsch und unwahr seyn müssen, überlasse ich Ihrer Beurtheilung.

3) Als einen Hauptbeweis für die Theilnahme an dem vermeintlichen Komplotte gebraucht oder vielmehr mißbraucht die Anklage meine Stellung als Sekretär des Central-Comites. Die Anklage sagt nämlich: „weil ich Sekretär „des Comites gewesen sey, weil ich zwei Briefe, welche „den Akten beiliegen, geschrieben habe und weil ich eine „monatliche Besoldung von 22 fl. aus der Vereinskasse „erhielt, deßwegen müßte ich auch wissentlich Theil an „einem Komplotte genommen haben." Das ist doch wirklich ein sehr einleuchtender Schluß; eine solche Beweisführung ist doch wahrlich einzig in ihrer Art.

Es ist richtig, — ich war Sekretär des Comites, ich schrieb zwei Briefe und noch mehr und erhielt auch eine Besoldung von monatlich 22 fl. — folgt aber daraus, daß ich wissentlich Theil nahm an einem Komplotte, auch angenommen, es habe wirklich ein solches existirt?

4) Ja, sagt die Anklage, der Inhalt der geschriebenen und vorgefundenen Briefe, beweist dieß. Lassen Sie uns einmal diesen Inhalt prüfen. In dem einen schrieb ich an das Filial-Comite in Bergzabern, es möge über das Treiben eines gewissen Bruch an das Central-Comite berichten. Diesem kam nämlich zu Ohren, daß ein gewisser Bruch sich ein Geschäft daraus mache, auf den Orten, welche zur Unterstützung der Presse beitrugen, herumzugehen und im Namen des Central-Comites, als sey er eigens von diesem dazu abgeschickt, die Beiträge einzusammeln. Dieses Geschäft lag aber den Filial-Comites ob und es war demnach Pflicht des Central-Comites auf einen Menschen aufmerksam zu machen, der unter einem falschen Vorwand die Leute um ihr Geld zu bringen suchte. Das, meine Herren, ist der Inhalt des ersten Briefes, und ich frage Sie, ob dieser, wie die Anklage behauptet, eine wissentliche Theilnahme an einem Komplotte beweist?!!!!? Der zweite Brief ist ebenfalls an das Filial-Comite in Bergzabern gerichtet; diesem wird darin von Seiten des Central-Comites bedeutet, monatlich über die zweckmäßige Verwendung der Gelder und Vertheilung der Blätter, so wie über den Geist und die Stimmung seines Distriktes zu berichten. In diesem Briefe hebt die Anklage hauptsächlich die Worte: Geist und Stimmung hervor, und legt diese natürlich zu ihrem Vortheil und Zwecke aus. Nach der Natur und Vernunft bin doch ich selbst der beste Ausleger und Erklärer meiner eigenen Worte, allein die Anklage scheint besser wissen zu wollen, was ich damit meinte, als ich selbst. Ich habe erklärt und erkläre hiermit nochmals, daß die Worte Geist und Stimmung nur in Beziehung auf die Ab- oder Zunahme der Vereinsglieder zu nehmen sind. Den nämlichen Brief habe ich an alle Filial-Comites geschrieben, weil das Central-Comite wissen wollte, ob das ungesetzliche Einschreiten gegen den Verein, die Pfiffe und Kniffe, welche hauptsächlich von Pfaffen und andern Feinden der Aufklärung gebraucht wurden, um den Verein und seine Zwecke zu verdächtigen, nachtheilig auf dessen Fortschreiten einwirkten. So sind die Worte Geist und Stimmung zu deuten, und nicht anders will ich sie gedeutet wissen. Es ist ja Unsinn, Einem zu sagen, du hast das nicht sagen wollen, du hast es anders und zwar so gemeint; wer kann denn wissen, was ich damit sagen wollte? Nur eine solche Anklage, wie die gegen mich; nur eine solche Beweisführung, wie die der Anklage, kann so Etwas gegen alle Vernunft behaupten, aber auch nur behaupten, denn beweisen ist nicht ihre Sache. Nur sie kann es auch wagen, Einem unter die Augen zu sagen, das hast du gemeint, weil ich will, daß du es so gemeint haben sollst. Und wenn jene Worte wirklich so zu verstehen wären, wie sie die Anklage in ihrer Weisheit verstanden wissen will, dann frage ich Sie abermals, kann ein vernünftiger Mensch darin eine wissentliche Theilnahme an einem Komplotte finden, vorausgesetzt wieder, es habe wirklich ein solches statt gefunden??!!? Die übrigen Gründe, welche meine wissentliche Theilnahme an einem Komplotte beweisen sollen, würdige ich gar keiner Widerlegung. Was soll man aber auch zu solchen Gründen sagen, wie sie die Anklage anführt, z. B. ich hätte die Anzahl der Exemplare, welche das Central-Comite von Rost gedruckt haben wollte, und einmal aus Auftrag von Savoye 1000 Exemplare mehr, als gewöhnlich, bestellt, und dieß gewiß nicht ohne Kenntniß der Ursache?! Ich könnte darauf, meine Herren, antworten: nein, ich wußte die Ursache nicht; die Anklage würde es wohl bleiben lassen, mir zu beweisen, daß ich sie wissen

mußte. Allein ich will ihr aus aller Verlegenheit helfen und erklären, daß ich die Ursache wirklich gewußt habe. — Ferner heißt es, ich hätte Namens des Central-Comites auch die Versendung und Verbreitung der Blätter besorgt und dieß gewiß nie ohne Kenntniß des Inhalts derselben. Dieß ist wieder weiter nichts, als eine leere Behauptung, ohne den entferntesten Beweis dafür und die Anklage ist auch gar nicht im Stande sie zu beweisen, allein auch hier erkläre ich, daß ich den Inhalt gekannt habe, daß ich ganz damit einverstanden war, weil ich ihn nicht für strafbar hielt. Was will nun die Anklage nach dieser meiner Erklärung? will sie etwa jetzt daraus die wissentliche Theilnahme an einem Komplotte herleiten? Erst müßte sie beweisen, daß die Blätter aufrührerischen Inhalts sind; erst müßte sie beweisen, daß ich wußte, der Inhalt sey aufrührerisch und also strafbar, und dann erst wäre höchstens bewiesen, daß ich wissentlich aufrührerische Schriften verbreitete, aber wo bleibt denn alsdann der Beweis für die wissentliche Theilnahme an einem Komplotte? Allein das Alles kann die Anklage eben so wenig beweisen, als wie sie zu beweisen im Stande ist, ich hätte die Worte: Geist und Stimmung in ihrem Sinne verstehen müssen und folglich ist mit Allem dem von Seiten der Anklage gar Nichts bewiesen. Dann führt sie auch noch an, ich hätte einmal 150 fl. an Rost für gedruckte Zeitungen bezahlt und an Verhaftete Unterstützungen aus der Vereinskasse verabfolgen lassen. Natürlich, weil das mit zu meinem Geschafte als Sekretär gehörte. Solcher Art, meine Herren, sind nun die Gründe der Anklage um die wissentliche Theilnahme an einem Komplotte darzuthun; daraufhin sollen sie nun ein Schuldig über mich aussprechen. Ich habe sie vor Ihren Augen geprüft und Sie werden gewiß überzeugt seyn, daß sie nicht im Entferntesten das beweisen, was sie beweisen sollen.

5) Auch wird noch behauptet, ich sey in Fertigung von aufrührerischen Druckschriften behilflich gewesen, und hätte so den verbrecherischen Zweck des Centralcomite's unterstützt. In dieser Beziehung führt die Anklage an, ich hätte mich als Verfasser des Aufsatzes mit der Ueberschrift „Deutschland, Zweibrücken den 25. Juni", bekannt; der Aufsatz sey zwar nicht für strafbar erklärt worden, enthalte aber doch den unverkennbaren Versuch, die Soldaten zum Ungehorsam zu verleiten. Es ist mir unbegreiflich, meine Herren, wie Jemand behaupten kann, ein Aufsatz sey zwar nicht strafbar, enthalte aber doch unverkennbar den Versuch zu einem Verbrechen d. h. soviel als: er ist strafbar und doch nicht strafbar. Darin finde einmal Jemand etwas Vernünftiges!!!?

II. Was nun die zweite Beschuldigung gegen mich betrifft, nämlich die wissentliche und persönliche Unterstützung und Erleichterung des dem Buchdrucker Rost zur Last gelegten Verbrechens, aufrührerischer Anreizung, so will ich auch hier die Gründe der Anklage durchgehen.

Diese sagt nämlich: „nach Unterdrückung von Dr. „Wirths deutscher Tribüne wurde in Eislers Gegenwart „von Savoye, Namens des Centralcomite's, mit Rost „unterhandelt und verabredet, daß derselbe seinen Anzeiger „zum Organ des Comite's hergebe. Eisler und Pistor „übernahmen dabei gemeinschaftlich die Redaktion oder „vielmehr die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das „Centralcomite für seinen Zweck in dem Blatte unter das „Publikum bringen würde. Es ist unmöglich, daß „Eisler bei dieser Gelegenheit „nicht in die geheimen Zwecke des Centralcomi„tes vollkommen eingeweiht wurde. Hiemit un„terstützte er Rost in Druck und Verbreitung seiner straf„baren Aufsätze, und dabei beförderte er die verbrecherische „Absicht des Centralcomite's u. s. w."

Mit dieser Behauptung, ebenfalls wieder entblößt von jedem Beweise, glaubt die Anklage ihrem Werke die Krone aufzusetzen. — Allein es ist nicht wahr, daß in meiner Gegenwart mit Rost unterhandelt wurde; es ist nicht wahr, daß ich mit Pistor die Verantwortlichkeit der Aufsätze in Rost's Blatte übernahm, welche Angabe Rost selbst heute als falsch erklärt. Folglich ist es nicht wahr, was die Anklage sagt, daß ich bei dieser Verabredung mit Rost vollkommen in die geheimen Zwecke des Centralcomite's eingeweiht wurde, denn sonst müßte ja auch Rost bei dieser Gelegenheit eingeweiht worden seyn; folglich ist es nicht wahr, daß ich den Rost in Druck und Verbreitung seiner Aufsätze unterstützte und folglich ist es ebenfalls nicht wahr, daß ich dabei die verbrecherische Absicht des Centralcomite's beförderte, und folglich fällt die ganze Anklage in das zusammen, was sie ist, in Nichts.

Das, meine Herren, ist meine Antwort auf die Verabredung mit Rost, worauf soviel Gewicht gelegt wurde; das ist meine Vertheidigung in Beziehung auf die mir zur Last gelegten Verbrechen. Ich war Sekretär des Centralcomite's und that, was ich als solcher zu thun hatte; ich kannte keinen andern Zweck desselben, und ich bin fest über-

Digitized by Google

zeugt, daß es keinen andern hatte, — auch ist die Anklage gar nicht im Stande, einen andern nachzuweisen — als den der Belehrung und Aufklärung, den, welcher in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" niedergelegt ist, und welcher gesetzlich anerkannt wurde. Für diesen Zweck wirkte, in diesem Geiste handelte ich, und wollen Sie mich deßhalb durch Ihr Schuldig dem Henkerbeile überliefern, so bin ich bereit, in der Ueberzeugung, recht gehandelt zu haben, willig meinen Nacken darzubieten.

Vertheidigungs-Rede

des Herrn Anwalt Christian Eulmann für Herrn Eisler.

(Der Eingang der Rede des Herrn Anwalt Th. Eulmann wurde uns von der Censur gestrichen.)

einem bessern Zustand und nach dem Ringen vorenthaltener geistiger wie materieller Güter. Durch das hier zu erfolgende Urtheil durch Ihren Ausspruch, meine Herren Geschworenen, sollen alle freien Prinzipien, das rege Verlangen nach ihrer Verwirklichung im politischen Leben verurtheilt und vernichtet werden.

Man erhob eine zweite Anklage gegen Eisler, die als gegründet angenommen, ihn der Landesverweisung schuldig machte, die aber, wenn es möglich wäre, etwas Ungereimteres als die erste Anklage zu finden, diese noch an Ungereimtheit übertreffen würde. Man rechnete aber auf den Effekt der ersten Anklage, man dachte, die Herren Geschworenen, deren Gefühl sich doch vielleicht sträuben möchte, auf unser gutes Wort hin, ohne allen Beweis, ein Todesurtheil auszusprechen, werden sich glücklich fühlen, gnädig seyn zu können. Sie sprechen ihn von der ersten Anklage frei, erklären ihn aber in der zweiten für schuldig und dann empfehlen wir ihn mit den übrigen Angeklagten dem Wohlwollen einer benachbarten Regierung.

Diese zweite Anklage besteht darin, daß Eisler der Mitschuld an den dem Herrn Rost zu Last gelegten Vergehen und Verbrechen bezüchtiget wird: Er soll in denjenigen

Verbrechen, deren Rost angeklagt ist, ihn verbeiständet haben, sie haben vorbereiten, erleichtern und vollführen helfen; wie dies, durch welche Handlungen dies geschehen, hat die Anklage anzugeben versäumt, so daß es kaum möglich, sich gegen diese fundament- und bodenlose Anklage nur zu vertheidigen.

Doch! Wir wollen den, vielleicht denkbaren Gründen der Anklage folgen, sie näher beleuchten und uns die Widerlegung der Kapitalanklage bis zuletzt vorbehalten.

Eisler ist der Mitschuld an den dem Herrn Rost zu Last gelegten Verbrechen bezüchtigt, so daß vor Allem zu untersuchen und zu prüfen ist, was das Gesetz unter Mitschuld, Complizität, verstehe.

Die Mitschuld bezeichnet nur eine gewisse Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern, ohne Verbrechen gibt es keine Theilnahme an demselben, folglich ist ohne Schuld auch keine Mitschuld denkbar.

Die Anklage der Mitschuld an den Verbrechen des Hrn. Rost setzt daher nothwendig voraus, daß dieser wirklich ein Verbrechen begangen habe. Ist er unschuldig, ist dasjenige, was er gethan, keine verbrecherische Handlung, so fällt jeder Gedanke, ja die Möglichkeit einer Mitschuld weg. Wenn z. B. einer beschuldigt ist, einem Andern geholfen zu haben, einen Diebstahl, einen Mord zu begehen, es sich aber herausstellt, daß der Diebbahl, der Mord gar nicht Statt fand, so muß jede Idee einer Mitschuld wegfallen; ohne eine Hauptschuld ist eine Mitschuld nicht denkbar.

Rost ist nun angeklagt durch den Druck von drei oder vier Zeitungsartikeln zur Bewaffnung der Bürger gegen die k. Autorität und zum Umsturz der Staatsregierung aufgefordert zu haben. Erklären Sie nun, in Gefolge der nachdrücklichen, in der Vernunft, in dem Gesetz, wie in der Staatsverfassung festbegründeten Vertheidigung des Hrn. Rost, diesen nicht für schuldig, wie es, ich bin davon auf das Geringste überzeugt, Ihr unbestochenes Gefühl es Ihnen gebietet, sey es, daß Sie in diesen Zeitungsartikeln diejenige Gespenster nicht sehen,

, sey es, daß Sie über deren Inhalt weggehen und nur annehmen, daß Rost als Gewerbsmann, der sich und seine Familie mit der Druckerei zu ernähren hatte, druckte,

, also ohne irgend eine böse Absicht, sey es, daß sie aus einem oder dem andern Grunde den Hrn. Rost freisprechen, so fällt die Anklage der Mitschuld gegen Eisler von selbst weg; weil er nicht Mitschuldiger eines Verbrechens seyn kann, das gar nicht existirt; weil ohne Hauptschuld keine Mitschuld denkbar ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die Vertheidigung für Rost auch ein Theil der Vertheidigug für Eisler, und wir nehmen sie in dieser Hinsicht auch für uns in Anspruch.

Wenn aber Eisler ohne Rost unmöglich verurtheilt werden kann, so folgt daraus noch lange nicht, daß Eisler verurtheilt werden mußte, wenn gegen alles Erwarten, gegen das ahnende Gefühl Aller, eine Verurtheilung gegen Rost ausgesprochen würde. Im Gegentheil, um nur prüfen zu können, ob Eisler schuldig wäre, müßten Sie vorerst Rost für schuldig erkannt haben. So wenig dies nach der allgemeinen Ueberzeugung seyn kann, so ist es doch meine Pflicht, dies vorauszusetzen, und unter dieser Voraussetzung Eisler's Vertheidigung Ihnen vorzutragen.

Der Art. 60 des Strafgesetzbuchs erklärt als Mitschuldigen, complice, eines Verbrechens oder Vergehens:

1) Denjenigen, der durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, durch Mißbrauch seines Ansehens, oder seiner Gewalt, durch sträfliche Machinationen oder Kunstgriffe zu einer strafbaren Handlung aufgefordert, oder zu deren Begehung Instruktionen, Lehren gegeben hat;

2) Denjenigen, der Waffen, Instrumente oder jedes andere Werkzeug, das zur Begehung des Verbrechens diente, wissend, wozu es bestimmt war, hergab; endlich

3) Denjenigen, der in Kenntniß der Sache dem Urheber einer That geholfen und ihn verbeistandet hat in den Handlungen, durch welche das Verbrechen vorbereitet, erleichtert oder begangen werde.

Dies ist der Inbegriff aller Thathandlungen, durch welche Jemand sich der Complicität an der Handlung oder dem Verbrechen eines Andern schuldig machen kann; was nicht unter einen der obigen drei Sätze fällt, ist nicht strafbar, weil das Gesetz nur die unter diese drei Rubriken fallenden Handlungen strafen wollte. Gehen wir daher diese drei Sätze noch einmal durch und halten wir sie mit dem zusammen, was dem Angeklagten Eisler in gegenwärtiger Sache denkbarer Weise vorgeworfen werden könnte.

Wir fragen zuerst, hat Eisler dem Herrn Rost irgend Geschenke, Versprechungen oder Drohungen gemacht, hat er sein Ansehen oder seine Gewalt mißbraucht, oder hat er Machinationen und Kunstgriffe angewendet, um diesen zu bestimmen, daß derselbe die Bürger auffordern solle, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen oder die Staatsregierung und

Digitized by Google

Staatsverfassung mit Gewalt umzustürzen? — Sie haben nichts dergleichen vernommen; kein Zeuge, kein Beschuldigter hat der Art irgend etwas erklärt; ja, die Anklage stellt nicht einmal auf, daß Eisler solche Handlungen begangen habe; folglich ist es klar, daß die erste Verfügung des Gesetzes hier nicht anwendbar ist.

Wir fragen sodann zweitens, hat Eisler dem Angeklagten Rost vielleicht Waffen, Instrumente oder sonstige Mittel der Art an die Hand gegeben, wissend, daß sie dienen sollten, um Zeitungs-Artikel in aufrührerischer Absicht zu drucken?

Die Anklage stellt nichts dergleichen auf; folglich liegt Eisler auch nichts der Art zu Last. Oder drittens, hat Eisler, wissend, daß Rost zur Bewaffnung der Bürger gegen die k. Autorität und zum gewaltsamen Umsturz der Staats-Regierung auffordern wollte, ihm geholfen und ihn verbeistandet in den Handlungen, die dieses Verbrechen vorbereiteten, erleichterten oder vollführten? Hat Eisler vielleicht die Artikel verabfaßt, durch welche jene angebliche Verbrechen begangen worden seyn sollen?

Die Anklage stellt es nicht nur nicht auf, vielmehr das Gegentheil davon, denn andere, nämlich Pistor, Scharpff, Geib sind als deren Verfasser angeklagt, folglich ist es Eisler nicht.

Oder hat er vielleicht die incriminirten Artikel revidirt und corrigirt, damit ihr Inhalt auch dem angeblichen Zweck entsprechend sey? Auch diese Behauptung stellt die Anklage nicht auf.

Oder hat er sie in Rost's Namen vielleicht verbreitet, und dadurch geholfen, sie in's Publikum zu bringen? Auch dieß wird nicht behauptet. Vorbehaltlich auf das, was er als Sekretär des Preßvereins gethan hat, später zu antworten.

Folglich kann man keine Handlung angeben, die unter den Art. 60 des Strafgesetzbuchs fiele, und sonach ist eine Complicität, eine Mitschuld nicht denkbar.

Diejenige Handlung Eislers, die ihn zum Mitschuldigen an den fraglichen Artikel machen soll, ist nach dem Anklageakt die: er sey der Mitredakteur des Rost'schen Blattes gewesen, d. h. er habe auch andere Artikel für dieses Blatt geliefert, und weil er andere Artikel geliefert und deren Verantwortlichkeit übernommen habe, so müsse er auch strafrechtlich für diejenigen Artikel einstehen, denen er durchaus fremd sey.

Diese Behauptung der Anklage ist faktisch total unrichtig; die Folgerungen, die man aber daraus zieht, sprechen der Vernunft, wie dem Gesetz, gleichmäßig Hohn.

Ja, meine Herren, Eisler war eine Zeitlang Mitarbeiter an der Zweibrücker Zeitung, allein nicht zu der Zeit, als die incriminirten Artikel in derselben erschienen sind, nicht zu der Zeit, als das provisorische Centralcomite des Preßvereins, bestehend aus Schüler, Savoye und Geib, diese Zeitung unterstützte, nicht zu der Zeit, als Dr. Pistor, sey es von Zweibrücken, sey es von Saargemünd aus, Artikel in dieselbe lieferte und sie redigirte; erst in späterer Zeit schloß Eisler mit Rost einen Vertrag, kraft dessen jener die Redaktion des Blattes übernahm, nämlich im September 1832, als kein Centralcomite mehr in Zweibrücken existirte, und insbesondere in einer Zeit, aus der kein Artikel mehr angegriffen ist.

Die Anklage behauptet zwar, Eisler habe bereits am 17. Mai 1832 gemeinschaftlich mit Pistor, Namens des Preßvereins, die Redaktion der Zeitung übernommen, und gründet sich hierbei auf eine Erklärung, die Rost in seinem Verhör vom 6. April d. J. in der Antwort auf die 53te Frage zu Protokoll gegeben haben soll.

Wohl ist dort was Aehnliches protokollirt, allein offenbar irrig. Die Verhältnisse waren anders, dieß geht aus den Akten und der Verhandlung klar hervor.

1) Das Verhör mit Herrn Rost enthält in Betreff dieses Punktes Widersprüche, die Beweise, daß ein Versehen beim Protokolliren sich eingeschlichen haben muß.

In seinem Verhör vom 26. Oktober 1832, auf die 4te Frage, erklärt Rost, daß Pistor als Verfasser des Artikels „was ist zu thun?", so wie aller andern Artikel, deren Verfasser er nicht angeben könne, anzusehen sey, weil er (nicht Eisler) der Redakteur war.

Im Verhör vom 29. Okt. 1832, auf die 17te Frage, erklärt Rost, daß v. 1. Juli Pistor der alleinige Redakteur seines Blattes gewesen sey und nicht Eisler, und bestätigt dieß noch im Verhör vom 30. Oktober und noch in dem vom 3. April 1833, wo er sich auf Eislers Zeugniß beruft (Frage Nro. 51); dagegen steht in der Antwort auf die 53te Frage im Verhör vom 6. April, Eisler und Pistor seyen Redakteure gewesen, was allen früheren Angaben auf das Bestimmteste widerspricht.

Rost hat keine Unwahrheit gesagt; wie keiner der Angeklagten im ganzen Verlauf der Untersuchung, seine Erklärung wurde daher nothwendig irrig protokollirt.

Da nun aber in diesen Protokollen ein Widerspruch

Digitized by Google

lag, war es nicht die erste Pflicht des Untersuchungsrichters, der die ganze Untersuchung im Gedächtniß haben mußte, diesen Widerspruch sogleich aufzuklären? Mußte er nicht, um die Wahrheit zu ergründen und Klarheit in die Untersuchung zu bringen, eine weitere Erklärung von Rost über die in das Protokoll eingetragenen Widersprüche veranlassen, und demnach die weitere Frage dahin stellen, daß Rost genau angeben möge, welche Bewandtniß es von Anfang an bis an das Ende mit der Redaktion seines Blattes gehabt habe? Wäre diese Frage gestellt worden, so war das ganze Verhältniß sogleich durchaus klar, dann würde Rost erklärt haben: von Anfang an war ich alleiniger Redakteur der Zeitung; ich nahm zwar auch Artikel auf, die andere mir von Zeit zu Zeit von freien Stücken lieferten, ohne jedoch irgend Jemand ein bestimmtes Recht auf die Redaktion einzuräumen, und mich sonach zur Aufnahme seiner Artikel zu verpflichten. Erst im Mai 1832 trat ein anderes Verhältniß ein; Pistor wurde Redakteur für die räsonnirenden Artikel, und dieß dauerte noch fort, nachdem Pistor schon sich nach Frankreich geflüchtet hatte, so lange er in Saargemünd sich aufhielt.

Als Pistor aber durch seine Entfernung von Saargemünd in die Unmöglichkeit gesetzt war, irgend einen Beitrag zur Zeitung zu liefern, schloß ich später einen förmlichen Vertrag mit Eifler und Barth ab, die von nun an die Redaktion übernahmen, und als später dieser Vertrag auch durch Eifler nicht mehr vollzogen werden konnte, da derselbe verhaftet wurde, so übernahm Barth die Redaktion allein bis zum Anfang dieses Jahres.

So würde Rost in der Untersuchung geantwortet haben, wäre ihm über dieß Verhältniß eine Frage gestellt worden, wie es hätte seyn sollen.

Rost, im Laufe der gegenwärtigen Verhandlungen über diese Redaktionsverhältnisse gefragt, hat sich nun auf das Bestimmteste hierüber erklärt, und aus seiner Erklärung geht klar hervor, daß Eifler erst nachdem Pistor die Redaktion aufgeben mußte, sich derselben unterzogen hat, daß folglich Eifler wahrlich nicht haftbar erklärt werden kann für alle die Artikel, die in diesem Blatt erschienen sind, ehe er an der Redaktion Theil hatte.

Die Anklage kann daher auf ihrem bisherigen System nicht länger verharren, es sey denn, sie nehme diejenige Logik zu Hülfe, die die Fabel dem Wolf in den Mund und in den Sinn legt, als er das unter ihm am Bach stehende Lamm beschuldigte, daß es ihm das Wasser oben trübe.

Was Rost übrigens heute erklärte, und wie er die in den schriftlichen Protokollen sich findenden Widersprüche lösete, das geht zur Genüge und bis zur vollen Evidenz aus Urkunden und aus der Untersuchung selbst hervor.

Die Anklage behauptet, daß im Monat Mai in Gegenwart von Savoye und Geib, Pistor und Eifler die Redaktion der Rost'schen Zeitung übernommen hatten; Eifler läugnet es, und behauptet erst später, nachdem Pistor, Savoye und Schüler fortgewesen seyen, und zu einer Zeit sie übernommen zu haben, aus der keine Artikel mehr incriminirt sind.

Geib, über jene angebliche Verhandlung mit Rost gefragt, giebt sie vollständig zu. Er führt an, daß, um Rost zu bewegen, dem Preßverein eine gewisse Anzahl von Blätter um einen billigeren Preis (Papier und Druckkosten) zu überlassen, man ihm erklärt habe, Pistor würde sich dann auch für die Redaktion interessiren, wobei sein Blatt gewinnen werde. Ueber Eifler und Barth's Verhältniß zur Redaktion befragt, erklärt Geib, daß er hiervon durchaus keine Kenntniß habe.

Sehr natürlich! Geib hat am 23. Juni Zweibrücken verlassen und war nach Bad Ems gegangen, und von da zurück zu seinen Eltern nach Lambsheim. Er konnte also nicht wissen, was nach seiner Abreise in Zweibrücken verabredet worden war, er wußte daher nicht, daß im September 1832 Eifler mit Barth die Redaktion des Rost'schen Blattes übernommen hatte.

Was nun aber Eifler, Geib und heute auch Rost erklären, ist auch durch Pistors Briefe vom 22., 25. Juni und 1. Juli aus Saargemünd klar erwiesen.

Am 22. Juni schreibt Pistor:

„ich will von hier aus, unter uns gesagt, den Anzeiger redigiren."

Am 25. Juni schreibt er

„Ultra posse nemo tenetur. Sie wollen, ich sollte in Zweibrücken bleiben, die Regierung will, ich soll eingesteckt werden; der Preßverein will, ich soll den Anzeiger redigiren, um letzteres möglich zu machen, suchte ich der Verhaftung vor der Hand zu entgehen; nicht blos Ihrer, sondern auch der Sache wegen, werde ich so lange für den Anzeiger thätig seyn, als es mir möglich ist ꝛc. ꝛc."

Digitized by Google

Am 1. Juli schreibt er, daß er, in Betreff der sich auf Frankreich beziehenden Artikel keine Verantwortlichkeit übernehme, und fragt, ob er die Aufsätze für das Probeblatt erhalten habe? folglich war er dessen Verfasser, folglich er der alleinige Redakteur des Blattes.

Er verlangt auch, daß ihm alle Blätter nach Saargemünd geschickt würden, um redigiren zu können; folglich war in Zweibrücken kein Redakteur zurück; Pistor war es allein.

Endlich liegt der Vertrag selbst vor, der mit Eisler abgeschlossen worden ist, der jeden Zweifel beseitigt; er ist vom September 1832. Von dieser Zeit an sind aber keine incriminirten Artikel mehr erschienen. Demnach weiß man wahrlich nicht, auf was die Anklage sich gründen will.

Es steht daher absolut fest, daß die Behauptung, Eisler sey Redakteur zu der Zeit gewesen, wo die Nro. 32, 33, 34, 36 und 37 des Zweibrücker Anzeigers erschienen, nämlich 1832, nicht nur mit nichts erwiesen, vielmehr vollständig widerlegt ist.

Allein setzen wir auch voraus, er habe Antheil an der Redaktion dieses Blattes in jener Zeit gehabt: wo ist erwiesen, daß sein Antheil an der Redaktion sich auf die incriminirten Artikel bezogen habe? und doch müßte dieß erwiesen seyn, wenn er für diese Artikel haftbar seyn sollte, da Niemand für Verbrechen Anderer einzustehen hat. Wenn z. B. Eislers Antheil an der Redaktion darin bestanden hätte, die in andern Journalen schon befindlichen interessanten Journalartikel herauszuziehen, um sie in Rost's Blatt aufzunehmen, so hätte er an den zu dem Blatt von Pistor und Andern gelieferten Artikeln weniger Antheil und weniger Schuld als der Setzer, den doch noch keine Gesetzgebung für strafbare Schriften, die er drucken half, der Mitschuld bezüchtigte. Es müßte demnach die Anklage, wenn sie eine Mitschuld behaupten will, nachweisen, daß der Antheil, den Eisler an der Redaktion gehabt haben soll, sich auf die incriminirten Artikel bezogen habe, während das Gegentheil feststeht, während Andere anerkannter Maßen sie verfaßt haben, während Andere, namentlich Scharpff, Pistor und Geib, als deren Verfasser angeklagt sind, während es sonach absolut unmöglich ist, daß Eisler das Mindeste zu der Sache gethan hat, noch etwas davon thun konnte.

In der That liegt nicht in der Anklage gegen Pistor, in Betreff des Artikels „das Streben der Völker", in Betreff des Liedes eines baierischen Unteroffiziers, und sodann in der Anklage gegen Geib, in Betreff der Artikel „Deutschlands Zukunft", und gegen Scharpff in der Anklage wegen seines Hambacher Festliedes, der entschiedenste Gegenbeweis? Wenn denn diese anerkannter Maßen die Verfasser, Rost der Buchdrucker und Verleger ist, was soll denn Eisler noch daran gemacht haben?

Die Staatsverfassung, die so oft in dieser Anklage angerufen wird und auf deren Umsturz es nach derselben abgesehen gewesen seyn soll, wird übrigens, wie die Gewalt es immer thut, wo sie ihr einen Schein von Schwierigkeiten in den Weg legt, von derselben Anklage, die sie in Schutz zu nehmen sich den Anschein nimmt, hier bei Seite geschoben, wahrhaft umgeworfen, wo dieselbe den Beschuldigten günstig ist.

Das dritte Edict zur Staatsverfassung handelt von der Presse und bestimmt die Fälle, wie und wann Jemand zu haften hat. Der §. 10 spricht von der Civilverantwortlichkeit von Particular zu Particularen, und gibt dem Beleidigten nur ein Klagerecht gegen den Verfasser und nur, wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, gegen den Verleger und nur aushülfsweise gegen den Drucker. Wenn daher in der Rost'schen Zeitung ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre eines Privaten enthalten war, so fragen wir, wen konnte der gekränkte Privatmann belangen? Nur den Verfasser, wenn dieser nicht bekannt ist, den Verleger, und nur aushülfsweise den Drucker oder Verbreiter, sonst aber Niemanden, also namentlich nicht einen angeblichen Mitarbeiter, Redakteur des Blattes, der nicht Verfasser des betreffenden Artikels ist. Nun aber, wenn ein solcher Mitarbeiter, der der Verfasser nicht ist, nicht einmal im Civilwege belangt werden kann, um so viel weniger kann derselbe im Strafwege verfolgt werden. Das Strafrecht setzt überall bei den zu bestrafenden eine böswillige Absicht voraus; wie ist aber eine böswillige Absicht bei mir denkbar, wenn ich die Handlungen eines Andern nicht kenne, wenn ich weder Beruf noch Pflicht habe, nur Kenntniß davon zu nehmen und noch viel weniger sie zu hindern, wenn ich daher weder eine böse, noch eine gute, wenn ich vielmehr gar keine Absicht habe?

Daher hat auch der §. 12 in demselben Edict in strafrechtlicher Beziehung dieselbe Verfügung wie der §. 10 in civilrechtlicher, nämlich: daß in allen Fällen vor Allem der Verfasser, wenn dieser nicht bekannt ist der Verleger, und subsidiarisch erst der Drucker und jeder Verbreiter haften soll; und außerdem, daß Nie-

Digitized by Google

mand sonst, als die da genannten Personen in der angegebenen Abstufung zu haften habe.

Der Sinn des §. 12 des dritten Edicts, wie er eben angegeben ist, daß nämlich die Haftung des Einen, immer alle folgenden entlastet, wird nirgends als in dem Anklage-Urtheil vom 26. Mai d. J. verkannt. Dem, was Ihnen bereits in dieser Beziehung vorgetragen wurde, füge ich nur noch folgende Bemerkungen bei.

In dem Entwurf zu einem Gesetz über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, der den Ständen des Reichs in dem Jahre 1831 vorgelegt wurde, findet sich ganz derselbe Grundsatz, wie im §. 12 des dritten Edikts, nur mit noch größerer Bestimmtheit, ausgesprochen.

Der §. 30 dieses Entwurfs lautet folgender Maßen:

„Die Verantwortlichkeit für sträfliche Schriften wird in „nachstehender Ordnung festgesetzt:

„Verantwortlich sind:

„1) Der Verfasser, in so fern er nicht beweißt, „daß er weder an dem Druck noch an der Herausgabe „Antheil habe.

„2) Der Herausgeber, in so fern er nicht dar„thut, daß ein Anderer der Verfasser, und bloß auf dessen „Auftrag, die Herausgabe unternommen worden sey.

„3) Der Verleger, in so fern er nicht den Verfas„ser oder Herausgeber nachweißt.

„4) Der Drucker, in so fern er nicht den Verfasser, „Herausgeber oder Verleger nachweißt,

„5) Der Verbreiter, und wer zur Verbreitung „Auftrag gegeben hat, in so fern er nicht den Verfasser, „Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht."

Der königl. Staats-Minister des Innern, der diesen Gesetzes-Entwurf der Kammer der Abgeordneten vorlegte, sagt hierüber in seinem Vortrag, worin die Motive entwickelt wurden, folgendes:

„Wer für den Inhalt der erschienenen Schriften Rede „stehen müsse, darüber hat bereits das constitutionelle „Edikt vom 26. Mai 1818 einen durchgreifenden Grund„satz aufgestellt, welchen der Entwurf hierher ver„pflanzt und umständlicher ausführt.

„Verantwortlich werden demnach seyn vor Allem der „Verfasser, nach ihm der Herausgeber, nach ihm der Ver„leger, sodann der Drucker, endlich der Verbreiter. Zu„sammen werden sie verantwortlich seyn, für den Druck, „für die Herausgabe, für den Verlag und für den Absatz „solcher Schriften, welche bereits verurtheilt und öffentlich „verrufen worden sind."

Demnach erklärt der Minister ganz bestimmt, daß nach dem §. 12 des dritten Edikts nur eine Stufenleiter der Haftung besteht, daß stets nur eine Person von den verschiedenen, die zum Vergehen mitgewirkt haben, haften müsse, und daß die Haftung der einen die nachstehenden durchaus frei macht.

Ganz derselbe Grundsatz ist auch in dem Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, das den Ständen des Reichs bereits vorgelegt wurde, und erst noch berathen werden soll, ausgesprochen. Der Art. 284 dieses Entwurfes ist ganz gleichlautend mit dem oben angeführten Artikel 30 des Gesetzes-Entwurfs über die durch den Mißbrauch der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, so daß es klar ist, daß die Regierung fortwährend an diesem Grundsatz festhält. Auch unser Strafgesetzbuch erkennt diesen Grundsatz an, wie aus dem Art. 283, 284 und 285 desselben klar hervorgeht, indem dort auch ohngefähr dieselbe Stufenleiter der Haftung, wie im §. 12 des dritten Edikts, festgesetzt ist.

Die Art. 59 und 60 unseres Strafgesetzbuchs, die von der Mitschuld handeln und denjenigen für strafbar erklären, der einen Andern in Begehung eines Verbrechens verbeistandet hat, kommen dagegen nicht in Betracht, indem sie auf diesen Fall nicht anwendbar sind. Der Druck einer Schrift bietet nicht den Begriff der Complicität dar, vielmehr, mit der Verbreitung, den Begriff des Hauptverbrechens selbst.

Das einfache Verfassen einer Schrift ist nie strafbar, wenn die Schrift nicht gedruckt und verbreitet wird. Druck und Verbreitung gehört daher wesentlich zum Begriff des Hauptverbrechens. Der Gesetzgeber mußte die Frage sich aufwerfen, ob er alle die Personen, die diesen Hauptverbrechen, wenn auch nur mechanisch, mitgewirkt haben, oder nur einen oder den andern bestrafen wollte? Es schien hierbei, daß man nicht annehmen könne, Verleger und Drucker hätten in doloser Absicht gehandelt, wenn der Verfasser öffentlich genannt wird; und da ohne böswillige Absicht nie eine Strafe eintreten kann, so wurden sie in diesem Fall für nicht haftbar erklärt. Anders ist es dagegen, wenn der Verfasser sich nicht nennt; dann fällt die Präsumtion der bösen Absicht auf diejenigen Personen, die die Herausgabe, den Verlag oder den Druck übernom-

Digitized by Google

men haben; diese müssen alsdann die Haftung mit Recht übernehmen.

Wollte man übrigens in dem Drucken einer Schrift auch eine Handlung der Mitschuld erkennen, so steht dem Drucker stets der Art. 59 des Strafgesetzbuchs zur Seite, der den Mitschuldigen nur dann wie den Haupthäter straft, wenn das Gesetz nicht das Gegentheil verfügt, was jedenfalls der §. 12 des Preß-Ediktes hier thut. Demnach kann die Richtigkeit des Satzes, daß die Haftung des Verfassers jeden Andern, der zur Herausgabe zum Druck und zur Verbreitung einer Schrift beigetragen hat, entlastet, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Wer es verkennen will, wirft die Staatsverfassung um, es handelt im Sinn des Despotismus, der überhaupt nur den Theil der Gesetze anerkennt und anruft, der seinen Zwecken dient. Uebrigens hat früher das Appellations-Gericht zu Landshut, ehe es in seinem Personalstand willkührlich verändert war, jenen Grundsatz der Staats-Verfassung ausdrücklich und förmlich anerkannt, so wie auch das Bezirks-Gericht zu Frankenthal schon mehrere Male im gleichen Sinn entschieden hat. Nur das Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seinem Anklage-Urtheil von diesem Jahr hat diesen wichtigen Grundsatz verkannt und dadurch die gänzliche Unterdrückung, ja die Vernichtung der Presse, worauf es abgesehen ist, erleichtert.

Dieses Urtheil kann aber, wie Sie sich später noch überzeugen werden, nicht als Autorität für Grundsätze gelten, bei denen die Freiheit, das Recht der Bürger, betheiligt ist. Dem Unbefangenen wird es demnach wohl klar seyn, daß für eine Schrift nur eine der im §. 12 des Preß-Edikts genannten Personen zu haften habe, und daß daher, sobald eine angeklagt ist, die übrigen nothwendig aller Verantwortlichkeit enthoben sind, und daß Niemand als wer dort genannt ist, überhaupt zur Verantwortung gezogen werden könne. Die Verfasser der Schriften, wegen welcher auch eine Anklage gegen Eisler erhoben wurde, sind deßhalb selbst angeklagt, folglich muß Eisler, welches auch sein Antheil an der Herausgabe, dem Verlag, dem Druck oder der Verbreitung gewesen seyn könnte, nothwendig frei gegeben werden. Außerdem aber gehört Eisler gar nicht unter die Klasse derjenigen Personen, die der §. 12 des Preß-Edikts überhaupt für haftbar und strafbar erklärt. Er ist in Betreff der incriminirten Zeitungs-Artikel, weder Verfasser, noch Verleger, noch Drucker; er soll nur Mitredakteur der Zeitung gewesen seyn, in der sie erschienen sind. Redakteur ist eigentlich nichts anders als Verfasser; wenn also das Gesetz den Verfasser einer Schrift für haftbar erklärt, so nennt es damit allerdings den Redakteur, aber nur den Redakteur, den Verfasser der straffälligen Schrift. Wäre auch Eisler Mit-Redakteur an Rost's Zeitung gewesen, so war er doch anerkannter Maaßen nicht Redakteur der straffälligen incriminirten Artikel, folglich muß er dafür nicht haften.

Nehmen wir an, ein Blatt habe, was gewöhnlich der Fall ist, mehrere Mitarbeiter, Redakteure. Der eine beschäftigt sich ausschließlich mit Ankündigungen von Versteigerungen, Vermiethungen ꝛc., was doch gewiß höchst schuldlos ist, der andere aber fertige Artikel, die anstößig sind. Hat der Verfasser der Ankündigungen, der sich um nichts als um diese bekümmerte, sich um nichts als um diese zu bekümmern hatte, hat dieser auch für die anstößigen Artikel des Andern zu haften, von denen er erst mit dem übrigen Publikum Kenntniß erhielt? Dieß behaupten, hieße den Menschenverstand das Gerechtigkeitsgefühl verläugnen! — Und urtheilen Sie über die Anklage — das ist, und kein anderer, ihr einziger, ihr klarer Sinn.

Doch dieß ist noch nicht einmal genug. Das Appellationsgericht hat die von uns aufgestellten Grundsätze in Beziehung auf andere, auf das Bestimmteste anerkannt und andern das Recht ohne Anstand zugestanden, auf das wir gleichen Anspruch machen. Aber für Eisler war das nicht Recht, was für andere Recht war.

Pistor war anerkannter Maßen Redakteur, Mitarbeiter des Rostischen Blattes vom Monat Mai an, und vom Monat Juli an alleiniger Redakteur. Dieß stellt der Anklageakt selbst auf; dieß ist aber außerdem auf das Bestimmteste erwiesen durch die oben schon angeführten Aussagen von Rost, durch die Anerkennung von Geib, durch Pistors Briefe aus Saargemünd vom 22., 25. Juni und 1. Juli 1832, und endlich durch das Faktum der Redaktion selbst. Nämlich die Concepte der Pistorischen Aufsätze in dem Rostischen Blatt liegen vor, und beurkunden sonach auch die wirkliche Thatsache der Redaktion, sein Faktum, als Redakteur des Blattes. Demnach kann darüber, daß vom Monat Mai an, Pistor Redakteur des Blattes war, gar kein Zweifel obwalten.

Das Appellationsgericht hat nun entschieden, und zwar ganz mit Recht, daß Pistor, obgleich er Redakteur des Blattes war, nur für diejenigen Artikel des Blattes zu haften habe, deren wirklicher Redakteur,

deren Verfasser er ist, nicht aber für diejenigen Artikel, deren Verfasser er nicht ist, die vielmehr Andere verfaßt haben. Pistor ist daher, obgleich Redakteur des Blattes, nur angeklagt wegen des Artikels „das Streben der Völker" vom 13. Juni, und wegen des Liedes eines baierischen Unteroffiziers vom 7. Juni, in Beziehung auf welche beide Artikel, die von Pistors Hand geschriebenen Concepte, auf welche hin der Abdruck statt hatte, in den Akten liegen.

Pistor, obgleich Redakteur des Blattes, wurde nicht angeklagt wegen des Artikels „Deutschlands Zukunft" vom 3. Juni, weil dieser nicht von ihm sondern von Geib herrührt; er wurde nicht angeklagt wegen des Artikels „was ist zu thun" vom 5. Juni, weil früher nicht vollkommen erwiesen war, daß dieser Artikel von ihm sey, obgleich in dieser Beziehung einige Wahrscheinlichkeit auch für seine Autorschaft vorliegt.

Das Appellationsgericht hat demnach bei Pistor anerkannt, daß der Redakteur eines Blattes nur für die von ihm selbst herrührenden Artikel zu haften habe, wie es auch der §. 12 des dritten Edikts zur Staatsverfassung klar ausspricht.

Dagegen hat dasselbe Gericht in demselben Urtheil, fast in demselben Athemzug, und zwar bei Eisler erklärt, daß dieser als Mitredakteur des Blattes für alle von Andern verfaßten Artikel zu haften habe, es hat ihn angeklagt, obgleich er erwiesener und anerkannter Maßen von keinem einzigen der incriminirten Artikel der Verfasser ist.

Pistor, Redakteur des Rostischen Blattes, ist nicht angeklagt wegen des Artikels „Deutschlands Zukunft", weil Geib dessen Verfasser ist.

Dagegen ist Eisler wegen des Artikels „Deutschlands Zukunft" angeklagt, obgleich anerkannter Maßen Geib dessen Verfasser ist. Pistor, Redakteur, ist nicht angeklagt wegen des Artikels „was ist zu thun", weil nicht erwiesen ist, daß er dessen Verfasser sey, und Eisler ist dieses Artikels wegen angeklagt, obgleich erwiesen und anerkannt wurde, daß er dessen Verfasser nicht ist. Pistor ist des Liedes und des Artikels „das Streben der Völker" wegen angeklagt, weil er der Verfasser ist, und Eisler ist desgleichen angeklagt, weil er deren Verfasser nicht ist.

Man könnte die Aufstellung solcher furchtbaren Widersprüche ins Unendliche treiben, doch dieß wird schon genügen.

Uebrigens, warum dieses verschiedene Gewicht auf der Waage der Gerechtigkeit? Warum wird, nachdem man sich für Pistor des ächten bediente, falsches auf die eine Schale der Waage geworfen, so wie der Name Eisler auf der andern liegt? Wollte das Gericht denjenigen, der auf seinen Gerechtigkeitssinn vertraute, der sich seinem Urtheile nicht entzog und reinen Gewissens sich demselben unterwarf, absichtlich für sein leichtsinniges Vertrauen büßen machen? Oder wollte es blos, wie man sagt, um ein Exempel zu statuiren, die ganze Schwere seiner Macht diejenigen treffen lassen, deren man habhaft war? Oder wollte es den Beweis liefern, daß man, um heute Gerechtigkeit zu finden, sich der hier bestehenden Gerechtigkeit entziehen müsse? — Ich muß einhalten, die denkbaren Suppositionen und Consequenzen führen so weit, daß sie am Ende nicht mehr als die erlaubte Kritik eines gerichtlichen Aktes angesehen werden möchten!

So auffallend die Resultate sind, die die Vergleichung der Anklage gegen Eisler, mit der Anklage Anderer, darbietet, so war es damit nicht genug; man ging noch weiter, ja so weit, daß der Verstand selbst nicht einmal mehr einen Scheingrund für die Anklage zu finden im Stande ist.

Rost wurde nicht nur wegen der in seinem Zeitungsblatte enthaltenen 4 Aufsätze, sondern außerdem wegen 2 Lieder, das eine von Scharpff, das andere von Bohmann herrührend, die er diesen Verfassern auf ihr Begehren gedruckt hatte, angeklagt. Der Druck dieser Lieder hatte mit seiner Zeitung nicht den entferntesten Zusammenhang; er ging die Zeitung und deren Redaktion, wie natürlich, durchaus nichts an. Demungeachtet ist Eisler auch dieser Lieder wegen angeklagt; denn er ist der Complicität aller der dem Rost zu Last gelegten Verbrechen beschuldigt, folglich der Complicität am Druck dieser Lieder? Warum dieß? Das weiß der Himmel eben so wenig als die anklagende Behörde selbst: man kann höchstens angeben, daß aus Versehen der Druck dieser beiden Lieder von der Anklage gegen Eisler nicht ausgenommen wurde.

Ein Versehen bei einer Kriminalanklage!! Nun spreche noch Jemand von einer genauen, gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung derselben! Doch sagt vielleicht die Anklage, Eisler habe vertragsmäßig die Verantwortlichkeit gegen Rost übernommen. Eine Behauptung, die eben so ungegründet als unerheblich wäre. Eisler hat nie gegen Rost sich verpflichtet, an seiner Stelle sich strafen zu lassen, der Beweis einer solchen Behauptung ist nit-

Digitized by Google

gends geführt: Roſt ſelbſt widerſpricht derſelben auf das Beſtimmteſte.

Wenn aber auch zwiſchen Roſt und Eiſler ein ſolcher Vertrag beſtünde, ſo wäre dieſer der anklagenden Behörde durchaus fremd; er würde derſelben keine Rechte nehmen und eben ſo wenig geben.

Wenn in Gefolge eines ſolchen Vertrags Roſt ein Vergehen oder Verbrechen begangen hätte, ſo würde ein ſolcher Vertrag allenfallſige Verfolgungen gegen Roſt nicht im Wege ſtehen, und könnte in keinem Fall berechtigen, Eiſler, der kein Verbrechen begangen hätte, zu ſtrafen. Denn nur ſtrafbare Handlungen können am Thäter ſelbſt beſtraft werden. Der anklagenden Behörde gegenüber wäre ein ſolcher Vertrag abſolut ungültig, wie ſie ihn denn auch als ungültig betrachtet hat; denn dieſen Vertrag zum Trotz verfolgt ſie doch Roſt. Hat Eiſler ſich verbindlich gemacht, an Roſt's Stelle zu dulden, ſich für dieſen ſtrafen zu laſſen? und wendet man dieß gegen Eiſler an, ſo müßte man bei einiger Conſequenz doch nun Roſt frei geben. Iſt nämlich der Vertrag gültig und wirkſam, ſo iſt Roſt frei und Eiſler muß für ihn leiden. Iſt er aber nicht gültig und wirkſam, und Roſt kann angegriffen werden, ſo iſt kein Grund vorhanden, Eiſler zu verfolgen, der anerkannter Maßen nichts gethan hat.

Nach allem dem kann wohl der mindeſte Zweifel nicht obwalten über die Grundloſigkeit, ja die Ungereimtheit einer Anklage, die nur ſagen kann, du haſt ſelbſt durchaus keine ſtraffällige Handlung vorgenommen, wir können dir nichts vorwerfen, aber du haſt an einer Zeitung gearbeitet, folglich muß dich eine entehrende Strafe treffen.

Das Bisherige wird wohl genügen, um den vollſtändigen Ungrund dieſes Theils der Anklage gegen Eiſler darzuthun, und es wird mir nun wohl erlaubt ſeyn, auf die Hauptanklage überzugehen, die nach ihrer Veranlaſſung und ihren Folgen ungleich wichtiger und intereſſanter, als die eben erledigte, erſcheinen wird.

Dieſe Hauptanklage gegen Eiſler geht dahin, daß er, als beſoldeter Sekretär des Centralcomite's des Preßvereins, beſtehend aus Schüler, Savoye und Geib, Kenntniß gehabt haben ſoll, von einem angeblichen Complotte dieſer Perſonen, deſſen Zweck geweſen wäre, die Bewohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum Umſturz und zur Veränderung der Staatsregierung aufzureitzen, und ſodann, in ſolcher Kenntniß der Sache, die Arbeiten für dieſelben beſorgte, und dadurch denſelben die Begehung dieſes angeblichen Verbrechens erleichtert haben ſoll.

Die erſte hier zu erörternde Frage iſt die: Beſtand denn wirklich das angebliche Complott zwiſchen Schüler, Savoye und Geib?

Wenn dieſes Complott gar nicht exiſtirte, wenn daſſelbe nichts als ein Traumgeſicht oder ein Hirngeſpinſt angſtvoller und krankhafter Phantaſieen iſt, ſo fällt auch jede Möglichkeit einer Mitſchuld Eiſler's weg: daß aber zur Annahme eines ſolchen Verbrechens die ſtrengſten Beweiſe, und nicht entfernte Verdachtsgründe erforderlich ſind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Sollte aber auch ein ſolcher Beweis vorliegen und das Complott dargethan werden können, ſo fragt es ſich zweitens, iſt Eiſler Mitſchuldiger an dieſem Complott? War er in das angebliche Geheimniß dieſes Complotts eingeweiht? und hat er in voller Kenntniß der angeblichen Abſichten und der erträumten Plane dieſer drei Perſonen ſie in den Geſchäften und den Handlungen unterſtützt, vermittelſt welcher ſie ihren Zweck zu erreichen ſtrebten?

Zum Behuf der Beleuchtung und Beantwortung dieſer Fragen müſſen wir auf den Urſprung dieſer Verhältniſſe, auf die Entſtehung des Preßvereins, ſeinen Fortgang, auf die Hinderniſſe, auf die er ſtieß u. dgl. m. zurück gehen. Aus dem Ganzen wird ſich ergeben, wie eine Erſcheinung aus der andern ſich entwickelte, ſich nothwendig auf die frühere bezog und die folgende veranlaßte, ſo daß der Gedanke, daß eine verbrecheriſche Idee das Ganze geleitet habe, durchaus unzuläſſig und unmöglich iſt.

(Hier wurde eine ganze Druckſeite von der Cenſur geſtrichen.)

Die Idee, die dieſem Vereine zu Grunde lag, war offenbar rein und edel. Sein Zweck war, die freie Preſſe zu unterſtützen, als Mittel zur Belehrung, Belebung und Aufklärung des Volkes; ſey es, daß dieſe Belehrung eine ſcharf bezeichnete Richtung nehmen ſollte, wie Dr. Wirth es wünſchte und wollte, ſey es, daß im Allgemeinen durch die Unterſtützung des Vereines die freieſte Entwickelung patriotiſcher Gedanken über die Mittel zur Förderung des Wohles der deutſchen Völker erleichtert und begünſtigt werden ſollte.

Der Lordkanzler von England, jener ausgezeichnete unter

den vielen großen Geister, auf die jenes freie Land stolz seyn kann, sagte:

„Nicht die Kanonen, die Lehrer sind heute die Schieds„richter der Welt."

Was kann demnach verdienstlicher und wohlthätiger seyn, als zu belehren, als alle Klassen des Volkes mit ihren Rechten und Pflichten bekannt zu machen, als ihnen das Gefühl eigener Würde, die Liebe zum Vaterlande einzuflößen, das Interesse an Allem, was dieses betrifft, zu wecken und so nach und nach jedem Staatsbürger denjenigen Grad der Bildung und Aufklärung zu geben, der nöthig ist, damit er in voller Kenntniß der Verhältnisse über die Angelegenheit des Vaterlandes, die er dann erst als seine eigene erkennt, ein richtiges Urtheil fällen könne. Das sicherste, ja das einzige Mittel zu diesem Zweck war die freie Presse, die allseitige Verbreitung ihrer frei-gebildeten Erzeugnisse.

Die Presse aber, insbesondere diejenige, die das eben angegebene Ziel sich vorgesteckt hat, ist größtentheils und überall unterdrückt; ihre Unterstützung, so viel irgend möglich, mußte daher der erste, nächste Zweck des Vereins seyn, damit der endliche und entferntere Zweck, die Aufklärung und Belehrung des Volkes nur erreichbar werden möchte. Dem größeren Theile des Publikums auf dem Lande, wie in den Städten, fehlen außerdem die Mittel, sich die zu seiner Belehrung und seiner Bildung erforderlichen Schriften anzuschaffen; der zweite nächste Zweck des Vereins mußte daher dahin gehen, die Vereinsbeiträge zur Anschaffung und unentgeldlichen Vertheilung solcher Schriften zu verwenden, vermittelst welcher der entfernte endliche Zweck des Vereines erreicht werden konnte,

Diese Grundidee des Preßvereins, nochmals spreche ich es aus, war rein und edel; sorgfältig gepflegt, ihrem Geiste und Sinne nach entwickelt, hätte sie jeden Freund des Lichtes zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Doch, meine Herren, es genügt nicht, eine edle Idee nur aufzufassen und sie ohne Maaß und ohne Ziel in's Leben einzuführen. Wie oft hat nicht Mangel an Umsicht, Unbesonnenheit bei Geltendmachung der reinsten Wahrheiten, diese selbst blos gestellt und deren Anerkennung gefährdet? — Ein solcher Fehler wurde bei oder nach der ursprünglichen Gründung des Vereines begangen; ein Fehler, in welchem für ihn bei seiner Geburt bereits der Todeskeim lag, der ganz allein den Verfolgungen, die er zu bestehen hatte, einen Schein von Recht gab, und der es ganz allein möglich machte, eine Anklage, wie die vorliegende, gegen ihn zu erheben. Dieser Fehler war kein anderer, als von vorn herein der Mangel einer auf freisinnigen Grundsätzen beruhenden Organisation des Vereins.

Zwar trifft dieser Vorwurf weniger den Verein, so wie Herr Dr. Wirth durch seinen Artikel, Deutschlands Pflichten in Nro. 29 der deutschen Tribüne vom Jahr 1832 ihn in's Leben rufen wollte, als den Verein, wie er sich später unter der Leitung der Herren Schüler, Savoye und Geib gestaltete. Dr. Wirth wollte, wie dies späterhin noch genauer erörtert werden wird, dem Vereine eine ganz bestimmte Richtung geben;

An die Spitze des Vereines stellte er ein Comite, dem er außer der Verwaltung der Vereinsgelder und der Leitung des Ganzen, insbesondere auch das Richteramt über die vom Verein zu unterstützenden und zu verbreitenden Schriften übertrug, das demnach zu bestimmen hatte, ob diese Schriften im Sinne des Vereinszweckes abgefaßt seyen. Hiermit war freilich das Ganze abgeschlossen: jeder, der dem Vereine beitrat, wußte, wozu er sich bekannte, und was er zu erwarten hatte.

Anders und ganz anders gestaltete sich aber der Verein unter der Leitung des provisorischen Comite. Dieses verließ bald jene bestimmte Richtung und proklamirte als Zweck des Vereins die Unterstützung der freien Presse im Allgemeinen, und die allseitige Verbreitung ihrer Erzeugnisse. Keine Meinung sollte mehr als andere berücksichtiget werden, alle waren zulässig; die freieste Entwickelung der Gedanken über die Förderung des Wohles der deutschen Völker sollte begünstiget, und jedes Blatt, das vom Hauch eigener Ueberzeugung belebt sey, sollte würdig seyn, um vom Vereine unterstützt zu werden; diejenige Meinung endlich die die Zustimmung Aller oder der Meisten für sich gewinnen würde, sollte für die bessere gelten.

Bei diesem ganz unbestimmt gelassenen Zweck des Vereines mußte nothwendig den einzelnen Theilhabern ein Stimmenrecht über die Art und Weise, wie derselbe erreicht wer-

Digitized by Google

den sollte, eingeräumt werden; sollen nicht die Mittel in Widerspruch mit dem Zweck selbst kommen; sollte nicht die Meinung des Comites gleich von Anfang allen Subscribenten als die *bessere* aufgedrungen werden.

Außerdem wendete sich der Verein vorzugsweise an diejenige Klasse der Staatsbürger, die ohnehin freien Institutionen huldigen; die bei der Regierung des Staats vor allem ihre eigene Mitwirkung in Anspruch nehmen, und nur dann Steuerbeiträge bezahlen wollen, wenn sie zu bestimmten Zwecken von ihnen oder ihren Stellvertretern verwilligt sind, und wenn über deren zweckgemäße Verwendung ihnen nachher Rechnung abgelegt wird. Dieser Klasse von Staatsbürgern schlug man den obigen Verein mit jenem weitgestellten Endzweck vor, ohne ihnen ein Stimmrecht über die Art und Weise seiner Verwirklichung einzuräumen, ohne nur anzugeben, wie die Gesinnung aller oder der Mehrzahl endlich zu erkennen seyn sollte.

Durch diesen Mangel der innern Organisation des Vereins hielt man ohne Zweifel *viele*, die zu Gunsten keiner Person von Grundsätzen abweichen wollen, vom Beitritt zum Verein ab, und diese wären wahrlich nicht die am wenigsten nützlichen Glieder des Vereins geworden.

Durch diesen Mißgriff gab man sodann den Regierungen die Möglichkeit an die Hand, Verordnungen gegen geheime Gesellschaften auf den Preßverein anzuwenden, obgleich er wahrlich keine geheime Gesellschaft war. Allein die Art der Verwendung der Gelder, die Wege, auf denen der offen ausgesprochene Zweck erreicht werden sollte, waren nicht öffentlich, sonach war, wenn nicht Recht, doch Vorwand zur Anwendung jener Verordnungen gegeben.

Endlich wäre ohne jenen Mißgriff die persönliche Verfolgung der Mitglieder des Central-Comites, die heutige Anklage, gar nicht denkbar gewesen. Die Anklage stellt nämlich auf, daß die Gelder des Preßvereins zu *andern* als den *offen* ausgesprochenen Zwecken verwendet worden seyen. Wäre es aber nur möglich, dies zu behaupten, wenn alle Subscribenten, sey es selbst, sey es durch Lokal-Ausschüsse im Voraus über die Verwendungsweise abgestimmt, und diese eben so offen Statt gehabt hätte, als der Beitritt zum Verein selbst?

Diesen Grundfehler des Preßvereins scheint man jedoch bald erkannt zu haben. Bereits nach 14 Tagen wurde in der deutschen Tribüne eine definitive Organisation angekündigt, die sich jedoch, wie es schien, blos auf die Wahl eines definitiven Comites beschränken sollte. Das provisorische Comite schien jedoch selbst bald weiter gehen zu wollen; denn obgleich keine Rechnungsablage über die Vereinsgelder zugesagt war, so sollte doch eine solche öffentlich statt finden, und Geib war, wie aus den Akten hervorgeht, mit deren Aufstellung beschäftigt. Allein, so zerstörend wirkte jener ursprüngliche Fehler, daß nicht einmal Zeit genug übrig blieb, um ihn, nachdem er erkannt war, wieder gut zu machen.

Doch wie dem auch sey, der Preßverein erfreute sich hauptsächlich im Rheinkreis und in den übrigen Ländern diesseits des Rheines, auch in einigen Städten jenseits einer bedeutenden Theilnahme, wie die in den öffentlichen Blättern jener Zeit bekannt gemachten Subscriptionen es beurkunden, ein Beweis, wie hoch in Deutschland und namentlich am Rhein jenes Recht geachtet wird, zu dessen Begründung oder Schutz der Verein gestiftet wurde und welchen sympatetischen Anklang in den Herzen dieses Volkes jede Anregung einer Erringung der naturgemäßen Freiheiten findet.

Indessen war der Verein kaum ins Leben getreten, als die Regierung ihn als ihren Feind begrüßte und mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen zu bekämpfen suchte. Es erfolgten sogleich an die Beamten Abmahnungen, dem Vereine beizutreten, mit Hinweisung auf eine baierische Verordnung vom Jahr 1814, die geheimen Verbindungen betreffend; man ließ von allen Angestellten, die den durch diese Verordnung vorgeschriebenen eidlichen Revers gegen jede geheime Verbindung noch nicht ausgestellt hatten, (denn diese Verordnung war in Vergessenheit gerathen) sogleich ausstellen; man ertheilte allen Bürgermeistern Auftrag ihren ganzen Einfluß in jeder Gemeinde gegen die Theilnahme an dem Preßvereine anzuwenden; den absetzbaren Beamten wurde mit wirklicher Absetzung gedroht; manche Geistliche verstanden sich dazu von den Kanzeln herab gegen den Verein, wie gegen den bösen Feind zu predigen.

Doch wenn es auch gelang hie und da Jemanden, der abhängig war, vom Beitritt zum Verein abzuhalten, die Theilnahme an demselben

Digitized by Google

stieg im Volke, je größer der Widerstand war, den die Regierung dessen Verbreitung entgegen zu setzen strebte. Nunmehr schien es den Bürgern um so gewisser, daß von diesem Verein die Abstellung aller Beschwerden, die Beseitigung aller Mißbräuche, an deren Fortbestand die Regierung betheiligt war, mit Recht zu erwarten stehe. Auch fachte dieser Widerstand die Gluth in dem Herzen des Redakteurs der deutschen Tribüne, der den Verein ins Leben gerufen hatte, um so höher an, und gab ihm von Tag zu Tag von neuem Gelegenheit seine Vortheile zu preisen und die bereits kühnen Hoffnungen der Subscribenten auf seine Erfolge noch zu steigern.

Die Verfolgungen gegen den Verein gingen übrigens ihren systematischen Gang fort. Schon im Monat Februar wurde er von allen Kreisregierungen jenseits untersagt und Dr. Wirths Aufruf zu demselben wurde überall unterdrückt. Am 4. resp. 15. März endlich erließ auch die Kreisregierung in Speier ein umfassendes Verbot, befahl alle Vereine aufzulösen, die Mitglieder gerichtlich zu verfolgen und die Staatsbeamten anzuzeigen, damit sie auf den Grund der Verordnung von 1811 hin entlassen werden könnten u. dgl. mehr.

Als eigentliches Verbot war diese Verfügung nichtig und unwirksam, wenn die Gesetze den Verein gestatteten, so konnte die Kreisregierung ihn nicht verbieten, weil sie nicht über, sondern unter dem Gesetze steht, wenigstens stehen soll; als administrative Maßregel aber, zum Behuf der Vollziehung der Gesetze, konnte sie nur in so fern wirken, als Gesetze existirten, die auf diesen Verein anwendbar waren. Indessen, man suchte und glaubte auch zu finden, was in unserer Gesetzgebung nicht vorhanden war.

In Gemäßheit jenes Verbots und jener Weisung wurde verfahren, so weit es nur irgend möglich und denkbar war, insbesondere suchte man sich dadurch dienstfertig zu zeigen, daß Dr. Wirth als Redakteur der deutschen Tribüne, von dem der Aufruf zum Preßverein ausgegangen war, deßhalb des Verbrechens des Hochverraths beschuldigt und verhaftet wurde. Die Beschuldigung betraf hauptsächlich den Aufruf zum Preßverein im Artikel „Deutschlands Pflichten", Nro. 29 der deutschen Tribüne — und sodann einige andere sich mehr oder weniger an dessen Sinn und Tendenz anschließende Artikel.

Dr. Wirth wurde am 16. März verhaftet und blieb es einen Monat lang; bis nämlich jenes ernste, strenggerechte, juristisch-unumstößliche und philosophisch durchdachte Urtheil der Anklagekammer des Appellations-Gerichts vom 14. April v. J. erschien, das Dr. Wirth von der Anschuldigung, als habe er durch den Aufruf zum Preßverein, zum Umsturz der Regierung direkt aufgefordert und als bezwecke der Verein direkt, die Regierung gewaltsam zu ändern (als bezwecke er ein Complott,) vollkommen frei sprach.

Dieses Urtheil ist heute unendlich wichtig, weil die heutige Anklage gegen den Preßverein ganz identisch dieselbe ist, wie sie im vorigen Jahre gegen denselben erhoben worden war, es ist auch wichtig im Vergleich mit dem Urtheil der Anklagekammer vom Mai dieses Jahrs, das in einem entgegengesetzten Sinn ausgefallen ist, indem diese Vergleichung den traurigen Beweis liefert, wie trotz der unaufhaltsamen Bewegung, mit welcher in diesem abgewichenen Jahre der Geist der Zeit vorangeschritten ist, die äußere Reaction zugenommen hat; wie das, was vor einem Jahre noch erlaubt, ja, beinahe verdienstlich war, heute zum Verbrechen geworden ist, und wie da, wo vor einem Jahre das Prinzip der Vernunft seine Stütze fand, heute die Gewalt ihre Waffen holt.

Ich werde später noch Veranlassung finden, auf jenes Urtheil vom 14. April 1832 zurück zu kommen, um ihnen dessen Inhalt genauer mitzutheilen.

Hier genügt es zu bemerken, daß das Appellations-Gericht damals entschied, daß eine Aufforderung zum Preßverein in der Art wie sie von Hrn. Dr. Wirth aufgestellt wurde, keineswegs straffällig sey, daß in seinem Aufruf eben so wenig eine Aufforderung zum Umsturz der Regierung, als in dem Verein selbst ein Complott zu diesem Umsturz zu finden sey, da der nächste, der direkte Zweck jener Aufforderung und dieses Vereins die Unterstützung der freien Presse sey, zum Behuf der Aufklärung und der Erkenntniß des Wahren, Rechten, Nützlichen und Befriedigenden für die gesellschaftliche Ordnung Deutschlands, damit aus dieser Erkenntniß, auf dem Weg des Friedens und der Gesetze, ohne Gewaltthat, alle zeitgemäße Reformen hervorgehen möchten, während nur eine direkte Aufreizung zur Thathandlung des Umsturzes der Regierung oder ein Complott, d. h. eine Verabredung und definitiver Entschluß zu einer bestimmten Thathandlung des Umsturzes strafbar sey.

Digitized by Google

In Gefolge dieses Urtheils setzte das Comite des Preßvereins sein Wirken so fort, wie es bisher geschehen war, und nach den Grundsätzen, wie sie von ihm öffentlich ausgesprochen und von dem Appellationsgericht jedenfalls als erlaubt und gesetzlich anerkannt worden sind. Früher und so lange die deutsche Tribüne existirte, erhielt das Centralcomite häufig eine bedeutende Anzahl von einzelnen Blättern derselben, die Hr. Wirth bisweilen gratis, bisweilen gegen Vergütung der Druckkosten und des Papiers in Tausenden von Exemplarien überließ. Diese Blätter wurden unter die Subscribenten des Preßvereins vertheilt, denn der Zweck des Vereins war ja möglichste Verbreitung der Erzeugnisse der freien Presse, und dieser Zweck war erlaubt und gesetzlich. Nachdem jedoch die deutsche Tribüne und der Westbote in ihrem Kampf gegen den Bundestag unterlegen waren, so versuchte das Centralcomite, diese Blätter, wovon es das erste, wie erwähnt, besonders begünstiget hatte, durch eine Reihe von einzelnen Flugschriften zu ersetzen, die durch Boten oder auf dem Weg des Buchhandels versendet wurden. Nachdem aber auch dieses Mittel, um im Sinn des Preßvereins zu wirken, sich als erfolglos oder als unausführbar gezeigt hatte, so wendete sich das Centralcomite an verschiedene, damals bestehende Journale und schloß mit deren Verleger Verträge dahin ab: daß dem Comite eine gewisse Anzahl Blätter überlassen würden, um sie unter die Mitglieder des Vereins zu vertheilen. Diese Blätter waren der Wächter am Rhein und der Zweibrücker allgem. Anzeiger. Mit dem Verleger des allgem. Anzeigers, Hrn. Rost, wurde im Monat Mai 1832 der deßfallsige Vertrag abgeschlossen, und bei dieser Gelegenheit wurde, wie Sie bereits wissen, ausgemacht, daß Dr. Pistor sich für die Redaktion interessiren und dem Blatt selbst durch gediegene und raisonnirende Artikel einen höhern Werth geben sollte. Dieser Vertrag wurde vollzogen; Rost gab Tag für Tag von seinem Blatte zuerst weniger und nachher bis zu 1000 Exemplarien ab, die von dem Centralcomite des Preßvereins an die Filialcomite's zur weiteren Verbreitung abgegeben wurden.

So wirkte das Centralcomite des Preßvereins fort bis zum Monat Juli 1832, wo Schüler und Savoye neue und heftige Verfolgungen gegen den Verein und ihre Personen voraussehend, um allen Hudeleien und Plackereien zu entgehen, nach Frankreich übergingen: Geib aber seines höchstbedenklichen Gesundheitszustands wegen, sich in den Schoos seiner elterlichen Familie zurückzog, so daß das in Zweibrücken bestandene Centralcomite des Preßvereins sich von selbsten auflößete.

Gegen die Mitglieder des Centralcomite's des Preßvereins ist nun diejenige Anklage, welche im Jahre 1832 gegen Dr. Wirth erhoben und von dem Appellationsgericht für grundlos erklärt worden war, von Neuem erhoben worden, in der Art, daß Schüler, Savoye und Geib beschuldigt sind, dasjenige Complott zum Umsturze der Staatsregierung wirklich verabredet zu haben, wegen dessen Gründung Wirth, der dazu aufgefordert hatte, angeklagt und freigesprochen worden ist!! Candidat Eisler ist der Mitschuld an diesem angeblichen Verbrechen des Complotts bezüchtigt, so daß ich Ihnen vor allem seine Verhältnisse zum Comite genauer angeben muß.

Aus den öffentlichen Blättern der ersten Hälfte des v. J., namentlich aus der deutschen Tribüne, den auf sie gefolgten Flugschriften und dann dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger ist bekannt, welche bedeutende Anzahl von Subscriptionen zu dem Preßvereine erfolgten. Wer die deßfallsigen Anzeigen gelesen hat, wird unschwer einsehen, wie bedeutend, wie schwierig die Geschäfte des provisorischen Comites seyn mußten; um so schwieriger, als dieses Comite lange Zeit die einzige Behörde im Verein war, und daher selbst mit den einzelnen Subscribenten in Berührung stand. Sollte in das Ganze Ordnung eingeführt und diese erhalten werden, so mußte das Comite die Namen aller Subscribenten, ihren Wohnort, die Größe des Beitrags eines Jeden in hierzu bestimmte Bücher eintragen; es mußte jeden Austretenden wieder streichen, die eingehenden Beiträge auf den Namen der betreffenden Subscribenten buchen, Ausstandslisten fertigen, und die der Natur der Sache nach höchst ausgedehnte Correspondenz mit Auswärtigen

sowohl den Einzelnen als den sich später bildenden Filialcomite's, führen, und diesen endlich auch diejenigen Journale zukommen lassen, die nach dem Zweck des Vereins verbreitet werden sollten. Diese Geschäfte der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Correspondenz, hatte, so wie aus den Akten hervor zu gehen scheint, Geib übernommen. Indessen waren seine Kräfte allein, besonders bei der von ihm nie vernachläßigten Advokatur, und bei seiner damals schon sehr schwankenden Gesundheit, den übernommenen Lasten nimmermehr gewachsen. Diejenigen, die Geib kannten und sahen, bemerkten, daß er Wochen und Monate lang keinen andern Ausgang machte, als an den Sitzungstagen in den Gerichtssaal und von da wieder nach Hause. Es trat daher die absolute Nothwendigkeit für ihn ein, sich durch Gehülfen in seinen Geschäften unterstützen zu lassen. Diese wurden im Namen des Preßvereins angenommen, theils nur temporär, wenn die Geschäfte sich gerade besonders gehäuft hatten, später dagegen Einer ständig gegen einen monatlichen Gehalt von 22 fl. auf die Vereinskasse. Dieser ständige Gehülfe des Hrn. Geib, unter dem Namen eines Sekretärs des Centralcomite's, war ohngefähr von der Hälfte des Monats April an, der Angeklagte Eisler.

Als Sekretär des Centralcomite's hatte Eisler nur diejenigen Geschäfte zu besorgen, die Geib übernommen hatte, nämlich die Bücher und Rechnungsführung einerseits und die Correspondenz mit den Filialcomite's anderer Seits; da diese damals sich schon größtentheils gebildet hatten. Eisler trug die Namen der Subscribenten in die dafür eröffneten Register ein, er buchte die Einnahmen und Ausgaben; er machte die Pakete der Zeitungsblätter für die Filialcomite's; er schrieb an diese, was ihm angegeben wurde u. dgl. m. Alle diese Geschäfte besorgte er aber mit derjenigen Liebe und Hingebung, mit der jugendliche Gemüther reine und edle Zwecke verfolgen, und mit derjenigen Entschiedenheit des Charakters, die Sie im Verlauf dieser Verhandlung bei ihm zu beobachten hinreichend Gelegenheit hatten.

Eisler glaubt und ist innig überzeugt, in alle Ideen der Mitglieder des Centralcomite's eingeweiht gewesen zu seyn; freilich nicht in Geheimnisse, da nach seiner innigsten Ueberzeugung keine bestanden. Die Unterredungen der Mitglieder des Comite's über den Zweck des Vereins und dessen Mittel hatten vor ihm statt, wie sie vor der ganzen Welt hätten statt finden können. Geheimen Berathungen wohnte er allerdings nicht bei, und zwar deßwegen nicht — weil keine gehalten wurden.

In diesen Verhältnissen blieb Eisler zum Comite des Preßvereins bis in die Mitte des Monats Mai, wo eine Veränderung eintrat.

Am 5. Mai nämlich war Dr. Pistor von München aus in Zweibrücken angekommen, um dem Fest des 6. Mai beizuwohnen. Er wurde von Schüler, seinem Verwandten, freundlich aufgenommen und nach wenigen Tagen wurde beschlossen, daß Pistor einen Theil der Sekretariatsgeschäfte übernehmen sollte. Dieß geschah, so, daß Eisler von der Mitte (15. bis 18.) Mai nicht mehr 'alleiniger Sekretär des Comite's war; Pistor war es mit ihm und besorgte namentlich die Correspondenz mit den Filialcomite's.

Am 18. oder 20. Juni entfernte sich aber Pistor von Zweibrücken, um einer ihm drohenden Verhaftung zu entgehen, und verfügte sich über die französische Gränze, wo er noch einige Wochen verweilte.

Von der Zeit an, wo Pistor sich entfernte, versah Eisler wieder von Neuem die Sekretariatsgeschäfte, was damals um so dringender erschien, als Geib sich zu seiner Abreise nach Bad Ems anschickte und auch wirklich am 23. Juni von Zweibrücken abreiste. Indessen versah Eisler diese Sekretariatsgeschäfte nicht mehr lange, denn nach wenigen Tagen war das Centralcomite ganz gesprengt, indem Savoye und Schüler glaubten, die Freiheit auf französischem Boden der vaterländischen Gefängnißluft vorziehen zu müssen.

Dieß waren im Allgemeinen die Einrichtung und das Wirken des Preßvereins durch das provisorische Centralcomite in Zweibrücken, und dieß die Verhältnisse Eislers zu demselben.

Auf jene Einrichtung und jenes Wirken hin wird nun die Anklage eines Complotts zum Umsturz der Staatsregierung gegen Schüler, Savoye und Geib, und auf Eislers Verhältnisse zu diesen, die Anklage der Complicität an diesem Complotte gegen den Letztern gegründet; eine Complicität, die Eisler des Todes schuldig machen soll!

Was nun die Existenz eines solchen Complotts betrifft, so hat die Anklage vor allem die Pflicht, dieselbe zu erweisen, um nur die Möglichkeit einer Theilnahme Eislers an demselben darzuthun. Der Vertheidigung steht es zu, die für diese angebliche Existenz beigebrachten Beweise zu prüfen und ihre Stichhaltigkeit auf die Probe zu stellen.

Digitized by Google

Ein Complott zum Umsturz der Staatsregierung, das mit dem Tode bestraft werden soll, besteht dann, sagt das Gesetz Art. 89 des Strafgesetzbuchs, wenn zwischen zwei oder mehreren Personen der Entschluß zu einer Thathandlung verabredet und definitiv festgesetzt worden ist, wenn auch der Versuch der Vollziehung jener Thathandlung, das Attentat, noch nicht Statt gefunden hat.

Der bloße Wille des Menschen, der noch nicht zur That übergegangen ist, wird von den Gerichten dieser Erde in der Regel nicht bestraft. Der Wille des Einzelnen, sein definitiver Entschluß durch eine bestimmte Thathandlung die Regierung zu stürzen, ist nicht strafbar, wenn er den Versuch der Vollziehung noch nicht gemacht, das Attentat des Umsturzes noch nicht begangen hat.

Dagegen bestraft das Gesetz, wie das Attentat, wie die versuchte Thathandlung des Umsturzes, so die zwischen zwei oder mehreren Personen stattgehabte Verabredung und deren definitiven Entschluß zur Vornahme einer bestimmten Thathandlung, deren Zweck der Umsturz oder die gewaltsame Veränderung der Regierung wäre. Es ist daher um dem Gesetz verfallen zu seyn erforderlich:

1) daß eine Verabredung zwischen zwei oder mehreren Personen in Betreff des Umsturzes der Regierung getroffen worden sey;

2) daß diese Verabredung zu einem definitiven festen Entschluß gereift sey, (révolution concertée et arrêtée.)

3) Daß dieser definitive Entschluß eine bestimmte Thathandlung (action, agir) betreffe; und

4) Daß diese Thathandlung selbst, wenn sie gelänge, den Umsturz bewirkte; daß sie der Anfang der Vollziehung des Umsturzes, das Attentat des Umsturzes selbst sey; — in diesem Falle tritt die Strafe ein, auch wenn das verabredete Attentat noch nicht Statt gehabt hat.

Aus dem bisher Gesagten geht schon hervor, daß das Complott nichts ist, als die definitive Verabredung des Attentats zwischen zwei oder mehreren Personen; oder der definitive Entschluß die That, die selbst den Umsturz bewirken soll, vorzunehmen.

Der Art. 88 des Strafgesetzbuchs sagt: „Ein Attentat „ist vorhanden, so wie eine That verübt wurde, um zur „Vollendung des Verbrechens zu gelangen." Der Art. 89 fährt fort: „Ein Complott ist vorhanden, sobald der „definitive Entschluß zu einer solchen That (um zur Vollendung des Verbrechens zu gelangen) verabredet und festgesetzt ist, wenn auch noch kein Attentat (kein Versuch „der Ausführung) Statt gehabt hätte."

Peyronnet, der spätere Minister Carl's X, der für die Anklage bei der Verschwörung vom August 1819 das Wort vor der Pärskammer führte, sagte damals: „das Attentat ist der Zweck selbst des Complottes, es ist dessen Vollbringung und dessen Ziel.

Der Vertheidiger der Angeklagten, der damalige Advokat Berville, gab davon eine eben so richtige, als treffende Definition, die sich der Rechtslehrer Carnot in seinem Commentar zum Art 89 ganz angeeignet hat. Ein Beweis, wie in Frankreich die Justizbeamten der verschiedensten politischen Gesinnungen, die Integrität des Gesetzes stets als ein unantastbares Heiligthum betrachten; und dieselbe nie dem augenblicklichen Interessen einer Anklage aufzuopfern bereit sind.

Aus dem Obigen geht nun hervor, daß die Begriffe von Complott und Attentat mit einander in enger Verbindung stehen; sie verhalten sich zusammen, wie Mittel zum Zweck, wie Ursache zur Wirkung.

Nur wenn ein Attentat verabredet und beschlossen wurde, kann ein Complott existiren; folglich ist, um den Begriff dessen, was ein Complott sey, genau aufzufassen, nöthig auf den Begriff des Attentats zurückzugehen.

Aus dem Vortrag des Vertheidigers für Pfarrer Hochdörfer ist Ihnen noch erinnerlich, daß ein Attentat nimmer eine äußere Handlung, eine Gewaltthat, einen Angriff oder Eingriff in die Rechte eines Andern, also hier einen Angriff auf den Staat, den Regenten, oder die Staatsverfassung bezeichnet. Man hat Ihnen dies bewiesen:

1) aus dem grammatikalischen Sinne des Wortes Attentat; so wie das Dictionaire de l'academie und das des Abbé Mozin ihn geben;

2) aus der Größe der Strafe, mit welcher dieses Attentat verpönt ist, die nur da eintreten kann, wo der Krieg so zu sagen erklärt ist, wo er begonnen hat und nun das Kriegsrecht entscheidet;

3) aus dem Art. 88 des Strafgesetzbuchs, der sagt, daß ein Attentat da vorhanden ist, wo eine That verübt wurde, um zur Vollendung des Verbrechens zu gelangen.

Aus welchem Artikel folgt, daß die That eine äußere Handlung seyn muß, und zwar eine Gewaltthat, da sie das Ziel direkt bezweckt, nämlich die Vollendung des Verbrechens beginnt; und selbst der Anfang der Vollziehung des Verbrechens ist.

Demnach können vorbereitende Maßregeln (z. B. der An-

kauf von Waffen im Fall ein Militäraufstand beabsichtigt wäre) nicht als Attentat betrachtet werden, wie die Ihnen vorgelesenen Autoren es ausdrücklich beurkunden; und womit auch das baierische Strafgesetzbuch §. 300 einverstanden ist.

Es kann ferner das Verabfassen und das Verbreiten von Schriften, wie straffällig auch ihr Inhalt seyn mag, nie als ein Attentat zum Umsturz betrachtet werden; weil in dieser Verabfassung, in dieser Verbreitung keine äußere Handlung des Umsturzes, kein Anfang des Umsturzes, sondern höchstens eine Aufreizung oder Aufforderung dazu liegen kann.

Man hat Ihnen auch ein Urtheil des Cassationshofes vorgelesen, worin ausdrücklich entschieden ist, daß diejenige Handlung, die das mit dem Tode bestrafte Attentat bildet, nie in Schriften oder deren Verbreitung liegen kann; daß vielmehr dadurch höchstens das Verbrechen der Aufforderung zu einem Attentat gefunden zu werden vermag.

Wenn demnach ein Attentat, eine äußere gewaltsame Thathandlung ist, der Anfang der Vollziehung des Verbrechens, der Versuch des Umsturzes selbst, wenn die Verabfassung und die Verbreitung von Schriften nie ein Attentat seyn kann, sondern höchstens eine Provokation zu demselben; wenn auf der andern Seite ein Complott nur da existirt, wo ein Attentat selbst verabredet worden ist, so folgt daraus unwiderleglich, daß eine Verabredung unter mehreren Personen, aufrührerische Schriften zu verbreiten, kein im Sinn des Art. 87 und 89 des Strafgesetzbuchs strafbares Complott seyn kann.

Bei dem Complott muß die Thathandlung des Umsturzes selbst fest verabredet und unwiderruflich festgesetzt seyn, eine Verabredung, Provokationen zum Umsturz an Andere durch Schriften zu erlassen, welche Provokationen, wie erwähnt, nie als Attentate zu betrachten sind, kann nimmermehr als Complott betrachtet werden.

Daher hat auch das Appellationsgericht in seinem Urtheile vom 14. April 1832 entschieden, daß zum Begriff des Complotts gehöre, die Vereinbarung und Festsetzung des Entschlusses zwischen mehreren Personen zu positiver Thathandlung des Umsturzes.

Zum Beweis der Existenz eines Complotts zwischen Geib, Schuler und Savoye gehört demnach nothwendig der Beweis eines festgesetzten Entschlusses, eine Handlung vorzunehmen, deren unmittelbarer nächste Zweck der Umsturz der Regierung wäre, oder besser gesagt, in welcher Handlung, wenn sie ganz vollführt würde, der Umsturz selbst läge.

Wo ist aber ein solcher Beweis geführt? Hat man vielleicht Scripturen gefunden, in denen eine solche Verabredung beurkundet wäre? Nein.

Hat man Zeugen vorgebracht, die irgend etwas von einer solchen Verabredung vernommen hätten? Nein. Oder haben die Angeklagten Handlungen der Vollziehung begangen, in denen Umsturz selbst lag, wenn sie zur Vollendung gekommen wären, so daß über deren Verabredung kein Zweifel mehr obwalten kann? Nein und abermals nein. Es liegt demnach gar nichts, auch gar nichts von einem solchen Complotte vor.

Dieses Complott soll nach der Anklage darin bestehen, daß Schüler, Savoye und Geib sich verabredet hätten, aufrührerische Schriften zu verbreiten. Allein diese Verabredung, wenn sie erwiesen wäre, wie sie es nicht ist, würde kein Complott im Sinne des Art. 89 des Strafgesetzbuchs, wie oben erst gezeigt wurde, constituiren. Ja, diese Verabredung, wenn sie existirte, wäre an sich nicht strafbar, so wenig, als die Verabredung eines sonstigen Verbrechens, wenn dessen Vollziehung nicht Statt gehabt hat oder nicht wenigstens versucht wurde, strafbar ist.

Hätten diese drei Personen in Gefolge dieser Verabredung wirklich Schriften der Art verbreitet, so hätten sie nur als Verbreiter aufrührerischer Schriften angeklagt werden können, insofern, die Verfasser und Drucker der von ihnen verbreiteten Schriften nicht bekannt gewesen waren. Allein die Offenkundigkeit der Namen der Verfasser wie der Drucker dieser Schriften, mußte sie gegen jede Anklage dieser Art nach Inhalt der Art. 284 und 285 unsers Strafgesetzbuches und des §. 12 des Preß-Edikts schützen.

Doch selbst einer solchen Verbreitung sind sie nicht angeklagt, sondern des Complotts zum Umsturz der Staatsregierung; in Beziehung auf welche Anklage, wie ausgeführt, der gesetzliche Begriff gar nicht gegeben ist. Wäre das Appellationsgericht im Jahr 1833 verfahren, wie im Jahr 1832, d. h., hätte es von vorn herein in seinem Urtheil die Rechtsbegriffe festgestellt, es hätte nimmermehr auf eine Anklage erkennen können; allein so dickleibig das Urtheil ist, so suchte man doch vergeblich von Anfang bis an das Ende einen einzigen Rechtsbegriff,

Hiermit könnte ich schließen, da nach diesen unwider-

Digitized by Google

leglichen Grundsätzen eine Condemnation nicht mehr möglich ist: Allein wir gehen weiter, wir wollen nachweisen, daß selbst die factischen Aufstellungen der Anklage total unrichtig und falsch sind.

In der Organisation des Preßvereins und in dessen Leitung durch Schüler, Savoye und Geib will die Anklage die Beweise finden, für die Verabredung, mittelst Verbreitung aufrührerischer Schriften, die Regierung gewaltsam umzuändern.

Obgleich hierdurch, wenn diese Verabredung auch existirt hätte, kein Verbrechen des Complotts begangen wäre, so wollen wir der Anklage auch auf diesen falschen Rechtsboden folgen. Hierbei müssen wir dieselbe, nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten prüfen. 1) Nach dem in dem ersten Aufruf zum Preßverein im Artikel Deutschlands Pflichten in Nro. 29 der deutschen Tribüne von 1832 klar und offen ausgesprochenen Zweck desselben. 2) Nach dem durch die Mitglieder des Comites unterm 21. Februar 1832 und 6. März modifizirten Zwecke des Vereins, und nach der Art der Leitung der Geschäfte durch das Central-Comite in diesem Sinn.

Was nun den Preßverein betrifft, so wie ihn Dr. Wirth in seinem Artikel Deutschlands Pflichten, und mit dem dort angegebenen Zweck zu gründen suchte, so hat Wirth, mit der von ihm bekannten Offenheit, erklärt, welche Bewandtniß es mit jenem Aufruf, so wie mit dem von ihm beabsichtigten Preßverein hatte.

Er war es, der der Verfasser jenes Artikels ist, der ihn entwarf, ohne Jemanden seine Idee mitzutheilen und nur die Namen offen ließ um zuerst mit Schüler und Savoye zu sprechen, in wie ferne diese einwilligten, sich an die Spitze eines solchen Vereins zu stellen; und der, als diese der Idee nicht abhold waren, seinen Aufsatz in die deutsche Tribüne aufnahm und in 50,000 Exemplarien über Deutschland verbreitete. Er hat ihnen auch den Zweck offen angegeben, der ihm vor Augen schwebte und den er in Deutschlands Pflichten klar ausgesprochen hat.

In der That, daß dieß der Sinn des Artikels Deutschlands Pflichten sey, ist unverkennbar; allein dieser Sinn ist nicht verbrecherisch, nicht hochverrätherisch; Schriften solchen Inhalts sind nach der bestehenden Gesetzgebung nicht strafbar.

Wir haben eben erst gesehen, daß nur gewaltsame Handlungen zum Umsturz der Regierung (Attentat), die Provokation zu solchen Handlungen, und deren definitive Verabredung unter mehreren Personen (Complott) strafbar sind, woraus folgt, daß es erlaubt ist, in Schriften über jede Theorie zu discutiren, wenn ich nicht auffordere, sie mittelst Umsturz des Bestehenden gewaltsam ins Leben zu bringen. Ich darf daher Deutschlands Einheit als die Grundbedingung der materiellen Wohlfahrt des Volkes schildern, als die Grundbedingung seiner politischen Kraft und Nationalwürde, als die Grundbedingung der Entwickelung seiner geistigen Fähigkeiten, der Geltendmachung jener höheren Güter, deren Entbehrung den Grimm im tiefen Herzen jedes freien Mannes nährt. Wen die Natur mit einer blühenden Phantasie, mit der Kraft der Rede beglückt hat, mag seinen Lehren den Zugang zu den Herzen erzwingen, die Tiefen der Ueberzeugung erschließen; und nimmer werden seine Lehren straffällig seyn: er hat ja nicht gehandelt, er hat nicht aufgefordert zu einem Handeln, er hat sich nicht verabredet zu einem Handeln, in dem selbst der Umsturz des Bestehenden läge; er hat sich daher nicht verfehlt gegen die Gesetze, er hat nur gelehrt und seine Ideen verbreitet.

Deßgleichen und aus denselben Gründen ist jede Discussion über die beste Regierungsform gestattet und erlaubt, der eine mag dem Absolutismus huldigen und ihn als das nec plus ultra der Vollkommenheiten darstellen, er ist so wenig strafbar, als der heiße Verehrer der Republik.

Wollte man das Gegentheil annehmen, zu welchen Consequenzen würde es führen? Jede Möglichkeit der Vervollkommnung unsers politischen Zustandes wäre uns benommen. Ja, wer uns die Vortheile, das Recht z. B. auf Preßfreiheit schilderte, wäre ein Hochverräther, er wäre des Versuchs schuldig, die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, da diese in ihrem dritten Anhang die Censur zur Staats-Maxime erhebt.

Wie heute hat man vor 15 Monaten den Artikel „Deutschlands Pflichten“ angegriffen und darin eine Aufforderung zur Empörung finden wollen; das Appellations-Gericht hat aber damals solche ungereimte Verfolgungssucht kräftig zurückgewiesen und zwar durch das mehrfach erwähnte Urtheil vom 14. April v. J., durch welches Dr. Wirth von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung entbunden wurde.

Nachdem das Appellations-Gericht im Eingang seines Urtheils erklärt hatte, daß nur dann eine Aufforderung zum Aufruhr gesetzlich existire, wenn die Bürger direkt aufgefordert worden sind, ein Attentat, d. h. eine frevelhafte Thathandlung zum Umsturz der Staatsregierung zu begehen, und daß der Begriff des Complotts erfordere, eine Vereinbarung und Festsetzung des Entschlusses zwischen zwei oder mehreren Verschworenen zu einer solchen Thathandlung des Umsturzes der Staatsregierung, so fährt es also fort:

„In Erwägung, daß eben die in der Anschuldigung „namhaft gemachten Blätter und Aufsätze der deutschen Tri„büne vom Jahr 1832, wodurch der Angeschuldigte die An„wendung der obbesagten Strafartikel . . . . verwirkt haben „soll, und zwar vorerst und vornehmlich Nro. 29 . . . . in „Betreff eines Vereins, folgenden feststehenden Thatbe„stand darbieten; nämlich: einen öffentlichen Verein, zu „welchem der Angeschuldigte öffentlich aufgefordert hat, zur „Unterstützung der Preßfreiheit durch literarische und pecu„niäre Beiträge, welcher öffentliche Verein die Preßfreiheit „selbst zu seinem nächsten Zweck haben soll, und welcher „nächste Zweck das Mittel seyn soll, für den weitern „Zweck, nämlich für Aufklärung durch Wechselwirkung der „Geister, um zum klaren Bewußtseyn und zur durchdringen„den Erkenntniß Aller zu erheben, das Wahre, Rechte, Nütz„liche und Befriedigende für die gesellschaftliche Ordnung „des deutschen Gesammtvolkes (Einheit Deutschlands) für „das Staats- und Volksbürgerleben, damit der auszubildende „Stoff durch sein inneres organisches Wesen sich selbst die „Natur und zeitgemäßen Formen und Reformen aneignen, „auf dem Weg des Friedens, der Gesetzmäßigkeit, ohne Ge„waltthat, ohne Schwerdtstreich, ohne Blutvergießen, also „auf den ruhigen und steten Gang der Kultur (Nro. 29, „62, 57 und 47), damit der in die ferne Zukunft gestellte, „den künftigen Generationen überlassene Endzweck, als die „Organisation eines deutschen Reiches mit demokratischer „Verfassung und eine europäische Staatengesellschaft durch „treues Bündniß (Nro. 29, 65, 58) hervorgehe aus der „Gesittung, der Erkenntniß und dem harmonischen „Willen Aller.

„In Erwägung, daß es außer allem Zweifel ist, „daß auf den oben beschriebenen Thatbestand eines Vereins „für Preßfreiheit, zu welchem der Angeschuldigte nach dem „von ihm ganz ausdrücklich und förmlich angegebe„nen Sinn und Inhalt aufgefordert hat, die eingangser„wähnten Strafgesetze, auf welche die Anschuldigung ge„stützt wird, durchaus keine Anwendbarkeit finden, und daß „auch keiner der incriminirten Artikel eine direkte Aufreizung „oder einen Vorschlag enthält zu der Thathandlung „oder zu dem Abschluß einer Verschwörung, um die in dem „Königreich Baiern bestehende Staatsregierung umzustoßen „oder zu verändern.“

In Gefolge dieser muthvollen Entscheidung geistesfreier Richter steht unwiderruflich fest, daß eine Belehrung über politische Wahrheiten, wenn sie auch bei uns nicht anerkannt sind, nimmer straffällig seyn kann;

Diese Entscheidung in Betreff des Vereins und in Betreff der totalen Straflosigkeit des Artikels Deutschlands Pflichten, bricht nothwendig den Stab über die ganze heutige Anklage in allen ihren Theilen. Denn wo ist eine Rede, wo eine Schrift, die die bestehende Staatsform stärker theoretisch angriffe, die unverholener die endliche

Digitized by Google

Tendenz, des Strebens der Presse darlegte, als der Artikel Deutschlands Pflichten? und dieser Artikel ist von den durch die Regierung ernannten Richtern für durchaus straflos erklärt worden, weil er die Gesetze nicht verletzt, Sie, Männer aus dem Volke, Geschworene, können wahrlich nicht strenger seyn!

Es kann daher der Verein, den Dr. Wirth in Nro. 29 der deutschen Tribüne vom Jahr 1832, mit dem dort klar ausgesprochen Zweck, gründen wollte, nimmermehr als straffällig angesehen werden. Dann aber ist es baarer Unsinn, den Preßverein, wie er sich unter der Leitung der Mitglieder des Comites gestaltet und modificirt hat, nur noch tadeln oder angreifen zu wollen.

Es scheint, daß das Comite des Preßvereins den nackten Ausspruch der Grundsätze des Dr. Wirth, wie sie in dem Artikel „Deutschlands Pflichten" niedergelegt sind, nicht billigte; daß es fürchtete, es möchten, wenn der Verein auf den Zweck der Einheit Deutschlands und die Verbreitung republikanischer Ideen beschränkt wäre oder diese Ideen als das Hauptziel des Vereins dargestellt würden, manche ängstliche Bürger, die nicht gerade diesen Grundsätzen huldigen, allein doch warme Freunde der Freiheit sind, sich von dem Beitritt zum Vereine abhalten lassen. Es schien dem Comite daher nöthig, den Zweck des Vereines weiter zu fassen, um keine freisinnige Meinung davon auszuschließen. Es schien ihm nöthig, den Zweck des Vereins auf die Unterstützung der freien Presse im Allgemeinen auszudehnen, um durch Verbreitung ihrer Erzeugnisse die Volkserziehung zu befördern. Entwickelung patriotischer Ideen zur Beförderung des Wohles des deutschen Volkes, sollte durch die Unterstützung der ganzen Nation möglich gemacht, begünstigt und geschützt werden.

In der ersten Erklärung die von den Mitgliedern des Comites ausging, sie ist vom 21. Februar 1832, wurde dieser weitere Zweck des Vereins ausdrücklich und förmlich ausgesprochen. Es heißt daselbst unter Andern: „Das provisorische Comite, das die Unterzeichneten bilden, kann einstweilen nur das Werden des Vereins beobachten und den Umfang seiner wachsenden Mittel beurkunden; sobald diese die erforderliche Größe erreicht haben werden, um die Zwecke, Unterstützung der Organe der freien Presse und allseitige Verbreitung ihrer Erzeugnisse ausführen zu können, wird das provisorische Comite die Verwendung jener Mittel den Händen derjenigen Männer übertragen, welche die freie Zustimmung der Vereins-Mitglieder definitiv bezeichnet haben wird" ꝛc.

Demnach erklärt das Comite, daß die Zwecke des Preßvereins nicht gerade Einheit Deutschlands und Verbreitung, republikanischer Ideen, sondern ganz im Allgemeinen Unterstützung der freien Presse und Verbreitung ihrer Erzeugnisse seyen.

Die politische Ausbildung ganz im Allgemeinen und zu diesem Behuf Aufrechthaltung der Freiheit der Presse, wird von nun an von dem Comite als alleiniger Zweck des Vereins anerkannt.

Noch deutlicher und bestimmter spricht sich das Comite über diesen Zweck in einer zweiten Erklärung aus, die in der deutschen Tribüne vom 6. März 1832 enthalten ist. Damals war der Verein verschiedentlich angefochten, allerhand Mißverständnisse hatten sich über dessen Zweck und Absichten und die Gesinnungen des Comites verbreitet. Das Comite war daher veranlaßt, sich so bestimmt als möglich hierüber zu erklären. Es sagt nun hierüber folgendes: „der „deutsche Verein zur Unterstützung der freien „Presse ist, theils von Regierungsbehörden, theils von „einzelnen Privaten, als die eigene Unternehmung irgend „eines besondern Tageblattes, namentlich der deutschen Tri„büne angesehen worden.

„Diese Ansicht ist irrig und beschränkt den Zweck des „Vereins enger, als es in der Absicht seiner Gründer lag.

„Diese Absicht ist keine andere, als: für die freieste „Entwickelung patriotischer Gedanken, über „die Mittel zur Förderung des Wohls der deut„schen Völker, die Unterstützung der ganzen Na„tion in Anspruch zu nehmen."

„Jede Schrift, welche mit Ueberzeugung von die„sem Gegenstande spricht, erfüllt auf gleiche Weise die „Absicht des Vereines; kein besonderes Tagblatt, kein „Organ der öffentlichen Stimme, das vom Hauch der „Ueberzeugung belebt wird, ist mehr als das an„dere, der Ausdruck des Vereins noch vorzugsweise der Ge„genstand seiner Beförderung; diejenige Ueberzeugung die „sich Allen oder doch den Meisten mittheilen wird, soll „für die bessere gelten und ihre Beförderung ist der „Endzweck des Vereins."

Ich wiederhole Ihnen den Inhalt dieser wichtigen Worte; wichtig nicht gerade im Interesse der Vertheidigung, allein wichtig für das Volk, um den moralischen Werth der Anklage gehörig beurtheilen zu können. Das Comite sagt:

Digitized by Google

1) Kein Tageblatt, namentlich nicht die deutsche Tribüne ist das Organ des Preßvereins; der Verein will kein spezielles Blatt, er will keine ausschließliche Ansicht: er will nur die Freiheit Aller für Alle.

2) Die Absicht des Vereines ist, durch die Unterstützung der ganzen Nation die Entwickelung patriotischer Gedanken über die Beförderung des allgemeinen Wohles zu erleichtern.

3) Der Verein ist nicht republikanisch und nicht monarchisch. Jeder, der eine eigene Ueberzeugung hat, wie das allgemeine Wohl am Besten zu befördern sey, mag sie aussprechen: die Freiheit der Meinungen soll unbedingt herrschen; und diejenige Meinung soll für die Bessere gelten, die am Ende die Mehrzahl für sich hat.

Man kann keine Grundsätze aufstellen, die auf den ersten Anblick weniger gefährlich scheinen, als diese; und dennoch däuchten keine der Regierung gefährlicher, als gerade diese.

Gegen Dr. Wirth, der nicht nur zur Bildung eines Vereins in einem der Regierung feindseligen Sinne aufgefordert hatte, der selbst Mitglied desselben war, alle Ideen und Hoffnungen dieses Vereins in seinem Busen trug, der also, wäre der Verein ein Complott gewesen, sicher auch Theilhaber dieses Complotts war, gegen diesen wurde die Anklage nicht wegen Bildung des Complotts, sondern nur wegen Aufforderung dazu erhoben: und zwar offenbar, weil der Verein diejenige Gestalt nicht angenommen hatte, die Dr. Wirth ihm geben wollte, weil sein Zweck durch das Comite auf das Bestimmteste verändert worden war. Auch wollte man damals noch gnädig gegen ihn seyn, man wollte statt des Todes, den er verdient zu haben schien, ihn nur die Strafe von 5- bis 10jährigen Zuchthauses büßen lassen. Allein auch diese Anklage wurde durch das Ehren-Urtheil des Appellationsgerichts niedergeschlagen. Bald war es nun anders, der Verein hatte wohl jenen Charakter offener Feindseligkeit nicht mehr, allein den Charakter der Freiheit.

Hatte man im April 1832, wo der Verein schon seine veränderte Gestalt angenommen hatte, nur von einer Provokation zu einem Complott gesprochen, indem man diese veränderte Gestalt als Beweis annahm, daß das Complott nicht zu Stande gekommen sey, so gilt heute diese veränderte Gestalt, dieser Beweis des nicht zu Stande gekommenen Complottes, als Beweis des Complotts selbst; hatte man vor einem Jahr zurückgeschaudert vor der Idee von den Gerichten des Rheinkreises zum Behuf der Unterdrückung der Preßfreiheit ein Haupt zu begehren, so schmeichelt man sich heute deren vier zu bekommen: Und hatte man vor einem Jahre, von einem nach den Institutionen zwar abhängigen, allein seinem Geiste nach freien Gerichte nicht einmal eine Anklage wegen Verbreitung und Geltendmachung republikanischer Grundsätze erhalten können, so nährt man heute unverholen die Hoffnung einer Verurtheilung gegen bloße Verfechter der Volksrechte, vom Volke selbst zugesprochen zu erhalten.

Diese neue Anklage gegen den Verein, der jetzt nichts als unbeschränkte Freiheit der Gedankenmittheilung bezweckte, ist wahrlich ungereimt.

Wo ist hier der Charakter der Verschwörung? Doch, ich irre mich, viele Tausende sind verschworen, sind eines Sinnes im hohen Streben nach der Menschheit Urrechten. Wollt ihr diese als Verbrecher verfolgen, so verfolgt die ganze Bevölkerung dieses Landes, sie hat jene Rechte erkannt, sie läßt davon nicht mehr ab. Wo ist die verabredete Thathandlung, die Eure Gewalt stürzen soll? Nirgends;

Digitized by Google

Doch ich halte ein! Ihr Urtheil über diese Anklage ist bereits gefällt, es war gefällt, ehe ich das Wort ergriff. Nicht der Vertheidigung halber, nur um die Blößen der Anklage vor aller Augen aufzudecken, folgen wir ihr in ihre Schlupfwinkel, die Fackel der Wahrheit und des Rechts in der Hand.

Es bedarf wahrlich keines weitern Beweises, daß der Verein, der zum Zweck hatte, die freie Presse zu unterstützen und ihre Erzeugnisse zu verbreiten, der nur patriotische Erörterungen über die Beförderung des Volkswohles hervorzurufen und dabei die unbeschränkteste Meinungsfreiheit zu respektiren erklärte, daß dieser Verein nicht strafbarer Natur seyn kann. Eine weitere Erörterung hierüber wäre für Ihren Verstand, wie für Ihr Gefühl beleidigend. So, daß die Rechtmäßigkeit, ja die Verdienstlichkeit dieses also constituirten Vereins, einen ausgemachten, über jeden Zweifel erhobenen Satz bildet.

Der Verein wurde constituirt, um nach seinem ausgesprochenen Zweck zu wirken, das Comite hatte daher den Auftrag, die Mittel des Vereins in dem Sinn seines Zweckes zu verwenden; und dies geschah dadurch, daß man vermittelst Verträge mit Verlegern verschiedener Journale, eine bedeutende Quantität Tageblätter um geringe Kosten, — Ersatz des Papiers und Druckkosten — erhielt und unter die Subscribenten vertheilte.

Anfänglich und so lange die deutsche Tribüne ihre kräftigen Erzeugnisse zur Welt bringen durfte, war es dieses Blatt, das von dem Comite verbreitet wurde; und zwar in einer großen Masse von Exemplarien; ihre Stelle sollte durch eigene Flugschriften, die für die Mitglieder des Preßvereines gefertigt und gedruckt wurden, ersetzt werden; und später waren es der Wächter am Rhein und der Zweibrücker allgemeine Anzeiger, wie ich oben bereits erwähnt habe, die der Verbreitung im Sinne des Vereins von dem Comite bestimmt wurden. Von diesen verschiedenen Blättern hat das Comite 100,000 Exemplarien in den wenigen Monaten seines Wirkens verbreitet, und sonach dem erlaubten Zweck des Vereines gemäß gehandelt.

Unter diesen verbreiteten Schriften, sagt nun die Anklage, waren aufrührerische Schriften; folglich war der Zweck des Vereines Aufruhr zu verbreiten, der Verein selbst war ein Complott, eine Verschwörung zum Behufe des Sturzes der Staatsregierung. Unrichtige Prämisse! falsche Schlußfolgerung! armseliger Nothbehelf beim Mangel aller Beweise.

Es waren keine aufrührerische Schriften unter den vom Comite dem Zweck des Vereines gemäß verbreiteten Tageblätter. Oder sollen die vom Comite verbreiteten Nummern der deutschen Tribüne aufrührerisch seyn? Wir fragen, warum sind sie nicht angeklagt? Ihr Verfasser ist bereit, Rede zu stehen; ihn freut die Anklage wie den Helden der Kampf. Er wirft den Handschuh hin; man wagt es nicht ihn aufzunehmen. Schweigend gibt man die Rechtmäßigkeit jener Artikel zu.

Oder war jener Cirkus politischer Flugschriften, die auf die deutsche Tribüne folgten, hochverrätherischen Inhalts? Wahrlich, man sollte es glauben, wenn man in den Intelligenz- und Amtsblättern die Zahl der Beschlagnahmen und Confiskationen liest, die damals statt fanden, und auch diese Flugschriften der Reihe nach betrafen.

Digitized by Google

Der Zweibrücker allgemeine Anzeiger endlich? ein Blatt des unschuldigsten Inhalts, ein Blatt, erscheinend in dem äußersten Winkel Deutschlands, seinem Namen nach für Zweibrücken und seine Umgegend bestimmt, von dem außer den Exemplarien, die der Preßverein erhielt, kaum einige Hunderte in Umlauf kamen, dieses Blatt soll bestimmt gewesen seyn, die furchtbare Verschwörung gegen 34 Könige und Fürsten, ja gegen das ganze monarchische Europa in Vollzug und vor allem Deutschland in offenen Revolutionszustand zu setzen! — Risum teneatis Amici!

Die Anklage stellt auf, daß von diesem Blatt regelmäßig einige 100, auch häufig 1000, selbst einige Male 2000, im Ganzen während einigen Monaten 21,000 Exemplarien durch das Comite des Preßvereines verbreitet worden seyen: unter diesen sollen sich nun 4 strafbare Artikel befinden. Weil nun im Monat Juni unter 100 oder 1000 unschuldigen und untadelhaften Artikeln sich 4 befinden, mit denen die Anklage nicht zufrieden ist, so soll der im Monat Februar 1832 zu Stande gekommene Verein, von dem das Appellationsgericht rechtskräftig entschieden hat, daß er, obgleich ursprünglich republikanischer Tendenz, doch kein Complott sey, nun nachdem er seine Tendenz verändert, und den Charakter allgemeiner Freiheit angenommen hat, demungeachtet als Complott zum Umsturz der Staatsregierung qualificirt werden!

Eine grundlosere Anklage ist noch vor kein Gericht gebracht worden! Man weiß wahrlich nicht, über was man mehr erstaunen soll, über den Antrag der Regierung, diese Anklage vor Gericht zu bringen, oder über das Urtheil des Gerichts, das diese Anklage vor die Assisen verweist.

Setzen wir voraus, die 4 Artikel, wegen welchen Rost angeklagt ist, und die das Comite des Preßvereines verbreitet haben soll, seyen wirklich strafbar, reizten zum Umsturze der Regierung auf, wie kann dann ihr Inhalt beweisen, daß ein Complott gegen die Regierung bestanden habe?

Der Preßverein hatte nach den Erklärungen des Comites vom 21. Februar und 6. März hauptsächlich die Verbreitung freisinniger Schriften zum Zwecke, ohne daß das Comite sich ein Urtheil oder eine Censur über dieselben erlaubte. Es schloß am 17. Mai einen Vertrag ab, nach welchem Rost dem Comite eine gewisse Anzahl Exemplarien seines Blattes überließ; dieser Vertrag wurde vollzogen: Rost lieferte die Blätter, das Central-Comite schickte sie an die Filial-Comites und verbreitete sie auf solche Weise. Wenn nun unter diesen vielen Blättern auch 4 waren, deren Inhalt strafbar seyn soll, so kann dieß doch nimmermehr beweisen, daß im Monat Februar statt eines offenen Vereines, eine geheime Verschwörung geschlossen worden; es könnte höchstens beweisen, daß die Mitglieder des Central-Comites sich 4 Mal des Verbrechens der Verbreitung strafbarer Schriften schuldig gemacht haben. Dieses Verbrechens sind sie aber nicht angeklagt, folglich brauchen sie, und namentlich Eisler, sich dagegen nicht zu vertheidigen.

Doch, meine Herren, um auch der Anklage nicht einen Schimmer von Recht zu lassen, wollen wir noch beweisen, daß das Verbreiten strafbarer Artikel, wenn Verfasser oder Drucker oder Verleger bekannt sind, nach unserer Gesetzgebung und Staatsverfassung nicht bestraft werden kann; und sodann, daß die fraglichen Artikel nicht im Entferntesten strafbar sind.

Alles, was der Herr Vertheidiger des Herrn Rost Ihnen angeführt hat, um nachzuweisen, daß er als Drucker nicht zu haften habe, wenn der Verfasser bekannt sey, gilt in gleichem Maaße noch mehr vom Verbreiter, nach den Verfügungen des §. 12 des dritten Edikts der Staatsverfassung, und der Art. 284 und 285 unsers Strafgesetzbuchs. Ich habe gleichfalls im Verlauf dieses Vortrags Ihnen bereits einige Bemerkungen gemacht, wie die Staatsregierung in Baiern diesen Grundsatz nicht nur anerkannt, sondern auch in alle neuere Gesetze übertragen will, und wie er von verschiedenen Gerichten auch stets respektirt wurde. Demnach wird es wohl dem mindesten Zweifel nicht unterliegen, daß das Verbreiten von Schriften, deren Verfasser oder Verleger oder Drucker bekannt ist, durchaus nicht als straffällig angesehen werden kann.

Wenn aber ein offener Verein zur Unterstützung der freien Presse und zur Verbreitung von Schriften nicht strafbar ist, wenn auch der Verbreiter eines strafbaren Artikels nicht gestraft werden kann, in so fern der Verfasser, Verleger oder Drucker bekannt ist, so ist klar, daß ein solcher Verein, wenn dadurch selbst strafbare, jedoch mit dem Namen des Druckers versehene Schriften unter das Volk ge-

bracht werden, deßhalb nicht zur Verantwortung gezogen werden darf.

Wenn aber ein solcher Verein nicht einmal der Mitschuld mit dem Verfasser bezüchtigt werden kann, wie ist es dann möglich, ihm den Charakter eines Complottes zu geben und die Capitalstrafe gegen seine Mitglieder in Anspruch zu nehmen? Diese Möglichkeit nach Logik und Gefühl auszuführen, überlasse ich Andern.

Uebrigens wenn selbst die Verbreitung von solchen Schriften bestraft werden könnte, was nicht ist, so wäre es doch nur dann der Fall, wenn diese Verbreitung in böslicher Absicht geschehen wäre; in der Absicht den Aufruhr zu erregen, die Regierung umzustürzen.

Zum Begriff der Strafbarkeit einer Handlung gehört überall die böse Absicht; Handlung und böse Absicht müssen vereint existiren, wenn Strafe erfolgen soll.

Der Postbeamte, der aufrührerische Journale expedirt, in der Idee, sein Amt zu verrichten, ist nicht strafbar; also auch die Mitglieder jenes Vereins nicht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie bei dieser Verbreitung die Absicht hatten, den Aufruhr zum Umsturz der Staatsregierung zu provociren.

Nun denn, was ist in dieser Beziehung erwiesen? Nichts, auch gar nichts. Es ist nicht einmal erwiesen, daß Schüler, Geib und Savoye Kenntniß hatten von diesen 4 Artikeln, als sie versendet wurden. Geib läugnet in seinem Verhöre diese Kenntniß auf das Bestimmteste; und Geib ist nicht der Mann, der sich je eine Unwahrheit erlaubt hätte. Wie denn? wenn die drei Herren die Artikel gar nicht gelesen, und nur in Folge des Vertrags mit Rost, die Blätter auf dem Büreau hätten in Empfang nehmen und ohne weiters durch den Sekretär, in Gefolge der demselben ertheilten allgemeinen Instruktion, versenden lassen? Wäre nicht die Anklage in diesem Fall absurd? Nun denn, es ist nichts erwiesen; nicht erwiesen, daß sie vor der Versendung Kenntniß von diesen Artikeln hatten; nicht erwiesen, daß sie dieselben gelesen hatten; nicht erwiesen, daß sie Aufruhr erregen wollten; kurz nichts, gar nichts ist gegen sie erwiesen, folglich auch jenes erträumte Complott wahrlich nicht, das man an die Stelle eines gesetzlich erlaubten Vereins stellen möchte.

Man wendet aber ein, das Comite habe diese Artikel sämmtlich gekannt, sie seyen als von ihm ausgegangen zu betrachten, indem im Monat Mai Pistor die Redaktion des Rost'schen Blattes, im Namen des Comites, übernommen habe, damit dieses seinen Plan, Aufruhr zu verbreiten, nun durch dieses Blatt und durch Pistor habe vollführen können.

Wenn behauptet wird, das Central-Comite des Preßvereins habe die Redaktion des Rost'schen Blattes übernommen, um seine aufrührerischen Pläne ins Werk zu setzen, so sollten doch vor Allem die Pläne erwiesen seyn. Allein in den Akten und der ein ganzes Jahr lang geführten Untersuchung kommt nichts, auch gar nichts vor, als daß vielleicht das eine oder das andere Mitglied des Central-Comites nicht gerade ein Freund der Regierung ist; allein ihr abhold seyn, und sie umstürzen, sind zweierlei. Außerdem kommt in den Akten nichts vor, als der gesetzlich erlaubte Verein, wegen Verbreitung von Schriften. Hätte daher das Comite die Redaktion des Rost'schen Blattes übernommen, so wäre es offenbar nur geschehen, um den erlaubten und offenen Zweck zu erreichen, da ein unerlaubter, ein verbrecherischer nicht erwiesen ist.

Allein die ganze Behauptung ist unrichtig: Nie hat das Central-Comite des Preßvereins die Redaction des Rostischen Blattes übernommen.

Das Comite blieb seinem ursprünglichen Zwecke, für die Verbreitung der Schriften verschiedenen Inhalts zu sorgen, und jedem Leser es zu überlassen, das Beste für sich herauszunehmen, unbedingt treu. Nie wollte es die Meinungen Anderer als die Seinigen anerkennen, oder den Lesern aufdringen.

In der Erklärung vom 6. März ist die Unterstützung für die verschiedenartigsten Ansichten, wenn sie nur Deutschlands Wohl bezwecken, und von dem Hauch innerer Ueberzeugung belebt sind, zugesagt. Das Comite konnte sich demnach doch nicht zu Grundsätzen bekennen, die sich selbst widersprechen; es konnte doch nicht zugleich eine Schrift republikanischer Tendenz und zugleich eine monarchische Tendenz als seine eigenen Ansichten aussprechend, anerkennen.

In der Erklärung vom 21. Februar 1832, die als Beilage zur deutschen Tribüne und zum Westboten gedruckt wurde, erklärte das Comite dem Publikum, daß nur diejenigen Nachrichten, Aufforderungen und Erklärungen, als von dem provisorischen Ausschuß ausgehend, zu betrachten seyen, wenn sie von demselben unterschrieben seyen.

Was demnach nicht von ihm unterschrieben ist, erkennt es nicht als seine Ansicht an; es verbreitet Schriften Anderer, um den politischen Geist zu wecken, um zum Nach-

Digitized by Google

denken anzuregen und so nach und nach zu bilden; Allein es erklärt diese Schriften nicht für seine eigenen.

Diese Erklärung hat das Comite Ende April 1832 noch wiederholt.

Dr. Wirth hatte nämlich unmittelbar nach seiner Freisprechung den Aufruf an die deutschen Volksfreunde publicirt: es hatte sich das Gerücht verbreitet, als habe das Comite daran Theil, oder als seyen dadurch seine Grundsätze ausgesprochen. Dieses fand sich dadurch veranlaßt, diesem Gerüchte zu widersprechen und seine frühere Erklärung zu wiederholen. In der Flugschrift Nro. 3 pag. 24 heißt es:

„In Beziehung auf den neuerlich bekannt gemachten „Aufruf des Herrn Dr. Wirth und mehrere darüber ge„schehene Anfragen sieht sich das provisorische Comite des „deutschen Preßvereins veranlaßt, die schon früher gemachte „Erklärung zu wiederholen: daß nur diejenigen Aufsätze, „Bekanntmachungen oder Anzeigen, welche von den Unter„zeichneten unterschrieben sind, als von dem provisorischen „Comite des Vereins, oder im Einverständniß mit demsel„ben, ausgegangen, angesehen werden dürfen."

Wenn gleich das Comite diese Schrift des Dr. Wirth nicht selbst verbreitete, so bestätigt es doch durch jene Erklärung auf das Bestimmteste, daß man die Ideen, die in den verbreiteten Schriften liegen, nicht als seine eigenen ansehen solle, sondern nichts dafür annehmen könne, als was vom Comite selbst unterschrieben sey. Auf diese Art erkannte das Comite als solches, nicht einmal die Productionen eines seiner Mitglieder als die Productionen des Comites an, sondern überlies sie dem Auctor auf seine Rechnung. So finden wir in den Flugschriften Aufsätze mit S. unterzeichnet, andere mit Sch. andere mit G. und andere mit den 3 Namen Schüler, Savoye, Geib. Nur diese letzteren sind das gemeinschaftliche Werk des Comites, die anderen hat jeder Verfasser für sich zu verantworten.

Wenn aber das Comite nicht einmal die Productionen eines seiner Mitglieder, als seine Ansicht aussprechend, anerkennen wollte, so hat dasselbe wahrlich Productionen Fremder, durch deren vereinsgemäße Versendung, sich nicht zu eigen gemacht.

Die Zahl dessen, was das Comite litterarisch selbst producirte, ist nicht stark. Es sind nämlich folgende Schriften:

1) Die Erklärung vom 21. Februar; worin der Zweck des Vereins, als die Unterstützung der freien Presse im Allgemeinen betreffend, angegeben ist; — als Beilage zur Tribüne und zum Westboten gedruckt.

2) Die Erklärung vom 6. März (d. Tribüne vom 6. März Nro. 60) worin erklärt ist, daß jede patriotische Erörterung über die Mittel das Volkswohl zu erzielen, wenn sie nur von dem Hauch innerer Ueberzeugung belebt sey, beim Verein auf Unterstützung rechnen könne.

3) Eine Bekanntmachung vom 15. März (d. Tribüne Nro. 67 vom 17. März) an die Vereins-Mitglieder, betreffend die Verbreitung zu der Wahl eines definitiven Comité, worauf ich später wieder zurückkommen muß.

4) eine Abhandlung in der deutschen Tribüne Nro. 68 vom 18. März, betitelt der deutsche Vaterlands-Verein für die Unterstützung der freien Presse, und die dagegen erlassene königl. baierische Verfügung betreffend. Eine äußerst scharfe Kritik dieser Verfügung, eine Rechtfertigung des Vereins, und eine Widerlegung der damals gegen Dr. Wirth erhobenen Beschuldigung, als habe er zu einem Complott provocirt.

5) In der Flugschrift Nro. 1 pag. 4 worin die Mitglieder des Comites eine Uebersicht über die Lage des Vereins im Allgemeinen gaben und dringend aufforderten, binnen sechs Wochen ein anderes Comite zu wählen, indem sie nach dieser Frist ihre Functionen definitiv niederlegen würden.

6) Flugschrift Nro. 2 pag. 20, eine Warnung, nichts mehr an den Preßverein zu addressiren, weil man Nachricht erhalten habe, die Post habe die Weisung, solche Sendungen zu unterschlagen.

7) Flugschrift Nro. 3 pag. 24, die schon erwähnte Erklärung des Comites, in welcher es seine Theilnahme an Dr. Wirths Aufruf an die deutschen Volksfreunde ablehnt, und eine weitere Aufforderung zur Wahl der Filial-Comites.

8) Flugschrift Nro. 4 ganz; das Recht der Fremden im Rheinkreise und die Art ihrer Behandlung betreffend. Endlich

9) die Flugschrift Nro. 5 pag. 14, eine Consultation über die Unrechtmäßigkeit des Verbots des Hambacher Festes.

Dies sind alle literarische Produktionen des Comites, die seine Mitglieder zu verantworten haben: alle übrigen von ihm verbreiteten haben sie nicht als ihre Ansicht, sondern als die Ansicht des entweder genannten Verfassers, oder des

Blattes ausgegeben; Jedermann überlassend, das Beste für sich daraus zu entnehmen. Wahrlich, wenn Schüler und Savoye die Produktionen Geib's, Geib und Schüler die von Savoye, und Savoye mit Geib die von Schüler nicht als die übrigen, noch als die Ansicht des Comites aussprechend, anerkennen wollten, so liegt schon offen zu Tag, daß Pistor nicht Namens des Comites und um dessen Ideen zu verbreiten, die Redaktion des Blattes übernahm; wenn das Comite oder einzelne Mitglieder desselben es gleichwohl wünschen mochten, daß Pistor sich dafür interessiren und durch seine litterarischen Beiträge, dem Rostischen Blatte eine höhere Bedeutung geben möchte.

In der That, so und nicht anders war das Verhältniß Pistors zum Rostischen Blatte und das Verhältniß vom Comite zu Pistor. Als Savoye mit Rost im Mai 1832 einen Vertrag dahin schloß, daß dem Comite für die Bezahlung des Papiers und der Druckkosten eine gewisse Quantität Exemplaren überlassen würden, schlug er ihm vor, dem Dr. Pistor Theil an der Redaktion zu geben, indem das Blatt dadurch an innerm Werth und Gehalt gewinnen würde.

Dieser Vertrag wurde eingegangen, Pistor lieferte eine Reihe von Artikel, aber wahrlich nicht unter der Censur des Comites. Dieses kümmerte sich um die Redaktion im Entferntesten nicht, und erhielt nur, durch die Ausgabe des Blattes, wie jeder andere Fremde, Kenntniß davon. — Das Comite, das als Corps nicht einmal die Geistesprodukte seiner eigenen Mitglieder anerkennen wollte, dachte nicht daran, unbedingt die eines vierten sich aufdringen zu lassen.

Geib, der die Verhandlung mit Rost zugibt, widerspricht förmlich der Aufstellung, als habe das Comite als solches damals durch Pistor die Redaktion des Rostischen Blattes übernommen. Rost behauptet es selbst nicht; sondern nur, daß Pistor damals politische Aufsätze zu liefern zugesagt, sie auch später geliefert und deren Verantwortung übernommen habe. Dies erklärt Rost heute, dies hat er immer erklärt. Nun behauptet Rost, daß vom 1. Juli an Pistor der alleinige Redakteur seines Blattes, und dieses sonach, da das Comite des Preßvereins diese Redaktion wünschte, dessen Organ gewesen sey. Der erste Satz ist klar erwiesen, durch Pistors Briefe vom 22., 25. Juni und 1. Juli. Dadurch ist allerdings dargethan, daß Pistor der Redakteur war, sie scheinen auch zu beweisen, daß das Comite wünschte, daß Pistor die Redaktion übernehmen möchte, wenigstens sagt es Pistor in diesen Briefen. Daß aber Pistor nur den Namen hergegeben und das Comite die Redaktion selbst besorgt und sonach das Rostische Blatt wirklich zu seinem Organ gemacht habe, ist nicht erwiesen. Vielmehr geht das Gegentheil, daß nämlich Pistor nicht blos dem Namen, sondern der That nach, wirklicher Redakteur war, und nicht die Mitglieder des Comites, aus denselben Pistorischen Briefen unwidersprechlich hervor. Er erklärt sich für den Redakteur; er übernimmt die Verantwortlichkeit, er verlangt, daß man ihm alle Redaktions-Materialien, namentlich sämmtliche Journale nach Saargemünd schicken sollte, so daß in Zweibrücken Niemand mehr die Redaktion besorgen konnte. Endlich liegen auch die eigenhändigen Conzepte seiner Aufsätze in den Akten, so daß über die Thatsache der wirklichen Redaktion des Rostischen Blattes durch Pistor nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

Was aber Pistor that, war nicht die Sache des Comites des Preßvereins. In dieser Beziehung besteht zwischen Pistor und dem Comite nicht die mindeste Verbindung. Denn hätte Pistor die Redaktion des Rostischen Blattes aus Auftrag des Comites und im Sinne der angeblichen Verschwörung, um diese zu befördern, besorgt, so war ja Pistor nothwendig der Mitschuldige dieses Complotts, so wie nach dem Text des Gesetzes der Begriff der Mitschuld bereits festgestellt ist. Denn er hätte in diesem Falle die Mitglieder des Comites in den Handlungen unterstützt, die das Verbrechen vorbereitet haben, oder durch welche es vollführt wurde, er als Verfasser mußte den Sinn und die Tendenz der von ihm verfaßten Schriften am besten kennen. — Er wäre demnach, wie gesagt, nothwendig der Mitschuldige an jenem angeblichen Verbrechen geworden. Aber die Anklage bezüchtigt ihn der Mitschuld gar nicht; sie erkennt demnach an, daß kein Zusammenhang zwischen Pistor und dem Comite besteht; daß die allenfallsigen Plane des Comites dem Pistor fremd waren; und daß folglich auch Pistors Handlungen dem Comite des Preßvereins fremd blieben.

Es ist demnach grundfalsch, daß das Comite des Preßvereins irgend Theil an der Redaktion des Rostischen Blattes hatte; Pistor hatte Theil daran, Pistor übernahm auch die deßfallsige Verantwortung und nicht das Comite; und wenn ein Mitglied des Comites selbst einen Aufsatz lieferte, so war dies seine Sache, und dieses Mitglied hatte dafür die Haftung.

Das Rostische Blatt war daher nur in diesem Sinn das Organ des Preßvereins, daß eines Theils alle Bekanntmachungen des Preßvereins in dieses Blatt eingerückt wurden, und daß andern Theils es sich der Unterstützung des Vereins

Digitized by Google

zu erfreuen hatte, indem dieser ihm eine bedeutende Quantität Exemplarien zum Behufe der Versendung an die Filial-Comites regelmäßig abnahm.

Der Wirkungskreis des Comites war daher kein Anderer, als wie er von Anfang an, wenigstens vom 21. Februar an, förmlich ausgesprochen war, nämlich: die Verbreitung der Erzeugnisse der freien Presse; ohne den speciellen Inhalt jeder Schrift gerade zu billigen. Man wählte im Allgemeinen ein Journal von einer gewissen Farbe, und dessen Blätter wurden verbreitet, ohne daß der jedesmalige Inhalt eines einzelnen Blattes irgend einer Prüfung unterworfen worden wäre. Das Comite begnügte sich, für den Zweck der Aufklärung des Volkes, des Anregens, des noch zum Theil schlafenden politischen Sinnes, daß nur Gegenstände allgemeiner Wichtigkeit besprochen, darüber discutirt, die Rechte des Volkes gegen Angriffe vertheidigt, auf solche Weise Belehrung im Volke über seine Rechte verbreitet und endlich auch das Erkenntniß höherer und bis jetzt noch vorenthaltener Güter überall geweckt wurde. Alles übrige war ihm fremd, eben so fremd in Rosts Zeitung als im Wächter am Rhein; der auf 20 Stunden Entfernung von dem Wohnort der Mitglieder des Comites in Gefolge ihres Auftrags unter die diesem zunächst wohnenden Vereinsmitglieder vertheilt wurde, und dessen Blätter das Comite doch vor der Verbreitung nicht prüfen konnte.

Woher also der Beweis, daß das Comite vermittelst des Rostischen Blattes seinen angeblichen Zweck, Umsturz der Staatsregierung, habe erreichen wollen? Woher der Beweis, daß es an den angeschuldigten Artikeln nur Antheil hatte? Wie ist ein solcher Zweck nur denkbar, da so viele tausend Artikel vom Comite verbreitet wurden und von allen diesen nur vier angeschuldigt sind? Also vermittelst vier Artikel, unter vielen Tausenden und zwar durch vier Artikel, wovon zwei kaum verständlich sind, hat jener angebliche Zweck erreicht werden sollen?! — und doch beruht hierauf die ganze Anklage. Hierauf und nur hierauf, denn die übrigen angeblichen Anzeigen sind wahrlich nicht im Ernste geltend gemacht. Sollte denn die Regierung wirklich der Meinung seyn, daß diese vier Artikel ihrer Existenz so gefährlich gewesen seyen, daß deshalb ein Todesurtheil gegen vier ausgezeichnete Männer ausgesprochen werden müsse?

Werfen wir, um auch die übrigen seichten Anklagsgründe zu beseitigen, noch einen Blick auf die sonstigen angeblichen Indicien die man gegen das Comite geltend macht. Man wird mir verzeihen, wenn hierbei kein regelmäßiges System zu beobachten ist, denn ich muß der haltlosen Anklage folgen, die nirgends Grund hat und einem Irrlichte gleich, des Bodens ermangelt.

Alle besondere Indicien führt man ihnen an;

1) den Aufruf des Dr. Wirth, Deutschlands Pflichten und die Erklärung des Comites des Preßvereins vom 21. Februar, wodurch der Verein auf die Unterstützung der Preßfreiheit im Allgemeinen ausgedehnt wurde.

Ueber diese beiden Urkunden steht eigentlich dem Geschwornengericht kein Erkenntniß zu, weil durch das Appellationsgericht diese von jedem Vorwurf freigesprochen worden sind. Diese beiden Schriften constatiren den Thatbestand des Preßvereins, und in dieser Beziehung steht unwiderruflich fest, daß dieser Thatbestand kein Verbrechen bildet, der Verein kein Complott. Das Gegentheil können sie nicht mehr entscheiden;

2) die Berichte der Polizeidirection in München und der preußischen Gesandschaft über die Verbreitung des Aufsatzes, Deutschlands Pflichten, zum Behuf der Ausbreitung des Preßvereins werden Ihnen beweisen, daß man dem Verein, dessen Rechtmäßigkeit rechtskräftig entschieden ist, auch jenseits Theilnehmer zu verschaffen suchte; — es war ja der deutsche, der Vaterlandsverein. Uebrigens sind die Beweise, die die Anklage beibringt, sehr schwach; wir wollen ihr bessere an die Hand geben. Nicht zwei Exemplarien, wie sie beweißt, sondern 50,000 wurden von Deutschlands Pflichten verbreitet, von dieser Schrift deren Inhalt rechtskräftig für straflos erklärt ist.

3) Die Flugschrift Nro. 3, betitelt der Vaterlandsverein und die baierische Regierung, ist nicht als strafbar durch das Appellationsgericht incriminirt. Die Anklage holt ihn aber bei, bei Ermangelung besserer Beweise. Wir können ihr diesen Trost lassen;

Digitized by Google

Nebſt dieſem Urtheil iſt nur noch weniges in jenem Heft, nämlich der Beweis wie daſſelbe geachtet und von den Verwaltungsbehörden in Neuſtadt und Zweibrücken vollzogen wurde. Jedoch iſt beigefügt, daß dies dieſen Behörden nicht ſonderlich übel zu nehmen ſey, da die Regierung ſogar eine gedruckte Erklärung der Menſchenrechte, wie ſie der Conſtitution vom Jahr 1793 zu Grunde lag, alſo eine 40-jährige hiſtoriſche Urkunde, als ein Pamphlet mit Beſchlag belegt habe. — Doch ich verweile hierbei viel zu lange.

4) Weitere Beweiſe für das Complott ſollen abgeben verſchiedene Briefe vom Central-Comite an das Filial-Comite in Bergzabern; aus dieſen ſoll der Beweis hervorgehen, wie der Preßverein als ein Staat im Staate organiſirt war, wie die Filial-Comites unter dem Central-Comite ſtanden, mit demſelben correſpondirten und von demſelben Weiſung erhielten und zu berichten hatten.

Wenn alles dieſes wahr und richtig wäre, wo läge dann der Beweiß eines Complottes, wie deſſen Begriff oben feſtgeſtellt iſt? wo die verabredete Thathandlung? wo ein Verbrechen, das mit dem Tode verpönt iſt? wo ein Richter, wo insbeſondere ein Geſchworner, der darauf hin ein Schuldig ausſprechen könnte? Allein alles dieſes iſt nicht ſo, wie es aufgeſtellt iſt. —

Weit entfernt, daß der Preßverein als ein Staat im Staate organiſirt geweſen wäre, war er, wie ich früher bereits bemerkt habe, gar nicht organiſirt, er ſollte es erſt ſpäter werden. Er war weder in ſeiner äußern Form, noch in Betreff ſeiner innern Wirkſamkeit organiſirt

In der eigenen Erklärung des proviſoriſchen Central-Comites vom 21. Februar 1832 iſt anerkannt, daß noch keine Organiſation beſtehe, daß das proviſoriſche Comite vorerſt nur das Werden der Vereins beobachten und den Umfang ſeiner wachſenden Mittel beurkunden könne; und daß erſt dann, wenn dieſe die erforderliche Größe erreicht haben würden, um die Zwecke des Vereins ausführen zu können, das proviſoriſche Comite die Verwendung jener Mittel den Händen derjenigen Männer übertragen werde, welche die freie Zuſtimmung der Vereinsmitglieder definitiv bezeichnet haben wird.

Nur um dieſes Ergebniß möglichſt zu beſchleunigen, ſchlug das proviſoriſche Central-Comite ein einſtweiliges Auskunftsmittel vor, nämlich für jeden Ort oder Diſtrikt, wo Vereinsmitglieder beſtehen, Einen oder Mehrere zur Einſammlung der Subſcriptionen und deren Beiträge, ſo wie zu deren Einſendung an die Central-Caſſe zu ernennen. Demnach beſtanden urſprünglich nur Einſammler der Geldbeiträge, und dieß war der ſo ſehr gefürchtete Staat im Staate.

Als die Subſcriptionen ſo angewachſen waren, daß das jährliche Einkommen 9 bis 10,000 Gulden betrug, ſo erklärte das Comite, daß nunmehr eine definitive Conſtituirung vorbereitet werden müſſe, es forderte demnach auf, vor Allem in jeder Stadt, Kanton oder Diſtrikt ein eigenes Filial-Comite zu wählen, die Namen der Gewählten dem Central-Comite anzuzeigen und zugleich diejenigen Perſonen nahmhaft zu machen, die man für die Übernahme der Geſchäfte des Central-Comites für geeignet hielt; zugleich deutete das proviſoriſche Central-Comite darauf hin, daß das definitive Central-Comite wohl in einer größern Stadt, mehr im innern Deutſchland gelegen, die durch Poſtverbindungen, Druckereien und dgl. dem literariſchen Verkehr förderlich ſey, etablirt werden müſſe. Dieſe Aufforderung iſt vom 15. März in der deutſchen Tribüne vom 17. März, Nro. 67 abgedruckt.

Dieſer Einladung wurde zwar entſprochen, allein nur ſehr langſam. In den öffentlichen Blättern jener Zeit, namentlich in den verſchiedenen Flugſchriften, wurden die Namen derjenigen, die in den verſchiedenen Städten auswärts zu den Filial-Comites nach und nach gewählt wurden, öffentlich angezeigt. Allein die Wahl ging ſo langſam voran, daß Monate verſtrichen, ehe ſie überall vollendet war und daß erſt im Juli 1832 die Wahl eines definitiven Central-Comites, wenigſtens im Rheinkeis, ſtatt finden konnte.

Bei Herrn Jülich in Bergzabern hat man ein Verzeichniß der ſtatt gehabten Sitzungen des Filial-Comites gefunden, woraus ſich klar ergibt, daß man ſich bei dieſem Comite und in deſſen Sitzungen, mit nichts anderem als mit den in den öffentlichen Ausſchreiben angeführten Geſchäften abgegeben hat.

Digitized by Google

Demnach war kein Staat im Staate, keine hierarchische Unterordnung der Filial-Comites unter dem provisorischen Central-Comite. Jene waren nur für bestimmte Zwecke gebildet worden, und diesen haben sie entsprochen.

Man wende nicht ein, daß die Filial-Comites Instructionen von dem Central-Comite erhalten und Berichte zu erstatten gehabt hätten, theils über Verhältnisse des Vereins, theils über Geist und Stimmung der Bewohner der betreffenden Districte: denn in allem diesem liegt nicht das Mindeste von Bedeutung für die Anklage. —

In den Akten liegt ein Brief von Savoye an das Filial-Comite in Bergzabern, um demselben den Wunsch auszudrücken, es möge doch eine Addresse an das Central-Comite machen, in welchem die Zufriedenheit des Filial-Comites mit dem bisherigen Wirken des Central-Comites erklärt werde, um dadurch dem Angriffe des Herrn Dr. Wirth zu begegnen, denen der Verein in seiner jetzigen Gestalt ausgesetzt war.

Savoye hat in diesem Schreiben keineswegs dem Filial-Comite eine Weisung oder einen Befehl gegeben, vielmehr ihm das Ganze nur als einen Wunsch des Central-Comites soufflirt. Um diesem Wunsch mehr Nachdruck zu geben, kündigte er dem Filial-Comite auch eine umständliche Rechnung an, die demnächst gestellt und publicirt werden sollte, so wie eine Instruction über seinen künftigen Wirkungskreis, d. h. eine förmliche Organisation des Vereins, die längst hätte erfolgen sollen, und die, wie dadurch erwiesen ist, bis zu jener Stunde noch nicht existirte. Dieser Brief widerlegt daher die Voraussetzungen der Anklage.

In den Akten liegt ferner ein Brief von Eisler als Secretär des Central-Comites an Jülich in Bergzabern, der dort der Gelderheber war, vom 31. Mai 1832, in welchem Jülich gebeten wird, dem Central-Comite Auskunft zu geben, über einen gewissen Bruch, der auch Vereins-Beiträge erhoben, aber an das Central-Comite nicht abgeliefert hätte, demnach ein Schreiben im reinen Interesse des Vereins.

Es liegt ferner ein Brief von Eisler an das Filial-Comite in Bergzabern vom 4. Mai vor, inhaltlich dessen ein Pack der bekannten Flugschriften dem Filial-Comite übermacht wurde, mit dem Auftrag sie unter die Vereins-Mitglieder zu verbreiten. Unterstützung der Organe der freien Presse, möglichste Verbreitung ihrer Erzeugnisse, war der öffentliche, laut ausgesprochene, der erlaubte Zweck des Vereins. Die Uebersendung von Flugschriften an das Filial-Comite und der Auftrag sie dem Zwecke des Vereins gemäß zu verbreiten, konnte daher keine verbrecherische Handlung seyn und wahrlich den Beweis einer heimlichen andern Verabredung, den Beweis einer Verschwörung nicht bilden.

Es liegt endlich ein Brief des Central-Comites an das nämliche Filial-Comite zu Bergzabern vom 27. Juni vor, in welchem dieses aufgefordert wird, monatlich anzugeben, wie und an wen es die ihm überschickten Blätter und Schriften vertheilt habe; auch zugleich über den Geist und die Stimmung der Bewohner seines Distrikts zu berichten.

Was die Anzeige über die statt gehabte Vertheilung der übermachten Schriften betrifft, so war diese sehr natürlich. Das Central-Comite, dessen Aufgabe nach dem Vereins-Zweck war, freisinnige Journale zu verbreiten, das dieselben den Filial-Comites zur Abgabe an die Einzelnen zusendete, mußte wissen, wie diese Schriften, und an wen sie vertheilt wurden. Das Central-Comite mußte aber auch den Geist und die Stimmung der Bewohner kennen; es mußte wissen, wie diese Schriften aufgenommen wurden, ob gut oder nicht, wie sich die öffentliche Meinung darüber ausspricht, ob es zweckmäßig sey, noch fernere Sendungen zu machen oder nicht, ob die früheren Sendungen genügten oder nicht; welches überhaupt, nach den vielen Verfolgungen, mit denen bereits der Preßverein zu kämpfen hatte, die Stimmung der Bewohner in Beziehung auf ihn sey.

Ueber alle diese Verhältnisse mußte das Central-Comite Kenntniß haben, wenn es irgend für den Zweck des Vereines thätig seyn, wenn es nicht seinen öffentlich übernommenen Verpflichtungen untreu werden wollte. Weit entfernt, daß hierin etwas Geheimes und Verdächtiges läge, läßt sich nur die Realisirung des nächsten Zweckes des Vereines darin erkennen.

Der Verein hatte öffentlich erklärt, daß sein Zweck sey die Unterstützung der Organe der freien Presse und möglichste Verbreitung ihrer Erzeugnisse. Dieser Zweck ist erlaubt, und durch Urtheil feierlich sanktionirt.

Um diesen gesetzlichen Zweck zu erreichen, mußte der Verein durch sein Organ, das provisorische Central-Comite handeln. Alle Handlungen dieses Comites, die auf diesen Zweck hingehen, sind daher erlaubt und gesetzlich.

Unrecht ist es aber im höchsten Grade, Handlungen, die nur direkt die Verbreitung der Erzeugnisse der freien

Digitized by Google

Presse bezwecken, eine andere Deutung unterzuschieben, und erträumte verbrecherische Plane an die Stelle eines offen dargelegten und unverholen ausgesprochenen Endzweckes zu setzen.

Ueber den Brief eines gewissen Bellemain aus Beaune an Jülich in Bergzabern, nur wenige Worte. Er ist den Angeklagten durchaus fremd. Allerdings spricht sich in demselben derjenige Haß gegen alle Fürsten aus, der jedem Polen, jedem der für Polen gekämpft hat, nur zu verzeihlich ist.

Dieser Brief ist an Jülich in Bergzabern adressirt. Jülich ist des Complottes nicht beschuldigt. Was soll demnach der Brief in dieser Sache? Was soll er namentlich gegen Eisler?

Die angeblichen neun Indizien gegen die Anklage zerfallen daher in ihr Nichts zurück, aus dem sie entnommen waren.

Die Grundlosigkeit der Anklage ergibt sich aber noch mehr aus folgenden Betrachtungen.

Wenn Schüler, Savoye und Geib die Absicht und den Plan hatten, die Regierung zu stürzen, so mußten sie natürlich zu diesem Zwecke alle ihnen zu Gebote stehende Mittel verwenden; und wenn der Preßverein nur ein Mittel zu jenem Zweck ihnen war, so mußten sie all ihr Streben darauf richten, daß die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes, nämlich die Direktion des Preßvereins, in ihren Händen blieb.

Statt aber sich zu verwenden, daß sie das ständige Central-Comite blieben, findet man, wie sie gleich nach den ersten Tagen schon darnach strebten, die deßfalge Direktion wieder los zu werden. Am 3. Februar rief Dr. Wirth den Verein ins Leben. Am 21. Februar gab das Comite ihm eine allgemeine Tendenz, und in dieser Erklärung sagt dasselbe ausdrücklich, daß es nur das Werden des Vereins beobachten, und den Umfang seiner wachsenden Mittel beurkunden könnte; und daß, wenn diese Mittel die erforderliche Größe erreicht haben, um die Zwecke — Unterstützung der Organe der freien Presse, und allseitige Verbreitung ihrer Erzeugnisse — ausführen zu können, das provisorische Comite die Verwendung jener Mittel den Händen derjenigen Männer übertragen würde, welche die freie Zustimmung der Vereinsmitglieder definitiv bezeichnet haben wird.

Das Comite erklärte demnach bereits am 21. Februar, daß es die Leitung der Sache nicht behalten würde; — und es soll die Absicht gehabt haben vermittelst dieser Leitung die Regierung zu stürzen?!!

Am 15. März machte das Comite in Gemäßheit obiger Erklärung bekannt, das jährliche Einkommen des Vereins betrage jetzt 9 — 10,000 fl. und es sey nun der Fall ein definitives Central-Comite zu wählen; um diese Wahl vorzubereiten, sollten vorerst in jeder Stadt, Kanton oder Amtsbezirk Filial-Comites gewählt werden, auch solle man angeben, welche von den bekannten Subscribenten man für das definitive Central-Comite für tauglich erachte.

Digitized by Google

Dabei deuteten die Mitglieder des provisorischen Comites ganz deutlich darauf hin, daß das Central-Comite nicht in Zweibrücken seyn könne, sondern in einer Stadt jenseits des Rheins und zwar in einer größern Stadt etablirt seyn müsse; nämlich die Stadt, wo die Mitglieder wohnen, solle von dem Innern Deutschlands nicht allzusehr entfernt seyn und solle viele Postverbindungen haben, durch Buchhandel und Druckereien dem literarischen Verkehr förderlich seyn.

Demnach abermals der bestimmte Beweis, wie die Mitglieder des Comites, von der Leitung des Vereins entbunden zu seyn wünschten und darnach strebten; und diese sollen die Absicht gehabt haben vermittelst derselben Leitung 34 Throne zu stürzen und ganz Europa zu erschüttern?

O armseliger Verstand der dies glauben könnte."

Doch noch nicht genug! Die Wahl des Filial-Comites ging langsam von Statten, und es schien sich daher die Constituirung eines definitiven Comites noch in die Länge ziehen zu wollen. Daher am 5. April 1832 eine nochmalige Erklärung des provisorischen Comites an alle Subscribenten, daß es dringend nothwendig sey, sowohl die Filial-Comites als das definitive Central-Comite zu erwählen, daß aber Zweibrücken, vermöge seiner Lage an der äußersten Grenze Deutschlands, nicht geeignet sey für den Aufenthaltsort der Mitglieder des Central-Comites; und daß die Mitglieder des provisorischen Comites die Wahl zum definitiven Comite durchaus nicht annehmen würden; ja daß sie unter jeder Voraussetzung nur noch sechs Wochen lang die Geschäfte des Central-Comites besorgen würden.

Denken Sie sich doch die Gefährlichkeit dieser Complottanten, die die in ihren Händen befindlichen Mittel wiederholt und dringend von sich weisen und die erst dann erst recht complottirten und Vollzugshandlungen begingen, nachdem sie sich aller denkbaren Mittel entäußert hatten!

So blind war man in der Anklage, weil einmal der Preßverein ein Complott seyn mußte, daß man diese, jede Idee an ein Complott niederschlagende Beweise ganz übersah!

Uebrigens ist es richtig, daß nach dem 20. Mai Schüler, nach Geibs Zeugniß, sich um nichts mehr kümmerte, Savoye sich der Sache noch annahm, aber Niemand wußte, wo der Verein war, wer ihn bildete.

Die totale Grundlosigkeit dieser Anklage ist ferner dadurch festgestellt, daß dieselbe nicht gegen die Mitglieder der Filial-Comites ausgedehnt wurde, die offenbar Theilhaber des Complottes waren, wenn ein solches existirte.

Wenn die Organisation des Preßvereins von der Art war, daß er einen Staat im Staate bildete, indem die Filial-Comites dem Central-Comite hierarchisch untergeordnet waren, Weisungen und Befehle von diesem zu erhalten hatten und annahmen, wenn sie die ihnen geschickten aufrührerische Schriften annahmen und weiter verbreiteten, und wenn dies alles den Beweis eines Complottes zum Umsturz der Staatsregierung liefert, so ist es ja ganz unzweifelhaft, daß dies Complott sich auf die Filial-Comites ausdehnt, und die Mitglieder derselben Mitcomplottanten sind. Denn diese haben sich freiwillig unter jene Leitung gestellt, sie haben sich erboten, die Befehle und Weisungen zu vollziehen, haben die Schriften ihrerseits verbreitet, sind daher nothwendig, und mit viel größerem Rechte Mitschuldige des Complottes, als Eifler.

Wenn ferner die Aufforderung des Central-Comites an die Filial-Comite monatlich über die Vertheilung der Schriften und über Geist und Stimmung ihrer Distrikts zu berichten, den Beweis des Complottes liefert, so müsse die Vertheilung der Schriften durch die Filial-Comite, die Berichte über diese Vertheilungen und über den Geist und die Stimmung der betreffenden Distrikte nothwendig als Beweis der Theilnahme an diesem Complotte gelten.

Wenn endlich die Versendung des Rostischen Blattes während mehreren Monate an die Filial-Comite aus dem Grunde den Beweis des Complottes bildet, weil darin vier aufrührerische Artikel gewesen seyn sollen, so muß die weitere Verbreitung derselben an die einzelnen Bürger durch die Filial-Comite, nothwendig auch gegen diese den Beweis der Mitschuld an diesem Complott bilden.

Doch wir gehen noch nicht weit genug, die Filial-Comites selbst wurden von den einzelnen Subscribenten des Vereins gewählt, was sie thaten, haben sie mit Zustimmung und aus Auftrag der einzelnen Theilhaber gethan, sind daher die Mitglieder der Filial-Comite des famösen Complottes schuldig, so sind es auch nothwendig alle einzelne Theilhaber des Preßvereins. Diesen allen müßte der Prozeß gemacht werden.

Ach welch eine großartige Idee! ein Hochverraths-Prozeß der halben Bevölkerung des Kreises! welches treffliches Mittel Ruhe und Ordnung wenigstens in diesem Theile Deutschlands herzustellen.

Digitized by Google

Ich wende mich von der innern Einrichtung des Vereins, von dem Wirken und dem Handeln des Central-Comites und der Filial-Comite und gehe auf die Personen der erstern über.

Was Schüler und Savoye betrifft, so liegt in den Akten auch nicht das Mindeste, was einem Beweis ähnlich sehe, und geeignet wäre, irgend ein falsches Licht auf ihren Charakter oder ihre Handlungsweise zu werfen. Daß man nach allem Denkbaren inquirirte, mögen die daraus entnehmen, daß man auch auf Verhältnisse die Untersuchung ausdehnte, die der Anstand auszusprechen verbietet.

— Da diese beiden Angeklagten nie verhört wurden, so lassen sich auch aus den Akten keine weitere Beweise für sie Ihnen vortragen. Anders ist es aber mit Geib', für den die entscheidendsten Beweise, die jede Idee eines Complottes ausschliessen, sich aus den Akten ergeben.

Vor Allem ist es notorisch, wie sehr Geibs besonnener und gediegener Charakter ihn von jeder strafbaren Verbindung zurückhalten mußte; zurückgezogen, auf sich selbst und die Ideen-Welt gekehrt, beschäftigte sich sein Sinn nicht gern mit äußern Gegenständen. Die bei ihm in Beschlag genommenen Scripturen lassen einen hellen Blick in sein Inneres werfen; und wahrlich er verliert dabei nicht. —

Diese Scripturen sind keine Skizzen zu Journal-Artikel, wie der Herr Präsident meinte, sondern nichts als Gedanken die Herr Geib durch den Kopf flogen und die er, um sie nicht so schnell entfliehen zu lassen, auf das Papier warf; für Niemand bestimmt, als für ihn selbsten. So die Gedanken über die Ursachen der jetzigen Unzufriedenheit, über die Regierungsformen in Verhältniß zu dem jetzigen Geist der Völker, über die Verordnung von 1814 gegen geheime Gesellschaften, über die anonymen Theilhaber des Preßvereins, über die Abhängigkeit der Beamten, über den Zweck und Tendenz des Preßvereins.

Diese Papiere wurden von dem untersuchenden Beamten in Beschlag genommen, wahrlich nicht, um darin eine Begründung für die Anklage zu finden, vielmehr aus reinem Wohlwollen für Geib, damit vor Gericht durch diese Papiere nachgewiesen werden könne, ob in Geibs Brust schwarze Gedanken ruhen über Aufruhr und Verschwörung, oder heitere über Bildung und Veredlung des Menschengeschlechts. Wir sind jenem Beamten dafür Dank schuldig. Ich erlaube mir aber Ihnen nur den einen Aufsatz über den Zweck und die Tendenz des Preßvereins vorzulesen, damit Sie sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich der Gesinnung des Herrn Geib klar sehen möchten und jede künftige Entstellung im voraus abgeschnitten sey:

„Die öffentliche Meinung soll alles bewirken, sie selbst soll erzeugt und kräftig werden durch die freye Presse', Fürsten und Regierungen sind keineswegs von dieser Belehrung ausgeschlossen; im Gegentheil, auf sie ist es ganz besonders abgesehen. Unsere Ueberzeugung soll die Ihrige werden, haben wir alle eine Ueberzeugung, dann erfolgt eine Aenderung des bisherigen Zustandes auf dem Wege friedlicher Reform, sie ist ein Bedürfniß, ein Begehren Aller, der Fürsten und Regierungen wie der Einzelnen im Volke.

„Sind wir nicht im Stande durch die Macht der Belehrung und dadurch bewirkte Ueberzeugung auf diesem friedlichen Weg eine Aenderung zum allgemeinen Wunsch, zum allgemeinen Bedürfniß zu machen, nun gut, so bleibts beim Alten.

„Der wahre Gesichtspunkt ist immer der des Unterrichts, der Bildung, wir wollen also eine Aenderung auf demselben Weg, wie alle großen dauernden Aenderungen in der Weltgeschichte statt gefunden haben. Beweis dessen ist die Bildungsgeschichte des Menschengeschlechts. Statt vielen ein Beispiel. Von welchem tief reizenden Einfluß auf alle Verhältnisse des Lebens', auf Einwirkung und Richtung des Geistes, darum auch auf Formation der Staaten, im Innern und nach Außen, war und ist das Christenthum.

„Diese Wirkungen wurden herbeigeführt, festgehalten und perpetuirt und neue verbreitet auf dem Wege des Unterrichts, der Bildung und Belehrung. Gesellschaf-

Digitized by Google

ten existiren zu diesem Zwecke, z. B. die Bibelgesellschaft, auch in Deutschland die Gesellschaft der Missionäre nach den neu entdeckten Ländern.

„(Diese Gedanken lassen sich noch weiter ausführen.)"

Nach diesem Aufsatz bedarf es wohl nichts Weiteres, um Ihnen die volle Ueberzeugung zu geben, daß Niemand je mit mehr Unrecht angeklagt wurde als Geib. Doch der Beweise sind noch mehrere vorhanden.

Geib ist der Verfasser des Aufsatzes „Deutschlands Zukunft," gefertigt aus Veranlassung des Einmarsches fremder Truppen in St. Wendel, und wurde dieses Aufsatzes wegen auch verhört.

In seinem Verhöre vom 30. April macht Geib zu seiner Rechtfertigung auch den Grundsatz der Nothwehr geltend, der Völkern, wie Einzelnen zur Seite steht, und beruft sich namentlich auf Fried. v. Raumers, eines Professors in Berlin, Autorität, der in seinen Briefen über Frankreich schreibt: „daß das Volk Gewalt braucht, wenn man ihm „gegenüber Gewalt für Recht ausübt, ist sehr natürlich."

Am Schlusse seines Verhöres machte Geib, im Zustand heftiger Aufregung bei seinem fieberhaften kranken Zustande, noch eine Erklärung, die von der Reinheit seiner Gesinnung, von seinem Abscheu gegen Gewalt, Aufruhr und Verschwörung, das unverwerflichste Zeugniß ablegt.

Ist dieß noch nicht für Jedermann überzeugend, so liegt noch der fernere entscheidendste Beweis vor. Ich habe schon früher angeführt, daß nach Constituirung des Preßvereins die Regierung versuchte, eine bayerische Verordnung vom September 1814 in der Art auf denselben anzuwenden, daß sie ihn für eine geheime Verbindung erklärte und demnach von jedem Staatsbeamten oder Angestellten einen eidlichen Revers begehrte, daß er in keiner geheimen Verbindung stehe, in so fern dieser Revers nicht schon früher von ihm ausgestellt war. Geib hatte noch keinen Revers ausgestellt; er gab ihn, der an ihn ergangenen Aufforderung gemäß, am 7. August 1832.

Dieser Mann also, von einer Brustkrankheit befallen, die seine Genesung fast zur Unmöglichkeit macht, an den Pforten der Ewigkeit stehend, erklärt eidlich, er stehe in keiner geheimen Verbindung, der Preßverein habe keine geheime Zwecke, und doch, kaum hatte er auf Verlangen der Regierung diesen eidlichen Revers ausgestellt, Verfolgungen gegen ihn, als Theilhaber einer geheimen Verschwörung!! Sie, unbefangen und frei von jenem blinden Haß gegen den Preßverein, werden diese Thatsache auf eine Weise würdigen, wie sie auch von einer andern Seite sicherlich hätte gewürdigt werden sollen.

Uebrigens schreibt mir Geib noch vor wenigen Tagen aus Weisenburg, wo er sich jetzt aufhält: „daß zwischen Schüler, Savoye und mir ein Complott zum Umsturz der Regierung bestanden habe, ist thatsächlich unwahr, das kann ich beschwören bei der ewigen Kraft alles Seyns."

Hier will ich einer Einwendung begegnen, die zwar von Seite der Anklage nicht geltend gemacht wurde, um den gegenwärtigen Angeklagten nicht ein Vertheidigungsmittel mehr an die Hand zu geben, die ich aber aus dem Grunde berühren muß, weil es sehr natürlich ist und von selbst sich jedem darbietet. — Man könnte nämlich sagen: wenn denn Schüler, Savoye und Geib in keinem Complott der Art standen, warum haben sie sich der provisorischen Verhaftung entzogen und sich bis jetzt vor Gericht nicht gestellt? Ist dieß nicht ein schwerer Verdachtsgrund gegen sie? Nein, meine Herren, ein Verdacht hierauf gegründet, wäre im höchsten Grade ungerecht! Die Motive, warum Schüler und Savoye sich nicht gestellt haben, kenne ich zwar nicht genau, die des Herrn Geib sind aber notorisch und ganz entscheidend. —

Digitized by Google

Wohl mag es erlaubt seyn, anzunehmen, daß Savoye und Schüler unter den jetzigen Verhältnissen, und da das Gesetz der Regierung erlaubt, die Geschwornenliste selbst zu fertigen, vielleicht das unbedingte Vertrauen zu einem von ihr componirten Gerichte nicht hatten und deßwegen Anstand nahmen, sich vor demselben zu stellen.

Was übrigens Geib betrifft, so hat es mit diesem eine ganz andere Bewandtniß. Während der ganzen Dauer der Untersuchung hat derselbe den Rheinkreis nicht verlassen. Von einem Brustübel ergriffen, in Gefolge dessen sein Tod wahrscheinlicher als seine Genesung ist, unterwarf er sich im Schooße seiner elterlichen Familie zu Lambsheim der ärztlichen Behandlung des Herrn Dr. Dapping von Frankenthal, der unter der Voraussetzung absoluter physischer und geistiger Ruhe noch einige leise Hoffnungen für seine Genesung zu hegen wagte. In der That, sein Zustand schien gegen das Frühjahr hin die Hoffnungen etwas mehr zu nähren, als am 30. April d. J. ein langes und großes Verhör seinen durch die lange Krankheit höchst reizbar gemachten Gemüthszustand in der Art aufregte, daß ein plötzlicher Rückfall alsogleich erfolgte. Der Effekt, den das lange Verhör und die deßfallsige Anstrengung auf Geib's Gemüths- und Krankheitszustand hervorgebracht hatte, wurde durch die Nachricht der gegen ihn erhobenen Kapitalanklage unendlich vermehrt, so, daß es ihm der Arzt zur heiligsten Pflicht machte, vor Allem nur an seine Genesung zu denken, und daher der ihm jetzt nothwendig bevorstehenden Verhaftung sich zu entziehen.

Widerstrebend nur folgte Geib dem ärztlichen Rath. Am 30. Mai schrieb er dem Herrn General-Prokurator und zugleich dem Herrn Direktor Böcking, daß er, um sich der provisorischen Verhaftung zu entziehen, nach ärztlicher Vorschrift über die französische Grenze gehen werde, daß man ihm aber die Erlaubniß geben oder erwirken möge, bis zur Verhandlung bei seinen Eltern in Lambsheim, unter deren liebevollen Pflege zu bleiben; in welchem Falle er sein Ehrenwort verpfänden werde, sich bei der Verhandlung zu stellen. Diese Bitte wurde nicht gewährt. Dieser Umstand sowohl, als die Agitationen, in die seine Flucht ihn versetzte, die Aufregung, die die Anklage bei seinem gereizten Gemüthe zur Folge hatte, der Mangel der elterlichen Pflege, Einsamkeit ꝛc. haben seitdem in Weisenburg seinen Zustand so verschlimmert, daß für ihn die absolute Unmöglichkeit eintrat, die Diskussionen einer Assise, wie die gegenwärtige auszuhalten, so daß er, so leid es ihm war, des Trostes entbehren mußte, sich jetzt schon vor den Augen seiner Mitbürger gegen, ich kann nicht sagen, den Verdacht, denn es liegt nicht einmal Verdacht gegen ihn vor, doch gegen den ihm gemachten Vorwurf eines Verbrechens zu vertheidigen und sich zu rechtfertigen.

Als Beleg hiefür theile ich Ihnen den Inhalt eines mir geschriebenen Briefes mit, so weit er diese Verhältnisse betrifft, sodann ein Zeugniß eines Arztes zu Weisenburg über seinen jetzigen Zustand, und zwei Zeugnisse seines früheren Arztes zu Frankenthal, der ihn schon zweimal in Weisenburg besucht hat. —

Man hätte glauben sollen, ein Mensch in diesem Zustande und besonders mit seinen Gesinnungen, habe doch einige Ansprüche auf Rücksichten der Menschlichkeit. Geib hat eine Schwester, die in Weinheim an der Bergstraße wohnt, er wendete sich an die badische Regierung, stellte dieser seine Lage vor und bat um die Erlaubniß, bei seinem Schwager in Weinheim sich aufhalten zu dürfen. Die badische Regierung erwiederte, sie könne ihm nur dann Sicherheit gewähren, wenn die baierische Regierung auf dessen Extradition verzichte. Neue Schritte von Geib und seiner Familie, um wenigstens diese Zusicherung zu erhalten, allein auch diese vergeblich, die Bitte wurde abgeschlagen!

Der k. General-Prokurator erhielt den Auftrag, ihm die Abweisung seiner Bitte zu bedeuten!!

Noch nicht genug, vor 10 Tagen stand in den französischen Zeitungen, daß die französische Regierung auf Verlangen auswärtiger Regierungen mehrere politische Flüchtlinge aus dem Arrondissement von Weisenburg vertreiben und in das Innere zu reisen nöthigen wolle. Ich dachte wahrlich nicht, daß Geib in seinem Zustande unserer Regierung gefährlich scheine, und doch war er es, den diese Maßregel gleichfalls treffen sollte. Nur das übereinstimmende Zeugniß zweier Aerzte, die von der französischen Regierung ernannt

wurden, um seinen Zustand zu untersuchen, und die erklärten: daß er unmöglich weiter gebracht werden könne und absoluter geistiger und physischer Ruhe bedürfe, schützte ihn bis jetzt vor neuen Mißhandlungen.

Für Sie, meine Herren, wird wohl der vollgültigste Beweis geführt seyn über die Ursachen, warum Geib bei der bekannten Offenheit seines Charakters, bei seinem tiefen Gefühl für Ehre und eigene Würde, und bei der unbefleckten Reinheit seines Gewissens, nicht hier steht, um Ihrem Ausspruch sich zu unterwerfen. Er würde diesen Ausspruch mit derselben Zuversicht erwartet und mit derselben Gemüthsruhe aufgenommen haben, mit welcher er auch bereit ist vor dem höheren Richter zu erscheinen, der ihn allem Anschein nach demnächst vor seinen Richterstuhl vorforden wird.

Ich glaube Ihnen bis jetzt die Grundlosigkeit der Anklage, soweit sie dahin geht, ein förmliches Complott zum Umsturz der Regierung aufzustellen, hinreichend und überzeugend dargethan zu haben. Ihr eignes Gefühl wird Ihnen sagen, daß gehaltlose Phrasen, aus der Luft gegriffene Muthmaßungen und falsche Voraussetzungen wahrlich diejenigen Beweise nicht ersetzen können, die das Gesetz, die das Gewissen des Richters bei jeder Anklage erfordert, und die um so strenger und so überzeugender seyn müssen, je schwerer die Folgen der Anklage seyn sollen.

Sie werden, wenn Sie den Zweck des Vereins zur Unterstützung der freien Presse in's Auge fassen, wenn Sie die Mittel bedenken, durch welche jener Zweck allein erreicht werden konnte, und die daher das provisorische Comite anwenden mußte, wollte es dem Zwecke gemäß verfahren, in Allem, was als Beweis eines Complottes Ihnen vorgetragen wurde, nichts finden als die Wirksamkeit jenes Vereins, nichts finden, als die Thätigkeit der obersten Leiter dieses Vereins zum Behuf der Realisirung seines Zweckes; und da dieser Verein nicht nur für erlaubt und nicht gesetzwidrig erklärt, vielmehr als den Anforderungen des jetzigen Kulturzustandes und der Bildungsstufe des Volks entsprechend, von dem k. Appellationsgerichte anerkannt wurde, so werden Sie auch in allen diesen Handlungen nichts Straffälliges, am wenigsten aber ein Complott erkennen, dessen Ziel und Ende die Bewaffnung der Bürger gegen die k. Autorität und der Umsturz der Staatsregierung gewesen wäre.

Besteht aber kein Complott, so kann der Angeklagte Eisler auch keiner Mitschuld an demselben theilhaftig seyn, und Sie werden aus diesem Grunde ohne allen Zweifel das „Nichtschuldig" für ihn aussprechen.

Doch es ist die Pflicht der Vertheidigung, weiter zu gehen, und selbst unter den nachtheiligsten und unwahrscheinlichsten, ja offenbar unrichtigen Voraussetzungen die Haltlosigkeit der Anklage darzuthun. Dieß thun wir jetzt, indem wir voraussetzen, es sey der Anklage eben so sehr gelungen, als es ihr nicht gelungen ist, die Existenz des erträumten Complotts unter den drei Mitgliedern des provisorischen Centralcomite's des Preßvereins darzuthun.

Dieß vorausgesetzt, entsteht nun die Frage: ist Eisler der Mitschuld an diesem angeblichen Verbrechen theilhaftig? Hat derselbe durch seine Handlungen, wissend was jene drei Mitglieder des Comite's beabsichtigten, dieselben bei der Ausführung ihres Plans unterstützt und ihnen geholfen?

Möchten Sie auch ein Complott annehmen, vermöchten Sie aber nicht, diese Frage zu bejahen, legt man Ihnen nicht die Beweise vor, daß Eisler, was er that, in voller Kenntniß der verbrecherischen Absicht der Mitglieder des provisorischen Comite's that, so können Sie nie ein Schuldig über ihn verhängen.

Nun denn, sehen wir, was gegen Eisler vorliegt!

Derselbe übernahm in der zweiten Hälfte des Monats April, auf den an ihn gestellten Antrag hin, die Geschäfte eines Sekretärs des Centralcomite's gegen eine monatliche Vergütung von 22 fl., die ihm aus der Vereinskasse bezahlt wurden. Dieß ist von Eisler anerkannt.

Als Sekretär besorgte er

1) die Buch- und Rechnungsführung, Eintragung der Namen der Subscribenten, den Eingang der Gelder ꝛc.

2) die Correspondenz mit Auswärtigen, namentlich den Filialcomite's, und

3) die Verpackung und Versendung der Journale an die Filialcomite's.

Was die Buch- und Rechnungsführung betraf, dergleichen die Empfangsanzeige eingegangener Beiträge, sowie die Verpackung und Versendung der Journale, so besorgte dieß Eisler, ohne dieß jedesmal einer besondern Weisung zu bedürfen. Dieß lag in seiner allgemeinen Instruction. War aber über etwas Besonderes, an diesen oder jenen

Digitized by Google

eine Anfrage zu ſtellen oder etwas mitzutheilen, ſo gab ihm das eine oder das andere Mitglied des Comite's den desfallſigen Auftrag und er ſchrieb den Brief dem Auftrag gemäß.

Dieß waren die Geſchäfte des Angeklagten Eiſler, als Sekretär des Comite's; ſo hat er ſie ſtets angegeben und weiter als das, was er angegeben, hat man eben ſo wenig gegen ihn als gegen ſeine Gefährten erwieſen, indem alle nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit dem Gericht mitgetheilt haben. Eiſler hat demnach allerdings den Mitgliedern des Comite's geholfen in dem was zur Realiſirung des Vereinszweckes erforderlich war.

Eiſler kannte den Zweck des Vereins; er war Unterſtützung der Organe der freien Preſſe, allſeitige Verbreitung ihrer Erzeugniſſe; dadurch ſollte erzielt werden: Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, insbeſondere an denen ſeines Vaterlandes, Aufklärung und politiſche Bildung, Sinn für höhere Cultur und reges Aufſtreben nach ſteter Vervollkommnung in ſittlicher wie in politiſcher Beziehung.

Dieſe Zwecke kannte Eiſler, dieſe entzündeten ſeinen Feuereifer für die Sache, dieſe waren von dem Appellationsgerichte als erlaubt und geſetzlich anerkannt; Eiſler durfte daher auch dieſen Zwecken ſeine Kräfte widmen, und er kann wahrlich nicht ſtraffällig ſeyn, wenn er jenem in den Annalen unſerer Rechtspflege ſo denkwürdigen Spruche unbedingt vertraute.

Doch Eiſler ſoll bei jenen Handlungen gewußt haben, daß ein Complott auf den Umſturz der Regierung hinzielend, beſtanden habe; und er ſoll *in Kenntniß* dieſes Complottes ſeine Dienſte dem Preßverein gewidmet haben.

Zum Beweis, daß derſelbe Kenntniß von dem Complott gehabt habe, führt man zuerſt an, er ſey Sekretär des Comite's geweſen, und als Sekretär habe er alle Ausfertigungen zu contraſigniren gehabt, und müſſe folglich auch das Geheimniß gekannt haben. Den Sinn dieſes angeblichen Beweiſes verſtehe ich nicht genau.

Wohl iſt mir bekannt, daß bei conſtitutionellen Regierungen die Miniſter die Akte des Staatsoberhauptes zu contraſigniren haben, und dadurch die Verantwortlichkeit für den betreffenden Akt übernehmen. Auch iſt mir bekannt, daß der Gerichtsſchreiber jeden gerichtlichen Akt zu unterzeichnen hat. Allein wie dieſe Verhältniſſe auf Privatſekretäre auszudehnen ſeyen, begreife ich nicht. Mein Privatſekretär z. B. contraſignirt nichts: auch der des Herrn Generalprokurators nicht, nach den Ausfertigungen zu urtheilen, die mir von ihm zu Geſichte gekommen ſind; auch zweifle ich ſehr, daß dieſer in alle geheimen Aufträge, die von der Regierung kommen mögen, eingeweiht, und noch mehr, daß ihm dafür irgend eine Verantwortlichkeit aufgebürdet wird.

Als ferneren Beweis für Eiſlers Mitwiſſenſchaft an dem erdichteten Complott führt man an, daß dieſe Mitwiſſenſchaft in der Natur der Sache liege. Sehr natürlich! Man muß doch, um wenigſtens den Schein zu retten, etwas ſagen; man muß doch einen Vorwand für eine haltloſe Anklage angeben, wenn die Beweiſe total fehlen! Deßwegen ſtellt man eine ſolche Behauptung, auf welcher die ganze Anklage beruht, ohne alles Fundament in den Tag hinein auf, hoffend, daß die Geſchwornen, die Niemand als ihrem Gewiſſen, wenn nicht der öffentlichen Meinung und der Geſchichte, Rechenſchaft über die Gründe ihres Ausſpruchs ſchuldig ſind, wohl aus dienſtpflichtiger Gefälligkeit gegen die Regierung über die Beweiſe hinweggehen möchten!

Eitle Hoffnung, mehr als in jeder andern Sache müſſen die Beweiſe hier ſeyn, wo überall ein edles Streben, hochherzige Bemühungen für das Beſte des Menſchengeſchlechts im Allgemeinen hervorleuchten.

Ja! wenn der Verein, ſo wie er durch Dr. Wirth in „Deutſchland's Pflichten" ins Leben gerufen, und wie er in ſeinem Zweck durch die ſpätern Erklärungen des Comites modificirt wurde, *an ſich* ein ſtrafbares Complott iſt, ſo hat Eiſler, das Complott kennend, gehandelt und es aus ſeinen beſten Kräften befördert. Und wirklich, die Aeußerung der Anklage, als müſſe man annehmen, Eiſler müſſe das Complott gekannt haben, hat nur Sinn in dieſer Vorausſetzung.

Aber in dieſer Vorausſetzung ſteht als ſchirmender Hort uns zur Seite jener gerechte Spruch, welcher erklärte, daß auf dieſen alſo conſtituirten Verein kein Strafgeſetz anwendbar, daß derſelbe erlaubt und geſetzlich ſey. Alſo in dieſer Vorausſetzung kann keine Verfolgung, keine Strafe eintreten.

Wollte man aber vorausſetzen, Schüler, Savope und Geib hätten den geſetzmäßig conſtituirten Verein nur zum

Digitized by Google

Deckmantel ihrer Plane gebraucht, sie hätten unter sich noch nebenbei eine heimliche Verschwörung verabredet gehabt, kraft deren sie die Mittel des Preßvereins zum Umsturz der Regierung hätten mißbrauchen wollen, so fragen wir, wo ist auch nur der entfernteste Beweis, daß diese drei Personen oder einer von ihnen den Angeklagten Eisler zu seinem Vertrauten in Betreff dieser heimlichen Verabredung gemacht hätte! wo der Beweis, daß Eisler mehr wußte als die ganze Welt? daß er andere Zwecke fördern wollte, als die öffentlich ausgesprochen und nach rechtskräftigem Urtheil für erlaubt erklärt waren?

Jene drei Beschuldigten standen mit so vielen Personen in den Filialcomite's und auswärts in Verbindung; in den Filialcomite's befanden sich ihre Bekannte, vertraute Freunde, Verwandte: die Anklage behauptet nicht, daß sie irgend einem jenes angebliche, jenes erdichtete Geheimniß anvertraut hätten; — und doch liegt nicht nur gegen die Mitglieder der Filialcomite's, ja gegen alle einzelnen Subscribenten so viel und mehr vor, als gegen Eisler.

Urtheilen Sie auch hier wieder über die beinahe unerklärbaren Widersprüche des letzten Anklagurtheils; derjenige, der die Zwecke des Comite's und des Vereins kennend, einen Theil seines Vermögens hergab, zur Beförderung jenes Zweckes, mit einem Wort, der einzelne Subscribent ist nicht schuldig, allein derjenige, der den Namen des Subscribenten in ein Buch eintrug, ist Hochverräther!

Das Mitglied des Filial-Comite's, das es übernommen hatte, die Schriften, die vom Central-Comite anlangten, unter das Volk zu verbreiten, also die Zwecke des Central-Comite's unmittelbar zu befördern, ist nicht schuldig, allein derjenige, der die Schriften verpackte und diesem Mitglied des Filial-Comite's übermachte, ist Hochverräther!!

Reimen Sie dieß, wenn Sie es vermögen, mit der in ihrer Brust liegenden Idee von gleichheitlicher Gerechtigkeitspflege! Doch es ist noch nicht genug.

Rost hat in sein Blatt 4 Artikel aufgenommen, deren Druck und Verbreitung hauptsächlich den Beweis des Complottes bilden soll. Rost soll die strafbare Tendenz dieser Artikel gekannt haben, denn er ist wegen des Druckes von Schriften, die zum Aufruhr provociren, angeklagt, allein Rost wußte auch, daß sie zur Verbreitung durch das Comite des Preßvereines bestimmt waren, er hat 1000 Abdrücke von jedem Artikel dem Comite zum Behufe der Verbreitung, also zur Vollführung des Complottes abgegeben; er ist daher nothwendig Mitschuldner an diesem Complott, und doch ist er dieser Mitschuld nicht angeklagt!

Pistor war von der Mitte des Monats Mai an bis zu seiner Entfernung von Zweibrücken, 20. Juni, Sekretär des Preßvereines, mit Eisler: beide waren in die Geschäfte getheilt. Dieß sagen in ihren Verhören Eisler, Rost und Geib. Pistor würde es selbst sagen, wenn er gegenwärtig wäre, und doch behauptet die Anklage nicht, daß er jenes angebliche Complott, das gerade vom 3. bis zum 13. Juni, d. h. in dieser Zeit sich besonders klar gemacht haben soll, gekannt habe, allein Eisler soll und muß es gekannt haben!!

Der Beweis des Complottes soll hauptsächlich durch die Aufnahme der 4 aufrührerischen Artikel vom 3. 5. 7. und 13. Juni geführt werden. Diese 4 Artikel sollen der Hauptbeweis für diese wahrhaft absurde Erfindung eines Complottes seyn. Diese 4 Artikel rühren größtentheils, 3 davon, von Pistor her, und keiner von Eisler. Pistor soll von dem Complotte nichts gewußt haben, und Eisler soll davon gewußt haben!!

Das Complott soll durch aufrührerische Zeitungsartikel in Vollzug gesetzt worden seyn, Pistor hat diese Artikel geliefert, ist der Mitschuld am Complotte nicht angeklagt; allein Eisler, der dazu nichts beigetragen hat, ist derselben angeklagt, soll Hochverräther seyn!

Nochmals sage ich, reimen Sie dieß, wenn Sie es vermögen, mit Ihren Ideen von Gleichheit des Rechtes.

Damit ist freilich diese Anklage nicht in Einklang zu bringen; allein ein hinreichender Erklärungsgrund für diese Verfahrungsweise gibt die ganze Tendenz der Anklage an die Hand.

Ich habe schon verschiedentlich im Verlaufe dieses Vortrags darauf hingedeutet, daß der Zweck der Anklage nicht ist, Handlungen, Verbrechen bestrafen zu machen: es liegen keine vor; nur Grundsätze, geltend gemachte Rechte sollen durch Ihren Spruch vernichtet und niedergeschlagen werden. Ihr Verdict soll der Gewalt eine neue Waffe gegen die Vernunft geben.

Da man aber Grundsätze, Rechte, seyen sie anerkannt oder nicht, nicht als solche vor Gericht bringen, und nicht zum Galgen oder Rad verurtheilen kann, so greift man nach einzelnen Personen, die für die Geltendmachung dieser Grundsätze sich zu opfern bereit sind, in denen diese Grundsätze und Rechte sich so zu sagen personificiren, um durch ihre Verurtheilung jenen Zweck zu erreichen. Die

Digitized by Google

ganze Anklage, die Verhandlung, der lebhafte Kampf gilt nur Ideen und Geſinnungen, Grundſätzen und Rechten; und man ſchmeichelt ſich, mit der Hoffnung, vor dieſem Gerichte ſolche Plane durchführen zu können?

(Cenſurlücke von 34 Zeilen.)

Bevor ich ſchließe, erlauben Sie mir einen flüchtigen Blick auf das zu werfen, was in den Tagen dieſer Verhandlung an Ihnen vorübergegangen iſt.

Vor Ihnen, Ihrem Richterſpruch mit ſpiegelklarer Ruhe entgegen harrend, ſtehen Angeklagte, wie ſie in neuerer Zeit noch vor keinem Gerichte Europas ſtanden; nicht ſtrafbaren Thaten und Handlungen beſchuldigt, die in den beſtehenden Rechtszuſtand gewaltſam oder verletzend eingegriffen hätten, nur der Rede und der Schrift wegen, die ſie an das geſammte Vaterland gerichtet, zur Verantwortung gezogen; ſie der Anklage entgegen kommend, ihre Aufgabe erleichternd, ſo lange dieſe den Boden des Rechts und der Wahrheit nicht verläßt, allein ſie mit überwiegenden Waffen bekämpfend, ſobald Täuſchung ſtatt des Rechts, Lüge ſtatt der Wahrheit ihnen entgegen tritt. Auf dieſem Standpunkt war der erſte Sieg auf der Seite der Angeklagten, der Sieg der Wahrheit: Sobald die Anklage in irgend einem Punkte mit Ihnen im Widerſpruch iſt, das Rechtsgefühl und die Ueberzeugung Aller ſchwankt nicht einen Augenblick, ſie iſt auf der Seite der Unterdrückten.

Was die Angeklagten offen erklärt haben, es wurde beſtätigt durch Zeugen, in ſo weit Zeugen über ihr Thun und Handeln, über ihre Ideen und Gedanken Zeugniß geben konnten. Jeder Verſuch, hierbei die Tendenz ihres Wirkens zu verdächtigen, die Unthaten der Rohheit und Zügelloſigkeit ungebildeter Pöbelhaufen ihrem edlen Streben aufzurechnen, fiel auf diejenigen mit Schmach zurück, von denen ſolche Verſuche ausgingen. Dadurch wurde nur beurkundet, daß dieſe eben ſo wenig jenes hohe Streben aufzufaſſen im Stande waren, als der in Herz und Geiſt verwilderte Pöbel.

Was ſelten, was nie einem Richter vergönnt iſt, wurde Ihnen zu Theil, Sie durften in die geheimſten Falten des Herzens eines jeden Angeklagten, in die tiefſten Tiefen ſeiner Bruſt die Blicke werfen: Offen und klar, wie das Licht der Sonne, liegen vor der ganzen Welt alle ihre Gefühle, ihre kühnſten Gedanken, ihre heiſſeſten Wünſche und Hoffnungen. Ja Ihr Auge, meine Herren, hat deren Ideale geſchaut. Wenn je ein Richter im Stande war, den moraliſchen Werth eines Angeklagten und ſeiner Handlungen in ſeinem vollen Umfang zu würdigen und zu beurtheilen, ſo ſind S i e es. Sie ſtehen auf einem erhabenen Standpunkte. Der Charakter, der Wille der Angeklagten, hat Sie dahin erhoben. Auf dieſem Standpunkt iſt ein Irrthum nicht möglich: Sie ſind ſicher, wenn Sie der von Gott eingegebenen Stimme folgen, ein Urtheil zu fällen, das nicht nur den Ruhm unſers Vaterlandes begründen, das die Nachwelt als ein ewiges Denkmahl hoher Gerechtigkeit und ſtrenger Erfüllung treuer Bürgerpflichten verehren wird.

Man hat unſere Zeit und ihr reges Leben den Angeklagten zum Verbrechen anrechnen wollen. Doch, nicht ſie haben unſere Zeit und deren Geiſt erzeugt: Sie ſelbſt ſind die Kinder dieſer Zeit, deren Geiſt auf ſie übergegangen iſt in ſeiner vollen K r a f t und Reinheit, und ſie zu würdigen Repräſentanten dieſes Jahrhunderts geſtempelt hat.

(Cenſurlücke von 45 Zeilen.)

Doch ein Rückblick auf das, was ſie vernommen, ein Blick auf dieſe hier, und — Ihr Urtheil iſt gefällt. Nein, ſie können nicht Verbrecher ſeyn, wenn nicht des Gedankens freier Flug ein Verbrechen iſt, wenn nicht der Menſchheit höchſte Güter aus dem tiefen Schlamm der Knechtſchaft, in den ſie verſunken ſind, an das Sonnenlicht hervorzuziehen und in Deutſchlands freien Boden einzupflanzen, ein Verbrechen iſt, wenn nicht die heiße Liebe für das theuere Vaterland, der Herzensdrang nach Deutſchlands Wohl und Glück ein Verbrechen iſt, wenn es nicht Verbrechen iſt, den Himmelsfunken, der zu Gottes Ebenbild uns ſchuf, zur hohen Glut im Innern anzufachen, damit die Kraft des Geiſtes durch ſie belebt, unaufhaltſam dem hohen, dem unendlichen Ziele der Vervollkommnung entgegen ſtrebe; wenn dies Alles kein Verbrechen iſt, ſind ſie auch nicht Verbrecher?

Nein! vor dem Volke und ſeinen Vertretern kann dies Alles nicht Verbrechen ſeyn. Auch Sie verehren die Freiheit der Gedanken, Sie bewundern deren kühnen Aufſchwung.

Auch Sie nehmen der Menschheit Urrechte für sich in Anspruch; auch Ihren Sinn erfreut die Idee, sie in Deutschlands Gauen ungestört walten, geistige und materielle Wohlfahrt maßlos verbreiten zu sehen; auch die Pulsschläge Ihres Herzens gehen schneller und wärmer bei dem hohen Gedanken an ein Deutschland, an ein glückliches Deutschland, an ein großes Volk. —

(Censurlücke von 25 Zeilen.)

Nun dann, so sprechen Sie in dieser Sache des Volks, der Menschheit, ihr Urtheil aus; ein Urtheil, das einst in unserer Geschichte ein Glanzpunkt sey; ein Urtheil, von dem Ihre späteren Enkel mit Stolz noch sagen können, unsere Väter saßen hierbei zu Gerichte; ein solches Urtheil kann nicht das Grab für Licht, für Freiheit, für Vernunftrecht seyn! —

Die Sitzung wurde hier für heute geschlossen.

Sitzung vom 13. August 1833.

Die heutige Sitzung eröffnete sich mit der

Vertheidigungs-Rede
des Angeklagten Herrn Dr. Siebenpfeiffer.

Meine Herren! Nicht ohne Besorgniß ergreife ich das Wort, — ich fühle die ganze Schwierigkeit, jetzt noch Ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen, nachdem bereits so mancher beredte Mund die Kraft der Logik, die Tiefe des Gefühles, und die Genialität des Geistes erprobt hat. Es bleibt mir kaum die schwache Hoffnung einigen Erfolges in dem Reize, der etwa darin liegt, daß jeder Redner seine Individualität vor Ihren Augen ausprägt. Ueber die Bildung der Geschwornenliste hätte ich mancherlei zu sagen; doch um die Verhandlungen abzukürzen, will ich mich nur auf Weniges beschränken.

Man hat mir gesagt, die Regierung habe sich seit mehr als einem halben Jahre bemüht, 24 Leute zu finden in dem Kreise, die geneigt wären, das Schuldig über uns auszusprechen. Ich zweifle, daß sie ihre Absicht erreicht hat; ich hätte gewünscht, daß von Seite der Angeklagten auf das Recht der Verwerfung verzichtet worden wäre; ja, ich hätte gewünscht, daß alle deutschen Bürger und Beamten, die nicht mit uns gleicher politischer Ansicht sind, daß besonders die Fürsten selbst und ihre Minister uns gegenüber säßen: unser Triumph würde nur um so vollständiger seyn, der Triumph nämlich der erhabenen Sache, deren Kraft so wunderbar, der die Ueberzeugung keines Menschen widersteht, der, freiwillig oder nicht, nur sein Ohr öffnet.

Was Sie betrifft, meine Herren Geschwornen! so war, wie mich dünkt, dieser Prozeß in Ihrem Gewissen nach Auftritt des ersten Zeugen entschieden, der, obgleich Staatsdiener und von Amtswegen beim Hambacher Feste, doch auf das Bestimmteste erklärte, daß eine Aufreizung zum Umsturze nicht Statt hatte.

Die Anklage sowohl, als die Vertheidigung haben nur die gesetzlichen und juristischen Begriffe von direkt und indirekt auf das Scharfsinnigste auseinander gesetzt. Allein, meine Herren, so richtig diese juristischen Unterscheidungen seyn mögen, so gibt es doch noch einen andern Standpunkt, der mir ganz allein entscheidend scheint. Man würde gerade den wichtigern Theil Ihres Berufes, den Grundgedanken Ihrer Institution und den Hauptzweck derselben verkennen, wenn man die geistige Opposition, wodurch Ihre rechtliche Ueberzeugung sich bildet, blos auf den letzten Theil beschränken wollte.

Was ist das Geschwornengericht? und wozu ist es im Staate vorhanden? Das Geschwornengericht ist ein Volksgericht, es soll im Namen des Volkes und der Staatsgesellschaft richten über Staatsglieder, die sich gegen den Staat vergangen zu haben beschuldigt sind. Gewöhnlich sind es Verbrecher gegen Leben, Freiheit oder Eigenthum anderer Staatsglieder; hier aber ist es ein Verbrechen gegen die ganze Staatsgesellschaft selbst, ja, die angeschuldigten Handlungen betreffen das Daseyn dieser Staatsgesellschaft, die künftige Verfassung und Regierung.

Schon bei gewöhnlichen Verbrechen verkennt man meistens die Natur des Geschwornen-Instituts, indem man den Kreis seiner Befugnisse auf den gesetzlichen Gesichtskreis, der gewöhnlichen Richtern geziemt, beschränkt, während ihm doch seiner Natur nach die große Macht beiwohnt, den besondern Fall mit dem allgemeinen Gesetze, das Leben mit dem Rechte in Harmonie zu bringen. Um wie viel mehr tritt hier die erweiterte Wirksamkeit ein, wo es sich von Seyn und Nichtseyn der Staatsgesellschaft handelt! Wie,

Digitized by Google

weil ein für die gewöhnlichen Fälle gutes oder schlechtes Gesetz sich so oder so ausspricht, davon soll der Bestand oder Untergang der Regierung selbst abhängen? und die Geschwornen, die im Namen und aus Auftrag dieser Gesellschaft richten über einen vermeinten Angriff gegen dieselbe, sollen durch das arme Wörtchen „direkt oder indirekt" gezwungen seyn, gegen alle bessere Ansicht, gegen ihr Gewissen Männer freizusprechen, die gegen die Gesammtheit sich schwer vergingen, oder Männer verurtheilen, die vielleicht den höchsten Dank dieser Gesammtheit verdienen?

Nein! solcher Unsinn, solcher Gewissenszwang kann nicht in der Gesetzgebung liegen, und liegt er darin, so besteht er nicht mit dem Geiste des Institutes, das Ihnen die Allmacht einräumt, nicht nach juristischen Distinktionen, und haarspaltenden Begriffen, sondern nach dem Totaleindrucke der Verhandlungen zu entscheiden, und dieser Totaleindruck beschränkt sich nicht auf diesen engen Saal, hier ist nicht die Staatsgesellschaft, nicht das gesammte deutsche Volk, in dessen Namen und nach dessen Willen Sie den Ausspruch thun sollen. Lassen Sie sich nicht einengen in Ihrem Urtheile, nicht durch gelehrte Deduktionen und Subtilitäten des Verstandes oder des Gesetzes, sonst würden Sie nicht das Urtheil geben, welches der erhabenen Sache würdig, welches die Nachwelt allein wird aufrecht stehen lassen, und welches, wenn ich nicht irre, die Angeklagten, wie das Volk selbst gewinnt.

Vielmehr prüfen Sie unsere Bestrebungen, wo nicht lediglich, doch hauptsächlich nach dem politischen Zwecke derselben, und erforschen Sie das Urtheil des Volkes, in dessen Namen Sie richten sollen. Was Sie über Ziel und Inhalt unserer Bestrebungen hier vernahmen, hat Ihre eigene Ueberzeugung längst festgestellt; wir lasen in Ihren Blicken unsere Freisprechung.

Allein, meine Herren, Sie konnten sich getäuscht haben, Sie konnten von dem Glanze einiger Reden bestochen, durch juristische Subtilität irre geführt, durch Mitleid für die Männer, die um ihrer Ueberzeugung willen schon so viel gelitten, und noch zu leiden haben werden, hingerissen seyn.

Ein solches Urtheil würde weder zurecht bestehen, noch von dem Volke bestätiget werden, es wäre nicht dem erhabenen Gegenstande angemessen, es würde vor der strengen Kritik der Geschichte zerfallen.

Um sicher zu gehen, meine Herren, müssen Sie nicht auf Ihre möglichen Falls auf Irrthum beruhende Ueberzeugung sich beschränken, sondern sie müssen nach ächt deutscher Sitte Ihr Urtheil aus dem Volke schöpfen.

Beobachten Sie die von allen Seiten hereinwogenden Massen, lesen Sie in deren Mienen und Gebährden, belauschen Sie im Stillen die unverfälschte und unbezweifelte Stimmung und vernehmen Sie auf diesem Wege unsere Verdammung, so sprechen Sie rücksichtlos das Verdammungsurtheil gegen uns aus.

Ist die Nation, ist das Volk der Meinung, daß wir Hochverrath gegen die Staatsgesellschaft begingen,

: so erklären Sie uns als Hochverräther unbekümmert, ob diese Aufregung direkte oder indirekte geschehen sey, womit das Gesetz blos eine Formel für den Ausdruck Ihrer Ueberzeugung aussprechen wollte. Spricht sich die Mehrheit des Volkes, der Staatsgesellschaft, über die Bestrebungen der Angeklagten beifällig aus, findet sie in uns nicht jene Männer des Mordes und der Plünderung, wie man die Hambacher schildert; erkennt sie vielmehr, daß nicht blos unsere Ansichten rein, sondern daß die Wahrheit, und das Gesellschaftswohl der erste und letzte Zweck unserer Bemühungen sind: dann werden, dann müssen Sie das Nichtschuldig aussprechen, ganz unbekümmert, ob wir im Feuer der Ueberzeugung, in der Gluth der Begeisterung den Ausdruck nach der engherzigen Form eines despotischen Strafgesetzbuches gewählt haben oder nicht.

So allein schöpfen Sie nach deutscher Weise das Urtheil der Nation. Dieses und dieses allein ist ein Geschwornengericht, ein Volksurtheil, ein Gottesurtheil. Wie groß auch die persönlichen Leiden, die wir seit 14 Monaten erduldet, beim Anblicke der Familien und des hinschwindenden kleinen Besitzes, eingejocht in ein enges Hundeloch unter Soldatengewalt von physischem und moralischem Unflath umringt, und allen Lebensgenüssen außer jenen des Thieres an der Krippe beraubt, — solcherlei Entbehrungen sind nicht die schwersten Prüfungen des Patrioten:

Lange waren wir stumm, gerne möchte ich heute noch schweigen, wo Thatsachen lauter sprechen, als der beredteste Mund es vermag; allein mich dünkt, daß eben diese Ideen, die im Kerker mich stählten und erquickten, auch manchen meiner Mitbürger zu stählen und zu erquicken geeignet seyn möchten; und mit unbezwinglicher Gewalt dringt es aus meinem Innern hervor, was ich so lange verschloß, nur vertraute Zwiesprache haltend mit dem großen Geiste der Zeit, vor dessen oft düsterm, oft heiterm, immer erhabenen Antlitze die dumpfen Wände des Kerkers niederfielen, und der den forschenden Gedanken hinausgeleitet in die lichten Fernen der Zukunft.

Im Geiste vor der deutschen Nation stehend, werde ich nichts nachlassen von der Schärfe der früher ausgesprochenen Prinzipien; aber, was ich zu sagen gedenke, wird nicht aufregend, sondern vielmehr einigend und versöhnend sein.

Von Baiern und seiner Regierung werde ich fast ganz schweigen; sie hat das Recht der Mittheilung sich selbst vorbehalten.

Zürnen wir nicht der Staatsbehörde, die unter nichtigen Vorwänden die so einfache Untersuchung über ein ganzes Jahr hinauszog, der General-Prokurator hat, dessen bin ich fest überzeugt, die schwere Aufgabe nur mit schwerem Herzen übernommen, jene Aktenstöße sind Denkmäler sorgenvoller Nächte. Zürnen wir nicht dem Richter, der zu dieser verzögerten Untersuchung die unwillige Hand bot, geben wir ihm vielmehr daß Zeugniß, daß er mit Lojalität sein Amt gegen uns ausgeführt. Zürnen wir auch nicht der Anklagekammer, die, dem klaren Gesetze und ihrem eigenen tieferen Urtheile zuwider, die Anklage gegen uns erkannt, und selbst für den Fall unserer Freisprechung zum Voraus für weitere Qualen gesorgt hat.

Diese Richter, so weit ich sie kenne, waren sonst rechtliche Männer, sie kannten unsere Bestrebungen nicht, und die vorliegenden höchsten Befehle beweisen, daß die Richter gethan, was sie — nicht lassen konnten.

Zürnen wir nicht den Männern dort auf dem Richterstuhle, der würdige Präsident hat uns human behandelt, und den Prozeß bis heute mit gerechter Unparteilichkeit geführt:

Zürnen wir nicht einmal dem Chef der Justiz des Kreises, der in seiner feierlichen Rede vom 5. November vorigen Jahres die Beschuldigten, obgleich sie, abwesend oder im Kerker, außer Stande waren, sich zu vertheidigen, öffentlich schmähte, der über die Sache, worüber die Untersuchung schwebte, so voreilig und unbefugt das Schuldig aussprach, und das erwähnte Urtheil zu unserm Nachtheile interpretirte, der, indem er sich für die rein moralische Gesinnung der Richter verbürgte, sie für unsere Gegner, für unsere Feinde erklärte. Der ganze Kreis hatte diesem sonst freisinnigen und rechtlichen Manne Achtung und Liebe gewidmet, zweifeln wir nicht, der Kreis wird Veranlassung haben, ihm diese Achtung und Liebe neuerdings zuzuwenden.

Ueberhaupt, wie groß der Schmerz, zu sehen, daß die Gerichte, nachdem sie ½ Jahr lang der Bewegungsstimme zugesehen, ja dadurch das ewig denkwürdige Urtheil vom 14. April vorigen Jahres als ein unzerstörbares Volksrecht erklärt und geheiligt hatten, jetzt eine erschreckende Thätigkeit, und nur gegen die Bürger, entwickeln, bei deren gerechtesten Beschwerden sie aber hülflos lassen! Wie schmerzlich besonders der Anblick, daß Leute, die durch Verheißungen gekettet, oder durch Renegatenwuth geleitet, mehr Eifer als Wissenschaft zeigen! Beharren wir gleichwohl standhaft im Glauben an die Gewissenhaftigkeit der Gerichte.

Hoffen wir mit Zuversicht, daß durch die gegenwärtige Verhandlung auch die Richter und sonstigen Beamten über die Reinheit unserer Absichten und über die Höhe unseres Strebeziels aufgeklärt worden sind; hoffen wir, daß sie dem Urtheile und den Gesinnungen des ganzen Kreises sich nicht feindselig entgegen setzen,

Digitized by Google

Doch es ist Zeit, daß ich mich zur Sache selbst wende. Nur eines noch will ich mir erlauben, einer süßen Pflicht mich entledigen, indem ich den innigsten Dank ausspreche für die zahllosen, oft so delikaten und rührenden Beweise der Anerkennung und Theilnahme, womit unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen aus so vielen Orten, namentlich dem muthigen, stets ungebeugten Neustadt und dem patriotischen, ächt deutsch gesinnten Landau während der langen Haft unserer Freunden. O es ist ein schönes unzerstörbares Band, welches einen standhaften Patrioten in den Tagen der Verfolgung an die unerschrockenen Mitbürger knüpft! Kein Wechsel der Geschicke vermag solchen Bund zu lösen,

Was will die heutige Bewegung? — Was sie schon seit bald 2000 Jahren will:

Wir suchen im Grunde heute noch, was die Völkerwanderung bezwecken wollte: einen Heerd, wo wir die vaterländischen Altäre und Götter aufrichten möchten.

Das römische Reich hatte sich ausgelebt; der Stifter des Christenthums faßte nur die sittlich religiöse Seite, vielleicht in der Voraussetzung, daß das Menschengeschlecht, erhoben aus seiner Entartung zur Selbsterkenntniß, zum Gefühle seiner Würde gebracht, sich die politische Form schon selbst erschaffen würde.

Das hohe Ziel konnte nicht sofort erreicht werden. Sittlichkeit, im höhern Sinne, besteht, wie man weiß, nicht ohne Staat, Staat nicht ohne Sittlichkeit, beide sind wesentlich Eins.

(Censurlücke von 93 Zeilen.)

Im freien Denken erblickt, wie ein Weiser schon vor mehr als zwanzig Jahrhunderten aussprach, der Mensch seine Würde; freies Handeln ist die Bedingung alles Wohlseyns, aller Lebensentwickelung.

Nur erscheint von Zeit zu Zeit dieses Streben in neuer Form, wie Alles sich verjüngt im ewigen Wechsel der Dinge. Suchen wir aufrichtig den Ausdruck, in welchen die neue Zeit auftritt, so finden wir ihn leicht:

(Censurlücke von 20 Zeilen.)

Mit solcherlei Fragen befassen sich die Völker kaum: sie wollen frei denken und frei handeln, der treue Verstand der Massen geht auf das Wesen, nicht auf die Hülle, ja, ein Volk muß alle Formen nutzlos erschöpft haben, bis es, wenn es einmal von der Selbstregierung abgewichen, wieder auf sie zurück kömmt, und diejenige Regierung ist ihm die liebste, welche die wenigsten Ansprüche an seine Mitwirkung macht.

Auch ich will mich hier nicht in Theorien verlieren; doch einige Bemerkungen muß ich mir dennoch erlauben, weil man Ziel und Mittel meiner Bestrebungen verkannt und verläumdet hat.

Den Republikanern erscheint die europäische Monarchie als eine ganz abgenutzte Staatsform,

Die Monarchisten ihrer Seits schildern die Republik als schön in der Idee, aber unausführbar in der Wirklichkeit, als ein sturmvolles Meer, wo die Leidenschaften die Segel des Staatsschiffes schwellen, es von Klippe zu Klippe führen, Mann und Fracht in den Wogen begraben.

Die sogenannte constitutionelle Monarchie, offenbar der Idee nach die vollendetste Staatsform, weil sie die Ständigkeit der Monarchie mit dem gewöhnlichen Fortschritte

der Republik vereinigen würde, dünkt den Einen ein Uebergang, den Andern eine Täuschung.

Was mich betrifft, ich bin Republikaner von ganzer Seele, nicht blos der Theorie nach, sondern ich halte die repräsentative Republik für die einzige Staatsform, die einem großen Volke, das seine Würde fühlt, geziemt, für die alleinige, die heute möglich ist. Sie allein kann freies Denken, freies Handeln geben, somit den Zweck der Völkerbewegung erfüllen.

Ausserdem kann ich mir nur zwei Staatsformen denken: absolute Monarchie nämlich, für jugendliche Völker etwa, welche, das Schwert in der Hand, einen Wohnsitz, ein Daseyn erkämpfen wollen, oder für versunkene Völker,

Die constitutionelle Monarchie, welche Republik und Fürstlichkeit vereinigen soll, ist mir praktisch ein Unding. Nur Ein Wille kann Staaten regieren, ihr stellt aber eine zwiefache auf, den Willen des Monarchen und den des Volkes. So entsteht ein Doppelprinzip, das sich selbst feindselig bekämpft.

Alle Gewalt strebt, wie man weiß, naturgemäß nach Erhaltung, Befestigung, Erweiterung: ist nun die Regierung stark, so wird sie absolut, die Mitwirkung des Volkes wird ein Gaukelspiel seyn; ist der Volksrath stark, so geht die Monarchie in der Republik unter: — Karl X. und die 221. —

Ihr sagt: eine Demokratie paßt nur für ganz kleine Staaten; so sage ich auch, es ist eine Stadtregierung keine Staatsregierung für ein großes Volk; selbst das römische hatte nur eine Stadtregierung, und dennoch bewirkte sie Wunder. Sagt ihr aber, die heutigen Völker seyen für republikanische Formen nicht tüchtig, so ist man versucht zu denken, ihr urtheilt nach euch selbst.

Deutet man euch auf Nordamerika, wo mit Menschen von gleicher Art und Weise, wie wir, die repräsentative Republik im vollen Glanze blüht, wo fünfzig Jahre sturmlos hingingen, und von wo nach weitern fünfzig Jahren Europa das Gesetz, im schlimmsten Falle Freiheit und Civilisation empfangen wird, so läugnet ihr entweder schamlos die bewunderungswerthen Resultate, die sie liefern, oder ihr helft euch mit der Wendung, Amerika sey nicht Europa.

Derselben Ausflucht bedienten sich die französischen Hofschranzen, als die Rede war von Ueberpflanzung der constitutionellen Monarchie Englands nach Frankreich. Die Folgezeit hat gelehrt, daß diese Uebersiedlung sehr leicht, in der That aber nicht der Mühe werth war.

Was man jedoch den Republikanern bis zum Eckel vorzuwerfen und den ängstlichen Gemüthern der Unwissenden als Schreckbilder vorzuhalten sich bemüht, sind die Greuel der französischen Revolution von 1793. Dieser Einwurf erforderte eine ernsthafte Widerlegung; aber es würde mich hier zu weit führen; nur wenige Worte darum.

Das tragische Geschick der Gironde hindert mich nicht, Girondist zu seyn im besten Sinne des Wortes. Wer verrichtete die Greuel, die ihr mit Recht tadelt? Ihr sagt: das Volk, der große Pöbel der Städte. Ich frage zuerst: wer hat diesen Pöbel herangebildet? Die Monarchie. Wer reizte die Bürgerpartei? Der Hof, die Pfaffen, der Adel.

Die Verfassung von 1793 wollte die Volkshoheit herstellen, aber sie that es im mißverstandenen Sinne. Man hatte Rom, Athen vor Augen und gründete, nicht ein repräsentatives Gemeinwesen, wie es einem großen Volke gemäß war, sondern eine Stadtherrschaft. Was nur dem gesammten Volke zustehen sollte, maßte sich Paris, jene unermeßliche Residenzstadt an; sie beherrschte die Regierung.

Die herrlichen Girondisten, welche das Uebergewicht im Konvente hatten, ermangelten der Erfahrung und der Thatkraft: sie mußten auf die Massen sich stützen, den wilden Parteihäuptern, durch deren Wahnsinn sie fielen, zuvorkommen, und das brodlose Volk beschäftigen. Ihr macht einen

Digitized by Google

andern Einwand: die französische Republik habe sich nicht behauptet, sondern sey freiwillig bald zur Monarchie zurückgekehrt, und so, meint ihr, sey die praktische Unbrauchbarkeit dieser Staatsform für das heutige Europa dargethan. Ihr irrt: das Volk war satt, nicht der Freiheit, sondern der Unordnung, erzeugt und unterhalten durch aristokratische Parteihäupter. Durch innere Verblutung und äußere Kriege müde und erschöpft, sehnte sich dasselbe nach freier, aber fester Gestaltung.

Es wollte, es erwartete von Bonaparte mit nichten die Monarchie, sondern die Freiheit, die wahre Freiheit, ohne Anarchie und ohne Fürstlichkeit.

O ihr Völker! hütet euch vor Vergötterung eines Menschen, wer immer er sey! Ehret Tugend, ehret Größe, wahres Verdienst; aber ehret es mit vorsichtigem Maße, und — achtet euch selbst!

Der Mensch ist schwach, und der Teufel stets zur Hand, ihn in seiner Schwäche zu erfassen.

Bonaparte hatte leider nicht den Ehrgeiz, ein Wiederhersteller, ein Wohlthäter der alten Welt zu werden, wie Washington es von der neuen geworden; er fühlte sich in seiner korsischen Seele so unermeßlich weit und leer, daß ein ganzes großes und edles Volk, ja die gesammte europäische Menschheit nicht groß genug schien, diese Leere auszufüllen. Er wollte nur eine neue Dynastie gründen,

Man flüstert auch von Gütervertheilung, von Beraubung der Reichen zu Gunsten der Armen. Dergleichen gewaltsame Maßregeln könnten nur für kurze Zeit fruchten.

Ungleichheit des Besitzes liegt in der Natur, welche die Menschen mit ungleichen Kräften und Neigungen ausstattete.

Eine Gütergemeinschaft wäre der höchste Triumph der Gesetzgebung; denn sie würde dem Staate eine unveränderliche Grundlage geben, die Quelle von tausend Unsittlichkeiten und Verbrechen stopfen, alle vereinselnden Bestrebungen guter und schlimmer Leidenschaften in Einen Brennpunkt sammeln, auf Ein Ziel das Heil der Gesammtheit hinleiten. Allein — die Gütergemeinschaft ist eine Chimäre.

Soll man aber darum einer andern Staatsordnung das Wort reden, wo die Gesammtheit nur für etliche Familien keucht und schwitzt, wo der unermeßlichen Mehrheit kaum die Mittel zur Befriedigung der untersten Bedürfnisse des Leibes erübriget, indeß die Minderzahl im Müßiggange und im Uebermuthe des Ueberflusses schwelgt, wo Millionen Menschen ohne eigene Scholle, ohne Obdach, wo die Gefängnisse jährlich erweitert werden müssen, um die Unglücklichen zu fassen, deren grenzenloses Elend sie zu Vergehen zwang, um ihren Hunger zu stillen; wo Mütter und Kinder in die Strafanstalten kommen, um mit ihren Vätern ein thränenvolles Stückchen Schwarzbrod zu theilen? Nein, eine solche Staatsordnung ist naturwidrig, ist gottlos!

Darum will ich eine andere, darum will ich ein wahres Gemeinwesen, eine Staatsordnung, die Jedem das Seinige sichert, die innere Ruhe und Ordnung gibt,

Welche Staatsform, welches Gesetz jeweils einem Volke fromme, das bestimme dieses Volk selbst.

Will das spanische Volk von einem Monarchen regiert seyn, wer hat ein Recht, es zu hindern? Will der Türke nichts von europäischer Civilisation wissen, warum quält ihn der Sultan damit?

So weit ist man jetzt einig in der denkenden Welt, daß der Mensch religiöse Gewissensfreiheit als ein Recht anspricht, warum wollt ihr nicht die politische Gewissensfreiheit anerkennen? Nationen sind wie Individuen; jede nach eigener Weise bilde sich durch freie lichtvolle Verständigung ihren politischen Glauben, denke sich ihre politische Gottheit, weihe derselben ihre Altäre!

Soviel über Ziel und Inhalt meiner Bestrebungen.

Nun über Art und Weise, wie ich es zu erreichen gesucht.

Ich habe gesagt, daß ich selbst allmählige Reformen gewünscht hätte, wenn — sie möglich wären.

Allmählige Reformen sind die Entwickelungen eines

Digitized by Google

Prinzipes. Das Prinzip der heutigen Staatsordnung ist die absolute Fürstlichkeit, geimpft auf Lehens- und Priester-Aristokratie,

Mignet, in der Einleitung zu seiner trefflichen Geschichte der französischen Revolution, sagt:

„Malesherbes, aus einer reichen Familie geboren, hatte „die Tugenden, aber nicht die Vorurtheile der Parlamente „erreicht. Er vereinigte den freisinnigsten Geist mit dem „schönsten Gemüthe, er wollte jedem sein Recht geben, dem „Angeklagten das Recht der Vertheidigung, den Protestanten Gewissensfreiheit, den Schriftstellern Preßfreiheit, „allen Franzosen Sicherheit der Person . . . . . Turgot, „ein fester und umfassender Geist, ein Charakter von ungewöhnlicher Kraft und Beharrlichkeit, versuchte noch weiter gehende Reformen. Er gesellte sich Malesherbes bei, „um ein Verwaltungssystem zu errichten, das die Einheit „in der Regierung, die Gleichheit im Staate zurück zu „führen geeignet wäre. Dieser tugendsame Bürger beschäftigte sich unausgesetzt mit der Verbesserung des Volkszustandes; er unternahm allein, was die Revolution später bewirkte: die Abschaffung aller Dienstbarkeiten und aller Privilegien. Er schlug vor, das Land „von Frohnden, die Provinzen von Abscheidungen, den „innern Handel von den Mauthen und Zöllen, die Gewerbe „von den Zunftbeschränkungen zu befreien, Adel und Geistlichkeit zu Steuerbeiträgen zu nöthigen, wie andere Bürger. Dieser große Bürger, der den Geist eines Bacon „und das Herz eines L'Hopital hatte, wollte die Nation „durch Provinzstände zum öffentlichen Leben, zu Reichsständen führen; er würde die Revolution durch „Regierungsverordnungen vollbracht haben, „hätte er — sich behaupten können. Allein unter der Herrschaft der Privilegien und der allgemeinen Volksknechtschaft waren alle Entwürfe zum Gesammtwohle unausführbar. Turgot erzürnte die Höflinge durch seine Verbesserungen, mißfiel dem Parlamente durch Abschaffung „der Frohnden, Zünfte, der inneren Zölle und ängstigte „den alten Minister durch das Uebergewicht, das ihm seine „Tugend über Ludwig den sechszehnten verschaffte. Ludwig „gab ihn auf, indem er gleichwohl sagte: „„Turgot und „„er (der König) seyen die einzigen, die aufrichtig das „„Wohl des Volkes wollten.““

Wie schwer selbst England die Parlaments-Reform geworden, ist bekannt. Jetzt will das Volk die Früchte dieser Reform, — ist die Aristokratie weiser, nachgiebiger? Wird das Parlament allmähliger Reform die Grundgebrechen heilen? Ich zweifle.

Schüchtern, aber von freisinnigem Geiste belebt, besprachen das Würzburger Volksblatt, und später der Hochwächter die constitutionellen Angelegenheiten Würtembergs, Baierns, auch wohl Deutschlands; entschiedener und das gesammte Vaterland mehr ins Auge fassend trat die Zeitschrift „Rheinbaiern“ auf; noch kräftiger die strahlende Tribüne, der Westbote, der Polarstern, der Volkstribun, die Zeitschwingen, der Wächter am Rhein; alle begrüßt vom Jubel des gehorchenden Volkes, dessen Empfindungen jene Blätter nur Worte gaben. Der „Freisinnige“, von hohem Verdienst zu anderer Zeit, war eine Mißstimme, das Volk irre leitend, —

Wollten jene Blätter Anarchie? Possen! Hätten sie sich denn nicht gerade dadurch in Widerspruch gesetzt mit der großen gesunden Mehrheit des Volkes, das sie für ihre Gedanken zu begeistern suchten? Mißverstanden konnten sie werden, weil ihr Ziel eine Grundreform war, deren Durchführung auf unblutigem Wege nicht Jedermann begreift; scheinen es doch unsere Ankläger heute noch nicht zu begreifen!

Was wollte der Vaterlandsverein der freien Presse? Sein Name drückt es aus: die deutschen Bürger in einen Verein sammeln zum Schutze der Presse des Vaterlandes.

Der Verein sank, nicht durch Mangel an Theilnahme, nicht durch die Macht der Gegner, sondern durch Umstände, worüber die Aufklärung noch nicht an der Zeit,

Was wollte das Hambächer Fest? — An die Stelle der zertretenen Presse treten.

Dieses die Idee des Festes, worüber Niemanden eine Deutung zusteht, als mir, dem Stifter.

Die Einladung, welche nur Seelenangst oder eckele Wohldienerei verkennen konnte, spricht es mit den klarsten Worten aus: „Erkennung, Besprechung,

, Erstrebung gesetzlicher Freiheit und Nationalwürde.“ .

Dieses Nationalfest konnte so wenig gefallen, als die National-Presse.

Noch heute, wenn ein constitutioneller Komödiant in oder außerhalb der Kammer seine Reinheit betheuern will, schlägt er kraftvoll auf seine Brust und ruft: „Nein, ich bin kein Hambacher, auf Ehre ich bin kein Hambacher!“ Aber ich sage euch: es bedarf eurer Versicherung nicht; Liliputer sind keine Brobdignager, Zwerge sind keine Giganten, die den Himmel stürmen!

Nicht seyd ihr berufen, den großen Geist zu fassen, mit welchem dort 30,000 entschlossene Menschen sich offen in's Antlitz blickten, den Kummer und die Hoffnungen des Patriotismus sich vertrauten!

Den „Biedermännern“ wollte man den Besuch des Festes gestatten; ein constitutionelles, d. h. ein Schmauß- und Trinkfest wollte man erlauben.

! Aber auch die wackern Männer, die man wenig ehrenvoll also bezeichnete, wollten die Verfassung nicht als Spielzeug, sondern als einen Anfang von Rechtszustand, als einen Keim, der sich in rasch fortschreitender Zeit entwickelt; auch sie führte nicht das eckele Bedürfniß des Bauches auf die erhabene Ruine, sondern das Bewußtseyn eines unveräußerbaren Volksrechtes; auch sie kamen erwärmt und beseelt von der großen Idee des Festes, auch sie brachten die Freiheit mit, und das Vaterland in der treuen Bürgerbrust! Dreißig tausend Menschen beisammen zwischen glühenden Reden, Weinfässern und Jubelgesang, ohne Gensdarmen und Polizeiknechte, ohne Obrigkeit, ohne anderes Gesetz, als die deutsche Fahne, das tiefe patriotische Gefühl im Herzen, und doch nicht der leiseste Exzeß. Nein! das ist in Deutschland etwas unerhörtes,

Mit diesem Tag beginnt auch die Anklage der Patrioten. Wessen bin ich beschuldigt? Der Anklagsakt spricht es aus. Aus Nichts hat Gott die Welt erschaffen, aus Nichts der Herr Generalprokurator den Anklageakt; der Ausspruch der Geschwornen wird ihn, den Todtgebornen, in Nichts zurückführen. Vierzehn Monate hat man untersucht, vierzehn Monate uns gepeinigt, um zu finden, was gedruckt vor aller Welt Augen. Das Komplott, das man nächtlich wob, löste sich am Tage, wie der Teppich der Penelope. Die Zukunft wird diesen merkwürdigen Prozeß revidiren! Was mich persönlich betrifft, ich wiederhole die Erklärung, ich vertheidige mich nicht zu gerichtlichem Zweck, sondern vor den Augen der Nation mein entstelltes System, meinen verläumdeten politischen Charakter.

Welches war dies mein System? Es erhellt aus dem Gesagten. Man beschuldigt uns der direkten Aufregung zum Umsturz. Aufregen wollt' ich, aber nicht zum Umsturz.

Zur allgemeinen Bürgerbewaffnung hab' ich aufgefordert, ja allein darum mir die Absicht der Anwendung materieller Gewaltmittel zum Umsturz aufbürden, heißt meinen Schriften, meiner Einsicht und meinem Charakter Gewalt anthun. Mein Herr Vertheidiger hat die Stellen, durch deren Zerstümmlung man, eifrig, doch wenig kunstreich, die Anklage gegen mich aufbaute, vorgetragen: mehr bedarf es nicht für den unbefangenen Menschenverstand.

Was das Gesetz mir verbot, verbot mir auch die Vernunft, verbot Erfahrung und verbot mein Charakter: eine Aufregung zum Umsturz hab' ich vermieden, nicht weil

Digitized by Google

das Gesetz, sondern weil Einsicht und Charakter gleich sehr dagegen waren.

Meiner geringen Einsicht nämlich liegt Erfahrung zum Grunde. Die Geschichte lehrt einerseits, daß gewaltsamer Umsturz ein gefährliches Mittel zur Freiheit ist, jedenfalls sie nur mit schweren Opfern erkauft, die ein verständiges Volk sich zu ersparen weiß; andererseits, daß ein in gehöriger Rüstung bestehendes entschlossenes Volk die Freiheit ohne Schwertschlag zu erringen im Stande.

Und was meinen Charakter betrifft, so leitete mich der Geist des neunzehnten Jahrhunderts, wodurch ein Napoleon ganz allein von einem Attila und Dschenkis Chan sich unterscheidet; der Geist, der nicht vom harzynischen Walde, sondern von Kultur und Civilisation ausgeht, der nicht Brutalität, sondern Humanität will. Das aber ist wahrlich nicht Humanität, sondern Brutalität, welche den Marmor meiselt und Wände bemalt,

Schon sah' ich im Geiste die künftigen Verhältnisse sich naturgemäß umgestalten und entwickeln. Die Völker des heutigen Europas werden sich nach Sprache, Charakter und Gewohnheiten, natürlicher Lage und Handelsbedürfnissen, Religion und politischer Neigung in große Staatssysteme theilen. Frankreich wird der Mittelpunkt des einen Systems seyn, und um dasselbe werden sich Spanien und Portugall, Italien und Belgien friedlich reihen. Deutschland wird der Mittelpunkt des zweiten Systems seyn, welches die Schweiz, Holland, Schweden und Dännemark, allmählig wohl auch England, umfassen dürfte. Das dritte System werden Polen und die übrigen sllavischen Völker bilden. Ich wünschte sehr die innere Wahlverwandtschaft der genannten Völker, wie ich sie begreife, hier zu erörtern, weil ich dafür die Zustimmung aller Unbefangenen vielleicht zu gewinnen hoffen dürfte, allein ich fühle die Nothwendigkeit mich zu beschränken, und dieser Gegenstand, dessen unermeßliche Wichtigkeit Niemand verkennen wird, einer künftigen Arbeit vorzubehalten. Soviel leuchtet indeß wohl schon aus der Idee selbst ein, daß das zweite oder germanische Völkersystem, wie es geographisch in der Mitte liegt, auch die politische hohe Bestimmung haben wird, den Nordosten und Südwesten auseinander zu halten, und zugleich gesellig zu verbinden, und Europa vor neuen Umwälzungen zu bewahren; somit wird Deutschland, wie es der vorzüglichste Heerd geistiger Schaffungen ist, zugleich einen unbezwinglichen Schild über die gesammte unzeitliche Entwickelung Europas halten.

Frankreich seinerseits gibt, was auch bereits seine Neigung, den zweideutigen Ruhm des Kriegs und der Eroberung. England gibt die unhaltbare Gewalt zu See auf. Es besteht kein anderes Mittel der Herrschaft, als die geistigen Kräfte, deren jedes Volk nach seiner Weise sich bedienen wird, ringend mit andern Völkern um den alleinigen Preis geistig-sittlicher Ueberlegenheit, um den Preis des Fortschrittes in allen Bahnen der Civilisation, das positive Völker- und Staatenrecht wird identisch seyn mit dem Rechte der Vernunft und der ewigen Moral, und es wird keiner andern Garantie mehr bedürfen, als die Wohlfahrt der Völker, ihre wohlverstandene Interessen. — Gewisse Leute, die sich berufen auf Menschenkenntniß und Welterfahrung, d. h. auf die Machiavelistick der heutigen Diplomaten und ihre eigne Hohlheit, werden solche Politik der Völker für einen kindischen Traum erklären. Ein Ideal wohl ist's, das nicht sofort, vielleicht nie ganz verwirklicht wird, aber ein Ideal, zu dessen annähernden Verwirklichung die Völker, sobald sie selbstständige, die unverwendete Richtung nehmen werden. So dünkt auch den meisten Philosophen und Politikern die Idee eines ewigen Friedens ein bloses Hirngespinnst. Ich stimme bei, insofern nicht auf dieser Erde der ewigen Dauer theilhaft. Aber mir scheint, Europa steh' am Eingang in eine lange Periode ganz friedlicher Entwickelung; die einzige Frage nur ist, ob es die Schwelle selbst friedlich zu überschreiten, das Glück habe, oder ob nur mit Gewalt die neue Bahn erbrochen werden möge.

Alles hängt also zunächst davon ab, daß die wahren Patrioten aller Länder über die unmittelbare Aufgabe der Bestrebungen, wie über das Hauptziel der Völker sich aufrichtig verständigen, worauf Keiner anstehen wird, die eigene geistige Kraft, und die der Völker selbst in Masse dahin zu lenken: ein Ideenstrom, dem keine Gewalt der Erde zu widerstehen vermag. —

Mit Parteiungen begann der größte Kampf in Deutschland, begann er im Rheinkreise. Man kann sie tadeln, sie haben geschadet und genützt. Vom höheren Standpunkt erscheinen sie als nothwendig, als Auswuchs allgemeiner und örtlicher Anlässe. Die Erde bringt Alles hervor, was sie nach Zeit und Ort nach Umständen vermag; so in der sittlichen — politischen Natur, wie in der physischen. Jetzo sind jene Veranlassungen nicht mehr; mögen damit alle Parteikämpfe, mögen alle Spaltungen verschwinden auf immer! Verschiedene Meinungen können fortbestehen, müssen bestehen, aber ein Hauptzweck vereinige sie alle: das Glück des Vaterlandes. Redliche, Thätigkeit und Ordnung liebende Männer konnten oder können diesen Hauptzweck auf dem Weg allmähliger Reformen wünschen, entschiedenere Geister mittelst einer durchgreifenden Grundreform; sanftere Gemüther konnten oder können vor den Gefahren eines großen Umschwungs zurücktreten, woran die kräftigern nicht erbeben, denen sie muthvoll entgegen gehen, vielleicht verwegen in sie hineinstürzen: Jeder handle nach seiner Weise, sofern die Beweggründe rein, das Ziel gerecht; auch der Geringste, der Zaghafteste, wie der Kühnste, wirkt zum großen Bau der Zeit. —

Seyd wachsam, mögt ich meinen Mitbürgern zurufen, seyd wachsam! Hohl ist die Erde durch ganz Europa, überall zucken durch Risse die Flammen empor: ein Hauch, und Europa steht in Glut: o möcht' es nur eine geistige Glut, eine Flamme des Lichtes, eine lodernde Flamme der ächtesten Vaterlandsliebe seyn.

Seyd wachsam, ihr Bürger, und schützet euer Haus, das heilige Vaterland! Seyd einig und seyd — weise! — Vergesset alle persönlichen Zwistigkeiten, alle Trennungen; vergesset, was einzelne Menschen, wer immer sie seyen, an Unbill und Drangsal euch bereits zugefügt oder noch zufügen. Gebt euren Verfolgern, euren Prinzipien keine Blößen, und reibet nicht in nutzlosen Kämpfen und Auflehnungen die patriotische Kraft auf, die das Vaterland selbst in Anspruch nimmt.

Sinnet nicht auf persönliche Rache, sinnet nur auf das Wohl des Ganzen, ihm weihet „euere Liebe, ihm weihet euere Kraft." Nur in der Einigkeit ruht die Macht, in der Weisheit die Bürgschaft und die Dauer des Siegs. Die Kraft allein kann zwar Umwälzungen bewirken; nur Weisheit kann zum gedeihlichen Ziele leiten, bleibende Schaffungen zeugen. — Sturm kann Kraft erregen, Weisheit beschwört sie: Weisheit ist die allerwärmende, die allentwickelnde Sonne des Lebens, und unter ihren milden Strahlen blühet das Heil des Vaterlandes, reifet die göttliche Frucht der Humanität.

(Die lichten Stellen dieses Bogens, der Vertheidigungs-Rede des Herrn Dr. Siebenpfeiffer, bezeichnen größere oder kleinere Censurlücken. Im Ganzen fehlen ohngefähr zwei Drittheile an der Rede.)

Replik des königl. General-Prokurators.

Meine Herren Geschwornen!

Sie haben seit meinem letzten Vortrage vom 7. dieses die verschiedenen Rechtfertigungen, theils von den Angeklagten selbst, theils von deren Herren Vertheidiger vernommen.

Man hat Ihnen die ganze Lehre vom deutschen Staatsrechte, der deutschen Staatsgeschichte vorgetragen, Sie auf die Schriftsteller Klopstock, Schiller, Jean Paul, Leibnitz, Kant, Fichte, Schelling, durch welche die erste Dämmerung geistiger Entwickelung veranlaßt worden, aufmerksam gemacht; und Ihnen mehrere für passend gefundene Stellen von Jean Paul Richter und dergleichen wörtlich abgelesen und zergliedert.

Es wurde Ihnen die Lehre über Complott, Attentat, Aufreizung oder direkte Aufforderung entwickelt, und diese Entwickelung durch Urtheile des Pariser Cassationshofes, des Appellationsgerichts des Rheinkreises, durch einige juridische Autoritäten, so fern man diese für den vorliegenden Zweck für angemessen und passend fand, unterstützt.

Im Laufe der Vertheidigungen hat man mehrere grelle Angriffe gegen die Anklage vorgebracht, daß sie nämlich durch die Kraft der Zeit, durch den allgemeinen Geist des Aufschwunges mißbilligt werde, und sie überhaupt als eine bloße Verfolgung der Gedanken und geistigen Kräfte dargestellt. Man hat auch nicht unterlassen, einige persönliche Ausfälle gegen mich vorzubringen.

Insofern diese von einigen der Angeklagten ausgegangen, so schreibe ich solche auf Rechnung ihrer Lage und ihres Unmuthes, und, insoweit dergleichen Bemerkungen von einigen der Herrn Vertheidigern vorgebracht worden, so verdanken sie ihr Entstehen dem heftigen Feuer der Vertheidigung, der lebhaften Theilnahme und innigen Aneignung der zu verfechtenden Systeme und Grundsätze, und darum kein Wort mehr dagegen.

Digitized by Google

In einem andern Tone, meine Herren Geschwornen, hat man zu Ihnen gesprochen, ihr deutsches mitleidiges Herz in Anspruch genommen, welches unmöglich für den Ausspruch einer Schuld dieser Volksmärtyrer schlagen könne.

Man hat Sie aufmerksam gemacht, daß Sie durch eine Verurtheilung dieser sogenannten deutschen Patrioten nicht neue Schmach über Deutschland bringen, die Verfechter der Freiheit und des Lichtes nicht preußischen und russischen Kerkern und Festungen überliefern, und den Geist des Aufschwunges und der Freiheit durch einen solchen Ausspruch unterdrücken sollen.

Man hat Sie und Ihre Nachkommen mit Rache, Fluch und Schande im Verurtheilungsfalle bedroht.

Reine Unschuld, aufrichtiges Bewußtseyn derselben greift nicht zu solchen Mitteln.

Ich baue zu sehr auf Ihre Einsicht, Erfahrung, Festigkeit und Würde Ihres Berufes, als daß ich nur dem leisesten Zweifel Raum geben kann, daß Sie durch solche oder ähnliche Andeutungen vom Standpunkte Ihrer Pflicht abzuleiten wären.

Ich appellire einzig und allein an Ihre innere Ueberzeugung, Ihr Gewissen und Ihre Vernunft.

Meine Herren Geschwornen, ich hatte unterm 31. v. M. zu bemerken die Ehre, daß die Entscheidung der Frage welche Strafe den Angeklagten zuzumessen, in welchem Grade sie strafbar seyen, und welche Folgen diese allenfallsige Strafen nach sich ziehen, außer ihrer Sphäre liege. Dieser Umstand kann und darf demnach auf Ihren Ausspruch über Schuld oder Unschuld keinen Einfluß äußern, darum lassen Sie sich durch die mehrfälligen Aeußerungen, als würden die Angeklagten im Falle einer Verurtheilung in k. preußischen und k. russischen Festungen und Gefängnissen modern und das Tageslicht nicht mehr sehen, nicht irre führen.

Man hat bei der erstmaligen Verhaftung des Dr. Wirth in Zweibrücken gleichfalls ausgestreut, er werde an die Krone Preußen ausgeliefert, und dadurch einen förmlichen Volksauflauf bewerkstelligt. Der Verlauf der Sache zeigte, daß diese absichtlich, um Mißvergnügen und Unordnungen zu erregen, böslich verbreitete Nachricht völlig ungegründet war; Wirth wurde in Zweibrücken prozessirt, und in Folge des vielfältig angerufenen Urtheils des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 14. April 1832 wieder frei gegeben.

Meine Herren Geschwornen, der Art. 32 des Strafgesetzbuches sagt:

„Wer zur Landesverweisung verurtheilt worden, soll auf Befehl der Regierung aus dem Gebiete des Reichs geführt werden."

Unsere Staatsregierung hat in Behandlung der Gefangenen und Verurtheilten noch keinen Akt von Härte oder Ungesetzlichkeit ausgeübt, es kann daher jede deshalb zum Voraus verbreitete Vermuthung oder Aeußerung nur bezwecken wollen, die Theilnahme des Publikums und das Mitleid von Ihnen, meine Herren Geschwornen, rege zu machen.

Indem ich mich verpflichtet fühle, Ihnen diese Bemerkungen zuvörderst vorzutragen, gehe ich zur Widerlegung der Vertheidigungsmittel über, wobei ich Sie jedoch zum Voraus versichere, daß ich nur die wesentlichen und Hauptpunkte erörtere, und Ihre Geduld nicht durch weitwendige, zur Sache nicht gehörige Deklamationen ermüden werde.

Da es sich vor Allem von Feststellung des Art. 102 im Strafgesetzbuche, und namentlich des

Excité directement

handelt, und dieser Artikel durch die ganze Prozedur durchläuft, so will ich Ihnen darüber möglichst genaue Aufklärung geben, wodurch Sie sodann in Stand gesetzt sind, die einzelnen Fälle darnach zu beurtheilen:

Artikel 87.

Nach dieser Gesetzesstelle ist

I. der Attentat, — Unternehmen, Versuch, — oder das Complott gegen das Leben oder die Person der Glieder der k. Familie, und der Attentat, oder das Complott, so zum Zwecke haben,

II. die Staatsregierung oder die Thronfolgeordnung umzustürzen, oder zu verändern,

III. oder die Staatsbürger und Einwohner aufzureizen, sich gegen die k. Gewalt zu bewaffnen, mit der Todesstrafe verpönt.

Dieser Artikel steht demnach fünf Fälle vor, wovon jeder für sich dieselbe Strafe nach sich zieht, denn wer sich in ein Complott einläßt, oder ein Attentat begeht, so zum Zwecke haben,

a) die Staatsregierung umzustürzen, oder

b) blos zu ändern,

c) die Thronfolgeordnung umzustürzen, oder

d) blos zu verändern,

e) die Bürger oder Einwohner aufzureizen, sich gegen die k. Gewalt zu bewaffnen, macht sich immer eines und desselben Verbrechens schuldig.

Digitized by Google

Die Staatsregierung des Königreichs Baiern ist durch die Verfassungsurkunde vom 27. Mai 1818 festgesetzt, und wer jede andere Form außer der durch diese Constitution vorgezeichnete Wege — Titel X. §. 7 auf die im angeführten Strafartikel erwähnte Art herbeiführen will, ist dessen Bestimmungen verfallen.

Was versteht man denn unter Staatsregierung, unter königlicher Autorität oder Gewalt?

Die k. Gewalt ruht weder in den Ministern, noch in den Beamten und Vollziehern der Anordnungen der Staatsgewalt, sie ruht einzig und allein im Staatsoberhaupte, in dem Könige.

Locré discuss. cod. pen. Tom. I. pag. 406.

Der König übt nach §. 1, Titel II. der Verfassungsurkunde alle Rechte der Staatsgewalt unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Dem Könige kommen als Staatsoberhaupte zur Verwirklichung des Staatszweckes nach innen und außen viele Rechte zu, die er, dem Begriffe der constitutionellen Monarchie gemäß, blos unter der Mitwirkung der Stände, oder ohne deren Beiwirkung als k. Vorrecht ausüben kann.

Diese Rechte zusammen bilden die k. Gewalt, oder sind die Ausflüsse derselben, z. B. der König hat das Recht der Berufung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Kammern, sie können sich nicht eigenmächtig versammeln. — Er hat das Recht der Ernennung der Staatsdiener im Militär- und Civilfache.

Er ist der einzige Repräsentant nach Aussen. Die Bildung der Armee, die Aufgebote der Landesbewaffnung — ich bitte, meine Herren Geschwornen, diesen Punkt besonders aufzufassen — die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse finden sich ausschließend in der Reihe seiner Rechte.

Alle diese Befugnisse sind Ausflüsse seiner k. Gewalt, und wer nun durch ein Complott oder ein Attentat diese umstürzen oder verändern wollte, hat sich der durch den Art. 87 vorhergesehenen Verbrechen schuldig gemacht.

Wer aber zum Widerstande gegen alle übrige constituirten Behörden und Autoritäten des Staates auffordert, oder gegen solche gewaltsam auftritt, macht sich lediglich der Empörung, Rebellion nach Art. 209 — 217 ꝛc. des Strafgesetzbuches schuldig.

Artikel 88.

Ein Attentat — Versuch — ist vorhanden, sobald eine Handlung begangen oder angefangen ist, um zur Vollziehung eines solchen Verbrechens zu gelangen, obschon sie nicht vollendet worden ist.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches ist der Versuch eines Verbrechens nur dann strafbar, wenn derselbe durch äußere Handlungen an den Tag gelegt und mit einem Anfange von Vollziehung begleitet ist, dessen Vollendung nur durch zufällige, und vom Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden.

Dieser allgemeinen Lehre über den strafbaren Versuch der Verbrechen derogirt der Art. 88 hinsichtlich des Versuches der Verbrechen, welche im Art. 86 — 87 aufgezählt sind, gänzlich; denn nach Art. 88 ist jede in der Absicht begangene, oder nur angefangene Handlung, um zur Vollziehung dieser Verbrechen blos zu gelangen, schon ein strafbarer Versuch, mit einem Worte, die bloße Vorbereitung zu diesem Verbrechen, sobald sie in eine materielle Handlung übergegangen ist, wenn sie auch noch so entfernt liegt, ist ein strafbarer Versuch, Attentat. Z. B. A. schreibt seinem Freunde B., sagt ihm für immer Lebewohl, und zeigt ihm an, daß er sich morgen um 10 Uhr in den Pallast einschleichen, und daselbst den König erschießen werde. B. übergibt der Polizei diesen Brief, A. wird arretirt, man findet bei ihm zwei scharf geladene Pistolen, er kann den Inhalt seines Briefes nicht läugnen. Hier ist ein Attentat nach dem klaren Buchstaben des Art. 88, während bei den andern gewöhnlichen Verbrechen nach Art. 2 noch kein strafbarer Versuch vorhanden wäre.

Also nach dem Sinne und den Worten des Art. 88 ist jede Vorbereitung, jede noch so weit entfernte Handlung, die als äußeres Mittel, d. h. als materielle Handlung ins Leben tritt, um zur Vollziehung solcher Verbrechen zu gelangen, ein strafbarer Versuch, Attentat.

Es braucht kein Anfang von Vollzug des Verbrechens selbst eingetreten zu sein, und es ist auch gleichgültig, ob der, welcher das Attentat begangen, freiwillig, oder durch Zufall davon abgestanden ist; jedoch ist zur Constituirung des Attentats meiner eine materielle Handlung erfoderlich, und niemals können Reden oder Schriften ein Attentat bilden, was klar und deutlich aus den Discussionen über den Art. hervorgeht.

Locré Cod. penal. Tom. I. p. 339, Cass. Arr. vom 18. April 1817.

Artikel 89 und 90.

Der Gesetzgeber geht aber noch weiter, er will sogar

Digitized by Google

den bloßen Willen in Bezug auf die Vollbringung der Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates, wenn sich dieser Wille auch noch nicht in einer materiellen Handlung geäußert hat, gestraft wissen; damit aber dieser Wille vor die Strafjustiz gezogen werden kann, ist erforderlich:

1) Es muß der Entschluß zu handeln vorhanden seyn — la resolution d'agir.

2) Dieser Entschluß muß verabredet und beschlossen seyn, — concertée et arrêtée, fest, gewiß unzweifelhaft muß der Entschluß seyn, denn wo keine Berathung oder unzusammenhängende Mittel sind, ist kein Complott.

3) er muß zum wenigsten unter zwei Personen verabredet und beschlossen seyn.

4) Der verabredete und beschlossene Entschluß zu handeln muß eines der Verbrechen in den Art. 86 — 87 zum Gegenstande haben.

Diese vier Requisite zusammen bilden nach Art. 89 das Complott, und nur unter dem Zusammenflusse dieser Bedingnisse wird es, wie das Attentat, gestraft.

Es ist ein Hauptrequisit, um das Complott, diesen heimlichen verbrecherischen Gesellschaftsvertrag zu vollenden, daß der Entschluß zu handeln, beschlossen sey, — que la résolution d'agir est arrêtée; — so lange dieser Entschluß nicht gefaßt ist, existirt auch kein Complott — le complot n'est pas arrêtée.

Artikel 90.

Da aber schon der bloße Vorschlag zu einer solchen gefährlichen, die innere Sicherheit des Staates beeinträchtigenden, heimlichen Vereinbarung dem Staate höchst gehässig ist, weil auf die Anregung leicht die Handlung folgt, so hat der Gesetzgeber sogar den bloßen Vorschlag, ein Complott zur Vollbringung der im Art. 86 und 87 enthaltenen Verbrechen einzugehen, wenn auch dieser Vorschlag nicht angenommen, oder kein verabredeter und beschlossener Entschluß zur Vollbringung dieser Verbrechen zu handeln, zu Folge gehabt hat, einer peinlichen Strafe unterworfen und die Strafe gemildert, oder erhöht, in wiefern der Vorschlag sich auf ein Verbrechen des Art. 86 oder 87 bezieht.

Hier entsteht diese einzige Frage, nämlich: „Wenn der Vorschlag, ein Complott zur Vollbringung eines im Art. 86 und 87 enthaltenen Verbrechens zu bilden, angenommen ist, — Si la proposition est agrée — aber der Entschluß, zu handeln noch nicht verabredet und beschlossen ist — mais la resolution d'agir n'est plus concerte, et arrêtée — sondern dieses festzustellen, auf eine andere Zusammenkunft verschoben ist, sind dann die, welche den Vorschlag gutgeheißen, — ceux qui l'auroient agrée — einer Strafe unterworfen?

Indem sie den Vorschlag gut heißen, sind sie Mitschuldige desjenigen, welcher den Vorschlag gemacht hat, und fallen unter die Verfügung des Art. 59 — 60.

Carnot, Cod. pen. I. II. p. 158, 259 — 260. —

Artikel 102.

Nachdem nun der Gesetzgeber in den Art. 88, 89, 90, durch Aufstellung des Begriffes über Attentat und Complott die Strafbarkeit in Bezug auf die Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates nach Art. 86 und 87 auf die höchste Spitze ausgedehnt hatte, so war es noch nothwendig, für den Fall der Provokation eine Strafverfügung festzusetzen, denn wenn auch der Gesetzgeber das Complott, das Attentat durch Strafe verboten hatte, so mußte er, da beide nur im Dunkeln und Geheimen zu geschehen pflegen, auch den Fall der Provokation, die sich von Beiden gerade durch ihre Oeffentlichkeit unterscheidet, vorsehen, was auch durch den Art. 102 geschah.

Nach dem Sinne und den Worten des Art. 102 ist Jeder, der direkt, d. h. offen, gerade, unverholen durch Schriften oder Reden an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen anreizt, die in den Art. 86 und 87 enthaltene Verbrechen zu begehen, oder die darin erwähnte Complotte zu machen, nach dem Erfolge seiner direkten Anreizung, jedoch immer criminell strafbar.

Nach dem Sinne, dem Worte und der Abfassung dieses Artikels:

„seront coupables des crimes, et complots mentionnés „dans la présente sections, qui auront exité directement „les citoyens à les commettre"

ist der immer criminell strafbar, welcher die Bürger blos anreizt, die Verbrechen im Art. 86 — 87 zu begehen, oder Complotte zu deren Vollbringung zu bewerkstelligen.

Anders ist nichts erforderlich und sonst ist auch nichts denkbar.

Hiezu wird bemerkt, daß die Bestimmungen der Art. 59 und 60 auch bei diesen Verbrechen vollkommen anwendbar bleiben, denn, wer durch Geld, Geschenke, Versprechungen, ꝛc. Jemand zu einem Attentate, oder mehrere zu einem Complotte bewegt, oder einen durch Geld, Bestechungen, u. s. f.

zu Provokationen hinreißt, ist immer Mitschuldiger und auf ihn sind die obigen Art. 59 — 60 anwendbar.

Die Art. 86 — 87 und 102 erscheinen demnach als drei selbstständige Gesetzesstellen, welche die von ihnen aufgenommene Verbrechen in verschiedenen Strafgraden unterscheiden, und in letzterer Beziehung völlig unabhängig von einander sind.

Daher denn auch die förmliche direkte Aufreizung ohne Beigesellung eines Complottes oder Attentats für sich allein ein selbstständiges Verbrechen bildet, und zum Thatbestande nichts fordert, als daß sie an einem öffentlichen Orte, oder in öffentlichen Versammlungen, oder mittelst Druckschriften Behufs der Begehung genannter Verbrechen geschehen müsse.

Unter direkter Aufreizung versteht man jede offene, gerade, unverholene, förmliche Aufforderung zu irgend einem Zwecke, über dessen Natur und Gegenstand kein Zweifel mehr übrig bleibt.

Carnot commentaire sur le code pénal ad art. 90.

Nach allen Doktrinen erscheint der Provokant dann als strafbar, wenn er sein Vorhaben, seinen Endzweck deutlich, und zweifellos ausspricht, und zu dessen Realisirung andere öffentlich anreizt. —

Bourgignon sagt in seinem Commentar zu Art. 102:

„Diese Aufwieglung kann aus Reden hervorgehen, die „an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen „gehalten, oder aus Schriften, welche angeheftet oder ge„druckt worden.

„Zu diesem ersten Kennzeichen der Oeffentlichkeit muß „noch ein anderes hinzu kommen, nämlich die Aureizung „muß direkte geschehen.

„So werden einige unsinnige Wünsche, oder verbrecheri„sche Träumereien, welche auf ein Manuscript geworfen, „aber nicht veröffentlicht worden, eine Aufwieglung nicht „begründen, die das Gesetz dem Verbrechen selbst gleichstellt; „und wenn sie entdeckt werden, und geeigenschaftet sind, die „Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich zu ziehen, so „wird es geschehen, ohne die von einer weisen Vorsicht ge„setzten Schranken zu übertreten."

Das Verweisungsurtheil des k. Appellationsgerichts vom 26. Mai dieses Jahrs, hat in vorliegender Sache sich genau an den Art. 102 gehalten, indem es beim Dr. Siebenpfeiffer angiebt,

„In Erwägung, daß die in dem Antrage der Staats„behörde angegebene elf handschriftliche Exemplarien mit „der Aufschrift:

„Grundzüge des deutschen Reformvereins"

„weder in öffentlichen Versammlungen noch an öffentlichen „Orten, oder auf irgend eine Art verbreitet, oder bekannt „gemacht worden sind, daß vielmehr dieselben in der Woh„nung des Beschuldigten gefunden worden, daß sonach in „dieser Hinsicht keine Anklage zu erkennen ist, weil das ge„setzliche Requisit der Veröffentlichung fehle."

Bei der direkten Aufreizung muß der Zweck geradezu, geradhin, ohne Umschweif ausgesprochen seyn, und hervorgerufen werden, das Wort directe muß in dem seinem Worte entsprechenden Sinne genommen werden, es muß den Geschwornen und Richtern überlassen sein, dasselbe nach genauem Ermessen aller obwaltenden Verhältnissen zu würdigen? Wenn ich z. B. in öffentlicher Versammlung oder an einem öffentlichen Orte oder mittels angeschlagener Druckzettel die Bewohner um Landau herum auffordere, die Pulvermagazine außer Landau in Brand zu stecken, die Wachmannschaften in den Außenwerken zu überfallen und zu morden, um die Festung zu überrumpeln, die Bürger und Einwohner darin zur Bewaffnung gegen die k. Gewalt aufzureizen, so ist dieß eine direkte Aufforderung, die keiner weitern Thathandlung bedarf, wozu keine Zeit zum Anfange, keine weitere Mittel zur Ausführung anzugeben nöthig sind.

Das Wort „directement" bezieht sich offenbar nur darauf, daß die Aufforderung unmittelbar an eine Versammlung von Bürgern, und nicht unmittelbar zur That geschehe.

Diesen letztern Sinn könnte der Art. nur dann haben, wenn es hieße,

„Auront excité les citoyens, ou habitans, à le commettre immédiatement."

Durch grammatikalische Auslegung des Wortes Directement wollen Rabulisten den Umfang des Gesetzes-Artikels beengen und unter dem Worte unmittelbar scheint man nur Aufforderung zum alsbaldigen Aufruhr zu verstehen.

Es ist nicht nöthig, daß dieser Provocant die Art und Weise, die Mittel, womit man dieses Vorhaben realisiren will, die Zeit der Ausführung angibt, oder aufzählt, der Gesetzes-Art. 102 spricht blos von der directen Provocation, ihn kümmern die Mittel, die Zeit,

Digitized by Google

die Art und die Weise der Ausführung durchaus nichts, und darum gehen sie auch den Richter nichts an.

Wendet man diese Grundsätze auf die vorliegenden Provokationen an, so ergibt sich, daß sie alle vollständige direkte Anreizungen in gesetzlichem Sinne seyen.

Diese Anreizungen bezwecken alle, und insgesammt, den dermaligen Zustand als den schlechtesten, erbärmlichsten, der je in Deutschland existirte, zu schildern, welcher in dieser Art nicht mehr länger bestehen könne, die jetzigen Staatsregierungen und 34 Könige als die alleinigen Quellen und Ursachen dieses Unheils und Unglücks zu schildern, und sie im gehäßigsten Lichte darzustellen.

Die Wegräumung derselben als das einzige Heilmittel, von besagten Uebeln befreit zu werden, anzupreisen, um statt ihrer die Reform Deutschlands, den Triumph der Volkshoheit in Deutschland, d. i. gänzliche Umgestaltung in ein einiges, freies Deutschland mit republikanischer Form, einzuführen.

Hier wird also der Zweck besagter Aufreizung auf eine offene, gerade unverholene Art angegeben, über dessen Natur und Beschaffenheit durchaus kein Zweifel besteht.

Es bedarf dazu keiner weiteren Thathandlung, es ist nicht einmal nöthig, die Zeit und Mittel zur Realisirung dieses Zweckes näher zu bezeichnen.

Nach diesen Vorausschickungen, meine Herren, wollen wir nun die Anklagepunkte gegen jeden der Angeklagten einzeln näher prüfen und erörtern.

Sie haben schon aus den bisherigen Verhandlungen entnommen, daß zuerst Dr. Wirth angeklagt ist, sich des Verbrechens der direkten Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen schuldig gemacht zu haben, ohne daß jedoch diese Provokation einen Erfolg hatte, und zwar zuvörderst: durch den „Aufruf an die „Volksfreunde in Deutschland", Homburg den 21. April 1832, welchen er drucken und verbreiten ließ.

Im Eingange dieses Aufsatzes, welcher Ihnen vorgelesen worden ist, wird nun zuerst, was auch in den meisten nachherigen Aufsätzen geschah, der Haß gegen die jetzigen monarchischen Verfassungen und gegen die Souveraine angefacht, und der dermalige Zustand Deutschlands als der erbärmlichste dargestellt, der durchaus nicht mehr länger so bleiben könne, und eine Abänderung erleiden müsse.

Als die Quelle alles Unglückes werden die bestehenden Staatsregierungen in Deutschland, und die 34 Könige und Aristokraten-Schwärme angegeben, und demnach weiter geschlossen, daß diesem Zustande nicht anders abgeholfen werden könne, als durch Wegschaffung jener 34 Dynastien, und daß der künftige Zustand so eingerichtet werden müsse, daß ein einziges festes und kräftiges Deutschland erstehen müsse, und zwar mit demokratisch republikanischer Form.

Die Anklage geht nun, wie schon gesagt, dahin, daß in diesem Aufsatze eine direkte Aufreizung zum Umsturze der bestehenden Regierung liege, und zwar in dem Sinne, welchen ich gerade vorhin hierüber aufgestellt habe, nämlich im Sinne des Artikel 102, indem die Aufforderung ergieng, die dermaligen Verfassungen wegzuschaffen, und eine andere an deren Stellen zu bringen, und zwar nicht blos in Bezug auf die bestehenden Regierungen, sondern auch auf die herrschenden Souveraine.

Wenn nun aber eine Aenderung herbeigeführt werden muß, so kann das dermalen Bestehende nicht mehr existiren, es muß weggeräumt werden, sonst ist der Zweck des Aufrufes nicht erreicht.

Wir wollen nun auch die einzelnen Stellen, auf welche die Anklage gegründet ist, zur nähern Begründung noch einmal durchgehen.

Im Eingange zur ersten Hälfte seines Aufsatzes sagt er:

(Der General-Prokurator trägt nun die, pag. 36 Spalte 2 dieser Verhandlungen abgedruckte Stelle dieses Aufrufes, anfangend: „Das deutsche Volk schreckt mit fieberhafter Furcht, bis „und nie an die Stunde der That reicht", vor, und fährt dann fort:)

Herr Wirth macht demnach dem deutschen Volke einen Vorwurf, daß es nicht schon lange diese Neuerung herbeigeführt habe, sucht dann einen Uebergang zu gewinnen, und kömmt so auf die dermaligen Staatseinrichtungen Deutschlands, wobei er zu beweisen strebt, daß dieser Zustand nicht länger mehr fortbestehen könne. Er führt namentlich an, daß die Quelle alles Elendes, welches aus den ungeheuern Schuldenmassen, unerschwinglichen Steuern und dem verzweiflungsvollen Drucke des Volkes entsteht, das Königthum mit seinen prunkenden Höfen, stehenden Heeren, und heißhungerigen Schwärmen aristokratischer Müßiggänger sey, und setzt dann bei: einem Lande von 36,000,000 Einwohnern macht schon Ein König viel zu schaffen, wenn aber ein solches Land vollends von 34 Königen und 34 Aristokraten-Schwärmen geplündert wird,

Digitized by Google

so liegt es klar am Tage, daß nur Elend und Noth das Loos der Bürger seyn könne.

Endlich gehet Dr. Wirth auf seinen Zweck, d. h. Bewirkung einer Umänderung über. Er sagt, daß es die Aufgabe unsers Jahrhunderts sey, den Jammer Deutschlands, und dem als Quelle dieses Jammers bezeichneten Königthume ein Ziel zu setzen, und zwar ohne Verzug; zuerst mittelst des Preßvereins, als Mittel einer Verbindung Behufs der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform.

Den Gegenstand, den Zweck dieses Vereins detaillirt er dann näher, und sagt: „der Hauptzweck der Reform ist die politische Einheit Deutschlands, die Einführung der Volks-Souverainetät mittelst einer gemeinschaftlichen Reichs-Regierung und Nationalkammer mit demokratischer, also republikanischer Verfassung!

Diese Veränderungen in näherer politischer Beziehung, welche Wirth vorgenommen wissen will, sind von der Art, daß die jetzige monarchische Verfassung der deutschen Staaten neben denselben unmöglich bestehen kann, so daß die Einführung dieser Neuerungen den Umsturz der dermaligen Verfassungen und Regierungsformen nothwendig herbeiführen müßte, und zum Theil wird dann dieser Umsturz ausdrücklich und unumwunden als Zweck erklärt.

Es ist, ich wiederhole es, natürlich, es ist unvermeidlich, daß wenn dieser Zweck erreicht werden will, die dermaligen Regierungen durchaus nicht mehr bestehen können, und es liegt also in dieser Aufforderung die unmittelbare Anreizung, dieselben umzustürzen.

Das Ganze schließt dann mit dem förmlichen Entwurfe der Organisation des sogenannten deutschen Vaterlands-Vereines mit Angabe der Thätigkeit der einzelnen Mitglieder und Anspornung zur unmittelbaren Theilnahme, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Der zweite Punkt, auf den die Anklage sich stützt, ist die Rede, welche Wirth am 27. Mai 1832 auf dem Schlosse zu Hambach vor der versammelten Volksmenge öffentlich abgehalten, und in der Hambacher Festbeschreibung im Drucke herausgab.

In dieser Rede wird das in dem eben erst berührten Aufsatze dargelegte System des Angeklagten weiter durchgeführt. Er reizt hierin gleichfalls die Einwohner des Königreichs Bayern und der übrigen deutschen Staaten auf, die bestehenden Regierungen und Thronfolge-Ordnungen umzustürzen und zu verändern.

Er schildert gleichfalls zuerst die Noth von Deutschland, als eine Folge der dermaligen Einrichtungen, als eine Folge des Bestehens der monarchischen Regierungen und der Herrschaft der jetzigen Souveraine, indem er ausruft:

(Hier bezieht sich der General-Prokurator auf die pag. 37 und 38 des Anklageakts abgedruckte Stellen dieser Rede, anfangend: „Ausgesogen von 34 Königen" bis „Fluch allen solchen Verräthern!"

Nachdem er den jetzigen Zustand Deutschlands auf solche Weise als unerträglich geschildert hat, macht er endlich zur Erzielung einer neuen Reform den Vorschlag, daß sich ein neuer Bund, welcher umfassender als der bisherige Preß- oder Vaterlandsverein sey, bilden, und ein Comite, welches handeln solle, gewählt werde, indem er erörtert:

(Vide pag. 38 des Anklageakts von den Worten: „Wenn die reinsten" bis „Macht und Größe emporblühen."

Es wird demnach in der Anklage behauptet, daß auch durch diese öffentliche Rede auf dem Hambacher Schlosse das nämliche Verbrechen begangen worden sey, wie sich solches in dem Aufrufe an die Volksfreunde in Deutschland herausgestellt hat, nur daß diese Rede in noch erhabenerem Style und feurigerem Eifer mündlich vorgetragen wurde.

Der dritte Anklagepunkt besteht darin, daß Dr. Wirth als Redakteur, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift: „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach," in zwei Heften alle dort selbst und in der Umgebung am 27. Mai 1832, gleichwie an den vorhergehenden und nachfolgenden Tagen gehaltenen Reden gesammelt und durch den Druck bekannt gemacht hat.

In dieser Beziehung heißt es in der Anklage, Wirth hat alle diese Reden, und die bei jenen Gelegenheiten abgegebenen und bekannt gemachten Schriften abdrucken lassen; er hat sich hiedurch, wie er selbst zugibt, den Inhalt dieser zwei Hefte eigen gemacht, demnach an denjenigen Thathandlungen, wegen welcher die Redner nunmehr in Anklagestand versetzt sind, dadurch wissentlich Theil genommen, daß er mittelst Redaktion, Publikation und Verbreitung der incriminirten Schriften und Reden den Verfassern derselben in Begehung und Vollendung der straffälligen Handlungen wissentlich geholfen und die Mittel zum Zwecke herbeigeschaft oder erleichtert hat.

Die vierte Anschuldigung beruht darauf, daß er sich als Redakteur, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „die politische Reform Deutschlands" bekannt. Diese Broschüre ist in der Hauptsache nicht nur desselben Inhalts wie der

Digitized by Google

vorerwähnte Aufruf an die Volksfreunde, und die auf dem Hambacher Schlosse gehaltene Rede; sie bildet vielmehr einen Comentar dazu, und ist gleichsam Wirth's politisches Glaubensbekenntniß.

Auch in dieser Beziehung, sagt die Anklage, daß Wirth dadurch direkte aufgereizt habe, die in Baiern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Staatsverfassungen gewaltsam umzustürzen.

Gleich im Eingange heißt es in dieser Schrift:

„daß kein Heil für Europa sey ohne eine Grundreform in Deutschland, welche eine durchgreifende seyn müsse, wodurch volle und wahre Freiheit erlangt werde."

Dann gibt er die Punkte an, wie diese Reform durchgesetzt, welche Mittel und Wege dazu angewendet werden sollen; er entwickelt seine Ansichten über Erziehung und Credit, die er schon früher in der deutschen Tribüne näher erörtert hatte, dann spricht er von der politischen Einheit Deutschlands, und nach der von ihm entworfenen Charakteristik und den aufgestellten Grundsätzen müßten natürlich sämmtliche Verfassungen aufgehoben und alle regierende Fürsten weggeräumt werden, an deren Stelle er die Errichtung einer Nationallegislatur, und an der Spitze der Nationalregierung einen gewählten Präsidenten als die einzige Vertretung Deutschlands gegen Außen und als oberste Gewalt für das Innere vorschlägt.

Er resumirt dann die Vortheile der von ihm vorgeschlagenen neuen Gestaltung, und empfielt die Nordamerikanische Einrichtung auf Deutschland überzutragen, indem er dieselbe als unfehlbare Quelle alles Glückes und Wohlstandes schildert, die nichts Glückseligeres mehr zu hoffen übrig lasse. Er begegnet dann allen Einwürfen, welche gegen die republikanische Regierungsform gemacht zu werden pflegen, und führt durch, daß alle Vorwürfe der Unstichhaltigkeit, die man dem republikanischen Prinzip, namentlich in Bezug auf die Erfahrungen in Frankreich mache, ungegründet und nur in zufälligen Verhältnissen gerechtfertiget seyen, und daß die Republik allein es wäre, welcher früher oder später dennoch das monarchische Prinzip zuverläßig weichen müsse.

Er geht dann auf den Punkt über, daß man in Deutschland nicht auf fremde Hülfe bauen soll, daß alles durch eigene Kraft und Energie erzweckt werden müsse, und fordert dann zum Aufstande auf, namentlich die Bauern und die preußische Armee, und zwar zu einem reellen Kriege, zu einem Kampfe auf Leben und Tod für Erringung und Ausführung seines neuen Systemes.

Die einzelnen grellesten Stellen dieses Aufsatzes mögen darin bestehen, daß er auffordert

1) sobald der deutsche Bund nicht freiwillig sein Geschäft niederlege, so möge man von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Gemeinde sich gegenseitig feierlich verpflichten, weder eine Steuer mehr zu entrichten, noch irgend ein anderes Verlangen der Regierung freiwillig zu vollziehen;

2) müsse man Alles anwenden, um auch den Geringsten im Volke zu überzeugen, daß Deutschland der Inbegriff alles Elendes sey, und daß es dem deutschen Volke zur fortwährenden Schande gereichen müsse, diesem Uebel nicht durch Umsturz des Bestehenden abgeholfen zu haben;

3) wird der vaterländische Preßverein wieder hervorgehoben und gesagt, derselbe solle seiner ursprünglichen Bestimmung wieder näher gebracht, und dadurch der Volksgeist bis zur Stunde der That möglichst aufgerichtet werden, und am Ende ruft er aus: „es blühe und gedeihe die deutsche Reform! es erstehe in Kraft und Hoheit die Conföderation der Freistaaten Deutschlands!" Das ist der wesentlichste Inhalt dieser Schrift, so weit dieselbe im Anklage-Akte angefochten ist.

Im Anklageakt sind noch einige weitere Punkte herausgehoben, z. B. daß die vom Angeklagten gemeinte Reform die Vertreibung der Fürsten voraussetze und die Einsetzung einer Republik bezwecke, weil die deutschen Fürsten kein Vaterland hätten, kein Gefühl für Nationalität, keinen Sinn für Aufrechthaltung der Würde des Gesammtvolkes.

Sodann, daß er erörtert wie die Einführung des republikanischen Prinzipes auch dem Verhältnisse der Völker unter sich frommen würde, und um theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen die Franzosen zu vermögen sucht, daß sie der Rheingrenze entsagen, und sich dagegen unter Bewilligung bezüglicher Garantie mit den deutschen Mißvergnügten gegen das monarchische Prinzip, die Souveräne verbinden sollen, und zwar auf bewaffnetem Wege und ohne Verzug, wobei er dann noch einmal zeigt, daß die Souveräne gestürzt seyn müssen, und zum allgemeinen Aufstande auffordert.

Endlich, daß er zum aktiven Widerstande, zur Vereinigung aller Parteien im Volke und zu gleichem Abscheu Aller gegen die meinidigen Machthaber anfeuert und dann heimliche Pressen, Volksversammlungen, Verläumdung des Bundestags, Verbreitung des Preßvereins als Mittel zur Aufrechthaltung des Volksgeistes bis zur Stunde der That in Vorschlag bringt, und mit dem Rufe: „es blühe und

Digitized by Google

gedeihe die deutsche Reform! Es erstehe in Kraft und Hoheit die Conföderation der Freistaaten Deutschlands" schließt.

Aus dem Ganzen geht deutlich hervor, daß sich der Verfasser nicht mehr auf die Ausflucht, als habe man eine zukünftige friedliche Reform beabsichtiget berufen kann, sondern daß er vielmehr mit den Worten „gründliche Reform und Wiedergeburt" den Begriff der Vertreibung der Fürsten verbunden habe.

Das sind die Anklagepunkte gegen Dr. Wirth, in Folge deren nun behauptet wird, daß er die in den Art. 90 und 102, in Verbindung mit den Art. 87 bis 89 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit Strafe belegten Verbrechen verübt habe.

Was nun die Vertheidigung des Dr. Wirth betrifft, so habe ich aus derselben nur folgende Punkte hauptsächlich herauszuheben.

Bei seiner ersten Auseinandersetzung ging er von der Voraussetzung aus, es müsse vorerst ein heißer Kampf gekämpft werden.

Zu seiner Rechtfertigung rief er mehrere Schriftsteller an, die ungefähr wie er dieselbe Sprache führten; er hat auch einige Stellen aus deren Werken wörtlich abgelesen, und dadurch zu zeigen gesucht, daß von denselben die erste Dämmerung der Volksaufklärung vor Deutschland zu gewärtigen gewesen wäre, und stellt sodann als Rechtsgrundsatz auf, daß jedes vernünftige Wesen nach Verbesserung seines Zustandes strebe, zuerst nach Freiheit, daher auch nach Freiheit des Wortes und nach einem vernünftigen Zustande, wo Jeder nach Recht und Gewissen handeln könne. Diesen Zustand glaubt er nur in der republikanischen Regierungsform finden zu können, wie solche später in Frankreich eingetreten wäre, und sucht dann nachzuweisen, daß der Grund, warum sich die französische Republik nicht halten konnte, nur auf Irthümern Einzelner beruhte und in der Wahl falscher Mittel gelegen habe, daß aber dennoch diese Regierungsform die einzige Stütze seye, worauf sich eine vernünftige Regierung mit oder ohne Constitution gründen könne.

Er stellt dann die einzelnen Gesetze seiner Republik auf, und behauptet zuerst, die Gesellschaft der Menschen müsse eine äußerlich und innerlich gesittete seyn; die bisherigen Organisationen seyen sämmtlich mehr auf die äußere als auf die innere Wohlfahrt der Völker gerichtet gewesen; wenn aber für den Staat etwas Gutes erzielt werden soll, müsse solche auf innere Erhebung der Bürger einwirken und ihre sittliche Ausbildung befördern, indem bei jeder Staatsverfassung die innere Ordnung immerhin der äußern vorzuziehen sey und gehandhabt werden müsse; ferner daß die äußern Verhältnisse durch ein Volksgericht am besten organisirt werden, wobei die stehenden Heere gemindert, wo nicht ganz beseitigt werden könnten, wodurch auch die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewinnen müsse.

Eine stehende Armee sey schon darum nicht nothwendig, weil bei einer allgemeinen Volksbewaffnung man sich die nöthige Hülfe selbst verschaffen und die äußern Angriffe abwehren könne, auch die Gerechtigkeit und Freiheit, den innern und äußern Zustand ungleich mehr sichern werde.'

Er stellt dabei den Grundsatz auf', daß kein Zweck die Mittel heilige, weswegen auch die Todesstrafe nicht ferner mehr bestehen könne, indem diese kein Mittel sey, die Zwecke des Staates in irgend einer Beziehung damit zu erreichen.

Nach allem diesem zieht er den Schluß, daß sich die republikanische Verfassung vor allen andern auszeichne, und daß sie früher oder später eingeführt werden müsse, weil das, was die Vernunft fordere, gebieterisch in Anspruch genommen werde, und weil nichts unmöglich sey, was den Gesetzen der Vernunft entspreche. Er sagt: es wird so seyn, es muß so seyn, und kann nicht anders seyn, es muß endlich durchgesetzt werden.

Er kommt dann noch einmal darauf zurück, daß dem freien Deutschland durch Verminderung der stehenden Heere und der Beamten Mittel genug gegeben würden, für jene Zwecke das Erforderliche zu verwenden, und wenn Deutschland in jener Art organisirt sey, würden der Nation alljährlich wenigstens 100 Millionen Gulden ohne Zinsberechnung zu Gute kommen; es müsse also zu Erreichung dieses Zweckes bald eine andere Gestaltung herbeigeführt werden.

In der nächsten Sitzung vom 8. August sucht er aus der Geschichte zu erweisen, daß das Prinzip der Freiheit nur unter der republikanischen Verfassung erwachsen und erblühen könne, und daß die frühern Republiken nicht durch das Prinzip, sondern durch Mißgriffe gestürzt worden seyen, daß aber diese Mißgriffe auf das Prinzip selbst kein nachtheiliges Licht zurückwerfen könnten, also immer noch als dereinstige Glückseligkeit für die deutsche Nation die Republik zu betrachten wäre.

Endlich rückt er nach und nach dem Plane näher, und sagt: Deutschlands Beruf sey es zuerst, diese Fesseln zu zerbrechen; und die Nation hierin zu hemmen, wäre Tyrannei, wäre nur die Bestrebung des Absolutismus. Es wird dann dieses System weiter durchgeführt.

Digitized by Google

Nur hartnäckiges Vorurtheil und Stumpfsinn könne sich diesem edlen Streben widersetzen, und das Volk hindern, weniger Theil zu nehmen, und für solchen Zweck empfänglich zu werden.

Die große Familie Deutschlands sagt er, besaß schon vor 20 Jahrhunderten alle diese Vortheile, und er macht auf die Möglichkeit aufmerksam, dieselben bald wieder in's Leben zu rufen; die Fürsten aber wollten aus freiem Antriebe diese Reform nicht herbeiführen, und es sey auch begreiflich, warum sie sich diesem Zwecke widersetzen.

Da nun aber dieses durchzuführen durchaus nothwendig sey, so müsse die Nation Männer aus der Mitte des Volkes erwählen, die alle Mittel in Bewegung zu setzen hätten, um jene bessere Gestaltung der Dinge zu verwirklichen.

Er entwickelt nun noch mehrere Ansichten aus dem deutschen Staatsrechte, und behauptet: die Deutschen sind ursprünglich als ein freies Volk bekannt, alle ihre Einrichtungen beruhten auf Volkssouveränetät, Alles wurde öffentlich administrirt; — durch die Grauen (Grafen) wurden nur die kleinen Händel geschlichtet, und auch diese wurden sämmtlich von dem Volke gewählt.

Die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt ging allein von dem Volke aus, und Alles, was die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten betraf, konnte nur im Namen des Volkes und durch das Volk geschehen.

Die deutschen Kaiser wurden vom Volke gewählt, und wenn später das Wahlrecht dem Volke durch Täuschung entzogen wurde, so ist es gegen den Willen desselben geschehen.

Es wird demnach behauptet, daß die Fürsten das Wahlrecht hinterlistig weggeschafft, und die Erbfolge auf ihren Thronen usurpirt haben. Er führt dieses vom Jahre 708 bis zum westphälischen, und dann bis zum Pariser Frieden auf, und entwickelt dieses weiter auf den Grund der Wiener Congreßakte.

Als Gesammtresultat seines Vortrages ging demnach hervor, daß Alles nur auf den Gesetzen der Freiheit und der Vernunft beruhen müsse, und daß nur die Anforderungen worauf sich das Wohl der Völker ausschließend stütze, als das allein geltende Völkerrecht anerkannt werden, und nur allein, worauf Alles ankommen könne.

Wir wollen nun sehen, meine Herren, wie Dr. Wirth die Lehren der Freiheit, diese Lehren der Vernunft, diese Lehren der öffentlichen Ruhe und Ordnung während seines Aufenthaltes in Homburg als Mitglied des Staates selbst praktisch gehandhabt hat.

Dr. Wirth hat in seiner deutschen Tribüne öffentlich erklärt, daß, wenn die Behörde seine Presse in Beschlag nehmen oder versiegeln lassen würde, er das Volk aufrufe, ihn zu beschützen, um fort drucken zu können; das Volk werde sich vorn in Masse versammeln, und mit den gegen sein Haus andringenden Gendarmen sich schlagen, während er rückwärts mit seinen Pressen fortdrucken würde.

Es kam auch einigermaßen so: Als der Landcommissär die Weisung erhalten hatte, die Presse zu versiegeln, was geschah? Es versammelten sich eine Menge Leute vor dem Hause; der Landcommissär fand sich genöthiget, und zwar schon früher, als zum Akte der Exemtion geschritten wurde, militärische Subsistenz zu fordern, und wollte nun das Geschäft der Versiegelung vornehmen.

Bei seiner Ankunft fand er das Haus verschlossen, und ungeachtet mehrfältiger Aufforderung wurde es nicht geöffnet; er fand sich daher genöthiget, das Haus mit Gewalt öffnen zu lassen, und so wurde denn die Volkspresse unter Siegel gelegt. Der erwartete Erfolg aber, daß sich das Volk vor dem Hause widersetzen, und die Versiegelung hindern würde, ist nicht eingetroffen; daher auch die späteren Ausfälle, daß die Deutschen nur beim Weine etwas werth seyen, wenn es aber zur That komme, seyen sie nichts, und stiege auch ein Engel vom Himmel herunter. Auf diesen Vorfall bezieht sich der spätere Aufruf an die deutschen Volksfreunde.

Was geschah nach diesem Vorgange in Homburg? Es fielen Exzesse aller Art vor; dem Herrn Landcommissär wurden die Fenster eingeworfen, Thüren wurden eingesprengt, und die verschiedensten Ausschweifungen verübt, alles zum Schutze für Dr. Wirth, unter seiner Zustimmung, mit seiner Bewilligung, und ohne daß er je den geringsten Tadel dagegen ausgesprochen hätte. Wenn dieses die Akte geistiger Aufklärung und friedlichen Wirkens sind, habe ich nichts weiter zu erinnern.

Ein zweiter Beleg hiezu ist ein Vorgang, bezüglich dessen zwar Dr. Wirth nicht incriminirt ist, und worüber das k. Appellationsgericht auf meinen Antrag erklärt hat, daß keine genügende Ursache zur Anklage vorhanden sey.

In Kaiserslautern sollten die Pressen von Kohlhepp versiegelt werden. Um sich dieser Versiegelung zu widersetzen, und um den Buchdrucker Kohlhepp in seiner Dru-

Digitized by Google

ckerei gegen die Maaßregeln der Regierung zu schützen, soll sich ein Zug, an dessen Spitze das Gerücht den Dr. Wirth stellte, von Homburg nach Kaiserslautern begeben haben. —

So viel ist richtig und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ein Zug von ungefähr 30 Personen, worunter mehrere bewaffnet gewesen sein sollen, von Homburg nach Kaiserslautern abfuhren. — Der Versiegelungsakt wurde an jenen Tagen nicht vorgenommen, den ruhigen Bürgern war der Besuch Dr. Wirths unangenehm, deßhalb schickte der Stadt-Magistrat eine Deputation ab, mit der Bitte, die Ruhe aufrecht erhalten zu wollen, worauf sich der Zug entfernte ohne daß irgend eine Unordnung vorgefallen wäre. Die Untersuchung hat das Resultat nicht zu liefern vermocht, daß der Zug eine gewaltsame Widersetzlichkeit beabsichtigt habe, auch nicht daß Dr. Wirth den Impulz dazu gab, indem sich vielmehr herausstellte, daß der Zug von andern veranlaßt, und Dr. Wirth dazu nur eingeladen wurde. — Deßwegen habe ich; wie schon gesagt, selbst die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Zwei Schriftsteller, nämlich Grosse und Hochdörfer haben von diesem Vorfalle billigend gesprochen und letzterer geradezu gesagt, daß Dr. Wirth an der Spitze eines bewaffneten Zugs an jenem Tage nach Kaiserslautern gekommen sey um sich der Versiegelung gewaltsam zu widersetzen.

Doch hat sich auch in dieser Beziehung herausgestellt, daß dieser Aufsatz Hochdörfers ohne Wissen und Willen des Dr. Wirths erschienen ist. Es folgt übrigens immerhin aus diesem ganzen Vorgange, daß man wenigstens von Seiten des Publikums die Meinung hatte, als habe hier Dr. Wirth mit seinen Anhängern eine gewaltsame Widersetzlichkeit beabsichtiget.

Ich kehre nun wieder auf die Vertheidigung des Dr. Wirth zurück.

Es ist gegenwärtig nicht darum zu thun, mit Ihnen das ganze deutsche Staatsrecht, und die deutsche Geschichte durchzugehen, um Ihnen die Stichhaltigkeit oder Unstichhaltigkeit der von Dr. Wirth aufgestellten Sätze nachzuweisen, es fragt sich vor allem nur, ob in seinen Reden und Schriften eine direkte Provocation zum Umsturze der k. b. Regierung und der bestehenden Staatsverfassung enthalten sei oder nicht.

Diese Frage ist bereits hinreichend erörtert und behandelt. Nur einzelne Punkte will ich daher aus der Vertheidigung des Dr. Wirth berühren, damit Sie sehen, welche unstichhaltende Ansichten derselbe auch in dieser Beziehung entwickelt hat.

Er sagt zuerst: alle lästige Abgaben können verschwinden; wenn Deutschland reformirt wird, soll blos eine Vermögenssteuer eingeführt werden. Dieses sei leicht herzustellen, durch Abschätzung könne man leicht ermessen, was jeder zu bezahlen habe, man brauche dann alle diese Plackereien nicht.

Allein meine Herren, den meisten von Ihnen ist vielleicht das Werk des Hrn. Vice-Präsidenten von Seutter bekannt; dieser hat ungefähr dasselbe System aufgestellt, Sie wissen aber, welche Angriffe dieses Werk mit Recht zu erleiden hatte, Sie wissen daß eine Vermögenssteuer zu den schönen Ideen gehört, welche in der Praxis durchaus nicht ausführbar erscheinen. Wie wollen Sie einen Kaufmann abschätzen, wie viel Kreuzer Geld er reines Vermögen in der Tasche habe, ohne seinen Credit gänzlich zu zerstören? Darüber sind schon Folianten geschrieben worden, und man hat am Ende immer gefunden, daß dieses Projekt wenigstens im Großen nicht ausführbar ist. Heut zu Tage besteht ein einziges Beispiel dieser Vermögenssteuer in der freien Stadt Frankfurt; dort muß Jeder durch einen Eid erhärten, wie viel Vermögen er besitze; er muß also in eigener Sache, in eigenem Interesse einen Eid ablegen was in Thesi schon eine bedenkliche Sache ist. Jedenfalls kann nur in einem ganz kleinen Staate, nimmermehr aber in einem größern so etwas durchgeführt werden; schon dieses Projekt also erscheint unstichhaltig.

Es wird ferner angeführt: „Nur die stehenden Heere abgeschaft, dann werden sich gleich Ersparungen von so und soviel Millionen ergeben, dann wird man eine andere Steuer nicht mehr nöthig haben, und gibt es auch einen Krieg, dann gehen die Bürger von ganz Deutschland hin, wo es die Nothwendigkeit erfordert.

Meine Herren, auch diese Frage ist seit Jahrhunderten das Ziel der umfassensten Erörterungen gewesen, und seit Jahrhunderten bestehen die stehenden Heere, man wird sie durch alle Discussionen dagegen nicht wegbringen; denn so lange ein Nachbarstaat ein stehendes Heer unterhält, muß ein solches auch der andere Staat unterhalten, wenn er nicht seine Existenz beständig bedroht sehen will. Wie kann Deutschland seine stehenden Heere abschaffen, wenn Frankreich die seinigen auf den Beinen erhält, oder umgekehrt? Wie können Sie auf Ruhe und Sicherheit nach

Außen wie im Innern rechnen, wenn nicht in jeder Beziehung für eine geregelte Waffenmacht in gleichem Verhältnisse zu andern Staaten gesorgt ist?

Dieses sind also nur sogenannte schöne Ideen, welche noch lange nicht zu realisiren seyn werden.

Eine dritte Ansicht wird aufgestellt in §. 6 des Aufrufes vom 21. April 1832. Nach diesem Artikel soll kein Deutscher verhaftet werden können, außer zur Strafe, und eine provisorische Verhaftung soll niemals Statt finden. So lange also nicht schon ein Verdammungs-Urtheil vorläge, könnte nie eine Haft eintreten, und selbst eine Detenirung, um sich der Person zu versichern, und eine allenfallsige Flucht zu verhindern, dürfte nicht angeordnet werden.

Wir wollen nun diesen Satz durch ein Beispiel näher erörtern.

Was wird Hr. Dr. Wirth sagen, wenn man den Mörder seiner Frau und Kinder, der auf frischer That erwischt wird, der ein Fremdling und ungekannt ist, unangetastet umhergehen ließ? Nach einem halben Jahre, wo das Urtheil gefällt wird, ist er vielleicht in Amerika, und das Urtheil kann nicht mehr vollzogen werden. Hienach könnte sich Jeder, der ein Verbrechen begangen hat, durch Flucht der Strafe und deren Folgen entziehen, in wie ferne hiedurch die öffentliche Ordnung und Ruhe gesichert wäre, kann Jedermann leicht einsehen.

Wieder eine Theorie deren Unausführbarkeit klar zu Tage liegt.

Endlich heißt es: alle Beamten müssen aus dem Volke gewählt werden; sie haben unentgeltlich zu dienen, oder sie sollen wenigstens mit außerordentlich geringer Besoldung angestellt werden.

Die meisten von Ihnen, meine Herren, sind Ortsvorstände, andere selbst Beamte; Sie kennen die Mißstände, welche das Wahlrecht der Ortsvorstände schon veranlaßt hat, Sie wissen, aus eigener Erfahrung, welche Umtriebe durch Selbstsucht, Nepotismus und andere Akte der Leidenschaft schon bei diesem einzigen Wahlsysteme ausgeübt worden sind. Gehen Sie nun zu den höhern Klassen der Beamten, die dem Volke ganz fremd sind, über, und hier sollte die Wahl des Volkes über die Besetzung der Stellen entscheiden und allein gültig seyn, das Volk soll die Einsicht haben, diesen oder jenen Beamten, den und dessen Wirkungskreis es nicht kennt, an den geeigneten Platz hinzustellen?

Daß auch dieses angebliche Volksrecht wieder zu den schönen Ideen gehört, die nicht ausführbar sind, hat die Erfahrung längst erwiesen und beweiset es noch.

Was nun die eigentliche Vertheidigung betrifft, so reduzirt sich dieselbe ungefähr auf zwei Hauptpunkte.

Dr. Wirth behauptet nämlich zuerst, daß alle dermalen bestehende Regierungsformen und Verfassungen, daß der ganze gegenwärtige Zustand von Deutschland auf einem Verbrechen beruhe; daß alles gegenwärtig Bestehende gesetz- und verfassungswidrig sey; daß jeder Deutsche nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung habe, zu dem gewaltsamen Umsturze der bestehenden Regierungsformen direkt aufzufordern; er behauptet ferner, daß das Recht der deutschen Fürsten nur auf erzwungenen oder erschlichenen Zugeständnissen des Volkes beruhe; er habe daher nichts dagegen, wenn man annehmen wolle, daß er durch seine auf Hambach gehaltene Rede zum gewaltsamen Umsturze aufgefordert habe, er wolle beweisen, daß diese Aufforderung nicht nur nicht strafbar, sondern sogar verdienstlich und nothwendig sey.

Um dieses System durchzuführen, bemerkte er, daß die früheren Kaiser ihre Unterbeamten, Fürsten und Grafen gewählt haben, daß aber diese sich später selbst für unabhängig erklärten, daß sie nach und nach ihre Rechte usurpirt und hierauf selbst das Recht der Erstgeburt bei ihren Dynastien eingeführt haben. Dieses Alles aber sey gegen den Willen des deutschen Volkes geschehen.

Demnach behauptet er, daß alle jetzigen Regierungsformen, Verfassungen und Thronrechte usurpirt, und durch hochverrätherische, staatsverbrecherische Bündnisse mit auswärtigen Fürsten erlangt worden seyen, daß alle Bundesakten und Constitutionen als null und nichtig, als wirkungslos und ungültig zu betrachten seyen, und daß also kein Verbrechen, sondern ein Verdienst darin liege, die jetzigen Verfassungen und Fürsten aus dem Wege zu räumen.

Meine Herren! wenn das System des Dr. Wirth richtig ist, dann müssen wir die Rollen wechseln, dann gehören alle dermalige Regenten, und wir, als ihre Beamten und Richter, auf die Anklagebank, Herr Wirth aber auf den Richterstuhl; dann gehören unsere Voreltern bis auf die entferntesten Zeitperioden hinauf, so ferne sie bei öffentlichen Angelegenheiten mitwirkten, zu den Usurpatoren, sie sind dann als Verbrecher und Verräther gestorben, und ihren Gebeinen gebührt, nach seiner Meinung, Fluch — ewiger Fluch, denn unsere Voreltern und deren Souveräne

Digitized by Google

hätten sich verfassungswidrige Rechte angemaßt, hätten durch meineidige Verträge mit auswärtigen Fürsten ihre Regierungsgewalt usurpirt, und wären als Verletzer der heiligsten Traktate im verbrecherischen Zustande gestorben, auch als solche begraben worden.

Zum Glück, meine Herren, ist dieses nicht so, Sie brauchen deswegen keinen Abscheu zu fassen! Dr. Wirth ruft den Traktat vom Jahre 708 an, und kommt zuletzt namentlich auf den, den er factisch für sich in Anspruch nimmt, nämlich auf den Art. 17, §. 6 des westphälischen Friedensschlusses.

Was sagt nun dieser Artikel des Osnabrücker Friedensschlusses?

Dieser Friedensschluß, meine Herren, wurde zwischen dem römischen Kaiser Ferdinand II. und Gustav Adolph von Schweden am 24. Oktober 1648 zu Osnabrück abgeschlossen; darin wurden die Religions- und Territorialverhältnisse festgesetzt; und in der assecuratio pacis wurde namentlich bestimmt, daß jeder Clericus und Laicus, der gegen diese Verträge sich gewaltsam auflehnen wollte, als Verräther, als Brecher dieses Friedens angesehen und als solcher bestraft werden soll.

Das Nämliche bestimmt der westphälische Friedensschluß, welcher zwischen Ferdinand II. und Gustav Adolph's Ministern abgeschlossen worden ist, und welcher sich auf den vorigen Traktat ausdrücklich bezieht.

Der angerufene Art. 17, §. 6 lautet wörtlich also:

„Verum tamen etc.“

Was räumt nun dieser Artikel ein? Er räumt ein, meine Herren, daß diejenigen, welche diesen Friedensschluß gegenseitig unterzeichneten, die Befugniß haben sollen, alle Andern, die sich binnen drei Jahren diesem National-Friedensschlusse widersetzen, oder die darin enthaltenen Bedingnisse nicht erfüllen wollen, nöthigenfalles mit Gewalt der Waffen, zur Aufrechthaltung des Friedens anzuhalten.

Diese Befugniß ist aber nicht jedem Einzelnen, sondern nur Denjenigen eingeräumt, die den Frieden abgeschlossen haben, d. i. der römische Kaiser Ferdinand II. und seine Conföderirten, dann König Gustav Adolph von Schweden. Diese haben sich gegenseitig verbindlich gemacht, jeden, der diesem Friedensschlusse entgegen handeln würde, mit Gewalt der Waffen zu zwingen, Folge zu leisten, und zwar innerhalb einer dreijährigen Frist.

Diesen Artikel ruft nun Wirth für sich an und sagt: Hier ist festgesetzt, daß Jeder befugt sey, das mit Gewalt zu fordern, was diesem Friedensschlusse entgegen, dem deutschen Volke entzogen worden sey; er reklamire daher alle früheren Rechte des Volkes, und fordere Jeden zur Mitwirkung auf, den alten Zustand, selbst mit Gewalt der Waffen, herbeizuführen.

Merkwürdig ist, daß er, der zuerst zu Gunsten seines neuen Systemes alles Alte verdammt, nun aber dennoch auf alte Gesetze und Verträge zurückspringt, und diejenigen Artikel herausreißt, die gerade, wie er meint, in seinen Kram passen, um das Volk durch Bezugnahme und Hinweisung auf einzelne Artikel von Friedenstraktaten, namentlich aus dem von Osnabrück irre zu leiten und zu täuschen.

Es kann einem so ausgezeichneten Staatsrechtslehrer, wie Hr. Dr. Wirth ist, nicht unbekannt seyn, daß später in verschiedenen Zeitepochen noch mehrere Friedenstraktate geschlossen worden sind, namentlich der Utrechter Friede, der Friede zu Basel, der Aachner Friede, der Friede zu Hubertsburg, der Lüneviller Friede, der Preßburger Friede im Jahr 1805, der rheinische Bund im Jahr 1806, der Friede von Wien im J. 1809, der erste Pariser Friede im J. 1814, der zweite Pariser Friede im J. 1815, die deutsche Bundesakte im J. 1815, und für das Königreich Baiern die Constitution vom 27. Mai 1818, worin alle Regierungsnormen, sowie die gesetzlichen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Volke und dem Staatsoberhaupte rein und gesetzlich geltend festgestellt worden sind, und es versteht sich diesemnach von selbst, daß die Bestimmungen des Osnabrücker Friedens wieder aufgehoben worden sind, und Alles nach dem dermaligen Stande der Dinge entschieden werden muß, wenn je Ordnung und Ruhe existiren kann und soll.

Sie sehen also, meine Herren, daß es mit diesen Usurpationen, worauf Wirth's System der Umwälzung gebaut ist, keine so richtige Bewandniß hat; Sie sehen, daß dieses Alles rein aus der Luft gegriffen und durchaus unhaltbar ist.

Der zweite Hauptpunkt der Vertheidigung geht dahin, daß nicht nur alle Fürsten an und für sich Usurpatoren und Verbrecher an den Rechten des Volkes seyen, und daß demnach alle Bundesakte und Constitutionen für null und nichtig erklärt werden müssen, sondern daß auch Jedermann das Recht habe, dagegen zu reklamiren, welches Recht er, Wirth, wirklich bereits ausgeübt habe.

Meine Herren, wie seine Vollmacht lautet, von Wem

Digitized by Google

er beauftragt sey, alles dieses will ich übergehen, indem er sich vorzüglich darauf stützt, der Geist der Zeit berechtige ihn, diese Reklamationen zu machen. Ich will nur bezüglich auf das Letztere etwas Weniges bemerken:

Ich behaupte, daß Wirth durch die incriminirten Akte die dermalen bestehende Strafgesetzgebung verletzt habe, daß er den Bestimmungen derselben verfallen und demnach in die, in Art. 102 ausgesprochene Strafe zu verurtheilen sey, indem ich mich darauf stütze, daß das dermalen bestehende Strafgesetz die allein gültige Richtschnur sey, welche Sie, meine Herren, annehmen können und müssen.

Bei Einverleibung des Rheinkreises in die Krone Bayern, ist durch einen Staatsvertrag garantirt worden, daß die bestehende Strafgesetzgebung diesem Kreise bis auf weiters belassen bleiben solle; die bestehenden Gesetze und Institutionen sind dem Kreise auch bis auf Weiters belassen worden, sohin haben Sie sich auch noch an die positiven Gesetze desselben zu halten, und alle andere Traktate und früheren Rechtsverhältnisse, die man Ihnen hier vorführt, haben Sie nicht zu berücksichtigen. Sie haben hier Ihren Maaßstab, und darüber hinaus können weder die Geschwornen, noch die Richter gehen.

Um vorerst noch den weiten Umstand zu beseitigen, worauf man ebenfalls viel Gewicht gelegt hat, indem man die Behauptung aufstellte: „Wenn auch diese Usurpationen nicht vor sich gegangen wären, so haben doch in neuerer Zeit die Fürsten selbst mit den Verheißungen, die sie ihren Völkern gaben, nicht Wort gehalten; sie haben versichert, ihren Völkern Freiheit und eine gleichmäßige Verfassung zu geben, sie haben ihren Völkern eine Menge Verheißungen gemacht, aber keine Einzige gehalten, gerade das Gegentheil habe man gethan," will ich noch folgendes bemerken:

Meine Herren, ich will vor der Hand, da wir der Krone Bayern angehören, auf andere Staaten nicht eingehen. —

Als die Bundesakte in den Jahren 1814 und 1815 zu Stande gekommen und ehe noch der leiseste Wunsch des Volkes für eine Staatsverfassung ausgesprochen war, gab der König von Bayern seinem Volke aus freiem Antriebe die Constitution von 27. Mai 1818, sammt ihren Beilagen.

Ich frage: ist Bayern der Congreßakte nicht nachgekommen? Wir haben unsere Verfassungs-Urkunde mit ihren Anhängen erhalten, die Stände des Reichs haben sich seitdem zu ihren regelmäßigen Sitzungen schon mehrmals versammelt, und es ist seit der Zeit schon vieles zum Besseren geschehen. In dieser Beziehung kann daher dem bayerischen Staate und der bayerischen Krone durchaus kein Vorwurf gemacht werden.

Die seit dem Jahre 1818 bestehende Constitution ist die alleinige Richtschnur, wornach der Souverain und die Nation ihre Rechte ausüben, und wornach die Rechte und Pflichten zwischen König und Volk festgestellt sind. Also auch in dieser Beziehung ist jeder Vorwurf gegen die bayerische Regierung unbegründet.

Auch die übrigen deutschen Staaten, als Baden, Würtemberg, Hessendarmstadt, Sachsen u. s. w. haben ihre Constitutionen, mithin kann auch auf sie ein solcher Vorwurf nicht fallen.

Ich komme nun auf den ferneren Hauptpunkt, den Sie, wie schon erwähnt, ganz allein ins Auge zu fassen haben, nämlich auf die positive Gesetzgebung.

Zu allen Zeiten, wo immer Ruhe und Ordnung im Lande gehandhabt worden ist, und gehandhabt werden konnte, ist der gegenwärtig bestehende Zustand der Dinge, der Status activus die erste Richtschnur, an welche man sich zu halten hat. Wenn auch hie und dort etwas in Anregung zu bringen ist, wenn gesagt werden will, dieses oder jenes scheint ein Mißgriff zu seyn, so sind ja die Mittel und Wege in der Verfassung selbst genau vorgezeichnet, welche man zur Abhülfe anzuwenden hat. Von der untersten bis zur obersten Behörde ist der Reclamation und der Beschwerde die geeignete Bahn vorgezeichnet, Sie haben zwei, drei und wenn man die Ministerien dazu nimmt, vier Instanzen; Reclamationen, welche nach der innern und äußern Lage des Staates zu berücksichtigen die Möglichkeit bieten, werden und sind schon beseitiget. — Ferner, wenn man zeitgemäße Vorschläge im Interesse des Volkes zu machen hat, und der Wille des Regenten sich nicht sogleich beistimmend erklärt, ist da kein weiterer Ausweg übrig? Allerdings; die Constitution zeigt auch hier den Weg, sie gibt genau an, wie selbst Abänderungen, welche sich im Laufe der Zeit als nothwendig darstellen, entweder nach und nach, oder auf einmal erzielt werden können. Es wird der Antrag bei der Ständeversammlung zur Sprache gebracht, die beiden Kammern debattiren und entscheiden darüber, legen ihre Beschlüsse dem Könige zur Sanction vor, und wenn die Kammern in ihren Beschlüssen übereinstimmen, wird die königl. Sanc-

Digitized by Google

tion schwerlich fehlen. Dieses sind die Wege, welche die Constitution vorzeichnet, diese Wege muß man einhalten, und nicht die Wege des Umsturzes, der Usurpation und der Frechheit, die man bereits eingeschlagen hat.

Das ist es, was ich in Bezug auf die incriminirten Punkte gegen Dr. Wirth zu sagen habe, und was ich Ihrer Beherzigung besonders anempfehle.

Ich bitte nun den Herrn Präsidenten, die Fortsetzung meines Vortrages, der ohnehin heute, da es gleich 1 Uhr ist, nicht mehr ganz beendigt werden könnte, auf Morgen vertagen zu wollen.

Advokat Golsen:

Wir bitten sammtlich, die Sitzungen bis zur gewöhnlich festgesetzten Zeit fortzusetzen, da die Beendigung dieser Sache sehr zu wünschen ist.

Christian Culmann.

Es cirkuliren im Publikum mancherlei nachtheilige Gerüchte, die uns die Beschleunigung der Verhandlungen und deren baldige Beendigung wünschen lassen müssen.

Der Präsident:

Was Herr General-Prokurator beantragt, wurde auch Ihnen, meine Herren, im Verlaufe dieser Verhandlungen auf Verlangen schon gestattet; ich selbst fühle mich ohnehin etwas angegriffen, und schließe daher die heutige Sitzung und beraume die Fortsetzung auf Morgen früh um 8 Uhr an.

Digitized by Google

Sitzung vom 14. August 1833.

Der Herr Regierungsdirektor, Fürst v. Wrede, wohnt der heutigen Sitzung bei. — Auf den reservirten Sitzen bemerkt man heute die badischen Herren Deputirten Welker und Rindeschwender, so wie die Herren Deputirten Schoppmann, Willich, Jordan und Klein, aus dem Rheinkreise.

Vor Eröffnung der Sitzung, in welcher die Fortsetzung des gestern abgebrochenen Vortrags des Herrn General-Prokurators Statt haben sollte, nimmt Advokat Christian Eulmann das Wort und stellt folgenden Antrag:

Im Namen sämmtlicher Angeklagten stelle ich den Antrag, daß nunmehr die Assisenverhandlungen ununterbrochen fortgesetzt werden möchten, indem die möglichst schnelle Beendigung der Sache aus dem Grunde dringend ist, weil die Sicherheit der Herrn Geschwornen bedroht ist, im Falle sie die Angeklagten nicht condemnirten.

Der Präsident:

Sie meinen, daß die bestimmte Zeit der jeweiligen Verhandlung genau eingehalten werde; daß nämlich vor 2 Uhr die Sitzung nicht aufgehoben werden soll?

Christian Eulmann:

Nein, ich beantrage daß jede Unterbrechung vermieden werde, mit Ausnahme der Zeit, die nothwendig ist zur Befriedigung physischer Bedürfnisse.

Der Präsident:

Das kann nicht seyn; wie wäre es mir möglich, den ganzen Tag bis tief in die Nacht hindurch zu sprechen, da ich ohnehin gegenwärtig leidend bin. Die Herrn Geschwornen sollen auftreten und sich beschweren, wenn ihnen derartige Drohungen gemacht worden sind. Ich glaube übrigens nicht, daß die Herrn Geschwornen diejenigen Männer sind, die von irgend etwas, es möge seyn was es wolle, auf sich einwirken lassen werden.

Advokat Golsen:

Es steht in der Macht des Herrn Präsidenten, Maßregeln gegen solche Drohungen zu treffen, und ich bitte, daß sie getroffen werden.

Der Präsident:

Ich fordere die Herrn Geschwornen nochmals auf, sich bestimmt zu erklären, ob ihnen von solchen Drohungen etwas bekannt ist?

Christian Eulmann:

Herr Geschworner Brunner möge sagen, was er gehört hat.

Der Geschworne Botta:

Es wurde gedroht, daß man die Geschwornen zusammenhauen wolle, wenn sie die Angeklagten frei sprächen.

Der Präsident:

Können Sie bestimmte Personen angeben, von denen Sie derlei Aeußerungen gehört hätten?

Der Geschworne Botta:

Nein, allein es hat sich ein allgemeines Gerücht in dieser Hinsicht verbreitet.

Der Geschworne Brunner:

Auch mir ist dieses Gerücht vielfach zu Ohren gekommen.

Dr. Siebenpfeiffer:

Nicht allein das Leben der Geschwornen ist in Gefahr, dadurch, daß diese Drohung in Erfüllung gehen möchte, sondern auch das Leben der Angeklagten ist bedroht. Ich

Digitized by Google

erinnere nur an die gestrigen Vorfälle. Wir saßen beim Nachtessen. Plötzlich vernahmen wir einen Lärm auf der Straße, wir sahen zum Fenster hinaus, ein Mann wurde gerade arretirt; wie es schien aus dem Grunde, weil er vorbei gehen wollte. Die Schildwache schrie „zurück, Sie Sie sind arretirt!" und rief nach der Wache. Statt einiger Mann stürzte eine Rotte von 80 — 100 Soldaten aus der Kaserne und fielen über diesen Menschen her, mißhandelten ihn und schlugen überall an den Häußern Fenstern und Thüren zusammen.

Ich rief hinunter: „Ihr Hunde, ihr Barbaren, laßt den Menschen gehen!" Sie ließen aber nicht ab und ein Soldat legte die Flinte auf mich an, und drohte mich zu erschießen. Dieser Lärm hatte nun noch mehrere Personen hinzugelockt und so entstand dieser allgemeine Tumult.

— Man hat gesagt, man wolle die Ordnung und Ruhe durch die Verlegung der Assisen in der Stadt Landau aufrecht erhalten, freilich eine Ruhe, wie ich aber glaube meint man die Grabesruhe.

Der Präsident:

Ich habe nur für die Ordnung innerhalb des Sitzungssaales zu wachen. Ist übrigens Jemand in ihr Gefängniß gekommen, der Sie beunruhigt hat?

Dr. Siebenpfeiffer:

Wenn dieß geschehen wäre, so wären wir wahrscheinlich nicht mehr da.

Der Präsident:

Glauben Sie dieses nicht, und seyen Sie deßwegen unbesorgt.

Candidat Eifler:

Wer steht uns denn dafür, daß man nicht noch in das Gefängniß kommt und uns niedermetzelt. Wir sind hierher gewiesen, um uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Diese Gerechtigkeit scheint aber in Gewaltthaten zu bestehen.

Dr. Siebenpfeiffer:

Ja, darauf ist es abgesehen.

Der Präsident:

Wir fahren in unsern Debatten fort, denn die gestrigen Vorfälle gehören nicht zu der Verhandlung. Jeder der Herrn Geschwornen, die alle ihren Eid geleistet haben, wird seine Pflicht kennen und sich nicht vor so vagen Gerüchten fürchten. Uebrigens ist es ja leicht möglich, daß unbesonnene Aeußerungen geschehen sind, die aber keine Folge haben können.

Der Präsident:

Wenn Sie gegen die Competenz des Gerichts etwas zu erinnern haben, so können Sie einen Antrag stellen.

Der Geschworne Dechen:

Wir glauben nicht, daß die Angeklagten Ursache haben, Mißtrauen in unser Urtheil zu setzen. Wir werden nach Pflicht handeln und fürchten uns nicht! —

(Die Angeklagten und ihre Vertheidiger betheuern, daß sie alles Vertrauen in die Gerechtigkeit und Festigkeit der Herrn Geschwornen setzen).

Advokat Golsen:

Ich wiederhole nochmals, der Herr Präsident wird die Maßregeln zu treffen wissen, welche geeignet sind, um Gewähr für Leben und Sicherheit sowohl der Geschwornen als der Angeklagten zu geben.

Christian Eulmann:

Das Gesetz legt die Gewalt, diese Maßregeln nehmen zu können, in die Hände des Präsidenten.

Der Geschworne Lederle:

Wir bitten, daß diese Discussion beendet, und mit den Verhandlungen fortgefahren werden möge.

Der General-Prokurator:

Ich will nur Einiges kurz bemerken über den gestrigen Vorfall, der eigentlich gar keinen Bezug auf die heutige Verhandlung hat. Diese Verhandlungen werden mit derselben Thätigkeit fortgesetzt werden, wie bisher geschehen ist. Ich finde keinen Grund, von der eingeführten Ordnung abzugehen und die Sitzungen ununterbrochen fortzusetzen, um so weniger, da ohnehin die nöthige Zeit zur Erholung gestattet werden muß. Die Geschwornen bedür-

sen der physischen und geistigen Ruhe, und ich glaube, man dürfe um so weniger von dem eingeführten Geschäftsgang abgehen, als die Geschwornen bei den gestrigen Vorfällen keine Beleidigungen erfahren haben. Es wird auch künftig weder den Geschwornen noch den Angeklagten etwas zu Leide geschehen; im Gegentheile hat Herr Dr. Siebenpfeiffer selbst gesagt, daß er zum Fenster hinunter gerufen habe: „Ihr Hunde, wollt ihr den Menschen gehen lassen." — Ist dieses wohl das Mittel, die Ruhe herzustellen? Zu einer aufgereizten Masse spricht man nicht so, denn sie wird nur noch mehr gereizt und daraus entstehen oft die größten Exzesse.

Dr. Siebenpfeiffer:

Die Soldaten haben den Zuruf nicht gehört. Ich hätte übrigens mein Leben daran gesetzt, den Menschen zu retten, wenn ich unten gewesen wäre."

Der General-Prokurator:

Was aber die vorhin erwähnten Drohungen betrifft, so sind die Geschwornen Männer, die sich in keiner Beziehung, weder durch Gewalt noch durch irgend eine Influenz werden zu einer andern Meinung bestimmen lassen, als der ihrer Pflicht und ihres Gewissens. Kein Mensch wird ihnen andere Zumuthungen machen. Sie haben ja geschworen, ihrer Pflicht gemäß zu urtheilen.

Was den Hergang des gestrigen Vorfalls angeht, so ist folgendes die Veranlassung:

Mehrere Personen gingen nach 8 Uhr an dem Gefängnisse vorbei, was verboten ist. Ein Soldat, der sie zurückgehen hieß, wurde von einem derselben gefragt: Bist du auch ein Altbaier, oder ein Rheinbaier? Der Soldat nahm dieses für einen Schimpf. Mehrere Soldaten und andere Leute kamen dazu und so gieng es dann drunter und drüber, bis durch das Militär wieder Ruhe gemacht wurde. Dies ist der ganze Hergang der Sache, ohne jedoch vor der Hand noch sagen zu können, wer der eigentliche Urheber war. Was weiter geschehen ist, wird die bereits eingeleitete Untersuchung zeigen. So viel ist aber gewiß, daß weder einem Geschwornen noch den Angeklagten etwas widerfuhr. Die Besorgniß, daß die Angeklagten todt geschlagen werden möchten, ist eine unnütze und eitle Furcht. Die Vorsichtsmaßregeln sind im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit getroffen worden, und es wird den Angeklagten kein Haar gekrümmt werden.

Ich bemerke noch, daß zufälliger Weise Herr Advokat Glasser in die Geschichte von gestern Abend verwickelt wurde. Es befand sich Niemand mehr, außer ihm, im Gefängniß. Er hat sich durch ein Billet an den Herrn Präsidenten gewendet, welcher mir das Billet *) sogleich überschickte. Ich schrieb an den Herrn Festungs-Commandanten und Herr Glasser wurde durch eine Sicherheitswache nach Hause begleitet; es wird ihm Nichts zu leide geschehen seyn. So ist die Wahrheit.

Dr. Siebenpfeiffer:

Der Herr General-Prokurator hat die Sache erzählt, wie sie ihm berichtet wurde, nicht aber wie sie geschehen ist. — Wir waren Augenzeugen.

Fortsetzung der Replik des k. General-Prokurators.

Meine Herren!

Ich habe gestern mit der Erwiederung auf die Vertheidigung des Herrn Wirth geschlossen; glaube aber noch eine Bemerkung in Beziehung auf dessen Vertheidigung nachtragen zu müssen.

Wenn ich nicht irre, hat er in seiner Vertheidigung vom 7. und 8. vorgebracht: das öffentliche Recht äußere seinen Einfluß auch auf alle Partikularrechte, und die Souveräne seyen verbunden, dieses öffentliche Recht auf sich anwenden zu lassen. Wenn der Souverän behauptet, dieses oder jenes Recht sey für ihn anwendbar, so müßte er zuvor die Richtigkeit nachweisen, und dann erst hat der Richter zu prüfen, ob dieses oder jenes Gesetz wirklich anzuwenden sey.

Diese Zumuthung ist ganz ungegründet. Der Richter ist

*) Dieses Billet wurde der Redaktion abschriftlich durch Herrn Advokat Glasser mitgetheilt, und lautet also:

Sr. Wohlgeboren,

dem k. Assisenpräsidenten, Herrn Appellationsgerichtsrath Breitenbach!

Eingeschlossen in das hiesige Gefängniß und es nicht wagend dasselbe zu verlassen, indem eine wüthende Soldateska auf den Straßen die Sicherheit der Personen bedroht, muß ich mir erlauben, Ew. Wohlgeboren zu bitten, mir zur Rückkehr eine Sicherheitswache zu senden. Ich habe vorausgesetzt, daß die Vertheidiger der Angeklagten unter dem Schutze der Gesetze und mit voller persönlicher Sicherheit ihre Clienten besuchen könnten, habe mich aber durch den so eben statt gehabten gewaltsamen Auftritt überzeugen müssen, wie gefährlich eine solche Voraussetzung erscheint, und muß daher zur Sicherheit meiner Person meine obige Bitte wiederholen, mir eine Sicherheitswache zu senden. —

Digitized by Google

nicht der Gesetzgeber, sondern der Gesetzesanwender, die Gesetzgebung ist ihm ganz fremd und muß ihm ganz fremd seyn; der Richter hat die Gesetze nicht nach Gutdünken und nach politischen Ansichten anzuwenden, er hat einen höhern Beruf als Ansichten und Billigkeiten zu würdigen; er hat das Gesetz und sonst nichts, als das Gesetz anzuwenden, aber nicht zu untersuchen, ob ein Gesetz, welches vorliegt, mit Recht oder Unrecht erlassen worden ist.

Sie, meine Herren, dürfen sich also nicht irre machen lassen, zu zweifeln, ob dieses oder jenes Gesetz zu Recht bestehen könne oder nicht, Sie haben das Gesetz vor Augen und auf den betreffenden Fall anzuwenden; das Gesetz zu prüfen, ist Sache des Gesetzgebers, nicht des Richters. —

Ich komme nun auf den Angeklagten Dr. Siebenpfeiffer.

Auch hier, meine Herren, muß ich Ihnen einige Bemerkungen vorausschicken, um mein Benehmen während der Untersuchung gegen die im Verlaufe der Verhandlung gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen.

Herr Dr. Siebenpfeiffer hat bei der Vernehmung des Gefängnißwärters Wehner zu Zweibrücken erwähnt, daß er über die Behandlung in dem Gefängniß zu Zweibrücken keine Klagen zu führen habe, sondern er habe sich über mich insofern zu beschweren, als ich ihm nicht den Gebrauch der verordneten Dampfbäder gestattet habe. Die Akten geben hierüber vollkommen Aufschluß, ich dürfte in dieser Beziehung nichts mehr sagen; allein, damit Sie klar sehen, will ich kurz noch folgendes anführen:

Herr Dr. Meuth stellte ein Zeugniß aus, daß die Gesundheitsumstände des Dr. Siebenpfeiffer es nothwendig machten, das Dampfbad in dem Forstmeister Kröberischen Hause zu Zweibrucken zu gebrauchen.

Dazu wäre nothwendig gewesen, daß er in Begleitung der Gensdarmerie jederzeit hin- und zurückgebracht werden müßte. Ich habe ungeachtet der vielen Schwierigkeiten, die deßhalb eintreten mußten, den Antrag gestellt: „daß Herr Dr. Siebenpfeiffer unter gehöriger Vorsicht dieses Dampfbad gebrauchen dürfe."

Allein es hat sich nach näherer Prüfung dieses Antrags herausgestellt:

1) daß die entgegenstehenden Hindernisse nicht zu beseitigen seyen;

2) daß im Gefängnißlokal selbst eine Badeanstalt vorhanden seye, und

3) daß endlich alle Eingekerkerten gleichen Anspruch machen könnten; so daß ein beständiger Arrestanten-Transport hin und zurück die nothwendige Folge gewesen wäre.

Allem diesem vorzubeugen, und bei dem Umstande, daß im Gefängniß selbst eine Badeanstalt sey, wurde das Gesuch des Angeklagten nicht gestattet, ihm jedoch der Gebrauch des Gefängnißbades bewilligt. Dies zur Würdigung des mir gemachten Vorwurfs.

Nun, zur Sache selbst.

Man hat im Laufe der Verhandlungen, und namentlich nach meinem Vortrage zur Begründung der Anklage, von Seiten der Angeklagten und Vertheidigern vieles von Staatseinrichtungen gesprochen, um auf Ihr Urtheil einzuwirken; man hat verschiedene Schriftsteller angeführt, und mehrere Stellen aus ihren Werken abgelesen und so selbige erklärt, wie man es für gut und passend fand.

In dieser Beziehung erlaube ich mir meinerseits nur eine ganz kurze Aeußerung von Eduard Burke vorzutragen.

Diese seine Ansicht ist sehr bemerkenswerth und hat Einfluß auf die Beurtheilung der heutigen Sache. — Burke, ein Mann, der seinen ausgesprochenen Grundsätzen durch sein ganzes Leben treu geblieben ist, stellt seine Ansicht folgender Weise auf:

„Die Klagen gehören allen Zeitaltern an, von der Zu„kunft hegt man übermäßige Hoffnung, die Gegenwart wird „mit Erbitterung und Uebertreibung aller Art geschildert, „dazu sind die meisten Menschen immer geneigt; es ist Folge „von Unwissenheit oder Leidenschaft Einzelner; solche Klagen „und Stimmen sind immer da gewesen, Glückliche und Un„glückliche, Zufriedene und Unzufriedene sind immer gewesen, „und werden nie vergehen. Es handelt sich hier nur von „dem Grad des Guten, der erzielt werden kann, und wo „möglich auch erzielt werden solle.

„Die gesetzgebende Gewalt hat nur das natürliche Recht „im Auge und richtet sich nach keiner Vorschrift. Daher „kann Recht scheinen, wo keines ist."

Was nun die Anklage gegen Dr. Siebenpfeiffer selbst betrifft, so will ich, nach dieser Vorausschickung noch folgende Bemerkungen machen:

Er erklärt sich als Verfasser und Verbreiter der auf dem Hambacher Schlosse durch ihn vor versammelter Volksmenge gehaltenen Rede. Man macht ihm zum Vorwurfe, daß er durch diese Rede die Bürger und Bewohner Baierns direkt aufgereizt habe, die dermalige Regierung umzustoßen und zu verändern, und in ganz Deutschland auf eine gewaltsame Art eine andere Verfassung einzuführen.

Digitized by Google

Dieſe Rede fängt an mit den Worten:

„Der Gedanke des heutigen Feſtes,"

und endet:

„Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund hoch!"

Es heißt in dieſer Rede: „Vaterland — Freiheit — ja, „ein freies deutſches Vaterland — dies der Sinn des heu„tigen Feſtes, dies die Worte, deren Donnerſchall durch alle „deutſche Gemarkungen drang, den Verräthern der deutſchen „Nationalſache die Knochen erſchütternd, die Patrioten aber „anfeuernd und ſtählend zur Ausdauer im heiligen Kampfe!"

„Das deutſche Volk wird von ſelbſt vollenden das Werk „— und ich ahne, bald, bald muß es geſchehen, ſoll die „deutſche, ſoll die europäiſche Freiheit nicht erdroſſelt werden „von den Mörderhänden der Ariſtokraten."

Man ſieht klar, daß der Verfaſſer dieſer Rede ſich zur Aufgabe gemacht hat, auf gewaltſame Weiſe die in Baiern beſtehende Ordnung umzuſtürzen; er ſuchte das Volk für ſich zu gewinnen, und daſſelbe zur Anwendung materieller Kräfte, zur Anwendung gewaltſamer Mittel zu beſtimmen.

Es wird zwar in der Vertheidigung behauptet, der Zweck ſey Aufklärung und hiſtoriſche Ennnciation geweſen. Nehme man aber dieſe Rede in ihrem Zuſammenhange, und man wird finden, daß der Zweck kein anderer geweſen ſeyn kann, als Erlangung phyſiſcher Macht. Es iſt der feſte, beharrliche Wille des Angeklagten an den Tag gelegt, die gegenwärtige Regierung zu ſtürzen und ein anderes Regierungsgebäude aufzuführen, er mußte ſich daher zur Aufgabe machen, durch Uebertreibung des gegenwärtigen Zuſtandes, durch Aufſtellung von Thatſachen im grellſten Lichte die Staatsregierung zu verdächtigen, und durch Erregung von Haß und Verachtung gegen dieſelbe das Volk für ſich zu gewinnen.

Das iſt doch wahrhaft keine Aufklärung, keine hiſtoriſche Ennnciation mehr, ſondern es iſt der Zweck klar ausgeſprochen, die dermalige Regierung planmäßig umzuſtürzen, und an deren Stelle eine andere mit republikaniſcher Form einzuführen.

Es wird ihm ferner zur Laſt gelegt, daß er der Verfaſſer und Verbreiter von zwei Liedern ſey, deren Inhalt in dem Anklageakt näher bezeichnet iſt.

In dem Liede

„Hinauf, Patrioten, zum Schloß ꝛc."

ſind folgende Stellen incriminirt, und ich muß daher bitten, auf dieſe Stellen Ihr beſonderes Augenmerk zu richten; es heißt darin

in der dritten Strophe:

„Wir wollen uns gründen ein Vaterhaus
„Und wollen der Freiheit es weihen."

in der vierten Strophe:

„Ein Deutſchland gilt es zu bauen"

und in der fünften Strophe:

„Was tändelt der Badner mit Gelb und Roth
„Mit Weiß, Blau, Roth Baier und Heſſe?
„Die vielen Farben ſind Deutſchlands Noth ꝛc."

Dieſe Worte im Einzelnen und in ihrem Zuſammenhange enthalten klar, wenn man auch poetiſche Lizenz und dichteriſche Freiheit berückſichtiget, daſſelbe was die Rede eben ſo klar ausſpricht, nämlich die direkte Aufreizung zum Umſturz der beſtehenden Staatsverfaſſung.

Dann iſt ein ferneres von ihm gedichtetes und durch den Druck verbreitetes Lied Gegenſtand der Anklage. Darin heißt es in der 7. Strophe, daß die Verſammlung zu Hambach den Zweck habe, die Vaterlandsbande zu löſen und dazu zu weihen Hauch und Blut. Es wird in dieſem Liede geſprochen von einem Schwur, durch welchen der Zweck der Befreiung des Vaterlandes geheiligt ſey; von der Erhebung mit Ermuthigung, damit dieſer Zweck mit Gottes Hülfe und mit einem feſten geſtählten Entſchluſſe erreicht werde.

Ebenſo enthält des Angeklagten Einladung zum Hambacher Feſte pag. 5 und 6 in der Aufforderung zur entſchloſſenen Verbrüderung, um zu erringen im mannhaften Kampfe die Abſchüttlung innerer und äußerer Gewalt, ähnliche direkte Aufreizungen.

Auch dieſer Punkt wird als incriminirt angefochten.

Im Monat Auguſt erſchien die Zeitſchrift betitelt:

„Deutſchland", 1. und 2. Heft,

als deren Verfaſſer und Herausgeber der Angeklagte ſich gleichfalls bekennt.

In dieſer Schrift entwickelt er, beſonders in der für das Feſt zu Wilhelmsbad beſtimmt geweſenen Rede, die aber wegen früher eingetretener Verhaftung des Redners nicht abgehalten werden konnte, die Mittel, womit die Reform Deutſchlands nach den Grundzügen ſeiner Hambacher Rede errungen werden ſolle. Er ſagt, daß man

Digitized by Google

nicht ermüden solle, im großen Kampfe zur Erringung eines freien würdigen Deutschlands und setzt bei:

pag. 46.

„doch nur zu, die Presse habt ihr geknebelt, dem Munde „wollt ihr ebenfalls das Schloß anlegen; gelingt es, dann „bleibt der Volksmeinung, die im Stillen fortwuchert, „kein anderes Organ als die Faust und der Pflasterstein."

Sie sehen, meine Herren, daß man bei jeder Gelegenheit auf Anwendung materieller Gewalt hinzuwirken suchte.

pag. 48 und 49 fährt er fort:

„Die politische Reform Deutschlands sey eine Nothwendigkeit, welche dem deutschen Volke entweder mit Willen „der Regierungen oder gegen deren Willen werden müsse, „und daß es für den letzteren Fall, wenn nämlich die Reform gegen den Willen der Regierungen durchgesetzt „würde, es um die Fürsten und deren fürstlichen Bund „geschehen sey, und Adel und Throne im freien politischen „Elemente untergehen würden; daß, wenn die Regierungen auf Bitten und Anträge die geforderte Reform nicht „zugestehen, es noch ein constitutionelles friedliches Zwangsmittel gäbe, welches in der Verweigerung der Steuern „bestehe, indem er sagt: Wir rufen dann einhellig:

„Kein Deutschland, keine Steuern!"

Der Verfasser hält dieses Mittel der Steuerverweigerung für ein constitutionelles Mittel.

Ich habe mir deßhalb schon früher eine Bemerkung erlaubt:

In der Verfassungsurkunde Tit. 7 §. 3 heißt es: (Der Generalprokurator bezieht sich hier auf die oben schon abgedruckten Bestimmungen der V.-U. hinsichtlich des Rechtes der Steuererhebung.)

Der König erholt sonach die Genehmigung der Stände zu dieser Steuererhebung, nicht die des ganzen Volkes.

Eine Aufforderung an das ganze Volk zur Steuerverweigerung ist verfassungswidrig. Eine solche Aufforderung ist gegen die bestehende Gesetzgebung und geradezu gegen die Staatsregierung gerichtet.

Der §. 9 sagt überdieß noch: die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht einmal mit einer Bedingung verbinden; sie können nicht sagen: wir bewilligen die Steuern unter dieser oder jener Bedingung. Diese Befugniß steht ihnen nach §. 9 nicht zu. Hieraus geht klar hervor, daß die Bürger, welche nicht berufen sind, bei der Ständeversammlung mitzuwirken, noch weniger ein Recht haben, die Steuern zu verweigern, zumal wenn sie von den Ständen bereits votirt sind.

Erwägen Sie nun, meine Herren, weiter — was wäre die nächste Folge einer solchen ungesetzlichen Steuerverweigerung? Die Regierung wäre in dem Falle, die Steuern mit Gewalt beitreiben zu müssen. Dadurch würde der gewöhnliche Zustand der Dinge aufgehoben, es entstünde ein Zustand der Rechtsunsicherheit, der Leidenschaft, der Gewalt — kurz ein Zustand der Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung.

Der Angeklagte geht noch weiter und sagt: wenn auch das nicht zum Zweck führen sollte, so gibt es noch ein anderes Mittel, das man versuchen könnte; — für den Fall nämlich, wo Bitten und Steuerverweigerung die Reform nicht erzwängen, bringt derselbe pag. 51 die Anwendung der Gewalt mittelst allgemeiner Bürgerbewaffnung in Vorschlag, um damit der von den Regierungen angewandten Gewalt entgegen zu wirken, um das zu erringen, was man eigentlich will.

Ich habe Ihnen, meine Herren, bereits gestern erwähnt, daß unter den Vorrechten, welche die Constitution dem Könige zuweiset, auch jenes enthalten ist, daß der Regent ganz allein die Befugniß habe, über Frieden und Krieg zu beschließen, woraus folgt, daß er allein die Volksbewaffnung anzuordnen habe; kein Anderer hat die Befugniß als der Regent ganz allein; jeder Andere, der sich dieses Recht anmaßt, greift in die durch die Constitution dem Könige zugewiesenen Rechte. Die k. Gewalt in einem constitutionellen Staate besteht in dem Inbegriffe aller der dem Könige durch die Verfassung eingeräumten Rechte. — Wer dem Könige einen Theil dieser Rechte eigenmächtig entziehen will, resp. öffentlich die Bürger und Einwohner dazu directe aufreizt, macht sich des Verbrechens der Aufreizung zum Umsturz resp. der Abänderung der Verfassung schuldig, weil eine Verfassung als solche nur in ihrer Totalität besteht. — Man hat angeführt, in Frankreich, wie in andern Staaten, selbst im jenseitigen Baiern finde sich ja allgemeine Bürgerbewaffnung. Allerdings, aber wie ist solche entstanden? — auf gesetzlichem Wege, auf Anordnung der Staatsregierung, aber nicht auf Anrufen eines Einzelnen. Die Nationalgarden in Frankreich, in Baiern ꝛc. sind auf gesetzlichem Wege organisirt worden, und wirken auch auf gesetzlichem Wege.

Endlich kömmt noch ein weiteres Mittel in Vorschlag,

welches man auch noch zur Erringung einer politischen Umgestaltung Deutschlands anwenden solle. — Die Bürger sollen sich nämlich entschließen, sich von den Aristokraten gänzlich zu trennen, sie gleichsam in Bann und Acht zu thun, keinerlei Gemeinschaft mit ihnen zu machen; daß es als Verrath gelten sollte am Bürgerthum und deutschen Vaterlande, einem Aristokraten ein Paar Schuhe oder ein Kleid zu machen, ihm Lebensbedürfnisse zu verkaufen, ihn irgend in eine Gesellschaft oder zu irgend einer Festlichkeit zuzulassen, und daß man ihm auf der Straße ausweiche, ihn wie einen Pestkranken fliehe, daß der Name Aristokrat so verhaßt und verachtet sey, wie der Name Russe, so anrüchig, wie einst das Gewerbe des Henkers, daß man ihn mit Recht anspeien, überhaupt sich von aller Gemeinschaft mit diesem Packe lossagen solle.

Meine Herren, ich habe dieses nur angezeigt, um Ihnen Beweis zu geben, wie freisinnig, wie tolerant man gegen diejenigen ist, die andere politische Gesinnungen haben; wie diejenigen, welche Freiheit der Meinungen in Wort und Schrift als heilige Urrechte der Menschheit in Anspruch nehmen, Andersdenkende behandelt wissen wollen. Wer nicht ihrer Meinung ist, ist ein Feind der Volkssache, er ist ein Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft. — So, meine Herren, spricht nicht der, welcher einen geistigen Kampf kämpft, nicht der, welcher Reformen auf dem Wege der sittlichen Erhebung beabsichtiget — heißt das nicht, den Geisteszwang, den man andern so bitter tadelt, selbst offen und unumwunden predigen? Es handelte sich hier nicht von Gesinnungen, von Ideen, sondern es handelte sich von Durchsetzung, von gewaltsamer Durchsetzung des vorgeschlagenen neuen politischen Systems.

Endlich ist noch Gegenstand der Anklage der Aufsatz in Nro. 56 des Westboten überschrieben: „Nassau" und in Nro. 57 desselben Blattes der Aufsatz überschrieben: „Rheinpreußen."

Die Anklage stützt sich hier auf die Aufrufe:

„Wo aber geht es viel besser in Deutschland? Reicht „euch die Hände ihr deutschen Männer und vernichtet an „einem Tage die Tyrannen, die euch nicht Väter sind, noch „seyn wollen."

Dieser Aufruf hat den nämlichen Zweck, nämlich die Wegräumung der Tyrannen zu bewerkstelligen. Unter Tyrannen versteht er die deutschen Fürsten, ihre Vernichtung an einem Tage setzt nothwendig eine gewaltsame Erhebung, einen Aufstand voraus, und dazu ist in der angeführten Stelle unumwunden aufgefordert.

Prüfen Sie alle die angeführten Stellen, auf welche die Anklage gebaut ist, und werfen Sie dann die Frage auf: liegt in diesen Stellen eine direkte Provocation zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verfassung und Regierung?

Ich habe Ihnen schon gestern erklärt, daß nach den klaren Worten des Art. 102 jeder direkte aufreizt, der durch öffentliche Reden, Schriften, zum Umsturz der bestehenden Staatsverfassung in der Art auffordert, (Art. 86 und 87) daß über die Absicht und den Zweck des Redners oder Verfassers kein Zweifel mehr übrig bleibt. — Siebenpfeiffer hat ausgesprochen, der dermalige Zustand Deutschlands tauge nichts, und es könne nur geholfen werden durch Wegräumung der 34 Souveräne und nach deren Wegräumung müsse ein starkes Deutschland erstehen; dieß müsse geschehen, sonst sey für Deutschland kein Heil zu erwarten.

Sie sehen, das war sein Zweck, seine Absicht; dieser Zweck, diese Absicht des Angeklagten sind unwiderlegbar dargethan und können durch keinerlei Argumente entkräftet werden. Alle Mittel, die er angegeben hat, sind so beschaffen, daß nur die Erreichung dieses Zwecks in ihrer Wahl ersichtlich ist.

Die Gesetzgebung im Art. 102 fordert nichts, als daß der Zweck klar und deutlich dargestellt sey, die Gesetzgebung fordert nicht, daß irgend ein Mittel, eine Zeit zur Ausführung angegeben werde. Das Gesetz sagt nur, wer direkte zum Umsturze ꝛc. aufreizt, ist schuldig und soll mit der Strafe der Landesverweisung bestraft werden.

Das Gesetz fordert, ich wiederhole es, weder eine Angabe der Mittel noch Bestimmung der Zeit, — es fragt nicht wie und nicht wann zur Ausführung geschritten werden soll. — Darum kümmert sich das Gesetz nicht, und was das Gesetz nicht bekümmert, um das dürfen Sie sich als faktische Richter gleichfalls nicht bekümmern.

Der Richter untersucht in vorliegendem Falle nun, ob der Zweck klar und deutlich ausgesprochen ist, und wendet sodann das Gesetz an.

Ich behaupte demnach, daß durch die incriminirten Schriften und Darstellungen die Anklage gegen Dr. Siebenpfeiffer vollkommen gerechtfertiget und gegründet erscheint, und so wird nun aus der nähern Untersuchung der Sache hervorgehen, ob, wie der Angeklagte sagt, so

Digitized by Google

wie Gott die Welt aus Nichts erschaffen, auch der General-Prokurator die Anklage aus Nichts erschaffen habe; — dieses zu beurtheilen, meine Herren, ist Ihre Aufgabe.

Nun hat aber auch Dr. Siebenpfeiffer theils selbst, theils durch seinen Anwalt die Anklage zu entkräften gesucht, und in dieser Beziehung wurde mancherlei dagegen vorgebracht.

Zuerst hat Hr. Anwalt Golsen in der Sitzung vom 9. August das Juridische der Sache vorzugsweise näher entwickelt und in seiner Vertheidigungsrede unter anderm aufgestellt, daß sämmtliche Angeklagten zu der gebildeten Bürgerklasse gehörten, daß dieselben im Allgemeinen in solchen häuslichen Verhältnissen ständen, daß schon aus diesen Gesichtspunkten bei ihnen ein Streben nach gewaltsamer Umgestaltung der Dinge nach einer Revolution nicht vorauszusetzen sey. — Wenn man die Geschichte nachschlagen wolle, so würde man finden, daß alle Revolutionen, nicht von einer solchen Bürgerklasse, vielmehr immer von den privilegirten Ständen, von dem Adel, dem Militär und der Geistlichkeit ausgegangen seyen. — Kurz, moralischer Charakter, Bildung und sonstige Verhältnissen seyen im Voraus eine Bürgschaft, daß das Streben dieser Personen kein verwerfliches, kein unedles, kein strafbares seyn könne, vielmehr das Gegentheil von all dem müsse man voraussetzen.

Meine Herren, es ist jetzt nicht von einer gemachten Revolution, sondern von Aufreizung dazu die Rede, dazu können die verschiedenartigsten Motive verleiten, als Rachegefühl wegen vermeintlicher, durch die Regierung erlittener, Kränkung, Ehrgeiz und andere menschlichen Leidenschaften, und wenn man behauptet, daß die Geschichte nur von Revolutionen des Adels, des Militärs und der Geistlichkeit spreche und daraus folgern will, daß Revolutionen von der Klasse von Leuten, wozu die Angeklagten gehören, unmöglich ausgehen können, so berücksichtige man auch, daß die Geschichte Beweise liefert, wozu getäuschte Hoffnungen und gekränktes Ehrgefühl die Menschen verleiten kann.

Man sagt ferner: alle bestehenden Regierungen unterliegen der Kritik des fortschreitenden Publikums, diesem Fortschreiten aber stehe das Prinzip der Stabilität entgegen. Um also beide in das Gleichgewicht zu bringen, müsse ein Streben nach Reform entstehen.

Die Regierungen huldigten dem Stillstandssystem und widersetzten sich also jeder Reform. Das Volk wäre demnach in die Nothwendigkeit versetzt, sich die Reform selbst zu verschaffen, die Mittel dazu selbst zu bethätigen, daher der Bauernkrieg, die Revolutionen in Frankreich, England und andern Ländern; daher der jetzige Zustand der Aufregung, der die gegenwärtige Verhandlung veranlaßt habe. Dieses rege Streben nach zeitgemäßer Reform rechtfertige sich um so mehr, als die Fürsten ihre, in den Jahren 1813 und 1815 gemachten Versprechungen und Verheissungen nicht nur nicht erfüllt, sondern gerade das Gegentheil davon gethan hätten. Man geht über auf das angebliche volksfeindliche Wirken der heiligen Allianz, spricht von Jesuitismus, Inquisiton, von Beschränkung des Handels und der Gewerbe, von Geistesdruck durch Einführung und strenge Handhabung der Censur — und ruft dann aus: das ist die Erfüllung jener Verheisungen in der Stunde der Gefahr! das der Lohn für die durch das deutsche Volk freudig dargebrachten blutigen Opfer! — all' diese Täuschungen habe das deutsche Volk sich während 15 Jahren gefallen lassen, immer hoffend auf die endliche Gewährung seiner so theuer erkauften Ansprüche. —

So seyen endlich die Julitage in Paris herangekommen. Diese hätten dem öffentlichen Leben neue Kraft, neuen Aufschwung gegeben. Die Einwirkung dieses Ereignisses hätte in unserm Rheinkreise um so fühlbarer seyn müssen, als derselbe an Frankreich angrenze, und durch seine frühere Einverleibung mit diesem Lande an dessen Schicksal lebhaftes Interesse nehme.

Um diesem Aufschwunge die geeignete Richtung zu geben, habe sich Dr. Siebenpfeiffer zur Herausgabe seiner schon längst projectirten Zeitschrift „Rheinbaiern" bestimmen lassen, derer erstes Motto gewesen; „Nur keine Revolution in Deutschland."

Dr. Siebenpfeiffer habe mit dieser Zeitschrift dahin gearbeitet, die Regenten und Regierungen auf die dringendsten Mängel in Verfassung und Verwaltung rechtzeitig aufmerksam zu machen, um durch deren Abstellung den aufgeregten Volksgeist zu beschwichtigen und den Ausbrüchen roher Gewalt vorzubeugen.

Allein, meine Herren, gerade das Gegentheil mußte die Folge seyn. In seiner damaligen Stellung als Landcommissär, wäre es Pflicht des Angeklagten gewesen, die vorgesetzten Behörden mit Ruhe und Mäßigung auf die etwa bestehenden Mängel und Mißbräuche aufmerksam zu machen und so eine Abhülfe nach Befund der Sache zu erzielen, statt durch schonungslosen Tadel und bittere Kritik die Aufregung der Massen hervorzurufen oder zu unterhalten. — Nachdem derselbe, aller Warnungen ungeachtet, nur so auftreten zu wollen, wie seine Stellung als Beamter es ihm

Digitized by Google

zur Pflicht mache, fortfuhr, seine Zeitschrift in demselben Geiste erscheinen zu lassen, wurde er von seiner Stelle als Landcommissär zu Homburg abgerufen und als Inspektor an das Zuchthaus zu Kaisheim versetzt. Dieser Versetzung leistete Dr. Siebenpfeiffer keine Folge. Es entstand darüber ein Rechtsstreit, und zur Steuer der Wahrheit muß ich bemerken, daß durch das Bezirksgericht wie durch das Appellationsgericht zum Vortheile des Angeklagten entschieden wurde, daß er nicht gehalten sey, seiner Versetzung Folge zu leisten, vielmehr Anspruch habe auf volle Geld-Entschädigung, im Falle die Regierung es nicht vorziehe ihn auf seiner Stelle zu belassen.

Dieses Urtheil wurde rechtskräftig. Man schien anfangs darauf bedacht zu seyn, Cassation gegen dasselbe nachzusuchen, wovon man aber später abgestanden ist. Mittlerweile hatte mir Hr. Dr. Siebenpfeiffer geschrieben, daß die Regierung Anstand nehme ihm seinen Gehalt auszubezahlen, worauf ich mich an die Regierung nach Speier wandte und unter der Hindeutung, daß das Urtheil rechtskräftig, ein Cassationsgesuch aber nicht eingelegt sey, erwirkte, daß ihm sein Gehalt ohne allen Anstand ausbezahlt wurde, und heute noch bezieht er denselben, was er selbst wird bestätigen müssen. —

Ich führe dieses nur an, um Ihnen auch hierüber, meine Herren Geschwornen vollkommen Aufschluß zu geben.

Später, fährt der Hr. Vertheidiger fort, sey der Westbote entstanden. Hier, behauptet er, habe Dr. Siebenpfeiffer blos die Tendenz gehabt, durch diese Zeitung die Fürsten Deutschlands aufzufordern, von ihren verkehrten Maßregeln abzulassen.

Wäre hiebei seine Absicht gewesen, blos aufzuklären, so hätte der Verfasser diejenigen Punkte, die er besonders nothwendig fand, näher in das Licht setzen können, er hätte die Regierung aufmerksam machen und sie auffordern sollen, nach allen Kräften und Einsichten mitzuwirken und hätte so in ruhiger Haltung das Geeignete in Antrag bringen sollen, um wo möglich Abänderungen zu bewirken. Der Westbote sollte solche Andeutungen geben; allein er erlaubte sich Ausfälle jeder Art, gegen Regierung, Staatsbehörde und selbst gegen Privaten, und diese Ausfälle waren mit einer Rachsucht und Gehässigkeit angeführt, daß ich nicht wüßte wie man eine solche Gehässigkeit rechtfertigen kann. Er hat Privatverhältnisse herbeigezogen, die nicht in das Gebiet des öffentlichen Lebens gehören. Wenn auf der eine oder der andern Seite sich Mißstände gezeigt haben, hatte er, wie gesagt, durch sein Blatt die Behörden und Regierungen darauf aufmerksam machen können, nicht aber in dem Gewande der Uebertreibung und der Erbitterung. Eine solche Schreibart, eine solche Verfahrungsweise konnte nur die Folge haben, Mißtrauen zwischen Volk und Regierung herbeizuführen und dadurch eine Spaltung hervorzubringen, die in jeder Beziehung verderblich seyn muß.

Endlich wird auf die Anklage selbst übergegangen.

Es wird behauptet, die Anklage sey ungegründet, weil keine direkte Aufreizung vorliege, und wenn sie auch vorhanden wäre, der Geist der Zeit erfordere sie, er mißbillige sie wenigstens nicht. —

Ob sie aber von dem Gesetze gebilliget werde, ist eine andere Frage. — Ich habe bereits zureichend aus dem Gesetze entwickelt, daß dasselbe eine direkte Aufreizung positiv mit Strafe bedroht, und lediglich an das Gesetz hat man sich bei der Entscheidung zu halten.

Man bestreitet jedoch von Seite der Vertheidigung diesen Gesichtspunkt und stellt dafür folgendes auf: man sagt das Wort direkt heißt unmittelbar, und Provokation heißt Aufreizung. Diese Behauptung ist richtig, selbst die besten Schriftsteller und Wörterbücher übersetzen es nicht anders; es wäre auch schwer diese Worte anderst zu geben, und man kann sie daher für gleichlautend annehmen. Aber zur Aufreizung heißt es, gehört immer eine gesetzwidrige Thathandlung, zu einer solchen müsse aufgefordert werden, der Art. 88 des Strafgesetzbuches fordere es so. Bloser Tadel der bayerischen Verfassung, oder die Aeußerung, daß die bayerische Regierung schlecht sey, daß die königl. Familie keinen guten Haushalt führe, darin liege noch nicht der Begriff einer strafbaren Aufreizung, das könne zum Theil begründet seyn, das dürfe das Volk ungestraft sagen.

Ferner wird gesagt: was kümmert die gegenwärtige Untersuchung der Aufruf zur Abänderung der Verfassungen anderer deutschen Staaten? dieses geht ja Bayern gar nicht an, es ist ja im Anklageakt selbst immer angeführt, daß angereizt worden sey, in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen! Dieses berührt unsere Regierung nicht zunächst, unser Gesetz kann nur angerufen werden, wenn zunächst zum Umsturze der bayerischen Regierung und Verfassung aufgefordert worden wäre, und selbst hier nur sind die Gesetze für den Rheinkreis anwendbar!

Allein, meine Herren, man irrt sich, man kennt oder will die Verordnung vom 9. Juni 1817, die schon vor der Een-

Digitized by Google

stitution erlassen und allenthalben in die Gesetzsammlungen aufgenommen ist, nicht kennen. Vor der Constitution hatte der König das Recht, für sich allein dieses Gesetz zu erlassen, und es ist als Gesetz selbst nach der Constitution in Gültigkeit geblieben.

Hierin heißt es: „Alle bayerische Unterthanen des Rheinkreises, ohne Unterschied, werden nach den im Rheinkreise geltenden Gesetzen gerichtet und bestraft, sowohl in Ansehung derjenigen Verbrechen, die sie im Inlande begangen haben, als auch derjenigen im Auslande, gleichviel, ob sie sich derselben in Unserm oder in andern Staaten, an Unsern oder an andern Unterthanen schuldig gemacht haben. Alle andere Gesetze in solcher Beziehung sind hiermit aufgehoben."

Wenn also ein Bayer aus dem Rheinkreise gegen einen auswärtigen Souverain, oder Staat, oder Staatsbürger sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, so wird er nach den in dem Rheinkreise bestehenden Gesetzen gerade so bestraft, als hätte er dieses Verbrechen an seinem Fürsten, an seinem Staate, oder an einem Einwohner aus dem Rheinkreise begangen. Oder soll z. B. derjenige, welcher in Weisenburg Jemanden todt gestochen hat, und in seine Heimath im Rheinkreise zurückkehrt, darum straflos bleiben können, weil er dieses Verbrechen im Auslande begangen hat? Welche Folgen würden daraus entstehen!

Wenn aber die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes auch Jemanden nicht zureichend erleuchten würde, so ist es doch eine gesetzliche Bestimmung, und demnach eine solche Handlung in Folge der angeführten Verordnung nach den Gesetzen des Rheinkreises, und blos nach diesen, strafbar.

Noch in einer andern Beziehung habe ich diese Verordnung angezogen. Man hat schon in Zweibrücken bei der ersten Verhaftung des Angeklagten Dr. Wirth und theilweise auch hier davon gesprochen, daß im Falle einer Verurtheilung der Angeklagten, solche nach Preußen abgeliefert werden sollten, und hat auf diese Weise auf Ihr Mitleid einzuwirken oder Ihre Entrüstung rege zu machen gesucht.

Allein, meine Herren, Sie sehen, daß alle bayer. Unterthanen im Rheinkreise, ohne Unterschied, nach den Gesetzen dieses Gebietstheiles gerichtet und bestraft werden, gleichviel an wem sie die Verbrechen begangen haben; es kann kein Einwohner des Rheinkreises zur Bestrafung eines Verbrechens in ein anderes Land hinüber gewiesen werden. Also auch hierauf mache ich Sie aufmerksam.

Endlich geht man die verschiedenen Broschüren und Aufsätze kurz durch und sagt fürs erste: die Hambacher Rede sey kein direkter Aufruf zum Umsturz der bestehenden Verfassung; sie sey nur eine politische Enunciation, ein Ideal, wie Deutschlands Reform hergestellt werden solle; sie habe nur zum Zwecke gehabt, auf den Willen des gesammten Volkes zu wirken, und es über seine Verhältnisse aufzuklären; selbst der ganze Landrath habe dieser Versammlung beigewohnt und die Sache gebilliget; es sey nicht das geringste Unordentliche vorgefallen; das Ganze der Rede sey nur eine poetische und politische Voraussagung gewesen; auch habe man blos den Zweck mit dem Feste verbunden, sich kennen zu lernen und sich zu verabreden, wie die Ausschüsse für den Preßverein gewählt werden müssen u. dgl.; von Umsturz der Throne aber, von gewaltsamer Abänderung der Verfassungen u. s. w. wäre durchaus nichts in der Rede enthalten gewesen.

Ebenso geht man die weiteren Schriften durch und sagt, in Bezug auf die für das Wilhelmsbader Fest bestimmt gewesene, in der Zeitschrift „Deutschland" verbreitete Rede: man habe nur einige Ideen bekannt gemacht, von einem Aufrufe, sogleich die Steuern zu verweigern und sich zu bewaffnen, sey durchaus nicht die Sprache gewesen, und auf diese Art, behauptet man, sey die ganze Anklage vernichtet.

Man recurirt sodann auf die Lieder und nimmt in Anspruch, daß dem Dichter doch gestattet seyn müsse, sich freierer Bilder und schärferer Ausdrücke zu bedienen; allein gerade darin liegt das Straffällige, wenn man in Liedern, die man in der Regel für unschuldig hält, solchen Brennstoff legt, wie dieß in den zwei bezüchtigten Siebenpfeiffer'schen Liedern der Fall ist, wo z. B. die verschiedenen Nationalfarben der deutschen Stämme verpönt und zur Vertauschung derselben mit der alten Nationalfarbe aufgefordert wird.

Aus der ganzen Vertheidigung gienge also hervor, daß keine direkte Aufreizung vorhanden sey, daß die Verweigerung der Steuern ein constitutionelles und gesetzliches Mittel sey, daß die angerathene Bürgerbewaffnung nur zum Schutze der Bürger selbst, und als Vertheidigungsmittel gegen gewaltsame Staatsstreiche zu betrachten wäre, und daß erst, wenn die Regierungen durchaus nicht auf gütlichem Wege zu einer Reform zu bringen seyen, dieselbe auf irgend eine andere Art, und nur im äußersten Falle, selbst mit Gewalt herbeigeführt werden müsse.

Die Anklage aber behauptet gerade das Gegentheil. —

Digitized by Google

Sowohl in geſchichtlicher als juriſtiſcher Hinſicht ergibt ſich aus der Zuſammenſtellung der dem Dr. Siebenpfeiffer zur Laſt gelegten und von ihm anerkannten Schriften und Reden, daß ſich derſelbe der direkten Aufreizung zum Umſturze der beſtehenden Regierung und der Thronfolge in Bayern ſchuldig gemacht habe, und daß er eine andere Regierungsform und Staatseinrichtung in ganz Deutſchland, auch wenn es ſeyn müßte mit Gewalt der Waffen, herbeizuführen beabſichtiget habe, daß er demnach nach Art. 102, mit Hinweiſung auf Art. 88 des Strafgeſetzbuches zu beſtrafen ſey.

Sie, meine Herren Geſchworne, haben zu entſcheiden, ob Sie dieſe Merkmale der Strafbarkeit in den Ihnen mitgetheilten Schriften finden; Ihrer Beurtheilung bleibt dieß überlaſſen.

So weit über die juriſtiſchen Punkte, die der Herr Vertheidiger des Dr. Siebenpfeiffer vorgebracht hat.

Geſtern hat nun Letzterer das Wort ſelbſt genommen, und hat in der Hauptſache eine Zuſammenſtellung aller Gegenerinnerungen nicht nur bezüglich ſeiner Perſon, ſondern der ganzen Anklage überhaupt verſucht, wodurch ich mich veranlaßt ſehe, noch einige Bemerkungen nachfolgen zu laſſen.

Dr. Siebenpfeiffer hat ſich zuerſt an Sie, meine Herren Geſchworne, gewendet und hervorgehoben, das Geſchwornengericht ſeye ein Volksgericht; der gegenwärtige Fall betreffe des Volks Intereſſe ſelbſt, das Seyn oder Nichtſeyn der Staatsgewalt.

Das Geſchworneninſtitut ſchließe jeden Gewiſſenszwang aus, Sie hätten ſich nicht an die Form der direkten oder indirekten Aufreizung, nicht an die verſchiedenen Geſetzes-Artikel, die man anwenden wolle, nicht an die einzelnen Stellen der incriminirten Schriften, ſondern hauptſächlich an den Totaleindruck, der aus der ganzen Verhandlung für Sie hervorgehe, an den Totaleindruck, den das Ganze über das Volkswohl in Ihrer Ueberzeugung und in Ihrem Gewiſſen gemacht habe, zu halten, darnach müßten Sie Ihr Urtheil fällen, dann würde daſſelbe richtig ſeyn.

Dr. Siebenpfeiffer fährt fort: „Wenn Sie als Repräſentanten des Volkes, als Ausſchuß deſſelben Ihr Urtheil ſo fällen würden, daß es der Mehrzahl des Volkes gefalle, deſſen Wohl und Wehe Sie im Auge haben müßten, dann ergehe ein eigentliches Geſchwornen-Urtheil, ein eigentliches Volks-Urtheil.“

Meine Herren, ich habe Ihnen ſchon eine ähnliche Bemerkung gemacht bei Entwickelung des Begriffes der direkten Aufreizung; wenn Sie ſich hierüber einen Begriff feſtſtellen ſollen, ſo kann dieſes auch nur durch Zuſammenfaſſung aller Folgen, welche ſich ſeit dem Hambacher Feſte, und längerer Zeit vor und rückwärts auf das Wohl und Wehe der Maſſe des Volkes geäußert haben, geſchehen; Sie werden wiſſen, ob die Reden und Schriften der Angeklagten zu Gunſten oder zum Nachtheile des Volkes gewirkt haben, kurz welche Stimmung und welche Wirkungen ſich aus dieſen Vorgängen entwickelt haben.

Dieſer Punkt wird zur nähern Würdigung Vieles beitragen, und Ihrem Begriffe, wenn er noch ſchwankend ſeyn ſollte, den richtigen Maßſtab zur Beurtheilung liefern.

Wenn Dr. Siebenpfeiffer behauptet, das allein müſſe Ihnen zur Richtſchnur dienen, ſo behaupte ich, dieſer Punkt muß Ihnen nur als Nachhilfe dienen.

Nach dieſer Vorausſchickung kömmt Dr. Siebenpfeiffer zurück auf die Leiden, die er und ſeine Freunde ſeit 14 Monaten zu erdulden hatten; dann geht er auf die verſchiedenen Regierungen über, und ſagt, von Baiern wolle er kein Wort reden, indem ſeine Schriften das Nähere darüber enthielten, er will auch nicht, daß man auf die Beamten, auf den Unterſuchungs-Commiſſär, auf den General-Prokurator, auch nicht einmal auf den Präſidenten v. Koch zürne, dem man Einiges wegen der Voreiligkeit in ſeiner Rede, und zum Theil ſelbſt das Unglück der Angeklagten zum Vorwurfe gemacht habe, alle unſere Inſtitutionen würden mangelhaft gehandhabt, und wenn auch dieſe Beamten mangelhaft gehandelt hätten, ſo müſſe man nicht ihnen allein die Schuld beimeſſen, ſondern den Einflüſſen, unter welchen ſie ſtehen; aller Gram müſſe daher verſchwinden, gegen die, welche mitgewirkt hätten, ihnen, den Angeklagten, dieſes Schickſal zu bereiten.

Und ſo geht er nun zur Sache ſelbſt über, und fragt: Was will die heutige Welt eigentlich haben?

Dieſe Frage beantwortet er ganz kurz: Die Welt will folgende Reformen haben: ſie will frei denken und frei handeln; darin beſtehe die religiöſe und die politiſche Wiedergeburt Deutſchlands; dieſe wolle das Volk im gegenwärtigen Augenblicke haben.

Jetzt frage es ſich nur, wie dieſelbe zu erreichen ſeye?

Frei denken, frei handeln, freier Genuß, ſagt er, iſt der Zweck des Menſchen; allein dieſer Zweck wird von der Regierung gehindert; dieſes freie Denken, dieſes freie Handeln wird von Seite der Stabilität, von allen dermaligen Regierungen gefeſſelt, gehindert, und demſelben

mit aller Macht entgegengearbeitet, so, daß diese Zwecke, wie die Sachen dermalen stehen, nicht erreicht werden können.

Um solche Reformen zu erhalten, müsse daher frei gehandelt werden. In welcher Art und Weise diese Reform herbeigeführt werde, das sey ganz gleich; diejenige Regierung sey dem Volke die liebste, wo es am freiesten denken und handeln könne, das Uebrige werde sich schon von selbst ergeben.

Nun geht er die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Regierungsformen durch, und nachdem er sich über Aristokratie, absolute Monarchie und constitutionelle Monarchie geäußert hat, kömmt er endlich auf sein Ideal zurück, und erklärt sich frei und offen für die republikanische Staatseinrichtung, weil hier die Gewalt in Einer Macht conzentrirt sey und Alles vom Volke ausgehe, während in constitutionellen Staaten die Gewalten getheilt seyen, und wenn diese sich nicht vereinigten, der Zweck der Gesellschaft schon nicht mehr zu erreichen sey.

Um dieses durchzuführen, sagt er, müsse man sich nicht irre machen lassen, durch die Erfahrung, daß mehrere republikanische Staaten nicht in die Länge fortbestehen konnten, sondern wieder zurückgefallen seyen, entweder in die absolute Monarchie, oder in eine andere Regierungsform.

Man dürfe daraus nicht schließen, daß das Prinzip schlecht sey, das wäre ein Irrthum, sondern die Mißgriffe, welche insbesondere die Zeitverhältnisse hervorgebracht hätten, seyen daran Schuld gewesen, das Prinzip bleibe immerhin das einzig richtige, und alle Mißgriffe machten dasselbe nicht fehlerhaft.

Endlich kommt er der Art und Weise, wie dieser Zweck zu erreichen sey, noch etwas näher, und giebt einen Begriff von der socialen Umgestaltung auf dem Wege einer nicht langsamen, sondern augenblicklichen Reform.

Er behauptet, die allmählige Reform wäre zwar wünschenswerth, allein wie lange gienge das zu? Das Volk, welches beiwirken müsse, würde vielleicht erst in Jahrtausenden zu jener Reform gelangen, welche es jetzt schon zu genießen ein Recht habe. Dieser Genuß werde aber dem Volke nur deßhalb erschwert, weil die Fürsten ihm denselben vorenthielten, sich nach allen Kräften entgegen stemmten, und ihm alle Hindernisse in den Weg legten, kurz weil sie diese Reform nicht wollten.

Einen augenscheinlichen Beweis habe das Jahr 1831 gegeben, wo die Sachen so standen, daß die Regierungen, wenn sie etwas hätten thun wollen, es leicht hätten thun können; allein es sey nichts geschehen, man habe die ständischen Kammern mit Kleinigkeiten beschäftiget, und die Fürsten selbst hätten den Zeitpunkt absichtlich verfehlt, und ihn nicht benützt, so daß also von einer langsamen Reform nichts mehr zu gewärtigen stehe.

Diese allgemeine Reform, heißt es, könne um so weniger durchgeführt werden, als nicht nur die einzelnen Regierungen selbst, sondern auch der deutsche Bund, der gänzlich unter dem Einflusse Oesterreichs und Preußens stehe, dahin wirke, jede Revolution im ersten Augenblicke zu ersticken; es sey also da durchaus keine Hilfe zu gewärtigen; die Geschichte habe gelehrt, daß die Könige nimmermehr zur Besinnung kommen, und daß sich nicht blos die einzelnen Regierungen, sondern der ganze deutsche Bund einer solchen Reform widersetzen würden. Er geht dann noch weiter und sagt: wer steht dann dafür, daß es nicht einmal dem deutschen Bunde plötzlich einfällt, alle Constitutionen an einem Tage umzuwerfen? Wer steht dafür, daß er nicht dem Rheinkreise auf einmal alle seine Institutionen nehmen werde?

Ja, Meine Herren, wenn man den Regierungen solche Gewaltstreiche zutrauen wollte, wenn man die Heilighaltung der Verträge von ihrer Seite so annehmen wollte, wie es Siebenpfeiffer voraussetzt, dann könnte man allenfalls eine solche Sprache führen. Allein wir haben unsere Constitution vom Jahre 1818, sie besteht noch so, wie sie eingeführt wurde, auch die Institutionen des Rheinkreises bestehen in der Hauptsache noch unverändert. Was abgeändert worden ist, ist auf Antrag der gerichtlichen Behörden und der k. Kreisregierung, nach Vernehmung beider Kammern der Ständeversammlung unter Zustimmung des Königs geschehen, alles übrige gilt noch, wo sind also alle die Voraussetzungen, womit man Sie einschüchtern will?

Endlich wird gefragt: warum setzt man sich denn so sehr gegen die Reform, zumal nachdem man sie nur auf gesetzlichem Wege herbeigeführt wissen will? In England ist ja die Reformbill ebenfalls durchgegangen?

Ja, meine Herren, sie ist durchgegangen aber wie?

Nach gehörigen Verhandlungen sowohl im Ober- als im Unterhause, nach gehöriger Würdigung von Seite der Regierung, und nachdem Alles gesetzlich eingeleitet, debattirt und beschlossen worden war, ist der Gegenstand als Gesetz ins Leben getreten.

Man sagt aber, ja das wäre nicht geschehen auf gesetz-

Digitized by Google

lichem Wege, wenn das Volk sich nicht in Masse versammelt, durch die freie Presse und durch kühn auftretende Volksversammlungen seinen Gegnern nicht gleichsam das Schwerdt an den Hals gesetzt, und die Kammern zu solchen Beschlüssen genöthiget hätte.

Allein die englischen Kammern lassen sich nicht so leicht einschüchtern, das Volk hat auch schon früher solche Versammlungen gehalten, sie haben aber alle diese ungestümmen Anträge ernstlichst zurückgewiesen; erst nachdem Alles geprüft und reiflich in Erwägung gezogen war, wurde die Reformbill angenommen, und also auf gesetzlichem Wege erzielt.

Endlich wird gesagt, daß kein Grund vorhanden gewesey, den vaterländischen Preßverein, und jede freie Aeußerung zu unterdrücken, daß ja namentlich auf dem Hambacher Feste Jeder die Freiheit hatte, seine Gesinnungen zu äußern, und daß die Regierung, wenn sie die vorgehaltenen Reden hätte widerlegen können oder wollen, auch die Befugniß gehabt hätte, Gegenreden hinzustellen, und das Gegentheil beweisen zu lassen.

Es scheint wirklich, daß man so etwas gewünscht haben mag, um Veranlassung zu bekommen, das Ansehen der Regierung nicht blos schriftlich und mündlich herabzusetzen, sondern auch gleich factisch wegzuräumen.

Dr. Siebenpfeiffer schließt endlich seine Vertheidigung mit dem Beisatze, daß aus seinem ganzen Systeme hervorgehe, daß er nie im Sinne gehabt habe, einen Umsturz der Verfassungen und Throne mit Gewalt herbeizuführen, sondern daß er nur die Gesinnung des deutschen Volkes erheben und durchglühen wollte, um dasselbe zur Verbesserung seines sittlichen und politischen Zustandes reifer zu machen, daß er aber nie das Volk angereizt habe, die Waffen zu ergreifen, um eine gewaltsame Aenderung herbeizuführen.

Ob nun diese Angabe begründet sey oder nicht, das wird der Gegenstand Ihrer Beurtheilung seyn, und damit schließt sich dasjenige, was ich über die Anklage gegen Dr. Siebenpfeiffer noch zu bemerken hatte.

Unmittelbar nach diesem Absatze verbreitet sich im Saale das Gerücht von Unruhen in den Straßen, und von Wiederholung der gestrigen Vorfälle. Der Gendarmerie-Lieutenant Neumanns begibt sich hinweg, um Erkundigung hierüber einzuziehen, und erklärt nach seiner Zurückkunft dem Präsidium, daß betrunkene Soldaten durch die Straßen liefen, welche Exzesse mit dem Civil hätten, daß dieselben jedoch sogleich arretirt worden seien.

Kurze Zeit darauf befällt den Geschwornen Brunner eine Unpäßlichkeit, in Folge deren er sich aus dem Saale entfernen muß.

Nach einer halben Stunde wird dem Gerichte ein Zeugniß des Dr. Pauli in Landau überbracht, des Inhaltes, daß der Geschworne Brunner außer Stande sey, der heutigen Sitzung ferner beizuwohnen. Das Assisengericht begibt sich in das Berathungszimmer, und nach dessen Wiedererscheinen verliest der Präsident das angeführte ärztliche Zeugniß und schließt für heute die Sitzung mit den Worten:

Meine Herren! dieser unangenehme Vorfall gibt Veranlassung, daß wir heute unmöglich mehr mit den Verhandlungen fortzufahren im Stande sind, was ich umsomehr bedaure, da ich gewünscht hätte, daß wir heute noch bis zum Resume gekommen wären. Möge Herr Brunner bald wieder genesen, damit nicht etwa noch eine größere Störung in dem Verlauf dieser Sache eintrete.

Sitzung vom 15. August 1833.

Der Herr Regierungspräsident, Freiherr v. Stengel, wohnt der heutigen Sitzung bei.

Schluß der Replik des königl. General-Prokurators.

Wir kommen nun zur Anklage gegen Pfarrer Hochdörfer.

Sie haben bereits aus dem Anklage-Akt und dessen Entwickelung die Momente vernommen, worauf sich die Anklage stützt; ich will Ihnen übrigens die Hauptpunkte nochmals ins Gedächtniß zurückrufen und in deren factische Erörterungen eingehen.

Pfarrer Hochdörfer ist angeklagt durch Druckschriften und öffentlich abgehaltene Reden, als deren Verfasser er sich bekannte, die Bürger und Einwohner zum Umsturze und zur Aenderung der im Königreiche Baiern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen und dadurch constituirten Regierungsgewalten und Thronfolgen, sowie zur Bewaffnung gegen die k. Autorität unmittelbar aufgereizt zu haben, ohne daß jedoch diese Provocationen einen Erfolg hatten. Zuerst wird ihm zur Last gelegt, daß er sich dieses Verbrechens durch einen Artikel, abgedruckt im Bürgerfreunde Nro. 1 de dato Kaiserslautern vom 1. April 1832, betitelt: „Des Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland" schuldig gemacht habe. Dieser Artikel ist Ihnen bereits vorgelesen und von mir durchgegangen worden. Ich will Sie aber auf diejenigen Stellen, worauf die Anklage vorzugsweise basirt ist, noch einmal aufmerksam machen.

In diesem Aufsatz des Deutschen Pflicht gegen sein Vaterland wird unter anderm gesagt, daß es einmal Zeit sey, daß der Deutsche seine Pflicht gegen sein Volk und Vaterland erkenne und seine letzte Kraft anstrenge, dieselbe zu erfüllen.

Die Quelle des traurigen Schicksals und der Schmach des deutschen Volkes sey dessen Zersplitterung in eine Menge von kleinern und größern Reichen, wie sie noch heute bestehen und wie sie die Fürsten mittelst aller Kunstgriffe der List und der Schlauheit zu erhalten suchten. Die Fürsten hätten das große deutsche Volk auseinandergerissen, um es gliederweise zu hündischem Sklavensinne und zur gänzlichen Kraftlosigkeit herabzudrücken; dasselbe sey heute noch das Spiel einer Hand voll moralisch und geistig sieder Fürsten, Junker und Bonzen. Es sey nun die Pflicht des Deutschen, alle seine Kraft aufzubieten, um sein Vaterland aus dieser Schmach zu retten und zu erlösen, dem schimpflichen Spiele mit seinem Volke ein Ende zu machen.

Er fährt weiter fort: Dies kann geschehen, wenn sich alle Deutsche als eine Nation, als Zweige eines Stammes erkennen und sich alle für eine Nation erklären.

Er fordert dann ausdrücklich zur Bürgerbewaffnung auf, um gegen den Fürsten- und Aristokraten-Despotismus die Freiheit im Innern siegend zu retten.

Der Gedanke, ein ganzes Volk in Waffen, der sonst friedliche Bürger in Waffen, sey ernst, aber es gelte die endliche Erhebung der deutschen Nation zu Kraft und Würde.

Es ergeht dann ein besonderer Aufruf an die Jünglinge in den Städten; an diesen sey es, durch ihr Beispiel einer würdevollen und muthigen Entschlossenheit dem Vaterlande thatsächlich zu zeigen, was die große Sache der Freiheit nach Innen und Außen werth sey, und auf welchem Wege sie errungen werden müsse. Die Völker-Emanzipation rufe sie zur Wehr, und dieser Ruf könne keine geringere Autorität für sie haben, als der Ruf eines Königs. Der Geist der Heldennation der Polen durchdringe uns Alle und wir sind frei, alle civilisirten Völker Europa's sind frei, welch' ein Gedanke!

Digitized by Google

Sie sehen, meine Herren, auch dem Unbefangensten muß es einleuchten, daß es dem Verfasser nicht um eine friedliche Reform durch Volksbildung zu thun war, sondern es erhellt aus den angeführten Stellen ganz klar, daß er einen Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsregierungen beabsichtigt hat. Unbestreitbar geht dieses aus der Schlußstelle hervor: „der Geist der Heldennation der Polen durchdringe uns Alle.“ Er fordert also hierdurch klar auf, die Waffen zu ergreifen und, wie die Polen gethan haben, mit Gewalt der Waffen die Freiheit zu erringen zu suchen, d. h. den Umsturz der bestehenden Verfassungen und Regierungen auf dem Wege der Gewalt zu bewirken.

In dem zweiten Aufsatz, der incriminirt ist: „Zuruf an die Soldaten der baierischen Armee,“ im Bürgerfreund vom 5. April 1832, Nro. 2, weist der Angeklagte auf die schwere und verhängnißvolle Zeit hin; in der Alle, Militär wie Bürger leben, so wie auf die Gährung, die bei den deutschen Völkern und zumal bei dem baierischen Volke herrsche. Er sucht dann darzuthun, daß diese Gährung nur entstanden sey und mit jeder Stunde wachse, weil die Mächtigen der Erde mit ihren Dienern die Rechte der Völker gefühllos zerträten. Die schreiende Ungerechtigkeit der baierischen Regierung, welche ihren Willen an die Stelle des Gesetzes gestellt, die Verfassung verletzt und ihrem heiligen Eide Hohn gesprochen, veranlasse das Volk zum Zwange gegen diese Regierung, und damit die Soldaten der baierischen Armee sich diesem Zwange nicht widersetzten, werden sie an ihren Ursprung, an die Ungerechtigkeit, die an ihnen selbst verübt worden, erinnert; wobei er sich des Manövers bedient, die Soldaten darauf aufmerksam zu machen, daß von Frankreich 40 Millionen Franken Kriegs-Entschädigungsgelder an die baierische Regierung bezahlt worden seyen, von welchem Gelde weder die Soldaten, noch Bürger etwas erhalten hätten, und zweitens, daß im Jahr 1829 9080 Mann zu viel und widerrechtlicher Weise aus den Altersklassen von 1806 und 1807 ausgehoben worden seyen.

Durch diese Kunstgriffe und diese Vorspiegelungen suchte er die Soldaten von ihrem Gehorsam abzubringen und für das Interesse des Volkes zu gewinnen, und zu bewegen, gegen ihren Eid und ihre Pflicht der Regierung den Gehorsam aufzukündeten. Ich habe Ihnen diese beiden Punkte schon früher erörtert, und die Unstichhaltigkeit genügend gezeigt, so daß ich für jetzt darüber hinweggehen kann.

Der dritte incriminirte Aufsatz ist überschrieben: „die Bildung patriotischer Vereine,“ im Bürgerfreunde vom 12. April 1832, Nro. 4.

Er fordert darin zur Einmüthigkeit, Stärkung und Begeisterung im Werke für die große Sache der Menschheit, zur brüderlichen Aneinanderschließung und Einigung, die stark und unbesiegbar mache, während die Vereinzelung der gerechten Sache den Untergang bereite, auf. — Er bemerkt ferner:

Eine solche Einigung und vaterländisches Bündniß fordere dringend die Zeit, denn die Deutschen hätten bisher bei ihrer getrennten Theilweise nicht allein den rechten Augenblick zu handeln versäumt, sondern auch der Kraft entbehrt, die den Antrieb zu Thaten gebe und alle Kräfte vereine und werkthätig auf dem Punkte sammle, dem es gelte.

Dieß sey namentlich der Fall gewesen nach der Julirevolution, wo die Rheinbaiern unterlassen hätten, auf eine Radikalreform der Verfassungsurkunde zu dringen.

Auch in diesem Aufsatze sehen Sie deutlich, daß materielle Gewalt angewendet werden soll, um die Regierungen in Deutschland und zunächst die baierische umzustürzen und zu verändern.

Ebenso wird in dem Aufsatze: „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen,“ zu einem Bündniß aufgefordert, um den Umsturz der deutschen Verfassungen herbeizuführen. Es wird darin bemerkt, auch die deutschen Volksstämme glühen für Freiheit, und harren mit heißer Sehnsucht des Augenblicks, der sie in den Besitz dieses köstlichsten aller Güter führen soll; nicht ohne große Opfer werden sie ihre Sehnsucht gestillt sehen können; Polens Heldenschaar sey es, die bereit stehe, mit den deutschen Brüdern zur Erringung ihrer und aller Völker Freiheit ihr Leben einzusetzen; dieß möge das deutsche Volk erkennen, und daher den unzertrennlichen Bruderbund mit den Helden von der Weichsel schließen.

Endlich wird als strafbar angefochten die Rede, welche der Angeklagte am 27. Mai v. J. auf dem Hambacher Feste vor versammelter Volksmenge abgehalten und im Bürgerfreunde vom 2. Juni 1832, Nro. 9, durch Druck verbreitet hat.

In dieser Rede wird der Zweck der Versammlung dahin angegeben, sich gegenseitig den Schmerz, den Kummer, den bittern Unmuth zu bekennen, der allen Völkern Europa's und namentlich den deutschen Volksstämmen das Herz zerreiße über die kühne Zertretung ihrer heiligen Rechte, die sie von ihren Machthabern bisher haben erdulden müssen; — sich

Digitized by Google

zu bekennen, daß sie alle nach der Stunde der Erlösung aus der Schmach, aus der geistigen und leiblichen Erniedrigung seufzen, in welche sich das deutsche Volk und alle Völker Europa's von einer Hand voll Menschen hinabgedrückt sehen müssen, vor deren Frevelthaten an der Menschheit, an Pflicht und Sittlichkeit die Hölle selbst erbeben müsse; ferner, um sich für die Befreiung der nieder getretenen Völker Europa's, besonders des deutschen Volkes zu begeistern, zu ermuthigen, zu stärken, zur Erringung dieser Freiheit den Bund der Eintracht und der Bruderliebe unzertrennlich zu knüpfen, und endlich aus dem Munde treuer Freunde der Volkssache zu vernehmen, was der heilige Kampf für die Völkerfreiheit, insbesondere für die Freiheit des deutschen Vaterlandes erheische, um den Sieg zu erringen.

Er bezeichnet sodann die dermaligen Verfassungen und Regierungen, und besonders die von Baiern, als die einzige Quelle alles Uebels und fordert auf, auf dem Wege der äußern Gewalt die Völkerfreiheit zu erkämpfen.

Er verlangt sodann eine Constitution, welche die Rechte der Bürger in ihrem ganzen Umfange, ihren Schweiß und ihr Blut, ihr Eigenthum und die persönliche Freiheit feststelle.

Im grellsten Gegensatze zu der so proponirten Verfassung werden die Constitutionen der süddeutschen Staaten und namentlich die des Königreichs Baiern als Grundgesetze geschildert, welche nur die Rechte und die Person der Machthaber als heilig und unverletzlich erklären, Gut und Blut, Leben und Vermögen des Volkes schutzlos den willkürlichen Zugriffen ihrer unantastbaren Gewalt Preis geben, und deren Raubgeschäft im Großen sanktioniren, indeß die Bestimmung des Volkes, keine andere sey, als Lastthiere und Leibeigene der adeligen Herren zu seyn, durch deren Verschwendung Millionen und Millionen vergeudet würden, und führt als Beweis an, daß die baierische Constitution keineswegs die Sicherstellung des Volksschweißes gegen die Vergeudungen der Machthaber zur Bestimmung habe; daß diese Machthaber, trotz ihrer ungeheuren ordentlichen und ausserordentlichen Einnahms-Summen, dennoch die Staatsschuld seit dem Bestehen dieser Constitution vermittelst ihrer wunderbaren Tilgungskunst von 86 Millionen auf 120 Millionen hinauf getilgt haben. Ja, sagt er, würde die Allmacht den Berg, auf dessen Haupt wir stehen, und alle Berge um uns her in Gold verwandeln, diese Machthaber würden sie in wenigen Finanzperioden abgetragen haben, das Volk dennoch mit einer unermeßlichen Staatsschuld beladen, es dennoch mit einer unerschwinglichen Abgabenlast erdrücken — und dieses alles unbeschadet des Bestehes seiner Constitution. Nur ein Mittel, sagts der Angeklagte, könne die Völker aus diesem Schicksale retten, nämlich Einigung, herzinnige thatkräftige Einigung aller deutschen Stämme, aller Völker, darum zuerst der Völker Freiheit, insbesondere der Freiheit des deutschen Vaterlandes ein dreifach zum Himmel empor steigendes Hoch!

Weiter hat der Angeklagte noch einen Aufsatz in seinen Bürgerfreund einrücken lassen unter dem Titel „die Früchte des 27. Mai 1832."

Darin kommen mehrere Stellen vor, welche incriminirt sind, unter anderm sagt er darin; „Man beginne da, wo die Willkühr, die unumschränkte Herrscher-Gewalt die Menschheit zertritt, wenigstens einmal den literarischen Kampf der Petitionen und Reklamationen, man stehe den etwaigen Verfolgungen der Machthaber, die daraus erfolgen werden, mit Muth und Standhaftigkeit, man bekämpfe die Censur, diese Geistesmörderin, mit entscheidender Festigkeit, man wage es, die Anmaßung der Lohnknechte der Gewalt zu Paaren zu treiben, die gleisnerischen Prediger der Ruhe, der Mäßigung, der Besonnenheit zum Schweigen zu bringen, und die Bahn wird gebrochen seyn.

Eine weitere Provocation zum Umsturze der Staats-Regierung ist enthalten in dem Bundesgruße der Volksfreunde in Straßburg, und zwar in den Worten: Schließt den Bund unter Euern getrennten Fürstenstaaten, zernichtet die Fesseln, die der Absolutismus zu eurer Trennung geschmiedet.

Es ist Ihnen dieses Alles bekannt geworden im Laufe der Verhandlungen und auch durch die Zeugen-Aussagen. Dieß sind die Hauptpunkte, wegen deren der Angeklagte Hochdörfer incriminirt ist.

Wir haben nun zu untersuchen, was für Sie meine Herrn Geschworne, die Hauptsache ist, ob in einigen oder in allen incriminirten Artikeln, wegen deren Hochdörfer angeklagt ist, eine direkte Aufreizung enthalten sey, wie dieß der Anklageakt behauptet, ob die Aufforderungen von der Art sind, daß über deren Sinn, über deren Absicht und Zweck kein Zweifel mehr besteht? Ich habe Ihnen die Begriffe von direkter Aufreizung schon mehreremale genau entwickelt, ich will Ihnen aber diese Erklärung noch einmal ins Gedächtniß zurückrufen. Ich behauptete die

Digitized by Google

Aufforderung müsse geradezu unmittelbar seyn und bestimmt den Zweck aussprechen. Das Wort „direkte" in seinem gramatikalischen und gesetzlichen Sinn genommen, heißt nichts anders als unmittelbar, geradezu und kann nicht anders gedeutet werden.

Ich habe Ihnen ferner gesagt, daß es nicht nothwendig ist, daß auf eine direkte Aufreizung sogleich eine Thathandlung folge, wenn nur der Zweck bestimmt angegeben ist. Ebenso ist es auch nicht nothwendig, daß die Zeit angegeben werde, wenn gehandelt werden soll, wenn nur klar vor Augen liegt, was die Aufreizung beabsichtigt. Daß hier in diesen incriminirten Stellen diese Requisite vorhanden sind, können Sie aus folgendem entnehmen: Er sagt: der gegenwärtige Zustand in Deutschland sey der unerträglichste und erbärmlichste; daß er nicht anders beseitigt werden könne, als durch Wegräumung der 34 Fürsten, welche allein die Quelle dieses Uebels ausmachen; daß eine andere Verfassung in Deutschland eingeführt werden müsse. Dieses sey nothwendig, sonst sey kein Heil zu erwarten, und zwar müsse dieß eine demokratische oder republikanische Verfassung seyn. Nicht nur in einem Aufsatze, sondern in allen seinen Aufsätzen ist diese Nothwendigkeit ausgesprochen.

Man hat von Seite der Vertheidigung behauptet, es sey in dieser Aufforderung das Mittel nicht angegeben und nirgends zum unmittelbaren sofortigen Angriffe aufgefordert, was doch durchaus nothwendig sey, wenn eine direkte Aufreizung statt haben soll; allein ich wiederhole es, es braucht nicht gesagt zu seyn, welche Mittel zur Erreichung des Zweckes angewendet werden sollen.

Der Artikel 102 sagt kein Wort davon, sondern verlangt blos, daß der Zweck klar und deutlich angegeben sey. Wenn dieser Zweck klar ausgesprochen ist, so besteht das Verbrechen im Sinne des Artikel 102.

Noch eine Bemerkung will ich Ihnen machen, die ich noch nicht vorgetragen habe.

Es ist nämlich die Anwendbarkeit des Artikel 102 neben der direkten Aufreizung dadurch bedingt, daß diese Aufforderung öffentlich, d. h. an einem Orte, wohin Jedermann der Zutritt erlaubt ist, gemacht wurde. Dieses ist bei der Rede des Pfarrers Hochdörfer, so wie bei den übrigen Reden auf dem Hambacher Schlosse geschehen, und es ist dieses auf das Evidenteste nachgewiesen, deßwegen glaube ich auch, meine Herren, dargethan zu haben, daß die Anklage gegen Pfarrer Hochdörfer begründet erscheine. Es bleibt mir nur noch übrig, das von Herrn Hochdörfer in seiner Vertheidigung Vorgebrachte näher durchzugehen, so wie dasjenige zu prüfen, was sein Herr Vertheidiger zur Entkräftung der Anklage vorgetragen hat. Was Herrn Hochdörfers Vertheidigung selbst betrifft, so hat er Ihnen eine lange Rede vorgetragen, worin er verschiedene Ansichten aufstellte. Ich will nur die Hauptpunkte herausheben und beleuchten. Er hat damit angefangen, er habe schon lange sich nach der Stunde seiner Vertheidigung gesehnt; der Prozeß möge entschieden werden, wie er wolle, so käme er und seine Mitangeklagten doch wieder in den Kerker, denn in diesem Falle würden sie vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, die Staatsbehörde habe schon dafür gesorgt, dessen ungeachtet werde er aber bei seiner, in allen seinen Reden und Schriften ausgesprochenen Ueberzeugung verharren. Er wolle jedoch gerne sich dem Geschwornengerichte unterziehen, weil dieses ein Volksgericht sey.

Er schreibt Ihnen nun vor, wo Sie den Maßstab für Ihr Urtheil hernehmen müßten. Er finde diesen Maßstab nicht in den Gesetzen, nicht in dem Artikel 102, nicht in dem Verweisungsurtheile, welches dadurch in das Leben gerufen worden, daß das Appellationsgericht mit andern Gerichtspersonen besetzt worden sey; und so sey es gekommen, daß eine lange Untersuchung eingeleitet und eine Anklage zum ewigen Andenken an den Tag gefördert worden sey. Er wolle zu seiner Vertheidigung nicht auf juristische Spitzfindigkeiten und Deuteleien eingehen, sondern nur bemerken, daß eine direkte Aufreizung weder in seinem Willen noch in seiner Absicht gelegen habe; wenn aber eine direkte Aufreizung wirklich statt gefunden hätte, so wäre es durchaus kein Verbrechen gewesen, weil es Pflicht eines jeden Menschen sey, gesetzwidrige Zustände in Verfassung und Regierung des Staates wegzuräumen. — Alle dermaligen deutschen Verfassungen und Regierungen aber beruhten auf natur- und gesetzwidriger Grundlage, auf Anmaßung, List, Raub und Gewalt.

Unter grellen Ausfällen gegen alle Fürsten und Souveräne, die sich Fürsten von Gottes Gnaden nennten, stellt er verschiedene Sätze auf, die er allgemeine Wahrheiten nennt und behauptet: alle Menschen sind gleich geboren, daher gibt es keinen Unterschied; alle Menschen sind frei geboren, daher gibt es keine Vorrechte. Er sagt: „es ist nun endlich einmal an der Zeit und das 19. Jahrhundert fordert es gebieterisch, mit den Fürsten abzurechnen. — Es ist nun an

Digitized by Google

der Zeit, wo das Volk berechtigt ist, zu sagen: Euer Baum, der Baum des Königthums ist faul und ein solcher fauler Baum muß umgehauen werden. Das Volk dürfe sagen: Ihr Könige habt lange genug durch eure, blos in euerem Interesse, oft blos aus Laune unternommenen Kriege, die Menschen geopfert und das Land verödet und verwüstet.

So stellt der Angeklagte noch verschiedene Sätze und Behauptungen, als angebliche allgemeine Wahrheiten auf und sagt unter anderm: Alle Wahrheit und Aufklärung sey unterdrückt; die Könige, welche an Verstand und Bildung meistens die letzten seyen, hätten die meisten Anmaßungen und Unterdrückungen sich eigen gemacht, selbst das Privatleben sey durch das Königthum verpestet, daher das Verderbniß der Sitten in den Residenzen, daher die Demoralisirung, wodurch noch alles Volkswohl untergraben werde.

Dieser Baum müsse umgehauen werden, denn das Volk kenne nun seinen Werth. Wer dieses nicht anerkennt, ist ein Hochverräther an der Menschheit.

Meine Herren! Wenn Sie sich diese Grundsätze nicht aneignen, so sind Sie, so wie Alle, die anderer Meinung sind, Verbrecher; Alle, die nicht so denken und handeln, sind schlechte Menschen! — Dies, meine Herren, sind Ergebnisse geistiger Freiheit und Toleranz; dies ist sogenannter Liberalismus! —

Hierauf wird die Frage untersucht, dürfen die Völker sich der Herrschaft dieser Könige mit Gewalt entledigen? Hochdörfer antwortete, ohne Bedenken, mit Ja, wenn's nicht anders seyn kann, wenn die Könige nicht freiwillig abtreten.

Um nachzuweisen, daß selbst nach den Lehren des Christenthums das Königthum gemißbilliget werde, führt er eine Menge Stellen der heiligen Schrift an, die er dann nach seiner Art zu deuten sucht. Er sucht aus der Geschichte des Christenthums nachzuweisen, daß von Herodes bis auf die jetzigen Könige alle das gleiche Bestreben gehabt hätten, die Völker in Unterdrückung und Erniedrigung zu halten. Er stellt sodann die Rechte des deutschen Volkes, den Fürsten gegenüber auf, um welche Rechte es sich gerade handele. Er behauptet, alle Rechte gehen vom Volke aus, die meisten Dynastien in Deutschland beruhten auf Usurpation; in einem Deutschland, wie er es will, gebe es keine Gerichte, keine Fürsten, keine Regierungen, kein Staatsprokurator. In früherer Zeit habe man sogar Ohrfeigen austheilen dürfen, ohne gestraft zu werden, was er sich wahrscheinlich als praktisches Experiment an dem Schullehrer Lesoin gemerkt haben mag! —

Wer brachte, so fragt er, das Volk um diese Rechte? Niemand anders, als die Könige; an dem Allem ist Niemand schuld als das deutsche Königthum, indem die deutschen Fürsten durch alle Mittel der Ueberlistung und der Gewalt dem Volke diese ursprünglichen Rechte entzogen und durch dieselben Mittel ihre gegenwärtige Herrschaft begründet hätten.

Er kömmt, nachdem er die ganze Reichsgeschichte durchgangen, auf den Umsturz des deutschen Reiches, wobei er behauptet, daß dies die auffallendste Handlung der deutschen Fürsten gewesen sey und wodurch diese offenen Verrath an Volk und Vaterland geübt hätten.

Nachdem der Angeklagte so die Rechtmäßigkeit des Verlangens des Volkes nach Umänderung der dermalen bestehenden Verfassungen und Regierungen nachgewiesen zu haben glaubt, stellt er die weitere Behauptung auf: — wenn dem Allem auch nicht so wäre, so habe das deutsche Volk dennoch ein gegründetes Recht auf eine Grundreform, weil die Fürsten eine solche in den Jahren der Gefahr, auf das heiligste und feierlichste versprochen hätten; — ein Versprechen, was sie auf dem Wiener Congresse, treulos genug, nicht erfüllten. Ja, selbst die Verheißungen der Fürsten in der Bundesakte seyen eines Theils nicht erfüllt, andern Theils durch spätere Akte, so namentlich durch die Carlsbader Beschlüsse förmlich zurückgenommen worden.

So habe man den gerechten Erwartungen des Volkes Hohn gesprochen, so habe man dessen Vertrauen getäuscht.

Sie sehen, meine Herren, daß der Angeklagte Hochdörfer durch diese seine Vertheidigung in der Hauptsache seinen frühern Grundsätzen vollkommen treu geblieben ist und von nichts anderm spricht, als daß die gegenwärtigen Regierungen auf Usurpation beruhen und daß das Volk berechtigt sey, seine ursprünglichen Rechte zu fordern, und da dies auf friedlichem Wege nicht geschehen könne, so müsse es auf dem Wege der Gewalt geschehen. In dieser seiner Vertheidigung liegt noch viel mehr Verbrecherisches, als in deren Anklageakt enthalten ist, daher heute die Anklage noch besser begründet erscheint, als sie es früher war.

Alle diese Behauptungen von angeblicher Entziehung der Volksrechte durch List und Gewalt, alle diese Deklamationen von Nichterfüllung fürstlicher Zusagen und Versprechungen, verdienen keine Beachtung, sie können nicht als Vertheidigungsmittel gegen die jetzige Anklage betrachtet werden.

Digitized by Google

Die Widerlegung aller dieser Behauptungen wäre unnöthiger Zeitverlust, weil eine solche Untersuchung der heutigen Anklage durchaus fremd ist, indem es sich hier nur von einer Aburtheilung nach positiven Gesetzen handelt, welche dem Richter allein zur Richtschnur dienen dürfe.

Unsere Strafgesetzgebung bezeichnet die Verbrechen genau, deren sich Pfarrer Hochdörfer schuldig gemacht hat.

Ich gehe nun zur Vertheidigung des jüngeren Herrn Eulmann über.

Der Herr Vertheidiger selbst hat gefühlt, daß Pfarrer Hochdörfer mit zu großer Heftigkeit und Leidenschaft seine Rede vorgetragen hat. Er sagt selbst, man müsse die Heftigkeit seiner Ausdrücke dem Unmuthe über seine schuldlose Verhaftung zuschreiben und geht dann zur Vertheidigung selbst über. Er geht davon aus, daß die jeweiligen Staatseinrichtungen, dem jedesmaligen Kulturzustande, den materiellen und geistigen Interessen der Staatsgesellschaft entsprechend seyn müßten; — daß aber die gegenwärtigen Staatseinrichtungen aus einer Zeit der Unwissenheit, der Finsterniß und Rohheit herstammten, und dem jetzigen Grade der Civilisation nicht mehr genügen könnten. Daher eine Umänderung derselben eine Nothwendigkeit sey. — Diese Umänderung herbeizuführen, seye das Streben jedes Biedermannes, sey das Streben der Angeklagten gewesen.

Der Zweck derselben sey rein, also müsse man auch annehmen, daß die von ihnen gewählten Mittel rein seyen. Der Volkspartei gegenüber stehe die Regierungspartei. Die Waffen der erstern seyen die Waffen des Geistes. Die Waffen der letztern seyen unlauter, sie bestünden in Unterdrückung und Gewalt.

Der Beweis für diese Behauptungen soll sodann durch Anführung verschiedener Thatsachen näher geführt werden. Nach dem bemerkt wurde, daß in ganz Frankreich der Geist der Zeit viel hervorgebracht hat, geht er auf Deutschland selbst über, und sagt, Deutschland habe Frankreichs Geist aufgefaßt und zwar in seinem ganzen Umfange. Zuerst, sagt man, wurde eine Reform auf dem Wege der geistigen Bildung versucht; allein diese gütlichen Versuche waren umsonst. Das Volk sah sich durch die Regierungen in seinen Erwartungen getäuscht; besonders durch die Resultate der landständischen Verhandlungen, und da man sah, daß man so nicht zum Ziel gelangen konnte, so entstand der Gedanke für ein einiges Deutschland, der Gedanke an eine Nationalität, ohne welche kein Heil für das Volk zu erwarten sey. — Als moralisches Mittel wurde die freie Presse vorgeschlagen und Zusammenkünfte, welche gesetzlich erlaubt seyen. Allein diesen beiden gesetzlichen Mitteln, Preßfreiheit und Volksversammlungen hätte sich die Regierung widersetzt, daher die Versetzung von vielen Beamten, daher die Bedrohungen, daher die Verfolgungen der Angeklagten, daher die neuesten Ereignisse in Neustadt. Nun geht er zur Anklage selbst über.

Zuvörderst schickt man einen Spruch von Tacitus voraus, des Inhalts: „Wenn man einem nichts anhaben kann, so hängt man ihm einen politischen Prozeß an den Hals."

Man geht nun über auf den Begriff der direkten Aufreizung.

Eine Provokation, sagt man, bedeute soviel wie Aufforderung; direkt soviel wie das deutsche unmittelbar, geradezu.

Zu einer direkten Aufreizung in Reden und Druckschriften, im Sinne des Art. 102, sey aber immerhin erforderlich, daß zu einer äußern, materiellen Thathandlung aufgefordert werde, wodurch der Umsturz oder die Abänderung der Verfassung und Regierung bewirkt werden solle — es müsse zu einer Thathandlung aufgefordert werden, durch deren Vornahme ein frevelhafter Eingriff in die Rechte eines Andern geschehe, woraus folge, daß durch Reden und Druckschriften an und für sich ein „Attentat" gar nicht möglich sey, wie dies denn auch der Cassationshof in Paris entschieden habe. —

Es seye daher noch keine strafbare Provokation vorhanden, wenn man durch wahrhafte oder übertriebene Schilderung der Mängel einer Regierung, den Haß und die Verachtung gegen dieselbe rege mache, selbst wenn man den Wunsch blicken ließe, daß diese Regierung geändert werden möchte, ja, wenn selbst darauf hin ein Versuch zum Umsturz durch Andere gemacht werde — dazu habe der Redner oder Verfasser nicht geradezu aufgefordert, es sey denn dieses eine zufällige Folge, die derselbe aus mancherlei Gründen nicht gewollt und nicht beabsichtigt habe.

In dieser Hinsicht hat man sich auf Berlier bezogen und gefolgert, daß eine bloße Aufforderung zu den Waffen allein noch nicht hinreichend sey, um das Verbrechen der strafbaren Provokation zu begründen, indem dadurch noch nicht geradezu zu einer materiellen Handlung zur Bewirkung des Umsturzes ꝛc. aufgefordert worden sey. — Eine solche Provokation sey z. B. nur dann vorhanden, wenn einer sich beigehen ließe zu sagen: Ergreift die Waffen, laßt uns nach München ziehen, den König zu verjagen ꝛc.

Meine Herren, wenn dies die Absicht des Gesetzgebers

Digitized by Google

gewesen wäre, so würde für ihn nichts leichter gewesen seyn, als diese seine Absicht auch durch klare Worte auszudrücken. Dies that er nicht, darum müssen wir den Gesetzesartikel so auffassen und so anwenden, wie es seine Fassung und seine Worte mit sich bringen. Sonach aber genügt es, wenn der Redner oder der Verfasser einer Schrift offen, unumwunden, geradezu in seiner Rede, in seiner Schrift die Absicht ausspricht, daß die bestehende Staatsverfassung oder Staatsregierung nicht länger mehr bestehen dürfe, daß sie hinweggeräumt werden müsse; denn in diesen Merkmalen liegt die Aufreizung, der nächste Zweck ist Umsturz und Abänderung — wird dieser Zweck durch äußere Thathandlung zu verwirklichen gesucht, so ist ein Attentat vorhanden und die Aufreizung dazu wird mit dem Tode bestraft — geschieht dies aber nicht, wurde der Zweck nicht durch äußere Thathandlung zu verwirklichen gesucht, so ist das Verbrechen der erfolglosen Provokation vorhanden, welches blos mit Landesverweisung bestraft wird.

Wendet man aber, fährt der Hr. Vertheidiger fort, diese Grundsätze auf die einzelnen incriminirten Stellen an, so folge daraus, daß die Hambacher Reden keine Provokationen enthalten haben, weil sie, wie die Anklage selbst sagt, keinen Erfolg gehabt haben, indem es doch als gewiß angenommen werden müsse, daß, hätten die Hambacher Redner direkte zum Umsturze der Verfassungen und Regierungen provocirt, bei ihrem Ansehen im Volke und bei der außerordentlichen Menge von Menschen ein Erfolg Statt gehabt haben müßte.

Allerdings haben die Reden keinen Erfolg gehabt. Wenn sie einen gehabt hätten, so wären sie in ein anderes viel größeres Verbrechen übergegangen.

Weiter sagt man, „das Hambacher Fest hat ja mit Baiern gar nichts zu thun; wer hat denn Baiern angegriffen; es ist von ganz Deutschland die Rede gewesen.“

Meine Herren, wie sonderbar klingt aber dieses, wie läßt sich denn Baiern von Deutschland trennen, Baiern gehört ja auch zu Deutschland, also muß es sich doch nothwendigerweise auch von Baiern gehandelt haben. Und dann ist diese Behauptung des Hrn. Vertheidigers in Beziehung auf seinen Clienten ganz unrichtig, denn er schilderte ja die baierische Regierung ausdrücklich als eine der allerschlechtesten, besonders in Bezug auf die Finanzen.

Ferner wurde angeführt, die Angeklagten seyen viel zu verständige Leute, daß man annehmen könne, es seye ihnen je in den Sinn gekommen, die gegenwärtigen Regierungen mit Gewalt umstürzen und andere an deren Stelle setzen zu wollen, indem sie wohl einsehen müßten, daß die Mittel dazu noch nicht vorhanden oder noch zu neu wären um auf Erfolg rechnen zu können; der Preßverein wäre erst einige Zeit vorher ins Leben getreten, und die freie Presse unterdrückt gewesen, sie konnte daher damals noch nicht zu dem Zwecke der Reform wirksam genug seyn; darum wäre ein Erfolg auf dem Hambacher Fest gar nicht möglich gewesen, und man müßte die Angeklagten für wahnsinnig halten, wenn man ihnen dieses zutrauen wollte. Allein, meine Herren, hierüber liegen die Druckschriften vor. Man kann die verbrecherische Absicht nicht bemänteln, die Stellen sind alle hervorgehoben und alle genau erörtert worden.

Nachher geht man die einzelnen Aufsätze im Bürgerfreunde durch und sagt zuerst, der Aufsatz: „des Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland“ enthalte durchaus nicht das angeschuldigte Verbrechen. Der Angeklagte spreche darin seine Meinung aus und habe sie dem Volke mitgetheilt, und dieß sey erlaubt. Ueberhaupt sey es sonderbar, zu behaupten, wie ein Pfarrer in einem so kleinen Dörfchen von höchstens 200 Seelen eine Revolution anzetteln wolle.

Aber, meine Herren, Hochdörfer ist nicht angeklagt, die Einwohner von dem Dörfchen Sembach zum Umsturze der Verfassung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität angereizt zu haben. Die Druckschriften sind nicht blos in Sembach, sondern in ganz Deutschland verbreitet worden, das ist der Punkt, auf den es ankommt. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem zweiten Aufsatz: „Zuruf an die baierische Armee.“ Was hat er denn beabsichtigt durch diesen Zuruf? nichts anderes, als jene Exzesse zu verwirklichen, zu denen er anrathet! Lesen Sie, meine Herren, diesen Aufsatz unbefangen, dann werden Sie finden, wie der Angeklagte durch Hinweisung auf die von Frankreich bezogenen 40 Mill. Franken Kriegsentschädigungsgelder, von denen die Armee nichts empfangen habe und durch die Behauptung, als wären 9080 Mann Soldaten gesetzwidrig in die Montur gesteckt worden, die Soldaten zu erbittern suchte, dann werden Sie nicht, wie der Herr Vertheidiger will, blos eine Aufmunterung zur Verhütung von Exzessen finden, nicht eine blose Warnung an die Soldaten, nicht gegen die Bürger kämpfen zu wollen — eine Warnung, von der man sagt, es wäre gut gewesen, wenn die Soldaten solche beherzigt hätten, indem dann schwerlich jene Blutscenen zu Neustadt möglich gewesen wären.

Digitized by Google

Sie Alle wissen, meine Herren, und ich habe es Ihnen auch früher schon bemerkt, daß über die Neustadter Ereignisse eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Frevler, auf welcher Seite sie auch seyn mögen, werden seiner Zeit bestraft werden.

Gleiche Bewandtniß, wie mit den bisher geprüften Schriften, sagt die Vertheidigung, habe es mit dem weitern Aufsatze: „die Früchte des 27. Mai 1832."

Man sagt, die Ideen, die Meinungen, die in den Schriften der Angeklagten enthalten sind, diese seyen den Regierungen gehässig, weil man aber einer Schrift nichts anhaben könne, so halte man sich an die Personen, darum und daher die Verfolgungen und Kränkungen der Angeklagten.

Sie sehen aber, meine Herren, daß dieses lauter leere Einstreuungen sind. Die incriminirten Punkte sind bei jedem der Angeklagten und in jeder Schrift oder Rede desselben genau bezeichnet und ihre Straffälligkeit auf die Grundlage unserer Gesetzgebung, wie ich glaube, überzeugend dargethan worden, weshalb der Vorwurf, als würden die blosen Meinungen der Angeklagten verfolgt, als grundlos dasteht.

Zuletzt hat man noch ein Wort an Sie, meine Herren gerichtet und gesagt, daß Sie die Mißgriffe der Regierung selbst genau kennten, und man daher nicht nöthig habe, Sie besonders darauf aufmerksam zu machen; daß die Annalen der Geschwornengerichte Ihr Urtheil aufbewahren und solches der Kritik der Nachwelt überliefern werden.

Man hat auch hier wieder von harter Behandlung der Angeklagten im Fall einer Verurtheilung gesprochen und so auf Ihr Mitleid einzuwirken gesucht.

Ich habe Ihnen in Beziehung auf diese Prozeßfolgen den nöthigen Aufschluß bereits schon gegeben. Wenn ein verdammendes Urtheil erfolgt, so werden die Angeklagten nicht nach Preußen oder Rußland gebracht, sondern mit möglichster und mit den Gesetzen vereinbarlicher Schonung behandelt werden.

Dieß ist's, was ich Ihnen in Beziehung auf Hrn. Pfarrer Hochdörfer vorzutragen hatte.

Ich komme nunmehr auf die Anklage gegen den Candidaten Chr. Scharpff. Dieser bekennt sich als Verfasser des Liedes:

„Vaterland im Schwerterglanze"

und der ihm zur Last gelegten, auf dem Hambacher Feste öffentlich abgehaltenen Rede.

Er ist angeklagt, durch dieses Lied und durch diese Rede die Bürger und Einwohner des Königreichs Baiern zum Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsregierungen und Aenderung der Thronfolge-Ordnungen aufgereizt zu haben.

Ich will die Hauptpunkte, die in dem angeführten Liede incriminirt sind, herausheben.

In der dritten Strophe dieses Liedes ruft er auf: „zu „wachen, weil die Zeit nahe, wo die Macht der Throne „von Land zu Land falle; er ruft Gottes Segen an zum „Gelingen des muthigen Ringens zum Umsturze der „Throne."

In der 4. und 5. Strophe heißt es: „die Männer „sollten sich selber den Weg bahnen zu der Freiheit stolzem „Port, da die fürstliche Lüge und der Despoten fluchwürdiger Bund nicht volle Freiheit gäben, — sie sollten „schwören: Freiheit oder Tod, und dem heiligen Schwur „treu bleiben."

In der Rede selbst sagt er im Eingang: „daß eine „Umwälzung der bestehenden Ordnung sowohl aus politischen Ereignissen, als aus den Forderungen der Vernunft „und der Civilisation hervorgehen müsse, indem nur dann „ein besserer Zustand der Gesellschaft zu erwarten sey, „wenn erst die Repräsentanten des befreiten Deutschlands „und die Vertreter der unabhängigen Völker Europa's zu „Congressen zusammen träten." Am Ende dieser Rede fordert er zur allgemeinen Theilnahme an dem Kampfe der Freiheit gegen den Absolutismus, der Volkssouveränetät gegen die Königssouveränetät auf, und setzt hinzu: „nur durch Trägheit und Gleichgültigkeit bei dem Rufe „des Vaterlandes könne die Sache der Könige, der Zustand „der Gewalt und Unvernunft in Deutschland siegen; zu„letzt bringt er dem einigen, starken, freien Deutschland „ein Lebehoch."

Es geht also aus dieser Rede die Absicht zur Aufreizung zu dem oben angegebenen Zwecke klar und deutlich hervor.

Er sagt im weitern Verlauf der Rede: „jetzt oder „nie gelte es, zu zeigen, daß Deutschland würdig sey, aus „diesem Zustande der Entwürdigung hervorzutreten."

Sie sehen daher aus der ganzen Fassung dieser Rede, daß es ihm nicht darum zu thun war, durch theoretisch-politische Betrachtungen und Ansichten das Volk zu bilden, sondern vielmehr, daß diese Worte eine förmliche Aufreizung zum Umsturze der deutschen Verfassungen und folglich

Digitized by Google

auch der baier'schen enthalten, und daher die Anklage wohl begründet erscheint.

Um die Statthaftigkeit der Anklage zu widerlegen, hat der Angeklagte selbst eine in heftigen Ausdrücken abgefaßte Vertheidigung vorgetragen und sein Herr Vertheidiger eine wo möglich noch grellere Vertheidigung geliefert.

Nachdem verschiedene Ausfälle gegen die Regierungen und Regenten gemacht worden sind, wird aufgestellt, die Könige hätten von jeher ihre Rechte auf Kosten der Rechte des Volks usurpirt — Usurpation sey die Grundlage der „Legitimität von Gottes Gnaden." Die Volkssouveränetät mit allen aus ihr fließenden Rechten, wie solche in der ursprünglichen Verfassung des deutschen Volks enthalten gewesen, sey durch Anmaßung, List, Gewalt und Verrath diesem entzogen worden und auf 34 Fürsten übergegangen, die unverantwortlich seyen, für die es kein Gesetz und keine Strafe gäbe, von deren Greuelu zu allen Zeiten kein Volk verschont geblieben sey. — Diese Usurpatoren aber müßten entfernt und die Rückkehr der frühern Verfassung herbeigeführt werden.

Sie sehen, meine Herren, daß er ganz die Ideen von Dr. Wirth ausspricht.

Es mag seyn, daß beide während ihres Aufenthalts in Homburg sich über diese Ideen verständigten und Hr. Scharpff sich die des Herrn Wirth zugeeignet hat, ich will dieses nicht untersuchen.

Dr. Wirth einfallend:

Ich muß zur Steuer der Wahrheit erklären, daß mein Freund Scharpff keine Ideen von mir entlehnt hat. Herr Scharpff ist ein sehr selbstständiger, charakterfester und sehr talentvoller junger Mann. Und wenn es der Fall ist, daß wir in unsern Ansichten uns einander nähern, so habe ich eher von ihm mir etwas zugeeignet als er von mir. Ich bitte daher dieser, von dem Herrn General-Prokurator ausgesprochenen Meinung keinen Glauben zu schenken.

Der General-Prokurator fortfahrend:

Ich sage, meine Herren, es ist unverkennbar, daß beide, der Angeklagte Dr. Wirth und der Angeklagte Scharpff von gleichen Ideen ausgehen.

Scharpff stellt zuerst auf, daß ohne Wegräumung der Fürsten kein Heil zu erwarten sey, denn nur nach ihrer Entfernung könne ein Deutschland erstehen. Zuerst werden einige Mittel vorgeschlagen, um die 34 Fürsten wegzubringen, und wenn diese nichts helfen, so soll Gewalt gebraucht werden. Aber meine Herren, wir wollen annehmen, es soll sich um Wegräumung der 34 Könige handeln; so werden Sie doch zugeben müssen, daß im schlimmsten Falle jeder Fürst auf die Hälfte seiner Landes-Einwohner rechnen kann; hieraus wird gefolgert werden müssen, daß wir in jedem der 34 Staaten einen Bürgerkrieg hätten, es würden somit zweimal 34 Parteien gegeneinander im Kampfe begriffen seyn müssen, und alle Folgen eines Bürgerkriegs mit allen seinen Schrecknissen würden eintreten. Denken Sie sich 34 Staaten in Aufruhr und Krieg, und was könnte wohl das Resultat davon seyn? Nachdem lange Jahre hindurch gegeneinander gekämpft, nachdem geplündert, gemordet und alle Schreckensscenen eines Bürgerkriegs eingetreten wären, würde zuletzt mit höchster Wahrscheinlichkeit der Sieg auf Seite der Fürsten sich neigen; denn erwägen Sie, daß jeder dieser Fürsten in seiner Armee, in seinen Geldmitteln und in der Beihülfe der auswärtigen Regenten eine sichere Stütze hat.

Glauben Sie, die auswärtigen Regenten würden bei einem solchen Kampfe ruhig zusehen? — gewiß nicht; denn wenn einmal in Deutschland die Fürsten abgeschafft und vertrieben wären, so würde wohl auch die Reihe an sie kommen. Es läßt sich demnach, nach allen Zeichen der Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie die deutschen Fürsten unterstützen würden. Dieses wären demnach die Folgen in Beziehung auf die Durchsetzung dieser Projekte, diese Folgen würden alle eintreten, wenn ein Bürgerkrieg sich entwickeln sollte. Solche Pläne sind sehr gut auf das Papier zu schreiben, allein schwer in der Ausführung. Wo keine Opposition ist, da ist es gut Reden zu halten, aber die ausgesprochenen Ideen durchzuführen, das ist eine andere Sache.

Sodann tritt Hr. Klein als Vertheidiger auf und behauptet, daß die Anklage ganz ungegründet sey, weil weder das Lied noch die Rede des Scharpff irgend eine Aufreizung enthalte, die Rede habe nur den Aufschwung des Volks zum Zwecke gehabt und nicht, die Bürger und Einwohner aufzureizen, die deutschen Fürsten von ihren Thronen herunter zu jagen. Die Absicht sei daher nicht sträflich, sondern sogar lobenswerth. — Wenn, wie die Anklage behaupte, Scharpff sich auch etwas greller Ausdrücke bedient habe, so liege darin noch kein Verbrechen.

Die Fürsten, fährt man fort, hätten die Verheißungen welche auf dem Wiener Congresse den Völkern gemacht worden seyen, nicht erfüllt, und deßwegen müsse das Volk seinerseits den Vertrag auch nicht halten. An die Stelle

Digitized by Google

der versprochenen Erleichterungen, habe man unerschwingliche Steuern gesetzt und das System der Verarmung eingeführt, so daß im Rheinkreise ⅔ der Bewohner mit Hunger zu kämpfen hätten, während ⅓ der Einwohner nach Amerika auswandern müsse, um sich vor dem Untergange zu retten.

Ich frage Sie, meine Herren, ob diese Schilderungen nicht übertrieben sind; ⅔ der Bewohner des Rheinkreises, sagt man, sterben fast vor Hunger und ⅓ wandert aus, weil sie sonst auch dem Elende unterliegen müßten. Ich kenne den Rheinkreis und Sie kennen ihn wahrscheinlich noch besser. So weit ist es aber noch nicht gekommen. Wir haben mehr als in einem andern Kreise bemittelte Bürger und aus Hunger wird noch keiner gestorben seyn. So sucht man Alles zu übertreiben und die Regierung bei dem Volke in ein gehässiges Licht zu stellen. Auch in politischer Beziehung, heißt es weiter, hat man das Volk getäuscht. Man hat Preßfreiheit garantirt, jetzt aber darf das Volk nicht einmal ein freies Wort mehr reden. Die Julirevolution in Frankreich hatte neues Leben im Rheinkreise hervorgebracht, allein man hat die besten Köpfe, die sich für das öffentliche Leben interessirten, aus dem Lande gejagt und die übrigen Patrioten eingekerkert, so daß an die Stelle des Gesetzes Gendarmerie-Herrschaft getreten ist. Mehrere freisinnige Deputirten hat man aus den Kammern gestoßen, oder wenigstens die Kammern aufgelößt.

In Baiern, meine Herren, ist dies nicht geschehen, die Kammer hat immer ihre Sitzungen fortgehalten und ist nicht aufgelößt worden. Wenn dies in Würtemberg, Baden oder in andern süddeutschen Staaten geschehen ist, so hat dieses keinen Bezug auf Baiern. Die Fürsten haben nach den respectiven Verfassungs-Urkunden das Recht, die Stände einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen, ohne Jemanden Rechenschaft über den Grund zu dem einen oder dem andern geben zu müssen. Wenn die Kammern in den genannten Staaten aufgelößt worden sind, so wird dieses seine Ursache gehabt haben.

Schüler, Savoye und Geib, sagt man, seien aus dem Lande gejagt und aus der Liste der Advokaten gestrichen worden. Meine Herren, das ist eine Unwahrheit. Sie sind nicht fortgejagt worden, sondern haben sich flüchtig gemacht.

Die Regierung hat bekanntlich Reverse ausfertigen und von jedem Staatsdiener unterzeichnen lassen, daß er keiner Gesellschaft angehöre, deren Zweck dem Staate fremd, oder von demselben nicht gebilligt ist. Man hat Schüler und Savoye aufgefordert, diese Reverse zu unterzeichnen, sie haben es nicht gethan. Man hat ihnen hierauf bedeutet, daß, wenn sie den Revers nicht unterzeichneten, sie aus der Advokaten-Liste gestrichen würden. Savoye hat in einer Druckschrift diese Maaßregel der Regierung getadelt. Er wurde hierauf suspendirt. Er hat zwar in dieser Druckschrift erklärt, er werde sein Recht vor Gericht geltend machen, bisher hat er es aber noch nicht gethan, er mag es indeß versuchen.

Wegen Geib habe ich Ihnen bereits Aufklärung gegeben. Er ist nicht aus der Advokaten-Liste gestrichen, sondern noch Advokat in Zweibrücken. Er wurde wegen Complotts, wegen Theilnahme an den Verbrechen, welche dem Angeklagten Rost zur Last liegen, und wegen des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft", in Untersuchung gezogen, und als das Verweisungs-Urtheil erfolgt war, ist er entwichen und also nicht aus dem Lande gejagt worden.

Was die Beschuldigung betrifft, als habe man die Angeklagten über ein ganzes Jahr im Gefängnisse herumgeschleppt und die Untersuchung verzögert, so muß ich Ihnen erklären, daß dieses die unverdienteste aller Beschuldigungen ist.

Die Untersuchung wurde eingeleitet und unausgesetzt betrieben. Die Verzweigungen waren von der Art, daß eine Correspondenz durch halb Deutschland geführt werden mußte. Es mußte nach Berlin, München, Darmstadt ꝛc. hin- und hergeschrieben werden. Wie gesagt, die Untersuchung wurde mit einer solchen Thätigkeit betrieben, daß sie durchaus nicht eher hätte erledigt werden können, ja ich behaupte sogar, daß, wenn der Herr Untersuchungs-Commissär nicht so dringend die Sache besorgt hätte, die Untersuchung noch vor 3 Jahren nicht beendigt worden wäre. Der Vorwurf absichtlicher Verzögerung ist daher schlechterdings ungegründet.

Weiter wird aufgestellt, es gibt gar kein Gesetz mehr, überall ist statt desselben Gendarmerie-Gewalt. Dem Buchdrucker Kohlhepp hat man an seine Presse Gendarmen gestellt. Meine Herren, ich will noch nicht eingehen in die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen gegen die Maßregeln, die von Seite der Staatsbehörden getroffen worden sind. Aber wie kann der Gendarmerie ein Vorwurf gemacht werden. Sie handelt ja nicht eigenmächtig, sondern nur aus Auftrag der ihr vorgesetzten Behörde; sie handelt blos nach ihrer Instruktion und in Folge der Befehle von Seiten des Commandos. Wie kann man also

Digitized by Google

den Gendarmen, die blos in ihrer Pflicht handeln, solche Vorwürfe machen.

Wenn je ein Vorwurf gemacht werden könnte, so gälte er den Staatsbehörden und nicht der Gendarmerie. Was kann sie dafür, wenn sie an die Kohlhepp'sche Presse gestellt worden ist. Kann sie sich denn den erhaltenen Befehlen widersetzen, und diese Befehle nicht vollziehen? — Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß man die Vollstrecker der Institutionen gerne entfernen möchte, daß man sie als Feinde darzustellen sucht; allein Jemand, der den Dienst kennt, wie man es doch von den Angeklagten erwarten darf, wird es ungereimt finden, derartige Vorwürfe zu machen.

Der Zweck des Hambacher Festes, wurde weiter angeführt, sey blos gewesen eine freundschaftliche Besprechung über die vaterländischen Verhältnisse. Aus diesem Grunde sey das Hambacher Fest veranstaltet worden. — 30tausend Menschen seyen in Ruhe und Ordnung beisammen gewesen, und nicht deßwegen, um einen gewaltsamen Umsturz herbeizuführen.

Man wendet sich schließlich auch hier wieder an Sie, meine Herren, und Sie werden besonders aufmerksam gemacht, daß Sie durch ein Strafurtheil den Aufschwung des Volkes nicht hemmen sollen. Ich will Ihnen bemerken, daß Sie sich durch diese Vorstellungen nicht irre machen lassen müssen. Sie haben nur Ihr Gewissen und Ihre Vernunft zu Rathe zu ziehen; diese sind die besten Leitsterne für die Geschwornen.

Wir kommen nun an die Anklage gegen Becker.

Dieser hat gleichfalls durch eine Rede, die er am 28. Mai, also am 2ten Tage des Hambacher Festes, vor versammelter Volksmenge gehalten hat und welche durch Druck in der Hambacher Festbeschreibung verbreitet worden ist, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität und zum Umsturze der Staatsregierung angereizt. Die Anklage stellt auf, daß er sich dieses Verbrechens durch folgende Stellen seiner Rede schuldig gemacht habe.

(Diese Stellen sind bereits im Anklageakt und in dem ersten Vortrage des Herrn General-Prokurators abgedruckt.)

Becker hat selbst seine Vertheigigung vorgetragen und darin die sträfliche Absicht seiner Rede noch klarer ins Licht gestellt, als dieses im Anklageakt geschehen konnte.

Was nun den Inhalt seiner Vertheidigung selbst betrifft, so sagt er darin: er brauche eigentlich gar keine Vertheidigung, denn aus seiner bezüchtigten Rede, von der nicht einmal nachgewiesen sey, ob er solche so abgehalten habe, ergehe seine Schuldlosigkeit von selbst hervor; deswegen wolle er nur Weniges bemerken. Er las hierauf einen Aufsatz ab, worin behauptet wird, alle Menschen seyen zur Freiheit geboren, die Könige stellten sich zwar der Verwirklichung dieser Freiheit entgegen, allein dies werde nichts helfen. Die Völker seyen berechtigt, die Könige wegzuschaffen. Die Regierungen veranlaßten die Bewegungen, wie sie in neuester Zeit bei den meisten Völkern sich zeigten, selbst, weil sie dem Volke seine Rechte vorenthielten. Darum sey das einzige kräftige Mittel die Volksbewaffnung, um den widerrechtlichen Eingriffen von außen und innen zu begegnen.

Sein Vertheidiger bringt vor: der subjektive Thatbestand sey nicht sicher hergestellt, indem Becker behaupte, er habe kein Concept gehabt, die Rede sey ohne sein Vorwissen gedruckt worden.

Meine Herren, Sie haben gehört, auf welche Art und Weise die Rede zum Druck befördert wurde. Dr. Wirth, welcher Redakteur war, hat die Rede erhalten, ohne zu wissen, wie sie in seine Hände kam. Becker hat im Laufe der gegenwärtigen Assisen-Verhandlungen eine Rede abgelesen und behauptet, so sey seine auf dem Hambacher Fest gehaltene Rede gewesen. Ich will nicht lang streiten, ob die Rede so, oder wie sie im Druck enthalten ist, gehalten wurde. Er gibt zu, daß er darin gesagt habe, die Volks-Bewaffnung sey das einzige Mittel, die Ansprüche der Völker durchzusetzen. — Diese Ansprüche sind aber keine andern als Umsturz der bestehenden Staatseinrichtungen und Einführung neuer, angeblich dem jetzigen Cultur-Zustande angemessenerer. — Er hat somit unläugbar zur Bewaffnung aufgereizt und dadurch zugleich zum Umsturze des Bestehenden aufgefordert, so daß also auch hier die Anklage als begründet erscheint. Weitere Punkte liegen gegen Becker nicht vor, Alles reduzirt sich auf diese Rede.

Wir kommen nun zur Anklage gegen Rost.

Derselbe ist angeklagt, durch verschiedene Aufsätze und Lieder, welche er wissentlich verbreitet hat, die Bürger und Einwohner zum Umsturze der Staatsverfassung und der Thronfolge-Ordnung, so wie zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität angereizt zu haben. Er hat Aufsätze und Lieder Anderer in seine Blätter aufgenommen und dieselben verbreitet, wissentlich, daß sie verbrecherischen Inhaltes

Digitized by Google

seyen. Es fragt sich nun: 1) liegt etwas Verbrecherisches in den bezüchtigten Aufsätzen und Liedern? 2) hat der Angeklagte bei dem Drucke und der Verbreitung derselben in verbrecherischer Absicht gehandelt?

Diese zwei Fragen sind getrennt worden.

Die dem Angeklagten als Drucker und Verbreiter imputirten Schriften sind:

1) „Deutschlands Zukunft."

2) „Was ist zu thun?"

3) „Lied eines bayerischen Unteroffiziers."

4) „Das Streben der Völker"

sämmtlich enthalten in verschiedenen Nummern des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom Juni 1832. Dann sind noch incriminirt und dem Angeklagten zur Last gelegt, die Lieder, überschrieben:

5) „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse"

6) „Die Farben der Deutschen."

(Der General-Prokurator trägt hier diejenigen Stellen aus den angeführten Aufsätzen und Liedern vor, wie solche bereits im Anklageakt abgedruckt sind und worauf er sich schon in seinem ersten Vortrage bezogen hat, und fährt dann fort:)

Rost hat zu seiner Vertheidigung selbst Einiges vorgebracht, die Hauptvertheidigung aber seinem Anwalt, Advokat Mahla, überlassen. Er selbst hat in der Hauptsache folgendes vorgetragen:

Er halte sich für straflos, indem ihn das Preßedikt schütze, wornach der Drucker und Verbreiter blos dann zu haften habe, wenn der Verfasser einer Schrift unbekannt sey, was hier nicht der Fall wäre, da er die Verfasser angegeben habe. Wenn Sie dieses Gesetz zur Richtschnur nehmen würden, so könnten Sie ihn nur freisprechen. Er verlange keine Gnade, sondern nur Gerechtigkeit. Er müsse bemerken, daß er die Aufsätze gerne gedruckt habe, um dadurch seine Liebe zum Volke zu beweisen.

Er hat dadurch die oben berührte zweite Frage, nämlich die der wissentlichen Theilnahme an diesen verbrecherischen Schriften, zugegeben. In dieser Beziehung wäre über diesen Punkt nichts mehr zu bemerken, denn das Geständniß ist der beste Beweis; aber später werde ich nochmals auf die Sache zurückkommen und mich nicht blos an das Geständniß halten.

Sein Vertheidiger, Herr Advokat Mahla, geht die Sache weitschichtiger durch. —

Er behauptet zuerst, durch die Anstrengung des deutschen Volkes werde die Despotie zerbrochen werden, das deutsche Volk habe im Jahr 1813 alle Opfer gebracht, und durch diese Opfer sey es gelungen, das auswärtige Joch zu brechen. Die deutsche Nation habe dafür gerechten Anspruch auf Erleichterung ihres Zustandes. Was wäre aber von den gemachten Versprechungen in Erfüllung gegangen, was hätten die Regenten gethan? Beim Wiener Congreße wären abermals Versprechungen gemacht worden. Statt aber den freien Handel und Verkehr herzustellen, habe man ganz Deutschland mit Mauthen angefüllt, Schlagbäume und Zollstöcke aufgestellt. Dieser Zustand werde und könne nicht lange dauern, denn die Nothwendigkeit einer Reform in geistiger, wie in materieller Hinsicht sey vorhanden u. dgl. Er geht nun zur Anklage selbst über und theilt sie in zwei Fragen ab: 1) ob die incriminirten Schriften wirklich verbrecherisch seyen und 2) ob Rost daran einen strafbaren Antheil genommen, dadurch, daß er sie gedruckt habe. Er sucht nachzuweisen, 1) daß in den gedruckten und incriminirten Aufsätzen nirgends ein Verbrechen begangen worden sey; 2) wenn aber dieß auch der Fall wäre, so gehe dieses den Rost nichts an, er sey nur der Drucker. Der §. 12 des Preßedikts schreibe vor, daß man zunächst nur den Verfasser, sodann den Verleger und erst zuletzt den Drucker oder Verbreiter belangen könne. Rost habe ja die Autoren der Aufsätze namhaft gemacht und daher dem Gesetze Genüge geleistet.

Es sind nun die aufgeworfenen zwei Fragen näher zu erörtern, 1) ist die behauptete Aufreizung vorhanden, und 2) kann man Rost dafür haftbar erklären?

Der erste Aufsatz, welcher als verbrecherisch angefochten wird, ist: „Deutschlands Zukunft." Dieser Aufsatz ist von Geib und betrifft den Vorfall wegen Einmarsch der preußischen Truppen in St. Wendel, dessen Inhalt Sie bereits kennen. Auch haben Sie bereits durch mich bei meinem ersten Vortrage den nöthigen Aufschluß über den Einmarsch preußischer Truppen in St. Wendel erhalten, welcher Vorfall die Veranlassung zu diesem Aufsatze war.

Man deutet nun von Seiten der Vertheidigung diesen Aufsatz so: es sey darin nicht gegen die Staatsgewalt zu den Waffen aufgerufen, sondern nur gesagt, daß man sich zur Nothwehr bereit halten solle, wenn, wie der Verfasser befürchtet habe, die Preußen oder Russen kommen sollten, um die Bewohner der süddeutschen Staaten zu unterdrücken, daß man sich rüsten solle, um den russischen Horden begegnen zu können. Wer, ruft man aus, kann denn sagen, es

Digitized by Google

sey gegen die Regierung von Baiern aufgefordert, es ist ja nur die Rede von Rußland und Preußen. Meine Herren, durch diese Einstreuung wird die Anklage nicht entkräftigt. Sie wissen, daß keinem Andern, als dem Könige das Recht zusteht, zur Bewaffnung aufzufordern, sey es gegen das Ausland oder zum innern Schutz, jedem Einzelnen ist es verboten, zur Bewaffnung aufzufordern. Wer es aber doch thut, der handelt gesetz- und verfassungswidrig, und ist strafbar, weil er die durch die Verfassung sanctionirten Rechte des Souveräns, und dadurch die Verfassung selbst angreift. Sie sehen also, daß diese Ausflüchte nicht stichhaltig sind.

Was nun den weitern Aufsatz betrifft: „Was ist zu thun?" so ist auch darin unverkennbar zur Bewaffnung gegen die k. Autorität aufgereizt, und zwar durch folgende Stellen: Man müsse die Reform auf friedlichem Wege planmäßig versuchen, unterdessen aber sich zum Widerstande gegen die drohende Gewalt bereit machen.

Man bemüht sich von Seiten der Vertheidigung darzuthun, als handele es sich hier nicht von einer Bereithaltung, Rüstung und Bewaffnung gegen die k. Autorität, sondern der ganze Aufsatz enthalte nur den Vorschlag einer Bewaffnung für den Fall, daß die Regierung die Bahn des Gesetzes verlassen und zu Gewaltsmitteln ihre Zuflucht nehmen werde — es werde somit in diesem Aufsatze nicht zur Bewaffnung, Behufs eines Angriffs gegen die bestehende Regierung — sondern nur zur Nothwehr im Falle eines ungesetzlichen Angriffs von Seiten der Regierung gegen die Bürger, aufgefordert. Allein, meine Herren, abgesehen davon, daß diese Clausel nur ein Vorwand, nur ein Deckmantel dieses verbrecherischen Aufrufes ist, wodurch man den eigentlichen Zweck einer sofortigen Bewaffnung zu bemänteln suchte — weis man ja auch, was die Partei der Aufregung unter Gewalt versteht. — Gewalt ist ja jede, auch noch so gesetzmäßige Maßregel der Regierung, wodurch sie dem verderblichen Streben einiger ehrgeiziger Egoisten in den Weg tritt — Gewalt ist ja das Bestehen der Regierung selbst.

Es wird daher mit Recht behauptet, daß auch in diesem Aufsatze eine direkte Aufreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität enthalten sey.

In dem Liede eines baierischen Unteroffiziers nebst Anhang, finden wir gleichmäßig eine unumwundene Aufforderung zur gewaltsamen Erhebung der Völker gegen ihre Regierungen, namentlich aber des deutschen Volkes zur Erstrebung der Freiheit, mit andern Worten, zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Regierungen.

Diese Absicht geht ganz klar aus folgender Stelle hervor: „Sollte eine brutale Macht einen Kampf zwischen Bürgern „und Soldaten herbeiführen, so wird keine Kugel der Bür„ger auf einen liberalen Krieger gerichtet seyn, wozu wir „im Voraus alle Soldaten mit Einschluß der Unteroffiziere „rechnen. Von den Offizieren werden unsre Kugeln diejeni„gen suchen, welche als Bürgerfeinde bekannt sind."

In dem weitern Aufsatze: „das Streben der Völker," enthält fast jeder Satz eine offene Anreizung zu dem schon mehrfach angegebenen Verbrechen.

Der Aufsatz ist Ihnen in seinem ganzen Zusammenhange vorgelesen worden. — Im Anklageakt und in meinem ersten Vortrage habe ich Sie auf diejenigen Stellen besonders aufmerksam gemacht, auf welche die Anklage vorzugsweise basirt ist und die ich hier nochmals kurz wiederholen will:

Deutschland, ist unter anderem darin gesagt, verlangt gleich Italien eine volksthümliche Central-Regierung.

Die Fürsten suchen dieses Verlangen des deutschen Volkes zu unterdrücken, allein vergeblich; aus der Unterdrückung muß die Freiheit hervorgehen.

Die Völker werden trotz des Widerstandes der Fürsten ihr Recht zu erringen wissen. —

Die Idee eines neuen Kreuzzugs ist erwacht, die Idee eines Kreuzzuges zur politischen Befreiung der Völker. —

Diese Gedanken der Einführung einer volksthümlichen Centralregierung, der Erringung der Freiheit trotz des Widerstandes der Fürsten, des Kreuzzuges zur Befreiung der Völker sollen aber, nach dem Willen des Verfassers, keiner feigen, faulen Theorie angehören. Zur Wirklichkeit durch die That sollen sie übergehen. — Der Vorwurf der Trägheit und der Feigheit wird Jedem gemacht, der nicht Hand dazu anlegt, wird dem Volke gemacht, das nicht thätig dazu mitwirkt. — Ihr Völker, ruft er aus, euer Loos ist in eure Hand gelegt. — Wollt ihr eure Freiheit und euer Recht durch Feigheit verscherzen?

Worin aber dieses Ringen, worin diese Thätigkeit der Einzelnen, wie der Völker bestehen soll, kann keinem Zweifel unterliegen. Es ist dies der physische Kampf, der Kampf mit Waffengewalt. Denn die Freiheit soll ja erstehen aus der Unterdrückung, sie soll errungen werden, trotz des Widerstandes der Regenten, verbrüdern sollen sich die Völker zum gemeinschaftlichen Schutze; Polens Kampf und Untergang brachte auf die Idee eines neuen Kreuzzuges — mit dem Begriffe Kreuzzug ist der Begriff eines jeden andern Kampfes unvereinbar. —

Digitized by Google

Die beiden Lieder mit den Ueberschriften: „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" und „die Farben der Deutschen" bestätigen die angeschuldigte Anreizung.

Das erstere anfangend: „Vaterland im Schwerterglanze" ist bereits bei Entwickelung der Anklage gegen Scharpff gewürdigt worden.

In dem andern Liede: „die Farben der Deutschen" erinnere ich Sie hauptsächlich an die letzte Strophe, worin die Deutschen aufgefordert werden, unter den Farben schwarz, roth und gold gegen die Fürsten um Befreiung der Völker zu kämpfen. —

Somit glaube ich, wäre die erste Frage hinreichend erörtert und außer allem Zweifel, daß in jeder der angeführten Druckschriften das von der Anklage behauptete Verbrechen enthalten ist.

Ich komme nun auf die zweite Frage, nämlich: ist Rost als Drucker verantwortlich?

Wenn derselbe sagt, was geht mich die Sache an, ich bin ja der Verfasser nicht, sondern blos der Drucker; ich habe ja den Verfasser angegeben, nur wenn der Verfasser nicht ausgemittelt werden kann, bin ich als Drucker haftbar, so erkläre ich Ihnen in dieser Beziehung wiederholt, daß Rost sehr im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß seine Theorie in der Verfassung und in dem Preßedikte liege.

Meine Herren! sämmtliche Angeklagten und deren Vertheidiger haben im Eingange ihrer Reden die Constitution und die Gesetze als null und nichtig, als nicht mehr anwendbar und unpassend dargestellt; hier aber sucht man sich wieder hinter die Constitution und das Preßgesetz zu verschanzen; man macht also aus der Constitution, was man will. Wenn man sie in dieser oder jener Verfügung für vortheilhaft hält, ruft man sie an und verlangt die Anwendung dieser Bestimmung, verwirft sie aber als ungültig da, wo sie in den Kram nicht paßt.

Uebrigens liegt dasjenige, was Rost und sein Vertheidiger in dem §. 12 des Preßedikts finden wollen, durchaus nicht darin.

Durch das Berufen auf diesen §. 12 des Edikts kann es dem Angeklagten Rost nimmermehr gelingen, die Anklage der wissentlichen Theilnahme durch Druck und Verbreitung der angeführten strafbaren Schriften von sich abzuwenden.

Ich habe bereits bei meinem ersten Vortrage diese Frage näher geprüft und dort außer allen Zweifel gesetzt, daß der Drucker und Verbreiter einer verbrecherischen Schrift, sofern er hierbei in böslicher Absicht handelte — als Gehülfe und Theilnehmer des Verbrechens strafbar ist. — Der angeführte §. 12, statt Jemanden einer Haftung, der er nach den sonstigen Strafgesetzen unterworfen wäre, zu entheben, will vielmehr, daß es auch bei Preßdelikten bei den allgemeinen Strafgesetzen sein Bewenden habe, was deutlich aus den Bestimmungen der §§. 4 und 6 desselben Edikts hervorgeht. — Ja, für das jenseitige Baiern enthält der §. 12 eine strengere Verfügung, als das allgemeine Strafgesetzbuch, indem für den Fall, daß der Verfasser unbekannt bleibt, den Drucker und Verbreiter dieselbe Strafe treffen soll, wie den Verfasser, welche Bestimmung, zumal bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates sich von selbst rechtfertigt. —

Wohin würde auch die entgegengesetzte Theorie führen?

Ich habe Ihnen dies durch ein Beispiel erörtert. Wenn z. B. ein Drucker im Rheinkreis einen Aufsatz, dessen Verfasser in Straßburg wohnt, in sein Blatt aufnimmt und dieser Aufsatz incriminirt, und der Drucker hierüber zur Rede gestellt wird, dieser nun sagen könnte, ja, man kann mir nichts anhaben, ich nenne den Verfasser, er ist in Straßburg. So könnte ein Drucker aufnehmen, was er nur immer wolle, ohne je einer Strafe unterliegen zu müssen. Oder, wenn z. B. Jemand eine Menge von Flugschriften von seditiösem Inhalt durch den Druck bekannt machte, und deßhalb zur Rede gestellt, dann sagen könnte, was wollt Ihr mit mir, hier ist der Verfasser.

Ich frage Sie, wer ist denn bei Druckschriften der Hauptverbrecher, durch wen kommt die Sache in's Publikum, als gerade durch den Drucker und Verbreiter, ohne diesen wäre die Verübung des Verbrechens kaum möglich — und ein solcher sollte straflos seyn?

Ein anderes Beispiel.

Ein Maler verbreitet ein Bild, wovon er das Original in einem Bildersaale gesehen und copirt hat. Dieses Bild enthält die grellsten sittenverletzendsten Darstellungen. Der Maler wird deßhalb zur Verantwortung gezogen und dürfte jetzt sagen: „Was wollt Ihr, in der Bildergallerie „hängt das Original, ich habe es nur copirt, haltet Euch „an denjenigen, der dieses Original gemacht hat!" — Wäre dieses nicht ungereimt? Wenn man die logische Interpretation, den Geist und den Zweck des Gesetzes genau auffaßt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, und Jedermann wird einsehen, daß der Gesetzgeber unmöglich diese Absicht gehabt haben kann. Es ist demnach keine Frage mehr, daß Rost für die incriminirten Artikel haftbar ist und sich nicht hinter das Preßedikt verstecken kann.

Ich gehe nun zu einem weitern Gesichtspunkte der Vertheidigung über, welchen Advokat Mahla in Anregung gebracht hat.

Er sagt nämlich: zugegeben, daß die bezüglichen Aufsätze und Lieder verbrecherischen Inhalts seyen, und zugegeben, das Edikt über die Presse stelle den Angeklagten nicht außer aller Verantwortlichkeit, so müsse doch erst nachgewiesen werden, daß Rost bei dem Drucke und der Verbreitung in böslicher, in verbrecherischer Absicht gehandelt habe. — Er habe dabei hauptsächlich sein Druckereigeschäft im Auge gehabt; es sey durchaus nicht nachgewiesen, daß er sich um den Inhalt der Aufsätze viel bekümmert habe, Pistor sey ja zur Zeit des Erscheinens der bezüchtigten Aufsätze Redakteur des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers gewesen, und habe sogar selbst die Correctur besorgt, wie dies aus einem Briefe Pistor's vom 1. Juli 1832 hervorgehe, wo Pistor den Angeklagten Rost ersucht habe, er möge von nun an die Correctur selbst besorgen — ja die beiden incriminirten Lieder seyen in dem Augenblicke von Scharpff in die Druckerei gebracht worden, wo Rost im Begriffe war, eine Reise anzutreten; er habe von deren Inhalt durchaus keine Kenntniß, indem, wie Scharpff selbst angegeben, dieser die Correctur davon besorgt habe.

Allein, meine Herren, diesen Behauptungen des Herrn Vertheidigers steht die Angabe, das Geständniß von Rost geradezu entgegen. Rost behauptet ja, er habe mit Vergnügen den Druck der Aufsätze übernommen, um dadurch der Volkssache einen Dienst zu erweisen. Er selbst hat in seinen Verhören zugegeben, daß er die Aufsätze seines Blattes, als dessen verantwortlicher Redakteur er sich durch Beidrucken seines Namens bekannte, wenigstens zum Theil selbst revidirte, und es läßt sich von Rost nicht annehmen, daß er nicht hinlängliche Fähigkeit und Sachkenntniß besitze, um den Inhalt dieser Schriften beurtheilen zu können. — Warum gerirte sich denn Rost als Redakteur, während es doch Pistor war? Mußte es ihm nicht verdächtig scheinen, daß Pistor sich weigerte, sich öffentlich als den Redakteur zu bekennen? Mußte er dadurch nicht aufmerksam gemacht werden, daß hier etwas Unerlaubtes vorgehe? Mußte ihm dieses Treiben nicht noch um so mehr verdächtig scheinen, als Pistor ihm unterm 22. Juni v. J. von Saargemünd aus schrieb: Ich will von hier aus — unter uns gesagt — den Anzeiger redigiren, und als Savoye ihm um jene Zeit ein Billet folgenden Inhalts zuschickte: Ich empfehle dem Hrn. Rost das tiefste Stillschweigen über den Verfasser des Artikels und ersuche in ähnlichen Fällen das Manuscript nicht mehr offen mir zu senden."

Gewiß, meine Herren, der Schwachsinnigste hätte durch diese Vorgänge aufmerksam gemacht werden müssen, daß hier Unerlaubtes vorgehe. — Es kann sonach nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte Rost hierbei mit Wissenschaft, mit vollkommener Sachkenntniß, kurz, daß er in verbrecherischer Absicht gehandelt habe.

Endlich werden Sie aufgefordert, ein unparteiisches Urtheil zu fällen. Auch damit bin ich einverstanden; urtheilen Sie so, daß Sie es in Ihrem Gewissen verantworten können. Ich muß gestehen, daß diese Vertheidigungsrede die ruhigste von allen ist, während die übrigen nicht mit der Ruhe und Mäßigung vorgebracht worden sind, wie es hätte geschehen sollen.

Schließlich habe ich noch einen Punkt zu berühren.

Man beruft sich von Seiten des Herrn Vertheidigers wegen Auslegung des Preßedikts auf Urtheile des Gerichtshofes von Landshut und des Bezirksgerichts zu Frankenthal, worin ausgesprochen sey, daß der Drucker, sobald der Verfasser bekannt sey, nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Wenn es noch Zeit gewesen wäre, hätte ich Ihnen eine Menge Urtheile von andern Gerichten vorlegen können, die gerade das Gegentheil entschieden haben; allein ich bin nicht im Besitze derselben und die Zeit war zu kurz gewesen, um dieselben von den betreffenden Gerichten zu requiriren; doch kann ich Ihnen mit aller Bestimmtheit versichern, daß fast alle jenseitigen Appellationsgerichte, bei denen diese Frage verhandelt wurde, dahin entschieden haben, daß durch den §. 12 des Edikts mit Rücksicht der §§. 4 u. 6. desselben Edikts, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über Complicität nicht aufgehoben worden seyen — weßhalb die von mir entwickelte Ansicht, trotz der beiden angeführten entgegenstehenden Urtheile, als die richtigere zu betrachten ist.

Meine Herren, ich komme nun, der Reihenfolge nach, zu dem Letzten der Angeklagten, nämlich zu dem Candidaten Eifler.

Diesem wird zur Last gelegt, daß er die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib, als moralische Person des Centralcomite's des Preßvereins, bei den ihnen angeschuldigten Verbrechen wissentlich unterstützt habe, und ihnen behülflich gewesen sey, namentlich

Digitized by Google

1) bei ihrem Complottszweck, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum gewaltsamen Umsturze und Aenderung der k. Staatsregierung unmittelbar anzureizen, sowie in Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche solche Anreizungen enthielten, und in der zum nemlichen Zwecke geführten Correspondenz;

2) in der Theilnahme und wissentlichen Unterstützung des Rost durch das Centralcomite bei der von Rost verwirkten unmittelbaren Anreizung zum nemlichen Zwecke mittelst Druckschriften und deren Verbreitung;

3) daß er persönlich den genannten Rost in Begehung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufrührerischer Anreizung wissentlich unterstützt und solche erleichtert habe.

Meine Herren, alles dasjenige, was über den Preßverein selbst, über dessen Statuten, Zweck und Absicht bekannt ist, ist Ihnen bereits schon verlesen und vorgetragen worden.

Es ist Ihnen auch bekannt, welche Schriften und Briefe vorhanden sind, die die Anklage begründen; unter andern 1) ein Brief an Wilhelm Jülich in Bergzabern dd. Beaune, 14. Mai 1832, 2) ein gedrucktes Blättchen an denselben dd. Zweibrücken, 4. Mai, unterschrieben „deutscher Preßverein", 3) ein Brief an denselben dd. Zweibrücken, 1. Juni 1832, unterschrieben Savoye, 4) ein Brief an das Filialcomite des Preßvereins in Bergzabern dd. Zweibrücken, 27. Juni 1832, unterschrieben Georg Eisler, Sekretär, 5) ein Brief vom 12. Juli 1832, unterschrieben: „das Filialcomite des Vereins zur Unterstützung der freien Presse", 6) ein Brief dd. Zweibrücken, 15. Mai 1832, an Jülich in Bergzabern, unterschrieben Georg Eisler, Sekretär, 7) an Savoye v. 20. Mai 1832, unterschrieben: Ihr ergebenster Heintz, 8) die Aufsätze von der Hand des Angeklagten Geib, 9) das bei Schüler aufgefundene Zettelchen, worauf steht „H. H. — der Verbannte aus Straßburg hier empfiehlt sich", 10) die verschiedenen bei Rost gefundenen Aufsätze von Savoye, Geib und Eisler.

Aus allen diesen Verhältnissen zusammen genommen, geht hervor, daß Schüler, Savoye und Geib, an die Spitze des Preßvereins gestellt, eine förmliche Verabredung getroffen haben, um durch Druck und Verbreitung von aufrührerischen Schriften die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum Umsturze und zur Veränderung der Staatsregierung anzureizen, zu welchem Behufe sie allenthalben Filialcomite's organisirten, und die eingegangenen Gelder zum Drucke und zur Verbreitung solcher Schriften verwendeten.

Was nun die Anschuldigungen gegen Eisler betrifft, so wird behauptet, daß derselbe von diesem durch Schüler, Savoye und Geib gebildeten Complotte Wissenschaft hatte, und daß er dieselben bei ihrem Complottszwecke durch Bestellung und Verbreitung aufrührerischer Schriften, durch Publication der Subscriptionslisten der Mitglieder des Preßvereins, um dadurch zum Vereine anzulocken, und endlich durch Besorgung der Correspondenz des Centralcomite wissentlich unterstützt und sich dadurch der Theilnahme an dem Complotte, so wie der Theilnahme an den dem Rost zur Last gelegten Verbrechen schuldig gemacht haben.

Nachdem der Aufsatz des Angeklagten Dr. Wirth „Deutschlands Pflichten" in Nro. 29 der deutschen Tribüne erschienen war, worin zur Gründung eines Preßvereins aufgefordert wurde, stellten sich Schüler und Savoye, später noch Geib an die Spitze, um diesen Verein in das Leben zu rufen, und proclamirten sich als das provisorische Comite des Preßvereins, dessen Zweck, nach den von ihnen öffentlich gemachten Erklärungen, Unterstützung der freien Presse zur Verbreitung der Volksaufklärung seyn sollte.

Indeß zeigte es sich gar bald, daß dieser öffentlich erklärte Zweck nur ein Aushängeschild war, um zu täuschen. Nachdem das Centralcomite sich constituirt hatte, wurden allenthalben sogenannte Filialcomite's organisirt, die als untergeordnete Behörden den Zwecken des Centralcomite zum Mittel dienen mußten. Es wurde ein Sekretär zur Führung der Geschäfte des Centralcomite in der Person des Angeklagten Eisler angenommen und das Zeitungsblatt des Buchdrucker Rost als Organ des Preßvereins gedungen. — Seitdem trug dieses Blatt einen offenbaren Geist der Feindseligkeit und der Zerstörung gegen die bestehenden Regierungen Deutschlands und die unverborgene Absicht, zum bewaffneten Widerstande gegen die k. Autorität aufzuregen, an sich, ja manche Aufsätze fordern directe zum Umsturze der Verfassung und Staatsregierung auf, sowie zur Bewaffnung gegen die k. Autorität. Dieses Blatt und andere Schriften ähnlichen Inhalts wurden nun durch die Filialcomite's in vielen tausend Exemplarien allenthalben hin auf Veranstaltung des Centralcomite verbreitet, um so die dermalige politische Gestaltung Deutschlands mit ihren Regierungsformen als die unerträglichste, er-

Digitized by Google

bärmlichſte und ſchmachvollſte darzuſtellen, die der dermaligen Regenten, Regierungen und Verfaſſungen als die einzige und alleinige Quelle und Urſache dieſes Unglücks, dieſer Schmach anzugeben, ſie daher bei der Maſſe gehäſſig zu machen, und letztere aufzureizen durch Vorſpiegelungen aller Art, dieſen angeblich erbärmlichen Zuſtand zu ändern und die dieſer Aenderung entgegenſtehenden Hinderniſſe, d. i. die dermaligen Regenten, wegzuräumen, und ſo die Vereinigung, die politiſche Wiedergeburt Deutſchlands zu verwirklichen.

Nur Schriften, welche dieſe Tendenz der Umwälzung hatten, konnten auf die Unterſtützung des Vereins Anſpruch machen.

Alle durch das Centralcomite verbreiteten Schriften, ſo viel man derer mit Beſchlag belegen konnte, tragen dieſes Gepräge der Feindſeligkeit, dieſen Geiſt der Zerſtörung und des Umſturzes an ſich.

Aus allem dieſem iſt es klar, daß zwiſchen Schüler, Savoye und Geib, als Mitglieder des Centralcomite des Preßvereins eine Verabredung ſtatt hatte, ſomit ein Complott gebildet wurde, deſſen Zweck dahin ging, unter dem Vorwande der Unterſtützung der freien Preſſe zur Verbreitung der Bildung und Aufklärung im Volke, die Bürger und Einwohner durch aufrühreriſche und hochverrätheriſche Schriften zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zu gewaltſamem Umſturze und ſelbſt Veränderung der beſtehenden Staatsregierung anzureizen.

Eine ſolche Verabredung unter mehreren Perſonen iſt nach dem geſetzlichen Begriffe, (Art. 87 und Art. 89) ein ſtrafbares Complott. Das Geſetz unterſcheidet nicht, ob der Zweck des Umſturzes und der Veränderung auf geiſtigem oder materiellem Wege geſchehen ſoll, es kommt immerhin nur auf die zu erfolgende Wirkung an. In dem vorliegenden Falle aber handelt es ſich gerade von Umſturz und Veränderung durch materielle Mittel, denn aus der Veranlaſſung, Beförderung und Verbreitung ſolcher Schriften, in welchen directo zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, zu gewaltſamem Umſturze und Veränderung der Staatsregierung aufgereizt wird, folgt doch wohl auch, daß Bewaffnung und gewaltſamer Umſturz das Ziel, der Zweck der Complottanten war, folgt ſomit, daß das Complott den letzten Zweck hatte, die Staatsregierung mit Gewalt der Waffen umzuſtürzen und zu verändern.

Auch genügt nach Art. 89 eine bloße Verabredung zu ſolchem Zwecke, es bedarf keiner weitern Thathandlungen. Hier aber blieb es nicht bei der Verabredung ſtehen, ſondern es wurden, um den Complottszweck zu erreichen, manchfache Thathandlungen vorgenommen. — Es wurde das Central-Comite durch Beiziehung eines mit 22 fl. monatlich beſoldeten Secretärs organiſirt, es wurden die Filial-Comites allenthalben ins Leben gerufen, die als untergeordnete Behörden dem Central-Comite zu deſſen Zwecken als Mittel dienen mußten. Es wurde durch das Central-Comite der Buchdrucker Roſt beſoldet, bei dieſem die erforderliche Anzahl Exemplarien ſeines Blattes beſtellt und durch die Filial-Comites verbreitet; es wurde mit den Filial-Comites und mit andern correſpondirt, und von erſtern ſogar monatlicher Bericht über Geiſt und Stimmung ihres Diſtrikts abverlangt. —

Kurz alle dieſe Ergebniſſe der Unterſuchung laſſen keinen Zweifel über das Beſtehen des Complotts, ſo wie die eben angeſtellten Rechtsbetrachtungen darüber keinen Zweifel laſſen, daß dieſes Complott den Beſtimmungen der Art. 87 und 89 gemäß ſtrafbar ſey — und daß die Mitglieder dieſes Complotts durch Beſoldung des Roſt und durch Verbreitung der dieſen imputirten Schriften, Theilnehmer und Gehülfen an den, dieſem Letzteren zur Laſt gelegten Verbrechen ſind.

Eiſler hingegen iſt, wie ſchon geſagt, der wiſſentlichen Theilnahme der Verbrechen, deſſen ſich die Mitglieder des Central-Comite, Schüler, Savoye und Geib, ſchuldig gemacht haben, ſo wie der perſönlichen Theilnahme an den dem Roſt angeſchuldigten Verbrechen aufrühreriſcher Anreizung angeklagt.

Von Eiſler und deſſen Anwalt wird nun folgende Vertheidigung vorgebracht.

Zuerſt wendet ſich Eiſler auch wieder an Sie, meine Herren Geſchwornen, und zwar beiläufig mit den Worten: „es gilt nicht den Angeklagten, nicht den Perſonen, ſondern der geiſtigen Unterdrückung, der Unterdrückung der „freien Grundſätze und der freien Bewegung; dieſes iſt „eigentlich der Gegenſtand der Anklage, und Sie, meine „Herren, würden alſo dieſe freie Bewegung untergraben, „die freie Bewegung hemmen, wenn Sie das Gegentheil „von dem thun wollten, was die Nation wünſcht.

„Frei kann man im Lande nichts thun, weil überall „die Gewalt der Bajonetten entgegen ſtehet.“

Sie aber, meine Herren, werden zu prüfen wiſſen, ob die Grundſätze und Meinungen, welche von den Angeklagten vorgebracht wurden, im Geſetze verpönt ſind oder

Digitized by Google

nicht, ob Sie dieſelben freiſprechen oder das Verdammungs-Urtheil darüber ausſprechen können.

Ihr Urtheil, ſagt er ferner, kann nicht wohl unpartheiiſch ſeyn, wegen Einſchüchterungen, die man von verſchiedenen Seiten her gegen Sie zu veranlaſſen ſuche, um das Verdammungsurtheil zu erwirken. —

Darüber iſt geſtern ſchon geſprochen worden. Sie werden ruhig nach Hauſe gehen können, Sie haben nichts zu befürchten, Sie mögen das Schuldig oder Nichtſchuldig ausſprechen, es hat Sie und wird Sie Niemand darüber zur Rechenſchaft ziehen, Sie haben ſich um die ganze Welt nicht zu bekümmern.

Hierauf werden mehrere Bemerkungen über das Central-Comite des Preßvereines gemacht, und behauptet, der Zweck deſſelben ſeie kein ſtrafbarer geweſen, ein Complott habe nicht exiſtirt, alſo könne auch keine Beſtrafung wegen Theilnahme ſtatt finden.

Meine Meinung habe ich darüber vorgetragen, ich bin entgegengeſetzter Anſicht.

Die Beweiſe, ſagt Eiſler, die man gegen mich vorbringt, ſind ſelbſt für den Fall, daß ein Complott in verbrecheriſcher Abſicht beſtanden hätte, was aber durchaus nicht anzunehmen iſt, noch bei weitem nicht von der Art, um darzuthun, daß ich Theilnehmer an demſelben war; alle gegen mich vorgebrachten Thatſachen können noch keinen Beweis von Theilnahme gegen mich begründen, wie derſelbe nach Art. 59 und 60 des Strafgeſetzbuches gefordert würde.

Allein meine Herren ich will Ihnen die Hauptpunkte, worauf dieſe Theilnahme geſtützt iſt, kurz in das Gedächtniß zurückrufen.

Eiſler war Sekretär des Central-Comites in Zweibrücken, und bezog als ſolcher monatlich 22 fl. aus der Vereinskaſſe; er trug die Subſcribenten in die Bücher ein, berechnete den Betrag der Beiträge, fertigte die Subſcriptions-Liſten, und machte ſie im Publikum bekannt, um zum Beitritte anzulocken; er führte die Correſpondenz des Central-Comites mit den Filial-Vereinen, worüber zwei Briefe von ſeiner Hand zum Belege vorhanden ſind; der eine, worin er als Sekretär des Central-Comites das Filial-Comite von Bergzabern einladet, über das Treiben eines gewiſſen Bruch zu berichten, der andere, worin dem Filial-Comite in Bergzabern bedeutet wird, monatlich über den Geiſt und die Stimmung des Diſtriktes zu berichten; er beſtellte bei Roſt die Anzahl der Exemplare, deren das Central-Comite zu ſeinen Zwecken bedurfte, übernahm auch die Verantwortlichkeit für mehrere dem Roſt zum Drucke übergebenen Aufſätze und Schriften, verſendete und verbreitete auch die aus Auftrag des Central-Comites bei Roſt beſtellten Blätter von tauſend und mehr Exemplaren. Darin allein ſchon, daß mehrere jener Aufſätze incriminirt ſind, liegt ein Grund der Strafbarkeit, dadurch allein wäre eine Complicität ſchon hinlänglich erwieſen, indem er in der Eigenſchaft als Sekretär des Central-Comites jene Blätter verſendete und verbreitete. Er bezahlte auch einmal 150 fl. an Roſt auf Rechnung des Central-Comites für dieſe Blätter; desgleichen zahlte er als Sekretär Unterſtützungen an Verhaftete aus den Geldern der Vereinskaſſe aus, und es kann daher nach allen dieſen Umſtänden keinem Zweifel unterliegen, daß Eiſler mit Wiſſen handelte; Eiſler mußte auch wiſſen, daß die Tribüne des Dr. Wirth unterdrückt war, und die Urſache warum? konnte ihm auch nicht unbekannt ſeyn. Er wußte, daß Roſt die Grundſätze der Tribüne durch ſeine Blätter fortzuſetzen hatte, und Eiſler gab ſich freiwillig und eifrig zu dieſem Zwecke her. Demnach iſt dargethan, daß Eiſler vollkommen wiſſentlich und abſichtlich ſeine Mithülfe den Zwecken des Comites widmete, und daß er durch dieſe Thatſachen als Mitgehülfe jenes Complottes erſcheint, und daher auch die Anklage gegen ihn vollkommen begründet iſt.

Eiſler bemerkt ferner in Bezug auf die von ihm als Sekretär an das Filial-Comite zu Bergzabern ergangene Aufforderung, von Monat zu Monat über den Geiſt und die Stimmung des Rayon von Bergzabern zu berichten, daß man die Worte: „Geiſt und Stimmung" ſo auslegen müſſe, wie er als Verfaſſer des Briefes ſolche verſtanden habe. Er habe ſie nicht anders genommen, als Erkundigung einzuziehen, ob die Anzahl der Mitglieder des Rayon ſich monatlich vermehrt oder vermindert habe. Ob man ſo etwas je unter jenen Worten verſtehen könne, überlaſſe ich Ihrer eigenen Beurtheilung. Von einem Candidaten der Theologie iſt mit Recht anzunehmen, daß, wenn er blos wiſſen wollte, wie viele Mitglieder monatlich ab oder zugegangen ſeyen, er ſich ganz anderer Ausdrücke bedient haben würde. Wer kann um des Himmels willen unter den Worten „Geiſt und Stimmung" blos die Abſicht verſtehen, die Zahl der Mitglieder zu erfahren? Auf dieſe Art könnte jeder ſich eine eigene Sprache machen, und was ihm beliebt, heraus räſonniren! So viel über Eiſler ſelbſt.

Sein Vertheidiger, Herr Culmann der Aeltere, ſtellt verſchiedene Grundſätze auf, und behauptet, daß alle Anklagen gegen ſeinen Clienten, ſowohl bezüglich der Theilnahme an einem Complotte, als wegen der direkten Aufreizung und ſeinen Verhältniſſen zu Roſt unſtichhaltig und nicht erwieſen ſeyen. Er ſagt, zwei Prinzipien ſtreiten ſich von jeher um die Welt, das Prinzip der Vernunft, und das Prinzip der Gewalt, welch letzteres ſich immer im Beſitze zu erhalten trachte. Der heutige Prozeß ſey nur eine Folge des großen Weltkampfes zwiſchen den Parteien der Stabilität und der Bewegung.

Das Volk habe die Idee erfaßt, der letztern Partei, der Partei der Bewegung, zu folgen; auf der andern Seite aber habe die Partei der Stabilität ſich in Oppoſition geſetzt, dieſe Bewegung zu hemmen, was er jedoch für vergebliche Mühe erachte. Dieſe Oppoſition, behauptet er, habe verſchiedene Angriffe gegen die Bewegung gemacht, und faktiſch durchgeführt; man habe zuerſt die Preſſe angegriffen, und zwar aus dem Grunde, weil Sie den traurigen Zuſtand Deutſchlands, und alle Kränkungen, welche das Volk durch Einführung der Mauthen und anderer läſtigen Anſtalten zu erleiden hatte, ſchilderte, und den Beweis lieferte, daß die Regierungen überhaupt keine Abhilfe geben wollten.

Dieſe Stabilitäts-Partei habe ſich nun gegen die Partei der Bewegung mit aller Gewalt geſtemmt, um Einhalt zu thun, und das bereits verlorene Terrain wieder zu gewinnen; darum habe ſie alle dieſe Unterſuchungen und Verfolgungen veranlaßt, und ſo ſeyen auch die Verfolgungen gegen die angeklagten Perſonen, und namentlich gegen ſeinen Clienten Candidat Eiſler entſtanden.

Er geht zuerſt die Anklage, bezüglich der Theilnahme an den von Roſt gedruckten Aufſätzen und deren Redaktion, durch. Er behauptet, Roſt ſeye unſchuldig, er könne nicht verurtheilt werden, indem die gegen denſelben vorgebrachten Anklagepunkte nicht ſtichhaltig ſeyen, weil, wie der Herr Vertheidiger des Angeklagten Roſt ſchlagend dargethan habe, in den bezüchtigten Aufſätzen das Verbrechen der direkten Aufreizung durchaus nicht enthalten ſey.

Wenn aber auch dieſes der Fall wäre, ſo habe Roſt alle Verantwortlichkeit dadurch von ſich abgewendet, weil er die Verfaſſer der angeblich ſtrafbaren Artikel nahmhaft gemacht habe und ſo durch die Conſtitution und das Preß-Edikt geſichert ſey. Wenn alſo Roſt freigeſprochen werde, ſo müſſe auch die Anklage gegen Eiſler wegen Theilnahme verſchwinden, indem da, wo ein Hauptverbrechen nicht beſtehe, auch keine Complicität ſtatt finden könne.

Doch, ſagt er, geſetzt auch, Roſt würde verurtheilt, ſo wäre doch nicht erwieſen, daß auch Eiſler einer ſtrafbaren Handlung ſich hiebei ſchuldig gemacht habe, weil ja Eiſler dieſe Broſchüren nicht gedruckt und verbreitet, und überhaupt keinen Theil daran genommen habe.

Eiſler hat dieſe Broſchüren nicht gedruckt, das iſt richtig; allein verbreitet hat er ſie, das hat er ſelbſt zugeſtanden. Er hat hunderte und tauſende von Exemplaren verſchickt, und das, glaube ich, iſt doch Verbreitung, iſt doch Theilnahme!

Es wird nun zur Hauptanklage wegen der Theilnahme an dem Complotte übergegangen.

Hier werden die zwei gewöhnlichen Fragen abgehandelt:

1) Beſtand denn wirklich ein ſtraffälliges Complott? und

2) Wenn ein ſolches beſtand, iſt Eiſler Mitſchuldiger?

Alles dieſes ſagt man, müſſe zuerſt von der Anklage nachgewieſen werden. Die vorgebrachten Beweiſe vermöchten aber noch keineswegs eine juriſtiſche Ueberzeugung zu begründen, oder vielmehr es beſtehe eigentlich gar kein Beweis.

Um dieſes auszuführen, wird behauptet: das civiliſirte Europa nimmt Preßfreiheit in Anſpruch; freie Gedankenmittheilung, Freiheit des Geiſtes muß herrſchen, und wenn auch die Regierungen noch immer durch Cenſur-Zwang ſich dieſer Freiheit entgegen ſtemmen, ſo haben dagegen die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib dieſe Freiheit in Schutz genommen, um auch den noch ungebildeteren Staatsbürgern einen höheren Grad von geiſtiger Aufklärung zu verſchaffen, und das Staatsleben zu erweitern.

Hiebei wird bemerkt, daß es ſehr ſonderbar ſey, daß man den Dr. Wirth, von dem eigentlich die Idee des Preßvereines ausgegangen, der zuerſt Schriften darüber verbreitet, und ſeine Idee veröffentlicht habe, nicht auch in dieſes Complott hineingezogen habe; auf ihn falle ja die ganze Schuld, er habe ja die Veranlaſſung dazu gegeben!

Allein, meine Herren, davon handelt es ſich nicht, ſondern darum: Wer hat dieſe Idee verwirklichet, wer hat das Central-Comite und die Filial-Comite's organiſirt, wer hat das Ganze geleitet, wer hat die Gelder eingenommen, und die Geſchäfte des Vereines beſorgt?

Niemand anders, als Schüler, Savoye und Geib, und in deren Verbindung der Sekretär des Central-Comi-

te's Eifler. Wirth hat keinen Theil daran gehabt, wenn auch die Idee von ihm ausgieng, er hat sie nicht verwirklichet, und deßwegen ist die Anklage blos auf jene gerichtet.

Man hat ferner gesagt, diesem Vereine hätte man nichts anhaben können, wenn die Idee in der Ausführung so geblieben wäre, wie Dr. Wirth sie angegeben habe; indem die Ausführung dieser Idee durch Urtheil des Appellationsgerichtes für straflos erklärt worden sey; allein durch die drei Angeklagten Schüler, Savoye und Geib sey die ursprüngliche Idee abgeändert, der Zweck des Vereines erweitert worden, und dadurch habe die Regierung Gelegenheit gefunden, gegen den Preßverein feindselig aufzutreten.

Nun, eben hiedurch gibt man ja zu, daß die Idee des Dr. Wirth nicht verwirklichet worden sey, daß das Central-Comite einen ganz anderen Zweck angenommen habe, und eben darum sind die Mitglieder desselben eines strafbaren Complottes beschuldiget, und Wirth deßhalb nicht in Anklagestand versetzt werden.

Man sagt, dem sey wie ihm wolle, der Preßverein mag sich auf diese oder auf eine andere Art entwickelt haben, er mag der Regierung mißfallen haben oder nicht, das mache alles nichts, der Preßverein, so wie er einmal durch das Central-Comite constituirt und organisirt worden sey, habe Beifall und Eingang in ganz Deutschland gefunden, und wenn man Schüler, Savoye und Geib bestrafen wolle, so müsse man alle andern Theilnehmer, welche dem Vereine beigetreten sind, ebenfalls bestrafen, sie seyen darum nicht minder Complottanten.

Ich glaube nicht, daß das ernstlich gemeint seyn könne, ein großer Theil der Subscribenten wußte nicht, und weis vielleicht heute noch nicht, welchen Zweck dieser Verein hatte; diese haben nicht in verbrecherischer Absicht unterzeichnet. Diejenigen hingegen, welche die einzelnen Mitglieder in verbrecherischer Absicht verleitet, und zur Theilnahme veranlaßt, und weis Gott durch welche Umtriebe zur Unterschrift bewogen haben, wie solches in mehreren Gemeinden der Fall war. Diese haben die Schuld; die Uebrigen sind straflos. Und hier haben Sie das Geheimniß, warum die übrigen Theilnehmer und namentlich die Mitglieder der Filial-Comite's in diese Anklage nicht verwickelt worden sind.

Es scheint, daß man diesen Punkt deßwegen besonders herausgehoben hat, um allenfalls diejenigen Mitglieder, welche früher in diesem Vereine waren, aufmerksam zu machen und zu beängstigen, als könnten sie gleichfalls in Untersuchung gezogen werden. Allein da die Mehrzahl derselben eine gute Absicht damit verbunden hat, so kann und wird ihnen durchaus kein Verbrechen zu Last gelegt werden.

Man beruft sich auch darauf, daß nur einige Schriften des Central-Comites incriminirt worden seyen, und daß in den übrigen durchaus nichts gesetzwidriges gefunden worden sey.

Allein gerade in jenen incriminirten Aufsätzen ist die verbrecherische Absicht klar und deutlich ausgesprochen und darauf stützt sich eben die Anklage.

Man kam sodann auf die Personen des Central-Comites, und sagte, Schüler und Savoye seyen nicht verhört worden, man könne also nichts näheres angeben, als was durch ihre Schriften bekannt ist.

Geib sey zwar gehört worden, allein aus seiner Vertheidigung, und aus den in dessen Wohnung in Beschlag genommenen Schriften gehen unstreitig die Ueberzeugung von seinem ruhigen Geist, und der Umstand hervor, daß er überhaupt nicht in sträflicher Absicht gehandelt, und daß er an keinem verbrecherischen Complotte habe Theil nehmen können oder wollen. Ueberdieß habe er auch einen Revers ausgestellt, daß er an keiner geheimen Gesellschaft Theil nehmen wolle.

Ja, meine Herrn, einen Revers hat er ausgestellt, und dennoch gibt er in seinen Verhören die Thatsache der Theilnahme an dem Central-Comite des Preßvereins zu, behauptet aber deren Gesetzlichkeit, und sagt, er wolle dieß vor Gericht verfechten. Welches Gewicht kann unter solchen Umständen die Ausstellung eines Reverses haben?

Was die vorgebrachte Einrede, daß man nicht denken möge, Schüler, Savoye und Geib seyen sich deßhalb eines Verbrechens bewußt, weil sie sich nicht selbst gestellt haben, und die weitläufige Ausführung, daß Geib wegen Krankheit nicht erscheinen könne, betrifft, so habe ich diesen Punkt bereits schon erörtert, und habe daher nicht Ursache, noch einmal darauf zurück zu kommen.

Es wurde auch noch durch den Herrn Vertheidiger bezüglich des Nichterscheinens des Schüler und Savoye eine Bemerkung gemacht, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Er sagt nämlich, diese beiden seyen wahrscheinlich deswegen nicht erschienen, weil man sie vielleicht

vor ein Kriegsgericht gestellt und dann erschossen haben würde.

Diese Bemerkung, die ich aus dem Munde des Herrn Eulmann als Anwalt und Landesdeputirten nicht erwartet hätte, bedarf keiner Widerlegung.

Aus allen diesen Zusammenstellungen soll sich also ergeben, daß überhaupt kein Complott existirt habe, oder daß dessen Daseyn doch nicht erwiesen sey, wornach also Eisler als nicht schuldig, und die Anklage durchaus ungegründet erscheine.

Vorausgesetzt aber, es hätte wirklich ein strafbares Complott existirt, so sey doch wenigstens die Complizität Eislers nicht erwiesen, und demnach könne Eisler wieder nicht als schuldig erkannt werden, denn es seye ja durchaus gegen ihn keine Thathandlung erwiesen, aus der sich mit Grund auf eine Mitwissenschaft und Theilnahme an einem solchen Complotte schließen lasse.

Er habe die Sekretariatsgeschäfte besorgt, habe die Rechnungen und Subscriptionslisten geführt, Gelder ausbezahlt, die Correspondenz besorgt und überhaupt da geholfen, wo er in den Geschäften des Central-Comites aushelfen konnte, allein dieses Alles bilde noch nicht die Eigenschaft eines eigentlichen Sekretärs, der von allen Geheimnissen Kenntniß und alle Akten, die vom Vorstande ausgehen, zu contrasigniren habe.

Indeß hat Eisler alle seine Briefe als Sekretär und aus Auftrag des Central-Comites unterzeichnet. Ich glaube also, daß das angebrachte Wortspiel den Begriff „Sekretär" nicht wird wegwischen können.

Endlich macht man noch einige Ausfälle gegen die Anklagekammer und behauptet, daß es nicht auf die Personen allein, sondern auf die Unterdrückung der freien Gesinnungen und Institutionen des Volkes abgesehen sey, daß die Angeklagten nur als Opfer für die allgemeine Volkssache herein gezogen worden seyen.

Allein ich habe Ihnen bereits erklärt, daß die Anklage rein auf Thatsachen gestützt ist, und daß man sich lediglich an die Personen und ihr Handeln halte, nicht aber an das, was außer dieser Sphäre liegt.

Das ist es, was ich in Bezug auf die Anklagepunkte gegen Eisler, und in Beziehung auf die von ihm und seinem Herrn Vertheidiger vorgetragene Widerlegung derselben, noch bemerken zu müssen glaubte.

Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung.

Meine Herren Geschwornen! Nachdem Ihnen die factischen und rechtlichen Verhältnissen von allen Seiten vorgetragen und erörtert worden, erlaube ich mir, Sie schließlich noch einmal auf folgendes aufmerksam zu machen.

Der Rheinkreis genießt eine vollkommen freie Verfassung, eine geregelte Verwaltung; die Regierung begründet seit Jahren die Volksaufklärung durch vorzügliche Schul-Anstalten; im Innern des Kreises wird der Verkehr und Handel durch herrliche Straßen befördert, zur Erleichterung des Handels nach Außen sind die Unterhandlungen schon lange im Werk. Die Abgaben sind im Vergleich zu allen andern Staaten gering, und alle diese und viele andere Vortheile sollen durch die Umtriebe einer exaltirten, leidenschaftlichen, ehrgeizigen, rachsüchtigen Parthei auf das Spiel gesetzt und deren Terrorismus geopfert werden? Die ganze Sicherheit des Besitzes, des Eigenthums und der Personen, welche entgegengesetzter Meinung huldigen, soll dieser Gefährde ausgesetzt werden können?

Meine Herren, man hat Sie auf Luthers geistige Reform zurückgeführt, allein, abgesehen von den wohlthätigen, oder nachtheiligen Folgen dieser großartigen Reformation, ist nicht zu übersehen, daß das, was von diesen Folgen zunächst in die Augen springt, meist betrübend und schrecklich ist.

Wilde Zwietracht und der heftigsten Leidenschaften entfesselte Wuth, langwährende Verwüstung der Länder, und ganze Ströme des hier in Schlachtfeldern, dort auf Schafoten vergossenen Blutes, fast alle Reiche von Europa voll der kläglichsten Zerrüttung, abwechselnd von Bürgerkriegen und von fanatischer Tyrannei gegeiselt, durch alles dieses endlich in hoffnungsvoll begonnenem Voranschreiten auf der Bahn der Civilsation, der Wissenschaft und Freiheit gehemmt, ja vielfach zurückgeworfen.

Dies, meine Herren Geschwornen, sind unzertrennbar die Folgen aller solcher politischer, oder religiösen Reformen.

Prüfen Sie nach allen diesen Entwickelungen, Erörterungen, Beweisen und Gegenbeweisen Ihr Gewissen, nehmen Sie Ihre innere Ueberzeugung, Ihre Vernunft zu Rathe, und sprechen Sie Ihr Urtheil auf den Grund dieses Prüfsteins ohne Furcht und mit Unbefangenheit aus.

Digitized by Google

Zweite Erwiederung,

vorgetragen durch den Advokaten Christian Eulmann, im Namen sämmtlicher Angeklagten und Vertheidiger.

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger sind nicht gesonnen durch eine ausführliche Erwiederung auf die Replik des Herrn General-Prokurators diese lange Verhandlung noch mehr zu verlängern, trotz der vielen Blößen, die die nochmals versuchte Rechtfertigung der Anklage ihnen darbietet. Wollten Sie jedes Mißverständniß in Betreff ihrer Reden berichtigen, sie müßten dieselben nothwendig noch einmal halten.

Statt dessen habe ich Ihnen im Namen sämmtlicher Vertheidiger nur die zur Sprache kommenden Rechtsbegriffe zu berichtigen, vielmehr nur das Resultat des früher Erörterten in ihr Gedächtniß zurückzunehmen; sodann bin ich von sämmtlichen Angeklagten beauftragt, Ihnen deren Erklärung in Betreff der versuchten Widerlegung ihrer politischen Systeme vorzutragen, und werde endlich zum Schluß in meinem persönlichen Namen noch einige Bemerkungen hinzufügen müssen.

Im Verlaufe meines Vortrags hatte ich Gelegenheit gehabt, den hohen Sinn der französischen Justizbeamten aller politischen Farben zu rühmen, die die Integrität des Gesetzes stets als ein Heiligthum bewahren und nie bereit sind, dasselbe dem momentanen Interesse einer gewünschten Verurtheilung zu opfern. Daher konnten wir uns, in Betreff des Sinnes der Worte Attentat und Complott, auf diejenigen Erklärungen berufen, die Ankläger wie Vertheidiger, bei Gelegenheit der Verschwörung vom August 1829 vor der Pairskammer hierüber vortrugen.

Diese erfreuliche Erscheinung zeigt sich hier in unserem Falle nicht; vielmehr die offenbare Tendenz, den Sinn der Gesetze nach dem jetzigen Bedürfniß der Anklage zu wenden, vorbehaltlich bei einer andern Gelegenheit auch wieder eine andere Deutung anzubringen.

Um dies vor Allem zu beweisen, mache ich Sie nur auf den §. 12 des dritten Ediktes zur Staatsverfassung und dessen Worte aufmerksam. Nachdem dort im §. 10 von der Haftung von Particular zu Particularen gehandelt ist, heißt es im §. 12 offenbar in strafrechtlicher Beziehung: für jede Schrift haftet zunächst der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger und erst subsidiarisch der Drucker ꝛc. Nach den klaren Worten dieses Gesetzes ist daher der Verfasser der nächste an den man sich halten muß; wenn er bekannt ist, haften die übrigen nicht. Nur wenn er nicht bekannt ist, wenn man sich an ihn nicht halten kann, haften Verleger, Drucker ꝛc.

Was vermag man gegen diesen klaren unzweideutigen und mehrere der Angeklagten förmlich freisprechenden Sinn dieses Gesetzes anzuführen? Nichts als ein Ministerial-Rescript aus der neueren Zeit, aus der Zeit der Reaction; dieses Rescript soll mehr gelten als die Worte der Verfassung. Man setzt es dem bestimmten, in öffentlicher Sitzung der Kammer der Abgeordneten, also vor der ganzen Nation gehaltenen Vortrag des Ministers des Innern, bei Gelegenheit der Vorlage eines Preßgesetzentwurfs, entgegen, in welchem Vortrag der Sinn des erwähnten §. 12 auf das Genaueste erklärt und insbesondere angeführt wurde, daß von den dort genannten Personen immer nur eine zu haften habe; daß die Haftung einer die übrigen frei macht, weil bei diesen dann keine böse Absicht mehr vermuthet werden kann, ausgenommen im Fall des nochmaligen Druckes einer schon verurtheilten Schrift, wo allein sie zusammen haften müssen.

Was nun den Begriff von Attentat betrift, so hat der Herr General-Prokurator zwar im Allgemeinen anerkannt, daß darunter stets eine äußere Thathandlung, eine Gewaltthat, deren Zweck der Umsturz der Regierung wäre, zu verstehen ist. In Betreff der directen Provocation zu einer solchen Thathandlung, deren die Mehrzahl der Angeklagten bezüchtigt wird, genügt es aber nach seiner Meinung, um dem Strafgesetze verfallen zu seyn, wenn nur der Zweck, eine Veränderung der Regierung zu erzielen klar seye, ob dieser Zweck auf dem Weg der Gewalt, oder auf anderem Wege erreicht werden solle, seye gleichgültig.

Wenn demnach Jemand einen großen Fehler in der Staatsverfassung entdeckt, und eine Petition an die Stände macht, in welcher er diese geradezu auffordert, die nöthigen Veränderungen anzubringen, so ist er der direkten Provocation zum Umsturz oder zur Veränderung der Regierung nach Art. 102 des Strafgesetzbuchs schuldig und muß mit dem Tode bestraft werden, wenn sein Gesuch Erfolg hatte!!

Wenn Jemand sehnlichst eine Veränderung einer

Digitized by Google

Regierung wünscht, wenn er zu Gott betet, und Andere auffordert mit ihm zu Gott zu beten, daß er

die ersehnte Veränderung eintreten lassen möge, so sind, nach der Theorie des Hrn. General-Procurators, die Betenden der Verbannung verfallen, wenn ihr Gebet fruchtlos blieb, allein des Todes schuldig, wenn Gott die Betenden erhörte!

Diese Beispiele würden schon genügen, um zu zeigen, was von jener Erklärung des Hrn. General-Prokurators zu halten ist; allein werfen wir noch einen Blick auf das Gesetz.

Das Gesetz sagt, ein Attentat, ein gewaltsamer Versuch, die Regierung zu stürzen, wird mit dem Tode bestraft; eine direkte Aufforderung zu diesem Attentat, zu dieser Gewaltthat, wird auch mit dem Tode bestraft, wenn sie Erfolg hatte, und mit der Verbannung, wenn sie ohne Erfolg blieb.

Um demnach diesen Strafen verfallen zu seyn, ist erforderlich

1) im Fall des Attentats, daß der Umsturz der Regierung erzielt werde und zwar durch eine äußere Thathandlung, durch Gewaltthat; und

2) im Fall der direkten Provokaten, daß diese den Zweck sowohl als das Mittel betreffe, d. h. daß dadurch direkt zum Umsturz und zwar vermittelst bestimmter Thathandlungen, vermittelst Gewaltthat aufgefordert werde.

Da nun die Anklage diejenige Thathandlung gar noch nicht bezeichnen konnte, zu deren Vornahme die Angeklagten, um den Umsturz der Regierung zu erzielen, aufgefordert haben sollen; da folglich eine solche Aufforderung von ihrer Seite gar nicht existirt, so zerfällt nothwendig die ganze Anklage.

Ueber die Erklärung, die man Ihnen von dem Worte direkte Aufforderung oder Anreizung gegeben hat, die jedesmal da vorhanden seyn soll, wo zu Jemanden geradezu ins Gesicht gesprochen wird und nicht durch Mittelspersonen, will ich keine weitere Worte verlieren. Ihren gesunden Einsichten, auch ohne Rechtskenntnisse, kann es nicht entgehen, daß das Wort direkt sich auf den Sinn und den Inhalt der Rede bezieht; und daß eine direkte Aufforderung zu einer That nur da vorhanden ist, wo ohne Umwege geradezu die That bezeichnet ist, durch welche der Zweck erreicht werden soll.

Uebrigens entscheidet über alles dieses unverkennbar das Urtheil des Appellationsgerichts vom 14. April 1832, an dessen Worte Sie zu erinnern es hier offenbar genügt.

Ueber den Begriff des Verbrechens des Complottes, hat man Ihnen nichts vorgebracht; folglich die Richtigkeit des von mir Gesagten anerkannt.

Ich hatte früher angeführt, daß ein Complott dann vorhanden ist, wo zwischen mehreren Personen die definitive Verabredung eines Attentats, einer bestimmten Thathandlung zum Umsturz der Regierung getroffen wurde. Das verabredete Attentat, die verabredete Thathandlung kann aber, nach dem klaren Sinn des Gesetzes und der Ansicht der Gerichte und der Rechtslehrer, nur in einer äußeren Thathandlung, die der Anfang des beabsichtigten Umsturzes enthielte, bestehen. Schriften und deren Verbreitung, ihr Inhalt mag seyn welcher er wolle, können, wie früher erwiesen, nicht als Attentat betrachtet werden, folglich kann auch die Verabredung, aufrührerische Schriften zu verbreiten, nie zum Complott qualifizirt werden. Alle Thatsachen, welche die Anklage aufstellt, auch zugegeben, so ist doch kein Verbrechen vorhanden.

Im Anklageurtheil und im Anklageakt ist gesagt, die Gelder des Preßvereins seyen zu einem andern Zweck, als dem öffentlich ausgesprochenen verwendet worden. Der Ungrund dieser Behauptung wurde gewiß evident nachgewiesen und gezeigt, wie Alles was geschah, dem offen ausgesprochenen Zweck conform war. Dies erkennt man nun auch an, behauptet aber jetzt, der Preßverein selbst, wie er angekündigt worden, seye ein Complott, d. h. eine Verabredung zu einer Thathandlung des Umsturzes. Setzen wir dieser Behauptung den Sinn des Gesetzes, den gesunden Menschenverstand und das Urtheil des Appellationsgerichts vom 14. April 1832 entgegen, so sagt man, der Verein habe ja anerkannter Massen unter Schüler's, Savoye's und Geib's Leitung ein andere Tendenz bekommen, diese andere Tendenz seye die strafbare, wenn auch der Preßverein, wie Dr. Wirth ihn organisiren wollte, vom Appellationsgerichte freigesprochen worden sey. Aber welche andere Tendenz hat dann der Preßverein bekommen? Dr. Wirth wollte durch denselben Deutschlands Einheit und eine republikanische Regierungsform erzielen; Schüler, Savoye und Geib wollten die Preßfreiheit schirmen, und jede patriotische Erörterung über das Wohl des Vaterlandes unterstützen. Also Wirths Absichten sollen straffrei, allein die von Schüler und Consorten strafbar seyn? Diese Frage nur aufzustellen, ist hinreichend, um jeder weiteren Erörterung enthoben zu seyn.

Digitized by Google

Für Eisler insbesondere kein weiteres Wort.

Dieß ist was ich Ihnen Namens der Vertheidigung vorzutragen hatte. Die Angeklagten haben mich nun beauftragt, ihre Erklärung in Betreff der versuchten Widerlegung ihrer politischen Systeme Ihnen mitzutheilen; ich lese Ihnen dieselbe wörtlich vor:

Zum Schluß in meinem persönlichen Namen noch einige Bemerkungen. Der Herr General-Prokurator hat persönliche Angriffe erwähnt, denen er auch von Seiten der Vertheidiger ausgesetzt gewesen seyn soll. Hierauf erwiedere ich, daß der Privat-Charakter des Herrn General-Prokurators als sehr human bekannt ist, und bei dieser Menschenfreundlichkeit wahrlich keine Veranlassung zu persönlichen Angriffen gibt. Seine desfallsigen Aeußerungen müssen daher nothwendig auf Mißverständnissen beruhen. Was sollen auch armselige Persönlichkeiten bei dieser Sache? Was sollen Einzelne, was sollen angebliche Schwächen Einzelner hier, wo die Gesammtheit vor Gericht steht, wo über deren Rechte das Urtheil gefällt werden soll? Ich insbesondere habe in meinem ersten Vortrage von vorn herein den Standpunkt angegeben, von welchem aus ich diese Sache beurtheile; jene Angabe muß mich bei Jedermann gegen Mißdeutung schützen.

Auch haben die Vertheidiger und ich insbesondere, nie die Person des Herrn General-Prokurators als solche auftreten lassen. Wir haben von der Anklage im Allgemeinen gesprochen, die er nicht geschaffen hat, die er nur durchzuführen beauftragt ist.

Ich soll aber auch das Appellationsgericht angegriffen haben! Von den Personen, die dieses Gericht bilden, oder Einzelnen derselben war bei mir durchaus nicht die Rede und konnte nicht die Rede seyn. Wohl aber habe ich das Urtheil dieses Gerichts vom 26. Mai dieses Jahres absichtlich angegriffen; weil mir das Gesetz dies erlaubt und weil es das Interesse der Vertheidigung also erheischte, wollte ich nicht die schlagendsten Vertheidigungsgründe mit Stillschweigen übergehen. Ich habe daher es angegriffen mit allen den Waffen, welche die Natur der Sache, meine eigenen Einsichten und die Rechtswissenschaft an die Hand geben; und ist es meine Schuld, wenn es jeder dieser verschiedenen Waffen so große Blößen darbot?

Der Herr General-Prokurator selbst hat die Sache richtig bezeichnet, indem er sagte: diese Angriffe rührten daher,

Digitized by Google

weil das Appellationsgericht in diesem Jahre von andern Ansichten ausgegangen sey, als im Jahr 1832. Er selbst erkennt demnach an, daß es diese andere Ansichten sind, die wir angegriffen haben, und nicht die andern Personen, die uns diese anderen Ansichten gebracht haben. Uebrigens waren diese andern Ansichten von der Regierung beabsichtigt.

Was ich in Betreff des Nichterscheinens der Angeklagten Schüler und Savoye angeführt habe, hat man mißverstanden, und daraus Gelegenheit genommen, mich persönlich, ja in einer Eigenschaft auftreten zu lassen, die ich hier noch gar nicht geltend gemacht hatte.

Man hat angeführt, ich hätte in meinem ersten Vortrag gesagt: Schüler und Savoye seyen nicht erschienen, weil sie zu fürchten gehabt hätten, von der Regierung vor ein Militärgericht gestellt zu werden. In dieser angeblichen Aeußerung findet man eine Verletzung meiner Pflichten als Advokat und Anwalt, und meiner Pflichten als Landesdeputirter. Vor Allem muß ich bemerken, daß ich die mir in den Mund gelegten Worte nicht gesprochen habe; die Worte, deren ich mich bediente, waren folgende:

„Wohl mag es erlaubt seyn anzunehmen, daß Savoye „und Schüler unter den jetzigen Verhältnissen, und da das „Gesetz der Regierung erlaubt, die Geschwornenliste selbst zu „fertigen, vielleicht das unbedingte Vertrauen, zu einem von „ihr componirten Gerichte nicht hatten und deßwegen Anstand nahmen, sich vor demselben zu stellen. Wenn man „annehmen könnte, daß ihnen der Gedanke gekommen wäre, „die Regierung möchte 23 gemeine Soldaten mit einem „Corporal hierher als Geschworne commandiren lassen, und „das Assisengericht möchte sich dann für incompetent erklären, „um deren Unfähigkeit zum Amte der Geschwornen auszusprechen, so wäre ihr Nichterscheinen vollständig gerechtfertigt."

Ich konnte nicht denken, daß diese Worte eines weiteren Commentars bedürfen. Sie selbst und ihre Beziehung mußten für Jedermann, der diesen Verhandlungen von Anfang an folgte, klar seyn. Doch ich will meine Gedanken nicht verstecken, ich will sie auch offen, wenn man will, platt aussprechen. Jene Worte sollten im Vorbeigehen eine leise, gewiß erlaubte und die Delicatesse des Gerichts nicht verletzende Critik des Urtheils des Assisengerichts, in welchem es sich für incompetent erklärte, um über die Frage der Befähigung eines Geschwornen zu erkennen, enthalten. Ich wollte zeigen, zu welchen Folgen jenes Incompetenz-Urtheil führen könnte; daß der Regierung anheimgestellt wird, aus Geschwornengerichten Militärgerichte zu machen, wenn das Gericht die Angeklagten nicht in dem Rechte, nur von gesetzlich befähigten Richtern gerichtet zu werden, schützt.

Was soll nun, bei dieser leisen Kritik eines Urtheiles, meine Eigenschaft als Landes-Deputirter? Ich hatte an diese Eigenschaft hier nicht gedacht. Hätte sie mir vorgeschwebt, so würde ich vielleicht die Gelegenheit benützt haben, um dem Volke zu sagen, woher Gefahr für seine Institutionen drohe; ich hätte nicht von Militärgerichten aber von außerordentlichen Specialgerichten und von gewissen Anträgen gesprochen, die auf ein Decret vom April 1810 hin gestellt wurden, um, wie die Anträge sagen, „die Condemnation der Angeklagten zu sichern." Ich wollte davon nicht sprechen, weil ich hier nicht als Deputirter aufgetreten bin, weil ich meine Pflichten als Vertheidiger durch den Vortrag der eigentlichen Vertheidigungsgründe erfüllt hielt, und weil ich auch unserer Magistratur die Schmach nicht anthun wollte, auszusprechen, welche Art von Vertrauen man zu ihr hegt, und wie man eines jeden beliebigen Urtheils gewiß zu seyn glaubte, so wie man nur sie zu Gericht sitzen hätte.

Doch genug hiervon: und genug im Allgemeinen. Bei dem Spruche, den Sie fällen werden, vergessen Sie nicht die alte Regel: des Volkes Stimme ist Gottes Stimme.

Der General-Prokurator:

Auf den letzten Vortrag des Herrn Vertheidigers Ch. Eulmann habe ich noch einige Bemerkungen zu machen.

Was die Auslegung des §. 12 des Preßediktes, dann der verschiedenen Gesetzesartikel über Attentat, Complott, Provokation u. dgl. betrifft, so ist dieses bereits weitläufig erörtert worden, sowohl von den Herrn Vertheidigern, als von mir; Sie haben die Auslegung der gesetzlichen Begriffe von der einen und von der andern Seite gehört; wer nun die richtige Ansicht habe, darüber mögen Sie entscheiden.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß die Vertheidiger und die Angeklagten auf die Duplik verzichten, weil sie von dem geistigen nicht in das materielle Gebiet herabtreten zu können glauben, und daher an die Entscheidung der Staats-

Digitized by Google

rechtslehrer appelliren, so gehört dieses nicht hierher; Sie haben Ihre Entscheidung nicht von einem solchen Ausspruche abhängig zu machen; Sie haben hier Ihr Urtheil nach dem Ausspruche Ihrer eigenen Vernunft und Ihres eigenen Gewissens zu fällen.

Den dritten Punkt, meinen persönlichen Charakter betreffend, übergehe ich — davon kein Wort.

Man sagt aber, ich hätte vielleicht nicht meinen persönlichen Ansichten gefolgt, und die Anklage nicht so aufgestellt, wenn ich nach meiner eigenen Ueberzeugung hätte handeln können.

Man meint, ich habe aus Einfluß der Regierung gehandelt, und ebenso hätten die Richter der Anklagekammer das Verweisungsurtheil nicht nach Ihren Ansichten und Ihrer Ueberzeugung, sondern ebenfalls durch Einfluß der Regierung verleitet, in dieser Weise erlassen.

Allein, meine Herren, auch dieser Vorwurf ist ungerecht; es ist aus den Akten ersichtlich, daß die Regierung mir keine Weisung gegeben hat, gegen meine Ueberzeugung zu handeln, sondern was geschah, geschah nur nach den bestehenden Gesetzen.

Ich kann zur Ehre des Gouvernements die feierliche Versicherung geben, daß dasselbe den Justizbeamten keine Weisung, keine Instruktion gibt, sondern daß es den Richtern stets belassen ist, nach den bestehenden Gesetzen und ihrer innern Ueberzeugung zu urtheilen.

Auch auf das Verweisungs-Urtheil hatte nicht die geringste Einwirkung Statt; die Herren Appellationsgerichts-Räthe haben ohne mein Beiseyn 4 bis 5 Tage lang deliberirt sie haben während dieser Zeit nicht einmal eine Verbindung mit Drittern unterhalten, sie haben sich von aller Gesellschaft zurückgezogen, es ist also ganz irrig, wenn man glaubt, daß die Regierung hiebei einen Einfluß ausgeübt habe.

Herr Culmann sagt in Bezug auf den ihm persönlich gemachten Vorwurf, daß seine Aeußerung wegen Schüler, Savoye und Geib mißverstanden worden seyn müsse. Das soll mir lieb seyn, aber ich habe sie wörtlich also niedergeschrieben: „wer steht und bürgt dafür, daß, wenn Schüler „und Savoye sich stellen, sie nicht vor ein Militärgericht „gebracht, und vielleicht von 23 Soldaten nebst einem Cor„poral gerichtet und dann erschossen werden." Wenn nun Herr Culmann zugibt, daß er beiläufig dasselbe gesagt habe, so ist wohl möglich, daß er unrichtig verstanden wurde, so viel ich weiß, haben es auch die Hrn. Geschwindschreiber in den nämlichen Worten, wie ich, notirt, wenn er aber glaubt, daß seine Aeußerung nothwendig so habe verstanden werden müssen, wie er sie gemacht zu haben eben behauptet hat, dann kann ihn kein Vorwurf treffen, außerdem aber war meine Entgegnung vollkommen gerecht.

Christian Culmann:

Das Publikum hat mich nicht mißverstanden.

Der Präsident:

Die Zeit ist bereits zu weit vorgerückt, um mein Resume heute noch vornehmen zu können, ich schließe demnach die heutige Sitzung.

Digitized by Google

Sitzung vom 16. August 1833.

Der Herr Regierungspräsident, Freiherr v. Stengel, ist auch in der heutigen Sitzung anwesend.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Frage, ob der k. General-Prokurator, die Angeklagten und ihre Vertheidiger, oder die Geschwornen noch eine Aufklärung wünschen, oder sonst eine Bemerkung zu machen hätten.

Da hierauf von allen Seiten eine verneinende Antwort erfolgte, so erklärt der Präsident die Debatten geschlossen und schreitet sofort in folgenden Worten zum

Resume.

Meine Herren Geschwornen!

Sie haben nunmehr die gesammten Verhandlungen gehört; Sie haben denselben mit gespannter Aufmerksamkeit beigewohnt, wie es die Wichtigkeit der Sache forderte. — Ihre Ausdauer, Ihre Geduld ist oft auf die Probe gestellt worden. Sie haben es männlich überstanden, und nun eilen wir im raschen Laufe unserm Ziele zu — der Entscheidung dieser Verhandlungen durch Ihren Ausspruch.

Meine Pflicht ist es nun, Ihnen das Ganze zusammen zu stellen, die Gründe dafür und dawider zu entwickeln, so weit sie im Laufe der Verhandlungen vorgekommen sind, oder sich aus der Sache selbst ergeben, um in Ihnen das klare Bewußtseyn des Ganzen zu erneuern und zu unterhalten.

Ich werde mich nur auf das Wesentliche beschränken, und alles Ueberflüssige vermeiden; denn, meine Herren, die Fragen, um die es sich hier dreht, sind einfach, und nur die Verhandlungen selbst haben das Einfache der Wahrheit häufig getrübt.

Ich habe es bedauert, meine Herren, daß dieser Saal oft Zeuge von Ausfällen und Ausdrücken seyn mußte, die ich theils im Laufe der Verhandlungen selbst mißbilligen mußte, und noch heute nicht billigen kann.

War es wohl nicht möglich, sich mit Gründen mannhaft zu vertheidigen? War es erforderlich, Alles anzugreifen, was Herkommen und Gesetz heilig und ehrwürdig macht, weder die geheiligten Personen der Regenten, noch die individuellen Ansichten gebildeter Männer zu schonen? Anstatt mit Duldung auch die Ueberzeugung Anderer zu ehren, den Stand der Beamten, der Geistlichkeit, des Adels und des Kriegers mannichfach zu verdächtigen? Muß man nicht anerkennen, daß hier das Maß nicht eingehalten wurde, welches der öffentliche Anstand fordert?

War es nicht, was ich so dringend empfahl, thunlich, auch grelle Thatsachen ohne gehässige Bemerkungen vorzubringen, und so zu zeigen, daß man auch durch die Würde des Charakters seine Ansichten und Ueberzeugungen bestätigen könne? Mußte man so sehr der Neigung zum Witze, zur Satyre, zum Tadel aller Autoritäten nachgeben?

Doch, meine Herren, halten wir unsern Standpunkt fest, über das, was nicht hieher gehört, lassen wir denkende Männer und das unbefangene Publikum richten; lassen wir uns dadurch weder rechts, noch links leiten, halten wir uns an die Wahrheit, und bleiben wir auf dem Wege der kalten ruhigen Ueberlegung, wie ein alter Schriftsteller den Richter schildert: ohne Zorn und ohne Neigung (sine ira et studio).

Lassen wir uns nicht dahin reißen, wenn wir hören, daß den Aristokraten, d. h. den Freunden des Bestehenden, Verstand und Menschenrechte abgesprochen werden; sondern prüfen wir auf dem Grunde der Gesetze, mit dem Maßstabe des praktischen Verstandes alles Vorgebrachte, und behalten

wir das Beste davon, die Wahrheit, das reine Ergebniß des Verhandelten, wie es auch immer gestaltet seyn möge.

Ich rufe Ihnen aber hiebei vor Allem zu, hören Sie nur auf die Thatsachen und Gründe, die ich Ihnen vorlegen werde, verwerfen Sie dagegen jene Punkte, worin Sie Ansichten finden, die blos mir eigen seyn möchten, achten Sie nicht darauf, wenn ich Ihnen Aeußerungen dieser Art vorbringen wollte, ich will, ich darf Ihnen nicht Anderes sagen, als was hier in diesen Hallen vorgebracht wurde, und ausdrückliche Behauptung der Theile, oder nothwendige daraus herzuleitende Folge ist; Sie dürfen, Sie können auf nichts Anderes achten.

Meine Herren, es wird Ihnen nicht entgangen seyn, daß die Anklage-Punkte, worüber Sie Ihre Erklärung auszusprechen haben, mehrfacher Natur seyen:

1) Sie haben gehört, daß von unmittelbaren Aufreizungen zum Umsturze der bestehenden Regierungsverfassung oder Veränderung derselben, selbst mittelst Gewalt, ohne daß jedoch ein Erfolg Statt gefunden habe, die Sprache war, welche Aufreizungen verübt wurden durch Reden, gehalten vor versammelter Volksmenge, oder durch Verbreitung derselben oder anderer Aufsätze, oder Lieder durch den Druck und zwar von Personen, die Verfasser, Redakteurs, Verleger oder Drucker derselben waren.

2) Es sind überdies aber auch Aufreizungen zur Bewaffnung gegen die k. Autorität vorgekommen, die auf ähnliche Art durch den Druck verbreitet worden sind.

3) Endlich ist noch die Sprache von einem Verbrechen weiterer Art, von der Existenz eines Complottes zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung und wissentlichen Theilnahme daran, gewesen, deren lediglich Einer der Angeklagten bezüchtiget und deshalb in den Anklagestand versetzt worden ist.

Sie werden bei der gegenwärtigen Darstellung der Verhandlungen diese verschiedenen Gesichtspunkte wohl berücksichtigen, dieselben auseinander scheiden und festhalten, damit nicht durch die Vermengung der verschiedenartigen Thatsachen auch eine Verwechselung der erheblichen Gründe entstehe.

Gehen wir nun auf die einzelnen Angeklagten über, hören wir in Bezug auf jeden Einzelnen derselben, worauf die Anklage sich gründe, wodurch sie unterstützt werde, wie die Gründe dafür entwickelt seyen, welche Thatsachen und welche Gründe zur Entkräftung der Anklage vorgebracht worden seyen, dann welche Gründe und Momente für oder gegen die Anklage aus der Zusammenfassung des Ganzen, aus der Uebersicht derselben zu schöpfen seyen.

Möge es mir gelingen, diese Zusammenfassung vollständig und entschöpfend, klar, jedoch ohne ermüdende Weitschweifigkeit Ihnen darzulegen, und dadurch Ihnen alle jene Verhältnisse lebendig darzustellen, welche nöthig sind, die Wahrheit aufzufinden, jene Wahrheit sage ich, die rein, wie ein himmlisches Licht aus der Tiefe der Vernunft und des Gemüthes hervorleuchtet, die in ungetrübter Klarheit aus dem Nebel und Dünste des Irrthums und der Leidenschaft emporstrahlet, die das einzige Streben, der einzige Lohn des Richters seyn kann und darf, und die mit hellleuchtenden Zügen auf den ehernen Tafeln der Geschichte eingeprägt, sich über die Verhältnisse der Zeit und des Raumes siegend emporhebt.

Der erste, der in gegenwärtiger Anklage Begriffenen, ist

Dr. Johann Georg August Wirth.

Die Anklage, welche gegen denselben gerichtet ist, zerfällt in zwei Haupttheile. Er wurde angeklagt:

1) mehrere Reden in öffentlichen Volksversammlungen gehalten, mehrere Druckschriften öffentlich bekannt gemacht und verbreitet, und dadurch die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. Staatsregierung und die k. Autorität selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Aufreizungen jedoch ohne Erfolg geblieben sind. —

2) An denjenigen Thatsachen, wegen welcher die Redner auf dem Hambacher Feste in dem Verweisungs-Urtheile in den Anklagestand versetzt worden sind, dadurch wissentlich Theil genommen zu haben, daß er mittelst Redaktion, Publikation, Verbreitung der incriminirten Schriften und Reden den Urhebern derselben in Begehung und Vollendung der strafbaren Handlungen wissentlich geholfen und die Mittel zum Zwecke herbeigeschafft, oder erleichtert habe.

Sie sehen daher, meine Herren! die Anklage ist doppelter Natur: einmal werden den Angeklagten selbstständige Handlungen zur Last gelegt, andererseits nur wissentliche Theilnahme an Handlungen Anderer, und zwar wie ausdrücklich das Verweisungsurtheil sagt, um derjenigen Redner, welche hier wegen ihrer Rede auf dem Hambacher Schlosse als Angeklagte vor Ihnen sitzen.

Nur von dem ersten Anklagepunkt wird vorläufig hier die Rede seyn, von dem zweiten dann, wenn Sie auch die

Digitized by Google

Zusammenstellung gehört haben, welche auf die übrigen wegen des Hambacher Festes angeklagten Personen Bezug hat.

Die Anklage ersterer Art zerfällt in mehrere einzelne Thatsachen, die unter den Gesichtspunkt der Aufreizung theils durch Reden, theils durch Druckschriften fallen.

Sie haben gehört, daß dieselben in folgenden Hauptpunkten bestehen:

1) der Rede die am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Volksmenge gehalten wurde, —

2) der Verbreitung derselben durch den Druck,

3) dem gedruckten Aufsatze „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland.“ Homburg, den 21. April 1832.

4) Der Druckschrift „die politische Reform Deutschlands von J. G. A. Wirth. Daß der Angeklagte sich als den Redner, als den Verfasser, als den Herausgeber dieser Druckschriften vor Ihnen bekannt habe, haben Sie vernommen, daher in dieser Hinsicht eben so wenig noch ein Wort, als darüber, daß diese Schriften und Reden den Charakter der Publizität hatten, — es ist dieses unbezweifelt.

Sonach ist die weitere Frage nur die:

liegt die Thatsache einer unmittelbaren Aufreizung in der angegeben Art zu dem besagten Zwecke vor. —

Eine Frage, welche auch die Lösung der Frage des Schuldig oder Nichtschuldig in sich enthält, und daher von allen Seiten zu würdigen ist.

Die anklagende Staatsbehörde bemerkt in dieser Hinsicht folgendes, und theils liegt es in der Natur der Sache:

Sie sagt, schon der Sprachgebrauch zeige, in welchem Sinne der gesetzliche Ausdruck exciter-provocation genommen werden müsse und werde.

Exciter heiße aufregen — aufreizen, und provoquer habe dieselbe Bedeutung; daher hieße der Ausdruck provoquer la colère zum Zorne reizen, daher provoquer la haine, Haß erregen.

Aus diesen Ausdrücken, welche das Gesetz gewählt habe, folge daher nothwendig, daß nicht geradezu eine wohlüberlegte planmäßige Vorlage der Mittel und Wege, wie man zu einem gewissen Resultate gelangen wolle, vorhanden seyn müsse, um sagen zu können, man habe dazu aufgereizt, sondern daß auch andere Wege dahin führten, um auszusprechen, es sey eine Aufreizung vorhanden.

In diesem Sinne würde daher schon Aufreizung zu einer Veränderung der Staatsverfassung existiren, wenn man z. B. die k. Attribute mit so grellen und gehässigen Farben schildern, ihre Unvereinbarkeit mit dem Glücke eines Volkes so lebhaft darstelle, daß jeder Mensch daraus handgreiflich entnehmen könne, so könne es nicht bleiben, wenn es besser werden solle.

Sie behauptet, dieses liege auch in der Natur der Sache. — Aufreizung könne selbst durch Satyre, durch einen prophetischen Ausruf, durch Verächtlichmachen des Bestehenden hervorgebracht werden, indem dazu nicht mehr nöthig sey, als den Menschen in eine solche Stimmung zu versetzen, daß hieraus nach allen Regeln der psychischen und materiellen Wirksamkeit gerade der Erfolg entstehen müsse.

Allein das Gesetz, fährt dieselbe fort, gehe weiter, es wolle dem Richter nicht die Gewalt einräumen lediglich aus Handlungen Schlüsse zu bilden, welche das Daseyn eines Verbrechens feststellen mußten, besonders bei Verbrechen politischer Art, daher sey es gekommen, daß das Gesetz, um die Art der Aufreizung genauer zu bestimmen, den Ausdruck gebraucht habe, „direkte Aufreizung.“

Was hieße aber direkt?

Geradezu — unmittelbar, nicht in der Art, daß man etwas dazwischen Liegendes noch finde.

Das sey der Wortsinn, das die verständige Bedeutung dieses Wortes. Die nothwendige Folge davon sey, daß man sonach bestimmt angeben, und andererseits bestimmt und unzweifelhaft finden müsse, was bezweckt werde.

Wer also die regierende Familie hinwegschaffen und dazu unmittelbar aufreizen wolle, könne nicht das Mittel allein wählen, daß er diese Familie als lasterhaft schildern, ihre Unfähigkeit zur Regierung zeige, die Vorzüge einer andern Familie anpreise — nein, es müsse etwas Näheres darin liegen, wenn von einer unmittelbaren Aufreizung die Rede seyn solle.

Worin bestehet aber nun dieses Bestimmte, was man im gesetzlichen, im natürlichen Sinne direkt — unmittelbar nennen kann?

Muß es gerade der Aufruf seyn — Auf zu den Waffen, jagt den König fort, stürzt die Verfassung um!

Daß dieser Aufruf unbezweifelt direkte Aufreizung, unmittelbare Aufforderung wäre, unterliegt keinem Anstande, allein er wäre es auch nur im Systeme der anklagenden Stelle im rohesten, derbsten Sinne des Wortes, vielmehr gehet sie weiter.

Sie behauptet nämlich, daß die Ausdrücke exciter directement — provocation directe lediglich die Bedeutung hätten, daß nicht ein Aufruf, nicht eine Aufforderung, sondern eine unumwundene, unzweideutige Anreizung, etwas zu thun,

dazu gehöre, um sagen zu können, daß man geradezu angereizt, geradezu etwas hervorgerufen habe.

Daher sey auch der besondere Ausdruck des Gesetzes hier vorhanden, hätte es mehr gefordert, so würde es sich kräftiger ausgesprochen, es würde gesagt haben, ausrufen, verkündigen und dgl.

Daher könne auch, wenn von einem Falle der Art die Rede sey, nicht eine kleinlichte Wortdeutelei statt finden, sondern man müsse aus den gefallenen Aeußerungen, aus der ganzen Stellung der Sätze, und dem Gesammtüberblick einer Stelle entnehmen, ob die verbrecherische Absicht, der gesetzwidrige Zweck des Umsturzes oder der Veränderung oder der Bewaffnung geradezu ausgedrückt sey, und darnach sich aussprechen.

Nicht also bestimmte Ausdrücke seyen vorgeschrieben, nicht die Entwickelung eines ganzen Gegenplanes nöthig, nicht die Angabe der einzelnen Mittel erforderlich, nicht die Drohung der Gewalt dabei auszusprechen, nein — es sey blos genug, wann in den vorkommenden Ausdrücken der Sinn und der Zweck einer geradehinigen Anreizung liege, um die Existenz derselben annehmen zu können.

Ob daraus ein Erfolg mit Wirkung wahrscheinlich werde, oder nicht, darauf komme es nicht an, auch frage es sich nicht, ob man zunächst geistige Motive wähle, um die körperliche Gewalt herbeizuführen, sobald die Darstellung nicht mehr blos eine wissenschaftliche, spekulative sey, nicht einen einfachen Wunsch ausdrücke, dann schon frage es sich, ob nicht die Provokation in gesetzlichem Sinne existire.

Dieses könne daher selbst in der Form einer Ahnung, einer Prophezeihung, einer Anrufung der Gottheit geschehen, wenn nur aus dem Ganzen erhelle was man wolle, und dieses unzweideutig vorliege. Daher könne auch hier weder eine Theorie noch eine frühere Entscheidung etwas wirken, weil es immer auf den individuellen Fall und die subjektive Ueberzeugung des Richters anzukommen habe.

Daß übrigens das Attentat, welches im Gegensatze der Anreizung nicht Worte sondern Handlungen voraussetze, bisher nichts entscheiden könne, sey wohl ganz klar, denn so wie die Anreizung in sich enthalte, eine gerade (direkte) Hervorrufung irgend einer Handlungsweise, eine unzweideutige Aufforderung dazu, ohne daß dann eine weitere Handlung erfolge, so sey das Attentat, eine äußerliche Handlung an sich, die mit oder ohne vorherige Aufreizung erfolgt seyn könne.

Daß übrigens die Provokation gerade nicht unbedingt, ohne alle Zwischenwege ꝛc. seyn müsse, ergebe sich daraus, weil ja auch das Complott, wovon im Art. 87 die Rede sey, nur überhaupt die Verabredung eines Zweckes in sich fasse, keineswegs die Verabredung der Mittel nothwendig fordere.

Wenn nun das schwerere Verbrechen nur den allgemein ausgedrückten Entschluß zweier oder mehrerer Personen erfordere, die Ausführung aber und die Wahl der Mittel erst später noch gestatte, so sey dieses bei der Provocation, als dem leichtern, um so mehr der Fall, als es genüge, nur den bestimmten Zweck ausgedrückt, und andere dazu unmittelbar angereizt zu haben, und wenn dann diese der Anforderung Genüge leisteten, dann erst Attentat, oder, nach Umständen, Complott existire.

Dieses die Grundsätze der Anklage.

Von andern Voraussetzungen und Ansichten gehet die Vertheidigung aus.

Auch sie sucht die Bedeutung der Worte exciter, directement und provocation directe zu bestimmen, und ruft das dictionaire de l'academie und jenes von Mozin zu Hülfe. Sie findet, daß Aufreizung gleichbedeutend mit Aufforderung sey, indem der Art. 102 des Cod. pen. die Mittel, wodurch sie geschehen könne, angebe, und nur von Reden oder Schriften darin die Sprache sey. Verbinde man aber den Art. 87 damit, so zeige sich, daß nur von einer Aufreizung zur Gewalt im gesetzlichen Sinne des Wortes die Frage seyn könne, denn der letztere Artikel spreche von Attentat und von Gewalthandlungen, und auf ihn beziehe sich der Art. 102, sohin müsse die Aufforderung auch hierauf lediglich gerichtet seyn.

Wenn also von dieser Gewalt, von einem gewaltsamen Umsturze, von einer gewaltsamen Veränderung die Rede nicht sey, so könne gar nicht behauptet werden, daß eine Aufforderung im gesetzlichen Sinne vorhanden wäre.

Daraus ergebe sich aber, daß jede Aufforderung, Ideen zu verbreiten, welche gleichwohl im Gegensatze mit dem wirklichen Bestande eines Staates seyen, Ideen, welche allmählig den Geist des Volkes durchdringen und auf dem Wege der Ueberzeugung die gewünschte Reform herbeiführen sollten, sohin die Aufforderung zur Bildung eines Preßvereines, um am Ende diesen Zweck zu erreichen, nicht in jene Gattung der Provocationen gehöre, welche das

Gesetz als strafbar bezeichne. Daß die in Form von Ahnungen, Prophezeihungen, Hoffnungen und Wünschen eingekleideten Aeußerungen nicht in den Begriff einer Provocation passend seyen, wäre ohnehin außer Zweifel.

Auch unbestimmte Aeußerungen, welche keinen hervorspringenden Zweck ausdrückten, gehörten nicht hieher: So sey es keine Provocation, wenn man zur Bürgerbewaffnung auffordere, ohne bestimmt anzugeben, wozu sie dienen solle; so wäre keine Aufreizung vorhanden, wenn man die Republik als die einzig gute und nothwendige Staatsform und die Einführung derselben überhaupt empfehle.

Ueberdies könne auch eine Provocation nicht daraus gefolgert werden, wenn man sogar eine bestimmte Staatsverfassung als zweckwidrig schildere, eine bestimmte Regierung als gesetzwidrig darstelle, die Personen bestimmter Regenten als unfähig schildere.

Das seyen zwar Schimpfworte, Schmähungen, Lästerungen, aber nicht Aufforderungen, und deßhalb habe auch in Frankreich in neueren Zeiten die Gesetzgebung dafür eine besondere Qualification aufgestellt, nämlich das Vergehen der Hervorrufung des Hasses und der Verachtung gegen die k. Autorität.

Ueberdies aber müsse, wenn eine Aufforderung in die Sphäre des Art. 102 fallen solle, dieselbe eine unmittelbare seyn, d. h. sie müsse ohne alle Zwischenwege oder Aushülfsmittel bestimmt und deutlich ihren Zweck ausdrücken. Daher sey es keine Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze der Verfassung, wenn man nur auffordere, sich zu bewaffnen oder die Steuern zu verweigern, selbst wenn man dadurch den Umsturz herbeiführen wolle; denn dieses sey immer eine mittelbare.

Auch könne von einer strafbaren Aufforderung die Rede nicht seyn, wenn man nur auffordere, sich gegen die unrechtmäßige Gewalt zu schützen, dieselbe zu vernichten, die Gesetze selbst mit Waffen gegen die Eingriffe der Regierungen oder Minister zu vertheidigen.

Endlich müsse eine strafbare Aufforderung immer einen bestimmten Staat, eine bestimmte Form der Regierung treffen; die vagen Ausdrücke, es müsse eine Reform in Deutschland geben; so lange nicht die spezielle k. baierische Regierung oder Staat angegriffen sey, und zu dessen Umsturz unmittelbar aufgefodert werde, sey eben so wenig eine strafbare Aufforderung, als es jene sey, die noch von Bedingungen abhängig gemacht werde, der daher das Prädicat der Bestimmtheit abgehe.

Sie haben hiebei gehört, meine Herren, daß man diese Ansichten durch Urtheile des Cassationshofs in Paris und mancherlei geschichtliche Ereignisse zu unterstützen suchte, mit deren detaillirten Wiederholung ich nicht mehr Sie beschäftigen will, daß man im Besondern das am 14. April vorigen Jahrs ergangene Erkenntniß des k. Appellationsgerichts als Autorität dafür anrief, so wie was in dieser Hinsicht die k. Staatsbehörde erinnert hat.

Sie werden sich selbst fragen, worin mag wohl nun die richtige Mitte, die Wahrheit liegen, und werden sehr bald auf das Resultat gelangen, daß zum Begriffe einer direkten Auffoderung immer erfoderlich sey, daß bestimmt und unumwunden der Zweck, die Regierung umzustürzen, zu verändern, sich gegen dieselbe zu bewaffnen ꝛc. ausgedrückt sey, daß hiebei der Begriff von einer gewaltsamen Veränderung nicht umgangen werden könne, daß übrigens weder die alsbaldige Ausführung der That, noch eine genaue Detaillirung der Mittel dazu nothwendig sey, da zur Anreizung genüge, den bestimmten Zweck unverschleiert ausgedrückt zu haben, ohne sich in nähere Erörterungen über die Art der Ausführung einzulassen.

Sie werden hiebei nicht verkennen, daß nicht überhaupt eine Richtschnur gegeben werden könne, nach welcher diese direkte Provokation bemessen werden muß, sondern daß nur immer der bestimmte zur Aburtheilung vorliegende Fall, die Zusammenstellung des ganzen Sinnes und der einzelnen Sätze einer Rede oder eines Ausdruckes im Gegensatze der übrigen, am Ende den richtigsten Maßstab der Beurtheilung selbst gebe; kurz, daß wenn der Geschworne den Totaleindruck hauptsächlich und vorzüglich würdigen soll, und darauf hin seinen Ausspruch zu bauen hat, dieses hier besonders einzutreten habe, weil nur der Totaleindruck den Leitfaden gibt, in welcher Art man die gefallenen Aeußerungen zu verstehen habe.

Sie werden, wenn Sie diese Verhältnisse alle scharf und genau prüfen und zusammenstellen, dann sehr wohl sich überzeugen, ob ein greller direkter Ausruf, der oft gar nicht weiter detaillirt ist, schon den Thatbestand dieses Verbrechens in sich enthalte, oder ob dazu eine unzweideutige Aufstellung der Behauptung, daß so ein Verbrechen begangen, das heißt, der Fürst abgesetzt, die Verfassung verändert werden müsse, dazu hinreichend sey.

Sie werden dabei genau erwägen, ob darin eine unzweideutige Aufforderung liege, wenn gesagt wird, der gegenwärtige Zustand sey nicht gut, er müsse verändert werden,

Digitized by Google

und zu deſſen Veränderung dann Mittel und Wege vorgeſchlagen werden, die am Ende den Zweck doch erreichen ſollen, oder ob, ohne dieſe Mittel und Wege vorzuſchlagen, es nicht auch ſchon hinreiche, eine direkte Aufforderung anzunehmen, wenn man den gegenwärtigen Zuſtand eines Staates als nichts taugend ſchildert, und im Allgemeinen bemerkt, daß die Staaten in Deutſchland, ſo lange ſie ſo getheilt ſeyen, die Quelle des Unheils ſeyen, daß man daher die Hand an's Werk legen müſſe, wenn es beſſer werden ſolle.

Sie werden erwägen, ob geradezu zu Gewaltthätigkeit aufgefordert werden müſſe, oder die Aufforderung zur Aufhebung der Verfaſſung ſchon genüge, ohne gerade von Gewalt geſprochen zu haben.

Sie werden ebenſo erwägen, ob, wenn Jemand ein Syſtem als in der Vernunft und in frühern Rechtsverhältniſſen liegend, anpreist, und hiebei zeigt, daß das Gegenwärtige nichts tauge, zum Vereine dagegen auffordert und entwickelt, daß es auf dieſe Art fallen müſſe, darin nicht auch eine direkte Aufforderung liege, oder dieſes der Fall nicht ſey.

Sie werden endlich beherzigen, ob, wenn beſtimmte Geſetze beſtehen, eine beſtimmte Einrichtung des Heeres, eine Ordnung der Beamten, gewiſſe Hoheitsrechte exiſtiren, und dieſelben als unverträglich mit den für beſſer angegebenen Grundſätzen angefochten und zu deren Hinwegräumung aufgemuntert worden, darin eine Provokation im geſetzlichen Sinne zu finden ſey oder nicht, und ob der, welcher zur Bewaffnung gegen innere und äußere Gewalt, die von ſeinen Fürſten, oder andern Fürſten, im Verſtändniſſe mit ſeinem Souverän ausgehet, deßhalb auffordert, weil er ſie für unrecht hält, obgleich ihm das Recht, dieſes zu würdigen, nach der beſtehenden Verfaſſung nicht zuſtehet, wohl auch ſich dieſer Provokation ſchuldig mache oder nicht.

Ich gehe nunmehr zur Entwickelung der einzelnen Anklagepunkte über.

1) Den Aufruf vom 21. April 1832, an die Volksfreunde in Deutſchland.

Sie haben gehört, meine Herren, daß darin folgende Grundideen enthalten ſind:

Deutſchland ſey die Beute herrſchſüchtiger Tyrannen, Vaterlandsliebe ſey ihnen fremd: es ſchrecke vor eigener Thätigkeit für die Wiedererweckung ſeines Vaterlandes zurück ꝛc. — es ſpreche nur beim Weine von ſeinen Pflichten gegen das Vaterland, dieſes Gefühl reiche aber nie bis zur Stunde der That. Daher ſeyen die Deutſchen auch immer bereit geweſen, den Befehlen ihrer Fürſten entſprechend, ſelbſt den Aufſchwung der Freiheit in fremden Ländern zu unterdrücken.

Als die Trümmer des polniſchen Heeres durch Deutſchland gezogen, habe man einen Augenblick an einen Aufſchwung geglaubt, allein das Volk ſey zu ſehr mit ſeinen materiellen Intereſſen beſchäftigt, als daß die Wiedergeburt eines Deutſchlands es entflammen könne.

Auch in Rheinbaiern ſey dies der Fall, auch hier habe man die Freiheit der Preſſe ruhig vernichten laſſen; wenn es nicht an materielle Intereſſe gehe, könne die Regierung den Weg der Gewalt fortwandeln.

Sie haben gehört, daß der Vorſchlag gemacht wurde, dem Jammer dieſer Art durch Reform und zwar mittelſt einer Vereinigung gleichgeſinnter Männer und Verbreitung ihrer Ideen durch die Preſſe ein Ziel zu ſetzen.

Sie haben gehört, daß als Grundideen, die zu verbreiten ſeyen, angegeben wurden, — eine durchgreifende politiſche Reform zur Erreichung der politiſchen Einheit Deutſchlands und der Volksſouveränetät, daß dieſe Einheit in einer Föderativregierung beſtehen und gemeinſchaftliche Reichsregierung eingeführt werden ſolle, in Folge deren die einzelnen Landesregierungen ihre Souveränetät, ihre eigenthümliche Militärmacht der gemeinſamen Reichsregierung unterordnen ſollen, daß dabei die Bürger der einzelnen Provinzen die Wahl haben ſollen, ob ſie eine conſtitutionell-monarchiſche oder republikaniſche Regierungsform vorziehen wollen.

Hiebei wurde bemerkt, daß durch die Aufhebung oder weſentliche Verminderung der Fürſtenhöfe, ihrer Ausgaben und Heere Erleichterungen eintreten und die voll: reine Freiheit der Völker begründet werde.

Zwar werde dieſes nicht jetzt eintreten, aber ſpäter, wenn das Volk vorgebildet ſey, man müſſe aber mit den Vorarbeiten zeitig beginnen.

Es ſey aber die Geſellſchaft von jeder gewaltſamen Revolution weit entfernt, ſie wolle, wie das Appellationsgericht ausgeſprochen habe, geſetzmäßige Zwecke verfolgen, und ſo durch Aufklärung der Maſſen wirken.

Auf dieſe Sätze iſt die Anklage gegründet, indem behauptet wird, der Zweck, einen Umſturz herbeizuführen, ſey ja klar ausgeſprochen, die Bürger aufgefordert, einen ſolchen Zweck zu erreichen, und zwar durch Verbreitung ſolcher Grundſätze mittelſt der Preſſe.

Darin liege alſo die beſtimmte unumwundene Aufreizung. Es komme nicht darauf an, ob geſagt werde, es ſey

Digitized by Google

dieser Plan auf die Zukunft, auf mehrere Generationen berechnet, das Gesetz unterscheide nicht, ob der Plan gleich oder später ausgeführt werden solle, die Aufreizung sey immer strafbar, weil sie schon den Staat in Gefahr setze, und diese Gefahr durch Bedrohung mit Strafen abgewendet werden müsse; auch komme es nicht darauf an, daß man nicht von gewaltsamer Revolution spreche, die strafbare Aufreizung fordere nicht geradezu zu Gewaltstreichen auf der Stelle auf, auch die Vorbereitungen der Art, die Gewalt besorgen ließen, seyen strafbar, indem hier die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entscheidend wirkten, wornach jede in strafwürdiger Absicht geschehene öffentliche Aufforderung, die den bestimmten Zweck des Umsturzes mit sich führe, auch als Aufreizung gelte! Es sey daher der Fall des Gesetzes gegeben, und zwar um so mehr, als der alsbaldige Gebrauch einer Gewalt wieder durch die besondere Bestimmung des Gesetzes vorgesehen sey, die im Art. 87 von der Bewaffnung der Bürger gegen die k. Gewalt spreche, und einen besondern Absatz bilde.

Was die Vertheidigung dagegen vorbringt, werden wir später hören.

Auch in gleichem Sinne ist die Anklage gegen die auf dem Hambacher Feste gehaltene Rede gerichtet.

Auch hier lägen folgende Sätze vor — die grelle und unrichtige Schilderung des jammervollen Zustandes von Deutschland, welches als ausgesogen von 34 Königen, als Land des Jammers und des Elends angegeben werde, als Werkzeug zur Unterjochung anderer Völker — die gehässigen Gegensätze zwischen Königen und Volk — die hassen, wo das Volk liebt, die verfolgen, wo jenes vertheidigt, die Freiheit, Aufklärung, Nationalität und Volkshoheit hinderten.

Die Verhinderung dieser Triumphe deshalb, damit ein Paar unverständige Knaben fortwährend die Königsrolle erben könnten, der ewige Fluch, der solchen Verräthern gebracht werde, seyen blos die Einleitung, um das Volk für die Ideen einer Reform empfänglich zu machen.

Die Schilderung der Lage Frankreichs, und daß hievon keine Hülfe zu erwarten sey, daß man sogar das Volk gegen dasselbe bei Angriffen zu den Waffen rufen müsse, wenn sie gleich von Nationalität zeigten, seyen doch auch nur der Uebergang zu der Behauptung, daß man auf eigne Kraft vertrauen müsse — daher die Behauptung, der deutsche Preßverein sey nicht hinreichend, den Zweck der Reform zu erreichen: er sey planlos. Daher die Aufforderung nur an 20 Männer, im Geiste dieser Reform immer, fest, trotz aller Verfolgungen, durch Schriften ꝛc. zu arbeiten; und die Folgerung, dann werde, dann müsse das große Werk gelingen, die verrätherische Gewalt werde vor der Weihe der Vaterlandsliebe und der Allmacht der öffentlichen Meinung in den Staub sinken. Deutschland werde Freiheit und Frieden sehen.

Um das Ganze zu krönen, folge nun die Aufforderung zur Wahl solcher Männer, selbst zur Verbindung mit den Patrioten der Nachbarländer — und wenn es gleich heiße, daß der Kampf unter dem Schutze der Gesetze beginnen solle, so zeige doch der Schluß, das Lebehoch den vereinigten Freistaaten Deutschlands — und des conföderirten republikanischen Europas, was diese Phrase zu bedeuten habe.

Darin, behauptet die Anklage, seye unbezweifelt die Thatsache einer direkten Aufreizung. Denn es würden ja die Bürger aufgefordert, Männer zu wählen, welche im Sinne der Reform arbeiteten, welche die Ideen der Reform beständig verbreiteten, welche dadurch bewirkten, daß die verrätherische Gewalt sinken solle.

Es sey ganz deutlich gesagt, daß man eine Föderativrepublik wolle, daß man die 34 Fürsten Deutschlands entfernt wissen wolle, daß man, um dieser Idee Eingang zu verschaffen, die Presse als Mittel gebrauchen wolle, um das Volk zu begeistern, und so den Zweck zu erreichen. Es bedürfe keiner Gewalt, da das Gesetz die Mittel nicht vorschreibe, wodurch man seinen Zweck durchsetzen wolle, es müsse nicht sogleich die vollständige Ausführung geschehen, da dieses eigens zum Begriffe der Aufreizung gehöre; und wenn man nicht zweifeln könne, daß in dem Aufrufe, „fort mit den Fürsten, fort mit dem Königthume," schon eine direkte Provokation liege, so sey dieses um so mehr der Fall, wenn sogar die Mittel und Wege, dazu zu gelangen, angegeben seyen.

Die dritte incriminirte Schrift des Angeklagten ist das Werk des Dr. Wirth, „die politsche Reform Deutschlands."

Die anklagende Stelle behaupte, daß darin an sich schon die Aufreizung der angegebenen Art liege, daß aber noch mehr diese Schrift auch die Aufreizung, welche in den übrigen enthalten sey, bestärke.

Denn die Grundidee derselben sey: ohne Grundreform Deutschlands kein Heil für Europa.

Es seyen dann im ersten Paragraph die Grundlagen dieser Reform entwickelt — Grundlagen, welche die gegenwärtige bestehende Staatsverfassung und die Attribute der k. Gewalt geradezu vernichteten — z. B. Trennung der drei

Digitized by Google

Gewalten — Entziehung des Rechtes, zu Staatsämtern zu ernennen, das die Könige Zeit über hatten, Aenderung der zeitherigen Institutionen jeder Art. Es sey dann im dritten Paragraph ausdrücklich ausgesprochen, daß den fürstlichen Familien die unumschränkte Dictatur in allen öffentlichen, ganz Deutschland gemeinen Angelegenheiten — sohin das zeitherige Recht der Abschließung der Staatsverträge, des Kriegs und Friedens entzogen werden solle, daß die Nationalregierung allen Fürsten einzelner Länder zu befehlen haben solle, daraus sey aus §. 5 der Schluß gezogen, daß die gegenwärtige Zusammensetzung der deutschen Staaten, die größtentheils nur auf Raub und Gewalt sich gründe, bei einer dauerhaften Reform Deutschlands nicht bestehen könne, sohin die Integrität auch des baierischen Staats dadurch bedroht.

Im §. 7, Seite 28 sey ausdrücklich gesagt, die zeitherige Fürstenherrschaft sey ein Hinderniß dagegen; bei dem Fortbestehen derselben sey gründliche Reform nicht denkbar.

Erst wenn alle Dynastien aufgehört hätten, würde ein politischer Körper entstehen.

Konstitutionelle Monarchien seyen ein Zwitterding, — ein civilisirtes Volk müsse die Republik haben.

Von Frankreich sey nichts zu erwarten, so lange es von dem Besitze des linken Rheinufers und Protektorat über Deutschland träume; es müsse erst Garantie geben, daß dieses nicht geschehe.

Die Anklage behauptet in dieser Hinsicht ferner, daß in den Stellen, welche nur die Konföderativrepublik als Basis der Grundreform angeben, welche von Seite 47 bis 50 die möglichen Fälle eines Krieges entwickeln und den Aufruf enthalten — ja, es gilt, für die Sache der Civilisation zu *siegen oder zu sterben*, und von der allgemeinen *Bewegung Süddeutschlands* zu Gunsten der Reform sprechen — die Lage Ungarns, Böhmens, Preußens, Polens als günstig schildern, die Aufhebung des Feudallurus, wenn der Kampf auf Leben und Tod zwischen den Völkern und Königen ausgebrochen sey, als Mittel zur Zernichtung der Macht der Könige heischen, und damit schließe, wenn die Finanzen der deutschen Höfe zerrüttet seyen, so stürze das stolze Gebäude des Absolutismus zusammen, gewiß die detaillirteste Aufreizung enthalte.

Sie bemerkt noch ferner, daß die im §. 9 vorgeschlagene Steuerverweigerung, die wahrlich sich nicht auf eine ständische, also gesetzliche beziehe; die Aufforderungen, die Presse als Mittel zu gebrauchen, das Volk zu überzeugen, daß der Bundestag für Deutschland der Inbegriff alles Schimpflichen und Entehrenden sey, daß aus dieser Versammlung von Volksverräthern nur Unheil und Schande ausgegangen sey, und diese Stimmung fortwährend zu erhalten, dadurch den Volksgeist bis zur Stunde *der That* aufrecht zu erhalten, gewiß auch eine unmittelbare Aufreizung sey.

Was auch der Schluß: „es blühe und gedeihe die Reform Deutschlands, es erstehe in Kraft und Hoheit die Conföderation der Freistaaten Deutschlands" bestättige.

Sie unterstützt dieses durch die oben entwickelten Gründe, durch das innere Gefühl, welches in jedem unbefangenen Gemüthe liege, daß gewiß derjenige unmittelbar aufreize, der eine bestimmte Art des Umsturzes als unerläßlich fordere und behaupte, der den ganzen Plan mit allen möglichen Wechselfällen entwickle, um zum Ziele zu gelangen.

Sie bemerkt, ob denn derjenige strafbaren sey, der nur ausrufe, fort mit den Fürsten, fort mit der Verfassung; es lebe die Republik, als der, welcher alle Mittel angebe, das Volk aufzureizen, welcher den Aufstand förmlich organisire, welcher schon dem dadurch zu erzielenden Resultate zujauchze!

Sie unterstützet ferner ihre Behauptungen durch Ergebnisse der Zeugenaussagen.

Zwar seyen dieselben sehr verschiedenartig, und mehrfach sey die Aeußerung gefallen, daß man keine direkten Aufforderungen gehört habe. Allein man müsse sehr wohl erwägen, daß nur einzelne Bruchstücke der Reden wären vernommen worden, daß die Zeugen nur Ansichten, wie sie der Moment damals gestattet, gegeben hätten, und am Ende doch der gedruckte Inhalt der Reden und übrigen Schriften entscheide.

Sie zeigt nebstdem hin auf die mannichfachen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung kurz nach dem Hambacher Feste, auf die groben, hie und da in früher friedlichen Gemeinden verübten Exzesse, auf die gesetzlich untersagte Selbsthülfe, auf die *faktischen* Einschreitungen gegen Ortsvorstände, Beleidigungen der Beamten, eigenmächtige Eingriffe in Administration und Gemeindeeigenthum, Umgehung aller gesetzlichen Wege, auf die Sprache, die man gegen alle Behörden und selbst die geheiligten Personen der Regenten geführet habe, und fragt hier, ob man bei diesen Verhältnissen wohl zweifelhaft seyn könne, in welchem Sinne die Reden in Hambach aufgefaßt werden seyen, ob der gänzliche Umsturz aller Ordnung, die Gefährdung von Person und Eigenthum wirklich nicht am Ausbruche gestanden sey.

Digitized by Google

Sie fragt ferner, was man hier von den Phrasen halten solle, „es werde noch lange dauern, ehe die Reform zu Stande komme," ob man nicht Plan und Zweck und die Aeußerungen des Angeklagten, aus dessen eigenem Munde vernommen habe.

Was es dann noch weiter bedürfe?

Dieses die Anklage gegen Dr. Wirth, auf diesen Gründen beruhet sie.

Hören wir nun auch dessen Vertheidigung.

Meine Herren! Sie haben aus dessen Munde eine Rede gehört, welcher selbst dessen erklärtester Gegner das Prädikat eines Werkes voll Talent und Kenntnissen, voll Feuer und Beredsamkeit nicht versagen kann, wie sehr wäre zu wünschen gewesen, daß besonders in dem Schlusse mehr Mäßigung geherrscht hätte.

Es ist nicht mein Beruf, in das ganze System dieser Vertheidigung einzugehen, den philosophischen und historischen Theil zu widerlegen, zu zeigen, was man dagegen von dem Standpunkte der Geschichte, von dem Standpunkte der höhern Anschauung und des verborgenen Triebrades aller menschlichen Verhältnisse erinnern könnte, ich habe mich nur auf das zu beschränken, was hierher gehört.

Derselbe behauptet, er habe nur im Wege der geistigen Bildung die Reform zu bewirken gesucht.

Dieses ergebe sich aus allen jenen Aeußerungen, wo er von dem Preßvereine gesprochen habe; der Preßverein solle die Völker aufklären, er solle ihre geistigen und materiellen Ansprüche erläutern, er solle dadurch die Anforderungen, die sie auf den Grundlagen der Forderungen der Vernunft zu machen berechtigt seyen, ihnen einprägen, durch Verbreitung dieser Ideen sodann den allgemeinen Wunsch, das als besser Erkannte erregen, und dessen Verwirklichung herbei führen.

Er stellt hier als eine Grundwahrheit auf, daß nur im friedlichen Wege die Grundsätze der Freiheit realisirt werden könnten, und daß kein noch so erlaubter Zweck die Anwendung unerlaubter Mittel heilige.

Er schildert mit glühenden Farben das Ideal eines Staates, wendet es auf Deutschland an, mit Rücksicht auf seine Verhältnisse, durchgehet mit einer Sachkenntniß, die nur der Kenner beurtheilen, aber auch widerlegen könnte, die ehemaligen deutschen Reichs-Ereignisse und zieht daraus die Folge, daß die gegenwärtigen Fürsten wider das Recht der Vernunft, und wider das positive Recht ihre Gewalt besitzen.

Daraus sucht er zu rechtfertigen, daß es auch anders werden müsse, daß es erlaubt, daß es Pflicht sey, dazu mitzuwirken.

Allein, fährt er fort, nicht direkt, d. h. durch Gewaltstreiche dieses zu bewirken, habe er aufgefordert, er habe nur die innere Aufrichtung des Volkes (öffentliche Meinung) durch lebhafte nachdrückliche Erinnerungen mittelst der Presse, oder von der Rednerbühne vorgeschlagen, und als Mittel besonders nebst obigen noch angegeben, das Elend, das die Zerrissenheit herbeiführe, zu zeigen, deshalb Petitionen zu veranstalten, passiven Widerstand zu organisiren, d. h. eine Unthätigkeit bei den Anforderungen der Regierungen.

Diese Mittel, insbesondere die Verweigerung der Steuern seyen nicht verboten, also gesetzlich erlaubt, und nur diese in seinen Reden und Schriften enthalten.

Er wolle Restauration, nicht Revolution. Er behauptet, da alle particulare Verfassungen unverbindlich seyen, weil sie auf Usurpation beruheten, so müsse deren Umgestaltung zu bewirken gesetzlich erlaubt seyn, man dürfe auch um diesen Zweck zu erreichen, allerdings wohl etwas stark, wie ehmals Luther auftreten, aber daraus ein Verbrechen folgern, sey widerrechtlich, und nie habe man Herder, Jean Paul Richter deßhalb wegen ähnlichen Aufsätzen vor Gericht gezogen; er selbst sey wegen ganz gleicher Aufsätze von dem königl. Appellationsgerichte schon freigesprochen worden.

Es liege wohl in gesetzlichem Begriffe der Provokation, daß die Verbreitung dieser Ideen nicht Verbrechen sey, so wenig als die dahin zielenden öffentlichen ausgedrückten Wünsche oder Ahnungen und in Form von Prophezeihungen zum Drucke beförderten Ideen.

In dieser Art habe er auch im Aufrufe an die Volksfreunde vom 21. April 1832 gesprochen.

Da sey nicht von Gewalt, sondern nur von Verbreitung der Ideen die Rede, die er für die beste halte und ausdrücklich bemerkt, daß es noch Generationen hindurch dauern könne. —

In diesem Gewande sey die Rede zu Hambach abgefaßt; auch sie feuere nur an zur Begründung eines Preßvereins nach seinen Ideen.

In dieser Absicht sey die Reform Deutschlands geschrieben. Wenn es darin heiße, daß diese Reform noch nicht so nahe sey, daß sie noch lange dauern könne, wenn darin nur von Verbreitung ihrer Ideen durch Schriften die Rede wäre,

Digitized by Google

von Verweigerung der Steuern, so sey wahrhaftig dadurch der Thatbestand einer direkten Aufreizung gänzlich beseitigt, so sey in der That das ganze gegnerische System nur ein Gewaltstreich, der zum Schutze der absoluten Gewalt der Fürsten gegen ihn und seine Freunde ersonnen worden sey und darauf abzwecke, sie zu Märtyrern von Ideen zu machen, die der Gewalt der absoluten Herrscher im Wege ständen.

Auch die etwaigen Folgen des Hambacher Festes träfen nicht ihn, da er sie nicht veranlaßt habe, so wenig als er die Scenen in Neustadt hervorgerufen habe.

Was die Staatsbehörde dagegen gesagt hat, haben Sie, meine Herren, gehört. Ich habe Ihnen daher nur das in das Gedächtniß zurückzurufen, was hinsichtlich des Urtheils der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts vom 16. April v. J. vorgebracht wurde und schon oben vorkam.

Auch wird Ihnen nicht entgangen seyn, was der Vertheidiger dieses Angeklagten noch insbesondere in Bezug auf den gesetzlichen Sinn der direkten Aufreizung vorgebracht hat, und Sie werden noch dessen wohl eingedenk seyn, was ich Ihnen in dieser Stunde in dieser Hinsicht gesagt habe.

Dieses die Anschuldigung und Vertheidigung des Dr. Wirth mit Ausnahme der Theilnahme an den übrigen Reden zu Hambach — die später vorkommen, in einer kurzen gedrängten Uebersicht.

An Ihnen ist es nun, meine Herren, zu prüfen, was von beiden das richtigere sey. Sie werden sich nicht durch die verschiedenartigen Zeugen-Aussagen irre führen lassen, sondern prüfen, wie die Reden in Hambach, worüber allein die Zeugen sprechen können, gehalten worden sind, welches ihre Ausdrücke waren, und in welchen Ausdrücken auch die übrigen Schriften verfaßt sind. Sie werden erwägen, ob die Schriften, wegen welchen Dr. Wirth in den Stand der Anklage gesetzt worden ist, lediglich Ideen in gesetzlich erlaubtem Wege enthalten, oder ob nicht darin, man mag sie einzeln oder im Ganzen betrachten, Aeußerungen der Art enthalten sind, daß darin die Thatsache der unmittelbaren Anreizung obiger Art läge.

Sie werden hiebei genau erwägen, ob es eine Anreizung in dem Sinne der Ihnen vorgelegten Frage nur dann gebe, wenn darin bestimmt, unumwunden, sogleich zum gewaltsamen Umsturze aufgefordert wird, oder ob nicht schon darin eine Aufreizung in der erwähnten Art liege, wenn man dem Bürger die Lage des Landes als verzweifelt vorstellt, ihm sagt, es müsse geändert werden, eine Republik sey das einzig Gute, wenn man ihm dazu die Mittel detaillirt entwickelt, Vorschläge zur Entkräftung der Gewalt macht und so die Stunde der That herbeizuführen sucht. Sie werden in dieser Hinsicht weiter würdigen, ob es gestattet sey, die bestehenden Gewalten und ihre Handlungen als ungesetzlich zu erklären und den Widerstand dagegen, oder wenigstens Abscheu dawider zu erregen, um das Volk zur That zu entflammen, weil man von dieser Ungesetzlichkeit überzeugt ist, oder davon zu seyn behauptet, oder ob dieses strafbar sey. Sie werden würdigen, ob Fälle ähnlicher Art anderswo vorgekommen, für Sie ein Muster seyn können, wenn sie nicht ganz genau Ihnen bekannt sind.

Sie werden endlich wohl berücksichtigen, daß nicht bloße Doctrinen, nicht einzelne Sätze oder Aeußerungen überhaupt, sondern die Prüfung des Ganzen, der Totaleindruck, den die Verhandlungen in Bezug auf diesen Angeklagten auf Sie gemacht haben, sonach die Vergleichung aller Gründe dafür und dawider Ihr Urtheil zu bestimmen haben, und daß Sie daher aus allen diesen Verhältnissen sich die Antwort auf die Frage bilden müssen, die Ihnen vorgelegt werden wird, ob die in Frage stehende Thathandlung wirklich geschehen sey oder nicht.

Ich gehe nun auf die Anklage gegen Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer über.

Er ist gleichförmig angeklagt, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben sey.

Die Art dieser Aufreizung sey theils in mündlich gehaltenen Reden, theils in Druckschriften enthalten, und zwar

a) der am 27. Mai 1832 auf der Schloßruine zu Hambach vor versammelter Volksmenge abgehaltenen Rede, sowie

b) deren Verbreitung durch Druck, theils gesondert, theils in seiner eigenen Zeitschrift — Deutschland, II. B. 1. Heft — sowie die Einladung zu diesem Feste,

c) ebenso die Verbreitung zweier Lieder mittelst Druckes in benannter Zeitschrift, die anfangen, „Hinauf Patrioten zum Schloß" und „am deutschen Rhein",

d) der Verfertigung, Bekanntmachung und Verbreitung von denen in der benannten Zeitschrift Deutschland, II. B. 1. u. 2. Heft enthaltenen Aufsätzen, namentlich im ersten

Digitized by Google

Hefte, unter der Ueberschrift: Rede, für das Hanauer Fest bestimmt, und im 2. Hefte „Deutschlands Wiedergeburt",

c) des Aufsatzes in Nro. 56 des Westboten, überschrieben „Nassau",

und Nro. 57 desselben Blattes, überschrieben „Rheinpreußen."

Was nun die erstere Rede, sowie die Einladung dazu betrifft, so haben Sie gehört, daß sich die Anklage darauf gründet: Schon die Einladung sage, dieses Fest gelte dem zu Erringenden, nicht dem Errungenen, nicht dem ruhmvollen Siege, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttlung innerer und äußerer Gewalt, für Erstreben gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde; deshalb habe man Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen aufgefordert zur friedlichen Besprechung, inniger Erkennung, entschlossener Verbrüderung für die großen Interessen, denen sie ihre Liebe, ihre Kraft geweiht hätten.

In demselben Sinn sey die Rede gehalten worden, Vaterland — Freiheit — ein freies deutsches Vaterland sey der Sinn des Festes, den Verräthern der deutschen Nationalsache die Knochen erschütternd, die Patrioten zur Ausdauer im heiligen Kampfe, im Kampfe der Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt befeuernd und stählend.

Um diese Ideen durchzuführen, habe der Redner an den frühern Freiheitskampf erinnert, mit dem Zusatze: die edelste Blüthe des Sieges sey zernagt geworden von dem Wurme fürstlich-aristokratischer Selbstsucht, die heilige Saat, vom edlen Bürgerblute gedüngt, zertreten worden vom eisernen Fuß des Despoten.

Er habe die Industrie und den Gewerbgeist der Deutschen gepriesen, aber deren politische Lage als traurig geschildert, in den Worten: die Erforschung dessen, was dem Vaterlande Noth thut, ist Hochverrath; der leiseste Wunsch, wieder im Vaterland eine frei menschliche Heimath zu erstreben, sey Verbrechen, und knechtisch beuge man den Nacken unter dem Joche eigener Dränger.

Er habe die Andacht der Deutschen gepriesen, und ihre religiöse Reformation gelobt, aber hinzugesetzt, noch sey kein politischer Luther erstanden, der das Scepter der absoluten Könige zerbrochen und die Völker von der Schmach politischer Knechtschaft erlöse.

Er habe die politische Erniedrigung der am Rheine liegenden Städte geschildert, und bedeutungsvoll bei Frankfurt bemerkt, das sey der Sitz des politischen Vaticans, aus welchem der Bannstrahl herabzücke, wo irgend ein freier, ein deutscher Gedanke sich hervorwage.

Man werde über dieses dunkle Gemälde zürnen, aber das sey die Bürgschaft, daß Deutschland wiedererstehen werde aus den Trümmern, worunter die Gewalt der Zeit und der Verrath der Fürsten es begraben haben.

Schon zeige sich regere Theilnahme an allem Oeffentlichen, und es werde kommen der Tag, der Tag des edelsten Siegstolzes, wo alle Deutsche sich als Brüder umarmen, wo Zollstöcke und Schlagbäume, wo alle Hoheitszeichen der Trennung und Bedrückung sammt den Konstitutiönchen verschwinden würden, die man einigen mürrischen Brüdern der großen Familie als Spielzeug verliehen, wo die Fürsten die bunten Hermeline feudalistischer Gottstatthalterschaft mit der männlichen Toga der deutschen Nationalwürde vertauschen würden. So schildere er die Veränderungen, die mit der Stellung der Beamten zum Fürsten vorgehen würden, bemerke, daß nicht mehr 34 Städte und Städtlein, von 34 Höfen das Almosen empfangend, um den Preis hündischer Unterwerfung ringen würden, führe diese Bilder durch alle Stände hindurch, schildere den Zorn des Volkes, welches dem Nimrod drohe, und fahre dann fort: das deutsche Volk, wenn die Fürsten nicht ihren Wolkenthron verlassen und Bürger würden, werde in einem Momente erhabener Begeisterung allein vollenden das heilige Werk ꝛc., es werde vollbringen das heilige Werk, durch einen jener allmächtigen Entschlüsse, wodurch die Völker, wenn die Fürsten sie in den Abgrund geführt, sich einzig zu retten vermögten.

Das der Gedanke des Festes, von dieser Schloßruine selbst schalle die Forderung deutscher Freiheit und Wiedergeburt, bedeutungsvoll mahnend, in alle Gauen des zerrissenen Gesammtvaterlandes hernieder.

Dieser Tag würde, wäre es uns selbst nicht vergönnt, die bessern Söhne heraufführen, doch nimmermehr wolle man diesen das heilige Werk überlassen; wir selbst wollen, sage er, wir selbst müssen vollenden das Werk, und ich fürchte, bald, bald müsse es geschehen, soll die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdrosselt werden von den Mörderhänden der Aristokraten.

Er fordere nun alle Personen und Geschlechter auf, nur Eine Farbe zu tragen, nur auf Ein Ziel zu blicken, so werde sich erheben, wornach alle rängen, und wozu heute der Grundstein gelegt werde, ein freies deutsches Vaterland, er lasse daher auch dieses frei, einige Deutsch-

Digitized by Google

land, jedes Volk, das seine Ketten breche, die Volksfreiheit und den Völkerbund hochleben.

Die Anklage bemerkt in dieser Hinsicht, wie Sie gehört haben, daß hierin ungezweifelt die direkte Provocation liege, weshalb der Angeklagte vor Gericht gestellt sey.

Denn die Rede sey gerade so zu nehmen, wie sie gehalten worden, und wie darin der Zweck des Festes angegeben worden sey, nicht wie man ihr jetzt eine Deutung in der Vertheidigung oder durch später herausgegebene Schriften zu geben suche, daraus und aus dem Vorgebrachten ergebe sich aber zur Genüge, daß man die Herrschschaft der Fürsten überhaupt, im besondern jene der 34 deutschen Fürsten als unverträglich mit Volkswohl darstelle, daß man seufze, daß noch Keiner aufgestanden sey, der die Scepter der absoluten Könige zerbreche, daß man die Vernichtung der Fürsten und ihrer Verfassungen als künftig statt findend zwar zuerst darstellen, aber dann schon in dürren Worten den allmächtigen Entschluß des Volkes, d. h. eine gewaltsame Revolution heraunahen sehe, und endlich selbst zur Vollendung des Werkes auffordere, wenn nicht alle Freiheit bald zu Grunde gehen solle.

Sie bemerkt, daß wohl keine Aufreizung direkter seyn könne, als in dieser Rede enthalten sey, und daß selbst zur Gewaltthätigkeit darin aufgefordert werde, wie die angeführten Sätze deutlich bezeichneten.

Sie bemerkt, daß der Umsturz der Verfassungen, der Souveränetät der Fürsten, ihrer Hoheitsrechte mit den dürresten klarsten Worten darin als nothwendig geschildert sey, und dazu durch die Schlußsätze: wir wollen, wir müssen, sogar nicht blos aufgereizt, sondern ausdrücklich aufgefordert werden.

Es bedürfe hier nicht einer weitern Angabe der Mittel, da selbst im Sinne der Vertheidigung die direkte Anreizung auch ohne Detail ihrer Ausführung geschehen könne, wie der Vertheidiger in seiner Vertheidigung durch die geschichtliche Entstehung des Gesetzes gezeigt habe.

Im gleichen Sinne sey das Lied: „Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß", und das weitere: „Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder", abgefaßt; denn die dritte, die fünfte, die sechste Strophe des ersteren Liedes fordere deutlich auf, die vielen Farben hinweg zu schaffen, und nur eine Farbe und ein Vaterland zu bilden, sie fordere zur Eintracht im Kampfe auf, damit die Volkssouverainetät erblühe; und im zweiten Liede in der siebenten und den folgenden Strophen sey wohl ganz klar gesagt, um das Vaterland von den Banden zu lösen, seyen die Männer aus fremden Ländern gekommen, sie weiheten ihm Hauch und Blut, es sey die Gottheit deßhalb angerufen, das Hinsinken der Gewalt, das Aufsprühen der Freiheit geschildert, dann das Vaterland angeredet: „Auf, auf, empor o Vaterland, erhebe dich — ein Gott zerrüttet der Knechtschaft Banden, wenn dein Entschluß gestählt." Diese Lieder, die dahin gerichtet seyen, die Gewalt, die Knechtschaft hinweg zu schaffen, die eigends zu dem Hambacher Feste gedichtet, und dort theils gesungen, theils noch nachher verbreitet worden seyen, zeigten auch in Verbindung mit der abgehaltenen Rede die Provokation unwidersprechlich.

Auch die weitern beiden Aufsätze in dem ersten und zweiten Hefte der Zeitschrift Deutschlands, zweiten Band, die erst nach der Verhaftung des Verfassers herausgekommen sey, daher als Rechtfertigung seiner frühern Aeußerungen betrachtet werden müsse, erkläre deutlich, wenn die Pressen und die Bürgerversammlungen geknebelt würden, so bleibe nichts anderes übrig, als die Faust und der Pflasterstein.

Wenn derselbe zu beweisen suche, daß die Reform Deutschlands mit dem Leben von Hunderttausenden gerade nicht erkämpft werden müsse, so gehe er davon aus, daß überhaupt das Volk das Recht habe, die Reform zu erkämpfen, würden die Regierungen nachgeben, so würde man sich begnügen, eine Nationalvertretung neben dem fürstlichen Bundestag aufzustellen; müsse man gegen den Willen der Regierungen die Reform durchsetzen, so werde es um die Fürsten und den fürstlichen Bundestag geschehen seyn. Er schlage deßhalb noch ein, seiner Ansicht nach constitutionelles Mittel vor, Steuerverweigerung und allgemeine Bürgerbewaffnung, endlich Bürgervereine und Versammlungen. Allein wenn er gleich erkläre, daß man keinen Umsturz, Aufruhr und Empörung wolle, so liege ja gerade in den vorgeschlagenen Mitteln das Gegentheil; denn gerade die Steuerverweigerung und Bürgerbewaffnung zu dem Zwecke, um in der zeitherigen Verfassung eine Aenderung zu erzwingen, sey ja der vollendetste Plan und Aufruf zu einer Staatsumwälzung, daher auch gewiß in jeder Hinsicht der Thatbestand einer direkten Provokation darin theils liege, theils noch bestätigt werde.

Sie haben, meine Herren, den Aufruf am Schlusse des Entwurfes dieser Rede gehört, es bedarf nicht mehr, Ihnen denselben zu wiederholen, sie werden daher auch

Digitized by Google

sich noch sehr wohl erinnern, daß behauptet wird, daß die Anklage darin besonders in den Ausdrücken: „man solle sich besprechen und verbrüdern zur Ausdauer im Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, in der dahin abzielenden Aufforderung an die Männer, Jünglinge, die sich bereiten sollen zum Kampfe in entscheidender Stunde, die das muthige Schwerdt umgürten und für Gesetz und Freiheit ringen sollen, an die Mütter und Jungfrauen, an Väter, Söhne, Mütter und Töchter Deutschlands, und dem Zurufe: „Rettet das Vaterland durch die muthige Erklärung, daß ihr eine Grundreform Deutschlands verlanget", um so mehr begründet sey, als die Gesetze nur für die bestehenden Regierungen gegeben seyen, und diese Grundreform, welche verlangt wird, wie sie angegeben ist, die Hoheitsrechte der Fürsten und die einzelnen Verfassungen vernichten würde, daher die Aufforderung dazu, und die dabei eingewebte Andeutung der Gewalt nöthigenfalls, bestimmt das Vorhandenseyn einer direkten Provokation aufs Unzweideutigste zeige.

Auch der weitere Aufsatz: „Deutschlands Wiedergeburt" befindet sich unter der Reihe der incriminirten. Es wäre ermüdend für Sie, meine Herren, Ihnen dessen Inhalt wiederholen zu wollen, Sie haben denselben mehrfach gehört.

Ich rufe Ihnen lediglich in das Gedächtniß zurück, daß dessen Inhalt und Zweck ist, eine Grundreform Deutschlands als unumgänglich nothwendig zu zeigen, daß darin gezeigt wird, nicht die Fürsten böten dazu die Hand, daß gefordert wird, als Grundbedingungen derselben die Nationaleinheit Deutschlands, und die Aufhebung aller Verschiedenheiten in Verfassung, Rechten, Institutionen ꝛc., daß dabei im Innern die Volkssouverainetät gefordert wird, der die Fürsten von Gottes Gnaden, und die Aristokraten entgegen ständen, daß die Wege dazu aus einander gesetzt werden und behauptet wird, da die fürstliche Iniciative nicht zu erwarten sey, so müsse die Steuerverweigerung durch die Kammern eintreten, und führe auch dieses nicht zum Ziele, so wäre nur ein Mittel, — gewaltsame Umwälzung.

Sie werden hiebei bemerkt haben, daß in diesem Aufsatze gesagt wird, dieses Mittel scheine nicht im Geiste des Jahrhunderts zu liegen, daß aber nach einer Schilderung, daß nirgends ein Organ vorhanden sey, welches die Deutschen als solche vertrete, der Angeklagte fortführe, was aus dem allen folge? Daß die Fürsten und Aristokraten die Deutschen seyen, daß wir Andern politisch rechtlos Sclaven, Heloten seyen, die nur durch offene Empörung das Joch der Hochgebornen abwerfen, ihre entehrenden Fesseln zerbrechen könnten. Daß die Gebietenden zur Rede aufgefordert würden, ob sie dieß wollten, daß ihre Gewalt durch die des Volkes gebrochen werden müßte, und geantwortet wird, — es kann geschehen, es wird geschehen, es muß geschehen, wenn es seyn muß. Wir fluchen aller Gewalt, von welcher Seite sie komme, aber Gewalt ruft Gewalt.

Es wird Ihnen nicht entgangen seyn, daß noch zum Schlusse die Bürger aufgefordert werden, sich gänzlich und in allen Verhältnissen von den Aristokraten zu trennen.

Sie haben gehört, daß die Anklage dagegen auf folgende Sätze gegründet ist.

Es werde offen und unumwunden zu einer Reform Deutschlands aufgefordert, die eine Vernichtung des gegenwärtigen Zustandes, besonders der Herrschaft und Hoheitsrechte, der Verfassung und Territorialverhältnisse, als unerläßliche Bedingung voraussetze; dazu wurden verschiedene Mittel und Wege vorgeschlagen, und am Ende geradezu Empörung, wenn es nicht anders seyn könne.

Die Aufforderung zu dieser Reform, zu dieser Einheit Deutschlands, sey an sich schon eine direkte Provokation zum Umsturze der bestehenden Verfassung, auch besonders, weil dieselbe neben jener Reform nicht bestehen könne, und diese geradezu als Zweck ausgesprochen werde.

Es sey dieses aber um so mehr der Fall, weil selbst dann, wenn gütliche Mittel im gesetzlichen Wege nichts fruchteten, zur Gewalt aufgefordert würde. — Hier sey doch entschieden die volle Bedeutung des Ausdruckes: „Directement exiter" vorhanden.

Die Reservationen, die Verwahrungen, nur keine Revolution, sey eine Protestation, die in sich selbst zerfalle. Die angegebenen Reformen können ohne Umsturz nicht herbeigeholt werden, sey also eine Revolution an sich schon. —

Ob sie im gewaltsamen oder gütlichen Wege durchgehe, sey für den gesetzlichen Begriff gleichbedeutend, denn wer zu einer solchen Reform Deutschlands auffordert, neben welcher die zeitherigen Staaten, Verfassungen, Souveraine nicht bestehen könnten, wie hier der Fall sey, der habe geradezu zum Umsturze aufgefordert; es sey dann sehr gleichgültig, ob noch besondere Mittel und Wege, wie man zum Ziele gelangen könne, angegeben werden oder

Digitized by Google

nicht; weil dieſe nicht im nothwendigen Begriffe einer direkten Provokation liegen. Auch könne darauf um ſo minder geachtet werden, als dieſer Aufſatz erſt während der Verhaftung des Angeklagten im Drucke erſchienen, und daher den Zweck habe, ſeine Aufreizungen im gemilderten Lichte darzuſtellen. Dieſes die Anklage in Bezug auf dieſe Punkte, — von den andern ſpäter.

Was ſagt dagegen die Vertheidigung, meine Herren.

Ich ſpreche nicht von dem was nicht zur Sache gehört, von den oft ungemeſſenen Satyren und bittern Ausfällen auch gegen unſere Regierung. Sie haben gehört meine Herren, und das Publikum wird darüber urtheilen. Sie werden dieſes wohl zu erwägen wiſſen.

Ich ſpreche von dem was zur Sache gehört. Die Vertheidigung ſuchte zu zeigen daß eine direkte Provokation nicht darin liege, wenn man dieſe Reform den Bewohnern empfehle, dazu aufmuntere, aber ausdrücklich, wie mehrfach geſchehen, erkläre, daß man keine gewaltſame Umwälzung wolle. Nur der gewaltſame Umſturz ſey der Prüfſtein der Strafbarkeit der Provocation; und ein Vorſchlag, die Reform im gütlichen Wege zu erzielen, ſchließe jede ſtrafbare Abſicht aus.

Auch ſey der Thatbeſtand dieſes Verbrechens nicht vorhanden, wenn, wie hier geſchehen, nur von Vorausſetzungen von Bedingungen die Rede ſei, unter welchen dieſe Reform in's Leben geführt werden könne.

Unmittelbar müſſe die Aufforderung ſeyn, d. h. jeder Zwiſchenakt ſchließe die ſtrafbare Qualität aus.

Ich will Ihnen in dieſer Hinſicht nicht weiter wiederholen, was ſchon oben gewürdigt und auseinander geſetzt worden iſt.

Ich will Ihnen nicht wiederholen, was man von der Idee der Volksſouveränität hier vorgebracht hat, da es, in ſoweit von Speculationen die Rede iſt, nicht hieher gehört, und ſchon vor 3000 Jahren (einer nur ſey Herrſcher, nicht gut iſt's wenn viele regieren) mit einem Verſe darüber viel Wahres geſagt wurde, die Frage iſt: iſt die Thatſache der Aufreizung hier vorhanden oder nicht?

Was hier weiter von der Geſchichte des Art. 102 geſagt wird, mögen Sie würdigen, wenn Sie glauben, daß es in der Idee des Geſchwornengerichtes liege ſtudirte, Juriſten zu ſeyn.

Gehen wir auf die Sache ſelbſt über. Hier haben Sie gehört, daß jede Provocation zurückgewieſen wird.

Die Hambacher Rede ſchildere treu die Lage Deutſchlands, ſie gebe die Urſachen an, welche dieſe üble Lage herbeiführten, ſie ſage im prophetiſchen Tone, es werde anders werden, ſie begeiſtere künftige Generationen, endlich ſage ſie, man müſſe ſelbſt Hand an das Werk legen, und drücke die Beſorgniß aus, daß dieſes bald geſchehen müſſe. Sie ſey, als eine Rede, im rhetoriſchen Stiele ausgeſchmückt, ihre Tendenz, nicht aufzureizen, wie man dieſes darin finden wolle.

Wenn die Ausdrücke „Verräther", — innerer, äußerer Gewalt" vorkämen, ſo möge jener, der ſich getroffen fühle, ſie auf ſich anwenden, man habe niemand bezeichnet.

Auch der Schlußaufruf ſey allgemein geſtellt, und jeder Charakter einer beſtimmten Provocation darin nicht vorfindlich.

Wie ſehr man übrigens jeder gewaltthätigen Neuerung abhold ſey, ergebe ſich aus ſeinem durch Zeugen bewieſenen Beifügen, im Schießgarten zu Neuſtadt, wo er ſich anheiſchig gemacht habe, allen Einfluß anzuwenden, daß kein Exzeß vorfalle.

Die Hanauer Rede ſey gleicher Natur, auch ſie ſpreche nur von Reformen im verfaſſungsmäßigen Wege, man ſolle alle Sätze prüfen, ſo finde ſich, daß weder die Steuerverweigerung, noch Bürgerbewaffnung etwas ungeſetzliches noch zum Aufruhr anreizendes ſey.

Wenn man übrigens Lieder hieher ziehe, ſo ſey gar nichts dabei zu erinnern. Da müſſe auch Arndt und andere Schriftſteller zur Rede gezogen werden.

Was den Aufſatz, die Wiedergeburt Deutſchlands betreffe, ſo ſey ausdrücklich geſagt, man wolle keine Revolution, man habe nur die verſchiedenen Momente abgehandelt, die zu dem Zwecke führten, die Folgen geſchildert, die aus dem ſtarren Widerſtande der Ariſtokratie entſtänden, und die geſetzlichen Mittel dagegen empfohlen. Das ſey doch wahrhaftig keine Provocation zum Aufruhr.

Meine Herren, Sie werden dieſe Gründe jenen der Anklage entgegenhalten und beide würdigen.

Sie werden die Reden und Lieder, Sie werden die Abhandlungen in der erſt nach der Verhaftung des Verfaſſers gedruckten Zeitſchrift „Deutſchland" auch würdigen, und entſcheiden, was Sie für wahr finden, ohne Rückſicht auf den ſehr ungeeigneten Fluch des Vertheidigers zu nehmen, wenn Ihre Ueberzeugung für das Schuldig wäre.

Noch aber iſt die Anklage nicht erſchöpft, außer den leichten Truppen der Lieder, um einen Ausdruck des Vertheidigers zu wiederholen, ſind noch andere Batterien auf-

Digitized by Google

gedeckt werden, Sie sind in Nro. 56, 57 des Blattes: „Der Westbote" betitelt, enthalten.

Nro. 56 enthält einen Artikel aus „Nassau" über das Benehmen des Ministers Herrn v. Marschall. Es wird von einem Loth Blei gesprochen, das durch dessen Herz gejagt werden solle, von Erwartung einer großen Staatsumwälzung, die alles das ändern würde, und der Schluß ist: „wo aber geht's viel besser in Deutschland, wann wird „die Binde fallen, die eure Augen deckt, Ihr deutschen „Brüder, — reicht euch die Hände, und vernichtet an ei„nem Tage die Tyrannen, die euch nicht Väter sind, noch „seyn wollen."

Der Aufsatz in Nro. 57 „Rheinpreußen" spricht von der schlimmen Lage der Rheinpreußen — die Rheinbaiern werden aufgefordert, das erste Zeichen des anbrechenden Morgens leuchten zu lassen, die Bewohner Rheinpreußens werden vor den glatten Worten ihrer Regierung gewarnt, und geschlossen — „Beherzigt dieses, Landsleute, und wahret euch in Zeiten."

Die Anklage behauptet, daß darin, insbesondere auch in dem Aufsatze Nro. 56, die direkte Provocation unumwunden läge.

Der ganze Inhalt dieser Aufsätze sey, daß man die Regenten damit meine, diese seyen die Tyrannen, diese sollten an einem Tage hinweggeschafft werden. Auch im zweiten Aufsatze werde, wie der Inhalt zeige, aufgefordert, die Fesseln des Despotismus abzuschütteln.

Worin könne wohl eine direktere Provocation liegen, worin die Hinwegräumung der Regenten, und der Umsturz der Regierungen detaillirter und kräftiger ausgesprochen seyn.

Hier seyen alle Bedingungen, die selbst die Vertheidiger vorausschickten, enthalten. Hier sey die verbrecherische Absicht nicht zu verkennen.

Anders die Vertheidigung. Sie behauptet, der Ausdruck Tyrannen sey unbestimmt, es sey ein eingesendeter Artikel leicht im Redaktionsübersehen möglich. Der zweite Aufsatz drücke nicht aus was man bezwecke, daher Mangel in der Provocation.

Ueberdies sey ja nicht von dem baierischen Staate die Rede.

Meine Herren! ich lege Ihnen die Gründe dafür und dawider vor; und ermahne Sie diese Artikel ernsthaft zu prüfen.

Lassen Sie sich durch nichts irre leiten

Nicht die Heiligkeit des Zweckes, denn der Zweck heiligt nicht die Mittel — sagte einer der Angeklagten — auch ist es sehr im weiten Felde, was denn das Wahre, das Heilige sey — nicht juristische Spitzfindigkeiten, nicht Deklamationen, Satyren, Volks- oder Regierungsgunst, Ihr Gewissen, ihre unbefangene, Ihre unbestochene Ueberzeugung ist hier der Richter, und folgen Sie dieser — Sie werden das Wahre finden.

Ich gehe nunmehr auf die Anklage gegen den vormaligen Pfarrer Hochdörfer über.

Die Anklage selbst ist durchaus dieselbe wie bei den übrigen Angeklagten; auch er ist angeklagt, theils durch öffentlich gehaltene Reden, theils durch Druckschriften die Bürger und Einwohner direkt aufgereizt zu haben, die königlich bairische Staatsregierung, und die königliche Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, und in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Die Punkte, worauf die Anklage gegründet ist, sind fünf.

Sie haben die Anklage vernommen, und zwar mit Bezug auf die einzelnen Punkte. — Was im besondern der Aufsatz vom ersten April 1832, Nro 1, des Kaiserslauterer Anzeigers betrifft, mit der Aufschrift: „des deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland" so haben Sie gehört, daß die Anklage darauf gebauet ist, daß der Angeklagte in dieser von ihm verfaßten und herausgegebenen Druckschrift behauptet, die Zersplitterung Deutschlands in die Menge von kleinern und größern Reichen, wie man sie noch heute sehe, sey die Quelle des traurigen Schicksales von Deutschland, und diese Zersplitterung sey durch dessen Fürsten veranlaßt worden; das die Schmach des edelsten Volkes, das heute noch durch seine Zersplitterung das Spiel einer Handvoll moralisch und geistig schlechter Fürstenjunker und Bonzen sei, sogar die Beute einer Horde russischer Halbmenschen zu werden im Begriffe stehe.

Sie haben den Aufsatz gehört, wer als Deutscher sich nenne, müsse alle Kraft aufbiethen, um sein Vaterland von dieser Schmach zu erlösen, dieses müsse aufhören, wenn alle sich für eine Nation erklären; Einheit des Volkes bewerkstelligen, besonders wenn alle bereit seyen, sobald als Noth thut, die Freiheit auch mit Gut und Blut zu vertheidigen, oder zu erkämpfen.

Sie haben die Aufforderung desselben gehört, daß kein

Digitized by Google

Dörfchen zurück bleiben dürfe, um gegen jede Macht in den Kampf zu ziehen, die es wagen sollte gegen die Gränzen des deutschen Vaterlandes, gegen die Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Volkes feindlich vorzuschreiten.

Sie haben gehört, daß der Verfasser aufgefordert habe, sich nicht auf die Fürsten zu verlassen, dieselben würden auf dem Grabe der Konstitutionen ein Siegesfest feiern; daß er fortfährt zu sagen, noch einmal würden die Völker eine Völkerschlacht schlagen müssen, aber nicht für ihre angestammten Fürsten und Befreier. Sie haben vernommen, daß sich alle erklären sollen, sich zu erheben, sobald eine kriegerische Wendung gegen den Rhein geschehe, sie sollten thatsächlich zeigen, was die große Sache der Freiheit nach Innen und Aussen werth sey, und auf welchem Wege sie errungen und beschützt werden müsse. Das Vaterland, die gesetzliche Freiheit die Völker-Emanzipation rufe zur Wehre.

Man solle sich nicht irre machen lassen, wenn man es als Aufruf zur Bildung bewaffneter Banden ansehe, das dürfe Niemanden kümmern. Der Geist der Heldennation der Polen solle alle durchdringen, und sie wären frei.

Hieraus folgert die Anklage, daß der Thatbestand der unmittelbaren Anreizung vorliege und erwiesen sey, denn es liege darin unumwunden die Aufforderung, sich selbst mit Waffen dem etwaigen Einrücken fremder Völker, selbst wenn sie mit Bewilligung der Regenten einrücken würden, zu widersetzen; es liege aber auch noch mehr die Aufforderung zum Umsturz der bestehenden Verfassung darin, indem geradezu behauptet würde, die Fürsten seyen an dem Unglück Deutschlands schuld, man müsse deutsche Nationaleinheit bilden, und dieselbe mit Gut und Blut vertheidigen, deßhalb fordere er zur Bewaffnung auf, deßhalb spreche er von einer Völkerschlacht, deßhalb fordere er auf, thatsächlich zu zeigen, wie die Freiheit errungen und beschützt werden könne.

Darin liege der Begriff und die Thatsache einer unmittelbaren direkten Provokation unumwunden, darum auch sey hier die Anklage begründet.

In demselben Sinne sey der Zuruf an die Soldaten der baierschen Armee verfaßt und verbreitet, dieselben würden aufgefordert, ihre Waffen nicht gegen das Volk zu kehren; wäre es Rebellion, wenn das Volk die Regierung zwingen wolle, das Gesetz zu beobachten? ruft er aus.

Dieselben würden an ihren Eid erinnert und aufgefordert, nicht wegen dieses Eides gegen die Ihrigen zu ziehen, da sie sich nur als blindes Werkzeug gegen die Ihrigen hingeben würden.

Nothwendig und unmittelbar liege darin eine Aufforderung, die k. Autorität, selbst mit Gewalt der Waffen, umzustürzen, indem man die Soldaten direkt auffordere, in der Stunde der Gefahr, ihre Waffen, welche sie, ihrem Eide gemäß, sogar gegen jeden Empörer bei Unruhen kehren müßten, nicht zu gebrauchen, vielmehr daß sie das Gegentheil thun sollten.

Der Aufsatz über die Bildung der patriotischen Vereine in Nro. 4 des Bürgerfreundes gehe gleichfalls von der Voraussetzung aus, daß man sich in dem Wirken für die große Sache der Menschheit ermuthigen, stärken, und begeistern solle — einig solle man sein — und dann werde man frei. —

Im gleichen Sinne sei der darin enthaltene Aufsatz, „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen betreffend" verfaßt, man solle den Fürsten zeigen, daß die Völker einig seyen, man solle den Polen die Hand reichen, um es gegen seine Dränger zu schützen und schließe damit: „erkenne dieses, mein Volk, und schließe den unzertrennlichen Bruderbund mit den Helden von der Weichsel."

Gleichen aufrührerischen Sinn entwickele die von dem Angeklagten auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai v. J. abgehaltene Rede und abgelesene Adresse, so wie der Aufsatz die Früchte des 27. Mai.

Es sey unverkennbar, daß in dieser Rede zum Umsturze der Verfassung und des Thrones, zur Veränderung der Staatsregierung direkt aufgefordert wurde. Dahin zielten die Schilderungen der Fürsten, von denen er sage, das deutsche Volk von mehr als zwei und dreißig Millionen, sey in eine Erniedrigung herabgedrückt, und zwar durch eine Handvoll Menschen, vor deren Frevelthaten an der Menschheit, an Pflicht und Sittlichkeit die Hölle selbst erbeben müsse; dahin ziele die fernere Stelle — daß solche Verfassungen oder Konstitutionen zur Sicherstellung der Bürger eingeführt werden müßten, die keine menschliche Hand auf Erden, die eines Königs oder Ministers so wenig, als die eines sonstigen Sterblichen verletzend berühren dürfe, ohne sogleich von der strafenden Hand der Gerechtigkeit ergriffen zu werden. Dahin ziele seine Kritik der Verfassungen, der Staatshaushaltung und darauf zwecke der Ausruf ab: es sey nur ein Mittel übrig, Ei-

Digitized by Google

nigung, herzinnigliche Einigung, Thatkraft zu Einigung, und darum werde dem Völkerbunde, der Völkerfreiheit, der Freiheit des deutschen Vaterlandes ein schallendes Lebehoch gebracht.

Der Aufruf in der Adresse der Volksfreunde zu Strasburg: „Zernichtet die Fesseln, die der Absolutismus zu euerer Trennung geschmiedet hat.“

Die Aeusserung in dem Aufsatze die Früchte des 27. Maies (Bürgerfreund Nro. 9): „Ihr dürft sicher seyn, daß, wie getrennt auch diese Stämme jetzt noch dastehen, dennoch das feste Vertrauen auf wechselseitige Hilfe sie zur entschlossenſten Thatkraft entflammen würde, — wenn der Absolutismus sie auf der betretenen Bahn der Freiheit niederschlagen, oder fernerhin in der Unterdrückung gefangen halten wolle.“

Der Schluß: „Beachtet es, Freunde, dieses Beispiel, damit wir bald auch ein Siegesfest, das Siegesfest der Deutschen, und was noch mehr bedeutet, der europäischen Freiheit feiern mögen.“

Diese Stellen zeigten unwiderlegbar, daß man zum Umsturze der bestehenden Verfassungen, zur Veränderung derselben durch Veränderung der Hoheitsrechte der Regenten, zur Bewaffnung gegen die k. Autorität direkt auffordere, wenigstens könne durchaus kein anderer vernünftiger Sinn außerdem darin gefunden werden.

Ich mache Sie, meine Herren, in dieser Beziehung auf das aufmerksam, was früher schon zur Unterstützung des Begriffes der direkten Provocation vorgebracht worden ist.

Dieses die Anklage.

Sie haben die Vertheidigung des Angeklagten selbst gehört, besser wäre es gewesen, sie wäre unterblieben.

Sie haben auch die Vertheidigung seines Anwaltes gehört; ich kann mehrere dessen Ausdrücke nicht billigen, indessen mag hier der Eifer der Vertheidigung manches gewirkt haben; Sie haben gehört, daß derselbe das Vorhandenseyn einer Aufreizung bestritten hat, besonders auch deshalb, weil sie keinen Effekt gehabt habe, was übrigens auch sich sehr wohl aus dem gesunden Sinne des Volkes erklären läßt, welches von Veränderungen nichts wissen will.

Sie haben ferner vernommen, daß derselbe die Aufforderung zur Bürgerbewaffnung nur als zum Schutze des Gesetzes und der Verfassung dienend, den Zuruf an die Soldaten nur als zu deren Belehrung abzweckend, die patriotischen Vereine als zur Aufrechthaltung der Ordnung und Unterstützung der Reformen im gesetzlichen Wege abzielend darstellt.

Sie haben ferner vernommen, daß derselbe in der auf dem Hambacher Feste gehaltenen Rede nur eine Aufforderung zur Einigung gegen gesetzwidrige Gewalt, eine Nothwehr gegen Dränger gefunden hat.

Sowie endlich die Aufsätze, die Früchte des 27. Mai's, die Adresse von Straßburg, der Aufsatz über Behandlung der Polen als durchaus unverfänglich angegeben worden sind.

Meine Herren, Sie werden den Zusammenhang dieser Aufsätze würdigen, Sie werden ermessen, ob es gestattet sey, Nothwehr gegen die gesetzlich bestehende Gewalt zu üben oder dazu aufzufordern, ob in diesen Aufsätzen Belehrung, Wünsche oder direkte Anreizungen enthalten seyen.

Was übrigens der Angeklagte und dessen Vertheidiger über dessen Privatverhältnisse angibt, werden Sie aus den von Ihnen gepflogenen Verhandlungen zu würdigen wissen.

Ich gehe nun auf den Angeklagten Christian Scharpff über.

Er ist wegen gleichmäßiger direkter Aufreizung angeklagt, die er sich durch seine auf dem Schlosse in Hambach gehaltene Rede und durch das Lied „Vaterland im Schwerterglanze“, welches er gedichtet, und das durch ihn öffentlich im Drucke verbreitet wurde, schuldig gemacht habe.

Sie haben diese Rede ablesen hören, zu deren Verfasser der Angeklagte sich bekennet.

Es wurden Ihnen besonders folgende Stellen herausgehoben.

Die Julirevolution und die Aufstände in Hessen, Braunschweig und Sachsen hätten die Freunde der Volksfreiheit zu den herrlichsten Erwartungen berechtigen müssen.

Allein die Völker hätten ihre vortheilhafte Stellung nicht so schnell begriffen, wie die Könige ihre mißliche, und erstere hätten es noch nicht begriffen, daß mit dem Unsinne, der auf dem Throne sitze, eine vernünftige und endliche Verständigung unvereinbar sey.

Sie haben ferner gehört, daß dem Volke zugerufen worden sey, es sollte aus allem die Lehre ziehen, daß man vergeblich von dem regime des bon plaisir einen bessern Zustand erwarte.

Daß der beste Fürst von Gottes Gnaden als ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft erklärt wurde.

Digitized by Google

Man rufe jetzt die Ordonnanzen Napoleons zurück zur Unterdrückung der Preß- und persönlichen Freiheit; daß aufgefordert wurde, jetzt oder nie gelte es, ob Deutschland werth sey, aus dem Zustande der Erniedrigung heraus zu treten, daß man zwischen Freiheit und Knechtschaft, zwischen Vernunft und Unvernunft die Wahl habe, und der Ausruf erfolgt sey: deutsche Männer, in eurer Kraft liegt es, zu verhindern, daß dieser schmachvolle Ruf nicht über euch ergehe. Es lebe Deutschland, das einige, freie, starke Deutschland lebe hoch!

Auf diese Stellen gestützt, behauptet, wie Sie vernommen haben, die Anklage den Thatbestand einer direkten Provocation zum Umsturze der Regierung, indem darin unumwunden das gegenwärtige System der Fürsten, ihre Staatsverfassungen angegriffen, und zu deren Umsturz selbst gewaltsam aufgereizt wurde.

Daß man ändern, das Bestehende einstürzen wolle, sey ganz deutlich ausgedrückt; der Satz: daß mit Fürsten keine Verträge geschlossen werden könnten, daß es aber in der Kraft der Deutschen liege, sich einen bessern Zustand zu verschaffen, daß man zum Kampfe auffordere, bestätige, daß man auch gewaltsam den Umsturz zu bewirken gesonnen sey, und was man wolle, bestärke noch mehr das Lebehoch, das dem einigen, starken, freien Deutschland gebracht wurde.

Sie haben auch das Lied ablesen hören, worin in gleichem Sinne vor Fürstenwort gewarnt und edle Freiheit gefordert wird. Sie wurden besonders auf die erste Strophe, die 3., 4. u. 5. aufmerksam gemacht, aus denen auch die direkteste Provocation zum Umsturze der bestehenden Regierungsformen hervorgehe, indem man die Freiheit, volle Freiheit nicht von Fürsten erbetteln solle, sondern selbst erkämpfen müßte.

Sie haben auch die Vertheidigung vernommen;

Sie haben auch gehört, daß der Angeklagte diese Grundsätze bestätigt, aber das Vorhandenseyn einer direkten Provocation abgeläugnet hat, da er nirgends geradezu zum Umsturze der Throne aufgefordert habe.

Was das Lied betrifft, so wird auch hier die poetische Lizenz in Anspruch genommen.

Sie werden diese Verhältnisse zu würdigen und aus der genauen Prüfung der incriminirten Stellen das Resultat zu ziehen wissen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sey.

Ich gehe nun weiter auf die Rede über, wegen welcher Johann Philipp Becker aus Frankenthal in den Stand der Anklage gesetzt wurde.

Bezüglich dieser Rede, welche im 2ten Hefte der Beschreibung des Nationalfestes zu Hambach, herausgegeben von Dr. Wirth, Seite 85, enthalten ist, wird demselben zur Last gelegt, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokation jedoch ohne Erfolg geblieben sey.

Dieses ergebe sich, behauptet die Anklage, aus folgenden Stellen, in denen er sagt, daß Volksbelehrung, gegenseitige Aufklärung, Ermunterung zur Einigkeit die Aufgabe sey, welche zu lösen man fest und entschieden bedacht seyn müsse; man müsse wachen, daß alle Versuche, die Erringung eines großen freien Deutschlands zu hindern, vereitelt werden.

Man wisse, daß die Umtriebe der Regierungen auf die Unterdrückung der Völker hinziele, und daß die Regierungen um so thätiger seyen, je dringender die Völker zeitgemäße, ihrer Würde entsprechende Reformen verlangen, daß die Fürsten in Unterdrückung und Entwürdigung der Menschheit so weit gehen, als sie können, und fragen wir: wie weit können sie gehen? so müssen wir alle einstimmig antworten: so lange die Regierungen die Gesetze ungestraft verhöhnen, sie ungehindert mit Füßen treten können, so lange unsere Forderungen unbeachtet bleiben dürfen, so lange können die Regierungen gehen, so weit sie wollen, und aus uns machen, was sie wollen.

Millionen sind auf dem Wege zur Entwickelung bürgerlicher Freiheit, eine Hand voll Junker wagt es, entgegen zu treten, und während eine Hand voll Junker Gewalt über Gewalt übt, dulden es Millionen.

O Schande unserer Zeit!

Sie haben ferner gehört, daß gesagt worden sey: Zum Schutze unserer Person, unserer Ehre und unseres Eigenthums, zur Erhaltung unserer Rechte, und zur Erringung der wahren Würde der Menschheit, bedürfen wir nicht blos einer freien Verfassung, sondern auch einer kraftvollen Garantie derselben.

Die beste Garantie wäre eine allgemeine Bürgerbewaffnung. Betrachten wir den Staud der Dinge, wie er ist, so müssen wir auf die schlimmsten Fälle vorbereitet seyn.

Er stelle dann die Frage auf: Wenn heute die Regierungen, in der Meinung, die Freiheit mit Einem Streiche zu ersticken, unsere Volksmänner, die Vorkämpfer für Recht und Freiheit, mit Gewalt uns entreißen wollten, ob man es dulden könne, ob man unvorbereitet es mit Erfolg hindern

Digitized by Google

könne, ob man die Volksvertreter sorglos den Gerichten überlassen könne? Und er fahre dann fort: Das Richteramt ist dem Schläger über den Erschlagenen, dem Verräther über den Verrathenen überlassen. — Das Erhabenste wird das Opfer launischer Ungeheuer, das Opfer einer Höllenbrut!

Er weise dann auf die Londoner Conferenz, auf die Verhältnisse von Italien und Polen hin, und sage: dies ist das Schicksal Einzelner, dies das Schicksal der Nationen in den Händen der „von Gottes Gnaden."

Er sage ferner: Hoffet nichts von Fürsten und protestirt nicht mehr, denn hinter den Verfügungen der Regierungen sind Bajonette, hinter unseren Protestationen aber ist nichts; daher bleibt es klar, daß nur die bewaffneten Bürger die competenten Richter gegen Laune und Willkür sind. Früher sind die Waffen die Zierde freier Männer gewesen, jetzt tragen sie nur Knechte. — Man muß daher, das Beste hoffend, auf das Schlimmste gefaßt seyn, und Einer muß für Alle, Alle für Einen im heiligen Kampfe stehen.

Diese Rede wird nun incriminirt, weil darin zur Bewaffnung gegen die Regierung aufgefordert und selbst eine direkte Provokation zum Umsturz der k. b. Staatsregierung durch Waffengewalt enthalten sey.

Die Anklage bemerkt, es könne diese Bürgerbewaffnung keinen andern Sinn haben, als die Regierung zu zwingen, so zu handeln, wie es die Partei will.

Von Seiten der Vertheidigung wird bemerkt, es sey hier nur in allgemeinen Worten, zum Schutze der Bürger und zur Aufrechthaltung der Gesetze aufgefordert, man könne also nicht begreifen, wie hierin eine direkte Provokation zum Umsturz der Regierung gefunden werden könne; denn, was habe man erzwecken wollen? Nichts, als den Schutz des Gesetzes selbst; der Zustand des Staatsbürgers sey von der Art, daß er sich nur im Wege der Nothwehr gegen die Eingriffe der Willkür und Gewalt vertheidigen könne.

Becker behauptet aber auch, er habe die Rede nicht so gehalten, wie sie abgedruckt erschien.

Man habe von Anwendung der Gewalt gesprochen, aber diesen Ausdruck habe er nicht gebraucht; auch habe er seine Rede blos aus dem Kopfe vorgetragen, er habe kein Concept davon gehabt.

Sie, meine Herren, haben den Inhalt des Conzeptes gehört, welches Becker später entworfen haben will und hier vorlas.

Sie haben ferner vernommen, daß von Seiten der Zeugen nichts Spezielles darüber angegeben werden konnte, und daß man blos glaubte, die gehaltene Rede habe mit der Druckschrift übereingestimmt.

Sie werden nun beurtheilen, ob der Angeklagte die Rede wirklich so gehalten habe, wie sie in der Festbeschreibung abgedruckt ist, und wenn dieses der Fall, ob die Rede in ihrer ganzen Fassung als eine strafbare Aufreizung zu betrachten und daher das Schuldig auszusprechen sey oder nicht.

Nun nur noch einige Worte in Bezug auf das weitere Verhältniß des Angeklagten Dr. Wirth.

Dieser wurde auch angeklagt, daß er die fraglichen Reden durch den Druck noch weiter verbreitet habe.

Daß Dr. Wirth der Verfasser und Herausgeber der Beschreibung des Hambacher Nationalfestes gewesen sey, hat er selbst bekannt.

Ob nun die darin enthaltenen incriminirten Reden überhaupt von der Art seyen, daß das Schuldig über irgend einen Redner ausgesprochen werden müsse oder nicht, werden Sie nach dem Verhältnisse aller übrigen Umständen zu würdigen wissen; und davon wird abhängen, ob Dr. Wirth durch die Herausgabe dieser Rede als persönlicher Begünstiger von verbrecherischen Aufreizungen gegen die k. baier. Staatsregierung anzusehen sey oder nicht.

Wir haben nunmehr die Anklage gegen Jakob Friedrich Rost zu hören.

Diese ist von jenen der zeither erörterten Anklagen dadurch verschieden, daß sie auf das Hambacher Fest gar keinen Bezug hat, und lediglich Artikel betrifft, welche in der im verflossenen Jahre in Zweibrücken erschienenen Zeitung unter dem Titel: „Allgemeiner Anzeiger" enthalten sind.

Sie haben vernommen, daß die Anklage gegen denselben in zwei Punkte zerfällt; einmal in den der unmittelbaren Anreizung der Bürger und Einwohner, die Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern. Das andere Mal sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen; und daß er als Drucker derselben, auch als Verbreiter, wenigstens als Theilnehmer, angeklagt ist.

Sie haben gehört, daß die Anklage wegen der Anreizung, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, auf den Aufsätzen „Deutschlands Zukunft" und „Was ist zu thun" beruhe.

Sie haben beide vorlesen hören.

Sie haben in dem ersten Aufsatze Nro. 32 des Zweibrücker Allgemeinen Anzeigers vom 1. Juni 1832 gesehen, daß von dem Einrücken der preußischen Truppen in St. Wendel

Digitized by Google

gehandelt wird, die auf Ersuchen der herzoglich Coburgischen Regierung daselbst eingerückt seyen; daß dieses Verhältniß als empörend für die Bewohner St. Wendels geschildert und gesagt wird: „Die letzte Schranke ist gefallen, offen sey der Krieg erklärt.“

Daß hieraus geschlossen wurde, auch die Russen könnten Deutschland überschwemmen, und ausgerufen wird:

„Wem der Gedanke nicht die Faust zum Kampfe ballt, „der ist nicht werth Gottes Ebenbild zu seyn.“

Sie haben weiter gehört, daß nun die Stunde geschlagen habe, wo es zum offenen Kampfe kommen solle, zwischen Willkür und Recht; Jeder solle sich rüsten und sey kampfbereit, nicht zum Angriffe, wohl aber zur Vertheidigung, das sey Nothwehr, und Einigkeit sey vonnöthen; von der Gleichzeitigkeit der Nothwehr allein sey Heil zu erwarten.

Sie haben den ferneren Aufsatz vom 5. Juni 1832 in Nro. 33 des Allgemeinen Anzeigers vernommen, mit der Aufschrift „Was ist zu thun!“

Sie haben gehört, daß darin von der Wirkung des Hambacher Festes, und davon gesprochen wird, daß man zwar die Reform auf friedlichem Wege planmäßig versuchen, sich aber zum Widerstande gegen drohende Gewalt rüsten müsse; daß wenn der Tag der Gewalt komme, es nicht zu spät sey, die Feder mit dem Schwerdte, das Wort mit der Kugel zu vertauschen — mit den Regierungen, die das Schwerdt der Gewalt im Kampfe der Geister schwängen, sei ferner keine Gemeinschaft zu machen.

Daß dann zur Errichtung einer körperlichen Macht aufgefordert, jeder gute Patriot angespornt wird sich mit einem Schieß- und Seitengewehr zu rüsten, oder wenigstens eine Sense in Bereitschaft zu halten; damit das Losungswort Gewalt Signal zum allgemeinen Aufbruche sey.

Der Tag der Gewalt liege nicht mehr ferne, der erste Gewaltstreiche rufe zu den Waffen.

Sie haben gehört, wodurch die Anklage begründet wurde, daß die anklagende Stelle mit triftigen Gründen behauptet, daß hier geradezu der Grundsatz aufgestellt werde, man dürfe und müsse sich mit Gewalt widersetzen, wenn die Regierung fremde Truppen herbei rufe, oder ihre Maßregeln mit Gewalt zu vertheidigen suche.

Das sey in dem Ausdrucke enthalten, mit Regierungen, die das Schwerdt der Gewalt im Kampfe mit den Geistern zögen, sey ferner keine Gemeinschaft zu machen.

Ueberhaupt seyen die Ausdrücke aller Angeklagten in dem Sinne zu nehmen, worin sie dieselben verstanden hätten.

Daß zur Bewaffnung geradezu aufgefordert sey; daß wenn überhaupt die Regierungen gemeint seyen, auch die unsrige darunter verstanden sey: daß man zur Einigkeit, d. h. zum gemeinsamen Kampfe ohne Unterschied angereizt wurde, sey mit dürren Worten ausgedrückt.

Der ganze Inhalt dieser beiden Aufsätze athme nichts als Gewalt und Bewaffnung; man verberge es hinter dem Titel der Nothwehr, aber Nothwehr sey nicht gegen Regierungsmaßregeln denkbar, daher auch die Anklage gegründet.

Dieses ist das System der Anklage — anders die Vertheidigung, die Herr Advokat Mahla in seiner sehr gemäßigten Rede vorbrachte.

Wenn auch hier, sagt er, von Bewaffnung die Rede sey, so sey diese doch nur auf den Fall der Nothwehr bezogen, die Abwehr der gesetzwidrigen Angriffe sey aber immer gestattet, selbst gegen Regierungen, denn der Staat selbst könne ja nur bestehen, wenn er an seinen Institutionen festhalte.

Ueberdies seye nicht von unbedingter Gewalt die Rede, sondern nur dann, wenn der Fall eintrete. Allein darin läge nicht der Thatbestand der direkten Anreizung, die gerade das Gegentheil voraussetze. Daher sey hier kein strafbarer Aufsatz vorhanden.

Ob der Angeklagte als Drucker strafbar sey, dieses später.

Die Aufreizung zum Umsturze oder zur Veränderung der Verfassung wird, wie Sie gehört haben, auf folgende Aufsätze gegründet.

1) Streben der Völker.

2) Lied eines baierischen Unteroffiziers.

3) Zwei Lieder zum Hambacher Feste.

Der erste Aufsatz Nro. 37 des Zweibrücker Anzeigers vom 13. Juni 1832 schildert die Wirkung der Julirevolution, so wie andere Revolutionen. Es wird darin bemerkt, daß überall der Haß gegen Despotismus sich offenbare.

Die ständischen Verhandlungen würden das Fundament, worauf das herrliche Gebäude von Deutschlands Einheit und Freiheit aufgebauet werde — dann kömmt die angefochtene Stelle:

Die Fürsten verweigern, und widerstreben dem Verlangen des Volkes, aber sie werden ihr Recht zu erringen und zu behaupten wissen.

Digitized by Google

Es wird dann auf Polen übergegangen, dieſe als die morgenländiſchen Brüder geſchildert — die Idee eines neuen Kreuzzuges ſey erwacht — eines Kreuzzuges zur politiſchen Befreiung der Völker.

Der Schluß, — aus Unterdrückung muß Freiheit, aus dem Todte Leben hervorgehen — Ihr Völker, euer Loos iſt in euere Hände gelegt. Wollt ihr durch Feigheit eure Freiheit, euer Recht verſcherzen? iſt auch incriminirt.

Sie haben auch das Lied eines baieriſchen Unteroffiziers in Nro. 34 deſſelben Blattes gehört. Sie haben die fünfte Strophe deſſelben vernommen: „Unter Waffen treten deut„ſche Brüder, kämpfen für Geſetz und Vaerland, ſtürzen der „Tyrannen Throne nieder, fühlen ſich den Polen nah ver„wandt.“

Sie haben den Nachſatz vernommen, daß wenn eine brutale Gewalt einen Kampf zwiſchen Bürgern und Soldaten herbeiführen ſollte, keine Kugel der Bürger auf einen liberalen Krieger gerichtet ſeyn werde, wozu ſie im Voraus alle Soldaten mit Einſchluß der Unteroffizieren rechneten. Von den Offizieren würden ihre Kugeln nur diejenigen ſuchen, welche als Bürgerfeinde bekannt ſeyen.

Sie haben endlich gehört, daß das Lied von Scharpff, „Vaterland im Schwerdterglanze,“ ſo wie das weitere — „Die Farben der Deutſchen“ gleichmäßig zu den incriminirten gehört.

Auf dieſen Stellen beruht die Anklage, daraus wird der Schluß gezogen, daß man die Völker gegen die Fürſten und ihre Autorität direkt aufreize, indem man die Ausdrücke: „erkämpfen ſeine Recht, — ſeine Freiheit könne man nicht durch Feigheit verſchmerzen; der Tyrannen Throne würden niedergeſtürzt,“ offenbar auf dieſen Zweck ohne alle Zwiſchenmittel gerichtet ſeyen.

Der Angeklagte dagegen behauptet, hier ſey von keiner Aufreizung die Rede, nicht eine Stelle in dieſen Aufſätzen und Liedern ziele hierauf, es ſeyen nur Aufſätze im allgemeinen Sinne des Wortes und im Beſondern zeige der erſte Theil des Aufſatzes, über das Streben der Völker, daß man dieſe Materien nur von dem geſchichtlichen und welthiſtoriſchen Standpunkte gewürdigt habe; daß wenn von einem Kampfe zwiſchen Volke und Soldaten die Rede ſey, man nur die dem Volke gehäſſigen Offiziere treffen werde, dieſes offenbar keine Aufreizung enthalte, ſondern nur ſage, was für den eintretenden Fall eines ſolchen Kampfes geſchehen werde, nicht aber, daß man dazu auffordere.

Von dem Liede laſſe ſich ohnehin nichts weiter ſagen, als daß man in poetiſchen Zügen die Einheit Deutſchlands geſchildert habe und ſie wünſche.

Dieſes über die Frage, ob Aufreizung in dem Sinne vorhanden ſey, wie in der Anklage enthalten iſt.

Die fernere Frage, die hier zur Sprache kommt iſt die, ob der Angeklagte, als Verfaſſer, Verbreiter, Drucker, dieſer Aufſätze dafür in der Art haftbar ſey, daß ihm eine verbrecheriſche Abſicht zur Laſt gelegt werden könne — oder ob derſelbe wenigſtens als Gehülfe, als Begünſtiger dieſer Aufreizungen nach den allgemeinen Grundſätzen der Geſetzgebung angeſehen werden müſſe.

Die Anklage bezieht ſich in dieſer Hinſicht darauf, daß Roſt durch den Druck dieſer Aufſätze deshalb als haftbar, ſelbſt in ſtrafrechtlicher Hinſicht erſcheine, weil ſich aus den Verhandlungen ergeben, daß der Angeklagte ſehr wohl wußte, was er druckte, daß er ſelbſt in dieſer Hinſicht einen Vertrag abgeſchloſſen, und daß er ſein Blatt als Organ des Central-Comites für den Preßverein hergegeben habe, daher auch für den Druck und die Verbreitung dieſer Aufſätze haftbar ſey.

Das Geſetz beſtimme dieſes unbezweifelt, indem Jeder, der wiſſentlich die Urſache ſey, daß eine unerlaubte Handlung verübt werde, auch dafür zu haften habe.

Dazu komme noch im beſondern die Beſtimmung des Geſetzes über die Freiheit der Preſſe §. 12, welchem gemäß der Drucker gleichmäßig in Ermanglung des Verfaſſers haftbar ſey.

Zwar ſey es bekannt, daß als Verfaſſer von dieſen Aufſätzen, der Angeklagte den Dr. Piſtor und Advokat Geib genannt, auch zum Theile nachgewieſen habe, aber da Piſtor nicht im Lande anweſend ſey, ſo habe er dafür zu haften.

Sie haben die Verhältniſſe des Angeklagten mit dem Preßvereine, eigentlich deſſen Vorſtänden, vernommen, gehört, daß bedeutende Lieferungen dieſer Blätter für deſſen Rechnung geſchehen und dann weiter verbreitet worden ſind, und daß Roſt dieſes alles beſtätigt, und durch ſeine Bücher nachgewieſen habe.

Sie haben auch gehört, daß derſelbe läugnet von den geheimen Zwecken des Preßvereins etwas gewußt zu haben, ſo wie daß er behauptet, dieſe Artikel gar nicht als aufreizend betrachtet zu haben.

Im beſondern widerſpricht derſelbe ſeine Haftung beſonders in ſtrafrechtlicher Hinſicht deßhalb, weil er ja zu

Digitized by Google

einer Zeit gegen Lohn gedruckt habe, wo man die Verfasser hätte zur Rede stellen, und ihrer habhaft werden können. Er drucke gegen Bezahlung was man wolle, wenn er den Verfasser benennen könne.

Das Verhältniß, daß er doch sich als Verleger dieses Blattes angegeben habe, wärend Pistor und in der Folge andere Personen die Redaktion der Aufsätze besorgt hätten, sey nur deßhalb eingetreten, weil er besorgt habe, daß ein anderer Drucker sich für dieses Blatt finden möge.

Auf jeden Fall, wenn er den Verfasser kenne, sey er nicht weiter in Anspruch zu nehmen, indem er durch den §. 12 des Preßgesetzes nur dann hafte, wenn man den Verfasser nicht kenne.

Uebrigens bemerkte er, daß er sich recht gern zum Besten seiner Mitbürger, und zur Beförderung der politischen Bildung derselben als Organ hergegeben habe.

Sie haben ferner gehört, daß derselbe widerspricht, daß er als Gehülfe oder Begünstiger strafbar sey, indem, wenn dieses gegen die besondern hinsichtlich der Preßvergehen Statt findenden Bestimmungen eintreten würde, offenbar zu Absurditäten führen werde, da am Ende selbst der Setzer als Theilnehmer gestraft werden könnte?

Sie meine Herrn werden diese Gründe für und gegen reiflich zu erwägen und zu würdigen und sonach Ihre Ueberzeugung in Bezug auf die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten auszusprechen wissen; Sie werden im besondern auch ihr Augenmerk darauf richten, ob überhaupt die Thatsachen vorliegen, welche in der Frage enthalten sind, indem die Erörterung der rechtlichen Punkte nicht in ihren Wirkungskreis einschlägt.

Die letzte der Anklagen betrifft den Candidaten der Theologie Georg Eisler.

Dieselbe ist darauf gerichtet, daß er als besoldeter Sekretär des Central-Comite's die Mitglieder desselben in ihrem Complotte, welches den Zweck hatte, die Einwohner aufzureizen, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen, und die Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, und zwar durch den Druck und die Verbreitung aufrührerischer Schriften, Besoldung des Buchdruckers Rost, und Correspondenz mit andern zu demselben Zwecke, dann Theilnahme an dem Drucke und der Verbreitung jener aufrührerischen Schriften, weßhalb Rost angeklagt worden ist, mittelst Bezahlung des Druckerlohns und Verbreitung der gedruckten Schriften, wodurch also Rost wissentlich unterstützt und die ihm imputirten Verbrechen erleichtert und vollendet wurden, wissentlich unterstützte, die Arbeiten für sie besorgte, zur Zeit des Vertrags mit Rost nebst Pistor die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel übernommen habe, welche in diesen Blättern an den Tag gefördert und verbreitet worden seyen, daß er sonach den Schüler, Savoye und Geib, als Mitglieder des Central-Comite's, wissentlich unterstützt, und die Begehung der ihnen imputirten Verbrechen erleichtert habe.

Sie zerfällt daher in zwei Hauptpunkte.

1) Wissentliche Theilnahme und Beförderung des Complottes von Schüler, Savoye und Geib.

2) Wissentliche Theilnahme und Beförderung der Verbrechen, wegen welchen Rost angeklagt ist.

In ersterer Hinsicht haben Sie die Gründe der Anklage vernommen.

Sie bestehen darin, daß in Folge des Aufrufes zur Bildung eines vaterländischen Vereines in Nro. 47 der deutschen Tribüne vom 21. Februar 1832, so wie des früheren Aufsatzes vom 3. Februar 1832 in Nro. 29 desselben Blattes — Schüler, Savoye und Geib, Anwälte in Zweibrücken, das Comite des Preßvereines gebildet, und zur Theilnahme daran in ganz Deutschland aufgefordert hätten, — wie dieses auch aus amtlichen Berichten der königl. Polizeidirektion in München, und einer Note der königl. preußischen Gesandtschaft daselbst, hervorgehe.

Man habe die Beförderung allgemeiner politischer Volksbildung als Aushängschild gebraucht, in der That aber und durch den Preßverein die Bürger und Einwohner aufzureizen gesucht, die bestehenden Regierungen selbst gewaltsam umzustürzen, oder zu verändern.

Dieses sey am Ende des Jahres 1831 oder Anfang 1832 verabredet geworden, und werde durch mehrfache Beweise unterstützt.

Sie haben gehört, meine Herren, daß zum Belege dessen bemerkt wurde, daß das Central-Comite die Gelder, die durch die Beiträge der Mitglieder eingegangen seyen, verwendet habe zur Verbreitung von Flugschriften und andern Blättern, welche eine aufrührerische oder hochverrätherische Tendenz hätten, daß diese an die Filial-Comite's gesendet, und durch diese dann im Lande vertheilt geworden seyen.

Sie haben gehört, daß man einen Brief Eislers angeführt hat, worin der Geist und die Stimmung des Filial-Comite's in Bergzabern erforscht wird, daß, als Gerüchte über Unruhen in dem Rheinkreise verbreitet waren, eine

Digitized by Google

in Frankreich wohnende Person einem seiner Vertrauten schrieb — er könne sich wohl denken, woher das komme; daß man den Buchdrucker Rost bewog, sein Blatt für die Zwecke des Comite's herzugeben, und davon eine sehr bedeutende Anzahl Blätter versendet wurde; sie haben die Briefe Pistors ablesen hören, worin derselbe zusagte, der Sache wegen, den Anzeiger so lange als möglich redigiren zu wollen; sie haben vernommen, welcher Zustand der Aufregung und politischer Intoleranz entstanden war; wie man die Beamten, die Regierungen, die Regenten herabzuwürdigen suchte, und daß man hieraus die Folgerung ableitete, es sey nicht um politische Bildung, sondern um Aufreizung und um Herbeiführung eines Umsturzes der Regierungen dem Central-Comite zu thun gewesen; sonach sey ein Complott nicht zu bezweifeln.

Dagegen wird vorgebracht, auch nicht ein Schatten eines Complottes existire; was in dieser Hinsicht vorgebracht worden wäre, beruhe auf Voraussetzungen, die keine Realität hätten. Der Zweck des Preßvereines sey offen ausgesprochen, und selbst durch das Urtheil des königl. Appellationsgerichtes gerechtfertigt worden. Das Central-Comite habe aber oft und mehrfach erklärt, daß es die Leitung desselben abgeben wolle; es habe sogar in öffentlichen Blättern eine endliche Frist bekannt gemacht, nach deren Ablauf man die Geschäftsführung niederlegen wolle, und Schüler so wie Geib hätten längst schon sich nicht weiter darum gekümmert, nur Savoye sich noch damit beschäftigt.

Wo also ein Complott wäre?

Aus den Schriften des Angeklagten Wirth ergebe sich, daß derselbe geradezu erklärt habe, das Central-Comite wolle nur für allgemeine Aufklärung wirken; Ansichten jeder Art seyen ihm willkommen, und würden angenommen; derselbe habe deßhalb vorgeschlagen, daß man einen besonderen Zweck genauer festsetzen solle, nämlich den der Reform Deutschlands, womit aber das Central-Comite nicht verstanden gewesen sey.

Sie haben die fernern Vertheidigungsgründe, welche deßhalb vorgebracht wurden, vernommen, im besondern, daß in den Blättern, welche für das Central-Comite herausgekommen seyen, unter mehrern hundert Aufsätzen nur 4 als incriminirt angefochten seyen.

Wenn man von einem Complotte spreche, so müsse man doch Gründe dafür vorbringen, allein die angegebenen Briefe sprächen keineswegs etwas von der Art aus. Der Brief von Beaune äußere sich im Allgemeinen über die Ursache von einer nicht einmal vorgefallenen Unruhe; sey von einem Fremden an eine Person geschrieben, welche gar kein Mitglied des Comite's sey, wie hieraus etwas folgern?

Es sey daher auch nicht im geringsten ein Complott erwiesen, oder wahrscheinlich gemacht.

Eisler selbst könne also nicht Theilhaber an einem Complotte seyn, welches nicht existire.

Was nun die besondern Gründe einer Mitwissenschaft Eislers an diesem Complotte betrifft, so hat die königl. Staatsbehörde hierüber nachfolgendes aufgestellt:

Eisler sey Sekretär des Comite's gewesen, habe eine Besoldung deßhalb erhalten, die Blätter versendet, mit den Filial-Comite's correspondirt, Gelder ausbezahlt.

Sie haben die Briefe Eislers vorlesen hören, so wie seine hierüber, und über die andern Punkte abgegebenen Erklärungen.

Sie haben in dem Briefe an das Filial-Comite in Bergzabern besonders den Ausdruck bemerkt, man solle berichten, wie die Stimmung in Bergzabern beschaffen sey: woraus die Anklage die Behauptung herleitet, Eisler habe in Verhältnissen mit dem Central-Comite gestanden, er habe von dessen Plänen gewußt, er habe daran Theil genommen. Auch seine Stellung als Sekretär wurde als ein Grund angegeben, welcher berechtige, auf Vertrauen des Central-Comite's, gegen denselben zu schließen, so wie die Versendung der Gelder und noch andere Verhältnisse ähnlicher Art.

Sie haben hierüber Eislers Erklärungen gleichmäßig gehört, so wie daß er durchaus jede Mitwissenschaft an diesem Complotte läugnete; sie haben vernommen, daß er die Folgerung, weil er Sekretär des Comite's gewesen, so sey er auch Theilnehmer seiner Geheimnisse, geradezu läugnet, daher jede verbrecherische Theilnahme widerspricht; den Preßverein, gestützt auf das frühere Erkenntniß des königl. Appellationsgerichtes, als etwas erlaubtes betrachtet, und daher das Vorhandenseyn einer böslichen Absicht durchaus in Abrede stellt.

Sie werden diese Gründe zu prüfen und die Wahrheit aufzufinden suchen.

Was die dem Central-Comite im besondern zur Last gelegte direkte Aufreizung durch den Druck von Zeitungsblättern bei Rost, deren Zahlung und Verbreitung betrifft, so wiederhole ich Ihnen in dieser Hinsicht das, was bei

Digitized by Google

Rost schon deßfalls erörtert worden ist. Denn es sind dieselben Verhältnisse.

Die Anklage stützt sich in Bezug auf Georg Eisler auf dessen Verhältnisse zum Central-Comite so wie zu Rost.

Zum Central-Comite, weil er dessen Pläne gewußt, dessen Aufträge vollzogen habe — zu Rost, weil er von diesem die Blätter erhalten, und dieselben, wohl bekannt mit ihrem Inhalte, versendet habe.

Sie folgert daraus, daß er daher als Theilnehmer an den verbrecherischen Handlungen des Central-Comite's auch in dieser Hinsicht anzusehen sey.

Auch habe Rost erklärt, daß Eisler die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das Central-Comite in dessen Blatt einrücken lassen würde, gemeinschaftlich mit Pistor übernehmen wolle, und zwar nach Unterdrückung der deutschen Tribüne, wobei man sehr wohl annehmen könne, daß er wußte, warum sie unterdrückt worden sey.

Derselbe habe daher wissentlich die verbrecherischen Handlungen des Rost's, so wie Schüler's, Savoye's und Geib's unterstützt, indem er die Verbreitung der incriminirten Schriften befördert habe, sey sonach auch dafür als Gehülfe und Theilnehmer strafbar.

Sie haben dagegen die Vertheidigung gehört; Eisler widerspricht den angegebenen Vertrag mit Rost, was auch Rost bei der öffentlichen Audienz nicht in Abrede stellte, er widerspricht, von verbrecherischen Absichten des Rost's oder des Central-Comite's etwas gewußt zu haben — die Versendung der Blätter könne nicht als etwas strafbares angesehen werden, weil er dieselben nicht als verboten gekannt habe; er habe nur so gehandelt, wie er den Auftrag gehabt habe, daher sey er auch nicht als Theilnehmer an diesem Verbrechen zu bestrafen.

Uebrigens haben Sie auch vernommen, daß derselbe überhaupt geradezu widerspricht, daß man irgend ein Strafgesetz wegen dieses Umstandes auf ihn anwenden könne, da nur das Preßgesetz entscheide, darin aber für den, welcher von drittern verfaßte und gedruckte Blätter weiter sendet, so lange diese Blätter nicht verboten sind, durchaus keine Strafe festgesetzt sey, und nur dieses Gesetz, nicht andere gesetzliche Bestimmungen entscheiden könnten.

Endlich bemerkt er, daß, von diesen Ansichten ausgehend, selbst Pistor durch das Urtheil der Anklagekammer nicht wegen dieses Punktes verwiesen worden sei, und er nun gleichzeitig mit denselben die Redaktion besorgt habe.

Sie, meine Herren, werden nun diese Gründe gegeneinander halten, ihren Gehalt prüfen und darnach entscheiden, was Ihnen ihre innigste Ueberzeugung eingeben wird.

Dieses, meine Herren, ist die Uebersicht, die Zusammenstellung der Thatsachen und Gründe, worauf sich die Anklage stützt und worauf die Vertheidigung gebaut ist.

Ihre Pflicht ist es, dieselbe genau und scharf zu würdigen und zu prüfen, und daraus Ihren Ausspruch zu bilden.

Meine Herren! Ich habe Ihnen schon bei dem Beginnen dieser Sitzung gesagt, daß Sie auf gar nichts anders Rücksicht nehmen sollen, als Ihre innere Ueberzeugung, die sich durch den Totaleindruck der Verhandlungen über die einzelnen Anklagen gebildet hat; ich wiederhole Ihnen dieses.

Sie, meine Herren, sind hier Richter und zwar über Thatsachen, deren Vorhandensein Sie zu prüfen haben. Dazu gehört nicht doktrine, nicht wissenschaftliche Abhandlung und Bildung, nicht die Würdigung von Controversen, sondern nur ein klarer Blick, ein gesunder Verstand, eine richtige Urtheilskraft. —

Sie haben keine Rücksicht auf Nebenumstände zu nehmen, kein Gewicht auf etwaige Folgen zu legen.

Auf Sie darf es daher keinen Einfluß haben, was das Loos der Angeklagten seyn würde, wenn Sie sich überzeugt fänden, das Schuldig auszusprechen, obgleich das, was mehrere der Angeklagten besorgend geäußert haben, niemals eintreten würde. Dafür bürgt der Charakter unseres gerechten Königs — der die Gesetze zwar vollkommen vollziehen läßt — aber nicht gestattet, daß sie über ihren Inhalt ausgedehnt werden, dem sein Ruhm bei den lebenden und den nachfolgenden Generationen nicht gleichgültig ist, dafür bürgt selbst die Denkart des edlen Königs von Preußen, der, geprüft durch mannigfache Wechselfälle des Lebens, die Humanität immer geübt hat und übt.

Auf sie darf es nicht wirken, was auswärtige Blätter drohend äußern, die Ergebnisse dieser Assise könnten von Erfolg für unsere Institutionen seyn.

Nein, meine Herren, lassen Sie sich nicht grauen, der Regent, der unsere Institutionen feierlich bestätigt hat, der weiß, daß er auf sein Volk rechnen kann, bleibt fest, bleibt beharrlich.

Auf Sie darf es nichts vermögen, was vage Gerüchte sagten; es können Ihnen in einer oder anderer Hinsicht Nachtheil an Person oder Eigenthum zugehen, den gerechten Richter schützt die höhere Gottheit.

Eben so wenig kann auf Sie das Urtheil des Volkes

wirken, das heute den verhönt, welcher es gestern an die Wolken empor hob, sich durch Gunst oder Interesse leiten läßt, und in Partheiungen gespalten ist.

Auf Sie darf nicht Fluch, nicht Segen, nicht Verheissung und Gespräch, nicht der Gedanke des Lobes noch des Tadels, kurz nichts, als die Wahrheit Eindruck machen.

Denn darin allein liegt Ihr Ruhm, Ihre Ehre, darin Ihre Pflicht; und die fest ausgesprochene Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsachen, die Ihnen zur Fassung Ihres Ausspruches vorgelegt worden, erhebt Sie über alle andere Rücksichten.

Beachten Sie auch nicht, meine Herren, die Regungen von Barmherzigkeit, Nachsicht oder Rachgierde, sie kommen nicht aus reiner Quelle; nur die unbefangene Würdigung der Thatsachen sey Ihr Anker, sey Ihr Leitfaden durch dieses Gewirre der Leidenschaften.

So gehen Sie denn hin, mit unverwandtem Blicke auf Ihren Eid, mit innigem Bewußtseyn Ihres Standes, als freie unabhängige Männer, gehen Sie hin, meine Herren, und zeigen Sie durch richtige Beantwortung folgender Fragen, die ich Ihnen jetzt vorlege, daß die Rechtspflege bei Geschwornengerichten noch immer Wahrheit sey, Wahrheit bleibe.

Ich lege Ihnen zu dem Zwecke Ihrer Entscheidung nun folgende Fragen vor:

A. Den Dr. Wirth betreffend.

I. Ist Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, schuldig: die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, die königl. baierische Staatsregierung und die königl. Autorität, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch, daß er

1) am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse zu zweimalen eine Rede vor versammelter Volksmenge hielt; dann daß er dieselbe, durch Redaktion und Herausgabe im Drucke unter eigenem Namen in der Schrift:

„Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach" in zwei Heften öffentlich verbreitete;

2) daß er am 21. April 1832 den Aufsatz:
„Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland" verfertigt und durch den Druck verbreitete;

3) daß er die Druckschrift

„die politische Reform Deutschlands — noch ein „dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde!"

verfertigt, in eigenem Namen herausgab und verbreitete.

II. Ist derselbe Wirth schuldig: durch Redaktion, Herausgabe in eigenem Namen, und Verbreitung der Druckschrift:

„Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach" und zwar durch die darin aufgenommenen Reden der Angeklagten Dr. Siebenpfeifer, Pfarrer Hochdörfer, Christian Scharpff, Johann Philipp Becker, so wie der von dessen Angeklagten damals vorgetragenen Adressen, verfertigten Lieder, wegen welche diese Personen in den Anklagestand versetzt worden sind, an dem Verbrechen der direkten Aufreizung, welche diesen Personen zu Last gelegt worden sind, wissentlich dadurch Theil genommen zu haben, daß er den Urhebern in der Verbreitung dieser Reden, Adressen und Liedern, durch Vornahme der diese Verbreitung begünstigenden, erleichternden und vollendenden Thatsachen und Umstände wissentlich geholfen, die Mittel dazu herbeigeschaft und ihnen Beistand geleistet hat?

B. Den Dr. Siebenpfeiffer betreffend.

Ist Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt auf der Haardt wohnhaft, schuldig, die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben die k. baierische Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, und in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch, daß er

1) am 27. Mai 1832, vor der versammelten Volksmenge auf dem Schlosse zu Hambach eine Rede abgehalten, sodann durch Druck verbreitet hat;

2) daß er zu dem Hambacher Feste eine Einladung erlassen, und dieselbe im Drucke verbreitet hat;

3) daß er das Lied, anfangend: „Hinauf Patrioten zum Schloß zum Schloß!" verfaßt, beim Hambacher Feste verbreitet, und in seiner Zeitschrift: „Deuschland" wiederholt dem Drucke übergeben hat;

4) daß er gleichmäßig das Lied, anfangend: „Am deutschen Rhein" verfaßt, und in seiner Zeitschrift: „Deutschland", dem Drucke übergeben hat;

5) daß er in der von ihm verfaßten und herausgege-

Digitized by Google

benen Druckschrift: „Deutschland" betitelt, im ersten Heft, zweiten Bandes, Seite 44 den Entwurf einer Rede für das Volksfest zu Wilhelmsbad aufgenommen hat;

6) daß er in dem zweiten Hefte, zweiten Bandes derselben Druckschrift den Aufsatz: „die Wiedergeburt Deutschlands", aufgenommen hat;

7) daß er in dem von ihm verfaßten und im Drucke herausgegebenen Tagsblatte: „Der Westbote" betitelt, und zwar in der Nummer 56 desselben einen Aufsatz, überschrieben „Nassau";

8) daß er in demselben Tagsblatte Nro. 57 einen Aufsatz, überschrieben „Rheinpreußen", aufgenommen hat?

C. Den Pfarrer Hochdörfer betreffend.

Ist Johann Heinrich Hochdörfer, 31 Jahre alt, vormals protestantischer Pfarrer zu Sembach, geboren in Winzingen, zuletzt in Sembach wohnhaft, schuldig: die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, die k. baierische Staatsregierung und die k. Autorität selbst mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch, daß er

1) in dem von ihm verfaßten und im Druck verbreiteten Tagsblatte: „Der Bürgerfreund" genannt, in Nro. 1 vom 1. April 1832, einen Aufsatz aufnahm unter der Ueberschrift: „Des Deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland,"

2) daß er in dasselbe Tagsblatt unter Nro. 2 vom 5. April 1832 einen Aufsatz aufnahm unter der Aufschrift: „Aufruf an die Soldaten der baierischen Armee",

3) daß er in dasselbe Tagsblatt unter Nro. 4 vom 12. April 1832 die Aufsätze, unter der Aufschrift: „Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise" und unter der Aufschrift: „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen" aufgenommen hat,

4) daß er am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse eine Rede an versammelte Volksmenge gehalten, und eine Adresse der Volksfreunde in Straßburg vorgetragen und diese Rede und Adresse in dasselbe früher erwähnte Tagsblatt Nro. 9. vom 2. Juni 1832 aufgenommen hat.

5) daß er in dieselbe Nummer dieses Tagsblatts einen Aufsatz unter der Ueberschrift: „Die Früchte des 27. Mai" aufgenommen hat?

D. Den Candidaten Scharpff betreffend.

Ist Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft in Homburg, schuldig:

durch das von ihm verfertigte und durch Druck verbreitete Lied, anfangend: „Vaterland im Schwerdterglanze",

dann durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832, vor versammelter Volksmenge öffentlich abgehaltene Rede, die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, die k. baierische Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind?

E. Den Bürstenmacher Becker betreffend.

Ist Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, schuldig:

durch eine auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Volksmenge am 28. Mai 1832 abgehaltene und in der Hambacher Festbeschreibung, Seite 85 — 88, abgedruckte Rede, die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben ist?

F. Den Buchdrucker Rost betreffend.

Erste Frage:

Ist Jakob Friedrich Rost, 29 Jahre alt, Buchdrucker, geboren zu Darmstadt und wohnhaft in Zweibrücken, schuldig: die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch: daß er folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt, und dieselben, wissentlich, daß sie verbrecherisch seyen, durch seine Blätter verbreitet hat:

1) das Lied eines baierischen Unteroffiziers nebst Nachsatz im Blatte vom 7. Juni 1832, Nro. 34,

2) den Aufsatz: „das Streben der Völker" im Blatte vom 13. Juni 1832, Nro. 37,

3) die Lieder, überschrieben: „Zum deutschen Volksfeste

Digitized by Google

auf dem Hambacher Schlosse", „Vaterland im Schwerdter-Glanze" und „Die Farben der Deutschen".

Zweite Frage:

Ist derselbe Rost schuldig, die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, dadurch, daß er folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt und dadurch seine Blätter, wissentlich, daß sie verbrecherisch seyen, verbreitet habe, nämlich:

1) den Aufsatz: „Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 1. Juni 1832, Nro. 32.

2) den Aufsatz: „Was ist zu thun" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 5. Juni 1832, Nro. 33.

Dritte Frage:

Ist derselbe Rost schuldig, dadurch, daß er die in vorstehenden Fragen enthaltenen Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt, und dieselben wissentlich, daß sie verbrecherisch seyen, durch seine Blätter verbreitet hat, den Verfassern dieser Aufsätze wissentlich Beistand und Erleichterung geleistet, und dadurch Theil an der direkten Aufreizung der Bürger und Einwohner zum Umsturze, selbst gewaltsam, und zur Veränderung der Staatsregierung, oder zur Bewaffnung gegen die k. Autorität in Bezug auf jene Schriften genommen zu haben, weßhalb auch die Verfasser selbst angeklagt sind?

G. Den Candidaten Eisler betreffend.

Erste Frage:

Ist Georg Eisler, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, schuldig:

an einem zwischen den Mitangeklagten Schüler, Savoye und Geib von Zweibrücken, im Jahr 1831 oder Anfangs 1832 verabredeten und beschlossenen Komplotte, welches zum Zwecke hatte, die Einwohner aufzureizen, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, und die Staats-Regierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, und welcher Zweck dadurch erreicht werden sollte, daß man Schriften, in welchen direkt zum gewaltsamen Umsturz der Staats-Regierung und zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität aufgereizt wurde, drucken ließ, und in ganz Deutschland und namentlich im Königreiche Baiern verbreitete, auch sich zu dem Ende in Correspondenz mit Andern einließ, dadurch Antheil genommen zu haben, daß er dieselben als besoldeter Sekretär des aus benannten Schüler, Savoye und Geib bestehenden Central-Comites des Preßvereins, wissentlich und die Existenz des beregten Komplottes kennend, dadurch bei dessen Ausführung unterstützte, daß er die Correspondenz und sonstige auf dasselbe Bezug habende Geschäfte besorgte, auch theilweise die Verantwortlichkeit von Zeitungsartikeln, welche zum Zwecke des Komplottes im Drucke verbreitet wurden, übernahm;

Zweite Frage.

Ist bemeldter Eisler schuldig: an dem, dem Mitangeklagten Rost imputirten Verbrechen der direkten Aufreizung der Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität und zum gewaltsamen Umsturz der Staats-Regierung, dadurch Theil genommen zu haben; daß er, wissentlich daß die in der Anklage gegen Rost angeführten incriminirten Schriften das Verbrechen der direkten Aufreizung enthielten, als Sekretär des Central-Comites des Preßvereins den Mitangeklagten Schüler, Savoye und Geib behülflich war, dem Rost als Drucker die Arbeit dafür zu bezahlen, und die besraglichen Blätter zu verbreiten, auch die Verantwortlichkeit der gegen Rost incriminirten Artikel übernahm.

Nach Vorlesung der Fragen stellt Advokat Chr. Eulmann folgenden Antrag:

„Das Assisengericht wolle die erste, den Angeklagten Eisler betreffende Frage, in zwei Fragen theilen, und zwar die erste blos auf die Existenz des Complottes beschränken, und in der zweiten sodann die Frage über die Complizität Eislers an diesem Complott aufnehmen, gleichwie der Anklage-Akt und das Verweisungs-Urtheil beides schon in verschiedene Anklagepunkte gesondert haben."

Zur Begründung dieses Antrags trägt derselbe Folgendes vor:

Durch die verlangte Trennung der Frage wird die Sache selbst einestheils deutlicher, und anderntheils wird dadurch die Fragestellung ganz conform mit dem Anklage-Akte, worin selbst zuerst die Behauptung eines bestehenden Complottes aufgestellt ist, und dann zur Untersuchung übergegangen wird, ob Eisler Mitschuldiger sey.

Daß die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib nicht hier sind, kann in der Lage des Eisler nichts ändern. Wären jene hier, so müßte auf jeden Fall die Frage getrennt

Digitized by Google

werden. Da nun aber deren Abwesenheit dem Herrn Eisler nicht nachtheilig seyn kann, so scheint es mir, daß die Frage über die Existenz des Complottes zuerst gestellt werden muß.

Ich habe in den Schriften französischer Autoren nachgeschlagen und gefunden, daß öfters bei eingetretenem Zweifel über die Existenz des Verbrechens, und wenn blos Mitschuldige vor Gericht gestellt waren, der Thatbestand des Hauptverbrechens aber bestritten war, die Frage über diesen Thatbestand besonders gestellt worden ist. Ueberhaupt soll über jede bestrittene Thatsache eine Frage gestellt werden, z. B. wenn Jemand einer Vergiftung beschuldigt ist, und es wird vor den Geschwornen bestritten, daß die beigebrachte Substanz giftartiger Natur gewesen sey, so muß zuerst über diesen Umstand eine Frage gestellt werden, und erst dann, wenn eine bejahende Antwort erfolgt ist, handelt es sich um eine allenfallsige Schuld resp. Mitschuld.

Ich glaube daher, daß der Antrag auf Stellung einer speziellen Frage wegen der Existenz eines Complottes vollkommen gegründet ist.

Der k. General-Prokurator erklärt, daß er sich der beantragten Trennung der den Candidaten Eisler betreffenden Frage nicht widersetze.

Das Assisengericht, nach vorhergegangener Berathung, erläßt folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß in der gestellten Frage alle jene Thatsachen enthalten sind, welche in Bezug auf die Theilnahme des Angeklagten Eisler an einem zwischen den abwesenden Angeklagten Schüler, Savoye und Geib angeblich bestandenen Complotte von Wesenheit sind; daß es nicht der Fall seyn kann, eine besondere Frage hinsichtlich der Existenz dieses Complottes zu stellen, welche zunächst auf die behauptete Schuld Dritterer geht;

Daß daher der Antrag des Vertheidigers des Angeklagten Georg Eisler, in Bezug auf die Trennung der das Vorhandenseyn des angeblichen bestandenen Complottes überhaupt bezeichnenden Thatsachen nicht berücksichtigt werden kann.

A. d. G.

verwirft das k. Assisengericht den bezüglichen Antrag des Advokaten Eulmann sen.

Den Geschwornen werden nunmehr diejenigen Akten und Druckschriften übergeben, welche sie zur Grundlage ihrer Entscheidung nöthig haben dürften, und nachdem der Präsident sie in Bezug auf die äußere Form ihrer abzugebenden Erklärung instruirt hat, verfügen sie sich um 12 Uhr Mittags in das für sie bestimmte Berathungszimmer.

Der Präsident gibt dem Befehlshaber der k. Gendarmerie die Weisung, alle Zugänge dieses Berathungszimmers bewachen zu lassen.

Nach einer Berathung von 4 Stunden, nämlich um 4 Uhr Nachmittags, kehren die Geschwornen in den Gerichtssaal zurück.

Nachdem die Glieder des Gerichts ihre Sitze eingenommen haben, läßt der Präsident die Angeklagten abführen, und befragt sodann die Geschwornen um das Resultat ihrer Berathung.

(Eine lautlose Stille zeugt in diesem entscheidenden Momente von der gespanntesten Erwartung des Publikums.)

Franz Peter Brunner, Gutsbesitzer in Rheinzabern, Chef der Geschwornen, steht auf, und die Hand auf's Herz gelegt, spricht er:

„auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und „den Menschen, die Erklärungen der Geschwornen sind „folgende:

A. in Betreff des Dr. Wirth.

„Auf die drei ersten Fragen antworten die Geschwornen „mit Nein, ferner erklären die Geschwornen die weitere „Frage mit: Nein; er ist nicht schuldig."

B. in Betreff des Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Geschwornen erklären auf obige acht Fragen mit: „Nein, derselbe ist nicht schuldig."

C. in Betreff des Pfarrer Hochdörfer.

„Die Geschwornen erklären auf obige fünf Fragen mit „Nein, derselbe ist nicht schuldig."

D. in Betreff des Candidaten Scharpff.

„Die Geschwornen erklären auf obige zwei Fragen mit: „Nein, derselbe ist nicht schuldig."

E. in Betreff des Johann Philipp Becker,

„die Geschwornen erklären, Nein, derselbe ist „nicht schuldig."

Digitized by Google

F. in Betreff des Jakob Friedrich Roſt,

„die Geſchwornen erklären auf obige Fragen: „Nein, „derſelbe iſt nicht ſchuldig."

G. in Betreff des Candidaten Eiſler,

„die Geſchwornen erklären auf die beiden Fragen: „Nein, derſelbe iſt nicht ſchuldig."

(Trotz der außerordentlichen Senſation, welche dieſer Ausſpruch der Geſchwornen erregt, herrſcht in dem Auditorium die größte Ordnung und Ruhe.)

Die von dem Vorſteher der Geſchwornen unterſchriebenen Erklärungen werden durch denſelben dem Präſidenten überreicht, welcher ſolche nebſt dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet.

Die Angeklagten werden auf Befehl des Präſidenten in den Sitzungsſaal eingeführt und der Gerichtsſchreiber verlieſt in ihrer Gegenwart die an die Geſchwornen geſtellten Fragen, ſo wie die von dieſen hierauf ertheilten Antworten.

Unmittelbar darauf verlieſt der Präſident den Art. 358 des peinlichen Prozedurgeſetzes, welcher alſo lautet:

„Iſt der Angeklagte für unſchuldig erklärt worden, ſo thut der Präſident den Ausſpruch, daß er von der Anklage losgeſprochen ſey, und befiehlt, daß er in Freiheit geſetzt werde, in ſo fern er nicht um einer andern Urſache willen in Verhaft iſt. — Der Gerichtshof erkennt demnach über den gegenſeitig geforderten Schadenerſatz, nachdem die Parteien über die Zuläßigkeit oder den Grund dieſer Forderung mit ihren Einwendungen gehört, und der Generalprokurator vernommen worden. — Dem Gerichtshof bleibt es gleichwohl unbenommen, nach Gutfinden einem der Richter den Auftrag zu geben, daß er die Parteien vernehme, ihre Verhandlungen und Beweiſe unterſuche, und hierüber ſeinen Vortrag in der Audienz erſtatte, wo alsdann die Parteien ihre weitern Bemerkungen machen können, und das öffentliche Miniſterium auf's neue gehört wird. — Der Angeklagte, der freigeſprochen worden iſt, kann ebenfalls gegen ſeine Denunzianten, in ſo fern ihre Angabe auf einer bloſen Verläumdung beruhete, Entſchädigung erwirken; es iſt gleichwohl nicht erlaubt, wider Staatsbeamte wegen der Berichte zu klagen, die ſie zu erſtatten verbunden ſind, wenn ſie glauben, in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens gelangt zu ſeyn; nur kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Syndikatsklage wider ſie angeſtellt werden. — Der Generalprokurator iſt ſchuldig, dem Angeklagten auf Verlangen ſeine Denunzianten bekannt zu machen."

und fährt dann fort:

Ich erkläre ſonach, daß die Angeklagten Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Pfarrer Hochdörfer, Candidat Scharpff, Bürſtenmacher Becker, Buchdrucker Roſt und Candidat Eiſler von den gegen ſie erhobenen Anklagen freigeſprochen ſind.

Ich befehle, daß dieſelben ſogleich in Freiheit geſetzt werden ſollen, inſoferne ſie nicht anderer Urſachen wegen in Verhaft zu bleiben haben.

Der General-Prokurator:

Meine Herren, das Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 26. Mai d. J. hat für den Fall, daß die Angeklagten von der Criminalklage freigeſprochen werden,

1) Dr. Wirth wegen des unter Nro. 3 der Motive dieſes Urtheils angegebenen Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

2) Dr. Siebenpfeiffer, wegen der unter Nro. 3 u. 4 der Motive angegebenen Vergehen, vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

3) Pfarrer Hochdörfer, wegen der unter Nro. 2 und 3 angegebenen Vergehen, vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiſerslautern;

4) Bürſtenmacher Becker, wegen des unter 2 bezeichneten Vergehens, vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal, und

5) Buchdrucker Roſt, wegen des unter Nro. 3 angegebenen Vergehens, vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken verwieſen.

Hiernach liegen alſo geſetzliche Gründe vor, welche der augenblicklichen Freilaſſung der obengenannten Beſchuldigten entgegenſtehen, und ich werde daher die geeignete Veranlaſſung treffen, daß dieſelben den einſchlägigen Zuchtpolizeigerichten überliefert werden.

In Betreff der Candidaten Scharpff und Eiſler liegen keine Hinderniſſe gegen deren Freilaſſung vor, ich kann demnach gegen dieſelbe keine weitere Proteſtation einlegen.

Die Candidaten Scharpff und Eiſler werden auf der Stelle in Freiheit geſetzt.

Digitized by Google

Advokat Golsen:

Ich trage für Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer und Johann Philipp Becker dahin an, daß es dem Assisengerichte gefallen möge, nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen, zu verordnen, daß dieselben sogleich in Freiheit gesetzt werden sollen.

Meine Herren, eine so lange verletzte persönliche Freiheit bildet für sich allein schon eine Strafe gegen denjenigen, gegen welchen noch gar kein Strafurtheil vorliegt, und bei welchem es noch zweifelhaft ist, ob er für schuldig erklärt werden wird, oder nicht. Die Verhaftung, wie sie statt hatte, ist also höchst erorbitanter Natur. Keine Entschuldigung findet diese in dem Umstande, daß nur Vorsehung getroffen worden sey, daß sich der Angeklagte dem Richter und der Strafe nicht entziehen könne; dieses habe auch den Gesetzgeber bestimmt, die provisorische Haft anzuordnen; allein hier fiel jede derartige Befürchtung hinweg, indem meine beiden Clienten zureichende Bürgschaft leisten konnten, und dennoch wurde die provisorische Haft bei ihnen vorgenommen, welche so leicht in Grausamkeit ausartet. In Bezug auf Dr. Siebenpfeiffer und Becker liegt nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vor, daß sie sich auch jetzt noch dem Gerichte entziehen würden. — Schon in ihrem Charakter liegt eine hinreichende Bürgschaft; allein sie sind auch erbötig, die erforderliche Garantie zu leisten.

Dr. Siebenpfeiffers Quiescenzgehalt, der sich über 1000 fl. beläuft, gibt schon die größte Garantie, daß er sich auf den ersten Ruf freiwillig und gern stellen wird, und in Bezug auf Becker ist zu bemerken, daß er wegen seiner auf Hambach gehaltenen Rede, wovon der subjektive Thatbestand nicht einmal nachgewiesen werden konnte, vollkommen freigesprochen werden wird. Uebrigens ist Becker auch bereit, jede Caution zu leisten, die man von ihm verlangt.

Ich glaube also, daß durch das Assisengericht die Freilassung der Petenten gegen Leistung der gesetzlich vorgeschriebenen Caution zu verordnen sey.

Der Vertheidiger L. Schneider:

Ich trage für Dr. Johann Georg August Wirth dahin an: es gefalle dem k. Assisengerichte, das deutsche Schwerdt nebst den sonstigen in Beschlag genommenen Gegenständen, namentlich den Fahnen, dem Antragsteller zu restituiren, und zu verordnen, daß Dr. Wirth augenblicklich in Freiheit gesetzt werde; indem seine Vaterlandsliebe eine hinlängliche Garantie gegen dessen Entweichung darbietet.

August Culmann:

Ich glaube daß es dem k. Assisengerichte gefallen dürfte, auch die augenblickliche Freilassung des Pfarrers Hochdörfer zu verordnen; aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung, wenn auch Herr Hochdörfer nur gegen Stellung einer Caution von 500 Franken in Freiheit gesetzt werden könnte, sich dermal im Besitze einer höhern Cautions-Summe von demselben befindet, und daher vollkommene Garantie in Händen hat, daß keine Entweichung des Pfarrer Hochdörfer eintreten werde.

Ich habe hier ein Verzeichniß, welches, abgesehen von seiner Besoldung, einen Betrag von 231 fl. ihm noch zukommender Einkünfte, mithin mehr als 500 Franken nachweist.

Advokat Mahla:

Ich stelle den Antrag daß es dem k. Assisengerichte gefallen möge dem Jakob Friedrich Rost Urkunde darüber zu ertheilen, daß er den durch die Herren Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer und Becker, in Bezug auf augenblickliche Freilassung genommenen Anträge beitrete.

Der General-Prokurator:

Die sämmtlichen Anträge, wie sie hier gestellt worden, sind unstatthaft, und gegen die Bestimmungen des Gesetzes.

Nachdem das k. Appellations-Gericht den Antrag der General-Prokuratur bestätiget hat, und diese Bestätigung durch die heutige Verhandlung in keiner Weise aufgehoben worden ist, so bin ich verpflichtet, mich ganz an den Inhalt jenes Urtheiles zu halten, und kann also auf eine Entlassung der Beschuldigten nicht eingehen.

Was die Stellung einer Caution betrifft, so ist dieses Sache der einschlägigen Bezirksgerichte; diese haben zu entscheiden, ob und gegen welche Caution eine Entlassung eintreten kann. So war es auch mit Barth und Kolb der Fall, wo einer an das Zuchtpolizeigericht abgeliefert, der andere aber gegen Caution entlassen worden ist.

Die gestellten Anträge sind daher in dieser zweifachen Beziehung unstatthaft.

Man klagt darüber, daß das Gesetz hart und erorbitant sey; allein so ist es einmal, und es muß aufrecht erhalten werden, so lange es so besteht.

Digitized by Google

Ich wiederhole übrigens, daß das Assisengericht zur Entscheidung dieser Fragen incompetent ist, indem die Entscheidung den einschlägigen Bezirksgerichten anheim gestellt bleiben muß.

Was die Beschlagnahme des Schwerdtes von Dr. Wirth betrifft, so glaube ich, muß auch dieses bis zur gänzlichen Entscheidung der Sache in Depositum bleiben.

Dr. Siebenpfeiffer:

Ich ersuche das Gericht, die Restitution meiner in Beschlag genommenen Privat-Correspondenz, Briefschaften und sonstiger Druckschriften zu verordnen.

Rost:

Auch ich beantrage die Restitution meiner Hausbücher, indem dieselben mit dem zuchtpolizeilichen Verfahren in keinerlei Beziehung stehen.

Der General-Prokurator:

Diese Gegenstände können ebenfalls bei dem Zuchtpolizeigerichte zur Würdigung der Sache erforderlich seyn; ich glaube daher, daß diese genannten Bücher und Schriften zur Zeit noch nicht abgegeben werden können.

Vertheidiger L. Schneider:

Was das Schwerdt anbelangt, so ist dieses blos in Bezug auf das Hambacher Fest in Beschlag genommen worden. In dieser Beziehung ist nun aber Herr Dr. Wirth freigesprochen, mithin besteht kein Grund mehr, dessen Rückgabe zu verweigern.

Ein ähnliches Verhältniß besteht hinsichtlich der Fahnen.

Der Präsident:

Bei wem sind die Fahnen saissirt worden?

Der General-Prokurator:

Bei Herrn Schoppmann in Neustadt.

Das Gericht, nach vorgegangener Berathung erläßt folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß die Verhandlung und Aburtheilung über die den Beschuldigten Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Becker und Rost zu Last gelegten Vergehen vor die einschlägigen Zuchtpolizeigerichte verwiesen worden sind; daß folglich auch bei diesen Gerichten das mit dem bezüglichen Verfahren zusammenhängende Begehren, um provisorische Freilassung, angebracht werden muß, und das Assisengericht durchaus inkompetent ist, darüber zu erkennen;

In Erwägung, das weitere Begehren der Beschuldigten wegen Rückgabe der bei ihnen in Beschlag genommenen Gegenstände betreffend; daß dasselbe insoweit als gerechtfertigt erscheint, als die Gegenstände keinen Bezug auf das weitere durch das Verweisungsurtheil angeordnete zuchtpolizeiliche Verfahren haben; daß dahin das Schwerdt des Dr. Wirth, die Handelsbücher des Rost und die Privat-Correspondenz und Briefschaften des Dr. Siebenpfeiffer gehören; daß aber die verschiedenen Druckschriften möglichenfalls auf das zuchtpolizeiliche Verfahren Bezug haben können, und daher deren Rückgabe nicht angeordnet werden darf.

In Erwägung, die Rückgabe der Fahnen betreffend, daß dieselben nicht bei Dr. Wirth gefunden worden sind, und derselbe auch sein Eigenthumsrecht darauf nicht erwiesen hat; daß daher dessen desfallsiger Antrag als ungegründet erscheint.

A. d. G.

Verwirft das k. Assisengericht das Begehren um provisorische Freilassung wegen Inkompetenz. — Ueber den Antrag wegen Rückerstattung der in Beschlag genommenen Gegenstände erkennend, verordnet dasselbe die Rückgabe des Schwerdts an Dr. Wirth, der Handelsbücher an Rost und der Privat-Correspondenz und sonstiger Privat-Scripturen des Dr. Siebenpfeiffer an letztern; verwirft dagegen deren weiteres Begehren als unstatthaft."

Dr. Wirth bittet den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, einige Worte an das Publikum zu dem Zwecke richten zu dürfen, um dasselbe zur Ruhe und Vermeidung jeder Störung der öffentlichen Ordnung aufzufordern.

Der Präsident erklärt, daß dieses nicht Statt haben könne.

Hiermit wird diese Verhandlung geschlossen, und die Sitzung um 6 Uhr Abends aufgehoben.

Digitized by Google

Verhandlungen

vor dem

ausserordentlichen Assisengerichte zu Landau

gegen

Melchior Philipp Karl Baumann.

Digitized by Google

Digitized by Google

VI.

Verhandlung der Sache des Angeklagten Melchior Philipp Karl Baumann, Kaufmann in Pirmasens.

Sitzung vom 19. August 1833.

Das Gerichtspersonal ist dasselbe, wie bei der vorigen Sache, nur daß statt des Ergänzungsrichters, Herrn Molique, der Bezirksrichter zu Landau, Herr Culmann, als Ergänzungsrichter beisitzt.

Vor dem Eintritte des Gerichts war der Angeklagte, Herr Melchior Philipp Karl Baumann, durch die königl. Gendarmerie in den Gerichtssaal eingeführt worden. Der Vertheidiger des Angeklagten ist der Appellationsgerichts-Advokat, Herr Friedrich Karl Glasser zu Zweibrücken.

Nachdem das Gericht seine Sitze eingenommen hat, läßt der Präsident die Liste der 24 Geschwornen, wie solche unterm 29. vorigen Monats definitiv gebildet wurde, durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Der Präsident:

Das Gericht hat es für zweckdienlich erachtet, auch für diese Verhandlung einen Ergänzungsrichter zu bestimmen, und zwar in der Person des Herrn Bezirksrichters Culmann. Es fragt sich nun, ob von Seiten der k. Staatsbehörde oder des Angeklagten etwas dagegen zu erinnern ist.

Der General-Prokurator, so wie der Angeklagte und dessen Vertheidiger geben hiezu ihre Zustimmung.

Der Präsident (fortfahrend):

Es wird aber auch nothwendig seyn, für den Fall einer außerordentlichen Verhinderung des einen oder des andern der 12 Urtheils-Geschwornen, während der Dauer der Verhandlung einen dreizehnten Geschwornen als Ersatzmann beizuziehen.

Auch dazu wird von beiden Parteien eingewilligt.

Der Präsident legt die Namen der 24 Geschwornen der Hauptliste in die Urne und schreitet hierauf zur Ziehung durch das Loos, nachdem er zuvor den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ihm das Recht zustehe, 6 der Geschwornen zu rekusiren.

Es kommen folgende Namen zum Vorschein: 1) Dr. Friedrich Pauli, rekusirt durch den k. General-Prokurator. 2) Philipp Lorenz Neckerauer, rekusirt durch den k. General-Prokurator. 3) Johann Adam Mohr. 4) Johann Friedrich Klein, rekusirt durch den k. General-Prokurator. 5) Carl Lehmann. 6) Johann Friedrich Dechen. 7) Philipp Henne, rekusirt durch den k. General-Prokurator. 8) Ignatz Westhofen, rekusirt durch denselben. 9) Johann Mayer, rekusirt durch Advokat Glasser. 10) Julius Bettinger, rekusirt durch denselben. 11) Friedrich Re-

Digitized by Google

benack. 12) Joseph Demontant, rekusirt durch den k. General-Prokurator. 13) Karl Samuel Erdmann, rekusirt durch den Advokaten Glasser. 14) Jakob Nikolaus Jakob. 15) Franz Lederle. 16) Johann Scharenberger, rekusirt durch Advokat Glasser. 17) Dr. Karl Markgraff. 18) Johann Schmitt. 19) Wilhelm Will, rekusirt durch Advokat Glasser. 20) Franz Peter Brunner. 21) Georg Ludwig Botta. 22) Georg Klein. 23) Johann Philipp Lichtenberger, rekusirt durch Advokat Glasser. 24) Peter Adt.

Die 12 Urtheils-Geschwornen sind demnach die Herren: 1) Mohr. 2) Lehmann. 3) Dechen. 4) Rebenack. 5) Jakob. 6) Lederle. 7) Markgraff. 8) Schmitt. 9) Brunner. 10) Botta. 11) Georg Klein, und 12) Adt.

Da nun aber durch die wechselseitig geschehenen Rekusationen kein Name mehr in der Urne blieb, um einen dreizehnten Geschwornen ziehen zu können, so macht der Präsident die Bemerkung, daß demnach dieser dreizehnte Geschworne aus der Supplementarliste gezogen werden müsse, sofern dagegen von beiden Parteien kein Einwand gemacht werde.

Der k. General-Prokurator, so wie der Angeklagte und dessen Vertheidiger willigen dazu ein, resp. sie beantragen dies.

Nach vorausgegangener Berathung erläßt das Assisengericht nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, daß der Umfang der Verhandlung es räthlich macht, für den Fall der Erkrankung eines Richters oder Geschwornen einen weitern Richter und Geschwornen zu den Verhandlungen zuzuziehen; daß auch die k. Staatsbehörde sowohl, als der Angeklagte ausdrücklich hierzu eingewilligt haben;

In Erwägung, daß durch die wechselseitig ausgeübten Rekusationen die Zahl der 24 Urtheils-Geschwornen erschöpft ist, daß folglich der Ergänzungs-Geschworne aus der Liste der Supplementar-Geschwornen gezogen werden muß, und daß die beiden Parteien auch hierzu ausdrücklich eingewilligt haben; wobei es jedoch denselben vorbehalten bleibt, ihr Rekusationsrecht unbeschränkt geltend zu machen, indem der Ergänzungsgeschworne nur durch die beiderseitige Einwilligung Qualität erhält.

Aus diesen Gründen

verordnet das k. Assisengericht, daß zu den Verhandlungen sowohl ein sechster Richter, als ein dreizehnter Geschworner, welch letzterer aus der Zahl der Supplementar-Geschwornen durch das Loos zu entnehmen ist, zugezogen werden sollen, um, auf den Fall, daß ein Mitglied des Gerichts oder der Geschwornenbank durch Krankheit in die Unmöglichkeit versetzt werden sollte, dem Verfahren bis zum Schluß beizuwohnen, an dessen Stelle einzutreten.

Der Präsident läßt nun die schon in der vorhergehenden Sache bereits abgedruckte Supplementarliste durch den Gerichtsschreiber ablesen, worauf der k. General-Prokurator die von verschiedenen Supplementar-Geschwornen eingereichten Dispensations-Gesuche vorträgt, und die bezüglichen Anträge stellt.

Dispensirt werden auf den Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Assisengerichts:

1) Andreas Kern, wegen Verwandtschafts- und langjähriger Handelsverhältnissen mit dem Angeklagten Baumann, und weil der Beweis dieser Verhältnisse durch die Notorität hergestellt sey.

2) Caspar Guillot, auf den Grund des Art. 391 des Code instruction, weil derselbe erst im September vorigen Jahrs die Funktion als Geschworner versehen habe.

3) Ludwig Claus, weil derselbe nach amtlichen Zeugnissen bereits vor Zustellung der Ladung abgereist war und noch nicht zurückgekehrt sey.

Bei der Verhandlung der vorhergehenden Sache hatte auch der Supplementar-Geschworne, Friedrich Collmar, ein Gesuch um Dispens wegen Kränklichkeit eingereicht; da sich indessen dieser Umstand gehoben hat, so beantragt die Staatsbehörde dennoch dessen Dispensation, weil derselbe der Schwiegervater des dem Assisengerichte als Ergänzungs-Richter beigegebenen Bezirksrichter Eulmann sey.

Der Advokat Glasser widersetzt sich diesem Antrage, weil ein solches Verwandtschafts-Verhältniß zwischen einem Richter und einem Geschwornen kein gesetzlicher Dispensations-Grund sey, worauf das Assisengericht den Antrag des General-Prokurators verwirft.

Aus der Urne werden nun folgende Namen gezogen:

1) Friedrich Collmar, rekusirt durch die k. Staatsbehörde,

2) Heinrich Müller, rekusirt durch Advokat Glasser.

3) Friedrich Ferdinand Anton Blauw.

Da nun dieser weder von der Staatsbehörde noch von dem Angeklagten rekusirt wird, so nimmt derselbe als 13ter resp. Ergänzungsgeschworner seinen Sitz ein.

Digitized by Google

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten nach seinem Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort, worauf derselbe erklärt: ich heiße

Melchior Philipp Karl Baumann, bin 38 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig zu Külsheim, im Großherzogthum Baden, und wohnhaft zu Pirmasens.

Auf den Grund des Art. 311 des Code instruction erinnert der Präsident den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen und die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf leisten die Geschwornen nach Art. 312 folgenden Eid. (Derselbe ist bereits schon in der Darstellung der vorhergehenden Verhandlung abgedruckt.)

Der Präsident erinnert nun den Angeklagten auf dasjenige aufmerksam zu seyn, was sogleich durch den Gerichtsschreiber würde vorgelesen werden.

Auf Befehl des Präsidenten liest nun der Gerichtsschreiber

1) die schon oben abgedruckte Ordonnanz, wodurch die Sache des Angeklagten Baumann von der der Uebrigen getrennt wurde,

2) die Ordonnanz, wodurch die Verhandlung der heutigen Sache vom 12. August auf heute vertagt wurde, dann aus dem schon abgedruckten Verweisungsurtheile und gleichfalls schon abgedruckten Anklageakte dasjenige vor, was sich in diesen beiden Aktenstücken auf den Angeklagten Baumann bezieht.

Der Präsident hebt die Hauptpunkte der Anklage hervor und ermahnt den Angeklagten, auf die Beweise aufmerksam zu seyn, welche die Anklage begründen sollen, und worauf er seine Vertheidigung zu richten habe.

Der General-Prokurator:

Meine Herren Geschwornen!

Sie kennen bereits aus dem Verlaufe der nunmehr geschlossenen Verhandlung den Gang der Sache und diejenigen Momente, auf welche es hier hauptsächlich ankommt.

Zuvörderst will ich Sie darauf aufmerksam machen, nur Ihr Gewissen, Ihre Vernunft und Ihre Ueberzeugung bei der vorliegenden Sache zu Rathe zieben und nur darauf Ihr Urtheil bauen zu wollen. — Lassen Sie sich durch keine andere Rücksichten von diesem zuverläßigen Wege ableiten.

Die heutige Anklage ist von der vorigen dadurch unterschieden, daß es sich hier nicht, wie dort, hauptsächlich von Druckschriften handelt, welche vorlagen, und als deren Verfasser die früheren Angeklagten sich bekannten. In der gegenwärtigen Sache beruht vielmehr der ganze Thatbestand auf der Aussage von Zeugen. Darum muß ich Sie dringend ersuchen, diesen Zeugenaussagen Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken; prüfen Sie, was in dieser Beziehung gegen, und was für den Angeklagten vorkommen wird; urtheilen Sie dann nach Ihrer Vernunft und nach Ihrer innigsten Ueberzeugung, Ihr Urtheil mag dann ausfallen, wie es immer wolle, Sie haben alsdann als rechtliche Männer Ihre Pflicht erfüllt. — In dieser Beziehung kein Wort mehr.

Baumann ist angeklagt, im Jahr 1832 aufrührerische Schriften, namentlich die Flugschrift Nro. 2 mit dem Artikel „Gewalt" ausgetheilt und verbreitet, und dadurch die Einwohner aufgereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen.

Er ist ferner angeklagt, um dieselbe Zeit die Bürger und Einwohner in seinem Kramladen, im Lang'schen Wirthshause zu Pirmasens und in andern Wirthshäusern der Gemeinden Hilst und Schweir durch Reden und Vorlesen von aufrührerischen Schriften direkte zu demselben Zwecke angereizt zu haben; endlich ist derselbe angeklagt dadurch, daß er sich, auf einen unterm 11. Juni vorigen Jahrs von Zweibrücken aus erhaltenen Brief, Waffen verfertigen ließ, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zwar zum Umsturze und zur Veränderung der k. Staatsregierung angereizt zu haben, ohne daß jedoch alle diese Provocationen Erfolg gehabt hätten.

Auf diese drei Punkte beschränkt sich die Anklage.

Es kommt nun in dieser Beziehung hauptsächlich darauf an, ob diese verschiedenen Thatbandlungen unter den Begriff des Art. 102 des Strafgesetzbuchs fallen.

Der Art. 102 setzt als Bedingung der Strafbarkeit voraus, direkte Aufreizung an öffentlichen Orten durch Reden oder Schriften zu dem im Art. 87 bezeichneten Verbrechen.

Unter einem öffentlichen Orte versteht der Gesetzgeber den Ort, wo Jedermann Zutritt hat, also auch Kramläden und Wirthshäuser. Dann kommt es darauf an, ob eine Aufreizung zum Zwecke des Umsturzes der Staatsre-

Digitized by Google

gierung ꝛc. gemacht wurde; endlich ob dieſe Aufreizung eine direkte war.

Unter direkter Aufreizung verſteht man eine offene, unumwundene, unmittelbare Aufreizung zu einer Handlung in der Art, daß über die Abſicht und den Zweck kein Zweifel mehr beſteht.

Dieſes ſind die drei Punkte, auf die es hier ankommt, und worauf Sie Ihr Augenmerk zu richten haben.

Ich trage nun darauf an, daß die Zeugen vernommen werden.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt hierauf nachſtehende Liſte der

I. Belaſtungszeugen.

1) Franz Hausmann, Landcommiſſär zu Pirmaſens. 2) Friedrich Langhäuſer, Zolleinnehmer zu Schweir, 3) Jakob Pfeiffer, Färber, daſelbſt. 4) Thereſia Kreutz, Ehefrau des Vorigen, von da. 5) Georg Bühl, Zolleinnehmer in Hilſt. 6) Jakob Schoch, Adjunkt in Winzeln. 7) Chriſtine Schoch, deſſen Ehefrau. 8) Daniel Appel, Dr. der Medizin in Pirmaſens. 9) Philipp Grimmeiſen, Revierförſter in Erlenbrunn. 10) Ernſt Kleßmann, Wirth, 11) Chriſtian Voß, Handelsmann in Pirmaſens. 12) Johann Horig, Wirth und Adjunkt in Merzalben. 13) Johann Michael Hauck, Bürgermeiſter, daſelbſt. 14) Jakob Hegemann, Wirth und Krämer in Bobenthal. 15) Adam Schlick, Wirth und Bürgermeiſter in Fiſchbach. 16) Johann Keller, Ackersmann in Bundenthal. 17) Friedrich Keller und 18) Wendel Trapp, ebenfalls Ackersleute, von da. 19) Valentin Biſchof, Wirth in Ludwigswinkel. 20) Ludwig Geiſel, des Vorigen Knecht, von daher. 21) Ludwig Keller, Krämer, daſelbſt. 22) Maria Langel, Ehefrau des Vorigen, ebendaſelbſt. 23) Jakob Stuhl, Wirth und Bürgermeiſter in Eppenbrunn. 24) Chriſtian Dauenhauer, Bürgermeiſter in Dahn. 24) Johannes Lang, Gaſtwirth in Pirmaſens. 25) Chriſtian Wahl, Einnehmer, 26) Jakob Zimmer, Schuhmacher, und 27) Heinrich Orlemann, Scribent, von Pirmaſens. 28) Chriſtian Traxel, Ackersmann, vormals Bürgermeiſter in Erlenbrunn. 29) Jakob Bisbrod, Bürgermeiſter in Höheiſchweiler. 30) Friedrich Göckler, Gerichtsbote, 31) Johann Pfeifer, Eigenthümer, 32) Ludwig Schneider, Penſionär, 33) Heinrich Bähr, Handelsmann, 34) Judas Oppenheimer, Rabbiner, 35) Peter Orlemann, Scribent, 36) Karl Auguſt Schimper, Sekr. auf dem Landcommiſſariate, 37) Friedrich Faul, Wirth, 38) Gottfried Goppert, Seifenſieder, 39) Chriſtian Bruch, Bürgermeiſter, 40) Johann Adam Roth, Maurer, 41) Heinrich Staudemann, Bierwirth, 42) Wilhelm Lindner, Blechſchmied, 43) Ludwig Kaiſer, Kaufmann und Bürgermeiſtereiſchreiber, 44) Heinrich Korn, Buchbinder, 45) Simon Wagner, Hausknecht bei Bierwirth Bartel, 46) Heinrich Mittnacht, Schullehrer, 47) Heinrich Neu, Gendarm, 48) Johann Greiner, Privatmann, ſämmtlich zu Pirmaſens. 49) Friedrich Rapp, Bote und Taglöhner zu Zweibrücken. 50) Bernhard Dörrler, Hausknecht zu Pirmaſens. 51) Heinrich Maffert, Schloſſer, daſelbſt. 52) Eliſabetha Leickel, Ehefrau des Schneiders Peter Schütz in Thalfröſchen. 53) Karl Geenen, Bürgermeiſter zu Rodalben. 54) Philipp Deil, Buchdrucker zu Pirmaſens.

Der königl. General-Prokurator bemerkt, daß folgende Zeugen nicht erſchienen ſeyen, nämlich:

1) Georg Bühl, früher Zolleinnehmer von Hilſt, weil derſelbe nach dem jenſeitigen Baiern verſetzt worden und die Ladung ihm nicht mehr zugeſtellt werden konnte.

2) Chriſtina Stoch, Ehefrau des Adjunkten Jakob Stoch, zu Winzeln, weil dieſelbe krank ſey.

3) Heinrich Mittnacht, Schullehrer in Pirmaſens, welcher nach Amerika ausgewandert ſey.

Derſelbe verzichtet auf die Abhör dieſer Zeugen und bemerkt ferner, daß Johannes Lang, Gaſtwirth zu Pirmaſens geſtorben ſey; er behalte ſich übrigens vor, ſeiner Zeit die Ableſung der ſchriftlichen Depoſitionen der Zeugen Bühl und Lang zu beantragen.

Der Angeklagte und ſein Vertheidiger erklären, daß ſie gegen die Verzichtung der Staatsbehörde keinen Einwand zu machen haben.

Advokat Glaſſer überreicht nun die Liſte der auf Anſtehen des Angeklagten vorgeladenen Zeugen mit dem Bemerken daß dieſe Zeugen erſt Mittwoch Morgens hier eintreffen können.

Auf dieſer Liſte ſind folgende Perſonen verzeichnet:

II. Entlaſtungs-Zeugen.

52) Franz Detreur, Gaſtwirth zu Pirmaſens. 53) Heinrich Anſtett, Sattler daſelbſt, 54) Georg Fahr, Gerber daſelbſt. 55) Wendel Schüler, Blechſchmied daſelbſt. 56) Chriſtian Seitz, Schloſſer daſelbſt. 57) Karl

Digitized by Google

Seitz, Schlosser daselbst. 58) Georg Herter, Bierbrauer daselbst. 59) Heinrich Rosenfelder, Oekonom daselbst. 60) Franz Bock, Schuhmacher daselbst. 61) Wilhelm Blanal, Schneider das. 62) Ludwig Weyand, Drexler daselbst. 63) Ludwig Herbert, Barbirer daselbst. 64) Friedrich Kampmann, Kaufmann zu Hilst. 65) Philipp Armendinger, Ackerer zu Erlenbrunn. 66) Lorenz Lepine, Schuhmacher zu Pirmasens. 67) Karl Appel, Schuhmacher zu Pirmasens.

Der k. General-Prokurator erklärt, daß er gegen dieses spätere Eintreffen der ihm gehörig significirten Entlastungs-Zeugen nichts einzuwenden habe, insofern dafür Sorge getragen werde, daß dadurch die Verhandlung keinerlei Verzögerung erleide.

Der Präsident verwaret hierauf die gegenwärtigen Zeugen gegen die Folgen des Meineids, indem er sie mit dem Inhalt des Art. 361 des Strafgesetzbuchs bekannt macht, er schärft ihnen zugleich die Pflicht ein, welche ihnen auch in moralischer und religiöser Hinsicht obliegt, die Wahrheit zu sagen.

Die Zeugen werden sodann in das für sie bestimmte Zimmer gewiesen, aus welchem jeder einzeln, nach der von der Staatsbehörde angegebenen Reihe, in den Sitzungssaal gerufen wird um seine Aussage zu machen.

Jeder Zeuge leistet den Eid: „ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.“

Der Präsident befragt jeden Zeugen nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort; ob er den Angeklagten schon vor der That, deren er beschuldigt ist, gekannt habe, ob er mit demselben verwandt oder verschwägert sey oder ob er in dessen Diensten stehe.

Als Zeugen treten auf:

A. Belastungs-Zeugen.

1) Franz Hausmann, königlicher Landcommissär in Pirmasens.

Ich muß im Voraus bemerken, daß mir aus unmittelbarer Wahrnehmung wenig bekannt ist, sondern das Meiste worüber ich Auskunft geben kann, ist mir aus amtlichen Anzeigen bekannt worden.

Was die Verhältnisse betrifft, die im Anklageakt zur Sprache gebracht sind, so ist es bekannt, daß in der damaligen Zeit im ganzen Rheinkreise, eine Aufregung herrschte, wovon auch die Stadt Pirmasens und die Umgegend nicht frei geblieben sind. Wohl mögen dazu die damals allenthalben verbreiteten Flugschriften und Zeitungen die Veranlassung gewesen seyn, doch ist nicht zu läugnen, daß auch die damals herrschende Theuerung und Noth dazu beigetragen haben. In dieser Beziehung muß ich dem Herrn Bürgermeister Bruch alles Lob ertheilen, indem er auf jede Weise die Lage der ärmeren Volksklasse zu erleichtern und namentlich derselben Arbeit zu verschaffen suchte. Auch die k. Kreisregierung that viel; doch war all dieses unzureichend, weßhalb sich viele Leute aus dieser Volksklasse der neueren Theorie anschlossen, wodurch denn unruhige Auftritte veranlaßt wurden. Am Charfreitag war der erste Auflauf. Ein Haufe junger Leute zog mit einer Fahne unter Singen und Lärmen durch die Straßen. Die Polizeidiener wollten ihnen die Fahne abnehmen, allein da die Masse zu groß und ungestüm war, so mußte es unterbleiben. Diese Scene wiederholte sich am Osterſonntage auf dieselbe Weise. Man störte den Haufen nicht weil die Polizei nicht stark genug war und weil man grade dadurch größere Exzesse verhüten wollte: Am Ostermontage wurden Fenstern eingeworfen, sogar am Land-Commissariats-Gebäude.

Auch für den Preßverein wurde in jener Zeit durch Sammeln von Unterschriften thätig gewirkt, und Herr Baumann wurde als derjenige bezeichnet, der sich des Preßvereins besonders annahm, doch wiederhole ich hier, daß ich dieses nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern blos aus mir gemachten Anzeigen weiß.

Mittlerweile war das Urtheil des königl. Appellations-Gerichtes in der Sache des Dr. Wirth erfolgt, worauf sich unterm 30. April in Pirmasens ein Filial-Comite des Preßvereins, wovon auch Baumann Mitglied gewesen seyn soll, constituirte.

Bald darauf giengen auch Gerüchte, daß Freiheits-Bäume gesetzt werden sollten, doch kam es damals noch nicht zur Ausführung. Am 6. Mai war das dem Deputirten Schüler zu Ehren gegebene Fest, wobei auch Baumann gewesen und eine Adresse überreicht haben soll. Am 8. Mai hieß es, daß Dr. Grosse nach Pirmasens kommen werde. Am 11. wurde mir gesagt, daß ein Freiheitsbaum gesetzt werden würde. Am 13. kamen auch wirklich mehrere junge Leute mit einem Freiheitsbaum in die Stadt, doch wurde ihnen derselbe durch die Polizei wieder abgenommen. Am 15. Mai traf Dr. Grosse wirklich ein, und von dieser Zeit an bis zum 23. Mai nahmen die Unord-

Digitized by Google

mungen auf den Straßen immer mehr zu. Es wurden auf den Straßen Spottlieder gesungen, worin Regierungs-Beamten und die sogenannten Aristokraten beschimpft und bedroht wurden. Allenthalben traf man Leute an mit gedruckten Liedern in der Hand, die ihnen unentgeldlich ausgetheilt worden seyn sollten. Am 25. Mai erschien die erste Nummer von Grosses Blatt: „der Liberale aus dem Westrich." Am 26. zog ein großer Theil von Grosses Anhängern auf das Hambacher Fest. Am 29. war Jahrmarkt, dort sah ich viele Personen mit dreifarbigen Bändern und Kokarden, welche Herr Baumann unentgeldlich ausgetheilt haben soll. Auch wurde mir durch das Bürgermeisteramt angezeigt, daß mehrere Marktkaufleute sich weigerten, das übliche Standgeld zu bezahlen. Auch von den Steuereinnehmern wurde mir erklärt, daß die Leute nicht mehr freiwillig bezahlen wollten, indem sie äußerten, es seyen allenthalben Freiheitsbäume gesetzt, man könne nicht wissen, wie es gehen werde, und bei einem Umsturz der Dinge könnten sie leicht Gefahr laufen, nochmals zahlen zu müssen. — Am 30. des Nachts wurde ich durch einen Trompetenstoß geweckt, ich sah hierauf zu meinem Fenster hinaus und bemerkte einen Trupp Leute, welcher sich auf den Exerzierplatz hin bewegte. — Ich hörte den Ruf: „Herr Major," worauf ein anderer erwiederte: „Herr Obrist." Dadurch und durch ein gewisses militärisches Commando wurde ich zu dem Glauben verleitet, daß Alles schon militärisch organisirt sey. Der Trupp zog bald darauf zum Thore hinaus.

Des Morgens um 6 Uhr weckte mich ein Geschrei und Lärmen, es kamen 2 — 300 Menschen mit einer dreifarbigen Fahne, welche, unter Begleitung von Musik, einen mit einem Freiheitsbaume beladenen Wagen eskordirten. Mehrere hatten Aexte. Es wurde unaufhörlich geschossen und geschrien: „Freiheit!"

Ich muß bemerken, daß seit dem 29. Mai mit dem Worte „Freiheit" ein wahrer Unfug getrieben wurde.

Der Haufe zog unter Musik und lärmendem Gesang an mir vorüber die Straße hinab. Dieser Unfug dauerte bis gegen 10 Uhr, wo alsdann der Haufe an meinem Hause vorbei kam. Mittags rückte eine Compagnie Jäger ein, deren Hauptmann sammt der Mannschaft durch Betrunkene verunglimpft worden seyn sollen; es waren nämlich fast alle Leute, die den Freiheitsbaum setzten, betrunken.

Um diese Zeit verbreiteten sich beängstigende Gerüchte aller Art; so hieß es z. B., die Aristokraten-Häuser würden geplündert und die Aristokraten todt geschlagen. — Am 1. Juni hieß es: Baumann habe einen Brief von Dr. Grosse erhalten, worin dieser um Schutz und Hilfe bat, im Falle er verhaftet werden würde. — Vom 2. Juni an wehte vor dem Hause des Dr. Grosse eine dreifarbige Fahne neben dem baierischen Wappen. Grosse reiste dann nach Zweibrücken, kam aber wieder zurück. — Gegen den 6. Juni wurden die Drohungen heftiger. Es hieß, es würden in einer der folgenden Nächte Zeichen an die sogenannten Aristokraten-Häuser gemacht, dieselben sodann geplündert und die Aristokraten gemordet, und zwar mit Hilfe der sogenannten Hackmesserseite, womit man diejenigen Gemeinden versteht, welche in der ersten französischen Revolution am ersten Frankreich sich angeschlossen haben. Diese Drohungen und Gerüchte schreckten viele der ruhigern und ordnungsliebenden Bürger, so daß viele derselben in ihren Häusern sich verbarikadirten. Ich glaubte alle diese Gerüchte würden darum ausgestreut, um die Behörden einzuschüchtern und von der etwaigen Verhaftung des Dr. Grosse abzuhalten.

Indeß konnte dieser beängstigende Zustand dem ruhigern Theile der Bürgerschaft nicht gleichgültig seyn; sie traten daher am 8. Juni zusammen und beschlossen, den Freiheitsbaum so wie den Dr. Grosse zu entfernen. Gegen Mittag hatte sich jedoch Dr. Grosse bereits nach Frankreich begeben, der Freiheitsbaum aber wurde gegen 4 Uhr von mehreren Bürgern umgehauen. Die Gesellschaft, welche den Baum umgehauen hat, soll sich hierauf in das Lang'sche Wirthshaus begeben haben, woselbst auch Baumann gewesen seyn soll, doch kann ich über den dortigen Vorfall keinen Aufschluß geben. So viel ist indeß gewiß, daß mit dem Abhauen des Freiheitsbaumes sich eine Opposition den sogenannten Liberalen gegenüber bildete. —

Am 10. Juni giengen 2 Compagnien Soldaten mit 3 Kanonen durch Pirmasens nach Zweibrücken. Daraufhin verbreiteten sich wieder verschiedene Gerüchte; es hieß z. B. die Soldaten würden in Zweibrücken nicht eingelassen, ja manche wollten sogar schießen gehört haben.

Am 11. oder 12. wurde mir angezeigt, Baumann habe einen Brief von Zweibrücken erhalten, worin gestanden sey, sich bereit zu halten, denn Schüler und mehrere andere Volksmänner würden wahrscheinlich verhaftet werden.

Auch wurde mir angezeigt, Baumann habe einige Polensensen bei Schlosser Seitz machen lassen wollen, dieser habe sie ihm aber wieder zurückgeschickt, worauf Baumann

Digitized by Google

dem Schlosser Mäffert den Auftrag gegeben habe, die Sensen herzurichten.

Dieses Gerücht schien mir nun etwas ernsthaft und besonders dann, als ein Mann an meinem Hause vorüber ging und in den Bart brummte: „haben Sie schon die Sensen bei Schlosser Mäffert gesehen?“ Ich ging darauf hin an die Wohnung des Schlosser Mäffert und sah wirklich vor dessen Hause eine Sense in aufrechter Stellung auf einer Stange. Ein gewisser Lambrecht von Clausen lag im Fenster, den ich fragte, wer diese Sense bestellt habe, und wozu sie dienen sollte, worauf er mir erwiederte: Baumann habe sie bestellt, und setzte hinzu, sie sind gut gegen Infanterie und gegen Kavalerie.

Daraufhin machte ich bei der Regierung und nach Art. 29 des Code d'instruction crim., bei der Staatsbehörde die Anzeige. Am 14. kam das Gericht von Zweibrücken, um bei Baumann eine Haussuchung vorzunehmen. Ich erfuhr dieß dadurch, weil mir die Anzeige gemacht wurde, daß bei dem Baumännischen Hause ein Auflauf von Leuten sey. Ich überzeugte mich, ob die Gendarmerie gegenwärtig sey, um nöthigenfalls zur Aufrechthaltung der Ruhe, Hülfe leisten zu können. — Das Untersuchungs-Gericht zog sich um 10 Uhr schon wieder zurück, worauf ich mich nach Hause begab, nachdem ich zuvor durch die Untersuchungs-Behörden aufgefordert worden war, alles dasjenige zur Anzeige zu bringen, was ich für zweckdienlich erachten würde. Der Lärm dauerte noch einige Zeit fort, bis sich das Gerücht verbreitete, daß Truppen kämen. Von da an trat die Ruhe wieder ein.

(Dem Zeugen wird eine geradaufgerichtete, an einer Stange befestigte Sense, welche als Ueberführungsstück in Beschlag genommen worden war, zur Anerkennung vorgezeigt, worauf derselbe erklärt, es sey eine ähnliche, wie die, welche er vor dem Hause des Schlosser Mäffert gesehen habe, doch sey die von ihm damals gesehene auf der Rückseite ebenfalls etwas geschärft gewesen, auch habe sich der Ring, wodurch dieselbe an die Stange jetzt befestigt ist, an der von ihm gesehenen noch nicht befunden.

(Der Angeklagte Baumann erkennt die Sense als diejenige an, die man bei ihm in Beschlag genommen, und die er sich nebst drei andern bei Schlosser Mäffert habe machen lassen, worauf dieselbe den Geschwornen ebenfalls vorgezeigt wird.)

Der Angeklagte Baumann,

auf die Frage des Präsidenten, was er hierauf zu bemerken habe?

Ich erlaube mir, vorerst zu bemerken, daß die Sense, welche Herr Landcommissär gesehen hat, nicht zweischneidig gewesen seyn kann, weil keine von der Art gemacht wurde, was Schlosser Mäffert bezeugen wird.

Was den Auflauf am Charfreitage betrifft, wobei von jungen Leute eine Fahne getragen worden seyn soll, so muß ich bemerken, daß mir wenigstens dieser Vorfall gänzlich unbekannt ist, woraus wohl hervorzugehen scheint, daß es damit nicht viel zu bedeuten haben mochte.

Rücksichtlich des Einwerfens von Fenstern, ist mir nur so viel bekannt, daß an dem Landcommissariats-Gebäude eine einzige Scheibe eingeworfen wurde. Es ist aber hiebei zu bemerken, daß diese Fensterscheibe am Hintertheile des Hauses eingeworfen wurde, woraus klar hervorgeht, daß dieses nicht in Folge eines Pöbel-Auflaufs geschehen sein kann, denn sonst wäre wohl mehr als eine Scheibe eingeschlagen worden, auch würde man dann die Fenstern an der vordern Seite eingeschlagen haben. Sonderbar ist es, daß man diese Sache, auf Kosten der sogenannten Liberalen setzen will, während doch nicht im Entferntesten dargethan ist, wer dieselbe eingeworfen hat.

Ebenso habe ich von dem Freiheitsbaum, welcher am 13. Mai gesetzt werden sollte, keine andere Kenntniß als die, daß an diesem Tage mehrere Kinder mit einem Tannenbäumchen vor der Fabrik, wovon ich Theilhaber bin, vorüber kamen. Einige Stunden darauf hörte ich, daß dieses Tannenbäumchen zu Reibungen Veranlassung gegeben habe. — Die Kinder wollten nämlich, so hörte ich, das Bäumchen aufstellen, was eben kein Crimen laesae Majestatis gewesen wäre; dieß hätte jedoch der Herr Bürgermeister und der Herr Adjunct, die mit spanischen Röhren versehen gewesen seyn sollen, nicht zugegeben. Die Kinder aber hätten nicht sogleich Folge geleistet, worüber der Herr Adjunct in Wuth gerathen sey, und mit seinem spanischen Rohre im Amtseifer ein Kind am Arm verletzt habe. Ich äußerte darauf hin, daß dieß, wenn es sich wirklich so verhalte, nicht recht sey, indem es der Behörde nicht zukomme, selbst den Stock zu gebrauchen, der Weg sey vielmehr der gewesen, gegen die Kinder zu verbalisiren, und solche vor Gericht zu stellen. Dieß scheint dem Herrn Adjuncten wieder hinterbracht worden zu seyn, wes-

Digitized by Google

halb er mich später heftig zur Rede stellte, indem ich, wie er sagte, auch geäußert haben soll, er habe sich dabei ein rothes Röckchen verdienen wollen, dieß war jedoch nicht der Fall, was ich auch dem Herrn Adjuncten erklärte.

Von dem Setzen eines zweiten Freiheitsbaums ist mir nur so viel bekannt, daß ich an einem Sonntage im Herderischen Bierhause mich mit andern Bürgern befand, wohin auch mehrere junge Leute kamen, mit der Aeußerung, daß sie einen Freiheitsbaum setzen wollten, wovon ich ihnen jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Gästen abrieth. Der Freiheitsbaum wurde demohngeachtet gesetzt, ohne daß, so viel mir bekannt, eine Exzeß dabei Statt gefunden hätte. Dieser Baum wurde später von einer Anzahl Bürger wieder umgehauen, nach dem man sich der verschiedenartigsten Mittel bedient hatte, um dieselben dazu zu bestimmen. — So drohte man namentlich mit Militär-Exekution, wenn es nicht geschehe; ja es sollen sogar Geldanerbietungen gemacht worden sein.

Was nun die verschiedenen Gerüchte über Plünderung und dergleichen, und die Erzählung von Furcht und Angst, die man allenthalben empfunden haben will, betrifft, so scheint es mir, daß alle diese Gerüchte nicht sowohl von der sogenannten liberalen Parthei, als vielmehr von einer ganz andern Seite kamen. Man suchte das Streben der Liberalen und das Wirken des Preßvereins dadurch zu verdächtigen, daß man ausstreute, als seyen die Folgen dieses Strebens Mord und Plünderung, und so mag es dann gekommen seyn, daß sich bei diesem oder jenem ein Gefühl von Furcht einstellte, zumal bei Leuten, die durch ihr wucherisches oder sonstiges Treiben dazu Ursache hatten.

Advokat Glasser:

Ich muß die Herrn Geschwornen darauf aufmerksam machen, daß es sich blos davon handelt, ob erwiesen ist, daß der Angeklagte die Bürger und Einwohner direkt aufgereizt habe, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen oder die königl. baierische Regierung gewaltsam umzustürzen und zu verändern. Alle die bis jetzt erzählten Auftritte können diesen Beweis nicht liefern, und ich bitte daher den Herrn Präsidenten, den Herrn Landcommissär zu fragen, ob unter den vielen Gerüchten, die über das Benehmen Baumanns ausgestreut wurden, eines enthalten gewesen sey, das, wenn es begründet wäre, diesen Beweis liefern könnte. Oder ob er, Zeuge, aus eigner Wahrnehmung, Aeusserungen der Art von dem Angeklagten angeben könne.

Zeuge:

Aus eigner Wahrnehmung weis ich hierüber nichts, da ich, wie gesagt, blos das angeben kann, was mir durch amtliche Anzeige bekannt geworden ist. Das Gerücht ging jedoch, daß Baumann sich viele Mühe gebe, die Leute für seine Zwecke zu gewinnen, vorzüglich machte die Sensenfabrikation vieles Aufsehen.

Advokat Glasser:

Die Herrn Geschwornen werden bemerken, daß der Herr Landcommissär im entferntesten nicht sagen kann, daß Baumann direkt aufgereizt habe.

Der Zeuge hat gegen den Angeklagten siebenzig verschiedene Anzeige-Artikel eingereicht, und ich wünschte zu wissen, ob ihm diese Anzeigen direkt von den betreffenden Personen gemacht wurden.

Zeuge:

Die Anzeigen mögen mir direkt oder indirekt zugekommen seyn, immerhin hatte ich nach Art. 29 des Code d'instruction criminelle die Pflicht, davon gehörigen Orts die Anzeige zu machen.

Der Geschworne Leyerle:

Ich wünschte zu wissen, wie viel Sensen gemacht worden sind?

Zeuge:

Mit Bestimmtheit kann ich es nicht sagen, ich habe von vier gehört.

Baumann:

Ich wünschte an den Zeugen die Frage stellen zu dürfen, ob er den Schlosser Mäffert nicht gefragt habe, zu welchem Zwecke ich die Sensen machen lies.

Zeuge:

Den Mäffert kenne ich nicht, es lag aber ein Mann unter dem Fenster, Namens Lambrecht, welcher äußerte, sie seyen gut gegen Infanterie und gegen Cavalerie.

Advokat Glasser:

Es will verlauten, daß der Herr Landcommissär die Zeugen vor ihrer Hierherkunft noch zu sich haben bescheiden lassen?

Zeuge:

Daran habe ich nie gedacht, auf meinen Eid und mein Gewissen.

Digitized by Google

Der Präsident:

Ist Ihnen nichts davon bekannt, daß Baumann Kugeln habe gießen lassen?

Zeuge:

Man hat dies gesagt, allein es war ebenfalls nur ein Gerücht.

Der General-Prokurator:

Ist Ihnen, Herr Landcommissär, nicht bekannt, daß die allgemeine Stimme in und um Pirmasens den Angeklagten als denjenigen bezeichnete, der sich alle Mühe gebe, die Leute von der Nützlichkeit des Oppositions-Systems zu überzeugen und für die Umwälzungspartie zu stimmen.

Zeuge:

Allerdings ging die Sage, er gäbe sich Mühe die Aufregung zu vermehren, durch Reden, durch Vorlesen und Verbreitung von Schriften.

Advokat Glasser:

Der Herr General-Prokurator spricht von einer Umwälzungs-Partie, als von einer bestehenden und ausgemachten Sache, da doch erst durch die heutigen Verhandlungen untersucht werden soll, ob eine Umwälzungs-Partie existirt habe oder nicht.

Der General-Prokurator:

Baumann war doch für ein anderes System als das jetzt bestehende thätig.

Zeuge:

Es war eben das System, dessen Anhänger ihre Unzufriedenheit mit der jetzigen Regierung kund gaben.

Der Präsident:

Wurde Ihnen, Herr Landcommissär, nicht damals eine Anzeige von einem französischen Deserteur gemacht:

Zeuge:

Es kommen öfters französische Deserteurs, denen man Aufenthaltskarten gibt; so erhielt auch in jener Zeit ein Veterinär, Namens Constantin, eine solche. Später wurde mir die Anzeige gemacht, daß dieser Mensch sich in der Gegend herumtreibe, und die Leute zu prellen suche, weßhalb er auch vor Gericht gestellt wurde.

Baumann:

An einem Samstage fuhr ein Mann mit einem Schnurrbarte und einer dreifarbigen Kokarde an meinem Hause vorüber. — Sonntags kamen verschiedene Leute nacheinander zu mir, mit der Frage, ob ich den hier abgestiegenen Polen noch nicht gesehen hätte. Dies war mir auffallend, weil die Leute sonst nie mit mir verkehrten. Gegen Mittag kam der angebliche Pole zu mir, unter dem Vorwande, einen Stock kaufen zu wollen. Er sprach eine schlechte französische Mundart, gieng ganz gebückt und stellte sich anfänglich dumm und berauscht.

Im Verlauf des Gesprächs äußerte er, er sey französischer Offizier und habe wegen Beleidigung seines Obristen sich flüchten müssen; er sey von ganzer Seele Republikaner, fiel mir und meiner Frau um den Hals und äußerte ferner, er sey im Einverständniß mit der französischen Propaganda und den deutschen Liberalen Schüler, Savoye und Geib geschickt, um einen Aufstand vorzubereiten.

Ich bemerkte ihm, er sey ja so eben beim Herrn Landcommissär gewesen, da werde er wohl mit solchen Gesinnungen nicht gut ankommen, worauf er mir erwiederte, ich kenne den Herrn Landcommissär ganz genau, von dem Feldzuge von Rußland her; er ist ganz auf der Liberalen Partei, er hat mir erklärt, er sey ebenso gesinnt, wie die Patrioten, nur erlaube es ihm seine Stellung nicht, sich zu äußern.

Während dem kamen zwei Bauersleute von Erlenbrunn, und gaben vor, sie hätten eine Prozeßgeschichte mit ihrem Bürgermeister, worauf ich ihnen bedeutete, sie möchten nur nach Zweibrücken gehen, dort seyen geschickte Advokaten. Auch das mußte mir auffallend seyn, daß diese Leute sich an mich wandten, zumal da sie gerade vom Land-Commissariate hergekommen seyn sollen. Kaum waren die Leute weg, so sagte der Fremde, dies sind gewiß auch gute Patrioten, ich möge sie zurückrufen. Es war mir schon lange klar, was dieser Bursche eigentlich bezwecke, und um mich davon noch mehr zu überzeugen, rief ich die Leute zurück. Er fiel ihnen um den Hals, machte mit ihnen das nemliche Zeug wie zuvor mit mir und meiner Frau, und sagte zu den Bauersleuten, er wolle mit ihnen gehen, denn er habe ihnen Manches zu sagen. Er fragte mich sodann ob ich rothes Hosenzeug verkaufe, ich bemerkte ihm, daß ich für den Augenblick blos rothen Merinos hätte, daß dieser aber zu Hosen nicht tauge. Er ließ sich jedoch, ohne um den Preiß zu fragen, sechs Ellen abschneiden. Als ich ihn zur Bezahlung anhielt, erklärte er, er werde sogleich wieder kommen und seine Schuld berichtigen. Wenn ich ihm aber nicht trauen wolle, so solle ich nur mit zum Herrn Land-Commissär gehen, der werde gut für ihn stehen. Endlich ging er mit den Bauersleuten weg und nahm das

Digitized by Google

Zeug mit, verlangte aber, daß ich ihn noch eine Strecke begleiten möge, damit die Leute, denen er Wichtiges anzuvertrauen habe, desto größeres Vertrauen in ihn setzen würden. Er werde mit diesen Leuten nur zum Thore hinaus gehen, und dann bei der Zurückkunft mich bezahlen. Ich merkte wohl, daß er nur darum von mir begleitet seyn wollte, damit die Nachbarsleute sehen könnten, daß ich mit ihm in Verbindung stünde; darum verweigerte ich es, worauf er wegging und auch nicht mehr wieder kam.

Da ich später in Erfahrung brachte, daß er mit den Bauersleuten nach dem Erlenhofe gegangen sey, so schrieb ich dahin, um die Leute zu warnen, und zugleich um zu erfahren, was er dort getrieben habe; so erfuhr ich denn, daß er dort dieselben Manövres gemacht und den Bauersleuten erzählt habe, am 26. würden im ganzen Rheinkreise die Sturmglocken gezogen werden, es stünden 25000 Mann Republikaner mit 26 Kanonen an der Grenze, es werde dann losgehen, er sey von Schüler, Savoye und Geib geschickt, um den Aufstand vorzubereiten und der Landcommissär von Pirmasens sey ganz damit einverstanden. Aus allem dem gehet klar hervor, daß man jedes Mittel anwendete, um einen Aufstand zu erregen, um dann unter diesem Vorwande mit militärischer Gewalt einschreiten und jene Scenen hervorrufen zu können, wie wir sie unlängst in Neustadt sahen, um dann sagen zu können „seht, so weit „führt der Liberalismus, das sind die Früchte des Preß„vereins." So suchte man auf jede Weise das Streben jener Leute zu verdächtigen, die nur nach Freiheit trachten, und nichts anderes wollen als die Wahrheit.

Der oben genannte Franzose, welcher sich Benjamin Constantin nannte, wurde später arretirt. Ich schrieb dem Herrn Staatsprokurator, wie viel Unheil dieser Mensch auf dem Lande gestiftet habe. Er wurde jedoch, unter dem Preterte der nicht erwiesenen Landstreicherei, so viel ich glaube, freigelassen. Es hieß, er sey über die Grenze gewiesen worden. Später soll er aber nach Sembach gekommen seyn, und dort der Frau des Pfarrers Hochdörfer Empfehlungen von Schüler, Savoye und Geib ausgerichtet haben.

Der Präsident:

Aus allem dem, was Sie erzählt haben, gehet hervor, daß dieser Mensch ein Landstreicher war.

Der General-Prokurator:

Dieser angebliche Franzose hat sich längere Zeit in Pirmasens und in der Umgegend herumgetrieben. Er wurde aufgegriffen, nach Zweibrücken gebracht und in Untersuchung gezogen. Die Untersuchung zeigte, daß er ein Landstreicher war, weßhalb das Gericht verordnete, daß er über die französische Grenze gewiesen werden solle. Dies geschah und damit war die Geschichte abgethan. Sonderbar bleibt es aber immer, daß dieser Franzose sich gerade an Baumann gewendet hat. Auch sind die beiden Leute von Erlenhof mit ihrer Prozeßgeschichte zu dem Baumann gekommen. Warum gerade zu Baumann? Dies bestätigt gerade meine Behauptung, daß Baumann in der Gegend als solcher bekannt war, der die Aufwieglung der Leute sich zum Geschäfte mache. Aus seiner Erzählung geht gerade das hervor, was ich durch das Zeugniß des Herrn Landcommissär cruiren wollte.

Der Geschworne Blaum:

In welchem Rufe steht Baumann?

Zeuge:

Baumann war immer als ein braver und rechtlicher Mann bekannt.

Zweiter Zeuge. — Friedrich Langhäuser, Zolleinnehmer, früher in Schweir jetzt in Breitenbach:

Herr Baumann kam kurz vor dem Hambacher Feste nach Schweir zu mir, er las mir eine Schrift vor, worauf ich nicht sonderlich achtete. Während des Vorlesens bemerkte er, daß es sich blos von einem Federkrieg handele, daß sich die Regierung aber die Folgen selbst zuzuschreiben habe, wenn sie nicht nachgebe. An demselben Tage kam ich Amtsgeschäfte halber nach Hilst, wo ich in dem Wirthshause des Bürgermeisters Schanz auch den Angeklagten Baumann traf und wo derselbe gleichfalls aus einer Druckschrift vorlas.

Der Geschworne Rebenack:

Können Sie den Inhalt der Schriften angeben?

Zeuge:

Den Inhalt kann ich nicht mehr angeben, es handelte sich von der Geistlichkeit. Das erinnere ich mich aber mit Bestimmtheit, daß Baumann sagte, wir wollen kein Blut, es ist ein bloßer Federkrieg.

Der Präsident:

Ist Ihnen der Titel der Druckschrift nicht mehr bekannt?

Zeuge:

Nein, ich achtete wie gesagt, nicht sonderlich darauf.

Digitized by Google

Der Präsident:

Ist nicht das Gerücht gegangen, daß Baumann Druckschriften verbreitete?

Zeuge:

Davon weiß ich nichts.

Der Präsident:

Sie haben früher angegeben, es sey Ihnen bekannt, daß Baumann Druckschriften verbreitete, und zum Preßvereine anwerbe?

Zeuge:

Davon weiß ich nichts mehr.

Baumann:

Ich hatte mit dem Zeugen ein Geschäft abzumachen, da nun aber noch ein anderer Mauthbeamter zugegen war, so fragte mich der Zeuge, um von dem Zwecke meines Besuches abzukommen, was es Neues gäbe; dies gab Veranlassung von dem bald abzuhaltenden Hambacher Feste zu sprechen. Beide äußerten Besorgnisse über die Folgen dieses Festes, indem es leicht zu Exzessen kommen könne. Ich suchte ihnen diese Besorgnisse zu nehmen indem ich ihnen sagte, der Zweck des Festes sey blos der, sich über die Verhältnisse Deutschlands zu besprechen.

Zur Unterhaltung pflegte ich auf meinen Landreisen irgend eine Lectüre bei mir zu tragen, und so las ich auch hier Etwas vor. Es waren die Gedichte von Dr. Große und der Aufruf zum Preßverein.

Zeuge:

Den Aufruf zum Preßverein haben Sie nicht vorgelesen und von dem Hambacher Feste war gar keine Rede; Sie hatten einen ganzen Pack Schriften bei sich.

Baumann:

Ich erinnere mich noch ganz gut, daß Sie wegen des Hambacher Festes die Besorgniß äußerten, es möchten dadurch unruhige Auftritte veranlaßt, und dann die Mauth gesprengt werden.

Dritter Zeuge. — Jakob Pfeifer, Färber in Schweir.

Herr Baumann war voriges Jahr in meinem Hause; er erzählte daselbst wie das Hambacher Fest so schön werde gehalten werden.

Der Präsident:

Was hat er denn von den Liberalen gesagt?

Zeuge:

Da war ich nicht mehr da.

Der Präsident:

Haben Sie nicht gehört, daß er gesagt hat, die Liberalen hätten besondere Absichten bei dem Feste?

Zeuge:

Davon habe ich nichts gehört.

Der Präsident:

Sie haben früher geäußert, Baumann habe gesagt, die Liberalen beabsichtigten die Monarchen und den Pabst zu stürzen?

Zeuge:

Es wäre möglich, aber ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Der Präsident:

Wissen Sie nichts von einer Schrift, die Baumann bei Ihnen liegen gelassen haben soll.

Zeuge:

Baumann hat eine Schrift liegen lassen, ich weiß aber nicht mehr, was darin enthalten war.

Der Präsident:

Sie haben früher bemerkt, es sey etwas von einem Gerichte darin gestanden?

Zeuge:

Ja, es war darin von einem Urtheil die Rede.

Der Präsident:

Ist Baumann nicht in Ihrem Hause gefragt worden, was es geben könne?

Zeuge:

Ja, meine Frau hat ihn gefragt, worauf er erwiederte, es giebt keinen Krieg mit Bajonetten und Kanonen, sondern nur mit Federn.

Advokat Glasser:

Ich will darauf aufmerksam machen, daß alles, was hier vorkam, in einem Privathause geschah, während das Gesetz zur Anwendung einer Strafe Oeffentlichkeit verlangt.

Der General-Prokurator:

Baumann soll behauptet haben, es müsse eine Umänderung der Dinge zum Wohl des Volkes geschehen, eher werde es nicht besser werden u. dgl.

Zeuge:

Das kann ich nicht sagen, ich habe die ganze Sache nicht so hoch angeschlagen.

Digitized by Google

Vierter Zeuge. — Theresia Kreutz, Ehefrau des vorigen Zeugen.

Ich kann mich dessen nicht mehr erinnern, was Baumann gesprochen hat, als er voriges Jahr, zur Zeit des Hambacher Festes, in unserm Hause war.

Der Präsident:

War nicht von dem Hambacher Feste die Rede?

Zeuge:

Ja wohl.

Der Präsident:

Sie haben früher angegeben, Baumann habe eine Schrift herausgezogen und daraus gepredigt.

Zeuge:

Das ist wahr.

Der Präsident:

Baumann habe auch gesagt, wozu brauchen wir die Bettel-Fürsten und Pfaffen, worin Sie ihm widersprochen hätten.

Zeuge:

Ich habe dem Herrn Baumann in seinen Behauptungen ein wenig widersprochen. Mein Mann hat mir aber gleich Stillschweigen geboten.

Der Präsident:

Baumann habe ferner gesagt, es müsse eine Aenderung zum Wohle des Volkes geschehen, und Alles müsse einig werden. Sie hätten ihm erwiedert: Sie sähen wohl, daß es auf die Geistlichkeit abgesehen sey.

Zeuge:

Es ist dies alles möglich, allein es ist schon so lange her, daß ich mit Bestimmtheit darüber heute nichts mehr angeben kann.

Der Präsident:

Hat Baumann nicht geäußert, es gebe keinen Krieg mit Bajonetten und Kanonen, sondern nur einen Federkrieg?

Zeuge:

Ja, das hat er gesagt.

Der Präsident:

Zuletzt soll Baumann gesagt haben, Sie würden sich erstaunen, wenn Sie wüßten, wie groß die Zahl der liberalen Partei sey, und wie sie sich täglich vermehre?

Zeuge:

Das weis ich alles nicht mehr.

Fünfter Zeuge. — Jakob Schoch, Adjunkt in Winzeln.

Ich war einmal bei Herrn Baumann, wo er mir ein Druckblättchen anbot, ohne daß ich es aber mitgenommen hätte. Ungefähr 4 Wochen später kam ich in das Haus meiner Tochter und sah dort ein gedrucktes Blatt auf dem Tische liegen, sie sagte mir, Baumann habe es ihr mitgegeben, um es in der Wirthsstube aufzulegen; ohne daß ich jedoch den Inhalt des Blattes anzugeben vermöchte, da ich dasselbe nicht gelesen habe.

Der Präsident:

Haben Sie davon nichts gehört, daß Baumann gesagt habe, man solle sich mit Waffen versehen und bereit halten?

Zeuge:

Davon weis ich nichts; zu mir wenigstens hat er so etwas nicht gesagt.

Der Präsident:

Waren in ihrem Orte keine Unruhen?

Zeuge:

Es war immer alles ruhig, nur daß auch in unserer Gemeinde ein Freiheitsbaum gesetzt wurde.

Baumann:

Das Blatt, von dem der Zeuge spricht, war eine Nummer des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers.

Der Geschworne Lehmann:

War Baumann als ein Mann bekannt, der sich das Verbreiten von Druckschriften zum Geschäfte gemacht habe?

Zeuge:

Nein, davon weis ich nichts.

Sechster Zeuge. — Philipp Grimmeisen, Revierförster in Erlenbrunn.

Ich war einst im Laden des Angeklagten. Derselbe las eine Predigt des Pfarrers Juch von St. Wendel vor. Er sagte mir, wenn ich ein Freund vom Lesen sey, so könne er mir derlei Schriften zukommen lassen, was ich jedoch ablehnte.

Der Präsident:

Waren Sie nicht einmal beim Bürgermeister Schlick in Fischbach, und was wurde daselbst von Baumann gesprochen?

Zeuge:

Ja, die Frau des Bürgermeisters hat gesagt, Baumann seye verschiedene Male in jener Gegend gewesen,

Digitized by Google

und habe die Leute aus den umliegenden Ortschaften versammelt und Reden an sie gehalten.

Der Präsident:

Wurde nicht auch gesagt, Baumann habe bei dieser Gelegenheit Schriften vorgelesen und die Leute aufgereizt, sich gegen die Staatsgewalt zu bewaffnen.

Zeuge:

Nein, davon weiß ich nichts.

Der Präsident:

Was waren denn über Baumann für Gerüchte im Umlauf?

Zeuge:

Man hat wohl gesagt, daß Baumann mit Verbreitung von Schriften sich sehr beschäftige; auch wurde gesagt, daß er sich für das Setzen von Freiheitsbäumen sehr interessirt habe.

Der Präsident:

Ist Ihnen nicht bekannt, daß von Pirmasens aus Briefe versendet wurden?

Zeuge:

Ich hörte einmal, daß ein Mann von Baumann einen Brief erhalten habe, man solle sich vor einem gewissen Menschen, der sich in der Gegend herum treibe, in Acht nehmen, es sey ein Spion.

Der Geschworne Lehmann:

Kamen die Gerüchte über Baumann vor oder nach dessen Verhaftung in Umlauf?

Zeuge:

Erst nach der Verhaftung.

Der General-Prokurator:

Ich bemerke, daß es sehr erklärlich ist, wenn man sich über Baumann erst nach seiner Verhaftung aussprach, weil vorher sich dieß Niemand getraute.

Baumann:

Wenn ich mich recht erinnere, so war dasjenige, was ich dem Zeugen in meinem Laden vorgelesen habe, ein Heft von Saphir „über die alte Zeit."

Zeuge:

Ich kann wirklich nicht sagen, welche Tendenz die Schrift hatte.

Der Geschworne Dechen:

War es nicht die Predigt von Pfarrer Juch?

Zeuge:

Ja, so viel ich mich erinnere. Ueber dem Lesen wurde noch über Verschiedenes gesprochen.

Baumann:

Ich habe dem Zeugen darum Schriften angeboten, weil es, als Sekretär des Filial-Comites, in meiner Pflicht lag, die mir zugeschickten Schriften möglichst zu verbreiten.

Siebenter Zeuge. Daniel Appel, praktischer Arzt in Pirmasens.

Der Präsident:

Was ist Ihnen von einem Briefe bekannt, welchen Baumann von Zweibrücken erhalten haben soll?

Zeuge:

Ludwig Kaiser ersuchte mich mit ihm in den Garten zu gehen. Unterwegs blieben wir stehen, da wurde denn erzählt, Baumann habe einen Brief von Zweibrücken erhalten.

Ich erkundigte mich nach dem Inhalte, worauf Kaiser mir angab, in dem Brief stände, daß in Zweibrücken mehrere Volksmänner arretirt werden sollten. Man sollte sich rüsten, mit Ankunft des nächsten Boten werde es losgehen. Ich fragte, ob der Brief keine Unterschrift habe, worauf Kaiser erklärte, der Brief sey mit einem „D" unterschrieben, und er glaube, daß dieß das Comite bedeute, auch schiene es ihm, der Brief sey von Geib geschrieben, dessen Hand er kenne.

Der Präsident:

Die Frau von Kaiser soll hiebei eine Bemerkung gemacht haben?

Zeuge:

Ja, sie sagte, das sind so Sachen von Baumann, der möchte gerne seine alten Sensen los werden, was ihr Mann aber widersprach.

Der Geschworne Nebenack:

Von wem hat denn die Frau etwas von den Sensen erfahren?

Zeuge:

Das weiß ich nicht.

Der Präsident:

Hat Ihnen der Bürgermeister von Thalfröschen nicht eine auf die heutige Sache bezügliche Erklärung gemacht?

Digitized by Google

Zeuge:

Er begegnete mir einst auf der Straße und sagte: Tags zuvor sey eine Frau zu ihm gekommen, die bei Baumann gewesen sey; dieser habe zu ihr gesagt, sie solle, wenn sie nach Hause komme, den Leuten sagen, sie möchten sich mit stechenden und schneidenden Instrumenten versehen, es ginge jetzt los.

Der Präsident:

Wurde nicht auch gesagt, daß Baumann dieser Frau eine Sense gezeigt habe?

Zeuge:

Ja, das ist gesagt worden.

Der Geschworne Blauw:

Wann war das?

Zeuge:

Es war zwei oder drei Tage nachher, als der Bürgermeister das Protokoll eingeschickt hatte.

Der Präsident:

Bei Ihrer Vernehmung vom 11. Juli haben Sie davon gesprochen, als habe Baumann Briefe durch Boten auf's Land geschickt?

Zeuge:

Es wäre möglich, daß ich dieß gesagt habe, doch weiß ich es nicht mehr.

Advokat Glasser:

Hat der Zeuge davon etwas gehört, daß Baumann aufgefordert habe, sich gegen den König zu bewaffnen?

Zeuge:

Davon habe ich nichts gehört.

Advokat Glasser:

Als die Rede davon war, daß es losgehen werde', ist nicht gesagt worden, was denn losgehen sollte?

Zeuge:

Nein, das wurde nicht gesagt.

Der Präsident:

Hat Ihnen nicht der Adjunkt von Winzeln eine hierher gehörige Erklärung gemacht?

Zeuge:

Ja, er erklärte mir, seine Tochter habe in dem Laden von Baumann ein gedrucktes Blatt erhalten, und dieser habe auf die Bemerkung, daß sie nicht lesen könne, geäußert, sie solle es nur mitnehmen, es würden sich schon Leute finden, die es lesen könnten. Ich war neugierig das Blatt zu lesen, weßhalb der Adjunkt mir es holen ließ. Der erste Artikel handelte von einer Rede des Appellations-Gerichtsraths Herrn Hilgard, welche derselbe als Assisen-Präsident gehalten hatte. Auf der andern Seite war ein Aufsatz, worin es hieß, daß mehrere Gemeinden beschlossen hätten, diejenigen Soldaten, welche die Waffen gegen ihre eigene Mitbürger ergreifen würden, zu verstoßen und nicht mehr in ihre Mitte aufzunehmen

Der Geschworne Leberle:

Von wem war das Blatt unterzeichnet?

Advokat Glasser:

Es war eine Nummer des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, wegen welcher Rost zur Verantwortung gezogen, aber freigesprochen worden ist.

Der General-Prokurator:

Der Zeuge soll auch Kenntniß davon haben, daß Baumann beim Setzen des Freiheitsbaumes Geld unter die Leute vertheilt habe?

Zeuge:

Das glaube ich nicht, denn Baumann ist als ein sparsamer Mann bekannt.

Der General-Prokurator:

Ist dem Zeugen nicht bekannt, daß seit der Vorladung auf die Zeugen influirt worden ist.

Zeuge:

Ja, es soll gesagt worden seyn, man werde die Zeugen, die gegen Baumann aussagten, im Falle einer Verurtheilung, todtschlagen.

Der Präsident:

Wissen Sie hierüber etwas Bestimmtes anzugeben?

Zeuge:

Nein, es war ein bloses Gerücht.

Advokat Glasser:

Weil wir doch an diesem Punkte sind, so will ich auch das Gerücht anführen, daß von dem Zeugen gesagt wurde, er seye mit dem Gerichtsboten zu den zu ladenden Zeugen gegangen und habe dieselben aufgefordert, standhaft bei ihren früheren Aussagen zu verbleiben,

Zeuge:

Der Gerichtsbote Ladenberger ist ein guter Freund zu

Digitized by Google

mir, weßhalb ich ihn, da ich denselben Weg zu gehen hatte, zu einem Zeugen begleitete. Es war aber von nichts anderem die Rede, als daß der Zeuge die Wahrheit reden sollte.

Es wurde mir auch nachgesagt, als sey ich ein Denunziant, doch darüber gehe ich hinweg, im Bewußtseyn, daß ich es nicht bin.

Advokat Glasser:

Es wurde auch von Ihnen gesagt, der Herr Land-Commissär habe Ihnen für Ihre Bemühungen ein Kantons-Physikat versprochen.

Zeuge:

Das alles sind Erdichtungen und Verläumdungen.

Baumann:

Hat Zeuge nicht einem seiner Jugendfreunde, einem gewissen Sattler, Faulhaber, unter Verdächtigung der Tendenz des Preßvereines angerathen, sich von dem Vereine zurückzuziehen?

Zeuge:

Davon weiß ich nichts.

Die Sitzung wird hier aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 20. August 1833.

Bei Eröffnung der Sitzung befragt der Präsident den Angeklagten, ob er einwillige, daß Advokat Glasser seine Vertheidigung statt des früher bezeichneten Advokaten August Eulmann führe. — Der Angeklagte erklärt, daß er hiezu einwillige.

Fortsetzung des Zeugenverhörs.

Achter Zeuge. — Ernst Kleßmann, Wirth in Pirmasens.

Früher kam ich öfters zu Baumann, später aber nicht mehr.

Der Präsident:

Warum kamen Sie später nicht mehr zu Baumann?

Zeuge:

Ich wollte von den damaligen Sachen nichts wissen, und hielt mich daher immer zu Hause.

Der Präsident:

Haben Sie denn Besorgnisse gehegt, oder war man allgemein in Besorgniß?

Zeuge:

Ich habe befürchtet, es möchten die damaligen politischen Verhältnisse zu Wortwechsel führen, wovon ich kein Freund bin.

Der Präsident:

Hat Ihnen Baumann keine Druckschriften in's Haus geschickt.

Zeuge:

Ja, einmal schickte er mir zwei Blättchen; da ich aber meiner Augen wegen nicht gut lesen kann, und überhaupt an diesen Geschäften keine Freude hatte, so ließ ich ihm sagen, er möge es in Zukunft unterlassen. Von dem Inhalte der Blätter kann ich nichts angeben.

Neunter Zeuge. — Christian Boos, Handelsmann in Pirmasens.

Ich stund mit Baumann in keinem Verkehr. Einmal fand ich, bei meiner Nachhausekunft, ein Büchelchen auf dem Tische. Auf meine Frage, wer das Büchelchen gebracht habe, erzählten mir meine Leute, Baumanns Lehrjunge habe dasselbe gebracht. Ueber den Inhalt des Büchelchens kann ich nichts angeben, weil ich dasselbe nicht gelesen habe. Ich erfuhr auch später, daß es gar nicht für mich, sondern für den bei mir wohnenden Direktor der Strohhutfabrik war.

Der Präsident:

Sind nicht Landleute zu Ihnen gekommen mit Büchelchen, die sie von Baumann erhalten zu haben erklärten?

Zeuge:

Ja, es war dieß auf Ostern. Die Leute wollten wissen, was darin stände, weshalb ich denselben daraus vorlas, und ihnen erklärte, daß man dem Preßverein beitreten und monatlich so oder so viel bezahlen sollte. Mich selbst hat ein gewisser Demuth aufgefordert zu unterzeichnen, ich that es aber nicht.

Der Präsident:

Soll Baumann nicht die Leute aufgefordert haben, sich zu bewaffnen?

Zeuge:

Davon habe ich nichts gehört.

Der Präsident:

War damals nicht ein Zustand großer Beängstigung unter den Bürgern?

Digitized by Google

Zeuge:

Ja, das ist wahr. Es wurde des Nachts auf den Straßen gelärmt, und man befürchtete, besonders in dem Zeitpunkte, wo das Gerücht von den Sensen im Umlauf war, Unannehmlichkeiten, weßhalb ich mich auch mit meinen Nachbarn zum gegenseitigen Schutze verabredete.

Der Präsident:

Wen bezeichnete die allgemeine Meinung in Pirmasens als den Urheber dieses Treibens?

Zeuge:

Das weiß ich nicht.

Zehnter Zeuge. — Johann Hörig, Wirth und Adjunkt in Merzalben.

Ich kam einmal zu Baumann, wo er mir eine sogenannte Polensense zeigte, mit der Bemerkung, er habe deren drei, und eine habe das Gericht in Beschlag genommen. Ich äußerte, diese Sensen seyen gut zur Vertheidigung, wenn man des Nachts überfallen werde, worauf Baumann erwiederte, ja, sie sind auch für meinen Hausgebrauch.

Der Präsident:

Haben Sie nicht von Baumann einen gedruckten Zettel erhalten?

Zeuge:

Ja wohl, ich kann aber den Inhalt nicht angeben, weil ich denselben nicht gelesen habe. Ich habe denselben in meiner Wirthsstube aufgelegt; später ist derselbe weggekommen.

Der Präsident:

Haben Sie nicht verschiedene Malen solche Zettel von Baumann erhalten, und hat derselbe nicht auch andern Leuten dergleichen mitgegeben?

Zeuge:

Ich erhielt blos einmal einen Zettel, ob er solche auch andern Leuten gab, weiß ich nicht.

Eilfter Zeuge. — Johann Michael Hauck, Bürgermeister in Merzalben.

Auf einen Markttag kam ich vor den Stand des Angeklagten Baumann, um Tuch zu kaufen. Baumann sagte zu mir, Sie sind auch ein rechtschaffener Mann, Sie lieben noch die Gerechtigkeit.

Nachdem ich mich entfernt hatte, begegnete mir ein gewisser Demuth; dieser sagte, er wisse, daß ich ein rechtschaffener Mann sey, ich möchte daher für den Preßverein subscribiren, worauf ich ihm erwiederte, er möge mir die Liste schicken, es wollten in unserm Orte noch Mehrere unterschreiben. — Die Liste kam mir aber nicht zu.

Acht Tage nachher begegnete mir in Pirmasens ein gewisser Dörrler, der mich fragte, ob ich liberal sey, und setzte auf meine Bejahung hinzu: „Himmel-Sakrement," in Zeit von 3 Wochen haben wir mehr Leute, als unser König, und dann gehet es darwider.

Der Präsident:

Haben Sie nichts von Sensen gehört?

Zeuge:

Ich habe von Andern sagen hören, daß Schlosser Müffert Sensen zur Vertheidigung gefertigt habe.

Der Präsident:

Wie war damals die Stimmung unter den Leuten, war man nicht allgemein unruhig und beängstigt?

Zeuge:

Allerdings war man beängstigt, die Stimmung war nach den Gesinnungen verschieden.

Der Präsident:

Wie haben sich die unbemittelten Leute geäußert?

Zeuge:

Die armen Leute sind immer unzufrieden, und in der damaligen großen Noth glaubten sie, wenn eine Veränderung vorgehe, so würde Manna vom Himmel fallen, wie bei den Kindern Israel. — Jetzt sind diese Leute beruhigt, weil es wieder Grundbirn gibt. Wo Grundbirn sind, da ist Alles gut.

Der Präsident:

Ist damals nicht gesagt worden, daß Baumann derjenige sey, der, wenn es in Zweibrücken losginge, die Sache in Ihrer Gegend betreiben würde?

Zeuge:

Es mag wohl gesagt worden seyn, ich aber habe davon keine Kenntniß.

Zwölfter Zeuge. — Jakob Hegemann, Wirth und Krämer in Bobenthal.

Baumann war einige Tage vor dem Hambacher Feste in meinem Hause, woselbst er in Gegenwart mehrerer französischen Schmuggler aus Druckschriften, die er bei sich hatte,

Digitized by Google

vorlas. Die Schmuggler lachten ihn aber aus, indem sie sagten, auch sie hätten Freiheit gesucht, aber nicht viel Gutes dabei erlangt.

Den Inhalt der Schriften kenne ich nicht, da ich aus- und einging.

Der Präsident:

Hat Baumann keine Druckschriften zurückgelassen?

Zeuge:

Nein.

Baumann:

Was ich in jenem Wirthshaus vorlas, war der „Aufruf zum Preßverein." Die übrigen Schriften, die ich bei mir hatte, waren meine Privatlektüre.

Dreizehnter Zeuge. — Adam Schlick, Wirth und Bürgermeister in Fischbach.

Kurz vor dem Hambacher Feste war Baumann in meinem Hause. Während derselbe zu Mittag aß, las er in einem Büchelchen, welches ich für ein Cholera-Büchelchen hielt. Ich fragte ihn, ob er nicht auf das Hambacher Fest gehen werde, worauf er mir erwiederte, er glaube nicht, daß er die Zeit dazu finden werde.

Der Präsident:

Es hat geheißen, Baumann hätte im Distrikte Gebüch und Schönau mit den dortigen Bewohnern Zusammenkünfte gehabt?

Zeuge:

Davon ist mir nichts bekannt, es ist mir auch unwahrscheinlich; die Gemeinde ist ganz klein, ganz in meiner Nachbarschaft, so daß ich es gewiß gehört haben würde, wenn es der Fall gewesen wäre.

Der Präsident:

Der Zeuge Grimmeisen hat davon gesprochen.

Der Zeuge Grimmeisen:

Im Monat September v. J., wenn ich nicht irre, sagte mir die Frau des Bürgermeisters, es habe ihr eine andere Frau gesagt, daß Zusammenkünfte Statt gehabt hätten.

Der Zeuge Schlick:

Mir hat meine Frau nichts davon gesagt, was doch wohl geschehen wäre, wenn es sich so verhielte.

Vierzehnter Zeuge. — Johann Keller, Ackersmann von Bundenthal.

Einige Tage vor dem Hambacher Feste brachte mein Sohn ein Büchelchen, welches ihm ein fremder Mann beim Steinabladen auf den Wagen geworfen hatte. Ich dachte anfangs, es sey etwas von einem Hulfster. Wir haben dasselbe gelesen, es war ein Büchelchen Nro. 2. (Es wird dem Zeugen die bei ihm in Beschlag genommene Flugschrift Nro. 2 vorgezeigt, worauf derselbe erklärt, diese Schrift sey diejenige, welche ihm sein Sohn gebracht habe.)

Der Präsident:

Wurden nicht auch an andere Leute solchen Büchelchen vertheilt?

Zeuge:

Ja, an Wendel Trapp. — Einige Tage darauf kam dieser fremde Mann wieder zurück, und nun sagte man mir, er heiße Baumann. Derselbe ging in's Haus des Bürgermeisters, woselbst er etwas vorlas, das von der Geistlichkeit handelte.

Der Präsident:

Herr Baumann, was hat es mit dieser Broschüre für eine Bewandtniß?

Baumann:

Ich erhielt einige Exemplare dieser Flugschrift bei meiner Durchreise durch Dahn von dem dortigen Filialcomite zum Verbreiten.

Der Zweck des Preßvereins war Aufklärung des Volkes und Belehrung über dessen Rechte und Pflichten. Ich habe daher keinen Anstand genommen, diese Schriften zu vertheilen, weil der Verein rechtlich bestanden und dessen Bestehen durch ein rechtskräftiges Urtheil anerkannt war.

Fünfzehnter Zeuge. — Friedrich Keller, Ackersmann allda.

Ich habe auf der Straße Steine abgeladen, wobei mir ein fremder Mann, ohne etwas mit mir zu sprechen, ein Büchelchen auf den Wagen warf. Später kam dieser Mann wieder durch unser Dorf, wo ich dann hörte, daß er Baumann heiße.

(Der Zeuge erkennt die ihm vorgelegte Schrift als diejenige an, die ihm damals auf den Wagen geworfen wurde.)

Der Gerichtsschreiber verliest nun die Flugschrift Nr. 2, enthaltend folgende Aufsätze:

1) „das Polencomite in Paris und die Aristokratie",

2) „die Gewalt",

3) „Schreiben aus Rußland an die deutschen Patrioten",

Digitized by Google

4) „der Triumph der Volkssache."

Sechszehnter Zeuge. — Wendel Trapp, Ackersmann von da.

Ein fremder Mann gab mir ein Papier, was ich für einen Zahlbefehl hielt. Da ich nicht lesen kann, so ließ ich es mir durch Sebastian Spieß vorlesen. Ueber den Inhalt kann ich nichts angeben. Ich war froh, als ich hörte, daß es nicht ein Akt von einem Huissier, so einem Presser sey, weshalb ich mich auch bald entfernte, ohne mich um den weitern Inhalt zu kümmern.

Siebenzehnter Zeuge. — Valentin Bischoff, Wirth in Ludwigswinkel.

Mein Knecht, der wöchentlich nach Pirmasens fährt, brachte einmal vor der Zeit des Hambacher Festes mehrere Druckschriften mit nach Hause und sagte, er habe solche von Baumann für mich erhalten.

Der Präsident:

Was waren dies für Schriften?

Zeuge:

Es war eine Predigt von dem Pfarrer Glöckner in Winningen und eine andere von einem Pfarrer in St. Wendel dabei. Sie handelten im Allgemeinen von dem Unrechte, welches an dem Volke geübt werde. Bestimmteres kann ich über deren Inhalt nicht angeben.

Der Präsident:

Sie haben früher bemerkt, es wäre Ihnen auch eine Geschichtserzählung über das Setzen eines Freiheitsbaumes in Annweiler, ferner ein Aufruf zur allgemeinen Volksbewaffnung zugekommen?

Zeuge:

Dies geschah später, ohne daß ich jedoch angeben kann daß auch diese Schriften von Baumann geschickt worden wären. Ich habe diese verschiedenen Schriften in der Wirthsstube aufgelegt; sie wurden daselbst von verschiedenen Personen gelesen, und kamen zuletzt weg, ich weiß nicht wie.

Der Präsident:

Haben Sie später Herrn Baumann nicht selbst gesprochen?

Zeuge:

Ja, er kehrte bei mir kurz vor dem Hambacher Feste ein und äußerte auf meine Frage, ob er auch das Fest besuchen werde, daß dieses vielleicht geschehen könne, wenn er in Zeiten von seiner Reise nach Hause zurückkomme.

Achtzehnter Zeuge. — Ludwig Geißel, Knecht bei dem vorigen Zeugen.

Ich habe einmal von Baumann Schriften bekommen, wobei sich auch zwei Freiheitslieder befanden, mit dem Auftrage, sie meinem Herrn zu bringen.

Der Präsident:

Haben Sie blos Schriften von Baumann bekommen oder auch von sonst Jemanden?

Zeuge:

Ich habe auch von andern Personen, namentlich von Herter in Pirmasens Druckschriften erhalten.

Neunzehnter Zeuge. — Ludwig Keller, Krämer in Ludwigswinkel.

(Dieser Zeuge kann nichts auf die Sache Bezügliches angeben, indem er zur Zeit, in welcher Baumann in seinem Hause gewesen seyn soll, nach seiner Angabe abwesend war.)

Zwanzigster Zeuge. — Maria Längel, Ehefrau des vorigen Zeugen.

Baumann kam in der Woche vor dem Hambacher Feste auf einer Reise nach Frankreich in unser Haus, um nachzufragen, ob wir keine Waaren nöthig hätten.

Ich sagte scherzweise zu ihm, er möge sich in Acht nehmen, daß er wohlbehalten zurück komme, worauf er erwiederte, er habe gute Schriften oder Papiere bei sich, womit er wahrscheinlich seinen Paß meinte; ich habe wenigstens keine Druckschriften bei ihm gesehen.

Digitized by Google

Später kam uns ein Pack Waaren von Pirmasens zu, wobei sich zwei Druckbögen befanden, welche ich aber, ohne sie gelesen zu haben, verbrannte.

Der Präsident:

Wissen Sie nicht, von wem diese Waaren geschickt wurden?

Zeugin:

Wir erhielten von verschiedenen Orten her unsere Waaren, welche uns dann gelegentlich über Pirmasens gesendet wurden. Von Baumann aber konnte dieses wohl nicht geschehen seyn, weil wir mit demselben damals schon über ein Jahr keine Geschäfte mehr gemacht hatten.

(Der vorige Zeuge bemerkt noch, daß die Waaren mit diesen Druckbogen verpackt gewesen seyen.)

Ein und zwanzigster Zeuge. — Jakob Stahl, Wirth und Bürgermeister zu Eppenbrunn.

Baumann war voriges Jahr einmal bei mir über Nacht. Des andern Tags beim Mittagessen las er aus einer Predigt des Pfarrers von St. Wendel vor. Ich merkte aber nicht auf, sondern äußerte vielmehr: Herr Baumann, ich bin älter als Sie, und habe die Zeit durchlebt, wo man den Himmel versprochen hatte, die Hölle aber nachkam, worauf Baumann entgegnete, wir wollen die hohen Häupter nicht wegschaffen, sondern nur das Wohl des Volks befördern. Darauf äußerte ich, lassen Sie das gut seyn, so hat man auch damals gesprochen und doch sind so böse Folgen entstanden.

Zweiundzwanzigster Zeuge. — Christian Dauenhauer, Bürgermeister in Dahn.

Ich kam am 2. Juni vorigen Jahrs in das Haus des Spezereihändlers Zumann, wo auch Baumann sich befand. Das Gespräch kam auf die damaligen Zeitumstände, und namentlich auch auf Dr. Große, den Baumann sehr lobte. Ich bemerkte ihm, daß mir das Treiben dieses Große durchaus nicht gefalle, indem er in seinen Schriften über Alles und namentlich über die Geistlichkeit so sehr schimpfe. Baumann erwiederte mir, es gehe dieses nicht auf die braven, sondern blos auf die schlechten Geistlichen.

Auf meine Bemerkung, daß ich von der Regierung den Auftrag habe, derlei Schriften mit Beschlag zu belegen, erwiederte Baumann, ich brauche es damit nicht so genau zu nehmen, ich könne hierbei durch die Finger sehen. Er setzte hinzu: „wir sind unserer viele Tausend und Tausende.“ Bald darauf ging ich nach Hause.

Der Präsident:

Wo ist dies gesprochen worden, in der Privatwohnung oder in dem Kramladen des Zumann?

Zeuge:

In dem Laden.

Der Präsident:

Wie haben Sie den Ausdruck: „wir sind unserer Tausend und abermal Tausend“ aufgenommen?

Zeuge:

Nicht gut; ich wurde dadurch einigermaßen erschreckt und ging darum auch nach Hause. Ich habe die französische Revolution erlebt und will von solchen Sachen nichts mehr wissen.

Der Präsident:

Ist Ihnen davon nichts bekannt, daß Baumann in der Gegend Druckschriften verbreitete und die Leute zur Bewaffnung aufgefordert habe?

Zeuge:

Von einer Aufforderung zu einer Bewaffnung weiß ich nichts, wohl aber ging das Gerücht, als habe Baumann in unserer Gegend Druckschriften verbreitet.

Dreiundzwanzigster Zeuge. — Christian Wahl, Einnehmer in Trulben.

Am 2. Pfingstfeiertage begegnete ich dem Ludwig Kaiser, der mir erzählte, Baumann habe von Zweibrücken einen Brief erhalten, des Inhalts: „daß es jetzt Zeit sey, „das Gesetz zu schützen, welches in Gefahr sey, indem „nämlich mehrere Volksmänner in Zweibrücken arretirt „werden sollten, jedoch solle vor Ankunft weiterer Nachricht nichts geschehen — es werde nun losgehen.“

Der Präsident:

Sie haben früher bemerkt, daß Kaiser sehr aufgeregt schien und gesagt habe, man habe gegen Zweibrücken hin kanoniren hören?

Zeuge:

Ja, er schien mir etwas besorgt zu seyn.

Der Präsident:

Wurde nicht auch von vielen Arretirungen gesprochen?

Zeuge:

Ja, man hat davon gesprochen, daß mehrere Appella-

Digitized by Google

tionsräthe von Zweibrücken, welche das Urtheil in der Dr. Wirth'schen Sache erlassen hätten, arretirt werden sollten.

Der Präsident:

Haben Sie nichts von Sensen gehört, welche Baumann bestellt haben soll?

Zeuge:

Ich habe wohl davon sprechen hören, daß Baumann sich habe Sensen machen lassen, ohne daß ich aber weiß, zu welchem Zwecke.

Der Präsident:

Was haben Sie mit Schlosser Seitz über diese Sache gesprochen?

Zeuge:

Ich glaube, daß Seitz mir gesagt hat, er habe von Baumann den Auftrag erhalten, Sensen in aufrechter Stellung auf Stangen zu befestigen; er habe aber solches abgelehnt, weil es ihm bedenklich geschienen.

Der Präsident:

Wie waren damals die Verhältnisse in Pirmasens?

Zeuge:

Es waren die verschiedensten Neuigkeiten an der Tagesordnung; es wurde dies und jenes gesprochen, unter anderm: „so kann es nicht länger dauern, es wird bald losgehen" und dergleichen mehr, ohne daß ich zu sagen weiß, von wem dieses Alles ausging.

Advokat Glasser:

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Kaiser es war, welcher diesen Brief in das Publikum brachte.

Zeuge:

Allerdings war Kaiser derjenige, welcher den Inhalt des Briefs veröffentlichte. Ich muß auch noch bemerken, daß derselbe bei mir die Vermuthung aussprach, als glaube er in dem anonymen Briefe die Handschrift von Geib zu erkennen.

Vierundzwanzigster Zeuge. — Jakob Zimmer, Schuhmacher in Pirmasens.

Bei der Haussuchung von Baumann hieß es, man habe Boten auf die Dörfer ausgeschickt; es war dieses aber nur ein bloses Gerücht. Herr Baumann selbst trat damals vor sein Haus und ermahnte die Leute sich ruhig zu verhalten. Es fiel auch bei dieser Gelegenheit keine Unordnung vor, außer daß sich die Leute gegen den Gang hindrängten, um eine dort aufgestellte Sense zu besehen.

Fünfundzwanzigster Zeuge. — Heinrich Orlemann, Scribent in Pirmasens.

Ich weiß von Hörensagen, daß Buchbinder Korn und Schullehrer Mittnacht, als die Untersuchungskommission in die Wohnung des Baumann gekommen war, sich bei letzterem erkundigten, ob er Hülfe nothwendig habe.

Der Präsident:

Was haben Sie über Fertigung von Waffen gehört?

Zeuge:

Ich kam am 12. Juni in Gesellschaft Anderer zu Schlosser Mäffert, welcher Polensensen fabrizirte. Ich fragte ihn, zu welchem Zwecke diese Sensen gemacht würden, worauf er sagte, dieselben seyen gut, zur Vertheidigung sowohl gegen Infanterie als gegen Kavallerie.

Es wurde ferner gesagt, man hätte schon Steuern genug bezahlt, man wolle jetzt einmal sehen wo das Geld hinkomme.

Der Präsident:

Wer hat dies gesagt?

Zeuge:

Schlosser Mäffert.

Der Präsident:

Hat Mäffert nicht auch gesagt, wer ihm den Auftrag zur Fertigung der Sensen gegeben habe?

Zeuge:

Wir haben darnach nicht gefragt.

Der Präsident:

Haben Sie nicht gehört, daß Dolche gefertigt worden sind, und haben Sie nicht selbst einen vor dem Fenster des Messerschmied Frey hängen sehen?

Zeuge:

Ich habe wohl davon sprechen hören, daß Dolche gefertigt würden, habe aber selbst keine gesehen.

Der Präsident:

Ist Ihnen nichts davon bekannt, daß Boten auf das Land geschickt wurden, um die Leute zur Bewaffnung aufzufordern?

Zeuge:

Davon ist mir nichts bekannt.

Der Präsident:

Ist Ihnen nichts davon bekannt, daß Baumann zu einer Frau von Thalfröschen sagte, sie solle bei ihrer Nachhause-

Digitized by Google

kunft den Leuten sagen, sie möchten sich mit stechenden und schneidenden Instrumenten versehen; es gehe jetzt an?

Zeuge:

Das hat eine Frau ausgesagt, ich selbst habe das Protokoll darüber aufgenommen.

Der Präsident:

Wie war zu jener Zeit der Stand der Dinge zu Pirmasens, hat man nicht gedroht, waren die Leute nicht in Angst?

Zeuge:

Ja freilich, es bestanden Parteiungen, es wurde allerlei gesagt, was mit denen geschehen werde, welche sich nicht auf Seite der liberalen Partei schlagen würden, weshalb die anderegesinnten Bürger für ihre Person und ihr Vermögen besorgt waren, doch beruhte alles dieses auf Gerüchten — bestimmte Thatsachen kann ich darüber nicht angeben.

Der Präsident:

Waren denn diese Gerüchte vor der Arretirung Baumann's im Gange?

Zeuge:

Vor dessen Arretirung. Ueber Baumann selbst kann ich nichts näher angeben, weil ich nie mit ihm in Gesellschaft war.

Der Geschworne Rebenack:

Haben Sie vielleicht darum nicht gefragt, wer die Sensen bestellt, weil man schon allgemein wußte, daß sie für Baumann gefertigt wurden?

Zeuge:

Man hat dies allgemein gesagt.

Der Präsident:

Wie viele Sensen haben Sie gesehen?

Zeuge:

Es mögen in Allem sechse gewesen seyn.

Der Präsident:

Waren dieselben zweischneidig oder so wie die hier vorliegende?

Zeuge:

Ich glaube sie waren zweischneidig, doch genau habe ich sie nicht betrachtet.

Baumann:

Ich bitte den Zeugen zu fragen, was ihn veranlaßt habe, mit Dr. Appel, einen gewissen Faulhaber so sehr zu warnen, dem Preßverein nicht beizutreten.

Zeuge:

Ich habe Niemanden gewarnt, sondern blos meine Meinung geäußert. Ich hatte keine gute Meinung von dem Preßvereine, weil gesagt wurde, die Tendenz desselben sey, die deutschen Fürsten von den Thronen zu stürzen, und ganz Deutschland zu vereinigen.

Der General-Prokurator:

Ich sehe gar nicht ein, wie man dem Zeugen deshalb Vorwürfe machen will.

Sechsundzwanzigster Zeuge. — Christian Trarel, Ackersmann in Erlenbrunn.

Ich habe blos sagen hören, Baumann habe sich Sensen fertigen lassen, um sich damit zu wehren; es war dies übrigens nur eine Sage.

Der Präsident:

Ist Ihnen nichts davon bekannt, daß Baumann Boten aufs Land geschickt hat, um die Leute zur Bewaffnung aufzufordern?

Zeuge:

Man hat es wohl gesagt, ich selbst kann darüber nichts angeben.

Siebenundzwanzigster Zeuge. — Jakob Bisbord, Bürgermeister in Höheischweiler.

Ich war mit Detreur und Baumann auf einem Kaffehause zu Zweibrücken, wo mir Detreur erzählte, Baumann sey, bei dem Abhauen eines Freiheitsbaumes, beleidigt worden.

Baumann, der an dem Gespräche keinen Antheil nahm, sagte auf einmal zu mir „Sie bleiben doch unter dem Pantoffel.“

Der Präsident:

Wie haben Sie diese Aeußerung Baumann's verstanden?

Zeuge:

Ich habe sie so verstanden, daß wir bleiben wie wir sind.

Advokat Glasser:

Hat Detreur nicht erzählt, daß Baumann mißhandelt worden sey?

Zeuge:

Ja, Herr Baumann hatte noch kleine Verletzungen an sich.

Der Präsident:

Ging nicht die Sage, daß Baumann Boten auf das Land geschickt?

Digitized by Google

Zeuge:

Es ging wohl die Sage, ich habe aber davon keine persönliche Kenntniß.

Der Präsident:

Waren Sie nicht einmal im Laden des Hrn. Baumann, während ein fremder Herr dahin kam?

Zeuge:

Ja, Herr Baumann legte ihm mehrere Päckchen hin, ohne daß ich aber weis, was darin war.

Der General-Prokurator:

Wie war damals die Stimmung in Ihrer Gemeinde?

Zeuge:

In unserer Gemeinde war alles ruhig.

Achtundzwanzigster Zeuge. — Friedrich Gäckler, Gerichtsbote in Pirmasens.

Am 8. Juni vorigen Jahrs, wurde von mehreren Bürgern der Freiheitsbaum umgehauen, welche später in das Langische Wirthshaus gingen. Auf Veranlassung des Hrn. Bürgermeisters ging ich ebenfalls dorthin, um etwaige Streitigkeiten zu verhindern.

Baumann befand sich gleichfalls dort und ich hörte ihn späterhin die Aeußerung machen, „der Baum seye umgehauen, das seye wohl recht, er wäre nicht für das Setzen „desselben gewesen, allein jeder gute Patriot solle der guten „Sache treu bleiben, der Tag werde bald kommen, wo das „Schicksal der Menschheit sich entscheide.“

Der General-Prokurator:

Hat Baumann nicht auch gesagt, man möge sich versehen und bewaffnen?

Zeuge:

Das habe ich nicht gehört, sondern nur dasjenige was ich so eben angegeben habe.

Advokat Glasser:

Haben Sie nicht gesehen, daß Baumann mißhandelt worden?

Zeuge:

Ich habe gesehen, daß Baumann, nachdem er mehrmals aufgefordert worden war, sich ruhig zu verhalten, durch Adam Fuhrmann zur Thür hinausgeführt wurde.

Der Geschworne Rebenack:

In welcher Weise war denn Baumann unruhig?

Zeuge:

Durch seine Reden, die Niemand anhören wollte; er sprach auch noch davon, daß man bei guter Witterung in dem Herterischen Garten und bei schlechtem Wetter in einem Hause außer der Stadt zusammen kommen solle, um sich über die allgemeinen Interessen zu berathen. Auch muß ich noch hinzusetzen, daß er den Schwager von Fuhrmann einen Hundsfott genannt haben soll.

Advokat Glasser:

Es ist nicht wahrscheinlich, daß Baumann, der allein war, einen Streit bei so vielen Personen, die ihm nicht hold waren, angefangen haben sollte.

Der Präsident:

Wie war damals die Stimmung in Pirmasens?

Zeuge:

Sehr unruhig, — die Ursache davon war das Benehmen mancher Herren, und die allenthalben verbreiteten Blätter. Es gingen damals die verschiedenartigsten Gerüchte, die Franzosen würden kommen, es werde eine Umwälzung erfolgen und dergleichen mehr; von Hrn. Baumann selbst habe ich nichts gehört. —

Der Präsident:

Haben Sie nichts von Sensen und Dolchen gehört?

Zeuge:

Davon habe ich blos sprechen hören; etwas Bestimmtes aber kann ich hierüber nicht angeben, weil ich selten in Gesellschaft gekommen bin.

Baumann:

Es wurden von der aristokratisch-gesinnten Partei und von gewissen Beamten die verschiedenartigsten Mittel in Bewegung gesetzt, ja, selbst Geldanerbieten gemacht, damit der Baum umgehauen werde, die Stücke davon sollten mir in den Laden und dem Apotheker Lippack in die Offizine getragen werden.

Es verstanden sich endlich 15 bis 20 Bürger dazu, welche, nachdem der Baum abgehauen war, mit Herrn Gäckler und den Gensdarmen in das Langische Wirthshaus kamen, woselbst ich mich schon früher befand. Es wurde nun aufgetragen, gegessen und getrunken, während bald dieser, bald jener, auf mich stichelte, weil sie vermuthlich von der Voraussetzung ausgingen, ich hätte das Setzen des Freiheitsbaumes veranlaßt. Später kam Orlemann ganz heftig auf mich zu und sagte: „Sie, Lippack und Sattler Anstätt sind an all' den Unordnungen schuld, Sie sind

Digitized by Google

ſchuld, daß der Freiheitsbaum geſetzt wurde, es iſt mir dieſes geſagt worden.“ Ich erwiederte, daß derjenige, der Ihm dieſes geſagt habe, ſo lange ein Hundsfott ſeye, bis er die mir gemachten Anſchuldigungen erwieſen habe: worauf ſein Schwager Fuhrmann mit mehreren anderen vom Tiſche aufſprang und ſchrie: „die liberalen Spitzbuben, das Lumpengeſindel muß hinaus“, und trotz dem, daß ich mich bemüht, die Sache aufzuklären, wurde ich unter Mißhandlungen die Thüre hinaus geworfen, während die Gensdarmen ruhig ſitzen blieben und lachten. Unterm Hinauswerfen wurde gerufen: „ſchlagt ihn nicht, aber werft ihn hinaus, daß er Hals und Bein bricht.“ — Die Sage geht, daß Hr. Gäckler dieſes geſagt habe, ſo wie auch, daß er das Eſſen beſtellt und die Leute zum Trinken angefeuert habe — doch es war Alles dies nur eine Sage.

Zeuge:

Es iſt durchaus ungegründet, daß ich geſagt habe, man ſolle Sie hinauswerfen; eben ſo wenig war von mir das Eſſen beſtellt. Jeder von der Geſellſchaft hat ſeinen Antheil an der Zeche bezahlt, und ich habe nur ganz zuletzt zwei Bouteillen Wein auf meine Rechnung kommen laſſen, weil ich zuvor auf geſchehene Einladung mit der Geſellſchaft ein Glas Wein getrunken hatte.

Advokat Glaſſer:

Ich wünſche, daß die Herren Dr. Pauli, junior, und Hitſchler, beide von hier, welche von dem Vorfalle im Langiſchen Wirthshauſe Kenntniß haben und eben jetzt zugegen ſind, vermöge des pouvoir discrétionnaire des Herrn Präſidenten deklarationsweiſe vernommen werden mögen.

(Der Präſident läßt die Hrn. Dr. Pauli und Hitſchler vortreten, worauf jeder einzeln, nach geſchehener Erinnerung die Wahrheit zu ſagen, folgendes deponirt):

1) Friedrich Pauli, praktiſcher Arzt zu Landau:

Ich kam mit Hrn. Hitſchler nach Pirmaſens, wo wir in dem Langiſchen Wirtshauſe abſtiegen, wir vernahmen bald, daß es etwas unruhig in der Stadt zugehe, weil der Freiheitsbaum abgehauen werden ſollte.

Der Wirth Lang war gegen Hrn. Baumann ſehr aufgebracht, wahrſcheinlich darum, weil Dr. Große in einem anderen Gaſthauſe abgeſtiegen war und weil viele Leute, die früher bei ihm eingekehrt waren, des Dr. Große's wegen, jenes Wirthshaus beſuchten, und Lang mochte glauben, daß Hr. Baumann Schuld daran ſey, daß Große nicht bei ihm abgeſtiegen iſt. Der Gerichtsbote Gäckler iſt der Schwager von Lang, und mochte deswegen Grund haben, dem Hrn. Baumann nicht ganz geneigt zu ſeyn.

Herr Baumann begegnete mir an jenem Tage auf der Straße; er beklagte ſich über erlittene Mißhandlung und war auch im Geſicht zerkratzt.

Es ſcheint mir, daß Lang aus dem ſchon angegebenen Grund, Schuld an dieſer Mißhandlung war.

Advokat Glaſſer:

Ich wünſche, daß die Frage geſtellt werde, was Herr Pauli in der Stadt über dieſe Sache ſprechen hörte?

Zeuge:

Man hat die Behandlung des Hrn. Baumann allgemein für eine Mißhandlung gehalten.

2) Johann Hitſchler:

Nachdem die Leute den Freiheitsbaum abgehauen hatten, kamen ſie in das Langiſche Wirthshaus. Ich befand mich dort in einem anderen Zimmer. Ich hörte wohl draußen die Worte: „werft alle Liberale hinaus!“ ich ſah auch, daß Hr. Baumann mit Andern im Hausgange im Handgemenge war und mißhandelt wurde, allein ich kannte die Leute nicht. Später wurde jeder Liberale, der in dieſes Wirthshaus kam von der Geſellſchaft hinausgeworfen.

Neunundzwanzigſter Zeuge. — Johann Pfeiffer, Eigenthümer in Pirmaſens.

Im Juni vorigen Jahres ſah ich eines Tages vor dem Hauſe Mäfferts an dem Exerzierplatz mehrere junge Leute ſtehen. Es hieß, daß daſelbſt Polenſenſen gemacht werden. Ich ging auch dahin um ſie zu ſehen. Ein junger Menſch hatte eine davon in der Hand, es war eine geradſtehende, auf einem ſechs Schuh langen Stocke befeſtigte Senſe, eine ſolche wie die mir hier vorgezeigte.

Der Präſident:

Wie viel Senſen haben Sie geſehen?

Zeuge:

Zwei, eine welche fertig war, und eine welche Mäffert noch in Arbeit hatte.

Der Präſident:

Sind keine beſondere Bemerkungen und Aeußerungen während Ihrer Gegenwart gemacht worden?

Zeuge:

Der junge Menſch, welcher die Senſe in der Hand

Digitized by Google

hatte, äußerte, daß man sich damit gut vertheidigen könne. — Einen Andern hörte ich sagen, mit Heu- und Mistgabeln könne man sich gerade so gut vertheidigen.

Der Präsident:

Was war damals für eine Stimmung in Pirmasens?

Zeuge:

Die Bürger waren in ihren Gesinnungen getheilt, und durch die Namen „Liberale" und „Aristokraten" unterschieden; letztere wurden in Liedern verspottet.

Der Präsident:

Hat man nicht auch gesagt, die Häuser der Nichtliberalen sollen geplündert werden?

Zeuge:

Das weiß ich nicht, wohl aber gingen sonstige Gerüchte aller Art; bald hieß es, Morgen geht es los, bald wieder: die Lotharinger kommen. Doch dieß waren Fraubaaßereien.

Der Präsident:

Hat man nicht gesagt, es seye Freiheit und Gleichheit, die Reichen müßten mit den Armen theilen?

Zeuge:

Es soll eine Frau zu einer andern gesagt haben, „heute bist du reich, morgen vielleicht nicht mehr, ich bekomme auch von deinen Sachen."

Der Präsident:

Was wissen Sie von dem Vorgange in dem Langischen Wirthshause?

Zeuge:

Ich befand mich, nachdem der Freiheitsbaum abgehauen war, kurze Zeit in diesem Wirthshause. Herr Baumann war auch zugegen und äußerte: vergeßt nur das Gute nicht, es werden jede Woche Versammlungen an bestimmten Orten seyn, wo jeder frei über die öffentlichen Angelegenheiten sich aussprechen kann. Von spätern Vorfällen weiß ich nichts, da ich mich, wie gesagt, nicht lange aufhielt.

Nach beendigter Deposition dieses Zeugen erhebt sich Dr. Pauli junior und erklärt, der Freiheitsbaum sey in Pirmasens wahrscheinlich deswegen abgehauen worden, weil er und Hitschler den Leuten gesagt habe, es sey bereits schon Militär von Landau abmarschirt, um als Execution nach Pirmasens gelegt zu werden.

Dreißigster Zeuge. — Ludwig Schneider, Pensionär in Pirmasens.

Nachdem der Freiheitsbaum abgehauen war, begaben wir uns in das Langische Wirthshaus, woselbst auch Baumann sich befand, ich hörte den Baumann unter Anderm sagen: „Ihr hättet besser gethan, Euch zu bewaffnen, als „den Baum umzuhauen, der die deutschen Farben trägt, „wer diese Farben angreift, greift mein Herz an."

Der Präsident:

Was hat es sonst noch im Langischen Wirthshause gegeben?

Zeuge:

Es hat einen Disput gegeben, ich war aber nicht mehr im Zimmer.

Der Präsident:

Ist Herr Baumann nicht hinaus geworfen worden?

Zeuge:

Er ist nicht hinaus geworfen worden, sondern Fuhrmann hat ihn hinaus geführt. Ob hiebei Baumann gekratzt worden ist, kann ich nicht sagen.

Melchior Baumann:

Sie waren der dritte Mann, der vom Tische aufsprang und mich zur Thüre hinaus werfen half.

Zeuge:

Dieses ist nicht die Wahrheit, ich war gar nicht im Zimmer als Sie hinaus geführt wurden.

Der Präsident:

Haben die Leute, welche den Baum umgehauen haben, zu essen und zu trinken bekommen?

Zeuge:

Bewahre, jeder hat seinen Antheil an der Zeche bezahlt.

Der Geschworne Lehmann:

Ist es nach dem Abhauen des Baumes in Pirmasens ruhiger geworden?

Zeuge:

Ja, es wurde etwas ruhiger.

Der Geschworne Lehmann:

Hat man den Herrn Baumann als denjenigen betrachtet, der das Setzen des Freiheitsbaums veranlaßt habe?

Zeuge:

Mehrere Leute sagten dies.

Digitized by Google

Der Präsident:

Wie verhält es sich, Herr Baumann, mit der in dem Wirthshause, nach Aussage dieses Zeugen, gemachten Aeusserung: „Ihr hättet besser gethan, Euch zu bewaffnen, als den Freiheitsbaum umzuhauen?“

Baumann:

Ich überlasse es dem gesunden Menschenverstande der Herrn Geschwornen zu beurtheilen, ob es nicht Unsinn und Tollheit von meiner Seite gewesen wäre, eine aristokratisch gesinnte, mir feindliche Gesellschaft zur Bewaffnung aufzufordern. Ebenso ist es mir sehr auffallend, daß dieser Zeuge nichts davon wissen will, daß ich aus dem Wirthshause hinaus geworfen worden bin. — Dieser Zeuge selbst half mich hinaus werfen, er war der dritte, der von seinem Platze gegen mich aufsprang.

Dr. Pauli:

Zur Unterstützung meiner vorigen Behauptung, daß in dieser ganzen Sache eine gewisse Erbitterung Statt fand, muß ich anführen, daß auch noch andere sogenannte Liberalen zur Thür hinaus geworfen wurden, wobei namentlich die Frau des Gerichtsboten Gäckler thätig war.

Zeuge Gäckler, auffahrend:

Ich muß diesen Herrn für einen Lügner erklären. *)

Der Präsident verweißt dem Gerichtsboten Gäckler den gebrauchten Ausdruck als unanständig, während Dr. Pauli erklärt, daß er die Frau des Gäckler nicht persönlich kenne, daß ihm dieses aber allgemein versichert worden sey.

Der Angeklagte Baumann bestätigt den Inhalt der Aussage des Dr. Pauli.

Ein und dreißigster Zeuge. — Heinrich Bähr, Handelsmann in Pirmasens.

Es haben sich eines Tages im vorigen Jahre viele Leute versammelt, worauf es hieß, daß eine Haussuchung bei Herrn Baumann Statt fände.

Ich habe viele Leute abgehalten, nicht dahin zu gehen.

Der Präsident:

Was hat das Erscheinen von Sensen für einen Eindruck auf die Bewohner gemacht?

Zeuge:

Man hat sich nichts daraus gemacht, weil nichts darauf erfolgt ist.

Der Präsident:

Waren die Reichern nicht in ihrem Vermögen bedroht?

Zeuge:

Davon habe ich nichts gehört.

Der Präsident:

Sollte nicht ein zweiter Freiheitsbaum gesetzt werden?

Zeuge:

Ja, aber wir haben es zu verhindern gesucht.

Der Präsident:

Wissen Sie nichts persönlich über die Verhältnisse des Herrn Baumann?

Zeuge:

Durchaus nichts.

Zweiunddreißigster Zeuge. — Judas Oppenheimer, Rabiner in Pirmasens.

Ich stand mit Herrn Baumann in keiner Berührung, kann daher direkte über ihn nichts angeben, nur so viel ist mir bekannt, daß allerlei Gerüchte damals im Umlauf waren; von denen sich manche als unwahr, andere als übertrieben gezeigt haben.

Der Präsident:

Nun, welche Gerüchte haben sich als unwahr gezeigt?

Zeuge:

Es war z. B. das Gerücht unwahr, daß man plündern werde.

Der Präsident:

Was haben Sie ferner für Gerüchte gehört?

Zeuge:

Ich kann mich jetzt derselben nicht mehr erinnern, und muß daher in dieser Beziehung auf mein früheres Protokoll hinweisen.

Der Präsident:

Ich will Ihnen Ihre frühere Deposition vorlesen.

Advokat Glasser:

Der Zeuge soll dasjenige sagen, was er heute noch weiß und ich muß mich daher der Ablesung seiner früheren Aussage widersetzen.

*) Gegen diesen Angriff hat Herr Dr. Pauli in der Speierer Zeitung vom 29. August 1833 eine Erklärung eingerückt, welche eine Rechtfertigung seiner Angabe als Zeuge enthält, worauf der Gerichtsbote Gäckler in dasselbe Blatt, Nro. 30, eine Erwiederung einrücken ließ.

Digitized by Google

Der Präſident:

Haben Sie nichts von einem Boten gehört, der von Zweibrücken aus an Baumann geſchickt worden ſeyn ſoll?

Zeuge:

Perſönlich iſt mir davon nichts bekannt.

Der Präſident:

Iſt Ihnen nicht bekannt, daß man davon geſprochen hat, Baumann habe die Leute zur Bewaffnung aufgefordert?

Zeuge:

Davon weiß ich ebenfalls nichts; gehört habe ich indeſſen, daß in Pirmaſens ſogenannte Polenſenſen verfertigt worden ſeyen. Ich habe auch eine ſolche geſehen, welche grade ſo hergerichtet war wie die mir hier vorgezeigte.

Der Präſident:

Sie haben früher angegeben, es habe zu jener Zeit in Pirmaſens große Beſorgniß beſtanden, ſo daß man ſich veranlaßt geſehen habe die Wachen zu verdoppeln?

Zeuge:

Allerdings.

Der Präſident:

Auf welche beſondere Veranlaſſung hin geſchah dieſes?

Zeuge:

Das weiß ich nicht. Es kam auf das Kaſino das Gerücht, als ſeyen die Hilſter Bauern im Begriffe, in der Nacht nach Pirmaſens zu kommen, ohne daß ich jedoch anzugeben im Stande wäre, wer dieſe Nachricht dahin gebracht hat.

Dreiunddreißigſter Zeuge. — Peter Orlemann, Scribent von da.

Am 31. Mai vorigen Jahres wurde ein Freiheitsbaum geſetzt, welcher ohngefähr acht Tage geſtanden hat, wo er dann wieder abgehauen wurde. Beim Setzen deſſelben wurde getrommelt und geſchoſſen. Beim Abhauen fanden einige Exzeſſe Statt. Ich kam des Abends gegen 6 Uhr in das Langiſche Wirthshaus, wo mir geſagt wurde Baumann habe gepredigt. Auf meine Frage, was er denn gepredigt habe, wurde mir erwiedert, er habe einen Vorſchlag gemacht, daß man zu beſtimmten Zeiten und an beſtimmten Orten Zuſammenkünfte halten ſolle, um ſich über die allgemeinen Intereſſen zu berathen. Als ich in das Zimmer trat, wurde ihm widerſprochen, worauf ich von Baumann die Aeußerung hörte, es ſey nicht recht, daß man den Baum umgehauen habe. Ich erwiederte ihm: „Sie ſind Schuld daran, daß der Baum geſetzt wurde.“ Darüber nannte er mich einen Hundsfott. Ich ſagte, wenn er dies noch einmal ſage, ſo würde ich ihm ins Geſicht ſchlagen. Auf dieſes kamen noch andere hinzu, Baumann wurde zur Thüre hinausgeführt und jeder weitere Exzeß unterblieb.

Der Präſident:

Wie viele Perſonen waren beim Abhauen des Freiheitsbaumes?

Zeuge:

Vielleicht fünfzehn, wovon die Meiſten, nachdem der Baum abgehauen war, in das Langiſche Wirthshaus gegangen ſind.

Der Präſident:

Haben Sie nichts von Senſen gehört?

Zeuge:

Ich habe gehört, daß Baumann ſich ſogenannte Polenſenſen habe machen laſſen.

Der Präſident:

Wie hat man ſich darüber im Publikum geäußert?

Zeuge:

Die Meinungen waren verſchieden; die Einen ſagten, jetzt geht es los, Andere ſagten, es habe dies nichts zu bedeuten, Baumann habe ſich die Senſen für ſein Haus machen laſſen.

Der Präſident:

War Dr. Große in jener Zeit zu Pirmaſens?

Zeuge:

Ja, ſo wie aber der Baum abgehauen wurde, hat ſich derſelbe entfernt.

Der Präſident:

Hat man nicht einen Aufruf zur Bewaffnung ergehen laſſen?

Zeuge:

Ich weiß von nichts in dieſer Beziehung, als von dem Blatte des Dr. Große „Der Liberale aus dem Weſtrich“, Nro. 2.

Der Präſident:

Iſt darin zur Bewaffnung aufgefordert worden?

Digitized by Google

Zeuge:

Ich wenigstens habe es so verstanden, als wenn darin der Vorschlag dazu gemacht worden wäre.

Der Präsident:

Hat man nicht auch davon gesprochen, daß Boten aufs Land geschickt worden seyen?

Zeuge:

Darüber weiß ich nichts mit Bestimmtheit anzugeben.

Der Präsident:

Wer hat den Freiheitsbaum setzen lassen?

Zeuge:

Man sagte allgemein, daß der Impuls dazu von den sogenannten Liberalen ausgegangen sey.

Der Präsident:

Ist in der Folge nicht Jemand deßhalb bestraft worden, weil der Freiheitsbaum gefrevelt wurde?

Zeuge:

Ja wohl. — Auch habe ich gehört, daß derjenige, welcher gestraft wurde, zur Deckung der Strafe, bei den Liberalen Geld gesammelt habe.

Der General-Prokurator:

Haben Sie keine Kenntniß davon, daß Einwirkungen auf die Zeugen gemacht worden sind?

Zeuge:

Es ist mir durchaus davon nichts bekannt.

Der General-Prokurator:

Der Zeuge Griner soll derartige Aeußerungen gemacht haben.

Zeuge:

Herr Greiner hat blos gesagt: „ich glaube, wenn wir nach Landau kommen, kriegen wir den Buckel voll Schläge."

Baumann:

Dieser Zeuge hat mir früher den Vorwurf gemacht, ich und Apotheker Lippack hätten Geld gegeben, um den Freiheitsbaum setzen zu lassen.

Zeuge:

Mein Schwager hat mir in dieser Hinsicht erzählt, es seyen Morgens früh zwei Buben zu Lippack gekommen und hätten angefragt ob sie einen Baum holen sollten, worauf Lippack ihnen geantwortet habe, sie sollten ihn nur bringen.

Vierunddreißigster Zeuge. — Karl August Schimper, Sekretär auf dem k. Landcommiss. zu Pirmasens.

Am Pfingstmontage v. J. kam ich in die Wirthsstube meiner Schwiegermutter, der Bierwirthin Wittwe Barthel, woselbst ich von einem fremden Manne, welcher Rapp heißen und Taglöhner bei Bierbrauer Daniel Helwig in Zweibrücken seyn soll, sagen hörte, er habe an Baumann einen Brief von Zweibrücken überbracht, worin stehe, man möge sich bereit halten, es gehe bald los — Baumann habe auch schon Boten auf's Land geschickt.

Der Präsident:

War nicht auch die Sprache, daß gegen vierzig Arrestationen in Zweibrücken vorgenommen werden sollten?

Zeuge:

Dies soll der Bote schon Samstags zuvor, wo er ebenfalls einen Brief an Baumann überbracht haben soll, bei dem Knecht meiner Schwiegermutter, Namens Simon Wagner, erzählt haben.

Der Präsident:

Sie haben auch früher davon gesprochen, es habe Jemand in dem Barthel'schen Wirthshause mit dem Boten Disput gehabt.

Zeuge:

Allerdings, der Einnehmer Hennrich von Waldfischbach hatte mit demselben Disput. Als der Bote nämlich äußerte, die Bürger hätten keine Rechte mehr, sagte Hennrich, ja die Zweibrücker werden nicht genug Wein mehr trinken können.

Der Präsident:

Sie haben also von dem Boten die Aeußerung gehört, Baumann hätte nach Empfang des Briefes die Sache weiter berichtet.

Zeuge:

Ja, das habe ich gehört.

Der General-Prokurator:

Ist Ihnen nichts davon bekannt, daß man auf die geladenen Zeugen einzuwirken suchte?

Zeuge:

Ich glaube, gegen Peter Orlemann wurde so etwas versucht.

Der Zeuge Orlemann:

Greiner sagte unterwegs zu mir: „in Landau geht es los, da bekommen wir Schläge."

Der Zeuge Schimper:

Der Bote Rapp sagte zu mir: „wenn ich den Baumann durch meine Aussage in's Unglück brächte, so sey ich werth, zuerst geradbrecht und dann gehenkt zu werden.

Hier wird die Sitzung für heute aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 21. August 1833.

Auf die Erklärung des Advokaten Glasser, daß die von seinem Clienten vorgeladenen Zeugen angekommen seyen, läßt der Präsident diese Zeugen vortreten, und nachdem er dieselben an ihre Pflicht, die Wahrheit zu sagen, erinnert hat, werden dieselben in das Zeugenzimmer gewiesen, um später einzeln vernommen zu werden.

Fortsetzung des Zeugenverhörs.

Fünfunddreißigster Zeuge. — Friedrich Faul, Wirth in Pirmasens.

Als der Freiheitsbaum, woran dreifarbige Bänder waren, gesetzt wurde, traf ich zufälliger Weise Baumann, der mich fragte, was ich von dem Freiheitsbaume halte? worauf ich ihm erwiederte, die Franzosen haben mit diesem Zeichen Glück und Segen bringen wollen, während nichts als Unglück und Weh die Folge war. Baumann äußerte hierauf, das ist kein Freiheitsbaum, wie in der französischen Revolution, sondern nur ein Zeichen, daß wir einig und einverstanden sind, ohne daß er sich näher über den Sinn dieser Worte erklärte.

Der Präsident:

Was war denn damals für eine Stimmung in Pirmasens?

Zeuge:

Man hat eine Zeitlang in Schrecken gelebt. Es war die Rede davon, daß geplündert werden solle, und zwar würden die Häuser derjenigen Personen bezeichnet werden, die es mit den sogenannten Liberalen nicht hielten; auch hat es geheißen, daß die benachbarten Ortschaften zu diesem Zwecke in die Stadt kommen würden, doch hat man sich hieran nicht sonderlich gekehrt.

Der Präsident:

Was hat das Erscheinen der Polensensen für eine Sensation hervorgebracht?

Zeuge:

Diese Sensen machten Aufsehen, man erwartete nichts Gutes.

Der Präsident:

Haben Sie nicht gehört, zu welchem Zwecke diese Sensen gefertigt wurden?

Zeuge:

Ich ging am Hause des Schlosser Mäffert vorbei, wo ich von einem der Umstehenden die Aeußerung vernahm: „wir haben schon Steuern genug bezahlt, wir wollen jetzt „einmal sehen, wo das Geld hinkommt."

Der Präsident:

Was mag wohl die Ursache der damaligen Aufregung gewesen seyn?

Zeuge:

Wohl mögen die damals verbreiteten Schriften mit dazu beigetragen haben.

Der Präsident:

Hat man nicht davon gesprochen, dieser oder jener lasse es sich besonders angelegen seyn, Schriften zu verbreiten?

Zeuge:

Nein, namentlich habe ich in dieser Beziehung nichts von Herrn Baumann gehört.

Der Geschworne Lehmann:

Der Zeuge will an dem Freiheitsbaume Farben bemerkt haben, was waren dies für Farben?

Zeuge:

Es waren die altdeutschen Farben.

Digitized by Google

Sechsunddreißigster Zeuge. — Gottfried Göppert, Seifensieder in Pirmasens.

Ein Polizeidiener kam zu einigen Bürgern und sagte: wir hätten militärische Exekution zu erwarten, wenn der Freiheitsbaum nicht umgehauen werde. Da auch Herr Hitschler, der gerade in Pirmasens anwesend war, sagte, es seyen schon 1200 Mann Executionstruppen auf dem Paradeplatze zu Landau aufgestellt und zum Abmarsch nach Pirmasens bereit, so traten wir zusammen und faßten den Entschluß, den Baum umzuhauen. Ich selbst habe den Baum umgehauen, worauf wir in's Lang'sche Wirthshaus gingen, wo sich auch Baumann befand. Er stellte sich zu mir hin und sagte: „heute ist der Tag, wo jeder Bürger sich bewaffnen soll." Auf meine Einwendung, ich wüßte nicht wozu? erwiederte er: „ich sage euch noch einmal, heute ist der Tag, an dem sich jeder bewaffnen soll." Etwas später sprach er auch davon, man solle bei gutem Wetter in dem Herter'schen Garten, bei schlechtem Wetter aber auf dem sogenannten Berg Horeb zusammen kommen, damit jeder Bürger seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten äußern könnte.

Der Präsident:

Hat Herr Baumann nicht gesagt, gegen wen man sich bewaffnen solle; ob gegen die Regierung oder gegen sonst Jemanden?

Zeuge:

Nein, davon hat er nichts gesagt.

Der Präsident:

Was können Sie von einem Streite sagen, der im Lang'schen Wirthshause vorgefallen seyn soll?

Zeuge:

Ich habe so viel gesehen, daß Baumann zur Thüre hinausgeführt wurde, ohne daß ich den Grund dazu anzugeben weiß. Von einer eigentlichen Mißhandlung habe ich nichts wahrgenommen, es müßte denn im Hausgang geschehen seyn, wo ich nicht zugegen war.

Siebenunddreißigster Zeuge. — Christian Bruch, Bürgermeister in Pirmasens.

Im Monat Juni vorigen Jahrs wurde in Pirmasens ein Freiheitsbaum gesetzt, ohne daß ich jedoch angeben kann, wer die Veranlassung dazu gab. — Acht Tage später kamen ungefähr 12 Bürger zu mir, mit der Anfrage, ob sie den Freiheitsbaum umhauen dürften. Ich erwiederte, man habe mich nicht gefragt, als der Baum gesetzt wurde, ich bekümmere mich daher auch nicht darum, wenn er abgehauen werde, sie sollten indeß verhüten, daß dabei keine Exzessen vorfielen. Das Abhauen ging auch ruhig von statten, nur im Lang'schen Wirthshause gab es nachher einen kleinen Streit. Die Veranlassung dazu soll die gewesen seyn, daß Baumann daselbst Vorträge machte, welche von der Gesellschaft gemißbilligt worden, worauf dann Baumann, wie man mir sagte, zur Thüre hinausgeführt wurde.

Später war das Setzen eines zweiten Freiheitsbaumes projektirt. Die Ausführung wurde jedoch durch mein Bemühen verhindert.

Der Präsident:

In welchem Verhältnisse stand Baumann mit Dr. Große?

Zeuge:

Darüber kann ich nichts sagen.

Der Präsident:

Die Mitglieder des Filialcomites des Preßvereins sollen Letzterem bei seiner Rückkunft vom Hambacher Feste entgegen gefahren seyn?

Zeuge:

Große wurde von mehreren Bürgern abgeholt, ohne daß ich aber sagen könnte, es wären dieß Mitglieder des Filialcomites gewesen.

Der Präsident:

Was wissen Sie von dem Tragen dreifarbiger Kokarden?

Zeuge:

Zur Zeit des Hambacher Festes wurden solche häufig getragen, selbst von Kindern; ich hörte einmal von zwei Kindern, welche solche Kokarden hatten, daß sie ihnen von Hrn. Baumann gegeben worden seyen.

Der Präsident:

Wie war damals die Stimmung in Pirmasens?

Zeuge:

Sie war sehr getheilt. Es herrschte eine allgemeine Aufregung, namentlich waren die jungen Leute sehr ungezogen; sie zogen haufenweise des Abends unter Singen und Lärmen in den Straßen herum, ohne daß mir jedoch andere Exzesse bekannt geworden wären.

Der Präsident:

Sind auch Drohungen gefallen?

Digitized by Google

Zeuge:

Ich wüßte nicht.

Der Präſident:

Ging nicht das Gerücht, daß in der Stadt geplündert werden ſolle?

Zeuge:

Nein. Man war indeß beängſtigt, das iſt wahr. Die Aufregung herrſchte beſonders unter der niedern Volksklaſſe, und dieſe mochte wohl einen Ausbruch wünſchen, um dann etwas erhaſchen zu können. Dieſe Aufregung hatte bei dergleichen Leuten auch wohl ihren Grund in der herrſchenden Theuerung des vorigen Jahres.

Der Präſident:

Sie waren bei der Hausſuchung, die bei Baumann vorgenommen wurde, was ging da vor?

Zeuge:

Bei dieſer Gelegenheit verſammelten ſich viele Leute vor dem Hauſe. Einer kam an's Fenſter und fragte den Herrn Baumann, ob er Hülfe nothwendig habe, worauf Baumann antwortete, es ſey keine Hülfe nothwendig, es gehe alles ſeinen geſetzlichen Weg. Dieſer Menſch ſoll Bock heißen?

Der Präſident:

Was wiſſen Sie von Senſen, die man bei Baumann gefunden hat?

Zeuge:

Man hat vier Senſen aufgefunden, wovon das Gericht eine in Beſchlag nahm. Als dieſe Senſe in den Gang geſtellt wurde, drängten ſich die Leute gegen den Gang, weßhalb dieſelbe in den Laden geſtellt wurde. Bei dem Wegtragen der in Beſchlag genommenen Senſe wollten ſich Einige, wie mir geſagt wurde, widerſetzen, und ein Mann ſoll ſogar der Gendarmerie nachgegangen ſeyn und die Senſe abverlangt haben. Natürlich wurde ſie ihm nicht gegeben.

Der Präſident:

Wie hat ſich Baumann bei der Hausſuchung benommen?

Zeuge:

Er war ganz ruhig und forderte die Leute auf, ſich zu entfernen.

Der Präſident:

Zu welchem Gebrauch glaubte man, daß die Senſen wohl gemacht worden ſind?

Zeuge:

Das weiß ich nicht, ſeine Sicherheit war wenigſtens nicht gefährdet; denn die Leute aus der niedern Volksklaſſe, von welchen etwas zu beſorgen geweſen wäre, waren der liberalen Parthei zugethan.

Der Präſident:

Baumann hat ſchon früher erklärt, er habe viele Feinde gehabt, und habe ſich die Senſen zu ſeiner Vertheidigung machen laſſen.

Zeuge:

Ich glaube nicht, daß Baumann Feinde hatte.

Baumann:

Ich habe mir die Senſen erſt nach dem Vorfalle im Lang'ſchen Wirthshauſe machen laſſen.

Es entging mir nicht, daß man bemüht war, den Preßverein zu verdächtigen. Die Geſchichte mit dem angeblichen Franzoſen Conſtantin gab mir die Ueberzeugung, daß man darauf ausgehe, die Bürger zu Widerſetzlichkeiten zu verleiten, um dann mit militäriſcher Gewalt dreinſchlagen zu können. Von dieſem Geſichtspunkte aus habe ich die Sache betrachtet, und mußte deßhalb Tag und Nacht auf der Hut ſeyn. Von ordentlichen Bürgern hatte ich freilich nichts zu fürchten, wohl aber von irrgeleiteten oder gedungenen Leuten, die man gegen mich aufzureizen ſuchte.

Der Geſchworne Dechen:

Wurden die Senſen erſt nach dem Vorfalle im Lang'ſchen Wirthshauſe gemacht?

Zeuge:

Ich glaube, erſt einige Tage darauf.

Baumann:

Ich muß noch bemerken, daß von der Geſellſchaft, welche den Freiheitsbaum umgebauen hat, auch geäuſſert worden iſt, daß ſie den Dr. Große vor das Thor führen, ihm einen Tritt geben und fortjagen würden.

Zeuge:

Das glaube ich nicht, denn jene Leute ſind ganz brave Bürger.

Der Präſident:

Wie lange war Dr. Große in Pirmaſens?

Zeuge:

Er war zweimal da und hielt ſich jedesmal mehrere Tage auf. Er wollte ſich als Bürger aufnehmen laſſen, ich mußte ihm aber wegen Abgangs der nöthigen Requiſiten eine abſchlägige Antwort geben.

Der Präsident:

Was können Sie über den Charakter des Angeklagten angeben?

Zeuge:

Hr. Baumann war immer ein geachteter, rechtlicher Mann. Ich war früher häufig in seiner Gesellschaft, was jedoch, seit er sich so sehr mit politischen Dingen beschäftigte, nicht mehr der Fall war.

Der Geschworne Dechen:

Ist Ihnen nicht bekannt, daß Baumann auch Andere aufforderte, sich Sensen machen zu lassen?

Zeuge:

Davon habe ich nichts gehört.

Der Geschworne Lederle:

Konnte man die Sensen nicht auch zu etwas Anderem, etwa zur Oekonomie gebrauchen?

Zeuge:

Ich wüßte nicht zu was.

Der Geschworne Blauw:

Waren die Verhältnisse in Pirmasens von der Art, daß man im Falle eines Angriffs den einzelnen Bürger nicht schützen konnte?

Zeuge:

Das kann ich nicht sagen, wir hatten kein Militär, keine Sicherheitsgarde, und die Gendarmerie wäre zu schwach gewesen.

Der Präsident:

Die Frage scheint mir den Sinn zu haben, ob wohl zu erwarten gewesen wäre, daß, im Falle einem Bürger etwas zu Leide hätte geschehen sollen, die Behörden keinen Schutz gewähren konnten.

Zeuge:

Ja wohl.

Der Geschworne Lehmann.

Wären nicht auch viele rechtliche Leute bereit gewesen, die Ruhe aufrecht zu erhalten und die allenfalls Angegriffenen zu schützen?

Zeuge:

Man würde keinen Bürger im Stiche gelassen haben.

Der General-Prokurator:

Ich behaupte, daß nicht die liberale Partei, sondern gerade die der ruhigeren Bürger in der Lage war, auf ihre Vertheidigung bedacht zu seyn, denn jene war die stärkere, uns herausfordernde. Baumann hatte daher nicht nöthig, sich zu seiner Vertheidigung Polensensen machen zu lassen, und jedenfalls wären gewöhnliche Waffen, die Baumann ohne Zweifel in seinem Hause hatte, hinreichend gewesen für den Fall, daß er von irgend Jemanden etwas zu besorgen gehabt hätte. So daß also seine deßfallsige Behauptung in sich selbst zerfallen muß.

Zeuge:

Ich muß wiederholt bemerken, daß Herr Baumann nicht Ursache hatte, etwas zu befürchten.

Der Geschworne Blauw:

War die Bürgerschaft nicht in zwei Parteien getheilt?

Zeuge:

Ja wohl, aber erst nachdem der Freiheitsbaum abgehauen worden war; früher kannte man nur eine Partei, nämlich die der Liberalen. Und wenn auch ein großer Theil der Bürger an dem damaligen Treiben, namentlich an dem Setzen des Freiheitsbaumes keinen Antheil nahm, so wußte man doch nicht, ob sie nicht, ihren Gesinnungen nach, mit den Uebrigen übereinstimmten. Erst mit Abhauen des Freiheitsbaumes trat die andere Partei hervor.

Der General-Prokurator:

Ich wünsche, daß auch der Herr Landcommissär über diese Verhältnisse, und namentlich auch darüber gefragt werde, ob die Partei der ruhigen Bürger oder ob die der sogenannten Liberalen in der Lage war, sich vorsehen zu müssen.

Der Landcommissär Hausmann:

Vor dem Abhauen des Freiheitsbaumes war eigentlich nur eine Partei bekannt, ohne daß ich weis, aus welchem Grunde der übrige Theil der Bürgerschaft sich zurückgezogen hielt. Erst als der Freiheitsbaum entfernt war, zeigte es sich, daß auch noch eine andere Partei existirte. In keinem Falle aber hatte jene Partei, welche zahlreich und laut war, von dieser etwas zu befürchten.

Der General-Prokurator:

Der Herr Bürgermeister Bruch möge sich darüber erklären, ob nach der Verhaftung Baumanns die ruhe- und ordnungstörenden Auftritte in Pirmasens noch fortdauerten?

Zeuge:

Seit der Verhaftung Baumanns hat sich gar nichts mehr der Art gezeigt. Die Ordnung trat eigentlich schon wieder ein, als der Freiheitsbaum abgehauen war.

Digitized by Google

Achtunddreißigster Zeuge. — Johann Adam Roth, Maurer allda.

Ich war eines Abends in einem Bierhause, als ein junger Bursche dahin kam und erzählte, daß diesen Abend ein Freiheitsbaum geholt werden sollte. Ich ging nun mit vielen andern Leuten in den Wald, wo der Baum abgehauen und nach Pirmasens gebracht wurde.

Der Präsident:

Sind Sie nicht wegen Abhauen dieses Baumes vor Gericht gestellt und bestraft worden?

Zeuge:

Ja, ich habe den Baum mit 5 fl. bezahlen müssen.

Der Präsident:

Haben Sie nicht dieses Geld in Pirmasens gesammelt?

Zeuge:

Ja, weil ich arm bin und den Baum nicht aus eigenen Mitteln bezahlen konnte. Ich erhielt aber an mehreren Orten Vorwürfe, weßhalb ich die Liste dem Polizeidiener zur Einsammlung des Geldes übergab.

Der Präsident:

Wer hat Ihnen Geld gegeben?

Zeuge:

Das weiß ich nicht mehr. Ich war an gar vielen Orten. Da ich aber nicht alles zusammen brachte, so habe ich den Rest entlehnt und darauf gelegt.

Der Präsident:

Auf wessen Veranlassung ist der Freiheitsbaum geholt worden?

Zeuge:

Das kann ich nicht sagen. Ich kam zufällig dazu und bin eben so mitgelaufen.

Der Geschworne Lederle:

Wer hat den Baum im Walde umgehauen?

Zeuge:

Das weiß ich nicht.

Der Präsident:

Wie kam es denn, daß gerade Sie gestraft wurden?

Zeuge:

Das weiß ich nicht. Hier ist aber das Protokoll darüber.

(Der Zeuge legt einen, auf Bezahlung der Strafe hin, ergangenen Zahlbefehl vor.)

Der General-Prokurator:

Haben Sie von Baumann kein Geld zur Deckung der Strafe bekommen?

Zeuge:

Nein, Herr Baumann hat mir nichts gegeben.

Der Präsident:

Wissen Sie sonst etwas von Baumann anzugeben?

Zeuge:

Nichts, als daß derselbe ein braver Mann ist.

Neununddreißigster Zeuge. — Heinrich Staudermann, Bierbrauer in Pirmasens.

Im Juni vorigen Jahrs kam eines Abends die Tochter eines gewissen Häberer in mein Haus, und sagte, Baumann sey in ihrer Behausung gewesen, und habe sich geäußert: man solle sich rüsten, es gehe jetzt bald los; er habe auch Briefe aus Frankreich bekommen. Später sagte die Mutter dieser Person, man könne ihrer Tochter durchaus nichts glauben, sie sey die größte Canaille in der Welt, Baumann sey noch niemals in ihrem Hause gewesen, vielweniger habe er obige Aeußerungen gemacht.

Mir selbst ist diese Person als ein schlechtes, in der Welt herumziehendes Weibsbild bekannt.

Der Präsident:

Hat diese Person nicht auch gesagt, Baumann habe hinzugesetzt: wenn ein Mann umkomme, so erhalte die Familie eine Pension?

Zeuge:

Ja, das hat sie auch gesagt.

Der Präsident:

Hat nicht vielleicht die Mutter aus Furcht erklärt, man solle ihrer Tochter nichts glauben.

Zeuge:

Dies glaube ich durchaus nicht.

Vierzigster Zeuge. — Wilhelm Lindner, Blechschmied in Pirmasens.

Ich weiß persönlich über Baumann nichts anzugeben.

Der Präsident:

Es soll Ihnen bekannt seyn, daß Baumann geäußert habe: man solle sich parat halten, wenn es losgehe.

Zeuge:

Davon weiß ich nichts.

Digitized by Google

Der Präsident:

War vom Frühjahre bis in den Sommer vorigen Jahrs nicht in Pirmasens und der Umgegend eine unruhige Stimmung?

Zeuge:

Es wurde damals vielerlei gesprochen, ich kann aber wenig Auskunft darüber geben, weil ich nicht in Gesellschaften komme.

Der Präsident:

Was mag wohl die Ursache der damaligen Aufregung gewesen seyn?

Zeuge:

Ich glaube die Blätter, deren Verbreitung sich damals ein gewisser Demuth angelegen seyn ließ.

Ein und vierzigster Zeuge. — Ludwig Kaiser, Handelsmann in Pirmasens.

Am 2. Pfingsttage vorigen Jahrs hörte ich, daß Baumann einen Brief politischen Inhalts von Zweibrücken erhalten habe. Ich war neugierig diesen Brief zu lesen, ging deßhalb zu Baumann, der sich anfänglich weigerte, später aber mir denselben doch zeigte.

Von dem Inhalte erinnere ich mich nur noch so viel, daß man auf dem Punkte stehe, mehrere Volksmänner zu arretiren; man solle sich indeß bis auf weitere Nachricht ruhig verhalten.

Der Präsident:

War nicht darin gesagt, man solle sich bereit halten, um Hilfe leisten zu können?

Zeuge:

Das kann ich nicht sagen.

Der Präsident:

Sie haben auch früher angegeben, in dem Briefe sey die Sprache davon gewesen, daß gegen 40 Personen verhaftet werden sollten; ferner, daß die Pirmasenser sich ruhig verhalten, indeß aber sich rüsten möchten.

Zeuge:

Es wird wohl so seyn, ich beziehe mich auf mein früheres Protokoll; heute aber weiß ich mich dessen nicht mehr zu erinnern.

Der Präsident:

Sie haben auch früher bemerkt, der Brief sei mit einem „D" unterschrieben gewesen?

Zeuge:

Ja, und ich glaubte anfänglich, daß dieses das Comite bedeute; auch habe ich angegeben, als hätte ich in den Schriftzügen die Handschrift des Anwalt Geib zu erkennen geglaubt, später überzeugte ich mich aber, daß dieses nicht der Fall war.

Der Präsident:

War der Ausdruck: „man solle sich rüsten" etwa so zu verstehen, daß man sich bewaffnen sollte?

Zeuge:

Dieß weiß ich nicht, von einer Bewaffnung stand jedoch nichts im Brief.

Der Präsident:

Haben Sie denn nicht mit Baumann darüber gesprochen, und ha nicht dieser geäußert, man müsse sich bereit halten?

Zeuge:

Es mag der Fall gewesen seyn, ich erinnere mich aber dessen nicht mehr, indem damals und noch seither so vielerlei über diesen Brief gesprochen wurde, daß man nicht mehr weiß, was wirklich darin stand, oder was das Gerücht hinein legte.

Der Präsident:

Herr Baumann, was hat es mit diesem Briefe für ein Bewandtniß?

Baumann:

Ich habe diesen Brief wirklich erhalten, von wem aber weiß ich heute noch nicht. Ich dachte mir hierbei zweierlei; entweder komme dieser Brief von einer bösen Hand, um mich zu verdächtigen, oder von patriotischen Freunden, um Nachricht zu geben, daß man Gewaltstreiche von Seiten der Regierung beabsichtige, denn kurze Zeit vorher war das bekannte Ministerial-Rescript erschienen, worin gedroht war, daß man dem Rheinkreise seine garantirten Institutionen nehmen werde, welche Drohung um so ernstlicher gemeint seyn mochte, als in diesem Rescripte zugleich Truppenmärsche angekündigt waren. Für diesen Fall wäre es sogar die Pflicht eines jeden Bürgers gewesen, sich zu bewaffnen, um Gesetzwidrigkeiten zu verhindern.

Es schien mir auch, daß es auf den Preßverein abgesehen seyn könne, weil man mit Kanonen und Bajonetten gegen friedliche Bürger auszog, und ein allgemeines Spionirsystem einführte.

Der Präsident:

Sie beziehen diese letzte Bemerkung wahrscheinlich auf

Digitized by Google

das Treiben des obengenannten Conſtantin. Dieſer wurde indeß vernommen und er erklärte, daß er durchaus in keinen politiſchen Verhältniſſen mit Ihnen geſtanden ſey.

Baumann:

Ich halte dieſen, ſo wie noch viele Andere für Spione.

Der Präſident:

Wo iſt dieſer Brief hingekommen.

Baumann:

Ich hatte keinen Anſtand genommen, früher dieſen Brief Anderen, die mich darum erſuchten, mitzutheilen. Späterhin habe ich denſelben zerriſſen.

Der Geſchworne Dechen:

Haben noch andere Mitglieder des Filial-Comites des Preßvereins ſich auf dieſen Brief hin bewaffnet?

Zeuge:

Davon weiß ich nichts.

Der Geſchworne Lehmann:

Haben Sie nicht gehört, daß Baumann nach Empfang dieſes Briefes Boten auf das Land hinaus geſchickt habe?

Zeuge:

Auch davon iſt mir nichts bekannt.

Zwei und vierzigſter Zeuge. — Heinrich Korn, Buchbinder in Pirmaſens.

Herr Baumann ließ mich eines Tags zu ſich rufen. Als ich in ſeine Wohnung kam, war ein angeblicher franzöſiſcher Offizier anweſend, welcher Merinos gekauft, aber kein Geld hatte, um denſelben zu bezahlen, dagegen aber verſicherte, daß der Landcommiſſär, den er von dem ruſſiſchen Feldzuge her kenne, dafür gut ſtehe. Ich wurde darum hinzugerufen um den Handel nöthigenfalls bezeugen zu können.

Des andern Tages ſtellte Herr Baumann gegen mich die Vermuthung auf, daß dieſer Menſch, der ſich, wie ich ſelbſt bemerkt hatte, zu verſtellen ſuchte, ein Spion ſeyn möge.

Der Präſident:

Hat Ihnen Baumann nicht von einem Briefe erzählt?

Zeuge:

Ja wohl. Herr Baumann erzählte mir eines Tags, er habe einen Brief erhalten, der nicht ſchön laute. Es ſey ein Edikt erlaſſen worden, wornach Ungeſetzlichkeiten zu befürchten ſeyen, und er bemerkte dabei, es ſey Pflicht eines jeden guten Bürgers, die Geſetze zu ſchützen.

Der Präſident:

Hat Ihnen Baumann nicht zu gleicher Zeit erzählt, daß 40 Volksmänner verhaftet werde, und daß die Bürger ſich bereit halten ſollten?

Zeuge:

Des erſtern erinnere ich mich nicht mehr; das letztere hat er geſagt, mit dem Zuſatze, es wäre die Pflicht eines jeden Bürgers, die Geſetze zu wahren.

Der Präſident:

Haben Sie nichts von Boten gehört, die Baumann auf das Land geſchickt haben ſoll?

Zeuge:

Davon weiß ich nichts.

Der Präſident:

Sie waren auch bei der Hausſuchung, die bei Baumann ſtatt fand?

Zeuge:

Der Schullehrer Mittnacht ſagte mir eines Morgens, vor dem Hauſe des Herrn Baumann ſeyen Gensdarmen. wahrſcheinlich um denſelben zu arretiren. Wir gingen nun miteinander hin, durften aber nicht in das Haus. Mittlerweile erblickte ich den Herrn Baumann am Fenſter, worauf ich zu ihm ſagte: „wenn die Verhaftung ungeſetzlich vor ſich gehen ſollte, ſo möge er mir nur einen Wink geben, (ich würde mich in dieſem Falle mit meinem ganzen Vermögen für ihn verbürgt haben,) worauf Baumann erwiederte, es gehe alles ſeinen geſetzlichen Gang. Dieſes geſchah in Gegenwart des Herrn Bürgermeiſters.

(Der Bürgermeiſter Bruch, auf die Frage des Präſidenten, beſtätigt dieſes.)

Der Präſident:

Baumann ſoll etwas ſpäter in einem Bierhauſe geſagt haben: wenn man ihn arretiren wolle, ſo ſolle man ſich der Arreſtation widerſetzen.

Zeuge:

Das kann Herr Baumann nicht geſagt haben, denn er forderte ja im Gegentheil die Leute auf, auseinander zu gehen und keine Exzeſſe zu verüben.

Landcommiſſär Hausmann:

Ich erlaube mir in Bezug auf den franzöſiſchen Conſtantin noch die Bemerkung, daß ich von Herrn Baumann

Digitized by Google

einen Brief bekam, worin er mich ersuchte, dessen Schuld zu bezahlen.

Baumann:

Da ich sah, daß dieser Mensch unter den Augen der Polizei ungestört sein Wesen trieb, machte ich dem Herrn Landcommissär davon die Anzeige, damit diesem heillosen Treiben ein Ende gemacht werde.

Landcommissär Hausmann:

Als ich den Brief von Herrn Baumann bekam, war jener Constantin schon verhaftet.

Drei und vierzigster Zeuge. — Simon Wagner, Hausknecht bei Wittwe Bartel in Pirmasens.

Am Pfingstmontag v. J. kam ein Mann von Zweibrücken in das Bartel'sche Bierhaus und sagte, er habe einen Brief an Baumann überbracht, und setzte hinzu: „jetzt könnt' ihr kommen, es geht jetzt an." — Was dieser Mann noch weiter gesprochen haben mag, kann ich darum nicht wissen, weil ich mich aus dem Zimmer entfernte.

Der Präsident:

Dieser Mann soll ein Zeitungsblatt auf den Tisch gelegt und gesagt haben, „die Bürger hätten keine Rechte mehr, es gehe los, es werde blutige Köpfe geben?"

Zeuge:

Davon weiß ich nichts.

Der Präsident:

Derselbe soll ferner gesagt haben, der Brief, den er an Baumann überbracht habe, sey weiter gegangen?

Zeuge:

Davon weiß ich ebenfalls nichts.

Der Präsident:

Hat dieser Mann nicht gesagt, wer ihn mit dem Briefe an Baumann geschickt habe?

Zeuge:

Davon hat er nichts gesagt.

Der Präsident:

Ist dieser Mann nicht mehr zu Ihnen gekommen?

Zeuge:

Nein. Später wurde er mir in Zweibrücken bei dem Verhöre vorgestellt. Er heißt Rapp und hält sich bei Daniel Helwig daselbst auf.

Der Präsident:

War dieser Mann nicht öfters in Pirmasens; er soll schon Samstags zuvor einen Brief überbracht haben?

Zeuge:

Ich habe ihn nicht gesehen.

Der General-Prokurator:

Ich bemerke, daß dieser Zeuge früher angegeben hat, Rapp habe im Bartel'schen Bierhaus gesagt, der Brief seye schon weiter gegangen.

Vierundvierzigster Zeuge. — Heinreich Neu, Gendarme in Pirmasens.

Ich war eines Abends mit mehreren Gendarmen im Herterschen Wirthshause, wo Herr Baumann sagte: „Haben „Sie schon die Pelznickel gesehen? — Sie werden mich nicht „verstehen, ich meine damit die Kanonen, die heute durchge„kommen sind. Es ist bei uns üblich, auf Weihnachten die „Kinder durch Pelznickel fürchten zu machen, so sucht man „nun jetzt die Bürger durch Kanonen zu schrecken. Wir „fürchten uns aber nicht, das Gesetz muß uns schützen."

Später war ich bei der Haussuchung, die bei Herrn Baumann Statt fand. Derselbe kam einigemal vor die Thür, und ermahnte die Leute ruhig zu seyn, indem hier nichts zu befürchten wäre. Ein Schuhmacher, Namens Franz Bock, trat aus der Menge hervor, und fragte den Herrn Baumann, ob er Unterstützung brauche, worauf dieser erwiederte: Nein, die Gesetze schützen mich.

Als die in Beschlag genommene Sense heraus getragen wurde, um auf das Rathhaus gebracht zu werden, lief uns ein Bursche, Namens Häberling, nach, und wollte uns die Sense abnehmen. Auf unser ernstliches Bedeuten aber blieb er endlich zurück.

Der Präsident:

Hat Baumann in dem Herterschen Bierhause, als von den Kanonen die Rede war, sich nicht dahin geäußert, daß die Bürger standhaft seyn würden, wenn eine gesetzwidrige Handlung vorkomme?

Zeuge:

Dies weiß ich nicht mehr. Baumanns Rede hat übrigens den Leuten, die größtentheils aus der niedern Klasse waren, gefallen.

Der Präsident:

Waren Sie auch im Langischen Wirthshause, als der Freiheitsbaum umgehauen wurde?

Digitized by Google

Zeuge:

Ja. Nachdem der Baum abgehauen war, gingen die Leute, welche denſelben umgehauen hatten, in das Langiſche Wirthshaus, wohin wir Gendarmen uns auch begaben. Baumann, der ſchon früher dort war, ſetzte ſich zu den Leuten, und gab denſelben eine Art von Verweis, wegen des Umhauens der Baumes; er ſprach noch mehreres, was ich aber nicht genau hörte.

Die Bürger bemerkten ihm, er ſolle ſtill ſeyn, ſie wollten von ſeinen Sachen nichts wiſſen, und ſeyen nicht gekommen, um von ihm eine Predigt anzuhören. Auch der Wirth bemerkte ihm, er möge gehen, indem er die Leute genire. Da deſſen ungeachtet Baumann fortfuhr, ſo nahm ihn einer der Bürger beim Arm und führte ihn zur Thür hinaus.

Der Präſident:

War der Vorfall von der Art, daß Baumann Verletzungen davon trug, und daß es Ihnen nothwendig erſchien, als Gendarme einzuſchreiten?

Zeuge:

Ich habe von einer Mißhandlung nichts geſehen.

Der Geſchworne Blauw:

Wer hat bei dieſer Gelegenheit die Zeche bezahlt?

Zeuge:

Wir haben unſere Zeche berichtigt. Wer für die übrige Geſellſchaft bezahlt hat, weis ich nicht.

Der Zeuge Göppert:

Wir waren unſerer ſechs, und haben das, was wir verzehrten mit 3 Gulden und einigen Kreuzern auch bezahlt. Den anweſenden Gerichtsboten Gäckler luden wir ein mitzutrinken, worauf derſelbe auch eine Bouteille Wein kommen ließ.

Fünfundvierzigſter Zeuge. — Johann Friedrich Greiner, Privatmann in Pirmaſens.

Ich kam am Pfingſtmontag in das Haus des Hrn. Baumann, woſelbſt auch Lippack und Fahr zugegen waren. Er zeigte uns einen Brief, den er von Zweibrücken bekommen habe. Der Brief hatte keine andere Unterſchrift, als ein kleines deutſches d. Der Inhalt war, ſo viel ich mich noch erinnere, der, daß es jetzt an der Zeit ſey, das Geſetz zu ſchützen, welches in Gefahr ſey, und daß mehrere Volksmänner in Zweibrücken arretirt werden ſollten. Doch ſolle man ſich vor Ankunft weiterer Nachrichten ruhig verhalten. Baumann muthete mir zu, den Brief mehrmals abzuſchreiben, — ich that dies aber nicht, ſondern notirte blos das Weſentliche davon für mich.

Der Präſident:

Was ſollte denn mit den Abſchriften geſchehen?

Zeuge:

Eine Copie wollte er dem Apotheker in Dahn ſchicken. Was mit den übrigen geſchehen ſollte, weiß ich nicht.

Der Präſident:

Sie haben früher geſagt, Baumann habe darum verlangt, den Brief mehrmals zu copiren, damit er ihn weiter ſchicken könne?

Zeuge:

Das iſt richtig.

Der Präſident:

Wem haben Sie Ihre Copie zu leſen gegeben?

Zeuge:

Dem Gerichtsboten Weiland im Detreur'ſchen Gartenhauſe. Sonſt habe ich Niemanden etwas davon mitgetheilt.

Der Präſident:

Haben Sie in Zweibrücken mit Niemanden über dieſen Brief geſprochen?

Zeuge:

Dr. Piſtor hat mich gefragt, warum Baumann dieſen Brief veröffentlicht habe; und hinzugeſetzt, das ſey von demſelben ſehr dumm geweſen.

Der Präſident:

Hat Ihnen Baumann nicht geſagt, wer den Brief geſchrieben habe?

Zeuge:

Nein.

Der Präſident:

War derſelbe nicht von der Hand des Advokaten Geib?

Zeuge:

Nein, von Geib war er nicht, denn ich kenne deſſen Handſchrift.

Der Präſident:

War der Styl nicht von der Art, daß der Brief nur von einem Gebildeten geſchrieben ſeyn konnte?

Zeuge:

Ja.

Baumann:

Es muß hier ein Irrthum obwalten, denn ich kann mich durchaus nicht erinnern, daß ich dem Zeugen zugemuthet

Digitized by Google

hätte, mehrere Abschriften von dem Briefe zu machen, um den Inhalt desselben zu veröffentlichen. Ich konnte ja zu diesem Zwecke den Brief auf meinem Comptoir durch meine Leute abschreiben lassen.

Der Präsident:

Beharren Sie auf Ihrer Aussage?

Zeuge:

Ja.

Der General-Prokurator:

Was hat sich am 1. Juli in Ihrem Hause zugetragen?

Zeuge:

Der Bürgermeister Geenen von Rodalben erzählte in meinem Hause von der Rede, die der Herr Fürst v. Wrede in Zweibrücken gehalten habe. Baumann, der zugegen war, äußerte sich, diese Rede sey nichts, und enthalte Unwahrheit.

Der Präsident:

Was sind noch für weitere Aeußerungen gefallen?

Zeuge:

Es wurde von den Schulden des Fürsten Wrede gesprochen, ich weiß aber nicht, ob dieses von Baumann geschah.

Der General-Prokurator:

Baumann soll gesagt haben: „was kann der Lump reden, der nirgendswo einen Schoppen Wein geborgt bekommt?“

Zeuge:

Dies erinnere ich mich nicht gehört zu haben, ich war beständig in der Stube.

Sechsundvierzigster Zeuge. — Friedrich Rapp, Bote und Taglöhner in Zweibrücken.

Der Präsident:

Haben Sie nicht um Pfingsten v. J. dem Hrn. Baumann einen Brief überbracht?

Zeuge:

Ich habe seit 6 Jahren schon viele Briefe dem Herrn Baumann gebracht. Ich erinnere mich, daß ich um jene Zeit drei Briefe nach Pirmasens getragen habe, und so ist es auch möglich, daß ich auf Pfingsten einen an Hrn. Baumann überbrachte.

Der Präsident:

Was hat in diesem Briefe gestanden?

Zeuge:

Das weiß ich nicht. Es wäre ja schändlich, wenn ich als Bote mich um den Inhalt der Briefe bekümmern wollte.

Der Präsident:

Von wem haben Sie den Brief zur Besorgung empfangen?

Zeuge:

Das kann ich nicht sagen. Ein Herr, den ich nicht kenne, hat mir ihn gegeben.

Der Präsident:

Zweibrücken ist doch nicht so groß, daß Sie die Leute nicht kennen sollten?

Zeuge:

Ich bin ein gemeiner Mann, der nicht viel unter den vornehmen Leuten herum kommt.

Der Präsident:

Sie sollen gesagt haben, es stehe in dem Briefe, daß mehrere arretirt würden?

Zeuge:

Das könnte möglich seyn.

Der Präsident:

Man solle sich parat halten, um zu Hülfe kommen zu können?

Zeuge:

Das habe ich nicht gesagt.

Der Präsident:

Es werde bald losgehen?

Zeuge:

Das ist möglich, ich ginge heute gerne los, wenn ich könnte.

Der Präsident:

Zeuge Wagner, ist das der Mann, von dem Sie gesprochen haben, und wie hat sich derselbe ausgedrückt?

Der Zeuge Wagner:

Es ist der nämliche, welcher im Bartel'schen Hause erzählte, er habe einen Brief an Baumann überbracht, und sich äußerte, es gehe bald an.

Der General-Prokurator:

Hat der unbekannte Herr Ihnen den Botenlohn bezahlt?

Der Zeuge Rapp:

Ja, auf der Straße, wo er mir den Brief einhändigte.

Der Präsident:

Wie hat denn derselbe wissen können, daß Sie ein Bote sind?

Zeuge:

Ein kleines Mädchen hat mich ihm mit den Worten gezeigt: „das ist der Mann, der Briefe trägt.“

Digitized by Google

Siebenundvierzigster Zeuge. — Bernhard Dörrler, Hausknecht bei Franz Detreux in Pirmasens.

An dem Tage, wenn ich nicht irre, an welchem Kanonen hier durch nach Zweibrücken gingen, begegnete ich einem Boten, den ich von früher her kenne; ich fragte ihn, wo er so eilends hin wolle, worauf er mir zur Antwort gab, ich habe einen Brief an Baumann zu überbringen.

Der Präsident:

Dieser Mann soll sehr erhitzt gewesen seyn?

Zeuge:

Ja, es schien mir, als habe er große Eile.

Der Präsident:

Wissen Sie nichts von einem Streite im Langischen Wirthshause?

Zeuge:

Als der Freiheitsbaum umgehauen wurde, war unter Andern auch Baumann in dem Langischen Wirthshause, wo ich damals Hausknecht war. Es gab Streit. Madame Lang und Madame Gäckler gaben mir den Auftrag, den Hrn. Baumann aus dem Hause zu werfen. Da sie wiederholt mich hierzu aufforderten, so sagte ich zu Baumann, er möge sich doch entfernen, sonst gebe es Spektakel. Später warf ihn ein Mann, Namens Fuhrmann, hinaus. Ich kann übrigens die Ursache des ganzen Vorfalls nicht angeben, denn ich war nicht im Zimmer.

Achtundvierzigster Zeuge. — Heinrich Mäffert, Schlosser in Pirmasens.

Baumann ließ mich am 12. Juni vorigen Jahrs zu sich kommen, und fragte mich, ob ich ihm nicht 4 Sensenblätter in aufrechter Stellung an Stangen befestigen wollte, indem er solche zu seiner Hausvertheidigung nothwendig habe; ich willigte ein und brachte sie den folgenden Abend in dessen Haus, wobei er zu seiner Frau sagte: „hier haben wir nun unsere Hauswaffen."

Der Präsident:

Waren die Sensen von der Beschaffenheit, wie die hier vorliegende?

Zeuge:

Ja, dieses ist eine davon; ich bekam 10 Kreuzer Arbeitslohn per Stück.

Der Präsident:

Kamen nicht Leute in Ihr Haus, als Sie diese Sensen in der Arbeit hatten?

Zeuge:

Es kamen wohl Leute hin zu mir, ohne daß ich sagen kann, ob sie die Sensen gesehen haben oder nicht.

Der Präsident:

Wurde nicht mit Ihnen verabredet, daß Sie noch mehrere solcher Sensen machen sollten?

Zeuge:

Davon war durchaus keine Sprache.

Neunundvierzigster Zeuge. — Maria Elisabeth Leikel, Ehefrau von Peter Schütz zu Thalfröschen.

Es war um Pfingsten v. J., als ich in dem Laden Baumanns Baumwolle kaufte. Ich habe damals nicht mit Baumann selbst, sondern mit seiner Frau gesprochen. Es ist aber schon so lange her, daß ich mich des Gesprächs gar nicht mehr zu erinnern weiß.

Der Präsident:

Sie haben früher angegeben, Baumann sey aus der Stube heraus dazu gekommen. Madame Baumann habe gesagt: „diese Frau ist von Thalfröschen," worauf Baumann gegen Sie geäußert habe: „Wenn Sie nach Hause kommt, „so sage Sie Ihren Leuten, sie sollen sich mit stechenden „und schneidenden Instrumenten versehen, die zum Stechen „und Hauen gut sind, es gehe jetzt an?"

Zeuge:

Ich weiß dieses nicht mehr. Wenn es aber in dem Protokolle steht, so wird es auch so seyn.

Der Präsident:

Sie haben dieselbe Angabe, kurz nachdem die Sache geschehen war, bei dem Bürgermeister gemacht?

Zeuge:

Ja, ich wurde bei dem Bürgermeister darüber vernommen, wobei derselbe noch sagte: „Was geht denn eigentlich „an? — Das Heumachen geht jetzt auch an, und da braucht „man ebenfalls Gabeln und Sensen?"

Der Präsident:

Waren damals noch mehrere Leuten im Laden?

Zeuge:

Außer mir war Niemand da.

Der Präsident:

Hat nicht Madame Baumann die Aeußerung gemacht: „Schüler hat sich für uns gewehrt, so müssen wir uns auch „für ihn wehren."

Digitized by Google

Zeuge:

Ja, das hat sie gesagt.

Der Präsident:

Herr Baumann, wie verhält sich diese Sache?

Baumann:

Es kann seyn, daß diese Frau bei mir war. Es kommen so viele Leute in meinen Laden, daß ich mich natürlich nicht an jede einzelne Person erinnern kann. — Bedenken Sie aber, meine Herren, ich soll einer Frau, die selbst sagt, daß sie nicht mit mir gesprochen hat, gesagt haben, die Leute sollten sich rüsten. — Ich kenne Niemand in Thalfröschen, und in der ganzen Gemeinde ist nicht ein Einziger, der für den Preßverein subscribirt hätte; wie sollte ich nun dazu kommen, diesen Leuten sagen zu lassen, sie sollen sich bewaffnen.

Fünfzigster Zeuge. — Carl Geenen, Bürgermeister in Rodalben.

Ich erzählte im Greinerischen Wirthshause zu Pirmasens, was der Herr Feldmarschall Fürst Wrede in Zweibrücken gesprochen habe. Baumann, der auch anwesend war, sagte zu mir: „Was weiß der abgesetzte Forstmeister, der Schul„denbuckel, dem Niemand einen Schoppen Wein mehr „borgt." Ich verwies ihm diese Aeußerungen, und von den sechs bis acht Personen, die bei uns saßen, gingen sogleich einige vom Tische hinweg.

Der Präsident:

Hat nicht Baumann auch gesagt, er verstehe die Sachen besser, so könne es nicht bleiben?

Zeuge:

Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Der Präsident:

Wie war damals die Stimmung in Ihrer Gegend?

Zeuge:

Die älteren Leute, welche die Revolution in Frankreich noch erlebt haben, waren beunruhigt. In unserer Gemeinde war es immer stille, indem von der Gemeinde beschlossen worden war, keinen Freiheitsbaum zu setzen.

Der Präsident:

Sie haben früher bemerkt, ehe Dr. Große in die Gegend gekommen sey, habe man von Unruhen gar nichts gewußt?

Zeuge:

Es herrschte schon zuvor einige Aufregung, die sich aber mit der Ankunft des Dr. Große vermehrte.

Der Präsident:

Von welcher Seite haben Sie sonst den Hrn. Baumann gekannt.

Zeuge:

Baumann war immer ein redlicher braver Mann.

Einundfünfzigster Zeuge. — Philipp Deil, Buchdrucker in Pirmasens.

Ich war an jenem Sonntage, wo Fürst Wrede in Zweibrücken war, im Greinerischen Wirthshause, woselbst ich sah, daß der Angeklagte Baumann mit dem Bürgermeister Geenen in einem Gespräch begriffen war, ohne daß ich hören konnte, worüber gesprochen wurde.

Der General-Prokurator:

Der Zeuge ist deswegen geladen, weil er verschiedene Aufsätze des Dr. Große, namentlich auch das Blatt „der Liberale aus dem Westrich" gedruckt hat.

Der Präsident:

Wer hat Ihnen den Auftrag zum Drucke der Dr. Grosse'schen Schriften gegeben?

Zeuge:

Es waren Aktionnärs, welche dieselben drucken ließen.

Der Präsident:

War Baumann auch unter diesen Aktionnärs?

Zeuge:

Nein.

B. Entlastungszeugen.

Zweiundfünfzigster Zeuge. — Franz Detreur, Gastwirth in Pirmasens.

Der Präsident:

Was wissen Sie in Bezug auf den Angeklagten Baumann anzugeben?

Zeuge:

Baumann hat, so lange er in Pirmasens wohnt, sich stets als ein fleißiger und thätiger Geschäftsmann bewährt.

Der Präsident:

Wie war denn sein Benehmen zur Zeit der politischen Aufregung?

Digitized by Google

Zeuge:

Sehr gut und lobenswerth. Er ermahnte jederzeit die Bürger, sich ruhig zu verhalten und keine Exzesse zu begehen, auch hat er das Setzen des Freiheitsbaums widerrathen.

Der Präsident:

Wissen Sie nichts in Betreff der Sensen anzugeben?

Zeuge:

Baumann sagte mir, er habe sich solche zu seiner Vertheidigung herrichten lassen, da man sich schon öfters Drohungen, ja sogar Mißhandlungen gegen ihn erlaubt habe.

Der Präsident:

Ist Ihnen etwas von dem Vorfalle im Langischen Wirthshause bekannt?

Zeuge:

Tags nachher klagte mir Baumann, daß er dort mißhandelt und zur Thüre hinausgeworfen worden sey. Er hatte auch Spuren von Verletzungen an sich.

Der Präsident:

Sie waren Mitglied des Filial-Comites des Preßvereins?

Zeuge:

Ja wohl.

Dreiundfünfzigster Zeuge. — Heinrich Anstätt, Sattler in Pirmasens.

Ich war gegenwärtig, als Baumann im Langischen Wirthshause mißhandelt wurde. Kurz vorher beklagte sich Lang im Hausgange über Baumann, und sagte, wenn sein Hausknecht da wäre, würde er ihn hinauswerfen lassen. Ich ging hierauf in die Wirthsstube, woselbst Baumann sich neben mich setzte. Einer aus der Gesellschaft brachte es mir zu und sagte: „trink nur, es kostet heute nichts."

Ein gewisser Fuhrmann kam an unsern Tisch und sagte: „ich habe den Freiheitsbaum umgehauen, wer etwas dage„gen hat, mit dem will ich es ausmachen. Herr Baumann „haben Sie etwas dagegen?"

Dieser aber gab ihm kein Gehör.

Görlich fragte nach der Zeche, worauf es hieß, sie seyen Nichts schuldig. Bald darauf kam Peter Orlemann und sagte etwas zu Baumann, was ich aber nicht mehr weiß, und worüber sie Händel bekamen. Fuhrmann warf alsdann den Baumann zur Thür hinaus.

Der Präsident:

Diese Sache wurde von andern Zeugen anders erzählt; Es wurde gesagt, die Zeche sey mit drei Gulden und einigen Kreuzer von der Gesellschaft bezahlt worden. Auch die Ursache, warum Baumann hinausgebracht worden sey, wurde anders angegeben.

Zeuge:

Es ist so wie ich angegeben habe.

Der Präsident:

Haben Sie nicht gehört, daß Baumann damals äußerte: „Wer den Baum, der die deutschen Farben trägt, abhaut, „thut meinem Herzen wehe"?

Zeuge:

Ja, eine solche Rede ist gefallen.

Der Präsident:

Was wissen Sie von den Sensen?

Zeuge:

Baumann beklagte sich einige Tage nach dem Vorfalle im Langischen Wirthshause über die dort erlittene Mißhandlung und fügte bei, daß er in seinem Hause nicht mehr sicher sey. Kurz darauf erfuhr ich, daß Baumann sich habe Sensen gerade richten lassen.

Baumann:

Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob ich nicht, als Orlemann auf mich eindrang und behauptete, es sey ihm gesagt worden, ich hätte das Setzen des Freiheitsbaums veranlaßt, demselben bemerkt habe, derjenige der ihm dieses gesagt, sey so lange ein Hundsfott, bis er dieses mir beweisen könne?

Zeuge:

Ja, so etwas ist gesprochen worden.

Der Zeuge Orlemann:

Als ich dem Baumann darüber einen Vorwurf machte, daß er das Setzen des Baumes veranlaßt habe, nannte er mich einen Hundsfott, und erst später machte er die obige Erklärung.

Vierundfünfzigster Zeuge. — Georg Fahr, Gerber in Pirmasens.

Als das Gericht von Zweibrücken in dem Hause des Hrn. Baumann war, versammelten sich viele Leute vor demselben. Baumann trat vor die Thüre und ermahnte die Leute ruhig zu seyn und nach Hause zu gehen, es geschehe alles auf gesetzlichem Wege.

Ich war auch bei dem Vorfalle im Langischen Wirths-

Digitized by Google

hause, wo Baumann sagte, man habe Unrecht gethan, den Baum zu setzen, und eben so Unrecht ihn wieder abzuhauen. Hierauf kam Orlemann auf Baumann zu und sagte, er sey ja an dem Setzen des Freiheitsbaums schuld, worüber sich denn ein Streit entspann, in Folge dessen Baumann zur Thüre hinaus geworfen wurde.

Der Präsident:

Was wissen Sie von den Sensen?

Zeuge:

Die Sensen habe ich gesehen, Baumann ließ sich dieselben öffentlich machen und auch öffentlich nach Hause tragen.

Der Präsident:

Wissen Sie nichts von Reden, die Baumann im Herterischen Bierhause gehalten haben soll?

Zeuge:

Ich habe dort nie etwas Unrechtes von ihm gehört.

Der Präsident:

Wie war in jener Zeit die Stimmung unter den Bürgern von Pirmasens.

Zeuge:

Man äußerte sich, was Schüler sage das müsse befolgt werden und wenn es den Kopf koste, aber dem Baumann seine Sachen, die seyen nichts und gelteten nichts.

Der Präsident:

Wer hat dieses geäußert?

Zeuge:

Verschiedene Bürger; z. B. Schneider, Görlich, Fuhrmann ꝛc.

Baumann:

Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob er in dem Langischen Wirthshause nicht selbst gerufen habe: „Pfui, schämt euch, einen Bürger so zu mißhandeln.“

Zeuge:

Schneider hatte den Baumann am Hals und würde ihn erwürgt haben, wenn ich nicht zu Hülfe gekommen wäre. Es hieß: „Wir wollen euch Liberalen das Gröbste schon herunter machen.“

Fünfundfünfzigster Zeuge. — Wendel Schüler, Blechschmied in Pirmasens.

Ich war im Langischen Wirthshaus, wo ich den Baumann davon sprechen hörte, in dem Herterischen Garten sollten Bürgerversammlungen veranstaltet werden, um sich über öffentliche Angelegenheiten besprechen zu können. Seine Reden mißfielen Einigen, und Görlich sagte zu ihm, er solle stille seyn, man brauche seine Predigten nicht.

Der Wirth Lang bemerkte ihm: es wäre ihm lieber, wenn er aus seinem Hause bliebe, er vertreibe ihm die Gäste, und komme nur um Unruhe zu stiften.

Endlich bekam Orlemann Disput mit Baumann, worauf letzterer von Fuhrmann hinausgeworfen wurde. Später kam er wieder herein, wo ich bemerkte, daß er blutete.

Der Präsident:

Wissen Sie nichts von Sensen?

Zeuge:

Ich hörte, daß Baumann zu seiner eigenen Sicherheit sich vier Sensen machen ließ. Ich muß auch noch bemerken, daß ich gegenwärtig war, als derselbe das Setzen eines Freiheitsbaumes widerrieth.

Der Zeuge Fahr:

Ich muß noch nachträglich beifügen, daß die Leute in dem Langischen Wirthshause, welche den Freiheitsbaum umgehauen hatten, alle betrunken waren, und daß, als sie die Zeche bezahlen wollten, der Gerichtsbote Gäckler sagte, „es ist schon alles berichtigt,“ woraus ich schloß, daß diese Leute von irgend einer Seite angereizt worden seyn müßten.

Sechsundfünfzigster Zeuge. — Christian Seitz, Schlosser in Pirmasens.

Ich war ebenfalls im Langischen Wirthshause; im Hausgang hörte ich, wie Lang sagte: „geht hinein und werft „den Baumann hinaus.“

Fuhrmann sagte darauf: „o den will ich gleich draußen haben.“ Dieser ging auch sofort hinein, packte den Baumann am Rock und warf ihn zur Thür hinaus. Ich selbst wurde im Gedränge angepackt, aber man ließ mich gleich wieder los.

Der General-Prokurator:

Dieser Zeuge war einer von denen, welche den Baum abhauen halfen, er möge sagen, wer die Zeche bezahlt hat?

Zeuge:

Wir selbst haben sie bezahlt, sie betrug 3 fl. 6 kr.

Siebenundfünfzigster Zeuge. — Carl Seitz, Schlosser in Pirmasens.

Ich bin der gewöhnliche Schlosser von Baumann. Um Pfingsten vorigen Jahrs schickte mir derselbe vier Sensen

Digitized by Google

um solche in aufrechter Stellung, an Stangen, zu befestigen, die ich aber darum nicht fertigen konnte, weil ich damals zu viele Arbeit hatte.

Der Präsident:

Hat Ihnen nicht Jemand davon abgerathen?

Zeuge:

Nein.

Der Präsident:

Wissen Sie nicht, zu welchem Zwecke Baumann diese Sensen fertigen lassen wollte?

Zeuge:

Er sagte, er brauche sie zu seiner Vertheidigung im Hause. Es waren vier Stück.

Der Präsident:

Hat denn Baumann so viele Leute, daß er vier Stück nöthig hatte?

Zeuge:

Er hatte damals zwei Ladendiener und einen Lehrling.

Achtundfünfzigster Zeuge. — Georg Herter, Bierbrauer in Pirmasens.

Baumann:

Ich habe den Zeugen laden lassen, damit er Auskunft geben soll, ob er je in seinem Hause, welches ich täglich besuchte, aufrührerische Reden von mir gehört hat.

Zeuge:

Von solchen Reden habe ich nie etwas gehört. Baumann hat blos Zeitungen vorgelesen.

Der Präsident:

Was wurden denn dabei für Gespräche geführt?

Zeuge:

Man hat über die damaligen Verhältnisse gesprochen. Von einem Umsturze der Verfassung oder Regierung habe ich nie etwas gehört.

Neunundfünfzigster Zeuge. — Heinrich Rosenfelder, Oekonom auf der Ziegelhütte bei Pirmasens.

Baumann:

Zeuge möge sich ebenfalls erklären, ob er in Gesellschaften aufrührerische Reden von mir gehört habe?

Zeuge:

Ich kam öfters in Gesellschaft mit Baumann zusammen. Stets ermahnte er die Leute, sich ruhig zu verhalten, und sagte, die rechtlichen Bürger sollten zusammenhalten, damit die Ruhe von dem Pöbel nicht gestört werden könne.

Sechzigster Zeuge. — Franz Bock, Schuhmacher in Pirmasens.

Als die Haussuchung bei Baumann vorgenommen wurde, trat derselbe vor sein Haus und ermahnte die Leute zur Ordnung und Achtung gegen die Gesetze.

Einundsechzigster Zeuge. — Wilhelm Lanal, Schneider in Pirmasens.

Bei der Haussuchung sagte Baumann zu den Leuten, die sich vor dem Hause versammelt hatten, sie sollten ruhig seyn, man dürfe sich einer gesetzlichen Verhaftung nicht widersetzen, denn sonst könnten auch Diebe und Mörder nicht mehr durch die Gerichte verhaftet werden, was doch in jedem Staate nothwendig sey.

Zweiundsechzigster Zeuge. — Ludwig Wayand, Drechsler in Pirmasens.

Bei der Haussuchung sagte Jemand: „den Baumann lassen wir nicht fortführen," worauf letzterer, der vor seiner Hausthüre stand, bemerkte, daß man sich den Gesetzen nicht widersetzen dürfe, die Leute sollten ruhig seyn und sich entfernen. Wenn ein schriftlicher Verhaftsbefehl vorliege, so müsse man sich die Verhaftung gefallen lassen.

Dreiundsechzigster Zeuge. — Ludwig Herbert, Barbier in Pirmasens.

Baumann:

Ich soll den Impuls dazu gegeben haben, daß 26 Freiheitsbäume im Land-Commissariate Pirmasens gesetzt worden seyen. Zeuge möge sich über mein Benehmen in Bezug auf den in Pirmasens gesetzten Freiheitsbaum erklären?

Zeuge:

Als der Freiheitsbaum gesetzt werden sollte, gingen wir jungen Leute herum, um Beiträge zur Bestreitung der Kosten zu sammeln. Wir kamen auch zu Herrn Baumann, welcher uns aber nichts gab, sondern sagte, er stimme nicht dafür, einen Baum zu setzen, weil es dabei leicht Unordnungen gäbe.

Der Präsident:

Zu welchen Leuten sind Sie gegangen um Geld für den Freiheitsbaum zu sammeln?

Digitized by Google

Zeuge:

Das weiß ich nicht mehr genau, allein zum Herr Land-Commissär und zum Herrn Bürgermeister gingen wir nicht.

Vierundsechzigster Zeuge. — Johann Friedrich Kampmann, Handelsmann in Hilst:

Ich kam einmal mit Baumann und den Zolleinnehmern Bühl und Langhäuser in Hilst zusammen, wo über die Tagsereignisse gesprochen wurde.

Langhäuser sagte, man solle jedem Liberalen 5 bis 25 Prügel geben, dann werde der Liberalism bald aufhören. Prügel seyen besser als Aufklärung.

Der Präsident:

Sind damals keine besondere Aeußerungen von Baumann gefallen?

Zeuge:

Gar keine.

Der Präsident:

Wurde nicht etwas vorgelesen, namentlich von der preußischen Glückseligkeit?

Zeuge:

Ja, es wurde etwas vorgelesen, ich weiß aber nicht mehr was es war.

Fünfundsechzigster Zeuge. — Philipp Armenbinger, Ackersmann zu Erlenbrunn.

Ich kam eines Tags mit noch einem andern Manne aus Erlenbrunn zu Baumann und traf daselbst einen fremden Menschen, der mit Baumann französisch sprach und welcher das Ansehen eines französischen Offiziers hatte. Als ich mich mit meinem Kameraden entfernt hatte, wurden wir wieder zurückgerufen. Der fremde Mensch gab uns die Hand und küßte uns beide. Hierauf ging er mit uns und erzählte, er sey ein Quartiermacher für die Franzosen; er habe Auftrag vom Landcommissär zu Pirmasens alles liberal zu machen; bei Weisenburg stünden 25000 Mann Franzosen und Polen. Am 26. gehe es los, der Herr Landcommissär sey mit Allem einverstanden.

Er blieb drei Tage bei uns in Erlenbrunn, führte die Leute an den Armen, machte ihnen dieselben Erzählungen, und zeigte ein Papier, mit der Bemerkung, er sey vom Landcommissär in Pirmasens beauftragt die Zahl der Liberalen aufzunehmen, um sich darnach richten zu können wenn es los gehe.

Inzwischen erhielt ich von Baumann einen Brief, worin er mich vor diesem Menschen warnte, denn es sey ein Betrüger; bald darauf wurde er auch wirklich verhaftet.

Der General-Prokurator:

Was hatten Sie mit Baumann für Geschäfte?

Zeuge:

Ich war beauftragt, eine Petition machen zu lassen, und da der Herr, an den wir uns deßhalb wenden wollten nicht zu Hause war, so schickte uns jemand zu Herrn Baumann, weil dieser ein verständiger Mann sey, der uns rathen könne.

Der Präsident:

Was hat Ihnen Baumann für einen Rath ertheilt?

Zeuge:

Er rieth uns zu einem gewissen Heintz nach Zweibrücken zu gehen, der sich auf Administrativsachen verstehe.

Sechsundsechzigster Zeuge. — Lorenz Lepiné, Schuhmacher in Pirmasens:

Wir sind an dem Tage, wo der Freiheitsbaum umgehauen würde auf dem Exerzierplatz spatziren gegangen. Es war die Sprache von dem Abhauen des Freiheitsbaums, wobei Wilhelm Görlich sagte, der Stadtdiener Riemer habe seinem Vater 6 Kronenthaler auf den Tisch gelegt, wenn er den Freiheitsbaum abhauen wolle. Sein Vater habe aber das Geld nicht angenommen. Nachmittags habe der Gemeindediener abermals die 6 Kronenthaler angeboten, wer aber das Geld hergegeben, wisse er nicht.

Siebenundsechzigster Zeuge. — Karl Appel, Schuhmacher in Pirmasens:

Dieser Zeuge macht dieselbe Erzählung wie der vorherige Zeuge, und fügt folgendes bei:

„Als wir den jungen Görlich fragten, warum die Leute den Baumann so mißhandelt hätten, erwiederte dieser, Stadtdiener Riemer habe die Leute dazu angereizt.

Derselbe sagte ferner:

„Mein Vater ist ein dummer Mann, sonst hätte er sich nicht zum Abhauen des Freiheitsbaumes bewegen lassen, allein er wässert auch dem Landcommissär die Wiesen, da mußte er es wohl thun, denn wer sich mit diesen Leuten nicht hält der kann in Pirmasens nicht existiren.

Der Landcommissär Hausmann:

Ich bitte den Herrn Bürgermeister zu fragen, wie es sich mit der Wiesenwässerung in Pirmasens verhält?

Digitized by Google

Der Bürgermeister Bruch:

Es wird immer der dritte oder vierte Haufen Heu oder Ohmet den Leuten für das Wässern überlassen.

Nachdem nun sämmtliche Zeugen vernommen sind, trägt der k. General-Prokurator darauf an, daß die schriftlichen Depositionen des verstorbenen Zeugen Johann Lang und des abwesenden Zeugen Georg Bühl, weil diese von besonderer Wichtigkeit seyen, abgelesen werden.

Advokat Glasser:

Ich widersetze mich diesem Antrag. Das Gesetz verbietet förmlich, daß die Aussagen solcher Zeugen, welche nicht erschienen sind, abgelesen werden, weil der Grund-Charakter unseres Criminalverfahrens Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist. Blos bei dem Contumazialverfahren ist eine Ausnahme statuirt.

Der General-Prokurator:

Der Art. 317 des peinlichen Prozedurgesetzbuchs bildet die Regel. Ausnahmen davon finden sich in den Art. 510 bis 517. Eine weitere Ausnahme enthält der Art. 477, worin ausdrücklich gesagt ist, daß wenn eine Contumar später vor Gericht erscheint, die früheren schriftlichen Aussagen derjenigen Zeugen, die nicht mehr in der Sitzung produzirt werden können, vorgelesen werden sollen. Auf die Analogie dieser Gesetzesstelle stütze ich meinen Antrag, und muß umsomehr darauf bestehen, als dem Zeugen Lang noch auf dem Todesbette zugesprochen wurde seine Aussage zurückzunehmen, und als dieser erklärte, daß er nicht davon abgehen könne und daß er sie auf sein Gewissen nehme.

Advokat Glasser:

Gerade der Art. 477, den der Herr General-Prokurator angerufen hat, spricht zu meinen Gunsten, und ist die beste Begründung meiner Opposition; denn dieser Artikel verfügt, daß nur in dem von ihm berührten speziellen Falle eine Vorlesung Statt finden dürfe, nämlich in dem Falle, wo Jemand früher zur Aburtheilung sich nicht gestellt hat. Dieser kann sich dann darüber nicht beschweren, denn sein Ausbleiben oder seine Flucht ist die Ursache, wenn dieser oder jener Zeuge später nicht mehr erscheinen kann. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Das Assisengericht nach vorgegangener Berathung erläßt folgendes Urtheil:

In Erwägung: daß es Regel ist, daß die Zeugen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen; daß von dieser durch das Gesetz aufgestellten Norm nur dann abgegangen werden kann, wenn das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme aufstellt; daß auch der Art. 477 der peinlichen Prozeßordnung, eine solche Ausnahme auf den Fall enthält, wenn den Verhandlungen ein Contumazialverfahren vorausgegangen ist; daß aber diese Ausnahme um so weniger auf die gewöhnlichen Verhandlungen im Allgemeinen ausgedehnt werden darf, als der Gesetzgeber einen speziellen Grund zu dieser Abweichung in der Schuld des Angeklagten gefunden hat, der durch seine Entweichung und die dadurch herbeigeführte Verzögerung die Unmöglichkeit, die Zeugen später noch vorzuführen, veranlaßt haben kann; ein Motiv welches in der Regel und namentlich in vorliegendem Falle nicht besteht;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Assisengericht den Antrag der Staatsbehörde wegen Vorlesung der schriftlichen Aussagen der Zeugen Lang und Bühl und erklärt daß dieselbe nicht statt haben könne.

Nach Ausspruch dieses Urtheils wird die Sitzung aufgehoben.

Digitized by Google

Sitzung vom 22. August 1833.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Frage, ob der königl. General-Prokurator oder der Angeklagte verlange, daß noch eine Frage an irgend einen Zeugen gestellt werde?

Auf die verneinende Antwort ertheilt der Präsident dem königl. General-Prokurator das Wort, und derselbe hält folgenden Vortrag:

Meine Herren Geschwornen!

Sie haben während des Verlaufes der Sitzungen vom 19. bis heute die Thatsachen, auf welche die Anklage gebaut ist, vernommen; Sie haben die Belastungs- und Entlastungszeugen darüber gehört; — und es ist nunmehr an mir, Ihnen die Anklagspunkte näher zu entwickeln.

Diese bestehen darin:

1) Daß der Angeklagte im Jahre 1832 Druckschriften in Pirmasens und der Umgegend, namentlich eine Flugschrift Nro. 2, Art. 2, „Gewalt", unter die Bewohner verbreitete und austheilte, und dieselben durch diese Mittel direkte anreizte, die königl. baierische Staatsregierung, selbst mit Gewalt der Waffen, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen.

2) Um die nämliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten und namentlich in seinem Kramladen, so wie in dem Lang'schen Wirthshause zu Pirmasens und in andern Wirthshäusern der Gemeinden Hilst und Schweix direkte aufreizte, die königl. baierische Staatsregierung mit Gewalt der Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen.

3) Daß er am 11. Juni 1832 sich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen, und zwar zum Umsturze der Staatsregierung, welche Provokationen aber alle ohne Erfolg geblieben sind.

Dieses sind die drei Punkte, wie sie im Anklageakt und aus den mündlichen Verhandlungen besonders herausgehoben sind.

Um Ihnen, meine Herren, dieses Alles in ein klares Licht zu stellen, theile ich das Ganze in zwei Fragen ein.

1) Sind diejenigen Thathandlungen, auf welche die Anklage gebaut ist, erwiesen — hat sich durch die öffentliche Verhandlung der Beweis derjenigen Thatsachen ergeben, welche in dem Anklageakt der Anklage zu Grunde gelegt sind, und

2) bilden diese Thathandlungen das Verbrechen der direkten Aufreizung zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität, zum, selbst gewaltsamen, Umsturze und Veränderung der königl. Staatsregierung — fallen dieselben unter den Begriff des Art. 102 in Verbindung mit Art. 87 des Code pénal.

Was nun die erste Frage betrifft, so ist durch die Aussagen der Zeugen erwiesen, und zum Theile von dem Angeklagten selbst nicht in Abrede gestellt, daß er Druckschriften, verbrecherischen Inhalts, unentgeltlich vertheilt und daß er seine Geschäftsreisen dazu benützt hat, solche Schriften mit sich zu nehmen und sie unentgeltlich zu verbreiten, und zwar in keiner andern Absicht, als um dadurch die Bürger und Einwohner gegen die bestehende Ordnung der Dinge, gegen die dermaligen Staatseinrichtungen Deutschlands aufzureizen, um so deren gewaltsamen Umsturz herbeizuführen.

In dieser Beziehung ist namentlich erwiesen, daß er

Digitized by Google

in den Gemeinden von Hilst und Schweir die Broschüren, betitelt: die preußische Glückseligkeit, den Aufruf zum Preßvereine, dann die Predigt von Pfarrer Juch in St. Wendel, die Gedichte von Dr. Große, und den allgemeinen Anzeiger von Zweibrücken vertheilte und unter das Publikum verbreitete. Eben so ist erwiesen, daß er in der Gemeinde Bundenthal die Flugschrift Nro. 2, Art. 2, „die Gewalt", in der Art austheilte, daß er ein Exemplar Jemanden in die Hand gegeben und eines Jemand Anderm, auf öffentlicher Straße, auf dessen Wagen geworfen hat. —

Diese Flugschrift enthält vier verschiedene Aufsätze, welche Ihnen sämmtlich abgelesen wurden, und es wird Ihnen nicht entgangen seyn, daß besonders der Aufsatz, überschrieben: „Gewalt", die bittersten Ausfälle gegen alle jetzigen Regierungen und besonders gegen die baierische Regierung enthält, weßhalb ich hier nicht nöthig habe, Ihnen den Inhalt desselben nochmals vorzutragen; derselbe ist Ihnen hoffentlich noch frisch in dem Gedächtnisse.

So hat er auch erwiesenermaßen den Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 26. Juni 1832, Nro. 43, wegen des darin enthaltenen Aufsatzes: „Zweibrücken den 25. Juni", zu verbreiten gesucht, worin es heißt, daß mehrere Gemeinden zusammengetreten seyen und beschlossen hätten, ihren im Militärdienste stehenden Söhnen und Verwandten im Ernste zu bedeuten, daß, so fern sie gegen ihre Verwandten, überhaupt gegen die Bürger ihre Waffen gebrauchten, sie solchen Befehlen nicht Genüge leisten sollten, indem sie alsdann zu erwarten hätten, daß sie von ihren Verwandten und Bekannten verstoßen und nicht mehr in den Gemeinden ihrer Heimath geduldet würden.

Dieser Aufsatz enthält offenbar den Versuch, das Militär in seiner Pflicht irre und wankend zu machen, und solches zu bewegen, gegen seine Obliegenheit zu handeln.

Endlich ist dargethan, daß er die Flugschrift Nro. 3, worin verschiedene Aufsätze enthalten, unter andern das bekannte Appellationsgerichts-Urtheil vom 14. April 1832, ebenfalls verbreitet hat.

Auf dieses Urtheil hat man sich in der frühern Verhandlung, so wie in der gegenwärtigen vielfach bezogen, weßhalb ich es für nothwendig finde, zur Beseitigung allenfallsiger Mißverständnisse, nochmals darauf einzugehen.

Dieses Urtheil ist meines Erachtens auf ganz richtige Grundsätze gebaut. Es heißt in dessen Motiven: In Erwägung, daß das Schwanken des Angeschuldigten Dr. Wirth in seinen Ansichten beweiset, daß dieser sich selbst noch nichts zum festen Vorbild aufgestellt hat, und nicht einmal bereit wäre, für eine Verfassungs-Abänderung einen Plan zur Vereinbarung vorzulegen, und daß er zu seiner eigenen Belehrung die Mitwirkung anderer Denker anruft ꝛc. —

Sie sehen also, meine Herren, daß Dr. Wirth darum freigesprochen wurde, weil das Appellationsgericht von der Ansicht ausgegangen ist, daß derselbe damals mit sich selbst noch nicht einig war, daß er sich also damals wegen des Schwankens in seinen Ansichten noch nicht gerade für den Umsturz einer bestimmten Staatsverfassung und Einführung einer andern aussprechen konnte.

Das Gericht betrachtete dessen, damals bezüchtigten Aufsätze als bloße Doctrinen, die er der Beurtheilung des Publikums unterwerfen wollte.

Mit Unrecht beruft man sich heute auf dieses Urtheil, heute, wo auf die unumwundenste Art geradezu ausgesprochen ist, der jetzige staatsrechtliche Zustand, die jetzige Regierung könne nicht mehr bestehen, und ein anderer Zustand, eine andere Regierung müsse eingeführt werden.

Dieß ist der erste Anklagepunkt.

Es ist somit zur Genüge dargethan, daß der Angeklagte auf jede Art und Weise Schriften, deren verbrecherische Tendenz hinreichend nachgewiesen ist, in das Publikum verbreitete, um dadurch, eine andere Absicht ist nicht denkbar, die Bewohner zu dem mehrfach schon angegebenen Zwecke aufzureizen.

Daß der Angeklagte den Inhalt dieser Schriften gekannt habe, gibt er selbst zu, und ist auch dadurch vollständig hergestellt, daß, nach verschiedenen Zeugenaussagen, er mehrere derselben bald da bald dort mit Eifer und Wärme öffentlich vorgelesen hat.

Der zweite Punkt, der in dem Anklageakt herausgehoben ist, besteht darin, daß er um diese Zeit, vom Frühjahr auf den Sommer 1832, die Einwohner von Pirmasens und der Umgegend an öffentlichen Orten zu dem erwähnten Zwecke angereizt habe.

Er hat namentlich in seinem Kramladen, welcher zu den öffentlichen Orten im gesetzlichen Sinne gezählt wird, durch Ablesung dieser Schriften und Blätter die Anreizung versucht; er hat zu diesem Zwecke förmlich aufrührerische Reden gehalten, und namentlich in öffentlichen Wirthshäusern zu Hilst und Schweir sich geäußert, wenn die Regierungen keine Conzessionen machen, so mögen sie sich

Digitized by Google

die Folgen der anzuwendenden Waffengewalt selbst zuschreiben. Ferner hat er sich geäußert, „was wollen denn die Bettel-Fürsten", eben so: „in 3 Wochen haben wir mehr Leute als der König, dann geht es drunter und drüber"; endlich: „wir sind unser viele Tausende und Tausende, wir werden es schon in die Reihe bringen."

Der Angeklagte hat sich ferner im Lang'schen Wirthshause zu Pirmasens geäußert:

„Jetzt ist es an der Zeit, daß jeder Bürger sich bewaffnen muß, ich sage Euch noch einmal, heute ist der „Tag, daß jeder sich bewaffnen solle; man hätte besser „gethan, sich zu bewaffnen, als den Baum, der die deutschen Farben trug, abzuhauen; ich fordere jeden guten „Patrioten auf, der heiligen guten Sache treu zu bleiben, „der Tag ist nahe, wo sich das Schicksal der Menschheit „entscheiden wird, und jeder Patriot wird aufgefordert, „sich darauf vorzusehen."

In dem Greiner'schen Wirthshause hat er geäußert:

„Der heutige Freiheitsbaum bedeutet etwas ganz anderes, als der Freiheitsbaum in den 90er Jahren. Wer „diesen Baum und die altdeutsche Farbe angreift, greift „mein Herz an; wir müssen handeln als Männer, und „so kann es nicht bleiben."

Diese Aeusserungen an verschiedenen öffentlichen Orten, wie sie durch die Zeugen hinlänglich erwiesen sind, und zum Theil von dem Angeklagten selbst nicht in Abrede gestellt werden, zeigen, daß überall zur Abänderung der dermal bestehenden Ordnung aufgefordert worden ist; denn es heißt immer, daß es nicht so bleiben könne, daß es anders werden müsse, und, um dieß zu bewerkstelligen, geschieht die Aufforderung zur Bewaffnung in den Worten: „es sey an der Zeit, daß jeder Bürger sich bewaffne, und es wäre besser gewesen, wenn man sich gleich bewaffnet hätte, als den Baum abzuhauen. Der Tag sey nahe, wo sich das Schicksal entscheiden würde, und jeder Bürger werde aufgefordert, sich darauf vorzusehen."

Ich glaube sonach, daß durch diese Reden, ausgesprochen an öffentlichen Orten, die direkte Aufreizung zu dem vor angegebenen Zweck — des Umsturzes und der Veränderung der dermaligen Staatsverfassung, vollkommen erwiesen ist.

Der dritte Anklagepunkt besteht darin, daß er am 11. und 12. Juni 1832 sich Waffen verfertigen ließ, um dadurch die Einwohner anzureizen, sich gleichfalls zu bewaffnen, welche Provocation jedoch ohne Folge geblieben ist.

Mit diesen Waffen hat es folgende Bewandtniß:

Der Angeklagte bekam am Pfingstmontag, am 11. Juni v. J. einen Brief aus Zweibrücken — nach Aussage der Zeugen, welche diesen Brief gesehen haben, und nach Aussage des Angeklagten selbst zum Theil — folgenden Inhalts: daß es an der Zeit sey, das Gesetz zu schützen, welches in Gefahr sey, indem nämlich mehrere Volksmänner in Zweibrücken arretirt werden sollen; jedoch solle man vor Ankunft weiterer Nachricht nichts thun; es werde nun losgehen.

Am 11. Juni, was ich wohl zu bemerken bitte, wurde dieser Brief durch einen Expressen nach Pirmasens dem Angeklagten überbracht; derselbe machte auch Mittheilungen davon, denn Sie haben von einem Zeugen vernommen, daß er ihm zugemuthet habe, von diesem Briefe mehrere Kopien zu machen; und daß dieser Zeuge hinzu setzte, er habe wohl eine Kopie für sich, nicht aber auch für Andere gemacht, wie Baumann es verlangt hätte, wahrscheinlich damit dieser Brief zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollte.

Hiebei ist zu bemerken, daß der Angeklagte damals wirklich nach Zweibrücken ging und seine Frau von Pirmasens wegschickte, wahrscheinlich, weil er dachte, es werde nun zu Gewaltthätigkeiten kommen; und um zugleich für seine Person unter diesen Verhältnissen um so ungehinderter auftreten zu können.

Schon am 12. Juni ließ sich nun der Angeklagte 4 Sensen verfertigen, welche nach Art der sogenannten Polensensen in aufrechter Stellung an einer 6 — 7 Fuß hohen Stange befestigt wurden.

Auch haben Sie weiter gehört, daß am nämlichen Tage eine Frau von Thalfröschen in seinen Kaufladen kam, um Baumwolle zu kaufen. Baumann suchte bei dieser Frau das Gespräch auf die dermaligen Zeitverhältnisse zu leiten, und gab ihr auf, wenn sie nach Hause komme, so solle sie ihren Leuten sagen, „sie sollen sich mit stechenden und „schneidenden Instrumenten versehen, die zum Stechen und „Hauen gut sind, es gehe jetzt an."

Baumann's Frau fügte noch bei: „Schüler hat sich „für uns gewehrt, so müssen wir uns auch für ihn wehren."

Diese Frau begab sich nach Hause und erzählte dieß gerade so ihrem Manne.

Bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung hat sie

Digitized by Google

diese, schon von dem Bürgermeister zu Protokoll gegebene, Aussage bestätigt und in den nemlichen Ausdrücken wiederholt. Erst in der gestrigen Sitzung erklärte diese Frau, sie könne sich jetzt dieser Rede nicht mehr erinnern, sie berufe sich aber auf ihre frühere Aussage.

Der Angeklagte Baumann hat zwar schon bei der Vernehmung dieser Frau in Abrede gestellt, mit derselben überhaupt ein solches Gespräch geführt', am allerwenigsten ihr aber einen solchen Auftrag gegeben zu haben, und es Ihrer Beurtheilung anheim gegeben, zu ermessen, ob es nicht absurd wäre, anzunehmen, daß er einen solchen Auftrag einer alten Frau gegeben habe, und dies um so mehr, als dieser Auftrag an Leute gerichtet gewesen seyn solle, die er gar nicht kenne, indem seines Wissens nicht einmal Jemand aus der Gemeinde Thalfröschen Mitglied des Preßvereins gewesen sey.

Allein die Frau bestand darauf, daß sie mit Baumann ein solches Gespräch geführt habe, sie hat ihre erste Angabe mit denselben Worten vor dem Untersuchungsrichter wiederholt und in der gestrigen Sitzung erklärt, daß, wenn sie sich auch jetzt der Sache nicht mehr erinneren könne, sie doch in ihrem schriftlichen Verhöre die Wahrheit angegeben habe.

Wie soll auch diese Frau, die von politischen Verhältnissen gar nichts weiß, auf diesen Gedanken gekommen seyn? Wie soll eine Frau diese Ansichten aus sich selbst entwickeln, wenn es ihr nicht vorgesagt worden wäre. Es ist demnach in die frühere Aussage dieser Frau nicht der geringste Zweifel zu setzen.

Diese Angabe der Zeugin wird auch noch dadurch unterstützt, daß dieser Vorfall zu einer Zeit statt hatte, wo Baumann kurz zuvor den Brief aus Zweibrücken erhalten hatte, und daher Veranlassung zu dieser Aeußerung genommen haben mochte.

In Bezug auf die Polensensen wird von dem Angeklagten auch angeführt, daß solche nicht zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, Behufs einer Umwälzung, gefertigt worden seyen, daß er sich dieselben vielmehr in Folge des Vorfalls im Lang'schen Wirthshause, wo er Mißhandlungen erlitten habe, und bedroht worden seyn soll, zu seiner Hausvertheidigung und zu seinem Selbstschutze habe verfertigen lassen. Allein, meine Herren, aus den wiederholten Aeusserungen des Bürgermeisters und der andern Zeugen geht hervor, daß gerade damals die sogenannten Liberalen nicht eingeschüchtert waren; gerade sie waren der Besorgniß des Angriffes nicht ausgesetzt. Sie haben gehört, daß es gerade umgekehrt der Fall war, daß vielmehr die andere Partei eingeschüchtert und in der Lage war, einen Angriff befürchten zu müssen. Auch war Baumann durchaus nicht genöthigt gewesen, sich solche Waffen zu seiner Hausvertheidigung fertigen zu lassen, denn er hatte ganz gewiß gewöhnliche Waffen, als Säbel und Pistolen, in seinem Hause und hätte diese Polensensen durchaus nicht nothwendig gehabt.

Sie haben ferner gehört, meine Herren, daß, wäre ein Exzeß von Seiten der Gegner Baumanns versucht worden, die Behörde, sofern man sich an sie gewendet hätte, durchaus in der Lage war, rechtzeitigen Schutz gewähren zu können.

Berücksichtigt man noch die Aussage des Wirths Faul, welcher ausdrücklich erklärte, das Erscheinen dieser Polensensen habe in der ganzen Umgegend einen betrübenden Eindruck gemacht, ferner die Aussagen verschiedener anderer Zeugen, die bezüglich dieser Sensen die Aeusserung hörten: „sie sind gut gegen Infanterie und Kavallerie — wir haben schon lange Steuern genug bezahlt, wir wollen nun „einmal sehen, wo das Geld hinkommt", so geht aus dieser Zusammenstellung klar hervor, daß die Art dieser Bewaffnung nicht für den Zweck der Selbstvertheidigung seyn konnte, sondern daß der Angeklagte durch diese Sensen nur mit aufmunterndem Beispiele vorangehen wollte, um durch dieses Mittel zur Bewaffnung anzureitzen.

Wegen des vorhin angeführten Briefes aus Zweibrücken muß ich noch nachträglich eine nähere Aufklärung geben, die nur derjenige geben kann, welcher damals selbst in Zweibrücken gelebt hat. In diesem Briefe heißt es: es sey Zeit das Gesetz zu schützen, welches in Gefahr sey, indem nämlich mehrere Volksmänner in Zweibrücken arretirt werden sollten. — Es bezog sich dieser Brief auf ein Gerücht, welches damals in Zweibrücken in Umlauf war, als sollten Schüler, Savoye und Gelb arretirt werden.

Um dieses Gerücht noch gehässiger zu machen, streute man auch aus, daß sämmtliche Mitglieder, welche in der Anklagekammer waren und das fragliche Erkenntniß gegen Dr. Wirth erlassen hatten, arretirt werden sollten, es sey von München der Befehl dazu gekommen u. s. w.

Durch diese und ähnliche Gerüchte suchte man jede allenfallsige Arretirung recht gehässig zu machen, und wo möglich zu hintertreiben.

Dieser Brief soll von einem gewissen Daniel Hellwig

Digitized by Google

geschrieben worden seyn, worauf das „D" hinzudeuten scheint, von dem mehrere Zeugen gesprochen haben, derselbe konnte jedoch bei der Haussuchung nicht mehr ausgemittelt werden; glaubwürdige Personen versichern indeß, daß Baumann früher diesen Brief immer in der Tasche bei sich getragen habe. Es ist wahrscheinlich, daß er denselben bei der Haussuchung auf die Seite zu bringen wußte. — Der Inhalt des Briefes ist jedoch durch Zeugen, welche denselben gelesen haben, hinlänglich constatirt.

Ich glaube demnach, daß auch dieser Punkt, der dritte und letzte — wegen direkter Aufreizung zur Bewaffnung zum Umsturze der Staatsregierung — vollkommen nachgewiesen ist.

Ich komme nun zur zweiten Frage: Bilden diese Handlungen, welche ich bisher näher bezeichnet habe, das Verbrechen der direkten Aufreizung im Sinne der Art. 87 u. 102 des Strafgesetzbuches? Sie werden sich noch aus den früheren Verhandlungen erinnern, daß über den Begriff der direkten Aufreizung verschiedene Ansichten aufgestellt wurden. Ich bestehe auf der von mir enwickelten Ansicht und zwar aus folgenden Gründen:

Der Art. 102 fordert vorerst, daß die Aufreizung öffentlich geschehen sey, und zwar durch Reden in öffentlichen Versammlungen und in öffentlichen Orten, oder durch Verbreitung von Druckschriften in das Publikum.

Daß das Eine wie das Andere durch den Angeklagten geschehen ist, wurde bereits vollkommen nachgewiesen; denn er hat sogar seine Geschäftsreisen und jede andere Gelegenheit benutzt, um die oben bezeichneten Schriften zu verbreiten; er hat sie den Leuten auf öffentlichen Straßen in die Hand gegeben, auf den Wagen geworfen und in öffentlichen Wirthshäusern auf die Tische hingelegt, weil er dachte, daß Gäste in die Wirthshäuser kommen und die Schriften lesen würden.

Ebenso ist es außer allem Zweifel, daß Wirthshäuser, so wie sein Kramladen, wo er erwiesenermaßen aufrührerische Reden hielt, in dem gesetzlichen Sinne öffentliche Orte sind; denn unter öffentlichem Ort versteht der Gesetzgeber einen Ort, wo Jeder Gelegenheit hat, hinzukommen, wo Niemanden der Zutritt verwehrt ist, — als solche öffentliche Orte sind daher ebensowohl Kramläden als Wirthshäuser zu betrachten.

Das zweite gesetzliche Erforderniß des Art. 102 besteht darin, daß diese Provocation eine direkte seyn muß. Eine Aufreizung ist direkt, wenn sie offen, gerade, unverholen, bestimmt und förmlich zu irgend einem Zweck geschieht, so daß kein Zweifel mehr über die Absicht, über den Zweck existirt.

Dieß sind die Erfordernisse zu einer strafbaren Aufforderung.

Daß der Angeklagte durch Verbreitung von Schriften, durch Reden an öffentlichen Orten sich der direkten Aufreizung schuldig gemacht hat, habe ich bereits entwickelt; denn er hat dieses Alles nur zur Verwirklichung seines Zweckes, zur Herbeiführung des Umsturzes und der Veränderung der Staatsregierung gethan.

Der Gesetzgeber wollte, nachdem er im Art. 88, 87 u. 90 den Begriff über Attentat aufgestellt hatte, auch für die Aufreizung eine Strafe festsetzen, und dieses ist durch den Art. 102 geschehen.

Nach dem Sinne und dem Worte dieses Art. 102 ist jeder strafbar, der direkte, gerade, unverholen aureizt. — Diese Handlung ist immer strafbar, jedoch mit Rücksicht auf den mehr oder mindern Erfolg.

Es erscheint demnach die Provokation als ein selbstständiges Verbrechen und der Art. 102 spricht sich in dieser Beziehung als selbstständige Gesetzesstelle aus. — Es ist weiter nichts erforderlich, als daß die Provokation an öffentlichen Orten geschehen sey; es ist durchaus nicht nothwendig, daß bei der direkten Aufreizung die Mittel angegeben werden, durch welche der Zweck erreicht werden kann, auch nicht die Zeit, wann die Handlung vor sich gehen soll, alles dieses anzugeben ist nicht nothwendig.

Allein der Angeklagte hat auch die Mittel zum Zwecke angegeben, durch die Aufforderung zur Selbstbewaffnung; er ist also weiter gegangen, als im Sinne des Gesetzes zur direkten Aufreizung nöthig gewesen wäre.

Der Zweck dieser Aufreizung muß, wie gesagt, geradehin, geradezu und ohne Umschweif ausgesprochen werden. Dieser Zweck ist hier klar durch den Angeklagten ausgesprochen, indem er sagte: „es kann nicht so bleiben, es muß anders werden, der dermalige Zustand ist unhaltbar!"

Ich glaube daher, daß in jeder Beziehung die gesetzlichen Bedingungen vollkommen vorhanden sind, und es kann kein Zweifel mehr bestehen, daß der Angeklagte nicht alle Mittel benützt hat, um seinen vorgesetzten Zweck zu realisiren.

Dieß sind diejenigen Momente, welche ich Ihnen in Bezug auf die aufgestellten zwei Fragen vortragen wollte.

Ich will nun hören, was der Angeklagte und sein Ver-

Digitized by Google

theidiger dagegen vorbringen werden und behalte mir vor, darauf die geeigneten Erwiederungen zu machen.

Vertheidigungs-Rede

des Herrn Melchior Philipp Karl Baumann, Handelsmann zu Pirmasens.

Meine Herrn Geschwornen!

Das Gesetz und nur das Gesetz hat Sie berufen, um zu prüfen und ein unpartheisches Urtheil zu fällen, über verschiedene angebliche politische Verbrechen, deren die königl. Staatsbehörde hier gut fand, mich zu beschuldigen.

Ihrem Scharfblick wird die Unhaltbarkeit der Anklage, gestützt auf nichts erweisende Zeugen-Aussage, zuverläßig nicht entgangen seyn.

Mit dem ruhigen Bewußtseyn, auch nicht ein einziges dieser erdichteten und mir zu Last gelegten vorgeblichen Verbrechen, mich schuldig gemacht zu haben, kann ich ohne Scheu vor Ihre Augen treten, um mich Ihrem unpartheischen Urtheil zu unterwerfen.

Meine Herren, glauben Sie indessen nicht, daß ich hier vor Ihnen meine politische Meinungen verhehlen oder Handlungen, die ich wirklich begangen habe, verdrehen werde, um Sie zu einem mir günstigen Urtheil zu stimmen.

Nein, meine Herrn, davon bin ich weit entfernt, ich will vor Ihnen nur lügenhafte Gerüchte und Aeusserungen widerlegen, welche entweder eine kranke Phantäsie erfunden hat, oder nichtswürdige Kreaturen und feile Spionen einer rachesüchtigen Partei ausstreuten, die der Willkührherrschaft und dem Eigennutz fröhnt, und nach Bürgerblut lechzet.

Was die ganze gegen mich gerichtete Anklage betrifft, nämlich zum Umstuz der bestehenden Regierung des Königreichs aufgereizt zu haben, welches aber ohne Erfolg geblieben seye, so werden Sie aus der bereits erfolgten Zeugenaussage sowohl, wie auch aus meinen Erklärungen hierüber zureichend ersehen haben, daß dieselbe gänzlich ungegründet sind,

Noch insbesondere sehe ich mich veranlaßt, die gegen mich Statt gehabte Anklage, das erfolgte Zeugenverhör und meine Erklärungen hierüber wiederholt an Ihrem Gedächtnisse vorüber zu führen, um Ihnen hierdurch einen klaren Ueberblick der ganzen Anklage zu verschaffen.

Digitized by Google

Nicht gesonnen, mir eine solche unnatürliche Geistes-Tyrannei jemals gefallen zu lassen, so datirt sich auch schon von jener Zeit an die rachsüchtige kaum zu beschreibende Verfolgung, welcher ich und meine trauernde Familie uns bis heute ausgesetzt sehen mußten.

Meine Herrn! — Als Bürger belehrte mich die Ueberzeugung, daß der heutige Zustand der Dinge ein unnatürlicher ist, daß die reinen Interesse der deutschen Volksstämme nicht volksthümlich vertreten, und daß alle und jede der bestehenden Constitutionen, die des Königreichs Baiern mit inbegriffen, nur sehr wenig, ja ich möchte sagen der Gesammtheit gar keine Bürgschaft darbietet, und nur einzelne Kasten sich durch dieselben auf Unkosten der Gesammtheit bevorzuget sehen.

Eben so sehr bin ich aber auch überzeugt, daß ein besserer Zustand nur allmählig auf dem Weg der Aufklärung, Belehrung und Ueberzeugung, und nicht gewaltsam, wenn er von Dauer sein soll, herbeigeführt werden kann.

Darum, meine Herren, nahm auch ich einen so warmen Antheil an der Gründung des Preßvereins, indem mich, wie Tausend Andere, die hohe Idee, die dem Vereine zu Grunde lieget, gleich jenen begeisterte,

Nicht Begünstigungen und Erweiterungen der Vorrechte einzelner Kasten, sondern Sicherstellung der natürlichen und gesellschaftlichen Rechte Aller, wesentlich Freiheit der Meinungen, der Presse und der Rede, das ist ihr Wille.

Gleichmäßige Verpflichtung Aller, und gleicher Genuß dieser Rechte, — Beseitigung aller bestehenden unnatürlichen Gesetze jeder Art, welche nur das Gepräg der Barbarei an sich tragen, die persönliche Freiheit gefährden, — der Stufe der Civilisation, auf welcher unsere gegenwärtige Generation stehet, nicht mehr angemessen sind, die Beseitigung, namentlich jener römischen Gesetzgebung und der aus den Zeiten des Faustrechtes herstammenden, die einzig darauf berechnet ist, nur die Herrschaft des Klerus und der absoluten Gewalt zu befestigen, die Masse in einem rechtlosen Zustand zu erhalten, um sie als willenloses Werkzeug zu mißbrauchen, und der Entwicklung der geistigen und materiellen Wohlfahrt hindernd in den Weg treten.

Die Abschaffung dieser ist ihr wohlbegründetes Verlangen.

Nach meiner Ueberzeugung bildet den Staat eine Anzahl Menschen, die der unsichtbare Schöpfer des Universums aus gleichem Stoffe und zu gleicher Bestimmung geschaffen, nur mit dem Unterschied, daß sich zufällig der Eine mit mehr, der Andere mit weniger zeitlichen Mitteln begabt sieht, ein Zustand indessen, der mit als Triebrad zu dienen scheint, um die große Weltmaschine in ebenmäßiger Schwungkraft zu erhalten.

Ausserdem hat der Schöpfer des Menschen es einzig und allein dessen freien Willen überlassen, sich Bahn zu brechen, seine Geistesfähigkeiten zu entwickeln, um hierdurch nicht nur allein den seinen Fähigkeiten angemessenen Rang in der Gesellschaft einzunehmen, sondern auch dadurch zu dem Mittel zu gelangen, sein geistliches, sittliches und materielles Wohl zu gründen.

Da aber der Zweck des Daseins aller Menschen ohne Unterschied kein anderer, als nur einer und derselbe sein kann, und nur verschiedenartige Wege, den Einzelu wie Alle, zu einem und demselben Ziele führen, ja selbst deren

Digitized by Google

Erſcheinen wie deren Verſchwinden von der Weltbühne ohne Unterſchied der Perſonen, wie der eine und dieſelbe iſt, ſo kann es ſonach auch in keiner Staatsgeſellſchaft angeſtammte Bevorrechtungen

Vertheidigungs-Rede

des Herrn Anwalt Glaſſer für Herrn Baumann.

Das Vaterland hat bereits eine heilige Schuld abgetragen, indem es durch den Mund der Geſchwornen, den muthigen Vertheidigern der Menſchenrechte und Volksfreiheiten, welche vor dem Angeklagten Baumann jene Sitze einnahmen, verkünden ließ, daß es ſein Wille durchaus nicht ſey, dieſelben aus ſeiner Mitte zu verbannen und daß es dieſelben auch nicht für die Verbrecher halte, wozu ſie Einzelne ſtempeln wollten.

Die Geſchichte, jene Nebenbuhlerin der Zeit, Aufbewahrerin und Richterin menſchlicher Handlungen und Warnerin der Zukunft, hat die Tilgung dieſer großen Schuld mit goldenen Buchſtaben bereits der Mit- und Nachwelt angezeigt,

Doch noch Eine Schuld eben ſo heilig als Jene, bleibt ihm zu tilgen übrig, auch Demjenigen, der heute vor Ihrem Richterſtuhl ſteht, das Nemliche zu verkünden.

War ihm auch nicht vergönnt, das Schickſal jener großer Männer in dieſem Saale zu theilen, und gleichzeitig mit ihnen als Angeklagter zu erſcheinen, war ihm auch nicht vergönnt, den Eindruck, den die glänzenden, durch die Macht der Wahrheit erleuchteten Reden dieſer Angeklagten ſowohl, als ihrer talentvollen Vertheidiger auf die Ueberzeugung ihrer Richter machen mußten, auch für ſeine Sache in Anſpruch zu nehmen, ſo findet er doch in dem Bewußtſeyn, daß die Gerechtigkeit hier ihren Sitz aufgeſchlagen habe, und mit leidenſchaftsloſer Unpartheilichkeit die Anklage und Vertheidigung würdigen werde, eine kräftige Stütze.

Er erwartet von dieſer Gerechtigkeit das Ende ſeiner 14monatlichen Leiden, die Rückkehr in den Kreis ſeiner bekümmerten Familie, die Rückkehr in ſein ſtilles harmloſes Leben, aus welchem ihn der finſtere Geiſt, der unſere Zeit beherrſcht, geriſſen hat.

Er erwartet die Zurückgabe ſeiner unbefleckten Ehre und mit ihr die Wiederherſtellung des Vertrauens, welches, indem es ihn im Kerker faſt verlaſſen, in ſeinem Hauſe Verluſt und faſt gänzlichen Ruin zur Folge hatte. —

Zuſammengefügt aus den heterogenſten Beſtandtheilen des Volksgeiſtes, vereint mit einer an den Ufern des Rheines gelegenen Provinz, welcher früher ſchon, nach einer langen finſtern Nacht der Unterjochung und Erniedrigung, die das Auge für das Erkennen des Lichtes faſt geblendet hatte, vergönnt war, die Göttin der Freiheit in ihrer höchſten Glorie auf ihrem Boden begrüßen und in ihren Tempeln jener der Vernunft Weihrauch ſtreuen zu dürfen, welche, wenn ſie gleich in ſturmbewegter Zeit dieſe durch den Despotismus wieder verdrängt und das Licht auslöſchen ſah, das Jene angezündet hatten, doch in ihren zurückgelaſſenen Spuren ewig neue Erinnerungen an Jene göttlichen Erſcheinungen

fand, die den Glauben und die Hoffnung an ein Wiederkehren nicht untergehen ließen. —

Vereint mit einer solchen Provinz, in welcher ein höherer Aufschwung des Geistes, mit empfänglichem Sinn für die Angelegenheiten des Vaterlandes wetteifernd, die politische Reife des Volkes über die Stufe der Bildung ihrer jenseitigen Brüder erhoben hat, bietet das Königreich Baiern einen Staat dar, der erst kürzlich aus einem absolut-monarchischen in einen constitutionellen übergetreten ist.

War das durch die Constitution dem Volk gemachte Geständniß,

, gleich keine vollständige Wiederherstellung seines naturrechtlichen Zustandes und eine vollständige Anerkennung der Attribute seiner Geburt, nemlich vollkommene Freiheit, so war sie doch ein Freibrief zur freien Entwickelung seines politischen und geistigen Zustandes, und der Grundstein auf welchem für die Zukunft das neue Gebäude der wirklichen Freiheit errichtet werden konnte.

Die erste Frucht dieser Veränderung mußte ein gewaltiger Stoß der Meinungen und Gedanken, so wie eine allgemeine Bewegung des entfesselten Volksgeistes seyn, und mußte, indem er sich mehr oder weniger fühlbar allen Klassen des Volkes mittheilte, im ganzen Lande verspürt werden.

Kräftiger mußte aber diese Bewegung des Volksgeistes im Rheinkreise hervortreten, und der Stoß der Meinungen und Gedanken *hier* wiederhallen, wo früher schon die Freiheit und Vernunft ihre Herrschaft verkündet, und die Zeit ihr Andenken nicht verwischt hatte.

Der helle Sinn des Volkes konnte nicht dem Gedanken Raum geben, daß es unberufen sich in ein fremdes Gebiet einschleiche, wenn es seine Wünschen und Ideen über die engen Grenzen dieser Constitution auf den großen Schauplatz der Geschichte früherer Tage hinübertrage und in diesem Buche die Lehren suche, wie es die aufschießende Knospe der Freiheit zur Bluthe erziehen und als ewig grünende Blume aufbewahren könne.

Was es hier laß, verkündete ihm, daß dies nur durch einen heißen Kampf geschehen könne, und daß die Stunde geschlagen, wo dieser Kampf anheben müsse, aber durch einen Kampf anderer Art, als ihn die Geschichte der frühern Zeit vor Augen führt, nemlich durch einen Kampf der Seele mit den Waffen des Geistes und der Vernunft zur innern Aufrichtung des Menschen und zur Erweckung der allgemeinen Sympathie der Gesinnungen.

Das Volk erkannte, daß ein Kampf der Meinungen, weit entfernt den Untergang des Staates herbeizuführen, vielmehr denselben befestige und aufrecht erhalte, indem er auf dem Wege des Friedens durch die Aufklärung allmählig zum Ziele führe.

Es erkannte, daß durch den gegenseitigen Austausch der Meinungen und Ansichten, ein allgemeines Verständniß herbeigeführt, die Erkenntniß des Rechts und der Wahrheit bewirkt, der Sinn für Recht und Gesetzlichkeit im Volke geweckt und aus dem unterwürfigen Knecht, ein freier ordnungsliebender, dem Gesetze unterthäniger Staatsbürger gebildet werde, der sein Heil und Wohl nicht in den gnädigen Blicken seines Herrn, sondern einzig und allein in dem Festhalten an dem Recht, und der durch die Gesetze der Vernunft und der Moral ausgesprochenen Geboten suchen möge.

Sobald das emancipirte Volk sich seiner Rechte bewußt wird, so nimmt es nicht blos deren ungestörte Ausübung in den Grenzen der Zuständigkeit in Anspruch, sondern verlangt auch Entfernung aller jener Hindernisse — mögen sie auch auf tausendjährigen Bestand sich stützen — welche diese Ausübung beschränken, oder gänzlich unmöglich machen. —

Begreiflich ist es, und liegt in der Natur der Sache, daß es gegen wirkliche oder vermeintliche Eingriffe in seine Rechte und Freiheiten seine Stimme erheben, durch Erklärung und Auslegung bestehender Verträge, Gesetze und Statuten auf diese Rechte hinweisen, und durch Aufhellung allenfalsiger Mißbräuche und stattgehabten Rechtsverletzungen deren Beseitigung auf dem Rechtsweg verlangen darf — mit einem Wort: Es versteht sich von selbst, daß dem Volke das Recht zukommt, sich in Discussionen über seine Lage und Rechtsverhältnisse einzulassen, und bei den öffentlichen Angelegenheiten mitzureden.

Digitized by Google

Unvermeidlich ist es denn auch, daß in dem großen Entwickelungsprozeß menschlich-politischer Erhebung das Verlangen nach Reformen hervortrete, weil mit der fortschreitenden Entwickelung des äußern politischen Zustandes und der davon unzertrennlichen Steigerung der Civilisation, die innern organischen Einrichtungen des Staates gleichen Schritt halten und das Veraltete den zeitgemäßen Veränderungen nothwendig weichen muß.

Wir sehen daher in allen jenen Staaten, wo früher schon Constitutionen bestunden, den Geist der Reform geschäftig das Alte, Unpassende zerstören und das Neue einführen. Wir haben ein lebendiges Zeugniß hievon in der neueren Geschichte von Frankreich und England.

Dieser Geist der Reform hat zwar in keiner Zeit geschlummert, sondern ewig wach und thätig ist er unsern Blicken hie und da gleich einem Traumgesicht vorübergeeilt, weil er ohne Reaktion seinen Lauf fortsetzte, aber in der neueren Zeit gab er sich in Deutschland, besonders im Rheinkreis darum mit großem Geräusche kund, weil manche versuchten seinen Lauf mit Gewalt zurückzuhalten und in ihrer unbegreiflichen Verblendung sich einbildeten, gleich Giganten den Himmel stürmen, und diesem Geist Einhalt gebieten zu können.

Er hat sich darum mit vielem Geräusch in Deutschland kund gegeben, weil die Lichtscheuen aufgeschreckt durch die Julireignisse des Nachbarstaates, den Vorfall der guten alten Zeit mit ihren uralten kränkelnden Gewohnheiten nahen sahen, und darum ein Jammergeschrei wegen Raub und Empörung ausstießen, und ihn als ein gräßliches Gespenst schilderten.

Dieser Geist hat, wie die Geschichte der Menschheit und jene aller Staaten beurkundet, niemals gerastet, sondern aller physischen und materiellen Kraftanstrengung zum Trotz sich vorwärts kämpfend, wenn auch etwas später, dennoch siegreich sein Ziel errungen.

Dieses Ziel war nicht, wie man zur Bethörung der Unwissenden gerne glauben machen wollte, „die gewaltsame „rohe Umänderung der sittlichen und rechtlichen Ordnung „der Dinge; Umsturz und Verwirrung der bestehenden Rechts„verhältnisse; gemeiner pöbelhafter Faustkampf zur Verwirk„lichung niedriger materieller Interesse;" sondern es ist ein edleres, würdigeres Ziel.

Dieser Geist der Reform ist auch der Geist der Civilisation und der Humanität, und hat sich nie etwas Anderes zum Gegenstande seines Strebens gewählt, als vernunftgemäße Entwickelung geistiger Intelligenz und sittliche Erhebung des Menschen, Verbannung aller derjenigen Geistesfesseln — mögen sie in Unwissenheit oder Vorurtheilen bestehen — welche das Fortschreiten der Vernunft aufhielten, und dadurch die wirklich freie Existenz des Menschen unterdrückten. Er hat sich niemals in die Niederungen des gemeinen Lebens verirrt, sondern in stiller, feierlich ernster Größe die Aufgabe der fortrollenden Zeit übernommen und gelöst. Er hat niemals durch körperliche und materielle Waffen gekämpft, sondern durch die Kraft seiner Gründe auf dem Weg der Belehrung und Ueberzeugung sich den Preis erfochten. Seine Losung ist Achtung vor dem Gesetze, gesetzmäßige Freiheit. Freiheit, gegründet auf Gleichheit vor einem schützenden, allen Forderungen der Vernunft und der Moral entsprechenden Gesetz. Seine Losung ist: Ordnung und Recht! Verbannung egoistischer Alleinhaberei durch Unterordnung des persönlichen Interesses unter jenes der Gesammtheit. Seine Losung ist: Achtung der unveräußerlichen Menschenrechte und Anerkennung des Guten, Wahren und Rechten, wo es sich findet.

Dieser Geist lehrt, wie Freiheit und Wohlfahrt aus dem Gesetze fließt, und ein wahrer und wirklicher Rechtszustand gebildet werde; fordert sonach auch nur auf, dem Gesetz und Recht zu folgen, und bewirkt und bedingt das Fortschreiten der Intelligenz auf friedlichem, gesetzlichem Wege. Dieser Geist ist daher kein feindlicher, sondern ein dem Menschen von der Gottheit zur Veredlung seines Daseyns zugesellter freundlicher Geist. Wer ihm folgt, folgt dem Gebot der Natur, der laut rufenden Stimme seines Herzens und der Forderung seines Verstandes. Wer ihm folgt und dient, handelt daher recht, verdient weder nach dem natürlichen, noch nach dem politischen Gesetz einen Vorwurf — Denn, wie kann der unrecht handeln und Tadel verdienen, der durch Entfernung von Mißbräuchen und unpassender Institutionen den Frieden und Ordnung im Staate begründet, die Ele-

Digitized by Google

mente zu künftigen gewaltsamen Erschütterungen zerstört, der Anarchie vorgebeugt, und in einem geregelten zeitgemäßen Rechtszustand den Bestand des Staates und der Regierungsgewalt befestigt wissen will. Haben doch selbst gekrönte Häupter in Zeiten, wo das siegreiche Schwerdt in ihren Händen flammte, diesem Geiste gehuldigt, und freiwillig, wo sie unumschränkt gebieten konnten, Reformen nicht blos als nothwendig anerkannt, sondern sie selbst vorgenommen.

Was haben die Monarchen auf dem Congresse zu Wien, indem sie hier aussprachen, daß in allen Bundesstaaten Constitutionen eingeführt werden sollen, anders gethan, als die Nothwendigkeit der Grundreform des bisherigen Regierungsprinzips sanktionirt?

Das Streben nach Reformen, und durch Erweckung einer allgemeinen Sympathie mittelst Aufklärung und Belehrung über das Wesen der dem Menschen nicht blos zustän-digen, ja sogar garantirten, vertragsmäßig anerkannten und feierlich beschwornen Rechte zu diesen Reformen auffordern, Mittel zur Verbesserung und Vervollkommnung des socialen Zustandes vorschlagen, den Unwerth und Schädlichkeit vorhandener Verhältnisse hervorheben, Eingriffe in die gesetzlichen Freiheiten des Volkes rügen und darauf aufmerksam machen, Maßregeln der Staatsregierung zu kritisiren und als unrechtlich anzufechten, und für die künftige Generation eine zur Blüthe reifende Saat eines veredelten socialen Zustandes auszustreuen, sind keine Verbrechen, sondern ganz erlaubte und in einem constitutionellen Staate sogar nothwendige Handlungen, weil gerade in einem constitutionellen Staate das Prinzip der Reform das Lebensprinzip bildet, und das Fortschreiten mit dem Zeitgeist wesentliche Bedingung der Existenz desselben ist.

Und in der That, nur diejenigen können in diesem Streben ein Verbrechen erblicken, die entweder aus Bosheit jeder Verbesserung sich widersetzen, oder aus Unwissenheit gegen dieselbe kämpfen. Denn wäre dieses wahr, so müßte die Civilisation des Menschen in jeder Periode durch ein Verbrechen erkämpft worden seyn, so hätte die Menschheit, statt berufen zu seyn, eine edle und erhabene Stellung — vermöge der ihr verliehenen geistigen Kräfte und ihrer sittlichen Natur zu behaupten, in ihrer Erniedrigung dem Thiere gleich sich fortschleppen, und auf seiner ersten Stufe des Eintritts in diese Welt stille stehen müssen. — Denn wäre dieses wahr, so wären wir alle Nachkommen von Verbrechern, und hätten von unsern Voreltern nur Schande und Schmach geerbt, so würde der Kulturzustand des Menschen, wie er jetzt besteht, auf einem Verbrechen beruhen, und es wäre unsere Pflicht, ihn ohne weiteres umzustoßen und in die Nacht der Finsterniß zurückzueilen.

Unsere Fürsten und Regenten wollen aber , nach dem Gesetze des Rechts und der Humanität herrschen, und der Aufklärung zugethan seyn — sie wollen daher auch Mißbräuche und Gebrechen im Staate abgestellt und Verbesserungen nach Maßgabe des Bedürfnisses, wie es der fortschreitende Culturzustand des Volkes enthüllt — auf dem gesetzlichen Weg vorgenommen wissen. Sie wollen, daß das Unvollkommene dem Vollkommenen weiche. Sie wollen daher auch, daß Vorschläge zur Veränderung gemacht werden.

Es ist also nach dem adoptirten Regierungsprinzip jedem Mitglied des Staates erlaubt, seine Meinung und Ansicht über staatsrechtliche Verhältnisse auszusprechen, das Gute zu loben, das Schlechte zu tadeln — Redefreiheit.

Es ist insbesondere in einem constitutionellen Staate ein wesentliches Recht der Bürger, die Rechte des Volkes vor der Welt und der öffentlichen Meinung zu vertheidigen, die Unwissenden durch Reden und Schriften zu belehren und aufzuklären, und Akte der Regierungsgewalt zu kritisiren, Ideen und Wünsche für Ermunterung der Civilisation auszusprechen, und durch Erweckung des Volkssinnes für das constitutionelle Prinzip eine solche Nationalrepräsentation zu erzielen, daß die Constitution eine Wahrheit werde.

Dieses, meine Herren, war das Ziel aller Schriftsteller neuerer Zeit, das Streben aller so sehr verkannten Demagogen. Wenn auch die Worte hie und da einen andern Sinn zu enthalten scheinen, so war dennoch die Intention und Tendenz keine andere, als die Gestaltung eines wirklichen rein constitutionellen Lebens, als Mittel zur Ausbildung der vollen Freiheit, als die Begründung eines dauerhaften, wirklichen Rechtszustandes, als die sittliche und geistige Erhebung des Menschen auf dem Wege der fortschreitenden Cultur und Civilisation.

In diesem Sinne haben diese Schriften und Reden Anklang im Volke gefunden, und das eines Aufschwungs empfängliche Gemüth angeregt. In diesem Sinne haben die ausgesprochenen Ideen und die längst geahnten, aber nie klar empfundenen Wahrheiten geneigtes Ohr gefunden und Wurzel geschlagen. In diesem Sinne haben sie die große Mehrzahl angehört, und ihren Beifall gegeben. In diesem Sinne haben sich auch viele Bekenner dieser Lehre angeschlossen, und keinen Anstand genommen, sie andern mitzutheilen.

Digitized by Google

Und warum sollten Sie auch für Unrecht halten, was an sich keins ist? was die öffentliche Meinung nicht verworfen und die Strafgesetze nicht verboten hatten. Ja, was Sie, ohne eine tiefe Verworfenheit des Gesetzgebers zu beurkunden, nicht verbieten können. Ja, was sogar selbst nicht einmal durch die Regierung bis dahin formell interdicirt war.

In diesem Sinn hat auch der Angeklagte Baumann, der nicht dem gelehrten Stande angehört, sondern ein einfacher Geschäfts- und Handelsmann ist, aber ein empfängliches Gemüth für die ewigen Wahrheiten der sittlichen Weltordnung besitzt, gedacht und gehandelt.

Warum sollte ihm allein verboten seyn, Schriften, welche Ideen zur Veredlung der Menschheit, zur Verbesserung des bisherigen socialen und humanen Zustandes enthielten, die heiligsten und höchsten Interessen der Menschheit vertheidigten, und die höchsten Gebote der Natur und Vernunft lehrten, zu lesen und sie Andern zum Lesen mitzutheilen. Schriften, welche allgemein verbreitet waren, von Jedermann mit Theilnahme an öffentlichen Orten gelesen und in allen Buchläden gekauft werden konnten, und welche, seiner Ansicht nach, nichts enthielten, als die oben genannten Ideen, ferner politische Raisonnements, Lehren für das Volk, und allgemeine Ideen für die Vervollkommnung des Staatslebens.

Warum sollte er allgemein begreifen, was viele Tausende nicht verstunden und heute noch nicht begreifen können, auch nie begreifen werden, — daß die erhabensten Gefühle und Ideen, zu welchen sich der menschliche Geist in heiliger begeisterter Weihe emporgeschwungen, zu gemeinen Verbrechen herabgewürdigt, daß der tiefe, vielen verschlossene Sinn, in unwürdiger Verdrehung zu einem Umsturz der k. Staatsregierung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität gedeutet werden könne, da ihm jene Gelehrsamkeit völlig abgeht, und jener Scharfsinn gänzlich mangelt, sich in den Ideengang des Schriftstellers hinein zu zwängen, diesen zu verwirren und das herauszudeuteln, was seine Ankläger darin gefunden haben wollen.

Und dennoch klagt man ihn an, durch Verbreitung von Druckschriften, die nicht das Produkt seines Geistes und seiner Ideen sind, die nichts als Vertheidigung der heiligsten Menschenrechte und der ewigen Wahrheiten der sittlichen Weltordnung enthalten, in und um Pirmasens die Einwohner direkt aufgereizt zu haben, die k. baier. Staatsregierung mit Gewalt umzustoßen und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen.

Ich bin jetzt auf den Gegenstand der Anklage übergegangen, und bitte Sie, meine Herren, die hier vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen bei der Prüfung dieser Anklage im Auge zu behalten, und meiner Vertheidigung diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche die Wichtigkeit der Sache und Ihr Gerechtigkeitsgefühl in Anspruch nimmt. —

Baumann soll die Einwohner direkt zum Umsturz der k. Staatsregierung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität aufgefordert haben.

Was das Gesetz unter direkter Aufreizung versteht, und welche Requisite dazu vorhanden seyn müssen, ist Ihnen hinlänglich durch die gründlichen Erörterungen der Herren Vertheidiger, die vor mir hier sprachen, bekannt. Ich brauche Sie nur daran zu erinnern, daß zum objektiven Thatbestand des Angeklagten Verbrechens dreierlei gehört.

1) Eine unumwundene, unmittelbare, klare, bestimmte Aufforderung zur Thathandlung, d. h. die Aufforderung muß auf geradem Wege, ohne Zwischenursachen, ohne Umschweife Statt finden, und als nächster Zweck das augenblickliche Handeln begehren, z. B. erhebt Euch, ergreift die Waffen, und stürzt die Staatsregierung gänzlich um oder verändert ihre Form, d. h. ferner die Aufforderung muß zur physischen Thathandlung Statt finden, nicht aber zur Erweckung einer Idee durch Darstellung des schädlichen Zustandes, z. B. reiht Euch in Glieder, erhebt Eure Hände, greift hier oder da an, besetzt diesen oder jenen Posten; nicht aber, wenn ich sage: die Regierung verletzt die Gesetze, erlaßt Maßregeln, die die Rechte des Volkes vernichten, es wäre besser, wenn eine andere Regierung vorhanden wäre. Hier ist wohl die Idee einer Veränderung ausgesprochen, aber keine Aufforderung diese zu realisiren, und jetzt wirklich Veränderung vorzunehmen. Hier ist wohl ein unbestimmter Wunsch, eine vage Meinung, nicht aber eine direkte Aufforderung, das Gewünschte wirklich zu thun, und zwar sogleich zu thun, ausgesprochen.

Das Criterium der Aufforderung liegt aber gerade darin, daß der Zweck bestimmt und offen angegeben ist, und zugleich die physische augenblickliche Thathandlung als Mittel verlangt wird. Wenn ich daher sage, die Staatsregierung taugt nichts, man muß sie fortjagen; so sage ich nicht: jagt sie fort, thut es jetzt; warum? weil ich nicht bestimmt auffordere, es wirklich zu thun, sondern blos eine Ansicht ausspreche.

2) Eine Aufforderung, sich materieller Gewalt zu bedie-

Digitized by Google

dienen, d. h. aktiv und thätig körperlich aufzutreten, und nicht blos passiv zu bleiben, durch etwaige Verweigerungen.

Es gehört also die Aufforderung dazu, sich als Mittel der Erreichung dieses Zweckes der Gewalt zu bedienen — ein Attentat, wie der Gesetzgeber sagt. *) Attentat ist aber ein widerrechtlicher Angriff. Es setzt also nothwendiger Weise die Gewalt als Resultat der physischen Kraftanwendung voraus, und zwar wiederum der augenblicklichen jetzigen Gewalt.

Der Gesetzgeber will eine Aufforderung zum materiellen Handeln, nicht aber eine moralische Aufreizung, die das Resultat eines Umsturzes herbeiführen könnte — nemlich die Aufreizung mittelst Erweckung des Hasses und der Verachtung der Regierung könnte wohl das Volk bewegen, die Regierung umzustoßen, aber sie ist nicht die Wirkung der direkten Aufforderung zur Thathandlung, sondern die Wirkung der nachtheiligen Schilderung der Handlungen dieser Regierungen, z. B. wenn ich sage, die Regierung handelt nach Willkür, statt nach Gesetzen, sie will Euer Unglück, statt Glück, all Euer Elend kommt von ihr her, sie ist nicht mehr werth, als daß man sie umstoßt; so kann dieses wohl das Gemüth der Zuhörer reizen und sie auf die Idee bringen, diese Regierung wirklich umzustoßen. Aber ich habe diesen Umsturz nicht wirklich und direkt provocirt, d. h. ich habe nicht die Thathandlung dieses Umsturzes angerathen, — ich habe keine Mittel vorgeschlagen, diesen Umsturz jetzt gleich zu bewirken. Hiernach ist die Definition der Staatsbehörde zu würdigen, welche nichts erfordert, als öffentliche Verbreitung einer Schrift; hiernach wäre also ein Gebet, worin gesagt ist: der liebe Gott möge uns vom Uebel erlösen, direkte Provokation.

3) Die k. baier. Staatsregierung umzustoßen und sich gegen den König von Baiern zu bewaffnen.

Zum subjektiven Thatbestand gehört dann die Nachweisung:

1) daß Baumann vollkommene Kenntniß davon hatte, daß die Schriften, die er verbreitet haben soll, eine direkte Provokation nach obigen Requisiten enthielten, und

2) daß er sie gerade in der Absicht verbreitete, den ausgesprochenen Zweck zu realisiren.

Denn wenn eine Aufreizung durch Druckschriften Statt finden soll, so müssen diese Druckschriften entweder von Baumann herrühren, oder von ihm absichtlich und mit voller Sachkenntniß dazu benutzt worden seyn, diese Aufreizung, unabhängig von dem Willen des Autors, für sich zu bewirken.

Es muß daher das Wissen und die Intention zusammentreffen und vollständig erwiesen seyn. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen demjenigen der in einer von ihm selbst verfaßten Schrift direkt zum Umsturz auffordert, und demjenigen der eine solche Schrift blos ließt und sie auch andern zum Lesen mittheilt, zumal wenn diese Schrift gedruckt und öffentlich erschienen ist, und er ihren Inhalt daher für erlaubt hält oder sie gar ohne sie gelesen zu haben, oder gar ohne sie verstanden zu haben, aus Gefälligkeit, sie weiter befördert oder distribuirt.

Viele von uns haben seiner Zeit von diesen incriminirten Schriften gelesen und sie ohne Arges zu ahnen auch Andern, die sie interessirten zum Lesen mitgetheilt, weil es ein angenehmes Gefühl ist, dasjenige, was wir für etwas Gutes, Ausgezeichnetes und Wahres halten, auch Andern mitzutheilen, und gewiß Niemand hat nur im Entferntesten daran gedacht, ein Verbrechen zu verüben; denn so wenig es ein Verbrechen genannt werden kann, seine eignen Gedanken über die Verhältnisse des Lebens mitzutheilen, so wenig ist es ein Verbrechen die Gedanken Anderer mitzutheilen.

Gerade dieser Austausch der Ideen und Gedanken ist es, welcher den menschlichen Geist befruchtet, und ihn zu jener glanzvollen Höhe führt, auf der wir im Einzelnen Individuen anstaunen.

Sollte daher Baumann der ihm zu Last gelegten Verbrechen für schuldig erklärt werden können, so müßten folgende drei Hauptpunkte erwiesen seyn:

1) daß er überhaupt sich mit Verbreitung von solchen Schriften befaßte, die eine direkte Aufforderung enthalten.

2) daß er deren Inhalt und Zweck genau kannte und verstand, und

3) daß er die bestimmte Absicht hatte, durch Verbreitung dieser Schriften direkt aufzureizen.

Fehlt eins dieser Requisite, so fällt die ganze Beschuldigung in sich zusammen.

Im Widerspruch mit aller bisherigen Erfahrung, welche wir durch die Geschichte erlangt haben, wäre es eine ganz einzige Erscheinung in einem gut organisirten, durch eine treu ergebene Militärgewalt unterstützten Staate eine Re-

*) Vide art. 87 Code pénal

Digitized by Google

volution auf dem Weg der vollsten Publicität bewirken zu wollen, wäre es eine auffallende Merkwürdigkeit, einen schlichten Bürger, ohne besonderes Talent und Kenntnisse, ohne allen politischen Einfluß, aber mit einem gesunden Verstand begabt; diese Revolution hervorrufen zu sehen, wär' es sogar ein an Wahnsinn grenzendes Unternehmen, dieses in einem Augenblick thun zu wollen, wo die Kraft des Volkes durch die überwiegende Kraft der Staatsregierung, nämlich durch Kanonen und Bajonetten, gebrochen ist. —

Jeder vernünftig und logisch Denkende wird es für eine Satyre halten, wenn man ihm erzählt, daß ein einfacher Krämer auf seinen Handelsreisen, in dem beschränkten Kreis eines Kantons eine Revolution habe bewirken wollen, indem er hie und da, wo er einkehrte, oder wo er zufällig des Handels wegen mit Leuten in Berührung kam, eine Flugschrift oder Broschüre vorlas oder solche zum Lesen hingab, dabei aber auch seine Waaren empfahl, und Handelsoperationen betrieb.

Jeder Rechts- und Gesetzkundige würde erstaunen, wenn man ihm sagte, daß in dem aufgeklärten Rheinkreis solche momentane und isolirte Gedankenmittheilungen, als Aufforderung zur Thathandlung des Umsturzes der Staatsregierung betrachtet werden.

Diese Betrachtung aus dem wirklichen Leben und Treiben Baumanns aufgegriffen, reicht allein schon hin, das ganze Gewicht der Anklage niederzuschlagen. —

Die Anklage behauptet, Baumann habe im Jahr 1832 Druckschriften in und um Pirmasens, namentlich eine Flugschrift Nro. II. „Gewalt" verbreitet, und dadurch direkt aufgereizt.

Abgesehen davon, daß die Zeugen sämmtlich außer Stand sind, anzugeben, was der Inhalt dieser angeblichen Flugschriften gewesen seyz abgesehen davon, daß diese Flugschriften, mit Ausnahme „der Gewalt", gar nicht vorliegen und daß auch die Zeugen die nöthige Capacität gar nicht besitzen, solche Geistesproducte beurtheilen zu können, stand auch in allen Schriften welche Baumann hie und da vertheilte kein Jota von Aufforderung zum Umsturz. Einige Zeugen meinen: es seyen Zeitungsblätter, nemlich Exemplare des allgemeinen Zweibrücker Anzeigers, andere es sey ein Urtheil des Appellationsgerichts und andere sogar es sey eine Predigt gewesen. Aber kein Einziger sagt, es habe darin gestanden: man solle die k. Staatsregierung mit Gewalt umstoßen, man solle sich gegen den König bewaffnen und ihn vom Throne stoßen.

Und in der That kann dieses auch gar nicht darin gestanden haben, weil man sonst nicht unterlassen haben würde gegen den Autor sogleich einzuschreiten, namentlich kommt nichts der Art in dem Urtheile des k. Appellations-Gerichts noch den Predigten des Pfarrer Juch von St. Wendel vor, denn es ist in den letztern der Name der baierischen Staatsregierung und des Königs von Baiern gar nicht genannt und Pfarrer Juch auch von seinen Gerichten freigesprochen.

Ueberhaupt ist es sonderbar, Jemanden wegen Verbreitung von Schriften der Aufreizung anzuklagen, ohne diese Schriften namhaft zu machen, und ihren Inhalt vorzulegen und dieses beweißt schon, wie gesucht und gezwungen eine solche Anklage seyn muß. —

Man wendet heute ein, Baumann habe folgende Schriften distribuirt:

1) die Rheinpreußische Glückseligkeit,
2) den Aufruf vom Preßverein,
3) Predigten von Pfarrer Juch und Klöckner,
4) Art. 43 des Zweibrücker Anzeigers.

Resp. ad 1 hievon auch kein Zeuge ein Wort gesprochen.

ad 2. eine erlaubte durch rechtskräftiges Urtheil als nicht strafbar erklärte Schrift.

ad 3. hierüber so eben das Nöthige bemerkt.

ad 4. freigesprochen durch das Appellations-Gericht.

Eben so sonderbar ist es, Jemand wegen Verbreitung von Schriften, die gar nicht von ihm herrühren, der Aufreizung anzuklagen, so lange der Autor selbst nicht deßhalb verurtheilt worden ist.

Wie vermag denn der Drittere, zumal wenn ihm alle Gelehrsamkeit abgeht, den Sinn und die Tendenz des Verfassers zu bestimmen, wenn er außer Stand ist, seinem Ideengang zu folgen, und seine Gedanken zu schauen. — Wie ist es ihm möglich, aus einer isolirten Schrift, ohne die übrigen im Zusammenhang stehenden Schriften zu kennen, ein competentes Urtheil zu fällen.

Es ist also absolut nöthig, damit der Drittere wegen Verbreitung von Druckschriften angeklagt werden könne, daß dem Autor gegenüber, contradiktorisch entschieden sey, daß die Schrift ein Verbrechen enthält; denn so lange dieses nicht geschehen, ist es problematisch, ob dieses der Fall wirklich sey, indem der Autor vielleicht nachzuweisen vermag, wie dieses Wirth und Siebenpfeiffer bis

Digitized by Google

zur klarsten Evidenz gethan haben, daß man ihnen mit Unrecht ein Verbrechen vorgeworfen habe.

Welche Absurdität und Ungerechtigkeit würde es aber seyn: den Drittern wegen Verbreitung einer ihm fremden Schrift zu verurtheilen und den Autor wegen dem Inhalt der nemlichen Schrift hintennach, wenn er entdeckt ist und sich verantwortet hat, freizusprechen.

Nimmt man aber an, daß der Drittere durch Verbreitung von Druckschriften aufrührerischen Inhalts zum Umsturz der Staatsregierung provociren will, so muß man consequent auch annehmen, daß er auch dafür sorgen wird, daß sie allgemein gelesen und verstanden werden, zumal an Orten wo die Aufklärung noch weit zurück ist. Er muß daher, so weit es ihm möglich ist, solche allgemein verbreiten und nöthigenfalls ihren Inhalt erläutern und comentiren.

Finden wir dieses bei Baumann? Nein!

Er hat weder allgemein Flugschriften vertheilt noch auch jemals ihren Inhalt comentirt, und ausgesprochen, was der Zweck derselben sey.

Wahr ist es, daß Baumann einigemale gelegenheitlich auf seinen Geschäftsreisen Exemplare von Zeitungsblättern und von Flugschriften, die ihm vom Preßverein zugesandt wurden, seinen Bekannten mittheilte; aber unwahr ist es, daß er sich jemals ausdrücklich damit beschäftigt hat, solche Schriften allgemein zu vertheilen. Und eben so unwahr ist es, daß er je die Absicht hatte, durch Vertheilung dieser Schriften zum Umsturz der Staatsregierung zu provociren — denn dieses lag niemals in der Absicht von Baumann, obwohl er ein warmer Freund der fortschreitenden Cultur und zeitgemäßen Reformen ist. Er ist ein geschworner Feind von gewaltsamen, pöbelhaften Erschütterungen und gemeinem Faustkampf; denn auch nicht ein einzigesmal hat er sich über den Inhalt dieser Blätter ausgesprochen, und auch nicht ein einzigesmal hat er die Befolgung des Inhaltes in einem gemeinen Sinn angerathen noch je auch nur ein entferntes Wort gegen die k. Autorität und Staatsregierung fallen lassen.

Seine Absichten waren stets rein und offen — daher scheute er sich auch nicht seine Gesinnungen unverholen auszusprechen. Er bekannte sich zur Parthei der Civilisation und Bewegung, aber er verabscheute, dieses Ziel auf dem Weg der gemeinen und pöbelhaften Umwälzung und des Faustkampfes zu erringen.

Ja! der Inhalt der meisten Schriften war ihm sogar völlig fremd geblieben und gleichgültig, indem er bei seinen Berufsgeschäften die hinreichende Zeit gar nicht hatte, sie mit Aufmerksamkeit zu lesen, noch auch ihnen mehr Interesse, als seinem Geschäfte schenkte. Diese Schriften wurden ihm vom Preßverein zugesandt, dessen Zweck grade darin bestand durch die freie Presse zur allgemeinen Volksbildung, zur Belehrung und Aufklärung der Menschheit beizutragen und die sittliche und geistige Natur der Menschen zu vervollkommnen, — Schriften, die in ihrer tiefern Auffassung die innere Aufrichtung des Volkes zu jener geistigen Höhe bezweckten, damit ihnen die Forschungen der Vernunft zum Behuf der Erkenntnisse der ewigen und unveränderlichen Wahrheiten der Natur in der moralischen Weltordnung erschlossen wurden. — Sie wurden ihm zu einer Zeit zugesandt wo noch kein Gedanke an die Möglichkeit einer Anklage wegen Verbrechen bestand. Ja wo sogar der Preßverein und seine Tendenz als eine erlaubte Verbindung richterlich erklärt war, — wo die heftigsten Aufsätze von Wirth und die darin verfolgte Tendenz als nicht strafbar angenommen waren, wo es daher Jedermann, und namentlich die Mitglieder des Filial-Comites für erlaubt hielten, Druckschriften die ihnen vom Central-Comite zugesandt wurden und diese Tendenz hatten, weiter zu befördern.

Anfänglich war sogar Baumann dieser Mitwirkung zur allseitigen Entwickelung des Volksgeistes zu dem angegebenen Zweck, total fremd geblieben. Erst von dem Augenblick der Freisprechung Wirths durch die Anklagekammer des k. Appellations-Gerichts nahm Baumann Antheil an dem Preßverein, weil er als eine nicht strafbare Verbindung erklärt und in den bisher erschienenen Schriften kein Verbrechen gefunden wurde, und nachdem in allen öffentlichen Blättern dieses Urtheil publicirt worden war. Und wenn dieses ein Verbrechen ist, so hat es das nämliche Gericht provocirt, welches ihn auf die Anklagebank verwiesen hat.

Warum soll das heute Verbrechen seyn, was am 14. April 1832 kein Verbrechen, ja sogar ein verdienstliches Werk war. Es gibt ja nur eine Wahrheit, die in allen Zeiten und unter allen Umständen unveränderlich dieselbe bleibt.

Es ist nicht möglich, daß unter der Herrschaft des nemlichen Gesetzes heute Verbrechen ist, was gestern noch eine Tugend war, — daß heute etwas erlaubt ist, was morgen schon verboten ist. Und wenn dann solche Inconsequenzen

Digitized by Google

und unnatürliche Erscheinungen vorkommen, ist es denn das Gesetz, welches diesem wilden Spiel moralischer Verwirrung einen Spielraum einräumt?

Nein! das Gesetz, wäre es auch mit Blut geschrieben, ist fest und unerschütterlich in sich abgeschlossen und spricht zu jeder Zeit, auch in der sturmbewegtesten, die nämliche Sprache.

Man sucht von Seiten der Anklage diesem Vorwurf dadurch zu begegnen, daß man sagt:

Das Arrêt des Appellations-Gerichts hat keineswegs den Preßverein und das Streben der Mitglieder desselben für erlaubt erklärt, sondern einzig und allein in Beziehung auf Dr. Wirth ausgesprochen, daß er für seine Person kein Verbrechen verübt, weil er selbst noch keinen festen Plan und Entschluß wegen Umsturz der Regierung gehabt habe, dieser Entschluß sey aber durch Hambacher Reden und spätere Schriften klar geworden."

Aber mit dieser Ausflucht kann man den Inhalt des Urtheils nicht alteriren. Das Arrêt erklärt bestimmt und klar, daß der Preßverein, wie sein Zweck angegeben, keine verbotene Association, daß in den Reden und Schriften, wie sie bisher gehalten, keine direkte Aufforderung enthalten sey. *)

Alle diese Reden und Schriften sprechen eine viel stärkere und heftigere Sprache als alle nachfolgenden Schriften. Die Consequenz kann daher unmöglich verkannt werden, da das Prinzip klar und festgestellt ist.

Baumann handelte daher ganz in gutem Glauben, wenn er im Vertrauen auf das Urtheil des höchsten Gerichtshofes hie und da solche vom Preßverein ihm zugesandte Schriften seinen Bekannten mittheilte, um so mehr, als der Zweck dieses Vereins inhaltlich der Statuten nur die Beförderung der geistigen Intelligenz seyn sollte und Baumann daher vermöge seiner individuellen Bildung nichts anders annehmen konnte, als daß jene Druckschriften diese Tendenz haben, und auch wirklich hatten; er sonach nur das that was er für Recht und Pflicht hielt.

Diese Schriften waren überdies öffentlich gedruckt, der Ort und Namen des Druckers angegeben, in allen Wirthshäusern zum Lesen aufgelegt und in allen Buchhandlungen für Geld zu kaufen.

Warum sollte Baumann Anstand nehmen, Schriften, die ohne Hinderniß öffentlich erschienen waren, die er für gemeinnützig und erlaubt hielt, seinen Bekannten mitzutheilen, und aus Gefälligkeit sie gelegenheitlich seiner Geschäftsreisen mitzunehmen?

Sie enthielten auch nichts als Vertheidigung der freien Presse, theoretische Entwickelungen des Prinzips der Staatsverwaltung, staatsrechtlich philosophische Erörterungen, Ideen und Raisonnements über das Staatsleben, hie und da eine Kritik über Regierungshandlungen und Warnungen gegen Unrecht und Gesetzwidrigkeit.

Dieses zu widerlegen, wird der Staatsbehörde um so weniger gelingen, als sie nicht einmal die Schriften welche

*) Zur genaueren Würdigung theilen wir hier das in den Verhandlungen so oft berührte Urtheil hier vollständig mit:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken von amtswegen geführten Untersuchung gegen Dr. Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt, geboren zu Hof im Obermainkreise, zu Homburg wohnhaft, verantwortlicher Redacteur des in Homburg erschienenen Journals „deutsche Tribüne", dermalen im Verwahrungshause in Zweibrücken verhaftet, und angeschuldigt

1) der Provocation zu einem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates,

2) der mit injuriösem und nächtlichem ruhestörendem Lärm verbundenen Beschimpfung des königl. Landcommissärs von Homburg wegen dessen Amtsverrichtungen,

3) der Erbrechung der mittelst administrativer Verfügung auf seine Druckerpresse angelegten Siegel.

Nach vernommenem Berichte des zweiten Staatsprokurators Keller, in den Sitzungen von gestern Morgen, gestern Nachmittag und heute Morgen; — eingesehen insbesondere 1) den vom genannten Staatsprokurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts: Der königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises;

Nach Einsicht der bei dem königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken von amtswegen geführten Untersuchung gegen Dr. Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt, geboren zu Hof im Obermainkreise, zu Homburg wohnhaft, verantwortlicher Redacteur des in Homburg

Digitized by Google

Baumann verbreitet haben soll, mit Ausnahme der Flugschrift Nro. II. „Gewalt", wovon später die Rede seyn wird, speziell anzugeben und ihren Inhalt vorzulegen im Stande ist, als sie mit Grund ganz und gar nicht behaupten kann,

erschienenen Journals „deutsche Tribüne," dermalen im Verwahrungshause zu Zweibrücken verhaftet und angeschuldigt:

1) der Provocation zu einem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats,

2) der mit injuriösem und nächtlichem ruhestörendem Lärm verbundenen Beschimpfung des königl. Landcommissärs von Homburg wegen dessen Amtsverrichtungen,

3) der Erbrechung der mittelst administrativer Verfügung auf seine Druckerpresse angelegten Siegel;

Nach Einsicht der unterm 23. März letzthin durch die Rathskammer des gedachten Gerichts erlassenen Ordonnanz, wodurch wegen des angeregten Verbrechens ein Leibesverhaftsbefehl gegen den genannten Beschuldigten verfügt und wegen der zwei andern Beschuldigungspunkte das weitere Verfahren vorläufig ausgesetzt worden ist;

Sodann nach genommener Einsicht der in den Akten als Ueberführungsstücke vorfindlichen Nummern 24 — 69 des angegebenen Tagblatts;

In Erwägung, daß aus der angeregten Untersuchung hinreichende Anzeigen dafür erhellen, daß der gedachte Johann Georg August Wirth in dem durch ihn, als verantwortlicher Redacteur, unter dem Titel: „deutsche Tribüne — Zur Wiedergeburt des Vaterlandes", im Laufe des Jahres 1832 zu Homburg herausgegeben, durch den Druck bekannt gemachten und in das Publikum verbreiteten politischen Journale, und insbesondere in folgenden Nummern desselben und in nachbezeichneten, darin enthaltenen Aufsätzen, nämlich:

In Nro. 26 „Deutschlands Demüthigung, dritter Artikel"; in Nro. 29 „Deutschlands Pflichten"; in Nro. 48, im Aufsatze: „der deutsche Vaterlandsverein und die baierische Regierung", in der Beilage zu Nro. 48, im Aufsatze: „der Volks-Tribun zu Würzburg redigirt von G. Widmann, eine neue Hoffnung Deutschlands"; in Nro. 63 „die Reaction in Deutschland", ferner in Nro. 28 in dem Schlußsatze: „die Republik ist unvermeidlich. Sie wird kommen ꝛc.", des ersten Artikels dieser Nummer; in Nro. 30, in dem Aufsatze: „der Jüste-Milieu des Würzburger Volksblatts"; in Nro. 33 im Aufsatze: „Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes. (Ein Wort an die Fürsten Deutschlands,) und im Artikel: „deutsche Preßfreiheit", von den Worten an: „auf dem Wege des Rechts . . ." bis zum Schlusse des Artikels; in Nro. 41 in dem Aufsatze: „der Kampf des deutschen Bundes mit der deutschen Tribüne; in Nro. 43 im Artikel: „Fürsten und Juden;" in Nro. 46 im Aufsatze: „Deutschlands Demüthigung" (vierter Artikel); in Nro. 47 in dem Aufsatze: „Wie kann Deutschland wieder aufstehen zu Ruhm und Größe?" und in der letzten Hälfte des Artikels „der deutsche Vaterlandsverein und die baierische Regierung"; in Nro. 50 im Aufsatze: „Unvernunft des göttlichen Rechts"; in Nro. 54 im zweiten Artikel; in Nro. 57 im Aufsatze: „die undeutsche Bundesversammlung zu Frankfurt; in Nro. 58 in dem Aufsatze: „Aufruf an Deutschlands Hochschulen (erster Artikel)"; in Nro. 59 in dem Aufsatze: „Deutschlands Demüthigung (fünfter Artikel)"; in Nro. 62 in dem Aufsatze: „Aufruf an Deutschlands Hochschulen (zweiter Artikel", und in jenem „Glaubensbekenntniß eines Bürgers"; in Nro. 95 im Artikel: „Vereinigung der deutschen Volkskräfte" und sodann im letzten Aufsatze, von den Worten an: „In der Sache selbst . . . ." bis zu jenen: „der Könige nicht zu bedürfen"; in Nro. 66 im Aufsatze: „Deutschlands Unglück", auf direkte Weise die Bürger und Einwohner des Königreichs Baiern aufgereizt und denselben den Vorschlag gemacht habe, zur Eingebung und Errichtung eines Vereins, welcher, nach dem Vorschlage, den Zweck hat, die im Königreich Baiern bestehende Staatsregierung umzustürzen und zu verändern, und welcher hiermit nicht allein ein Komplott zur Vornahme dieses Umsturzes und dieser Veränderung, sondern auch ein Attentat zu deren Verwirklichung bildet, — ohne daß jedoch jener Vorschlag und jene Anreizung in der Art, wie sie geschehen, angenommen worden seyen oder eine Wirkung erhalten hätten;

In Erwägung, daß die eben qualifizirte Thatsache sich durch die Artikel 87, 88, 89, 90 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und durch die zwei letzterwähnten Artikel mit der entehrenden Strafe der Landesverweisung verpönt findet;

In Erwägung endlich, daß der angeregte Leibesverhaftsbefehl theils in der Aufzählung der vorzüglich hervorzuhebenden und das angeschuldigte Verbrechen begründenden Nummern des fraglichen Journals, theils in der Bezeichnung dieses Verbrechens Mängel darbietet und nicht die aus den Akten sich ergebende und obige Qualifizirung desselben rechtfertigende Vollständigkeit und Richtigkeit beobachtet hat; weßhalb denn dieser Befehl aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen seyn dürfte; — stellt den Antrag, die Anklagekammer wolle, in Gemäßheit der Art. 231, 232 in Verbindung mit 134, 233, 242, 245 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren, gegen den mehrerwähnten Dr. Johann Georg August Wirth wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens, so wie es oben bezeichnet ist, unter Aufhebung des vorliegenden Leibesverhaftsbefehls und Erlassung eines neuen, die Anklage erkennen und denselben deshalb vor die Assisen verweisen, auch verordnen, daß eine bezügliche Anklageakte gegen ihn errichtet, solche nebst dem Anklagurtheile demselben abschriftlich insinuirt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bei dem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden solle. Zweibrücken, den 10. April 1832. Unterzeichnet: Keller, zweiter Staatsprokurator. 2) Den von dem königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken am 25. des vorigen Monats gegen den Beschuldigten Johann Georg August Wirth erlassenen Leibesverhaftsbefehl, folgenden Inhalts u. s. w.

Digitized by Google

Stande wäre, solche Blätter vorzulegen, deren Identität noch keineswegs erwiesen wäre.

Hat denn ein Einziger der vielen Zeugen, die nichts weniger als günstig für Baumann gestimmt sind, sagen können: es habe in diesen Schriften gestanden, man solle sich gegen den König bewaffnen und die Staatsregierung umstürzen?

Hat sich denn auch nur eine Hand gerührt, diesen Fre-

Nach Lesung der Untersuchungsakten; vertagt das königl. Appellationsgericht die weitere Verhandlung auf heute Nachmittag drei Uhr. Also geschehen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am 11. April 1832, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Räthe, Keller, zweiter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber. Unterschrieben: Böcking, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Faber. —

Sitzung vom 14. April 1832.

Das königliche Appellationsgericht in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen. Nach stattgehabter Berathung in den Sitzungen vom 11. April des Nachmittags, vom 12. April des Morgens und des Nachmittags, in jener vom 13. April und jener von heute; —

In Erwägung, daß der Art. 102 in Verbindung mit Art. 87, alinea 2 und 3 und mit Art. 88 des Strafgesetzbuchs erfordert durch eine direkte Aufreizung der Bürger und Bewohner durch ... Druckschriften das Attentat, das heißt eine Thathandlung, zum Umsturz oder zur Abänderung der bestehenden Staatsregierung zu begehen; daß derselbe Art. 102 in Verbindung mit Art. 87, alinea 2 und 3 und Art. 89 erfordert: eine direkte Aufreizung der Bürger oder Bewohner durch ... Druckschriften zu einem Complott, d. h. zu einer Vereinbarung und Festsetzung des Entschlusses zwischen zwei oder mehreren Verschwornen zur Thathandlung des Umsturzes oder der Abänderung der bestehenden Staatsregierung; daß der Artikel 90, alinea 2 daselbst erfordert: einen Vorschlag zu dem voranbeschriebenen Attentat, oder zu dem voranbeschriebenen Complott, wenn gleichwohl der Vorschlag nicht angenommen worden ist; daß dieser Vorschlag bestimmt, förmlich und direkt zu dem vorbesagten Zwecke gemacht worden seyn muß, und über seine Natur und über seinen Gegenstand keinen Zweifel übrig lassen darf. Carnot, commentaire sur le code pénal, ad article 90.

In Erwägung, daß die in der Anschuldigung nahmhaft gemachten respectiven Blätter und Aufsätze der deutschen Tribüne vom Jahr 1832, wodurch der Angeschuldigte die Anwendung der obbesagten Strafartikel nach Inhalt des voranstehenden Antrags der königl. Staatsprocurator verwirkt haben soll, und zwar vorerst und vornehmlich Nro. 29 mit Verbindung der übrigen bezüchtigten Nummern namentlich der Nummern, 26, 48 und 66 in Betreff eines Vereines, folgenden feststehenden Thatbestand darbieten, nämlich: Einen öffentlichen Verein, zu welchem der Angeschuldigte öffentlich aufgefordert hat, zur Unterstützung der Preßfreiheit durch litterärische und pecuniäre Beiträge, welcher öffentliche Verein die Preßfreiheit selbst zu seinem nächsten Zweck haben soll, und welcher nächste Zweck das Mittel seyn soll für den weitern Zweck, nämlich für Aufklärung durch Wechselwirkung der Geister, um zum klaren Bewußtseyn und zur durchdringenden Erkenntniß Aller zu erheben das Wahre, Rechte, Nützliche und Befriedigende, für die gesellschaftliche Ordnung des deutschen Gesammtvolkes, für das Staats- und Weltbürgerleben, damit der auszubildende Stoff durch sein inneres organisches Wesen sich selbst die natur- und zeitgemäßen Formen und Reformen aneigne, auf dem Wege des Friedens, der Gesetzmäßigkeit, ohne Gewaltthat, ohne Schwertstreich, ohne Blutvergießen, also auf dem ruhigen und steten Gange der Cultur, (Nro. 29, 62, 57, 47) damit der in die ferne Zukunft gestellte, den künftigen Generationen überlassene Entzweck, als die Organisation eines deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung, und eine europäische Staatengesellschaft durch treues Bündniß (Nro. 29, 65, 58) hervorgehe aus der Gesittung, der Erkenntniß und dem harmonischen Willen Aller. Die Fortschritte der Bildung sollen befördert werden durch gegenseitigen und allseitigen Austausch der Ideen Aller und deren Prüfung durch Alle; weßwegen sich der Verfasser in Nro. 66 ausdrücklich von dem Volke ab und nur den Gebildeten desselben, den Lehrern und Beamten zugewendet hat, nicht um die Doctrine des einen oder des andern (also auch nicht die des Angeschuldigten) blind zu unterzeichnen, sondern auch ihrerseits das Wort zu ergreifen, um nicht im Sinne dieser oder jener Partei, sondern im Sinne der allgemeinen Stimmung die Reformen auf gesetzlichem und friedlichem Wege durch Bildung, nicht mit der physischen Kraft, nicht durch revolutionäre Handlungen, (Nro. 63, 46, 47, dritter Aufsatz, Nro. 57, 58) das heißt also durch öffentlichen Unterricht, durch politische Erziehung zu fördern.

In Erwägung, daß hieraus nothwendig die Consequenz hervorgeht, daß der Angeschuldigte gemeint ist, daß auch seine eigene Ansichten geprüft werden sollen, daß er dieselben zurücknehmen oder corrigiren werde, wenn sie von dem Gesammtgeiste, von der bessern Einsicht für unrichtig befunden oder verworfen würden, weßwegen der Angeschuldigte immer auf die Preßfreiheit, als den alleinigen Zweck des von ihm vorgeschlagenen Vereins und das alleinige Mittel für freie Untersuchung, zurückkommt. (Nro. 54.) —

In Erwägung, daß eben damit der allerentschiedenste Beweis gegeben ist, daß der Verein für Preßfreiheit oder der Vaterlandsverein von dem Angeschuldigten nicht vorgeschlagen worden ist, um die Ansichten seiner, des Einzelwesens, zu unterstützen, sondern um die Mittheilung der Ansichten und die Prüfung Aller, mit einem Worte, um die Fortbildung, als Wesenheit des Menschen einer geistigen Natur, durch das Zusammenwirken aller im Geiste Berufenen, auch mittelst pecuniären Unterstützungen zu befördern, und zwar, wie der Angeschuldigte wiederholt ankündigt, nur auf gesetzlichem Wege, offen und redlich unter den Augen der Fürsten selbst. (Nro. 62.) — Namentlich soll durch die Bildung einer öffentlichen Meinung eine moralische Macht entstehen, welche in Ruhe und Frieden wachsen und als moralische Macht gegen alle Rückschritte sichern, und stärker seyn soll, als jede Macht, welche das Recht entziehen wollte, wozu denn immer nur die Preßfreiheit als die Schutzwehr gefordert wird. (Nro. 59, 62, 65.) —

In Erwägung, daß sich der Angeschuldigte nur für ein Handeln in diesem Sinne an die akademische Jugend wendet, und zwar mit

Digitized by Google

vel zu verüben, oder hat die öffentliche Stimme je behauptet, sie sey zu diesem Frevel aufgefordert worden?

Haben alle die so sehr verrufenen Demagogen je eine der sich dargebotenen günstigen Gelegenheiten, oder den im Volk angehäuften Stoff der allgemeinen Unzufriedenheit benutzt, um den Umsturz der Staatsregierung zu bewirken?

Alles was man in dieser Hinsicht aufstellt, beruht auf Illusion, und schändlichen, durch feile Denuncianten veranlaßten Verläumdungen — und absichtlich ausgestreuten Unwahrheiten.

Denn nirgends hat sich in der Wirklichkeit eine Stimmung offenbaret, die Staatsregierung mit Gewalt umzu-

---

einem Verweis wegen der frühern Illegalität ihres Wirkens, (Nro. 58) und daß es gleiche Bewandniß hat mit den von ihm besprochenen Adressen an die Fürsten. (Nro. 45, 57.)

In Erwägung, daß in diesen geistigen Umkreis alles Handeln und alle Vereinbarung fällt, wozu der Verfasser seine Mitbürger aufgefordert hat, und daß er selbst ein Handeln der Fürsten sollicitirt, um auf dem Wege der Bildung dem Volke entgegen zu kommen, vor allem und vorzüglich für das Wohl von Deutschland. (Nro. 55, 47, 57.)

In Erwägung, daß es außer allem Zweifel ist, daß auf den oben beschriebenen Thatbestand eines Vereines für Preßfreiheit, zu welchem der Angeschuldigte, nach dem von ihm ganz ausdrücklich und förmlich angegebenen Sinne und Inhalt, aufgefordert hat, die Eingangs erwähnten Strafgesetze, auf welche die Anschuldigung gestützt wird, durchaus keine Anwendbarkeit finden, und daß auch keiner der incriminirten Artikel eine direkte Aufreizung oder einen Vorschlag enthält zu der Thathandlung oder zu dem Abschlusse einer Verschwörung, um die in dem Königreiche Baiern bestehende Staatsregierung umzustoßen oder zu verändern.

In Erwägung, was die persönlichen theoretischen Ansichten des Verfassers angeht, (z. B. Nro. 50) welche, wie oben erwiesen ist, nach seiner eigenen Erklärung dem Preßvereine fremd sind und fremd seyn sollen, daß er sich in Nro. 29 nur gegen das Uebergewicht der österreichischen und preußischen Monarchien in dem deutschen Bunde, keineswegs aber dahin ausspricht, daß die österreichischen und preußischen Monarchien keine Mitglieder des deutschen Bundes seyn sollen; daß, wenn er in Nro. 55 auf die nordamerikanischen Freistaaten hinweiset, er auch wiederum den deutschen Bund in seiner Vervollkommnung mit demokratischer Verfassung als ein schönes begeisterndes Bild der Einheit und Kraft darstellt, von dessen Verwirklichung die Fürsten selbst die Schöpfer werden sollen.

In Erwägung, daß das Königreich Baiern selbst, so wie noch andere Bundesstaaten, Monarchien mit demokratischer Verfassung, das heißt mit Volksvertretung sind, und daß der Bundesvertrag selbst landständische Verfassungen zugesichert hat.

In Erwägung, daß das Schwanken des Angeschuldigten in seinen Ansichten beweiset, daß dieser sich selbst noch nichts zum festen Vorbild aufgestellt hat, und nicht einmal bereit wäre, für eine Verfassungsabänderung einen Plan zur Vereinbarung vorzulegen, und daß er allerdings zu seiner eigenen Belehrung die Mitwirkung anderer Denker anrufen, und vor jetzt einzig und allein alles auf die Wirksamkeit der Preßfreiheit setzen muß, zum Behufe der Aufklärung, welche allem vorangehen müsse, und nur der Zukunft erst Früchte bringen könne, wie er denn auch nirgends, selbst nicht in den Artikeln der zügellosesten Schmähung und der leidenschaftlichsten Deklamation, (Nro. 65, 26, 43, 47) noch durch den in der Beilage zu Nro. 48 aus dem Volkstribun in Würzburg aufgenommenen Artikel aufgereizt oder vorgeschlagen hat, noch aus dem eben angeführten Grunde aufreizen oder vorschlagen konnte, eine theoretische Ansicht von ihm durch Gewaltthätigkeit oder durch Verschwörung zu verwirklichen, sondern im Gegentheil seine persönlichen Ansichten und Affektionen der Ueberzeugung der Masse überläßt. (Nro. 50.)

In Erwägung, daß der in Nro. 28 den neuesten Zustand Frankreichs betreffende Artikel nur ein politisches Raisonnement über Frankreich enthält, sich nur auf Frankreich bezieht, und keine Ausdehnung auf Deutschland zuläßt, am wenigsten auf den Verein zur Unterstützung der Preßfreiheit, welcher erst in Nro. 29 zur Sprache kommt.

In Erwägung, daß der Aufsatz in Nro. 41, betitelt: der Kampf des deutschen Bundes mit der deutschen Tribüne, weiter nichts als einen Wunsch des Angeschuldigten zum Schutze seiner eigenen Presse, oder nur eine leere Vision enthält, wie es auch die Folge gelehrt hat, und keine Provocation zur Unterstützung seines Interesse.

In Erwägung, daß wenn man auch Nro. 29 an und für sich und abgesondert von allen nachfolgenden bezüchtigten Nummern betrachten wollte, doch in jenem Blatte kein anderer als der oben angegebene Sinn und Tendenz zu finden ist, und daß diese Nummer 29 um so weniger anderst interpretirt werden kann, als die vorgängige Nummer 26 auch nur von Reformen auf gesetzlichem Wege spricht, und gleichfalls keine Provocation enthält, auf welche die Merkmale der Eingangs angegebenen Strafartikel anwendbar wären; daß demnach aus allem klar bestimmt und entschieden hervorgeht, daß in dem vorliegenden Thatbestand das angeschuldigte Verbrechen nicht gegeben, und daß die in der Beschuldigung angerufenen Strafartikel keine Anwendbarkeit darauf zulassen.

Nach Ansicht des Artikels 229 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung der Leibesverhafts-Ordonnanz des ersten Richters vom 25. vorigen Monats, verordnet das königl. Appellationsgericht, daß der genannte Doktor Johann Georg August Wirth alsogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht um anderer Ursache willen in Verwahr ist. Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, den 14. April 1832, wo zugegen waren: Böcking, Direktor, J. A. Mottor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Räthe. Unterschrieben Böcking, J. A. Mottor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Faber; Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen. Für gleichlautende auf Begehren der Staatsbehörde ertheilte Ausfertigung. Der Obergerichtsschreiber, unterzeichnet: Faber.

Für die Abschrift: G. J. Schlee.

Digitized by Google

stürzen, wohl aber sind bittere Kritiken gegen gewisse Maaßregeln und Handlungen der Regierung und gegen die einzelnen Organe derselben ausgesprochen worden. — Wohl ist

der Wunsch nach Besserung ausgesprochen, worden. — Wohl ist vielfältig das Verlangen ausgesprochen, nothwendige organische Veränderungen, die im Geist und Willen der Constitution lagen, vorzunehmen, z. B. vollständige Trennung der Administrativ- und Justizgewalt, Verbesserung des Schulwesens, Verminderung öffentlicher Ausgaben ꝛc. —

Niemals hat Baumann sich dahin ausgesprochen, noch je den leisesten Gedanken darüber gehegt, man solle die Staatsregierung umstoßen und die k. Autorität mit Waffengewalt angreifen.

Im Gegentheil, er hat förmlich dagegen gewarnt, denn er wurde mehrmalen gefragt: was man denn bezwecken wolle, und wo dieses Treiben hinführte? und hat geantwortet: Es solle blos durch einen Federkrieg, also durch geistige Mittel, Ungleichheiten gehoben, Concessionen bewirkt, und das Volk gegen Kränkungen in seinen Gerechtsamen geschützt werden.

Er hat die Leute versichert, daß Reformen sich ohne Blut und Schwerdt bewerkstelligen ließen, daß man nicht die Absicht habe, Throne zu stürzen und gewaltsame Umwälzungen vorzunehmen; dies bestätigen Aussagen der Zeugen Jakob Pfeiffer, dessen Frau, Bürgermeister Stuhl zu Eppenbrunn, — ja selbst des Mautheinnehmers Langhäuser. Hätten sich die andern Zeugen mit ähnlichen Fragen an ihn gewandt, so erhielten sie gewiß die nemliche Antwort.

Baumann hat also, weit entfernt zum gewaltsamen Umsturz zu provoziren, förmlich davon abgerathen; diese seine Aeußerungen stehen daher im grellsten Widerspruch mit der Anschuldigung. Sie widerlegen auf das schneidendste den ihm gemachten Vorwurf und stellen seine Intention in das klarste Licht, beweisen also, daß er nicht anders wußte und dachte, als daß die Schriftsteller und Mitglieder des Preß-Vereins die Absicht hatten, durch geistige Mittel, durch die Kraft ihres Geistes und der aufgestellten Gründe, durch die Macht der öffentlichen Meinung und die innere moralische Erhebung des Volkes, zeitgemäße Reformen und Concessionen zu bewirken und der Parthei der Reaction einen Riegel vorzuschieben, beweisen sonach, wie grundlos die ihm zu Last gelegte Beschuldigung ist.

Man konnte sich in Pirmasens und anderswo, neben dem allgemeinen Bedauern und einem Gefühl des Unwillens, kaum des Lachens erwehren, als man erfuhr, daß Baumann, den man ganz und gar nicht dafür tauglich gehalten hatte, beschuldigt werde, die Fahne des Aufruhrs geschwungen zu haben, den man seiner Ordnungsliebe wegen, und in Beziehung auf seine Rechtlichkeit, jederzeit als einen Freund der Ruhe und des Friedens gehalten hatte, als Aufwiegler des Volkes hingestellt zu sehen. — Er wäre gewiß der Letzte gewesen, den man als Chef von einer aufrührerischen Volksparthei präsentirt, wenn man die unbefangene Volksmeinung befragt hätte, wenn man die Bessern im Volk, statt der Schlechtern zu Rath gezogen hätte.

Daher verwunderten sich auch Viele, die ihn genau kannten und unbefangen und verständig urtheilten, daß er wegen einem Benehmen, welches ganz mit den Gesetzen der Menschheit und mit den positiven Gesetzen des Staates übereinstimmte, welches nur die freie Aeußerung seiner Gedanken ausdrückt, daß er für ein gefährliches, den Umsturz der Regierung bedrohendes Subjekt in der bürgerlichen Gesellschaft gehalten wurde, — und diese Verwunderung ist in Erstaunen übergegangen, seitdem man durch die öffentlichen Verhandlungen weiß, daß Baumann im Namen des Gesetzes 14 Monate lang, ohne Ursache, im Gefängniß herumgeschleppt wurde — im Namen des nämlichen Gesetzes, welches die persönliche Freiheit als das heiligste Gut des Menschen erklärt, und die widerrechtliche Antastung derselben mit schwerer Strafe belegt wissen will.

Wir müssen daher die Frage aufwerfen, woher rührt es denn, daß man gerade diesen Mann unter den vielen hundert Verdächtigen aufgriff?

Dieses rührt von den unendlich vielen falschen Gerüchten her, die plötzlich in und um Pirmasens von jenen Finsterlingen ausgestreut wurde, die, im Dunkeln schleichend, das Tageslicht scheuend, sich ein besonderes Geschäft daraus machen, hie und da Aeußerungen und einzelne Worte zu erhaschen, diese nach ihrem Gutdünken, und so wie es ihrem Interesse und ihren Wünschen zusagt, in ein Ganzes verbinden, und sodann ihr eigenes schlechtes Machwerk in geschäftiger Eile als wirkliche Thatsache denunciren. Solche Leute gibt es leider jetzt sehr viele, die den Schein treuer Ergebenheit erheucheln, blos um sich zu empfehlen, ohne Gnad und Barmherzigkeit Ehre, Freiheit und Ruhe von ganzen Familien auf die gewissenloseste Weise morden, und

Digitized by Google

auf den Ruinen des vernichteten Wohles ihrer Mitmenschen, durch geheime Denunciationen, ihr eigenes Glück zu gründen glauben. —

Aus einer solchen unlautern Quelle floß der Verdacht gegen Baumann, daß er damit umgegangen sey, den Umsturz der baier. Staatsregierung zu betreiben, während dem doch sein nächstes Streben dahin ging, seinen Handel in Schwung zu bringen und seine Waaren vortheilhaft abzusetzen.

Das ist der Grund, warum man seinen Handelsreisen den Zweck revolutionärer Umtriebe unterschiebt, und seinen freisinnigen Aeußerungen ein unverdientes Gewicht beilegt.

Es ist ein Beweis großer Schwäche und moralischer Verdorbenheit, wenn man Denuncianten sein Ohr öffnet, wenn man sich geheimer Spionen bedient, um sich Opfer zu erschleichen, wenn man den Menschen so sehr herabwürdigt, das ihm geschenkte Vertrauen zu mißbrauchen und das ihm Anvertraute nicht blos zu verrathen, sondern sogar entstellt und verfälscht weiter zu tragen. —

Als Resultat aus dem bisher Gesagten ergibt sich

1) daß schlechterdings nicht dargethan ist, daß Baumann überhaupt Schriften verbreitet die eine direkte Provokation enthielten;

2) daß auch nicht nachgewiesen, daß wenn dieses der Fall wäre, daß Baumann den Inhalt solcher Schriften kannte und verstanden habe, und

3) daß jedenfalls nicht hergestellt ist, daß er die Absicht hatte durch die Verbreitung dieser Schriften zum Umsturz zu provociren.

Ich gehe nun zu dem speciellen Punkt der Anklage wegen Verbreitung der Flugschrift Nro. 2 „Gewalt" über.

Die Flugschrift Nro. 2, gedruckt bei Rüter und mit dessen Impressum versehen, enthält 4 Aufsätze:

1) „das Polen-Comite in Paris und die Aristokratie!"

Dieser Aufsatz handelt seiner Ueberschrift nach nicht von der baierischen Regierung und dem König von Baiern, sondern von dem Polen-Comite in Paris, und hat seinem Inhalt nach blos den Zweck, die Umtriebe der Aristokratie anzugeben, welche das Polen-Comite zerstören wolle — gibt zugleich die Fehler an, die von den Polen nach Ausbruch ihrer Revolution begangen wurden.

Einen Aufsatz, überschrieben:

2) „Gewalt" (hievon nachher).

3) „Schreiben aus Rußland an deutsche Patrioten."

Dieser Aufsatz enthält gleichfalls nichts von der k. baier. Regierung und dem Könige, sondern ist eine Rechtfertigung wegen einem Vorwurf in der deutschen Tribüne,

Wenn man dem Aufsatze „Gewalt" die Tendenz unterlegt, zum Umsturz der Staatsregierung und Bewaffnung gegen die k. Autorität zu provociren, so versteht man entweder denselben nicht oder legt etwas hinein, was nicht darin liegt.

Diese Flugschrift enthält im Aufsatze „Gewalt" nichts anders als eine Vertheidigung der freien Presse, eine rechtliche Untersuchung der Frage: ob es verboten sey, Vereine zur Unterstützung der freien Presse zu gründen, sodann eine Prüfung des von der k. Regierung eingeschlagenen Systems der Gewalt.

Er behauptet des Soldaten Ziel sey das Wohl des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der Verfassung und der garantirten Rechte, und weißt diese nach diesem Ziele hin — und verlangt endlich, redliche Vollziehung der Staatsverfassung.

Der klare verständliche Inhalt und Zweck dieser Schrift widerspricht auf das schlagendste der Behauptung, daß sie

Digitized by Google

zum Umsturz der Staatsregierung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität provociren.

Gerade das Umgekehrte ist darin ausgesprochen.

Sie provocirt zur Aufrechthaltung der k. Staatsregierung. Sie provocirt zur Achtung der k. Autorität, indem sie Aufrechthaltung und Vollziehung der Staatsverfassung und der Gesetze, so wie der garantirten Rechte empfiehlt.

Ist es denn nicht gerade die Verfassung, welche die Monarchie mit der erblichen Folge in dem Hause Wittelsbach garantirt — ?

Ist es nicht sie, welche die Person des Königs für heilig und unverletzlich erklärt —?

Sind es nicht die Gesetze, welche die Antastung der k. Autorität und der Staatsregierung untersagen?

Wie kann man sich daher erlauben, denjenigen, welcher zur Befolgung dieser Verfassung und dieser Gesetze auffordert, dieses als Verbrechen anzurechnen?

Ist es denn so weit mit uns gekommen, daß die Vertheidigung gegen ungegründete Beschuldigungen nicht mehr erlaubt, ja sogar Verbrechen ist?

Sind wir so weit über die Grenzen der Berechtigung zurückgedrängt, daß wir unsern Kindern, Brüdern und Freunden, wenn sie Soldaten geworden sind, nicht mehr zurufen dürfen! würgt und mordet uns nicht! befleckt Eure Hände nicht mit unserm Blute, verletzt die heiligen Gesetze der Natur nicht! daß wir ihnen nicht mehr zurufen dürfen: überschreitet nicht die Grenzen der Natur und der Menschlichkeit und entehrt den Boden nicht der Euch geboren und gastlich aufgenommen hat —

Wer von allen Anwesenden vermag nun noch mit aller Anstrengung seines Geistes und selbst mit der größten Sophisterei eine direkte oder nur eine indirekte Provokation zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, oder zum Umsturz der k. Staatsregierung in dieser Schrift zu erblicken?

Die Anklage muß daher vor der Stimme der Wahrheit und des Rechts verstummen und der Angeklagte muß von aller Schuld losgesprochen werden. —

So weit vermag der irdische Richter sich zu verirren, wenn die Begriffe entweder natürlich verwirrt sind, oder aus unreinen Motiven absichtlich verwirrt werden. —

Aber vor dem Richterstuhle der Wahrheit lösen sich alle Widersprüche, die Täuschung verschwindet vor ihrem Lichte — und das Falsche flüchtet sich in seine ungastlichen Räume.

Aber gesetzt, diese Flugschrift enthielte wirklich, was sie nicht enthält, so fragt sich: verstund dieses auch Baumann, und hatte er die Absicht positiv durch Verbreitung dieser Schrift zu provociren?

Wenn die Tendenz einer Schrift durch ihre Worte nicht klar ausgesprochen ist, sondern erst durch eine wissenschaftliche Untersuchung erkannt werden kann, so wird der Nichtgelehrte und Nichtkenner wohl nicht im Stande seyn, diese Tendenz ohne Belehrung aufzufinden.

Er wird wohl die Worte verstehen, aber ihren Sinn nicht begreifen — Er wird die verschiedenen Sätze wohl lesen, aber das Ganze nicht verstehen. —

Baumann ist ein einfacher Handelsmann, der wohl lesen und schreiben, aber keine Geistesprodukte censiren und beurtheilen kann. —

Von ihm ist ganz und gar nicht anzunehmen, daß er den allenfallsigen tiefern Sinn dieser Flugschrift verstanden, um so weniger, als seine Berufsgeschäfte ihm nicht erlaubten, sich in lange, tiefsinnige, gelehrte Betrachtungen einzulassen, sondern ihm höchstens gestatteten diese Schrift flüchtig durchzulesen — auch ist gar nicht einmal hergestellt, daß er diese Flugschrift wirklich gelesen habe. —

Dieses könnte man nur dann annehmen, wenn er sich über den Inhalt dieser Schrift ausgesprochen und denselben gelobt oder getadelt ꝛc. hätte.

Davon sagen aber die Verhandlungen nichts, folglich ist dieser Punkt nicht hergestellt, aber auch nicht nachgewiesen, daß er die Absicht hatte, hierdurch zum Umsturz zu provociren.

In dieser Hinsicht erinnere ich Sie an das, was ich oben gesagt und bewiesen habe, daß seine Intention überall nicht dahin ging, einen gewaltsamen Umsturz zu bewirken, sondern im Gegentheil den friedlichen gesetzlichen Weg einzuhalten und blos auf dem Wege der fortschreitenden Bildung Reformen bezweckt zu sehen — denn etwas für Schlecht und Unpassend halten und sich deshalb äußern, ist noch keine Provokation zur Aufreizung. Demnach ist die Anklage ungegründet, und fällt in sich zusammen, da das Fundament derselben untergraben ist.

Aber selbst angenommen, er hätte gewußt was in dieser Schrift stund und sie in dieser Absicht verbreitet, so ist nicht nachgewiesen, daß er sie öffentlich verbreitet, d. h. daß er sie in öffentlichen Versammlungen, oder an öffentlichen Orten vorgelesen, oder öffentlich angeheftet habe.

Digitized by Google

Dieſes verlangt Art. 102 welcher alſo lautet:

„Alle diejenigen, welche entweder durch an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Verſammlungen gehaltenen Reden, oder mittelſt angeſchlagener Zettel oder gedruckten Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar anreizen, die in gegenwärtigem Abſchnitte erwähnten Verbrechen zu begehen, oder die darin erwähnten Complotte zu machen, ſollen als Schuldige an dieſen Verbrechen und Complotten geſtraft werden. — Im Falle gleichwohl, wo auf geſagte Aufwieglungen keine Wirkung erfolgt iſt, ſollen ihre Urheber blos mit der Landesverweiſung beſtraft werden.“

Nun aber iſt dieſe Schrift nur privatim mitgetheilt, indem er ſie einzelnen Individuen gab, d. i. zwei Bauersleuten, die nichts davon verſtehen — das iſt nicht öffentlich im Sinn des Geſetzes und auch nicht öffentlich im Sinne des geſunden Menſchenverſtandes.

Was hatte denn der Geſetzgeber eigentlich im Auge? — Offenbar das Herumziehen im Lande und den Aufruhr predigen? nicht aber das iſolirte Vertheilen einer Schrift, worin allenfalls zum Aufruhr aufgefordert wird.

Wie kommt es aber, daß wegen dieſer von einem dritten geſchriebenen Schrift gegen die Beſtimmungen klarer Geſetze, der Eine verfolgt wird, der Andere nicht?

Vielleicht daher, weil man ſelbſt nicht weiß, was Recht iſt, oder es nicht wiſſen darf.

Die Art. 10 und 12 des Edikts über die Preſſe erklären für den Inhalt einer Schrift verantwortlich, zuerſt den Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt iſt, den Verleger, wenn dieſer gleichfalls nicht bekann iſt den Drucker oder Verbreiter.

Gleiche Verfügung enthällt auch der Art. 285, Cod. p. welcher lautet:

„Enthält die Druckſchrift einige Aufwiegelungen zu Verbrechen oder Vergehen, ſo ſollen die Ausrufer, Anheſter, Verkäufer und Austheiler als Mitſchuldige der Aufwiegler beſtraft werden, es ſey dann, daß ſie diejenigen bekannt machen, wovon ſie die Aufwieglung enthaltene Schrift erhalten haben. — Im Entdeckungsfalle ſollen ſie blos zu einer Gefängnißſtrafe von ſechs Tagen bis zu drei Monaten verurtheilt, als Mitſchuldige aber nur diejenigen beſtraft werden, die die Perſonen, wovon ſie die Druckſchrift erhalten haben, nicht bekannt machen, ſo wie auch der Drucker, wenn er bekannt iſt.“

Der Verleger und Drucker ich bekannt: Es iſt Herr Ritter und ſein Name auf dem Umſchlag genannt. —

Der Verbreiter iſt nicht Baumann, ſondern das Central-Comite des Preßvereins, welches dieſelbe den Mitgliedern des Filial-Comites zugeſandt hat.

Auch dieſes iſt bekannt aus den Erklärungen, welche daſſelbe in öffentliche Blätter einrücken ließ. Baumann konnte und durfte daher wegen dieſer Schrift nicht verfolgt werden und es iſt nicht zu begreifen, warum Er und nicht auch Ritter und Andere verfolgt worden.

Auch im Verweiſungsurtheil iſt anerkannt, daß wo der Drucker bekannt iſt, der Verbreiter nicht verfolgt werden könne, nämlich in Beziehung auf den Zweibrücker Anzeiger. Schöne Conſequenz.

So arm an wirklichen Anſchuldigungsgründen in Betreff der Anklage wegen Provokation zum Umſturz und der Bewaffnung gegen die k. Autorität, ſo reich iſt die Anklage in Auffindung unbedeutender, rechtlich gleichgültiger, hierher nicht gehöriger, ja ſogar unwahrer Momente —

Er hat — ruft ſie aus: Cocarden und Bänder an Kinder verſchenkt!

Er hat das Setzen des Freiheitsbaums veranlaßt!

Er hat ſich im Gaſthaus von Lang dahin geäußert:

„wer die altdeutſche Farbe antaſtet, der greift mein Herz an;

„Jetzt iſt es Zeit, daß jeder Bürger ſich bewaffnen muß;

„Ich ſage Euch noch einmal, heute iſt der Tag, daß Jeder ſich bewaffnen ſoll;

„Man hätte beſſer gethan ſich zu bewaffnen, als den Baum, der die deutſchen Farben trug, umzuhauen;

„Ich fordere jeden guten Patrioten auf, der heiligen guten Sache treu zu bleiben;

„Der Tag iſt nah', wo ſich das Schickſal entſcheiden wird und jeder Patriot wird aufgefordert, ſich darauf vorzuſehen!“

Er hat ausgeſtreut, daß diejenigen, welche ſich nicht zu ſeiner Partei hielten, an Vermögen und Leben gefährdet würden!

Er hat nach der allgemeinen Stimme des Volkes ſich ein Geſchäft daraus gemacht, die Leute aufzuwiegeln!

Es lohnte ſich wahrlich der Mühe nicht, in faktiſcher Hinſicht die Richtigkeit dieſer Incriminationen zu unterſuchen, käme es nicht darauf an, die Ehre eines Mannes zu retten, der vor der ganzen Welt als ein Verbrecher verſchrieen wurde, dem dieſe ſtets als ein koſtbares

Digitized by Google

Gut gegolten hat. Wir wollen sie einen Augenblick als wahr voraussetzen und fragen, welches Verbrechen bilden sie denn? Welches Strafgesetz kann denn auf sie Anwendung finden?

Bilden sie etwa das Verbrechen der Provocation zum Umsturze der königl. baierischen Staatsregierung und der Bewaffnung gegen die Autorität des Königs, und fallen sie unter die deßfallsigen Strafbestimmungen? Mit nichten! Und wenn die Anklage diese Idee nicht ins Leben gerufen hätte, so wäre gewiß der geschickteste Jurist nicht auf solche verfallen.

Man hätte, wäre diese ungemessene Auslegung von Jemand Anderm als einer so wichtigen Autorität ausgegangen, diese als Phantasmagorie belächelt, oder als ein unjuristisches Produkt gänzlich übersehen.

Aeußerungen der Art, wie sie Baumann vorgeworfen worden und unter den angegebenen Umständen gemacht, würde man entweder als die Ergießung eines für die vaterländische Sache erregten Gemüthes angenommen, oder als die Ausgeburt eines exaltirten Kopfes der Nichtbeachtung und Vergessenheit überliefert, und es der Mühe nicht Werth geachtet haben, weiter davon zu reden, geschweige denn sie zum Gegenstand eines politischen Aktes zu erheben. Denn wahrlich, diese Aeußerungen sind so wenig gefährlich und so unschuldig, daß sie es nicht verdient haben, die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln; vielweniger noch die gerichtlichen Behörden in Bewegung zu setzen.

Baumann hat Cocarden und Bänder an Kinder verschenkt! Welch' unerhörtes Verbrechen, Spielsachen an Kinder zu verschenken!

Oder hätte Baumann vielleicht dadurch die Kinder von Pirmasens gewinnen und sie zum Umsturze der königl. Staatsregierung und zur Bewaffnung gegen den König verleiten wollen?

Das wäre freilich ein höchst gefährliches Unternehmen gewesen, und das baierische Gouvernement hätte in große Gefahr kommen können, wenn es nicht zeitig dieser Gefahr begegnet wäre. Aber dieses schien doch unnöthig, da ja Herr Landcommissär selbst zugiebt, die 3farbige Fahne habe sich ganz gemüthlich neben dem baierischen Wappen ausgenommen. —

Baumann hat das Setzen des Freiheitsbaumes veranlaßt!

Wo hat man je noch gehört, daß das Setzen eines Baumes eine staatsgefährliche Handlung sey, daß darin eine direkte Provocation zum Umsturze und zur Bewaffnung liege?

Das Setzen eines Baumes an sich, ist eben so wenig, wie die Benennung desselben „Freiheitsbaum" eine verbotene und strafbare Handlung!

Dieses ist bereits durch mehrere Urtheilssprüche entschieden. — Und wäre dieses nicht der Fall, so würde uns die Anklage den Beweis hiefür dadurch liefern, daß von den vielen Hunderten, welche solche Bäume gesetzt haben, kein Einziger als Verbrecher angeklagt wurde.

Er hat sich aber im Gasthause von Lang geäußert, es sey Zeit, daß sich jeder bewaffne!

Wozu denn bewaffnen?

Hat er gesagt um die Staatsregierung umzustürzen, den königl. Thron umzuwerfen!

Hat er Jemanden direkt zu diesem Zwecke, sich zu bewaffnen, aufgefordert?

Hat er dabei nur im entferntesten von dem König und der Staatsregierung gesprochen?

Nein! selbst die Anklage behauptet es nicht und kann es nicht behaupten. — Und dennoch behauptet man gegen alles Recht und Wahrheit, Baumann habe hierdurch direkt zum Umsturze aufgefordert!

Man behauptet es gegen den ausdrücklichen Willen und Geist des Gesetzes, welches eine unumwundene klare und gerade Provocation zur augenblicklichen Bewaffnung gegen die königl. Autorität und Staatsregierung verlangt, und sich keineswegs mit spitzfindigen und gezwungenen Inductionen begnügen will.

Man behauptet es gegen den klaren Text des Gesetzes, welcher eine öffentliche Aufforderung zum Attentat, d. h. zur Thathandlung als nächsten unmittelbaren Zweck verlangt. Aber keineswegs eine, in einem Privatzirkel, gelegenheitlich eines so eben statt gehabten Ereignisses, ganz fremder Art ausgesprochene Privatmeinung im Auge hat, keineswegs unbestimmte Wünsche und leere Worte verfolgt wissen will.

Aber was wollte denn Baumann mit diesen Aeußerungen sagen, wird man fragen?

Ich sage Nichts! gar Nichts! wie das bei vielen Leuten der Fall ist, wenn sie in Affekt gerathen, die, wenn sie im Bewußtseyn der Rechtlichkeit ihrer Sache streiten, die Worte nicht mit der Scheere der Engherzigkeit und

Digitized by Google

einer sclavischen Unterthänigkeit beschneiden, sondern ganz so wie sie ihnen ihr Gefühl diktirt aussprechen, die, wenn sie nicht Herr und Meister der Worte sind, in einem ergriffenen Gemüthszustande Worte aussprechen, die etwas ganz anderes ausdrücken, als sie gedacht und gewollt haben.

Diese Aeußerung von Baumann ist eine vage durch eine momentane Exaltation seines Kopfes gebildete Exclamation, ein unbestimmter Wunsch! wie man viele der Art früher schon hinter dem Weinglase und im Disput vernommen hat.

Aber wir wollen weiter gehen und diese Aeußerung mit dem, dem Baumann weiter zu Last gelegten Umstand, daß er vier Polensensen sich habe fertigen und Kugeln gießen lassen, nachdem er von Zweibrücken ein anonymes Schreiben erhalten, daß es Zeit sey das Gesetz zu schützen, welches in Gefahr sey, und daß er am nämlichen Tage der Frau Schütz, die in seinem Laden Baumwolle kaufte, sagte, „wenn sie nach Hause komme, solle sie ihren Leuten sagen, sie sollten sich mit schneidenden und stechenden Instrumenten versehen, die zum Stechen und Hauen gut sind, es gehe jetzt los!" Wobei Frau Baumann sich geäußert: „Schüler hat sich für uns gewehrt, wir müssen uns auch für ihn wehren," in Verbindung bringen.

Wir müssen, um dieses zu verstehen, uns in die damaligen Zeitverhältnisse zurückversetzen, und dort den Schlüssel zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage suchen.

Es war am 2. Juni 1832, als die Ordonnanz des Gesammtministeriums erschien, welche erklärte, daß es nöthig sey, zur Unterdrückung der im Rheinkreise bestehenden Bewegung, Maßregeln zu ergreifen, und daß, wo die Gesetze dieses Landes nicht ausreichten, der König von der durch die Vorsehung in seine Hände gelegten Gewalt, Gebrauch machen werde.

Diese Ordonnanz verbreitete allgemein die größte Bestürzung, eines theils weil man im Rheinkreise von Aufruhr und Empörung nichts wußte, und in keinem Orte eine wirkliche Thathandlung der Art zum Vorschein kam, und andern theils, weil darin erklärt war, daß man andere als gesetzliche Mittel in Anwendung bringen wolle, weil darin gesagt war, daß, so weit die Gesetze dieses Landes die beabsichtigten Maßregeln billigten, man diese anrufen, und wo dieses nicht der Fall wäre, die von der Vorsehung in die Hände des Königs gelegte Gewalt entscheiden solle.

Vielleicht war der Sinn dieser Ordonnanz ein anderer als die Worte ausdrückten, vielleicht war es nicht so gemeint, wie die Bewohner des Rheinkreises es verstunden!

Aber was ihnen vor Augen schwebte, konnte ihnen keinen andern Begriff von dem Gesagten beibringen; denn zur nämlichen Zeit wurde ein ansehnliches Truppencorps mit allen zum Kriegführen erforderlichen Materialien in den Rheinkreis gesendet, und alle Orte und Städte gewannen das Ansehen einer militärischen Occupation.

Dieser Anblick erinnerte an die Lehre der Alten, inter arma silens leges, d. h. wo die Waffen entscheiden, schweigen die Gesetze!

Selbst die muthigsten Bürger, deren Vertrauen in die Rechtlichkeit und in das gesetzmäßige Verfahren der Regierung durch Nichts erschüttert werden konnte, fingen zu wanken an, und erblickten in diesen Vorkehrungen die Vorläufer einer gefahrvollen düstern Zukunft, weil sie sich nicht überreden konnten, daß sie zur Unterdrückung einer nicht vorhandenen Empörung dienen sollten.

Man konnte sich des Gedankens nicht erwehren, daß die Waffengewalt die Stelle des Gesetzes eingenommen habe, und viele beunruhigende und ängstliche Sagen liefen im Volke um.

Was Wunder, daß jeder auf seine eigene Rettung bedacht, auch Vorkehrungen zu seiner Vertheidigung traf; was Wunder, daß Einer dem Andern in das Ohr flüsterte: das Gesetz schützt uns nicht mehr, jeder vertheidige sich nöthigenfalls selbst, jeder sehe sich darauf vor; was Wunder auch, daß die geängstigten Gemüther nach Waffen suchten, und Andern ein gleiches zu thun anriethen.

Aber wozu? Etwa um gegen den König zu Felde zu ziehen, und ihn vom Thron zu stürzen, etwa um die königl. Staatsregierung umzuwerfen und zu verändern?

Gott bewahre! Nein um das Gesetz aufrecht zu erhalten, um sich gegen gesetzwidrigen Angriff zu vertheidigen, um sein Leben und Recht zu schützen.

Von einer Rüstung und Vertheidigung gegen rohe Gewalt, mochte sie herrühren von wem sie wolle, und nicht von einer Bewaffnung zum Angriff der gesetzlich handelnden Regierung war die Rede; von einer solchen Rüstung zur Vertheidigung sprachen alle Schriften der damaligen Zeit; z. B. Geib in dem Aufsatz über Deutschlands Zukunft, Pistor in jenem, was ist zu thun? wo beide den eingetretenen Zustand der Gewalt schildern, und ausrufen: Jeder rüste sich, nicht zum Angriff, sondern zur Vertheidi-

Digitized by Google

gung gegen rohe Gewalt. Eine solche Rüstung verstand man unter Bewaffnung, also keinen Angriff, sondern bloße erlaubte Vertheidigung.

Hätte irgend Jemand eine andere Absicht gehabt, so wäre der Augenblick, wo der Rheinkreis militärisch besetzt war, nicht nur schlecht gewählt, sondern es wäre auch eine an Wahnsinn grenzende Handlung gewesen, einen Versuch zu wagen, der in seiner Geburt schon ersticken mußte; hätte man je an den Frevel eines Umsturzes der königl. Staatsregierung und der Bewaffnung gegen königl. Autorität gedacht, so würden alle die frühern günstigen Gelegenheiten Mittel an die Hand gegeben haben, einen Versuch dieser Art zu wagen.

Wo finden wir aber vor der Periode dieser Gewaltandrohung nur die leiseste Andeutung einer solchen Absicht; wo ist es der Anklage gelungen, einen solchen Beweis zu führen, und wo ist namentlich in Beziehung auf Baumann etwas ähnliches vorgebracht werden.

Ja, vor dem Abhauen des Freiheitsbaumes, und vor der Mißhandlung, welche Baumann durch eine aristokratisch gesinnte Partei erlitt, die entschieden feindlich auftrat, und vor der unter den damaligen Umständen alles zu befürchten, dachte Baumann gar nicht einmal an eine Bewaffnung seiner Person.

Ist es daher nicht klar, klarer als die Sonne selbst, daß, wenn von Bewaffnung die Rede war, diese nicht gegen den König und die Staatsregierung gerichtet war, sondern einzig und allein der gesetzlosen Gewalt Einzelner untergeordneten Diener der Regierung galt, oder anderen Uebelwollenden; daß sie gegen die Willkühr als Schutzwehr, zur Vertheidigung seiner selbst, und des belagerten Gesetzes anempfohlen ward, und ist denn ein solches Trachten ein gesetzlich strafbarer Akt?

Eine solche Handlung kann als eine Bewaffnung gegen die Autorität des Königs rechtlich gar nicht gedacht und faktisch nicht präsumirt, und eben so wenig als ein Versuch des Umsturzes der Staatsregierung und der Verfassung betrachtet werden, denn gesetz- und verfassungswidrige Anordnungen erlassen, gesetzlose Gewalt üben kann der König nicht, und wenn je etwas der Art sich zuträge, so weiß Jedermann, daß es dem Könige nicht zugeschrieben werden darf, ihm fremd bleibt, indem dann seine Minister und Diejenigen, welche eine solche, gegen Gesetz und Verfassung verstoßende, Verfügung vollziehen, allein die Schuld tragen und die Verantwortlichkeit übernehmen.

Eine Bewaffnung zur Vertheidigung gegen einen solchen gesetzlosen Akt, wäre aber keine Bewaffnung gegen die k. Autorität und die k. Staatsregierung, sondern gegen die einzelnen Organe, welche diesen gesetzlosen Akt in Vollzug setzen, und, mit Hintansetzung ihrer Pflicht, Gesetz und Verfassung verletzen.

Es ist daher rechtlich ganz undenkbar, daß eine Bewaffnung zur Repression einer solchen Maßregel eine Bewaffnung gegen die k. Autorität genannt werden kann, und sie läßt sich auch faktisch nicht als eine solche präsumiren, weil ihr Zweck die bestimmte Richtung der bloßen Vertheidigung gegen gesetzwidrigen Angriff annimmt, während die Bewaffnung gegen die k. Autorität einen gesetzwidrigen Angriff gegen die Person des Königs oder die ihm verfassungsmäßig eingeräumten Prärogative voraussetzt.

So wäre denn nachgewiesen, daß selbst, wenn Baumann zu einer Bewaffnung im Allgemeinen, unter den angegebenen Verhältnissen, aufgefordert hätte, was jedoch förmlich in Abrede gestellt wird, diese nicht gegen die k. Autorität gerichtet war und nicht gerichtet seyn konnte, noch auch den Umsturz der Staatsregierung zum Zweck hatte, indem nirgends auch nur im entferntesten davon die Rede war.

Aber es läßt sich dieses auch noch schärfer aus den von der Anklage selbst aufgegriffenen Momenten darthun, und es kann daraus bewiesen werden, daß diese fingirte Aufforderung zur Bewaffnung lediglich die Vertheidigung gegen Gewaltschritte der dienenden Behörden beabsichtigte.

Wann und wo soll denn Baumann die Aeusserung gemacht haben: Es sey jetzt Zeit, sich zu bewaffnen, es gehe jetzt los? Hinter dem Weinglas in dem Gasthaus von Lang und in seinem Kramladen, einem alten Weibe gegenüber!

Im Gasthaus von Lang soll er gelegentlich des Abhauens des Freiheitsbaumes sich gegen eine aristokratisch gesinnte Partei geäussert haben: Jetzt ist es Zeit, daß jeder Bürger sich bewaffnen muß, ich sage euch noch einmal, heute ist der Tag, daß Jeder sich bewaffnen soll; man

Digitized by Google

hätte besser gethan, sich zu bewaffnen, als den Baum, der die deutschen Farben trug, umzuhauen; der Tag ist nah, wo sich das Schicksal entscheiden wird, und jeder Patriot wird aufgefordert, sich darauf vorzusehen!

Enthalten denn diese Exclamationen eine wirkliche Aufforderung zu einer Bewaffnung und zu einem bestimmten Zweck?

Durchaus nicht! am allerwenigsten zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum Umsturz der Staatsregierung.

Wie sollte auch Baumann nur im entferntesten auf den Gedanken gerathen, einer aristokratisch-gesinnten Partei einen solchen Vorschlag zu machen! einer Partei, die so eben durch das Abhauen des Freiheitsbaumes beurkundet hatte, daß ihr jedes Zeichen der Freiheit und der Nationalität ein Dorn im Auge sey, und daß sie der liberalen Partei den Krieg ankündigen wolle.

In diesen Worten ist daher nichts enthalten, als die Mißbilligung des Abhauens des Freiheitsbaums und der unbestimmte Wunsch, man möge sich bewaffnen zur Vertheidigung gegen gesetzlose Gewalt, welcher Wunsch hervorgerufen wurde durch die Betrachtung dessen, was bereits geschehen war, und die Besorgniß dessen, was noch geschehen werde.

Es ist in diesen Worten lediglich eine Ansicht über das, was zu thun nöthig sey, enthalten, als Gegensatz von dem, was wirklich gethan werde.

Ja selbst, wenn Baumann hier direkt im Sinn des Gesetzes aufgefordert hätte, so würde dieses von dem Strafgesetz ungeachtet bleiben, weil dieses eine Aufforderung an öffentlichen Plätzen verlangt.

Eine Aufforderung in einem Privatzirkel, einer Privatgesellschaft in einem Hause ist keine öffentliche Aufforderung, und diese fürchtet der Gesetzgeber durchaus nicht, denn dadurch wird weder die Regierung umgeworfen noch auch der König vom Thron gestoßen, und eine solche private Aufforderung gibt in sich schon zu erkennen, daß es dem Aufforderer ganz und gar nicht Ernst ist, einen solchen Plan durchzuführen.

Aber sagt die Anklage, er hat einer Bauersfrau, die in seinem Laden Baumwolle kaufte, gesagt: wenn sie nach Hause komme, so solle sie ihren Leuten sagen, sie sollten sich mit schneidenden und stechenden Instrumenten bewaffnen, es gehe jetzt los! und Frau Baumann setzte hinzu: Schüler hat sich für uns gewehrt, also müssen wir uns auch für ihn wehren.

Wahrlich, wenn Baumann kein einziges Vertheidigungsmittel besäße, so würde dieser Anklagepunkt seine Vertheidigung selbst übernehmen.

Das Gesetz verlangt eine direkte öffentliche Aufforderung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und die Staatsregierung.

In der Aufforderung muß also der Zweck dieser Bewaffnung speziell und präzis angegeben werden, und diese Aufforderung muß öffentlich geschehen.

Wenn ich nun aber in meinem Hause zu Jemand sage: bewaffne dich, es geht los und sage das auch Andern, — so habe ich damit gar nichts gesagt, denn

1) habe ich unbestimmt gelassen, zu welchem Zweck die Bewaffnung statt finden soll,

2) habe ich unbestimmt gelassen, was losgeht, ob es nämlich auf uns losgeht, oder wir auf etwas ausser uns liegendes losgehen,

3) habe ich nicht direkt aufgefordert, sondern durch eine Mittelsperson und

4) habe ich nicht an einem öffentlichen Ort aufgefordert.

Ist es daher nicht höchst sinnreich, wenn die Anklage alle Gränzen der Logik und Grammatik verläßt, und in das anhaltlose Gebiet verderblicher Trugschlüsse sich verfügt, um daselbst den Stoff zu einem juristischen Ungeheuer zu entlehnen?

Wahrlich ein vortreffliches Mittel, zur allgemeinen Bewaffnung zu provociren, wenn man sich an ein altes Weib wendet, und diese zum Herold seiner Gedanken macht.

Doch genug hievon! Ich würde den gesunden Menschenverstand verletzen, wenn ich noch weiter deduciren wollte, daß das imputirte Verbrechen hier nicht vorliegt.

Indessen kann ich nicht umhin, auch für diese Aeusserung von Baumann, wenn sie je statt gehabt hätte, einen vernünftigen Grund anzugeben.

Es war am 10. oder 11. Juni v. J. (am nemlichen Tag) daß Baumann auf seinem Schreibtisch ein von Zweibrücken datirtes anonymes Schreiben fand, worin geschrieben stund, daß in Gefolge Entschließung des Gesammtministeriums ungesetzliche Maßregeln erwartet und 30 bis 40 Personen verhaftet werden sollten, man solle die Patrioten davon in Kenntniß setzen, damit sie, im Fall ungesetzliche Gewaltschritte geschähen, das Gesetz vertheidigten.

Wenn daher Baumann von Bewaffnung und davon sprach, daß es losgehe, so meinte er eine Bewaffnung zur Vertheidigung gegen gesetzwidrige Angriffe und Gewalt-

Digitized by Google

schritte, so meinte er, daß es gegen die Bürger losgehe, und daß diese sich darauf vorsehen müßten.

Es war also diese Aeusserung blos eine Relation dessen, was zu befürchten stehe, und eine wohlgemeinte Warnung für die drohende Gefahr.

Diese vorgebliche Aufforderung zur Bewaffnung bezog sich demnach blos auf einen Widerstand gegen ungesetzliche die persönliche Freiheit verletzende Handlungen der untergeordneten Diener der Regierung. Zeugniß von Heinrich Korn, daß Baumann ihm gesagt: man habe Gewaltschritte im Sinn, und es sey Pflicht, das Gesetz zu schützen und an das Gesetz zu halten.

Ist dieses aber synonim mit der Bewaffnung gegen die Autorität des Königs und zum Umsturze der Staatsregierung?

Keineswegs! es konnte dieses höchstens als eine Provocation zur Rebellion angesehen werden.

Rebellion ist nämlich das spezielle Vergehen der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen Akte der constituirten Gewalten z. B. gegen die Gendarmerie oder die öffentliche Macht z. B. gegen ein zur Vollziehung irgend eines Befehles abgeordnetes Militärcommando.

Dieses im Art. 209 Cod. p. vorgesehene Delict ist nur dann strafbar, wenn die Widersetzlichkeit wirklich thätlich vorgenommen wird.

Der Art. 217 erklärt zwar auch die Provocation zu diesem Delict für strafbar, selbst wenn die Rebellion nicht statt fand, aber nur dann, wenn durch Reden an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Verhandlungen dazu speziell aufgefordert wurde.

Selbst dieses Delict liegt nicht vor, da Baumann auch hiezu nicht direkt noch auch öffentlich aufgefordert hat.

Die angeblichen Aeusserungen im Lang'schen Wirthshaus enthalten keine solche Aufforderung, sondern blos discursive Bemerkungen und unbestimmte Ansichten.

Die angebliche Aeusserung gegen Frau Schütz hatte in seinem Hause, also nicht öffentlich statt.

So wenig in allen bisher erörterten Anschuldigungspunkten der Begriff und die Requisite eines Verbrechens gefunden werden kann, so wenig und noch weniger ist dieses in Beziehung auf den Umstand der Fall, daß Baumann sich vier Polensensen fertigen ließ.

Wahr ist es, daß Baumann sich 4 Polensensen fertigen ließ, aber unwahr und rein erdichtet ist es, daß diese Sensen dazu gefertigt wurden, um sich oder Drittere gegen die k. Autorität und die k. Staatsregierung zu bewaffnen, und lächerlich ist es, zu behaupten, daß er durch den Anblick dieser Sensen das Volk zur Bewaffnung provocirt habe.

Provocation setzt seinem Wortverstand nach schon eine Rede durch Worte oder Schriften voraus; aber ein lebloses Werkzeug vermag nicht zu reden.

Baumann hat nicht mehr als vier Polensensen ursprünglich bestellt und auch wirklich nicht mehr fertigen lassen.

Mit vier Sensen bewaffnet man aber kein Volk, sondern vier Individuen.

Diese unbedeutende Zahl widerlegt schon die Behauptung einer beabsichtigten Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum Umsturz der Staatsregierung, und beweist bis zur klarsten Evidenz, daß er nie daran dachte, das Volk überhaupt, am allerwenigsten aber zu diesem Zweck zu bewaffnen.

Baumann hat diese vier Sensen für sich und die Seinigen machen lassen, um sich ihrer für den Fall der Noth als Schutzwaffe zu bedienen.

Aber warum grade diese seltene Gattung von Waffen?

Er hat diese Gattung von Waffen gewählt, weil ein heldenmüthiges, unglückliches Volk mit diesen Waffen für seine Freiheit gefochten und mit seinem Blute sich unsterbliche Trophäen errungen hat; weil diese Waffe, wenn sie gleich mit der polnischen Freiheit in's Grab sank, dennoch als ein heiliges Denkmal der unsterblichen Thaten der polnischen Nation in der Geschichte aufgezeichnet steht.

So wenig es Jemand untersagt werden kann, sich Schießgewehre, Säbel und Bajonette anzuschaffen, um sich und sein Haus im Fall eines Angriffes von Uebelthätern zu vertheidigen, so wenig ist es auch verboten, sich Polensensen anzuschaffen, denn auf die Form der Waffe kommt ja nichts an, sondern darauf, ob es an sich erlaubt ist, sich zu bewaffnen.

Man verwechselt hier aber das persönliche Faktum der eignen Bewaffnung mit der Aufforderung zur Bewaffnung Anderer.

Sich selbst zu bewaffnen, zu welchem Zweck es auch seyn möge, ist eine rechtlich ganz gleichgültige Handlung, weil die Gesinnung, als etwas inneres Verborgenes, an und für sich durch kein Strafgesetz erreicht werden kann.

Die Bewaffnung, als solche, kann daher nie eine strafbare Handlung werden, wenn sie nicht durch ein besonderes Strafgesetz verpönt ist.

Wenn aber mit diesen Waffen ein Verbrechen verübt

oder versucht wird, so ist es nicht die Handlung der Bewaffnung, sondern die Handlung, welche das Verbrechen verübt, welche gestraft wird, also wenn die Gesinnung, mittelst Waffen ein Verbrechen zu verüben, in eine wirkliche That, die als verbrecherisch erklärt ist, übergeht.

Wenn demnach Baumann sich die Sensen zu dem Zweck hätte fertigen lassen, um sich und nöthigenfalls Andere damit gegen die k. Autorität und gegen die Staatsregierung zu bewaffnen, so würde dies wohl als eine Vorbereitung zu einer verbrecherischen Thathandlung, nicht aber als die verbrecherische Thathandlung selbst zu betrachten seyn, weil diese Vorbereitung nur einen Akt seines noch unbekannten Willens, den er jeden Augenblick ändern kann, beurkundet, keineswegs aber einen in die Sinne fallenden äußern Akt der Vollziehung dieses Willens charakterisirt.

Mit Einem Wort, so lange Baumann mit diesen Sensen keinen verbotenen Gebrauch gemacht oder zu machen versucht hat, ist er nicht strafbar. Denn vergebens sucht man im Cod. p. eine Verfügung, welche die eigne Bewaffnung als ein Verbrechen bezüchtigt, und selbst nicht einmal beim Hochverrath kommt deßhalb eine Verfügung vor.

Aber Baumann wird sogar nicht einmal deßhalb angeklagt, daß er sich Sensen machen ließ, sondern weil er dadurch zur Bewaffnung Anderer provocirt habe. Wenn dem so wäre, dann sähe es traurig in der Welt aus, dann gäbe es keine freie Handlung mehr, weil diese überall als Aufreizung zu Verbrechen qualifizirt werden könnte.

Dann würden namentlich alle Waffenschmiede und Waffenhändler Provocanten gegen die k. Autorität seyn, weil sie den Uebelwollenden die Mittel darbieten, ihre verbrecherischen Zwecke zu erreichen; dann würde Jeder, der sich eine Flinte anschafft, zur Bewaffnung provociren.

Doch dem ist nicht so: der Gesetzgeber hat sich klar und deutlich im Artikel 102 Cod. p. ausgesprochen, was er als Provocation angesehen wissen will, nämlich Reden, die an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen gehalten werden, Anheftungen von Schriften oder Druckschriften, wodurch direkt aufgefordert wird, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen.

Der Gesetzgeber will also nicht ein mechanisches stummes Thun, sondern eine verständliche lebendige Erklärung in Worten oder Schriften als eine Provocation gelten lassen.

Darf der Richter weiter gehen als das Gesetz, und darf er seinen Willen an die Stelle des Gesetzes setzen?

Zu welchem Zweck Baumann die Sensen anschaffte, ist also ganz gleichgültig, wenn er nur keinen verbrecherischen Gebrauch davon machte, was er nicht gethan hat.

Er hat auch gar nicht einmal nöthig, sich deßhalb zu vertheidigen. Er kann sagen: es hat mir gefallen, mir Polensensen machen zu lassen. Wenn ich einen unrechten Gebrauch davon mache, so könnt Ihr mich vor Gericht stellen; bis dahin geht es Euch aber gar nichts an, was ich in meinem Hause habe und mir anschaffe. Wenn Drittere ein böses Beispiel daran nehmen und Complotte gegen den Staat bilden, so ist mir dieses fremd und kann mir nicht imputirt werden, ich habe sie nicht geheißen, dieses zu thun.

Das Gesagte gilt auch in vollem Maaße von dem Gießen der Kugeln. Schießgewehre haben und sich Kugeln kaufen oder gießen ist gleichfalls nicht verboten; und was nicht verboten ist, ist erlaubt, man müßte denn den unerhörten Satz gelten lassen, den in neuerer Zeit ein hochgestellter Mann einzuschwärzen versuchte, daß, was nicht erlaubt verboten sey.

Die Anklage kann sich aber nicht überzeugen, daß Baumann nicht die Absicht gehabt, den König vom Thron zu stoßen, weil er keinen Grund gehabt, sich zur Vertheidigung seiner Person zu bewaffnen, indem die Behörden stark genug waren, ihn zu schützen.

Somit zerfallen denn sämmtliche Anschuldigungspunkte, aus denen das monströse Gebäude der Anklage errichtet wurde, in Nichts, und dem geblendeten Auge bleibt nichts als eine verschwundene Vision zurück.

Doch ich irre mich, der Eckstein dieses Gebäudes steht ja noch; Baumann hat ja auch geäußert: wer die altdeutsche Farbe angreift, der greift mein Herz an!

Auch seinen Schmerz aussprechen und die Gefühle seines Herzens äußern, ist ein Verbrechen!

Ist es möglich, den Gedanken zu fassen, daß, was unter einem blutdürstigen Nero und den Mördern der Freiheiten Roms noch erlaubt war, in einem constitutionellen Staat des 19. Jahrhunderts ein Verbrechen seyn könne?

Nein, es ist Verläumdung, es ist Lug und Trug, es ist kein Verbrechen! und der erzürnte Geist des Gesetzes tritt selbst zur Verfechtung dieser Wahrheit in die Schranken!

Digitized by Google

Ja, es ist erlaubt, die Erinnerungszeichen vaterländischer Größe und Hoheit in seinem Herzen zu bewahren; es ist erlaubt, die Farben zu lieben, die einst das ritterliche Panier des deutschen Volkes schmückten; die Farben zu verehren, unter denen es groß, stark und siegreich war; die Farben, unter denen es auch seine Nationalität und Größe zu Grabe tragen sah, und mit denen es, so Gott will, zu neuer Herrlichkeit erstehen wird.

Dem deutschen Volk allein will man verbieten, was allen andern Völkern erlaubt ist, nämlich zurückzublicken in die Vorzeit seines Vaterlandes, in jene Blüthenzeit der Einheit und Größe, damit es nicht trauern solle über seine gefallene Größe und seine Sehnsucht nach der Rückkehr jener Zeit nicht erweckt werde.

Ich habe bisher, unter Voraussetzung der Wahrheit aller Imputationen nachgewiesen, daß keine derselben unter ein Strafgesetz subsumirt werden könne, und daß namentlich das Verbrechen der Bewaffnung gegen die k. Autorität und des Umsturzes der k. Staatsregierung nicht darin enthalten sey.

Ich will jetzt auch noch mit wenigen Worten nachweisen, daß diese Imputationen auch in faktischer Hinsicht unbegründet sind.

Was man gegen Baumann mühsam zusammengeflickt hat, beruht auf höchst fremdartigen Ohrenbläsereien, auf Schwätzereien, auf Hörensagen.

Man scheute sich nicht, die durch die allgemeine Noth und das Elend des Volkes entstandene Aufregung auf Rechnung von Baumann zu schreiben, weil man eines Popanzen bedurfte, um diesem großen Ankläger der Zeit eine umgekehrte Stellung zu geben.

Man hat die einfachsten und unschuldigsten Schritte von Baumann, sein redliches Streben nach Gesetzlichkeit und Recht als verbrecherisch qualifizirt; man hat ihn auf bloße Gerüchte hin seiner Freiheit beraubt und seinen Credit auf Jahre hinaus untergraben.

Die Verhandlungen haben ein treues klares Bild der Vorgänge in Pirmasens gezeichnet, in welchem wir allerdings Verwirrung und Unordnung erblicken, aber als handelnde Personen alle Diejenigen auftreten sehen, welche als Freunde der gesetzlichen Ordnung qualifizirt werden.

Der Vorfall im Lang'schen Wirthshaus hat dem Treiben einer großen Parthie die Maske abgezogen, und derjenige, welcher als Aufwiegler des Volkes dargestellt wird, erscheint als das Opfer einer Brutalität, die nur die Gewalt als Mittel kennt, ihre Farbe Andern aufzudringen.

Diese Parthie ist es auch, welche alle die in Pirmasens hervorgetretenen beängstigenden Gerüchte in Umlauf brachte, um dadurch die Liberalen, denen es blos um Aufklärung, um Recht und Wahrheit zu thun war, als Anarchisten, als Uebelthäter darzustellen; denn man hat keinen Liberalen namhaft machen können, von dem je eine ähnliche Bemerkung geschah, noch hat man einen solchen aufführen können, dem ein ähnliches Gerücht zu Ohren kam; —

Die Verhandlungen haben die Intriguen nachgewiesen, die gestellt wurden, den Preßverein zu vernichten, an dessen Spitze Schüler, Savoye und Geib standen, die sich, weit entfernt ein Geschäft daraus zu machen, Verwirrung und Unordnung herbeizuführen, vielmehr für das Volk opferten und seine Rechte vertheidigten, und es durch Bildung und Aufklärung zu bessern Menschen machen wollten — wofür ihnen auch der schöne Lohn ward, daß sie flüchtig ihr Vaterland meiden und im Ausland ein Asyl suchen müssen.

Baumann hat bei jeder Gelegenheit seinen Respekt gegen das Gesetz zu erkennen gegeben. Niemand war mehr dabei interessirt, einen Pöbelaufruhr zu verhindern, als er, denn er hatte als Handelsmann keinen Gewinn, sondern blos Verlust dabei zu erwarten; er hat seinen Sinn für die Achtung des Gesetzes bei Gelegenheit der Hausuntersuchung zu erkennen gegeben; er hat die Leute aufgefordert, ruhig zu seyn, indem was geschehe, gesetzlich sey.

Ueberhaupt wird Baumann als friedliebender, ordentlicher und gesetzlich handelnder Mann *dargestellt*, und dieser sein *Charakter* widerlegt alle ihm gemachte Imputationen.

So viel zur Vertheidigung, und wenn diese nach der Lage der Sache kürzer hätte seyn können, so war diese Ausdehnung darum nöthig,

1) weil es sich mehr von der Sache, welche verfolgt wird, als von der Person handelt, und

2) weil Baumann vor der Welt als ein Verbrecher hingestellt, als ein unruhiger Kopf charakterisirt, als ein Volksaufwiegler *qualifizirt*, weil sein Kredit als Handelsmann im In- und Ausland erschüttert und das Vertrauen untergraben wurde.

Digitized by Google

Es war daher nöthig, ihn auch vor den Augen der Welt zu vertheidigen, und den Makel abzuwaschen, den man ihm aufgedrückt hat.

Ich habe geendet, und nicht nöthig, an Sie ein anderes Wort zu richten, als daß Sie auch bei dieser Entscheidung nicht aus dem Auge verlieren,

, daß Sie auch hier, nur das Recht vor Augen habend, sich mit jenem unerschütterlichen Muth aussprechen, der einem freien und rechtlichen Manne geziemt.

Replik des königl. General-Prokurators.

Meine Herren! Die Vertheidigung wurde zuerst durch Herrn Baumann selbst, dann durch Herrn Anwalt Glasser vorgetragen.

Was die Vertheidigung des Herrn Baumen betrifft, so hat derselbe nach vorgängigem Lobe der Polen, deren Durchzug durch Deutschland geschildert, und aus den getroffenen Vorsichtsmaßregeln den Schluß gezogen, daß seit jener Zeit die Regierung ein förmliches Spionirsystem entwickelt und sich solches selbst in Privatzirkel eingeschlichen habe; er beschwert sich, daß ihm sogar verübelt wurde, bei dem zu Ehren des Deputirten Schüler angeordneten Feste eine Rede gehalten und sich an die Spitze des Filial-Comites in Pirmasens als Sekretär gestellt zu haben, und daß man ihm besonders nachher deßwegen so gram geworden sey, weil er in Folge seiner Stellung als Sekretär, verschiedene Schriften verbreitet und überhaupt das gethan habe, was den Ansichten des Comites entsprechend war.

Er entwickelt sodann seine eigenen Ansichten, und stellt sein eigenes System auf.

Zunächst behauptet er, daß der heutige Zustand nicht mehr so fort währen könne, daß die Constitution dem Bürger keine Garantie mehr gewähre, und daß daher dieser Zustand eine Aenderung und eine erhöhte Garantie nöthig mache. Er entwickelt ferner in seinem Systeme, daß Freiheit der Ideen bestehen müsse, daß Jeder im Staate gleich sey, Jeder das Joch der Knechtschaft abschütteln könne, und daß es dem Volke zustehe, den Regenten, wenn er das Staatsruder nicht gut führe, zu tadeln, und, wenn den Uebelständen nicht abgeholfen werde, es dem Volke frei stehen müsse, ein anderes Staatsoberhaupt an die Spitze der Regierung zu stellen, welches Recht das Volk reklamirt.

Er selbst sagt, daß er verschiedene Schriften aus Auftrag des Comites verbreitet habe, und gibt also zu, daß er wirklich die ihm imputirten Schriften absichtlich, aus Auftrag und unentgeldlich vertheilt habe.

Von Seite der Anklage muß nun das Recht des Volkes, ein anderes Staatsoberhaupt an die Spitze zu stellen, bestritten und bemerkt werden, daß dieses gerade gegen die baierische Constitution sey; und daß hierin eine förmliche Aufforderung zum Umsturze der königl. baierischen Staatsverfassung enthalten ist, kann keinem Zweifel unterliegen; denn eben in der Constitution ist der Weg vorgeschrieben, auf welchen alle Aenderungen eingeleitet werden müssen.

Was die Vertheidigung des Hrn. Advokaten Glasser betrifft, so wird zuerst herausgehoben, daß der allgemeine Jubel des Volkes über die Entscheidung in Sachen des Dr. Wirth und Siebenpfeiffer und der Uebrigen bereits die Anklage entkräftet habe und darum auch in Bezug auf Baumann ein Freisprechungs-Urtheil zu gewärtigen sey; daß nach dem Wunsche des Volkes Maßregeln zur Beseitigung vieler Mißbräuche ins Leben treten müßten, wogegen jedoch die Regierungen opponirend aufträten, und sich jeder Aenderung widersetzen, daß dieser neue Geist des Volkes keine gewaltsame Reform wolle, und daß das Streben nach einer zeitgemäßen Reform sich auch nicht in Gesetzwidrigkeiten und Gewaltthaten verirrt habe; seine Loosung sey Achtung gegen das Gesetz, und Regulirung aller Verhältnisse auf dem ordentlichen Wege. Allein dieser Geist hat sich nicht so ganz rein erhalten.

Betrachten Sie die rohen Beschimpfungen und gemeinsten Ausdrücke, alle die damals in so vielen Broschüren und Druckschriften gemachten Ausfälle, so werden Sie ganz ungeheure leidenschaftliche Ausdrücke finden und sich überzeugen, daß sich der reine Geist in solcher Weise durchaus nicht bewährt hat, man muß vielmehr das Gegentheil glauben.

Die Vertheidigung geht dann auf die Wiener Congreßakte über, und sagt, auch in Baiern habe sich eine Constitution gebildet, allein es seyen noch sehr viele Mißbräuche abzustellen, und in dem Wunsche, solches herbeizuführen, habe auch Herr Baumann gehandelt, eben darum sey aber auch die Anklage gegen ihn erhoben worden.

Nun wird auf die einzelnen Punkte übergegangen, und zuerst behauptet, daß der erste Anklagepunkt wegen Aufreizung durch Verbreitung von Druckschriften weder in objectiver noch in subjectiver Beziehung begründet seye, indem

Digitized by Google

keine direkte Aufforderung ohne Zwischenhandlung, keine Aufforderung zu wirklichem Handeln Statt hatte, daß zu einer gesetzlich strafbaren Aufforderung nothwendig gehöre, daß der Zweck des Umsturzes ꝛc. bestimmt ausgesprochen und zu dessen Realisirung zu activthätigem körperlichem Handeln aufgefordert werden müsse, ausserdem sey keine direkte Aufforderung vorhanden.

Allein ich habe schon früher angeführt, daß der Art. 102 von einem gemeinsamen Handeln, von der Zeit, wann dieses bewerkstelliget werden solle u. d. gl. kein Wort sagt, und was der Gesetzgeber nicht sagt, das kann und darf auch der Richter nicht in das Gesetz hinein legen.

Dann wird fortgefahren: wenn auch in diesen Schriften wirklich eine direkte Aufforderung läge, so könnte man dieselbe Herrn Baumann doch nicht zur Last legen; er habe diese Schriften vielleicht nicht einmal gelesen, oder wenn er sie gelesen, in denselben die verbrecherische Tendenz, welche die Anklage darin finden wolle, nicht gefunden; er habe vielmehr deren Inhalt als erlaubte Erörterung über die öffentlichen Angelegenheiten betrachtet.

Allein Herr Baumann selbst hat zugestanden, daß er alle diese Schriften verbreitet habe, und wenn er sie auch, ohne dieselben durchgegangen oder deren Inhalt genau gekannt zu haben, verbrettete, so bleibt er doch verantwortlich; als Sekretär des Filial-Comites hätte er sie lesen sollen, und ist dieses nicht geschehen, so fallen alle hieraus entspringenden Folgen ihm zur Last. In jedem Fall ist sowohl nach Art. 59 und 60, als nach den Bestimmungen des Preßedictes die Complizität gegeben.

Man hat sodann die Ablesung des bekannten Urtheils des königlichen App.-Gerichts vom 14. April 1832 vorgenommen, und behauptet, daß der Preßverein nichts strafbares an sich getragen habe, und darum auch nicht die in Folge dessen verbreiteten Schriften. Man ruft aus: „es ist unbegreiflich, wie ein und dasselbe Gericht später ein so widersprechendes, dem ersteren so ganz entgegengesetztes Urtheil erlassen konnte, und sagt das liegt nicht im Gesetze, nicht in den Richtern, sondern alles das ist Folge der Gewalt, und deren Organe und Werkzeuge. Allein dieser Vorwurf ist höchst ungerecht, man sieht dieß nicht ein, oder man will es nicht einsehen. Das Urtheil der Anklage-Kammer vom 14. April 1832 ist, wie ich in meinem ersten Vortrage bereits entwickelt habe, auf ganz andere Gründe gestützt, als das Verweisungsurtheil vom 26. Mai d. J. Die Absichten und Zwecke der Angeklagten waren jetzt nicht wie es früher bei Dr. Wirth der Fall war, schwankend, sondern sie waren in Rede und Schrift klar und bestimmt ausgesprochen. Man braucht darum keinen Einfluß der Gewalt anzunehmen, wenn unter diesen veränderten Umständen jetzt die Anklage erkannt wurde. Das ist bei Untersuchungen sehr oft der Fall, daß sich später der Stand der Sache ändert, wie dieses wirklich hier eintrat.

Auch wird es dem Angeklagten und dessen Vertheidiger nicht unbekannt seyn, daß ein Senat in einer und der nämlichen Sache verschiedene Urtheile gefällt hat, sobald das Gericht oder der Senat durch zufällige Umstände in seinem Personal Veränderungen erlitten hatte.

Man geht noch weiter und sagte: man habe über Baumann nur die schlechteste Klasse von Menschen aus Pirmasens gehört.

Sie haben jedoch sich überzeugt, daß auch die angesehensten und besten Bürger, wie auch Beamte, ihr Zeugniß ablegten. Diese kann man doch unmöglich zu den schlechteren zählen. Sie hörten eine Masse von ruhigen Bürgern, denen es leid ist, zum Nachtheil des Angeklagten etwas aussagen zu müssen. Gerade aus den Depositionen dieser Leute gehet aber hervor, daß die Anklage nicht so grundlos ist, wie man sie darzustellen sucht.

Man stützt sich ferner, hinsichtlich der verbreiteten Aufsätze und Flugschriften und besonders der Flugschrift Nro. 2, darauf, daß mehrere derselben Baiern gar nicht berühren, und daß, wenn auch Schmähungen in denselben vorkommen, dieselben schon in der Beziehung nicht strafbar seyen. Allein die Verordnung vom 9. Juni 1817 gibt hierüber Maß und Ziel.

Endlich geht man auf die, dem Angeklagten zur Last gelegte Aufforderung zur Bewaffnung über, und sagt, die Anklagegründe reduzirten sich in dieser Beziehung auf drei Momente: 1) auf den Aufruf im Langischen Wirthshause zu Pirmasens, und in andern Wirthshäusern zu Hilst und Schweir; 2) auf die Anfertigung der Polen-Sensen, und 3) auf die Aussage der Frau aus Thalfröschen.

Alle diese Thatsachen geht man nun einzeln durch, und sagt zuletzt, wenn sie auch wirklich vorgekommen seyn sollten, so seyen dieß höchstens Exaltationen und politische Exclamationen.

Meine Herren, man trennt alle diese einzelne Punkte, stellt sie isolirt hin, und sucht sie so als gehaltlos darzulegen; allein man muß das Ganze in seinem Zusammenhange auffassen; nicht die Vertheilung von Cokarden an Kinder,

Digitized by Google

nicht die Aeußerungen gegen die Frau von Thalfröschen für sich allein, sondern alle diese Vorfälle zusammen müssen gewürdigt werden, und gerade, wenn dieselben in Zusammenhang gebracht sind, tritt die Absicht und der Zweck, den man hatte, klar und deutlich hervor; wollte man aber alles Einzelne blos als Exaltation beim Weinglase nehmen, so würde dasselbe allerdings keine Anklage begründen, wogegen im Zusammenhang ein ganz anderes Resultat sich ergeben wird.

Zuletzt bringt man auch noch die neuesten Vorfälle in Landau in Anregung.

Ich hätte in dieser Beziehung manches zu erörtern. Die Sache wird indessen untersucht, und sind Excessen von der einen oder der andern Seite geschehen, so werden die Schuldigen der verdienten Strafe nicht entgehen; aber vor Beendigung der Untersuchung, die eine oder die andere Partie öffentlich zu tadeln, kann nur neuerdings aufregen und üble Folgen herbeiführen.

Das sind diejenigen Erwiederungen, die ich zu machen hatte. Ziehen Sie Ihre Vernunft, — Ihr Gewissen zu Rathe, und fällen Sie darnach Ihr Urtheil.

Nach Beendigung dieses Vortrags wird die Sitzung geschlossen, und deren Fortsetzung auf heute Nachmittag drei Uhr anberaumt.

Fortsetzung der Sitzung vom 22. August 1833, um drei Uhr Nachmittags.

Nach Eröffnung der Sitzung fragt der Präsident, ob von Seiten der Anklage oder der Vertheidigung noch etwas vorzubringen sey. Der k. General-Prokurator sowohl als der Angeklagte Baumann und sein Vertheidiger erklären, daß sie nichts mehr zu bemerken hätten.

Der Präsident erklärt sonach die Debatten geschlossen, und resumirt die Verhandlungen wie folgt:

Meine Herren Geschwornen!

Sie haben nunmehr die gesammten Verhandlungenn vernommen. Sie haben gehört, was die Vertheidigung, was die Anklage vorgebracht hat; meine Pflicht erfordert es, Ihnen alle diese Verhältnisse kurz in das Gedächtniß zurückzurufen, und ich entledige mich derselben in Folgendem:

Melchior Philipp Carl Baumann ist angeklagt worden, die Bürger und Einwohner direkt angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung, selbst mit Waffen und Gewalt, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und zwar durch folgende Mittel:

a. durch Verbreitung und Vertheilung von aufrührerischen Druckschriften im Jahre 1832, in Pirmasenz und der Umgegend und namentlich der Flugschrift Nro. 2, mit dem Artikel II „Gewalt" unter die Bewohner;

b. durch ähnliche Aufreizungen der Einwohner an öffentlichen Orten, zu derselben Zeit, namentlich in seinem Kramladen, so wie in dem Johann Langischen Wirthshause zu Pirmasens und in andern Wirthshäusern der Gemeinden Hilst und Schweix;

c. durch Anfertigenlassen von Waffen, am 11. Juni 1832, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Sie haben die Gründe der Anklage und Vertheidigung gehört, ich will dieselben Ihnen einzeln wiederholen.

Sie haben vernommen, daß von einer direkten Provokation zum Umsturze der Staatsregierung, zur Bewaffnung gegen die k. Autorität die Rede war, und werden auch hier fragen, was ist darunter zu verstehen?

Die Anklage behauptet: darunter sey zu verstehen diejenige Art von Anreizung, welche einen bestimmten Zweck des Umsturzes ausdrücke, welche gerade unverholen erkläre, daß man die bestehende Regierungsform nicht, daher hinweggeschafft wissen wolle; demnach sey nicht davon die Rede, ob man alle Mittel und Zwecke hiezu vollkommen entwickele, ob dieselbe gleich auf der Stelle zu geschehen habe, oder nach längerer Zeit, ob gleich Gewalt ausgeübt werden solle, oder nicht; es genüge, wenn man überhaupt den bestimmten unumwundenen Zweck des Umsturzes klar und offen vorlege. Alle Mittel, wodurch man diesen Zweck zu verschleiern suche, seyen nicht zu berücksichtigen, selbst nicht die Behauptung, es liege in den Forderungen der Vernunft, indem man das, was den positiven Gesetzen entgegen sey, weder durch das Prinzip der Vernunft noch der Religion rechtfertigen könne.

Auch bedürfe es nicht gradezu, um diese Provokation zu verüben, eines bestimmten Aufrufes, nein, es genüge, wenn aus der ganzen Fassung eines Satzes, einer Schrift, aus dem Benehmen einer Person sich unzweideutig zeige, was er wolle, daß er auf Andere einzuwirken gesonnen sey; deßhalb heiße es im Gesetze anreizen; ausserdem würde es geheißen haben auffordern.

Anders die Vertheidigung.

Digitized by Google

Sie behauptet, der Ausdruck direkt drücke zwar allerdings einen bestimmten, unverkennbaren Zweck aus, aber es müsse der nächste, unmittelbare seyn, ohne diesen sey es nicht möglich, direkt zu wirken. Sie rechtfertigt dieses auch durch die Wortbedeutung, indem sie behauptet, daß direkt immer nur geradezu, d. h. ohne Umschweife bedeute.

Auch der Ausdruck anreizen könne nicht den Sinn haben, daß man durch eine Handlungsweise an sich anreize, es gehörten immer bestimmt ausgesprochene Worte dazu. Jede Handlungsweise schließe die Anreizung, welche der Art. 102 bezeichne, aus, sie gehe in Ausführung entweder über, sey dann Attentat, oder sie sey nicht so auszulegen, und wäre dann gar nichts.

Ueberdieß könne so eine Provokation gar nicht gedacht werden, ohne damit die Idee einer Gewalt zu verbinden; denn eine Reform im gesetzlichen Wege, ein System oder Ideal einer Staatsverfassung anpreisen, dieses als das beste empfehlen, schließe wahrlich jede Idee eines Umsturzes aus; sie müsse geradezu unsere bestimmte Regierung umzustürzen, sich gegen sie zu bewaffnen, bezwecken.

Auch in subjektiver Hinsicht sey besonders erforderlich, daß man bei Verbreitung von Schriften wisse, daß sie verbrecherisch seyen, und sie deßhalb um dieses Verbrechen zu begünstigen, zu unterstützen, verbreite. Nicht die lediglich weitere Verbreitung von derlei Schriften, oft nur aus Gefälligkeit oder Neugierde, sey dazu genügend.

Hier, meine Herrn, haben Sie die Gründe für und wider. Sie werden überhaupt aus der Uebersicht des Ganzen sich sehr wohl abstrahiren, was in dem Falle, welcher zu Ihrer Aburtheilung vorliegt, das Wahre sey.

Gehen wir nun auf die einzelnen Punkte über.

a) Die Thatsache der Verbreitung von aufrührerischen Druckschriften durch den Angeklagten in Pirmasens und der Umgegend im Jahre 1832.

Sie haben in dieser Hinsicht den Zeugen Grüneisen gehört, wie er von dem Angeklagten in sein Zimmer gerufen worden sey, wie ihm derselbe aus einer Predigt von St. Wendel etwas vorgelesen und sich erboten habe, ihm unentgeldlich Schriften zuzuschicken, da er viele zugeschickt erhalte. Ebenso Zeuge Langhäuser, der deponirt hat, es habe ihm Baumann in seinem Zimmer Schriften von aufrührerischem und hochverrätherischem Inhalte vorgelesen.

Sie haben ferner den Zeugen Geisel vernommen, welcher bestätigt hat, zweimal von Baumann etwas Gedrucktes erhalten zu haben, was Freiheitslieder, Predigten, und die Geschichte vom Annweiler Freiheitsbaum gewesen, wie man damals sie überall gesehen. Sie haben die Deposition des Zeugen Boos in Pirmasens bemerkt, der aussagte, Baumanns Leute seyen zu ihm mit Büchelchen gekommen, die sie von Baumann erhalten, mit dem Zusatze, es lebe die Freiheit! auch hätten ihm seine Kinder einmal eine Flugschrift gebracht, die in seiner Abwesenheit von Baumanns Leuten in seinen Laden gebracht worden sey.

Ebenso die Aeusserung des Wirths Bischof daselbst, daß ihm Baumann zwei Blättchen geschickt habe, mit der Aeusserung, sie kosteten nichts, welche er aber nicht gelesen, sondern gleich zerrissen und sichs verbeten habe.

Sie haben die Ehefrau Schoch gehört, deren Schwester auch von Baumann um Johanni herum eine große Druckschrift erhielt, die nach Aussage des Zeugen Appel, die Nro. 43 des allgemeinen Zweibrücker Anzeigers vom 28. Juni 1832 gewesen sey, worin der Aufsatz vom 25. Juni stand, durch welchen die Soldaten von ihrer Treue abwendig zu machen gesucht worden.

Sie haben ferner die Aussage des Adjunkten Hörig vernommen, der bemerkt hat, Baumann habe ihm verschiedene gedruckte Zettel gegeben, um sie zu lesen, er habe es gethan, aber aus deren Inhalt keinen Sinn herausgebracht, sie in seiner Wirthsstube niedergelegt, wo sie von einigen Gästen gelesen, am Ende aber zerstreut worden wären.

Dieß die Thatsache in Bezug auf die Vertheilung von Schriften durch den Angeklagten in Pirmasens selbst.

Hören wir auch die weiteren Thatsachen ähnlicher Art in der Umgegend von Pirmasens.

Sie haben gesehen, wie die Ehefrau Keller dem Angeklagten gegenüber behauptet hat, daß Baumann auf seiner Reise Schriften hergegeben habe, die sie wegen ihres aufrührerischen Inhalts verbrannt habe.

Sie haben den Zeugen Stuhl gehört, in dessen Wirthsstube Baumann die Predigt des Pfarrers Juch in St. Wendel vorlas, wobei jedoch derselbe dem Zeugen antwortete, daß man keineswegs die Absicht habe, die Throne zu stürzen, sondern nur den gekränkten Menschen ihre Rechte verschaffen wolle.

Sie haben ferner aus dem Munde der Zeugen Keller, Vater und Sohn gehört, daß Baumann ohne ein Wort zu sagen, ein Büchelchen auf dessen Wagen an der Straße geworfen habe, das vom Drucke der Fürsten und dem

Digitized by Google

Treiben der Geistlichen handelte, ohne jedoch zur Bewaffnung oder Widersetzlichkeit aufzufordern, was auch dem Wendel Trapp widerfuhr, dem Baumann, ohne ein Wort zu sagen, auf dem Wege eine Flugschrift übergab.

Sie haben endlich die Aussagen der Ehefrau Pfeifer in Schweir über die Aeusserungen Baumanns bei Vorzeigen einer Schrift gehört, so wie jene des Zeugen Hegemann in Bobenthal über die Vorlesungen des Angeklagten in dessen Wirthsstube unter großem Enthusiasmus seinerseits, der aber von den Zuhörern nur mit Gelächter erwiedert ward.

Auf diese Umstände gründet sich die Anklage über diesen Punkt, indem sie daraus hervorhebt: die Vertheilung mehrfacher Schriften sey erwiesen, dieselben seyen nach Aussage der Zeugen aufrührerischen Inhalts; die Flugschrift Nro. 2, Absatz 2, bestätige dieses im Besondern auch. Diese Vertheilung an sich schon schließe die Aufreizung in sich, da ohne Vertheilung diese Personen derlei Schriften nicht kennen gelernt hätten. Baumann sey daher der Gehülfe bei diesen Aufreizungen und als solcher strafbar. Im Besondern sey noch zu bemerken, daß Baumann an öffentlichen Orten derlei Vertheilungen vorgenommen, und den Inhalt der Schriften vorgelesen habe, oft mit sehr großem Enthusiasmus. Daraus folge, daß er selbst als Verbreiter und Aufreizer anzusehen sey. Dessen Aeußerungen: „man wolle nur Aufklärung des Volkes über seine Rechte, keinen Umsturz der Throne, man wolle keine Gewalt, noch Kampf, noch Krieg, man führe nur einen Federkrieg," verdienten keine Rücksicht, sie ständen im Widerspruche mit der That, seyen daher nicht zu achten, und die Anklage über diesen Punkt gerechtfertigt.

Andere Wege hat die Vertheidigung eingeschlagen. Sie haben die Erklärungen des Angeklagten gehört; er widerspricht manches, bei Anderm äußert er, er habe als Mitglied des Filial-Comites nur aus Auftrag derlei Schriften weiter verbreitet, wie auch viele Andere, sey daher, besonders, da er manche derselben nicht einmal gelesen, nicht strafbar. — Was davon zu halten sey, werden Sie sehr wohl zu beurtheilen wissen, wenn sie das geschehene Ablesen entgegenhalten.

Allein der Vertheidiger geht weiter. Er bestreitet überhaupt die Thatsache der direkten Aufreizung. Kein Zeuge spreche davon etwas, alle vielmehr, daß Baumann weder zum Umsturze, noch zur Bewaffnung aufgefordert habe, er habe vielmehr nur von einem Federkriege gesprochen. Räsonnements über Staatsverhältnisse, selbst Ausfälle auf Fürsten und Beamten, möchten als strafbar erscheinen, aber hier seyen sie von keinem Einflusse. Alle Zeugen beurkundeten die Abwesenheit der direkten Anreizung. Er fragt, ob das Ablesen von Druckschriften, die nicht verboten seyen, die heute nicht incriminirt wären, so die Flugschrift Nro. 2, die Rede des Pfarrer Juch von St. Wendel, die man gesetzlich erlaubt selbst auf dem Grunde von Urtheilen betrachtet habe, ob dieses wohl verbrecherisch sey?

Endlich sey das Gespräch und Vorlesen in dem eigenen oder fremden Wohnzimmer wohl nicht an einem öffentlichen Orte, auch ein Laden sey kein öffentlicher Ort, daher nirgends solche Thatsachen vorhanden, welche dem gesetzlichen Begriffe des Art. 102 des Strafgesetzbuchs entsprächen.

Sie, meine Herren, werden nun diese Gründe und Gegengründe einander entgegenstellen. Sie werden daraus beurtheilen, ob hier von Vertheilung verbrecherischer Schriften die Rede sey oder nicht, ob diese That an öffentlichen Orten verübt wurde oder nicht, ob die Ablesung derselben an sich verbrecherisch sey oder nicht, ob sonach der Angeklagte mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse der direkten Aufreizung zum Umsturze und Veränderung der Regierung, zur Bewaffnung gegen die k. Autorität schuldig sey oder nicht?

Der zweite Anschuldigungspunkt betrifft nicht die Thatsache der direkten Aufreizung durch das gedruckte, sondern durch das gesprochene Wort.

Sie haben in dieser Hinsicht die Aeußerung des Angeklagten im Lang'schen Wirthshause gehört: „Heute sey der Tag, wo sich jeder gute Bürger bewaffnen müsse, es wäre besser gewesen, sich zu bewaffnen, als den Baum abzuhauen, der die altdeutschen Farben trage, der Tag sey nah, wo sich das Schicksal entscheiden werde."

Sie haben ferner gehört, daß derselbe der Ehefrau Schütz sagte, und zwar in seinem Laden, sie solle ihren Leuten sagen, sie sollten sich mit stechenden und schneidenden Instrumenten versehen, die zum Stechen und Hauen gut seyen, es gehe jetzt an.

Hieraus wird von der anklagenden Behörde gefolgert, daß unverkennbar die Aufforderung vorliege, sich zu bewaffnen, um sich der k. Autorität zu widersetzen. Die Ausdrücke des Angeklagten gestatteten keine andere Auslegung, als diese, sie seyen unzweideutig. Denn, warum solle man sich bewaffnen, warum sich bereit halten, was solle jetzt angehen? Man könne doch nicht wohl annehmen, daß man damit nur eine Nothwehr, eine häusliche Vertheidigung habe bezielen wollen; derlei könne man wohl keinem denkenden Manne aufbür-

Digitized by Google

den; offenbar seye es auf Bewaffnung zu dem Zwecke angesehen, um sich der k. Gewalt zu widersetzen. Jede solche Widersetzung aber, wenn sie gleich unter dem Aushängeschilde einer Vertheidigung der Gesetze geschehe, sey immer eine verbrecherische; daher jede Aufforderung zu einer Bewaffnung zu diesem Zwecke eine Aufreizung, wie sie der Art. 102 in Verbindung mit Art. 87 bezeichne.

Wenn auch der Angeklagte an andern Orten sich wieder anders ausgedrückt habe, so könne hierauf keine Rücksicht genommen werden, denn möge er auch anderswo, aus welchen Motiven immer, sich verschiedenartig ausgesprochen haben, so müsse man die eben angeführten Ausdrücke so nehmen, wie sie gefallen seyen, und welchen Sinn, welche Absicht sie hätten, sey außer Zweifel.

Sie haben auch die Vertheidigung des Angeklagten gehört, meine Herren, Sie haben vernommen, wie der Angeklagte bemerkt hat, die Aeußerung an Ehefrau Schütz sey nicht so geschehen, es sey ungereimt anzunehmen, daß er einer Bauersfrau einen Auftrag der Art gegeben habe, dieselbe müsse wahrscheinlich ihn mißverstanden haben; auch seye hier nicht eine direkte Aufforderung vorhanden, eine Mittelsperson da gewesen, kein öffentlicher Ort habe hier existirt, auch habe er nur zur Bewaffnung überhaupt aufgefordert, um sich gegen loses Gesindel und die Pöbelhaufen, welche das Gesetz außer Kraft zu setzen suchten, zu vertheidigen, Person und Eigenthum zu schützen gegen plötzliche Angriffe, nicht aber um Umsturz herbeizuführen, sich der k. Autorität zu widersetzen. Nur gegen gesetzwidrige Angriffe und zum Schutze des Gesetzes sey aufgefordert worden, wenn man es so ansehen wolle, es sey daselbst keine Aufforderung im gesetzlichen Sinne vorhanden, da hier kein öffentlicher Ort vorhanden sey.

Sie haben gehört, daß sich deßhalb auf mehrere Zeugen bezogen wurde, namentlich das Zeugniß des Nen, welcher nichts Aufrührerisches und Beleidigendes von demselben gehört haben will, — das Zeugniß der Ehefrau Pfeiffer, der er gesagt habe, die Sache werde sich ohne Blut und Schwerdt machen, — das Zeugniß Stubls, man habe nicht den Zweck, den Thron zu stürzen, man wolle nur den gekränkten Menschen ihre Rechte verschaffen.

Sie haben gleichmäßig den Zeugen Langhäuser gehört, dem der Angeklagte Baumann die Aeußerung machte: „wir wollen kein Blut, wir führen nur einen Federkrieg, bis die Regierung Konzessionen macht.

Sie haben nebst dem vom Zeugen Hauck gehört, daß Dörrler, nicht Baumann, die Aeußerung gemacht habe: „in 3 Wochen haben wir mehr Leute, als der König."

Sie haben endlich die Aeußerungen des Angeklagten vernommen, als bei ihm Haussuchung vorgenommen wurde, man solle sich ruhig halten, es werde gesetzlich verfahren.

Hieraus wird gefolgert, daß man wirklich die Absicht zu einer Bewaffnung gegen die k. Autorität aufzufordern keineswegs gehabt habe, daß man vielmehr nur zum Schutze gegen Angriffe auf Personen und Eigenthum habe auffordern wollen, daß daher jede gesetzwidrige Handlungsweise ausgeschlossen werde; daß nicht einmal eine Provokation zur Rebellion geschehen sey.

Ich will Ihnen nicht wiederholen, welche Sagen damals in Pirmasens über Unruhen, Plünderungsgefahr, Hin- und Hersenden von Boten, wegen Cocarden, wegen Versammlungen des Landvolkes, im Umlaufe gewesen seyen. Sie haben die Aussagen der Zeugen darüber vernommen, aber auch gehört, daß sehr Vieles auf Sagen, nicht auf bestimmte Anhaltspunkte sich reducirt habe.

Im Besondern weiß der Bürgermeister von Fischbach von den Versammlungen in Gebüch und Schönau nichts, obgleich er davon hätte wissen müssen, so wie kein Zeuge in dieser Hinsicht mit Bestimmtheit den Angeklagten als Urheber dieser Verhältnisse bezeichnen konnte, obgleich die Sage ihn als solchen bezeichnete.

Daß aber auch die allgemeine Sage nicht zu verachten sey, daß, wie das Gesetz sagt, clameur publique, (Volksstimme,) Rücksicht verdiene, ist auch Ihnen bekannt, wie viel aber, das werden Sie zu beurtheilen wissen. Sie werden überhaupt sehr wohl und sehr reiflich erwägen, ob die beurkundeten Aeußerungen Baumanns wirklich so unbedeutend seyen, als behauptet wird, oder ob dieselben nicht besondere Rücksicht verdienen.

Wir kommen nun an den weiter in der Anklage enthaltenen Punkt, die Anschaffung von Waffen und die dadurch bewirkte Aufreizung im Sinne des Art. 102.

Sie haben in dieser Hinsicht das System der Anklage entwickeln hören, welches in folgendem besteht:

a) der Angeklagte habe einen Brief von Zweibrücken am zweiten Pfingsttage erhalten, und zwar durch einen eigens dazu abgeschickten Boten;

b) darin sey eine Aufforderung zur Bewaffnung enthalten gewesen;

c) der Angeklagte habe diesen Brief verbreitet, selbst durch Boten Abschriften davon verschickt.

Digitized by Google

d) er habe sich selbst Sensen auf polnische Art anfertigen lassen, ohne daß dieselben zu seiner Vertheidigung nothwendig gewesen seyen. Sie haben auch die Beweißmittel darüber vernommen.

Daß ein Bote von Zweibrücken gekommen sei, wurde Ihnen durch mannigfache Zeugen gezeigt. Sie haben hierüber die Zeugen Schimper und Wagner und Dörler gehört, und werden sich noch sehr wohl ihrer Aussagen erinnern.

Sie haben über den Inhalt dieses Briefes gleichmäßig die Zeugschaft der vor ihnen erschienenen Personen Kaiser und Schimper gehört; die sich alle dahin vereinigen, daß von Arrestationen von 40 Personen in Zweibrücken die Sprache darin war, daß darin vorgekommen sey, das Gesetz zu schützen sey jetzt Zeit, es sollten mehrere Volksmänner verhaftet werden, jedoch solle man vor Ankunft weiterer Nachrichten nichts thun. Daß Baumann dem Zeugen Greiner besonders zugemuthet habe, den Brief zu copiren, um ihn weiter zu verbreiten, was derselbe jedoch nicht gethan habe.

Ob durch Boten dieser Brief weiter verbreitet worden sey, darüber konnte keine bestimmte Erhebung gemacht werden.

Ueber die Polensensen haben Sie die Erklärungen des Angeklagten vernommen, Sie haben gehört, daß vier nur gemacht wurden, und haben eine davon gesehen.

Sie haben übrigens auch vernommen, daß der Angeklagte diese Waffen nur zu seiner Hausvertheidigung gebrauchen zu wollen erklärt hat, wie ein Zeuge deponirt hat.

Sie haben auch vernommen, daß durch diese Sensenanfertigung bedeutende Unruhe und Angst in Pirmasens entstanden sey.

Sie haben gehört, welche Gründe der Angeklagte in dieser Hinsicht weiter entwickelt hat, vorzüglich, daß eine Provocation nicht durch Thaten, sondern nur durch Worte geschehen könne, im besondern, daß er Furcht vor Mißhandlungen gehabt, und deßhalb durch diese Waffen seine Feinde habe schrecken wollen. Sie haben dabei vernommen, daß nebst dem auch eine Scene in einem Wirthshause zu Pirmasens vor ihren Augen vorübergeführt ward, die ich Ihnen nicht noch einmal wiederholen will.

Wenn übrigens wiederholt von Vorgängen gesprochen wurde, die noch in der Instruction begriffen sind, und worüber seiner Zeit erst entschieden werden wird, so kann ich lediglich wiederholen, was ich schon früher bemerkt habe: es geziemt sich nicht, über Thatsachen zu sprechen, worüber noch der Richter sich nicht ausgesprochen hat; jedes Urtheil darüber in öffentlichen Verhandlungen vor diesem Momente ist vor der Zeit, ist nicht zu billigen. Ebenso wenig kann es gebilligt werden, das Tragen von Farben zu rechtfertigen, die nicht die Farben des Reichs sind, und in keinem Staate werden Sie dieses geduldet sehen.

Sie werden nun ermessen, ob die Gründe der Anklage in ihren Einzelnheiten, so wie in ihrer Verbindung, die überwiegenden seyen, oder jene der Vertheidigung; Sie werden beide abwägen, und darnach sprechen, was Ihnen Ihre innere Ueberzeugung eingibt.

Sie werden hierbei auch beherzigen, wie der Angeklagte im Innern seines Hauses, im Kreise seiner Familie Ihnen geschildert wurde, und wie er sich im äußern Leben benahm.

Sie werden dabei nicht übergehen, welche Grundsätze Ihnen der Angeklagte, so wie sein Vertheidiger auch heute noch entwickelt hat, und ob im Einklange mit diesen Grundsätzen seine Handlungsweise eine verbrecherische sey oder nicht, ob daher das Schuldig, oder das Nichtschuldig gegen denselben aus Ihrem Munde zu ertönen habe.

Ich lege Ihnen zu diesem Zwecke folgende Frage vor:

Ist der Angeklagte Melchior Philipp Karl Baumann, 37 Jahre alt, geboren zu Külzheim im Badischen, zuletzt wohnhaft als Kaufmann in Pirmasens, schuldig:

1) im Jahre 1832 Druckschriften in Pirmasens und in der Umgegend und namentlich die Flugschrift Nro. 2 mit dem Artikel 2 „Gewalt" in böslicher Absicht, wohl wissend, daß sie verbrecherisch seyen, unter Bewohner des Rheinkreises verbreitet und ausgetheilt, und sie durch diese Mittel direkt aufgereizt zu haben, die k. baierische Staatsregierung, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen?

2) Um die nämliche Zeit, die Einwohner an öffentlichen Orten, nämlich in seinem Kramladen, in dem Johann Langischen Wirthshause zu Pirmasens und in andern Wirthshäusern der Gemeinde Hilst und Schweir, in den betreffenden Wirthsstuben durch Reden und Vorlesung von Schriften direkt aufgereizt zu haben, die königl. baierische Staats-Regierung mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen.

Digitized by Google

3) Ist derselbe Baumann schuldig: sich am 11. Junius 1832, Waffen, nämlich vier Sensen mit aufgerichteten Blättern, nach Art der polnischen fertigen gelassen zu haben, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und zwar zum Umsturze und zur Veränderung der k. Staatsregierung, ohne daß jedoch alle diese Aufreizungen Erfolg gehabt hätten?

Die Geschwornen verfügen sich, nachdem ihnen die bezüglichen Schriften übergeben worden sind, um drei viertel auf vier Uhr in das für sie bestimmte Berathungszimmer.

Der Präsident läßt die Eingänge dieses Berathungszimmers durch die Gendarmerie bewachen.

Nach einer Berathung von 40 Minuten erscheinen die Geschwornen wieder in dem Gerichtssaale.

Der Präsident läßt den Angeklagten abführen und befragt sodann die Geschwornen um das Resultat ihrer Berathung.

Johann Adam Mohr, Ackersmann und Höchstbesteuerter in Geinsheim, Chef der Geschwornen, steht auf, und die Hand aufs Herz gelegt spricht er:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und „den Menschen, die Geschwornen erklären auf die drei „Fragen: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Diese von dem Vorsteher der Geschwornen unterschriebene Erklärung wird durch denselben dem Präsidenten überreicht, welcher solche nebst dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Nach diesem wird der Angeklagte in den Gerichtssaal eingeführt und der Gerichtsschreiber verliest die an die Geschwornen gestellten Fragen und die von diesen darauf ertheilte Antwort.

Unmittelbar nachher verliest der Präsident den Art. 358 des peinlichen Prozedurgesetzes, und verordnet, daß, da der Angeklagte von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen ist, derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden solle, wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Der k. General-Prokurator:

Mit dem Angeklagten Baumann hat es dasselbe Bewandtniß wie mit mehreren Beschuldigten in der vorhergehenden Sache. Er ist durch Urtheil der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes für den Fall, daß er von der Criminalklage freigesprochen werden sollte, wegen einem Vergehen an das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken verwiesen.

Es liegen also gesetzliche Hindernisse gegen seine Freilassung vor, weßwegen ich mich derselben widersetzen muß.

Der Präsident:

Haben der Angeklagte oder sein Vertheidiger noch eine Gegenbemerkung zu machen.

Advokat Glasser:

Nachdem das Assisengericht den Herrn Baumann, in Gemäßheit der Erklärung der Geschwornen, freigesprochen hat, so habe ich nichts mehr zu erinnern; ich stelle blos den Antrag, auf Restitution der in Beschlag genommenen Sense.

Der k. General-Prokurator:

Diesem Begehren steht nichts entgegen; die Sense kann von dem Eigenthümer, nach Ablauf der Cassationsfrist, auf der Gerichtsschreiberei gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Der Präsident

richtet sich zum Schluß mit folgenden Worten an die Geschwornen:

Meine Herren Geschwornen:

Die Verhandlungen sind nunmehr beendiget, Ihre Funktion hat das Ende erreicht, Sie treten ab von dem Richterstuhle und kehren zurück in den Kreis Ihrer Familien.

Meine Herren, die Ergebnisse dieser Assisensitzung werden allerdings, wie ich Ihnen schon beim Beginne dieser Verhandlungen zu sagen die Ehre hatte, eine Epoche bilden, welche uns zum Besseren führen wird.

Man wird einsehen und finden, wie unbestimmt die Gesetzgebung sey, man wird den Lücken derselben abzuhelfen, man wird das Mangelnde zu ergänzen suchen.

Denn sollte es, z. B. wohl so ungestraft hingehen können, wenn Jemand zwar Ausdrücke in seinen Schriften vermeidet, die ganz unbezweifelt verbrecherisch sind, dagegen aber die grellsten Schilderungen des Zustandes des Volkes, durch Anklage der Regierungen wegen Verrath und Wortbrüchigkeit, durch mancherlei Entstellungen Unruhe und Zwietracht unter dem Volke, Haß und Abscheu gegen die Regierungen zu verbreiten sucht, sollten Personen deßhalb nicht zur Rede gezogen werden können?

Digitized by Google

Sollte dieses in den Begriffen einer vernünftigen Gesetzgebung nicht liegen?

Wahrlich es wird diesem Mangel abgeholfen werden!

Meine Herren, es ist nicht zu läugnen, wir haben seit drei Jahren, seitdem Schriften in diesem Sinne erschienen sind, in der That uns nicht mehr des Lebens erfreuen können. Nicht darin lag es, daß eine ungewohnte Bahn betreten wurde, daß Mancher aus seiner gewohnten Ruhe und Bequemlichkeit aufgeschreckt wurde. Nein! — darin lag es, daß man Alles, was Herkommen und Gewohnheit heilig machten, was die Erfahrung von Jahrtausenden bewährt gefunden hatte, angriff; daß man alle Autorität herabzuwürdigen suchte und so Hader und Zwietracht in den Familien und im öffentlichen Leben verbreitete.

Wie, meine Herren, waren wir denn wirklich so sehr in Jammer und Elend versunken? Zeigen dieses unsere herrlichen Landstraßen, die überall neu aufsteigenden Gebäude in Städten und Dörfern, die Verminderung der Gemeindeschulden, der Abgaben, die steigende Cultur?

Nimmt denn wirklich die Verarmung so zu? Und wenn Viele nicht mehr sich so behaglich fühlten und auswanderten, mag nicht der Grund darin liegen, daß die Bevölkerung in den Jahren des Friedens und der Ruhe beinahe höher stieg, als das Land es ertragen konnte?

Allein, wo Parteien sind, da schwindet die Wahrheit; es wird Alles in das Gewand der Parteilichkeit gekleidet, — die unbedeutendsten Handlungen werden in Laster eingeformt, die in Riesengestalten sich aufthürmen; — nach den Ansichten der Opposition unrichtige Maßregeln, werden als Laster, Verbrechen und Verrath hingestellt. —

Wir haben in diesen Verhandlungen gehört, wie würdige, achtbare Personen angegriffen wurden, wie man dem Vorstande unseres Gerichtshofes Absichten unterschob, woran er nicht dachte, wie man einem Minister staatsgefährliche Tendenzen unterstellen wollte, obgleich die Verhandlungen des Wiener Congresses zeigen, daß derselbe nicht einmal daran Theil nahm, sondern nur Agnaten desselben dort handelnd aufgetreten waren, und das Ihrige forderten.

Wir haben gesehen, daß man den richterlichen und Administrativ-Behörden unmoralische Motive unterstellte.

Nein, meine Herren, so ist es nicht, so kann es nicht seyn; wäre es so, so würde jeder Staat, der solche Beamten, und dessen Regierung diese Tendenz hätte, am Rande des Abgrunds stehen, er würde sich auflösen. Nein, meine Herren, zwar ist unter dem Monde nichts vollkommen, und die beständigen Angriffe der Opposition mögen wohl auch die Regierungen mißtrauisch und stets geneigter zu Ergreifung strengerer Maßregeln gemacht haben; denn auch die Regierungen bestehen aus Menschen, und sind nicht unempfänglich gegen beständigen Reiz.

Allein, wenn z. B. die Censur angegriffen wird, wenn man dieselbe tadelt, so möge man doch beherzigen, daß dafür das Gesetz spricht und noch nichts davon aufgehoben ist; daß hie und da Personen, die sie ausüben, von zu ängstlichen Ansichten geleitet werden, daß aber dennoch wahrlich eine anständige und mäßige Mittheilung von Thatsachen nicht gehindert ist, und wenn sie gehindert werden sollte, es noch Oberbehörden gibt, die abhelfen können und werden.

Wenn man manche andere Institutionen tadelt, so möge man nur die Art des Tadels prüfen, und man wird finden, daß sie sehr oft nicht in dem Gewande der ruhigen und unbefangenen Prüfung, sondern meistens im Gewande der Heftigkeit, in Kraftausdrücken, eingekleidet ist, die dem gebildeten Manne nicht anstehen. — Lassen wir uns, meine Herren, nicht erschüttern, lassen wir uns nicht verleiten, oft glänzende Worte für Realitäten anzunehmen; lassen wir uns durch die Geschichte belehren, daß vor Cromwels und Robespier's Erscheinen auch immer von der Heiligkeit der Menschenrechte, von der Vortrefflichkeit der Volkssouveränetät gesprochen wurde, und wann floß mehr Blut, als eben zu jener Zeit?

Halten wir fest an der bestehenden Ordnung der Dinge, suchen wir nicht dafür etwas Ungewisses, Entferntes zu erstreben, und finden wir Manches, was besser seyn könnte, so haben wir Landräthe, Landstände, Regierungen; was gut, was recht ist, wird, wenn auch lange verkannt, doch endlich den Sieg erringen, ohne daß es der Gewalt, bittern Tadels, Zwistes und Haders bedarf.

In diesem Sinne wollen wir zu den Unsrigen zurückkehren, und uns bestreben, so weit es an uns liegt, für Ordnung und Gesetz, für das Gute und Wahre zu wirken.

Leben Sie wohl und reisen Sie glücklich.

Die Sitzung wird um fünf Uhr Abends aufgehoben, und somit die Verhandlung in Betreff des Angeklagten Baumann geschlossen.

Digitized by Google

Contumacialverfahren

vor dem

ausserordentlichen Assisengerichte zu Landau

gegen die Herren

Dr. Daniel Pistor, Akademiker, wohnhaft zu Bergzabern.
Dr. Ernst Grosse, Journalist, zuletzt wohnhaft in Pirmasens.
Friedrich Schüler, vormaliger Advokat am Appellations-Gerichte zu Zweibrücken.
Joseph Savoye, vormaliger Advokat am Appellations-Gerichte zu Zweibrücken.
Ferdinand Geib, Advokat am Bezirks-Gerichte zu Zweibrücken.

Digitized by Google

igitized by Google

VII.

Oeffentliche Sitzung vom 24. August 1833.

A. Verhandlung
gegen
Dr. Pistor.

Das Assisengericht ist gebildet aus folgenden Personen:

1) Breitenbach, Rath am k. Appellationsgericht zu Zweibrücken, Präsident des Gerichts; 2) Spach, 3) Semer, Appellationsgerichtsräthe; 4) Gattermann, Bezirksgerichtspräsident zu Landau; 5) Frhr. v. Lerchenfeld, Bezirksrichter daselbst, letztere vier als Richter des Assisengerichts. 6) Schenkl, k. General-Prokurator, und 7) Baldenaire, Gerichtsschreiber.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Gerichtsschreiber:

1) das Verweisungsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom 26. Mai d. J., insoweit dasselbe den Angeklagten Dr. Pistor betrifft;

2) die durch den Assisenpräsidenten, in Gemäßheit des Art. 465 des peinlichen Prozedurgesetzes gegen den Angeklagten, wegen dessen Nicht-Erscheinen, erlassene Ordonnanz;

3) die Akten der Gerichtsboten Gleizes und Weber zu Landau, wodurch konstatirt wird, daß obige Aktenstücke gehörig insinuirt und bekannt gemacht worden sind.

Der k. General-Prokurator stellt den Antrag, das Assisengericht wolle das bisherige Verfahren als regelmäßig und dem Gesetze gemäß erklären, sofort verordnen, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werde.

Das Assisengericht, nach vorgegangener Berathung, erläßt folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß die durch das Gesetz, Art. 465 bis „467, dann Art. 470 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Aus diesen Gründen

„erklärt das k. Assisengericht das gegen den Angeklagten „Dr. Pistor eingehaltene Contumazialverfahren für regelmäßig, demnach denselben als Contumax und dem Gesetze ungehorsam und verordnet, daß zur Verhandlung der Hauptsache geschritten werde."

Der Gerichtsschreiber verliest ferner:

4) denjenigen Theil des Anklageakts, welcher auf Dr. Pistor sich bezieht;

5) die schriftlichen Zeugenaussagen, welche die Anklagepunkte gegen denselben betreffen;

6) eine Stelle aus dem Verhör des Studenten Brüggemann, nämlich die von demselben auf die 44ste Frage gegebene Antwort.

7) drei von Dr. Pistor an den Buchdrucker Rost geschriebene Briefe vom 22., 25. Juni und 1. Juli 1832;

8) das „Lied eines baierischen Unteroffiziers," nebst Anhang, aus dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 34;

9) den Schluß des Aufsatzes: „das Streben der Völker," in Nro. 37 desselben Blattes;

10) das Verhör des Buchdruckers Rost, insoferne sich das-

Digitized by Google

selbe auf dessen Verhältnisse zu Dr. Pistor und zu dem Central-Comite des Preßvereins bezieht.

Nach Ablesung dieser Schriften trägt der k. General-Prokurator folgendes vor:

Meine Herren!

Dr. Pistor ist angeklagt:

1) durch seine am 27. Mai 1832, auf dem Hambacher Schlosse vor versammeltem Volke abgehaltene Rede;

2) durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger Nro. 31, vom 7. Juni 1832, abgedrucktes, von ihm verfaßtes und von ihm mittelst Druck verbreitetes „Lied eines baierischen Unteroffiziers" mit Anhang, dann

3) durch einen von ihm verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 13. Juli 1832, Nro. 37, betitelt: „Das Streben der Völker";

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Was nun diese drei verschiedenen Punkte betrifft, so haben Sie dieselben bereits durch die Ablesung kennen gelernt; dem ungeachtet sehe ich mich veranlaßt, besonders wegen der Hambacher Rede, welche nicht gedruckt, auch nicht im Manuscripte vorhanden ist, einige kurze Bemerkungen zu machen.

Dr. Pistor hielt nämlich am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse eine Rede in freiem Vortrage, mit dem größten Enthusiasmus, worin er unter allgemeiner Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und dessen Befreiung vom Drucke der Regierungen, mit dem Thema: „daß alle Souveräne die hochverrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seyen" begonnen, und nach vorheriger Definition der Begriffe einer gerechten und ungerechten Staatsverfassung, in den grellsten Antithesen die Vortheile jener und die Nachtheile und das Elend dieser geschildert; das Elend und die furchtbare Last der Armuth unter dem Volke, wegen des Wohllebens der Höfe und der Aristokraten in den grassesten Farben hervorgehoben und unter andern angeführt hat: „wie aus dem Schweiße der Armen die ungeheuren Kosten für italienische Kastraten und „südliche Tänzerinnen bestritten werden müßten; wie die „letzte Haabe in Anspruch genommen würde, um durch „südliche Dirnen die Bäder Italiens zu bereiten, weil die „deutschen Quellen nicht mehr heiß genug seyen, den ent„nervten Körper der Wollüstlinge rein zu waschen."

Nach diesen grellen Schilderungen des Reichthums und der Armuth, welche einen außerordentlichen Eindruck auf die Versammlung gemacht, ging er zu einer Aufforderung an die deutschen Völker, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien, über, während welcher Aufforderung unter der Volksmenge der Ruf: „Auf zu den Waffen" mehrmals ertönte, ohne jedoch Anklang gefunden zu haben.

Es konnte zwar durch die Untersuchung nicht ermittelt werden, von wem dieser Ausruf gekommen war. Pistor war es nicht. Der allgemeinen Meinung nach, war es dessen Kamerad, Große, welche Meinung dadurch bestärkt wird, weil der, bald hierauf von Dr. Große erlassene schriftliche Aufruf mit den Worten anfing: „Auf zu den Waffen", und weil Pistor und Große immer bei einander waren, weßhalb sich auch eine allgemeine Vermuthung dahin ausgesprochen hat, daß jener Ausruf von Dr. Große im Einverständniß mit Pistor gemacht worden sey; Gewißheit hierüber besteht jedoch in den Akten nicht, sondern es war, wie gesagt, nur die damalige allgemeine Meinung.

Der Angeklagte fuhr dann unter Wiederholung des Ausrufes, daß die Fürsten die verrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seyen, in seiner Rede fort, und setzte bei: „Wenn der verhungernde Landmann mit seinem „verkrüppelten Sohne heimkömmt, um auf dem Strohlager „das verlechzende Kind an der vertrockneten Brust der ster„benden Mutter zu finden.

Diese Stelle hat den tiefsten Eindruck auf die Volksversammlung gemacht und gerade dadurch, daß sich der Redner nicht in allgemeine politische Constellationen einließ, sondern hauptsächlich durch die grellen Schilderungen der Armuth einerseits, und der Schwelgereien der Großen anderseits, das deutsche Volk gegen seine Regenten aufzureizen suchte, hat er die nachtheiligste Einwirkung auf dasselbe hervorgebracht, wie dieses alle Aussagen hierüber, namentlich die von Brüggemann, Frey, Michel und Freiherrn von Pölnitz bestätigen.

Es wird nun in der Anklage behauptet, daß durch diese Rede das Verbrechen der direkten Aufreizung gegen die bestehende Regierung begangen worden sey, was auch keinem Zweifel unterliegen kann.

Der zweite Anklagepunkt betrifft das von Pistor ver-

Digitized by Google

faßte und im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger Nro. 34 vom 7. Juni 1832, abgedruckte „Lied eines baierischen Unteroffiziers“ nebst Anhange.

In diesem Liede und dessen Anhange werden die Soldaten und Unteroffiziere zum Ungehorsame, Eidesbruche und Gebrauch ihrer Waffen gegen ihre Befehlshaber ermuntert, und die Staatsbürger auf eine offene unumwundene Weise aufgereizt, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und sich der Vollziehung ihrer gesetzlichen Maßregeln gewaltsam zu widersetzen.

Namentlich erhellt der Beweis einer direkten Aufreizung aus der letzten Strophe des erwähnten Liedes und aus dem Anhange desselben, wo es in Bezug auf die Soldaten heißt: auch sie treffe, nachdem ihre sechs jährige Dienstzeit aufgehört habe, eine ewige Knechtschaft u. s. w.

Wer mit den damaligen Verhältnissen in Zweibrücken bekannt ist, dem muß es klar seyn, daß es darauf abgesehen war, die Soldaten und Unteroffiziere zu gewinnen und gegen ihre Offiziere aufzureizen, indem man zu diesem Zwecke auf jede Weise auf dieselben einzuwirken suchte.

Nachdem aber dieses vergebens war, so fing man an, die Soldaten und Offiziere auf die brutalste und schimpflichste Weise zu necken und aufzureizen. Ich glaube demnach, daß auch die Anklage in dieser Beziehung vollkommen gerechtfertigt ist.

Der dritte Anklagepunkt betrifft den von Pistor verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 13. Juli 1832, Nro. 37, „Das Streben der Völker.“

In diesem Aufsatze wird das Bestehen einer allgemeinen Gährung unter den Völkern behauptet. Es wird den Völkern zur Pflicht gemacht, die Polen zu rächen, und ausgerufen: „Die Idee eines neuen Kreuzzuges ist erwacht, die „Idee des Kreuzzuges zur politischen Befreiung der Völker! „Ihr Völker, euer Loos ist in eure Hände gelegt. Wollt ihr „durch Feigheit eure Freiheit und euer Recht verscherzen?“

Auch in diesen Ausdrücken liegt unverkennbar das Verbrechen der direkten Aufreizung. So weit über die incriminirten Punkte.

Nun ist in Bezug auf Herstellung des Beweises, daß diese Aufsätze von dem Angeklagten Pistor wirklich herrühren, noch Folgendes zu bemerken:

Die Reden von Pistor und Große sind in der Hambacher Festbeschreibung nicht, gleich den übrigen, abgedruckt; man weiß auch nicht, daß sie irgendwo sonst im Druck erschienen, und eben so wenig hat man die Manuscripte bei verschiedenen vorgenommenen Haussuchungen aufgefunden. Es bleibt also nichts übrig, als den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu constatiren.

Dieses ist in Bezug auf Pistors Rede geschehen, namentlich durch die Aussage des Freiherrn von Pölnitz, der den ganzen Tag über bei dem Hambacher Feste anwesend war, und bei seiner Vernehmung unter andern den wesentlichen Inhalt, die Hauptstellen dieser Rede, so wie solche im Anklageakt enthalten und eben von mir kurz wiederholt worden sind — angab.

Ebenso durch das Verhör des Studenten Brüggemann, der in allen seinen Aussagen eine bewunderungswürdige Wahrheitsliebe zeigte und sich stets treu blieb, es mögen diese seine Aussagen ihn selbst oder Andere betroffen haben. Demnach wäre der Beweis über den Inhalt, der von Dr. Pistor gehaltenen Rede vollkommen hergestellt.

Was die übrigen zwei incriminirten Aufsätze betrifft, so ist darüber zu bemerken, daß Buchdrucker Rost dieselben in seinem allgemeinen Anzeiger abgedruckt hat, und daß die von Pistor entworfenen Manuscripte vorliegen, jedoch ohne Namensunterschrift. Eine Vergleichung dieser Schrift mit der Schrift in den Briefen Pistors an Rost, welche bei den Akten liegen, zeigt aber unwidersprechlich, daß sie von derselben Hand sind. Uebrigens geht aus Pistors Briefen ferner hervor, daß derselbe vom 17. Mai 1832 an, Redakteur des fraglichen Anzeigers war, so wie auch dieses aus der Aussage des Rost hervorgeht, welcher behauptet, daß nicht nur diese, sondern auch alle andere Aufsätze, bei welchen der Name des Verfassers nicht angegeben ist von Pistor herrührten. Ebenso ist es in den Akten nachgewiesen, daß Pistor die Redaktion sämmtlicher Artikel für den Preßverein übernommen hatte, und dafür bezahlt wurde, so daß also auch dadurch der Beweis unterstützt wird, daß Pistor wirklich der Verfasser der incriminirten Artikel sey. Diese letztere Behauptung findet sich bewahrheitet durch einen Aufsatz, der in der Zweibrücker Zeitung vom 5. Juni aufgenommen wurde, und von ihm unterschrieben ist, indem er in diesem Aufsatze selbst sagt, daß er der Redaction des Preßvereins anzugehören die Ehre habe. Dieser Aufsatz war gleichfalls incriminirt, allein das k. Appellations-Gericht hat den Dr. Pistor deßhalb blos vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen.

Hienach glaube ich, daß die Anklage zureichend begründet sey, und stelle daher in dieser Voraussetzung folgenden

Antrag.

„Der General-Prokurator am k. b. Appellations-Gerichte des Rheinkreises.

Nach Ansicht der Akten in der Untersuchung gegen Daniel Pistor, Dr. der Medicin, zuletzt Journalist, flüchtig, gebürtig und in der letzten Zeit wohnhaft zu Bergzabern, welcher angeklagt ist,

1) durch eine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Feste in freiem Vortrage vor öffentlich versammeltem Volke gehaltene Rede,

2) durch den Aufsatz „Lied eines baierischen Unteroffiziers mit Anhange" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 7. Juni 1832, Nro. 34,

3) durch den Aufsatz „das Streben der Völker" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 13. Juni 1832, Nro. 37,

Die Bürger und Einwohner directe angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, daß indeß diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß aus den verschiedenen Untersuchungsakten hinreichende Beweise zur Begründung einer Verurtheilung in contumaciam gegen den Angeklagten erhellen und vorliegen,

trägt darauf an, daß

Nach Ansicht und mit Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49, 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, der Constitution vom 22. Frimaire Jahr VIII, Art. 4, oder 13. Dezember 1799;

Der Angeklagte in contumaciam

a) mit der Strafe der Landesverweisung auf die Dauer von zehn Jahren belegt,

b) mit dem Verluste der staatsbürgerlichen und politischen Rechte bestraft,

c) nach erstandener Strafe unter die Aufsicht der obern Staatspolizei für die Dauer von zehn Jahren gegen Ausweis einer Bürgschaft von drei Tausend Gulden gestellt,

d) das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeheftet, auch

e) solidarisch zu den Kosten gegen den Staat condemnirt werde.

Das Assisengericht nimmt die Sache in Berathung und vertagt den Ausspruch des Urtheils auf den 26. dieses Monats, womit die heutige Sitzung geschlossen wird.

B. Verhandlung

gegen

Dr. Große.

Oeffentliche Sitzung vom 25. August 1833.

In der Sache des Angeklagten Dr. Große, welche heute zur Verhandlung kommt, ist das Assisengericht aus folgenden Personen gebildet:

1) Spach, Appellations-Rath, Präsident des Assisengerichts, 2) Semer, Appellations-Rath, 3) Gattermann, Bezirksgerichts-Präsident zu Landau, 4) Freiherr von Lerchenfeld, 5) Culmann, beide Bezirksrichter daselbst, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Schenkl k. General-Prokurator und Valdenaire, Gerichtsschreiber.

Bei Eröffnung der Sitzung fordert der Appellations-Gerichts-Rath Spach den Gerichtsschreiber auf, im Protokolle zu bemerken, daß der Herr Assisepräsident Breitenbach sich so unwohl befinde, daß er in der heutigen Sitzung nicht erscheinen könne und daß daher er (Spach), als der älteste der delegirten Räthe, den Vorsitz übernommen habe.

Nachdem dieses geschehen ist, verließt der Gerichtsschreiber

1) den den Dr. Große betreffenden Theil des Verweisungsurtheils,

2) die in Gemäßheit des Art. 465 des peinlichen Prozedurgesetzes durch den Assisepräsidenten erlassene Ordonnanz,

3) die Insinuations- und Publikationsakten der Gerichtsboten Weber zu Landau und Gäckler zu Pirmasens, welche beweisen, daß obige Aktenstücke gehörig zugestellt und bekannt gemacht worden sind.

Der General-Prokurator:

Meine Herren, Sie haben aus dem Verweisungsurtheil

Digitized by Google

vom 26. Mai und der Ordonnanz des Herrn Assisepräsidenten vom 19. Juli d. J. so wie durch die übrigen abgelesenen Akten vernommen, daß dem Angeklagten dieses Verweisungsurtheil in gesetzlicher Form zugestellt worden ist. Sie haben ferner vernommen daß die Ordonnanz nicht nur hier an der Thüre des Assisensaals, an der Thüre der letzten Wohnung des Dr. Große und an der Thüre des Bürgermeisteramts zu Pirmasens angeheftet, sondern auch daselbst durch Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist, so daß alle Förmlichkeiten, welche die Art. 465, 466, 467 und 470 des peinlichen Prozedurgesetzbuchs vorschreiben, erfüllt sind.

Ich trage sonach darauf an daß das Contumazial-Verfahren regelmäßig erklärt, und zur Entscheidung in der Hauptsache geschritten werden möge.

Das Assisengericht erläßt nach gepflogener Berathung folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß die durch die Art. 465, 466, 467 „und 470 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen „Förmlichkeiten erfüllt worden sind;

A. d. G.

„Erklärt das Assisengericht das gegen den Angeklag„ten Dr. Große eingehaltene Contumazialverfahren für re„gelmäßig, demnach denselben als Contumar und dem Ge„setze ungehorsam und verordnet, daß zur Verhandlung in „der Hauptsache geschritten werde."

Der Gerichtsschreiber verliest hierauf

4) den auf Dr. Große bezüglichen Theil des Anklageakts,

5) den geschriebenen Aufruf zur Bürgerbewaffnung, dabirt Neustadt den 30. Mai 1832,

6) die Druckschrift: „Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse."

7) den Aufsatz: „Das Feldgeschrei der Liberalen, enthalten in dem Blatte: „Der Liberale aus dem Westrich."

8) Die schriftlichen Zeugenaussagen, welche auf die dem Dr. Große zur Last liegenden Anklagepunkte Bezug haben.

Der k. General-Prokurator:

Meine Herren! Sie haben gehört, daß die Anklage gegen Dr. Große folgende Punkte umfaßt:

1) Die Rede, welche derselbe am 27. Mai zu Hambach vor versammeltem Volke gehalten hat, die zwar nicht abgedruckt, deren Inhalt aber durch Zeugenaussagen dargethan ist.

Der Hauptinhalt dieser Rede gehet dahin, die Unbrauchbarkeit der heutigen deutschen Regierungen nachzuweisen, und die Nothwendigkeit, sie zu entfernen und eine Aenderung in Deutschland herbeizuführen, wobei er in verschiedene gemeine Vergleichungen ausartet. Er vergleicht z. B. das Königreich Baiern mit einem russischen Zeughause, das Großherzogthum Baden mit einem preußischen Schilderhause, die Scepter der Fürsten mit Fächern, ihre Kronen mit Schlafmützen, womit sie sich die Ohren zustopfen, die Throne mit Altvaterstühlen,

Der zweite Anklagepunkt betrifft den schriftlichen Aufruf vom 30. Mai vorigen Jahrs. In diesem Aufsatze heißt es namentlich:

„Auf, Ihr Rheinbaiern, die ihr wahre Freiheit, Recht, „Gesetz, Weib und Kind zu vertheidigen entschlossen seyd, „zu den Waffen, der Augenblick der Gefahr erlaubt euch „nicht lange Berathung, auf zu den Waffen!"

Diesen Aufruf hat der Angeklagte in dem Sauterischen und Haßleurischen Bierhause zu Neustadt öffentlich abgelesen, die Bürger zur Unterschrift aufgefordert, und ihn dann mit dem Bemerken in die Druckerei abgegeben, daß er bis zum andern Tage 1000 Exemplare davon haben müsse. Der Bürgermeister aber, welchem dieses zur Kenntniß kam, hat den Aufsatz noch an demselben Abende confiszirt. Mehrere Zeugen, welchen derselbe später zur Einsicht vorgelegt wurde, haben ihn als den nämlichen erkannt, wie ihn Große vorgelesen und zum Drucke befördert hat, so daß in dieser Beziehung wegen der Identität kein Zweifel obwalten kann, so wenig als über die Tendenz des Aufsatzes, über die Absicht und den Zweck des Verfassers.

Nur die Bemerkung erlaube ich mir noch, daß in dem Aufsatze mehrere Male der Ausruf vorkommt: „Auf zu den Waffen." Dieß scheint dasjenige zu bestätigen, was ich gestern bemerkte, daß nämlich der bei Pistors Rede vernommene Ausruf wahrscheinlich von Große hergerührt hat.

Der dritte Anklagepunkt betrifft den schriftlichen Aufsatz: „Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland,

zum Schutze der bedrängten Presse", welcher gedruckt vorliegt. Hierin hat sich der Angeklagte noch viel gröbere Beschimpfungen und Beleidigungen gegen Fürsten, Behörden und Beamten erlaubt, als dies in seiner Hambacher Rede der Fall ist.

Am Ende dieses Aufsatzes wird bemerkt: „Ihr Deutsche „seyd zu weit vorwärts gegangen, um als Männer von „Ehre noch rückwärts gehen zu können."

Der Buchdrucker Deil zu Pirmasens bestätigt, daß dieser Aufsatz derselbe sey, den ihm Große zum Druck übergeben, daß übrigens letzterer für die weitere Verbreitung selbst gesorgt habe.

Der vierte Punkt betrifft den Aufsatz unter dem Titel: „Das Feldgeschrei der Liberalen", in dem Blatte: „Der Liberale im Westrich", vom 27. Mai 1832, Nro. 2.

Auch dieser Aufsatz ist gleich den beiden vorhergehenden wörtlich abgelesen worden, und befindet sich bei den Akten.

Buchdrucker Deil bestätiget die Identität desselben.

Dieser Aufsatz enthält nichts als Anschläge zur Untergrabung des dermaligen staatsrechtlichen Zustandes in Deutschland, unter dem Vorwande, daß kein Vertrauen mehr existire, kein Friede, keine Versöhnung mehr. Der Verfasser ruft darin aus: „Kampf denn, Kampf! Krieg! Kampf! sey unser Feldgeschrei; Schlachtruf, vorwärts unsere Losung; erwacht ihr Geister, erwacht ihr Kräfte, einiget euch, reicht euch die Hände im Erwachen, ihr Patrioten!" Dann macht er die gemeinsten Ausfälle gegen die Regierungen, Staatsbehörden und Beamten, namentlich gegen den Herrn Minister Fürst Wallerstein. Ueberhaupt kommen in diesem Aufsatze die gemeinsten Ausfälle vor, so sagt er z. B., „ihr seyd dem Teufel bereits steuerpflichtig und dgl., derjenige, sagt er weiter, der die sogenannte gute Ordnung am hitzigsten angreift, ist der entschiedenste Wiederhersteller der Ordnung und des Gesetzes; wer an dem alten morschen Staatsgebäude, das dem Einsturze nahe ist, am heftigsten rüttelt, der wird die Säulen des Bürgerthums, des Bürgerglückes am sichersten aufbauen; wer am meisten zu zerstören sucht, der wird am meisten erhalten."

Zu Erreichung dieses Zweckes stellt er alle dermal bestehenden Anordnungen und Staatseinrichtungen im grellsten und schimpflichsten Lichte dar, und macht den Vorschlag, daß sich in jedem Orte, gleichwie zu Kaiserslautern, wenigstens vierzig entschlossene Männer einigen sollen, um sich gegen die gewaltthätigen Angriffe zu vertheidigen.

Endlich legt die Anklage dem Dr. Große zur Last, daß er Freitags den 1. Juni 1832, zur Mittagszeit, im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn, in Gegenwart vieler Leute, zur allgemeinen Bewaffnung aufgefordert habe.

Nach den Aussagen der Zeugen ergiebt sich als Resultat, daß der Angeklagte in jenem Gasthause aufgefordert hat, sich, angeblich der Vertheidigung wegen, mit Sensen, Gabeln und landwirthschaftlichen Werkzeugen zu bewaffnen, indem schon 80,000 Oesterreicher an der baierischen Grenze zum Vorrücken bereit stünden, und daß er seine Umgebung befragt hat, ob er, wenn er verhaftet werden sollte, wegen seiner Vertheidigung, auf die Leute in Dahn und der Umgegend rechnen könne? und daß, da Einige der Anwesenden in seinen Vorschlag nicht einstimmten und ihm widersprachen, er darüber unwillig diesen zur Antwort gab: „wenn ich mir die Lunge herausgesprochen „habe, dann kommt ihr mir immer wieder mit: Wenn „und mit: Aber."

Das sind die fünf Punkte, worauf die Anklage beruht, und hiernach wird behauptet, daß er durch die angeführten Reden und Schriften die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen und die königl. baierische Staatsregierung selbst mit Gewalt umzustürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Zur näheren Erörterung über die sonstigen Verhältnisse noch Folgendes: Der Angeklagte ist flüchtig. Milderungsgründe liegen in den Akten keine für ihn, im Gegentheile liegen nach einer Zuschrift der königl. Polizeidirektion München Nachweise vor, daß derselbe öfter wegen Preßvergehen bestraft, und endlich aus Baiern fortgewiesen worden ist.

Von da aus kam er in den Rheinkreis, und trieb sich längere Zeit in der Gegend von Pirmasens herum, wo dann die genannten incriminirten Aufsätze erschienen. Als er merkte, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, gieng er flüchtig und begab sich nach Frankreich, und später, dem Vernehmen nach, in die Schweiz.

Große's sämmtliche Schriften sind ein wahres Chaos; die verschiedenartigsten Ideen sind darin auf das Bunteste durcheinander geworfen, so daß nirgends Einfachheit, nirgends Klarheit in denselben herrscht, was auch mit seinem ganzen Treiben und seiner Haushaltung übereinstimmt;

Digitized by Google

dem während seine Frau und Kinder im jenseitigen Baiern bettelten, berauschte er sich in Pirmasens täglich mit Champagner.

Alle seine Schriften sind in sehr heftigen, meistens gesuchten, derben Ausdrücken abgefaßt, so daß er in Gemeinheit, Leidenschaftlichkeit des Styles und gesuchten Verunglimpfungen von Hof- und Staatsbeamten mit dem Pfarrer Hochdörfer auf gleicher Linie steht.

Auch Große hat sich, nachdem er den Deputirten Friedrich Schüler mit Lobeserhebungen überhäuft hatte (Festbeschreibung vom 6. Mai 1832 v. pag. 19 an), Ausfälle gegen das Wallersteinische Ministerium erlaubt, was mich veranlaßt, auf die von Hochdörfer in der Sitzung vom 6. dieses, beim Vortrage seiner abgeschmackten Vertheidigung, gegen denselben Minister gemachten Ausfälle nochmals zurückzukommen.

Sie erinnern sich, daß derselbe unter Anderm damals vorbrachte: „daß, wenn seine Protestationen gegen die dermaligen Verfassungen als Rebellion betrachtet werden würden, so sey der jetzige königl. baierische Staatsminister Fürst von Wallerstein der erste Rebell im Namen der Standesherren gegen die Souveräne, weil er im Jahre 1815 auf dem Wiener Congresse mittelst zweier Urkunden feierliche Rechtsverwahrungen im Namen der Standesherren gegen die Monarchen im Drucke herausgegeben habe.

Ich habe zwar schon damals gegen diese und ähnliche Angaben allgemeinen Widerspruch eingelegt, allein jetzt bin ich im Stande, diese lächerliche Behauptung auch in faktischer Hinsicht zu widerlegen.

Keine der betitelten zwei Urkunden trägt die Unterschrift seiner Durchlaucht des jetzigen königl. baierischen Herrn Staatsministers Ludwig Crato Karl Fürsten von Oettingen-Wallerstein; die erste ist nämlich von dessen Oheim, dem kais. öster. Staatsminister Grafen Philipp von Oettingen, die zweite von dem Bevollmächtigten der Mediatisirten, Hofrath Gärtner, unterzeichnet, und beide Urkunden sind nach Ausweis der Congreßakten von dem dermaligen königl. baierischen Staatsminister Fürsten von Oettingen-Wallerstein nichts weniger als ohne Erinnerung geblieben.

Was die Sache selbst anbelangt, so protestirten die mediatisirten Reichsstände im Jahre 1806 allerdings gegen den Gewaltakt Napoleons, welcher sie der Hoheit ihrer vorigen Mitstände unterwarf. — Sie wiederholten ihre Reklamationen zur Zeit des Sturzes Napoleons; allein ihre Reklamationen in Wien giengen nicht auf Entthronung der Monarchen, denen sie subjecirt worden waren, oder auf Schmälerung deren Rechte, sondern dahin, daß man entweder,

a) wenn Deutschlands Wohl das Daseyn kleiner Staaten verbiete, das Prinzip der Mediatisirung generalisire und sie jenen Mitständen assimilire, welche bei gleichem Gebietsumfange und bei gleicher reichsständischer Lage blos wegen des Anschlusses an Frankreich souverän geblieben waren, oder

b) wenn das Wohl Deutschlands das Daseyn kleiner Staaten zulasse, sie, die als Opfer des antifranzösischen Systemes 1806 gefallen waren, in ihre vorigen Rechte, und zwar wenn das Interesse der Hoheitsstaaten es absolut fordere, mittelst gänzlicher Abtretung ihrer bisherigen Gebiete an den Souverän, und Entschädigung in einer eroberten Provinz, wieder einweise.

Als der Wiener Congreß das staatsrechtliche Verhältniß der Mediatisirten auf eine den Letztern nicht günstige Weise regelte, protestirten diese allerdings gegen jenen Akt des Congresses, weil ihre Stellung, vermöge der rheinischen sowohl, wie auch der deutschen Bundesakte, als eine staats- und völkerrechtliche bezeichnet, und ihr Rechtszustand auch in dem Subjectionsverhältnisse mit staatsrechtlicher Garantie umgeben worden war, und selbst der Wiener Congreß durch übereinstimmenden Beschluß aller deutschen und europäischen Souveräne die Frage näherer Deliberation vorbehielt, ob ihnen nicht einige Curiatstimmen an dem Bundestage zu verleihen seyen?

Sobald aber Seine Majestät der höchst verstorbene König Max Baiern eine Verfassung gegeben, und durch die IV. Beilage auch den Vollzug der Congreß-Akte auf eine eben so gerechte als klare Weise, und zwar nach vorgängigem Benehmen mit den Vertretern der Mediatisirten festgestellt hatte, erkannten sämmtliche standesherrliche Häuser Baierns alle und jede weitere Ansprüche oder Protestationen als erloschen, und diese Verfassung unumwunden und rückhaltslos als bindende Norm ihrer Verhältnisse durch eine Urkunde an, welche am 26. Mai 1818 zu Augsburg unterzeichnet, und am 27. Mai Sr. K. Maj. durch eine Deputation feierlich überreicht wurde.

Hierauf leisteten sämmtliche Mediatisirten den Verfassungs-Eid, und daß ihnen dieser Eid, so wie das Unter-

thansverhältniß heilig ist, haben sie seitdem auf eine Art bewiesen, welche dem Pfarrer Hochdörfer wahrlich hätte zur Lehre dienen können.

Das Betragen der Mediatisirten vor der Verfassung aber, und namentlich im Jahr 1813, wo zwei Oettinger auf dem Felde der Ehre fielen, beweißt, daß die Mediatisirten wohl ihre Rechtsverhältnisse vor dem staatsrechtlichen Foro wahrten, wie jeder Baier noch heute seine vermeintlichen oder wirklichen Rechte vor den Gerichten wahrt, daß sie aber keinen andern Unterthanen des Königs an Treue und Anhänglichkeit nachstanden.

Durch diese Thatsache ist also Hochdörfers unwahre Behauptung auf die klareste und evidenteste Art widerlegt.

Ich will dieses nachträglich darum in Anregung bringen, um Ihnen darzuthun, wie rein erdichtet und entstellt derlei Angaben sind, und damit Sie sehen, daß Dr. Große und Pfarrer Hochdörfer in dieser Beziehung auf gleicher Linie stehen.

Nach den genannten Anklage-Punkten werden Sie, meine Herrn, im Stande seyn, über die Hauptsache zu entscheiden. Indem ich glaube, daß hinreichende Beweise zur Verurtheilung in Contumaciam vorliegen. —

Ich stelle sonach folgenden Antrag:

Der königl. General-Prokurator am königl. bairischen App.-Gerichte des Rheinkreises,

Eingesehen die Akten gegen den Schriftenmacher Dr. Ernst Große, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, dermalen flüchtig, welcher angeklagt ist, die Bürger und Einwohner direkte angereizt zu haben, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen, die königl. Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar durch

1) die auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai 1832 vor versammelter Volks-Masse öffentlich abgehaltene Rede,

2) durch den veröffentlichten Aufruf in Neustadt zur förmlichen Volksbewaffnung am 30. Mai 1832,

3) durch den gedruckten Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse mit Aufforderung zur Bewaffnung.

Durch den Aufsatz im Blatte „der Liberale im Westrich" vom 27. Mai 1832, Nro. 2, betitelt: „drittes Compliment, das Feldgeschrei der Liberalen;"

5) durch den Aufruf zu den Waffen im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn am 1. Juni 1832, in Gegenwart vieler Leute;

In Erwägung, daß aus den verschiedenen Untersuchungsakten hinreichende Beweise zur Begründung einer Verurtheilung in contumaciam gegen den Angeklagten vorliegen;

Trägt darauf an, daß nach Ansicht und mit Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49, 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren der Constitution vom 22. Frimaire Jahr VIII, Art. 4, oder 13. Dezember 1799, der Angeklagte in contumaciam

a) mit der Strafe der Landesverweisung auf die Dauer von zehn Jahren belegt, —

b) mit der Ausschließung der staatsbürgerlichen und politischen Rechte bestraft,

c) nach erstandener Strafe unter die Aufsicht der obern Staatspolizei für die Dauer von zehn Jahren gegen Ausweis einer Bürgschaft von 3000 Gulden gestellt,

d) das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeheftet,

e) er auch solidarisch zu den Kosten gegen den Staat condemnirt werde.

Das Assisengericht vertagt den Ausspruch des Urtheils auf den 27. dieses Monats.

C. Verhandlung
gegen
Friedrich Schüler, Joseph Savoye und Ferdinand Geib.

Oeffentliche Sitzung vom 27. August 1833. *)

Das Assisengericht ist in dieser Sache aus folgenden Personen gebildet:

1) Spach, Appellationsrath, Präsident des Gerichts; 2) Semer, Appellationsrath; 3) Gattermann, Bezirksgerichts-Präsident zu Landau; 4) Freiherr v. Lerchenfeld,

*) Den 26. August fand keine Sitzung Statt.

Digitized by Google

Bezirksrichter daselbst; 5) Osthof-Harthmuth, Ergänzungsrichter daselst; 6) Schenkl, k. General-Prokurator, und 7) Valdenaire, Gerichtsschreiber.

Bei Eröffnung der Sitzung tritt der Advokat Christian Eulmann auf, und erklärt, daß er als Spezial-Bevollmächtigter des Georg Valentin Geib, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in Lambsheim, Vater des Angeklagten Advokaten Ferdinand Geib, erscheine, und stellt folgenden Antrag:

„Es gefalle dem Assisengerichte, insofern nicht in Gefolge des Erkenntnisses über die Anklage gegen Schüler und Savoye auch die Freisprechung des Angeklagten Ferdinand Geib nothwendig erfolgen muß, und insofern überhaupt nicht schon jetzt entscheidende Gründe für die Freisprechung vorliegen, die Verhandlung über die Anklage gegen Ferdinand Geib auf Jahresfrist, nämlich bis zu den Assisen des 3ten Quartals des Jahrs 1834 zu vertagen; — bis dahin die Einstellung der Sequestration seines Vermögens, so wie die Suspension des gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehls zu verordnen und auszusprechen; sofort das Erkenntniß über diesen Antrag mit dem Urtheil über die Hauptsache zu verbinden, indem der Antragsteller sich ausdrücklich vorbehält, daß dieser Antrag dem Angeklagten Ferdinand Geib und dessen Erwartungen und Ansprüche auf sofortige Freisprechung in keiner Beziehung nachtheilig sey."

Zur Begründung dieses Antrags trägt Advokat Eulmann folgendes vor:

Von dem Vater des Angeklagten Geib, dem Steuereinnehmer Geib von Lambsheim, bin ich beauftragt, von dem Assisengerichte eine Vertagung der Verhandlung, so weit sie seine Sache betrifft, sodann die Einstellung der Sequestration seines Vermögens, so wie die Suspension des gegen ihn erlassenen Leibesverhaftsbefehls zu beantragen.

Dieser Antrag ist im Allgemeinen nach dem unzweifelhaften Sinn des Gesetzes offenbar zuläßig.

Am 4. Termidor des Jahrs II erging ein besonderes Gesetz in Betreff der abwesenden Angeklagten.

Der Art. 6 dieses Gesetzes schließt jeden Vertheidiger für den Abwesenden bei seiner Aburtheilung aus, sowohl in Betreff der Thatsachen, als in Betreff der Anwendung des Strafgesetzes, und als in Betreff der Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten.

Nur gibt dieser Artikel dem Abwesenden das Recht, wenn er sich in der Unmöglichkeit, sich zu stellen, befindet, seine Entschuldigung einzusenden, und deren Rechtmäßigkeit dem Gerichte durch einen Bevollmächtigten vortragen zu lassen.

Dasselbe Recht gibt der nämliche Artikel seinen Freunden und Verwandten, insofern sie nachweisen, daß der Abwesende in Gefolge regelmäßiger Päße sich vor Anfang der Untersuchung in das Ausland begeben hat.

Ganz gleichlautend mit diesem Art. 6 des Gesetzes vom 4. Thermidor II ist der Art. 467 des Gesetzbuchs über Vergehen und Strafen vom 3. Brüm. IV.

Eine ähnliche, jedoch modificirte Verfügung hat der Art. 468 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Er schließt zuerst jeden Beistand und jeden Anwalt von der Vertheidigung des Abwesenden aus; gibt aber den Freunden und Verwandten das Recht, wenn der Angeklagte sich nicht auf dem europäischen Territorium des Reichs, oder sonst in der Unmöglichkeit sich zu stellen befindet, die deßfallsige Entschuldigung und deren Begründung dem Gerichte vorzutragen. Es ist hierbei zu bemerken:

1) daß die Gesetze vom 4. Therm. II und 3. Brüm. IV den Verwandten und Freunden dieses Recht nur im Fall der Abwesenheit außerhalb des Territoriums des Reichs, in Gefolge früherer regelmäßiger Päße einräumten; daß aber heute sie dies Recht geltend machen können, ohne gehalten zu seyn, eine solche in Gefolge regelmäßiger Päße eingetretene Abwesenheit nachzuweisen;

2) daß nach den frühern Gesetzen die Verwandten nur eine solche Abwesenheit als Entschuldigung geltend machen konnten, heute aber befugt sind, auch jeden andern Grund des Nichterscheinens vorzubringen;

3) daß der Artikel 468 der peinlichen Prozeßordnung nicht mehr von dem Angeklagten spricht, der sich selbst in eigenem Namen entschuldigen könne. Allein, dies ist offenbar so nicht gemeint; es war überflüßig, von dem Angeklagten selbst zu sprechen.

Da der Angeklagte persönlich nicht vor Gericht auftreten kann, um die Vertagung zu begehren, so muß immer ein Anderer es in seinem Namen thun. Das Gesetz legitimirt aber jeden, der sich den Freund des Angeklagten nennt. Ich kann heute in meinem Namen, auf den Rechtsgrund eines freundschaftlichen Verhältnisses hin, für Geib diese Vertagung beantragen; ich kann demnach auch sagen, ich bin von Geib dazu beauftragt, er hat mich um diesen Freundschaftsdienst ersucht.

Uebrigens in unserm Fall ist jeder Zweifel beseitigt; ich legitimire mich durch eine spezielle, auf mich von Geib, Vater, ausgestellte Vollmacht, zu diesem gerichtlichen Schritte.

(Anwalt Eulmann liest die Vollmacht vor und fährt dann fort.)

Demnach kann im Allgemeinen die Zulässigkeit des hier gestellten Antrags keinem Zweifel unterliegen.

Was nun den Grund der Entschuldigung betrifft, so besteht derselbe darin, daß Geib, nicht durch Entfernung, sondern durch Krankheit verhindert ist, sich zu stellen, der Diskussion der Anklage sich zu unterziehen und dieselbe auszuhalten.

Daß dieser Grund, wenn er erwiesen wird, unsern Antrag rechtfertigen muß, ist klar. Das Gesetz bestimmt nicht die Fälle, in welchen allein eine Vertagung bewilligt werden könnte. Im Gegentheil, es stellt neben den Fall der Entfernung, noch im Allgemeinen jede andere Ursache, die das Erscheinen unmöglich macht; und legt im Art. 469 dem Gericht die Pflicht auf, die Frist nach der Natur des Entschuldigungsgrundes zu bestimmen.

Das Gesetz, überall bei Anklagen von menschlichen Rücksichten ausgehend, konnte unmöglich einem Angeklagten zumuthen wollen, sich zu stellen, wenn die augenscheinlichste Gefahr für sein Leben daraus entstände, oder sein Tod, so zu sagen, zur Gewißheit würde. In diesen Fällen ist die absolute moralische Unmöglichkeit, auch bei dem reinsten Gewissen, vorhanden, dem richterlichen Befehl sich zu fügen. Diese Unmöglichkeit mußte und wollte das menschliche Gefühl des Gesetzgebers respektiren.

In der That, wenn diese Unmöglichkeit nicht gelten würde, so wäre nie ein anderer Entschuldigungsgrund, als die allzugroße Entfernung geltend zu machen: denn bei der schwersten Krankheit ist immer die physische Möglichkeit gegeben, den todtkranken Körper auf einen Wagen zu packen und fort zu transportiren, mag er auch unterwegs zu Grunde gehen. Da aber das Gesetz ausdrücklich außer der Entfernung, die das Erscheinen physisch unmöglich macht, auch noch andere Gründe anerkennt, so können diese andere Gründe wohl nichts anders seyn, als Krankheiten, die den Angeklagten bei seinem Erscheinen nachtheiligen Zufällen oder gar dem Tode aussetzen. Solche Krankheiten gelten für absolute Verhinderungsgründe, um zu erscheinen.

Daß Geib von einem Brustübel, und zwar von der Lungenschwindsucht behaftet sey, ist eine notorische Thatsache; sie wurde im Verlauf der Untersuchung durch eine eidliche Vernehmung seines Arztes, Dr. Dapping von Frankenthal, constatirt. Uebrigens machen die von ihm angegebene Symptome, als: fortwährendes Husten, Auswurf, mitunter heftiges Blutspeien, Nachtschweiße ꝛc. die Natur der Krankheit auch Jedem, der nicht Arzt ist, sehr bedenklich.

Dr. Dapping stellte von Anfang an, als Grundbedingung der Möglichkeit einer Genesung auf, daß Geib absoluter physischer und moralischer Ruhe genieße; daß demnach weder körperliche Anstrengung, noch geistige Aufregung, insbesondere demnach keine heftige Gemüthsbewegung irgend störend in den Verlauf der Krankheit einwirke. Er verlangte daher dringend, daß man den Kranken mit Verhören, die ihn nothwendig geistig aufregen müßten, verschone; und in Gefolge dieser Vorschrift wurde auch Geib im Verlauf dieser Untersuchung lange geschont, bis diese endlich sein ausführliches Verhör nothwendig erheischte. Am 30. April dieses Jahrs hatte dies ausführliche Verhör Statt.

Hatte bisher Geib's Zustand sich in der Art gebessert gehabt, daß die unendlich schwachen Hoffnungen auf seine Wiedergenesung etwas mehr Nahrung erhielten, ohne jedoch irgend bis zur Wahrscheinlichkeit sich zu erheben, so erfolgte hierauf alsogleich der Rückfall; das Fieber wurde heftiger, die nachtheiligen Symptome wurden entschiedener.

Was dieses Verhör schon bewirkt hatte, wurde, wie natürlich, durch die Nachricht seiner Anklage um so mehr verschlimmert, als er in der Hoffnung lebte, sich vor der Anklagekammer schriftlich vertheidigen zu können, eine Wohlthat, die ihm, obgleich er sicher darauf rechnete, nicht zu Theil wurde.

Sein Flucht nach Weißenburg, die dadurch bewirkte Aufregung, überhaupt der Mangel der körperlichen und geistigen Ruhe vermehrte sein Uebel in der Art, daß er nach 8 Tagen die Idee, sich zu stellen, ganz aufgeben mußte.

Ich habe in der früheren Sitzung hier den Inhalt eines Briefes verlesen, der über diese Lage Geib's und seine Verhältnisse genügende Aufklärung gibt.

Kurz, Geib erhielt die ärztliche Vorschrift, sich nicht zu stellen, weil er in der physischen Unmöglichkeit sey, die Diskussion der Anklage auszuhalten; und wahrlich, wer dieser Verhandlung beigewohnt hat, wer selbst eine der mithandelnden Personen, und sonach auch den Eindrücken ausgesetzt war, die sie hervorbrachte, und die auf die Angeklagten zehnfach stark einwirken mußten, muß erkennen, daß bei Geib's Zustand diese Verhandlung absolut unmöglich war, ja, daß wenn er gegenwärtig gewesen wäre, doch nichts übrig geblieben wäre, als die Verhandlung seiner Anklage von der

Digitized by Google

der übrigen zu trennen und auf eine spätere Zeit zurückzuschieben.

Daß Geib in der Unmöglichkeit sich befand, zur Verhandlung sich zu stellen, dies besagen:

1) Ein Zeugniß des Dr. Veling von Weißenburg, der jetzt sein regelmäßiger Arzt in Abwesenheit des Herrn Dr. Dapping ist. — Physische und geistige Ruhe ist auch nach ihm die Grundbedingung der Möglichkeit seiner Genesung, und die Diskussion der Anklage eine absolute Unmöglichkeit für ihn.

2) Ein Zeugniß von Dr. Dapping von Frankenthal vom 28. Juni 1833, nachdem er Geib zum ersten Mal in Weißenburg besucht hatte, in welchem er ganz dieselbe Ansicht ausspricht, Geib viel schlimmer findet, und nur in einer Jahre langen absoluten physischen und geistigen Ruhe die Hoffnung einer Genesung noch schwach durchschimmern läßt.

3) Ein Zeugniß desselben vom 5. August, in welchem er sagt, daß die schlimmen Symptome etwas nachgelassen hätten, und daher allerdings wieder Hoffnung da sey zur Genesung, wenn die früher angegebenen Bedingungen in Erfüllung gingen.

4) Ein Zeugniß von Dr. Pauli von Weißenburg, vom 4. August, committirt von dem dortigen Unterpräfekten, um ihn zu prüfen, ob er in das Innere von Frankreich transportirt werden könnte; der ihn in einem höchst traurigen Zustand findet, ihn offenbar verloren gibt und ihn für nicht transportabel erklärt.

Diese Zeugnisse werden wohl hinreichend seyn, um die Entschuldigung Geib's zu legitimiren. Dies allein verlangt das Gesetz; mehr als solche Beweise kann es unmöglich verlangen. Es verlangt auch nur eine excuse, eine Entschuldigung, über deren Rechtfertigung plaidirt werden soll. Das Vorbringen der excuse allein ist schon Beweis, daß es nicht böser Wille des Angeklagten ist, wenn er nicht erscheint; die Rechtfertigung ist aber vollständig durch solche amtliche Zeugnisse geführt, wie sie hier vorliegen.

Wir zweifeln daher nicht im Entferntesten an der Bewilligung unseres Antrags im Allgemeinen. In der That, wir rechnen hierbei nebst dem Gesetz noch auf das billige, das menschliche Gefühl der Richter. Geib schreibt mir: „ein Todesurtheil wäre bei mir keine leere Formalität; es „würde vollzogen werden; zwar nicht durch das Beil des „Scharfrichters, allein durch seinen eigenen Effekt auf mich „selbsten!!"

Gehen wir aber auf den Antrag im Einzelnen über.

1) Wir beantragen eine Vertagung der Verhandlung bis zur Assise des 3ten Quartals des Jahres 1834.

Die Natur der Krankheit bringt es mit sich, daß, wenn Genesung eintreten sollte, diese nur langsam statt finden und daß jede nachtheilige Einwirkung in den Gang der Genesung diese ganz paralisiren könnte. Daher verlangt Herr Dapping in seinem Zeugniß vom 28. Juni die absolute physische und moralische Ruhe während Jahresfrist.

Herr Geib wünscht den nächsten Sommer noch zur Herstellung seiner Gesundheit ungestört benutzen zu können; er trägt sich mit der Hoffnung, im Fall seinem Antrag entsprochen würde, vor dem Eintritt der rauhen Jahreszeit so hergestellt zu seyn, um in kleinen Tagreisen nach dem südlichen Frankreich zu kommen, und dort den Winter über zuzubringen, im Monat Mai oder Juni 1834 zurückzukehren und dann im Monat September vor den Assisen sich zu stellen.

Es kann ihnen nicht entgehen, daß, in der Voraussetzung seiner Genesung, diese Rechnung wahrlich nicht zu gedehnt ist; und daß daher das Gesetz, Art. 469 in fine, das Gericht berechtigt, diesem Gesuche zu entsprechen.

2) Wir bitten um Einstellung der verfügten Sequestration seines Vermögens. Dieser Antrag ist nach Art. 469 die nothwendige Folge der Bewilligung des vorhergehenden. Ich brauche mich nicht länger dabei aufzuhalten. Endlich

3) Ist der Antrag auch auf die Suspension des Verhaftsbefehls ausgedehnt.

Allerdings spricht hiervon der Art. 469 nichts; allein, wenn das Assisengericht die Befugniß hat, das ganze Anklageurtheil, die Verweisungsordonnanz, den Beschluß des ganzen Appellationsgerichts, das die Verhandlung der Sache in dieser Stadt anordnet, durch sein zu erfolgendes Urtheil theils aufzuheben, theils wenigstens in seinem Effekt zu suspendiren, warum sollte es nicht ein Gleiches in Betreff des durch jenes Urtheil verfügten Verhaftsbefehls aussprechen können?

Und hierin liegt für den Angeklagten unendlich viel. Nirgends, meint er, als im Schooße der elterlichen Familie, jene Ruhe finden zu können, deren er zu seiner Ge-

Digitized by Google

neſung abſolut bedarf. Und ſollte es auch beſchloſſen ſeyn, daß ihm keine Geneſung mehr zu Theil würde, ſo bliebe ihm doch der Troſt in den Armen ſeines Vaters und ſeiner Mutter den letzten Lebenshauch von ſich geben zu können.

Was nun die Form des Antrags betrifft, ſo konnte dieſer nicht anders geſtellt werden, ohne in den gröbſten Widerſpruch möglicher Weiſe zu verfallen.

Schüler und Savoye begehren keine Vertagung und erſcheinen nicht; in Beziehung auf dieſe beide muß daher das Gericht über die Anklage erkennen, d. h. ſie entweder freiſprechen oder für ſchuldig erklären. Daß das Gericht auch das Erſtere kann und es thun muß, wenn die Handlungen, deren ſie bezüchtigt ſind, kein Vebrechen involviren oder nicht erwieſen ſind, liegt in der Natur der Sache, in dem Tert des Geſetzes, in ſeiner hiſtoriſchen Entſtehung und in dem bisherigen Gerichtsgebrauch.

Es liegt 1) das Recht der Freiſprechung reſp. die Pflicht dazu in der Natur der Sache. Die Criminaljuſtiz ſoll gehandhabt werden im Intereſſe der Ordnung der Geſetzlichkeit, des Schutzes der Perſonen, des Vermögens, mit einem Worte im Intereſſe der ganzen Geſellſchaft.

Welches Intereſſe ſoll aber dieſe haben, einen Unſchuldigen verurtheilt zu ſehen? Welches Intereſſe ſollte die Geſammtheit haben, die Furchtſamkeit eines Unſchuldigen als Beweis der Schuld anzunehmen? Ein Geſetz, das dieſes verfügte, wäre ein barbariſches, ein terroriſtiſches Geſetz: Sie werden auch ſogleich vernehmen, daß nur die Zeit des Terrorismus ein ſolches erzeugen konnte. — Die öffentliche Ordnung, die allgemeine Sicherheit der Staatsbürger erheiſcht eben ſo allgemein, daß der Unſchuldige freigeſprochen, als daß der Schuldige verurtheilt werde.

Was in der Natur der Sache liegt, liegt auch im Tert des Geſetzes. Der Art. 470 der peinlichen Pr. Ordn. .....

Der Präſident (unterbrechend):

Ich muß bemerken, daß dieſe Erörterung in die Vertheidigung der Sache ſelbſt übergeht.

Sie haben ſich hier darauf zu beſchränken, nachzuweiſen, daß es dem Angeklagten Geib unmöglich ſey, vor den Aſſiſen zu erſcheinen.

Chriſtian Culmann:

Was ich eben vortrug, und noch vortragen will, bezieht ſich nur auf die Form meines Antrages, welche ich zu rechtfertigen habe.

Der Präſident:

Ja, wenn Sie die Rechtfertigung der Form nur nicht zu weit verfolgen, daß es den Hauptgegenſtand ſelbſt berührt.

Chriſtian Culmann:

Ich blieb ganz bei der Sache; übrigens hat der Caſſationshof entſchieden, daß Bemerkungen, die d'ordre public ſind, auch bei dem Contumazialverfahren gemacht werden können. Das Urtheil findet ſich im 17. Band, 1. Theil, pag. 345, von Sirey angeführt.

Der Präſident:

Die öffentliche Ordnung iſt überhaupt bei jeder Vertheidigung zu berückſichtigen; ich bitte jedoch, ſich lediglich darauf zu beſchränken, was die Gründe der Abweſenheit des Angeklagten Geib und die Unmöglichkeit ſeines Erſcheinens betrifft.

Chriſtian Culmann:

Gut! ich beſtehe nicht darauf; ich muß aber, um die Form meines Antrages zu rechtfertigen, dann vor Allem vorausſetzen, daß das Gericht nach der Natur der Sache, nach dem Texte des Geſetzes und dem bisherigen Gerichtsgebrauche das Recht der Freiſprechung habe. Macht es nun für Schüler und Savoye davon Gebrauch, und erkennt es, daß nach den Artikeln 87 und 89 des Str.-G.-B. hier kein Complott beſtehe, ſo kann auch Geib eines Complotts nicht ſchuldig ſeyn.

Der Präſident:

Ich kann Sie nicht weiter fortfahren laſſen.

Chriſtian Culmann:

Ich ſagte nur, wenn das Gericht überzeugt wäre, daß es die Herren Schüler und Savoye freiſprechen müſſe dann wäre keine Möglichkeit mehr, eine Schuld bei Geib anzunehmen, und für dieſen Fall begehren wir keine Vertagung.

Daß ich ſolche bedingte Vertagung begehren könne, will ich nun erweiſen; das Geſetz beſtraft beim Complott weſentlich die Aſſociation, wenn das Gericht in Beziehung auf Schüler und Savoye entſcheidet: es ſey zwiſchen ihnen und Geib kein Komplott vorhanden, ſo iſt es moraliſch und juriſtiſch unmöglich, mehr anzunehmen, daß Geib

Digitized by Google

noch mit Schüler und Savoye in einem Complott gestanden haben könne.

Der Präsident:

Wenn Sie glauben, daß Sie berechtigt sind, in diesem Sinne fortsprechen zu dürfen, so stellen Sie deßwegen einen besondern Antrag. Das Gericht wird dann entscheiden, ob Sie in der Art und Weise fortfahren können oder nicht.

(Advokat Eulmann setzt sich nieder, ohne ein weiteres Wort zu sprechen.)

Der General-Prokurator:

Sie hören, meine Herren, daß der Antrag gestellt wird, die Entscheidung in Sachen des Herrn Geib zu vertagen.

Dieser Antrag umschließt jedoch drei Punkte:

1) die Vertagung der Assisenverhandlungen, und zwar in Hinsicht auf die Zeitfrist für die Dauer eines Jahres;

2) die Aufhebung der Sequestration seines Vermögens, und

3) die Suspendirung des Verhaftsbefehls.

Nach Stellung dieses Antrags geht der Vertreter des Herrn Geib auch auf andere wesentliche Punkte über, und sagt, die Sache hänge mit der Aburtheilung des Schüler und Savoye wesentlich zusammen, und glaubt sohin, daß mit deren Aburtheilung schon Alles abgeurtheilt sey.

Mit Recht sagt der Herr Präsident, es handele sich dermalen nur um die Zulässigkeit der Vertagung der Geib'schen Sache; mögen auch die beiden Uebrigen für schuldig oder nicht schuldig befunden werden, so hat deren Aburtheilung darum noch keinen Einfluß auf jene des Herrn Geib. Seine Sache muß bei eintretender Vertagung gesondert und allein abgehandelt werden, da wird es sich zeigen, ob die Anklage begründet ist oder nicht.

Man stützt vor der Hand das Gesuch auf die ältere Gesetzgebung, namentlich auf die Gesetze vom 4. Thermidor Jahr II. und 3. Brumaire Jahr IV.

Was diese Gesetze betrifft, so heißt es daselbst, daß der Angeklagte nur dann eine Vertagung ansprechen könne, wenn er mit regelmäßigen Pässen das Land verlassen und vor Einleitung der Untersuchung abgereist sey. Dieses Verhältniß ist aber in dem vorliegenden Falle nicht gegeben; Geib ist nicht vor Beginn der Untersuchung abgereist, sondern erst im Laufe derselben, nachdem er schon einigemal abgehört worden war und vielleicht schon auf vertraulichem Wege Kenntniß von dem Verweisungsurtheile erhalten hatte.

Es ist auch nicht der Fall, daß Geib mit regelmäßigen Pässen von Lambsheim nach Weisenburg gegangen ist. In solcher Beziehung ist also der Antrag unstatthaft.

Anders stellt sich die Sache unter Anwendung der neuen Gesetzgebung dar. Man stützt sich auf die Artikel 468 u. 469 des peinlichen Prozedurgesetzbuchs, welche also lauten:

Art. 468. „Kein Konsulent, kein Sachwalter darf auftreten, um den nicht erschienenen Angeklagten zu vertheidigen. — Befindet der Angeklagte sich außerhalb des europäischen Reichgebiets, oder ist es ihm schlechthin unmöglich sich zu stellen, so mögen seine Verwandten oder Freunde seine Entschuldigungsgründe vorbringen, und bei der mündlichen Verhandlung deren Rechtsmäßigkeit behaupten."

Art. 469. „Findet der Gerichtshof, daß die Entschuldigung rechtmäßig sey, so erklärt er, daß das Urtheil über den Angeklagten und die Sequestration seiner Güter auf einige Zeit, mit welcher gehörige Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorgebrachten Entschuldigung und die Entlegenheit der Orte zu bestimmen ist, ausgestellt bleiben soll."

Der erste Punkt, daß der Angeklagte außer dem europäischen Staatenverbande sey, tritt hier nicht ein, indem sich Geib notorisch in dem nahen Weißenburg aufhält; aber der zweite Punkt, daß er sich in der Lage befinde, sich nicht stellen zu können, ist nachgewiesen durch mehrere Zeugnisse, die Herr Eulmann vorgelesen hat, und die selbst in den Akten aus früheren Zeiten sowohl, als aus den neueren vorliegen, und welche sämmtlich den traurigen Zustand bestätigen, in welchem sich Geib befindet. Allein nicht genug, ich habe auch auf amtlichem Wege Mittheilungen aus Weißenburg erhalten; alle Gerichtsbehörden bestätigen, daß Geib sich in der Unmöglichkeit befindet, hier zu erscheinen; namentlich hat mir der k. französische Prokurator in Weißenburg amtliche Mittheilungen gemacht, wornach die Deplacirung des genannten Geib aus seinem dermaligen Aufenthalte dessen Tod nach sich ziehen könnte. Es liegt auch ein ganz neues Zeugniß von dem Kantonsarzte Dr. Pauli aus Weißenburg vor, und noch mehrere solche Aufklärungen habe ich erhalten, worin es unter andern heißt: „nach gerichtlichen und außergerichtlichen Bestätigungen „befindet sich Herr Geib in einem höchst leidenden Zustande; „er erschien zwar früher zuweilen auf Promenaden, aber „jetzt hat man ihn schon lange nicht mehr gesehen; sein „Anblick bietet ein Bild der gänzlichen Untergrabung und „Zerrüttung aller zum Leben nöthigen Organe dar, so daß

„sich gleich Jedem die Ueberzeugung aufdringt, seine Le„bensdauer währe nur kurze Zeit. Er empfängt ungerne „Leute bei sich, er wird nach wenig gesprochenen Worten „gleich heiser, bekömmt einen Husten, der sich dann gleich „mit starkem Blutauswurfe endiget.“

Hiernach ist dieser Punkt gesetzlich gerechtfertigt, und es fragt sich also nur, ob hinsichtlich dieser Vertagung auf die Dauer von einem Jahre eingegangen werden, und in wieferne die Suspendirung der Sequestration statt finden könne.

Nachdem alle in Bezug auf Geib eingekommenen Zeugnisse und Nachrichten darin übereinstimmen, daß der Gesundheitszustand desselben von der Art sey, daß entweder bald sein Tod eintreten, oder, wenn sich auch seine Gesundsheitsumstände wieder bessern sollten, derselbe doch wenigstens mehrere Monate oder vielleicht ein Jahr hiezu unumgänglich nothwendig haben würde, so dürfte sich demnach auch der Antrag auf Vertagung für ein Jahr rechtfertigen.

Auch der Antrag wegen Aufhebung der Sequestration seines Vermögens ließe sich, als eine Folge der Vertagung, rechtfertigen; allein nicht so der dritte Punkt.

Man begehrt nämlich auch Suspension oder Aufhebung des Verhaftsbefehles, und sagt, daß auch diese sich als eine Folge der Vertagung rechtfertigen lasse.

Allein durch eine allenfallsige Vertagung der Aburtheilung wird an dem Verfahren überhaupt nichts geändert es bleibt alles in statu quo.

Der Antrag ist in dieser Beziehung nicht begründet. Es scheint auch nicht, daß es in der Competenz des Assisengerichtes liegt, hierüber zu entscheiden.

Ich glaube also daß der erste und zweite Punkt des Antrags als begründet anzunehmen, der letzte Punkt aber zu verwerfen seyn dürfte.

(Das Gericht zieht sich in sein Berathungszimmer zurück und kommt nach einer halben Stunde wieder in den Sitzungssaal.)

Der Präsident:

Herr Anwalt Culmann, wollen Sie sich über den Sinn Ihres Antrages genauer erklären. Liegt darin, daß Sie keine Vertagung begehren, insoferne das Erkenntniß hierüber nicht mit dem Grund der Sache verbunden wird?

Christian Culmann:

Ich wollte vorhin sowohl den Sinn meines Antrags genauer erörtern, als dessen rechtliche Begründung Ihnen vortragen, als ich unterbrochen wurde.

Ich erkläre ganz kurz, daß ich beauftragt bin, insofern mein Antrag nicht wörtlich zugesprochen wird, wie er gestellt ist, dem Gericht nur die Alternative zwischen einer Freisprechung Geibs und dessen Todesurtheil zu lassen.

Das Assisengericht, nachdem sich dasselbe zu nochmaliger Berathung zurückgezogen hatte, erläßt folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß der gestellte Antrag auf Vertagung den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, daß derselbe nur für den Fall gestellt sey, wenn das Gericht das Erkenntniß darüber mit der Hauptsache verbinden und dadurch den Ansprüchen des Angeklagten Geib auf sofortige Freisprechung in keiner Beziehung Nachtheil erwachsen würde; daß auch noch überdies, auf ausdrückliches Befragen, der Antragsteller erklärt hat, daß er denselben wirklich nur unter dieser Bedingung gestellt habe, und das Begehren der Vertagung im Falle der Verweigerung dieser Bedingung, als nicht vorgebracht wissen wolle;

„In Erwägung, daß das Gericht nicht auf ein so bedingt gestelltes Begehren eingehen kann, indem der Inhalt der Art. 469 und 470 der peinlichen Prozeßordnung nicht allein involvirt, daß vor Eingehung in die Hauptsache über die Vertagung entschieden werden müsse, sondern eine nach Verhandlung der Hauptsache gestattete Vertagung implicite die Erklärung des Gerichts, daß der Angeklagte schuldig sey, enthalten würde, ohne jedoch darüber zu entscheiden, was ein durchaus abnormes, durch nichts zu rechtfertigendes, Verfahren wäre; daß folglich unter diesen Umständen der bedingte Antrag auf Vertagung nicht berücksichtigt werden kann.

A. d. G.

„Erklärt das Assisengericht den bedingten Antrag auf Vertagung der Verhandlung in Bezug auf den Angeklagten Geib als unstatthaft und verordnet, daß mit dem Verfahren gegen alle drei Angeklagten vorangeschritten werden solle.“

Nach Ausspruch dieses Urtheils verließt der Gerichtsschreiber:

1) das Verweisungsurtheil vom 26. Mai dieses Jahres insoweit es die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib betrifft,

2) die von dem Assisenpräsidenten in Gemäßheit des

Digitized by Google

Art. 465 des peinlichen Prozedur-Gesetzes erlassene Ordonnanz.

3) die Akten der Gerichtsboten Faber zu Zweibrücken, Eßwein zu Frankenthal und Weber zu Landau, woraus hervorgehet, daß obige Aktenstücke gehörig notifizirt und bekannt gemacht worden sind.

Der General-Prokurator:

Sie haben aus den abgelesenen Akten der verschiedenen Gerichtsboten entnommen, daß das Verweisungs-Urtheil des k. Appellations-Gerichts vom 26. Mai d. J. gegen Schüler, Savoye und Geib in den Orten des letzten Domizils derselben bekannt gemacht, und deren Angehörigen Abschriften behändiget worden sind; daß namentlich, was Geib betrifft, der schon abwesend war, auch dem Bürgermeister in Zweibrücken Abschrift davon gegeben wurde; Sie haben ferner gehört, daß auch die Ordonnanz des Herrn Assisen-Präsidenten vom 21. Juni den drei Angeklagten zugestellt, und bei dieser Gelegenheit mit der Frau und der Schwester des Herrn Schüler gesprochen wurde; Sie haben ferner gehört, daß diese Ordonnanz in Zweibrücken durch Trommelschlag bekannt gemacht, und ebenso auch hier am Eingange des Assisengerichts-Saales angeheftet und bekannt gemacht worden ist.

Um allen Zweifel zu beseitigen, da Geib sein Domizilium in Zweibrücken hatte, in der letzten Zeit sich aber in Lambsheim aufhielt, ist zu allem Ueberflusse auch in letzterm Orte die nämliche Präsidial-Ordonnanz auf die vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht, und ebenso seinem Vater zugestellt worden, so daß alle Förmlichkeiten auf das Vollkommenste erfüllt sind.

Die drei genannten Angeklagten sind nun beschuldiget, daß sie im Jahr 1831 oder Anfangs 1832 ein Complott verabredet und beschlossen haben, welches zum Zwecke hatte, die Einwohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die Staatsregierung, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern; daß sie zur Erreichung dieses Zweckes sich vorzüglich als Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen als Central-Comite des Preßvereines zukamen, dazu verwendeten, aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken zu lassen, und in ganz Deutschland, namentlich im Königreiche Baiern zu verbreiten; daß sie selbst mit den Vereinsgeldern den Buchdrucker Rost besoldeten, und mit ihm unterm 17. Mai 1832 einen Contrakt abschlossen, wornach derselbe ihnen von diesem Tage an, je nachdem es verlangt wurde, 200 bis 4000 Exemplare seines Blattes zur weiteren Verbreitung zukommen lassen mußte; daß sie zu dem nämlichen Zwecke, selbst oder mittelst ihres mit 22 fl. monatlich besoldeten Sekretärs Korrespondenz mit Anderen unterhielten, und zwar alles dieses nur unter dem scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie durch die Verbreitung solcher Schriften nur die Aufklärung und Bildung des Volkes; daß sie ferner an dem Drucke und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen und incriminirten Schriften, welche aus Rost's Buchdruckerei hervorgiengen, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten, und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also denselben wissentlich unterstützten, und ihm die ihm zur Last gelegten Verbrechen erleichterten und vollenden halfen; daß endlich Geib in dem von ihm verfertigten und durch Druck verbreiteten Aufsatze „Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 1. Juni 1832, Nro. 32, die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg blieb.

In Erwägung nun, daß nach den Artikeln 465 bis 467 und 470 des peinlichen Strafgesetzbuchs alle Einleitungen in Ordnung getroffen worden sind, trage ich nun dahin an, daß das eingeleitete Contumazial-Verfahren als dem Gesetze gemäß erklärt und verordnet werden möge, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll.

Das Assisengericht, nach vorgegangener Berathung erläßt folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß die durch das Gesetz Art. 465, 466, 467 und 470 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind,

A. d. G.

erklärt das königl. Assisengericht, daß gegen die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib eingehaltene Contumazial-Verfahren für regelmäßig, demnach dieselben dem Gesetze ungehorsam, und verordnet, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werde.

Nach Ausspruch dieses Urtheils wird die Sitzung aufgehoben.

Digitized by Google

Fortsetzung der Sitzung vom 27. August, um 3 Uhr Nachmittags.

Der Gerichtsschreiber verliest:

4) den die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib betreffenden Theil des Anklageakts.

5) Den Aufsatz „Deutschlands Pflichten", enthalten in der deutschen Tribüne vom 3. Februar 1832.

6) Eine Beilage zur deutschen Tribüne (Nro. 47) vom 21. Februar 1832.

7) Einen gedruckten Brief des Angeklagten Schüler vom 5. Februar 1832, wodurch zur Subscription zum Preßverein eingeladen wird.

8) Einen Umschlag, worauf die Worte abgedruckt sind: „der deutsche Vaterlandsverein in Zweibrücken bittet diese „Blätter nicht unbeachtet bei Seite zu legen, da sie für „jeden biedern deutschen Freund der freien Presse Wichtiges „enthalten."

9) Ein Rescript des k. Staatsministeriums des Innern zu München vom 25. April 1832, ergangen an die k. Regierung des Rheinkreises, die von dem Angeklagten Schüler versuchte Verbreitung der Einladungen zur Theilnahme am Preßvereine betreffend.

10) Mittheilung dieses Rescripts von Seiten der Kreisregierung an die k. General-Prokuratur.

11) Einen Bericht der Polizeidirektion München an das Präsidium der Regierung des Isarkreises vom 10. April 1832, die Verbreitung der deutschen Tribüne und anderer Druckschriften betreffend.

12) Ein zweites Ministerial-Rescript an die k. Regierung des Rheinkreises, nebst einer Note der k. preußischen Gesandtschaft, den Preßverein betreffend.

13) Den Aufsatz aus der Flugschrift Nro. 3, betitelt: „Der Vaterländische Preßverein und die baierische Regierung."

14) Die mit dem Candidaten Eisler abgehaltenen Verhör.

15) Verschiedene Stellen aus den mit Buchdrucker Rost abgehaltenen Verhören, welche Bezug auf die gegenwärtige Anklage haben.

16) Den Aufsatz: „Deutschlands Zukunft", enthalten in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger Nro. 82.

17) Den Aufsatz: „Was ist zu thun" in Nro. 33 dieser Zeitschrift.

18) Das „Lied eines baierischen Unteroffiziers" sammt Nachsatz in Nro. 34 daselbst.

19) Den Aufsatz: „Das Streben der Völker" in Nro. 37 daselbst.

20) Zwei Lieder, mit den Ueberschriften: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" — und „Die Farben des Deutschen."

21) Die Antwort auf die sechste Frage im Verhör des Candidaten Scharpff.

22) Den Brief eines gewissen Schönhand aus Beaune an Jülich in Bergzabern, vom 14. Mai 1832.

23) Einen Brief an Jülich zu Bergzabern, vom 4. Mai 1832, unterschrieben: „Deutscher Preßverein."

24) Einen Brief des Angeklagten Savoye an diesen Jülich, vom 1. Juni 1832.

25) Einen Brief des Candidaten Eisler an das Filial-Comite des Preßvereins zu Bergzabern, v. 27. Juni 1832.

26) Einen Brief des Filial-Comites zu Bergzabern, vom 12. Juli 1832, ohne Adresse.

27) Einen Brief des provisorischen Central-Comites des Preßvereins an genannten Jülich, vom 15. Mai 1832.

28) Ein Billet folgenden Inhalts: „H. H. der Verbannte aus Straßburg hier empfiehlt sich."

Der Präsident liest aus den Hausbüchern des Buchdrucker Rost diejenigen Stellen ab, welche über die von demselben an das Central-Comite abgegebene Blätter Auskunft geben, und erklärt sodann die Sitzung für heute geschlossen.

itized by Google

Oeffentliche Sitzung vom 28. August 1833.

Der Gerichtsschreiber verliest die mit dem Angeklagten Geib unter dem 4. März, 19. und 30. April abgehaltenen Verhöre, und nach beendeter Vorlesung macht der k. General-Prokurator folgenden Vortrag.

Meine Herren! es sind Ihnen sämmtliche Broschüren, Schriften, Briefe und Protokolle, worauf die Anklage gegen die abwesenden Schüler, Savoye und Geib gestützt ist, abgelesen worden, so, daß ich nicht nöthig habe nochmals darauf weitläufig einzugehen und es genügt, mich im Allgemeinen darauf zu beziehen. Ich kann sonach sofort zur Entwickelung der Anklage selbst übergehen.

Meine Herren! zwei Parteien streiten sich schon von jeher in der Welt; die eine strebt nach raschen Neuerungen und Verbesserungen der Dinge, besonders der politischen Verhältnisse; — die andere hält fest an dem Bestehenden und sucht, auf ruhigem und gesetzlichem Wege, durch allmählige zeitgemäße Einrichtungen und Verbesserungen, den Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Die dermalige Assisenverhandlung bildet nur einen Theil dieses großen politischen Drama's, an dessen Spitze die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib stehen.

Die stattgehabte Aufregung im Rheinkreise entstand nicht durch bestehende lokale Mängel, Mißbräuche und Beschwerden, denn die politische Lage des Landes hat weder durch die neuere Gesetzgebung noch durch ein sonstiges Ereigniß eine Aenderung erlitten. — Der Kreis erfreute sich fortwährend und ungetrübt der den Bewohnern desselben so theuern Institutionen, so, daß also von dieser Seite her ein Grund zur Aufregung nicht gefunden werden kann. Dieser Grund muß daher in Verhältnissen und Einwirkungen ganz anderer Natur gesucht werden, die im Stande waren, einen großen Theil des Kreises auf einen so hohen Grad von Extase und Verirrungen zu bringen.

Lediglich einzelne Individuen waren es, die unter geheimen Absichten und unter dem Deckmantel der Liebe gegen Volk und Vaterland, ihren wahren Zweck geheim haltend, aufgetreten sind, und in herrlichen Phrasen von Freiheit, Preßfreiheit, Volksrechten zur Masse geredet und dadurch eine allgemeine Begeisterung erregt haben, die sodann, weiter schreitend, dem Volke seine Rechte aufzählten, ohne dasselbe zugleich auf seine Pflichten aufmerksam zu machen, die Verfassung, Gesetzgebung, kurz alle bestehende Einrichtungen einer beißenden Kritik unterwarfen, und auf die frechste Weise von Mängeln, Lücken und barbarischen Satzungen sprachen, die mit Haß und Wuth über Fürsten und Regierungen herfielen, alle Handlungen derselben im verdächtigsten Lichte darstellten und dieselben überhaupt so schilderten, als wenn sie nur die Unterdrückung des Volkes zur Absicht hätten.

Durch diese Bemühungen gelang es Einzelnen, die Unzufriedenheit allgemein rege zu machen.

Diese schönen blumenreichen Reden fanden Anklang, besonders bei denen, welche denselben Zweck verfolgten, bei solchen die aus irgend andern Gründen unzufrieden zu seyn Ursache hatten, und bei denen, deren Lage durch eine Aenderung der Dinge nur besser, nicht aber schlimmer werden konnte; so wie auch viele andere noch, aus Unwissenheit oder durch Kunstgriffe und verschiedenartige andere Mittel verleitet, in die Partei der Bewegung hineingezogen wurden.

Diese Partei gab als Tendenz vor, das Wohl des Volkes und dessen Aufklärung fordern zu wollen, sprach von Gesetz, Ordnung, predigte Freiheit und Gleichheit; — sie

Digitized by Google

erklärte alle die, die sich nicht als ihre Anhänger kund gaben, für servile Schwächlinge, selbstsüchtige Menschen, die nicht fähig seyen, sich zum Begriffe der zu realisirenden Ideen aufzuschwingen, denen jede Charakterstärke fehle, ja, die nicht werth seyen, als Menschen geboren zu seyn.

Die Bewegungspartei wendete alles an, ihr großes Werk gelingen zu machen, und so sollte ihr auch die Freiheit der Presse als Mittel zum Zwecke dienen, wohl erachtend, welchen Anklang die Idee der Preßfreiheit überall finden werde, wie leicht ein Theil der Masse für eine solche Idee zu illegalen Schritten zu verleiten sey. Man schrieb nun in der Art und Weise, daß die Censur zu streichen genöthigt wurde, so daß Stoff und Veranlassung gegeben war, um laute Klagen wegen Beeinträchtigung der Preßfreiheit zu führen. Diese Klagen wurden schleunigst verbreitet, — ehe man es sich versah, befanden sich Blätter in allen Händen, welche um Preßfreiheit riefen und mit einem außerordentlichen Geschrei die Nothwendigkeit derselben vorstellten.

Was man auf verfassungsmäßigem Wege verlangen konnte, wollte man sich eigenmächtig auf ungesetzlichem Wege verschaffen, weil es Noth that, nicht mittelst der Presse das Volk zu beglücken, sondern die herrschsüchtigen und egoistischen Pläne durchzusetzen. Man trieb es noch weiter und nöthigte die Regierung zum Einschreiten wegen Umgehung der Censur, um sodann auch dieses Verfahren wieder tadeln und so durch fortgesetzten Tadel dieselbe gehässig machen zu können.

Es liegt klar vor Augen, daß man die Preßfreiheit nicht des Guten wegen, das sie bringen könne, wollte, sondern daß sie blos das Mittel seyn mußte, die Aufregung desto schneller allgemein machen zu können, was die Menge der in Umlauf gesetzten, verschiedenartigen Blätter durch ihren Inhalt bis zur Evidenz bewiesen hat.

Man nahm keine Rücksicht darauf, daß im Königreich Baiern die Censur verfassungsmäßig bestand und sich derselben Niemand entziehen dürfe, und daß jeder Verein, der dahin arbeitet, sie wirkungslos zu machen, diese Verfassung verletzt.

Die Sache gieng nun raschen Schrittes; denn bald nach der Rückkehr des Deputirten Friedrich Schüler nach Zweibrücken von der Münchner Ständeversammlung, die er Ende Oktober 1831 Krankheitshalber, deren besondere Beschaffenheit verschiedentlich angegeben wird, wurde, ihm zu Ehren, am 29. Jänner 1832 zu Bubenhausen ein großes Mittagessen mit 350 Converts veranstaltet.

Bei diesem Feste hielt Schüler eine Rede, wie sie in den Blättern der deutschen Tribüne vom 9. und 10. Februar abgedruckt ist. Darin wird aufgestellt, daß die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes und die Befriedigung der gegründetsten Forderungen der Nation auf parlamentarischem Wege nie zu erreichen sey; daß der verfassungsmäßige Wirkungskreis der baierischen Stände beschränkt, und die Zusammensetzung der Volkskammer ungünstig sey, daß ihre ohnmächtigen Anträge und vergeblichen Wünsche an dem Mißbrauche der Willkühr und üppigen Vergeudung der Staatseinnahmen scheiterten, und daß die Kammer der Abgeordneten nur ein Mittel habe, die Regierung, welche sich die Verwirklichung des allgemeinen Wohles nicht zum Ziele setze, dazu zu zwingen, nämlich die Entziehung der Mittel zum zweckwidrigen Regieren, die der Steuerverweigerung, wozu aber die Volksabgeordneten zu uneinig und ohnmächtig seyen, und deßwegen müsse die Abhülfe von den Bürgern selbst ausgehen, Licht müsse unter ihnen verbreitet, helle Einsicht in die Staatsinteressen allgemeiner werden, damit die alles vermögende Macht der öffentlichen Meinung sich bilde, welches Licht einzig durch die freie Presse verbreitet werde, weßwegen er den würdigsten Verfechtern, den erprobten Freunden des Volkes und seinen muthvollen Stimmführern

Dr. Wirth und Siebenpfeiffer

ein feierliches Lebehoch brachte.

Nachdem Schüler diese Rede geendiget hatte, wurde ihm die Bürgerkrone überreicht. Er wurde von Vielen „der liberaleste und verdienstvolleste aller Bürger, der felsenfeste Schüler" genannt; es wurde ferner beantragt, daß künftighin allen Kindern, die im Monate März geboren wurden, der Name „Friedrich" beigelegt und bei dem Taufmahle demselben ein Lebehoch gebracht werden solle; man nannte ihn „den größten Patrioten der baierischen Volkskammer, die Krone der Volksvertreter, den Stern erster Größe, die Zierde der rheinländischen Patrioten, den König des Festes, Deutschlands und Europas Zierde, den Edelsten der edeln Männer", er wurde „der europäische Schüler" genannt.

Bei diesem Feste wurde der Grundstein zur politischen Reform Deutschlands gelegt, und die erste Frucht derselben

Digitized by Google

war die Bildung des deutschen Vaterlandsvereines zur Unterstützung der freien Presse.

Das war die Ursache, warum ich auf dieses Fest zurückgekommen bin; wiewohl die Rede, welche Schüler dabei gehalten hat, nicht incriminirt ist.

Eines Programms zufolge, wurde Sonntags den 6. Mai 1832 im Tivoligarten ein Festmahl mit 563 Gedecken gefeiert, und dem Schüler ein Ehrenbecher überreicht. Derselbe hielt bei dieser Gelegenheit wieder eine Rede, entwickelte hierin die vermeintliche Willkühr, die Gewaltthaten und Rechtswidrigkeiten der baierischen Regierung, machte in Ausbrüchen des wildesten Freiheitsschwindels, unter beständigem Ankämpfen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, unter Lästerungen gegen die baierische Regierung, so wie aller übrigen Regierungen, und unter Herabwürdigung der Verfassung, die Aufforderung zur Zerbrechung der Tyrannenfesseln, worunter die Völker schmachteten, und reizte zur Erstehung von Deutschlands Einheit, Ungetheiltheit und eines gemeinsamen deutschen Vaterlandes an.

Schüler wurde von den Deputationen „der Stolz des Rheinkreises, der Held und Liebling Deutschlands, unser Washington, den Europa bewundert", genannt, in dessen Kopf ein Gedanke mehr werth sey, als Portfeuillen voll Faseleien von zehn Ministerien.

Dr. Große soll über Schüler geäußert haben:

„Wenn Napoleon nur ein Talent, wie Schüler, in seinem Staatsrathe gehabt hätte, so würde dieser Kaiser sein stolzes aristokratisches Knie vor demselben gebeugt haben."

Bei diesem Feste sprang der Notär Moré auf einen Tisch und sagte in seiner Rede an Schüler: „Hier hat der Schüler den Meister übertroffen."

Am Ende dieses Festes wurden alle guten Patrioten aufgefordert, auf dem verbotenen Hambacher Feste am 27. Mai 1832 zu erscheinen, um zu sehen, ob die Regierung es wage, im Angesichte eines freien Volkes das Gesetz mit Füßen zu treten.

So wurde die Verabredung zum Hambacher Feste getroffen.

Diese Rede ist gleichfalls nicht incriminirt, nicht angefochten, sondern wegen der darin vorkommenden Beleidigungen ist der Angeklagte vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen; auf die Anklage selbst hat also diese Rede keinen direkten Bezug.

Am Hambacher Feste selbst hat Dr. Lohbauer den Vorschlag gemacht, daß man sich am 28. Mai Vormittags auf dem Schießhause bei Neustadt einfinden solle, um für ganz Deutschland einen Ausschuß zu wählen, der dann über die Maßregeln berathschlagen solle, wie die einzuführende, dringend nothwendige Reform erzielt werden könne.

Es fanden sich des andern Tages viele Menschen auf dem Schießhause ein, und es sollte der Ausschuß gewählt werden, um die gemeinschaftlichen Interessen Deutschlands zu berathen. Ein Theil der Versammlung stimmte diesem Vorschlag bei und schickte sich zu einer Wahl nach Volksstämmen an. Ein anderer Theil widersetzte sich, weil dieser der Meinung war, daß der Preßverein dem geistigen Bedürfnisse Deutschlands schon entspreche, und demnach ein Ausschuß überflüssig sey. Es bildete sich sodann ein außerordentliches Comite, um die vorläufige Frage zu erledigen, ob überhaupt ein Ausschuß für Deutschlands Interessen gewählt werden sollte? Diese Frage entschied man dahin, daß es nicht nothwendig sey, einen Ausschuß zu wählen, indem der Preßverein gesetzlich bestehe, und das Comite desselben hinreichend sey, das Volk über seine Bedürfnisse und gemeinsamen Interessen aufzuklären, um so die Einheit Deutschlands herbeizuführen.

Am 28. Mai Nachmittags hielt Schüler auf dem Hambacher Schlosse auf einer Bank wieder eine Rede an's Volk, von Cornelius und Dr. Große, wie es schien, aufgefordert, die zwar nicht abgedruckt wurde, aber deren Inhalt ungefähr folgender ist:

„Man wäre in der Hauptsache einig, man könne sich glücklich schätzen oder vielmehr zufrieden seyn, mit dem, was auf dem Hambacher Feste geschehen sey, und man sey nicht uneinig über den Zweck und das Handeln, man solle ruhig nach Hause gehen und von der Zeit das Bessere erwarten. Uebrigens sey es nicht recht, die Sympathie der Franzosen so schnöde zurückzuweisen."

So stand die Sache bis nach dem Hambacher Feste.

Alsbald nach dem Erscheinen der Nro. 29 der deutschen Tribüne mit dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" waren Schüler, Savoye und Geib an die Spitze des Preßvereines getreten, wie sie sich auch in öffentlichen Blättern

Digitized by Google

als dessen Central-Comite proklamirten. Die Leitung des Ganzen gieng von ihnen aus; darüber ist nach dem Ergebnisse der Untersuchung kein Zweifel.

Nun erschien das Erkenntniß des königl. Appellationsgerichtes für den Rheinkreis vom 14. April 1832, wodurch die Anklage gegen Dr. Wirth aufgehoben wurde, und worin die Anhänger der Bewegungspartei eine Anerkennung der Gesetzlichkeit des Preßvereines zu finden vorgaben.

Dieses Urtheil wurde bei allen Gelegenheiten, als, für die Gesetzlichkeit des Treibens dieser Partei sprechend, angerufen, und behauptet, daß der Preßverein gesetzlich bestehe und anerkannt sey. Dasselbe wurde in 60,000 Exemplaren abgedruckt, und so schnell als möglich in ganz Europa verbreitet und zwar durch die Flugschrift Nro. 3.

Gleichmäßig wurde die Flugschrift Nro. 4 allenthalben durch das Central-Comite, worin die Ausweisung des Ausländers Georg Fein nach einem Gutachten der Comite'smitglieder als gesetzwidrig und willkührlich geschildert wurde, verbreitet.

Es wurde von Schüler, Savoye und Geib ein weiteres Gutachten verlangt, über das Verbot des Hambacher Festes, vom 8. Mai 1832, welches Verbot sie gleichfalls als ungesetzliche Willkühr charakterisirten.

In diesen Reden, Gutachten, und gehässigen Kritiken der Regierungsmaßregeln liegt der Grund des damals allenthalben zum Vorschein gekommenen Geistes des Nichtachtens der Verfügungen der Behörden, des Widerspruchs, der Opposition, ja der hie und da vorgekommenen Widersetzlichkeit gegen deren gesetzliche Anordnungen. Man pries diese Geistesprodukte als Werke der Vollkommenheit, weil sie von so talentvollen Männern, worunter Schüler im Nimbus eines Halbgottes war, ausgiengen — von Männern, die nur die reinste Liebe zu dem Volke beseele.

So dauerte dieser Zustand der Dinge, bis alle drei in Folge eingeleiteter Untersuchung Zweibrücken verließen und nun auf flüchtigem Fuße leben.

Ihnen, meine Herren, ist das wichtige Geschäft, der hohe Beruf, die Aburtheilung anvertraut, zu deren Behuf ich Ihnen die Hauptpunkte der deßfallsigen Anklage nochmals kurz vorzutragen die Ehre haben werde.

Sie haben gestern und heute die sorgfältige Ablesung von allen gedruckten und ungedruckten Broschüren, Aufsätzen, Schriften und Protokollen angehört, namentlich der Piecen, welche auf die Sache selbst direkten Bezug haben, und worauf sich die Anklage hauptsächlich stützt.

Es wurde Ihnen vorgelesen der Aufruf der deutschen Tribüne vom 3. Februar 1832, Nro. 29, überschrieben:

„Deutschlands Pflichten."

„Der Aufruf zur Bildung eines vaterländischen Vereins."

Die Flugschrift Nro. 3, betitelt: „Der vaterländische Preßverein und die baierische Regierung."

Die Untersuchung gegen den Candidaten Georg Eisler und die mit demselben angestellten Verhöre.

Die Untersuchung gegen Buchdrucker Jakob Friedrich Rost.

Die Untersuchung gegen Wilhelm Jülich aus Bergzabern und die darin enthaltenen Aktenstücke, nämlich 1) ein Brief an Wilhelm Jülich aus Bergzabern, datirt Beaune, 14. Mai 1832. 2) Ein gedrucktes Blättchen an denselben, datirt Zweibrücken 4. Mai 1832, unterschrieben „Deutscher Preßverein;" 3) ein Brief an denselben, datirt Zweibrücken, Juni 1832, unterschrieben: Savoye; — 4) ein Brief an das verehrliche Filial-Comite des Preßvereins in Bergzabern, datirt Zweibrücken 27. Juni 1832, unterschrieben: Georg Eisler, Sekretär; — 5) ein Brief vom 12. Juli 1832, unterschrieben: das Filial-Comite des Vereins zur Unterstützung der freien Presse.

Dann die verschiedenen Haussuchungs-Protokolle gegen Schüler, Savoye und Geib, und die darin vorkommenden Aktenstücke, als: 1) ein Brief an Savoye vom 20. Mai 1832, unterschrieben: Ihr ergebenster Heinz; — 2) in der Haussuchung gegen Geib die verschiedenen Aufsätze von seiner Hand; — 3) in der Haussuchung gegen Schüler das Zettelchen Nro. IV, worauf steht: H. H. (wahrscheinlich Harro Harring) — „der Verbannte von Straßburg hier empfiehlt sich;" — 4) die Untersuchung gegen den Buchdrucker Rost, wonach

a. Savoye der Verfasser des Aufrufes: „Soldaten! Mitbürger!" ist;

b. Geib der Verfasser des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft;"

c. Eisler der Verfasser des Aufsatzes: „Deutschland, Zweibrücken, den 25. Juni."

Unter Würdigung aller dieser Verhältnisse des Wirkens und Treibens der Mitglieder des Central-Comites des Preßvereines, wie solches aus der Ablesung der eben angeführten

Digitized by Google

Ueberführungsstücke hervorgeht, sind Schüler, Savoye und Geib angeklagt, daß sie

1) im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 einen Complott verabredet oder beschlossen haben, welches zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen als Central-Comite des Preßvereins eingingen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen, und solche in Baiern und ganz Deutschland verbreiteten; daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Rost besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt werde, 200 bis 4000 Exemplare seines Blattes zur weitern Verbreitung im Lande zukommen lasse; daß sie zu dem nämlichen Zwecke selbst oder mittelst ihres mit 22 fl. monatlich besoldeten Sekretärs Eisler Correspondenz mit Andern unterhielten, und zwar Alles dieses nur unter dem scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie mittelst der ihnen aus dem bestehenden Preßvereine zukommenden Gelder die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstande habe;

2) daß sie an dem Druck und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Rost'schen Buchdruckerei ausgingen, und welche diesem Rost als incriminirt imputirt werden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also denselben wissentlich unterstützten, und ihm die ihm zur Last gelegten Verbrechen erleichterten und vollenden halfen;

3) daß Geib in dem von ihm verfertigten und durch Druck verbreiteten Aufsatz:

„Deutschlands Zukunft"

im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, vom 1. Juni 1832, Nro. 32, die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, welche Provokation jedoch ohne Erfolg blieb.

Ich glaube demnach, daß Sie, meine Herren, durch die in dem Anklageakt gemachte und die so eben in den Hauptpunkten wiederholte Zusammenstellung in den Stand gesetzt sind, über die Anträge gegen die gesammten drei angeklagten Angeklagten entscheiden zu können.

Ich bemerke nur noch in Beziehung auf die frühere Lebensweise der drei Angeklagten, daß hinsichtlich der Privatverhältnisse des Angeklagten Schüler Einiges zu delikater Natur ist, um davon Erwähnung zu thun, indem von Personen die Rede seyn müßte, die noch am Leben sind, was die Delikatesse nicht erlaubt. Auch liegen in den Akten Data vor, wornach bestritten wird, daß Schüler die Eigenschaften zum Landesdeputirten besessen habe. Diese Aktenstücke sind bereits der Regierung eingesendet worden, so daß in dieser Beziehung nichts Näheres mehr zu bemerken ist.

Hinsichtlich des Schüler, Savoye und Geib will ich nur noch bemerken, daß alle drei bei Anwesenheit Seiner Majestät des Königs es unter ihrer Würde gehalten haben, sich dem Zuge der Appellationsgerichtsglieder und der Beamten anzuschließen, um Sr. Majestät die Aufwartung zu machen. Ebenso fand es Schüler nicht geeignet, in München, gleich den übrigen Deputirten, der Audienz sich zu unterziehen, indem er sagte: „ich bin nicht hierher gekommen, um Visiten zu machen, sondern um meine Pflichten zu erfüllen." Diese drei fanden es auch nicht nothwendig, als Staatsrath v. Koch, General-Prokurator, in Zweibrücken war, Notiz von seiner Person zu nehmen.

Diese drei Punkte glaubte ich noch bemerken zu müssen, während ich in die übrigen Privatverhältnisse nicht eingehen will.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß Savoye durch Disziplinar-Erkenntniß des Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8. Mai 1824, wegen Beleidigung eines Richters in Ausübung seiner Funktion auf 3 Wochen von seinen Dienstverrichtungen suspendirt; — daß ihm durch Urtheil des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 16. April 1832, seine unbefugte Entfernung von Zweibrücken, ohne Urlaub, mit Mahnung, sich einen ähnlichen Fehler nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, verwiesen; — daß er durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 11. Juli 1832, wegen gröblicher Beleidigung und Mißachtung der Gerichte und Behörden auf 6 Monate suspendirt und in die Kosten condemnirt; daraufhin und wegen verweigerter Ausstellung des Reverses über geheime Gesellschaften, ebenso wie Schüler, durch allerhöchste Entschließungen seines Dienstes entlassen, und von der Liste der Advokaten gestrichen worden. Geib steht noch auf der Liste der Advokaten.

Nach dieser Voraussschickung stelle ich nun folgenden Antrag:

Digitized by Google

Der k. General-Prokurator am k. b. Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Eingesehen die Akten gegen

Friedrich Schüler,

42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, zuletzt wohnhaft als ehemaliger Advokat in Zweibrücken, dermalen flüchtig,

Joseph Savoye,

31 Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft als gewesener Advokat in Zweibrücken, dermalen flüchtig,

Ferdinand Geib,

29 Jahre alt, gebürtig zu Lambsheim, zuletzt wohnhaft als Advokat in Zweibrücken, dermalen flüchtig.

Alle drei angeklagt, daß

1) sie im Jahre 18$\frac{31}{32}$ einen Complott verabredet und beschlossen haben, welcher zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die k. Autoritat zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam umzuändern und zu stürzen, daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen, als Central-Comite des Preßvereins, eingingen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen und in Deutschland, und namentlich im Königreiche Baiern, verbreiteten;

daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Jakob Friedrich Rost in Zweibrücken besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt wurde, 200 bis 4000 Exemplarien der Zeitungsblätter zur weitern Verbreitung im Lande zukommen lasse; daß sie zu dem nämlichen Zwecke sich selbst, und mittelst ihres besoldeten Sekretärs Georg Eisler in Corespondenz mit Andern einließen, und zwar alles dieses unter dem nur scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie mittelst der ihnen aus dem bestehenden Preßvereine zukommenden Gelder die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstand habe;

2) sie an dem Drucke und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Rostischen Buchdruckerei ausgingen, und welche dem besagten Rost als incriminirt imputirt wurden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten, dessen Blatt zum Organ des Preßvereins machten, die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also den Rost wissentlich unterstützten und ihm die inputirten Verbrechen erleichterten und vollenden halfen;

daß insbesondere Geib als Verfasser des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 1. Juni 1832, Nro. 32, durch dessen Veröffentlichung und Verbreitung mittelst Druck die Bürger und Einwohner direkte aufgereizt habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, daß jedoch diese Provokation ohne Erfolg blieb.

In Erwägung, daß aus den geführten Untersuchungsakten hinreichende Beweise zur Begründung einer Verurtheilung in contumaciam gegen die Angeklagten erhellen und vorliegen,

trägt darauf an, daß nach Ansicht und mit Anwendung der Art. 89 und 87 des Strafgesetzbuchs, der Art. 36 und 55 allda, so wie des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,

Die Angeklagten zur Todesstrafe verurtheilt, das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeheftet, sie auch solidarisch zu den Kosten gegen den Staat verfälligt werden;

daß, wenn nicht auf die Todesstrafe erkannt werden sollte, sie jedenfalls wegen der in Nro. 2 angeführten Verbrechen, und Geib noch insbesonders wegen Verfertigung und Veröffentlichung des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft" mittelst Druck, unter Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49, 55, 59, 60, des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, der Constitution vom 22. Frimaire, Jahr VIII, Art. 4, — oder 13. Dezember 1709, — in Bezug auf Geib auch die k. b. Constitution vom 26. Mai 1818, §. 9, des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener —

mit der Strafe der Landesverweisung auf die Dauer von zehn Jahren belegt, mit der Ausschließung der staatsbürgerlichen und politischen Rechte bestraft, nach erstandener Strafzeit unter die Aufsicht der obern Staatspolizei gestellt, und zwar während zehn Jahren gegen Ausweis einer Bürgschaft von dreitausend Gulden für jeden derselben, das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeheftet, — auch solidarisch zu den Kosten gegen den Staat condemnirt werden.

Das Assisengericht nimmt die Sache in Berathung und vertagt den Ausspruch des Urtheils auf den folgenden Tag.

Oeffentliche Sitzung vom 29. August 1833.

Nachdem das Assisengericht, bestehend aus den Herren Breitenbach, Präsident, Spach, Semer, Gattermann und Freiherr von Lerchenfeld, Richter, ihre Sitze eingenommen hat, verkündet der Präsident folgendes

Urtheil

gegen

Dr. Daniel Pistor von Bergzabern.

Eingesehen das durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer unterm 26. Mai 1833 erlassene Urtheil; wodurch

Dr. Daniel Pistor,

in den zwanziger Jahren, Akademiker, geboren zu Bergzabern und zuletzt daselbst wohnhaft, dermalen flüchtig, des Verbrechens der erfolglosen Aufreizung der Bürger und Einwohner zum gewaltsamen Umsturze der k. baier. Staatsregierung, zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, durch öffentliche Rede und Druckschriften angeklagt, eine Leibverhaftsordonnanz gegen ihn erlassen und derselbe vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen den von dem k. Generalprokurator am 15. Juni d. J. gegen den Angeklagten und mehrere Consorten in Gefolge dieses Anklage- und Verweisungsurtheils errichteten Anklageakt;

Eingesehen das Urtheil des Assisengerichts vom 24. des laufenden Monats, wodurch das gegen den Angeklagten eingehaltene Contumazialverfahren für regelmäßig, demnach derselbe als Contumax und dem Gesetze ungehorsam erklärt und verordnet wurde, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll;

Nach Einsicht und Verlesen des Anklageakts, der Protokolle, welche das Verbrechen beurkunden und der schriftlichen Aussagen der Zeugen;

Nach Anhörung des k. General-Prokurators in seinem Antrage;

In Erwägung, daß die Anklage gegen den Angeklagten wegen direkter Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der k. Staatsregierung und der k. Autorität, ohne daß jedoch diese Aufreizung Erfolg gehabt hätte, auf folgende drei Punkte gestützt ist:

1) auf eine durch denselben am 27. Mai 1833 bei der Bergruine zu Hambach vor versammelter Volksmenge abgehaltene Rede;

2) auf ein durch denselben angeblich verfaßtes und im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nro. 34 vom 7. Juni 1832 im Druck verbreitetes Lied eines baierischen Unteroffiziers, betitelt: „der polnische Verbannte" nebst Anhang;

3) auf einen von demselben angeblich gefertigten und in Nro. 37 des bemeldeten Anzeigers vom Jahre 1832 im Druck verbreiteten Aufsatz, betitelt: „das Streben der Völker" Schluß.

Daß demnach zu untersuchen ist, ob in dieser Rede und diesen Schriften das angeführte Verbrechen der direkten Aufreizung enthalten sey oder nicht?

In Erwägung, daß die incriminirte Rede nicht in ihrem ganzen Umfange vorliegt, daß jedoch deren Inhalt, so wie er theilweise durch Zeugenaussagen hergestellt ist, der war, daß der Redner mit der Aufstellung begann: daß die Souveräne die hochverrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seyen, sodann mit den crassesten Farben und Bildern die durch das Wohlleben der Höfe und der Aristokratie hervorgerufene Armuth des Volks ausmalte

Digitized by Google

und sie mit zügellosen Schmähungen gegen die Personen der Herrscher verband, und endlich wieder mit der Aufstellung des Eingangs schloß;

daß nun diese Rede nach dem angeführten Inhalte einen Geist der Feindseligkeit gegen das Bestehende und das unverholene Bestreben zu erkennen gibt, Haß und Mißachtung gegen die Regierungen und die Personen der Regenten selbst zu verbreiten, daß dieß jedoch noch nicht die Anwendung der Strafgesetze im Sinne der Anklage begründen kann, indem der Art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs nur diejenige Aufreizungen als verbrecherisch qualificirt, welche direkt, d. h. klar, unumwunden und unmittelbar zu den in dem Art. 87 und folgende bezeichneten Attentaten provociren; nämlich zu Thathandlungen, welche gegen das Leben des Fürsten oder den Bestand der Staatsregierung gerichtet sind, und deren gewaltsame Wegräumung bezwecken; daß aber die Worte des Redners, so zügellos sie übrigens sind, keine solche Aufforderung zu wirklichen Thathandlungen der Art enthalten; daß zwar bei diesem Bestand der gesetzlichen Verhältnisse der Feindseligkeit ein großer Spielraum gelassen ist, daß aber das Richteramt nur die Anwendung der Gesetze, so wie dieselben bestehen, im Auge haben kann;

In Erwägung, daß zwar der eine der vernommenen Zeugen, Landcommissär von Pölnitz, nach Inhalt des Protokolls vom 3. Juni 1832 erklärt: „Nach diesen grellen Schilderungen des Reichthums und der Armuth, welche einen ausserordentlichen Eindruck auf die Versammlung machten, erging dann die Aufforderung an die deutschen Völker, sich von diesem Joch mit Gewalt zu befreien; der Ruf: „auf zu den Waffen!" ertönte mehrmals während dieser Rede in der Versammlung, ohne jedoch Anklang zu finden. Er kam immer von der mir entgegengesetzten Seite, ich konnte daher den Ruser nicht bemerken;"

daß aber dieser Zeuge den ersten Theil seiner Aussage, soweit dadurch dem Redner selbst eine Aufforderung zur Gewalt in den Mund gelegt wird, bei der öffentlichen, vor dem Assisengerichte gegen die Mitangeklagten gepflogenen Verhandlung, wobei er wieder als Zeuge erschienen, ausdrücklich widerrief, indem er erklärte: „Pistor hat keine Aeusserung gemacht, daß das deutsche Volk sich mit Gewalt der Waffen befreien soll; und daß durch denselben später, im Verlauf seiner Aussage, auf ausdrückliches Befragen, noch einmal erklärt wurde: „Ich habe schon bemerkt, daß ich keine förmliche Aufforderung gehört habe;"

daß folglich hiedurch die frühere Erklärung als irrthümlich protokollirt oder zurückgenommen erscheint, und nur noch der übrige, oben gewürdigte Inhalt der incriminirten Rede als erwiesen dasteht; daß auch der vereinzelte und von einer Stimme, nach dem Zeugen v. Pölnitz zu verschiedenenmalen, nach andern Zeugen nur einmal erschollene Ruf: „zu den Waffen!" keinen zureichenden Beweis abgeben kann, daß eine solche Idee direkt durch den Redner provocirt worden sey; daß folglich nach allem dem die obige Aufstellung gerechtfertigt ist: daß die incriminirte Rede, so wie deren Inhalt gegenwärtig erwiesen ist, das Verbrechen der direkten Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der Staatsregierung nicht enthalte;

In Erwägung hinsichtlich des in Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers enthaltenen Liedes, betitelt: „der polnische Verbannte," nebst Anhang; — daß aus den Akten, namentlich aus der davon vorliegenden Urschrift und den Aussagen des Buchdrucker Rost erhellt, daß beides den Angeklagten Pistor zum Autor hat, und daß dasselbe durch letztern dem bemeldeten Rost übergeben worden sey, um in dessen Zeitungsblatte im Drucke verbreitet zu werden; daß mithin der Angeklagte Pistor auch als Autor dafür zu hasten hat;

In Erwägung über die Frage, ob der incriminirte Artikel das Verbrechen der direkten Aufreizung zur Waffengewalt gegen die k. Autorität enthalte oder nicht? daß die zuvörderst bezüchtigte letzte Strophe des angegebenen Liedes viel zu vag ist, als daß darin eine direkte, das heißt klare, unumwundene und unmittelbare Aufforderung zum Umsturz durch Waffengewalt gegen die Krone Bayern gefunden werden könnte, zumal wenn man bedenkt, daß der Autor einen polnischen Verbannten sprechen läßt, der die Völker zur Befreiung seines Vaterlandes anruft;

In Erwägung, was den Inhalt des Anhangs betrifft; daß derselbe auf den Fall, daß durch eine Anordnung der Gewalt, ein, wie der Verfasser vermeint, gesetzlicher Widerstand von Seiten der Bürger hervorgerufen werden sollte, unumwunden erklärt, die Mordgewehre würden alsdann gegen die den Bürgern feindlichen Offiziere gerichtet werden; daß hierin demnach unverkennbar eine Anreizung zum bewaffneten Widerstande liegt; daß der Sinn dieser Anreizung jedoch nicht dahin geht, zur Bewaffnung gegen die k. Autorität selbst und zu deren Umsturz zu provociren, sondern blos gegen die Vollstrecker einer, im Sinne des

Digitized by Google

Verfassers widerrechtlichen, Regierungs-Maßregel gerichtet ist; daß demnach hier nicht das Verbrechen der Aufreizung gegen die oberste Staatsgewalt, von welcher der Art. 102 und die darauf bezüglichen des peinlichen Gesetzbuchs handeln, gegeben ist, sondern dasjenige der Aufreizung zur Rebellion gegen die bewaffnete Macht, worüber die Art. 217, dann 209 und folgende desselben Gesetzbuchs verfügen, in welch' letzterem Falle das Gesetz auch nicht ausdrücklich verlangt, daß die Provocation direkt statt gehabt haben müsse;

In Erwägung, den zuletzt incriminirten Aufsatz, überschrieben: „Das Streben der Völker" betreffend, daß derselbe folgenden wesentlichen Inhalt darbietet:

In der in Nro. 38 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers enthaltenen, nicht incriminirten ersten Hälfte, durchgeht der Verfasser historisch den Kampf der Gewalt mit den Rechten der Völker, und stellt auf, daß letztere, durch Licht und Wahrheit begünstigt, die Oberhand behalten müßten; er geht sodann über auf die Ergebnisse der französischen Revolution, wie durch sie die Ideen über die politische Gleichheit der Bürger und die hieraus fließenden Folgen sich über ganz Europa verbreitet hätten. Früchte dieser Geistesentwickelung seyen die verschiedenen deutschen Staaten verliehenen Constitutionen gewesen, welche, obgleich anfangs theilweise bloße Schattenbilder, doch „das „Fundament bildeten, auf welches das herrliche Gebäude „von Deutschlands Einheit und Freiheit aufgebaut werden „würde." Die Völker würden ihre Rechte zu erringen und zu behaupten wissen. Was aber besonders beachtenswerth, sey, daß zu den Grundsätzen der politischen Gleichheit der Bürger eines Staates sich die Ueberzeugung des Rechtes der politischen Gleichheit der Völker untereinander gesellt habe, wodurch man von der Wahrheit durchdrungen worden sey, daß kein Volk und keine Regierung sich eine Oberherrschaft über das andere anmaßen oder gar es unterdrücken oder mißhandeln dürfe; und es daher nöthig sey, sich wechselseitig gegen von Außen eindringende Tyrannei zu schützen. Diese Grundsätze wendet nun der Verfasser auf Polen an, spricht von dessen Unterdrückung durch Rußland, ruft aus: „Die Polen sind unsere morgenländischen Brüder, die Idee eines neuen Kreuzzugs ist erwacht, die Idee des Kreuzzugs zur politischen Befreiung der Völker", und schließt mit dem Ausdrucke seiner Ueberzeugung, daß diese Idee keine bloße Chimäre sey, weßhalben die Völker zu deren Verwirklichung aufgefordert werden;

Daß nun, nach diesem Inhalte, Sinn und Tendenz des Aufsatzes offenbar dahin geht, die Befreiung jeder Nation von fremder Herrschaft, als allgemein beglückend, darzustellen, die Völker zu bewegen, dazu thätig mitzuwirken und sie besonders für das Loos von Polen zu gewinnen; daß hierin aber unmöglich eine direkte Aufreizung zum Umsturze der k. b. Staatsregierung gefunden werden kann, um so weniger, als Baiern ganz national deutsch ist, und als da, wo von Deutschland die Rede ist, die Constitutionen als das Fundament des künftigen Wohlergehens bezeichnet werden; daß auch die vorkommende Stelle: „die Völker würden ihre Rechte zu erringen und zu behaupten wissen", einen allgemein üblichen figürlichen Sinn darbietet, und daher nicht für direkte Hinweisung auf materielle Gewaltthat genommen werden kann;

In Erwägung, daß demnach, obigen Entwickelungen gemäß, das dem Angeklagten Daniel Pistor imputirte Verbrechen der direkten Aufreizung zum Umsturze der königl. Staatsregierung mit Gewalt, — auf das Vergehen der erfolglosen Provocation der Rebellion gegen die bewaffnete Macht herabsinkt, und daher blos auf die hierauf verhängte Strafverfügung erkannt werden kann; daß die Provocation übrigens eine höchst gefährliche Gewalthandlung betrifft;

Eingesehen die Art. 209 und 217 des peinlichen Gesetzbuchs, dann die Art. 470, 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche also lauten:

Artikel 209 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewaltthätigkeit und Thätlichkeit gegen die Diener der Justiz, Feld- oder Forsthüter, die bewaffnete Macht, die zur Erhebung der Taxen und Steuern bestellten Personen, ihre Zwangsbefehlsträger, die Vorgesetzten der Douanen, die gerichtlich angestellten Verwahrer, die Beamten oder Agenten der verwaltenden oder gerichtlichen Polizei, während sie mit der Vollstreckung der Gesetze, der Befehle oder Ordonnanzen der öffentlichen Gewalt, der Justizbefehle oder Urtheile beschäftigt sind, wird nach den Umständen als Verbrechen oder Vergehen der Empörung angesehen."

Artikel 217 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Als der Empörung schuldig soll jeder gestraft werden, der dazu, durch an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder durch Anschlagzettel, oder durch gedruckte Schriften angereizt hat. — Hat die Empörung nicht Statt gehabt, so soll der Aufwiegler mit Einem Gefängnisse von wenigstens sechs Tagen und höchstens einem Jahre bestraft werden."

Artikel 470 der peinlichen Prozeßordnung.

„Außer diesem Falle schreitet man sogleich zur Vorlesung des

Digitized by Google

Urtheils, wodurch die Sache an den Assisenhof, oder Spezialgerichtshof verwiesen worden, des über die Notification der Ordonnanz, welche das Erscheinen des Angeklagten zum Zweck hatte, gefertigten Aktes und der Protocolle, welche über die geschehene Verkündigung und den öffentlichen Anschlag dieses Aktes abgefaßt worden. — Nachdem dieses alles abgelesen worden, macht der Kaiserliche Generalprocurator oder dessen Substitut seinen Antrag, und der Gerichtshof spricht über das Ausbleiben des Angeklagten das Urtheil. — Ist das bisherige Verfahren nicht dem Gesetze gemäß, so wird es von dem Gerichtshofe für nichtig erklärt, und befohlen, daß es von dem ältesten gesetzwidrigen Akte an zu rechnen von neuem angefangen werden soll. — Ist das Verfahren regelmäßig, so erkennt der Gerichtshof über die Anklage und spricht zugleich über das Privatinteresse der Betheiligten, ohne daß übrigens Geschworne zu der einen oder andern Entscheidung zugezogen werden."

Artikel 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist diese That verboten, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze verhängte Strafe, selbst alsdann, wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht mehr zur Kompetenz des Assisenhofes gehört. — Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird bloß die schwerste Strafe erkannt."

Artikel 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Assisengericht den Angeklagten Daniel Pistor, in den zwanziger Jahren, Akademiker, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bergzabern, des Vergehens der erfolglosen Aufreizung zur Rebellion gegen die bewaffnete Macht durch Druckschrift für überwiesen, verurtheilt ihn demnach zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die, durch die gegen ihn gepflogene Untersuchung verursachten Kosten gegen den Staat; spricht ihn dagegen von der weitern gegen ihn erhobenen Anklage frei.

Der Assisenpräsident Breitenbach zieht sich zurück und der Bezirksrichter Culmann tritt als fünfter Richter ein. Appellations-Rath Spach, welcher den Vorsitz übernommen hat, verkündet folgendes

Urtheil

gegen

Dr. Große.

Eingesehen das durch das königl. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer unterm 26. Mai 1833 erlassene Urtheil, wodurch

Dr. Ernst Große,

Journalist, Alter unbekannt, geboren im Königreiche Hanover, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, dermalen flüchtig, des Verbrechens der erfolglosen Aufreizung der Einwohner des Königreichs, zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität, zum gewaltsamen Umsturze der königl. baierischen Staatsregierung durch öffentliche Reden und Druckschriften angeklagt, eine Leibverhafts-Ordonnanz gegen ihn erlassen und derselbe vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen der von dem königl. General-Prokurator am 15. Juni dieses Jahres gegen denselben und mehrere Consorten, in Gefolge dieses Anklage- und Verweisungs-Urtheils, errichteten Anklageakt.

Eingesehen das Urtheil dieses Gerichts vom 23. des laufenden Monats, wodurch das gegen den Angeklagten eingehaltene Contumazial-Verfahren für regelmäßig, demnach derselbe als Contumax und dem Gesetze ungehorsam erklärt und verordnet wurde, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll;

Nach Einsicht und Verlesen des Anklageakts, der Protokolle, welche das Verbrechen beurkunden und der schriftlichen Aussagen der Zeugen;

Nach Anhörung des königl. General-Prokurators in seinem Antrage;

In Erwägung, daß die Anklage gegen Dr. Ernst Grosse wegen direkter, jedoch erfolglosen Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Staatsregierung und zur Bewaffnung gegen die königl Autorität auf folgende Punkte gestützt ist:

1) auf eine durch den Angeklagten am 27. Mai 1832 auf der Schloßruine bei Hambach vor versammelter Volksmenge gehaltene Rede;

2) auf einen durch denselben am 30. Mai vorigen Jahres zu Neustadt verfertigten und durch Verlesen an öffentlichen Orten vor versammeltem Volke veröffentlichten und in den Druck gegebenen Aufruf zur Bürgerbewaffnung;

3) auf den angeblich von demselben verfaßten Aufsatz „drittes Compliment" „das Feldgeschrei der Liberalen" im Blatte „der deutschen Mai, der Liberale im Westrich, Nummer zwei" vom 27. Mai 1832.

4) Auf den angeblichen, von dem Angeklagten verfaßten

gedruckten „Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse," überschrieben: „das Fest zu Hambach und die baierische Regierung;

5) Auf die von dem Angeklagten am 1. Juni 1832 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn vor vielen Personen gemachten Aeusserungen;

daß demnach zu untersuchen ist, ob in diesen Reden und Schriften das angeführte Verbrechen der direkten Aufreizung enthalten sey oder nicht;

In Erwägung, daß die Rede, welche der Angeklagte auf der Hambacher Schloßruine gehalten hat, nicht in ihrem ganzen Umfange vorliegt, daß dieselbe zwar, in so weit ihr Inhalt durch die Aussage der abgehörten Zeugen constatirt ist, die gröbsten Schmähungen gegen die Regenten enthielt; daß jedoch auf derlei Schmähungen, wodurch die Regenten gehässig und verächtlich gemacht, ihnen die Liebe und Ehrfurcht ihrer Unterthanen entzogen, und so die öffentliche Meinung für eine Veränderung der Staats-Verfassung vorbereitet werden kann, — die Strafverfügungen des Art. 102 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar sind, indem dieser Artikel blos von der direkten, das heißt geraden, unmittelbaren und unumwundenen Aufreizung zum gewaltsamen Angriffe gegen das Leben des Regenten, oder den Bestand der dermaligen Staatsverfassung und Regierung spricht, aber keineswegs jene indirekten Aufreizungen, welche oftmals nicht weniger gefährlich seyn können, verpönt; — daß hierin allerdings eine Lücke der Gesetzgebung liegen mag, deren Ausfüllung indeß nicht Sache des Richteramts seyn kann, welches lediglich zur Anwendung der bestehenden Gesetze berufen ist;

In Erwägung, daß der „Aufruf zur Bürgerbewaffnung," welchen der Angeklagte am 30. Mai vorigen Jahres verfaßte, an mehreren öffentlichen Orten zu Neustadt vorgelesen und auch zum Drucke gegeben hat, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Bewaffnung der Bürger zum Schutze der Personen und des Eigenthums, vorzüglich gegen Pöbel-Aufläufe, wie deren kurz zuvor zu Worms und Frankenthal statt gefunden hatten, auffordert, — daß demnach darin keine strafbare Aufreizung zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität im Sinne der Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs gefunden werden kann, zumal da darin auch noch ausdrücklich die Genehmigung der königl. Regierung vorbehalten ist;

In Erwägung, was die Frage betrifft, ob der Angeklagte Große wirklich der Verfasser des Aufsatzes „das Feldgeschrei der Liberalen„ — „drittes Compliment" im Blatte „der deutschen Mai, der Liberale im Westrich, Nummer zwei" vom 27. Mai vorigen Jahres, und des „Aufrufs an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse" sey, — daß in dieser Beziehung der Buchdrucker Deil, in dessen Druckerei beide Aufsätze gedruckt wurden, aussagt, daß Große Redakteur des Blattes „der deutschen Mai, der Liberale im Westrich war," wie denn auch sein Name auf demselben mit Beifügung der Worte: „verantwortlicher Redakteur" abgedruckt ist; — daß der Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse" dieß bestätigt, da in demselben ausführlich über Große's Verhältniß als Redakteur jenes Blattes, und über die Hindernisse, welche die Regierung dem Erscheinen desselben entgegengesetzt habe, die Rede ist; — daß es aber feststeht, daß Große der Verfasser jenes Aufsatzes ist, indem die desfallsige Aussage Deils noch durch die Vorlage mehrerer Bruchstücke des Manuscripts jenes Aufsatzes von Große's eigener Hand bestätigt wird;

Daß sonach hinreichender Beweis vorliegt, daß Große wirklich der Verfasser der beiden incriminirten Aufsätze ist;

In Erwägung, was nun den Inhalt dieser beiden Aufsätze betrifft:

Daß in dem Aufsatze „das Feldgeschrei der Liberalen" im Blatte „der Liberale im Westrich" Nummer zwei vom 27. Mai vorigen Jahres durch die Worte: „Es ist kein Vertrauen" — „Es ist kein Frieden" — „Es ist keine Versöhnung" — Kampf denn, Kampf, Krieg, Kampf sey unser Feldgeschrei! Schlachtruf, Vorwärts! unsere Losung; Erwacht ihr Geister, erwacht ihr Kräfte! Einigt euch, reicht auch die Hände im Erwachen, ihr Patrioten! Wenn Frieden in dieser Zeit des Haders und der Zwietracht zu finden ist, so ist er nur im Kampfe und im Siege zu finden. Wer am muthigsten und entschiedensten ficht, er ist der Versöhnlichste, er ist der wahre Freund des Friedens, — wer die sogenannte gute Ordnung am hitzigsten angreift, er ist der entschiedenste Wiederhersteller der Ordnung, des Gesetzes. Wer an dem alten morschen Staatsgebäude, das dem Einsturze nahe ist, am heftigsten rüttelt, er wird die Säulen des Bürgerthums und Bürgerglücks am sichersten aufbauen, wer am meisten zu zer-

Digitized by Google

stören scheint, er wird am meisten erhalten" — geradezu zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verfassung aufgefordert wird, indem die Worte: „Krieg, Schlachtruf, Feldgeschrei, rütteln, zerstören" schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach, nicht auf ein geistiges Streben, sondern auf materielle Handlungen sich beziehen; der Verfasser aber auch noch beifügt: „Also über das Vorwärts sind wir mit der Tribüne, — dem Westboten — einig. Nur über das Wie hat der Liberale, der seine Waffe nicht unter dem Gilet verbirgt, und im Feldlager der Opposition geboren ist, so seine eigene Taktik," — um dadurch anzudeuten, daß jene Blätter auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangen könnten; — daß aber der Verfasser dieses Aufsatzes die Anwendung der materiellen Gewalt der Waffen beabsichtigte, ergibt sich klar aus seinem kurz darauf erschienenen „Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse," worin er unter den übertriebensten Vorspiegelungen von dem Volke durch fremde Mächte und die eigene Staatsregierung drohender Gewalt spricht, dasselbe zur Bewaffnung auffordert, indem er demselben zuruft: „Einigt Euch, drängt eure Kräfte dicht zusammen, bewaffnet Euch" — und dann weiter unten: „Ihr seyd zu weit vorwärts gegangen, um als Männer von Ehre zurücktreten zu können, die Diplomaten glauben selbst an Eure Unterwürfigkeit nicht mehr u. s. w.!"

Wenn nach solchen Aufforderungen, wie die in den beiden angeführten Aufsätzen enthaltenen, dann zuletzt versichert wird, daß alles auf gesetzlichem, verfassungsmäßigen Wege geschehen solle, so kann dieß in der That nur eine unlautere Bemäntelung des verbrecherischen Strebens seyn.

In Erwägung, daß auch aus den Aeusserungen des Angeklagten Große am 1. Juni vorigen Jahres im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn, wo er ebenfalls unter Anführung unwahrer und übertriebener Nachrichten die Anwesenden zur Bewaffnung und zum Widerstande aufforderte, und dieselben fragte, ob sie, im Falle seiner Verhaftung, ihn beschützen würden, klar hervorgeht, daß er die Anwendung der physischen Waffengewalt, und nicht blos einen geistigen Kampf in den gesetzlichen Schranken der Preßfreiheit beabsichtigte;

In Erwägung, daß sonach hinreichende Beweise vorliegen, daß der Angeklagte sich des Verbrechens der direkten Aufreizung zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung durch Waffengewalt und zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität schuldig gemacht, daß diese Aufreizung jedoch ohne Erfolg geblieben ist;

Nach Einsicht der Artikel 87, 88, 102, 8, 28, 32, 36 47, 48, 44, des Strafgesetzbuchs, und des Art. 4. der Constitution vom 22. Frimaire Jahr VIII, so wie des Art. 368, 471, 472 des Code d'instruction criminelle, welche also lauten:

Artikel 87 des Strafgesetzbuchs.

„Versuch oder Komplott gegen das Leben oder die Person der Glieder der Kaiserlichen Familie, — Versuch oder Komplott, dessen Zweck ist — Entweder die Regierung oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder zu verändern; — Oder die Bürger oder die Einwohner aufzureizen sich gegen die Kaiserliche Gewalt zu bewaffnen, — Sollen mit dem Tode und der Konfiscation der Güter bestraft werden."

Artikel 88 des Strafgesetzbuchs.

„Ein Versuch ist vorhanden, sobald eine Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen, obschon sie nicht vollendet worden sind."

Artikel 102 des Strafgesetzbuchs.

„Alle diejenigen, welche entweder durch an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder gedruckten Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar anreizen die in gegenwärtigem Abschnitte erwähnten Verbrechen zu begehen, oder die darin erwähnten Komplotte zu machen, sollen als Schuldige an diesen Verbrechen und Komplotten gestraft werden. — Im Falle gleichwohl, wo auf gesagte Aufwiegelungen keine Wirkung erfolgt ist, sollen ihre Urheber bloß mit der Landesverweisung bestraft werden."

Artikel 8 des Strafgesetzbuchs.

„Die entehrenden Strafen sind: 1) Der Pranger; 2) Die Landesverweisung; 3) Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte."

Artikel 28 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung, oder zum Pranger verurtheilt worden ist, kann niemals Geschworner, noch Sachverständiger seyn, er kann weder als Zeuge bei Urkunden zugezogen werden, noch bei Gerichte Erklärungen machen, es sey dann, um dem Richter bloße Aufschlüsse zu geben. — Er ist unfähig, Vormund und Kurator zu seyn, es sey dann über seine Kinder und einzig auf das Gutachten seiner Familie. — Er ist des Rechtes verlustig, Waffen zu tragen, und bei den Armeen des Reichs zu dienen."

Artikel 32 des Strafgesetzbuchs.

„Wer zur Landesverweisung verurtheilt worden ist, soll, auf Befehl der Regierung, aus dem Gebiete des Reiches geführt werden.

Digitized by Google

— Die Landesverweisung muß wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre dauern."

Artikel 36 des Strafgesetzbuchs.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen auszugsweise gedruckt werden. — Sie sollen in der Centralstadt des Departementes, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden."

Artikel 47 des Strafgesetzbuchs.

„Die Schuldigen, welche zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit, und zur Einsperrung verurtheilt worden sind, stehen von Gesetzes wegen, nachdem sie ihre Strafe ausgestanden haben, und während ihrer ganzen Lebenszeit unter der Aufsicht der obern Staatspolizei."

Artikel 48 des Strafgesetzbuchs.

„Die Schuldigen, die zur Landesverweisung verurtheilt worden sind, stehen, Kraft des Gesetzes, unter der nämlichen Aufsicht, während einer Zeit, die der Dauer ihrer ausgestandenen Strafe gleich ist."

Artikel 44 des Strafgesetzbuchs.

„Die Verweisung unter die Aufsicht der obern Staatspolizei, hat die Wirkung, daß sie der Regierung, so wie auch der dabei interessirten Partei das Recht ertheilt, von dem in diesen Zustand versetzten Individuum, nachdem es seine Strafe ausgestanden hat, oder von seinem Vater und Mutter, Vormund oder Kurator, falls es minderjährig ist, einen zahlungsfähigen Bürgen für gute Aufführung, und zwar bis zum Betrage der Summe zu fordern, die durch das Urtheil des peinlichen Justizhofes, oder des Korrektionelgerichtes bestimmt werden soll; jedermann kann zur Leistung dieser Bürgschaft angenommen werden. — Stellt der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, so ist er der Verfügung der Regierung überlassen, welche das Recht hat, zu verordnen, daß das Individuum sich von einem gewissen Ort entferne, oder sich an einem bestimmten Orte in einem der Departemente des Reichs beständig aufhalte."

Artikel 4 der Constitution vom 22. Frimaire Jahr VIII.

„Den Stand eines französischen Bürgers verliert man:

„Durch Annahme des Bürgerrechts im Auslande,

„Durch Annahme von Aemtern und Pensionen, die eine ausländische Regierung anbeut.

„Durch Eintritt in jede ausländische Körperschaft, welche Geburts-Unterscheidungen voraussetzt;

„Durch Verurtheilung zu Leibes- oder Schandstrafen."

Artikel 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Siehe oben Seite 604.

Artikel 471 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter von dem Augenblicke an zu rechnen, da das Urtheil vollstreckt wird, als Güter eines Abwesenden betrachtet und verwaltet; und wird auch endlich die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um noch Gehorsam zu leisten, (sich von dem Ungehorsame zu reinigen) unwiderruflich, so wird die Rechnung über das sequestrirte Vermögen demjenigen abgelegt, der hiezu berechtiget ist."

Artikel 472 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

„Eine Abschrift des Verdammungsurtheils wird in den nächsten drei Tagen, nach dem es erlassen wurde, auf Betreiben des Kaiserlichen Generalprocurators oder seines Substituten von dem Nachrichter an einen Pfahl angeschlagen, der in der Hauptstadt des Bezirks, worin das Verbrechen begangen worden, auf einem der öffentlichen Plätze errichtet wird. — Ein solcher Auszug wird ebenfalls in derselben Zeitfrist dem Direktor der Domänen und Einregistrirungsgebühren an dem Wohnorte des Ungehorsamen eingeschickt."

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Assisengericht den Angeklagten Dr. Ernst Große, Journalist, Alter unbekannt, geboren im Königreiche Hannover, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, des Verbrechens der erfolglosen Aufreizung der Einwohner des Königreichs zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität, zum gewaltsamen Umsturze der königl. Staatsregierung durch öffentliche Reden und Druckschriften schuldig, — verurtheilt ihn sonach zur Strafe der Landesverweisung für die Dauer von zehn Jahren, und zur Entziehung der staatsbürgerlichen und bürgerlichen, im Art. 28 des Strafgesetzbuchs ausgedrückten Rechte; stellt ihn nach erstandener Strafe auf die fernere Dauer von zehn Jahren unter die Aufsicht der obern Staatspolizei; setzt die deßhalb von ihm zu bestellende Bürgschaft auf die Summe von 3000 Gulden fest; — verordnet sofort, daß das Vermögen des Verurtheilten als das eines Abwesenden angesehen und verwaltet werden solle, so wie daß ein Auszug gegenwärtigen Urtheils an einen Pfahl auf dem öffentlichen Marktplatze zu Zweibrücken, nach Vorschrift des Art. 472 der peinlichen Prozeßordnung angeheftet und zugleich gedruckt und an allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle; — verurtheilt endlich den Angeklagten in die Kosten des gegen ihn geführten Verfahrens gegen den Staat.

Spricht ihn dagegen wegen der am 27. Mai vorigen Jahres auf der Schloßruine zu Hambach gehaltenen Rede und des am 30. Mai desselben Jahres zu Neustadt veröffentlichten Aufrufs zur Bürgerbewaffnung frei. —

Nach Ablesung dieses Urtheils nimmt der Ergänzungs-Richter Osthof-Hartmuth die Stelle des abtretenden Bezirks-

Digitized by Google

Richters Culmann ein, und der vorsitzende Appellationsrath Spach verkündet das folgende dritte

Urtheil

gegen

Friedrich Schüler, Joseph Savoye und Ferdinand Geib.

Eingesehen, das durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer unterm 26. Mai 1833 erlassene Urtheil, wodurch

1) Friedrich Schüler, 42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, gewesener Advokat am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, zuletzt allda wohnhaft,

2) Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, vormals Advokat am k. Appellationsgerichte daselbst, und zuletzt allda wohnhaft,

3) Ferdinand Geib, 29 Jahre alt, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, zuletzt in Lambsheim wohnend:

alle drei dermalen flüchtig,

eines im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 verabredeten und beschlossenen Complottes, welches zum Zweck hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, letzterer überdies der erfolglosen Aufreizung der Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität durch einen von ihm verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz, — angeklagt, eine Leibverhaftsordonnanz gegen sie erlassen und dieselben vor die Assisen verwiesen worden sind;

Eingesehen den von dem k. General-Prokurator am 15. Juni dieses Jahres gegen die genannten drei Angeklagten und mehrere Consorten in Gefolge dieses Anklage- und Verweisungs-Urtheils errichteten Anklageakt;

Eingesehen das Urtheil des k. Assisengerichts vom 27. dieses Monats, wodurch das gegen die Angeklagten Schüler, Savoye und Geib eingehaltene Contumacialverfahren für regelmäßig, demnach dieselben dem Gesetze ungehorsam erklärt, und verordnet wurde, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werde.

Nach Einsicht und Verlesen der Protokolle, welche die Verbrechen beurkunden, und der schriftlichen Aussagen der Zeugen, so wie der durch den Angeklagten Geib am 4. März, 19. und 30. April 1833 bestandenen Verhöre;

Nach Anhörung des k. General-Prokurators in seinem Antrage;

Die Anklage wegen eines verabredeten Complotts betreffend:

In Erwägung, daß aus der Zusammenstellung der Art. 88, 89 und 102 des peinlichen Gesetzbuchs erhellt, daß das Gesetz unter Complott die feste Verabredung, zwischen zwei oder mehreren Personen, zu Begehung von Thathandlungen versteht, welche die in den Art. 86 und 87 allda verzeichneten Verbrechen bilden; oder in andern Worten, die Verabredung zu Begehung der in den letztberegten Artikeln angeführten Attentaten; daß mithin nur eine zum Zwecke der Begehung eines Attentats getroffene Verabredung, ein Complott im gesetzlichen Sinne ist; daß jedoch die schriftlichen oder mündlichen Aufreizungen, wovon der Art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs handelt, den Begriff eines Attentats nicht darbieten, und folglich eine Verabredung zwischen mehreren, zur gemeinschaftlichen Verbreitung solcher Aufreizungen, nicht als Complott im gesetzlichen Sinne qualificirt werden kann; daß dies um so klarer wird, wenn man in Betracht zieht, daß, nach der Fassung der beregten Artikel, das System des Gesetzgebers unbezweifelt darin bestand, das schon begonnene oder vollbrachte Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen ausging, und die bloße Verabredung zu *demselben* Verbrechen, wenn sie zwischen zwei oder mehreren Personen stattgehabt hat, auf gleiche Linie zu stellen, und gegen beides gleiche Strafe zu verhängen; indem die Verabredung in dem einen Falle dem Anfange des Vollzugs, oder dem wirklichen Vollzuge in dem andern gleichgestellt wird; daß aber die Annahme, daß eine Verabredung, welche zum Gegenstande hat, durch Verbreitung von Druckschriften zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, oder zum gewaltsamen Umsturze der k. Staatsregierung aufzureizen, ein Complott, im Sinne des Art. 89 des peinlichen Gesetzbuchs sey, zu dem widersinnigen Resultat führen würde, daß, während eine solche bloße Verabredung zwischen zwei Personen, wenn auch nicht der geringste Vollzug stattgehabt hätte, dieselben auf das Schaffot führen würde, das wirklich, jedoch erfolglos vollzogene Verbrechen der direkten Aufreizung durch Rede oder Druckschriften, von einer einzelnen Person verübt, letztere nur der Landesverweisung unterwerfen würde; daß demnach klar ist, daß eine Verabre-

Digitized by Google

dung zur Verbreitung von aufrührerischen Schriften nicht als Complott im gesetzlichen Sinne qualificirt werden könne;

In Erwägung, daß die Anklage des Complotts gegen Schüler, Savoye und Geib einzig auf Thatsachen beruht, welche den Druck und die Verbreitung von angeblich aufrührerischen oder hochverrätherischen Schriften zum Zweck hatten; daß, wenn demnach hieraus auch schon allein auf eine ernstliche Verabredung zum Umsturze der Staatsregierung, mittelst Verbreitung der beregten Schriften, gefolgert werden könnte, der Begriff eines Complotts im gesetzlichen Sinne, nach obigen Prinzipien dennoch nicht gegeben wäre; daß demnach die Anklage gegen die Angeklagten Savoye, Geib und Schüler, so weit sie ein ihnen zur Last gelegtes Complott zum Umsturz der Staatsregierung betrifft, als rechtlich nicht begründet erscheint;

In Erwägung, daß die Anklage den bemeldeten Angeklagten noch ferner zur Last legt, als gewesene Mitglieder des Central-Comites des Preßvereins, Schriften, worin zum gewaltsamen Umsturz der k. Staatsregierung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität direkt aufgereizt wird, zum Druck befördert und verbreitet zu haben, ohne daß jedoch die Provokation Erfolg gehabt hätte; daß eine solche Thathandlung durch den Art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs mit einer Criminalstrafe belegt wird, und daß folglich die Anklage auch in dieser Beziehung geprüft und darüber entschieden werden muß;

In Erwägung, daß der Anklageakt in seinem Resume zwar den Angeklagten in dieser Beziehung zur Last legt, an dem Drucke und der Verbreitung sämmtlicher gegen den Mitangeklagten Rost, als incriminirt aufgeführten Schriften Theil genommen zu haben, daß aber durchaus keine Beweise vorliegen, daß dieselben an dem Drucke und der Verbreitung der Lieder, betittelt: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" — „Die Farben der Deutschen", dann an dem Drucke und Verbreitung des „Liedes eines baierischen Unteroffiziers" mit Anhang in Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers Theil genommen hätten; — daß vielmehr aus den Untersuchungsakten erhellt, daß der Druck der zuerst bezeichneten Lieder durch den früher Mitangeklagten Candidaten Scharpff, bei Buchdrucker Rost bestellt worden sey, und daß dieser auch allein die gedruckten Exemplare in Empfang genommen habe; daß demnach dieser Gegenstand dem Preßverein überhaupt, so wie den Angeklagten persönlich, durchaus fremd blieb; daß ferner aus diesen Untersuchungsakten und namentlich aus den Geschäftsbüchern des Rost, aus welchen die Anklage den Beweis über die von demselben an den Preßverein abgegebenen Schriften schöpft, hervorgeht, daß das bemeldete Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers nicht an den Preßverein abgegeben worden sey; indem die an letztern verabfolgten Nummern, mit Beisatz des Preises, daselbst einzeln aufgeführt sind, das Nro. 34 aber unter der Aufzählung nicht erscheint; daß übrigens auch in dem Anklageakt (pag. 59 der gedruckten Exemplare) bei Aufzählung derjenigen Schriften, deren Verbreitung dem Preßverein zur Last gelegt wird, die beregten Lieder und Nummer des Anzeigers nicht vorkommen;

In Erwägung, daß demnach dem Preßvereine nur noch der Druck und die Verbreitung folgender incriminirten Artikel zu Last bleiben, deren Inhalt folglich näher zu würdigen ist, als:

1) der Aufsatz „Deutschlands Zukunft" in Nro. 32 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers; wegen welchem auch noch insbesondere gegen Geib, als dessen Autor, Anklage besteht;

2) der Aufsatz: „Was ist zu thun," in Nro. 33 desselben Anzeigers, und

3) Der Aufsatz: „das Streben der Völker," in Nro. 37 dieses Anzeigers.

In Erwägung, den ersten Aufsatz, betitelt: „Deutschlands Zukunft" betreffend, daß der zur Zeit seines Erscheinens Statt gehabte Einmarsch preußischer Truppen in St. Wendel, herzogl. Sachsen-Coburgisches Fürstenthum Lichtenberg, zu Unterdrückung unruhiger Bewegungen, Veranlassung dazu gab; daß der Verfasser darin eine Anzeige findet, wie sich Preußen und Rußland eine Oberherrschaft über Deutschland anzumaßen suchten, und dagegen in grellen Bildern zum bewaffneten Widerstande und Kampfe anfeuert; daß nun dieser Sinn, welchen der ganze Aufsatz, in seinem Zusammenhange genommen, darbietet, wohl übertriebene Befürchtungen enthält, ungeeignete Maßregeln vorschlägt, und geeignet ist, durch Schilderung einer schwarzen Zukunft, beunruhigende Besorgnisse in den Gemüthern zu erwecken, daß aber darin immerhin nicht eine direkte, das heißt klare und unumwundene Aufreizung zur Bewaffnung gegen die k. Autorität, zu deren gewaltsamen Umsturz, gefunden werden kann, indem die Aufforderung auswärtigen Mächten und nicht dem Oberhaupte des eigenen Staates oder der eigenen Staatsregie-

Digitized by Google

rung galt, was allein die Anwendung des Art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs zu rechtfertigen vermöchte;

In Erwägung, hinsichtlich des zweiten incriminirten Artikels, betitelt: „Was ist zu thun?“ daß derselbe folgenden Inhalt darbietet:

Im Eingang werden die Empfindungen und Aussichten geschildert, welche durch das Fest zu Hambach unter dem Volke erweckt worden seyn sollen; diese sollen sich dahin vereinigt haben, vorerst jede Gewalthandlung zu vermeiden, und mit den bloßen Kräften des Verstandes die geistige Wiedergeburt der Völker Deutschlands, im Sinne der Partei des Verfassers, zu vollenden. Man sey indessen auch zur Ueberzeugung gelangt, daß den zu befürchtenden Gewalthandlungen der Regierungen eine materielle Kraft entgegengesetzt werden müsse, um zur Stunde der Gewalt bereit zu seyn. Zu dem Ende räth nun der Verfasser einem jeden guten Patrioten, sich mit einem Schieß- und Seiten-Gewehr zu rüsten, oder wenigstens eine Sense in Bereitschaft zu halten, und erklärt, daß das Losungswort „Gewalt“ das Signal zum allgemeinen Aufbruch seyn müsse, daß alsdann alle Bande reißen sollten, und man beweisen würde, daß man eine Revolution nicht für Personen, sondern für das Volk mache.

Beim Schluß wird die Ansicht ausgesprochen, daß der Tag der Gewalt nicht mehr fern sey und den Patrioten eingeschärft, sich bereit zu halten, denn der erste Gewaltstreich rufe sie zu den Waffen.

Daß demzufolge der Sinn dieses Artikels, nach seinem klaren, unzweifelhaften Inhalte der ist: zwar vorerst eine geistige Fortbildung anzurathen, aber auch zugleich zu einer allgemeinen Bewaffnung anzureizen und aufzufordern, und zwar nicht blos um etwaige Gewalthandlungen von untergeordneten Dienern der Gewalt abzuwenden, sondern um alle Bande zu zerreißen, welche an die Staatsregierung knüpfen, und eine Staatsumwälzung herbeizuführen; daß ferner dies letztere, in eine nahe Zukunft gestellt, jedoch durch eine Gewalthandlung von Seiten der Staatsregierung bedingt wird;

Daß hiernach die Frage entsteht: ob in diesem Inhalte und Sinn eine direkte Aufforderung zu dem Attentat der Bewaffnung gegen die k. Autorität und zum gewaltsamen Umsturze der Staatsregierung liege oder nicht?

In Erwägung, daß die Aufforderung und Anreizung selbst klar ausgedrückt ist; daß daher ein Zweifel über die Anwendung des Gesetzes nur dadurch erregt werden kann, weil der Gebrauch der Waffengewalt zum Umsturze nicht unbedingt und augenblicklich, sondern bedingt durch einen sogenannten Gewaltstreich von Seiten der Staatsregierung und daher erst für die Zukunft nach einer solchen Gewalthandlung empfohlen wird; daß aber das Gesetz, Art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs, schon allein eine direkte, d. h. klare, unmittelbare Anreizung verpönt, daß es nicht sagt, daß diese Anreizung auch zugleich zum augenblicklichen Handeln auffordern müsse, indem der Ausdruck direkt, welcher sich blos auf Anreizung bezieht, und dadurch zu erkennen gibt, daß die Aufreizung unmittelbar seyn müsse, den weitern Sinn, daß dieselbe auch zugleich auf ein augenblickliches Handeln gerichtet seyn müsse, nicht darbietet; daß auch durch eine solche Interpretation dem Gesetze Unvernunft unterstellt werden würde, indem die direkteste, gefährlichste Aufreizung zu einem aus Klugheit und zur größeren Sicherung des Erfolgs in eine nahe Zukunft verschobenen Attentat alsdann straflos seyn würde; daß es übrigens auch vernunftgemäß und in dem Ausdrucke des Gesetzes begründet ist, daß die Aufreizung eine Thathandlung, welche in keiner zu fernen Zukunft verwirklicht werden soll, zum Gegenstande haben müsse, indem der Ausdruck „Aufreizung“ zugleich einen Gemüthsaffekt bezeichnet, welcher mit der Zeit schwinden muß; daß aber der bezüchtigte Aufsatz auf ein Handeln in naher Zukunft hindeutet und berechnet ist;

In Erwägung, in Betreff des Umstandes, daß zur Anwendung der Waffengewalt erst auf den Fall einer Gewalthandlung von Seiten der Staatsregierung aufgefordert wird, daß das Gesetz die Aufreizung, sobald sie direkt ist, verpönt, — der Ausdruck „direkt“ aber nicht zugleich den Begriff des Unbedingten in sich schließt, daher eine Aufreizung, gleich einem Befehl, direkt seyn, und der Vollzug dennoch von einer Bedingung abhängig gemacht werden kann; daß es übrigens auch widersinnig wäre, anzunehmen, das allein hier in Betracht kommende positive, von der Staatsgewalt selbst sanktionirte Recht, habe die Anwendung von Gewalt und Empörung selbst, auf den Fall wirklicher Beeinträchtigungen von ihrer Seite gegen sich selbst verstatten wollen; daß aber, wenn letzteres gesetzlich immer ein Verbrechen bleibt, die Aufforderung dazu ebenmäßig verpönt seyn muß; daß folglich nach dem Gesagten dieser Aufsatz die Kriterien der direkten Aufreizung zu dem Attentat der Bewaffnung gegen die k. Autorität, Behufs des gewaltsamen Umsturzes derselben, im Sinne der Strafgesetze darbietet;

In Erwägung, den dritten Aufsatz in Nro. 36 und 37

Digitized by Google

des Anzeigers, betitelt: „das Streben der Völker," und besonders den incriminirten Schluß in Nro. 37 betreffend, daß dieser Aufsatz, nach seinem in Nro. 36 enthaltenen nicht incriminirten historischen Eingange, in Nro. 37 fortfährt, indem er aufstellt, die Völker seyen zur Erkenntniß ihrer Rechte und Interessen gekommen, die bestehenden Constitutionen, wenn auch theilweise bloße Schattenbilder, würden das Fundament zum herrlichen Gebäude von Deutschlands Einheit und Freiheit abgeben; die Völker würden ihre Rechte zu erringen und zu behaupten wissen; zu den Grundsätzen der politischen Gleichheit der Bürger habe sich noch die wichtige Ueberzeugung des Rechts der politischen Gleichheit der Völker gesellt, welche dahin führe, jede Unterdrückung, jede Oberherrschaft einer Nation über die andere zu verdammen. Daher sey in allen Gemüthern der Gedanke erwacht, daß es die heiligste Pflicht sey, die Polen von der russischen Sclaverei zu befreien. Das Loos dieser Nation wird hierauf geschildert und ausgerufen: „die Polen sind unsere mor„genländischen Brüder, die Idee eines neuen Kreuzzuges ist „erwacht, die Idee des Kreuzzuges zur politischen Befreiung „der Völker." Und sodann folgen noch einige Betrachtungen über die Realität der aufgestellten Idee der politischen Gleichheit der Völker, und letztere werden aufgefordert, dieselbe zu verwirklichen und dadurch ihre Freiheit zu erstreben.

Daß nun dieser Inhalt, dessen Grundidee und Ausführung dahin geht, die Unterdrückung einer Nation durch die andere, als widerrechtlich und unheilbringend darzustellen und zur Befreiung der Polen anzufeuern, unmöglich als direkte Aufreizung zum Umsturze der k. baierischen Staatsregierung betrachtet werden kann, um so weniger als da, wo von Deutschland gesprochen wird, vielmehr Meldung von den Constitutionen geschieht, und dieselben als das Fundament künftigen Glückes bezeichnet werden; daß zwar ein Kampf zu der verlangten Befreiung der Völker allerdings Erschütterungen herbeiführen könnte, welche die Existenz des baierischen Staates zu gefährden vermöchten; daß dies aber immerhin eine indirekte, mittelbare Folge der Thathandlung, wozu aufgefordert wurde, seyn würde; daher auch nicht als direkter Zweck derselben betrachtet werden kann;

In Erwägung, daß nach dem Gesagten blos der Aufsatz in Nro. 33 des Zweibrücker Anzeigers, betitelt: „Was ist zu thun?" als verbrecherisch erscheint, und nun die weitere Frage zu untersuchen ist: ob die Verbreitung dieses gedruckten Aufsatzes durch die Angeklagten Schüler, Geib und Savoye erwiesen sey und denselben zu Last gelegt werden könne oder nicht?

In Erwägung hierauf, daß aus den Akten erhellet, daß unterm 17. Mai 1832 zwischen dem früher Mitangeklagten Buchdrucker Rost und dem Centralcomite des Preßvereins, bestehend aus den Angeklagten Schüler, Savoye und Geib, eine Verabredung zu Stande kam, nach welcher Rost sich verbindlich machte, sein Blatt, betitelt: „Zweibrücker allgemeiner Anzeiger" als Organ des Preßvereins herzugeben, wogegen das Comite versprach, eine bedeutende Anzahl Blätter von denjenigen Nummern zu nehmen, welche seinem Zweck entsprechende Aufsätze enthielten; daß nun das Geschäftsbuch von Rost nachweist, daß von der Nummer 33 des Anzeigers vom 5. Juni 1832, welches Blatt gerade den incriminirten Aufsatz: „Was ist zu thun?" enthält, tausend Exemplare an den Preßverein abgegeben und demselben zu Last geschrieben worden sind, wonach zugleich unzweifelhaft ist, daß diese Blätter dem Zwecke des Vereins gemäß, durch das Centralcomite unter das Volk verbreitet wurden, um so mehr, als der früher Mitangeklagte Eisler in seinen Erklärungen bestätigt, die von Rost abgegebenen Blätter in der Eigenschaft als Sekretär des Centralcomite's regelmäßig an ihre Bestimmungsorte versendet zu haben; daß folglich, wenn angenommen werden müßte, daß diese Verbreitung auf Anordnen der Angeklagten, wissentlich und in böslicher Absicht geschehen, auch die Strafverfügung des Art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs ihre Anwendung auf sie fände; daß zwar der §. 12 des konstitutionellen Preßedikts besagt: „Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter", und daß im vorliegenden Falle Buchdrucker Rost als Verleger auf dem Blatte bezeichnet ist; daß jedoch dieser Bestimmung vernünftigerweise nur der Sinn beigelegt werden kann, daß, wenn Autor oder Verleger bekannt sind, der Verbreiter einer Druckschrift sich nicht um deren Inhalt zu bekümmern habe, d. h. ungefährdet ist, wenn er nur in gutem Glauben handelt, keineswegs aber der, daß der in böslicher Absicht, wissend, daß der Inhalt verbrecherisch sey, handelnde Verbreiter unter dem Schutze dieses Gesetzes ungestraft sein Wesen treiben dürfe, was allen Prinzipien der Vernunft und des positiven Rechts widerstreiten würde; daß demnach die weitere Frage zu erörtern ist: ob anzunehmen sey, daß die bemeldete Verbreitung auf Anordnen

Digitized by Google

der Angeklagten, wissentlich und in böslicher Absicht, durch dieselben statt gehabt habe?

In Erwägung auf diese Frage, und zwar vorerst rücksichtlich des Angeklagten Geib, daß derselbe in seinen Verhören bestimmt verneint, zur Zeit der Verbreitung irgend Kenntniß von dem incriminirten Aufsatze und von dessen Versendung gehabt zu haben, daß er als nähern Grund hievon seine schon damals zerrüttete Gesundheit und den Umstand angiebt, daß er in dem Begriffe, desfalls eine Badereise vorzunehmen, während der betreffenden Epoche, erste Hälfte des Monats Juni 1832, seine noch übrigen Kräfte dazu habe verwenden müssen, seine Advokaturgeschäfte zu ordnen, weshalb er den Angelegenheiten des Preßvereins keine Aufmerksamkeit habe schenken können; daß nun diese Verhältnisse, so weit sie den Krankheitszustand des Angeklagten und die Badereise betreffen, durch die Akten bewahrheitet werden; daß noch ferner zu Gunsten der Behauptung des Angeklagten Geib spricht, daß seine Aussagen überhaupt das Gepräge der Offenheit an sich tragen; daß die in dem bezüglichen Aufsatze vorgeschlagenen gewaltsamen revolutionären Maßregeln denjenigen Ansichten und Gesinnungen widerstreiten, welche in den bei ihm vorgefundenen Privatschriften enthalten sind, und die als unvorbereitete Zeugen und unverholene Bekenntnisse seiner politischen Meinungen einem Streben nach gewaltsamem Umsturze widersprechen; daß Geib sich überhaupt der bestehenden Ordnung nicht so entschieden feindselig gezeigt, daß er den Revers wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften ausgestellt, und sich den Händen der Gerechtigkeit früher nicht entzogen hat; daß er zwar, nach erkannter Anklage in das Ausland geflüchtet, aber immer noch mit dem bestimmtesten Versprechen, sich zur Aburtheilung stellen zu wollen; daß aber auch diese Flucht und sein gegenwärtiges Nichterscheinen in seinen erwiesenen höchst zerrütteten Gesundheitsumständen, die ihn bestimmen mußten, die Gefahren eines Gefängnisses und einer lang andauernden Verhandlung zu vermeiden, genugsame Entschuldigung finden;

In Erwägung, daß nach allem Gesagten die in den Akten vorkommende Behauptung des Angeklagten Geib, daß er, obgleich zu der betreffenden Epoche, noch Mitglied des Centralcomite's, keine Kenntniß von der Verbreitung des als verbrecherisch befundenen Aufsatzes gehabt habe, viele Wahrscheinlichkeit für sich hat, und daß daher im Zweifel diese Verbreitung ihm auch nicht zu Last gelegt werden kann;

In Erwägung hinsichtlich der beiden übrigen Angeklagten Schüler und Savoye, daß es unzweifelhaft ist, daß nach dem Zwecke des Preßvereins eine Ueberwachung der zu verbreitenden Schriften von Seiten des Centralcomites Statt gehabt haben mußte, daß auch aus dem Geschäftsbuche von Rost erhellt, daß eine solche Ueberwachung zu der betreffenden Epoche wirklich Statt gehabt hat, indem in demselben nicht alle fortlaufende Nummern des Anzeigers, sondern einzelne, mit Uebersprungung anderer, was eine Auswahl voraussetzt, als an den Preßverein abgegeben, vorkommen, daß hiernach zu der bezüglichen Zeit der Preßverein die Nummern 28, 31 und 34 nicht erhielt, wogegen er die Nummern 29, 30, 32, dann 33, welches den verbrecherischen Aufsatz „Was ist zu thun?" enthält, und weiter 34, nicht aber wieder 35 empfieng; daß bei der von Seiten dieser Angeklagten, schon vor jeder Vernehmung, ergriffenen Flucht, nicht einmal die Behauptung von ihrer Seite, daß sie den Inhalt der an das durch sie gebildete Central-Comite in einer bedeutenden Anzahl abgegebenen und auf ihr Anordnen verbreiteten Schrift nicht gekannt hätten, vorliegt, während dem alles dafür spricht, daß sie denselben bei der getroffenen Auswahl, dem Zwecke des Vereins gemäß, geprüft haben mußten; — daß die ergriffene Flucht selbst einigermaßen diese Angeklagten verdächtigt, und daß überhaupt alles dasjenige, was als zum Vortheile des Mitangeklagten Geib sprechend oben angeführt wurde, zu ihren Gunsten nicht vorliegt, daß aber, wenn die Angeklagten Schüler und Savoye, was unter diesen Umständen vernünftigerweise nicht bezweifelt werden kann, den Inhalt des bezüglichen Aufsatzes kannten, sie auch nach ihrem Stand und Capacität einsehen mußten, daß er verbrecherisch sey, weshalb dessen Verbreitung durch sie, besonders, wenn man die Epoche berücksichtigt, wann es geschehen, nur in böslicher Absicht Statt gehabt haben kann; daß aber, auf diesen Fall, nach obigem, die Anwendung des Strafgesetzes gegeben ist;

In Erwägung hinsichtlich desjenigen Theils der Anklage, wodurch den Angeklagten Schüler, Savoye und Geib eine Mitschuld an den, dem frühern Mitangeklagten Rost zu Last gelegten Verbrechen imputirt wird: daß, soweit diese Anklage die bösliche Verbreitung von aufrührerischen Schriften zum Gegenstand hat, und in dieser Beziehung

Digitized by Google

zugleich ein für sich bestehendes, selbstständiges Verbrechen bildet, dieselbe durch das oben Gesagte gewürdigt ist und darin ihre Erledigung findet, und daß insofern diese Anklage einzig die Unterstützung des Rost bei Ausübung der ihm zu Last gelegten Verbrechen durch Bezahlung seiner Arbeit betrifft, sie nach der nun erfolgten Freisprechung des Letztern wegfallen muß, indem eine Mitschuld ohne Hauptverbrechen eine rechtliche Unmöglichkeit ist; daß übrigens auch nicht erwiesen ist, was schon oben im Eingang dargethan worden, daß die Angeklagten irgend einen Antheil an dem Drucke der Lieder, überschrieben: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse", „Die Farben der Deutschen", gehabt, oder den Druck des Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 7. Juni 1832, enthaltend: „Das Lied eines baierischen Unteroffiziers" nebst Anhang bezahlt hätten; und daß in Bezug auf die drei übrigen Aufsätze, betitelt: „Deutschlands Zukunft" — „Was ist zu thun" und „Das Streben der Völker" die Bezahlung der Schriften mit deren Verbreitung sich vereinigt, und in dieser Hinsicht die selbstständige Schuld der Angeklagten, so weit sie besteht, schon oben gewürdigt worden ist;

Eingesehen die Art. 87, 88, 102, 8, 28, 32, 36, 47, 48, 44 und 55 des peinlichen Gesetzbuchs, dann der Art. 4, Tit. I der Constitution vom 22. Frimaire, Jahr VIII, ferner die Art. 471, 472 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche Gesetzesstellen also lauten:

Artikel 87, 88, 102, 8, 28, 32, 36, 47, 48, 44 des Strafgesetzbuchs.

Siehe die, oben auf Seite 606 ff., schon angeführte Artikel.

Artikel 55 des Strafgesetzbuchs.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des nämlichen Vergehens verurtheilte Individuen sind für die Geldbußen, Wiedererstattungen, den Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, und für die Kosten solidarisch verbunden."

Artikel 4, Tit. I. der Constitution vom 22. Frimaire, Jahr VIII.

Siehe oben auf Seite 607.

In Anwendung dieser Gesetzesstellen und

Aus obigen Gründen

Erklärt das k. Assisengericht die Angeklagten Friedrich Schüler, 42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, gewesener Advokat am königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, zuletzt allda wohnhaft, und Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, vormals Advokat am königl. Appellationsgerichte daselbst, und zuletzt allda wohnhaft, des Verbrechens der erfolglosen Aufreizung der Einwohner des Königreichs zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität, zum gewaltsamen Umsturze der königl. Staatsregierung durch wissentliche und in böslicher Absicht unter gemeinschaftlicher Mitwirkung bewerkstelligte Verbreitung des gedruckten Aufsatzes mit der Ueberschrift: „Was ist zu thun?" in Nummer 33 des Zeitungsblattes, betitelt: „Zweibrücker allgemeiner Anzeiger vom 5. Juni 1832, schuldig, verurtheilt sohin dieselben zur Strafe der Landesverweisung während zehn Jahren, zum Verluste der politischen und der im Art. 28 des peinlichen Gesetzbuchs ausgedrückten bürgerlichen Rechte; stellt dieselben nach erstandener Strafzeit unter die Aufsicht der obern Staats-Polizei, während eines weitern Zeitraums von zehn Jahren, von welcher ein jeder derselben nur gegen Stellung einer Bürgschaft von drei Tausend Gulden befreit seyn soll, verurtheilt endlich dieselben solidarisch in die durch die gegen sie gepflogene Untersuchung erwachsenen Prozeßkosten gegen den Staat, verordnet sofort, daß das Vermögen der beiden Verurtheilten als das eines Abwesenden angesehen und verwaltet werden solle, so wie daß ein Auszug gegenwärtigen Urtheils an einem Pfahl auf dem öffentlichen Marktplatze der Stadt Zweibrücken nach Vorschrift des Art. 472 der peinlichen Prozeßordnung angeheftet und zugleich gedruckt und an allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle; hinsichtlich der übrigen gegen die beiden Angeklagten Schüler und Savoye bestehenden Anklagepunkte erkennend, erklärt das Assisengericht dieselben für nicht schuldig und spricht sie demnach in dieser Beziehung frei.

In Betreff der Anklage gegen den Angeklagten Ferdinand Geib, und darüber entscheidend, erklärt das königl. Assisengericht denselben für nicht schuldig, und spricht ihn sofort von derselben frei.

Nach dem Ausspruch sämtlicher Urtheile wird die Sitzung aufgehoben und somit die außerordentliche Assise in Landau geschlossen.

Digitized by Google

Anhang.

Vertheidigungs-Rede des Angeklagten Herrn Pfarrer Hochdörfer.

Vitam impendere vero. — Für die Wahrheit das Leben.

Meine Herren!

Oft und lebhaft habe ich mich nach dieser Stunde gesehnt; glücklich schätze ich mich deßhalb, daß sie endlich gekommen. Nicht, weil ich etwa hoffen könnte: ein Freisprechungs-Urtheil aus Ihrem Munde werde mich dem Kerker entnehmen, in welchem die jüngst reformirte baierische Justiz mich, wie meine Freunde, über Jahr und Tag schon so geschickt vergraben zu halten wußte. Nein, meine Herren! denn wie Sie auch urtheilen mögen: — unser persönliches Schicksal wird dadurch nicht besser. Sprechen Sie uns frei, so führt ein Correktionelprozeß uns auf's Neue in's Gefängniß; verurtheilen Sie uns aber, so werden wir, wie verlautet, unsere heiße Liebe zu unserm Volke und Vaterlande in preußischen Kerkern büßen müssen. Allein es sey, meine Herren! Ich preise dennoch diese Stunde, und dies deßhalb, weil sie mir Gelegenheit gibt, die Sache der Volks- und Menschenrechte gleichermaßen vor den Schranken eines Geschwornengerichtes zu vertreten, wie ich solche vor dem Richterstuhle des ganzen Volkes geführt habe. Ja, meine Herren! ich sehe mich heute wieder werkthätig auf die Bahn meines Berufes gestellt; dies erfüllt meine Brust mit einem Hochgefühle, das Nichts zu trüben vermag.

Bevor ich übrigens zu den Erörterungen schreite, wozu meine Ankläger mir so erwünschte Gelegenheit geben, fühle ich mich verpflichtet, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Vor allen Dingen nämlich erkläre ich Ihnen, meine Herren! daß ich mit der rückhaltslosesten Offenheit zu Ihnen reden werde. Ich werde meine politischen Grundsätze, Gesinnungen und Bestrebungen so unumwunden vor Ihnen bekennen, daß Ihnen in dieser Hinsicht auch die tiefste Falte meines Innern nicht verborgen bleiben soll. Ich erkläre Ihnen ferner, daß der Gedanke, von dem, was ich in meinen Schriften gesagt, auch nur eine Sylbe zu widerrufen, weiter von mir entfernt ist, als der Himmel von der Erde. Und eben so fern ist es von mir, durch spitzfindige Deutteleien, durch listiges Drehen und Wenden der Worte meiner Aufsätze an den Artikeln des Strafgesetzbuches vorbeigleiten zu wollen. Nein! Ich werde vielmehr die ewig unumstößlichen Grundsätze aufstellen, auf welche die Lehren und Behauptungen der incriminirten Aufsätze sich stützen und unbedenklich alle die Folgerungen entwickeln, die aus denselben fließen, — gänzlich unbekümmert um die Artikel des Strafgesetzbuches. — Denn die Sache der Volks- und Menschenrechte, die jetzt vor Ihnen verhandelt wird, hat sich vor keinem Strafgesetze, vor einem napoleonischen so wenig, als vor jedem Andern, vielmehr hat ein jegliches Gesetz vor Ihrem Richterstuhle sich zu rechtfertigen und kann es vor diesem Richterstuhle nicht bestehen, zeigt es sich mit den Volks- und Menschenrechten im Widerstreit, so spricht dies ihm das Verdammungsurtheil, nicht aber diesen Rechten, denn diese sind die Gerechtigkeit selbst, und deßhalb so heilig wie die Gottheit.

So offen werde ich aber deßhalb vor Ihnen reden, damit, falls Sie durch Ihr Gewissen sich gedrungen fühlen sollten, ein Nicht-Schuldig auszusprechen, man Ihnen nicht nachsagen könne, Sie hätten aus nicht zureichender Kenntniß der Sache geurtheilt; im Falle einer Schuldig-Erklärung dagegen, weder die Mit-, noch die Nachwelt uns zu Last legen könne, nicht Alles gethan zu haben, um Sie von der Gerechtigkeit dieser großen Sache genugsam zu überzeugen.

Werden Sie aber nur die Sprache der redlichsten und männlichsten Offenheit aus meinem Munde vernehmen, so wird dieselbe bei Ihnen, wie ich hoffe, auch den Glauben finden, den sie verdient.

Indem ich daran nicht zweifele, erlaube ich mir, Ihnen vorerst den Standpunkt anzudeuten, von welchem Sie die Sache, worüber Sie nunmehr richten sollen, werden in's Auge fassen müssen, wenn Ihr Urtheil wohlbegründet, wahrhaft, gewissenhaft und gerecht seyn soll. Denn Ihr Geschäft als Geschwornen in dieser Sache, ist ein ganz anderes, als dasjenige, welches das Gesetz den Jury gewöhnlich zuweist. Daß Sie, meine Herren, diesen Unterschied sich deutlich machen, ist von der höchsten Wichtigkeit.

Nach den Art. 337 und 342 des Criminalgesetzbuches, ist nämlich das Geschäft der Jury blos, zu erklären: ob der Angeklagte der Thäter der ihm zur Last gelegten That sey oder nicht sey? Ist somit von einem Morde, einem Diebstahle, einem Straßenraube ꝛc. die Rede; ob er der Mörder, der Dieb, der Räuber, kurz der Urheber des Verbrechens oder der Theilhaber an demselben oder nicht? Ob

Digitized by Google

aber die That, deren Jemand angeklagt ist, ein Verbrechen oder kein Verbrechen, d. h. welches in dieser zweifachen Hinsicht ihre Beschaffenheit, ihr Charakter sey? — darüber läßt das Gesetz nicht die Jury entscheiden.

Anders aber verhält es sich in dieser unserer Sache. Hier nämlich, meine Herren, sollen Sie nicht erklären, ob wir die Thäter der uns zu Last gelegten Thaten seyen oder nicht seyen. Unsere Thaten, meine Herren, sind gedruckte Schriften, und daß wir die Verfasser dieser Schriften, daß diese unser Werk, unser Produkt sind, das weiß die ganze Welt; das haben wir noch keinen Augenblick geläugnet. Auch ist man nicht ohne weiters schon ein Verbrecher, sobald man sich für den Verfasser einer Schrift erklärt hat. Hier also uns als Thäter oder Nicht-Thäter zu bezeichnen: — nicht das kann sonach, wie Sie sonnenklar einsehen werden, der Gegenstand Ihrer Erklärung, Ihres Urtheils seyn. Nein! hier sollen Sie über unsere Thaten selbst, d. h. sie sollen über den moralischen Charakter, über die sittliche Beschaffenheit derselben einen Richterspruch fällen. Und da diese Thaten, wie gesagt, Schriften sind, so sollen Sie erklären, ob dieselben verbrecherisch und zwar staatsverbrecherisch seyen oder nicht.

Dies, meine Herren, ist der wesentliche und wichtige Unterschied zwischen Ihrem und dem gewöhnlichen Geschäfte der Geschwornen. Vernehmen Sie, was daraus folgt.

Um nämlich entscheiden zu können, ob in dem Inhalte unserer Schriften ein Verbrechen und namentlich ein Staatsverbrechen liege oder nicht, müssen Sie einen Maßstab haben, wonach Sie dieselben prüfen und beurtheilen. Wo aber werden Sie diesen Maßstab hernehmen, wo ihn suchen müssen, und wo werden Sie ihn finden? Etwa in den Artikeln des Strafgesetzbuchs? Allerdings stellen diese Artikel fest, was sie unter Verbrechen überhaupt, so wie insbesondere unter Staatsverbrechen verstehen, und als solche bestrafen. Allein, meine Herren, ist es als Geschworne Ihr Beruf, die Gesetzesartikel, und was diese als Verbrechen, Vergehen ꝛc. bezeichnen, zu erforschen? Ist es als Geschworne Ihr Beruf, das Gesetz zu erklären und anzuwenden? Nein, meine Herren, dies verbietet Ihnen vielmehr das Gesetz selbst ganz ausdrücklich. Und dies aus dem einfachen Grunde, weil dasselbe den Geschwornen in keiner Weise ein Geschäft übertragen will, das Rechtsgelehrsamkeit oder Gesetzeskenntniß erfordert, und demzufolge in den Geschwornen nicht eine Versammlung von Juristen und Gesetzeskennern, sondern blos ehrbarer, verständiger, rechtssinniger und rechtschaffener Männer beruft. — Und, meine Herren, sind Sie, die Sie jetzt das Geschwornengericht bilden, wirklich keine Juristen, keine Gesetzgelehrten, so müssen Sie selbst sich gänzlich unvermögend fühlen, zu entscheiden: ob unsere Schriften diejenigen Merkmale an sich tragen oder nicht, die nach den Artikeln des Strafgesetzbuches eine Schrift zu einer staatsverbrecherischen stempeln. Denn Sie wissen dann nicht, und können nicht wissen, was die Gesetzesartikel in dieser Hinsicht bestimmen. Dies ist sonnenklar.

Sie müssen also den Maßstab zur Beurtheilung unserer Schriften anderswo suchen.

Zwar könnte man vielleicht meinen: das Urtheil der Richter, das diese Schriften bereits für staatsverbrecherisch erklärt hat, bürge hinlänglich dafür, daß sie es wirklich auch seyen; — das Urtheil dieser Richter wäre somit der Maßstab, nach welchem Sie dieselben beurtheilen dürften. Allein, meine Herren, dann wäre über unsere Schriften schon gerichtet, und es bedürfte Ihres Richterspruches nicht mehr, um deren Charakter zu bezeichnen; dann wäre der Hinzutritt Ihres Urtheils weiter nichts, als eine leere Formalität, dann wäre Ihr Urtheil nicht der Ausspruch Ihrer — innigsten Ueberzeugung, die doch nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes selbst allein die Quelle seyn darf, aus welcher der Urtheilsspruch der Geschwornen fließen soll. Würde dann Ihr Gewissen Sie fragen: aus welchen Gründen hast du diese Schriften für verbrecherisch erklärt? so würden Sie ihm nicht antworten können: weil ich innigst überzeugt bin, daß sie es sind, sondern antworten müßten Sie: ich that es, weil die Richter, die Ankläger, sie für verbrecherisch erklärt haben. Daß aber ein solcher Richterspruch, auf einen solchen Grund gestützt, mit der Ruhe Ihres Gewissens unmöglich bestehen könnte, das werden Sie wohl fühlen. Dazu kommt aber noch, daß diese Richter unsere Schriften nur vom Standpunkte und nach den Bestimmungen des Gesetzes beurtheilen, und beurtheilen können. Gerade deßwegen aber ist es unmöglich, daß Sie deren Urtheil zum Maßstabe wählen, um auch Ihrer Seits nach demselben über unsere Schriften zu richten. Denn Sie können nicht wissen, ob die Richter vom Standpunkte des Gesetzes, im Sinne des Gesetzes recht geurtheilt haben oder nicht. Dazu müßten Sie Kenner des Gesetzes, Juristen seyn: — dies aber sind Sie nicht. — Das Anklageurtheil muß daher für Sie wie nicht vorhanden, oder nur insofern vorhanden seyn, als dasselbe Sie, und nur Sie, als competente Richter über unsere Schriften beruft.

Digitized by Google

Dies um so mehr, meine Herren! da dieses Urtheil, so wie Alles, was unsere Ankläger vorbringen mögen, selbst im Sinne des Gesetzes weiter nichts ist und seyn kann, als die bloße Meinung, die einige Juristen von unsern Schriften sich zu bilden beliebten. Ich erkläre dies näher. Um gerichtlich von einem Verbrechen reden zu können, muß solches erwiesen, d. h. seine Stattfindung muß unbezweifelbar dargethan seyn. Dies geschieht auf zweierlei Weise: entweder durch das Verbrechen selbst, wo es denn flagrant délit ist, oder durch Zeugen-Beweise, Anzeigen ꝛc. Ist der Fall eines flagrant délit nicht vorhanden; fehlen in einem vorkommenden Falle die Zeugen-Beweise, so kann gerichtlich von der Stattfindung eines Verbrechens nimmermehr die Rede seyn, mag der Richter, der mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrecher vom Gesetze beauftragt ist, gleichwohl die Meinung haben, daß ein Verbrechen begangen worden sey. Diese seine bloße Meinung konstatirt nichts. Vor dem Gesetze, wie vor dem Gerichte ist darum noch keineswegs ein Verbrechen vorhanden, blos weil der Richter es meint. Nein, seine Meinung ist hier nichts, als eine Privat-Meinung — ohne alles andere Gewicht. Dies ist unwidersprechlich.

Gerade dieser Fall tritt aber hier in unserer Sache ein. In unsern Schriften liege ein Staatsverbrechen, sagen einige Richter. Wir fragen sie: habet ihr die Beweismittel in Händen, die das Gesetz zur Constatirung des Vorhandenseyns des Verbrechens verlangt? Wir haben nichts, als euere Schriften selbst, und ein anderer Beweis ist hier nicht möglich, antworten sie, und mit Grund. Die That erweiset sich also hier durch sich selbst — als ein Verbrechen, und ihre Thäter als Verbrecher, folglich befinden sich unsere Schriften en flagrant délit? fragen wir weiter. Und was werden unsere Ankläger antworten können? Nichts. Denn in ihrer Anklage reden sie von nichts, als von hinlänglichen Anzeigen und hinlänglichen Anzeigen und abermals hinlänglichen Anzeigen.

Allein da, wo das Verbrechen in einer gedruckten Schrift besteht, versehen mit dem Namen ihres Verfassers kann zur Constatirung dieses Verbrechens von keinerlei Beweisen, am allerwenigsten durch bloße Anzeigen die Rede seyn. Fragen wir nun aber schließlich: wie kömmt ihr nichts desto weniger dazu, ein Staatsverbrechen in unsern Schriften zu finden, so müssen sie uns, ob sie wollen oder nicht, antworten: wir finden dieses Verbrechen darin, weil wir — meinen, daß es darin liege. Offenbar haben sonach unsere Ankläger für ihre Behauptung, daß unsere Aufsätze staatsverbrecherisch seyen, keinen andern Beweis, als lediglich den, daß sie dies — meinen, und ihre ganze weitere Beweisführung kann nichts beweisen wollen, als daß sie — recht meinen. Statt daher Ihre Entscheidung nach dieser Meinung einiger Juristen zu fällen, werden Sie vielmehr dieselbe ganz auf sich beruhen lassen müssen, obgleich sie hier in der Form eines gerichtlichen Urtheils erscheint.

Uebrigens, meine Herren! will ich Ihnen damit keineswegs ansinnen, daß Sie dieses Urtheil in keiner Weise Ihrer Beachtung werth finden sollen. Im Gegentheil! denn es verdient wirklich in mehrfacher Hinsicht Ihre ganze Aufmerksamkeit. Es wird selbst nicht allein in den Jahrbüchern der rheinbaierischen Rechtspflege, sondern in der europäischen Völkergeschichte eine ewig denkwürdige Epoche bilden. Damit es ja nur zur Welt geboren werden möchte, mußte die Criminal-Jurisprudenz von Jenseits zu Hülfe gerufen, mußte die einheimsche Justiz in dem Personale ihres obersten Gerichtshofes zerstoben, mußte nicht nur der ganze Rheinkreis, sondern ganz Deutschland mit einer wahrhaft monströsen politischen Criminal-Untersuchung überzogen,

, mußten rechtschaffene Männer, achtbare Familienväter zum Ruine ihrer Existenz ihren Familien entrissen und über Jahr und Tag in den Kerkern auf die empörendste Weise mißhandelt werden. Dies jedoch nicht in Landau; denn hier sehen wir noch den gebildeten Menschen in uns geachtet. Zum Schlusse aber hat dieses Urtheil noch eine politische Riesenassise im Gefolge, die nichts Geringeres bezwecken soll, als den Schöpfern dieses famösen Urtheils und ihrem Herrn die Köpfe einiger Männer des Rheinkreises, wovon Sie Einen, von 24 Jahren, als Zierde des Volkes vor sich stehen sehen, zu Füßen zu legen, und Andere aus ihrer Heimath, aus ihrem Vaterlande, zu verjagen, dessen Schicksal ihr Herz mit so tiefem Kummer erfüllt. In der That, ein sehr beachtenswerthes Urtheil, wenn auch nicht, um sich desselben als Maßstab zur Beurtheilung unserer Schriften zu bedienen.

Nein, meine Herren! diesen Maßstab dürfen Sie nicht außer sich suchen; denn Sie können ihn nun nicht finden. Er liegt vielmehr blos in Ihrem Innern; er liegt in Ihrer Vernunft und in Ihrem Gefühle für Recht. Ja, meine Herren! die Vernunft und das Rechtsgefühl, von der Gottheit selbst in eines jeden Menschen Busen gelegt, sind das allein heilige Gesetz, das über allen Gesetzen steht,

vor welchem in letzter Instanz nicht allein jedes Menschen Thun und Lassen, Gesinnungen, Worte und Handlungen, sondern auch alle Gesetze und Einrichtungen des Staates selbst, von dem Amte des untersten Gemeindedieners bis hinauf zu jenem des Königs sich rechtfertigen müssen, und was die Prüfung vor dieſem Geſetze nicht bestehen mag, was mit ihm in Widerspruch steht, das darf nicht bestehen, das muß verdammt werden, denn dessen Daseyn, allein auch nur dessen Daseyn ist ein Verbrechen.

An den Probierstein Ihrer Vernunft und Ihres Gefühles für Recht, welche Ihnen sagen, was gut oder bös, recht oder schlecht, edel oder niederträchtig, heilsam oder verderblich, wohlthätig oder verbrecherisch sey, müssen Sie daher unsere Schriften halten, um auszumitteln, um entscheiden zu können, ob in den Grundsätzen, die sie ausstellen, in den Lehren, die sie verkündigen, in dem Geiste, den sie im Volke hervorrufen, in dem Endzwecke, den sie erreichen, und in dem Zustande, den sie herbeiführen wollen, ein Verbrechen und namentlich ein Staatsverbrechen liege oder nicht. Und nicht blos unsere Schriften, sondern auch Alles, was Sie nur immer im Verlaufe dieser Verhandlung bereits gehört haben und noch hören werden, sey es aus unserm Munde oder dem unserer Vertheidiger, sey es aus dem Munde der Staatsbehörde oder dem des präsidirenden Richters, werden Sie an diesen Probierstein halten, kurz Alles, selbst die Fragen, die man Ihnen am Schlusse zur Entscheidung vorlegen wird, werden Sie bei sich in die Eine und einzige Frage zusammenfassen müssen: „Kann, darf deine Vernunft, dein Rechtsgefühl die Schriften der Angeklagten, vor Gott, deinem Gewissen und der Menschheit für verbrecherisch erklären?“ Wäre es anders, oder wüßte ich, daß es anders wäre, meine Herren! so betheuere ich Ihnen, daß ich es Ihnen aussprechen würde, müßte ich dabei meinen Untergang unvermeidlich vor Augen sehen. —

Ist aber, meine Herren! die Vernunft und das Rechtsgefühl, wie Gott Beide in jede Menschenbrust gegeben hat, das alleinige Gesetz, welches unsere Schriften nicht verletzen dürfen, wenn sie nicht verdammt werden wollen, so folgt sonnenklar daraus, daß wir keinen andern Beweis zu führen haben, als den, daß sie dieses heilige, dieses göttliche Gesetz nicht nur nicht verletzen, sondern vielmehr mit demselben im vollsten Einklange stehen. Und gelingt uns diese Beweisführung, so werden dieselben, von Ihnen, meine Herren! für Nichtschuldig erklärt werden müssen, was auch unsere Ankläger gegen sie vorbringen mögen. —

Also wollt ihr, könnte man aber hier fragen, nicht beweisen, daß euere Schrift nicht das Gepräge derjenigen tragen, welche die Artikel des Strafgesetzbuches staatsverbrecherisch nennen? Ihr wollt euch nicht gegen diese Artikel sicher zu stellen suchen, obgleich man mit den schweren Criminalstrafen auf euch eindringt, die jene Artikel über die Verfasser staatsverbrecherischer Schriften verhängen? Unbedenklich können wir antworten: Nein! die Mühe dieser Beweisführung wollen wir uns ersparen, und zwar deshalb, weil wir uns damit doch nur nutzlose Mühe machten. Denn dies wäre eine juristische Vertheidigung, eine Vertheidigung, die Gesetzeskenntniß und Rechtsstudium voraussetzt, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit folglich Sie nur dann zu urtheilen vermöchten, wenn Sie Gesetz- und Rechtsgelehrte wären.

Daß wir übrigens damit an den Artikeln des Penalgesetzes nicht vorbeigleiten wollen; daß wir uns nicht fürchten, vor dessen Schranke zu treten, und dort Leib an Leib mit ihm für unsere Sache zu kämpfen, davon werden Sie sich schon zu Genüge überzeugt haben. Nein! Statt unsere Vertheidigung vor dem Strafgesetze des größten aller Despoten vermeiden zu wollen, ist uns dieselbe vielmehr ein eben so angenehmes als leichtes Geschäft. Denn sie erschöpft sich mit einer ganz kurzen Erklärung, die ich Ihnen hier auf der Stelle geben will. Durch meine Schriften nämlich direkt aufreizen, mich also vorsätzlich in die Paragraphen des Strafgesetzbuchs verirren zu wollen, — das war bisher weder mein Wille noch meine Absicht. Sollte es mir jedoch gegen meinen Willen begegnet seyn, und sollten meine Ankläger mich deß überführen können, so werde ich ohne Zaudern sagen: ja, ihr redet recht, unbekümmert, ob nun ein Schuldig oder Nichtschuldig daran sich knüpfen werde.

Ich komme nun auf die gegen mich erhobene Anklage. Sie lautet: „durch gedruckte Schriften die Bürger und „Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die königl. „baierische Staats-Regierung und die königl. Autorität „selbst mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verän„dern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung ein„zuführen;“ daß jedoch diese Provocation ohne Erfolg „geblieben sey.“ —

Digitized by Google

So ungeschickt die Fassung dieser Anklage ist, so wenig bezeichnet sie, was ich will.

Meine Herren! Wir alle stehen im Angesichte eines allwissenden und gerechten Gottes, im Angesichte der ganzen civilisirten Menschheit Europas, und unsere Namen werden die spätesten Geschlechter noch nennen. Außer der Freiheit sind des Menschen höchste Güter sein reines Bewußtsein, und seine Ehre. Wir, die Angeklagten, und Sie, die Richter, wir alle wollen deshalb keinem andern Leitsterne folgen, als dem: reinen Gewissens zu seyn vor Gott und die Ehre unseres Namens für uns, wie für unsere Kinder unbefleckt zu erhalten vor Mit- und Nachwelt. Nur dieser Leitstern führt uns zu einem stets menschenwürdigen Verhalten, und läßt uns nie auf die Bahn der Selbstenwürdigung und des Fluches gerathen.

Erste Wahrheit.

Zweite Wahrheit.

Jeder Mensch tritt in's Daseyn, begabt von seinem Schöpfer mit freier Willenskraft und einem denkfähigen Geiste, und deßhalb bestimmt von seinem Schöpfer, diese Willenskraft nach den Vorschriften dieses denkfähigen Geistes, — nach den Vorschriften seiner Vernunft — zu seinem und seiner Mitmenschen allseitigem Wohle selbstthätig, selbstständig und ungehindert zu entfalten. Nicht Einer macht eine Ausnahme von diesem Naturgesetze Gottes, wenn nicht etwa ein Unglücklicher. Nein, kein einziger Sterblicher kann beurkunden, daß der Schöpfer ihm die Zusage gemacht: du allein sollst freien Willen haben, alle Andern aber sollen dir gegenüber willenlos seyn, sollen ihren Willen dem deinigen gänzlich opfern, sollen sich stets nur dann und so bewegen, wie und wann dein Wille es heischt. Wo ist ein Mensch, der auf diesen Namen und auf die Achtung als Mensch noch Anspruch macht, und wollte dieser Wahrheit widersprechen?

Dritte Wahrheit.

Nichts ist dem Menschen von Gott mehr zum eigensten Eigenthum gegeben, als er selbst. Kein Sterblicher kann nachweisen, daß er von Gott berechtigt sey, sich seiner Mitmenschen zu bemächtigen und sie als blinde Werkzeuge zu seinen beliebigen Zwecken zu gebrauchen. Eine Wahrheit, die Jedem, der nur noch einigermaßen Menschensinn und Menschengefühl im Busen trägt, sich von selbst aufdringt.

Vierte Wahrheit.

Wir Alle treten in's Leben mit der Bestimmung von Gott, unsere Leibes- und Geisteskräfte durch nützliche Arbeitsamkeit zu üben, zu vervollkommnen und von den Früchten unseres Fleißes zu leben. Nicht einem Einzigen ist von Gott die Befugniß eingeräumt, seine edeln Kräfte in Unthätigkeit und Nichtsthun zu verlieren und nur vom Arbeitsschweiße Anderer sich zu nähren. Was wir aber durch redlichen Gebrauch unserer Kräfte erarbeiten; was wir an Erdengütern rechtmäßig erwerben, das ist ebenfalls von Gott- und Rechtswegen unser, und keinem Sterblichen ist das Recht zugestanden und kann keinem zugestanden werden, uns gegen unsern Willen auch nur einen Pfennig, geschweige denn nach Belieben so viel abzudringen, als die Befriedigung seiner vielfachen Bedürfnisse oder die Vollführung seiner manchfachen Projecte und Pläne kostet. Eine Wahrheit, so einleuchtend wie der Tag.

Fünfte Wahrheit.

Wir treten in diese Welt, von unserm Schöpfer alle, sammt gleich berechtigt zu den Lebensgenüssen, auf welche unsere Arbeitsamkeit, unsere Genügsamkeit, unser sittlicher Sinn, die Belebung und Stärkung unserer geistigen und

Digitized by Google

körperlichen Kräfte, so wie die gütige Vorsehung uns anweisen, Lebensgenüsse, von der Gottheit selbst in den Schoos dieses Erdenlebens gestreuet, um des Menschen Daseyn auf dieser Erde nie ganz erquickungslos, nicht blößlich eine Kette von Müheseligkeiten und bitterer Entbehrungen, — eine düstere freudenlose Nacht seyn zu lassen. Nirgends hat die Gottheit erklärt, daß die Lebensgenüsse nur für Einen oder für einige Wenige in ein Füllhorn sich sammeln und über diese ohne Unterlaß sich ausgießen sollen. Nirgends hat sie den Willen kund gethan, daß Millionen und Millionen sich jeglichen Genuß des Lebens, selbst den bescheidensten, versagen sollen, damit eben dieser Eine, oder diese Wenigen derselben in der maßlosesten Fülle theilhaftig werden können. — Eine unwidersprechliche Wahrheit!

Sechste Wahrheit.

Die Völker sind auf dieser Erde, um durch Menschenliebe und Eintracht verbunden, Eine große Familie zu bilden; um, von dem Bande des Friedens umschlungen, im gegenseitigen Austausche der Früchte ihres Fleißes und ihres Nachdenkens, ihre Gesittung, ihre Geistesbildung, ihre leibliche Wohlfahrt möglichst zu fördern, und so diese Erde zum Wohnsitze des möglichsten Menschenglückes zu machen. So will es der Schöpfer dieser Erde und der Völker, und kein Sterblicher hat das Recht, dieser Ordnung des Schöpfers zuwider, die Völker einander zu entfremden, sie auseinander zu reißen und die Fackel der Zwietracht und des Hasses in ihrer Mitte aufzupflanzen. Eine Wahrheit, die auch das verstockteste Gemüth anerkennen muß.

Siebente Wahrheit.

Die Menschen sind von Gott bestimmt, aus der Tiefe ihres Geistes die Ideen der Wahrheit, des Rechts und der Sittlichkeit zu entwickeln, sie zur unabweichbaren Richtschnur ihres innern und äußern Lebens zu nehmen, sie zum Fundamentalgesetze ihres bürgerlichen Vereines zu machen, und so durch Aufklärung, Sittlichkeit und Gerechtigkeit zu den edelsten Wesen nicht allein dieser Erdenwelt sich zu bilden, sondern eine Selbstvervollkommnung zu beginnen, deren Bahn vor den Blicken unseres Geistes endlos sich ausdehnt und uns mit dem herzerhebenden Glauben an unsere über die Gränzen dieses Lebens weit hinausreichende Fortdauer, mit dem Glauben an unsere Unsterblichkeit erfüllt. Und zu dieser erhabenen Bestimmung trägt auch der Geringste im Volke die Anlagen und Fähigkeiten in sich. Auch der Geringste im Volke ist deßhalb von seinem Schöpfer verpflichtet, nach all der Aufklärung, nach allen den Kenntnissen zu streben, die seinen Geist erleuchten, sein Herz veredeln, seine Sitten bilden, ihn in der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft stets fest und sicher den Weg der Gerechtigkeit führen, kurz aus der Thierheit zu edler Menschlichkeit erheben können. Eine Wahrheit, die jede unverdorbene Regung unseres Innern uns offenbart.

Meine Herren! Wer dieses Recht der Völker bestreitet, der sagt seiner Vernunft ab; der entkleidet sich selbst seiner geistigen und sittlichen Menschennatur; der tritt aus der Reihe der Wesen, die Gott nach seinem Bilde geschaffen, und erniedrigt sich selbst unter das Thier; der ist ein Verbrecher im wahren Sinne des Wortes an sich selbst und an seiner zeitlichen und ewigen Bestimmung; kurz, der ist unwürdig als Mensch geboren zu seyn.

III.

Meine Herren! Kein Volk, dessen Name in der Weltgeschichte lebt, war recht- und freiheitliebender als das altdeutsche Volk, und kein Volk der Vorzeit wußte die Grundsätze des Rechts und der Freiheit in den Gesetzen, in der Einrichtung und Verwaltung seines Gemeinwesens vollendeter abzuprägen und anzuwenden, als unsere Voreltern. Ihre Verfassung war rein und völlig republikanisch. Die gesetzgebende Gewalt lag ausschließend im Volke, und was Gesetz seyn sollte, wurde in den Volksversammlungen, bestehend aus allen majo-

Digitized by Google

rennen Bürgern, damals Wehren genant, durch Stimmenmehrheit ausgesprochen. Auf den Volksversammlungen wurden die Vorsteher der Gemeinden, Märkungen und Gauen, so wie für jeden Zweig der Rechtspflege die Richter, und bei eintretendem Kriege die Anführer gewählt. Jeder deutsche Mann ohne Ausnahme, der durch seine Einsichten, seine Weisheit und sein Betragen des Vertrauens seiner Mitbürger sich würdig zeigte, konnte zu diesen Posten gewählt werden, und nichts entschied bei der Wahl, als die Rücksicht auf diese Würdigkeit. Im Frieden hatte das Volk kein gemeinsames Oberhaupt, nur im Kriege wurde ein Anführer an die Spitze des ganzen Volkes gestellt, der aber, sobald der Krieg geendigt war, wieder als Bürger in die Reihe seiner Mitbürger zurücktrat, so wie dies gleichermaßen alle übrigen Vorsteher, die Richter mit inbegriffen, nach Verlauf eines Jahres entweder freiwillig, oder dadurch thaten, daß das Volk Andere an ihre Stelle wählte. Unsere Voreltern kannten daher keine besoldeten Beamten, und fremd war ihnen der Gedanke, die Verwaltung ihres Gemeinwesens, die Handhabung der ihr Leben, ihr Eigenthum, und was sie höher als beides schätzten, ihre Ehre und Freiheit schützenden Gesetze in eine andere Hand, als die ihres Gleichen zu legen. Ihr bürgerlicher Gesellschaftsverein hatte keinen andern Zweck, als den Schutz dieser heiligsten Güter des Menschen; alle ihre bürgerlichen Gesetze gingen daher auch nur auf Ersatz des Schadens, den eine Beeinträchtigung, eine Verletzung dieser Güter verursachte; jede Gefährdung an Leib, Leben und Eigenthum wurde darum auch nur als eine Verletzung des Privatinteressens, und nicht als eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Ruhe betrachtet. Bei ihnen war es daher keine Störung dieser sogenannten öffentlichen Ordnung und Ruhe, wenn Einer dem Andern eine Ohrfeige gab; bei ihnen gab es deßhalb keine Staatsprokuratoren, oder öffentliche Ankläger, keine Majestätsverbrechen, keinen Hochverrath, keine Leibes- und entehrende Strafen, keine Kerker, keine Henkerbeile, keine Todesstrafen, keine Hochgerichte.

Jeder Deutsche war der Vertheidiger seines Weibes und seiner Kinder, seines Heerdes und seines vaterländischen Bodens, und sah er diese bedroht, so zog er, geführt von einem erwählten, gemeinsamen Anführer, aus mit allen seinen Mitbürgern, auf eigene Kosten, in seinem eigenen Solde, und kämpfte mit einer Tapferkeit, mit einem Männermuthe, der mehr als einmal die Weltherrschaft der damaligen Römerkönige erbeben machte, bis er sie zuletzt ganz darniederwarf. Diese Kriegsverfassung war die Landwehr von unsern heldenmüthigen Vätern, Heerbann genannt, in dessen Schirm, so lange er bestand, die deutsche Freiheit sicher ruhete.

Diese Waffenvereine bildeten sich ursprünglich aus Begierde nach kriegerischer Beschäftigung. Kampflustige Jünglinge schlossen sich freiwillig an einen, wegen seiner Tapferkeit berühmten ältern Mann an, gelobten demselben Treue auf Leben und Tod, und zogen mit ihm auf Fehden und Beute aus, oder vertheidigten bei feindlichen Einfällen die heimathlichen Grenzen. Von ihrem Anführer empfingen sie ihr Streitroß und ihren siegreichen Speer; statt des Soldes aber einen gewissen Antheil an der Beute und Schmause, bei welchen, wie der römische Geschichtschreiber Tacitus sagt, zwar nicht Feinheit aber Ueberfluß herrschte. Das Volk bekümmerte sich daher weder um die kriegerische Ausrüstung noch um den Unterhalt dieser Schaaren. Ruhm und Tapferkeit über alles schätzend, ehrte und lobte es blos die Tapfern, besonders deren Anführer, gab ihm zuweilen auch Geschenke, oder wählte ihn selbst bei einem Volkskriege zum Anführer des Herrbanns, zum Generalissmus.

Die Kampfgefährten eines solchen Hordenführers hießen Gesellen oder Vasallen. Fiel oder starb einer von ihnen, so ging an den Anführer zurück, was er von demselben an Rüstung empfangen hatte, denn er besaß dieses nur Lehnsweise und dieser Heimfall ist das Sterbfallsrecht, das sich bis auf die heutigen Zeiten fortgepflanzt hat

Daß solche Waffenbrüderschaften nur im Kriege und durch Kriege sich aufrecht halten, Ausdehnung und Dauer gewinnen konnten, ist leicht einzusehen; denn nur der Krieg bot die Aussicht auf Beute und lockte die Kampflustigen zu

Digitized by Google

Thaten des Ruhmes und der Tapferkeit. Und die deutschen Volksstämme sahen sich denn auch bald, außer den unglückseligen häufigen Reibungen unter sich selbst, mit fast endlosen Kriegen überzogen. Die sogenannte Völkerwanderung drängte Volk an Volk, um stets von einem andern wieder ge- und verdrängt zu werden. In dieser reißenden Fluth aber bald da, bald dort eine Schaar tapferer Männer zu finden, um an dieser, wenn auch nur für einige Zeit, wie an einem Anker, sich festhalten zu können, mußte den unaufhaltsam umhergetriebenen Stämmen eine glückliche Erscheinung, eine unschätzbare Wohlthat seyn. — Dies Ansehen und die Macht aber, die der Häuptling dadurch bekam, mußte ihn bald, wenn auch nicht zum unumschränkten Herrscher, doch zum Mittelpunkt der Gesammtheit machen, und ihn in Stand setzen, seine Schaar nicht nur bedeutend zu vergrößern, sondern auch den Militärdespotism in allen seinen Anordnungen verwalten zu lassen. Eine tiefe Erschütterung erlitt aber schon dadurch die Freiheit des deutschen Volkes. Bei manchen Stämmen neigte sich auf diese Weise ihre republikanische Verfassung frühe schon zur monarchischen, wenn gleich der Herrscher noch immer den Freiheits-Sinn des Volkes mit schonender Behutsamkeit und Mäßigung behandeln mußte.

Mit schnellen Schritten aber ging die deutsche Republik unter, als die Anführer solcher kleinern und größern Horden an der Spitze der nach dem Süden sich wälzenden Völkermassen und durch den Umsturz des römischen Reiches zu großen Eroberern emporgewachsen. Jetzt waren es nicht mehr bloße Kriegsbeuten und Schmäuse, wodurch sie die Zahl ihrer Kriegsgesellen oder Vasallen vermehren, jetzt war es nicht mehr eine bloße Kriegsrüstung, die sie denselben zu Lehn geben konnten; sondern es waren die Ländereien der eroberten Provinzen. Auch säumten sie nicht, dieses Mittel anzuwenden, um sich zu höherer Macht empor zu schwingen. Von nun an wurde diese neue Art Beute an die Kampfgefährten nicht mehr verlehnt, um sie für ihre Treue zu belohnen, sondern sie wurde unter der Bedingung verlehnt, daß derjenige, der das Lehn übernahm, dem Eroberer sich zu Kriegsdiensten verpflichtete. Wie früher die Beute, so lockte jetzt die Begierde nach dem Besitze schöner fruchtbarer Landgüter den freien Mann, sich zum Kriegsgesellen oder Vasallen des Befehlshabers zu machen, und so die Macht desselben, zum Ruine der Freiheit, vergrößern zu helfen. Im Besitze eines Heeres von Vasallen aber, wurde der Krieger bald mächtiger als der Heerbann, und die Nation mußte stets mehr tiefer in Ohnmacht versinken, je mehr der Heerbann und die Zahl der freien Männer abnahm. Auch versäumte der Eroberer nicht, in allen seinen Verfügungen und Einrichtungen seine Kriegsgefährten oder Vasallen zu begünstigen, mit Vorrechten zu beschenken, und sie überall an die Spitze der Verwaltung des Gemeinwesens zu stellen.

Volksversammlung.

„Eine allgemeine Volksversammlung falle in einem so „großen Reiche von selbst weg; diene auch zu nichts, da „so viele unnatürlich verbundene Staaten ein gar zu ver„schiedenes Interesse hätten. Man werde also gleich nur „Landtage halten können, und diese gehen bald in eine „bloße Ceremonie über, wofern man nicht einem jeden „das gefährliche Recht einräumen wolle, den Schluß „der Mehrheit zu vereiteln. Dadurch aber werde der „Grund zu neuen Unruhen gelegt, und der Stärkere folge „seinem Willen mit Recht, wenn es der Schwächere thun „dürfe. In beiden Fällen sey den Sachsen nicht sonder„lich gerathen und überdem der Schluß eines Landtags in „sehr bedenklichen Händen, wenn der König sich blos durch „seinen Abgesandten (Missus) davon unterrichten und ih„nen nicht ihren eigenen Landboten und erwählten Stimm„vertreter in der allgemeinen Reichsversammlung verstat„ten wolle. Diese werde solcher Gestalt nicht lange unter „freiem Himmel bestehen, sondern bald zu Hofe unter „Dach gehen. Der Abgesandte werde ihnen allezeit mit „seinem Unterhalte und leicht mit Nebenforderungen zur „Last fallen, denen man um so weniger ausweichen dürfe, „je nöthiger man seine Gunst haben werde."

Königliche Richter.

Das Schrecklichste unter allen aber sey, daß der König ihnen ihre Richter setzen, und in Grafen verwandle wolle. Bisher hätten sie es als ein heiliges Gesetz von der Natur empfangen, sich ihren Richter selbst zu erwählen, und kein ander Recht erkennen dürfen, als was sie über sich bewilligt hätten. — „Der Richter wäre als ein Gemeins-

„mann in der allgemeinen Versammlung zu Red und „Antwort verbunden gewesen, und hätte sein Amt beim „Schlusse eines Jahres allezeit, oder doch als eine Last, „gern niedergelegt, wenn die Gemeinde mit ihm nicht zu„frieden gewesen wäre. Künftig aber, wenn der König „ihn auf seine Lebenszeit setze, schütze und besolde, werde „er ein stolzer Bedienter und seine Entlastung „schimpflich seyn. Die Befugniß, wie die Macht, ihn „zur Rechenschaft zu ziehen, falle von selbst weg. Ihnen „bleibe nichts als das traurige Recht übrig, ihn bei Hofe „zu verklagen, und ehe sie damit zu dem entfernten Throne „durchdrängen, möchte der Unschuldige längst unterdrückt „seyn. — Die Kinder des königl. Richters werden leicht „zu großen Hoffnungen erzogen, zu Vorzügen gewöhnt, „und verführt werden, — das Richteramt erblich „zu machen, anstatt daß solches, so lange es, wie bis„her, eine jährliche Reihelast bleibe, keinem einfallen könnte. „Der König selbst siehe es an seinen Franken, zu welcher „Macht es die Richter bereits gebracht hätten, und die „Sachsen würden bald so viele Erbrichter und Oberherren „haben, als ihnen jetzt Grafen vorgesetzt würden, wenn „er bei dem Vorschlage bliebe, den Gemeinden die freie „Wahl ihres Richters zu nehmen.

Die Bestätigung der Schöppen.

„Zwar möge es scheinen, daß man dem König die „Ernennung des Richters als eine Kron-Ehre gar wohl „gönnen könne, weil derselbe keine Urtheile zu schöpfen, „sondern nur die Urtheilsprüche eingeborner, redlicher und „weiser Männer zu bestätigen habe, daher so lange ihnen „dieses Recht bliebe, so lange der Kaiser jeder Gemeinheit „die Wahl ihrer Urtheilsfinder oder Schöppen ließe, ein „Sachse den Richter (d. i. den Graf) nicht sonderlich „fürchten dürfe. Allein er verlange auch die Bestätigung „der Schöppen und behaupte das Recht, Leute schöppen„bar zu machen, die es nicht sind. Dieß erwecke großes „Bedenken; und wenn der Kaiser gleich keinen schöppen„bar mache, der nicht wenigstens hinlänglich Güter besitze „und also in seiner Reihe eben das Recht wider sich gel„ten lassen müsse, das er andern weise, auch keinen zum „Schöppen in seinem Volke bestätige, der nicht Gerichts„genoß sey, so sey dieses doch eine Billigkeit, die seine „Nachfolger auf dem Throne leicht vergessen könnten.

Rechtsgelehrte.

„Dann aber sey eine Menge von Gesetzen der noth„wendige Fehler groser Verfassungen. Dazu würden in „Italien schon einige Leute erfordert, welche die Erler„nung derselben ihr ganzes Geschäft seyn ließen, und der „Wehre (Landeigenthümer, Bürger) sey gewiß der Letzte, „welcher seinen Hof verlassen und sich diese Geschicklichkeit „erwerben würde. — Daher sey es zu befürchten, daß das „Amt der Schöppen bald solchen unangesehenen, und wohl „gar mit der Zeit fremden Gelehrten zu Theil wer„den und Ehre, Leib und Leben eines Mannes „von den Rechtsmeinungen eines Miethlings „abhängen würde.

Der Sterbfall.

„Ausserdem sey es ein anstößiger Gebrauch bei den „Franken, daß der Oberste (Herzog, Graf?) wo nicht „den ganzen Sterbfall, doch allemal einen Theil der Ver„lassenschaft seines Gemeinen zöge. Die Sachsen kannten „diesen Gebrauch nur im Hofrecht und als eine Urkunde „des (Vasallen-) Dienstes, nicht aber im Heerbann. So„bald nun der Oberste oder Graf seinen Dienst erblich „machte, würde er die ihm anvertrauten Gemeinen leicht „als seine Knechte betrachten, und dermaleinst die Nach„kommen zu schimpflichen Vermuthungen führen. Jetzt sey „zwar dieser Gebrauch noch so nachdenklich nicht, indem „alle Herzoge, Grafen und andere Reichsbediente sich die„sem Hofrecht unterwerfen müßten; die Zeit werde aber „bald kommen, wo die Grafen sich einen Schimpf daraus „machen und die Geringern darunter verlassen würden. „Die Folge davon zeige sich unter den Franken zur Ge„nüge. Der Dienst werde bei denselben schon zur Ehre, „und die gemeine Wehrschaft (Heerbann oder Landwehr) „schimpflich. Alles flöge bei denselben zu Schutz und „zu Hofe, und der Thürhüter im glänzenden Rocke erhebe „sich über den ehrbaren Mann. Eine solche Verfassung, „wo der Dienst adle, sey die schlechteste von Allen und „eine unvermeidliche Sklaverei.“

Bekehrung.

„Die Wahrheit der christlichen Religion verbinde Nie„manden, sie anzunehmen; sie sey darum nicht gleich all„gemein für alle Völker und Verfassungen. Eine jede „derselben habe ihren eigenen Zweck und folglich auch ihre

Digitized by Google

„eigenen Wahrheiten. Die Ihrige sey Freiheit und da„mit stimme die christliche Religion nicht allerdings über„ein. Ein Sachse läßt sich durch Ehre, und ein Christ „durch Liebe verbinden. Diese führe aber den Menschen „nicht so sicher als jene.“ —

Zehnten.

Aufruf an die Deutschen.

Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Sr. Majestät — der König von Preußen — den Fürsten und ..... Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwandten aber unveräußerlichen Stammgüter der ... Völker .. wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs — mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene, und deßhalb Ihrer Majestät allein würdige Zweck ist es, der das Verdringen Ihrer Heere gebietet und leitet.

Diese unter den Augen beider Monarchen von ihren Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden und gerechten Gott und hoffen vollenden zu dürfen für die ganze Welt, und unwiderruflich für Deutschland, was sie für sich selbst zur Abwendung des schmachvollen Joches so rühmlich begonnen. Voll von dieser Begeisterung rücken sie heran. Ihre Losung ist Ehre und Freiheit. Möge jeder Deutsche, der des Namens nach würdig seyn will, rasch und kräftig sich anschließrn; möge jeder, er sey Fürst, er sey Edler, oder stehe in den Reihen der Männer des Volks — den Befreiungsplänen Rußlands und Preusens beitreten mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben.

Diese Gesinnungen, diesen Eifen glauben Ihre Majestäten, nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die zurückwankende Weltherrschaft so deutlich bezeichnet, von jedem Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen.

Und so fordern sie denn treues Mitwirken besonders von jedem deutschen Fürsten, und wollen dabei gern voraussetzen, daß sich keiner finden merde unter ihnen, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig seyn und bleiben will, sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen.

Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, nun umschlang, kann als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses, länger nicht geduldet werden. Vielmehr glauben Ihre Majestäten einem längst gehegten, nur mühsam noch in beklommener Brust zurückgehaltenen, allgemeinen Volkswunsche zu begegnen, wenn sie erklären: daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders als in ihren bestimmten Absichten liegen könne.

Hiermit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Seine Majestät der Kaiser aller Reussen zum wiedergeborenen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dieß, da sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten ... und Völkern ... Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen Umrissen und Grundzügen das Werk heraustreten wird, ... aus dem ureigenen Geist des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europas Völkern erscheinen können. Uebrigens werden Seiner Majestät nebst ihrem Bundesgnossen, mit dem Sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zweck der Befreiung Deutschlands vom fremden Joche Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet seyn lassen.

Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner inneren Glückseligkeit. Keine äußere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmäßigen Grenzen gerichtet werden. Aber Frankreich wisse, daß die andern Mächte eine fortdauernde Ruhe für ihre Völker

Digitized by Google

zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen werden, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesezt und gesichert seyn wird.

Gegeben im Hauptquartier zu Kalisch den 19/31. März 1813.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Selbstherrschers aller Reussen und Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Fürst Kultusow-Smolensk,
Generalfeldmarschall und oberster Befehlshaber der verbündeten Armee.

D. J. L. Klüber's Akten des Wiener Congresses, Band VII. Seite 273 und folgende.

Diesem Aufrufe folgten alle deutschen Fürsten. Die darin gemachten Zusagen machten sie dadurch alle zu den Ihrigen. Rückkehr der Freiheit nicht blos der Fürsten, sondern der Völker Deutschlands ist darin verheisen. Freiheit und Unabhängigkeit werden als die unveräußerlichen Stammgüter der Völker feierlich anerkannt. Die Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs wird verkündigt. Aus dem ureigenen Geist des deutschen Volkes soll dieses Reich erstehen. Das deutsche Volk soll desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wieder unter Europa's Völkern erscheinen, je schärfer in seinen Umrissen dieses Reich aus dessen ureigenem Geiste hervortreten werde. Die Gestaltung dieses Werkes soll ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben.

Mit dieser Verheisung wird an alle Deutsche — auch an diejenigen appellirt, die in der Reihe der Männer des Volkes stehen, um sie zu entflammen, für diesen erhabenen Zweck willig und freudig Gut und Blut, Leib und Leben hinzrgeben.

Meine Herren! der große heilige Kampf wurde gekämpft; das deutsche Volk schickte den letzten seiner Söhne auf das Schlachtfeld, um den letzten Blutstropfen für Freiheit und Vaterland zu vergießen, und das Joch des Eroberers brach, sein colosales Machtgebäude stürzte nieder und vergrub unsere Freiheits-Kämpfer, unsere Helden-Jünglinge Regimenter-Weise unter seine stürzenden Trümmer —

Nein, meine Herren! ich wollte nicht, und will nie und nimmer die Freiheit bluttriefend in die Welt einführen. Nicht Revolutionen schaffen die Freiheit, sondern nur — Herzens- und Geistesbildung. Herzens- und Geistesbildung ist der Aether, dem die Göttin der Freiheit entsteigt; Geistes- und Herzensbildung ist der Tempel, in dem sie ihren Wohnsitz aufschlägt.

Auf diesem Wege wollte ich, wollten meine Freunde das Vaterland retten. Richten Sie deßhalb, meine Herren! Richten Sie aber gerecht. Denn Sie richten nicht über uns, sondern über das Geschick, über die höchsten Güter unseres Volkes, — der ganzen Menschheit. —

(Herr Hochdörfer wurde im Laufe seiner Vertheidigung vom Herrn Präsidenten ernstlich ermahnet, sich mit mehr Mäßigung auszudrücken.)

Vertheidigungs-Rede

des Herrn Klein für Herrn Scharpff.

Meine Herren!

Herr Scharpff hat mich zu seinem Vertheidiger erwählt. Wenn ich auch gerne zugestehe, daß ich bei der Entwickelung meiner schlichten Begriffe über die bürgerliche Gesellschaft und den Staatsorganismus im Allgemeinen, so wie über unsere besondere Landesverhältnisse, den glänzenden Talenten der übrigen achtungswerthen Redner weit zurückstehen muß, so glaube ich dennoch die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß die reinsten Gesinnungen für das wahre Menschenglück, und die aufrichtigste Hochachtung gegen Herrn Scharpff und dessen uneigennütziges Streben für das Wohl seiner Mitbürger, mein Herz erfüllen. —

Mögen Sie, meine Herren, nach diesen kurzen Vorbemerkungen, mir bei meinem Vortrage jene Nachsicht schenken, auf welche ich als Bürger, ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung, Anspruch machen zu dürfen hoffe, und mögen Sie die Ueberzeugung hegen, daß ich nur in dem Glücke und der Wohlfahrt aller meiner Mitbürger,

Digitized by Google

wofür ich Gut und Blut zu opfern bereit bin, meine eigene Glückseligkeit erkenne.

Ich werde mich bei meinem Vortrage, theils um die philosophische Entwickelung der Menschen- und Staatsbürgerrechte den ausgezeichneten Herrn Rednern zu überlassen, theils um Wiederholungen zu vermeiden, wodurch Ihre Geduld ermüdet werden könnte, lediglich auf die Beleuchtung der Anklage gegen Herrn Scharpff und unserer heutigen Verhältnisse beschränken, wobei ich hoffe nachweisen zu können, daß dieser, durch den bittern Tadel der Regierung und deren Oberhaupt, durchaus nicht als Staatsverräther und Verbrecher in den Augen eines wahren Volksgerichts, welches aus freien, von der Staatsregierung gänzlich unabhängigen Männern bestehen soll, erscheinen kann. — Herr Scharpff, dessen Anklage Sie aus dem Anklageakte, und der weitern Ausführung des Herrn General-Prokurators entnommen haben, hat in seiner so eben vorgetragenen Rede die Richtigkeit derselben dargethan, und es würde schwer seyn, zur Rechtfertigung desselben, nach allem dem was bis jetzt schon in Bezug auf die Anklage gesprochen ist, noch mehr Thatsachen und Beweise anzuführen; daher ich auch, ohne meine Pflicht als Vertheidiger nur in dem geringsten zu verletzen, diesen Theil meines Vortrags auf wenige Bemerkungen beschränken kann.

Die Rede, welche derselbe am 27. Mai auf dem Hambacher Schlosse hielt, und die daraus hervorgehobenen gravirenden Stellen, so wie dessen Liede: „Vaterland im Schwerdterglanze" enthalten nämlich nach meiner innigsten Ueberzeugung, durchaus keine direkte Aufreizung des Volkes zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verfassungen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens war der Zweck des Hambacher Volksfestes durchaus nicht darauf berechnet, eine große Menge zu versammlen, um durch deren Mitwirkung mit Gewalt die deutschen Verfassungen umzustoßen, und die Fürsten zu stürzen, sondern dieselbe bestand einzig und allein darin, alle edlen Freunde des gesammten Vaterlandes, denen dessen wahre Wohlfahrt an dem Herzen läge, zu vereinigen, um in friedlicher Besprechung der innern drückenden Verhältnisse desselben, ihre wechselseitigen Ansichten auszutauschen und zu läutern, damit Jeder, zurückgekehrt zu dem heimathlichen Heerde, nach Kräften zur Beseitigung aller veralteten, den Zeiten der Barbarei angehörigen Privilegien, und unregelmäßigen, die geistige Ausbildung und den materiellen Wohlstand hemmenden Vorurtheile, auf erlaubtem Wege beitragen möge. Denn wie hätte man es anfangen wollen, wenn man nicht die versammelte Menge gerade der Unvernunft und des blinden Gehorsams gegen die einzelnen Redner bezüchtiget, mit derselben direkte die Staatsregierung und deren bewaffnete Macht gewaltsam anzugreifen und zu stürzen, oder gar die Throne der Fürsten aller deutschen Volksstämme, in Berlin, Wien, München ꝛc. augenblicklich niederzureisen? während dem es doch vollkommen erwiesen ist, daß die ganze versammelte Menge, mit Ausnahme weniger ehrloser Spionen und volksfeindlicher Aristokraten, aus den friedlichsten vernünftigsten Männern, edlen Frauen und Jünglingen bestand, bei welchen nur die Liebe zum Vaterlande, und alle jene erhabene Gefühle, die den Menschen zum Menschen machen und demselben das Bewußtseyn geben, daß seine Bestimmung in dieser Welt eine höhere sey, als blos zur blinden Maschine zeitlicher Gewalthaber benutzt zu werden, als einziger Beweggrund ihres Erscheinens betrachtet werden konnte, und welche mithin einsichtsvoll genug waren, durch keinen übereilten Angriff , das gesammte Vaterland in namenloses Elend zu stürzen, obgleich jeder derselben die Sehnsucht nach Veränderung der zeitwidrigen noch bestehenden Staatsformen in seiner Brust bewahrt haben mag, die sich hie und da bei Manchem, der dem Strom seiner Gefühle folgte, in lauten kräftigen des deutschen Mannes würdigen Worten aussprach.

Ja, meine Herren, 30,000 Menschen aus allen Klassen des Volkes und aus allen verschiedenen Gauen des allgemeinen Vaterlandes waren zu dem ausgesprochenen Zwecke vereinigt und die Empfindungen, welche die Brust eines jeden Einzelnen derselben bei dem Anblick so vieler Tausenden, gleichgesinnter deutscher Männer bewegten, lassen sich durch Worte nicht schildern, wenn sie sich gleich hundertfach in brüderlichen Umarmungen, in vertraulichen Gesprächen und in hellen Thränen des Auges, welches voll Hoffnung in eine bessere nahe Zukunft sah, wo der deutsche Mann ein freies Vaterland, für welches seine Urväter gegen die Gewaltigen der Erde in offenem Kampfe stritten, wieder erlangen könnte, laut aussprachen.

Und alle diese höheren Gefühle, welche in Zeiten allgemeiner Bedrückung und Entweihung der menschlichen Tugenden, sich leider so selten mehr kund gaben, erhoben jeden Einzelnen über die gewöhnliche Sphäre seines beengten Ge-

ankenkreises, und gaben ihm eine solche Weihe, daß selbst der Niedrigste, seine Menschenwürde erkennend, sich durchaus keine sinnliche Ausschweifung erlaubte, welche als Beweis hätte betrachtet werden können, daß er die Aufforderungen der Zeit verkenne, und keines bessern Schicksals würdig sey; so daß dieser Tag, welcher einst eine Epoche in der vaterländischen Geschichte machen wird, durch keinerlei Ausbrüche roher Sinnlichkeit an seiner Bedeutsamkeit verlor.

Denn wo ist der elende Verläumder, welcher es wagen könnte, offen zu erklären, daß nur die geringste Störung vorgefallen sey, und daß nur ein Mensch durch sein Betragen den Unwillen anderer erregt, oder gar ein Einschreiten von Seiten der Polizei veranlaßt habe, während dem es doch faktisch erwiesen ist, daß die Lokalbehörden zu Hambach und Neustadt alle Vorkehrungen getroffen hatten, jeden zu entfernen, der sich durch sein Betragen der Versammlung unwürdig zeige, und das erhabene Volksfest entweihe. —

In dieser Beziehung sey es mir vergönnt, Ihnen, meine Herren, die Aeußerungen eines der würdigsten hohen Beamten, welcher durch ein langjähriges Wirken sich die Achtung von uns allen erwarb und dessen vor kurzem erfolgte Versetzung unsere Herzen mit gerechtem Schmerze erfüllte, mitzutheilen. Derselbe schrieb nämlich einige Tage nach dem Feste an einen Freund: „Ich war während des ganzen Tages auf dem Hambacher Schlosse und theilte die Gefühle aller Anwesenden. Ja, ich gestehe es Ihnen offen, daß der ganze Hergang des Festes einen nie geahnten Eindruck auf mein Herz machte, und daß der Anblick der deutschen Farben, mich augenblicklich meine Stellung vergessen ließ, und mich fast selbst auf die Rednerbühne getrieben hätte. Sollten auch einzelne Redner, in dem Uebermaße ihrer Gefühle, hie und da angestoßen haben, so sind dieselben leicht zu entschuldigen, und es wäre sehr zu wünschen, daß man ihnen das nicht als Verbrechen auslege, was der Strom ihrer Rede an den Tag förderte, und was bei allen Anwesenden allgemeinen Anklang fand, welche ja mithin sämmtlich als ihre Mitschuldigen betrachtet werden müßten.“ So weit dieses Schreiben.

Wenn es nun erwiesen ist, welcher Zweck dem Hambacher Feste unterlag, und welche Empfindungen sich bei allen Theilnehmern desselben laut kund gaben, so läßt es sich zweitens leicht erklären, daß Herr Scharpff, dessen ganzes Streben dem Wohle des Vaterlandes gewidmet ist, und den ich nicht oft genug als einen edlen, uneigennützigen Patrioten bezeichnen kann, das erwähnte Lied dichtete, und die Rednerbühne bestieg, um offen vor der Welt sein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen, und durch einen Blick in die Zukunft, Hoffnungen auf eine schönere Zeit aussprach, welche Hoffnungen, jedoch ohne Kraftäußerung von Seiten des Volkes und ohne gehörige Ausbildung aller männlichen Tugenden, des Muthes, der Tapferkeit und der Beharrlichkeit,

In diesem Sinne haben gewiß alle Anwesenden die Rede so wie das Lied desselben verstanden, welche vor dem männlichen Worte nicht zittern und mit uns die Ueberzeugung tragen, daß unsere dermalige Lage unerträglich ist, und früh oder spät auf eine oder die andere Weise geändert werden muß, wenn es auch gerade jetzt der Augenblick noch nicht sey,

Wie konnte es also seinem richtigen Blicke in die damaligen Verhältnisse entgangen seyn, daß der Augenblick nicht günstig sey, unmittelbar und direkt mit den Waffen in der Hand in Massen sich zu erheben

Ja, Herr Scharpff hat es wohl erkannt, daß er zu keiner Versammlung, welche jeden Augenblick bereit wäre, ohne ernstere Würdigung der noch zu überwindenden Hindernisse, den offenen Kampf zu beginnen,

, sondern daß man vor der Hand einzig und allein dahin arbeiten müsse, durch allgemeine Aufklärung des Volkes über sein wahres Beste und Berichtigung der verschiedenen Ansichten über die uns zu Gebot stehenden Mittel zur Erlangung des gemeinschaftlichen Zweckes, nach den heiligen Grundsätzen der Religion und des natürlichen Rechtes der Menschen und Staatsbürger,

das Vaterland vor fernerer Entehrung bewahren um dasselbe in dem Augenblick der Entscheidung retten zu können.

Sollte nun Herr Scharpff bei der Auseinandersetzung seiner Ansichten über unsere dermalige Lage, der noch bestehenden, veralteten Gesetze, so wie der Art und Weise, wie die Staatsregierung dieselben anwendet und selbst zum Nachtheil des Volkes ausdehnt, oder falsch auslegt, sich der schärfsten Angriffe auf das Wirken der Staatsregierungen und derer nach seiner Ansicht verwerflichen Absichten bedient, und so der versammelten Menge, durch Schilderung der Gegengewalt, den wahren Spiegel unserer Zukunft vorgezeigt haben, so folgt daraus noch bei weitem nicht, daß derselbe das Volk direkt zum Umsturze alles Bestehenden augenblicklich aufforderte, und daß er dieses zur Verwirklichung seiner eigenen Ansichten, als blindes Werkzeug benutzen wollte. —

Indem ich mit diesen wenigen Worten, um, wie schon früher bemerkt, Wiederholungen zu vermeiden, nachgewiesen zu haben glaube, daß weder der Zweck des Hambacher Volksfestes, an und für sich betrachtet, etwas strafbares enthielt, noch daß Herr Scharpff, dem dieser Zweck hinreichend bekannt war, die Absicht haben konnte, die Versammlung zu unmittelbaren gewaltsamen Angriffen gegen die Staatsregierungen und deren Oberhäupter zu verleiten, gehe ich zu einer gedrängten Betrachtung unserer wirklichen Lage über, und hoffe eben so überzeugend darthun zu können, daß dieselbe in einem so hohen Grade drückend und unerträglich ist, daß es allerdings an der Zeit war, die deutschen Männer, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen läge, zu einer gemeinschaftlichen friedlichen Besprechung der innern und äußern Verhältnisse desselben einzuladen, und daß es mithin den ehrenwerthen Rednern nicht allein erlaubt, sondern daß es sogar ihre Pflicht war, offen und unverholen ihre Ansichten und Befürchtungen unumwunden auszusprechen. —

Meine Herren, unsere schönen Rheinlande haben seit dem Beginnen der ersten französischen Revolution viele glückliche und unglückliche Erfahrungen gemacht.

Wie durch einen Zauberschlag, war das Feudalwesen mit allen seinen, die Würde der Menschheit entehrenden Consequenzen, abgeschaft, und entfesselt war die gelähmte Hand des gewerbfleißigen Handwerkers und Landmannes. Verschwunden war jede drückende Abhängigkeit des Bürgers von einer entsitteten und kenntnißlosen Aristokratie, welche nun durch die republikanischen Grundsätze dem Bewohner der ärmsten Hütte, welcher bis dahin nicht viel höher stund als seine Thiere, vollkommen gleichgestellt wurde. —

Handel, Gewerbe und Ackerbau wurden auf eine ungekannte Weise belebt und den Produkten des Fleißes Canäle des Absatzes eröffnet.

Volksinstitute traten ins Leben, wenn gleich noch mangelhaft: als z. B. die Geschwornengerichte, Departementsräthe und Municipalräthe ꝛc., mit einem Worte in einem Zeitraum von einigen Jahren war Größeres geschaffen worden, als in Jahrhunderten vorher.

Gerne will ich zugeben, daß, worauf ich später nochmals zurückkommen werde, alles dieses nur Erscheinungen, als unmittelbare Folgen einer großen Catastrophe der ersten französischen Revolution waren, und daß alle diese großartigen Gedanken und Riesenpläne nur aus dem Schooße der Nationalversammlung, der Repräsentanten eines freien Volkes hervorgiengen und ins Leben gerufen wurden, daß aber Napoleon es war, welcher später, umstrickt von einer neu geschaffenen Aristokratie, diese herrliche Saat, welche den Keim des wahren Glückes aller Völker schon getrieben hatte, nicht vollkommen zu Reife gelangen ließ. —

Dieses beförderte aber auch seinen Sturz, und es geht hieraus der klarste Beweis hervor, daß keine menschliche Kraft dem Zeitgeiste zu trotzen im Stande ist; denn ein Napoleon, der ihn fesseln, und der edle Kaiser Joseph, welcher ihm vorausfliehen wollte, scheiterten an demselben.

Dieses war, mit wenigen Worten gesagt, der Zustand der Rheinlande zur Zeit des Falles Napoleons und des Uebergangs der verbündeten Heere über den Rhein. —

Die Sehnsucht nach Wiedervereinigung mit unsern deutschen Brüdern jenseits des Rheines stieg in demselben Grade, als die Liebe zu Frankreich nach und nach abgenommen hatte; daher die Proklamationen der verbündeten Fürsten, worin die Abschaffung aller noch drückenden französischen Einrichtungen, Vereinigung aller deutschen Volksstämme zu einem großen Ganzen und allgemeine Handelsfreiheit derselben unter sich, versprachen, den lautesten Anklang fanden, indem Jeder von nun an auf das Eintreten des goldenen Zeitalters sicher rechnen zu dürfen glaubte,

Digitized by Google

und die deutschen Fürsten als Vollender unseres Glückes betrachtete.

So mußte denn der Handel von Tag zu Tag mehr und mehr durch die Errichtung der Binnen-Zölle in Verfall gerathen und als natürliche Folge desselben die Landesprodukte, denen noch kurz vorher alle Märkte der halben Welt offen standen, bis zu einem so niedrigen Preis herabsinken, daß dieselben den Producenten kaum mehr zwei bis drei Prozent abwarfen. Dazu kamen noch täglich mehr Steuern und Umlagen, während dem keine der alten schon bestandenen abgeschaft wurden, so daß wir während eines 17jährigen Friedens, welcher seine Segnungen in reichem Maße über uns ausgießen sollte, jedes Jahr doppelt so viel Steuern und Umlagen bezahlen mußten, als wir während eines Kriegsjahres unter der napoleonischen Herrschaft zu entrichten hatten, ohne daß durch die Staatsregierung nur ein Mittel gegeben worden wäre, diesen Abgabendruck für das Volk erträglich zu machen; vielmehr arbeitete dieselbe ununterbrochen an dem Verfall des Handels, der Gewerbe, der Fabriken und mithin des Ackerbaues, indem sie von Tag zu Tag die Wege des Absatzes unserer Produkte selbst versperrte, oder wenigstens durch andere volksfeindliche Regierungen versperren ließ, und in dem Lande selbst eine so kleinliche Vormundschaft über alle öffentliche und Gemeinde-Angelegenheiten einführte, daß nicht einmal eine einzige großartige Unternehmung, welche einigen Ersatz für die großen Verluste hätte gewähren und das täglich seltner werdende Geld in Umlauf bringen können, zu Stande kam.

Welches große Feld des gerechtesten Tadels gegen die Staatsregierung ist selbst dem schlichtesten Bürger geöffnet, und es würde mir ein Leichtes seyn, Ihnen, meine Herrn, nachzuweisen, daß während 17 Jahren unser Mittelstand, die wahre Seele des Volkes, gänzlich verarmte und sich von Tag zu Tag immermehr der Nahrungslosigkeit Preis gegeben sieht, während dem die Massen Armer den größten Theil des Jahrs mit dem Hungertode ringen, da zu deren Unterstützung von Seiten des Staates durchaus nichts gethan wird, und lediglich ihren noch bemittelten Mitbürgern zur Last bleiben.

Worin nach meiner Ansicht hauptsächlich, nicht allein der schnelle Verfall unseres frühern Wohlstandes, sondern hauptsächlich der Untergang aller Sittlichkeit und des höhern Glaubens zu suchen ist; denn würde der Staat pflichtgemäß, statt die Einkünfte des Landes auf eine unverzeihliche Weise zu verschwenden, die armen Volksklassen durch öffentliche Arbeiten sistematisch zu beschäftigen suchen, so würden diese in den Stand gesetzt werden, ihre Lebensbedürfnisse zu kaufen, wodurch die erhobenen Steuern wieder in die Hände derer zurück flößen, von welchen sie erpreßt wurden, nämlich in jene der Ackersleute, Handwerker, Fabrikanten und Handelsleute, und der Arme, welcher jetzt halb nackt und hungrig sein jammervolles Daseyn in tiefster Erniedrigung fristen muß, würde eine gewisse Behaglichkeit empfinden und nach und nach durch das Erkenntniß seiner Menschenwürde Religion und Sittlichkeit üben, während dem er jetzt, niedergedrückt von Jammer und Elend, Gott und die Menschheit, welche ihm noch obendrein mit schlechtem Beispiel vorangeht, verwünscht und sich den gemeinsten Ausschweifungen der Sinnlichkeit und den gröbsten Lastern hingibt. So weit brachte es eine Regierung in einem Lande, welches das Paradies der Erde genannt werden könnte, daß zwei Drittheile der Bewohner desselben mit den gemeinsten Nahrungssorgen zu kämpfen haben und daß die noch Bemittelten tausendweis den Entschluß fassen, in einem andern Welttheile ein neues Vaterland zu suchen. Nur mit Wehmuth kann der fühlende Mensch dieses schreckliche Bild des Elendes und der Erniedrigung der Menschheit betrachten und bitter muß sich daher sein Tadel gegen diejenigen äußern, welche die heilige Pflicht übernommen haben, die zeitliche und ewige Wohlfahrt derselben durch eine weise zeitgemäße Verwaltung zu begründen. Man sage nur nicht, daß die Regierung durch Erbauung öffentlicher Straßen, Schulhäußer und sonstiger gemeinnütziger Anstalten, Geld in Umlauf bringen, und dem Verfall der Sittlichkeit vorzubeugen suche; denn ich würde darauf erwiedern, daß alle diese Unternehmungen durch allgemeine neue Umlagen auf die Steuern ausgeführt wurden, und daß gerade die Bauten der Schulhäuser es sind, welche die Gemeinden in die größte Schuldenlast stürzen, während dem ein armer Schulmeister, niedergedrückt von Nahrungssorgen, in diesen wahren Palästen der nackten halbverhungerten Jugend den Glauben an seine höhere Bestimmung beibringen soll. Ich würde darauf antworten, daß jährlich 100,000 wegen

Feld- und Waldfrevel zur Strafe gezogen werden, und daß eben so viel außer Stande sich befinden, die Abgaben zu erschwingen und sich Brod für den andern Tag zu verschaffen.

Um Sie nicht länger mit diesen herzzerreisenden Bildern, welche uns täglich vor Augen schweben, und welche einem jede Lebensfreude verbittern, zu unterhalten, gehe ich zu einer kurzen Betrachtung unserer politischen Lage über.

Tausende von Beispielen könnte ich Ihnen in dieser Beziehung anführen, worauf man sich fragen würde, ob wir in dem 15ten oder 19ten Jahrhundert leben. Nur einige derselben will ich hier kurz erwähnen, um Ihnen zu zeigen, wie weit es mit unseren bürgerlichen Freiheiten gekommen.

Ein Schüler, der edelste Mann, der sich durch seine erhabene Tugenden und sein uneigennütziges Streben die Liebe und Achtung seiner Mitbürger und des gesammten deutschen Vaterlandes erwarb, wurde genöthigt, mit verschiedenen andern achtungswerthen Männern des Volkes, sein Vaterland zu verlassen, nachdem er von der Liste der Advokaten, deren Zierde er war, mit Savoye und Geib, zwei nicht minder achtungswerthen Vertheidiger der Volksrechte, gestrichen worden. Ein Wirth, der durch seinen Feuergeist und seine seltene Charakterstärke sich einen unsterblichen Ruhm in ganz Europa gründete, schmachtet gleich einem gemeinen Verbrecher, mit vielen andern Vertheidigern der Menschenrechte in dem Kerker, und steht mit den übrigen verehrten Männern, heute als Angeklagter vor den Schranken dieses Gerichts. Die Pressen, welche ihre Geistesprodukte zu Tage fördern sollten, sind durch die Ordonnanzen der Minister- und der Polizeigewalt vernichtet.

Unsere Gerichte, einst der Schutz und das Paladium der bürgerlichen Freiheiten, sind uns dieses nicht mehr.

Wenn nun, meine Herren, durch die bisherigen Maßregeln der Regierung, der materielle Wohlstand des Volkes gänzlich vernichtet wurde, und jedes politische geistige Leben desselben, durch Gewaltmaßregeln und Polizeiunfug ertödtet werden soll, so frage ich, ob es nicht an der Zeit war, eine Versammlung wahrer Vaterlandsfreunde, aus allen Theilen des gleich schmachvoll unterdrückten allgemeinen Vaterlandes zu berufen, um in gemeinsamer Berathung der Mittel welche uns zur Veränderung dieses entehrenden Zustandes zu Gebot stehen könnten, das Vaterland vor Anarchie und gänzlichem Untergange zu bewahren.

In diesem Sinne war das Hambacher Volksfest gehalten, und der ganze Hergang und Verlauf desselben müßte selbst den größten Volksfeind überzeugen, daß keine Männer die Anarchie und Gesetzloßigkeit beabsichtigen, um die Freiheit der Person und das Eigenthum zu gefährden, daran Antheil genommen haben.

Ihnen, meine Herren, bleibt es nun überlassen, nach ihrer innigsten Ueberzeugung, und nach den Aufforderungen ihres eignen Gewissens, das Streben des Herrn Scharpff zu würdigen, und zu erklären, ob dieser edle Mann, ausgerüstet mit allen Geistes- und Herzensvorzügen, des ihm zu Last gelegten Verbrechens schuldig sey oder nicht.

Nur glaube ich Sie schließlich noch aufmerksam machen zu müssen, daß Sie heute nicht zu beurtheilen haben, ob Herr Scharpff zu bestrafen sey, weil derselbe die Ueberzeugung hat, daß für die Völker kein Heil zu hoffen sey, so lange noch ein Thron bestehe, sondern sich lediglich nur mit der Entscheidung der Frage zu befassen habe: ob derselbe in seinem erwähnten Liede und seiner gehaltenen Rede das Volk direkt zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsverfassungen aufforderte.

Mögen Sie, meine Herren, bei der Beurtheilung dieser Frage, ja bedenken, daß Sie dazu ausersehen sind, der kaum aufgeblühten Civilisation, und den kaum wieder belebten Volkstugenden entweder neuen Aufschwung, oder den Todesstreich zu versetzen. —

Digitized by Google

Berichtigungen.

Die Rede, welche Dr. Siebenpfeiffer vor der Assise zu Landau gehalten, ist, nebst der Censur, auch noch durch einige Schreibfehler entstellt, welche wir hier anführen.

Seite 397, Spalte 2, Zeile 11, von oben: statt Opposition lese man »Operation.« — S. 398, Sp. 1, schließt der Spaltenabsatz mit: gewinnt, statt »wünschen.« Sp. 2, in der Mitte, heißt es: Ansichten, statt »Absichten.« — S. 399, Sp. 2, in der Mitte, heißt es: nachdem sie ein halb Jahr der Bewegungsstimme zugesehen, ja dadurch u. s. w. statt »nachdem sie ein und ein halb Jahr der Bewegung stumm zugesehen, ja durch das ꝛc.« Weiter steht: gekettet, statt »geködert.« Auch in der Zeile 11, von oben, heißt es: moralische Gesinnung, statt »monarchische« Gesinnung! — S. 400, Sp. 1, Z. 9, von oben, heißt es: unsrer Freunden, statt »uns erfreuten.« Sp. 2, letzte Zeilen: statt Ständigkeit, soll es heißen: »Stätigkeit«, und statt gewöhnlichen Fortschritt, lese man: »beweglichen.« — S. 401, Sp. 2, soll es statt: der große Pöbel der Städte, heißen: »der Pöbel der großen Städte; und statt: Bürgerpartei, muß es heißen: »Bergpartei.« — S. 402, Sp. 2, statt: Will das spanische Volk von einem Monarchen! regiert seyn, lese man: »von Mönchen! regiert seyn. — S. 403, Sp. 2, statt: gehorchenden Volkes, lese man: »horchenden Volkes.« — S. 406, Sp. 1, Z. 11, von unten, statt Prinzipien, lese man: »Peinigern.«

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google